THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1879/85
sup.v.3

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1880 und 1881.

IX. Session.

III. Band

(enthaltend die Beilagen 220 — 300).

Wien, 1881.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47), wonach für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 157) mit der im gedachten §. 1 angegebenen Modification maßgebend ist, hat auch auf die Professoren der theologischen Facultät in Krakau Anwendung zu finden.

§. 2.

Erlangt jedoch ein Professor dieser Facultät eines der den Professoren geistlichen Standes der Krakauer Universität stiftungsgemäß vorbehaltenen geistlichen Beneficien, so verliert er mit dem Zeitpunkte der Institution auf dieses Beneficium jeden Anspruch auf einen Ruhegenuß, und zwar ohne Unterschied, ob ihm das Beneficium vor oder nach dem Uebertritte in den Ruhestand verliehen worden ist.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau.

Die theologische Facultät der Universität Krakau nahm bisher unter den theologischen Facultäten Oesterreichs eine Sonderstellung ein. Insbesondere war dort die Anzahl der Lehrkanzeln eine geringere als an den anderen theologischen Facultäten, die Professoren waren in den Gehaltsbezügen wesentlich zurückgestellt, die Facultät entbehrte des Promotionsrechtes.

Diese Sonderstellung hatte hauptsächlich in den ungeklärten Verhältnissen der Diöcese Krakau, welche Decennien hindurch durch einen apostolischen Vicar verwaltet wurde, ihren Grund. Nachdem nun in den letzten Jahren die Verhandlungen mit der kaiserlich russischen Regierung wegen Dismembration der Diöcese Krakau-Kielce endlich zum Abschlusse gediehen waren (Staatsvertrag vom 9./21. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 136) und hienach die Reorganisirung des selbstständig gewordenen Krakauer Antheiles dieser Diöcese möglich war, konnte auch die Herstellung des normalmäßigen Zustandes der dortigen theologischen Facultät in Angriff genommen werden.

Die Anträge des Unterrichtsministeriums wegen Organisirung dieser Facultät im Sinne ihrer Gleichstellung mit den übrigen theologischen Facultäten sind seither mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1880 genehmigt worden und die Regierung wird im Laufe der Budgetverhandlung in die Lage kommen, die zur Durchführung dieser Organisirung erforderlichen Beträge von der Reichsvertretung in Anspruch zu nehmen.

Während aber im Uebrigen die gedachten Reorganisirungsmaßregeln im administrativen Wege durchgeführt werden können, erscheint in einem Punkte — nämlich bezüglich des Pensionsanspruches der gedachten Professoren — ein Gesetz erforderlich.

Der Umstand, daß die Professoren bisher von jedem Anspruche auf einen staatlichen Versorgungsgenuß ausgeschlossen waren, findet in dem §. 13 der Statuten für die Universität Krakau vom Jahre 1833 seine Erklärung, welcher bestimmt, daß für die Professoren geistlichen Standes dieser Universität die für sie vorbehaltenen Beneficien und Pfarreien die Stelle der Pension vertreten.

Dem entsprechend blieben die Professoren der Krakauer theologischen Facultät nach der ausdrücklichen Anordnung des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47), womit die allgemeine Pensionsvorschrift vom 9. December 1868 mit einigen Modificationen auch auf das staatliche Lehrpersonale ausgedehnt wurde, von dieser gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen.

Diese singuläre Behandlung ist aber in der obwaltenden Sachlage nicht ausreichend begründet, es scheint vielmehr gerechtfertigt zu sein, den gedachten Professoren im Sinne der von ihnen wiederholt an die Regierung und die beiden Häuser des Reichsrathes gerichteten Petitionen den Pensionsanspruch einzuräumen, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.

Die im citirten §. 13 der Universitätsstatuten erwähnten, erectionsgemäß unter dem Patronate der Universität stehenden Beneficien sind die Curatpfarren zum heiligen Florian, zum heiligen Nicolaus und zur heiligen Anna in Krakau. Mit der letzteren Pfarre war früher die Curatie in Zielonki nächst Krakau unirt; in letzterer Zeit wurde jedoch diese Pfarre von jener zur heiligen Anna mit Zustimmung des

akademischen Senates der Krakauer Universität getrennt, so daß gegenwärtig auch die Pfarrpfründe Zielonki zu den von der Universiät an im Lehrfache verdiente Geistliche zu verleihenden Beneficien zu zählen ist.

Außer für die erwähnten Curatbeneficien stand der Krakauer Universität ferner auch das Präsentationsrecht für die beim Krakauer Domcapitel bestandenen vier sogenannten akademischen Domherrenstellen zu, von denen jede eine besondere Dotation hatte. Nachdem indeß die Dotation zweier der gedachten Domherrenstellen in Folge der obenerwähnten, mit der kaiserlich russischen Regierung im Jahre 1874 abgeschlossenen Convention verfallen ist und diese Domherrenstellen seither unbesetzt blieben, können derzeit für den fraglichen Versorgungsanspruch nur mehr zwei Canonicate in Betracht kommen.

Hiernach steht gegenwärtig der Universität Krakau das Präsentationsrecht auf vier Curatbeneficien zu, nämlich:

1. Die Pfarre zur heiligen Anna in Krakau mit dem inventarmäßigen jährlichen Reinertrage von 1382 fl. 75½ kr.,
2. die Pfarre in Zielonki mit dem inventarmäßigen Reinertrage jährlicher 571 fl. 81 kr.,
3. die Pfarre zum heiligen Nicolaus in Krakau mit dem inventarmäßigen Jahresertrage von 1075 fl. 68 kr.,
4. die Pfarre zum heiligen Florian in Krakau mit dem inventarmäßigen Reinertrage jährlicher 3686 fl. 69 kr.

Weiters gebührt der Krakauer Universität das Präsentationsrecht für nachfolgende zwei sogenannte akademische Domherrenstellen.

1. Die Karniowski'sche, deren Dotation einen Jahresertrag von 108 fl. 3 kr. abwirft, und
2. die Kreszowski'sche, deren Dotation einen Jahresertrag jährlicher 438 fl. 78 kr. abwirft.

Diese eben bezeichneten Pfründen sind nun aus mehrfachen Gründen nicht geeignet, einen vollkommen entsprechenden Ersatz für die sonst dem staatlichen Lehrpersonale zukommenden Pensionsansprüche zu bieten. Zunächst sind diese Pfründen erectionsmäßig nicht ausschließlich für die Professoren der theologischen Facultät, sondern überhaupt für Doctoren und Magister, „welche der Universität angehören und wirklich lesen," bestimmt; ja die Universität ist nach §. 98 des vom bestandenen Krakauer regierenden Senate herausgegebenen inneren Reglements für die Universität vom 15. August 1833 berechtigt, die gedachten Pfarrbeneficien auch an Geistliche zu verleihen, die sich im Lehrfache verdient gemacht haben, ohne daß dieselben in einem Verhältnisse zur Universität gestanden wären oder noch stehen; es kann endlich der Universität auch das Recht nicht abgesprochen werden, diese unter ihrem Patronate stehenden Pfründen auch beliebig anderen Geistlichen zu verleihen, wenn im gegebenen Falle kein das Erforderniß der Verdienstlichkeit im Lehrfache besitzender Bewerber in Competenz treten würde.

Thatsächlich sind gegenwärtig bloß zwei der erwähnten Beneficien akademischen Patronats im Besitze von Professoren der theologischen Facultät, nämlich die Pfarre zum heiligen Nicolaus in Krakau und die Pfarre zum heiligen Florian daselbst; dagegen sind die beiden anderen Pfarren, nämlich jene in Zielonki und die zur heiligen Anna, im Besitze von Geistlichen, die zur Universität in keinem Verhältnisse stehen.

Dafern also einer der Professoren der theologischen Facultät in einem Zeitpunkte in den Ruhestand treten muß, in welchem nicht gerade eines dieser Beneficien ledig steht, ist derselbe aller Subsistenzmittel beraubt und lediglich auf die Hoffnung gewiesen, daß ihm vielleicht nach Jahren eines dieser Beneficien werde verliehen werden. Die Professoren sind sonach genöthigt, bei Zeiten auf die Sicherung ihres Lebensunterhaltes für den Fall des Uebertrittes in den Ruhestand vorzudenken und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit ohne Rücksicht auf ihre Diensttauglichkeit für das Lehrfach sich um die in Rede stehenden Beneficien zu bewerben.

Da nun aber ein solcher Professor im Falle der Erlangung des Beneficiums in der Regel genöthigt sein wird, sein Lehramt zurückzulegen, so würde dieser Zustand der Facultät zum entschiedenen Nachtheile gereichen und dieselbe hiedurch leicht ihre verwendbarsten Lehrkräfte einbüßen. Diesem Bedenken könnte auch nicht dadurch vorgebeugt werden, daß bei Erledigung eines der gedachten Curatbeneficien mit der Besetzung bis zu dem Zeitpunkte zugewartet würde, in welchem einer der theologischen Professoren in die Lage kommt, in den Ruhestand überzutreten; es stünde nämlich einer solchen Maßnahme — abgesehen von bekannten kanonischen Vorschriften und den allgemeinen Interessen der Seelsorge — die ausdrückliche Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) entgegen, der gemäß die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Pfründen und Aemter in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattzufinden hat.

Ein weiterer Grund, aus welchem die gedachten Beneficien die Stelle der Pensionsansprüche nicht völlig ersetzen können, liegt darin, daß die Qualification eines Professors der theologischen Facultät mit der für einen Curaten erforderlichen nicht indentisch ist. Es kann leicht vorkommen, daß die Gebrechen

eines in den Ruhestand versetzten Professors ihn zu dem rüstige Kraft und Gesundheit erheischenden Pfarrdienste nicht geeignet erscheinen lassen, in welchem Falle die Universität schon aus Rücksichten für das Wohl und die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrlinge einen solchen Mann nicht zum Pfarrer präsentiren könnte.

Was die oben erwähnten zwei Domherrenstellen anlangt, so dürfen dieselben ihrer Bestimmung gemäß von der Universität nur an jene Professoren der theologischen Facultät verliehen werden, die eines der gedachten Pfarrbeneficien bereits inne haben. Es gilt somit in Ansehung dieser Domherrenstellen das Nämliche, was rücksichtlich der Pfarrbeneficien ausgeführt worden ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse scheint es gerechtfertigt, die Frage der Versorgung der Professoren der Krakauer theologischen Facultät für den Fall ihrer Deficienz von jener der Verleihung der akademischen Pfründen an dieselben gänzlich loszulösen und das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Lehranstalten allgemein auch auf diese Professoren auszudehnen. Dem sich aus dem §. 13 der Krakauer Universitätsstatuten ergebenden Anspruche erscheint hinreichend Rechnung getragen, wenn bestimmt wird, daß ein in den Ruhestand zu versetzender oder versetzter Professor, sobald er eines der obgedachten Beneficien inne hat, oder ihm ein solches im Ruhestande verliehen wurde, den Anspruch auf den staatlichen Ruhegenuß verliert.

Eine erhebliche Mehrbelastung des Staatsschatzes ist als Folge dieser Verfügung nicht zu besorgen, da der Pensionsanspruch eines Professors hiernach auf den Fall beschränkt bleibt, daß sich derselbe nicht im Genusse eines der erwähnten Beneficien befindet, in welchem Falle die Gewährung einer Pension im Gnadenwege auch gegenwärtig kaum hatte versagt werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

vom 3. Juni 1880

zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et **Roi Apostolique de Hongrie,** et **Sa Majesté le Roi d'Espagne,** animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité, à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le Comte Emanuel Ludolf, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de Léopold et Chevalier de 1ère classe de l'Ordre de la Couronne de fer, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III. etc., Son Conseiller intime et actuel et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près de Sa Majesté le Roi d'Espagne;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don José Elduayen, Marquis del Pazo de la Merced, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III. etc., Député aux Cortès, Son Ministre d'Etat.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit.

Article I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre la Monarchie

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und **Apostolischer König von Ungarn** und **Seine Majestät der König von Spanien,** von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten auszudehnen und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen neuen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und **Apostolischer König von Ungarn:**

Den Grafen Emanuel Ludolf, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens und Ritter I. Classe des Ordens der eisernen Krone, Großkreuz des Ordens Karl III. u. s. w., wirklichen geheimen Rath, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Spanien;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don José Elduayen, Marquis del Pazo de la Merced, Großkreuz des Ordens Karl III. 2c., Abgeordneten in den Cortes, Seinen Staatsminister,

welche nach Austausch Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben.

Artikel I.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Spanien soll volle und gänzliche

austro-hongroise et le Royaume d'Espagne. Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, priviléges, faveurs, immunités et exemptions, dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, dans ces territoires, les propres nationaux, sauf les réserves spécifiées dans les articles respectifs de ce même Traité.

Article II.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes auront réciproquement dans les Etats et possessions de l'autre Partie la même faculté que les nationaux d'entrer avec leurs navires et chargements dans tous les ports et les rivières qui seront ouverts à la navigation d'une nation quelconque, de voyager, de séjourner, de faire le commerce, d'exercer leur industrie ou métier, de louer ou de posséder des maisons, des magasins et boutiques, d'effectuer des expéditions de marchandises ou de valeurs par voie de terre ou de mer, de les prendre en consignation, tant du pays que de l'étranger; le tout sans payer d'autres droits que ceux qui sont ou pourront être perçus sur les nationaux; ils pourront y faire des achats ou vendre directement ou vendre par l'entremise d'un médiateur qu'ils choisiront eux-mêmes, fixer le prix des biens, effets, marchandises ou autres objets tant importés qu'indigénes, soit qu'ils les vendent dans le pays même, soit qu'ils les exportent à l'étranger, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays; ils pourront y vaquer à leurs affaires, présenter des déclarations aux douanes, tant en leur propre nom qu'en se substituant une personne quelconque, selon qu'ils le jugeront convenable et sans payer d'autre salaire que celui dont ils conviendront avec cette personne; enfin, ils pourront faire valoir leurs droits devant les juges et tribunaux, les défendre et se servir à cet effet d'avocats, de substituts ou d'agents choisis par eux-mêmes.

Article III.

En ce qui concerne l'acquisition et la possession d'immeubles de toute espèce, ainsi que la disposition à l'égard de ces immeubles et le paiement d'impôts, des taxes ou des droits pour leur transmission, les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, des droits accordés aux nationaux.

Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des andern dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Nationalen genießen oder genießen werden, mit Ausnahme jener Vorbehalte, welche in den betreffenden Artikeln dieses selben Vertrages enthalten sind.

Artikel II.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen befugt sein, in alle Häfen und Flüsse, welche der Schifffahrt irgend einer Nation geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, Handel und Gewerbe zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Consignation zu nehmen, Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen gegenwärtig oder künftig erhoben werden; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson und die Preise der Güter, Effecten, Waaren und sonstigen Gegenstände sowohl der eingeführten wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande bestehenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Angelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Declaration einreichen können, sowohl im eigenen Namen als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advocaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

Artikel III.

In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügung über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für deren Uebertragung sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

Article IV.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes jouiront dans le territoire de l'autre, tant pour leur personne que par rapport à leur propriété, des mêmes droits (excepté les droits politiques) et des mêmes priviléges qui sont ou seront accordés aux nationaux, en observant toutefois les lois du pays. Ils ne pourront, dans aucun cas, être soumis à des taxes, charges et impôts autres ou plus élevés que ceux que les nationaux sont tenus de payer.

Artikel IV.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen sowohl für ihre Person, als auch in Ansehung ihres Eigenthumes sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen oder größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind.

Article V.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts, dans les territoires de l'autre Partie, de tout service personnel dans l'armée, dans la marine et dans la milice nationale, de toute contribution, soit en argent, soit en nature, destinée à tenir lieu du service, de toute charge de guerre, emprunts forcés, réquisitions et contributions militaires de quelque espèce que ce soit, à l'exception toutefois des charges qui grèvent la possession, la location ou le bail d'immeubles, ainsi que des requisitions et des contributions militaires auxquelles pourront être soumis tous les sujets du pays comme propriétaires ou locataires d'immeubles.

Leurs propriétés ne peuvent être séquestrées, ni leurs navires, cargaisons, marchandises ou effets être retenus pour un usage public quelconque, sans qu'il leur soit accordé préalablement un dédommagement à concerter entre les Parties intéressées sur des bases justes et équitables.

Artikel V.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, von jeder Abgabe in Geld oder Naturalien, welche den Militärdienst zu vertreten bestimmt ist, sowie von allen Kriegskosten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen irgendwelcher Art frei sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder den Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Ihre Besitzungen können weder einem Sequester unterworfen, noch ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effecten zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche zurückbehalten werden ohne vorgängige Bewilligung einer auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Article VI.

Quant à la propriété des marques de fabrique et de commerce et des autres étiquettes des marchandises ou de leurs emballages, ainsi qu'à la propriété des dessins ou modèles industriels, les sujets de chacune des deux Parties contractantes jouiront, dans le territoire de l'autre, des mêmes droits que les nationaux. Ils devront toutefois se conformer aux conditions et formalités prescrites par les lois et règlements en vigueur sur cette matière dans le pays respectif. Il est entendu que les sujets de l'une des Parties contractantes ne pourront réclamer, dans le territoire de l'autre, la protection de leurs marques de fabrique ou de commerce, qu'en tant et aussi longtemps qu'ils jouiront de cette protection dans leurs propre pays.

Artikel VI.

In Betreff des Eigenthumsrechtes an Fabriks- und Handelsmarken und sonstigen Etiquetten der Waaren oder ihren Umhüllungen, sowie bezüglich des Eigenthumsrechtes an den Industriezeichnungen oder Modellen werden die Unterthanen eines jeden der beiden vertragschließenden Theile im Gebiete des anderen dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen. Doch haben sie sich den Bedingungen und Förmlichkeiten zu fügen, welche von den im betreffenden Lande diesbezüglich bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben werden. Es ist wohlverstanden, daß die Unterthanen eines der vertragschließenden Theile im Gebiete des anderen den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken nur insofern und insolange beanspruchen können, als sie diesen Schutz in ihrem eigenen Lande genießen.

Article VII.

Les fabricants et marchands autrichiens ou hongrois, ainsi que leurs commis voyageurs dûment patentés en Autriche-Hongrie dans l'une de ces qualités, voyageant en Espagne, pourront y faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, et n'auront à ce titre aucun droit à payer sur le territoire de l'Espagne.

Il y aura réciprocité dans la Monarchie austro-hongroise pour les fabricants et marchands espagnols et leurs commis voyageurs.

Article VIII.

Tous les produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie qui seront importés dans la péninsule et les îles adjacentes de l'Espagne, et tous les produits du sol et de l'industrie d'Espagne qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis, pendant la durée de ce Traité, au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits ou marchandises de la nation la plus favorisée sous ce rapport.

A l'exportation pour l'Espagne il ne sera perçu en Autriche-Hongrie, et à l'exportation pour l'Autriche-Hongrie il ne sera perçu en Espagne d'autre ni de plus haut droit de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets pour le pays le plus favorisé à cet égard.

Chacune des deux Parties contractantes s'engage donc à faire profiter l'autre immédiatement et sans compensation, de toute faveur, de tous priviléges ou abaissements de droits qu'elle a déjà acordés ou pourrait accorder par la suite sous les rapports mentionnés à une tierce Puissance.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant, seront exemptes, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit, sauf l'observation des lois qui y sont en vigueur.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article IX.

Les droits extraordinaires et transitoires établis par l'article 28 de la loi financière du 11 juillet 1877 et dérogés par l'article 18 de la

Artikel VII.

Oesterreichische oder ungarische Fabrikanten und Kaufleute sowie ihre Handelsreisenden, welche in Oesterreich-Ungarn in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in Spanien reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen, und sie werden im Gebiete Spaniens für diesen Gewerbebetrieb keinerlei Gebühr zu entrichten haben.

Ebenso soll es in der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den spanischen Fabrikanten und Kaufleuten und deren Handlungsreisenden gehalten werden.

Artikel VIII.

Alle Boden- und Industrieproducte Oesterreich-Ungarns, welche in die spanische Halbinsel und die zu derselben gehörigen Inseln eingeführt werden, und alle Boden- und Industrieproducte Spaniens, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, sie mögen zum Verbrauch, zur Einlagerung in Entrepots oder zum Transit bestimmt sein, werden während der Geltungsdauer dieses Vertrages derselben Behandlung unterzogen werden und namentlich weder höhere noch andere Gebühren zu entrichten haben als die Producte und Waaren der meist begünstigten Nation.

Bei der Ausfuhr nach Spanien wird in Oesterreich-Ungarn und bei derjenigen nach Oesterreich-Ungarn wird in Spanien kein anderer oder höherer Ausfuhrzoll erhoben werden als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich demnach, den anderen sofort und ohne Entgelt an jeder Begünstigung, an allen Privilegien oder Zollermäßigungen theilnehmen zu lassen, welche er in den erwähnten Beziehungen einer dritten Macht bereits gewährt hat oder in der Folge gewähren könnte.

Die Waaren jeder Art, welche aus den Gebieten eines der beiden vertragschließenden Theile kommen oder dahin gehen, werden in den Gebieten des Andern von jedem Transitzolle frei sein, unbeschadet der Beobachtung der daselbst bestehenden Gesetze.

Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ist jedem der vertragschließenden Theile in Allem, was den Transit betrifft, gegenseitig zugesichert.

Artikel IX.

Die durch Artikel 28 des Finanzgesetzes vom 11. Juli 1877 eingeführten und durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1878 theilweise auf-

loi du 21 juillet 1878, à l'exception de ceux sur le pétrole et autres huiles minérales et végétales, resteront supprimés pour toutes les marchandises autrichiennes ou hongroises.

Article X.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exception à cette règle que pour les objets suivants:

Dans la Monarchie austro-hongroise:

a) pour les monopoles d'Etat (tabac, sel, poudre à tirer);

b) par égard à la police sanitaire, surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à cet égard;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

En Espagne pour:

a) les armes de guerre, projectiles et leurs munitions, à moins que le Gouvernement n'en accorde la permission;

b) les cartes hydrographiques publiées par le Département de la marine espagnole;

c) les cartes et plans des auteurs espagnols qui en conservent la propriété, sans leur permission;

d) les livres imprimés en langue espagnole dans les cas prescrits par la loi sur la propriété littéraire;

e) les missels, bréviaires, diurnes et autres livres liturgiques de l'Eglise catholique;

f) les peintures, figures et tous les autres objets qui puissent offenser la morale;

g) les préparations pharmaceutiques ou remèdes secrets dont on ne puisse découvrir la composition ou dont la formule n'aurait pas été publiée;

h) le tabac, dans les cas prescrits par les règlements;

i) les mesures nécessaires à la police sanitaire, surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à cet égard;

j) les ochavos mauresques;

k) les fusils à vent en forme de bâtons;

l) les chapelets, objets sacrés et autres objets de piété provenant des Lieux saints.

gehobenen außerordentlichen und transitorischen Zölle werden mit Ausnahme derjenigen auf Petroleum und andere mineralische und pflanzliche Oele für alle österreichischen oder ungarischen Waaren aufgehoben bleiben.

Artikel X.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur bei den nachfolgenden Gegenständen stattfinden:

In der österreichisch-ungarischen Monarchie:

a) bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);

b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheit und in Gemäßheit der diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätze;

c) unter ausnahmsweisen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

In Spanien:

a) bei den Kriegswaffen, Projectilen und deren Munition, falls nicht die Regierung hiezu die Erlaubniß ertheilt;

b) den hydrographischen Karten, welche vom Departement der spanischen Marine publicirt werden;

c) den Karten und Plänen spanischer Autoren, welche sich deren Eigenthum vorbehalten haben, ohne deren Gestattung;

d) den Büchern und Drucksachen in spanischer Sprache in den durch das Gesetz über das literarische Eigenthum vorgesehenen Fällen;

e) den Meßbüchern, Brevieren, Diurnalen und anderen liturgischen Büchern der katholischen Kirche;

f) den Gemälden, Figuren und allen anderen Gegenständen, welche die Moralität beleidigen könnten;

g) den pharmaceutischen Präparaten oder geheimen Heilmitteln, deren Zusammensetzung nicht gefunden werden kann, oder deren Recept nicht veröffentlicht worden ist;

h) dem Tabak in den in den Reglements vorgeschriebenen Fällen;

i) bei den von der Gesundheitspolizei erforderten Maßregeln, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheit und in Gemäßheit der diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätze;

j) bei den maurischen Ochavos;

k) bei Windbüchsen in Stockform;

l) bei Rosenkränzen, geweihten Gegenständen und anderen Objecten religiöser Verehrung, die aus den heiligen Orten herrühren.

Article XI.

Les marchandises de toute nature, importées d'un pays dans l'autre, ne pourront être assujetties au profit de l'Etat ou de communes à des droits quelconques d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou qui grèveraient par la suite les marchandises similaires de production nationale.

Artikel XI.

Die aus dem einen Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder der Gemeinden unterworfen werden als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung gegenwärtig treffen oder in Zukunft treffen können.

Article XII.

Les deux Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée pour ce qui concerne l'expédition douanière.

Artikel XII.

Die beiden vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig in Betreff der zollämtlichen Abfertigung die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Article XIII.

Les navires de l'une des Parties contractantes qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de l'autre ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, y seront traités sous tous les rapports sur le même pied que les navires nationaux. Tant à leur entrée que durant leur séjour et à leur sortie, ils ne paieront d'autre ni de plus fort droit de fanaux, de tonnage, de pilotage, de port, de remorque, de quarantaine ou autre charge qui pèse sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit de l'Etat, des fonctionnaires publics, des communes ou des corporations quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux.

Artikel XIII.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einfahren oder dieselben verlassen, werden daselbst, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrer Einfahrt wie während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantaine- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Corporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

Article XIV.

En tant et aussi longtemps que le cabotage est réservé par les lois d'une des Parties contractantes exclusivement aux bâtiments nationaux, il ne pourra être exercé par les bâtiments de l'autre Partie. Cependant, les navires de chacune des Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements du pays respectif, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre pays, et la réexporter, sans être astreints à payer des droits autres ou plus élevés que ceux qui seront perçus des bâtiments nationaux dans le même cas. Il est également entendu que ces mêmes navires pourront commencer leur chargement dans un port et le continuer dans un autre ou plusieurs ports du même pays

Artikel XIV.

Soweit und solange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragschließenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des anderen Theiles nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Reglements des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere

ou l'y accomplir, sans être astreints à payer des droits autres que ceux auquels sont soumis les bâtiments nationaux.

Article XV.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu dans les ports des deux Parties contractantes des navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher par suite de quelque accident ou par force majeure, pourvu toutefois que le navire ne se livre à aucune opération de commerce et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps réclamé par les circonstances qui l'auront forcé à y relâcher.

En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux sujets de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou le territoire de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de soulagement, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs ustensiles et tous les objets y appartenant, les papiers trouvés à bord ainsi que les effets et marchandises, qui, jetés à la mer, auront été sauvés, ou bien le prix de leur vente, seront fidèlement remis aux propriétaires sur leurs demandes ou celle de leurs fondés de pouvoir, et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de magasinage et de ces droits mêmes que le navires nationaux seraient tenus de payer en pareil cas.

A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial de celui-ci, la restitution sera faite aux Consuls respectifs, aux Vice-Consuls ou Agents consulaires, bien entendu que si le navire, ses effets et marchandises devenaient l'objet d'une réclamation légale, la décision serait déférée aux tribunaux compétents du pays.

Les épaves et les biens avariés provenant du chargement d'un navire de l'un des Parties contractantes, ne pourront être par l'autre Partie soumis au paiement de frais d'aucune espèce, hors ceux de sauvetage, que s'ils sont admis à la consommation intérieure.

Article XVI.

Seront considérés comme navires autrichiens ou hongrois, ou comme navires espagnols, tous ceux qui seront reconnus navires autrichiens ou hongrois d'après les lois de la Monarchie austro-hongroise, ou navires espagnols d'après les lois espagnoles.

Quant à la preuve de la capacité des navires, il suffira de produire les certificats de

oder höhere Abgaben zahlen zu müssen als die einheimischen Schiffe.

Artikel XV.

In den Seehäfen beider vertragschließenden Theile sollen von Schiffen des einen Theils, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, keine Schifffahrts- oder Hafengebühren erhoben werden, vorausgesetzt jedoch, daß das Schiff sich mit keiner Handelsoperation befaßt, und daß es seinen Aufenthal im Hafen nicht über die Zeit ausdehnt, welche die sein Einlaufen verursachenden Umstände erheischen.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere sowie alle Effecten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden und dies Alles ohne eine andere Bezahlung als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie jener allfälligen Gebühren und keiner anderen, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermanglung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waaren diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Havarie- oder Strandgütern, welche in ein Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt eines etwaigen Bergelohnes, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel XVI.

Als österreichisch-ungarische oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

In Betreff des Nachweises des Fassungsraumes der Schiffe wird es genügen, die in Gemäßheit der

jaugeage délivrés conformement aux lois du pays auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction du tonnage indiqué dans ces papiers aussi longtemps que l'entente établie en 1875 par un échange de notes entre les deux Parties contractantes, pour l'assimilation réciproque de ces certificats, restera en vigueur.

Article XVII.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Parties contractantes aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté de deux Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XVIII.

Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature importés par navires autrichiens ou hongrois dans les ports espagnols, et reciproquement les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature importés par navires espagnols dans les ports autrichiens ou hongrois, ne payeront, quels que soient leur origine et le lieu d'où ils sont importés, d'autres ni de plus forts droits d'entrée et ne seront soumis à d'autres charges ou formalités que si l'importation des mêmes produits ou objets avait lieu sous pavillon national. Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature qui pourront être légalement exportés ou réexportées des ports d'une des Parties contractantes par bâtiments d'une autre nation quelconque, pourront également en être exportés ou réexportés par bâtiments de l'autre des Parties contractantes, sans payer d'autre ou de plus hauts droits et sans être soumis à d'autres charges ou formalités que si l'exportation des mêmes objets se faisait sous pavillon national.

Article XIX.

Les marchandises importés par des navires appartenant à l'une ou l'autre Partie contrac-

Gesetze des Landes, welchem diese Schiffe angehören, ausgestellten Aichungscertificate vorzuweisen, und es wird zu keiner Reduction des in diesen Papieren angegebenen Tonnengehaltes geschritten werden, solange das im Jahre 1875 durch einen Austausch von Noten zwischen den beiden vertragschließenden Theilen getroffene Einvernehmen behufs der beiderseits gleichen Ausfertigung dieser Certificate in Kraft bleiben wird.

Artikel XVII.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, so wie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragschließenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel XVIII.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in spanischen Häfen auf österreichisch-ungarischen Schiffen eingeführt werden und umgekehrt, die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in österreichisch-ungarischen Häfen auf spanischen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse oder Gegenstände unter der nationalen Flagge erfolgt wäre. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragschließenden Theile auf Schiffen irgend einer anderen Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der nämlichen Gegenstände unter der nationalen Flagge stattfände.

Artikel XIX.

Die Waaren, welche in spanischen oder österreichisch-ungarischen Häfen auf den Schiffen des

tante dans les ports espagnols ou dans les ports autrichiens ou hongrois, pourront y être mises en entrepôt ou être livrées au transit ou à l'exportation, le tout en conformité des lois générales qui existent sous ce rapport dans le pays respectif et sans être assujetties à des droits d'entrepôt, de magasinage, de surveillance ou à des charges quelconques, autres ou plus élevées que celles auxquelles sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Il est entendu toutefois, que, si les marchandises sont déclarées pour la consommation, elles paieront les droits de douane d'après les règlements de douane existants.

einen oder anderen vertragschließenden Theiles eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage, für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauche declarirt werden, die Zölle gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

Article XX.

Les bâtiments de guerre des deux Parties contractantes seront traités dans les ports réciproques sur le même pied que ceux de la nation la plus favorisée.

Artikel XX.

Die Kriegsschiffe der vertragschließenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuße wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Article XXI.

Il est convenu que les dispositions du présent Traité ne s'appliqueront pas à l'exercice de la pêche nationale qui reste exclusivement réservée aux sujets du propre pays.

Artikel XXI.

Es ist vereinbart, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Ausübung der einheimischen Fischerei keine Anwendung finden werden; diese bleibt ausschließlich den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.

Article XXII.

Les provinces espagnoles d'outre-mer, étant régies par des lois spéciales, ne seront pas comprises dans les stipulations qui précèdent.

Cependant les sujets de la Monarchie austro-hongroise y jouiront sous tous les rapports des mêmes droits, privilèges et immunités, faveurs et exemptions qui sont ou seront accordés à la nation la plus favorisée.

Les produits et marchandises autrichiens ou hongrois n'y seront pas assujettis à d'autres droits, charges, ni formalités que les produits et marchandises de la nation la plus favorisée.

Les produits et les marchandises des provinces espagnoles d'outre-mer jouiront à leur importation en Autriche-Hongrie du même traitement que les produits et marchandises d'outre-mer de la nation la plus favorisée.

Artikel XXII.

Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung.

Jedoch sollen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie daselbst in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder künftig werden bewilligt werden.

Die österreichischen oder ungarischen Producte und Waaren sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden als die Producte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Die Producte und Waaren der überseeischen Provinzen Spaniens werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn dieselbe Behandlung genießen wie die überseeischen Producte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Article XXIII.

Les consuls ou autres Agents consulaires austro-hongrois en Espagne jouiront de tous les privilèges, exemptions ou immunités dont jouissent les Consuls ou autres Agents de même qualité, de la nation la plus favorisée.

Artikel XXIII.

Die österreichisch-ungarischen Consuln und sonstigen Consularagenten in Spanien sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen wie die Consuln und anderen Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation.

Il en sera de même dans la Monarchie austro-hongroise pour les Consuls ou autres Agents consulaires l'Espagne.

Article XXIV.

Les Consuls et autres Agents consulaires respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre qui ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, qui auraient déserté d'un bâtiment de leur nation, dans un des ports de l'autre.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiés des régistres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays à la réquisition et aux frais des Consuls et autres Agents consulaires, jusqu'à ce que ces Consuls ou Agents consulaires aient trouvé une occassion des les faire partir.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté après un avis donné au Consul trois jours à l'avance et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins et autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du Consul ou de l'Agent consulaire qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement et que celui-ci ait eu son effet.

Les marins ou autres personnes faisant partie de l'équipage d'un navire qui dans leur partie auraient commis un crime politique quelconque ne pourront pas être soumis à l'extradition.

Article XXV.

Il est entendu que le présent Traité s'étendra également à la Principauté de Liechtenstein, en vertu du Traité de douane en vigueur entre l'Autriche-Hongrie et cette Principauté.

Das Gleiche soll in der österreichisch-ungarischen Monarchie bezüglich der Consuln oder anderen Consularagenten Spaniens der Fall sein.

Artikel XXIV.

Die betreffenden Consuln und sonstigen Consularargenten können diejenigen Seeleute, sowie jede aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche von einem Schiffe ihrer Nation in einen der Häfen der anderen desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden und durch Vorweisung des Originales oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder Musterollen oder sonstiger amtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß die von ihnen reclamirten Individuen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen soll ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Verhaftung der besagten Deserteure gewährt werden, welche letztere auf Verlangen und Kosten der Consuln und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und Aufsicht zu halten sind, bis diese Consuln oder Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, von dem Tage der Gefangennehmung an gerechnet, nicht darbieten, so sollen die Deserteure über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es versteht sich, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Hat der Deserteur eine strafbare Handlung verübt, so soll er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Die Seeleute oder andere Personen der Bemannung eines Schiffes, welche in ihrem Vaterlande irgend ein politisches Verbrechen begangen hätten, sollen nicht ausgeliefert werden.

Artikel XXV.

Es ist selbstverständlich, daß sich der gegenwärtige Vertrag in Gemäßheit des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Zollvertrag auch auf dieses Fürstenthum erstrecken soll.

Article XXVI.

Le présent Traité sera exécutoire 15 jours après l'échange des ratifications et restera en vigueur pendant six ans à dater du jour de sa mise à exécution. A partir du même jour le Traité de commerce et de navigation conclu entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne sous la date du 24 mars 1870, ainsi que le protocole annexé au dit Traité et celui du 17 juin 1875, cesseront d'être en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la période susindiquée, son intention d'en faire cesser les effets, le présent Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article XXVII.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le plus bref délai.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Madrid le trois juin mil huit cent quatre-vingt.

Comte Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag wird 15 Tage nach dem Austausche der Ratificationen vollziehbar sein und sechs Jahre lang vom Tage seines Inkrafttretens an gerechnet, in Geltung bleiben. Vom selben Tage an wird der zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien unterm 24. März 1870 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, sowie das diesem Vertrage angehängte Protokoll und dasjenige vom 17. Juni 1875 außer Wirksamkeit treten.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der vorbezeichneten Frist seine Absicht die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden in der möglichst kurzen Zeit in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten unterfertigt und ihm ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid am 3. Juni tausendachthundertachtzig.

Graf Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Protocole final

annexé

au Traité de commerce et de navigation conclu le 3 juin 1880 entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie et de Sa Majesté le Roi d'Espagne ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante du Traité même.

A l'Article II.

Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie ou de police en vigueur dans les territoires de chacune de deux Hautes Parties contractantes et applicables aux sujets de tout autre Etat.

A l'Article VI.

Les sujets espagnols ne pourront réclamer, en Autriche-Hongrie, la propriété exclusive d'une marque de fabrique ou de commerce, d'une autre étiquette, d'un dessin ou modèle, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires tant à la Chambre de commerce à Vienne qu'à celle à Budapest.

Les sujets autrichiens et hongrois ne pourront revendiquer en Espagne la propriété exclusive d'une marque de fabrique ou de commerce, d'une autre étiquette, d'un dessin ou modèle, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires à la Direction générale d'instruction publique, d'agriculture et d'industrie au Ministère del Fomento à Madrid.

A l'Article VII.

Pour jouir de l'immunité de droits de patente, les voyageurs de commerce autrichiens

Schlußprotokoll,

beigeschlossen

dem am 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und jene Seiner Majestät des Königs von Spanien die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt, welche einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages selbst bilden sollen.

Zu Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden in keiner Beziehung den Gesetzen, Verordnungen und speciellen Regulativen Abbruch thun, welche in Angelegenheiten des Handels, der Industrie und Polizei in den Gebieten eines Jeden der hohen vertragschließenden Theile in Wirksamkeit stehen, und auf die Unterthanen eines jeden anderen Staates anwendbar sind.

Zu Artikel VI.

Die spanischen Unterthanen können in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke, einer anderen Etiquette, einer Zeichnung oder eines Modelles nur dann reclamiren, wenn sie hievon zwei Exemplare sowohl bei der Handelskammer in Wien als bei jener in Budapest hinterlegt haben.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen können in Spanien das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke, einer anderen Etiquette, einer Zeichnung oder eines Modelles nur dann geltend machen, wenn sie hievon zwei Exemplare bei der Generaldirection des öffentlichen Unterrichtes, der Landwirthschaft und Industrie im Ministerium del Fomento in Madrid hinterlegt haben.

Zu Artikel VII.

Um die Gewerbesteuerfreiheit zu genießen, müssen die österreichisch-ungarischen Handlungs-

et hongrois devront être munis d'une carte de légitimation industrielle et les voyageurs espagnols d'un certificat de patente.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été délivrés. Ils pourront être rédigés dans la langue du pays, ils contiendront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés. Sur l'exhibition de ces documents, les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre Etat une patente.

Il n'est pas permis aux voyageurs de commerce de colporter des marchandises pour les mettre en vente, mais ils peuvent transporter au lieu de destination les marchandises achetées par eux.

Au reste, ne sont admis réciproquement en franchise de droits que les voyageurs de commerce qui veulent négocier ou pour leur propre compte ou pour le compte d'une maison où ils sont employés en qualité de commis de commerce.

A l'Article VIII.

Le principe du traitement le plus favorisé exprimé à l'article VIII du présent Traité ne s'applique pas:

a) aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement a d'autres Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières, ainsi qu'aux réductions ou franchises de droits de douane accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

b) aux obligations imposées à une des deux Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

A l'Article X.

La réserve exprimée par l'Autriche-Hongrie à l'article X, alinéa *b)*, et par l'Espagne à l'alinéa *i)* du même article, s'étend également aux mesures prohibitives prises ou à prendre dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes nuisibles (p. e. la *Phylloxera vastatrix*, la *Doryphora decemlineata*).

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné pas les deux Parties contractantes sans autre ratification

reisenden mit einer Gewerbelegitimationskarte und die spanischen Handlungsreisenden mit einem Gewerbesteuercertificate versehen sein.

Diese Bescheinigungen gelten für das Kalenderjahr, für welches sie ausgestellt sind. Sie können in der Landessprache abgefaßt sein, müssen die Personsbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel der zuständigen Behörde, von welcher sie ausgefertigt sind, versehen sein. Gegen Vorweisung dieser Bescheinungen erhalten die betreffenden Handlungsreisenden, nach Constatirung ihrer Identität, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein.

Die Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, aber sie können die von ihnen gekauften Waaren nach deren Bestimmungsorte mitnehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Zu Artikel VIII.

Das Princip der meistbegünstigten Behandlung, das im Artikel VIII des gegenwärtigen Vertrages ausgesprochen ist, findet keine Anwendung:

a) auf die Begünstigungen, welche Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gegenwärtig zugestanden sind oder fernerhin zugestanden werden könnten, sowie auf die Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche nur für gewisse bestimmte Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte zugestanden sind.

b) auf die Verpflichtungen, welche einem der beiden vertragschließenden Theile nach den Bestimmungen eines bereits eingegangenen oder allenfalls in der Folge einzugehenden Zollvereines obliegen.

Zu Artikel X.

Der von Oesterreich-Ungarn im Artikel X, Alinea b) und von Spanien im Alinea i) desselben Artikels ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Prohibitivmaßregeln, welche zu dem Zwecke ergriffen wurden oder in der Folge ergriffen werden sollten, um, im Interesse der Landwirthschaft, die Verbreitung schädlicher Insecten (z. B. der Phylloxera vastatrix, der Doryphora decemlineata) zu verhindern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen des Vertrages, auf den es sich bezieht, ohne weitere

spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, a été dressé en double expédition à Madrid, le trois juin mil huit cent quatre-vingt.

Comte Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

ſpecielle Ratification, als von beiden vertragſchließenden Theilen genehmigt und beſtätigt angeſehen werden wird, wurde in zweifacher Ausfertigung aufgenommen zu Madrid, den dritten Juni des Jahres Eintauſend achthundert und achtzig.

Graf Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Articles séparés et transitoires

annexés

au Traité de commerce et de navigation conclu le 3 juin 1880 entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne.

Le Gouvernement austro-hongrois ayant renoncé par le présent Traité aux avantages que lui avait assurés celui du 24 mars 1870 et le protocole du 17 juin 1875, le Gouvernement espagnol est convenu, pour sa part, des stipulations suivantes par rapport à quelques produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie et cela pour la durée de six ans à partir du jour ou le présent Traité entrera en vigueur.

Article 1er.

Les marchandises mentionnées ci-après ne paieront pas, pendant la dite période de six ans, des droits plus élevés que ceux qui sont indiqués dans le présent article, à savoir:

	Pesetas	Cts.
a) Le cristal et les verreries qui l'imitent ainsi que le verre creux intérieurement argenté ou doré, les 100 kilogrammes	40	—
b) la porcelaine, les 100 kilogrammes	52	—
c) les faux et les faucilles, les 100 kilogrammes	25	50
d) les fils de chanvre ou de lin, les 100 kilogrammes	27	42
e) les tissus de chanvre ou de lin croisés ou façonnés *(cruzados y labrados)*, un kilogramme . .	2	—
f) le papier dit de soie, les 100 kilogrammes	35	—
g) les douves, par millier	10	—
h) les planches, poutres, traverses pour chemins de fer *(slippers)*, les planchettes préparées pour caisses ou ajustées pour en composer des parquets en bois ordinaire, les vergues, les bois ronds et le bois pour constructions navales, par mètre cube . . .	2	—
i) les objets de toute espèce travaillés en bois ordinaire, qu'ils soient ou non faits au tour, peints ou vernissés, les baguettes façonnées pour moulures,		

Separat- und Uebergangsartikel

zu dem

am 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag.

Nachdem die österreichisch-ungarische Regierung durch den gegenwärtigen Vertrag auf die ihr durch den Vertrag vom 24. März 1870 und das Protokoll vom 17. Juni 1875 zugesicherten Vortheile verzichtet hat, so ist die spanische Regierung ihrerseits bezüglich einiger österreichisch-ungarischer Boden- und Industrieproducte über nachfolgende Bestimmungen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, übereingekommen.

I. Artikel.

Von den nachbenannten Waaren wird während des besagten Zeitraumes von sechs Jahren, kein höherer Zoll als der im gegenwärtigen Artikel angegebene erhoben werden, nämlich:

	Pesetas	Cts.
a) Krystall und Krystallnachahmungen aus Glas, sowie Hohlglas von innen versilbert oder vergoldet, per 100 Kilogramm	40	—
b) Porzellan, 100 Kilogramm . . .	52	—
c) Sensen und Sicheln, 100 Kilogramm	25	50
d) Hanf- oder Leinengarne, 100 Kilogramm	27	42
e) Hanf- oder Leinengewebe, geköpert oder façonnirt (crupados y labrados) ein Kilogramm	2	—
f) sogenanntes Seidenpapier, 100 Kilogramm	35	—
g) Faßdauben, tausend Stück . . .	10	—
h) Bretter, Balken, Eisenbahnschwellen (slippers), für Kisten oder zum Zusammensetzen von Holzparqueten zugerichtete Brettchen aus ordinärem Holz, Segelstangen, Rundhölzer oder Hölzer zum Schiffbau, per Kubikmeter	2	—
i) aus ordinärem Holz gearbeitete Gegenstände aller Art, gedrechselt oder nicht, bemalt oder gefirnißt, ornamentirte Karniesleisten, gefirnißt oder zum Vergolden her-		

	Pesetas	Cts.
vernissées ou préparées pour être dorées, ainsi que le meubles en bois courbés, même vernissés, lorsqu'ils ne sont pas en bois fins, les 100 kilogrammes . .	20	—
j) les boutons de toute espèce, excepté ceux en argent ou en or, un kilogramme	1	—

Article 2.

Pour obvier à tout malentendu, il a été de plus expressément établi:

1° Que le papier sans fin, avec ou sans colle, pour imprimer, le papier à écrire, ainsi que le papier dit de soie, ne paieront pas des droits plus élevés, s'ils entrent en Espagne coupés en feuille, pliés ou non, tant qu'ils conserveront la forme d'in folio: mais ils paieront d'après la position 152 du tarif s'ils entrent coupés une seconde fois afin de servir pour lettres.

2° Que les tonneaux, barriques et autres récipients dans lesquels on introduit en Espagne de la bière, ne paieront pas de droits à leur entrée par la frontière, si on a donné caution pour leur réexportation et si celle-ci a lieu dans l'espace de trois mois après leur importation.

Les présents articles séparés et transitoires, qui de même que le protocole final seront considérés comme approuvés et sanctionnés par les deux Parties contractantes sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, cesseront, sans dénonciation préalable, d'être en vigueur à l'expiration de la sixième année à compter du jour de la mise à exécution du dit Traité, lors même que la durée de ce dernier devait être tacitement prolongée au delà du terme de six ans.

Le présent acte a été dressé en double expédition à Madrid le trois juin mil huit cent quatre-vingt.

Comte Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

	Pesetas	Cts.
gerichtet, sowie Möbeln aus gebogenem Holz, selbst gefirnißt, wenn nicht aus feinem Holz gearbeitet, für 100 Kilogramm	20	—
j) Knöpfe aller Art, ausgenommen jene aus Silber oder Gold, per Kilogramm	1	—

II. Artikel.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ist noch insbesondere festgesetzt worden:

1. Daß für Druckpapier ohne Ende, geleimt oder nicht, Schreibpapier, sowie das sogenannte Seidenpapier kein höherer Zoll behoben wird, wenn es zu Blättern geschnitten, zusammengefaltet oder nicht nach Spanien eingeführt wird, solange es das in Folioformat beibehält; es zahlt aber nach der Post 152 des Tarifs, wenn es ein zweites Mal geschnitten, um als Briefpapier zu dienen, eingeführt wird.

2. Daß für Tonnen, Fässer und andere Behälter, in welchen Bier nach Spanien eingeführt wird, bei ihrem Eintritte an der Grenze kein Zoll entrichtet wird, wenn für ihre Wiederausfuhr Sicherstellung geleistet wurde und wenn dieselbe binnen drei Monaten nach deren Einfuhr stattfindet.

Die gegenwärtigen Separat- und Uebergangsartikel, welche sowie das Schlußprotokoll ohne besondere Ratification, sondern durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen des Vertrages, auf welchen sie Bezug haben, als durch die beiden vertragschließenden Theile genehmigt und bestätigt betrachtet werden sollen, werden, ohne besondere Kündigung mit Ablauf der sechs Jahre, vom Tage des Inkrafttretens des besagten Vertrages an gerechnet, außer Wirksamkeit treten, selbst dann, wenn die Dauer dieses letzteren noch über den Zeitraum von sechs Jahren stillschweigend verlängert werden sollte.

Gegenwärtige Urkunde wurde in doppelter Ausfertigung aufgenommen zu Madrid, am dritten Juni, eintausend achthundert und achzig.

Graf Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Motivenbericht.

Unsere Verkehrsbeziehungen zu Spanien sind statistisch nur sehr unvollständig zu erfassen. Während die Ein- und Ausfuhrlisten der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche den auswärtigen Verkehr lediglich nach Grenzen ausweisen, über den Handel mit Spanien keinerlei und unsere Schifffahrtsstatistik nur wenige Daten liefern, kann das aus fremdländischen Quellen hervorgehende ziffermäßige Bild der wechselseitigen Handelsbeziehungen nicht als einigermaßen genau anerkannt werden.

In der Anlage befindet sich ein Auszug aus den zuletzt publicirten Handelsausweisen Spaniens, in welchen die wichtigsten Artikel der Ein- und Ausfuhr, sowie die Antheile der einzelnen Ursprungs- und Bestimmungsländer an diesem Verkehre beziffert erscheinen.

Was immer gegen diese Daten einzuwenden ist, so dürfte doch die Wahrnehmung, daß Oesterreich-Ungarn mit seinem Antheile an dem Außenhandel Spaniens weit hinter England, Frankreich und anderen auch geographisch näheren Staaten Europas rangirt, im Allgemeinen nicht in Abrede zu stellen sein und es ergibt sich schon daraus der Maßstab für die Beurtheilung unserer handelspolitischen Aufgabe.

Mehr und besseres Materiale für die Lösung der vorliegenden Frage und namentlich jener, in welchen Artikeln sich unser Export nach Spanien entwickelt hat und eine gewisse Bedeutung besitzt, wurde auf dem Wege einer Enquête in genügend verläßlicher Weise gewonnen und es möge das Ergebniß hier in Kürze skizzirt werden.

Die wichtigsten Artikel, in denen unserseits ein Export nach Spanien stattfindet, sind: Glas und Glasquincailleriewaare; feine Thonwaaren, Porzellan; wollene Webewaaren, namentlich Shawls und Tücher; Papier; Faßdauben, Bretter, Bohlen, Balken, Rundholz und Schiffsbauholz; Möbel aus gebogenem Holze und andere Holzwaaren; Handschuhe, diverse Lederwaaren; Schmucksachen und Verzierungen aller Art; Bernstein und Meerschaum, bearbeitet; Perlmutter, zu Rosenkränzen verarbeitet; Stöcke, Knöpfe und andere Kurzwaaren. Von diesen Waaren wurden nach Angaben spanischer Importeure im Jahre 1877 circa 900.000 Kilogramm im Werthe von 2 Millionen Pesetas aus Oesterreich nach Spanien eingeführt; diese Schätzung dürfte jedoch jedenfalls zu niedrig gegriffen sein, da nach den Angaben hierortiger Exporteure aus Wien allein jährlich Knöpfe im durchschnittlichen Werthe von 2 Millionen Pesetas nach Spanien gehen. Noch dürftiger sind die Daten, die über den Export Spaniens nach Oesterreich-Ungarn zu Gebote stehen. Nach Triester Einfuhrlisten, die allerdings nicht den gesammten spanischen Import nach Oesterreich umfassen, wäre die directe Einfuhr daselbst mit 200.000 fl. im Jahre anzunehmen.

Deutlicher treten die Schifffahrtsbeziehungen beider Staaten zu Tage, indem sich constatiren läßt, daß in den zwölf Jahren von 1867 bis 1878 350 österreichische Schiffe mit 132.074 Tonnen spanische Häfen anliefen, während 11 spanische Schiffe mit 3096 Tonnen in österreichischen Häfen einliefen.

Aus diesen Daten geht immerhin hervor, daß die Monarchie ein nicht zu unterschätzendes Interesse an der Sicherstellung der Bedingungen ihres Exportes nach Spanien besitzt, und war man daher schon in den Sechziger-Jahren bemüht, durch Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages die nöthige Gewähr für die Aufrechthaltung und Weiterentwicklung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu schaffen. Das Ergebniß dieser Bemühungen war der Vertrag vom 24. März 1870, welcher den in der autonomen Zollgesetzgebung Spaniens kurz zuvor eingetretenen Uebergang vom Prohibitivsystem zu einem gemäßigten Schutzzollsystem rec pirte und vertragsmäßig sicherte. Es war nämlich mit dem Zolltarife vom 12. Juli 1869 die Mehrzahl der früher fast prohibitiven Zölle herabgesetzt und bestimmt worden, daß jene Tarifpositionen, deren Zollsätze 15 Percent ad valorem übersteigen, vom 1. Juli 1875 bis zu diesem Verhältnisse ermäßigt werden, während jene, deren Zollsätze 20 und mehr Percent ad valorem erreichen, vom 1. Juli 1875 bis 1. Juli 1885 successive auf den Maximalzollsatz von 15 Percent des Werthes reducirt

werden sollten. Endlich normirte dieser Zolltarif, daß nach einem bis 1. Jänner 1872 dauernden Uebergangsstadium von den auf ausländischen Schiffen eingeführten Waaren wegen Verschiedenheit der Flagge keinerlei Zuschlag erhoben werden dürfe.

Dieser Zolltarif wurde durch Artikel 2 des Schlußprotokolls in seiner Totalität als integrirender Bestandtheil des Vertrages vom Jahre 1870 erklärt. Außerdem wurden die in den modernen Handelsverträgen üblichen wechselseitigen Zusicherungen in Bezug auf die Meistbegünstigung, die Gleichstellung der Staatsangehörigen des anderen Theiles mit den Nationalen, in Bezug auf die Schifffahrt und den Betrieb von Handel und Gewerbe, aufgenommen. Der Vertrag sollte bis 31. December 1877 in Kraft bleiben und von da an mit einjähriger Frist kündbar sein; diese Bestimmung wurde jedoch durch den in der Nachtragsdeclaration vom 3. August 1870 stipulirten Vorbehalt einer früheren einjährigen Kündigung oder Revision des Vertrages erheblich modificirt.

Die Hoffnung, durch diesen Vertrag zu einer Stabilisirung und Ermäßigung der spanischen Eingangszölle zu gelangen, verwirklichte sich indeß nicht. Beim Herannahen des für die Zollreductionen bestimmten Termines vom 1. Juli 1875 erklärte Spanien, daß es, hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten, nicht in der Lage sei, den Vertrag in diesem Punkte durchzuführen, was allerdings durch die Werthzerstörungen der vorangegangenen Bürgerkriege erklärlich erschien.

Nachdem die im Vertrage vom 24. März 1870 zugesicherten Zollermäßigungen durch die vorbehaltene Kündigung jederzeit auf einen verhältnißmäßig sehr kurzen Zeitraum beschränkt werden konnten, anderseits der Aufschub der eventuellen Zollreductionen von den in einem analogen Vertragsverhältnisse stehenden Staaten (Belgien und Italien) zugestanden worden war, wurde mit 17. Juni 1875 ein Uebereinkommen getroffen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende waren:

1. Die spanische Regierung habe das Recht, die Zollreduction, welche am 1. Juli 1875 hätte eintreten sollen, auf einen späteren Zeitpunkt, längstens aber bis 1. Juli 1885, zu verschieben.

2. Für den Fall, als Spanien von dem ihm nach der Declaration vom 3. August 1870 zustehenden Rechte jederzeitiger Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn vor Ablauf des vorerwähnten, längstens zehnjährigen Termines Gebrauch machen sollte, habe die Zollreduction am Tage der Kündigung ins Leben zu treten und bis zum Erlöschen des Vertrages, das ist Ein Jahr lang, in Kraft zu bleiben.

3. Müßte der Vertrag vom Jahre 1870, falls er vor dem Jahre 1885 nicht gekündigt würde, vom Zeitpunkte der eingetretenen Zollreduction noch so lange wirksam bleiben, als er vom Tage der Unterzeichnung des Protokolles noch zu laufen gehabt hätte, das ist durch $2^1/_2$ Jahre.

Im Uebrigen sollten in der Zwischenzeit die gegenseitigen Handelsbeziehungen durch den Vertrag vom 24. März 1870 geregelt bleiben.

Dagegen erklärte Spanien in der gedachten Convention, daß eine im Vertrage des Jahres 1870 enthaltene Bestimmung, wornach angezweifelt werden konnte, ob Oesterreich-Ungarn vor dem Jahre 1878 seinen Zolltarif ändern könne, dahin zu interpretiren sei, daß wir volle Freiheit zu jeder Tarifreform besitzen. (Die beregte Bestimmung lautet: Il est bien entendu, que les tarifs conventionnels actuellement en vigueur dans la monarchie Austro-Hongroise seront considérés comme étant réproduits dans le Traité.)

Diese Convention gelangte seitens Oesterreich-Ungarns nicht zur legislativen Erledigung und Ratification. Auf Seiten Spaniens jedoch wurde die darin angestrebte Freiheit der Action anticipirt und es bildete sich allmälig ein factischer Zustand im zollpolitischen Verhältnisse zu Spanien heraus, welcher im Allgemeinen damit zu characterisiren ist, daß der Vertrag vom 24. März 1870 in seinen wichtigsten Bestandtheilen nicht zur Anwendung gelangen konnte, daß anderseits die Convention vom 17. Juni 1875 nicht convalidirte und eine Reihe von autonomen Dispositionen die Zollverhältnisse Spaniens umwandelte, ohne daß seitens der spanischen Regierung eine Berufung auf unsere vertragsmäßigen Rechte sich wirksam erwies.

Mit 1. August 1877 wurde in Spanien eine Revision des Zolltarifes durchgeführt, die im Wesentlichen darin bestand, daß eine Reihe von fixen Einfuhrszöllen erhöht und zugleich eine Umwandlung der dermaligen Werthzölle in specifische Zölle vorgenommen wurde. Bei der Erhöhung der fixen Einfuhrzölle galt es als Regel, Waaren, deren Einfuhrzoll 3 bis 9 Percent des Werthes betrug, mit einem Zuschlage von 1 Percent, und ferner Waaren, deren Einfuhrzoll 10 und mehr Percent ad valorem betrug, mit einem 4percentigen Zuschlage zu belegen. Auch die außerordentlichen Zollzuschläge wirkten störend und behindernd auf unseren Export ein. Anderseits ergab die Umwandlung der Werthzölle in specifische für einige Waaren, an denen auch unser Export betheiligt war, wesentliche Ermäßigungen.

Nach langwierigen und eingehenden Verhandlungen wurden die außerordentlichen Zuschläge mit 1. August 1878 wieder beseitigt, und erscheint es zweckmäßig, hier die Bedingungen zu skizziren, unter denen seither und nunmehr die Einfuhr nach Spanien stattfindet.

Der spanische Zolltarif vom 17. Juli 1877, welcher mit 1. August 1877 an die Stelle des Tarifes vom 12. Juli 1869 trat, enthält nach Beseitigung der außerordentlichen Zuschläge zweierlei Zollsätze; die einen, höher gehaltenen, für die Erzeugnisse und Provenienzen jener Staaten, die mit Spanien noch keine Verträge auf Grund der Behandlung als meistbegünstigte Nation abgeschlossen haben, die anderen für Producte und Waaren derjenigen Länder, welche mit Spanien Verträge auf Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung eingegangen sind. Zur ersten Kategorie von Staaten gehören Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika; zu letzterer außer Oesterreich-Ungarn das Deutsche Reich, die Schweiz, Belgien, Italien, Schweden und Norwegen, die Niederlande, Rußland, Marokko, Portugal und die Türkei.

In den Verträgen mit diesen Staaten wurde meist nur die Meistbegünstigung vereinbart; die Ermäßigung oder Bindung bestimmter Zollsätze wurde nur ausnahmsweise zugestanden. So wurden in der mit sechsmonatlicher Frist kündbaren Convention mit Frankreich außer den Weinzöllen noch die Eingangsabgaben für Bijouterie-, Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren gebunden. In dem auf sechs Jahre abgeschlossenen spanisch-belgischen Vertrage vom 4. Mai 1878 wurden die Zölle für Druck- und Schreibpapier, für Leder und für Maschinen ermäßigt und gebunden.

Die in Folge der differenziellen Behandlung der verschiedenen Provenienzen erforderlichen Ursprungscertificate wurden nach mannigfaltigen Verhandlungen mit der spanischen Regierung wesentlich vereinfacht.

In Bezug auf die allgemeinen Bedingungen für die Waareneinfuhr nach Spanien darf schließlich nicht übersehen werden, daß der spanische Zolltarif alljährlich mit dem Finanzgesetze votirt wird und deßhalb wenig Garantie für die Stabilität der Zollsätze bietet.

Aus der vorstehenden Darstellung geht zur Genüge hervor, wie das ganze handelspolitische Verhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien nothwendig einer neuen vertragsmäßigen Feststellung bedurfte. Es war unleugbar das Bedürfnis vorhanden, klare und bestimmte Stipulationen an Stelle des mehr nominellen älteren, durch die Thatsachen überholten Vertragsstandes zu setzen; anderseits ging das Bestreben der Regierung dahin, unserem Exporte wenigstens in seinen wichtigsten Zweigen einzelne, wenn auch mäßige, so doch um so leichter erfüllbare Begünstigungen zuzuwenden und denselben vor den Wechselfällen der spanischen Zollgesetzgebung wenigstens auf einige Jahre zu sichern. Diese Umstände, sowie überhaupt der Wunsch, die Verkehrsbeziehungen der beiden Staaten freundschaftlich und billig entgegenkommend zu gestalten, führten nach langwierigen Verhandlungen zu dem vorliegenden Vertrage, welcher am 3. Juni 1880 in Madrid abgeschlossen wurde und nun den Gegenstand der legislativen Behandlung bildet.

Zur Detailbegründung desselben übergehend, ist vor Allem zu bemerken, daß dem Hauptvertrage ein Schlußprotokoll vom gleichen Datum, ferner Separat- und Uebergangsartikel mit sechsjähriger Dauer zuliegen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages schließen sich zum Theile, wie namentlich Artikel 1 bis 4, in Sinn und Wortlaut, zum Theile in der Wesenheit dem Vertrage von 1870 an.

Im Artikel VI wurde (wie dies auch im Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Italien geschehen ist) unter die zu schützenden Marken und Etiketten auch die Bezeichnung der Waarenverpackung aufgenommen. Am Schlusse dieses Artikels wurde die Bestimmung hinzugefügt, daß die Bewerber um Markenschutz den in den inländischen Gesetzen und Verordnungen normirten Bedingungen und Förmlichkeiten zu entsprechen haben. Hieran anknüpfend, enthält das Schlußprotokoll zu Artikel VI die im bisherigen Vertrage fehlende, durch die Vorschriften des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gebotene Bestimmung, daß die spanischen Unterthanen, um in Oesterreich-Ungarn des Schutzes ihrer Marken, Muster u. s. w. theilhaftig zu werden, zwei Exemplare derselben bei der Wiener und Budapester Handelskammer zu hinterlegen haben.

Artikel VII und die dazu gehörige Bestimmung im Schlußprotokolle sind unverändert belassen worden.

Artikel VIII normirt die Meistbegünstigung in Allem, was die Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, welche Frage bisher in den Artikeln XV und XVI geregelt war. Im Schlußprotokolle zu Artikel VIII, betreffend die Ausnahmen vom Rechte der Meistbegünstigung, wurden mehrere aus Rücksicht der Gleichförmigkeit mit anderen Verträgen gebotene Modificationen angebracht.

Im Artikel IX wurde die Beseitigung der durch das spanische Finanzgesetz vom Jahre 1877 eingeführten außerordentlichen Zuschläge vertragsmäßig sichergestellt.

Artikel X (entsprechend dem bisherigen Artikel XVII) zählt jene Artikel auf, deren Einfuhr in das Gebiet des anderen Vertragstheiles beschränkt ist und enthält in Alinea b) die Vorbehalte der Einfuhr aus Sanitätsgründen. Aehnlich wie im Vertrage mit Italien wurde auch hier normirt, daß solche Ver-

bote sich in Uebereinstimmung mit den hierüber international festgestellten Grundsätzen befinden müssen.

Unter die Artikel, betreffs deren Spanien sich Einfuhrsverbote vorbehält, wurden sub i—l einige neu aufgenommen, durch welche österreichisch-ungarische Handelsinteressen in keiner Weise berührt werden.

Das Schlußprotokoll zu diesem Artikel enthält eine aus dem österreich-ungarisch-italienischen Vertrage herübergenommene Bestimmung, wonach die in X, b) für Oesterreich-Ungarn und in X, i für Spanien vorbehaltenen Einfuhrsverbote auch im Interesse der Landwirthschaft gegen die Einschleppung schädlicher Insecten erlassen werden können.

Artikel XI ist mit dem bisherigen Artikel XVIII gleichlautend.

Im Artikel XII wird den Waaren aus den beiden Vertragsstaaten in Betreff der Zollabfertigung das Recht der meistbegünstigten Nation reciprok zugesichert.

Die Artikel XIII bis XVII entsprechen den bisherigen Artikeln VIII, XIX, IX, X und XI; neu ist nur Alinea b) im Artikel XVI, wo nach Analogie der neueren Handelsverträge eine Bestimmung über die zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien im Jahre 1875 durch Notenwechsel vereinbarte Gleichstellung der beiderseitigen Meßbriefe aufgenommen wurde.

Durch diese Artikel erscheint der gegenseitige Schiffahrtsverkehr wie bisher auf Grundlage der Gleichstellung mit den Nationalen geregelt; wie bisher ist aber auch die Küstenschifffahrt ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten.

Der Artikel XVIII bestimmt, daß österreichisch-ungarische Waaren, welche unter eigener oder fremder Flagge nach Spanien eingeführt werden, keine höheren Abgaben zu bezahlen haben, als wenn sie auf spanischen Schiffen zur Einfuhr gelangen. Dieser Artikel, der uns mithin vor Differentialflaggenzöllen schützt, stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen Artikel XIII überein; jedoch wurde das zweite Alinea dieses letzteren eliminirt, da die Spanien im Vertrage von 1870 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf den Tarif entfallen.

Artikel XIX (bisher Artikel XIV) sichert den auf österreichisch-ungarischen Schiffen eingeführten Waaren in Bezug auf Entrepot-, Magazinirungs- und Bewachungsgebühren die Gleichstellung mit den auf nationalen Schiffen verladenen Waaren.

Artikel XX (bisher Artikel XII) regelt die Behandlung der Kriegsschiffe auf dem Fuße der Meistbegünstigung.

Artikel XXI ist neu und enthält die Bestimmung, daß die beiderseitigen Angehörigen von der Ausübung der den Nationalen vorbehaltenen Seefischerei ausgeschlossen bleiben sollen.

Nach Artikel XXII (entsprechend dem bisherigen Artikel XXI) gelten die vorstehenden Bestimmungen des neuen Vertrages nicht für die überseeischen Provinzen Spaniens, die einer besonderen Zollgesetzgebung unterliegen. Nach dem bisherigen Vertrage sollten die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bezug auf ihren Handel und ihre Schiffahrt, auf Schiffahrts- und Zollabgaben in den überseeischen Provinzen das Recht der Meistbegünstigung genießen; allein über das Ausmaß der persönlichen Rechte unserer Staatsangehörigen u. s. w. fehlte bisher im Vertrage jede Norm. In Folge dessen konnte es geschehen, daß anläßlich der Einhebung einer Kriegssteuer auf Cuba im Jahre 1877 österreichisch-ungarische Staatsangehörige durch kurze Zeit ungünstiger behandelt wurden, als deutsche Unterthanen. Der Artikel XXI zeigte also in seiner bisherigen Gestalt unzweifelhaft eine Lücke und empfahl sich eine Fassung, wonach unseren Staatsangehörigen nicht bloß in den im Vertrage vom Jahre 1870 angeführten, sondern in allen Beziehungen in den überseeischen Provinzen Spaniens das Recht der Meistbegünstigung zugesichert wird.

Dem entsprechend wurde auch den Erzeugnissen der überseeischen Provinzen Spaniens die gleiche Behandlung wie den überseeischen Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation zugestanden.

Im Artikel XXIII und XXIV werden die Rechte und die Stellung der beiderseitigen Consularfunctionäre in derselben Weise geregelt, wie im Artikel XXII und XXIII des Vertrages vom Jahre 1870.

Im Artikel XXVI wird die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages auf die Dauer von sechs Jahren stipulirt und zugleich das Außerkrafttreten des Vertrages vom 24. März 1870 und der spanischerseits activirten, wenn auch diesseits nicht ratifizirten Convention vom 17. Juni 1875 ausdrücklich bemerkt. Vom 1. Januar 1885 angefangen, ist dieser Vertrag mit einjähriger Frist kündbar. — Eine längere Vertragsdauer zu erzielen, war, so wünschenswerth dies erschien, nicht möglich.

Was die in den zuliegenden Separat- und Uebergangsartikeln aufgeführten Tarifstipulationen für österreichisch-ungarische Waaren bei der Einfuhr nach Spanien betrifft, so bestehen dieselben zumeist nur in der Bindung der bisherigen Zollsätze für gewisse wichtigere Exportartikel. Mitunter wurden auch einzelne

Positionen des spanischen Zolltarifs, wenn auch nicht erheblich, ermäßigt, wie dies aus der beiliegenden Tabelle zu ersehen ist.

Artikel		Zollsatz des Tarifes vom 12. Juli 1869		Zollsatz des Tarifes vom 17. Juli 1877		Zollsatz des neuen Vertrages	
		Pes.	Cent.	Pes.	Cent.	Pes.	Cent.
Hohlglas, gemeines	100 Kg.	8	—	7	50	—	—
Krystall und Krystallnachahmungen aus Glas	„	45	—	40	—	40	—
Porzellan	„	52	50	52	—	52	—
Sensen und Sicheln	„	27	50	25	50	25	50
Garne aus Flachs oder Hanf	„	27	50	27	42	27	42
Schlichte Leinengewebe bis incl. 10 (Ketten- und Schuß-) Fäden auf 6 Quadratmillimeter	„	125	—	100	—	—	—
incl. 24 (Ketten- und Schuß-) Fäden auf 6 Quadratmillimeter	„	250	—	250	—	—	—
von 25 (Ketten- und Schuß-) Fäden auf 6 Quadratmillimeter aufwärts	„	425	—	420	—	—	—
Geköperte und gemusterte Leinenwaaren	„	200	—	200	—	200	—
Tuch, leichtes, Casimir, ungewalkte Gewebe und brochirte Tücher	„	800	—	500	—	—	—
Papier, endloses (zum Druck 2c.)	„	10	—	10	50	—	—
„ „ (zum Schreiben 2c.)	„	25	—	30	—	—	—
„ zerschnitten 2c.	„	50	—	56	25	—	—
Seidenpapier	„	40	—	35	—	35	—
Faßdauben	1000 Stück	7	50	15	—	10	—
Bretter, Dielen, Balken	Kubikmeter	1	50	2	75	2	—
Holz, ordinäres, verarbeitet	100 Kg.	17	50	20	—	20	—
Schmucksachen aller Art, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	„	2.000	—	1.000	—	—	—
Spazierstöcke	100 Stück	25	—	15	—	—	—
Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 Kg.	200	—	100	—	100	—

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

I. Classe, V. Gruppe

Krystall und Glas.

Abgesehen von der vertragsmäßigen Festlegung des Zollsatzes gewinnt derselbe den Werth einer Zollermäßigung für das bisher mit 80 Pesetas verzollte sogenannte Silberglas, das nunmehr hieher gereiht ist und einen ziemlich starken Exportartikel bildet.

Porzellan (T. P. 15) geht in feinen Qualitäten nach Spanien.

II. Classe, II. Gruppe.

Metalle.

Da die Zollbehandlung der Sensen und Sicheln nach dem spanischen Zolltarife nicht durchaus gleichmäßig war und mitunter höhere Zollsätze auf diese wichtigen Exportartikel angewendet wurden, wurde der Zollsatz für dieselben vertragsmäßig gebunden.

IV. Classe, II. und III. Gruppe.

Garne und Gewebe aus Flachs.

Unser Export in diesen Artikeln ist nicht bedeutend; da jedoch die vernommenen Industriellen auf die Aufrechthaltung der bestehenden Beziehungen großen Werth legen und ein Anwachsen der Ausfuhr nicht als ausgeschlossen ansehen, wurden die Positionen 116 und 122, deren Ermäßigung nicht durchsetzbar war, gebunden (Artikel I, d und e).

VIII. Classe.

Papier und Papierwaaren.

Nach dem Tarife vom 17. Juli 1877 mußte Schreibpapier, welches nicht in endlosen Rollen, sondern in Bogen geschnitten, eingeführt wurde, 56·25 Pesetas per 100 Kilogramm bezahlen; es wurde daher unserseits zu Pos. 150 (Papier, ohne Ende, ungeleimt oder halbgeleimt, zum Druck) und Pos. 151 (Schreibpapier, Stein- und Kupferdruckpapier) der Zusatz begehrt: „oder in Bogen geschnitten, auch Seiden- und Cigarrettenpapier."

Diesem Wunsche wurde durch den zweiten Separatartikel theilweise entsprochen, indem nunmehr auch in Bogen geschnittenes und gefaltetes Papier, so lange es das Folioformat beibehält, keinen höheren Zoll zu bezahlen hat, als endloses Papier. Nach Pos. 152 (Schreibpapier, beschnitten) wird nunmehr in der Hauptsache nur Briefpapier mit 56·25 Pesetas verzollt werden.

Die Einreihung des Seidenpapiers in die Pos. 151 konnte nicht erreicht werden und mußte man sich mit der Bindung des Zollsatzes von 35 Pesetas begnügen (Artikel I, f).

IX. Classe, I. und II. Gruppe.

Holz- und Holzwaaren.

Nach Pos. 163 zahlten bisher Faßdauben per 1000 Stück 15 Pesetas; dieser Zollsatz wurde auf 10 Pesetas ermäßigt und gebunden (Artikel I, g).

In die T. P. 164 (Bretter, Bohlen, Balken, Rundholz), welche bisher 2·75 Pesetas per Kubikmeter zahlte und in Artikel I, h mit 2 Pesetas gebunden ist, wurden auf unseren Antrag auch Eisenbahnschwellen, Bretter zu Kistchen und zu Fußböden aufgenommen.

Sehr wichtig ist die in Artikel I, i normirte Aufnahme der Möbel aus gebogenem Holze unter die mit 20 Pesetas gebundene Pos. 168, während es bisher zweifelhaft war, ob dieselben unter Pos. 168 mit 20 Pesetas oder unter Pos. 169 mit 36 Pesetas fallen.

XIII. Classe.

Verschiedenes.

In diese Classe gehört einer unserer wichtigsten Exportartikel, die Knöpfe.

Der im Vertrage vom 24. März 1870 gebundene Tarif vom 12. Juli 1869 hatte für Knöpfe nachstehende zwei Positionen:

T. P. 275: Knöpfe aus Schildplatt, Elfenbein und Perlmutter, dann jene aus Metall mit Buchstaben, Wappen oder ähnlichen Arbeiten, per Kilogramm 2 Pesetas.

T. P. 276: Knöpfe anderer Gattung, mit Ausnahme der posamentirten, per Kilogramm 1 Peseta.

Der neue Tarif vom 17. Juli 1877 brachte die

T. P. 265: Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der goldenen und silbernen, per Kilogramm 1 Peseta.

Dieser Zollsatz wurde später auf 7.50 Pesetas erhöht; es gelang indeß, denselben wieder auf das frühere Maß zurückzuführen und vertragsmäßig zu binden (Artikel I, j).

Es erübrigt nur noch hervorzuheben, daß die vorstehend erläuterten Separat- und Uebergangsartikel nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft zu treten haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Handelsvertrag gekündigt wurde oder weiterhin wirksam bleibt; eine Einschränkung, welche auf einer unabweislichen Forderung der spanischen Regierung beruht.

Auszug aus den Handelsausweisen Spaniens 1876.

Außenhandel Spaniens nach Ursprungs- und Bestimmungsländern geordnet.

Werth in Pesetas.

Einfuhr.		Ausfuhr.	
1. Aus Frankreich	163,633.874	1. Nach England	178,777.049
2. „ England	143,499.542	2. „ Frankreich	90,917.450
3. „ Belgien	17,668.573	3. „ Portugal	19,832.786
4. „ Italien	16,260.520	4. „ Belgien	8,824.550
5. „ Schweden und Norwegen	15,976.513	5. „ Deutschland	7,853.084
6. „ Gibraltar	7,695.387	6. „ Italien	4,500.947
7. „ Deutschland	7,314.844	7. „ Schweden und Norwegen	3,563.953
8. „ Rußland	4,905.802	8. „ Holland	3,313.651
9. „ Portugal	4,424.334	9. „ Rußland	2,555.144
10. „ Türkei	1,987.094	10. „ Gibraltar	1,244.875
11. „ Dänemark	1,315.515	11. „ Dänemark	1,239.142
12. „ Oesterreich	172.555	12. „ Oesterreich	60.050
13. „ Malta	169.923		
14. „ Holland	166.826		
15. „ Griechenland	94.414		

Uebersicht der wichtigsten Artikel im Außenhandel Spaniens.

Werth in Pesetas.

Einfuhr.	Im Jahre 1876	Im Durchschnitte 1871—1875	Ausfuhr.	Im Jahre 1876	Im Durchschnitte 1871—1875
Baumwolle, roh	78,355.016	76,772.208	Wein	119,093.083	156,278.736
Zucker	32,596.517	27,974.216	Metalle	56,010.761	63,091.250
Hanf- und Leinengarne	26,409.134	28,133.348	Mineralien	54,396.331	39,722.420
Bauholz	21,958.348	19,320.747	Südfrüchte	50,886.166	51,083.846
Kohlen und Cokes	20,952.800	17,312.123	Weizenmehl	17,569.469	19,536.045
Häute und Felle	20,003.108	19,821.814	Kork	11,449.015	13,106.161
Wollenwaaren	18,938.229	11,062.949	Vieh	10,785.067	11,205.442
Stockfisch	15,832.289	17,437.262	Getreide	9,957.837	24.110.677
Eisen und Eisenwaaren	13,678.507	12,218.559	Schuhe	9,271.556	8,818.519
Erdpech und Harz	13,168.583	12,412.182	Esparto	8,500.047	9,765.118
Maschinen	12,062.583	7,826.916	Felle und Häute	6,075.100	6,024.665
Chemische u. pharm. Producte	10,823.369	9,262.162	Oel	4,492.954	17,154.472
Weizen	10,669.864	6,264.470	Conserven	4,177.012	3,324.613
Baumwollwaaren	10,336.032	6,178.431	Seide, roh	3,810.640	3,108.679
Kakao	10,128.258	7,175.837	Fische	3,644.337	1,721.881
Branntwein	8,075.875	7,693.224	Wolle, roh	3,466.134	7,459.388
Rohe Seide	6.436.100	5,840.114	Branntwein	3,366.027	3,529.335
Kaffee	6,406.440	4,043.242	Seife	3,340.254	3,602.051
Papier	5,664.274	3,045.325	Salz	3,114.813	6,710.160
Seidenwaaren	5,560.210	4,296.478	Papier	2,568.924	2,176.467
Gesammteinfuhr	553,652.287	554,009.839	Gesammtausfuhr	445,332.544	491,877.123

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Juni) 1880.

Verfaßt

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung												Gegen
	verzinslich in								unverzinslich in				verzins
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold		Noten				Noten		
	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.		fl.	kr.			fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.															
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere Schuld in Wr. Wahr.	568.582	21	.	. . . . .			. . . . .		. . . .				21.000	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld: II. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,823.413	1	5	350.692	85	5	. . . . .		37.331	2			38,907.435	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld: II. Neuere Schuld in österr. Währ. [1]	1.327,695.166	38	.	994,841.770	.	.	. . . . .		. . . .				209,718.390	25	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.															
Summe.	1.330,087.161	60	5	995,192.462	85	5	. . . . .		37.331	2			248,646.825	25	.
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.615,931.698 fl. 30 5/10 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,665.838 „ 68 5/10 „															
B. Schwebende Schuld	. . . . .			. . . . .			. . . . .		. . . .				101,541.116	13	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,549.203	40	.	. . . . .			. . . . .		. . . .				. . . . .		
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .			1,750.000	.	.	. . . . .		. . . .				. . . . .		
Zusammen.	1.342,636.365	.	5	996,942.462	85	5	. . . . .		37.331	2			350,187.941	38	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.															
A. Consolidirte Schuld	. . . . .			. . . . .			272,680.160		. . .				9,381.199	99	5
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 89,130.118 fl. 75 5/10 kr. „ Silber (klingender Münze) 14,848.469 „ 9 „ „ Gold . . . 272,680.160 „ — „															
B. Schwebende Schuld	. . . . .			. . . . .			. . . . .		. . . .				32,037.158	3	.
Zusammen.	. . . . .			. . . . .			272,680.160		. . .				41,418.358	2	5
Im Ganzen I. und II.	1.342,636.365	.	5	996,942.462	85	5	272,680.160		37.331	2			391,606.299	41	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .			. . . . .			. . . . .		. . . .				172,778.812	50	.
[4]) Hievon ist eine zehnpercentige Steuer an den Staatsschatz zu entrichten.															
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.															
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .			. . . . .			. . . . .		. . . .				. . . . .		

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1880.

Kapitalsrückzahlung in Silber (klingender Münze) fl.	kr.	unverzinslich in Noten fl.	kr.	unverzinslich in Silber (klingender Münze) fl.	Zusammen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in Noten fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	Silber (klingender Münze) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	Gold fl.	Zusammen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
. . .	.	726.697	44	. . .	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . .	.	.	. . . .	28.172	60	.
. . .	.	2,037.366	99	2.625	43,158.863	88	.	1,342.160	42	.	14.729	10	.	. . . .	1,356.889	52	.
470.750	83	34,396.316	.	. . .	2.614,122.393	46	.	64,509.256	49	5	44,394.245	64	.	. . . .	108,903.502	13	5
470.750	83	37,160.380	43	2.625	[2])2.658,597.536	99	.	65,879.589	51	5	44,408.974	74	.	. . . .	110,288.564	25	5
. . .	.	844.887	84	. . .	102,386.003	97	5	3,872.983	83	.	. . .	.	.	. . . .	3,872.983	83	.
. . .	.	. . . . .	.	. . .	12,549.203	40	.	514.062	38	.	. . . .	.	.	. . . .	514.062	38	.
. . .	.	. . . . .	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
470 750	83	38,005.268	27	2.625	2.775,282.744	36	5	70,266.635	72	5	44,496.474	74	.	. . . .	114,763.110	46	5
848.468	9	79,748.918	78	. . .	[3]) 376,658.747	86	5	469.060	.	.	742.423	45	.	13,634.008	14,845.491	45	.
. . .	.	. . . . .	.	. . .	32,037.158	3	.	1,600.587	25	.	. . . .	.	.	. . . .	1,600.587	25	.
848.469	9	79,748.918	78	. . .	408,695.905	89	5	2,069,647	25	.	742.423	45	.	13,634.008	16,446.078	70	.
319.219	92	117,754.187	5	2.625	3.183,978.650	26	.	72,336.282	97	5	45,238.898	19	.	13,634.008	131,209.189	16	5
. . .	.	1,408.911	.	. . .	174,187.723	50	.	[4]) 8,638.940	62	5	. . . .	.	.	. . . .	8,638.940	62	5
. . .	.	80	.	. . .	80	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Juni) 1880.

Verfaßt

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.		
1	Staatsnoten		
	*) Hievon à 1 fl.	50,956.691 fl.	
	„ à 5 „	98,217.970 „	
	„ à 50 „	163,255.200 „	
2	Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 74).		
	a) Unverzinsliche: Auf Conventionsmünze lautend 11.950 fl., das sind in österr. Währ.	12.547 fl. 50 kr.	
	Auf österreichische Währung lautend	53.000 „ — „	
	Zusammen . .		65.547 fl. 50 kr.
	b) Noch nicht prolongirter Rest der bis zum 3. April 1880 zu 4 Percent verzinslich gewesenen Emission		60,739.900 „ — „
	c) Vom 3. April 1880 angefangen zu 3½ Percent verzinsliche sechsmonatliche .		38,763.750 „ — „
	Im Ganzen .		99,569.197 fl. 50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1867 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit **Ende December 1879**		Veränderungen bis Ende Juni 1880				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit **Ende Juni 1880**	
		Zuwachs		Abfall					
		in Folge der							
		Emission		Einlösung					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
318,030.526	.	112,533.100	.	113,133.765	.	*600.665*	.	*) **312,429.861**	.

Wien, den 16. October 1880.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Al. Šrom,
Präsident.

Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Cajetan Freiherr von Felder.

Dr. Victor Fuchs.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden darf fortan Ein Tausendtheil nicht überschreiten.

Hiedurch tritt die entgegenstehende Bestimmung des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) außer Wirksamkeit.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden.

Der am 5. November 1878 zwischen den Staaten, welche die sogenannte lateinische Münzunion bilden, zu Paris abgeschlossene Vertrag wegen modificirter Fortdauer der Münzconvention vom 23. December 1865 bestimmt im Artikel II, daß vom 1. Jänner 1880 angefangen die Feingehaltstoleranz der Goldmünzen der Frankenwährung nur Ein Tausendtheil, statt, wie nach der Convention vom Jahre 1865, zwei Tausendtheile betragen soll.

Diese abändernde Bestimmung muß die beiden Ländergebiete der Monarchie veranlassen, sich fortan bei der Ausprägung der Achtgulden- und Viergulden-Goldstücke, deren Ausmünzungsverhältnisse den Normen der lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 entsprechen, dem im Vertrage vom 5. November 1878 festgestellten Maße der Feingehaltstoleranz zu conformiren, um der Gefahr vorzubeugen, daß die österreichischen und ungarischen Goldmünzen im internationalen Verkehre ungünstiger behandelt werden, als die neuen Goldmünzen der Unionsländer.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die grundsätzliche Einengung der Toleranzgrenze vom technischen Standpunkte umsoweniger einem Bedenken unterliegen kann, als bei den bisherigen Ausprägungen von Achtgulden- und Viergulden-Stücken die Fehlergrenze thatsächlich $^1/_{1000}$ nicht überschritten hat.

Auch bei den Ducaten ist längst nur eine Feingehaltstoleranz von $^1/_{1000}$ gestattet.

Da die Toleranzgrenze für die Achtgulden- und Viergulden-Goldstücke durch das Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22), (beziehungsweise den correspondirenden ungarischen Gesetzartikel) festgestellt ist, kann die dem Vertrage vom 5. November 1878 entsprechende Einengung der Feingehaltstoleranz nur im legislativen Wege ausgesprochen werden; dies bezüglich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bewirken, ist der Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens, wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 1,500.000 fl. in der Art festgesetzt, daß hievon 30.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken, der Rest von 1,470.000 fl. in Einkreuzerstücken auszuprägen ist.

Artikel II.

Von diesen Beträgen werden je 70 Percent für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und je 30 Percent für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Begründung.

Seit der auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1878 (R. G. Bl. Nr. 55) erfolgten Ausprägung der Kupferscheidemünze haben sich die Vorräthe der Staatscassen an Kupfermünze, insbesondere an Einkreuzerstücken, in Folge des stetigen lebhaften Umwechslungsbegehrs des Publicums auf minimale Beträge reducirt und in einigen Ländern ist der Mangel an Kupfermünzen eine Ursache geradezu ernstlicher Schwierigkeiten im Kleinverkehre geworden.

Auch im Gebiete der königlich ungarischen Finanzverwaltung ist die gleiche Erscheinung zu Tage getreten.

Die dringend erwünschte Abhilfe gegen diesen anhaltenden Mißstand, durch welchen sich die dem Gesetze vom 16. April 1878 zu Grunde gelegte Ausmünzungsziffer als zu niedrig gegriffen nachträglich herausstellt, läßt sich nur von einer ausgiebigen Nachprägung an Kupfergeld erwarten.

Was die Höhe einer solchen neuen Ausmünzung anbelangt, so dürfte ein Gesammtbetrag von 1,500.000 fl. österr. Währ., wovon 1,470.000 fl. in Einkreuzerstücken und 30.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen.

Durch den anruhenden Gesetzentwurf würde das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt werden, mit dem königlich ungarischen Ministerium ein Uebereinkommen wegen Ausprägung der oben specificirten Kupfergeldquantitäten in analoger Art abzuschließen, wie dies durch das Gesetz vom 16. April 1878 (R. G. Bl. Nr. 55) bestimmt wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und zugleich die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifs eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur

jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 3.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 4, R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomerio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomeriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insofern dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuheben.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der ursprünglichen Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1 lit. b) hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße an Hauszinssteuer ergibt.

In keinem Falle darf jedoch die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.

§. 6.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude wird mit 24 Percent vom steuerbaren reinen Zinsertrage festgestellt.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent, bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude mit 30 Percent vom Bruttozinse berechnet.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuerobjecte) wird für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgestellt.

§. 9.

Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820), die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 10.

Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

§. 11.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5, R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen, von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Patentes keine Aenderung ein.

§. 12.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in vier gleichen Raten am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 13.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Erhöhungen an der Hauszinssteuer in den Städten Triest, Czernowitz und Zara, dann an der Hausclassensteuer, und zwar in Dalmatien rücksichtlich aller, in Salzburg rücksichtlich der in die I. bis XIII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude, ferner bezüglich der Hauszins- und Hausclassensteuer in Tirol und Vorarlberg werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

a) für die Städte Triest und Czernowitz, dann für das Land Salzburg vier Jahre;
b) für die Stadt Zara drei Jahre;
c) für Dalmatien, Tirol und Vorarlberg zehn Jahre.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperioden fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§. 15.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, für welche der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Niederösterreich	Wien sammt Vorstädten: dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).
Oberösterreich	Linz sammt Vorstädten: Urfahr, Markt.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nontal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos.
Tirol	Innsbruck.
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.
Krain	Laibach sammt Vorstädten.
Küstenland	Triest (Pomerium). Görz sammt Stadtbezirk.
Dalmatien	Zara.
Böhmen	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Mähren	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz sammt Vorburg und Festungsgebiet.
Schlesien	Troppau (innere Stadt).
Galizien	Lemberg, Brody, Krakau.
Bukowina	Czernowitz (innere Stadt).

Beilage B.

Hausclassensteuer-Tarif.

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Für ein Haus ohne Stockwerk			Für ein Haus mit Stockwerk		
	Classe	fl. österr. Währ.	kr.	Classe	fl. österr. Währ.	kr.
40 bis 36	II	150	.	I	180	.
35 bis 31	III	120	.	II	150	.
30 bis 27	IV	90	.	III	120	.
26 bis 23	V	70	.	IV	90	.
22 bis 19	VI	50	.	V	70	.
18 bis 15	VII	38	.	VI	50	.
14 bis 11	VIII	28	.	VII	38	.
10 bis 8	IX	20	.	VIII	28	.
7	X	14	.	IX	20	.
6	XI	10	.	X	14	.
5	XII	7	.			
4	XIII	5	.			
3	XIV	3	.			
2	XV	2	.			
1	XVI	1	50			
Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 5 mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen . .	.	10	75*) .	.	15	.

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Beilage C.

Es sind zu entrichten						
Im Jahre	An der Hauszinssteuer			An der Hausclassensteuer		
	in Triest und Czernowitz	in Zara	in Tirol und Vorarlberg	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis XIII. Tarifclasse	in Dalmatien	in Tirol und Vorarlberg
					rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Gebäude	
	Percente vom reinen steuerbaren Zinsertrage			Percente der in dem Tarife B festgestellten Steuersätze		
1881	18	21	10	60	70	40
1882	19	22	11	70	73	46
1883	20	23	12	80	76	52
1884	22	24	13	90	79	58
1885	24		14	100	82	64
1886			15		85	70
1887			16		88	76
1888			18		91	82
1889			20		94	88
1890			22		97	94
1891			24		100	100

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

Dem Gesetze vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) gemäß tritt das für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder giltige Gesetz vom 24. Mai 1869, über die Regelung der Grundsteuer vom 1. Jänner 1881 an in Wirksamkeit; mit diesem Zeitpunkte verlieren demnach die bisher in Tirol und Vorarlberg in Kraft stehenden Gesetze in Betreff der Besteuerung des Ertrages von Grund und Boden und Gebäuden, nämlich die kaiserlichen Patente vom 9. April 1771 und 6. August 1774 und das königlich bayerische Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 ihre Geltung.

Da nun durch das Gesetz über die Regelung der Grundsteuer nur die Grundoberflächen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur benützbar sind, der Grundsteuer unterzogen werden, so erscheinen die Gebäude in Tirol und Vorarlberg ob Mangel eines Gesetzes vom 1. Jänner 1881 ab gänzlich außer Besteuerung gestellt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird sowohl diesem, mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Staates unzulässigen Zustande vorgebeugt, als auch eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung der Gebäude im Allgemeinen hergestellt.

Bei der Verfassung dieses Gesetzentwurfes wurde die Regierung von der Ueberzeugung geleitet, daß an dem Systeme der Ertragsbesteuerung, als an einem Gebote der Nothwendigkeit, festgehalten werden müsse; daß bei den tief in das wirthschaftliche Leben eingreifenden Wirkungen einer Aenderung an der Besteuerung, namentlich des Einkommens aus dem unbeweglichen Vermögen, eine Reform derselben nur im engen Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse erfolgen könne und in erster Linie auf die Beseitigung der bestehenden Mängel und Ungleichmäßigkeiten gerichtet sein müsse.

Auf diesen Grundsätzen beruht auch der im Abgeordnetenhause in der Sitzung am 19. October 1876 eingebrachte Gesetzentwurf, „betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze", daher derselbe mit Rücksichnahme auf die an demselben vom Abgeordnetenhause in zweiter Lesung beschlossenen Aenderungen dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu Grunde gelegt wurde.

Durch diesen Gesetzentwurf wird sonach bezweckt:

1. Die Einbeziehung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in die Zins- und Hausclassensteuer, wie solche nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen, den im Einklange mit denselben erlassenen Vollzugsvorschriften und Verordnungen und dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe umzulegen ist;

ferner wie in dem Berichte des Steuerreformausschusses des Abgeordnetenhauses über den 1876er Gesetzentwurf, die Gebäudesteuer betreffend, hervorgehoben erscheint.

2. Die Ausdehnung der ursprünglichen Hauszinssteuer auf die Landeshauptstadt Czernowitz, in welcher bisher die Hauszinssteuer nach dem Allerhöchsten Patente vom 10. October 1849 umgelegt wurde, dann auf die Stadt Triest, welche bis nun ein Steueraversum von 393.750 fl. entrichtete.

3. Die Gleichstellung der in die ursprüngliche Hauszinssteuer bereits einbezogenen Städte Salzburg und Zara in Bezug auf das Ausmaß der Abzugspercente mit den übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orten, in welchen der Abzug 15 Percent des Bruttozinses beträgt, während in Salzburg gegenwärtig ein Abzug gar nicht stattfindet, in Zara dagegen derselbe mit 33 1/3 Percent berechnet wird.

4. Die Festsetzung von 30 Percent auf Erhaltungskosten statt der bisherigen 33 1/3 Percent in den gleichfalls schon der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Städten Spalato, Ragusa und Cattaro.

5. Die Einbeziehung aller Orte, in welchen zum mindesten die Hälfte der Gebäude und zugleich die Hälfte der Wohnbestandtheile derselben im Wege der Vermiethung benutzt wird, in die ursprüngliche Hauszinssteuer unter Belassung des bisherigen Ausmaßes der Abzugspercente.

6. Die Bestimmung eines gleichen Steuerpercentes vom Nettozinse für alle Hauszinssteuerpflichtigen Orte.

7. Die Auflassung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1857 eingeführten Hauszinssteueraversums bezüglich der außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete gelegenen Gebäude.

8. Die Auflassung der Hausclassensteuer in jenen Orten, welche zufolge Punkt 4 zur Gänze in die Hauszinssteuer einbezogen werden.

9. Die Beseitigung der bezüglich der Hausclassensteuer im Herzogthum Salzburg bestehenden Ausnahme, zufolge welcher bei der Einclassirung die Stockwerke außer Betracht bleiben und für die Häuser von der elften Tarifclasse aufwärts (des gegenwärtig giltigen Tarifes) nur die einfachen Tarifsätze bestehen, dann die Einbeziehung Dalmatiens in den allgemein giltigen Tarif, da dort noch der ursprüngliche einfache Tarif in Kraft steht.

Der vorliegende Gesetzentwurf weicht demnach von der 1876er Regierungsvorlage über die Gebäudesteuer bezüglich von dem hierüber in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen nur in folgenden Punkten ab:

1. Im §. 1 lit. b) wird die ursprüngliche Hauszinssteuer unter Auflassung der bisher neben der ausgedehnten Hauszinssteuer in Vorschreibung gebrachten Hausclassensteuer auch auf jene Gebäude ausgedehnt, welche außerhalb der in lit. a) bezeichneten Ortschaften durch Vermiethung benützt werden, mit Ausnahme der nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden, in eine der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche vom Eigenthümer selbst bewohnt, nur zum Theile vermiethet sind und in der Hausclassensteuer verbleiben.

Für diese Bestimmung spricht die Erwägung, daß durch dieselbe dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung mehr Rechnung getragen wird, indem in Folge derselben sämmtliche durch Vermiethung zinstragenden Gebäude in die Hauszinssteuer einbezogen werden, die Ausnahme bloß auf billiger Schonung der minder bemittelten Hausbesitzer (Kleinhäusler) beruht, während die Belassung von sämmtlichen außerhalb der ganz in die Hauszinssteuer einbezogenen Orten gelegenen, im Wege der Vermiethung benutzten Gebäude, wie Landhäuser in der Nähe von Hauptstädten oder die für politische oder Gerichtsbehörden und Steuerämter gemietheten Gebäude, mit einem nicht selten ziemlich ansehnlichen Zinserträgnisse in der Hausclassensteuer eine wesentliche Begünstigung derselben in sich schließen würde; daß ferner die Besteuerung dieser Gebäude nach den Hauszinssteuervorschriften auf Grund des Patentes vom 10. October 1849 sich auch in der Bevölkerung bereits eingelebt hat, und daß die Amtshandlungen in Folge des Aufhörens der Vermiethung solcher Gebäude (deren Wiedereinreihung in die Hausclassensteuer) doch nicht für so belangreich gehalten werden können, um eine Verzichtleistung auf einen Steuerertrag von circa 600.000 fl. durch Ausscheidung dieser Gebäude aus der Hauszinssteuer genügend zu begründen.

2. Nach §. 2 schließt der administrative Instanzenzug gegen den Ausspruch der Steuerbehörden erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer bei der Finanzlandesbehörde, während der Beschluß des Abgeordnetenhauses denselben an das Finanzministerium zuläßt.

In Betreff dieser Bestimmung muß hervorgehoben werden, daß in der directen Steuerverwaltung der administrative Instanzenzug in der Regel ein zweigliedriger ist; es dürfte ein solcher auch im vorliegenden Falle umsomehr zum Schutze der Steuerträger genügend erscheinen, als es sich ja lediglich um die Prüfung des correcten Vorganges bei Erhebung von Thatsachen (Constatirung der Anzahl der im Wege der Vermiethung benützten Gebäude und Wohnbestandtheile) handelt und gegen Entscheidungen der Steuerlandesbehörde auch noch der Beschwerdeweg an den Verwaltungsgerichtshof offen steht.

3. Im §. 4 fehlt die Bestimmung, „daß die Grundsteuer für die Bauarea und die Hausclassensteuer bezüglich der nach §. 1 lit. a) und b) hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in den bezüglichen Katastern in Abfall zu kommen habe."

Die Bestimmung bezüglich der Bauarealsteuer wird durch die Activirung des Gesetzes über die Grundsteuerregelung mit 1. Jänner 1881, da dasselbe deren Steuerbefreiung im §. 2, Post 5, aus-

spricht, entbehrlich; jene bezüglich der Hausclassensteuer, als einer Durchführungsnorm, wird der Vollzugsvorschrift vorbehalten.

4. Die Bestimmung im §. 5, Alinea 2, betreffend die Feststellung der Hauszinssteuer für die nicht vermietheten Gebäudetheile bei nur theilweise vermietheten Gebäuden in Orten, welche nicht ganz in die Hauszinssteuer einbezogen sind, soll der Klage begegnen, daß bei solchen theilweisen Vermiethungen die Zinswerthe der nicht vermietheten Bestandtheile im Parificationswege von den Bemessungsbehörden häufig so hoch festgestellt werden, daß der Mehrbetrag, um welchen die Hauszinssteuer die Hausclassensteuer überragt, den Miethzins absorbire oder übersteige, daß derlei Vermiethungen auf dem Lande dadurch unmöglich gemacht werden und die Arbeiterbevölkerung vom Lande weg in die Stadt gedrängt werde.

Diese beantragte Beschränkung bei der Ermittlung des Zinswerthes der nicht vermietheten Bestandtheile dürfte der Anforderung einer gerechten Steuerumlage, sowie der Billigkeit gleichmäßig entsprechen und ist die praktische Durchführung klar und einfach.

Die im letzten Absatze des Alinea 2 des §. 5 festgesetzte Begrenzung der Hauszinssteuerbemessung ist eine unentbehrliche Vorsichtsmaßregel, um das Aerar gegen die schädlichen Wirkungen von fictiven Uebereinkommen zwischen dem Hauseigenthümer und etwa von ihm abhängigen Wohnparteien zu schützen.

5. Im §. 6, Alinea 1, wird das Ausmaß der nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäuden mit 24 Percent festgestellt, während der Beschluß des Abgeordnetenhauses dasselbe für die im Verzeichnisse A aufgeführten Städte und Orte auf 25 Percent, für alle übrigen hauszinssteuerpflichten Orte auf 20 Percent vom steuerbaren, reinen Zinsertrage feststellte.

Die Ermäßigung des bisherigen Steuerpercentes sammt Staatszuschlägen für die der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude dürfte durch die allgemein als exorbitant anerkannte Höhe der Belastung dieser Gebäude nach dem vollen, wirklichen Ertrage ohne Rücksichtnahme auf das Alter und den Bauzustand, auf das zu geringe Ausmaß des Erhaltungspercentes für alte oder aus schlechtem Materiale gebaute Häuser, auf die Belastung derselben mit Schulden und anderen auf denselben lastenden öffentlichen Abgaben, wie: Militärbequartierung ꝛc. hinreichend gerechtfertigt erscheinen und umsomehr auf Billigung Anspruch haben, als der hieraus resultirende Ausfall am Steuerertrage durch die Aufhebung bisher bestandener Begünstigungen in der Gebäudebesteuerung nicht bloß volle Deckung erhält, sondern überdies ein namhaftes Mehrerträgniß erzielt wird, wie am Schlusse nachgewiesen wird.

6. Der zum §. 8 angeschlossene Hausclassensteuertarif B unterscheidet sich von dem gegenwärtig in Kraft stehenden Tarife durch die Vermehrung der Classen von 12 auf 16 und durch eine Modification der Tarifsätze. Es wird hiedurch ein größeres Gleichmaß in der Gruppirung der Zahl der Wohnbestandtheile in Classen hergestellt; die Erwägung, daß, je geringer die Anzahl der Wohnbestandtheile eines Gebäudes ist, von umso größerer Bedeutung jeder einzelne Bestandtheil für die Ertragsfähigkeit desselben wird, dürfte es entsprechend erscheinen lassen, die Gebäude mit 7 Wohnbestandtheilen in 7 Classen von 1 Bestandtheil in der XVI. Classe stets um Einen Bestandtheil bis zur X. Classe steigend zu reihen; für größere Gebäude mit mehr als 7 Wohnbestandtheilen verliert der einzelne Bestandtheil an Gewicht, daher die 9. Classe mit 8 bis 10 Wohnbestandtheilen gegen die vorausgehende um 3, die folgenden Classen bis einschließlich der IV. um je 4 und die höchsten zwei Classen um je 5 Wohnbestandtheile mehr umfassen. Nach dem gegenwärtigen Tarife umfassen die XI., X. und IX. Classe um je 2, die VIII. um 5, die VII. um 4, die VI., V. und IV. um je 3, die III. wieder um 2 und die II. Classe um 6 Wohnbestandtheile mehr als die nächst niedrigeren.

In gleicher Weise strebt auch der den Classen correspondirende Tarif der Steuersätze ein adäquateres und gleichmäßiger aufsteigendes Verhältniß an, während nach dem gegenwärtigen Tarife Hütten mit 1 Wohnbestandtheile und Häuser mit 3 Wohnbestandtheilen in der XII. Classe dem gleichen Steuersatze unterliegen; die Steuer von der XII. zur XI. Classe um 200 Percent, von der XI. zur X. um 100 Percent, dann in den nächsthöheren abwechselnd um 50 und 33⅓ Percent und in den höchsten zwei Classen um je 25 Percent steigt, wird nach dem vorgeschlagenen Tarife die Steuer für Gebäude mit 1 Wohnbestandtheile auf 1 fl. 50 kr. (gegen bisher 1 fl. 63½ kr.) und in den folgenden mit einer Steigerung um 33·3, 50·5, 66·7, 40·0, 42·9, 40, 42·9, 40, 35·7, 31·6, 40, 28·6, 33·3 und 25 Percent festgesetzt und dadurch der Anforderung einer gerechten und gleichmäßigeren Steuerveranlagung mehr entsprochen.

Durch die Bestimmung des §. 10 wird den bisher den eingangs bezogenen Gebäudesteuergesetzen nicht unterliegenden Gebäuden in Triest, Tirol und Vorarlberg der bereits vor dem 1. Jänner 1881 erworbene Anspruch auf die zeitliche Steuerbefreiung für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer derselben gewahrt.

In Folge der allgemein giltigen Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) und vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) entfällt die Nothwendigkeit der Aufnahme von Bestimmungen über die Bewilligung von Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung sowie bezüglich der Verjährung.

Bezüglich der Bestimmung, mit welchem Ausmaße die Gebäudesteuer, sowie die Grundsteuer bei Bewerthung von Immobilien zum Zwecke der Gebührenbemessung im Sinne des §. 50 G. G. anzunehmen ist, wird, da dieselbe mit dem vorliegenden Gesetze nur im mittelbaren Zusammenhange steht, zum Gegenstande einer besonderen Gesetzesvorlage gemacht werden.

Der muthmaßliche Erfolg des vorliegenden Gesetzentwurfes berechnet sich laut der nachstehenden Tabelle unter Berücksichtigung der jährlichen Abfälle in Folge Wohnungsleerstehungen, Demolirungen, Unglücksfällen, sowie der Nachlässe in Folge der Uebergangsbestimmungen mit . . . . 25,232.000 fl.
wornach sich gegenüber der Erträge nach dem Finanzgesetze für 1880 per . . . . . 23,700.000 „

für 1881 ein Mehrbetrag von . . . . . 1,532.000 fl.
herausstellt.

Voranschlag

über den Ertrag an der Gebäudesteuer nach den neuen Gesetzentwürfen.

	Künftige Schuldigkeit	Nach Abzug der gewöhnlichen Nachlässe wie im Präliminare pro 1880		Verbleiben	Hievon werden für das erste Jahr mit Rücksicht auf die Uebergangsperiode präliminirt rund	
	fl.	à Percent	fl.	fl.	à Percent	fl.
I. Hauszinssteuer.						
a) mit einem Abzuge von 15 Percent auf Erhaltungskosten.						
1. In den Orten, für welche keine Uebergangsperiode bestimmt ist (incl. von Salzburg) . .	12,593.630		314.840	12,278.790	100	12,278.800
2. In Zara	52.329		1.308	51.021	87·5	44.600
3. „ Czernowitz	143.103		3.578	139.525	75	104.600
4. „ Triest	1,020.000		25.500	994.500	75	745.900
5. „ Innsbruck	122.000		3.050	118.950	40	47.500
		$2^1/_2$				
b) mit einem Abzuge von 30 Percent auf Erhaltungskosten.						
1. In Tirol und Vorarlberg	205.000		5.125	199.875	40	80.000
2. „ allen übrigen Ländern	5,696.058		142.402	5,553.656	100	5,553.600
Summe I . .	19,832.120		495.803	19,336.317		18,855.000
II. Hausclassensteuer.						
1. In den Ländern, in welchen gegenwärtig der doppelte Tarifsatz besteht	6,145.345		61.453	6,083.892	100	6,083 900
2. In Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Classe	92.986	1	930	92.056	60	55.300
bezüglich jener der XII. Classe	17.779		178	17.601	100	17.600
3. In Dalmatien	91.745		917	90.828	70	63.300
4. „ Tirol und Vorarlberg	396.000		3.960	392.040	40	156.900
Summe II . .	6,743.855		67.438	6,676.417		6,377.000
Zusammen an Gebäudesteuer . .	26,575.975		563.241	26,012.734		25,232.000
Daher gegenüber dem Ertrage nach dem Finanzgesetze für 1880 per						23,700.000
künftig mehr um						1,532.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

eines

Gesetzes über den Spielkartenstempel.

§. 1.

Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten, mit Ausnahme derjenigen welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern, und
c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufrecht.

§. 2.

Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlußmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hiezu berechtigten Amte zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlußmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlußmarken, über das abzustempelnde Kartenblatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§. 3.

Wenn Spielkarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist Derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind,

bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielkarten behufs Gebührenentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder (§. 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären.

§. 4.

Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung wird als ein concessionirtes erklärt, und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielkarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Controle sichern.

§. 5.

Dem Gesuche um die Concession zur Betreibung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtliche Controle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslocales ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugungslocale muß als solches auch auf die Außenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§. 6.

Außerhalb des nach §. 5 angemeldeten Erzeugungslocales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Coloriren der Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Controlmaßregeln ausgeführt werden.

§. 7.

Von jeder Gattung Spielkarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden;
b) den Erzeugungsort;
c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
d) die Blätteranzahl desselben;
e) die Nummer des angemeldeten Musters;
f) sofern es lackirte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
g) zwei über einander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelpflichtigen Spiele noch vor der Ueberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlußmarke (§. 2) mittelst eines haltbaren Klebestoffes zu schließen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwärzere Oeldruckfarbe in der Art zu überstempeln, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapier ersichtlich ist.

§. 8.

In dem Erzeugungslocale müssen fertig gestellte ungestempelte Spielkarten in abgesonderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Ueberzählige und Ausschußkartenblätter sind abgesondert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschluß zu halten, und dürfen aus dem Erzeugungslocale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Controlsorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes dürfen Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken.

§. 9.

Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielkarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzufristen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zufristung aushaftenden Stempelgebühren sind sechs Percent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumniß zieht für die Zukunft den Verlust der Creditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanzministerium und nur für inländische Spielkarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslocales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Beischließung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§. 10.

Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldungspflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von

Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Locale aufzubewahren und zu verschleißen.

Ein Wechsel des Geschäftslocales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleißer sind berechtigt, je Ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleißes zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Locale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraph hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielkarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleißen beabsichtigt.

Vom Hausirhandel sind Spielkarten unbedingt ausgeschlossen.

§. 11.

Der Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsämtliche Controle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorräthigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene, von der Finanzbehörde paraphirte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Aenderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nöthigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gestehungskosten geliefert.

Diese Controlmaßregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§. 12.

Die im §. 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in Betreff der Spielkarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorräthigen Spielkarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Localen, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslocales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§. 13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung constatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich in Gewahrsam hat, oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslocalen oder Wohnungen vorgefundenen Karten entfällt.

Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen, und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphen zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§. 14.

Bei anderen, als den im §. 13 angeführten Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Uebertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modificationen Anwendung.

§. 15.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn Jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungslocales vornimmt oder vornehmen läßt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auflegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluß sind;

4. wenn Jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlußmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntniß hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten sucht;

5. wenn Jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versieht;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielkarten oder Spielkartenbilder aus dem Auslande eine der im §. 3 festgesetzten Obliegenheiten außer Acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Cotrolsvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn amtliche Verschlußmarken verbotwidrig weiter begeben werden; oder

9. wenn die im §. 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, daß hierdurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverkürzung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1.000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenspielen oder Verschlußmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlußmarke zu erhöhen.

Außerdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverkürzung, als ganz- oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Geräthschaften und Materialvorräthe für verfallen zu erklären.

§. 16.

Andere Uebertretungen (§. 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §§. 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind als einfache Uebertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

§. 17.

Die auf Grund der §§. 13, Alinea 3, 14 bis 16, zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 18.

Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielkarten-Erzeugung oder zum Handel mit Spielkarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielkartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§. 13) belegt worden ist.

§. 19.

Außer den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Uebertretung zu berechnenden 6 Percent Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

Die in den §§. 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen im Stande, daß die Uebertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§. 21.

Die im §. 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührensteigerung, sowie die ebendaselbst, und in den §§. 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verflossen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 23.

Anzeiger von Uebertretungsfällen und Ergreifer erhalten als Belohnung $^1/_{12}$, beziehungsweise $^1/_8$ des hereingebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages.

§. 24.

Die Kartenerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmäßigen Verschleiße von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im §. 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorräthigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackirten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern öffentlicher Locale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vergebührten Spielkarten noch drei Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräthe jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb 48 Stunden zur Nachstempelung, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzulegen, oder falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur ämtlichen Vernichtung abzuliefern.

Andere Personen können die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach §. 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegentheiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach §. 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Ein-

tritte der nachtheiligen Folge des §. 13, innerhalb einer Frist von Einem Jahre der Nachstempelung zu unterziehen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. . . . . 188 . in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten die im Gesetze vom 6. September 1880 bezüglich des Spielkartenstempels enthaltenen Bestimmungen sammt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

§. 26.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über den Spielkartenstempel.

Im Allgemeinen.

Die in dem letzten Decennium bei den Gefällsgerichten außergewöhnlich zahlreich vorgekommenen Strafverhandlungen haben gezeigt, daß große Mengen theils nicht gestempelter, theils mit nachgemachten Stempelzeichen versehener Spielkarten in den Verkehr gesetzt werden, und daß mehrere Kartenmaler, um sich der Strafverfolgung sicherer zu entziehen, die Vorschrift, Ein Blatt der von ihnen erzeugten Karten mit ihrer Firma zu bezeichnen, nicht beobachten oder eine fremde Firma darauf drucken.

Andere wieder lassen die Karten in nicht angemeldeten, geheim gehaltenen Räumen, zumeist bei Lithographen, sowohl in Schwarz als auch in Buntdruck zur Nachtzeit drucken und fertig stellen, halten das fertige Product in fremden Wohnungen so lange verborgen, bis sich eine günstige Gelegenheit ergibt, die ungestempelte Waare, gewöhnlich im Wege des Hausirhandels, den in allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Kunden zukommen zu lassen.

In derselben Weise erfolgt auch der Vertrieb der von Händlern auf Schleichwegen aus dem Auslande bezogenen ungestempelten Spielkarten.

Bei vielen Kartenverschleißern ist eine Gefällsverkürzung in der Art in Uebung, daß im Einverständnisse mit dem jeweiligen Käufer das amtlich abgestempelte Blatt aus dem zu verkaufenden Spiele herausgenommen, durch ein bereit gehaltenes ungestempeltes Blatt ersetzt, dann wieder in ein anderes ungestempeltes Spiel eingeschaltet wird.

Dieser Vorgang ist um so gefällsschädlicher, als er, mit Umsicht ausgeführt, von den revidirenden Organen der Finanzverwaltung nicht leicht entdeckt werden kann.

Ueberhaupt wird von den Kartenerzeugern und Verschleißern kein Mittel unversucht gelassen, um sich der gesetzlichen Abgabe möglichst zu entziehen.

Aber auch von Seite des consumirenden Publicums tritt seit Jahren immer mehr die Nachfrage nach ungestempelten Spielkarten zu Tage, und wiewohl Wiener Firmen, soviel hierorts bekannt ist, auf derartiges gesetzwidriges Ansinnen nicht eingehen, so können dagegen andere der Versuchung nicht widerstehen, mit gleichgesinnten Gewerbegenossen in Concurrenz zu treten.

An Verwandte und Bekannte ungestempelte Spiele abzugeben, wird oft nur als ein selbstverständlicher straffreier Act von Gefälligkeit betrachtet.

Nach den angeführten Mißbräuchen ist es erklärlich, wenn die Staatseinnahmen aus der Spielkartenstempelung in keinem Verhältnisse stehen zu der Entwickelung der anderen Abgabengattungen und zu der thatsächlich producirten und verbrauchten Menge der Spielkarten. Aber nicht nur das Interesse des Staatsschatzes fordert diesfalls dringend Abhilfe. Jene Spielkartenfabrikanten, welche schon jetzt den Bestimmungen der Gesetze nachkommen, fühlen sich durch die illegalen Vorgänge der geschilderten Art empfindlich benachtheiligt.

Dieselben haben sich daher zu wiederholten Malen an die Handels- und Gewerbekammern, dann an die Regierung mit der Bitte um Schutz und Abhilfe gewendet.

Im Wesentlichen beanspruchen sie eine Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850 in der Richtung, daß der Stempelsatz für die ordinären (sogenannten deutschen) Spielkarten auf 5 oder 7 Kreuzer

herabgesetzt, und daß im Interesse des Aerars und der redlichen Erzeuger die Uebertretungen viel schärfer, z. B. mit dem Hundertfachen der verkürzten Gebühr geahndet werden.

Ferner solle die Gravüre des Stempelzeichens in der Art vervollkommnet werden, daß die Nachmachung oder Fälschung desselben nicht mehr so leicht möglich wäre.

In dieser Beziehung wurde bereits mit der Verordnung vom 13. August 1877, Zahl 14.638, (R. G. Bl. Nr. 75) eine Aenderung für Wien und neuestens auch für Prag dadurch getroffen, daß neue Spielkarten-Stempelungsmaschinen angeschafft wurden, welche nicht mehr mit schwarzer Stärkefarbe, die auf die Dauer reine Abdrücke nicht möglich macht, sondern mit rother und blauer Oelfarbe zugleich beschickt werden. Dadurch wurde ermöglicht, den Stich der Stempelvignetten feiner auszuführen und stets reine, sofort eintrocknende Stempelabdrücke zu erzielen.

Bei Verfassung des vorliegenden Entwurfes wurde auf die vorerörterten Uebelstände, auf die Sicherung des Aerars und der redlichen Spielkartenerzeuger, auf die Fabrications- und Verbrauchsverhältnisse, auf die Bedürfnisse des Staatsschatzes und auf die Gesetzgebung der benachbarten Staaten Rücksicht genommen und die Festsetzung von ungleich strengeren Bestimmungen gegen jene des gegenwärtigen Gesetzes vom 6. September 1850, anderseits durch Zuwendung bedeutender Vortheile für die Erzeuger von Spielkarten auszugleichen gesucht.

Zu §. 1. Bezüglich des Stempelsatzes für Spielkarten, welcher entweder einheitlich, d. i. für alle Spielgattungen gleich hoch, oder nach der Spielkartengattung festgestellt, oder nach der Anzahl Blätter, aus welchen das Spiel besteht, oder nach der Qualität, oder nach dem Preise der einzelnen Spiele oder endlich nach der Größe der einzelnen Blätter abgestuft werden kann, war man von folgenden Erwägungen geleitet:

Der einheitliche Satz, wie derselbe gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn, in England und soferne es Spiele bis zu 52 Blatt betrifft, auch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika besteht, ist wohl am leichtesten durchführbar und controlirbar.

Indem er aber alle Consumenten in gleicher Höhe trifft und weder die Qualität des Verbrauchsobjectes, noch die Vermögensverhältnisse der Consumenten berücksichtigt, bewirkt er eine ungleichmäßige Vertheilung der Verbrauchsabgabe.

Die an sich richtige Besteuerungsart der Spielkarten nach der Qualität derselben lag der früheren österreichischen Gesetzgebung zu Grunde. Denn in der Allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1845 (Hofkammerdecret vom 16. September 1845, Zahl 32457), dann im §. 9 des Gesetzes vom 6. September 1850 wurde zwischen planirten oder geglätteten und unplanirten Karten unterschieden, und für erstere die Abgabe mit 15 Kreuzer, für letztere mit 6 Kreuzer Conventionsmünze, beziehungsweise mit 10 Kreuzer und 5 Kreuzer Conventionsmünze bestimmt.

Nachdem aber die genaue Unterscheidung beider Gattungen, ohne daß sich der eine oder der andere Producent für beschwert und verkürzt erachtete, kaum ausführbar war, so wurde diese Art der Behandlung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juli 1857 wieder aufgehoben und der einheitliche Satz von 8 Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt. Gegenwärtig nun wäre der oberwähnte Besteuerungsmodus in seiner früheren Form umsoweniger durchführbar, als sich die Production inzwischen wesentlich umgestaltet hat.

Denn während vordem verhältnißmäßig nur einfach ausgestattete, wenige Spielgattungen erzeugt wurden, werden jetzt, wie sich aus den von den Unterbehörden über hierortigen Auftrag requirirten und zur Ansicht vorgelegten Spielkarten ergibt, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von 45 Kartenerzeugern zusammen 415 verschiedene Kartenmuster erzeugt.

Davon erzeugen:

Deutsche Karten: 40 Kartenmaler in 156 Mustern,

Piquetkarten: 22 in 73 Mustern,

Whistkarten: 26 in 79 Mustern,

Tarockkarten: 24 in 59 Sorten,

Trapulirkarten: 28 in 45 Mustern.

Es müßten also so viele Abstufungen des Stempels festgesetzt werden, um eine gerechte Einreihung der einzelnen Spielgattungen vorzunehmen, daß die Handhabung des Gesetzes noch weit schwieriger wäre als vordem, abgesehen von dem oberwähnten Uebelstande, daß sich die Parteien durch die einmal entschiedene Einreihung stets für verkürzt gegen andere ansehen würden und deshalb immer bestrebt wären das Gesetz zu umgehen, um die vermeintliche Verkürzung auszugleichen.

Die vielen Abstufungen in der Qualität der Karten finden auch in der Mannigfaltigkeit des Preises für jedes Muster ihren Ausdruck, welcher sich unter Abrechnung des Stempelbetrages mit 5 Kreuzer bis 85 Kreuzer stellt.

In Berücksichtigung der Schwierigkeit, die Gebühr nach den Preisabstufungen zu bestimmen, ist daher z. B. Nordamerika von den dort bestandenen Sätzen zu 2, 4, 10, 15, 20 Cents u. s. f. wieder abgegangen.

Die österreichischen Spielkartenerzeuger bezeichnen zwar in der Regel auf den Umschlägen die Qualität der eingeschlossenen Waare selbst.

Nachdem aber diese Bezeichnungen von dem Belieben und von der Anschauung der einzelnen Erzeuger abhängen, daher im Hinblick auf die gesammte Production mehr minder willkürlich sind, so können sie auch nicht zur Grundlage der Abgabenbemessung benützt werden.

Was das Format der Spielkartenblätter betrifft, so ist es nahezu für jedes Muster ein anderes, und es gilt daher bezüglich des von einer Seite beantragten Maßstabes zur Gebührenbemessung nach der Größe der Spielkarten dasselbe, was oben in Betreff der Qualität und des Preises derselben gesagt worden ist.

Es bleibt daher noch die Grundlage der Abgabenbemessung nach der Anzahl der Blätter, aus welchen ein Spiel besteht, zu besprechen übrig.

Hier zeigt es sich, daß die deutschen Karten in der Regel 32 Blätter, die Piquetkarten gleichfalls 32, die Whistkarten 52, die Tarockkarten 42, 54 oder 66 und die Trapulierkarten 36, 52 oder 66 Blätter zählen.

Unter den deutschen Karten enthalten die sogenannten Schweizer-, Salzburger-, Oedenburger-, ungarischen und Jägerkarten 36 Blätter, indem denselben noch je ein Sechs in jeder Farbe beigefügt ist.

Wird nun die Anzahl der Blätter, aus welchen ein Spiel besteht, als Grundlage der Abgabenbemessung in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß die deutschen und die Piquetkarten vorzugsweise oder doch größtentheils in minderer Qualität erzeugt, an die weniger wohlhabenden Klassen der Bevölkerung abgesetzt, hingegen die Whist- und Tarockkarten mehr von den wohlhabenderen Bevölkerungsclassen benützt werden, und daß die Grenze zwischen den beiden Spielkartengattungen die Anzahl von 36 Blättern bildet.

Bei Annahme dieser Grundlage wird zugleich die Qualität der Spielkarten und die Leistungsfähigkeit des consumirenden Publicums am entsprechendsten getroffen und den Bestrebungen der Kartenerzeuger zur Erzielung von zwei Abstufungen des Stempelsatzes entsprochen.

In dieser Richtung beantragten allerdings die Letzteren zu wiederholten Malen die Sätze von 5, eventuell 7 und 15 Kreuzer österreichische Währung an Stelle des mit der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858, §. 8, mit 15 Kreuzer österreichische Währung festgesetzten einheitlichen Stempelsatzes.

Sie begründen ihren Antrag damit, daß die Stempelgebühr gegenwärtig bis 250 Percent des Erzeugungspreises der ordinären Spielkarten betrage, daß daher der Anreiz zur Umgehung des Spielkartenstempels ein zu großer sei.

Würde dagegen der Stempelsatz für mindere Waare auf ein Drittel herabgesetzt, so könnten die Fabrikanten die Stempelgebühr leichter erschwingen, die Uebertretungen würden zum größten Theile aufhören, der Verbrauch bedeutend zunehmen und die Staatseinnahmen aus diesem Abgabenzweige dadurch bedeutend steigen.

Würden überdies weit strengere Strafen, zum Beispiel das Hundertfache der verkürzten Gebühr, festgesetzt, so würde es sich bei der Kleinheit der Gebühr gar nicht lohnen, sich der Gefahr der Anhaltung auszusetzen.

Diesen Auseinandersetzungen der Kartenerzeuger vermag man jedoch im Allgemeinen nicht beizustimmen. Denn wird erwogen, daß gegenwärtig von einigen Kartenmalern die Stempelgebühren überhaupt nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, so läßt sich schwer anhoffen, daß sie sodann die herabgesetzten Gebühren, also jedenfalls mehr als gegenwärtig, freiwillig leisten werden.

Ferner ist nach den bisherigen Erfahrungen kaum zu erwarten, daß die angestrebte Stempelermäßigung den Consumenten zu Gute kommen, und daß daher der Verbrauch überhaupt in der Art zunehmen würde, daß der durch eine solche Maßregel im Stempelgefälle bewirkte Ausfall, welcher sich nach den verfügbaren Daten auf mindestens 75.000 fl. jährlich belaufen dürfte, gedeckt wäre. Zudem muß von Demjenigen, der aus Vergnügen oder Leidenschaft dem Spiele huldigt, vorausgesetzt werden, daß er sich vor dem Spiele mit dem hiezu nöthigen Gelde versieht, für ihn wird somit die Höhe des Stempelsatzes mit Rücksicht auf seine Gewinnst- oder Verlustchancen nur von einer sehr untergeordneten Bedeutung sein, andererseits kann es nicht Aufgabe des Staates sein, die Spiellust der Bevölkerung durch möglichst niedrige Stempelsätze zu fördern.

Es werden daher in den meisten Gesetzgebungen bedeutend höhere Stempelsätze festgesetzt als die beantragten, so in Deutschland durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 für Spiele bis zu 36 Blättern 0·30 und für alle anderen 0·50 Mark, in Frankreich ohne Rücksicht auf die wechselnden, durch die jeweiligen Finanzgesetze bestimmten Zuschläge, 25 Centimes bis zu 40 Kartenblättern und 40 Centimes für andere

Karten, wozu aber noch die ziemlich bedeutenden Kosten für das von der Finanzverwaltung gelieferte, mit Wasserzeichen versehene Kartenpapier und für die Verschlußschleifen hinzuzurechnen sind; in Italien für Spiele von 52 oder weniger Karten 30 Centesimi, für andere 50 Centesimi; in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für ein Spiel bis zu 52 Karten 5 Cents.

Aus dem Gesagten läßt sich somit entnehmen, daß einerseits zumeist die Anzahl der Kartenblätter zur Grundlage der Gebührenfestsetzung in Anwendung gebracht worden ist, und daß anderseits die Spielkarten als Bedürfniß des Wohllebens, des Luxus, der Leidenschaft, als ein für eine höhere Besteuerung vollkommen geeignetes Object angesehen werden, und daß die Belegung derselben mit einem höheren Stempelsatze durch die gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushaltes gerechtfertigt ist.

Bisher wurden z. B. die Aufschlags-, Rabouge-, Taschenspieler und die Kinderkarten — als keine eigentlichen Spielkarten — in der Regel gebührenfrei behandelt.

Für die Kinderkarten ist kein Größenformat festgesetzt und wird nur im Allgemeinen betreffs derselben verlangt, daß sie zum Spielen für Erwachsene nicht geeignet seien.

Dennoch kommen, namentlich in Tirol, häufig Fälle vor, daß Erwachsene ihre Spiele mit Kinderkarten spielen. Ebenso werden Damen-Patiencekarten feiner Qualität in einer Größe, nahezu gleich jener der Kinderkarten erzeugt.

Bei allen vorgenannten Kartenspielen läßt sich kaum ein stichhältiger Grund anführen, warum sie gebührenfrei behandelt werden sollen, wenn auch vorausgesetzt werden kann, daß Kinderkarten von 35—27 Millimeter, wie solche in Deutschland als frei behandelt werden, in der Regel von Erwachsenen zum Spielen nicht verwendet werden können.

Zu §. 4. Diese einschränkende Bestimmung erscheint aus dem Grunde nothwendig, um die Eröffnung neuer Gewerkstätten in kleinen Orten auf dem flachen Lande zu verhindern, wo sich entweder kein zur Abstempelung geeignetes Amt befindet, die Waare daher mit nicht unbedeutenden Spesen in die Landeshauptstadt zur Stempelung geschickt werden muß, oder wo sich zwar ein solches Amt befindet, aber, wie in der Regel, mit einem auf die äußerste Nothwendigkeit berechneten Beamtenpersonale dotirt ist, so daß demselben die mechanische Thätigkeit der Spielkartenstempelung nicht aufgebürdet werden kann, sondern untergeordneten Organen und Dienern übertragen werden muß, welche dieselbe mit mangelhaft eingerichteten Handstampiglien in schwarzer Stärkefarbe besorgen müssen, da die Beistellung einer kostspieligen Stempelmaschine bei der geringen Menge der producirten Karten nicht thunlich ist.

Ueberdies ist die Ueberwachung des Gewerbes in solchen kleinen Orten für das Aerar schwieriger, zeitraubender und mit mehr Kosten verbunden.

Indessen wird es zur Schonung der bereits bestehenden Erzeugungsstätten von Spielkarten wohl unerläßlich sein, daß dem Finanzministerium im Gesetze die Befugniß vorbehalten werde, bezüglich derselben von diesem Erfordernisse fallweise und unter den ihm erforderlich scheinenden Vorsichten Ausnahmen zuzugestehen.

Zu §. 7. Es erscheint nothwendig, ein Muster an die Staatsdruckerei abzugeben, weil dieselbe berufen ist, in Fällen, wo Spielkartenerzeuger eine fremde Firma mißbrauchen sollten, ihr technisches Gutachten über die Identität des Fabrikates abzugeben.

Die amtlichen Verschlußmarken, welche in Frankreich mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse in abweichender Form seit lange eingeführt sind, wären seinerzeit mit dem Abdrucke der betreffenden Gesetzesstelle zu versehen.

In der letzten Zeit werden Karten von immer größerem Formate und breiten Rändern verlangt. Diese Ränder schwanken bei deutschen Karten zwischen 1—7, bei Piquet von 2—8, bei Whist von 1—8, bei Tarock von 2—7 und bei Trapulier von 1—5 Millimeter.

Solche Karten werden fünf- bis sechsmal geputzt und geschnitten, den neuen ähnlich hergestellt, und wird damit zumeist von Personen, die wegen Gefällsübertretungen aus den Kartenfabriken entfernt wurden, ein sehr lebhafter Handel getrieben.

Hiedurch erleiden sowohl die Kartenerzeuger als auch das Aerar namhafte Einbuße.

Mehrere ausländische Gesetzgebungen untersagen daher strenge die geschäftsmäßige Sortirung, Reinigung, Beschneidung und den Wiederverkauf bereits gebrauchter Spielkarten, und aus dem Kreise der Wiener Kartenfabrikanten selbst wurde ein gleicher, eventuell der Antrag gestellt, anzuordnen, daß der außerhalb der Zeichnung befindliche freie Rand nicht größer als 3 Millimeter gelassen werden dürfe.

Man glaubt jedoch nicht so weit gehen zu sollen, um einerseits jene Gewerbetreibenden, welche gewerbsmäßig Spielkarten verbrauchen, in der Ausnützung derselben nicht allzusehr einzuschränken, dann anderseits um den Kartenerzeugern selbst eine freiere Bewegung in der Gestaltung ihres Fabrikates zu belassen.

Zu §. 9. Ein dreimonatlicher Credit dürfte selbst bei momentanen Geschäftsstockungen zum Absatze der Waare genügen, da sich wohl bei keinem Kartenmaler ein dreimonatlicher Lagervorrath vorfindet.

Er empfiehlt sich aus denselben Gründen, aus denen er bei den Zweigen der indirecten Besteuerung überhaupt zugestanden worden ist, und bildet ein der Billigkeit Rechnung tragendes Zugeständniß an die Kartenerzeuger, denen anderseits durch das Gesetz strengere Verpflichtungen auferlegt werden sollen.

Bei Bewilligung desselben können außerdem von Fall zu Fall zweckdienliche Controlen noch neben den allgemeinen Bestimmungen vertragsmäßig festgestellt werden.

Die Sicherstellung selbst ist im Interesse des Aerars gerechtfertigt und wird selbst von den Kartenerzeugern als leicht durchführbar bezeichnet, nur müßte dieselbe nicht auf Bargeld oder Staatspapiere beschränkt, sondern auf andere Arten, z. B. durch Bürgschaft, Wechsel, Hypotheken zugelassen werden.

Ueber die Annehmbarkeit, Beschaffenheit und das Ausmaß der angebotenen Sicherstellung hätte jedenfalls nur die competente Finanzlandesbehörde zu entscheiden.

Durch die Creditgewährung wären die redlichen Kartenfabrikanten eher in die Lage versetzt, für die rechtzeitige Stempelung der von ihnen erzeugten Spielkarten Sorge zu tragen, weil sie dann nicht nöthig hätten, mit der Abstempelung bis zu dem Augenblicke hinzuhalten, wo sich ihnen die Gelegenheit zum Absatze bietet, um die Stempelabgabe nicht für zu lange Zeit vorschießen und dadurch die Zinsen des hiezu aufgewendeten Capitalsbetrages verlieren zu müssen.

Und da ferner der Spielkartenabsatz zu gewissen Jahreszeiten besonders lebhaft ist, so ist es selbstverständlich, daß zu diesen Zeiten der Andrang beim Stempelamte sehr groß wird, daß jede Partei zuerst befriedigt werden möchte, wodurch nur Unzukömmlichkeiten, mit Eile und somit mit weniger Sorgfalt bewirkte Stempelabdrücke und Anlässe zu sonst nicht nothwendigen Reparaturen der Maschinen entstehen.

Zu §. 10. Ein ganz besonders reformbedürftiges Capitel bildet aber der Handel oder der Kleinverschleiß mit Spielkarten.

Denn nach §. 14 des Gesetzes vom 6. September 1850 ist nur die Verfertigung von Spielkarten, nicht aber auch der Handel damit unter Gefällscontrole gestellt. Dieser Umstand aber erleichtert sehr die Verbreitung ungestempelter oder mit nachgeahmten Stempelzeichen versehener Spielkarten, welche oft in Kaffee-, Gast- und Schankhäusern ohne Scheu gebraucht werden. Es erscheint daher angezeigt, auch den Handel mit Spielkarten einer einfachen Controle nach Art der in den §§. 270—272 Z. St. M. O. zu unterwerfen. Auf Grund des Stempelpatentes vom 5. October 1802, §. 58, wurde bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. September 1850 eine solche Controle auch wirklich und mit dem besten Erfolge geübt. Die neuere ausländische Gesetzgebung unterwirft gleichfalls den Verschleiß der amtlichen Controle. Erst nach Durchführung derselben läßt sich erwarten, daß der Vertrieb ungestempelter Spielkarten wegen Mangels bereitwilliger Abnehmer sich rasch und nachhaltig vermindern wird.

Zu §. 13 u. f. f. In Betreff der Strafsanction bei Uebertretungen des Spielkartengesetzes werden strengere Bestimmungen sowohl von den Finanzbehörden als auch von den Spielkartenerzeugern selbst als dringend nothwendig befürwortet.

So verfügt beispielsweise der §. 30 des Gesetzes vom 6. September 1850 allgemein die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes, und demzufolge verweist der §. 2 der Instruction vom 24. October 1850, Zahl 14753-F. M., hinsichtlich der unbefugten Ausübung dieses Gewerbes auf den §. 344 G. St. G., woselbst für diesen Fall nur eine Geldstrafe von 2 fl. festgesetzt ist. Ebenso steht die Strafe für Verkürzungen nach den §§. 396, 402 und 406 G. St. G. zu dem möglichen Umfange derselben in keinem Verhältnisse.

Hingegen wird von den Gesetzgebungen des Auslandes auf derartige Uebertretungen eine weit höhere Strafe angedroht, so beispielsweise in Frankreich bis 3.000 Francs neben Gefängnißstrafen, in Italien bis 500 Lire, in England bis 100 Pfund und in Deutschland bis 3.000 Mark und eventuell noch mehr.

Auf Grund der über das Wechselstempelgesetz vom 8. März 1876 mit seiner strengeren Strafsanction gesammelten Erfahrungen glaubt man sich daher auch für eine Erhöhung der Strafen für Uebertretungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel und für eine Ausdehnung derselben auf weitere betheiligte Kreise aussprechen zu sollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1881.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1881 werden auf die Summe von 441,537.653 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 407,125.207 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist für das Jahr 1881 eine Steuer von fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Brutto-Zins-Ertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die im Jahre 1881 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1881 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,790.400 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 548.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1881 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzucker-Erzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1882 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze

vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1882 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1882.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1883 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1881 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1882 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Special-Credit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) und bis Ende März 1881 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) unter Art. VI, Alinea 5, bewilligt wurde, dann der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878, vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für die Donau-Uferbahn mit der Verbindung zur Franz Josefsbahn bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Credit, dessen Verwendung bis Ende März 1881 mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) zum Ausbaue dieser Bahn bewilligt wurde, kann noch bis Ende März 1882 verwendet werden, es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1880 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 bewilligt worden wären.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1881 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1881, den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben

des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammtausgaben von	441,537.653 fl.
die Gesammteinnahmen von	407,125.207 „
entgegengehalten werden, mit	34,412.446 fl.

ergibt, sowie für die Bedeckung der Rückzahlung der auf Grundlage des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878, vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) emittirten Schatzscheine im Nominalbetrage von 20,600.000 fl. ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881.

Erster Theil. – Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	70.592	. . . . .	. . . . .	70.592
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	45.536	. . . . .	. . . . .	45.536
	2		Abgeordnetenhaus	597.834	. . . . .	. . . . .	597.834
	3		Delegation	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.660	. . . .	. . . . .	11.660
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	666.030	. . . . .	800.000	1,466.030
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	141.773	. . . . .	. . . . .	141.773
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	580.000	. . . . .	. . . . .	580.000
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	132.465	. . . . .	. . . . .	132.465
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	904.238	. . . . .	. . . . .	904.238
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	3,908.460	. . . . .	. . . . .	3,908.460
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	295.800	. . . . .	. . . . .	295.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	74,610.574	. . . . .	. . . . .	74,610.574
	4		Außerordentliches Heeres-Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1881	4,347.868	. . . . .	. . . . .	4,347.868
	5		Nachtrag pro 1879 für das Reichskriegs-Ministerium (Kriegsmarine)	130.677	. . . . .	. . . . .	130.677
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	83,293.379	. . . . .	. . . . .	83,293.379
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1		Central-Leitung	480.000	. . . . .	. . . . .	480.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400	. . . . .	59.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,524 333	89.180	. . . . .	5,613.513

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter in Gold 8.234 fl.)	3,397.660	7.100	. . . .	3,404.760
			Münzverlust von obigem Golde	. . . . .	1.470	. . . .	1.470
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
	6		Staatsbaudienst	1,160.000	7.00	. . . .	1,167.003
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . . . .	30.000	30.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000	. . . . .	. . . .	460.000
			Fortsetzung und Vollendung der Reichsstraße von Kagran bis an die Angerer Bezirksstraße	. . . .	. . . . .	30.000	30.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	. . . . .	. . . .	184.000
			Für den Umlegungsbau der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . .	96.000
			Reconstruction der Salzachbrücke bei Hallein im Zuge der Kärnthner Reichsstraße . . .	. . . . .	. . . . .	6.100	6.100
		4	Steiermark	280.000	. . . . .	. . . .	280.000
		5	Kärnthen	165.000	. . . . .	. . . .	165.000
			Für die Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Aerarialbeitrag für Wildbachbauten bei Greifenburg	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
		6	Krain	123.000	. . . . .	. . . .	123.000
		7	Küstenland	99.000	. . . . .	. . . .	99.000
			Für die Umlegung der Kärntnerstraße bei Plava	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	. . . .	. . . .	318.000
			Ausbau der Tonale Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse	. . . .	. . . .	100.000	100.000
			Umbau der Straße zwischen Nago und Torbole	. . . .	. . . .	20.000	20.000
			Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron . .	. . . .	. . . .	10.000	10.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . .	1,050.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis	. . . .	. . . . .	9.600	9.600
			Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Prelauč	. . . .	. . . .	20.900	20.900
			Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz	. . . .	. . . . .	30.000	30.000
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . .	230.000
			Aerarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	. . . . .	. . . .	106.000
		12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . . .	. . . .	830.000
			I. Zaklaczyner Straßenzug:				
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zaklaczyn	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			Fürtrag .	3,941.000	. . . .	362.200	4,303.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,941.000		362.200	4,303.200
7	7		II. Krakauer Straßenzug:				
			2. Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wyslokafluß bei Labucic			4.400	4.400
			III. Delatyner Straßenzug:				
			3. Herstellung der stabilen Brücke Nr. 101 über den Prutecfluß			16.000	16.000
			4. Bau der Brücke Nr 86 über den Pruthfluß bei Zenice			18.000	18.000
		13	Bukowina	86.000			86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny			60.000	60.000
		14	Dalmatien	80.000			80.000
			1. Fortsetzung des Baues der Straßenstrecke Tobolje-Kievo			18.000	18.000
			2. Fortsetzung der Herstellung der Verbindungsstraße Macarska mit der mittelländischen Reichsstraße über Duare			20.000	20.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,107.000		498.600	4,605.600
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	270.000			270.000
			Donaustrombauten			350.000	350.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000			149.000
			Donaustrombauten			50.000	50.000
			Innflußbauten			50.000	50.000
			Salzachflußbauten			10.000	10.000
			Traunflußbauten			30.000	30.000
		3	Salzburg	34.000			34.000
			Salzach- und Saale-Regulirung			30.000	30.000
		4	Steiermark	35.000			35.000
			Aerarialbeitrag für die Mur-Regulirung			30.600	30.600
			" " " Sann- "			4.000	4.000
		5	Kärnthen	2.000			2.000
			Drau-Regulirung (Fortsetzung)			15.000	15.000
		6	Krain	10.000			10.000
			Save-Regulirung			20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000			60.000
			Inn-Receßbauten			6.000	6.000
			Rhein-Correction			25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000			200.000
			Moldau-Regulirung			60.000	60.000
			Elbe-Regulirung			140.000	140.000
		9	Mähren	400			400
		10	Schlesien	200			200
			Fürtrag .	760.600		820.600	1,581.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	760.600	. . . . .	820.600	1,581.200
7	8	11	Galizien mit Krakau	85.000	. . . . .	. . . . .	85.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			„ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			„ am San	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			„ am Dnjester	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			„ an der Vřemsa	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			„ „ „ Wisłoka	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Schutzbauten am Pruthflusse bei Novosielica	. . . . .	. . . . .	900	900
			Regulirung des Pruthflusses bei der Czernowitzer Vorstadt Kaliczanka	. . . . .	. . . . .	10.200	10.200
		13	Dalmatien	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	849.600	. . . . .	1,064.700	1,914.300
	9		Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung:				
			Oberösterreich:				
		1	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude zu Linz	. . . .	. . . . .	7.500	7.500
			Galizien mit Krakau:				
		2	Annuität für die Miocki'sche Realität in Lemberg	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
		3	„ „ die Realität in Mościska	. . . . .	. . . . .	454	454
		4	„ „ das Theatergebäude in Krakau . .	. . . . .	. . . . .	640	640
		5	Für den zweiten und letzten Theilbau des neuen Lemberger Statthaltereigebäudes	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	. . . . .	. . . . .	109.994	109.994
	10		Volkszählungsauslagen	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—10) .	15,695.193	107.153	1,931.294	17,733.640
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Central-Leitung	249.000	4.000	. . . . .	253.000
	2		Landwehr	3,583.900	149.000	. . . . .	3,732.900
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Bequartierungs-Angelegenheiten, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification	61.000	. . . . .	. . . . .	61.000
	4		Beiträge zum Schießstandswesen	517	. . . . .	. . . . .	517
	5		Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	6		Militär-Polizeiwache	74.600	. . . . .	. . . . .	74.600
	7		Gendarmerie	4,200.000	. . . . .	. . . . .	4,200.000
	8		Militär-Taxfond	1,142.530	. . . . .	. . . . .	1,142.530
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8) .	9,344.247	153.000	. . . . .	9,497.247
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
			A. Centralauslagen.				
	1		Central-Leitung	227.334	36.400	. . . . .	263.734
	2		Schulaufsicht	609.052	. . . . .	. . . . .	609.052
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
			Fürtrag .	911.386	38.400	. . . . .	949.786

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	911.386	38.400	. . . . .	949.786
9	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.228	. . . . .	. . . . .	74.228
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.141	. . . . .	. . . .	9.141
	5		Technologisches Gewerbe-Museum in Wien: Subvention	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	70.497	. . . . .	. . . . .	70.497
	7		Geologische Reichsanstalt	54.107	. . . . .	. . . . .	54.107
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	24.551	. . . . .	. . . . .	24.551
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
			1. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
			2. Auslagen für archäologische Zwecke	7.504	. . . . .	. . . . .	
			Errichtung eines Staats-Museums für archäologische Funde in Aquileja: Kaufschilling sammt Zinsen für das Gebäude, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	1.375	11.879
			Adaptirung, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,160.414	38.400	16.875	1.215.689
			B. Cultus.				
10			Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	411.562	. . . . .	. . . .	436.062
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	24.500	
		2	Oesterreich ob der Enns	108.323	. . . . .	. . . .	112.323
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	
		3	Salzburg	80.193	. . . . .	. . . . .	80.193
		4	Tirol	122.026	. . . . .	. . . .	126.026
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	
		5	Vorarlberg	10.870	. . . . .	. . . . .	10.870
		6	Steiermark	236.758	. . . . .	. . . . .	236.758
		7	Kärnten	80.294	. . . . .	. . . . .	80.294
		8	Krain	107.262	. . . . .	. . . .	107.262
		9	Triest	50.002	. . . .	. . . .	50.002
		10	Görz	74.408	. . . . .	. . . .	78.908
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.500	
		11	Istrien	60.079	. . . . .	. . . .	60.079
		12	Dalmatien	244.507	4.000	. . . .	306.407
			Neubauten	. . . .	. . . . .	47.400	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	10.500	
		13	Böhmen	661.402	. . . . .	. . . .	699.202
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	35.500	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	2.300	
		14	Mähren	272.874	. . . . .	. . . .	278.374
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	5.500	
		15	Schlesien	61.443	. . . . .	. . . . .	61.443
		16	Galizien	930.919	. . . . .	. . . . .	930.919
		17	Krakau	25.268	. . . . .	. . . .	25.268
			Fürtrag .	3,538.190	4.000	138.200	3,680.390

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,538.190	4.000	138.200	3,680.390
9	10						
		18	Bukowina	36.663	. . . . .	. . . . .	38.463
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	1.800	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger . . .	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,574.853	4.000	740.000	4,318.853
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	245.250	. . . . .	. . . . .	283.450
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	27.960	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	6.270	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	3.970	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,820.103	14.240	767.960	4,602.303
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.306	. . . . .	. . . . .	37.306
		2	Beiträge	114.657	4.200	. . . . .	158.328
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restauration des Domes in Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Zur Herstellung der inneren Einrichtung der Kirche in Weiler (Patronatsbeitrag) . . .	. . . . .	. . . . .	2.088	
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau (zweite und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Neubaue der Pfarrkirche in Sadowa Wisznia (Patronatsbeitrag)	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	151.963	4.200	39.471	195.634
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession . . .	75.000	. . . . .	. . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	103.700	. . . . .	. . . .	103.700
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	66.066	. . . . .	. . . . .	82.066
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Beiträge zu Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . .	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	66.066	. . . . .	16.000	82.066
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,141.832	18.440	823.431	4,983.703

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	756.000			1,256.000
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (9. Rate)			500.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000			225.000
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (1. Rate)			25.000	
		3	Universität in Graz	274.000			274.000
		4	Universität in Prag	460.000			482.448
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (6. und letzte Rate)			15.000	
			Annuitäten		1.448		
			Universitätsgüter Michle und Malesic: Neubau eines Schüttbodens und Schupfen im Maierhofe Malesic			6.000	
		5	Universität in Lemberg	155.000			155.000
		6	Universität in Krakau	224.000			225.000
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (1. Rate)			1.000	
		7	Universität in Czernowitz	96.000			99.800
			Herstellung eines kleinen Warmhauses, eines Wasserpumpwerkes, und eines Sammelbassins sammt Aquarium			3.800	
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520			2.520
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,167.520	1.448	550.800	2,719.768
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.000			14.000
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.900			15.900
		11	Evangelisch-theologische „ „ Wien	27.900			27.900
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	57.800			57.800
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	255.000			255.000
		13	Technische Hochschule in Graz	101.000			104.000
			Annuitäten		3.000		
		14	Technische Hochschulen in Prag	215.000			215.000
			Fürtrag	571.000	3.000		574.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	571.000	3.000	. . . . .	574.000
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	81.000	. . . . .	. . . . .	82.694
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.694	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	81.000	. . . . .	. . . . .	82.500
			Dotations-Zuschuß für die Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.500	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	734.260	3.000	3.194	740.454
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	110 800	4.500	. . . . .	115.300
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000	. . . . .	. . . . .	115.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,189.380	8.948	573.994	3,772.322
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	346.000	. . . . .	. . . . .	346 000
		2	Oesterreich ob der Enns	68.000	. . . . .	. . . . .	68.000
		3	Salzburg	25.600	. . . . .	. . . . .	25.600
		4	Tirol	96.500	. . . . .	. . . . .	97.500
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	21.500	. . . . .	. . . . .	21.500
		6	Steiermark	114.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			Reconstruction der Aufgangstiege und Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Cilli	. . . . .	. . . . .	4.000	
		7	Kärnthen	40.400	. . . . .	. . . . .	40.400
		8	Krain	83.300	. . . . .	. . . . .	83.300
		9	Triest	27.500	. . . . .	. . . . .	27.500
		10	Görz	25.500	. . . . .	. . . . .	25.500
		11	Istrien	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
		12	Dalmatien	86.800	. . . . .	. . . . .	86.800
		13	Böhmen	700.000	. . . . .	. . . . .	734.000
			Ankauf des dem Piaristen-Orden gehörigen Gebäudes in Leitomischl	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Subventionen	. . . . .	29.000	. . . . .	
		14	Mähren	405.800	. . . . .	. . . . .	411.800
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		15	Schlesien	114.000	. . . . .	. . . . .	114.000
		16	Galizien	533.000	. . . . .	. . . . .	538.000
			Reconstruction der Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	5.000	
		17	Krakau	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			Fürtrag .	2,823.100	30.000	20.000	2,873.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,823.100	30.000	20.000	2,873.100
9	15	18	Bukowina	48.000	. . . . .	. . . . .	56.800
			Restaurirung und Adaptirung des Gymnasial-Gebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	8.800	
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	2,871.100	30.000	32.800	2,933.900
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	236.000	. . . .	. . . .	236.000
		21	Oesterreich ob der Enns	47.500	. . . .	. . . .	47.500
		22	Salzburg	23.600	. . . . .	. . . . .	23.600
		23	Tirol	73.200	. . . . .	. . . . .	73.200
		24	Steiermark	44.800	. . . . .	. . . . .	44.800
		25	Kärnthen	24.400	. . . .	. . . . .	24.400
		26	Krain	23.400	. . . . .	. . . . .	23.400
		27	Triest	26.200	. . . . .	. . . . .	26.200
		28	Görz	25.300	. . . . .	. . . . .	25.300
		29	Istrien	18.000	. . . .	. . . .	18.000
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	260.000	. . . . .	. . . . .	263.735
			Subventionen	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	70.800	. . . . .	. . . . .	74.800
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		34	Galizien	116.300	. . . . .	. . . . .	116.300
		35	Krakau	44.100	. . . . .	. . . . .	44.100
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,168.800	7.735	3.000	1,179.535
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,069.500	37.735	35.800	4,143.035
	16		Studienbibliotheken	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	17		Special Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	17.000			17.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.618			3.618
		3	Kunstschule in Krakau	16.500			16.500
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		14.000		14.000
		5	Zeichenschulen	25.700	2.835		28.535
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	17.000			47.000
		7	Gewerbliche Lehranstalten	320.000			
			Einrichtung und Unterrichts Erfordernisse			4.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn			1.085	335.485
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule		1.400		
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung			8.500	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commerzieller Lehranstalten	12.900			12.900
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000		71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—9)	512.718	19.235	14.085	546.038
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,242.903			
			Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehaltern bei den Fenstern			1.400	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (2. Rate)			40.000	1,290.057
			Herstellung des landwirthschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach sammt Gartenhaus und Garteneinfriedung			3.200	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (4. Rate)			2.554	
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	130.000			130.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1.600			1.600
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112			151.112
		5	Hebung des Volksschulwesens in Tirol			28.000	28.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	1.000			1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	63.441	15.000		78.441
			Summe (Titel 18, §§. 1—7)	1,590.056	15.000	75.154	1,680.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		Stiftungen und Beiträge.				
			Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:				
		1	Stiftungen	33.863			33.863
		2	Beiträge	72.996			79.496
			Europäische Gradmessung			6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550			29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3)	136.409		6.500	142.909
	20		Administration des Studienfondes.				
		1	a) Ausgaben des Fondes	38.060	1.875		39.935
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	18.290			18.290
			Neubauten und Realitäten Ankauf			4.230	4.230
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste		560		560
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2)	56.350	2.435	4.230	63.015
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20)	9,578.413	83.353	709.763	10,371.529
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20)	14,880.659	140.193	1,550.069	16,570.921
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung:				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	848.500	8.000		856.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,709.400			2,709.400
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	925.800			925.800
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	384.550	450		385.000
	5		Finanzwache (hierunter 45.670 fl. in Gold)	4,686.780		3.000	4,689.780
			Münzverlust bei obigem Golde		8.220		8.220
	6		Steuerämter	3,862.000	8.000		3,870.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.000			350.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 87.700 fl. in Gold)	1,404.160			1,404.160
			Münzverlust bei obigem Golde		15.780		15.780
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	1,980.000			1,980.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	17,151.190	40.450	3.000	17,194.640

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
11			**Allgemeine Cassenverwaltung.**				
	1		Münzverlust	. . . . .	520.000	. . . . .	520.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (6. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	5		Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	6		Verschiedene Auslagen	11.700	. . . . .	. . . . .	11.700
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	31.700	580.100	. . . . .	611.800
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			**Directe Steuern.**				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
	4		Kosten für Drucksorten und Accord-Arbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer auf den neuen Reinertrag, dann für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform	. . . . .	70.300	. . . . .	70.300
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	73.500	401.300	. . . . .	474.800
13			**Zoll.**				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	388.020	. . . . .	. . . . .	388.020
	2		Gefällsrückgaben	52.520	. . . . .	. . . . .	52.520
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,900.000	. . . . .	. . . . .	20,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	22,740.540	. . . . .	. . . . .	22,740.540
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	217.000	. . . . .	. . . . .	217.000
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,740.000	. . . . .	. . . . .	4,740.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,270.000	. . . . .	. . . . .	5,270.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	10,227.000	. . . . .	. . . . .	10,227.000
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,691.000	. . . . .	. . . . .	2,691.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	61.200	61.200
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
	2		Verschleiß-Auslagen	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,926.000	. . . . .	66.000	2,992.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	607.100	. . . . .	. . . . .	607.100
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 5 Millionen Gulden in Gold)	18,393.600	. . . . .	. . . .	18,393.600
			Münzverlust von obigem Golde	. . . . .	900.000	. . . . .	900.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	149.000	149.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,380.000	. . . . .	. . . . .	1,380.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	20,380.700	900.000	149.000	21,429.700
17			Stempel	357.000	. . . . .	. . . . .	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	. . . . .	. . . . .	421.000
19			Lotto	12,470.000	. . . . .	. . . . .	12,470.000
20			Mauthen	29.200	. . . . .	2.800	32.000
21			Punzirung	66.700	. . . . .	. . . . .	66.700
			Summe (Capitel 14—21)	46,877.600	900.000	217.800	47,995.400
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	139.055	920	. . . . .	139.975
			Annuität	. . . . .	9.143	. . . . .	9.143
			Beitrag zur Herstellung der Wasserleitungen in Spalato und Sebenico	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Capitel 22)	139.055	14.063	. . . . .	153.118
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.000	. . .	. . . . .	8.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,083.700	. . . . .	. . . . .	1,083.700
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . .	2.100	. . . . .	2.100
26			Münzwesen	200.500	. . . . .	. . . . .	200.500
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	88,305.785	1,938.013	220.800	90,464.598
			XI. Handels-Ministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Central-Leitung	385.800	45.000	. . . . .	430.800
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	35.380	. . . . .	169.370	204.750
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.	. . . . .	. . . . .	15.500	15.500
			„ Beirath, Inspection, Instructoren 2c.	. . . . .	. . . . .	12.750	12.750
			„ gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen	. . . . .	. . . .	12.200	12.200
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		4	Subvention für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . .	. . . . .	12.500	12.500
		5	Subvention für das orientalische Museum	. . . .	. . . . .	4.000	4.000
		6	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag	421.180	45.000	240.120	706.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	421.180	45.000	240.120	706.300
27	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	238.809	15.000	. . . .	253.809
		2	Für Hilfsorgane der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . .	. . . .	30.000	30.000
	3	1	Aichdienst	385.848	752	. . . .	386.600
		2	Für Beschaffung eines Comparators	. . . .	. . . .	6.100	6.100
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	731.000	. . . .	. . . .	731.000
		2	Neubauten im Küstenlande	. . . .	. . . .	83.500	83.500
		3	„ in Dalmatien	. . . .	. . . .	115.200	115.200
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	. . . .	. . . .	20.000	20.000
	5		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . .	. . . .	200.000	200.000
			Summe (Titel 1—5)	1,776.837	60.752	694.920	2,532.509
			B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
	6		Post-Gefäll (darunter 65.000 fl. in Gold)	14,950.000	. . . .	. . . .	14,950.000
			Münzverlust bei obigem Golde	. . . .	11.700	. . . .	11.700
	7	1	Telegraphen-Anstalt (darunter 20.000 fl. in Gold) .	3,384.200	. . . .	. . . .	3,384.200
			Münzverlust bei obigem Golde	. . . .	3.600	. . . .	3.600
		2	Telegraphen-Errichtungsauslagen	. . . .	. . . .	116.550	116.550
		3	Auslagen des Telegraphen-Correspondenz-Bureau .	. . . .	94.000	. . . .	94.000
			Summe (Titel 6 und 7) .	18,334.200	109.300	116.550	18,560.050
	8		**C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.500	. . . .	. . . .	12.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	110.000	. . . .	. . . .	110.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	121.000	. . . .	. . . .	121.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	78.200	. . . .	. . . .	78.200
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . .	. . . .	500	500
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	5.000	5.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	35.500	. . . .	. . . .	35.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	150.200	. . . .	. . . .	150.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	. . . .	. . . .	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	57.000	. . . .	. .	57.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . .	. . . .	33.100	33.100
			Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes in Alt-Sandec	. . . .	. . . .	2.500	2.500
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:				
			a) Allgemeine Verwaltung	20.700	. . . .	. . . .	20.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	87.700	. . . .	. . . .	87.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	46.000	. . . .	. . . .	46.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	65.000	. . . .	. . . .	65.000
			Fürtrag .	883.800	. . . .	49.100	932.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	883.800		49.100	932.900
27	8		Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Finalisirung der Grundeinlösung			8.000	8.000
			Für Schwellen-Auswechslung			17.100	17.100
			Für Herstellungen in Sebenico behufs Verbindung des Bahnhofes mit dem Zollamte . .			6.000	6.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			3.500	3.500
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	32.000			32.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	140.300			140.300
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	100.000			100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	78.700			78.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung			11.000	11.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			3.000	3.000
		5	Dniester-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	30.000			30.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	155.000			155.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	88.000			88.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	73.000			73.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe			77.000	77.000
			Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine . . .			2.000	2.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.500	1.500
			Für Anlage eines neuen Geleises in Drohobycz			6.000	6.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.000			6.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.000			26.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	24.000			24.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	13.000			13.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			1.000	1.000
			Für eine Locomotive			18.000	18.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke				
			Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.500			3.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.000			6.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	9.000			9.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	9.000			9.000
			Fürtrag .	1,677.300		203.200	1,880.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,677.300		203.200	1,880.500
27	8	9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	45.000			45.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000			120.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	144.000			144.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	106.000			106.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Anlegung eines Eisenbahnbuches			2.000	2.000
			Für Herstellung von Zufahrtsstraßen			8.000	8.000
			Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen			31.200	31.200
			Für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen			19.000	19.000
			Für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen			128.800	128.800
			Für Anschaffung von Werkstätten und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen			11.000	11.000
	10		Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.750			1.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	7.900			7.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7.900			7.900
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6.200			6.200
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Hebung der Nivellette in Km. 54—60			3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			2.000	2.000
			Finalisirung der Grundeinlösung			500	500
	11		Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.600			14.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	40.000			40.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	32.800			32.800
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	33.000			33.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust bei 1920 fl. in Gold		340		340
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			2.000	2.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung			10.000	10.000
	12		Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.800			6.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17.800			17.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	15.700			15.700
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.000			15.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			3.000	3.000
			Für die Erweiterung der Station Ettendorf zu einer Frachtenstation			4.000	4.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung			10.000	10.000
	13		Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.700			2.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.200			6.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.800			11.800
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.400			10.400
			Fürtrag .	2,322.850	340	437.700	2,760.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,322.850	340	437.700	2,760.890
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe Titel 8, §§. 1—13 .	2,322.850	340	441.700	2,764.890
27	9		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
			Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	6,500.000	6,500.000
			Summe (Titel 9) .	. . . . .	. . . . .	6,500.000	6,500.000
	10		**E. Eisenbahnbauvorschüsse.**				
			Bauvorschuß für die Localbahn Bozen-Meran . .	. . . . .	. . . . .	750.000	750.000
			Summe (Titel 10) .	. . . . .	. . . . .	750.000	750.000
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—10) .	22,433.887	170.392	8,503.170	31,107.449
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	271.100	2.400	. . . . .	273.500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	55.000	19.300	. . . . .	74.300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	329.500	. . . . .	515.500
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung .	. . . . .	. . . . .	30.520	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . . .	. . . . .	22.000	. . . .	22.000
		4	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	. . . . .	112.500	112.500
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur . . .	202.455	10.545	. . . . .	213.000
	5		Bergbehörden	179.580	4.200	. . . . .	183.780
	6		Montan-Lehranstalten	74.250	9.500	. . . . .	83.750
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	291.500	16.500	. . . . .	308.000
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	888.300	. . . . .	. . . . .	888.300
		2	Hengstfohlenhöfe	94.400	. . . . .	. . . . .	94.400
		3	Staatshengsten-Depots: die erste Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das derzeit gemiethete Etablissement Panenska bei Prag . . .	. . . .	4.400	. . . . .	4.400
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	205.000	. . . . .	. . . . .	205.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,507.585	423.345	143.020	3,073.950
			B. Forst- und Montanwesen.				
29	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	298.850	6.500	. . . . .	305.350
		2	Staatsforste und Domänen	2,738.440	. . . . .	. . . . .	2,738.440
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	60.480	60.480
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	57.850	. . . . .	57.850
			Fürtrag .	3,037.290	64.350	60.480	3,162.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,037.290	64.350	60.480	3,162.120
29	1	5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . .	85.890	. . . .	85.890
		6	Forstwartschulen (für die Alpenländer)	7.000	3.000	. . . .	10.000
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	76.370	. . . .	. . . .	76.370
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.200	. . . .	. . . .	96.200
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg . . .	294.010	. . . .	. . . .	294.010
			Neubauten und productive Anlagen . . .	. . . .	. . . .	6.700	6.700
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	1.100	1.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	272.780	. . . .	. . . .	272.780
		5	Bergdirection Idria	596.800	. . . .	. . . .	596.800
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	15.200	15.200
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	136.370	. . . .	. . . .	136.370
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	5.290	5.290
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	240	240
		7	Bergdirection Přibram	2,729.725	. . . .	. . . .	2,729.725
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	108.300	108.300
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	686.840	. . . .	. . . .	686.840
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	45.000	45.000
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	1.200	1.200
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	7,933.385	153.240	246.510	8,333.135
			Zusammen (Capitel 28 und 29) .	10,440.970	576.585	389.530	11,407.085
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	197.000	. . . .	. . . .	197.000
	2		Oberster Gerichtshof	456.500	52.500	. . . .	509.000
	3		Justizverwaltung in den Kronländern . . .	16,613.000	. . . .	. . . .	16,613.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . .	500.000	. . .	500.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . .	40.000	. . . .	40.000
			Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
	1		Für den Justizpalast in Wien	. . . .	. . . .	400.000	400.000
			Oesterreich unter der Enns:				
	2		Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . .	2.016	. . . .	
	3		Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . .	1.119	. . . .	5.615
	4		Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . .	2.480	. . . .	
			Oesterreich ob der Enns:				
	5		Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried	. . . .	. . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	17,266.500	598.115	420.000	18,284.615

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17.266.500	598.115	420.000	18,284.615
30	3		Salzburg:				
		6	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill (Rest der Baukosten-Tangente)	. . . . .	. . . . .	605	605
			Tirol:				
		7	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Trient	. . . . .	. . . . .	91.000	127.000
		8	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	16.000	
		9	Für den projectirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Steiermark:				
		10	Adaptirung des ärarischen Hauptzollamts-Gebäudes in Pettau für das Bezirksgericht durch Aufbau eines zweiten Stockwerkes . . .	. . . . .	. . . . .	17.800	17.800
			Dalmatien:				
		11	Beitrag zur Wiederherstellung der alten römischen Wasserleitung in Spalato	. . . . .	5.000	. . . . .	7.000
		12	Beitrag zur Herstellung der Wasserleitung in Sebenico	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		13	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Horic (Abschlagszahlung)	. . . . .	1.020	. . . . .	7.274
		14	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)	. . . . .	4.644	. . . . .	
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. .	1.610	. . . . .	
			Mähren:				
		16	Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (letzte Tilgungsrate)	. . . .	976	. . . . .	976
			Schlesien:				
		17	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen .	. . . . .	. . . . .	20.000	28.000
		18	„ die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	571	. . . . .	19.171
		20	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow	. . . . .	9.600	. . . . .	
		21	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne (letzte Kaufschillingsrate) . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	
		22	Für den Zubau am Ex-Trinitarier-Gebäude in Stanislau für das Kreisgericht	. . . .	. . . . .	4.000	
			West-Galizien:				
		23	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . .	9.425	. . . . .	9.425
			Bukowina:				
		24	Beitragsleistung für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
	4		Strafanstalten	2,287.000	. . . . .	. . . . .	2,287.000
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Böhmen:				
		1	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.770	. . . . .	5.770
			Fürtrag .	19,553.500	643.731	612.405	20,809.636

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	19,553.500	643.731	612.405	20,809.636
30	4		Ost-Galizien:				
		2	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	10.400	. . . . .	210.400
		3	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	200.000	
			West-Galizien:				
		4	Für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	19,553.500	654.131	837.405	21,045.036
31			XIV. Oberster Rechnungshof	154.000	. . . . .	. . . . .	154.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	14,220.000	. . . . .	. . . . .	14.220.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	553.000	. . . . .	. . . . .	553.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	127.000	. . . . .	. . . . .	127.000
			Verbleiben .	426.000	. . . . .	. . . . .	426.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	14,646.000	. . . . .	. . . . .	14,646.000
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnthen	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien: a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl. b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 220.000 „	657.000	. . . . .	. . . . .	657.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . in Gold	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Fürtrag .	732.000	. . . . .	. . . . .	732.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	732.000	. . . . .	. . . . .	732.000
34	3		Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,119.000	. . . . .	1,119.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,470.000	. . . . .	1,470.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,865.000	. . . . .	5,865.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	630.000	. . . . .	630.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	423.000	. . . . .	423.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	760.000	. . . . .	760.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . { „ Noten	. . . . .	73.400	. . . . .	73.400
			{ „ Silber	. . . . .	709.600	. . . . .	709.600
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	124.000	. . . . .	124.000
			Ungarische Westbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	678.000	. . . . .	678.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	87.000	. . . . .	87.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	895.000	. . . . .	895.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Wien-Salzburg . . . . . in Noten	. . . . .	309.000	. . . . .	309.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber	. . . . .	1,153.800	. . . . .	1,153.800
			c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . . .	1,956.000	. . . . .	1,956.000
			Mährische Grenzbahn . . . . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	918.000	. . . . .	918.000
				732.000	18,856.800	. . . . .	19,588.800
			davon in Noten 1,998.400 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			295.000 fl. in Gold zu 18% = 53.100 fl.				
			17,295.400 „ „ Silber „ 0% =	. . . . .	53.100	. . . . .	53.100
			Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 4) .	732.000	18,909.900	. . . . .	19,641.900
35			C. An einige Grundentlastungs-fonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	381.986	. . . . .	381.986
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	76.963	. . . . .	76.963
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	175.000	3,083.949	. . . . .	3,258.949
			Zusammen (Capitel 33—35) .	1,149.000	21,993.849	. . . . .	23,142.849

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		**A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld**	114,506.474			114,506.474
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,169.001			30,169.001
			Verbleiben	84,337.473			84,337.473
	2		Münzverlust mit		465.660		465.660
			Summe	84,337.473	465.660		84,803.133
	3		**B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld**	11,098.966			11,098.966
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000			150.000
			Verbleiben	10,948.966			10,948.966
	4		Münzverlust mit		107.604		107.604
			Summe	10,948.966	107.604		11,056.570
	5		**C. Donau-Regulirung.**				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	604.800			604.800
	6		**D. Annuitätszahlung.**				
			In Folge der Betheiligung an dem Special Anlehen der Südbahn Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter Fiume	762.047			762.047
	7		**E. Rente-Obligationen**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
		1	Steuerfreie Zinsen von dem mit 4% in Gold verzinslichen Staats-Obligationen	13,634.008			13,634.008
		2	Münzverlust mit		2,454.121		2,454.121
				13,634.008	2,454.121		16,088.129

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36	8		**F. Zinsen der schwebenden Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
		1	Cautionen und Depositen	66.500	. . . . .	. . . . .	66.500
		2	Schatzscheine:				
			a) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl. für ein halbes Jahr	515.000	. . . . .	. . . . .	515.000
			b) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 10,000.000 fl. für Ein Jahr	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000
			Summe.	1,081.500	. . . . .	. . . . .	1,081.500
	9		**G. Tilgung der schwebenden Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Rückzahlung von Cautionen und Depositen	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—9) .	111,448.794	3,027.385	. . . . .	114,476.179
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	353.500	. . . . .	. . . . .	353.500
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.800	. . . . .	. . . . .	31.800
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	380.110	121.000	. . . . .	501.110
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	765.410	121.000	. . . . .	886.410

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . .	70.592	. . . . .	. . . . .	70.592
3			III. Reichsrath	666.030	. . . . .	800.000	1,466.030
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	904.238	. . . . .	. . . . .	904.238
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	83,293.379	. . . . .	. . . . .	83,293.379
7			VII. Ministerium des Innern	15,695.193	107.153	1,931.294	17,733.640
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,344.247	153.000	. . . .	9,497.247
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,880.659	140.193	1,550.069	16,570.921
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	88,305.785	1,938.013	220.800	90,464.598
27			XI. Handels-Ministerium	22,433.887	170.392	8,503.170	31,107.449
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	10,440.970	576.585	389.530	11,407.085
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,553.500	654.131	837.405	21,045.036
31			XIV. Oberster Rechnungshof	154.000	. . . . .	. . . . .	154.000
32			XV. Pensions-Etat	14,646.000	. . . . .	. . . .	14,646.000
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,149.000	21,993.849	. . . . .	23,142.849
36			XVII. Staatsschuld	111,448.794	3,027.385	. . . . .	114,476.179
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . .	765.410	121.000	. . . . .	886.410
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	398,423.684	28,881.701	14,232.268	441,537.653

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	605.000	. . . . .	605.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	161.391	. . . . .	161.391
	3		Oeffentliche Sicherheit	749.025	. . . . .	749.025
	4		Straßenbau	23.693	. . . . .	23.693
	5		Wasserbau	24.240	. . . . .	24.240
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,021.349	. . . . .	1,021.349
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	32.800	. . . . .	32.800
	2		Militärtaxe	1,143.000	. . . . .	1,143.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	1,175.800	. . . . .	1,175.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	. . . . .	20
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	600	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5)	17.320	600	17.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	711.088	819	711.907
		2	Oesterreich ob der Enns	167.870	. . . .	167.870
		3	Salzburg	8.651	. . . .	8.651
		4	Tirol	106.035	. . . .	106.035
		5	Vorarlberg	419	. . . .	419
		6	Steiermark	216.392	. . . .	216.392
		7	Kärnthen	91.464	. . . .	91.464
		8	Krain	74.808	. . . .	74.808
		9	Triest	10.797	. . . .	10.797
		10	Görz	24.040	. . . .	24.040
		11	Istrien	10.189	. . . .	10.189
		12	Dalmatien	14.860	. . . .	14.860
		13	Böhmen	974.882	966	975.848
		14	Mähren und Schlesien	643.826	. . . .	643.826
		15	Galizien	416.440	. . . .	416.440
		16	Krakau	24.717	. . . .	24.717
		17	Bukowina	1.098	. . . .	1.098
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,497.576	1.785	3,499.361
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	388.930	1.230	390.160
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,886.506	3.015	3,889.521
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	12.457	1.123	13.580
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,898.963	4.138	3,903.101
			C. Unterricht.			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	102.318	. . . .	102.318
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	109.346	. . . .	109.346
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . .	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.400	. . . .	5.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	240.264	. . . .	240.264
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	595.046	1.300	596.346
		2	Realschulen	184.447	1.176	185.623
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	779.493	2.476	781.969

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Kunstschule in Krakau	300	. . . . .	300
		3	Zeichenschulen	2.500	. . . . .	2.500
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	2.600	. . . . .	2.600
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.886	. . . . .	8.886
			Erlös von Vorlagewerken	. . . .	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	11.347	. . . . .	11.347
			Summe (Titel 10, §§. 1—6)	24.885	1.000	25.885
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	72.971	. . . . .	72.971
		2	Stipendien-Rückersätze	384	. . . . .	384
		3	Staats-Volksschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	77.355	. . . . .	77.355
	12		Stiftungen und Beiträge dann Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Beiträge	260	. . . . .	260
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	. . . . .	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.580	. . . . .	1.580
	13		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	47.631	. . . . .	52.873
			Rückzahlung von Darlehen	. . . .	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	. . . .	1.742	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	28.080	. . . . .	28.080
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	75.711	5.242	80.953
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,199.288	8.718	1,208.006
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,115.571	13.456	5,129.027
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	. . . . .	3.500
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
		3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
		4	Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
		5	Finanzwache (hierunter 335 fl. in Gold)	224.940	. . . . .	224.940
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . .	60	60
		6	Steuerämter	5.300	. . . .	5.300
		7	Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
		8	Zollverwaltung (hierunter 950 fl. in Gold)	1,437.450	. . . . .	1,437.450
			Münzgewinn von obigem Golde	. . . . .	170	170
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,731.490	230	1,731.720
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
		1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	76.700	. . . . .	76.700
		2	Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	403.100	403.100
		3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	3.300	3.300
		4	Verschiedene Zuflüsse	44.500	200.000	244.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	121.200	606.400	727.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,500.000	. . . .	36,500.000
13			Gebäudesteuer	23,800.000	. . . .	23,800.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000	. . . .	1,200.000
15			Erwerbsteuer	9,150.000	. . . .	9,150.000
16			Einkommensteuer	21,000 000	. . . .	21,000.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	. . . .	480.000	480.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . .	420.000	420.000
			Summe (Capitel 12—18)	91,650.000	900.000	92,550.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	26,649.000	. . . .	26,649.000
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto Zolleinnahmen in Gold	. . .	1,155.000	1,155.000
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . .	82.000	82.000
			Hievon das Agio	. . . .	14.760	14.760
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	26,649.000	1,251.760	27,900.760
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,700.000	. . . .	7,700.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,056.000	. . . .	4,056.000
	3		Biersteuer	21,000.000	. . . .	21,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,731.000	. . . .	4,731.000
	5		Zuckersteuer	30,809.000	. . . .	30,809.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,020.000	. . . .	2,020.000
	7		Pachtungen	3,550.000	. . . .	3,550.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . .	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	97.000	. . . .	97.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,520.000	. . . .	2,520.000
	11		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	250.000	. . . .	250.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	76.753.000	. . . .	76,753.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	61.000	. . . .	61.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,222.300	. . . .	19,222.300
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,283.300	. . . .	19,283.300
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	60,000.000	. . . .	60,000.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 112.000 fl. in Gold)	290.840	. . . .	290.840
			Münzgewinn von obigem Golde	. . . .	20.160	20.160
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	60,290.840	20.160	60,311.000
23			Stempel	16,800.000	. . . .	16,800.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	31,800.000	. . . .	31,800.000
25			Lotto	20,222.000	. . . .	20,222.000
26			Mauthen	2,484.000	. . . .	2,484.000
27			Punzirung	184.500	. . . .	184.500
			Summe (Capitel 20—27)	227,817.640	20.160	227,837.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
28			Dikasterial-Gebäude	119.841	. . . . .	119.841
29			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	130.000	. . . . .	130.000
30			Hof- und Staatsdruckerei	1,186.700	. . . . .	1,186.700
31			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	. . . . .	9.200	9.200
32			Münzwesen	229.300	. . . . .	229.300
			Zusammen (Capitel 10—32)	349,635.171	2,787.750	352,422.921
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	. . . . .	5.000	5.000
	2		General-Inspection	. . . . .	100.000	100.000
	3		Aichdienst	225.000	. . . . .	225.000
	4		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	545.500	1.200	546.700
	5		Post-Gefäll	17,366.000	. . . . .	17,366.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,562.000	67.000	3,629.000
	7		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	170.000	. . . . .	170.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	350.000	. . . . .	350.000
		3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	80.000	6.000	86.000
		4	„ „ Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 16.000 fl. in Gold)	410.000	. . . . .	410.000
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . . .	2.880	2.880
		5	„ „ Dniester-Bahn	400.000	. . . . .	400.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn (darunter 2.400 fl. in Gold)	79.000	. . . . .	79.000
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . . .	430	430
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	109.706	. . . . .	109.706
			Münzgewinn von obigem Golde	. . . . .	19.750	19.750
			Für die niederösterr. Staatsbahnen:			
		8	a) Donauuferbahn	70.000	. . . . .	70.000
		9	b) Südwestliche Linien	500.000	. . . . .	500.000
		10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	25.000	. . . . .	25.000
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel (darunter 7.680 fl. in Gold)	241.000	. . . . .	241.000
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . . .	1.380	1.380
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	54.000	700	54.700
		13	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	45.000	. . . . .	45.000
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—7)	24,232.206	204.340	24,436.546
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	10.400	800	11.200
	2		Landescultur	2.100	. . . . .	2.100
	3		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.140	. . . . .	2.140
	4		Bergbehörden	2.190	. . . . .	2.190
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren	229.120	. . . . .	229.120
	6		Montan-Lehranstalten	3.750	. . . . .	3.750
			Fürtrag	249.700	800	250.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	249.700	800	250.500
34	7		Staats-Gestüt zu Radautz	168.100	. . . . .	168.100
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	192.200	. . . . .	192.200
		2	Hengstfohlenhöfe	3.010	. . . . .	3.010
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8) .	613.010	800	613.810
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.380	. . . . .	3.380
		2	Staatsforste und Domänen	3,858.520	3.280	3,861.800
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	42.300	. . . .	42.300
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	153.536	. . . . .	153.536
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	282.000	. . . . .	282.000
		4	Hüttenverwaltung Cilli	273.300	. . . . .	273.300
		5	Bergdirection Idria	819.000	. . . . .	819.000
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	152.800	. . . . .	152.800
		7	Bergdirection Přibram	3,684.200	. . . . .	3,684.200
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	588.206	. . . . .	588.206
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) .	9,857.242	3.280	9,860.522
			Zusammen (Capitel 34 und 35) .	10,470.252	4.080	10,474.332
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	8.845	. . . . .	8.845
	2		Strafanstalten	641.810	. . . . .	641.810
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	650.655	. . . .	650.655
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	52.190	. . . . .	52.190
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	3		6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen .	. . . . .	15.000	15.000
	4		Münzgewinn von 25.313 fl. Silber zu 0 Procent	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 39, Titel 1—4) .	. . . . .	40.313	40.313

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	10,896.374	. . . . .	10,896.374
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	10,926.374	. . . . .	10,926.374
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	15.000	. . . . .	15.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	700	. . . . .	700
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2)	15.700	. . . . .	15.700
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	123.822	123.822
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	15.643	15.643
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1881 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	35.535	35.535
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	. . . . .	175.000	175.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	605.000	. . . . .	605.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,021.349	. . . . .	1,021.349
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	1,175.800	. . . . .	1,175.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,115.571	13.456	5,129.027
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	349,635.171	2,787.750	352,422.921
33			XI. Handels-Ministerium	24,232.206	204.340	24,436.546
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	10.470.252	4.080	10,474.332
36			XIII. Ministerium der Justiz	650.655	. . . . .	650.655
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	52.190	. . . . .	52.190
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	40.313	40.313
40			XVII. Staatsschuld	10,926.374	. . . . .	10,926.374
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	15.700	. . . . .	15.700
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	175.000	175.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	403,900.268	3,224.939	407,125.207

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Den vom Landtage des Herzogthums Krain in der Sitzung vom 13. Juli 1880 gefaßten Beschlüssen, wonach zur Bedeckung der in der Landtagssitzung vom 28. Juni 1880 festgestellten, durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote des Landesbeitrages pro 1881 zum Grundentlastungsfonds-Erfordernisse für das Jahr 1881 eine weniger als 20percentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern einzuheben ist, wird im Sinne des Punktes 3 des Uebereinkommens vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) die Zustimmung ertheilt.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

Der krainische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1880 beschlossen, daß die Bedeckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 rücksichtlich des Theilbetrages pr. 208.000 fl. durch eine Umlage auf die directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, bezüglich deren Percentsatzes sich die Beschlußfassung vorbehalten wurde, zu erfolgen habe.

Als Motiv für die Offenhaltung des Percentsatzes wurde in dem bezüglichen Berichte des Finanzausschusses der Umstand angeführt, daß die Steuerbasis mit Rücksicht auf die im Jahre 1881 zur Durchführung gelangenden Reichsgesetze über die Grundsteuerreform sich ändern werde und dermalen noch nicht bekannt sei.

In Abänderung jenes Beschlusses hat der Landtag in der Sitzung vom 13. Juli 1880 auf Grund eines neuerlichen Berichtes des Finanzausschusses über die Art der Bedeckung des Grundentlastungserfordernisses pro 1881 beschlossen, daß zur Bedeckung der in der Sitzung vom 28. Juni festgestellten, durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote des Landesbeitrages pr. 208.000 fl. eine 15percentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern, somit insbesondere bezüglich der Hausclassen-, der Hauszins-, der Erwerb- und der Einkommensteuer auf das Ordinarium sammt allen Staatszuschlägen, eingehoben werde; zugleich wurde der Landesausschuß für den Fall, als eine erhebliche Aenderung in der Umlagsbasis bei der Grundsteuer für das Jahr 1881 eintreten sollte, ermächtigt, einverständlich mit der politischen Landesbehörde auf Grund der sich hienach ergebenden Aenderung in der Gesammtsumme aller directen Steuern sammt Staatszuschlägen das für den Grundentlastungsfond bewilligte Percent von 15 Percent in jenes Percent umzuwandeln, welches der geänderten Gesammtsumme dieser Steuern entspricht.

Diese Beschlüsse vom 13. Juli wollen die am 28. Juni auf Grund der bisherigen Umlagsbasis festgestellte, durch Zuschläge zu den directen Steuern aufzubringende Quote des Landesbeitrages pro 1881 zum Grundentlastungserfordernisse nicht alteriren, sondern nur — und zwar im Hinblicke auf die Grundsteuerreform — die Umlagsbasis auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern ausdehnen, wodurch sich das Umlagspercent verringerte.

Es bedarf jedoch die durch Erhöhung der Umlagsbasis in Folge Aenderung der Steuergesetze herbeigeführte Herabsetzung des Percentes der für das Grundentlastungserforderniß einzuhebenden Zuschläge zu den di[illegible]en Steuern unter das Minimalausmaß von 20 Percent, welches für die Zuschläge zu den directen Steuern mit Einschluß des mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 eingeführten Drittelzuschusses im Punkte 3 des zwischen der Staatsverwaltung und der krainischen Landesvertretung betreffs der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Krainer Grundentlastungsfonde abgeschlossenen Uebereinkommens vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) festgestellt wurde, gemäß dem citirten Punkte des Uebereinkommens der Zustimmung der Reichsgesetzgebung.

Diese Zustimmung, durch deren Ertheilung einer formellen Bestimmung des Uebereinkommens vom 29. April 1876 genügt wird, zum Ausdrucke zu bringen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über

den Ausbau der Bosnathal-Bahn von Zenica nach Sarajevo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, daß zum Zwecke des Ausbaues der Bosnathal-Bahn von Zenica bis Sarajevo aus den Activen der bestandenen Centralfinanzen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser gemeinsamen Activen an Bosnien und die Herzegowina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen im Betrage von 3,831.000 Gulden veranschlagten Baukosten gegeben werde.

Die Zinsen und Capitalsamortisationsraten dieses Darlehens sind aus den Betriebsüberschüssen der Strecke Zenica-Sarajevo der Bosnathal-Bahn und aus den Landeseinkünften Bosniens und der Herzegowina, insofern dieselben nicht für die Auslagen der eigenen ordentlichen Verwaltung in Anspruch genommen werden, zu bestreiten.

Das auf diese Weise gegebene Darlehen, beziehungsweise der jeweilige Ausstand an Zinsen und Amortisationsraten ist als Forderung an Bosnien und die Herzegowina zu Gunsten der Activen der bestandenen Centralfinanzen in Evidenz zu halten.

§. 2.

Die Bahnlinie Zenica-Sarajevo ist als schmalspurige Bahn zu bauen, jedoch in der Weise, daß bei der Herstellung des Unterbaues darauf Rücksicht genommen werde, damit die Umgestaltung dieser Bahn in eine normalspurige erfolgen könne. Aus diesem Grunde sind sämmtliche Kunstobjecte, wie Brücken, Tunnels u. s. w. schon jetzt in der Art herzustellen, dann die Krümmungs- und Steigungsverhältnisse derart anzulegen, wie dies beim Bau einer normalspurigen Bahn nothwendig ist.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem Anlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung hin präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend den Ausbau der Bosnathal-Bahn.

Die Transportschwierigkeiten, mit welchen die Armee zu Beginn der Occupation Bosniens bei Beförderung der verschiedenen Heeresbedürfnisse zu kämpfen hatte, führten zur Anlage der schmalspurigen Bosna-Bahn, welche in einer Länge von 190 Kilometer Bosnisch-Brood mit Zenica verbindet und ursprünglich in feldmäßiger Ausführung — als Roll- oder Schleppbahn — nur dem Gütertransporte dienen sollte, in der Folge aber bei ihrer soliden Bauausführung und nach angebrachten Verbesserungen auch für den Personenverkehr eingerichtet wurde.

Da die Bahn zunächst für Militärzwecke zu dienen hatte, wurde dieselbe von der Militärverwaltung auf Rechnung des derselben im Jahre 1878 anläßlich der Mobilisirung zur Verfügung gestellten Credites gebaut. Der Bau mußte aber in Zenica unterbrochen werden, weil nach den zum gemeinsamen Budget für das Jahr 1879 gefaßten Delegationsbeschlüssen der bewilligte Occupationscredit weder für Verwaltungs- noch für Investionsauslagen verwendet werden durfte. In Folge der Sistirung des weiteren Bahnbaues besteht die Bosna-Bahn nunmehr als Rumpfbahn, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung nur theilweise entspricht, da der weitere Transport von Personen und Gütern noch immer erhebliche Kosten verursacht. Es liegt daher nahe, daß, wenn die Bahn ihrer Aufgabe entsprechen soll, dieselbe von Zenica bis Sarajevo ausgebaut werden müsse, um einen Endpunkt zu erlangen, der ein nach allen Richtungen entsprechendes Resultat liefert.

Diese Verbindung zu schaffen liegt schon in eminenter Weise in unserem politischen Interesse, welches es im hohen Grade wünschenswerth erscheinen läßt, daß die Hauptstadt der von uns administrirten Länder mit dem Innern der Monarchie durch eine Schienenstraße verbunden werde. Aber auch national-ökonomische Rücksichten machen diesen Ausbau im Interesse der Monarchie ebenso wie in jenem der occupirten Länder dringend nothwendig, weil dadurch einerseits der Aufschwung der letzteren überhaupt, und anderseits der Handelsverkehr der Monarchie mit Sarajevo, wo sich die Capitalskräfte des Landes — ungleichmehr wie in den Hauptstädten der einzelnen Länder der Monarchie — angesammelt haben, wesentlich gefördert wird. Zudem muß hervorgehoben werden, daß der Bau insoferne wesentlich erleichtert wird, als nach dem Ausbau der Bahn, voraussichtlich solche Betriebsergebnisse der ganzen Strecke und anderseits auch solche Ersparnisse für den Militäretat erzielt werden können, welche es zulassen, die darauf verwendeten Kosten in kurzer Zeit zu amortisiren.

Die diesfälligen Untersuchungen haben sich auf jene Ausgaben erstreckt, welche der Kriegsverwaltung, in Folge des Mangels einer Bahn zwischen Zenica-Sarajevo absolut erwachsen und die sich, wenigstens annähernd, ziffermäßig nachweisen lassen; sie umfassen:

1. Die Transportkosten für die jährlich in einer Menge von 36.500 Metercentner zwischen Zenica-Sarajevo zu verfrachtenden für die Verpflegung, Bemontirung und Ausrüstung der zunächst der Bahn, dann im Sarajevo'er Kreise und im Umgebiete stehenden Truppen und Heeresanstalten erforderlichen Güter.

2. Die Kosten für den Postförderungsdienst jener Strecke.

3. Die vermehrten Verpflegsauslagen beim Urlauber- und Truppenwechsel in Folge der durch die langen Fußmärsche verzögerten Bewegungen.

4. Die Kosten zur Erhaltung des Etapentrains, welcher auf bezeichneter Strecke sofort nach erfolgtem Ausbaue aufgelöst werden kann.

5. Der Betriebszuschuß der unvollendeten Linie, deren Erträgniß durch das Straßenfuhrwerk wesentlich beeinträchtigt ist. Detailberechnungen und Vergleichungen haben gegenüber den Kosten, welche so lange Zenica-Sarajevo nicht ausgebaut ist, auflaufen, nach erfolgtem Bahnbaue folgende Ersparungen in Aussicht gestellt:

ad 1. Bei den Transportskosten jährlich	fl. 92.527
ad 2. Bei der Postförderung	„ 46.000
ad 3. Bei den Verpflegsauslagen	„ 36.400
ad 4. Beim Etapentrain	„ 150.000
ad 5. Beim Betriebszuschuß	„ 123.599
Zusammen	fl. 448.526

Vergleicht man diese Summe, welche den Occupationscredit constant belasten müßte, mit dem Zinsenerfordernisse des Baucapitales, so leuchtet bei jeglichem Zinsfusse der ökonomische Gewinn aus dem Bahnbaue sofort hervor und drängt zur Vollendung der Bahn.

Doch nicht allein das ökonomische Moment kann maßgebend für diesen, längst zum Bedürfnisse gewordenen Bau sein, für selben sprechen noch mannigfache anderweitige, gewichtige Gründe, von denen hervorgehoben werden muß, daß einerseits bei erhöhten Transportanforderungen, deren Wiedereintritt immerhin möglich ist, kein anderes Mittel als eine Bahn jenen Calamitäten vorzubeugen vermag, mit welchen die Armeeverwaltung zu Beginn der Occupation zu kämpfen hatte und welche dem Staate schwere Geldopfer kosteten, und daß anderseits die Belassung einer relativ geringen Truppenanzahl im Occupationsgebiete nur dann unbedenklich ist, wenn gegebenen Falls deren Verstärkung rasch möglich wird.

Schließlich kömmt nicht zu vergessen, daß vom Stande der Occupationstruppen zahlreiche Heilbedürftige der Heimat möglichst rasch zugeführt und beim Urlauberwechsel die Transporte ungeübter Recruten durch Kürzung der Fußmärsche in dem unwirthbaren Lande geschont werden sollen.

Da die in Vorschlag gebrachte Neuanlage jedoch nicht einzig vom militärischen Standpunkte betrachtet werden kann, so bedingt sie wohl auch eine Besprechung ihrer voraussichtlichen Rentabilität.

Statistisches Materiale ist bei der gegenwärtigen ziemlichen Bedürfnißlosigkeit der Bevölkerung, dem Mangel an Industrien und der geringen Cultur des sehr ergiebigen Bodens wohl nicht in genügender Menge gesammelt, um sichere Schlüsse über die Rentabilität der Bahn ziehen zu können, es kann daher nur ein Wahrscheinlichkeitscalcul aufgestellt werden, dem die bisherigen Verkehrsergebnisse zu Grunde liegen.

Während der ersten fünf Monate diesjähriger Betriebsperiode betrug die durchschnittliche Monatseinnahme 30.000 Gulden, beim Tarif von durchschnittlich 1·2 Neukreuzer pr. Kilometer-Metercentner (welcher Tarif sich aus dem normalen von 1·5 Kreuzer und einer 20percentigen Refactie ergibt, die zur Beseitigung der Straßenconcurrenz gewährt werden mußte).

Die durchschnittlichen normalen Bahnauslagen, in welche zahlreiche Bahnverbesserungen inbegriffen sind, betrugen monatlich 40.000 fl., wonach sich im laufenden Jahre das reine Betriebsdeficit mit 120.000 fl. beziffern dürfte.

Würde keine Refactie gewährt, was nach erfolgtem Ausbau geschehen wird, und gelangen jene Constructionen zum Abschluß, welche im Hoch- und Oberbau, dann bei den Objecten die Umwandlung der Schleppbahn in eine solche mit Präcisionsverkehr erfordert, die sich noch etwa auf eine halbe Million beziffern lassen und eigentlich den Bauconto belasten, so würde die Bahn Brood-Zenica heute schon keinen Betriebszuschuß erfordern.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden sich nach vollkommener Reconstruction bei entsprechender Berücksichtigung von Schwellen- und Schienenerneuerung die Bahnauslagen der ganzen Bahn Brood-Sarajevo auf 2.900 fl. pr. Kilometer und Jahr belaufen, denen eine Einnahme von 3100—3200 fl. jährlich entgegenstehen wird, so daß aus dem Reingewinne schon anfänglich jährlich auf die Theilstrecke Zenica-Sarajevo 16.000 bis 24.000 fl. der Verzinsung des Anlagecapitals dürften zugeführt werden können.

Mit dem Zunehmen der Cultur, Entstehen verschiedener Industriezweige wird nicht nur der Verkehr steigen, sondern auch der Betrieb, welcher seine Bedürfnisse heute aus weiter Ferne beziehen muß, billiger werden, so daß in nicht zu ferner Zeit die völlige Rentabiliät der Bahn kaum zu bezweifeln ist.

Die projectirte Bahn Zenica-Sarajevo stellt eine mit dem erforderlichen Betriebsmateriale und der sonstigen Einrichtung und Ausrüstung versehene 78.470 Meter lange schmalspurige (76 Centimeter) Eisenbahn dar.

Bezüglich ihrer Richtungs- und Steigungsverhältnisse entspricht dieselbe einer Normalspurbahn. Maximalsteigung 1:125, Minimalradius 275 Meter). Die Brücken und Durchlässe sind im definitiven Style geplant und zur Aufnahme normalspuriger Betriebsmittel geeignet.

Die Hochbauten, mit Ausnahme jener für die Zugförderung, sind massiv und ihrer räumlichen Ausdehnung nach, den Bedürfnissen einer Normalspurbahn genügend projectirt.

Im Unterbau entsprechen die „Nebenbauten" der Anlage für eine Normalspurbahn.

Die Kostenberechnung basirt zum größten Theile auf Normalconstructionen der Staatseisenbahnen und auf eruirte Arbeits- und Materialpreise. Die Gesammtkosten betragen rund 3,831.000 fl. oder 48.800 fl. per Kilometer und liegen die Detailberechnungen dem Projecte bei.

Die für den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn hoch erscheinenden Kosten sind hauptsächlich durch nachfolgende Gründe verursacht:

1. Repräsentirt die projectirte Bahn eine nur in wenigen Theilen unvollendete normalspurige Bahn und fallen daher alle jene Minderkosten, welche bei schmalspurigen Bahnen durch geringe Einschränkung bei Wahl der Steigungs- und Krümmungsverhältnisse gegenüber einer Normalspurbahn zu erzielen wären, hinweg.

2. Der Bau wird durch den Mangel fast jeder Communication im oberen Bosnathale im bedeutenden Maße erschwert, daher auch vertheuert.

3. Ein großer Theil der Baumittel muß auf große Entfernungen aus dem Innern des Reiches zugeführt werden.

4. Die Arbeitskräfte müssen aus entlegenen Ländern gewonnen werden, die Löhne werden durch den absoluten Mangel an Unterkünften und Kostspieligkeit der Verpflegung unverhältnißmäßig erhöht.

Für die Geldbeschaffung bietet sich schließlich das wenigst kostspielige Mittel in den Activen der bestandenen Centralfinanzen und dürfte sich deren Heranziehung für diesen Zweck schon aus der Rücksicht empfehlen, weil dieselben ein noch ungetheiltes Eigenthum der beiden Reichstheile bilden und anderseits die durch den Ausbau der Bahn anzuhoffenden Ersparungen im Heeresbudget auch wieder den gemeinsamen Finanzen zu gute kommen.

Wie der §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes entnehmen läßt, sollen im Falle der Heranziehung der Centralactiven unter Intacterhaltung des Capitalstandes lediglich die bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen derselben in der Art in Anspruch genommen werden, daß aus denselben die erforderliche Bausumme darlehensweise aufgebracht werde. Da die Zinsen der gemeinsamen Activen, wenn sie fruchtbringend angelegt werden, unter den jetzigen Geldverhältnissen nur 3 bis 4 Percent abwerfen, ist der Entgang von dieser Verzinsung kein bedeutender und stellen sich somit auf diese Weise die Kosten der Geldbeschaffung als sehr gering heraus im Vergleich zu den Kosten bei jeder andern Beschaffungsmodalität.

Bis der Bahnbau beginnt, werden an Zinsen der gemeinsamen Activen circa 2,200.000 fl. zu Gebote stehen, welche zur Bestreitung eines großen Theiles der Baukosten ausreichen; der auf die präliminirte Bausumme pr. 3,800.000 fl. noch nöthige Restbetrag wird durch Lombardirung der Effecten der Centralactiven aufgebracht werden können und ist so gering, daß die lombardirten Effecten aus den einlaufenden Zinsen in längstens zwei bis drei Jahren ausgelöst werden können. Die in solcher Weise aus den Zinsen der gemeinsamen Activen darlehensweise erfolgte Bausumme ist aus den Betriebsüberschüssen der neuen Theilstrecke Zenica-Sarajevo und aus den Landeseinkünften Bosniens und der Herzegowina den gemeinsamen Activen zurückzuersetzen und wird bis zur erfolgten Rückerstattung als Forderung der letzteren an Bosnien und Herzegowina in Evidenz zu halten sein.

Zu §. 2 des Gesetzentwurfes wird bemerkt, daß das Bauproject den Bestimmungen desselben vollständig entspricht. Der Bestimmung des §. 3 des Gesetzentwurfes entspricht es, daß, da die Bausumme nur als Darlehen gegeben und bei den gemeinsamen Activen in Evidenz geführt wird, der Theilungsschlüssel hinsichtlich der seinerzeit aufzutheilenden gemeinsamen Activen durch die denselben im Ganzen zu entnehmende Bausumme gar nicht berührt wird. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzentwurfes gründet sich auf das bosnische Verwaltungsgesetz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1881, dann die Begebung von 14,500.000 fl. Obligationen der in Noten verzinslichen nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 fort zu erheben.

Insoferne eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende März 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln fest zustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Für die im Laufe des Jahres 1881 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben durch die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,500.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Entwurf des Gesetzes (Regierungsvorlage), womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1881 bewilligt werden soll (220 der Beilagen).

Dem Gesetze vom 13. März 1874 gemäß entfallen nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. December 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die mit 1. October 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone von den im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457.012 Mann. Artikel II desselben Gesetzes normirt das auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende Jahresrecrutencontingent mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine) und 5.454 Mann für Ersatzreserve.

Nach dem Gesetze vom 20. December 1879, §. 2, hat das nach §. 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, beziehungsweise Artikel I und II des Gesetzes vom 13. März 1874, zwischen den beiden Staatsgebieten anrepartirte Recrutencontingent unter Aufrechterhaltung der daselbst ausgesprochenen Beschränkung bis zum Schlusse des Jahres 1889 seine Giltigkeit zu behalten.

Die k. k. Regierung verlangt in den dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe die Bewilligung der Aushebung des Recrutencontingentes im Jahre 1881 in der bisher gesetzlich normirten Höhe.

Möglicherweise dürfte das Resultat der bevorstehenden neuen Volkszählung eine Aenderung in den bisher fixirten Ziffern nothwendig machen und wären demnach strenge genommen erst die Ergebnisse dieser Volkszählung, beziehungsweise die neue gesetzliche Regelung der diesbezüglichen Anrepartirung, abzuwarten.

Da jedoch das Volkszählungsoperat endgiltig nicht vor Mitte des nächsten Jahres abgeschlossen sein wird, andererseits die Aushebung in den Monaten März und April schon aus wirthschaftlichen Gründen, also im Interesse der Bevölkerung, wünschenswerth erscheint, empfiehlt es sich keineswegs, daß mit der Votirung des Gesetzes noch länger zugewartet werden sollte.

Die von der k. k. Regierung begehrte Recrutenaushebung betrifft ein innerhalb der gesetzlichen Dauer des §. 13 des Wehrgesetzes liegendes Jahr; die begehrten Contingentsziffern entsprechen den seit dem Jahre 1874 feststehenden, — der Wehrausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1881, unverändert annehmen.

Der beantragte Gesetzentwurf ist in · angeschlossen.

Wien, 6. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Ottokar Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . 188 . ,

womit

die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1881 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1881 bewilligt, und es hat dieselbe in den Monaten März und April stattzufinden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

das Gesetz, betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden (224 der Beilagen).

Nachdem dieses Gesetz nur dazu dienen soll, eine ungünstigere Behandlung der österreichischen Goldstücke gegenüber jenen der Staaten, welche die sogenannte lateinische Münzunion bilden, hintanzuhalten, da die Toleranzgrenze, wie sie durch die gegenwärtige Vorlage bestimmt wird, auch gegenwärtig in der Praxis nicht überschritten wird, beantragt der Budgetausschuß: „Das hohe Haus möge das Gesetz nach dem Antrage der Regierung genehmigen".

Wien, 9. December 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden darf fortan Ein Tausendtheil nicht überschreiten.

Hiedurch tritt die entgegenstehende Bestimmung des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) außer Wirksamkeit.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird (225 der Beilagen).

Durch das Gesetz vom 16. April 1878 wurde das diesseitige Ministerium ermächtigt, mit der ungarischen Regierung ein Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze um 500.000 fl. in der Art abzuschließen, daß hievon 10.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken, der Rest von 490.000 fl. in Einkreuzerstücken auszuprägen seien, von welchen Beträgen je 70 Percent für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und je 30 Percent für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Diese Vermehrung der Kupferscheidemünze hat jedoch nicht genügt und sieht sich die Regierung genöthigt, neuerdings mit einer Vorlage, betreffend die Ausmünzung von 1,500.000 fl. heranzutreten, von denen 30.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken, der Rest von 1,470.000 fl. in Einkreuzerstücken auszuprägen ist, von welchen Beträgen 70 Percent für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und je 30 Percent für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Motivirt wird die Vorlage der Regierung mit dem stetigen und lebhaften Begehren des Publikums nach Kupfermünze, welches bei den geringen Beständen der Staatscassen in einigen Ländern geradezu ernstliche Schwierigkeiten hervorrufen soll.

Da trotz dieser Ausmünzung immerhin noch eine bedeutende Differenz per Kopf der Bevölkerung zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und anderen Ländern besteht, da der bisherige Vorrath relativ gering und der gesteigerte Bedarf wohl durch einen etwas lebhafteren Verkehr hervorgerufen ist, so findet der Budgetausschuß keinen Grund, diese Vermehrung von Kupfergeld zu verweigern.

Im Jahre 1878 entfielen von der Ausprägung der letzten 500.000 fl. per Kopf der Bevölkerung in Oesterreich-Ungarn 26$^{2}/_{10}$ kr., da bei einer Bevölkerung von 37,459.000 Menschen bloß 9,806.123 fl. 32$^{1}/_{2}$ kr. in Umlauf waren, während im Deutschen Reiche bei einer Bevölkerung von 39,284.000 Einwohnern 21,000.000 fl., das ist 53$^{5}/_{10}$ kr. per Kopf, in Frankreich bei eine Bevölkerung von 36,103.000 Einwohnern 24,000.000 oder 66$^{7}/_{10}$ kr. per Kopf, in Italien bei einer Einwohnerzahl von 26,801.000 Menschen 30,000.000 fl. österr. Währung, sonach per Kopf fast 1 fl. 12 kr. Kupfergeld circulirten.

Der aus der Ausmünzung resultirende bedeutende Gewinn, über welchen in der Regierungsvorlage jeder Nachweis fehlt, während er unter Zugrundelegung der damaligen Kupferpreise im Jahre 1878 bei den Halbkreuzern mit etwa 55 Percent, bezüglich der Kreuzer mit etwa 60 Percent angenommen wurde, wird mit einem entsprechenden Betrage im Budget des Jahres 1881 in die Bedeckung einzustellen sein.

Von der im Ganzen neu auszuprägenden Summe würden auf die diesseitige Reichshälfte 1,029.000 fl. in Einkreuzerstücken und 21.000 fl. in Halbkreuzerstücken entfallen.

Der Budgetausschuß beantragt daher:

„Das hohe Haus möge das Gesetz nach dem Antrage der Regierung genehmigen."

Wien, 9. December 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Gesetz,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 1,500.000 fl. in der Art festgesetzt, daß hievon 30.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken, der Rest von 1,470.000 fl. in Einkreuzerstücken auszuprägen ist.

Artikel II.

Von diesen Beträgen werden je 70 Percent für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und je 30 Percent für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fürnkranz, Dr. Kronawetter und Steudel.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der anruhende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und die Aufhebung des Gesetzes über die Reichsrathswahlordnung, einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 10. December 1880.

J. Steudel.
Fürnkranz.

Schönerer.
Dr. Ferd. Kronawetter.

Entwurf.

Gesetz

vom . . . . . .

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

§§. 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung treten in jener Fassung, welche durch das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40) festgestellt wurde, außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 400 Mitglieder.

Diese Zahl wird auf die einzelnen Kronländer in der Weise vertheilt, daß auf durchschnittlich 50.000 Seelen der Gesammtbevölkerung ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Wahlkreise sind mit thunlichster Berücksichtigung des Grundsatzes abzugrenzen, daß die Bevölkerung des Wahlkreises derselben Nationalität angehört. Die Wahl der Abgeordneten geschieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Die Zahl der in einem jeden Kronlande zu wählenden Deputirten und die Abgrenzung der Wahlkreise, sowie die Art und Weise der Vornahme der Wahl für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 7.

Wähler für das Abgeordnetenhaus ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und eigenberechtigt ist.

Für Personen im stehenden Heere oder der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben dem stehenden Heere oder der Marine angehören.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

2. Personen, über deren Vermögen der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Concursverfahrens.

3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln beziehen oder in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben.

4. Diejenigen Personen, denen in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, soferne sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und von der Berechtigung zum Wählen nicht ausgeschlossen ist.

Artikel II.

Das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, tritt außer Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fürnkranz, Schönerer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es ist ein aus dem ganzen Hause zu wählender, aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, einen Gesetzentwurf zu verfassen und zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, durch welchen

1. die Verpachtung der Verzehrungssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch auf dem flachen Lande durch den Staat an Andere mit dem Rechte des tarifmäßigen Steuerbezuges durch diese Letzteren aufgehoben;

2. die Verzehrungssteuer für Wein, Wein- und Obstmost auf dem flachen Lande dem Werthe des zu versteuernden Productes entsprechend herabgemindert;

3. die Verzehrungssteuer für Wein, Wein- und Obstmost an den Linien geschlossener Städte der Verzehrungssteuer für Wein, Wein- und Obstmost auf dem flachen Lande vollkommen gleichgestellt wird.

Wien, 4. December 1880.

Schönerer.
F. Löblich.
Joh. Fux.
Dobler.
J. Steudel.

Heinrich Fürnkranz.
Falke.
Luftkandl.
Dr. Ferd. Kronawetter.
Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1881, dann die Begebung von 14,500.000 fl. Obligationen der in Noten verzinslichen nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld (231 der Beilagen).

Indem der Budgetausschuß die gegenwärtige Vorlage dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, erachtet er einer eingehenden Begründung dieses Antrages überhoben zu sein. Die Begründung liegt ja in der Sache selbst; in der leider auch in diesem Jahre eingetretenen Unmöglichkeit, die verfassungsmäßige Erledigung des Budgets für das Jahr 1881 und die Feststellung des Finanzgesetzes für dasselbe vor Beginn des Jahres zu Stande zu bringen, und in der gebieterischen Nothwendigkeit, den Staatshaushalt nicht in Stockung zu bringen.

Es erübrigt darum nichts, als der k. k. Regierung die Mittel hiezu provisorisch zur Verfügung zu stellen und derselben ebenso die Ermächtigung zur Bestreitung der unerläßlichen Staatsausgaben zu ertheilen.

Dies eben ist der Inhalt der §§. 1 und 2; es wird in denselben auch die der Regierung zu ertheilende Ermächtigung der Sache und der Zeit nach begrenzt, und zwar ganz in derselben Weise, wie dies in dem vorigen Jahres in der Sitzung vom 15. December beschlossenen Gesetze geschehen ist.

Ebenso entspricht der §. 3 der gegenwärtigen Vorlage dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse des hohen Hauses, und glaubt der Budgetausschuß hier nur auf die in seinem Berichte vom 11. December 1879 angeführten Gründe, welche in vollem Maße auch heute zutreffen, verweisen zu dürfen.

Der Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 9. December 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1881, dann die Begebung von 14,500.000 fl. Obligationen der in Noten verzinslichen nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 fort zu erheben.

Insoferne eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende März 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Für die im Laufe des Jahres 1881 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,500.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Ausschank, den Kleinverschleiß und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der gewerbsmäßige Ausschank und der gewerbsmäßige Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, das ist von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die ohne oder mit einem Zusatze zum menschlichen Genusse sich eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur und dergl.), sind an eine behördliche Concession gebunden.

Ausschank im Sinne dieses Gesetzes ist die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Sitz- oder Stehgäste zum Consum im Geschäftslocale des Gewerbsinhabers (Pächters).

Der zum Ausschank Berechtigte ist auch zum Verkaufe solcher Getränke in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse und zum gewöhnlichen Handel mit diesen Getränken befugt.

Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes ist der Verkauf obiger Getränke sowohl in verschlossenen als in unverschlossenen Gefäßen, sobald derselbe auch in Mengen von je Einem Liter und darunter stattfindet.

Wer bloß den Kleinverscheiß betreibt, darf nicht gestatten, daß diese Getränke in den Localitäten, über welche er das Verfügungsrecht hat, genossen werden.

§. 2.

Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, sowie der Verkauf solcher Getränke in verschlossenen Gefäßen von Einem Liter und darunter, sie mögen auf einer Concession, einem Propinations- oder anderen Rechte beruhen, sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Von der Concession.

§. 3.

Zur Erlangung der Concession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

§. 4.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

Gegen die der Gemeinde zu eröffnende Entscheidung steht ihr das Recursrecht mit aufschiebender Wirkung durch 14 Tage offen.

§. 5.

Im Falle der Uebertragung des Gewerbes in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Localverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen hat.

Auch von dieser behördlichen Verfügung ist dem Vorstande der Ortsgemeinde Mittheilung zu machen, welchem auch in dieser Hinsicht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§. 6.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur Eine Concession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes (§. 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§. 7.

Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche gegenwärtig den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbs-

mäßig betreiben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Concession erlangt haben.

§. 8.

Uebertretungen der vorangehenden nicht auf die im §. 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden; auch die Gewerbsentziehung hat nach der Bestimmung der Gewerbeordnung einzutreten.

Von der Abgabe.

§. 9.

Als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe (§. 2) dienen die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, und die Art des Geschäftes.

Die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften ist auch für die besondere Abgabe maßgebend.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§. 10.

Die Abgabe (§. 9) ist für ein halbes Jahr, nämlich für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten December im Vorhinein zu entrichten.

Wer in Mitten des Halbjahres ein der besonderen Abgabe unterliegendes Geschäft beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten.

Für den Ausschank in sogenannten Unterkunftshäusern im Gebirge ist die Abgabe nur für ein halbes Jahr zu entrichten, wenn der Ausschank factisch nicht länger als sechs Monate im Jahre stattfindet.

§. 11.

Die halbjährige Abgabe wird mit der im §. 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt, wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird:

1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen . . . . . 5 fl.

2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschließlich 2000 Seelen . . 10 fl.

3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen . 20 fl.

4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Seelen 30 fl.

5 In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschließlich 100.000 Seelen 45 fl.

6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen . . . . . 50 fl.

II. Für Restaurationen, Kaffeehäuser und Gasthäuser zur Beherbergung von Fremden, in welchen dieser Ausschank nur nebenbei betrieben wird, ferner für jede Stätte, wo der Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes (§. 1) betrieben wird, der dritte Theil der vorstehenden Sätze.

III. Für jede andere im §. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Betriebsstätte der vierte Theil der vorstehenden Sätze.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

A. Der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uebungslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude.

B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medicamenten.

§. 12.

Der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher dermalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speciellen Belastung nur der Hälfte der im §. 11, I. festgestellten Abgaben.

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dermalen bereits bestehenden Landesgesetze normirt ist, tritt das volle Ausmaß der Abgabe ein.

§. 13.

Wer nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eines der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte betreiben will, hat unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen spätestens vierzehn Tage vor Ablauf dieser drei Monate, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes die Ortschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollete die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte

unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.

§. 14.

Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Uebertragung oder Uebernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollete bestätigen.

§. 15.

Die im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Geschäfte werden unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt und es finden auf sie die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe Anwendung.

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher insbesondere verpflichtet, den hiezu berufenen Organen auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollete über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen.

§. 16.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Geltung hat, ist bei Uebertretungen der die Abgabe (§. 11) betreffenden Anordnungen dieses Strafgesetz mit folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe wird als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Der Strafbemessung ist der Betrag der verkürzten Abgabe zu Grunde zu legen.

2. Andere Uebertretungen der Anordnungen über die Abgabe mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche unter das XIX. Hauptstück des erwähnten Strafgesetzes fallen, werden mit Ordnungsstrafen von 2 bis 100 fl. geahndet.

§. 17.

In Dalmatien, wo das erwähnte Strafgesetz nicht in Geltung ist, hat in Absicht auf das Straf-

verfahren bei Uebertretungen der die Abgabe (§. 11) betreffenden Anordnungen das bei Zoll- und Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Verfahren in Anwendung zu kommen.

Hinsichtlich der Strafen wird aber für Dalmatien bestimmt:

1. Die im §. 16 1. bezeichneten Uebertretungen sind als Gefällsverkürzungen mit dem zwei- bis achtfachen Betrage der verkürzten Abgabe zu strafen.

2. Jede andere Uebertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Schlußbestimmungen.

§. 18.

Diese Abgabe ist in Bezug auf die öffentlichen Zuschläge aller Art den directen Steuern gleich zu halten.

§. 19.

Durch die Bestimmungen der §§. 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt, insofern in demselben nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 10. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 10. December 1880.

Coronini m. p.

Franz Graf Thun m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

vom hohen Herrenhause bezüglich des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine, gefaßten Beschlüsse.

Das hohe Herrenhaus hat den vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzesentwurf bezüglich der Regierungsvorlage, wodurch den Vorschußcassen und Creditvereinen gewisse Begünstigungen hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer eingeräumt wurden, in zwei Punkten abgeändert, indem zufolge der Herrenhausbeschlüsse diese Begünstigungen nicht bloß auf die Vorschußcassen und Creditvereine beschränkt worden sind, vielmehr auf alle selbstständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — mit Ausnahme der Productivgenossenschaften — ausgedehnt, und weiters diese im §. 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Vorschußcassen durch Associationen von der Erwerbsteuer befreit werden sollen, und endlich wurde im §. 3, respective 2, das Alinea f) auf die richtige Stelle des Gesetzestextes gestellt.

Nachdem durch diese Beschlüsse des hohen Herrenhauses eigentlich die ursprüngliche Vorlage des Ausschusses zur Annahme gelangte, der sohin geänderte Gesetzentwurf den genannten Genossenschaften und Associationen weitergehende Begünstigungen einräumt, und nach den treffenden Worten des Berichtes der Finanzcommission des hohen Herrenhauses dieser Entwurf, sowie er jetzt dem hohen Hause vorliegt, allen billigen, und man kann wohl hinzufügen den derzeit erreichbaren Anforderungen Genüge leistet, dem größeren Theile der Beschwerden abhilft und von den Genossenschaften, denen er sehr wesentliche Steuererleichterungen gewährt, freudig und dankbar begrüßt werden wird, stellt der Ausschuß den einstimmig gefaßten Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle durch seinen Beitritt zu den Beschlüssen des hohen Herrenhauses dem geänderten Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf die Vorschußcassen und Creditvereine, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Hiedurch wird die Petition des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich (beschlossen auf dem zu Komotau am 11. October 1880 abgehaltenen Vereinstage), betreffend das Gesetz wegen Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der Erledigung zugeführt.

Wien, 11. December 1880.

Fürstenberg,
Obmann.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten, selbstständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften und dergl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 2.

I.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten oder der im folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;
b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;
d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;
e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II.

In die Besteuerungsgrundlage sind insbesondere nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage;
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;
d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der in Alinea 3 c angeführten);
e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-Reserveconti und dergl.) verwendet werden;

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

f) bei den im §. 1, Alinea 2, genannten Vorschußcassen die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo, zu berücksichtigen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 2 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt.

Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 4.

Diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vorschußcassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jeden Jahres, das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt, und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach Alinea 1 vorzunehmen.

§. 6.

Die sonstigen, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre, Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Beschlüsse des hohen Herrenhauses bezüglich des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87), über die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Vorschußcassen und Creditvereine.

— ·⋘· —

Nachdem der Ausschuß dem hohen Hause hinsichtlich des Gesetzentwurfes, wodurch den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gewisse Begünstigungen in Ansehung der Erwerb- und Einkommensteuer eingeräumt werden sollen, den Beitritt zu den weitergehenden Beschlüssen des hohen Herrenhauses in Antrag gestellt hat, erscheint es nothwendig, den vom hohen Hause beschlossenen, lediglich sich auf Vorschußcassen und Creditvereine beziehenden Gesetzentwurf nach der neuen, vom hohen Herrenhause beschlossenen Fassung hinsichtlich der nun allen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einzuräumenden Begünstigungen bezüglich der Stempel- und Gebührenpflicht in dessen Contexte und Aufschrift hiemit in Uebereinstimmung zu bringen, indem sich der letztere Gesetzentwurf auf den früher genannten bezieht.

Es wird daher vom Ausschusse der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle dem nach den Beschlüssen des hohen Herrenhauses modificirten Gesetzentwurfe bezüglich der den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und Gebührenpflicht einzuräumenden Begünstigungen seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 11. December 1880.

Fürstenberg,
Obmann.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen haben auf jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen Anwendung zu finden, welche im §. . des Gesetzes vom . . . . . , betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, aufgeführt sind.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Genossenschaften und Vorschußcassen in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebührenäquivalente in dem Ausmaße von $1\frac{1}{2}$ Percent des Werthes sammt Zuschlag.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über den

Gesetzentwurf des Reichsrathsabgeordneten Dr. August Weeber, betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften, und über den von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Unterm 9. October hat der Abgeordnete Dr. August Weeber und Genossen einen Gesetzentwurf, betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften eingebracht, welcher einem besonderen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde.

Kurz darauf hat auch die k. k. Regierung dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften vorgelegt, und es wurde diese Vorlage demselben Ausschusse zugetheilt.

Der Ausschuß entledigt sich nun seiner Aufgabe dahin, daß er dem hohen Hause den zuliegenden Gesetzentwurf vorlegt.

Das wucherische Treiben hat sich über alle im Reichsrathe vertretenen Länder in einer die öffentliche Moral so arg verletzenden Weise ausgebreitet, daß die Nothwendigkeit, demselben auf legislativem Wege entgegenzuwirken, kaum von Jemandem mehr in Zweifel gezogen wird.

Schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes für Galizien im Jahre 1877 wurde vom hohen Hause eine Resolution gefaßt, womit die Regierung aufgefordert wurde, nach Einvernehmen der Landtage zu erwägen, inwiefern jenes Gesetz auch auf andere Länder auszudehnen sei. Das Herrenhaus hat sogar die Regierung aufgefordert, zu sorgen, daß ein auf gleicher Grundlage, wie das für Galizien und Bukowina beschlossene Gesetz, beruhendes Strafgesetz für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit gelange.

Eben so haben die Landtage von Görz am 5. October, in Salzburg am 7. October, in Brünn am 12. October, in Wien am 17. October 1878 ähnliche Aufforderungen an die k. k. Regierung beschlossen.

Außerdem liegen zahlreiche Petitionen fast aus allen Ländern vor, in welchen die Einführung eines Gesetzes gegen den Wucher begehrt wird. Schließlich muß erwähnt werden, daß auch Volksversammlungen bereits stattfanden, welche denselben Anforderungen in ihren Beschlüssen den Ausdruck gaben.

Bei diesem von Tag zu Tag immer lauter sich manifestirenden Bedürfnisse einer Abhilfe gegen die Ausschreitungen des Wuchers, welcher alle wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande unterwühlt, kann es sich offenbar nur darum handeln, ob der von dem Ausschusse gewählte Weg der richtige, und somit derjenige sei, welcher den erwünschten Zweck zu fördern geeignet ist.

Beide Vorlagen, die des Abgeordneten Dr. Weeber und die der k. k. Regierung, sind bestrebt, die Regelung des Zinsfußes ohne Festsetzung desselben herbeizuführen und hiedurch dem Wucher entgegenzuwirken, unterscheiden sich aber darin, daß Dr. Weeber bei offen geschlossenen Creditgeschäften die Festsetzung der Zinsen und Nebenleistungen, wenn selbe vom Schuldner als übermäßig bezeichnet werden, in jedem concreten Falle der Entscheidung des Civilrichters überlassen und nur die Verschleierung einer ungerechtfertigen Belastung des

Schuldners als Wucher strafrechtlich behandelt wissen will; die Regierungsvorlage aber ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft ein offenes oder ein verschleiertes ist, die auf das wirthschaftliche Verderben gerichtete Ausbeutung der Lage des in der Freiheit seines Willens gebundenen Creditnehmers als einen moralisch verwerflichen Vorgang der strafrechtlichen Behandlung unterzieht.

Der erstere Antrag ist daher vorwiegend civilrechtlicher, der letztere strafrechtlicher Natur.

Der Ausschuß hat sich entschlossen, beide dieser Richtungen zu verfolgen.

Die Regierungsvorlage, eine Nachbildung des in Galizien geltenden Strafgesetzes vom 17. Juli 1877, unterscheidet sich in einigen Punkten vortheilhaft von der letzteren; sie bildet demnach das Fundament des beiliegenden Gesetzentwurfes.

Angesichts dessen stand der Ausschuß vor der Frage, ob denn strafrechtliche Bestimmungen allein dem wirthschaftlichen Leben nicht einen empfindlichen Stoß versetzen werden, wenn dem Capitalisten mit einem Schlage unmöglich geworden sein wird, zu beurtheilen, wo das strafrechtlich verpönte Creditgeschäft anfange, bis zu welcher Grenze überhaupt Creditgeschäfte ohne Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung geschlossen werden können.

Denn wiewohl die wohlthätigen Wirkungen des galizischen Gesetzes in der Beziehung anerkannt werden müssen, daß seit dem Bestande desselben die Bewucherung bedeutend abgenommen hat und der Zinsfuß gefallen ist, so kann dennoch nicht geleugnet werden, daß dieses Gesetz die galizischen Creditverhältnisse hemmend beeinflußt.

Bei dem Mangel der scharfen Grenzen zwischen dem erlaubten und unerlaubten Creditgeschäfte nämlich glaubt der Capitalist selbst bei einem redlichen Geschäfte der Gefahr ausgesetzt zu sein, der strafgerichtlichen Untersuchung nicht entgehen zu können, weil er befürchtet, die Bedingungen des Geschäftes könnten vielleicht das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen.

Diese scharfe Grenze nun zu finden, erlaubte und unerlaubte Creditgeschäfte von einander zu sondern und demzufolge dem redlichen Capitalisten die in dem wirthschaftlichen Leben so nöthige Ruhe zu verschaffen, war daher Aufgabe des Ausschusses und diese Aufgabe konnte selbstverständlich nur durch präcise Bestimmungen gelöst werden.

Die vom Abgeordneten Dr. Weeber beantragte Maßregel, die Festsetzung der Höhe der Zinsen und Nebenleistungen, wenn solche als übermäßig bezeichnet werden, in jedem concreten Falle der richterlichen Entscheidung zu überlassen, empfiehlt sich, abgesehen von der Schwierigkeit der Ausführung derselben und abgesehen von den Gründen, welche dagegen in den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage angeführt wurden, schon principiell aus dem Grunde nicht, weil hiedurch gewissermaßen die Supplirung der legislatorischen Thätigkeit in die Hände des Civilrichters übertragen sein würde. Der Ausschuß erachtete daher ursprünglich diese Schwierigkeit durch Fixirung des Maximums der klagbaren Vermögensvortheile beheben zu können.

So gern aber auch der Ausschuß eine derartige civilrechtliche Bestimmung beantragt und befürwortet hätte, so mußte er doch angesichts der Erklärung der hohen Regierung, einen solchen Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanction nicht unterbreiten zu können, davon absehen, und sich lediglich darauf beschränken, die in der Regierungsvorlage enthaltenen Kennzeichen des Wucherdelictes (§. 1) dahin zu ergänzen, daß der Thatbestand desselben durch die Ueberschreitung der Grenze von 10 von Hundert auf Ein Jahr an ausbedungenen Creditvortheilen bedingt wird.

Hiedurch erlitt zwar die Regierungsvorlage in einer Beziehung die Einschränkung, daß unterhalb dieses Maximums an Creditvortheilen das in §. 1. bezeichnete Wucherdelict überhaupt nicht eintreten könne, wenn auch sonst die Merkmale desselben vorhanden sind; aber anderseits wird durch diese Bestimmung dem redlichen Capitalisten wenigstens die Grenze gegeben, bis zu welcher er sich bei Gewährung von Credit bewegen kann, ohne Gefahr, mit dem Strafgesetze in Berührung zu kommen.

Als zweckmäßig erachtete der Ausschuß die Regierungsvorlage auch dahin zu ergänzen, daß die verschiedenen Formen der Verschleierung wucherlicher Creditgeschäfte als Erschwerungsumstände eine Strafverschärfung zur Folge haben sollen, weil sich an die Verschleierung des wucherlichen Creditgeschäftes in den meisten Fällen noch die unlautere Absicht, das Gericht über das Wesen desselben zu täuschen, knüpft.

Auch wurde der Regierungsantrag noch in der Beziehung ergänzt, daß die Verlängerung des Credites unter den im §. 1 angedeuteten Bedingungen das Wucherdelict begründe.

Der letzte Absatz des §. 1 der Regierungsvorlage, wonach die auf das Wucherdelict gesetzte Strafe auch Denjenigen treffen soll, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht, oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden sind, bildet den Inhalt des §. 2 des Gesetzentwurfes, jedoch mit der Modification, daß der Erwerber, um straffällig zu werden, von dem wucherlichen Entstehen der Forderung in dem Momente der Erwerbung Kenntniß haben mußte, und mit diesem Bewußtsein dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Der Ausschuß nahm aus Rücksichten des Verkehrs Anstand, auch solche Erwerber für straffällig zu erklären, welche erst nach erfolgter Erwerbung der Forderung von dem wucherlichen Entstehen derselben Kenntniß erlangt haben, um die bona fide Erwerbenden nicht auf Eine Stufe mit den Erwerbern mala fide zu stellen, zumal dem Beschädigten noch immerhin gegen den ursprünglichen Creditgeber der Strafweg und sohin der Regreß offen bleibt.

Der §. 3 ist neu; er ist auf Anregung der Regierung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Mit dem §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867 (Nr. 131 R. G. Bl.) wurde der Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlichen Landes- und Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) beibehalten; dagegen bei der Verurtheilung wegen Vergehen überhaupt und wegen Uebertretungen außer der §§. 460, 461, 463, 464 St. G. gänzlich aufgelassen. Sind nun durch das bezogene Gesetz die erwähnten weiteren Folgen bei Verurtheilungen wegen Uebertretungen, welche aus Gewinnsucht begangen wurden, aufrechterhalten worden, so meint der Ausschuß nur im Sinne dieses Gesetzes gehandelt zu haben, wenn er bei Verurtheilung wegen des im §. 1 und 2 bezeichneten Vergehens, welchem nur die Gewinnsucht zu Grunde liegen konnte, den Eintritt derjenigen weiteren Folgen normirt, welche bei Verurtheilung wegen den obenerwähnten Uebertretungen aus Gewinnsucht eintreten.

Neu ist auch der §. 4, wonach, wie bei Diebstahl und Veruntreuung, die thätige Reue die That straflos macht. Die Tendenz des Gesetzentwurfes geht nämlich dahin, den Parteien bis zu dem Stadium, in welchem der Staatsanwalt oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, die Frist zum Ausgleiche offen zu lassen oder aber den Creditgeber zu bewegen, seine Mehrforderung gerichtlich nicht geltend zu machen und auf diese Weise die Correctur des unredlichen Vorganges an sich selbst zu vollziehen.

Im §. 5 ist die Regierungsvorlage (Absatz 2, §. 2 derselben) dahin abgeändert worden, daß dem Richter die Aufgabe obliegt, bei dem Erkenntnisse über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Entbehrung der creditirten Werthe nicht eine den Verhältnissen entsprechende billige, wie es in der Regierungsvorlage stand, sondern eine den Umständen des Falles angemessene Vergütung zukomme, um eben in jedem speciellen Falle den besonderen Verhältnissen, die oft von den allgemeinen verschieden sein können, Rechnung zu tragen.

Der §. 6 ist gleichlautend mit dem §. 3 der Regierungsvorlage.

In dem §. 7 ist der §. 4 der Regierungsvorlage nur in anderer Stylisirung und mit Weglassung der dem Ausschusse als überflüssig erscheinenden Worte: selbst im Wege der Subsidiaranklage wiedergegeben.

Der §. 8 ist conform dem §. 5 der Regierungsvorlage; nur ist in dem zweiten Absatze das Wörtchen „bloß" weggelassen, um der Ansicht nicht Raum zu geben, daß die provisorische Sicherstellung dem Creditgeber bewilligt werden müsse.

In dem mit der Regierungsvorlage conformen §. 9 wird der immer mehr sich Bahn brechende Grundsatz zur Geltung gebracht, daß der Civilrichter die Entscheidung nach seiner gewissenhaften, von Beweisregeln losgelösten Beurtheilung zu fällen habe.

Der §. 10 (§. 8 der Regierungsvorlage) normirt die Uebertretung durch Uebernahme einer Verpflichtung unter Verpfändung des Ehrenwortes und ähnlichen Betheuerungen aus Gründen, die in der Regierungsvorlage enthalten sind.

Der §. 11 enthält zwei dem bürgerlichen Gesetzbuche entlehnte und auch in dem Antrage des Abgeordneten Herrn Dr. August Weeber enthaltene Bestimmungen rein civilrechtlicher Natur, welche durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 (Nr. 62 R. G. Bl.) aufgehoben wurden, und nunmehr wieder ins Leben zu treten haben; die eine, daß bei Darlehen der Schuldner nicht verpflichtet ist, außer den Zinsen und Nebenleistungen in quanto vel quali mehr zurückzuerstatten, als er an Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen erhalten hat, um auch auf diesem Wege dem Wucher die Thür zu sperren; die zweite, daß Zinsen und Nebenleistungen im Vorhinein höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden können, welche Bestimmung auch in der Regierungsvorlage (§. 9) enthalten und hinreichend motivirt ist.

Der §. 12 enthält die dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken, entsprechende Bestimmung über die Nichtrückwirkung des Gesetzes auf Forderungen, welche vor der Wirksamkeit desselben entstanden, veräußert oder erworben wurden.

Der §. 13 führt das Gesetz in Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina an die Stelle des dort geltenden Gesetzes vom 19. Juni 1877 (Nr. 66, R. G. Bl., ein.

Entgegen dem galizischen Gesetze und der Regierungsvorlage (§. 7), soll das Gesetz auch auf Handelsgeschäfte Anwendung finden, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der §§. 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuhalten ist. Denn wenn das Creditgeschäft vom rechtlichen Standpunkte aus ein Delict begründet, so kann dasselbe unmöglich aufhören ein solches zu sein, wenn zufälligerweise dem Bewucherten die Eigenschaft eines Kaufmannes zukommt.

Der Titel des Gesetzes blieb unverändert.

Wiewohl die ursprünglich erstatteten Berichte der Majorität und der Minorität mit Bewilligung des hohen Hauses zurückgenommen wurden und daher rechtlich nicht bestehen, so dürfte doch nicht überflüssig erscheinen, das Verhältniß des beiliegenden Gesetzentwurfes zu den früheren klarzustellen.

Der §. 1 entspricht dem §. 8 des Majoritätsantrages und stimmt mit dem §. 1 des Minoritätsantrages überein.

Der §. 2 entspricht dem §. 10 des Majoritäts-, dem §. 3 des Minoritätsantrages.

Der §. 3 ist neu.

Der §. 4 entspricht dem §. 11 des Majoritäts-, dem §. 4 des Minoritätsantrages.

Die §§. 5, 6, 7, 8 und 9 entsprechen den §§. 11, 12, 13, 14, 15 des Majoritäts-, den §§. 5. 6, 7, 8 und 9 des Minoritätsantrages.

Der §. 10 entspricht dem §. 9 des Majoritäts- und dem §. 2 des Minoritätsantrages.

Der §. 11 entspricht dem §. 2 und dem zweiten Absatze des §. 4 des Majoritätsantrages.

Der §. 12 entspricht dem §. 17 des Majoritäts-, dem §. 10 des Minoritätsantrages.

Der §. 13 entspricht dem §. 18 des Majoritäts-, dem §. 11 des Minoritätsantrages.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem zuliegenden Gesetzentwurfe ./., betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, die Zustimmung ertheilen.

Durch den vorstehenden Antrag finden nachstehende Petitionen ihre Erledigung:

Z. 49 der Gemeinden Kostelec, Miletic, Šardice und Vacenovic in Mähren um Einführung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Z. 81 der Gemeinden Brcesovic, Hostejov, Kazlov, Medlov, Osvetiman, Syrovin, Ujezdec, Vracov und Zeravic in Mähren ähnlichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Z. 87 der Marktgemeinde Malenowitz in Mähren, gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Šrom).

Z. 104 der Bezirksvertretung zu Weiz wegen Einführung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Michael Herman).

Z. 111 der Gemeinden Blisic, Bochuslavic, Festřabic, Loskovec und Mikulin gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 115 der Gemeinden Tvarožna, Blažowic, Velatic, Horákov und Mokrá gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Z. 133 der Gemeinden Borsan, Storovan und Nečic gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 162 des Chaskel Schiffmann aus Drohobycz, in welcher zur Hintanhaltung des Wuchers vorgeschlagen wird, daß die Befugniß zur Betreibung der Geldgeschäfte nach einem der Behörde vorzulegenden Programme nur gegen Concession gestattet wäre, daß der Zinsfuß festgesetzt und jeder Dawiderhandelnde dem Strafgesetze unterliege, der Concession verlustig und die ausgeliehenen Beträge als verfallen erklärt werden (überreicht durch Abgeordneten Hausner).

Z. 185 der Gemeinden Cejkovic, Josefov, Lužic, Mutenic, Prusanek, Ratiskovic und Tesic gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 194 der Gemeinde Bzenc gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).

Z. 195 der Gemeinde Zdar gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).

Z. 210 der Gemeinde Biskupic gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Z. 239 des Bezirksausschusses Umgebung Graz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).

Z. 255 des Bezirksausschusses Schladming (überreicht durch Abgeordneten Baron Walterskirchen).

Z. 264 der Bezirksvertretung St. Marein um Einführung der Wuchergesetze (überreicht durch Abgeordneten Posch).

Z. 292 des schlesischen Realcreditvereines in Troppau um Einschränkung der Wechselfähigkeit und Festsetzung der Zinstaxe von sechs Percent (überreicht durch Abgeordneten Schmuk).

Z. 308 des Dr. Leo Geller mit dem Vorschlage, daß das Doppelte der gesetzlichen Zinsen für unklagbar erklärt und jede die Erschleichung der Rechtshilfe bezweckende Verschleierung des Wuchergeschäftes mit Strafe bedroht werde (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hohenwart).

Z. 352 der Gemeinde Dubňan in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Weber) und

Z. 366 der Gemeinde Bernatice (überreicht durch Abgeordneten Mikyška) um Einführung der Wuchergesetze.

Z. 372 des land- und forstwirthschaftlichen Filialvereines in Teschen um Einführung der für Galizien erlassenen Wucher- und Trunkenheitsgesetze (überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase).

Z. 380 des Bezirksausschusses Radkersburg um Erlassung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Lohninger).

Z. 488 der Gemeinde Zadovic desselben Inhalts (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 513 des land- und forstwirthschaftlichen Bezirksvereines zu Budweis ähnlichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Platzer).

Z. 519 des Bezirksausschusses Fürstenfeld desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Oskar Falke).

Z. 625 der Gemeinde Uhřic desselben Inhaltes (überreicht durch Abegordneten Franz Weber).

Z. 634 des Bezirksausschusses Böhmisch-Heralec ähnlichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Adámek sen.).

Z. 651 des landwirthschaftlichen Vereines in Landeck unter Anderem um Erlassung eines Wuchergesetzes (überreicht durch Abgeordneten Tausche).

Z. 665 von 23 Gemeindevorstehern des Holeschauer Bezirkes in Mähren um Abhilfe gegen den Wucher (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Z. 678 der Gemeinde Neureich desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Meznik).

Z. 757 des Bezirksausschusses von Arnfels desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Karlon).

Z. 805 der Gemeinden des Littauer Bezirkes desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Nedopil).

Z. 825 des Bezirksausschusses Schönstein in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Foregger).

Z. 856 der Bezirksvertretung zu Frieden in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Duchatsch).

Z. 905 der Gemeindevertretung Ježov, Bezirk Gaya, in Mähren, desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Weber).

Z. 921 des Bauernvereines Spielfeld unter Anderem um Einführung der Wuchergesetze (überreicht durch Abgeordneten Posch).

Z. 951 der Gemeinden Trebitsch und anderer in Mähren gleichen Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Meznik).

Z. 972 der Gemeinde Budwitz desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Meznik).

Z. 993 der Bezirksvertretung Rann in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak).

Z. 1217 der Bezirksvertretung Eibiswald in Steiermark desselben Inhaltes (überreicht durch Abgeordneten Karlon).

Z. 1776 des land- und forstwirthschaftlichen Vereines in Mährisch-Neustadt (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik) und

Z. 1882 des Bezirksausschusses Pöllau (überreicht durch Abgeordneten Falke) beide um Abhilfe gegen den Wucher.

Die Petition Z. 372 wurde, da sie auch das Begehren der Einführung der Trunkenheitsgesetze enthält, dem Petitionsausschusse abgetreten.

Wien, 12. December 1880.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Rydzowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer Credit unter Bedingungen gewährt oder verlängert, von denen er wissen mußte, daß dieselben durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, und daß der Creditnehmer ihnen nur zustimmt, weil er diese ihre Verderblichkeit in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennt oder weil er durch seine Nothlage zur Eingehung des Geschäftes bestimmt wird, macht sich, wenn die bedungenen Vortheile Zehn vom Hundert auf Ein Jahr an Zinsen und Nebenleistungen einschließlich der Conventionalstrafen überschreiten, eines Vergehens schuldig, und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft.

Wurde behufs Verdeckung einer dieser Bestimmung widerstreitenden Belastung des Schuldners

a) ein Scheinvertrag geschlossen oder eine Urkunde errichtet, die unwahre Umstände enthält,

b) über eine noch nicht bestehende Forderung ein Urtheil (Zahlungsbefehl, Mandat) gerichtlicher Vergleich oder schiedsrichterlicher Spruch erwirkt —

so kann auf strengen Arrest bis zu zwei Jahren und zudem auf Abschaffung erkannt werden. Dasselbe gilt bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden.

§. 2.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretungen der §§. 460, 461, 463 und 464 des St. G. B. verbundenen weiteren Folgen haben auch bei der Verurtheilung wegen der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergehen einzutreten.

§. 4.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und den etwa zugefügten Schaden durch Rückerstattung des bezogenen Uebermaßes gutmacht.

§. 5.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung der creditirten Werthe zugehen, eine den Umständen des Falles angemessene Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten als dem Angeklagten offen steht.

§. 6.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 5, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden. In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 7.

Wenn aus einem anderen Grunde, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen der §§. 1 und 2 vorhanden sind, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 5, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 8.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen der in den §§. 1 und 2 erwähnten strafbaren Handlungen anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 7 hat der Civilrichter selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 9.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 6, 7 und 8 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 10.

Wer sich urkundlich die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine solche Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder auf Grund der Urkunde geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 11.

Der §. 5 und der Schlußsatz des §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62) sind aufgehoben und an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Bei Darlehen ist der Schuldner nicht verpflichtet, einen höheren Geldbetrag als den dargeliehenen oder, wenn das Darlehen in anderen verbrauchbaren Sachen gegeben wurde, an Gattung, Menge oder Güte mehr zurückzuerstatten als er erhalten hat.

Im Vorhinein können Zinsen und Nebenleistungen höchstens auf ein halbes Jahr genommen werden; die über dieses Maß im Vorhinein genommenen, sind mit dem Tage der Leistung vom Capitale abzurechnen.

§. 12.

Auf Forderungen, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind, veräußert oder erworben wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 13.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1881.

Der von der k. k. Regierung vorgelegte Staatsvoranschlag für das Jahr 1881 beziffert das Gesammterforderniß mit . . . . . 441,537.653 fl.
gegenüber einer Bedeckung von . . . . . 407,125.207 „
woraus sich ein unbedeckter Abgang in der Höhe von . . . . . 34,412.446 fl.
ergibt.

Durch die Nachtragsansprüche ddo. 24. Jänner 1881 erhöht sich das Erforderniß
um . . . . . 3,731.803 fl.
somit im Ganzen auf . . . . . 445,269.456 fl.
die Bedeckung dagegen um . . . . . 1,497.327 fl.
also im Ganzen auf . . . . . 408,622.534 „
so daß sich der präliminirte Abgang auf . . . . . 36,646.922 „
beziffert.

Eingedenk seiner Pflicht und geleitet von jenen Grundsätzen, welchen er in seinem vorjährigen Berichte Ausdruck gegeben hat, mußte der Budgetausschuß um so strenger bei der Prüfung aller Budgetansätze zu Werke gehen, um so eindringlicher das Gebot der größtmöglichen Sparsamkeit sich vor Augen halten, je namhafter die Gesammtsteigerung der Ziffern war, welche sich ihm entgegenstellte — je größer der Abgang sich bezifferte, dessen Deckung in letzter Analyse wohl mit einer neuerlichen Inanspruchnahme des Credites gleichbedeutend erscheint.

In dieser Richtung findet das Gesammtergebniß seiner Thätigkeit ziffermäßigen Ausdruck in dem diesem Berichte beigeschlossenen Entwurfe des Staatsvoranschlages.

Wohl ist in demselben das Gesammterforderniß in der Höhe von . . . . . 463,094.304 fl.
somit namhaft größer als der Regierungsantrag eingesetzt. Diese Erhöhung hat aber lediglich ihren Grund darin, daß der Budgetausschuß aus formalen Gründen und um die volle schematische Uebereinstimmung der Budgetansätze mit dem seinerzeitigen Rechnungsabschlusse zu ermöglichen, beschlossen hat, auch die nach

Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 emittirten und im laufenden Jahre im Belaufe von 20,600.000 fl. zu tilgenden Schatzscheine in dem Gesammterfordernisse ersichtlich zu machen.

Wenn man von dieser eine außerordentliche Tilgungspost bildenden Ziffer, welche allerdings die Finanzgebahrung im laufenden Jahre in empfindlicher Weise belastet, und an die mißlichen Folgen kurzlebiger finanzieller Auskunftsmittel gemahnt, absieht und sich auf die von der k. k. Regierung in den Staatsvoranschlag einbezogenen, den Bedarf im engeren Sinne bildenden Posten beschränkt, so ergibt sich, daß das Erforderniß nach den Anträgen des Budgetausschusses auf . . . . . 442,494.304 fl.
also gegen den von der k. k. Regierung gestellten Anspruch um . . . . . 2,775.152 „
reducirt worden ist, während die Bedeckung im Ganzen mit . . . . . 409,645.994 „
also um . . . . . 1,023.460 „
höher als die Veranschlagung der k. k. Regierung eingestellt werden konnte, so daß die Bilanz sich nach den Anträgen des Budgetausschusses um . . . . . 3,798.612 „
günstiger gestaltet.

Der Budgetausschuß ist sich bewußt — und es wird das hohe Haus bei eingehender Prüfung seiner Anträge davon die Ueberzeugung gewinnen — daß er bei seiner Richtigstellung der Zifferansätze in keiner Weise sanguinischen Erwartungen oder etwa einer Tendenz Raum gegeben hat, die Ziffern günstiger zu gestalten als sie in Wirklichkeit zu erwarten sind; er hat Abstriche in den Ausgaben nur dort und nur in dem Maße eintreten lassen, wo und inwieweit dieselben mit Zuversicht als in dem Rahmen der gegebenen Institutionen ausführbar und mit den Aufgaben selbst vereinbar erkannt wurden; er hat Einnahmsposten nur dort und nur in jenem Maße zu erhöhen sich erlaubt, wo und inwieweit dieser höhere Ertrag nach thatsächlich begründeten Daten wirklich erwartet, und daß dem so ist auch von der k. k. Regierung anerkannt wurde. Die am meisten ausschlaggebenden Factoren der günstigeren Bilanz beruhen sogar nicht so sehr auf Annahmen als auf Thatsachen, welche in die Zeit zwischen der Aufstellung des Voranschlages und dessen Berathung durch den Budgetausschuß fallen, und — so namentlich bei den Eisenbahnen — theils einen geringeren Bedarf theils eine erhöhte Einnahme verbürgen.

Die nähere Begründung und Zergliederung wolle das hohe Haus aus den Specialberichten, welche alle Aenderungen in den Ansätzen eingehend beleuchten, geneigtest entnehmen.

Der Staatsvoranschlag eines Jahres ist keine isolirte, ihre Begründung und Begrenzung in sich selbst tragende, jäh und willkürlich zu alterirende Gruppe von Ziffern und Zahlen: er ist ein Glied einer stetigen Kette, und seine Aufstellungen sind einerseits ein Product der legislatorischen und organisatorischen Thätigkeit der vorangegangenen Jahre, anderseits der ziffermäßige Ausdruck der actuellen Staatswirthschaft.

Wenn man größere Perioden überblickt, dann treten diese Ergebnisse, dann treten die Erfolge jener Organisationen in greifbaren Zahlen vor das Auge. Der Budgetausschuß hat in seinem vorjährigen Berichte solche laut redende, eines Commentars kaum bedürfende Zahlen vorgeführt, in dem er das Anwachsen der Staatsschuld, die Zunahme der jährlichen Zinsenlast, die Steigerung der laufenden Staatsausgaben in der abgelaufenen zwölfjährigen Periode constatirte. Er hätte diesen zu ernster Erwägung mahnenden Ergebnissen noch den Werth des entäußerten Staatsvermögens anreihen und, um das Bild zu vollenden, der Thatsache gedenken können, daß heute ungeachtet jener kühnen, den Staatscredit in nicht unbedenklicher Weise berührenden Operation, mit welcher die erwähnte Finanzperiode inaugurirt wurde, der Ausgabenetat für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich jener Summe nähert, welche vordem für die Gesammtmonarchie genügte.

An den Grundlagen des Staatshaushaltes ist inzwischen keine eingreifende Veränderung eingetreten, es kann darum auch in dem vorliegenden Staatsvoranschlage keine wesentliche Wandlung in den wirthschaftlichen Elementen und deren Ergebnissen gesucht werden. Der Budgetausschuß muß sich dahin bescheiden, den Staatsvoranschlag in seiner gegebenen Gestaltung, in seiner Einfügung in das Continuität bedingende Wirken der Staatswirthschaft zu erfassen und prüfend und vergleichend zu zergliedern. Darum ist es zunächst das Vorjahr, mit welchem derselbe in Vergleich gezogen werden muß. Das Ergebniß dieser Vergleichung ist, absehend von minder bedeutenden Differenzen und Zifferabrundungen, in folgender Uebersicht zusammengefaßt:

Staatsausgaben.

Post		Voranschlag 1881	Finanzgesetz 1880	Demnach im Jahre 1881 mehr	Demnach im Jahre 1881 weniger
1	Reichsrath	1,466.960	1.478.100	. . . . .	11.140
2	Ministerrath	904.160	840.700	63.460	. . . . .
3	Gemeinsame Angelegenheiten	83,293.379	79,641.029	3,652.350	. . . . .
4	Ministerium des Innern	17,854.924	17,099.394	755.530	. . . . .
5	Landesvertheidigungsministerium	9,532.407	8,347.917	1,184.490	. . . . .
6	Cultus und Unterricht, Centr.	1,222.309	1,192.600	29.709	. . . .
7	Cultus	4,995.846	4,960.631	35.215	. . . . .
8	Unterricht	10,703.387	10,308.124	395.263	. . . .
9	Finanzministerium, Finanzverwaltung	17,186.700	16,345.600	841.100	. . . . .
10	Allgemeine Cassenverwaltung	754.800	1,033.800	. . . . .	279.000
11	Directe Steuern	474.800	379.500	95.300	. . . . .
12	Zoll	22,740.540	20,690.000	2,050.540	. . . . .
13	Verzehrungssteuer	10,227.000	8,637.000	1,590.000	. . . . .
14	Salz	2,901.000	2,990.000	. . . .	89.000
15	Tabak	23,899.700	21,241.500	2,658.200	. . . . .
16	Lotto	12,470.000	12,500.000	. . . . .	30.000
17	Münzwesen	360.300	225.000	135.300	. . . . .
18	Handelsministerium, eigentl. Staatsaufwand	2,509.900	2,387.530	122.370	. . . . .
19	Post und Telegraphen	18,553.850	17,938.700	615.150	. . . . .
20	Staatseisenbahnbetrieb	2,574.910	2,295.200	279.710	. . . . .
21	Eisenbahnbau und Vorschüsse	6,250.000	550.000	5,700.000	. . . . .
22	Ackerbauministerium	11,573.605	10,407.120	1,166.485	. . . . .
23	Justizministerium	20,934.736	21,147.670	. . . . .	212.934
24	Oberster Rechnungshof	154.000	155.900	. . . . .	1.900
25	Pensionsetat	14,515.000	14,265.000	250.000	. . . . .
26	Subventionen und Dotationen	22,231.100	24,968.700	. . . . .	2,737.600
27	Staatsschuld	135,058.063	113,685.340	21,372.723	. . . . .
28	Verwaltung der Staatsschuld	886.410	852.900	33.510	. . . . .
	Das Gesammterforderniß verhält sich wie nachstehend	463,094.304	423,451.018	39,643.286	. . . . .

Staatseinnahmen.

Post		Voranschlag 1881	Finanzgesetz 1880	Demnach im Jahre 1881 mehr	Demnach im Jahre 1881 weniger
1	Ministerrath	605.000	587.600	17.400	
2	Ministerium des Innern	1,036.219	1,040.000		3.781
3	Landesvertheidigungsministerium	1,175.800	32.800	1,143.000	
4	Cultus und Unterricht	5,990.184	5,718.299	271.885	
5	Finanzministerium: Finanzverwaltung und allgemeine Cassenverwaltung	2,859.320	2,189.200	670.120	
6	Directe Steuern	91,550.000	91,210.000	340.000	
7	Zoll	27,900.760	27,301.300	599.460	
8	Verzehrungssteuer	76,753.000	71,442.000	5,311.000	
9	Salz	19,283.300	19,396.000		112.700
10	Tabak	62,385.000	59,415.000	2,970.000	
11	Stempel	16,800.000	16,800.000		
12	Taxen und Gebühren	31.800.000	31,500.000	300.000	
13	Lotto	20,222.000	20,200.000	22.000	
14	Mauthen	2,400.000	2,508.000		108.000
15	Punzirung	184.500	169.700	14.800	
16	Einnahmen vom Staatseigenthume	1,824.841	1,730.100	94.741	
17	Handelsministerium: Centrale, Aichdienst und Hafendienst	902.000	825.000	77.000	
18	Post und Telegraphen	20,995.000	19,770.000	1,225.000	
19	Staatseisenbahnbetrieb	2,611.346	2,232.107	379.239	
20	Ackerbau	10,523.452	9,721.360	802.092	
21	Justiz	650.655	610.417	40.238	
22	Pensionsetat	52.190	47.760	4.430	
23	Subventionen und Dotationen	40.313	201.313		161.000
24	Staatsschuld	10,910.414	10,642.200	268.214	
25	Verwaltung der Staatsschuld	15.700	17.600		1.900
26	Veräußerung vom Staatseigenthume	175.000	170.000	5.000	
27	Invalidenfond		2,800.000		2,800.000
	Summe	409,645.994	398,277.756	11,368.238	

In eine detaillirte Erläuterung der einzelnen Differenzen glaubt der Budgetausschuß an dieser Stelle nicht eingehen zu sollen, da ja die meisten derselben in den Specialberichten näher beleuchtet sind. Er will nur das Ergebniß im Großen und Ganzen zusammenfassen.

Das Gesammterforderniß für 1881 zeigt auf den ersten Blick eine Steigerung von 39,645.286 fl. gegen jenes des Vorjahres. Um jedoch zu einer richtigen Bilanzirung des laufenden Erfordernisses für

den Haushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gelangen, müssen von dem Erfordernisse des Jahres 1881 folgende Posten in Abschlag gebracht werden:

Als Mehrbetrag der Schuldentilgung	20,859.584 fl.
als Mehraufwand für den Eisenbahnbau und die Subventionirung desselben	5,700.000 „
als außerordentliche Mehranschaffung von Tabakblättern, durch welche die Materialvorräthe für die künftige Verwaltungsperiode vermehrt werden	2,500.000 „
als Mehrerforderniß für die Volkszählung	189.500 „
als außerordentliches Mehrerforderniß der Grundsteuerregulirung	830.000 „
und	70.300 „
als außerordentliches Mehrerforderniß für die Narentaregulirung	195.000 „
als Mehrbetrag der Steuerrestitutionen*)	3,230.540 „
weil diese keine effective Ausgabs-, sondern eine Compensationspost sind zu der Mehreinnahme an Zuckersteuer und an gegenüber den gemeinsamen Finanzen in Abrechnung gebrachten Zollerträgen.	
Als Mehrbetrag für die Anlegung neuer Grundbücher	20.000 „
als rückzahlbarer Vorschuß an den Bukowinaer Landesfond	200.000 „
als durchlaufende Posten	159.800 „
und	1,142.530 „
(erstere beim Münzwesen als Prägungskosten, letztere beim Ministerium für Landesvertheidigung als Belauf der Abfuhr an den Militärtaxfond);	
und nochmals und zwar reell bei der allgemeinen Cassenverwaltung als Kosten der Ausprägung von Kupferscheidemünzen	159.800 „
Diesem Erfordernisse steht ein außerordentlicher Erlös von 400.000 fl. entgegen, welcher aus der Einnahmenbilanz auszuscheiden sein wird.	
Im Ganzen also ist in Abrechnung zu bringen	35,257.054 fl.

Die den Voranschlag des Jahres 1881 mit höheren Summen belastenden Erfordernißansätze für Neubauten und Investitionen in verschiedenen Zweigen der Administration wurden nicht in diese Bilanz einbezogen, weil dieselben — wenn auch extraordinäre Auslagen — doch in den Bereich des laufenden Dienstes gehören und in wiederkehrenden, wenngleich wechselnden Beträgen das jährliche Budget belasten.

Die Kosten der außerordentlichen Bauten, des Reichsrathsgebäudes, des Justizpalastes und der Universität in Wien, wurden gleichfalls nicht berücksichtigt, weil sie mit dem gleichen Betrage von 1,700.000 fl. in beiden Voranschlägen eingestellt erscheinen.

Endlich ist nicht einbezogen worden der mit dem Gesetze vom 30. Mai 1880 bewilligte Specialcredit für die Arlbergbahn mit 2,100.000 fl., weil dieser Betrag in das mit dem Finanzgesetze für 1880 festgestellte Erforderniß nicht eingerechnet ist, und nur mit den Positionen des letzteren die Vergleichung hier durchgeführt wird.

Zum Zwecke richtiger Vergleichung sind nun auch von dem Erfordernisse für 1880 in Abzug zu bringen:

Im Ausgabenetat des Finanzministeriums, dann des Ackerbauministeriums verrechnete außerordentliche Nothstandsauslagen (ohne Einrechnung der Straßenbauten)	1,018.000 fl.
Als letzte Rate an die Südbahn für den Triester Hafenbau	150.000 „
also zusammen	1,168.000 fl.
Nach diesen Abzügen ergibt sich das Erforderniß pro 1881 mit	463,094.304 „
weniger	35,257.054 „
also mit	427,837.250 fl.
jenes aber für 1880 mit	423,451.018 fl.
weniger	1,168.000 „
gleich	422,283.018 fl.
somit das Erforderniß pro 1881 höher um	5,554.232 fl.
in welchem höheren Erfordernisse der Mehrbetrag der Zinsen der Staatsschuld mit	513.139 „

*) Zollausgaben

	1881	1880
Zollausgaben	22,740.540 fl.	20,690.000 fl.
Restitution an Ungarn	5,270.000 „	4,090.000 „
	28,010.540	24,780.000
		3,230.540 fl.

und der erhöhte Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten um . . . . . 3,652.350 fl.
enthalten ist, so daß der sonstige laufende Mehrbedarf des Staatshaushaltes sich auf . 1,388.743 „
beläuft.

Das Mehrerforderniß für Zinsen der Staatsschuld ist in dem Staatsvoranschlage nur mit 513.139 fl. beziffert, weil das Zinsenerforderniß für die zu tilgenden 20,600.000 fl. Schatzscheine nur für ein halbes Jahr präliminirt ist. Würden diese bei der Bilanzirung des Erfordernisses auch für das zweite Semester mit 515.000 fl. in Anschlag gebracht, so stellte sich der Mehrbedarf für 1881 mit 1,903.743 fl. heraus.

Dem entgegen weisen die für 1881 präliminirten Staatseinnahmen . . . . 409,645.994 fl.
auf, gegen . . . . . 398,277.756 „
im Jahre 1880, also heuer mehr um . . . . . 11,368.238 fl.

Zur Richtigstellung der Bilanz müssen indessen auch hier Abschläge gemacht werden, und zwar muß von der Summe für 1881 abgezogen werden:

Die oben angeführten durchlaufenden Posten mit . . . . . 1,302.330 fl
die zur Ermittlung der Ziffer der Zuckersteuer eingerechnete höhere Summe an Steuerrückvergütungen (2,364.000 fl.) *), ferner das in der Abrechnung gegenüber den gemeinsamen Finanzen in Rechnung gebrachte Mehr an ordentlichen Zolleinnahmen (1,922.000 fl.),
zusammen mit . . . . . 4,286.000 „
das Mehr an zu erhebenden Activforderungen mit . . . . . 245.000 „
das Mehr an Veräußerungen des Staatseigenthums mit . . . . . 5.000 „
der Erlös für Obligationen der Universität Krakau mit . . . . . 70.000 „
der Erlös für die Hinausgabe der Scheidemünze mit . . . . . 400.000 „
der Mehrerlös bei der Schuldentilgung mit . . . . . 268.214 „
endlich — obgleich diese Post strenge genommen nur mit dem Betrage von 3.500 fl. als Capitalsentäußerung anzusehen ist — möge der ganze Betrag der Einnahme aus dem liquidirten westgalizischen Ausgleichsfonde hier abgeschlagen werden mit . . . . . 771.800 „
im Ganzen also mit . 7,348.344 fl.

Von der Einnahmssumme für 1880 aber muß abgerechnet werden der Erlös aus
der Theilung des Militär-Stellvertreterfondes mit . . . . . 2,800.000 „
der Erlös für veräußerte Studienfondsobligationen mit . . . . . 600.000 „
die Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn mit . . . . . 156.000 „
zusammen . 3,556.000 fl.
Somit reducirt sich die Mehreinnahme für 1881 auf . . . . . 7,575.894 „
und wird dieser das Mehrerforderniß mit . . . . . 5,554.232 „
entgegengehalten, stellt sich die Bilanz des laufenden Budgets für 1881 um . . . . . 2,021.662 fl.
günstiger als jene des Vorjahres, obgleich in der Ausgabssumme der Mehrbetrag für
gemeinsame Auslagen mit . . . . . 3,652.350 „
und die Mehrausgabe für Zinsen der Staatsschuld mit . . . . . 513.139 „
enthalten sind, dagegen im Einnahmsbudget die Grundsteuer mit um 1 Million geringer als im ursprünglichen Voranschlage eingestellt wurde.

Dieses Ergebniß kann immerhin als ein nicht unbefriedigendes bezeichnet werden. Der Ausgabenetat zeigt allerdings trotz mannigfacher Einschränkung des Bedarfes jene Tendenz zum Steigen, auf welche bereits im vorjährigen Berichte hingewiesen wurde. Dagegen haben die Einnahmen eine namhafte, die Ausgabenerhöhung überholende Steigerung erfahren, und ist diese namentlich in der Richtung erfreulich, daß sie in ihren wesentlichsten Elementen auf bedeutender Zunahme der Einnahmen aus der Zuckersteuer (3,433.000 fl.), aus dem Tabakmonopole (2,970.000 fl.) und aus dem Post- und Telegraphenwesen

---

*) Die Zuckersteuer veranschlagt Brutto für 1881 . . . . . 30,809.000 fl.
„ 1880 . . . . . 25,012.000 „
also für 1881 mehr . 5,797.000 fl.
Das Zuckersteuercontingent aber beträgt für 1881 . . . . . 9,613.000 „
„ 1880 . . . . . 6,180.000 „
also für 1881 mehr . 3,433.000 fl
somit gegen obige Differenz mehr um . . . . . 2,364.000 „

(1,225.000 fl.), dann auf den besseren Ergebnissen bei einigen Staatseisenbahnen beruht. Dazu tritt eine Besserung in den Betriebsresultaten der subventionirten Bahnen, welche eine Verminderung der Staatssubvention (2,765.600 fl.) zur Folge hat. Es sind dies Momente, welche als volkswirthschaftlich günstige Symptome angesehen werden dürfen und bei welchen — wenigstens bei den ersteren derselben — Stabilität und weitere Steigerung mit Grund angenommen werden kann. Als wirthschaftlich ungünstiges, jedenfalls ernste Beachtung verdienendes Moment, steht derselben der Niedergang im Ertrage des Salzmonopols (112.700 fl.) entgegen.

Indessen, wenn auch das Ergebniß der laufenden Finanzgebarung dem eben Entwickelten zufolge als relativ günstig und als eine theilweise Besserung erweisend angesehen werden kann, so wird doch dadurch an jenen Ziffern im Großen und Ganzen an der allgemeinen Finanzlage, wie sie in dem vorjährigen Berichte des Budgetausschusses wahrheitsgetreu geschildert wurde, nichts Wesentliches geändert; wir stehen nach wie vor vor der Thatsache eines namhaften jährlichen Deficites und vor der Evidenz, daß dasselbe auf dem Wege, auf welchem die Finanzverwaltung in dem letzten Jahrzehente gewandelt ist, daß es auch durch bloße Sparsamkeit und Einschränkung, durch sorgsamen Haushalt in dem Geleise der bestehenden Einrichtungen allein nicht beseitigt werden kann.

Daß, so lange diese Wunde nicht geheilt ist, eine Gesundung und Erstarkung des staatswirthschaftlichen wie des volkswirthschaftlichen Organismus nicht erwartet werden kann, die Anstrengungen, die in zersplitterter Thätigkeit gemacht werden mögen, erfolglos, die Opfer, die etwa successive — ohne Zusammenhang — für den Augenblick berechnet, gefordert werden wollten, fruchtlos bleiben, und daß unsere Finanzen, ja das ganze Staatswesen jener sicheren Fundirung und jenes festen Gefüges entbehren, welche nothwendig sind, um den unberechenbaren Ereignissen der Zukunft mit voller Ruhe und Sicherheit entgegen zu gehen, ohne befürchten zu müssen, daß sich zeitweilige Störungen zu acuten Krisen gestalten — das Alles ist so evident, daß es kaum erneuert ausgesprochen, jedenfalls nicht näher begründet zu werden brauchte.

Und dennoch muß es der Budgetausschuß heute mit demselben Ernste, wie in seinem vorjährigen Berichte, er muß es mit erhöhtem Nachdrucke betonen, weil ihm keine greifbaren Thatsachen vorliegen, welche die ernste Inangriffnahme jener hohen Aufgabe erkennbar machen würden, die er dahin zusammenfassen muß: Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte auf dauernden Grundlagen unter Wahrung der finanziellen Verpflichtungen des Staates.

Es kann nicht genügen, stückweise an diese Aufgabe heranzutreten: ihre Lösung bedingt einen Complex ineinandergreifender Maßregeln, die eben in ihrem Ineinandergreifen Erfolg verbürgen, deren Durchführung wohl Jahre erfordern mag, jedoch in den wesentlichsten Stadien nach wohl überdachter Reihenfolge in vorhinein angeordnet und festgestellt werden muß.

Das Schwergewicht — es muß dies, wenn auch mit Widerstreben, doch wahrheitsgetreu ausgesprochen werden — liegt allerdings in umfassender Reform der Besteuerung. Soll diese aber mit Aussicht auf Erfolg unternommen und endlich zum Ziele geführt werden, so muß sie der doppelten Aufgabe genügen, den Staatsfinanzen höhere Erträge zuzuführen und der ungleichen Belastung der verschiedenen Classen der Bevölkerung, der verschiedenen Gattungen von Einkommen, in welcher Ungleichheit ein wesentlicher Grund des Gefühls der Ueberbürdung durch den Steuerdruck beruht, Abhilfe zu bringen. Nur dann, wenn neben dem Realbesitze, welcher bisher die Staatslasten in überwiegendem Maße zu tragen hatte, die anderen Quellen des Einkommens — namentlich das bewegliche Vermögen — zu gleichmäßiger Leistung herangezogen werden, kann aus einer Steuerreform ein für die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte Ausschlag gebender Mehrertrag ohne Erschöpfung der Steuerkraft, und mit ihr die Steuerquelle erreicht werden.

Wenn aber jene Steuerreform dieser Bedingung — welche ebensowohl eine Forderung der Gerechtigkeit als ein Gebot richtiger Steuerpolitik ist — entspricht und wenn zugleich durch den Erfolg der Totalität des Reformplanes die Herstellung des Gleichgewichtes verbürgt wird, dann, aber auch nur dann, wird in dieser Sicherung des gesammten Staatshaushaltes vor Katastrophen oder wiederkehrenden Krisen, und in der dadurch gewonnenen Grundlage zur Herstellung einer fest fundirten Valuta auch das gesammte volkswirthschaftliche Leben die Bedingungen gesunder Entfaltung, werden die Steuerträger einen Ersatz für die ihnen auferlegten höheren Opfer finden.

Es wäre indessen weder weise noch gerecht, ja es wäre wohl geradezu vergeblich, die Deckung des Abgangs im Staatshaushalte lediglich auf dem Gebiete der directen Besteuerung anzustreben. Das Gebiet der indirecten Abgaben ist sicherlich einer Entwicklung, mehr als ein wichtiger Zweig der Consumsteuern einer Reform in Bezug auf richtigere Veranlagung und gesichertere Einhebung fähig, welche namhaften Mehrertrag ohne wirthschaftliche Nachtheile, ohne Beeinträchtigung wichtiger Productionszweige, vielmehr unter Sicherstellung der Bedingungen ihrer gesunden Entwicklung mit Zuversicht in Aussicht stellt.

Je höher aber das Maß der Leistungen sein wird, mit welchem alle Classen der Bevölkerung in einer oder der anderen Weise zu dem gemeinsamen Zwecke werden mitwirken müssen, um so dringender, um so berechtigter wird die Forderung sich geltend machen, daß auch das im Ausgabenetat ausgeprägte Erforderniß der Staatsverwaltung einer eingreifenden Sichtung und jener Einschränkung unterzogen werde, welche mit gesicherter Erfüllung der staatlichen Aufgaben irgend vereinbar ist.

Sparsamkeit, weise Einschränkung, gewissenhaftes Haushalten ist unter allen Umständen das oberste Gebot für die Finanzverwaltung. Daß aber mit diesen Mitteln allein ein durchgreifender Erfolg nicht zu erzielen ist, das zeigt — wenn man von erfolglosen Anläufen und Versuchen in der Vergangenheit absehen will — auch das Ergebniß des vorliegenden Staatsvoranschlages. Die Ziffern desselben beweisen, daß der auf breiten Grundlagen aufgebaute Verwaltungsapparat in sich das Gesetz stetiger Expansion trägt und man kann auch davor die Augen nicht verschließen, daß die materiellen sowie die culturellen Aufgaben in mehr als einer Beziehung erhöhte Ansprüche bedingen. Einzelne, systemlose Abstriche an dieser oder jener Post haben keinen maßgebenden Effect und meistens keine andere Bedeutung, als jene einer Verschiebung auf ein kommendes Budget, oder aber der Beeinträchtigung eines wichtigen Verwaltungsbedürfnisses. Auch diese Aufgabe muß im großen Style erfaßt werden, es muß Gegenstand eingreifender, umfassender Berathung — einer Berathung, welche darauf gerichtet ist, Material zu praktischer Ausgestaltung zu liefern — sein, welche Reformen im Bereiche der Administration als geeignet sich erweisen, den staatlichen Aufwand unter Wahrung und Sicherung aller Staatszwecke dauernd zu vermindern.

Und wenn es auf diesem Wege zur Evidenz gelangen sollte, daß wesentliche Ersparungen im Staatshaushalte nur mit eingreifenden Aenderungen des administrativen Apparats selbst sich als möglich erweisen, dann wird es an der Zeit sein, den durch das Gebot der Nothwendigkeit gewiesenen Weg administrativer Reform entschlossen zu betreten, und es kann wohl mit voller Beruhigung ausgesprochen werden, daß die Concentration der administrativen Thätigkeit nicht nothwendig im geraden Verhältnisse steht zu deren Erfolg, und daß sie keinesfalls ein wesentliches Postulat des Staatszweckes ist.

In den beiden Richtungen, nach welchen sich die Aufgabe der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts abzweigt, muß selbstverständlich die Initiative — muß der grundlegende Gedanke und dessen praktische Formulirung — zunächst von der Regierung ausgehen: auf die bereitwillige Mitwirkung des Reichsrathes wird dieselbe — ist das Ziel richtig gestellt — mit Zuversicht zählen können. Die Aufgabe ist aber nicht nur von überragender Bedeutung, sie ist auch von unabweisbarer Dringlichkeit. Jedes erfolglos abgelaufene Jahr ist ein vielleicht uneinbringliches Versäumniß. Wohl trägt der Budgetausschuß gebührend Rechnung, dem erst in der Mitte des abgelaufenen Jahres eingetretenen Wechsel in der Leitung des Finanzministeriums, nach welchem die Frist bis zur Einberufung des Reichsrathes im Verhältniß zu der Größe der Aufgabe wohl eine kurz bemessene war. Darum beschränkt er sich darauf, die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß diese erneuerte, vom Ernste der Sache eingegebene Anregung genügen wird, um die k. k. Regierung zu veranlassen, bis zur nächsten Versammlung des Reichsrathes mit umfassenden Anträgen in bestimmter Formulirung an denselben heranzutreten.

Neben diesen sachlichen Bedingungen der Sanirung des Staatshaushaltes muß aber auch der formelle Umstand gewürdigt werden, daß eine Berathung des Voranschlages, welche erst im Laufe des betreffenden Verwaltungsjahres stattfindet, eben dadurch in ihrem Erfolge wesentlich beeinträchtigt ist, daß ein großer Theil der Ziffernansätze actuell wird, bevor eine Berathung und Feststellung derselben erfolgen, und ihnen die gesetzliche Grundlage gegeben werden kann.

Eine erfolgreiche Behandlung des Staatsvoranschlages kann nur eintreten, wenn dieselbe vor Beginn des Verwaltungsjahres zum Abschlusse gelangt, und kann auch nur dann die Nothwendigkeit provisorischer Steuer- und Budgetbewilligungsgesetze endlich beseitigt werden. Der Budgetausschuß erachtet deßhalb der dringenden Anregung Worte zu leihen, daß die k. k. Regierung darauf bedacht sei, einem so geordneten Zustande endlich dauernd Bahn zu brechen. Wie die Dinge liegen, wird bei der nothwendigen Rücksicht auf die für die übrigen Vertretungskörper — die Landtage und die Delegationen — erforderliche Zeit, welche namentlich für die Landtage meist in unzureichender Weise bemessen zu werden pflegt, die wünschenswerthe Reihenfolge in den parlamentarischen Arbeiten und jenes unbedingt anzustrebende Ziel rechtzeitiger jährlicher Budgetbehandlung durch den Reichsrath kaum anders zu erzielen sein, als wenn jedesmal in der Wintersession des Reichsrathes das Budget des kommenden Jahres zur Erledigung käme. Um aber dazu zu gelangen, dürfte ein einmaliger Uebergangsmodus etwa in der Weise sich als nothwendig erweisen, daß, ohne die Budgetperioden als solche zu verrücken, in der nächsten Session außer, beziehungsweise nach dem Voranschlage für 1882 auch jener für 1883 dem Reichsrathe vorgelegt würde, worauf dann vom Jahre 1883 ab die regelmäßige Folge rechtzeitiger jährlicher Budgetbewilligung eintreten könnte.

Indem der Budgetausschuß in Hinblick auf die Bedeutung der anzustrebenden Ordnungsherstellung diese Frage reifer Erwägung empfiehlt, verkennt er nicht, daß allerdings einige Aenderungen in der

äußeren Form und Behandlung des Voranschlages dazu nothwendig wären; doch dürfte deren Durchführung kaum ernsten Schwierigkeiten begegnen und lediglich formale Fragen wohl der Rücksicht auf das Ziel unterzuordnen sein.

In der Form des vorliegenden Voranschlages wurden einige Veränderungen von der k. k. Regierung vorgenommen, welche der Budgetausschuß als Verbesserungen anzuerkennen keinen Anstand nimmt; hiezu gehört die gesonderte Veranschlagung des Münzverlustes und Münzgewinnes bei jeder einzelnen in Gold zu effectuirenden Post; ferner die Unterabtheilung einiger Capitel und Titel, durch welche eine größere Specialisirung der betreffenden Bewilligungen erzielt wird, und glaubt der Budgetausschuß aussprechen zu sollen, daß es angezeigt wäre, letztere Maßregel auch auf das Postgefäll auszudehnen, bei welchem eine aus dem Rahmen der sonstigen Anordnung des Budgets herausragende, ein anormales Virement gestattende Ziffer gegenwärtig noch zur Bewilligung gelangt.

Die Resolutionen, welche dem hohen Hause vorzuschlagen der Budgetausschuß im Verlaufe der Detailberathung des Voranschlages Anlaß gefunden hat, sind in dem Anhange zu diesem Berichte ersichtlich gemacht.

Bei welchen Positionen und Beschlüssen des Budgetausschusses Minoritätsvoten angemeldet wurden, wolle aus den Specialberichten entnommen werden.

Das Finanzgesetz anlangend, kann sich der Budgetausschuß darauf beschränken zu bemerken, daß — abgesehen von den geänderten Zifferansätzen — lediglich folgende Modificationen des Regierungsentwurfes beantragt werden:

In Artikel IV Punkt a) werden die Worte „der Grundsteuer und" zur Weglassung beantragt mit Rücksicht auf das in Wirksamkeittreten der Veranlagung der Grundsteuer nach dem neuen Gesetzesnormen vom 1. Jänner 1881 angefangen;

in Artikel V wird das zweite Alinea — conform mit dem im Vorjahre beobachteten Vorgange — mit Rücksicht auf das im Mittel liegende Gesetz vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 150) einer veränderten Formulirung unterzogen;

endlich wird auch bei Artikel VIII ein modificirter Text beantragt in Folge des von dem Budgetausschusse gefaßten Beschlusses, das Erforderniß für Tilgung der Schatzscheine in den Voranschlag einzubeziehen.

Dieses vorausgeschickt stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle in die Berathung des Staatsvoranschages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 auf Grundlage der Entwürfe, welche demselben von dem Budgetausschusse vorgelegt werden, eingehen und diese Entwürfe zum Beschlusse erheben."

Wien, 7. März 1881.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Finanzgesetz für das Jahr 1881.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1881 werden auf die Summe von 463,094.304 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 409,645.994 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist für das Jahr 1881 eine Steuer von fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Brutto-Zins-Ertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die im Jahre 1881 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1881 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

In diesen Betrag sind die auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 150) ausgefertigten Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Nominalwerthe von 14,500.000 fl. einzurechnen.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1881 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzucker-Erzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1882 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1882 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1882.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1883 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1881 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1882 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Special-Credit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) und bis Ende März 1881 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) unter Art. VI, Alinea 5, bewilligt wurde, dann der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für die Donau-Uferbahn mit der Verbindung zur Franz Josefsbahn bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Credit, dessen Verwendung bis Ende März 1881 mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) zum Ausbaue dieser Bahn bewilligt wurde, kann noch bis Ende März 1882 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1880 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 bewilligt worden wären.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1881 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1881 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den, einschließlich des Erfordernisses für die Rückzahlung der auf Grundlage des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) emittirten Schatzscheine im Nominalbetrage von 20,600.000 fl., mit . . . . . 463,094.304 fl.
festgestellten Gesammtausgaben die Gesammteinnahmen mit . . . . 409,645.994 „
entgegengehalten werden, mit . . . . . 53,448.310 fl.
ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	70.600	. . . . .	. . . . .	70.600
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	45.500	. . . . .	. . . . .	45.500
	2		Abgeordnetenhaus	598.800	. . . . .	. . . . .	598.800
	3		Delegation	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.660	. . . . .	. . . . .	11.660
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	666.960	. . . . .	800.000	1,466.960
4			IV. Reichsgericht	13.500	7.500	. . . . .	21.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	141.700	. . . . .	. . . . .	141.700
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	580.000	. . . . .	. . . . .	580.000
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	132.460	. . . . .	. . . . .	132.460
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	904.160	. . . . .	. . . .	904.160
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	3,908.460	. . . .	. . . .	3,908.460
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	295.800	. . . .	. . . . .	295.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	74,610.574	. . . . .	. . . . .	74,610.574
	4		Außerordentliches Heeres-Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1881	4,347.868	. . . . .	. . . . .	4,347.868
	5		Nachtrag pro 1879 für das Reichskriegs-Ministerium (Kriegsmarine)	130.677	. . . . .	. . . . .	130.677
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	83,293.379	. . . . .	. . . . .	83,293.379
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1	1	Central-Leitung	469.000	. . . . .	. . . . .	469.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . .	10.000	. . . . .	10.000
		3	Für Stipendien am Wiener Thierarznei-Institute .	. . . . .	1.500	. . . . .	1.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400	. . . . .	59.000
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,347 000	89.000	. . . . .	5,436.000
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	260.000	. . . . .	260.000
		3	Für das Lemberger Thierarznei-Institut	. . . . .	60.800	. . . . .	60.800
	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter 8.234 fl. in Gold)	3,397.660	7.100	. . . . .	3,404.760
			Münzverlust	. . . . .	1.470	. . . .	1.470
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
	6		Staatsbaudienst	1,150.000	7.000	. . . . .	1,157.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000	. . . . .	. . . .	460.000
			Fortsetzung und Vollendung der Reichsstraße von Kagran bis an die Angerer Bezirksstraße (letzte Rate)	. . . .	. . . . .	28.785	28.785
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	. . . . .	. . . . .	184.000
			Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
			Reconstruction der Salzachbrücke bei Hallein im Zuge der Kärntner Reichsstraße	. . . . .	. . . . .	6.100	6.100
		4	Steiermark	280.000	. . . . .	. . . . .	280.000
		5	Kärnten	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			1. Für die Fortsetzung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			2. Aerarialbeitrag für Wildbachbauten bei Greifenburg (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			3. Concurrenzbeitrag zu den Drasnitz-Wildbachbauten bei Dellach	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
		6	Krain	123.000	. . . . .	. . . . .	123.000
		7	Küstenland	99.000	. . . . .	. . . . .	99.000
			1. Aerarialbeitrag zur Instandsetzung der Natisone-Concurrenzstraße	. . . . .	. . . . .	16.700	16.700
			2. Aerarialbeitrag zum Ausbau der Idriathalstraße (Concurrenzstraße)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria Concurrenzstraße	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	. . . . .	. . . . .	318.000
			1. Ausbau der Tonale Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			2. Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	9.600	9.600
			2. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Přelauč (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.100	12.100
			3. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Fürtrag	2,775.000	. . . . .	325.285	3,100.285

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,775.000	. . . . .	325.285	3,100.285
7	7	10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Aerarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
		12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . . .	. . . . .	830.000
			I. Zakluczyner Straßenzug:				
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakluczyn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			II. Krakauer Straßenzug:				
			2. Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wyslokafluß bei Labucic	. . . . .	. . . . .	4.315	4.315
			III. Delatyner Straßenzug:				
			3. Herstellung der stabilen Brücke Nr. 101 über den Prutec	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			4. Bau der Brücke Nr 86 über den Pruth bei Zeniče (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			1. Fortsetzung des Baues der Straßenstrecke Tobolje-Kievo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			2. Fortsetzung der Herstellung der Verbindungsstraße Macarska mit der mittelländischen Reichsstraße über Duare (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,107.000	. . . . .	494.600	4,601.600
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			3. Salzachflußbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Traunflußbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Mur-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			Aerarialbeitrag für die Sann-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag .	488.000	. . . . .	554.600	1,042.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	488.000		554.600	1,042.600
7	8	5	Kärnten	2.000			2.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung			15.000	15.000
		6	Krain	10.000			10.000
			Save-Regulirung			20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000			60.000
			1. Inn-Receßbauten			6.000	6.000
			2. Rhein-Correction			25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000			200.000
			1. Moldau-Regulirung			60.000	60.000
			2. Elbe-Regulirung			140.000	140.000
		9	Mähren	400			400
		10	Schlesien	200			200
		11	Galizien mit Krakau	85.000			85.000
			1. Bauten an der Weichsel			120.000	120.000
			2. „ am Dunajec			20.000	20.000
			3. „ am San			30.000	30.000
			4. „ am Dnjester			35.000	35.000
			5. „ an der Premsa			24.000	24.000
			6. „ „ „ Wisloka			4.000	4.000
		12	Bukowina	2.000			2.000
			1. Schutzbauten am Pruthflusse bei Novosielica			900	900
			2. Regulirung des Pruth bei Kaliczanka			9.200	9.200
		13	Dalmatien	2.000			2.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	849.600		1,063.700	1,913.300
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude zu Linz			7.500	7.500
		2	Annuität für die Mocki'sche Realität in Lemberg		1.400		1.400
		3	„ „ die Realität in Mościska		454		454
		4	„ „ das Theatergebäude in Krakau		640		640
		5	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (1. Rate)			100.000	100.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .		2.494	107.500	109.994
	10		Volkszählungsauslagen			212.500	212.500
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—10) .	15,496.860	441.764	1,916.300	17,854.924
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Central-Leitung	249.000	4.000		253.000
	2		Landwehr	3,621.660	149.000		3,770.660
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Bequartierungs-Angelegenheiten, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification	58.400			58.400
	4		Beiträge zum Schießstandswesen	517			517
	5		Militärstiftungen	32.700			32.700
	6		Militär-Polizeiwache	74.600			74.600
	7		Gendarmerie	4,200.000			4,200.000
	8		Militär-Taxfond	1,142.530			1,142.530
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8) .	9,379.407	153.000		9,532.407

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	227.334	36.400		263.734
	2		Schulaufsicht	609.000			609.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000		77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.200			74.200
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.000			9.000
	5		Subvention dem niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien, wovon die zweite Hälfte per 12.500 fl. beim Centrale des Handels-Ministeriums (Capitel 27, Titel 1, §. 4) erscheint			12.500	12.500
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	70.400			77.400
			Erforderniß für Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880			7.000	
	7		Geologische Reichsanstalt	54.100			54.100
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	24.500			24.500
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
			1. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000			9.000
			2. Auslagen für archäologische Zwecke	7.500			
			Errichtung eines Staats-Museums für archäologische Funde in Aquileja:				11.875
			Kaufschilling sammt Zinsen für das Gebäude, (2. Rate)			1.375	
			Adaptirung, (2. Rate)			3.000	
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,160.034	38.400	23.875	1,222.309
			B. Cultus.				
	10		Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	410.000			430.500
			Neubauten			20.500	
		2	Oesterreich ob der Enns	108.300			112.300
			Beiträge			4.000	
		3	Salzburg	78.500			78.500
		4	Tirol	120.000			126.000
			Neubauten			4.000	
			Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen		1.000		
			Unterstützung für den Convent der Servitinnen in Arco		1.000		
		5	Vorarlberg	10.800			10.800
		6	Steiermark	236.000			236.000
		7	Kärnten	80.000			80.000
		8	Krain	107.000			107.000
		9	Triest	49.000			50.500
			Restaurirung der Basilika in Grado (1. Rate)			1.500	
			Fürtrag	1,199.600	2.000	30.000	1,231.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,199.600	2.000	30.000	1,231.600
9	10	10	Görz	74.000			78.500
			Neubauten			4.500	
		11	Istrien	60.000			60.000
		12	Dalmatien	244.000	4.000		304.700
			Neubauten			37.400	
			Restaurirung der Pfarrkirche in Konjevrate (1. Rate)			2.800	
			Zubau zum theologischen Seminar in Zara (1. Rate)			6.000	
			Beiträge			10.500	
		13	Böhmen	660.000			717.800
			Neubauten			35.500	
			Beitrag zur Herstellung einer neuen Pfarrkirche in Smichov (1. Rate)			20.000	
			Vorschüsse gegen Ersatz			2.300	
		14	Mähren	272.000			277.500
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.500	
		15	Schlesien	61.000			61.000
		16	Galizien	930.000			930.000
		17	Krakau	25.200			25.200
		18	Bukowina	36.500			38.300
			Neubauten			1.800	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen katholischer Seelsorger			600.000	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	3,562.300	6.000	756.300	4,324.600
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	245.250			283.450
			Neubauten und Realitätenankauf			27.960	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste		6.270		
			Servitutenablösung und Regulirung		3.970		
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20)	3,807.550	16.240	784.260	4,608.050
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.300			37.300
		2	Beiträge	114.600	4.200		163.571
			Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien			5.300	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (1. Rate)			5.000	
			Zur Restauration des Domes in Trient (1. Rate)			7.000	
			Zur Herstellung der inneren Einrichtung der Kirche in Weiler (Patronatsbeitrag)			2.088	
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau (2. und letzte Rate)			1.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato			10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes			10.000	
			Zum Neubaue der Pfarrkirche in Sadowa-Wisznia (Patronatsbeitrag)			3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	151.900	4.200	44.771	200.871

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession	75.000	. . . . .	. . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	103.700	. . . . .	. . . .	103.700
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	67.225	. . . . .	. . . . .	83.225
			Neubauten	. . . .	. . . . .	8.000	
			Beiträge zu Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	67.225	. . . . .	16.000	83.225
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,130.375	20.440	845.031	4,995.846
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	746.000	. . . . .	. . . . .	1,248.040
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	
			Einrichtungsstücke für das botanische Museum	. . . . .	. . . . .	2.040	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	. . . . .	. . . . .	225.000
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		3	Universität in Graz	274.000	. . . . .	. . . . .	274.000
		4	Universität in Prag	466.400	. . . . .	. . . . .	488.848
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Universitätsgüter Michle und Malešic: Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Maierhofe Malešic	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Universität in Lemberg	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000
		6	Universität in Krakau	225.400	. . . . .	. . . .	296.400
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	
		7	Universität in Czernowitz	96.000	. . . . .	. . . . .	99.800
			Herstellung eines kleinen Warmhauses, eines Wasserpumpwerkes und eines Sammelbassins sammt Aquarium	. . . . .	. . . .	3.800	
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	. . . . .	. . . .	2.520
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,165.320	1 448	622.840	2,789.608

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.900	. . . . .	. . . . .	15.900
		11	Evangelisch-theologische „ „ Wien	27.900	. . . . .	. . . . .	27.900
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	57.800	. . . . .	. . . . .	57.800
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	255.000	. . . . .	. . . . .	255.000
		13	Technische Hochschule in Graz	101.000	. . . . .	. . . . .	104.000
			Annuitäten	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	215.260	. . . . .	. . . . .	215 260
		15	Technische Hochschule in Brünn	83.000	. . . . .	. . . . .	84.694
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.694	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	81.000	. . . . .	. . . . .	82.500
			Dotations-Zuschuß für die Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.500	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	736.520	3.000	3.194	742.714
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	114.000	2.700	. . . . .	116.700
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000	. . . . .	. . . . .	115.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,192.640	7.148	646.034	3,845.822
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	348.700	. . . . .	. . . . .	348.700
		2	Oesterreich ob der Enns	68.000	. . . . .	. . . . .	68.000
		3	Salzburg	25.600	. . . . .	. . . . .	25.600
		4	Tirol	96.500	. . . . .	. . . . .	97.500
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	21.500	. . . . .	. . . . .	21.500
		6	Steiermark	114.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			Reconstruction der Aufgangstiege und Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Cilli	. . . . .	. . . . .	4.000	
		7	Kärnthen	40.400	. . . . .	. . . . .	40.400
		8	Krain	83.300	. . . . .	. . . . .	83.300
		9	Triest	27.500	. . . . .	. . . . .	27.500
		10	Görz	25.500	. . . . .	. . . . .	25.500
		11	Istrien	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
		12	Dalmatien	86.800	. . . . .	. . . . .	86.800
			Fürtrag .	983.000	1.000	4.000	988.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	983.000	1.000	4.000	988.000
9	15	13	Böhmen	754.900			
			Ankauf des dem Piaristen-Orden gehörigen Gebäudes in Leitomischl			5.000	
			Subventionen		26.000		845.200
			Lehrmittel			2.000	
			Einrichtungsstücke			5.300	
			Gebäude-Adaptirung			2.000	
			Neubau für das Gymnasium in Jičin (1. Rate)			50.000	
		14	Mähren	406.800			
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (1. Rate)			6.000	462.800
			Herstellung eines eigenen Gebäudes des slavischen Staatsgymnasiums in Olmütz sammt Grundankauf (1. Rate)			50.000	
		15	Schlesien	114.000			114.000
		16	Galizien	535.500			
			Reconstruction der Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Tarnopol			5.000	540.500
		17	Krakau	90.000			90.000
		18	Bukowina	48.970			
			Restaurirung und Adaptirung des Gymnasial-Gebäudes in Czernowitz			8.800	57.770
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			4.000	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	2,933.170	27.000	142.100	3,102.270
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	236.000			236.000
		21	Oesterreich ob der Enns	47.500			47.500
		22	Salzburg	23.600			23.600
		23	Tirol	73.200			73.200
		24	Steiermark	44.800			44.800
		25	Kärnten	24.400			24.400
		26	Krain	23.400			23.400
		27	Triest	26.200			26.200
		28	Görz	25.300			25.300
		29	Istrien	18.000			18.000
		30	Dalmatien	31.500			31.500
		31	Böhmen	260.000			
			Subventionen		10.000		270.735
			Annuitäten		735		
		32	Mähren	74.250			
			Subventionen		4.000		78.250
		33	Schlesien	93.200			93.200
		34	Galizien	116.300			116.300
		35	Krakau	44.100			44.100
		36	Bukowina	10.500			10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			3.000	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37)	1,172.250	14.735	3.000	1,189.985

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,135.020	41.735	145.100	4,321.855
	16		Studienbibliotheken	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.500	. . . . .	. . . . .	16.500
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	14.000	. . . . .	14.000
		5	Zeichenschulen	25.700	2.835	. . . . .	28.535
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		7	Gewerbliche Lehranstalten	320.000	. . . . .	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	4.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn	. . . . .	1.085	. . . . .	
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reor-ganisirten Bielitzer Gewerbeschule	. . . . .	1.400	. . . . .	335.485
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung . .	. . . . .	. . . . .	8.500	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.900	. . . . .	. . . . .	12.900
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000	. . . . .	71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—9) .	512.700	20.320	13.000	546.020
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,242.900	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehältern bei den Fenstern	. . . . .	. . . . .	1.400	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Herstellung des landwirthschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach sammt Gartenhaus und Gartenteinfriedung	. . . . .	. . . . .	3.200	1,365.054
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (1. Rate) .	. . . . .	. . . .	75.000	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (4. Rate)	. . . . .	2.554	. . . . .	
			Fürtrag .	1,242.900	2.554	119.600	1,365.054

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,242.900	2.554	119.600	1,365.054
9	18	2	Stipendien für Lehramtszöglinge	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1.600	. . . . .	. . . . .	1.600
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . . .	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	68.000	15.000	. . . . .	83.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,594.612	17.554	147.600	1,759.766
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:				
		1	Stiftungen	33.863	. . . . .	. . . . .	33.863
		2	Beiträge	72.996	. . . . .	. . . . .	79.496
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	136.409	. . . . .	6.500	142.909
	20		Administration der Studienfonde.				
		1	a) Ausgaben der Fonde	38.060	1.875	. . . . .	39.935
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	18.290	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	4.230	23.080
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	560	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	56.350	2.435	4.230	63.015
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	9,651.731	89.192	962.464	10,703.387
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	14,942.140	148.032	1,831.370	16,921.542
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung:				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	848.000	7.000	. . . . .	855.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,708.000	. . . . .	. . .	2,708.000
			Fürtrag .	3,556.000	7.000	. . . . .	3,563.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,556.000	7.000	. . . .	3,563.000
10	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	925.000	. . . .	. . . .	925.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	384.000	. . . .	. . . .	384.000
	5		Finanzwache	4,686.000	. . . .	3.000	4,689.000
			Münzverlust	. . . .	8.000	. . . .	8.000
	6		Steuerämter	3,860.000	8.000	. . . .	3,868.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.000	. . . .	. . . .	350.000
	8		Zollverwaltung	1,404.000	. . . .	. . . .	1,404.000
			Münzverlust	. . . .	15.700	. . . .	15.700
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	. . . .	1,980.000	. . . .	1,980.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	15,165.000	2,018.700	3.000	17,186.700
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . .	513.200	. . . .	513.200
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . .	. . . .	10.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	100	. . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (6. Rate)	. . . .	30.000	. . . .	30.000
	5		Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung	. . . .	30.000	. . . .	30.000
	6		Verschiedene Auslagen	11.700	. . . .	. . . .	11.700
	7		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . .	159.800	. . . .	159.800
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	21.700	733.100	. . . .	754.800
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	67.000	. . . .	. . . .	67.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	. . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . .	331.000	. . . .	331.000
	4		Kosten für Drucksorten und Accord-Arbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer auf den neuen Reinertrag, dann für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform	. . . .	70.300	. . . .	70.300
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	73.500	401.300	. . . .	474.800
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	388.020	. . . .	. . . .	388.020
	2		Gefällsrückgaben	52.520	. . . .	. . . .	52.520
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . .	. . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,900.000	. . . .	. . . .	20,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	22,740.540	. . . .	. . . .	22,740.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	217.000	. . . . .	. . . . .	217.000
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,740.000	. . . . .	. . . . .	4,740.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,270.000	. . . . .	. . . . .	5,270.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	10,227.000	. . . . .	. . . . .	10,227.000
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,600.000	. . . . .	. . . . .	2,600.000
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	63.000	63.000
	2		Verschleiß-Auslagen	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,835.000	. . . . .	66.000	2,901.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	607.100	. . . . .	. . . . .	607.100
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 5 Millionen Gulden in Gold)	20,893.600	. . . . .	. . . . .	20,893.600
			Münzverlust von obigem Golde	. . . . .	900.000	. . . . .	900.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	149.000	149.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,350.000	. . . . .	. . . . .	1,350.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	22,850.700	900.000	149.000	23,899.700
17			Stempel	357.000	. . . . .	. . . . .	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	. . . . .	. . . . .	421.000
19			Lotto	12,470.000	. . . . .	. . . . .	12,470.000
20			Mauthen	29.200	. . . . .	2.800	32.000
21			Punzirung	66.700	. . . . .	. . . . .	66.700
			Summe (Capitel 14—21)	49,256.600	900.000	217.800	50,374.400
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	139.055	920	. . . . .	139.975
			Annuität	. . . . .	9.143	. . . . .	9.143
			Beitrag zur Herstellung der Wasserleitungen in Spalato und Sebenico	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Capitel 22)	139.055	14.063	. . . . .	153.118
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.000	. . . .	. . . . .	8.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,083.000	. . . . .	. . . . .	1,083.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . .	2.100	. . . . .	2.100
26			Münzwesen	200.500	159.800	. . . . .	360.300
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	88,687.895	4,229.063	220.800	93,137.758

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XI. Handels-Ministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Central-Leitung	384.800	43.000		427.800
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	35.000		169.000	
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.			15.500	249.250
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren 2c.			12.750	
			„ Versuchsanstalten			12.200	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen			4.800	
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist			4.000	4.000
		4	Subvention dem niederösterreichischen Gewerbevereine für das technologische Gewerbemuseum in Wien (Ein gleicher Betrag ist bei der Centralleitung des Unterrichtsministeriums Capitel 9, Titel 5 eingestellt)			12.500	12.500
		5	Subvention für das orientalische Museum			4.000	4.000
		6	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik			5.000	5.000
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	238.000	15.000		253.000
		2	Für Hilfsorgane der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten			20.000	20.000
	3	1	Aichdienst	385.000	750		385.750
		2	Für Beschaffung eines Comparators			6.100	6.100
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	725.500			725.500
		2	Neubauten im Küstenlande			83.500	83.500
		3	„ in Dalmatien			113.500	113.500
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen			20.000	20.000
	5		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales			200.000	200.000
			Summe (Titel 1—5)	1,768.300	58.750	682.850	2,509.900
			B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
	6		Post-Gefäll (darunter 65.000 fl. in Gold)	14,950.000			14,950.000
			Münzverlust bei obigem Golde		11.700		11.700
	7	1	Telegraphen-Anstalt (darunter 20.000 fl. in Gold)	3,370.000			3,370.000
			Münzverlust bei obigem Golde		3.600		3.600
		2	Telegraphen-Errichtungsauslagen			116.550	116.550
		3	Auslagen des Telegraphen-Correspondenz-Bureau		94.000		94.000
		4	„ für Beschickung der vom Congresse für Elektricität in Paris anberaumten Ausstellung			8.000	8.000
			Summe (Titel 6 und 7)	18,320.000	109.300	124.550	18,553.850
	8		**C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.500			12.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	110.000			110.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	121.000			121.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	78.200			78.200
			Fürtrag	321.700			321.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8		Uebertrag .	321.700	. . . . .	. . . . .	321.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	136.000	. . . . .	. . . . .	136.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	56.000	. . . . .	. . . . .	56.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:				
			a) Allgemeine Verwaltung	20.700	. . . . .	. . . . .	20.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	74.700	. . . . .	. . . . .	74.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	42.000	. . . . .	. . . . .	42.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	17.100	17.100
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	32.000	. . . . .	. . . . .	32.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	140.300	. . . . .	. . . . .	140.300
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		5	Dniester-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	88.000	. . . . .	. . . . .	88.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	73.000	. . . . .	. . . . .	73.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine . . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anlage eines neuen Geleises in Drohobycz	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Fürtrag .	1,536.100	. . . . .	149.600	1,685.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,536.100	. . . . .	149.600	1,685.700
27	8	6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . . .
			Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.500	. . . . .	. . . . .	3.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	13.500	. . . . .	. . . . .	13.500
		9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	114.000	. . . . .	. . . . .	114.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	143.000	. . . . .	. . . . .	143.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	98.000	. . . . .	. . . . .	98.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Anlegung eines Eisenbahnbuches	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Herstellung von Zufahrtsstraßen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen	. . . . .	. . . . .	11.090	11.090
			Für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	. . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen	. . . . .	. . . . .	57.000	57.000
			Für Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungs-Gegenständen	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400
		10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.750	. . . . .	. . . . .	1.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	7.900	. . . . .	. . . . .	7.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	7.400	. . . . .	. . . . .	7.400
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5.830	. . . . .	. . . . .	5.830
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Hebung der Nivellette in Km. 54—60 . .	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	13.600	. . . . .	. . . .	13.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	38.400	. . . . .	. . .	38.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	30.600	. . . . .	. . . . .	30.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	30.600	. . . . .	. . . .	30.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust bei 1920 fl. in Gold	. . . . .	340	. . . .	340
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag .	2,176.180	340	258.590	2,435.110

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,176.180	340	258.590	2,435.110
27	8	12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	7.900	. . . .	. . . . .	7.900
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.100	. . . . .	. . . . .	19.100
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	18.200	. . . . .	. . . . .	18.200
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . .	. . . . .	6.000	6.000
		13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.700	. . . . .	. . . . .	2.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.200	. . . . .	. . . . .	6.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.600	. . . . .	. . .	9.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		14	Staatsbahn Ebersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.800	. . . . .	. . . . .	2.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.100	. . . . .	. . . . .	10.100
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.300	. . . . .	. . . . .	10.300
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	8.300	. . . . .	. . . . .	8.300
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	2,303.980	340	270.590	2,574.910
	9		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
			Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	5,500.000	5,500.000
			Summe (Titel 9) .	. . . . .	. . . . .	5,500.000	5,500.000
	10		**E. Eisenbahnbauvorschüsse.**				
			Bauvorschuß für die Localbahn Botzen-Meran . .	. . . . .	. . . . .	750.000	750.000
			Summe (Titel 10) .	. . . . .	. . . .	750.000	750.000
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—10) .	22,392.280	168.390	7,327.990	29,888.660
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	271.100	2.400	. . . . .	273.500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	55.000	17.300	. . . . .	72.300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	327.500	. . . . .	513.500
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung .	. . . . .	. . . . .	30.520	30.520
		3	Zur Bekämpfung der **Phylloxera vastatrix** . . .	. . . . .	22.000	. . . .	22.000
		4	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	. . . . .	112.500	112.500
		6	Vorschuß an den Landesfond in der Bukowina zur Förderung der Viehzucht	. . . . .	200.000	. . . . .	200.000
			Fürtrag .	512.100	574.200	143.020	1,229.320

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	512.100	574.200	143.020	1,229.320
28	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur . . .	202.455	10.545	. . . .	213.000
	5		Bergbehörden	179.580	4.200	. . . .	183.780
	6		Montan-Lehranstalten	74.250	9.500	. . . .	83.750
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	291.500	16.500	. . . .	308.000
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	888.300	. . . .	. . . .	888.300
		2	Hengstfohlenhöfe	72.000	10.000	. . . .	82.000
		3	Staatshengsten-Depots: die erste Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das derzeit gemiethete Etablissement Panenska bei Prag . . .	. . . .	4.400	. . . .	4.400
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	205.000	. . . .	. . . .	205.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	. . . .	. . . .	60.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,485.185	629.345	143.020	3,257.550
			B. Forst- und Montanwesen.				
29	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	298.800	6.500	. . . .	305.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,738.000	. . . .	. . . .	2,738.000
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	60.000	60.000
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . .	53.000	. . . .	53.000
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . .	80.000	. . . .	80.000
		6	Forstwartschulen	. . . .	10.000	. . . .	10.000
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	76.000	. . . .	. . . .	76.000
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.200	. . . .	. . . .	96.200
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	294.010	. . . .	. . . .	294.010
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	1.900	1.900
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	1.100	1.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	272.780	. . . .	. . . .	272.780
		5	Bergdirection Idria	596.800	. . . .	. . . .	596.800
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	15.200	15.200
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	136.370	. . . .	. . . .	136.370
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	5.290	5.290
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	240	240
		7	Bergdirection Přibram	2,729.725	. . . .	. . . .	2,729.725
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	108.300	108.300
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	686.640	. . . .	. . . .	686.640
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . .	45.000	45.000
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	1.200	1.200
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	7,925.325	149.500	241.230	8,316.055
			Zusammen (Capitel 28 und 29) .	10,410.510	778.845	384.250	11,573.605

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central Leitung	197.000			197.000
	2		Oberster Gerichtshof	456.200	52.500		508.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,550.000			16,550.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher		500.000		500.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale		40.000		40.000
			Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
	1		Für den Justizpalast in Wien			400.000	400.000
			Oesterreich unter der Enns:				
	2		Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per		2.016		
	3		Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)		1.119		5.615
	4		Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per		2.480		
			Oesterreich ob der Enns:				
			Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried				
	3		Salzburg:				
	5		Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill (Rest der Baukosten-Tangente)			605	605
			Tirol:				
	6		Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Trient			91.000	107.000
	7		Für die innere Einrichtung desselben			16.00	
			Für den projectirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck				
			Steiermark:				
	8		Adaptirung des ärarischen Hauptzollamts-Gebäudes in Pettau für das Bezirksgericht durch Aufbau eines zweiten Stockwerkes			17.800	17.800
			Dalmatien:				
	9		Beitrag zur Wiederherstellung der alten römischen Wasserleitung in Spalato		5.000		7.000
	10		Beitrag zur Herstellung der Wasserleitung in Sebenico		2.000		
			Böhmen:				
	11		Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Horic (Abschlagszahlung)		1.020		
	12		Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)		4.644		7.274
	13		Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)		1.610		
			Mähren:				
	14		Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (letzte Tilgungsrate)		976		976
			Fürtrag .	17,203.200	613.365	525.405	18,341.970

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,203.200	613.365	525.405	18,341.970
30	3		Schlesien:				
		15	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen .	. . . . .	. . . . .	20.000	28.000
		16	„ die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Ost-Galizien:				
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	571	. . . . .	15.171
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow	. . . . .	9.600	. . . . .	
		19	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne (letzte Kaufschillingsrate) . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	
			Für den Zubau am Ex-Trinitarier-Gebäude in Stanislau für das Kreisgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			West-Galizien:				
		20	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . .	9.425	. . . .	9.425
			Krain:				
		21	Für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte in Laibach von dem Voranschlage per 50.000 fl. auf Grund des Begehrens eines Nachtragscredites die erste Rate mit	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Bukowina:				
			Beitragsleistung für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	4		Strafanstalten	2,287.000	. . . . .	. . . . .	2,287.000
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Böhmen:				
		1	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.770	. . . . .	5.770
			Ost-Galizien:				
		2	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	10.400	. . . . .	210.400
		3	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	200.000	
			West-Galizien:				
		4	Für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	19,490.200	654.131	790.405	20,934.736
31			XIV. Oberster Rechnungshof	154.000	. . . . .	. . . . .	154.000
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	14,100.000	. . . . .	. . . . .	14,100.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	539.000	. . . . .	. . . . .	539.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	124.000	. . . . .	. . . . .	124.000
			Verbleiben .	415.000	. . . . .	. . . . .	415.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	14,515.000	. . . . .	. . . . .	14,515.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 220.000 „	657.000	. . . . .	. . . . .	657.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . in Gold	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,000.000	. . . . .	1,000.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,400.000	. . . . .	1,400.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,865.000	. . . . .	5,865.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	630.000	. . . . .	630.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	423.000	. . . . .	423.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	400.000	. . . . .	400.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . „ „	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Ungarische Westbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	38.000	. . . . .	38.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	678.000	. . . . .	678.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	87.000	. . . . .	87.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	850.000	. . . . .	850.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Wien-Salzburg . . . . . in Noten	. . . . .	309.000	. . . . .	309.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber	. . . . .	1,110.000	. . . . .	1,110.000
			c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . . .	1,930.000	. . . . .	1,930.000
			Mährische Grenzbahn . . . . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	918.000	. . . . .	918.000
				732.000	17,924.000	. . . . .	18,656.000
			davon in Noten 1,839.000 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			295.000 fl. in Gold zu 18% = 53.100 fl.				
			16,522.000 „ „ Silber „ 0% =	. . . . .	53.100	. . . . .	53.100
			Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 4) .	732.000	17,977.100	. . . . .	18,709.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
		1	Für Kärnten		25.000		25.000
		2	„ Galizien		2,625.000		2,625.000
		3	„ die Bukowina		380.000		380.000
		4	Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000			175.000
		5	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain		75.000		75.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—5)	175.000	3,105.000		3,280.000
			Zusammen (Capitel 33—35)	1,149.000	21,082.100		22,231.100
36			XVII. Staatsschuld.				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,498.340			114,498.340
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,169.001			30,169.001
			Verbleiben	84,329.339			84,329.339
	2		Münzverlust mit		465.660		465.660
			Summe	84,329.339	465.660		84,794.999
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,088.984			11,088.984
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000			150.000
			Verbleiben	10,938.984			10,938.984
	4		Münzverlust mit		107.604		107.604
			Summe	10,938.984	107.604		11,046.588
	5		C. Donau-Regulirung.				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	604.800			604.800
	6		D. Annuitätszahlung.				
			In Folge der Betheiligung an dem Special Anlehen der Südbahn Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047			762.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	7		Steuerfreie Zinsen von den mit 4% in Gold verzinslichen Staats-Obligationen	13,634.008	. . . . .	. . . . .	13,634.008
	8		Münzverlust mit	. . . . .	2,454.121	. . . . .	2,454.121
				13,634.008	2,454.121	. . . . .	16,088.129
			F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	9		Cautionen und Depositen	66.500	. . . . .	. . . . .	66.500
	10		Schatzscheine:				
			a) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl. für ein halbes Jahr	515.000	. . . . .	. . . . .	515.000
	11		b) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 10,000.000 fl. für Ein Jahr	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000
			Summe.	1,081.500	. . . . .	. . . . .	1,081.500
			G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	12		Rückzahlung von Cautionen und Depositen	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
	13		Einlösung der auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27) ausgegebenen Schatzscheine	. . . . .	20,600.000	. . . . .	20,600.000
			Summe.	80.000	20,600.000	. . . . .	20,680.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—13).	111,430.678	23,627.385	. . . . .	135,058.063
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	353.500	. . . . .	. . . . .	353.500
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.800	. . . . .	. . . . .	31.800
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	380.110	121.000	. . . . .	501.110
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3).	765.410	121.000	. . . . .	886.410

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . .	70.600	. . . . .	. . . . .	70.600
3			III. Reichsrath	666.960	. . . . .	800.000	1,466.960
4			IV. Reichsgericht	13.500	7.500	. . . . .	21.000
5			V. Ministerrath	904.160	. . . . .	. . . . .	904.160
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	83,293.379	. . . . .	. . . . .	83,293.379
7			VII. Ministerium des Innern	15,496.860	441.764	1,916.300	17,854.924
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,379.407	153.000	. . . .	9,532.407
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,942.140	148.032	1,831.370	16,921.542
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	88,687.895	4,229.063	220.800	93,137.758
27			XI. Handels-Ministerium	22,392.280	168.390	7,327.990	29,888.660
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	10,410.510	778.845	384.250	11,573.605
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,490.200	654.131	790.405	20,934.736
31			XIV. Oberster Rechnungshof	154.000	. . . . .	. . . . .	154.000
32			XV. Pensions-Etat	14,515.000	. . . . .	. . . .	14,515.000
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,149.000	21,082.100	. . . . .	22,231.100
36			XVII. Staatsschuld	111,430.678	23,627.385	. . . . .	135,058.063
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . .	765.410	121.000	. . . . .	886.410
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	398,411.979	51,411.210	13,271.115	463,094.304

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1881.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	605.000	. . . . .	605.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	161.391	14.870	176.261
	3		Oeffentliche Sicherheit	749.025	. . . . .	749.025
	4		Straßenbau	23.693	. . . . .	23.693
	5		Wasserbau	24.240	. . . . .	24.240
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,021.349	14.870	1,036.219
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	32.800	. . . . .	32.800
	2		Militärtaxe	1,143.000	. . . . .	1,143.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	1,175.800	. . . . .	1,175.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	. . . . .	20
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	600	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5)	17.320	600	17.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	711.088	819	711.907
		2	Oesterreich ob der Enns	167.870	. . . . .	167.870
		3	Salzburg	8.651	. . . . .	8.651
		4	Tirol	106.035	. . . . .	106.035
		5	Vorarlberg	419	. . . . .	419
		6	Steiermark	216.392	. . . . .	216.392
		7	Kärnthen	91.464	. . . . .	91.464
		8	Krain	74.808	. . . . .	74.808
		9	Triest	10.797	. . . . .	10.797
		10	Görz	24.040	. . . . .	24.040
		11	Istrien	10.189	. . . . .	10.189
		12	Dalmatien	14.860	. . . . .	14.860
		13	Böhmen	974 882	966	975.848
		14	Mähren und Schlesien	643.826	. . . . .	643.826
		15	Galizien	416.440	740.000	1,156.440
		16	Krakau	24.717	. . . . .	24.717
		17	Bukowina	1.098	. . . . .	1.098
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,497 576	741.785	4,239.361
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	388.930	1.230	390.160
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,886.506	743.015	4,629.521
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	12.457	1.123	13.580
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,898.963	744.138	4,643.101
			C. Unterricht.			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	102.318	. . . . .	172.318
			Erlös von Obligationen der Universität in Krakau	. . . . .	70.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	109.346	. . . . .	109.346
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.400	. . . . .	5.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	240.264	70.000	310.264
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	609.103	1.300	614.403
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Lande Bukowina	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde Radautz	. . . . .	1.000	
		2	Realschulen	184.847	1.176	186.023
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	793.950	6.476	800.426

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Kunstschule in Krakau	300	. . . . .	300
		3	Zeichenschulen	2.500	. . . . .	2.500
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	2.600	. . . . .	2.600
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.886	. . . . .	8.886
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten	. . . . .	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	11.347	. . . . .	11.347
			Summe (Titel 10, §§. 1—6)	24.885	1.000	25.885
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	72.971	. . . . .	72.971
		2	Stipendien-Rückersätze	384	. . . . .	384
		3	Staats-Volksschulen	4.900	. . . . .	4.900
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	78.255	. . . . .	78.255
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge	260	. . . . .	260
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	. . . . .	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.580	. . . . .	1.580
	13		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	47.631	. . . . .	84.673
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	. . . . .	1.742	
			Antheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes	. . . . .	31.800	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	28.080	. . . . .	28.080
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	75.711	37.042	112.753
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,214.645	114.518	1,329.163
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,130.928	859.256	5,990.184
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	. . . . .	3.500
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
		3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
		4	Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
		5	Finanzwache	224.940	. . . . .	224.940
			Münzgewinn	. . . . .	60	60
		6	Steuerämter	5.300	. . . . .	5.300
		7	Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
		8	Zollverwaltung	1,437.450	. . . . .	1,437.450
			Münzgewinn	. . . . .	170	170
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,731.490	230	1,731.720
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
		1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	76.700	. . . . .	76.700
		2	Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	403.100	403.100
		3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	3.300	3.300
		4	Verschiedene Zuflüsse	44.500	200.000	244.500
		5	Einnahmen durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	121.200	1,006.400	1,127.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,500.000	. . . .	35,500.000
13			Gebäudesteuer	23,800.000	. . . .	23,800.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000	. . . .	1,200.000
15			Erwerbsteuer	9,150.000	. . . .	9,150.000
16			Einkommensteuer	21,000 000	. . . .	21,000.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	. . . .	480.000	480.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . .	420.000	420.000
			Summe (Capitel 12—18)	90,650.000	900.000	91,550.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	26,649.000	. . . .	26,649.000
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . .	1,155.000	1,155.000
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . .	82.000	82.000
			Hievon das Agio	. . . .	14.760	14.760
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	26,649.000	1,251.760	27,900.760
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,700.000	. . . .	7,700.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,056.000	. . . .	4,056.000
	3		Biersteuer	21,000.000	. . . .	21,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,731.000	. . . .	4,731.000
	5		Zuckersteuer	30,809.000	. . . .	30,809.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,020.000	. . . .	2,020,000
	7		Pachtungen	3,550.000	. . . .	3,550.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . .	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	97.000	. . . .	97.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,520.000	. . . .	2,520.000
	11		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	250.000	. . . .	250.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	76.753.000	. . . .	76,753.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	61.000	. . . .	61.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,222.300	. . . .	19,222.300
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,283.300	. . . .	19,283.300
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	62,000.000	. . . .	62,000.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 112.000 fl. in Gold)	364.840	. . . .	364.840
			Münzgewinn von obigem Golde	. . . .	20.160	20.160
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	62,364.840	20.160	62,385.000
23			Stempel	16,800.000	. . . .	16,800.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	31,800.000	. . . .	31,800.000
25			Lotto	20,222.000	. . . .	20,222.000
26			Mauthen	2,400.000	. . . .	2,400.000
27			Punzirung	184.500	. . . .	184.500
			Summe (Capitel 20—27)	229,807.640	20.160	229,827.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
28			Dikasterial-Gebäude	119.841	. . . . .	119.841
29			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	120.000	. . . . .	120.000
30			Hof- und Staatsdruckerei	1,186.700	. . . . .	1,186.700
31			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	. . . . .	9.200	9.200
32			Münzwesen	229.300	159.800	389.100
			Zusammen (Capitel 10—32)	350,615.171	3,347.550	353,962.721
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Central-Leitung	. . . . .	5.000	5.000
	2		General-Inspection	. . . . .	100.000	100.000
	3		Aichdienst	250.000	. . . . .	250.000
	4		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	545.800	1.200	547.000
	5		Post-Gefäll	17,366.000	. . . . .	17,366.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,562.000	67.000	3,629.000
	7		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	170.000	. . . . .	170.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	350.000	. . . . .	350.000
		3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	70.000	. . . . .	70.000
			Dritte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerka-Wasserleitung	. . . . .	6.000	6.000
		4	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 16.000 fl. in Gold)	440.000	. . . . .	440.000
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . . .	2.880	2.880
		5	„ „ Dniester-Bahn	420.000	. . . . .	420.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn (darunter 2.400 fl. in Gold)	75.000	. . . . .	75.000
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . . .	430	430
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	109.706	. . . . .	109.706
			Münzgewinn von obigem Golde	. . . . .	19.750	19.750
			Für die niederösterr. Staatsbahnen:			
		8	a) Donau-Uferbahn	100.000	. . . . .	100.000
		9	b) Südwestliche Linien	490.000	. . . . .	490.000
		10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	23.000	. . . . .	23.000
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel (darunter 7.680 fl. in Gold)	210.000	. . . . .	210.000
			Münzgewinn bei obigem Golde	. . . . .	1.380	1.380
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	50.000	. . . . .	50.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	700	700
		13	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	41.000	. . . . .	41.000
		14	„ „ „ Ebersdorf-Würbenthal	31.500	. . . . .	31.500
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—7)	24,304.006	204.340	24,508.346
34			XII. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	13.400	800	14.200
	2		Landescultur	2.100	. . . . .	2.100
	3		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.140	. . . .	2.140
			Fürtrag	17.640	800	18.440

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	17.640	800	18.440
34	4		Bergbehörden	2.190	. . . . .	2.190
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren	229.120	. . . . .	229.120
	6		Montan-Lehranstalten	3.750	. . . . .	3.750
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	178.700	. . . . .	178.700
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	192.200	. . . . .	192.200
		2	Hengstfohlenhöfe	3.010	. . . . .	3.010
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	626.610	800	627.410
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.400	. . . . .	3.400
		2	Staatsforste und Domänen	3,859.000	3.300	3,862.300
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	42.300	. . . . .	42.300
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	153.536	. . . . .	153.536
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	282.000	. . . . .	282.000
		4	Hüttenverwaltung Cilli	273.300	. . . . .	273.300
		5	Bergdirection Idria	819.000	. . . . .	819.000
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	182.800	. . . . .	182.800
		7	Bergdirection Přibram	3,684.200	. . . . .	3,684.200
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	593.206	. . . . .	593.206
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) .	9,892.742	3.300	9,896.042
			Zusammen (Capitel 34 und 35) .	10,519.352	4.100	10,523.452
36			XIII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	8.845	. . . . .	8.845
	2		Strafanstalten	641.810	. . . . .	641.810
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	650.655	. . . . .	650.655
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	52.190	. . . . .	52.190
39			XVI. Subventionen und Dotationen.			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1—2) .	. . . . .	40.313	40.313

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	10,880.414	. . . . .	10,880.414
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	10,910.414	. . . . .	10,910.414
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	15.000	. . . . .	15.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	700	. . . . .	700
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2)	15.700	. . . . .	15.700
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	123.822	123.822
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	15.643	15.643
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1881 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	35.535	35.535
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	. . . . .	175.000	175.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	605.000	. . . . .	605.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,021.349	14.870	1,036.219
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	1,175.800	. . . .	1,175.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	5,130.928	859.256	5,990.184
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	350,615.171	3,347.550	353,962.721
33			XI. Handels-Ministerium	24,304.006	204.340	24,508.346
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	10,519.352	4.100	10,523.452
36			XIII. Ministerium der Justiz	650.655	. . . . .	650.655
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	52 190	. . . . .	52.190
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	40.313	40.313
40			XVII. Staatsschuld	10,910.414	. . . . .	10,910.414
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	15.700	. . . . .	15.700
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	175.000	175.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	405,000.565	4,645.429	409,645.994

Berichtigungen

zu den

Specialberichten,

betreffend

den Staatsvoranschlag für das Jahr 1881.

Ministerium für Landesvertheidigung. In dem Specialberichte über den Nachtragsanspruch pro 1881, letzte Zeile, hat die Summe nicht „9,532.467 fl.", sondern richtig „9,532.407 fl." zu lauten.

Finanzministerium. In dem Specialberichte über indirecte Abgaben „Tabak", Seite 3, in der 13. Zeile von oben, ist statt der Summe von „2,075.000 fl." die Summe von „2,074.000 fl." zu setzen.

Handelsministerium. In dem Specialberichte über „Postgefälle" und „Telegraphenanstalt" hat, Seite 5, im Summarium der außerordentlichen Staatsausgaben (mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882) die Summe von „109.000 fl." richtig zu lauten: 109.300 fl.

Justizministerium. In dem Specialberichte ist Seite 6, §. 14, statt der Summe „776 fl." zu setzen: „976 fl."

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1881.

Ministerium des Innern.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Einbringung des nächsten Voranschlages eine zusammenfassende Darstellung der für die Regulirung der einzelnen Flüsse zunächst nothwendigen und zur Ausführung auf eine Reihe von Jahren zu vertheilenden Arbeiten, unter Angabe der in Aussicht zu nehmenden Reihenfolge und des beiläufig zu beanspruchenden Kostenbetrages, vorzulegen.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sobald durch die Regelung der directen Steuern einerseits und durch eine Regelung der Dotation der Seelsorger anderseits, endlich durch zu pflegendes Einvernehmen mit dem Episcopate die nöthigen Grundlagen zur gesetzlichen Ordnung der Beiträge höher dotirter Pfründen zum Religionsfonde gewonnen sein werden, ohne Verzug entsprechende Vorlagen, welche geeignet sind, den diesfalls bestehenden Mißständen Abhilfe zu bringen, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Unterricht.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, die Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Linz in thunlichst baldiger Zeit zu bewerkstelligen.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen gesetzlicher Regelung des Personal- und Besoldungsstatus an den Staatsgewerbeschulen die geeignete Vorlage zu machen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Würdigung der in den beiliegenden Petitionen geltend gemachten Bedürfnisse der slavischen Bevölkerung im östlichen und südöstlichen Mähren, bei dem Staatsgymnasium zu Kremsier

Parallelclassen mit böhmischer Lehrsprache, in Ungarisch-Hradisch aber, falls einer gleichen Einrichtung bei dem dortigen Staatsgymnasium bestehende Rechte hinderlich sein sollten, ein selbstständiges böhmisches Untergymnasium zu errichten.

Finanzministerium.

Salz.

Die Regierung wird aufgefordert, die Bohrungen in der Nähe der Wassereinbruchstellen in Wieliczka nur nach weiterer Ueberprüfung durch geologische Fachmänner und Bergbaukundige vornehmen zu lassen.

Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, durch Erzeugung eines im Preise ermäßigten Viehsalzes den Verbrauch desselben für die Viehzucht zu ermöglichen.

Tabak.

Die k. k. Regierung wird, anläßlich der in Betreff des Tabakbaues an das Abgeordnetenhaus gelangten Petitionen, aufgefordert:

Ueber die Frage, in welcher Weise diesen in wichtigen ökonomischen Rücksichten begründeten Anliegen unter Festhaltung des Monopols und unter Sicherung seines ungeschmälerten Ertrages entsprochen werden könnte, eingehende Berathungen unter Beiziehung von Fachmännern zu pflegen und deren Ergebniß in der nächsten Session dem Reichsrathe vorzulegen.

Lotto.

Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung an dem kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen und dem Reichsrathe bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Auflassung des Lottoamtes in Innsbruck ehethunlichst in Erwägung zu ziehen.

Dicasterialgebäude.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in gründliche Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als thunlich erweise, die bestehende Dicasterialgebäudedirection aufzuheben;

2. das Ergebniß mit dem entsprechenden Antrage dem Reichsrathe in der nächsten Session gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage zur Kenntniß zu bringen.

Handelsministerium.

Centralleitung.

Fachschulen.

Die Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Regelung der Bezüge derjenigen Lehrkräfte, welche an den gewerblichen Fachschulen definitiv anzustellen wären, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Subvention für das technologische Gewerbemuseum in Wien.

Die Regierung wird aufgefordert, über die dem niederösterreichischen Gewerbevereine für das technologische Gewerbemuseum in Wien gewährte Subvention alljährlich mit dem Staatsvoranschlage auch den diesbezüglichen Verwendungs- und Rechnungsausweis des niederösterreichischen Gewerbevereines vorzulegen.

Postgefälle.

1. Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt einer Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheiten zu unterziehen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, bis zum Zeitpunkte dieser Vorlage jedoch im Wege der Verwaltung auf die Beseitigung der vorkommenden Mißbräuche hinzuwirken;

2. die Postanweisungen auch auf die österreichischen Postämter in der Türkei auszudehnen und Freimarken bis zum Gewichte von fünf Kilogramm einzuführen.

Telegraphenanstalt.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen;

2. selbstständige Telegraphendirectionen nur in den großen Verwaltungsgebieten zu belassen und die Geschäfte derselben in Brünn, Graz, Innsbruck, Linz u. a. m. unter Zutheilung des geeigneten technischen Personales den an diesen Orten befindlichen Postdirectionen zuzuweisen.

Staatseisenbahnbau.

Die k. k. Regierung wird neuerlich und dringend aufgefordert, mit aller Beschleunigung die bereits abgeschlossenen Baurechnungen der Staatsbahnen dem hohen Hause vorzulegen, auf den raschest möglichen Abschluß der noch in Schwebe befindlichen Baurechnungen zu dringen und die verfassungsmäßige Indemnität bezüglich der Durchführung des Kaufes der vom Staate erworbenen Bahnen ehestens einzuholen.

Ackerbauministerium.

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vereinigung der önologisch-pomologischen Lehranstalt und der chemisch-physiologischen Versuchsstation in Klosterneuburg unter einheitlicher Leitung einzuleiten.

Justizministerium.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der in der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. Februar 1880 hinsichtlich des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre beschlossenen Resolution zu entsprechen.

Subventionen und Dotationen.

An einige Grundentlastungsfonde.

Das Abgeordnetenhaus fordert die k. k. Regierung auf, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina endlich ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen.

Resolutionen,

die

dem Budgetausschusse anläßlich der Berathung des Capitels 33 des Staatsvoranschlages für 1880 zugewiesen wurden.

Unterstützte Anträge:

Antrag des Abgeordneten Hausner:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, die k. k. privilegirte Erzherzog Albrechtbahn auf Grund des §. 4 ihrer Statuten zur thunlichst beschleunigten Verlegung des Sitzes ihrer Centralleitung von Wien nach Lemberg zu verhalten.

2. Diejenigen subventionirten Bahngesellschaften, deren Sitz von ihrem Bahngebiet beträchtlich entfernt ist, im geeigneten Wege zu veranlassen, ihre Centralleitung oder zum mindesten die technischen und Controlbehörden und Materialverwaltungen nach dem Sitze ihrer Betriebsdirection zu verlegen."

Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. den eine Staatssubvention in Anspruch nehmenden Eisenbahnen die Ausgabe von Freikarten unbedingt zu untersagen;

2. die Verabfolgung von Freikarten an Staatsbeamte bei allen Eisenbahnen abzustellen."

Anträge des Budgetausschusses:

Gleichlautend.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. dahin zu wirken, daß die Ausgabe von Freikarten thunlichst auf jene Fälle beschränkt werde wo sie durch Verträge geboten oder durch Dienstes-, Humanitäts- oder öffentliche Rücksichten gerechtfertigt ist, und

2. auf die Verminderung der Vereinskarten hinzuwirken.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Petitionen.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
899	Johann Freiherr v. Päumann, provisorischer Reichsrathsbibliothekar, um Bestellung eines Amanuensis in der Reichsrathsbibliothek mit einem Adjutum von 300 bis 400 fl.	Uebergang zur Tagesordnung.
2531	Michael Jacob, Portier im Abgeordnetenhause, um Erhöhung seines Jahresgehaltes von 400 auf 500 fl.	Der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung.
2517	Gemeinde Baurovic, Frauenberger Bezirkes in Böhmen, um Einstellung des Aufwandes für eine Ueberfuhr über die Moldau in den Staatsvoranschlag.	Der k. k. Regierung zur Amtshandlung.
2637	Die den Dienst von Thürhütern versehenden Amtsdiener bei den Landesregierungen um Creirung je eines Thürhüterpostens bei jeder Landesregierung und um Ernennung zu Thürhütern.	Der k. k. Regierung zur Amtshandlung.
2810	Bezirksausschuß von Horodenka in Galizien um den Bau einer stabilen Brücke über den Dniester bei Zaleszczyki.	Der k. k. Regierung zur angemessenen Würdigung.
2877	Diurnisten Galiziens und des Großherzogthumes Krakau 1. um Erhöhung des Taggeldes, 2. um Erlassung eines Gesetzes, kraft dessen bei allen Aemtern eine Anzahl von Tagschreiberstellen systemisirt und den systemisirten Tagschreibern gleiche Ansprüche auf Anstellung mit den ausgedienten Unterofficieren zuerkannt würden.	Der k. k. Regierung zur Amtshandlung.
2943	Comité von Grundbesitzern im Bezirke Nisko um systematische Regulirung des San, Einstellung eines entsprechenden Betrages in den Staatsvoranschlag und Errichtung eines Wasserbauamtes im Bezirke Nisko.	Werden mit Beziehung auf die erfolgte Einstellung größerer Beträge an die k. k. Regierung zur thunlichsten Würdigung geleitet.
2987	22 Petitionen von Gemeinden und Privaten aus Oberösterreich um systematische Regulirung der Traun, Einstellung größerer Beträge dafür in den Staatsvoranschlag und Beiziehung der Interessenten zu den diesfälligen Commissionsverhandlungen.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
3106	Amtsdiener und Dienersgehilfen bei der k. k. Statthalterei in Zara um Erhöhung ihrer Bezüge oder Einrechnung der Activitätszulagen bei Bemessung der Pension.	Der k. k. Regierung zur Amtshandlung.
2657	Griechisch-orientalische Kirchensänger des Bezirkes Kotzmann in der Bukowina um Erhöhung ihrer Bezüge.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
2713	Archäologischer Verein „Vocel" in Kuttenberg betreffs der nöthigen Restaurirung der sehr alterthümlichen St. Babarakirche in Kuttenberg.	Der k. k. Regierung zur besonderen Würdigung.
2760	Gemeinde Wasylów, Rawaer Bezirkes in Galizien, um Einwirkung, damit ihre Filialkirche zu einer selbstständigen Localkirche erhoben werde.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
2903	Don Georg Maričič, Pfarrer zu Novaglia auf der Insel Pago in Dalmatien, wegen Herstellung seiner Wohnung und der dortigen Domkirche.	Der k. k. Regierung zur eingehenden Prüfung.
3080, 3154	Kirchenrath der altkatholischen Gemeinde in Warnsdorf (Böhmen) und altkatholische Gemeinde in Ried (Oberösterreich) um Einstellung von Beträgen zu Cultuszwecken dieser Gemeinden.	Der k. k. Regierung zur neuerlichen Prüfung.
351	Stadtrath von Hlinsko um Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung an der Prager Universität.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
2518, 2550, 2716, 2930, 3065, 3110	Landwirthschaftliche Vereine von Kolin, Jičín, Chrudim, Pardubitz, Laun und Hronov um Errichtung einer Abtheilung für Bodencultur an der böhmischen technischen Hochschule in Prag.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
2539	Spolek přátel vědy a literatury české v Plzni um Errichtung einer böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Pilsen.	Uebergang zur Tagesordnung.
2541	Steiermärkische Landwirthschaftsgesellschaft um Uebernahme der Kosten der Lehrkanzeln für Land- und Forstwirthschaft an der technischen Hochschule in Graz auf das Staatsärar.	Der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
2717	Gemeinde Pilgram um Uebernahme des dortigen Communal-Untergymnasiums in die Staatsverwaltung.	Wird mit Bezug auf die in der Sitzung vom 23. April 1880 beschlossene Resolution der k. k. Regierung abgetreten.
2789	Stadtgemeinde Bochnia um Vervollständigung des dortigen Staatsgymnasiums.	Der k. k. Regierung zur Würdigung.
2838	Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg um Errichtung einer medicinischen Specialschule in Salzburg.	Wird unter Bezugnahme auf die in den Sitzungen vom 12. Mai 1879 und vom 22. April 1880 gefaßten Resolutionen der k. k. Regierung abgetreten.
2923, 2940, 2969, 3172, 3196, 3206, 3272	Gemeinden Malenowice, Lhotka, Střižovice, Tecovice, Zahlenice, Zlamanka; — Anjezdsko, Divoké, Drinov, Hostice, Lisky, Nèčice, Nitkovice, Pornice, Prasklice, Skržice, Sobèsuky, Strabenice, Lubna, Troubky, Vežky, Vlčidol, Zborovice, Zdislavice, Zdounky; — Chvalnov, Corčovice, Honètice, Kojetein, Litenčice, Paclavice, Počenice, Slizany, Uhřice; — Barice, Bezměrov, Bojanovice, Brest, Chropin, Hradisko, Hullein, Jarohnovice, Kostelany, Kotojedy, Kvasice, Lutopecny, Miňůvky, Nova ves, Popovice, Postoupky, Rataje, Sobètice, Těsnovice, Trávník, Vážany, Zaltovice, Zlobice; — Hostišová, Količin, Kostelec, Kurovice, Horní Lapač, Lechotice, Machová, Martènice, Miškovice, Mysločovice, Rudslavice, Střebètice, Zahnašovice, Ziranovice; — Selešovice, Pravčice, Měrutky, Kyselovice, Chrástany, Bylany, Skaštice in Mähren um Umwandlung des Staatsgymnasiums von Kremsier in ein böhmisches, eventuell um Errichtung von böhmischen Parallelclassen an denselben.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
3102	17 Gemeinden des Bezirkes Napagedl um Errichtung von böhmischen Parallelclassen bei den Staatsgymnasien von Kremsier und Ungarisch-Hradisch.	Das hohe Haus wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Würdigung der in den beiliegenden Petitionen geltend gemachten Bedürfnisse der slavischen Bevölkerung im östlichen und südöstlichen Mähren, bei dem Staatsgymnasium zu Kremsier Parallelclassen mit böhmischer Lehrsprache, in Ungarisch-Hradisch aber, falls einer gleichen Einrichtung bei dem dortigen Staatsgymnasium bestehende Rechte hinderlich sein sollten, ein selbststän-
3104	111 Gemeinden des südöstlichen Mährens um Umgestaltung des Staatsgymnasiums von Ungarisch-Hradisch in ein böhmisches mit deutschen Parallelclassen.	
3209	11 Gemeinden aus demselben Theile Mährens um die gleiche Vorkehrung.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
3217	Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch um Ablehnung des Ansuchens mehrerer Gemeinden um Umwandlung des dortigen deutschen Staatsgymnasiums in eine Anstalt mit slavischer Unterrichtssprache.	diges böhmisches Untergymnasium zu errichten. Minoritätsantrag: Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Die sämmtlichen auf die Gymnasien zu Kremsier und Ungarisch-Hradisch bezugnehmenden Petitionen werden der Regierung zur Prüfung und Würdigung abgetreten.
3063	Gemeinderath von Proßnitz um eine Staatssubvention, um den Gemeinderenten die Tragung der von denselben für die dortige böhmische Landesoberrealschule übernommenen Beitragsleistung zu erleichtern.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
3088	Gemeindevertretung der Stadt Ellbogen um Uebernahme der dortigen Communalrealschule in die Staatsverwaltung.	Der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung.
2703	Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg um Wiedererrichtung der k. k. Steuerämter in Golling, Lofer, Mattsee, St. Michael und Thalgau.	Der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung.
2572	Zeitlich angestellte Geometer um Unterbringung bei der Evidenzhaltung des Katasters oder bei anderen k. k. Aemtern.	Werden der k. k. Regierung mit dem Wunsche abgetreten, daß dieselbe sowohl bei der Wahl der zur Evidenzhaltung des Katasters bestimmten Organe, als auch bei Besetzung anderweitiger Dienstposten im Staatsdienste auf die derzeit noch in Verwendung stehenden, sowie auf die bereits ihrer Dienste enthobenen zeitlichen Geometer nach Maßgabe ihrer Fachkenntnisse, Fähigkeiten und ihres bewiesenen Eifers thunlichste Rücksicht nehme.
3108	Die in der Bukowina zeitlich angestellten Geometer wegen Weiterverwendung oder definitiver Anstellung.	
2993	Franz Schneider, k. k. Steueramtsdiener zu Zuckmantel in Schlesien, in seinem und im Namen der übrigen Dienerschaft um Gehaltserhöhung.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
2540	Steiermärkische Landwirthschaftsgesellschaft um Gestattung des Tabakbaues in Steiermark.	Erscheint durch die von dem Budgetausschusse diesfalls beantragte Resolution erledigt.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
2715	Landwirthschaftlicher Verein zu Nachod in Böhmen um Concessionirung des Tabakbaues in den im Reichsrathe vertretenen Ländern.	Erscheinen durch die von dem Budgetausschusse diesfalls beantragte Resolution erledigt.
2757	Bezirksvertretung von Czortkow in Galizien und	
2766	Bezirksabtheilung der galizischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Zaleszczyki in Galizien um Freigebung des Tabakbaues.	
2887	Tabakgroßpflanzer in der Bukowina um Erhöhung des Tarifs pro 1881 und um Abhilfe wegen unrichtiger Taxirung der Tabakslieferungen.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
2486	K. k. Briefträger und Postamtsdiener in Laibach um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.	Diese Petitionen werden der Regierung abgetreten mit der dringenden Aufforderung, eine die materielle Lage der Briefträger und Postamtsdiener regelnde Vorlage zuverlässig in der nächsten Session einzubringen und bis dahin im Wege zeitlicher Zulagen aus dem Gesammtcredite für das Postgefälle vorzusorgen.
2511	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der galizischen Postdirection in Lemberg „ „ „	
2512	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection in Tirol und Vorarlberg „ „ „	
2532	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection für Oberösterreich und Salzburg „ „ „	
2533	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection für Niederösterreich „ „ „	
2534	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection Czernowitz „ „ „	
2565	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection in Brünn „ „ „	
2569	K. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection von Graz „ „ „	
3075	K. k. Briefträger und Postamtsdiener in Wien „ „ „	
2561	K. k. Telegraphenleitungsaufseher der österreichischen Monarchie um Aufbesserung ihrer Besoldung.	Der k. k. Regierung zur eingehendsten Prüfung.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
2568	K. k. Postamtsdiener der Postdirection für Tirol und Vorarlberg um Erwirkung des Pensionsrechtes.	Der k. k. Regierung zur Amtshandlung.
2781	Verein „Volksfreund" in Czernowitz um beschränkte Portofreiheit.	Der k. k. Regierung zur Amtshandlung.
2811	Galizische und Bukowinaer k. k. Postconducteure um Regelung ihrer Bezüge, Aufbesserung ihrer Dienstzulagen und Wiedereröffnung ihrer sistirten Avancements.	Der k. k. Regierung zur eingehendsten Prüfung.
3254	Die in Tirol und Vorarlberg stationirten k. k. Postconducteure um die im Jahre 1873 schon verheißene definitive Regulirung der Staatsdienerschaftsbezüge.	
3069	K. k. Telegraphenbeamte um Herabminderung der Dienstzeit von 40 auf 30 Jahre.	Wird unter der Erwägung, daß die Ueberlastung der Telegraphenbeamten eventuell auch in anderer Weise behoben werden kann, der k. k. Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
3224	Wiener k. k. Postassistenten um Aufhebung der seit 6 Jahren bestehenden Avancementssperre, sowie um die Aufrechthaltung der bestandenen Avancementsverhältnisse.	Wird der k. k. Regierung im Sinne des zum Capitel 27, Titel 7 „Postgefälle" erstatteten Berichtes befürwortend abgetreten.
3264	K. k. Postmanipulantinen um Gewährung eines angemessenen Gehaltes an Stelle der provisorischen Entlohnung und der Anstellung statt provisorischer Verwendung.	Wird der Regierung mit der Befürwortung einer fixen Pauschalentlohnung statt der Diurnen wärmstens empfohlen.
1334	Ständiger Ausschuß des Agrartages um Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes und der Landescultur durch Gewährung von Staatssubventionen.	Erledigt sich durch das Finanzgesetz pro 1881.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
2216	Land- und forstwirthschaftlicher Verein in Olmütz um Subventionirung der Ackerbauschule in Kloster-Hradisch aus Staatsmitteln.	Der k. k. Regierung zur Würdigung.
2357	Gemeinden Jablonica, Koniatyn, Dolhopole, Stebno und Szpelki um Betheilung mit einem Hengste echter Huzulenrace.	Der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung.
3043	Stadtcommune Bolechów in Galizien um Nichtbewilligung der für das Jahr 1881 seitens des hohen k. k. Ackerbauministeriums beanspruchten Gelderfordernisse auf Verlegung des Amtssitzes der galizischen k. k. Forst- und Domänendirection von Bolechów nach Lemberg.	Erledigt sich durch das Finanzgesetz pro 1881.
3176	Landwirthschaftlicher Bezirksverein von Paskau in Mähren um einen Beitrag zur Erhaltung der im Jahre 1880 in Mistek errichteten Ackerbauschule.	Der k. k. Regierung zur Würdigung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbeitrag per . . . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Nachdem dieses Erforderniß in den Gesetzen vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) und vom 6. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 133) seine Begründung findet, stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 1 des Erfordernisses, zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät der Betrag per . . . . . 4,650.000 fl. eingestellt.

Wien, 10. December 1880.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Das Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird für das Jahr 1881 in dem bezüglichen Staatsvoranschlage mit . . . . . 141.184 fl.
präliminirt, welches gegenüber dem Erfordernisse für das Jahr 1880 mit . . . . . 138.984 „
einen um . . . . . 2.200 fl.
größeren Mehranspruch ausweiset.

Dieses Mehrerforderniß findet seine Begründung in den, gegenüber dem Vorjahre um 4.800 fl. gestiegenen Ruhegenüssen.

Dagegen erfuhren die für das Jahr 1880 angesprochenen und bewilligten ordentlichen Activitätsbezüge per . . . . . 104.250 fl.
in dem Voranschlage für das Jahr 1881 eine Herabminderung auf . . . 99.650 fl.,
welche mit Hinzurechnung des im Jahre 1881 hinzutretenden außerordentlichen Erfordernisses zur Ergänzung der Bezüge eines ad personam zum Regierungsrathe ernannten Cabinetsconcipisten mit . . . . . 200 „
und den Bezügen des zur Dienstleistung einberufenen königl. ungarischen Beamten per . . . . . 1.800 „
zusammen . . . . . 101.650 „
eine Minderdotation von . . . . . 2.600 fl.
erheischen und mit Rücksicht auf die im Jahre 1881 um . . . . . 4.800 „
gesteigerten Ruhegenüsse das Eingangs erwähnte Mehrerforderniß per . . . . . 2.200 „
erscheinen lassen.

Von dem sohin sich ergebenden Gesammterfordernisse per . . . . . 141.184 „
entfällt auf Grund des mit der ungarischen Reichshälfte getroffenen Uebereinkommens für das Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Hälfte mit . . . 70.592 „

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers im Jahre 1881 in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 2, die abgerundete Summe von . . . . . 70.600 fl.
eingestellt.

Wien, 10. December 1880.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Als Erforderniß für den Reichsrath werden im Staatsvoranschlage des Jahres 1881:

im Ordinarium	666.030 fl.
im Extraordinarium	800.000 „
zusammen	1,466.030 fl.
in Anspruch genommen, gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1880 mit	1,478.100 „
um	12.070 fl.
weniger.	

Titel 1.

Herrenhaus.

Das Erforderniß des Herrenhauses wird für das Jahr 1881 mit . . . . . 45.536 fl.
präliminirt, gegenüber der Bewilligung pro 1880 mit . . . . . 55.400 „
um . . . . . 9.864 fl.
weniger, weil im heurigen Jahre die Delegationen sich in Wien versammeln, daher die für die vom Herrenhause in die Delegation zu wählenden Mitglieder bei Tagung der Delegation in Pest erforderlich gewesenen Diäten und Reisekostenentschädigungen heuer entbehrlich werden.

Nachdem der Anspruch für das Herrenhaus die Summe des erfahrungsmäßig nothwendigen und begründeten gewöhnlichen Erfordernisses nicht übersteigt, wird der Antrag gestellt:

Es werde das Erforderniß für das Herrenhaus im Jahre 1881 in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 3, Titel 1, mit der Summe von 45.500 fl., in welcher die für die Diener von 30 fl. auf 36 fl. erhöhten Monatszulagen inbegriffen sind, eingestellt.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das Erforderniß des Abgeordnetenhauses für das Jahr 1881 wird unter Annahme einer fünfmonatlichen Sessionsdauer mit der in früheren Jahren üblichen und bewilligten Summe von 597.834 fl. in Anspruch genommen.

Das hohe Haus hat mit Beschluß vom 13. Mai 1880 die Petitionen der dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur Dienstleistung zugewiesenen Diener um Erhöhung ihrer für die Dauer der Session bewilligten Monatszulage von 30 fl. auf 36 fl. der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten, und mit Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 16. September 1880, Z. 3552, wurde dieser Erhöhung der Monatszulagen zugestimmt.

Demgemäß steigert sich das Erforderniß des Abgeordnetenhauses jährlich um rund 1.000 fl. bei der Postnummer 24 und 26 des Erfordernisses, beim Abgeordnetenhause von 5.700 fl. auf 6.700 fl. und das Totalerforderniß auf 598.834 fl.

Nachdem die übrigen Ansätze in den Gebarungen der Vorjahre ihre Begründung finden wird der Antrag gestellt:

Es werde als Erforderniß für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 3, Titel 2, die Summe von 598.800 fl. eingestellt.

Titel 3.

Delegation.

Das Erforderniß für die Delegation im Jahre 1881 wird mit . . . . . 11.000 fl.
beziffert, gegenüber der Bewilligung pro 1880 per . . . . . 14.000 „

um . . . . . 3.000 „
weniger, weil bei Tagung der Delegation in Wien, welche im heurigen Jahre eintreten wird, sich erfahrungsmäßig die Druck- und Stenographenkosten um den obigen Betrag gegenüber dem Aufwande der in Pest versammelten Delegation reduciren.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß der Delegation für das Jahr 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 3, Titel 3, die Summe von 11.000 fl. eingestellt.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Als Erforderniß für die Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1881 werden . . 11.660 fl.
beansprucht, gegenüber der Bewilligung pro 1880 per . . . . . 11.000 „

um . . . . . 660 fl.
mehr, welches Mehrerforderniß durch die erhöhten Gehalte bei dem dort verwendeten Hofsecretär um 200 fl., Rechnungsrathe um 200 fl., Amtsdiener um 100 fl. und Activitätszulage eines Amtsdieners verursacht wurde.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde das Erforderniß der Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 3, Titel 4, in der Summe von 11.660 fl. eingestellt.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau eines neuen Parlamentshauses wird im Jahre 1881 als Erforderniß, conform den Bewilligungen der Vorjahre, die Baurate per . . . . . 800.000 fl.
beansprucht.

Nachdem aus Anlaß der Bewilligung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 der Aufwand für das neue Parlamentshaus mit der Gesammtsumme von 7,000.000 fl. angesetzt worden ist, diese für Herstellung des Baues präliminirte Summe durch die in den Vorjahren bewilligten Einstellungen, als:

im Jahre	1869 mit	50.000 fl.
„ „	1870 „	150.000 „
„ „	1871 „	100.000 „
„ „	1872 „	50.000 „
„ „	1873 „	100.000 „
„ „	1874 „	500.000 „
„ „	1875 „	500.000 „
	Fürtrag .	1,450.000 fl.

Uebertrag . .	1,450.000 fl.
im Jahre 1876 mit	1,000.000 „
„ „ 1877 „	800.000 „
„ „ 1878 „	800.000 „
„ „ 1879 „	800.000 „
„ „ 1880 „	800.000 „
zusammen . .	5,650.000 fl.
wovon jedoch der Betrag von . . . . . 122.509 fl.	
zur Herstellung eines Verbindungsbaues im provisorischen Abgeordnetenhause und . . . . . 234.991 „	
von der bewilligten Summe gar nicht zur Verwendung gelangten, sohin nach Abschlag von diesen beiden Posten	357.500 „
durch die factisch zur Verwendung gelangten	5,292.500 fl.
und die pro Jahr 1881 in Antrag gebrachte Einstellung von	800.000 „
also insgesammt	6,092.500 fl.
nicht erschöpft wird und noch	907.500 „

als letzte Baurate zur künftigen Einstellung erübrigen, so wird der Antrag gestellt:

Es werde als außerordentliches Erforderniß für den Bau eines neuen Parlamentshauses im Jahre 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 3, Titel 5, die Summe von . . . . . 800.000 fl. eingestellt.

Es kommen sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordinarium	Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
3		Staatsausgaben.			
		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	45.500	. . . .	45.500
	2	Abgeordnetenhaus	598.800	. . . .	598.800
	3	Delegation	11.000	. . . .	11.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission	11.660	. . . .	11.660
	5	Bau des neuen Parlamentshauses	. . . .	800.000	800.000
			666.960	800.000	1,466.960

Dem Budgetausschusse wurden ferner zur Berichterstattung zugewiesen:

1. Die Petition, Z. 2531, des Portiers im Abgeordnetenhause um Erhöhung seines Jahresgehaltes von 400 fl. auf 500 fl.;

2. die Petition, Z. 899, des Bibliothekarssubstituten Freiherrn v. Päumann um Bestellung eines Amanuensis in der Reichsrathsbibliothek mit einem Adjutum von 300 bis 400 fl. und schließlich

3. die Note Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 16. September 1880, Z. 3552, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses in Angelegenheit der dort verwendeten Diener hinsichtlich Erhöhung ihrer Monatszulagen.

Der Budgetausschuß stellt hierüber folgende Anträge:

1. Die Petition des Portiers im Abgeordnetenhause, Z. 2531, um Erhöhung seines Jahresgehaltes von 400 fl. auf 500 fl. werde der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten;

2. über die Petition des Bibliothekarssubstituten Freiherrn v. Päumann wegen Bestellung eines Amanuensis in der Reichsrathsbibliothek werde zur Tagesordnung übergegangen;

3. die Note Seiner Excellenz des k. k. Ministers des Innern vom 16. September 1880, Z. 3552, wegen Erhöhung der Monatszulagen der dem Abgeordnetenhause zur Dienstleistung zugewiesenen Diener von 30 fl. auf 36 fl. sei durch die Beschlüsse bei Capitel 3, Titel 2, erledigt.

Wien, 10. Jänner 1881.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Als Erforderniß für das Reichsgericht im Jahre 1881 werden in Conformität mit den Vorjahren . . . . . 22.000 fl.
im Staatsvoranschlage präliminirt.

Nachdem über Antrag des Budgetausschusses mit Beschluß des hohen Hauses vom 13. April 1880 der in obiger Gesammtsumme inbegriffene Entschädigungsbetrag für einen zweiten ständigen Referenten per . . . . . 3.000 fl.
dann die Hälfte der Bezüge von Hilfsbeamten per . . . . . 4.500 „
zusammen per . 7.500 fl.
in das Extraordinarium des Staatsvoranschlages zum Finanzgesetze pro 1880 überstellt worden sind, an dem sub Post Nr. 10 eingestellten Pauschale für Amtskanzleierfordernisse per . . . . . 1.500 fl
dann Post Nr. 11 Remunerationen und Aushilfen per . . . . . 600 „
endlich Post Nr. 13 Verschiedene Ausgaben per . . . . . 462 „
zusammen . 2.562 fl.
ein Pauschalabstrich per . . . . . 1.000 „
vorgenommen worden ist, und diese Aenderungen beziehungsweise Minderungen an dem Präliminare durch die geringe Agenda dieser Behörde, bei welcher durchschnittlich jährlich circa 250 Eingaben einlaufen, wovon durchschnittlich jährlich bei 28 bis 30 Beschwerden durch öffentliche Verhandlungen der Erledigung zugeführt werden, auch im heurigen Jahre gerechtfertigt erscheinen, stellt der Budgetausschuß conform wie im vorigen Jahre den Antrag:

Es werden als Erforderniß für das Reichsgericht im Jahre 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 Capitel 4:
im Ordinarium . . . . . 13.500 fl.
im Extraordinarium . . . . . 7.500 „
eingestellt.

Wien, 10. Jänner 1881.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 5.)

Titel 1.

Ministerrathspräsidium.

Als Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1881 werden . . . . 141.773 fl.
als Ordinarium in Anspruch genommen, gegenüber dem Erfordernisse des Jahres 1880
im Ordinarium mit . . . . . 143.573 fl.
„ Extraordinarium mit . . . . . 2.750 „
zusammen . . . . . 146.323 fl.
um . . . . . 4.550 fl.
weniger.

Dieses Ersparniß wird bei den persönlichen Activitätsbezügen eintreten, durch Wegfall der als Extraordinarium im vorigen Jahre beanspruchten 2.750 fl. für einen Sectionschef extra statum, als damaligen Leiter der Präsidialkanzlei, da im vorliegenden Budget diese Post und das außerordentliche Erforderniß überhaupt gänzlich entfallen ist; dann die ordentlichen Activitätsbezüge des gegenwärtigen Leiters der Präsidialkanzlei um 1.750 fl. und des Vorstandes des Departements für Preßangelegenheiten um 1.000 fl. und der Gehalt eines Sectionsrathes um . . . . . 1.000 „
geringer in Anschlag gebracht ist.

Wenn auch andererseits der Gehalt des Directors der Hilfsämter normalmäßig um 200 fl., der Hilfsämterdirectionsadjuncten um 200 fl., dann eines Officials um 50 fl. gestiegen ist und beim Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse eine Erhöhung um 900 fl. eintrat, so resultirt im Ganzen doch das oben ausgewiesene Ersparniß per 4.550 fl.

Der Budgetausschuß beantragt:

Es werde als ordentliches Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 Capitel 5, Titel 1, der Betrag per 141.700 fl. eingestellt.

Titel 2.

Dispositionsfond.

Als Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1881 werden unter dem Titel „Dispositionsfond" die seit Jahren üblichen 50.000 fl. angesprochen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1881 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 unter dem Titel „Dispositionsfond", Capitel 5, Titel 2 die Summe von . . . . . 50.000 fl.
eingestellt.

Titel 3.

Kosten der officiellen Zeitungen.

Die Kosten für die officiellen Zeitungen im Jahre 1881 werden im Staatsvoranschlage
mit . . . . . 580.000 fl.
präliminirt, dagegen die Bedeckung, nämlich der Ertrag der officiellen Zeitungen mit . . . 605.000 „
so daß ein Ueberschuß von . . . . . 25.000 fl.
resultirt.

Im vorigen Jahre war das Erforderniß unter diesem Titel mit . . . . . 566.000 fl.
präliminirt, die Bedeckung mit . . . . . 587.600 „
der Ueberschuß mit . . . . . 21.600 fl.
Es wird daher im laufenden Jahre der Ueberschuß der officiellen Zeitungen um . . 3.400 „
höher in Anschlag gebracht.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 als Erforderniß der Kosten der officiellen Zeitungen Capitel 5, Titel 3 . . . . . 580.000 fl.
und als Bedeckung . . . . . 605.000 „
eingestellt.

Obige Zifferansätze des Staatsvoranschlages für das Jahr 1881 zergliedern sich nachstehend:

	Erforderniß	Bedeckung	Ueberschuß	Abgang
	Gulden			
Wiener-Zeitung	186.900	194.900	8.000	.
Linzer-Zeitung	3.300	4.500	1.200	.
Prager-Zeitung	287.000	307.100	20.100	.
Brünner-Zeitung	5.500	16.000	10.500	.
Moravské noviny	3.000	.	.	3.000
Troppauer-Zeitung	.	200	200	.
Gazeta łwowska	75.700	76.100	400	.
Czernowitzer-Zeitung	2.000	.	.	2.000
Avvisatore dalmato	9.100	4.000	.	5.100
Klagenfurter-Zeitung	.	1.600	1.600	.
Bote für Tirol	.	500	500	.
Vorarlberger-Zeitung	.	100	100	.
Fond der officiellen Zeitungen	7.500	.	.	7.500
			42.600	17.600
	580.000	605.000	25.000	.

Der „Osservatore triestino“ und die „Salzburger Zeitung“ kommen weder im Erforderniß noch in der Bedeckung vor, weil das von den Verlegern gezahlte Redactionspauschale für die Redactionsauslagen in Anspruch genommen wird. Der mit dem Verleger des „Osservatore triestino“ und der „Adria“ im Jahre 1877 geschlossene Vertrag läuft erst mit dem Jahre 1883 ab.

Die „Laibacher Zeitung“, „Gazetta di Trento“ und „Grazer Zeitung“ erscheinen gleichfalls weder im Erforderniß noch in der Bedeckung, nachdem die Verleger die Gesammtkosten der Herausgabe sowie den größeren Theil der Redactionsauslagen zu decken haben.

Mit dem Verleger der „Laibacher Zeitung“ sind Verhandlungen wegen Zahlung eines Pachtschillings im Zuge.

Bei der „Gazetta di Trento“ ergab sich in Folge der im heurigen Jahre eingeleiteten Verhandlungen die Unmöglichkeit von dem Verleger neben den Kosten der Herausgabe des Blattes noch einen Pachtschilling zu gewinnen.

Die „Czernowitzer Zeitung“ kommt nur im Erfordernisse und nicht in der Bedeckung vor, weil die Regierung nach dem Verlagsvertrage dem Verleger zur Bestreitung der Redactionskosten einen Beitrag von 2.000 fl. zu zahlen verpflichtet ist.

Die „Troppauer Zeitung“, der „Bote für Tirol und Vorarlberg“, dann die „Vorarlberger Zeitung“ erscheinen nur in der Bedeckung und nicht im Erfordernisse, weil die Verleger nach ihren Verträgen sämmtliche Auslagen des Blattes zu tragen gehalten sind.

Nachstehende Zusammenstellung der Ergebnisse der Voranschläge der officiellen Zeitungen für die Jahre 1872 bis inclusive 1881

Jahr	Erforderniß	Bedeckung	Ueberschuß
	Gulden		
1872	405.000	424.000	19.000
1873	418.000	437.000	19.000
1874	424.000	428.000	4.000
1875	422.000	430.000	8.000
1876	420.000	431.200	11.200
1877	421.900	437.800	15.900
1878	566.000	583.000	17.000
1879	566.000	587.000	21.000
1880	566.000	587.600	21.600
1881	580.000	605.000	25.000

weiset aus, daß ungeachtet des Rückganges bei den allgemeinen Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen in den letzten Jahren bei den officiellen Zeitungen eine Abnahme der Ueberschüsse nicht eingetreten ist, sondern diesfalls eine kleine Besserung zu verzeichnen ist.

Titel 4.

Verwaltungsgerichtshof.

Als Erforderniß für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1881 werden . . . 132.465 fl. beansprucht.

In dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 wurden unter diesem Titel . . . . 128.400 „

bewilligt, daher der diesjährige Anspruch um . . . . . 4.065 fl. sich höher beläuft, als die vorjährige Bewilligung.

Dieses Mehrerforderniß entfällt auf die erhöhten persönlichen Activitätsbezüge, indem mehrfache normalmäßige Vorrückungen in systemisirte höhere Gehaltskategorien eingetreten sind, wodurch der Mehraufwand gerechtfertigt ist.

Es wurden in höhere Gehaltskategorien eingereiht, und stieg daher der Mehraufwand

bei fünf Hofräthen Postnummer 3 à 1000 fl. um . . . . . 5.000 fl.
bei zwei Hofsecretären Postnummer 4 à 200 fl. um . . . . . 400 „
bei einem Rathssecretärsadjuncten Postnummer 5 um . . . . . 200 „
Hilfsämterdirector Postnummer 6 um . . . . . 200 „
Official Postnummer 8 um . . . . . 50 „
zwei Kanzlisten Postnummer 9 à 100 fl. um . . . . . 200 „

ein Gesammtmehrerforderniß um . . . . . 6.050 fl. gegenüber dem Vorjahre.

Bei den persönlichen Activitätsbezügen wurde bereits im heurigen Voranschlage ein Intercalar abstrich per 4.000 fl. vorgenommen, gegenüber dem vorjährigen per 2.015 fl. beinahe im doppelten Ausmaße.

Die Agenda des Verwaltungsgerichtshofes steigt von Jahr zu Jahr, und sind bei demselben, mit Ausschluß der übrigen Eingaben, lediglich an Beschwerden eingelaufen:

im Jahre 1876 295
„ „ 1877 478
„ „ 1878 592
„ „ 1879 663
„ „ 1880 766

worüber

im Jahre 1876	. . . . .	18	öffentliche Verhandlungen stattfanden
„ „ 1877	. . . . .	164	„ „ „
„ „ 1878	. . . . .	210	„ „ „
„ „ 1879	. . . . .	266	„ „ „
„ „ 1880	. . . . .	314	„ „ „

überdies werden regelmäßig jede Woche nicht öffentliche Sitzungen abgehalten behufs Schöpfung von Erkenntnissen nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Nachdem, wie obige Ziffern darthun, der Verwaltungsgerichtshof von der Recht suchenden Bevölkerung von Jahr zu Jahr stetig mehr in Anspruch genommen wird, läßt sich ein Ersparniß bei dem Personalstatus dieser Behörde nicht mit Grund gewärtigen, wenn der gewohnte geregelte Gang des Geschäftes bei derselben nicht Abbruch leiden soll.

Dagegen dürfte es der Regierung gelingen, nach Ausgang des derzeit bis November 1882 zu Ende gehenden Miethsvertrages für den Verwaltungsgerichtshof billigere, als die gegenwärtig gegen einen jährlichen Miethzins von 11.600 fl. innehabenden und dabei auch entsprechende Amtslocalitäten für diese Behörde ausfindig zu machen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1881 in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881, Capitel 5, Titel 4, der Betrag von . . . . . 132.460 fl. eingestellt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 nachstehende Posten aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
5		**V. Ministerrath.**			
	1	Ministerrathspräsidium	141.700	. . . .	141.700
	2	Dispositionsfond	50.000	. . . .	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	580.000	. . . .	580.000
	4	Verwaltungsgerichtshof	132.460	. . . .	132.460
		Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	904.160	. . . .	904.160
		Staatseinnahmen			
5		**V. Ministerrath.**			
		Ertrag der officiellen Zeitungen	605.000	. . . .	605.000

Wien, 20. Jänner 1881.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—10; Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Für das Jahr 1881 wird als ordentliches Erforderniß angesprochen mittelst des Voranschlages . . . . . 15,695.193 fl.
und mittelst der Nachtragsforderung vom 24. Jänner l. J. . . . . 97.685 „
zusammen . . 15,792.878 fl.
dann als außerordentliches Erforderniß, und zwar nach dem Voranschlage . . . . . 2,038.447 „
und nach der Nachtragsforderung . . . . . 87.846 „
zusammen . . 2,126.293 fl.
im Ganzen also . . . 17,919.171 „

Gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 erweisen diese Ziffern einen Mehranspruch bei dem ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 287.278 „
bei dem außerordentlichen Erfordernisse von . . . . . 532.499 „
somit im Ganzen von . . 819.777 fl.
und ist das für 1881 in Anspruch genommene Gesammterforderniß auch um . . . . . 582.543 „
größer als der für das Jahr 1879 thatsächlich sich ergebende Erfolg.

Die Bedeckung hingegen ist mit . . . . . 1,021.349 „
in Anschlag gebracht, wozu nach dem Nachtragsvoranschlage . . . . . 14.870 „
hinzuzurechnen kommen. Mit Einschluß derselben ist die präliminirte Bedeckung somit um . 3.781 „
niedriger als der betreffende Ansatz im Finanzgesetze für 1880 und um . . . . . 158.319 „
geringer als der, allerdings durch die Einzahlung einer namhaften Rückstandspost beeinflußte Erfolg des Jahres 1879.

Es ist somit — bei Entgegenhaltung des Erfordernisses und der Bedeckung — der den Staatshaushalt belastende Betrag für das Jahr 1881 gegenüber dem Finanzgesetze pro 1880 größer um . . . . . 823.558 fl.
und gegenüber dem Erfolge im Jahre 1879 um . . . . . 740.862 „

Dieser beiläufig fünf Percent des Erfordernisses betragende Mehrbedarf ist zum Theile eine Folge der Expansion und Fortentwicklung, welche sich bei jedem Organismus geltend macht, und bei den breiten Grundlagen, auf welchen die gegenwärtige Organisation angelegt ist, keineswegs befremdend ist; zum Theile eine Consequenz der langjährigen äußersten Einschränkungen gerade auf dem Gebiete der productiven Auslagen, welche nunmehr nicht fürder abzuweisende Mehranforderungen in gebieterischer Weise herantreten machen; endlich in einigen Ansätzen das Ergebniß einmaliger, gerade dieses Jahr treffender Verwaltungsausgaben. Das Auftreten dieses Mehrerfordernisses ist jedenfalls ein thatsächlicher Beleg zu dem in dem vorjährigen Berichte niedergelegten Ausspruche, daß bei unveränderter Festhaltung der bestehenden Organisationen für den Staatshaushalt bedeutsame Ersparungen weder erwartet noch mit Grund angesprochen werden können, daß vielmehr Anforderungen zu ausgiebigeren Leistungen in von Jahr zu Jahr dringenderer Weise herantreten werden.

Erörtert man nun den Voranschlag und insbesondere das angesprochene Mehrerforderniß lediglich vom Standpunkte der bestehenden Einrichtungen, deren Organisation und Wirkungssphäre, so lassen sich wesentliche Einwendungen gegen die in Ansatz gebrachten Ziffern und Zahlen nicht wohl vorbringen.

Wenn man von geringfügigeren Posten absieht, so zergliedert sich das Mehrerforderniß in drei Gruppen:

A. Die erste umfaßt eigentliche Diensteserfordernisse, und zwar Erweiterungen im Status der Behörden und der behördlichen, namentlich der Sanitätsorgane mit beiläufig . . . . . 98.200 fl.
und Neubauten der politischen Verwaltungen mit . . . . . 71.800 „

zusammen . . 170.000 fl.

B. Die zweite begreift in sich erhöhte Leistungen auf dem Gebiete des Straßen- und Wasserbaues und auf jenem des Veterinärunterrichtes mit circa . . . . . 310.000 fl.

C. Endlich die dritte die in diesem Jahre zu berichtigenden Auslagen der Volkszählung mit . . . . . 190.000 fl.

Indem der Budgetausschuß die einzelnen wesentlicheren Posten an betreffender Stelle eingehender Erörterung zu unterziehen sich vorbehält, in Bezug aber auf das Detail der Unterschiede zwischen den Ansätzen des gegenwärtigen Voranschlages und jenen des Vorjahres auf die dem Voranschlage beigefügten Erläuterungen verweisen zu können glaubt, übergeht derselbe in Nachfolgendem zu der Begutachtung der zur Einstellung in das Finanzgesetz in Anspruch genommenen Posten:

A. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Beansprucht wird . . . . . 480.000 fl.
gegen . . . . . 469.000 „
im Finanzgesetze für 1880.

Der Mehrbetrag von 11.000 fl. wird behufs Einrichtung eines versicherungstechnischen Bureau's bei dem Ministerium des Innern angesprochen. Die Errichtung eines solchen Bureau's wird als die nothwendige Folge des im R. G. Bl. Nr. 110 vom Jahre 1880 publicirten Regulativs für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten und als die unerläßliche Vorbedingung bezeichnet einer wirksamen Entfaltung sachgemäßer Thätigkeit auf diesem Gebiete. Es wird ausdrücklich betont, daß die zur Berathung der zu erlassenden, mit jenem Regulative thatsächlich erlassenen Anordnungen seinerzeit beigezogenen Sachverständigen sich auf das Bestimmteste in diesem Sinne ausgesprochen und die ständige Mitwirkung eines bewährten Fachmannes als unumgänglich nothwendig bezeichnet haben.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird die Anstellung eines Fachmannes als Vorstand in der VI. Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen von 3.600 fl. und einer zu vereinbarenden Personalzulage bis zum Maximalbetrage von 2.400 fl., dann zweier Hilfsarbeiter, namentlich für die mathematischen Arbeiten mit einer Entlohnung von zusammen 4.000 bis 4.500 fl. in Aussicht genommen.

Bei dem großen Aufschwunge, welchen das Versicherungswesen in unserer Zeit genommen hat, bei der hohen wirthschaftlichen und social-politischen Bedeutung, welche demselben zuerkannt werden muß, bei der eminenten Wichtigkeit endlich dessen, daß sich das Versicherungswesen auf gesunden Grundlagen aufbaue, nach richtigen Principien geleitet und von Abirrungen bewahrt werde, die nur zu leicht bedenkliche Erschütterungen in dem wirthschaftlichen Leben nach sich ziehen könnten, glaubt der Budgetausschuß der beantragten Institution, wenn dieselbe auch mit einer Kostenvermehrung verbunden ist, nicht entgegentreten zu sollen.

Nachdem jedoch die intendirte Maßregel noch in dem Stadium der Verhandlung und Berathung sich befindet und sich jedenfalls als ein Versuch charakterisirt, von welchem heute noch nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen werden kann, ob er sich bewähren und in dieser oder einer anderen Form als bleibende Institution empfehlen wird, so erscheint es angezeigt, zwar die nothwendigen Mittel zu bewilligen, dieselben aber nicht der dem Virement unterliegenden Post für die Centralleitung im Ordinarium zuzuschreiben, sondern als außerordentliches Erforderniß für dieses Jahr einzustellen, und zwar mit dem Betrage von . . . . . 10.000 fl.
mit welchem nach der vorangeschickten Darstellung unbedingt das Auslangen wird gefunden werden.

Mit Beziehung auf die diesfalls in den Erläuterungen zu dem Voranschlage beigefügte Bemerkung, daß dieser Aufwand in den einfließenden Gebühren für die staatliche Aufsicht die Bedeckung findet, muß indessen darauf hingewiesen werden, daß diese Gebühren nicht im Budget des Ministeriums des Innern veranschlagt werden, sondern bei dem Finanzministerium in dem Theilvoranschlage der allgemeinen Cassenverwaltung cumulativ eingestellt sind, daß nicht wohl beurtheilt werden kann, ob und inwieweit diese Annahme eine durchaus begründete ist.

Bei der Centralleitung wird ferner laut Nachtragsforderung vom 24. Jänner l. J. in Anspruch genommen . . . . . 1.500 fl.
für Stipendien an Schüler des Wiener Thierarzneiinstitutes.

Diese Post, sowie die beim Titel 4 (politische Verwaltung) nachträglich in Anspruch genommenen Posten von . . . . . 9.069 fl. im Ordinarium
und von . . . . . 51.746 „ „ Extraordinarium,
für Errichtung eines Thierarzneiinstitutes in Lemberg treten hier zum ersten Male heran. Wenn auch der Budgetausschuß in Erwägung der triftigen, der Nachtragsforderung beigefügten Motivirung diese Anforderungen als begründet und gerechtfertigt anerkennt und denselben nicht entgegentritt, muß er doch die Ansicht aussprechen, daß dieselben nicht in das Ressort des Ministeriums des Innern gehören, sondern naturgemäß und auch aus Zweckmäßigkeitsgründen in das Budget des Ministeriums für Unterricht einzustellen wären.

Thierarzneiinstitute können nur entweder speciell als Fachschulen oder als Unterrichtsanstalten überhaupt aufgefaßt werden; als Fachschulen würden sie dem Ressort des Fachministeriums, des Ministeriums für Ackerbau, zufallen; als Unterrichtsanstalten schlechthin aber haben sie ihren Platz im Ressort des Ministeriums für Unterricht, und letzteres erscheint in jeder Beziehung als das Richtigere und als das Zweckentsprechendere.

Der Budgetausschuß beantragt daher, um dieser Anschauung Ausdruck zu geben, und die veränderte Einstellung für das nächste Jahr anzuregen und offen zu lassen, die obenerwähnten Posten zwar zu bewilligen, dieselben aber, und zwar die ersteren bei dem Titel 1, die letzeren beim Titel 4 als außerordentliches Erforderniß einzustellen.

Demzufolge wird beantragt, bei Titel 1 zu bewilligen: im ordentlichen Erfordernisse . 469.000 fl.
im außerordentlichen aber 1. für das versicherungs-technische Bureau . . . . . 10.000 „
und 2. für 10 Stipendien für Schüler des Wiener Thierarzneiinstitutes,
à 300 fl. jährlich, den halbjährigen Betrag von . . . . . 1.500 „
im Ganzen . 480.500 fl.

Titel 2.

Auslagen der Staatspolizei,

wird conform mit dem Regierungsantrage und dem Finanzgesetze für 1880 . . . . . 120.000 fl.
und

Titel 3.

Kosten des Reichsgesetzblattes,

desgleichen im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 56.600 fl.
im außerordentlichen . . . . . 2.400 „
zusammen . 59.000 fl.
beantragt.

Titel 4.

Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Beansprucht wird nach dem Voranschlage:
im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 5,524.333 fl
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 89.180 „
Außerdem mittelst Nachtragsforderung:
im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 96.185 „
und im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 51.746 „
somit zusammen im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 5,620.518 „
und im außerordentlichen . . . . . 140.926 „
im Ganzen . 5,761.444 fl.

Bewilligt wurden für das Jahr 1880:

im ordentlichen Erfordernisse	5,430.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	93.300 „
im Ganzen	5,523.300 fl.
somit weniger im Ganzen um	238.144 „

In dem angesprochenen Betrage ist das Erforderniß für Creirung und Erhaltung eines Thierarzneiinstitutes in Lemberg enthalten, und zwar:

mit	9.069 fl.	im Ordinarium
und mit	51.746 „	im Extraordinarium,
im Ganzen also mit	60.815 fl.,	

welches nach dem oben Gesagten nicht in das Budget des Ministeriums des Innern einzureihen und jedenfalls bei der Bilancirung in Abzug zu bringen wäre, und es ergäbe sich diesemnach bei Titel 4 ein Mehranspruch von . . . . . 177.329 fl.

Dieses Mehrerforderniß betrifft fast ausschließlich die Sanitätsauslagen, und zwar wird in dem Voranschlage für dieselben ein Mehranspruch von . . . . . 88.620 fl.
gestellt, und durch die in Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar v. J. (R. G. Bl. Nr. 37) den Staatsschatz treffenden Auslagen begründet; ferner mittelst der Nachtragsforderung weiter für die aus eben diesem Grunde nothwendige Vermehrung der Gendarmerie in

Galizien und der Bukowina	78.516 „
dann für Bestellung von Bezirksärzten	3.560 „
und von Bezirksthierärzten	5.040 „
im Ganzen	175.736 fl.

neu beansprucht, so daß nach Abrechnung dieser Beträge der Anspruch für den Titel 4 der Bewilligung für 1880 nahezu gleichkäme.

Den zur Durchführung des Seuchengesetzes, sowie den zur Bestellung, beziehungsweise Vermehrung des ärztlichen und thierärztlichen Personales gestellten Anträgen und Mehransprüchen der k. k. Regierung glaubt der Budgetausschuß in Würdigung der derselben durch dieses Gesetz gestellten Aufgabe und deren Bedeutung für den Schutz der wirthschaftlichen Interessen des Grundbesitzes allerdings nicht entgegentreten zu dürfen, vielmehr deren Bewilligung beantragen zu sollen.

Was hinwieder den schon im Voranschlage zum Ausdrucke gebrachten Mehranspruch anbelangt, so ist derselbe zum wesentlichsten Theile auf die Post 14 des Titels 4 „Sonstige Sanitätsauslagen" zurückzuführen, für welche ein Erforderniß von 443.778 fl. ausgewiesen wird. In dieser Post ist indessen Mannigfaches zusammengezogen, Kanzlei- und Reisepauschalien, Remunerationen und sonstige Auslagen und endlich eigentliche Epidemie- und Epizootieauslagen. Wenn man bloß letztere ins Auge faßt, so ergibt sich das angesprochene Erforderniß mit 263.768 fl. Für die richtige Präliminirung dieses Betrages ist es der Natur der Sache nach schwer, eine zutreffende Grundlage und ein richtiges Maß zu ermitteln. Der Erfolg des oder der Vorjahre gewährt keinen unbedingt anwendbaren Maßstab, nachdem das Auftreten oder Nichtauftreten von Epidemien oder Epizootien in größerer Ausdehnung sich nicht vorhersehen läßt, die Ausgaben aber unter dem Walten dieser Umstände sich um das Alterum tantum erhöhen oder auch um die Hälfte vermindern können.

Die k. k. Regierung hat dem Voranschlage einen Ausweis über die im Jahre 1879 diesfalls verausgabten Beträge beigefügt, welche die Summe von 369.868 fl. 79½ kr. ausmachen.

Wenn man nun in Anschlag bringt, daß in eben diesem Jahre die Rinderpest nicht nur in Galizien, sondern auch in Böhmen, Niederösterreich, Steiermark und Krain geherrscht hat — es sich somit um ein Jahr mit ausnahmsweiser Inanspruchnahme des Staatsschatzes handelt — so kann die in Anspruch genommene Ziffer mit großer Wahrscheinlichkeit als eine reichlich genügende angesehen werden, ohne daß man hinwieder deren wesentliche Herabminderung beantragen könnte.

Nachdem aber diese Auslagen von nicht vorherzusehenden und nicht zu beeinflußenden Eventualitäten abhängen, nachdem es ferner sich jeder Berechnung entzieht, ob solche Eventualitäten in diesem oder jenem Lande, in welchem derselben, und in welcher Ausdehnung und Intensität auftreten mögen, so erscheint es dem Budgetausschusse nicht angemessen, das diesfällige Erforderniß in das ordentliche Budget der politischen Verwaltung einzubeziehen, und erachtet derselbe beantragen zu sollen, dasselbe in einen speciellen Paragraph, eventuell künftig in einen speciellen Titel für alle Länder zusammenzuziehen und als außerordentliches Erforderniß zu behandeln.

Es wird dadurch diese so namhafte, in stetiger Steigerung sich befindende Post in specieller Evidenz gehalten werden, und es wird einerseits der k. k. Regierung die Verwendung der Gesammtsumme

nach Maßgabe des da oder dort auftretenden thatsächlichen Bedürfnisses ermöglicht, andererseits aber der Eventualität vorgebeugt, daß dieselbe durch monatliche Anweisung in das Virement des ganzen Titels einbezogen und dann bei etwa in den letzten Monaten des Jahres da oder dort thatsächlich eintretendem höherem Bedarfe Nachtragsdotationen nothwendig werden, welche mit Rücksicht auf die Gesammtziffer nicht unbedingt hätten eintreten müssen.

Dieses vorausgeschickt, beantragt der Budgetausschuß zu bewilligen zu Titel 4:

1. im ordentlichen Erfordernisse nach dem Voranschlage (unter Abrundung des Betrages) .	5,260.000 fl.
ferner nach dem Nachtragserfordernisse abgerundet	87.000 „
zusammen . .	5,347.000 „
und im außerordentlichen Erfordernisse nach dem Voranschlage abgerundet	89.000 „
ferner 2. für Epidemie- und Epizootieauslagen	260.000 „
endlich 3. für das Lemberger Thierarzneiinstitut	60.800 „
zusammen . .	409.800 fl.
im Ganzen also . .	5,756.800 „

In Hinblick auf die namhaften Sanitätsauslagen und insbesondere in Hinblick auf die zur Bewilligung beantragte Vermehrung der Gendarmerie, wäre die k. k. Regierung aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, ob die im außerordentlichen Erfordernisse mit 28.200 fl. präliminirte Auslage für Vermehrung der Finanzwachmannschaft nicht in Ersparung gebracht werden könne.

Mit Rücksicht endlich auf die bei diesem Titel im Berichte des Budgetausschusses vom vorigen Jahre gegebene Anregung sei bemerkt, daß die k. k. Regierung die „Stiftungen und Beiträge zu verschiedenen Zwecken" detaillirt verwiesen hat, und daß es bei der Natur und Genesis der meisten dieser Beträge dem Budgetausschusse angemessen erscheint, daß diese Posten künftig aus dem Budget des Ministeriums des Innern ausgeschieden und wieder in jenes des Finanzministeriums — wohin sie gehören — eingestellt werden.

Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Beansprucht wird 1. im ordentlichen Erfordernisse	3,397.660 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	7.100 „
weiter 2. im außerordentlichen Erfordernisse für Münzverlust	1.470 „
und 3. für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	8.000 „
zusammen . .	3,414.230 fl.
gegenüber dem Finanzgesetze für 1880, mit welchem bewilligt wurde im ordentlichen Erfordernisse	3,380.000 „
im außerordentlichen Erfordernisse	53.000 „
und für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
zusammen .	3,443.000 fl.
im ordentlichen Erfordernisse mehr um	17.660 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse weniger um . . .	46.430 fl.
Im Ganzen also weniger um . .	28.770 „

Nachdem die Mehransprüche bei dem Ordinarium durch die Minderansprüche beim Extraordinarium überwogen werden, der Gesammtanspruch geringer ist als die Bewilligung für 1880, und der Budgetausschuß durch eingehende Prüfung aller Präliminarsposten die Ueberzeugung gewonnen hat von dem in diesem Bereiche des öffentlichen Dienstes bethätigten Streben nach thunlichster Sparsamkeit, soweit diese mit der gesicherten Erfüllung der demselben zufallenden Aufgabe vereinbar ist, so wird auf ungeschmälerte Bewilligung des gestellten Anspruches angetragen, und glaubt der Budgetausschuß die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß es auch im nächsten Jahre gelingen wird, eine weitere Reducirung in den außerordentlichen Sicherheitsauslagen für Dalmatien eintreten zu lassen.

Titel 6.

Staatsbaudienst.

Bei diesem Titel, bei welchem der Budgetausschuß in seinem im Vorjahre erstatteten Berichte mit besonderem Nachdrucke auf die Nothwendigkeit hingewiesen hat, in dem Regieaufwande thun-

lichste Einschränkung und Sparsamkeit eintreten zu lassen, wird nicht nur kein geringerer, sondern vielmehr ein erhöhter Anspruch für 1881 gestellt, und zwar im ordentlichen Erfordernisse 1,160.000 fl.
gegen . . . . . 1,150.000 fl. im Jahre 1880
also 1881 mehr um . . . . . 10.000 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse . . . . 7.003 fl.
gegen . . . . . 6.000 fl. im Jahre 1880
also im Jahre 1881 mehr um . . . . . 1.003 „
im Ganzen also mehr um . . 11.003 fl.

In Consequenz mit seinem vorerwähnten Berichte, und von der Anschauung ausgehend, daß die einzelnen Rubriken, namentlich jene für Pauschalien, so reichlich dotirt sind, daß ein etwaiges bei anderen eintretendes Mehrerforderniß im Wege des Virements ausreichende Deckung findet, ferner in Erwägung, daß auch der thatsächliche Erfolg im Jahre 1879 im ordentlichen Erfordernisse nur 1,147.574 fl. betragen hat, glaubt der Budgetausschuß für das ordentliche Erforderniß gleich dem Vorjahre 1,150.000 fl. für das außerordentliche Erforderniß nach dem gestellten Anspruche rund . . . . . 7.000 „ beantragen, und was den Anspruch für außerordentliche Reisekosten anbelangt, mit Rücksicht auf den größeren Umfang der beantragten Bauarbeiten, die von der k. k. Regierung verlangte Summe von . . . . . 30.000 fl. zur Bewilligung empfehlen zu sollen.

Titel 7.

Straßenbau.

A. Ordentliches Erforderniß.

Angesprochen wird . . . . . 4,107.000 fl.
gegen . . . . . 4,102.000 „
im Vorjahre, also um nur . . . . . 5.000 „
mehr, welcher an und für sich unbedeutende Mehranspruch durch das im Detail verwiesene Bedürfniß gerechtfertigt erscheint.

Es wird somit die angesprochene Summe ungeschmälert zur Bewilligung beantragt, und zwar in folgender länderweisen Vertheilung:

Oesterreich unter der Enns	460.000 fl.
Oesterreich ob der Enns	184.000 „
Salzburg	96.000 „
Steiermark	280.000 „
Kärnten	165.000 „
Krain	123.000 „
Küstenland	99.000 „
Tirol und Vorarlberg	318.000 „
Böhmen	1,050.000 „
Mähren	230.000 „
Schlesien	106.000 „
Galizien mit Krakau	830.000 „
Bukowina	86.000 „
Dalmatien	80.000 „

B. Außerordentliches Erforderniß.

Für außerordentliche Straßenbauten wird für das Jahr 1881 nach dem Voranschlage beansprucht . . . . . 498.600 fl.
und nach dem Nachtragserfordernisse . . . . . 36.100 „
zusammen . . 534.700 fl.

Im vorigen Jahre wurden auf Grund des Voranschlages bewilligt . . . . . 358.800 „
und als Nothstandsbauten . . . . . 166.000 „
zusammen . . 524.800 fl.
also selbst mit Einrechnung der nur aus Anlaß der außerordentlichen Nothstandsverhältnisse bewilligten extraordinären Bauten noch um . . . . . 9.900 fl.
weniger als für 1881 beansprucht wird.

Es wurde schon in dem vorjährigen Berichte ausgesprochen, daß die mehrjährige außerordentliche Einschränkung der für Straßen- und Wasserbauten bewilligten Credite zuversichtlich in näherer oder fernerer Zukunft erhöhte Ansprüche wird herantreten lassen, welche ohne wesentliche Schädigung wichtiger Verkehrsrücksichten kaum mehr werden zurückgedrängt werden können.

Dies erscheint denn auch bethätigt durch die höheren Anforderungen in vorliegendem Voranschlage für Straßen- und Wasserbauten, zu deren erhöhter Dringlichkeit auch die Elementarereignisse der letzten Zeit in gewissem Maße mit beigetragen haben.

Nachdem es sich einerseits um eine namhafte Belastung des Staatsschatzes, anderseits um diejenige Parthie des Voranschlages handelt, welche nützliche, fruchtbringende Arbeiten und Leistungen in sich faßt, so erübrigt nichts, als die einzelnen Posten vom Standpunkte der Nützlichkeit, Dringlichkeit und etwaiger Verpflichtung der Erörterung zu unterziehen.

Beansprucht wird:

Oesterreich unter der Enns.

Für Fortsetzung und Vollendung der in das Marchfeld führenden Reichsstraße von Kagran bis zum Anschlusse an die Angerer Bezirksstraße nächst Leopoldau (zweite und letzte Rate) . . . . . 30.000 fl.
Nach dem inzwischen definitiv ermittelten thatsächlichen Erfordernisse genügen indessen . . . 28.785 „
deren Bewilligung beantragt wird.

Oesterreich ob der Enns.

Für den Umlegungsbau der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge (zweite Rate) . 18.000 fl.
Dieser Bau wurde, sowie der vorher angeführte, bereits im vorjährigen Berichte erörtert und beantragt, und wurde auch bewilligt, es kann somit das zum Weiterbau in diesem Jahre bezifferte Erforderniß, welches nach Versicherung der k. k. Regierung dem thatsächlichen Bedürfnisse entspricht, nicht verweigert werden.

Salzburg.

Für Reconstruction der Salzachbrücke bei Hallein im Zuge der Kärntner Reichsstraße . . 6.100 fl.
Bei Brückenobjecten tritt das Moment der Sicherheit für den Verkehr derart in den Vordergrund, daß, sobald von Seite der k. k. Regierung die Nothwendigkeit der Herstellung bestimmt ausgesprochen wird, die Verantwortung für die Ablehnung nicht wohl übernommen werden kann. Nachdem dies nun hier der Fall ist, wird auf Bewilligung angetragen.

Kärnten.

1. Für die Fortsetzung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital (zweite Rate) . . . . . 70.000 fl.

Der Antrag auf Bewilligung ist eine Consequenz der im Vorjahre erfolgten Genehmigung dieser Arbeit, und die Höhe des Betrages der diesjährigen Rate wird namentlich damit motivirt, daß eine möglichst rasche Durchführung der neuen Trace mit Rücksicht auf häufige Abrutschungen auf dem alten Straßenzuge sowohl vom Standpunkte der Sicherheit als auch von jenem der Ersparung an einstweiligen Herstellungskosten gerechtfertigt und geboten ist. Aus diesem Grunde wird die Bewilligung beantragt.

2. Aerarialbeitrag für Wildbachbauten bei Greifenburg (dritte und letzte Rate) . . . . 4.600 fl.
Ist eine Concurrenzverpflichtung und zugleich Endzahlung und wird darum beantragt.

3. Nach dem Nachtragserfordernisse: Concurrenzbeitrag des Straßenbauärars zu den Draßnitz-Wildbachbauten bei Dellach . . . . . 3.400 fl.
Wird auch aus dem Titel der Concurrenzverpflichtung beantragt.

Küstenland.

1. Für die Umlegung der Kärntner Straße bei Plava (1. Rate) wird . . . . . 10.000 fl.
angesprochen.

Die Kosten dieser Bauarbeit werden für eine Strecke von 1.193 Kilometer mit 22.953 fl. 96 kr. veranschlagt. Deren Nothwendigkeit wird damit begründet, daß diese von Görz nach Kärnten führende Straße bei eintretenden Hochwässern des Isonzo 1 bis 2 Meter hoch überfluthet und dadurch die Passage oft auf längere Zeit unterbrochen wird.

Mittels der Nachtragsforderung wird ferner beansprucht:

2. Für die Instandsetzung der Natisonestraße . . . . . 16.700 fl.
3. Aerarialbeitrag zum Ausbaue der Idriathalstraße (Concurrenzstraße) . . . . . 10.000 „
4. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria-Concurrenzstraße . . . . . 6.000 „

Die drei letzteren Posten sind in der Begründung der Nachtragsforderung so eingehend beleuchtet, daß ein Mehreres beizufügen überflüssig wäre.

Nachdem diese drei Straßenbauten durch wichtige Verkehrsinteressen und eminente strategische Rücksichten geboten erscheinen, und nachdem es sich hier wesentlich um Unterstützung von Concurrenzbezirken handelt, welche durch die unabweisbaren Bedürfnisse für Straßenerhaltung ohnedies in ungewöhnlichem Maße belastet sind, glaubt der Budgetausschuß diese drei Posten zwar zur Bewilligung beantragen, daran aber den weiteren Antrag knüpfen zu sollen, daß die Natisonestraße zwar mit obigem Betrage hergestellt, aber darum nicht als Reichsstraße übernommen werde, nachdem dieselbe erst mit dem Landesgesetze vom 16. Februar v. J. als Concurrenzstraße erklärt wurde und, wenn dieselbe nunmehr neu hergestellt wird, deren Erhaltung dem Bezirke keine allzu namhaften Kosten auferlegen dürfte.

Diesem nach wäre der Betrag von 16.700 fl. als „Aerarialbeitrag zur Instandsetzung der Natisone-Concurrenzstraße" zu bewilligen.

Was die erste Post (Umlegung der Kärntner Straße) anbelangt, so glaubt der Budgetausschuß mit Rücksicht auf die namhaften im vorigen Jahre bewilligten und für 1881 zur Bewilligung beantragten Straßenbauauslagen im Küstenlande dieselbe, da deren Nothwendigkeit denn doch nicht in erster Reihe steht, für diesmal zurückstellen zu sollen, und kann somit für dieses Jahr deren Bewilligung nicht beantragen.

Tirol und Vorarlberg.

1. Ausbau der Tonalestraße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse (zweite Rate) 100.000 fl.

Die Bewilligung zu diesem Baue wurde im vorigen Jahre ertheilt, und die Wichtigkeit dieser Strecke, dann der Umstand, daß die betheiligten Gemeinden nur unter der Bedingung der Vollendung derselben bis Ende 1883 zu Beiträgen sich verpflichtet haben, rechtfertigen die Beantragung obiger namhafter Rate, mit Hilfe welcher die Hälfte des präliminirten Aufwandes bestritten sein wird.

Es wird darum die Bewilligung beantragt.

2. Umbau der Straße zwischen Nago und Torbole . . . . . 20.000 fl.

Nachdem eingeholter Information zufolge die Weiterführung dieses Baues im laufenden Jahre durch noch schwebende Verhandlungen in Frage gestellt ist, wird diese Post nicht zu bewilligen beantragt.

3. Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron (erste Rate) . . . . . 10.000 fl.

Hinsichtlich dieses Objectes gilt das für Brückenbauten überhaupt oben Gesagte, und wird darum die Bewilligung beantragt.

Böhmen.

1. Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis (letzte Rate) . . . . . 9.600 fl.

Nach dem ursprünglichen Projecte wären für die Endzahlung noch 26.730 fl. zu bedecken; nachdem jedoch nach Versicherung der k. k. Regierung mit diesem Betrage das Auslangen gefunden wird, beantragt der Budgetausschuß die Bewilligung.

2. Anstatt des mit 20.900 fl. präliminirten Betrages als zweite und letzte Rate für den Bau einer eisernen Brücke bei Přelouč wird nur . . . . . 12.100 fl. einzustellen beantragt, weil nach der Baurechnung dieser Betrag zur Finalisirung hinreicht.

3. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubic (erste Rate) . . . . . 30.000 fl.

Der Bau dieser eisernen Brücke an Stelle der nach den Ereignissen des Jahres 1866 aus weichem Holze in primitiver Construction in einer Länge von 80·6 Meter ausgeführten und nunmehr baufälligen Brücke ist mit 108.489 fl. präliminirt und erweist sich als unabweislich nothwendig.

Es wird darum die beantragte Theilzahlung zur Bewilligung beantragt.

Mähren.

Zweite Rate des Staatsbeitrages zum Ausbaue der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße . . 3.000 fl.

Dieser an und für sich nicht bedeutende Betrag wird unter Berufung auf die der vorjährigen Bewilligung zu Grunde liegende eingehende Motivirung zur Bewilligung beantragt.

Galizien mit Krakau.

1. Bau einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakluczyn (erste Rate) . . . . 30.000 fl.

Die Gesammtkosten dieser an Stelle einer den Verkehrsverhältnissen nicht entsprechenden Ueberfuhr sind, einschließlich der damit verbundenen Flußregulirungsarbeiten, auf 95.408 fl. 72 kr. präliminirt und wird der beanspruchte Theilbetrag zur Bewilligung beantragt.

2. Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wislokafluß bei Labucic . . . . . 4.400 fl.

Auf diesen Brückenbau wurden in den Jahren 1877 und 1878 44.000 fl. bewilligt, davon aber nur 34.094 fl. verwendet.

Das nunmehr finalisirte Gesammterforderniß beträgt 38.409 fl., so daß noch ein Betrag von 4.315 fl. zu bedecken ist.

Der Budgetausschuß beantragt somit statt des beanspruchten Betrages von 4.400 fl. dieses effective Erforderniß von . . . . . 4.315 fl.
einzustellen.

3. Herstellung der stabilen Brücke Nr. 101 über den Prutecfluß . . . . . 16.000 „

4. Bau der Brücke Nr. 86 über den Pruthfluß bei Zenice veranschlagt mit 35.557 fl. 39 kr. (erste Rate) . . . . . 18.000 „

Nachdem diese zwei Objecte als Ersatz für zwei ganz baufällige Brücken hergestellt werden sollen, und eben deßwegen als unumgänglich nothwendig sich erweisen, wird die Bewilligung beider Beträge beantragt.

Die ferneren Posten, und zwar:

Bukowina.

Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (neunte Rate) . . . . . 60.000 fl.

Dalmatien.

1. Fortsetzung des Baues der Straßenstrecke Topolje-Kievo (zweite Rate) . . . . . 18.000 „

2. Fortsetzung der Herstellung der Verbindungsstraße Makarska mit der mittelländischen Reichsstraße über Duare (zweite Rate) . . . . . 20.000 fl.

sind bedingt durch die Nothwendigkeit des Ausbaues der im vorigen, beziehungsweise schon in früheren Jahren bewilligten Straßenzüge und werden darum zur Bewilligung beantragt.

Nachdem übrigens bei mehreren auf Staatskosten bewilligten Straßenbauten — und in noch höherem Maße bei eben solchen Wasserbauten — Concurrenzbeiträge von Gemeinden, Bezirken, Ländern mit herbeigezogen werden, ohne daß deren ziffermäßiger Antheil an der Bedeckung zur Evidenz gebracht wird, so empfiehlt der Budgetausschuß die k. k. Regierung aufzufordern, in Zukunft diese Factoren bei der Präliminirung sowohl des Erfordernisses als der Bedeckung zum Ausdrucke zu bringen.

Titel 8.

Wasserbau.

Der Anspruch ist im ordentlichen Erfordernisse 849.600 fl.
gegen . . . . . 798.000 „ im Vorjahre,
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 1,064.700 „
gegen . . . . . 801.600 „ im Vorjahre,
zusammen also pro 1881 . . . . . 1,914.300 fl.
gegen . . . . . 1,599.600 „ für 1880,
also mehr um . . . . . 314.700 fl.

Die Momente, welche zur Begründung des Mehrerfordernisses beim Straßenbau geltend gemacht wurden, treten bei den Wasserbauten mit erhöhtem Gewichte hervor, und haben namentlich die Hochwässer des abgelaufenen Jahres mannigfachen Schaden an den Wasserläufen verursacht, und die Nothwendigkeit rascheren Baufortganges an manchen Punkten nahegelegt. Wenn darum der Budgetausschuß den eminenten Bedürfnissen entsprechenden Mehransprüchen nicht entgegentritt, und mit Rücksicht auf die Förderung der Schifffahrt und des Verkehres so wie mit Rücksicht auf die Sicherung der Ufergegenden vor Gefahr und Verheerung die Ansprüche der k. k. Regierung befürwortet, so muß derselbe doch auf die in seinem vorjährigen Berichte bei diesem Titel gemachte allgemeine Bemerkung mit Nachdruck zurückkommen.

Die für außerordentliche Wasserbauten bezifferten Beträge werden in den meisten Fällen, und jedenfalls bei den namhaftesten Posten lediglich in runden Summen, ohne jegliche nähere Nachweisung, ohne Bezeichnung der vorzunehmenden Bauten, ohne Angabe der ermittelten Ueberschlagssummen angesprochen; die bewilligten Beträge werden von dem k. k. Ministerium auf die an den betreffenden Flußläufen als zunächst wichtig oder dringend erklärten Arbeiten aufgetheilt.

Während somit bei den Straßenbauten bestimmte Bauobjecte mit vorher ermittelten Kostenbeträgen von Jahr zu Jahr bewilligt werden, stellen sich die meisten der Bewilligungen für Wasserbauten als Pauschalbeträge heraus, welche der k. k. Regierung für die einzelnen Flüsse und Ströme zur Disposition gestellt werden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß bei der Präliminirung der Wasserbauten der k. k. Regierung eine größere Latitude eingeräumt werden muß, weil der oft durch den Eisgang alterirte Zustand des Stromweges sich zur Zeit der Präliminarsaufstellung nicht mit Bestimmtheit ermitteln läßt,

und häufig als minder dringlich angesehene Arbeiten unvorherzusehender Weise in erste Reihe treten, und so eine Verschiebung der Projecte nothwendig wird.

Anderseits aber ist doch bei dem immerhin namhaften Betrage, mit welchem der Staatshaushalt durch die außerordentlichen Wasserbauten belastet wird, ferner bei der großen Bedeutung, welche einer zweckmäßigen und planmäßigen Ausführung von Stromarbeiten für die Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnisse beigemessen werden muß, endlich angesichts mannigfacher Klagen und Besorgnisse, welche — ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben und kann auch nach Lage der Dinge nicht beurtheilt werden — vielfach in Absicht auf die Zweckmäßigkeit des Vorganges und der Reihenfolge bei diesen Arbeiten laut werden, ist gewiß der im vorjährigen Berichte des Budgetausschusses diesfalls ausgesprochene Wunsch vollkommen begründet und gerechtfertigt.

Nachdem diesem Wunsche bisher in keiner Weise entgegengekommen wurde, glaubt der Budgetausschuß beantragen zu sollen, demselben nochmals, und zwar in Form einer Resolution, Ausdruck zu geben, und zwar umsomehr, als sich bei dem dermaligen Vorgange nicht einmal beurtheilen läßt, ob und in welchem Maße etwa mit dem in diesen Pauschalsummen zusammengefaßten Aufwande für Neubauten auch Kosten für Erhaltung oder Ausbesserung bestehender Bauten concurriren, deren Erforderniß im Ordinarium seine Stelle zu finden hat.

Es wird darum folgende Resolution beantragt:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Einbringung des nächsten Voranschlages eine zusammenfassende Darstellung der für die Regulirung der einzelnen Flüsse zunächst nothwendigen und zur Ausführung auf eine Reihe von Jahren zu vertheilenden Arbeiten, unter Angabe der in Aussicht zu nehmenden Reihenfolge und des beiläufig zu beanspruchenden Kostenbetrages, vorzulegen.

In Hinblick auf den Voranschlag für das Jahr 1881 erübrigt allerdings nichts Anderes als, unter Betonung und Verwahrung dieses Standpunktes, auch die Positionen des Titels 8 nach der bisherigen Gepflogenheit zur Erledigung zu bringen.

A. Ordentliches Erforderniß.

Der Mehranspruch von 51.600 fl. ist hauptsächlich durch die steigenden Erhaltungskosten für die successive zuwachsenden Bauobjecte und durch den Aufwand für Wiederherstellung von durch Eisgang und Hochwasser beschädigten Werken bedingt und gerechtfertigt, und wird deßhalb die Regierungsforderung in nachstehender länderweisen Vertheilung zur Annahme beantragt:

Oesterreich unter der Enns	270.000 fl.
Oesterreich ob der Enns	149.000 „
Salzburg	34.000 „
Steiermark	35.000 „
Kärnten	2.000 „
Krain	10.000 „
Tirol und Vorarlberg	60.000 „
Böhmen	200.000 „
Mähren	400 „
Schlesien	200 „
Galizien mit Krakau	85.000 „
Bukowina	2.000 „
Dalmatien	2.000 „

B. Außerordentliches Erforderniß.

Angesprochen wird für:

Niederösterreich zu Donaustrombauten	350.000 fl.
um 100.000 fl. mehr als für 1880;	
für Oberösterreich: 1. zu Donaustrombauten	50.000 „
2. „ Innflußbauten	50.000 „
3. „ Salzachbauten	10.000 „
4. „ Traunbauten	30.000 „

Die Positionen 1, 2, 4 sind gegen die vorjährige Bewilligung um je 10.000 fl. höher, die 3. der vorjährigen gleich. Das Mehrerforderniß für die Donaustrombauten in Niederösterreich wird durch die Nothwendigkeit der Fertigstellung von für die Offenhaltung der Schifffahrt wichtigen Werken bei Korneuburg und an der Strecke von Fischamend bis zur königlichen ungarischen Landesgrenze, das Mehrerforderniß für die Strom- und Flußbauten in Oberösterreich durch die Nothwendigkeit größerer Leistungen auf dem Gebiete der Flußregulirung begründet, welche theils auf staatsrechtlichen Verpflichtungen beruht, theils durch den Zustand der betreffenden Flüsse bedingt ist, und endlich auch rücksichtlich der Traunbauten in den diesfalls an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen eine Bestätigung findet.

Aus diesen Gründen beantragt der Budgetausschuß die Bewilligung dieser erhöhten Ansprüche nach der Regierungsvorlage.

Salzburg.

Für die Salzach- und Saaleregulirung wird . . . . . 30.000 fl.
um 5.000 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht, und zwar mit Rücksicht auf zwei nothwendige mit dem Gesammtbetrage von 33.871 fl. 89 kr. veranschlagte Bauführungen, zu deren Deckung nach Abschlag der zu gewärtigenden Concurrenzbeiträge obige Summe erforderlich ist. Es wird darum die Bewilligung beantragt.

Steiermark.

1. Aerarialbeitrag für die Murregulirung (siebente Rate) . . . . . 30.600 fl.
2. „ „ „ Sannregulirung (fünfte „) . . . . . 4.000 „

Beide Ansprüche sind jenen des Vorjahres gleich, beruhen auf Concurrenzverpflichtungen und bereits erfolgten Bewilligungen und werden darum unverändert beantragt.

Kärnten.

Für Fortsetzung der Draueregulirung wird . . . . . 15.000 fl.
also um 5.000 fl. mehr als im Vorjahre, und zwar aus dem Grunde beansprucht, und auch vom Budgetausschusse befürwortet, weil von den in Ausführung begriffenen Draubauten, welche mit 62.803 fl. 68 kr. veranschlagt sind, 29.907 fl. 5 kr. als Concurrenzbeitrag auf das Wasserbauärar entfallen, von welchem Betrage nach Abschlag des aus den Dotationen für 1879 und 1880 bestrittenen Aufwandes von 14.690 fl. 75 kr. noch 15.216 fl. 30 kr. zu bedecken sind, und überdies noch andere namhafte Wasserbauten, zu welchem das Aerar gesetzliche Concurrenzbeiträge zu leisten haben wird, ausstehen.

Krain.

Für die Saveregulirung wird gleich dem Vorjahre . . . . . 20.000 fl.
als Pauschalbetrag angesprochen und befürwortet.

Tirol und Vorarlberg.

1. Innreceßbauten . . . . . 6.000 fl.
gleich dem Vorjahre
2. Rheincorrection . . . . . 25.000 „
um 5.000 fl. mehr als im Vorjahre.

Beide Positionen beziehen sich auf internationale Verpflichtungen, und wird der höhere Anspruch für die Rheincorrection durch die Nothwendigkeit begründet, die mit der Schweiz vereinbarte Regulirung der Flußstrecke zwischen zwei in Verhandlung stehenden Durchstichen in Angriff zu nehmen.

Aus diesem Grunde werden die Positionen — vorbehaltlich jedoch der Zustimmung zu den zwei in Rede stehenden großen Durchschnittten, deren Umfang und Kostenerforderniß auch nicht annähernd angedeutet ist — zur Genehmigung beantragt.

Böhmen.

1. Für die Moldauregulirung wird beansprucht . . . . . 60.000 fl.
also um 25.000 fl. mehr als im Vorjahre, und zwar mit Rücksicht auf unbedingt nothwendige Ergänzungsbauten bei Lužec.

Nachdem die endliche Regulirung dieses für das Königreich Böhmen so wichtigen Flusses in der That ein dringendes Bedürfniß ist, so wird dieser Mehranspruch, sowie der

2. für die Elberegulirung gleich dem Vorjahre beanspruchte Betrag von . . . . . 140.000 fl.

zur Bewilligung beantragt.

Galizien mit Krakau.

Es wird angesprochen:

1. Für Bauten an der Weichsel . . . . . 120.000 fl.
2. „ „ am Dunajec . . . . . 20.000 „
3. „ „ „ San . . . . . 30.000 „
4. „ „ „ Dniester . . . . . 35.000 „
5. „ „ an der Przemsa . . . . . 24.000 „
6. „ „ „ „ Wisloka . . . . . 4.000 „

Diese Ansprüche übersteigen die Bewilligungen für das Vorjahr

bei der Weichsel um . . . . . 40.000 fl.,
beim Dunajec „ . . . . . 8.000 „
„ San „ . . . . . 6.000 „
„ Dniester „ . . . . . 19.000 „
bei der Przemsa „ . . . . . 6.000 „

und für die Wisloka war im Vorjahre kein Anspruch gestellt.

Die Mehransprüche werden durch den Hinweis auf die mißlichen Flußverhältnisse im Allgemeinen und durch die Nothwendigkeit begründet, durch einigermaßen erhöhte Bauthätigkeit wenigstens die allernothwendigsten Regulirungsarbeiten rascher zur Ausführung zu bringen, und namentlich an den Grenzflußstrecken im Sinne der bestehenden internationalen Vereinbarungen mit den von den Nachbarregierungen ausgeführten Arbeiten gleichen Schritt zu halten. Der Anspruch für die Wisloka wird auf Concurrenzverpflichtungen des Wasserbauärars zurückgeführt.

Der Budgetausschuß glaubt sich, bei der Notorietät des unbefriedigenden Zustandes der Flüsse dieses Landes, vor diesen Motiven nicht verschließen zu können, und beantragt, von denselben geleitet, die Genehmigung der gestellten Ansprüche.

Bukowina.

1. Für Schutzbauten am Pruth bei Novosielica wird . . . . . 900 fl.

als Mehrerforderniß für ausgeführte Concurrenzbauten beansprucht und beantragt.

2. Für Regulirung des Pruthflusses bei der Czernowitzer Vorstadt Kaliczanka wird 10.200 fl. beansprucht. Nachdem jedoch bei der unabweisbaren Dringlichkeit eines Theiles dieser Arbeiten bereits im Jahre 1880 auf dieselben 1.000 fl. verwendet wurden, was bei Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Austragung kommen wird, so erübrigt als nothwendige Bedeckung nur . . . . . 9.200 fl.,

welcher Betrag bei der dargestellten absoluten Nothwendigkeit dieser Bauten auch zur Bewilligung beantragt wird.

Titel 9.

Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen.

Beansprucht wird:

a) Oberösterreich.

Für Herstellungen im Statthaltereigebäude zu Linz . . . . . 7.500 fl.

und es beantragt der Budgetausschuß die Genehmigung dieser Post, weil dieser Aufwand durch die Nothwendigkeit der Canalisirung des Gebäudes und der Trockenlegung der Registraturslocalitäten gerechtfertigt ist.

b) Galizien mit Krakau.

1. Annuität für die Mlocki'sche Realität in Lemberg . . . . . 1.400 fl.
2. Annuität für die Realität in Mościska . . . . . 454 „
3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau . . . . . 640 „

Diese Ansprüche sind durch contractliche Verpflichtungen bedingt, entsprechen der vorjährigen Bewilligung und werden sonach zur Genehmigung beantragt.

4. Für den zweiten und letzten Theilbau des Lemberger Statthaltereigebäudes wird als erste Rate beansprucht . . . . . 100.000 fl.

Der Bau des Lemberger Statthaltereigebäudes wurde im Jahre 1877 mit dem Gesammtbetrage von 600.000 fl. bewilligt.

Zur Ausführung des nördlichen und des Hoftractes mit dem Gesammtbetrage von 275.000 fl. wurden in den Finanzgesetzen der Vorjahre die erforderlichen Summen bewilligt. Gegenwärtig handelt es sich um den Ausbau des letzten Tractes, dessen Erforderniß approximativ mit 300.000 fl. angegeben wird, und indem die k. k. Regierung die Ausführung desselben in drei Jahren in Aussicht nimmt, beansprucht sie für das Jahr 1881 100.000 fl. Es wird zur Begründung angeführt, daß ein längeres Hinausschieben des Baues, für welchen die Pläne und Kostenanschläge ausgefertigt sind, überhaupt und besonders mit Rücksicht auf die dermalige schlechte Unterbringung der Statthalterei in getrennten Gebäuden, dann mit Rücksicht auf die Höhe der Miethzinse und den Ablauf des Miethvertrages im Jahre 1884 unzulässig ist.

Nachdem einmal die Bewilligung zu dem Gesammtbaue gegeben ist, erübrigt wohl nichts, als für dessen Vollendung die Mittel zu bewilligen, und wäre unter den geschilderten Verhältnissen ein Hinausziehen auf eine längere als dreijährige Bauzeit auch selbst vom ökonomischen Standpunkte nicht anzurathen, so drückend auch der namhafte Aufwand gegenwärtig sein mag.

Aus diesen Gründen kann nach dem Erachten des Budgetausschusses wohl der Antrag auf Bewilligung des angesprochenen Betrages nicht umgangen werden.

Titel 10.

Volkszählungsauslagen.

Der für diese — wesentlich nur das laufende Jahr belastenden — Auslagen gestellte Anspruch von . . . . . 220.000 fl.
ist in dem diesem Berichte beigeschlossenen Specialvoranschlage näher specificirt. Nach diesem letzteren, welcher zum Theil schon auf wirklich aufgewendeten Beträgen basirt, erscheint die bezifferte Summe von 212.500 fl. als genügend und zwar umsomehr, als Vorschüsse an Gemeinden jetzt wohl nicht mehr zur Auszahlung gelangen und somit eher noch eine Ersparung zu erzielen sein dürfte. Es beantragt somit der Budgetausschuß die Einstellung von . . . . . 212.500 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse und bemerkt, daß der Rückersatz der an Gemeinden geleisteten Vorschüsse in besonderem Titel bei der Bedeckung zu verweisen sein wird. Werden diese von den präliminirten Kosten in Abschlag gebracht, so ergibt sich bei dieser außerordentlichen Verwaltungsaufgabe eine namhafte Ersparung gegenüber dem Aufwande bei der letztvorhergegangenen Volkszählung.

B. Bedeckung.

Veranschlagt wird:

1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern, und zwar nach dem Voranschlage	161.391 „
und nach der Nachtragsvorlage vom 24. Jänner 1881	14.870 „
3. Oeffentliche Sicherheit	749.025 „
4. Straßenbau	23.693 „
5. Wasserbau	24.240 „
im Ganzen . .	1,036.219 fl.

gegen 1,040.000 fl. im Vorjahre.

Die Differenzen der Ansätze gegen das Vorjahr sind in den Erläuterungen des Voranschlages zergliedert, und nachdem dieselben nicht von Wesenheit sind, auch der Erfolg des Jahres 1879 (wenn von der Einzahlung auf die Schuld der Stadt Triest mit 157.409 fl. 86 kr. abgesehen wird) keinen Anhaltspunkt zu höherer Veranschlagung bietet, beantragt der Budgetausschuß die Einstellung der obigen Beträge, jedoch muß derselbe, mit Rücksicht auf seinen hinsichtlich des Erfordernisses für das Thierarzneiinstitut in Lemberg gestellten Antrag, auch die dießfällige Bedeckungspost von 14.870 fl. hier als außerordentliche Einnahme einzustellen beantragen, wonach sich ein Gesammtbetrag von . . . . . 1,021.349 fl.
als ordentliche und von . . . . . 14.870 „
als außerordentliche Einnahme ergibt.

Der Budgetausschuß bringt seine ziffermäßigen Anträge in nachstehender Zusammenstellung zur Beschlußfassung des hohen Hauses, indem er zugleich bei den außerordentlichen Erfordernißposten seine Anträge hinsichtlich der Giltigkeitsdauer jeder einzelnen derselben zur Anschauung bringt.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
			Ministerium des Innern.				
7	1	1	Centralleitung	469.000			469.000
		2	Für das versicherungstechnische Bureau		10.000		10.000
		3	Für Stipendien am Wiener Thierarzneiinstitute		1.500		1.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000			120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400		59.000
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,347.000	89.000		5,436.000
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen		260.000		260.000
		3	Für das Lemberger Thierarzneiinstitut		60.800		60.800
	5	1	Oeffentliche Sicherheit (hierunter in Gold 8.234 fl.)	3,397.660	7.100		3,404.760
		2	Münzverlust		1.470		1.470
		3	Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malvivenz)			8.000	8.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,150.000	7.000		1,157.000
		2	Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten			30.000	30.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000			460.000
			Fortsetzung und Vollendung der Reichsstraße von Kagran bis an die Angerer Bezirksstraße (letzte Rate)			28.785	28.785
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000			184.000
			Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge (2. Rate)			18.000	18.000
		3	Salzburg	96.000			96.000
			Reconstruction der Salzachbrücke bei Hallein im Zuge der Kärntner Reichsstraße			6.100	6.100
		4	Steiermark	280.000			280.000
			Fürtrag	1,020.000		52.885	1,072.885

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
			Uebertrag . .	1,020.000	. .	52.885	1,072.885
7	7	5	Kärnten	165.000	. . . .	. . .	165.000
			1. Für die Fortsetzung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital (2. Rate)	. . .	. . .	70.000	70.000
			2. Aerarialbeitrag für Wildbachbauten bei Greifenburg (letzte Rate)	. . . .	. . .	4.600	4.600
			3. Concurrenzbeitrag zu den Draßnitz-Wildbachbauten bei Dellach	. .	. . .	3.400	3.400
		6	Krain	123.000	. .	. . .	123.000
		7	Küstenland	99.000	. . . .	. . .	99.000
			1. Aerarialbeitrag zur Instandsetzung der Natisone-Concurrenzstraße	. . . .	. . .	16.700	16.700
			2. Aerarialbeitrag zum Ausbau der Idriathalstraße (Concurrenzstraße)	. . . .	. . . .	10.000	10.000
			3. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria-Concurrenzstraße	. . . .	. . .	6.000	6.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	. .	. .	318.000
			1. Ausbau der Tonale Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse (2. Rate) . . .	. . . .	. . .	100.000	100.000
			2. Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron (1. Rate) .	. . . .	. . .	10.000	10.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . .	. .	1.050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis (letzte Rate)	. . . .	. . .	9.600	9.600
			2. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Přelouč (letzte Rate)	. .	. . .	12.100	12.100
			3. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubic (1. Rate)	. . . .	. . .	30.000	30.000
		10	Mähren	230.000	. . . .	. . .	230.000
			Aerarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (2. Rate)	. . . .	. . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	3,005.000	. . .	328.285	3,333.285

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
			Uebertrag . .	3,005.000	. . .	328.285	3,333.285
7	7	11	Schlesien	106.000	. . . .	. . . .	106.000
		12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . .	. . .	830.000
			I. Zakluczyner Straßenzug.				
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dunajec bei Zakluczyn (1. Rate)	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			II. Krakauer Straßenzug.				
			2. Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wislokafluß bei Labncie	. . . .	. . .	4.315	4.315
			III. Delatyner Straßenzug.				
			3. Herstellung der stabilen Brücke Nr. 101 über den Prutec . .	. . .	. . .	16.000	16.000
			4. Bau der Brücke Nr 86 über den Pruth bei Zeniče (1. Rate) .	. . . .	. . . .	18.000	18.000
		13	Bukowina	86.000	. . . .	. . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (9. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . .	. . . .	80.000
			1. Fortsetzung des Baues der Straßenstrecke Topolje - Kievo (2. Rate)	. . . .	. . . .	18.000	18.000
			2. Fortsetzung der Herstellung der Verbindungsstraße Makarska mit der mittelländischen Reichsstraße über Duare (2. Rate) .	. . . .	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,107.000	. . .	494.600	4,601,600
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	270.000	. . . .	. . . .	270.000
			Donaustrombauten	. . . .	. . . .	350.000	350.000
		2	Oesterreich ober der Enns	149.000	. . . .	. . . .	149.000
			1. Donaustrombauten	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			3. Salzachbauten	. . . .	. . . .	10.000	10.000
			4. Traunbauten	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			Fürtrag . .	419.000	. . . .	490.000	909.000

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
			Uebertrag . .	419.000	. . . .	490.000	909.000
7	8	3	Salzburg	34.000	. . . .	. . . .	34.000
			Salzach- und Saaleregulirung .	. . . .	. . . .	30.000	30.000
		4	Steiermark	35.000	. . . .	. . .	35.000
			1. Aerarialbeitrag für die Mur-regulirung (7. Rate)	. . . .	. . . .	30.600	30.600
			2. Aerarialbeitrag für die Sann-regulirung (5. Rate)	. . . .	. . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	2.000	. . . .	. . . .	2.000
			Fortsetzung der Drauregulirung .	. . . .	. . . .	15.000	15.000
		6	Krain	10.000	. . . .	. . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . .	. . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . .	. . . .	60.000
			1. Inn-Receßbauten	. . . .	. . . .	6.000	6.000
			2. Rheincorrection	. . . .	. . . .	25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000	. . . .	. . . .	200.000
			1. Moldauregulirung	. . . .	. . . .	60.000	60.000
			2. Elberegulirung	. . . .	. . . .	140.000	140.000
		9	Mähren	400	. . . .	. . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . .	. . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	85.000	. . . .	. . . .	85.000
			1. Bauten an der Weichsel . . .	. . . .	. . . .	120.000	120.000
			2. „ am Dunajec	. . . .	. . .	20.000	20.000
			3. „ am San	. . .	. . . .	30.000	30.000
			4. „ am Dniester	. . . .	. . . .	35.000	35.000
			5. „ an der Przemsa . . .	. . . .	. . . .	24.000	24.000
			6. „ an der Wisloka . . .	. . .	. . . .	4.000	4.000
		12	Bukowina	2.000	. . . .	. . . .	2.000
			1. Schutzbauten am Pruth bei Novosielica	. . . .	. . . .	900	900
			2. Regulirung des Pruth bei Kaliczanka	. . . .	. . . .	9.200	9.200
		13	Dalmatien	2.000	. . . .	. . . .	2.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	849.600	. . . .	1,063.700	1,913.300

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche mit der Giltigkeitsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
7	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude zu Linz	. . . .	. . . .	7.500	7.500
		2	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg	. . . .	1.400	. . . .	1.400
		3	Annuität für die Realität in Mościska	. . . .	454	. . . .	454
		4	Annuität für das Theatergebäude in Krakau	. . . .	640	. . . .	640
		5	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (1. Rate)	. . . .	. . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	. . . .	2.494	107.500	109.994
	10		Volkszählungsauslagen	. . . .	. . . .	212.500	212.500
			Summe (Capitel 7, Titel 1—10) .	15,496.860	441.764	1,916.300	17,854.924

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			Staatseinnahmen.			
			Ministerium des Innern.			
7	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	161.391	14.870	176.261
	3		Oeffentliche Sicherheit	749.025	. . . .	749.025
	4		Straßenbau	23.693	. . . .	23.693
	5		Wasserbau	24.240	. . . .	24.240
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,021.349	14.870	1,036.219

Noch erübrigt dem Budgetausschusse über die ihm zugewiesenen, mit dem Voranschlage für das Ministerium des Innern in Zusammenhang stehenden Petitionen Bericht und Antrag zu erstatten.

2987/A. H. 22 Petitionen von Gemeinden und Privaten aus Oberösterreich um systematische Regulirung der Traun, Einstellung größerer Beträge dafür in den Staatsvoranschlag und Beiziehung der Interessenten zu den diesfälligen Commissionsverhandlungen.

2943 A. H. Petition eines Comités von Grundbesitzern im Bezirke Nisko um systematische Regulirung des San, Einstellung eines entsprechenden Betrages in den Staatsvoranschlag und Errichtung eines Wasserbauamtes im Bezirke Nisko.

Diese Petitionen wären mit Beziehung auf die erfolgte Einstellung größerer Beträge an die k. k. Regierung zur thunlichsten Würdigung zu leiten.

2637 A. H. Petition der den Dienst von Thürhütern versehenden Amtsdiener bei den Landesregierungen um Creirung je eines Thürhüterpostens bei jeder Landesregierung und um Ernennung zu Thürhütern.

Dieses Petitum liegt außerhalb des Rahmens der bestehenden Organisation und wäre darum einfach an die k. k. Regierung zur Amtshandlung zu leiten.

3106 A. H. Petition der Amtsdiener und Dienergehilfen bei der Statthalterei in Zara um Erhöhung ihrer Bezüge oder Einrechnung der Activitätszulagen bei Bemessung der Pension.

Das Petitum widerspricht den bestehenden Grundsätzen des Organismus — es obwalten keine exceptionellen Umstände, welche lediglich bei der dalmatinischen Statthalterei eine Abweichung begründen würden; es wird deßhalb beantragt, die Petition an die k. k. Regierung zur Amtshandlung zu leiten.

2877 A. H. Petition der Diurnisten Galiziens und des Großherzogthumes Krakau 1. um Erhöhung des Taggeldes, 2. um Erlassung eines Gesetzes, kraft dessen bei allen Aemtern eine Anzahl von Tagschreiberstellen systemisirt und den systemisirten Tagschreibern gleiche Ansprüche auf Anstellung mit den ausgedienten Unterofficieren zuerkannt würden.

Nachdem für ein solches den bestehenden Anordnungen direct entgegenstehendes Gesetz durchaus keine haltbaren Gründe sprechen — das erstere Petitum aber lediglich in den Bereich der administrativen Verfügung innerhalb der Präliminaransätze gehört, wäre auch diese Petition der Regierung zur Amtshandlung abzutreten.

2810 A. H. Petition des Bezirksausschusses von Horodenka in Galizien, um den Bau einer stabilen Brücke über den Dniester bei Zaleszczyki. Für diesen Bau wurde von der k. k. Regierung kein Betrag in Anspruch genommen; es erübrigt daher lediglich dieselbe der k. k. Regierung zu angemessener Würdigung zu empfehlen.

2517 A. H. endlich ist eine Petition der Gemeinde Baurovic, Frauenberger Bezirkes in Böhmen um Einstellung des Aufwandes für eine Ueberfuhr über die Moldau in den Staatsvoranschlag.

Die Gemeinde vermeint aus dem Grunde, weil die früher bestandene Furth durch Anlage von Wasserwerken unbenützbar geworden ist, einen Anspruch zu haben auf Herstellung einer Ueberfuhr aus Staatsmitteln. Dieselbe hat ihr Anliegen durch alle politischen Instanzen geltend gemacht, wurde mit demselben abgewiesen, und es wurde ihr schließlich im Gnadenwege eine Unterstützung zu dieser Herstellung im Betrage von 400 fl. bewilligt.

Nachdem es nicht in dem Berufe des hohen Abgeordnetenhauses liegen kann, in die instanzmäßige Action der Administrativbehörden innerhalb ihrer Wirkungssphäre einzugreifen, wird beantragt, diese Petition an die k. k. Regierung zur Amtshandlung zu leiten.

Wien, 2. Februar 1881.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Voranschlag

über den Aufwand der Volkszählung in den Jahren 1880 und 1881.

Post-Nr.	Rubrik des Aufwandes	Erforderlicher Betrag	Hievon bis Ende Jänner 1881 bereits angewiesen	Anmerkung
		Gulden österr. Währ.		
1	Druckkosten	49.000	40.015	Ad 1. Das Auslangen mit der Summe per 49.000 fl. erscheint möglich durch die bei der Offertverhandlung erzielten ungewöhnlich günstigen Preise, wonach von den in einer Zahl von mehr als zehn Millionen im Ganzen erforderlichen Blanquetten das Stück auf weniger als ½ kr. im Durchschnitte zu stehen kommt.
2	Diurnen	95.000	28.045	
3	Reiseauslagen	40.000	30.210	Ad 2. Für die nach §. 35 der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung in den Monaten Februar bis inclusive Mai zu bewerkstelligende Verfassung der Orts-, Gemeinde- und Bezirksübersichten bei den 327 Bezirkshauptmannschaften wurde für Februar und März 1881 die Verwendung von je zwei und für die Monate April und Mai 1881 von je einem Diurnisten mit Taggeldern von 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. in Aussicht genommen. Die Aufnahme eigener Diurnisten für obige Geschäfte, welche auch im Jahre 1870 stattgefunden hat, sowie die beantragte Zahl derselben erscheint unbedingt nothwendig, nachdem die Beamten der Bezirkshauptmannschaften zu jener Zeit, in welcher das Volkszählungsgeschäft zu beendigen ist, von den Geschäften für die diesjährige Recrutirung und den Vorarbeiten zur Durchführung des Militärtaxgesetzes vollständig in Anspruch genommen werden.
4	Kanzleiregie	1.000	350	
5	Fascikeldeckel	6.000	. . . .	
6	Honorare	1.500	1.200	
7	Vorschüsse an Gemeinden	50.000	42.180	
	Zusammen .	242.500	142.000	Ad 3. Reiseauslagen der politischen Beamten, welche zur Instruirung der Zählungsagenten, sowie zur Ueberwachung des Zählungsgeschäftes und Prüfung der Elaborate bei den Gemeinden entsendet werden. Hievon entfällt im Durchschnitte auf eine Bezirkshauptmannschaft der sehr mäßige Betrag von 122 fl.
	Ueber Abschlag der mit dem Finanzgesetze pro 1880 bewilligten . .	30.000		Ad 4. Für die wegen theilweisen Mangels genügender Räumlichkeiten zeitweilig zu miethenden Localitäten, sowie deren Beheizung und Beleuchtung, Publication von Verordnungen, kleinere Buchbinderarbeiten 2c.
	sind pro 1881 noch zu bedecken	212.500		Ad 5. Für die nach §. 26 der Volkszählungsvorschrift bei den Bezirkshauptmannschaften in Aufbewahrung zu behaltenden Volkszählungsbücher.
				Ad 6. Für die bei der Verfassung der erforderlichen Instructionen und Belehrungen thätig gewesenen fachmännischen Organe.
				Ad 7. Zur Bestreitung der Entlohnung der für Rechnung der Gemeinden bestellten Zählagenten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1—8; Bedeckung: Capitel 8, Titel 1 und 2.)

Mit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) wurde dem Landesvertheidigungsministerium für das Jahr 1880 bewilligt:

im Ordinarium des Erfordernisses	8,244.817 fl.
„ Extraordinarium des Erfordernisses	103.100 „
Summe	8,347.917 fl.
hingegen an Bedeckung präliminirt im Ordinarium	32.800 „

Für das Jahr 1881 werden von der Regierung beansprucht:

im Ordinarium des Erfordernisses	9,344.247 fl.,	also mehr	1,099.430 fl.
„ Extraordinarium des Erfordernisses	153.000 „	„ „	49.900 „
In Summe des Erfordernisses	9,497.247 fl.,	„ „	1,149.330 fl.

An Bedeckung werden präliminirt:

im Ordinarium	1,175.800 fl.,	also mehr	1,143.000 fl.

Die Differenz fällt bei der Bedeckung vollständig mit der präliminirten Einnahme an Militärtaxe, bei dem Erfordernisse nahezu vollständig mit der gesetzlich normirten Abfuhr an den Militärtaxfond zusammen. Nach Abzug dieses heuer zum erstenmale erscheinenden Postens beträgt das gesammte Mehrerforderniß nur . . . . . 6.800 fl.
und da das Mehrerforderniß im Extraordinarium . . . . . 49.900 „
beträgt, so zeigt sich im Ordinarium ein Mindererforderniß gegen die vorjährige Bewilligung von . . . . . 43.100 „

A. Erforderniß.

Titel I. Centralleitung.

Für das Jahr 1880 waren gefordert worden und wurden bewilligt:

im Ordinarium	243.500 fl.	
„ Extraordinarium	4.500 „	
		248.000 fl.

Für das Jahr 1881 werden gefordert:

im Ordinarium	249.000 fl.	
„ Extraordinarium	4.000 „	
		253.000 „
somit: im Ordinarium mehr um	5.500 fl.	
„ Extraordinarium weniger um	500 „	
im Ganzen mehr um		5.000 „
Die gesetzliche Vorrückung einiger Beamten in eine höhere Gehaltsclasse veranlaßt ein Mehrerforderniß von	450 fl.	
und die Durchführung des neuen Bequartierungsgesetzes begründet eine Erhöhung der Unterkunftsgebühren um	5.575 „	
Der durch die nothwendige Erfüllung gesetzlicher Anforderungen gerechtfertigte Mehraufwand beträgt somit im Ganzen		6.025 „

von welchem durch im Gegenhalte des Mehr- und Minderaufwandes
bei einzelnen Posten sich herausstellende Ersparniß . . . . . 425 fl.
und durch Erhöhung des Intercalarabstriches . . . . . 600 „

somit im Ganzen . 1.025 fl.

eingebracht werden.

Da der Intercalarabstrich, obzwar um 600 fl. erhöht, doch in seinem Percentualverhältnisse zu den Summen der Personalgebühren beinahe unverändert geblieben ist und sonach dessen Einhaltung wohl möglich sein dürfte, wird beantragt, die für Titel I geforderte Summe, und zwar:
im Ordinarium . . . . . 249.000 fl.
„ Extraordinarium . . . . . 4.000 „

im Ganzen . 253.000 fl.

zu bewilligen.

Titel II. Landwehr.

	im Ordinarium	im Extraordinarium	im Ganzen
Für das Jahr 1880 wurden gefordert . . .	3,770.000 fl.	84.000 fl.	3,854.000 fl.
und wurden bewilligt	3,740.500 „	98.600 „	3,839.100 „
für das Jahr 1881 werden gefordert	3,583.900 „	149.000 „	3,732.900 „
somit gegen die Forderung des Jahres 1880 weniger . .	186.100 „	—	—
mehr . . .	—	65.000 „	—
weniger . .	—	—	121.100 „
und gegen die Bewilligung des Jahres 1880 weniger . .	156.600 „	—	—
mehr . . .	—	50.400 „	—
weniger . .	—	—	106.200 „

Mit Rücksicht auf den im Vorjahre mit . . . . . 390.450 „
bezifferten Mehraufwand für die 3. Woche der Waffenübung, welche heuer bei nur 14tägiger Uebungsdauer in Abschlag kommen sollte, stellt sich obiges Mindererforderniß im
Ordinarium per . . . . . 156.600 „
um . . . . . 233.850 „
zu gering heraus, beziehungsweise stellt sich eine relative Mehranforderung im gleichen Betrage dar.

Diese Mehranforderung ist begründet:

a) in den aus der Durchführung des neuen Bequartierungsgesetzes entspringenden Mehrauslagen per . . . . . 109.405 „

b) in den durch die neue Schießinstruction und den höheren Preis der neuen „verstärkten Patronen" M. 1877 (48 fl. pro Mille gegen 38 fl. pro Mille der alten Patronen M. 1867) verursachten Mehrauslagen für Munition bei den Cadres und den Waffenübungen (factischer Mehraufwand gegen 1880 = 55.059 fl. Erforderniß der 3. Uebungswoche 1880, welcher sonst in Ersparniß gekommen wäre = ... 50.432 „) 105.491 „

c) in dem durch die neue Schießinstruction veranlaßten Mehrbedarf für Munition für Schießübungen der Landsturmmänner in Tirol (pag. 22, Post 89) . . . . . 1.330 „

d) in dem Umstande, daß im Vorjahre wegen voraussichtlicher Nichtactivirung des südöstlich-dalmatinischen Landwehr-Bataillons ein Betrag von . . . . . 7.000 „ in Abschlag gebracht wurde, während heuer die Kosten für sämmtliche 81 Bataillons ungeschmälert veranschlagt werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß nach mündlicher Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers im Falle als das genannte Bataillon auch im heurigen Jahre, oder einem Theile desselben nicht activirt würde, die hiedurch zur Ersparung gelangende Quote nicht im Wege des Virements innerhalb des Titels 2 würde verwendet werden;

Fürtrag . 223.226 fl.

Uebertrag .	223.226 fl.
e) in der im Vorjahre erfolgten Ueberstellung eines Betrages von 14.600 fl. ins Extraordinarium, als dem beiläufigen Superplus des Aufwandes für Bettenabnützung, Ausbesserung und Reinigung über den ehemaligen Vergütungspreis. Diese Vergütung an die Heeresverwaltung war nämlich bis inclusive 1877 mit 1 Kreuzer per Kopf und Tag geleistet worden, war aber in den letzten Jahren auf 2·213 Kreuzer per Kopf und Tag gestiegen und hatte sich mit Einrechnung der Zu- und Abfuhr der Bettensorten der Aufwand per Kopf und Tag auf 2·67 Kreuzer erhöht. Heuer erscheint dieser Aufwand in Folge eines mit der Heeresverwaltung vereinbarten ermäßigten Entschädigungssatzes derart restringirt, daß er nur 1·5 Kreuzer per Kopf und Mann, inclusive der Kosten der Zu- und Abfuhr beträgt, das Erforderniß für diese Post sonach um 9.334 fl. herabgemindert wurde. Da jedoch der im Vorjahre durchgeführten Ueberstellung von 14.600 fl. ins Extraordinarium der vormalige Aufwand von nur 1·1 Kreuzer zu Grunde lag, so zeigt sich die Nothwendigkeit einer Mehreinstellung ins Ordinarium von	5.266 „
als der Differenz zwischen dem in Aussicht genommenen und dem wirklich erzielten Ersparniß. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß durch die eben angeführte Herabsetzung des Aufwandes per Kopf und Tag von 2·67 Kreuzer auf 1·5 Kreuzer ein bleibendes Ersparniß von 9.334 fl. erzielt worden ist;	
f) endlich war im Vorjahre unter Hinweisung auf die Möglichkeit, das bei dem Subtitel „Landwehr-Truppen-Cadres" Post 28 „Gagen" durch Verminderung der Zahl der aus dem Ruhestande angestellten Offiziere und somit durch den Minderbetrag der in Abschlag zu bringenden Pensionen eingetretene Mehrerforderniß von 15.000 fl. wenigstens theilweise wieder hereinzubringen, ein Abstrich von	3.905 „
gemacht worden, welcher Betrag — da diese Erwartung nicht realisirt wurde — im Ordinarium zuzuschlagen kommt.	
Die Summe dieser Beträge	232.397 fl.
entspricht beiläufig jener von	233.850 „
welche eben als jene Mehranforderung bezeichnet wurde, die sich herausstellt, wenn man dem heuer wegfallenden, im Vorjahre mit 390.450 fl. bezifferten Aufwande für die dritte Uebungswoche das factische Mindererforderniß im Ordinarium per 156.600 fl entgegenhält.	
Die Mehranforderung im Extraordinarium beträgt gegenüber der im Vorjahre bewilligten Summe	50.400 „
Dieselbe findet ihre Begründung in der Nothwendigkeit beim Subtitel „Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg" nebst der die gleiche Summe wie im Vorjahre in Anspruch nehmenden dritten Rate der Landsturm-Munitionsbeschaffung per	24.000 „
(wonach noch ein Schuldrest an die Heeresverwaltung von 13.960 fl. zur Tilgung erübrigt) für Umgestaltung von Gewehren und hiedurch bedingten Ersatz altartiger Patronen durch neuartige auf den Vorrath an Kriegstaschenmunition u. s. w. einen Betrag von	125.000 „
einzustellen, wonach das Erforderniß im Extraordinarium für Tirol	149.000 fl.
beträgt, welche Ziffer zugleich das Gesammterforderniß im Extraordinarium bei Titel II darstellt, nachdem — eben mit Rücksicht auf den höheren Bedarf für Tirol — für die Landwehr heuer keine Umgestaltung von Gewehren stattfindet und sonach der im Vorjahre zu diesem Zwecke beanspruchte Betrag von 60.000 fl. in Wegfall kommt.	
Das vorjährige Erforderniß für Erste Aufstellungskosten betrug	84.000 „
und sonach beträgt das diesjährige Mehrerforderniß für Erste Aufstellungskosten	65.000 „
übereinstimmend mit der Differenz zwischen den oben detaillirten Ziffern des Mehrerfordernisses für Tirol per	125.000 „
und des Nichtanspruches bei der Landwehr von	60.000 „
	65.000 fl.
Bringt man von diesem Mehrerfordernisse für Erste Aufstellungskosten jene . . .	14.600 „
in Abzug, welche im Vorjahre von dem Betrage für Bettenabnützung 2c. aus dem Ordinarium ins Extraordinarium überstellt wurden, und welche heuer in Wegfall kommen, weil das ganze restringirte Erforderniß für die analoge Post im Ordinarium seinen Platz findet, so reducirt sich das Mehrerforderniß im Extraordinarium bei Titel II auf . . .	50.400 fl.

Es wird beantragt, für den Titel II zu bewilligen:

im Ordinarium	3,583.900 fl.
„ Extraordinarium	149.000 „

Titel III. Recrutirungskosten ꝛc.

Für das Jahr 1880 wurden bewilligt	53.000 fl.
Für das Jahr 1881 werden gefordert	61.000 „
somit mehr	8.000 „

Zur Begründung dieses Mehrerfordernisses wird angeführt daß aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des neuen Einquartierungsgesetzes neue Kosten erwachsen, welche in einer neuen Rubrik dieses Titels zum Ausdrucke gebracht erscheinen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Summe dieses neuen Erfordernisses	5.390 „

beträgt, im Uebrigen aber gegen die Vorjahre keine Veränderungen eingetreten sind, wird beantragt, die erwähnte Summe zur vorjährigen Ziffer zuzuschlagen und für Titel III zu bewilligen rund 58.400 „

Titel IV. Beiträge zum Schießstandswesen.

Für das Jahr 1881 wird der gleiche Betrag gefordert, der für das Vorjahr bewilligt wurde, per 517 fl.
dessen Bewilligung beantragt wird.

Titel V. Militärstiftungen.

Für das Jahr 1881 wird abermals der im Vorjahre bewilligte Betrag von . . . 32.700 fl.
gefordert und dessen Bewilligung beantragt.

Titel VI. Militärpolizeiwache.

Für das Jahr 1880 wurden bewilligt	74.600 fl.

Da die Verhältnisse unverändert geblieben sind, indem beim Bestande fixer Verträge hier nicht wie es bei den Titeln I und II der Fall ist, eine Steigerung des Erfordernisses durch das neue Bequartierungsgesetz herbeigeführt worden ist, wird unter Ausgleichung geringer Plus- und Minusdifferenzen bei einzelnen Posten in Summa pro 1881 der gleiche Betrag von 74.600 „
gefordert und zur Bewilligung beantragt.

Titel VII. Gendarmerie.

Für das Jahr 1880 wurden bewilligt	4,100.000 fl.
Für das Jahr 1881 werden gefordert	4,200.000 „
also mehr um	100.000 „

Da bereits im Vorjahre eine Erhöhung des Erfordernisses nur dadurch vermieden wurde, daß ein ungewöhnlicher hoher Intercalarabstrich von 5·4 Percent vorgenommen wurde, die Bedingung eines solchen Abstriches aber, nämlich die zeitweilige Herabsetzung des Standes, sich nicht nur aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit als undurchführbar erwiesen hat, sondern aus dem gleichen Grunde sogar eine Erhöhung des Standes um 38 Mann und eine Vermehrung der Postenzahl um 84 nothwendig geworden ist, muß obiger Mehranspruch umsomehr als gerechtfertigt angesehen werden, als derselbe immerhin noch die Realisirung eines Intercalarabstriches in der Höhe von fast 3·6 Percent voraussetzt und die Möglichkeit der Einhaltung desselben von öffentlichen Sicherheitsverhältnissen abhängt.

Es wird sonach beantragt, für Titel VII zu bewilligen . . . . . 4,200.000 fl.

Titel VIII. Militärtaxfond.

Das Erforderniß für diesen, heuer zum erstenmale auftretenden Titel wird, den Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 entsprechend mit . . . . . 1,142.530 fl. angesetzt und unter der Voraussetzung zur Bewilligung beantragt, daß der Eingang an Militärtaxe im Jahre 1881 diesen Betrag erreicht oder übersteigt.

B. Bedeckung.

Titel I. Militärpolizeiwache.

Für das Jahr 1881 erscheint die gleiche Summe wie im Vorjahre eingestellt, das ist 32.800 fl.

Da der Betrag für Titel VI des Erfordernisses ebenfalls unverändert geblieben ist und die präliminirte Bedeckung in durch fixe Verträge normirten percentualen Beiträgen der Communen Lemberg und Krakau besteht, wird beantragt, die eingestellte Summe zu genehmigen.

Titel II. Militärtaxfond.

Für das Jahr 1881 erscheint unter diesem, zum erstenmale auftretenden Titel die Summe von . . . . . 1,143.000 fl. eingestellt, deren Genehmigung beantragt wird.

Es wird sonach beantragt, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 folgende Beträge einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Centralleitung	249.000	4.000	253.000
	2	Landwehr	3,583.900	149.000	3,732.900
	3	Recrutirungskosten u. s. w.	58.400	. . . .	58.400
	4	Beiträge zum Schießstandswesen	517	. . . .	517
	5	Militärstiftungen	32.700	. . . .	32.700
	6	Militärpolizeiwache	74.600	. . . .	74.600
	7	Gendarmerie	4,200.000	. . . .	4,200.000
	8	Militärtaxfond	1,142.530	. . . .	1,142.530
		Summe (Capitel 8, Titel 1—8) .	9,341.647	153.000	9,494.647
		Staatseinnahmen.			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Militärpolizeiwache	32.800	. . . .	32.800
	2	Militärtaxe	1,143.000	. . .	1,143.000
		Summe (Capitel 8, Titel 1—2) .	1,175.800	. . .	1,175.800

Wien, 20. Jänner 1881.

Richard Graf Clam-Martinic,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsforderung.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 2.)

Mit den Nachtragsansprüchen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 wird vom Ministerium für Landesvertheidigung bei Titel 2 „Landwehr" im ordentlichen Erfordernisse der Betrag von 37.760 fl. in Anspruch genommen.

Dieses Erforderniß ist begründet in der mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers erfolgten Einführung des Frühstückes für die Mannschaft des k. k. Heeres vom 1. Jänner 1881 an.

Im Sinne des §. 20 des Gesetzes über die Landwehr und des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg, muß diese Einführung auch für die Mannschaft der k. k. Landwehr Anwendung finden.

Nach dem Mannschaftsstande von

2.442 Mann bei den Cadres der Landwehr;
7.000 Recruten der Landwehr zu 8wöchentlicher Ausbildung;
73.371 Mann der Landwehr zu 14tägiger Waffenübung;
365 Mann Tiroler Schützen bei den Cadres;
1.400 Recruten der Tiroler Schützen zu 8wöchentlicher Ausbildung;
10.400 Mann Tiroler Schützen zu 14tägiger Waffenübung;

ergibt sich ein Bedarf von 2,839.316 Frühstücksportionen à 1·25 kr., somit rund . . . . 35.492 fl.
und hiezu das Mehrerforderniß an Service (70 Gramm Holz per Kopf) im Geldwerthe von . . . . . 2.268 „

im Ganzen . 37.760 fl.

Es wird somit beantragt, den gefordeten Nachtragscredit von . . . . . 37.760 „
im ordentlichen Erfordernisse des Capitels VIII, Titel 2 zu bewilligen, wodurch sich das Erforderniß des Titels 2 im Ordinarium mit . . . . . 3,621.660 fl.
und einschließlich des Extraordinariums per . . . . . 149.000 „

in Summa mit . . . . . 3,770.660 fl.
herausstellt und das Gesammterforderniß für Capitel VIII, Titel 1 bis 8 im Ordinarium auf 9,379.407 „
und im Ganzen von 9,494.647 fl. auf 9,532.467 fl. erhöht.

Wien, 19. Februar 1881.

Richard Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—5.)

I. Erforderniß.

Im Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht beträgt der Anspruch der Regierung pro 1881:

a)	im Ordinarium	1,160.414 fl.
b)	im Extraordinarium	55.275 „
	zusammen	1,215.689 fl.
	Hiezu die Nachtragsforderung für statistische Arbeiten	7.000 „
	Summe	1,222.689 fl.

Das vorstehende Erforderniß vertheilt sich auf neun Titel, in denen es sich im Besonderen in nachstehender Weise darstellt.

Titel I. Centralleitung.

Das ordentliche Erforderniß in diesem Titel wird pro 1881 mit . . . . . 227.334 fl.
das ist gegen die Bewilligung des Jahres 1880 mit . . . . . 227.000 „
höher um . . . . . 334 fl.
veranschlagt.

Der höhere Anspruch wird mit der theilweise vorgenommenen Regulirung des Personalstandes und seiner Bezüge motivirt. Durch Uebernahme eines Sectionsrathes auf den Etat des Unterrichtsministeriums unter gleichzeitiger Einstellung der Bedeckung für seine Besoldung zu zwei Dritteln aus dem Wiener und zu einem Drittel aus dem Prager Schulbücherverlage, aus dessen Einkünften dieselbe auch bisher bestritten worden ist, sowie durch Systemisirung einer weiteren Sectionsrathsstelle hat sich die Post 4 (Besoldungen der Sectionsräthe) um . . . . . 6.400 fl.
ferner die Post 11 (Besoldungen der Rechnungsofficiale) infolge von Vorrückungen und der Post 16 (Besoldungen der Hilfsamtsofficiale) in Folge der neuen auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juni 1880 stattgehabten Regelung der Bezüge dieser Dienstkategorie um je 50 fl., somit im Ganzen um . . . . . 100 fl.
somit die Gesammtrubrik der Besoldungen einerseits um . . . . . 6.500 fl.

erhöht; anderseits aber, nach Wegfall einer Ministerialrathsstelle, bei Post 3 (Besoldungen der Ministerialräthe) um . . . . . 5.500 fl.
sodann in Folge von Neubesetzungen, bei Post 5 und 6 (Besoldungen der Ministerialsecretäre und Ministerial-Vicesecretäre) um je 600 fl., im Ganzen um . . . . . 1.200 „
endlich in Folge der Neusystemisirung der Stelle eines Directors der Hilfsämter in der VIII. statt in der VII. Diätenclasse bei Post 14 um . . . . . 600 „

daher in der Rubrik der Besoldungen überhaupt um . . . . . 7.300 fl.
ermäßigt.

Nach Entgegenhaltung der beiden Theilsummen ergibt sich hieraus in dieser Rubrik ein Ersparniß von . . . . . 800 fl.

Derselben steht jedoch in der Rubrik der „Activitätszulagen der Beamten" eine Mehrausgabe von . . . . . 950 „
gegenüber, welche sich nach Abschlag der Activitätszulage für einen Ministerialrath, dessen Stelle nicht mehr besetzt werden soll (Post 22) mit 1.000 fl., aus den Activitätszulagen für zwei Sectionsräthe zu 800 fl. (Post 23), zusammen mit 1.600 fl.; aus dem um 250 fl. erhöhten Anspruche für die nunmehr (bei Post 33) in ihrem vollen Betrage von 600 fl. nach der VIII. Rangsclasse eingestellte, ehedem nach der VII. Rangsclasse nur zur Hälfte mit 350 fl. erfolgte Activitätszulage des Directors der Hilfsämter, endlich aus dem Mehr der Activitätszulagen der Hilfsamtsofficiale (Post 35) von 100 fl. zusammensetzt.

Der hieraus in den beiden vorgenannten Rubriken resultirende Mehranspruch von . . . 150 fl.
erhöht sich um . . . . . 235 „

auf . . . . 385 fl.

in Folge der inzwischen vorgenommenen Regelung des Standes und der Bezüge der Diener, deren Zahl von 15 auf 14 mit den Gehaltsstufen von je 500 und 400 fl. und Activitätszulagen von je 225 und 200 fl. reducirt worden, sowie in Folge der hiemit in Verbindung stehenden minderen Livréebekleidungskosten per 30 fl. und die Ermäßigung der Löhnung eines Aushilfsdieners um den Betrag von 10 fl.

In dem Staatsvoranschlage pro 1880 war bei Post 39 auf Dienst-, Ergänzungs- und Personalzulagen ein Betrag von 1400 fl. eingestellt worden. Da in dem laufenden Jahre der diesbezügliche Bedarf, welcher im Ganzen mit 1600 fl. veranschlagt wird, mit sammt den Adjuten per 3300 fl. durch Virements gedeckt werden soll, so kömmt der Anspruch hiedurch in Ersparniß, die freilich dadurch eingeschränkt wird, daß gleichzeitig, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Remunerirung eines zur Dienstleistung neu einberufenen Landes-Schulinspectors das Erforderniß der „fixen Remunerationen" (Post 44) sich von 6.000 fl. auf 7.200 fl.,
sonach um . . . . . 1.200 fl.
und das Erforderniß an Diurnen (Post 39) von 6.600 auf 6.643 fl., das heißt um . . . . 43 „

steigert, welche beiden Mehranforderungen mit . . . . . 1.243 fl.
von der obigen Ersparniß abgezogen den Mehranspruch im Ordinarium dieses Titels auf . . 228 „
reduciren. Hiezu die Verminderung des 2percentigen Intercalare um . . . . . 20 fl. und
die Vernachlässigung der im vorigen Jahre bewirkten Abrundung mit . . . . . 86 „

zusammen . . 106 fl.
gibt die eingangs ausgewiesene Ziffer des Mehrerfordernisses von . . . . . 334 „

Im Extraordinarium ist der Anspruch mit . . . . . 36.400 „
um 12.400 fl. höher als die Genehmigung pro 1880 betrug, weil außer der alljährlich, diesmal bereits zum 10. Male wiederkehrenden Annuität von . . . . . 24.000 „
zur Tilgung des behufs Ankaufes und der Adaptirung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze entlehnten, und in 26 Jahresraten zurückzuzahlenden Vorschusses per 325.000 fl. die Activitätsbezüge für drei zur Dienstleistung beim Ministerium einberufene Landes-Schulinspectoren mit . . . . . 12.400 „
welche ehedem im Titel 2 (Schulaufsicht) eingestellt zu werden pflegten, diesmal hier präliminirt worden sind.

Nach Ansicht der Majorität des Ausschusses entspricht das Unterrichtsministerium in seiner gegenwärtigen Einrichtung wohl weder in Bezug auf seine Organisation, noch auch in Bezug auf seinen Wirkungskreis den gerechten Forderungen der einzelnen Länder nach größerer Autonomie und Decentralisation, die gerade in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung mehr als in manchem anderen sich

geltend machen. Nachdem jedoch der Budgetausschuß sich nicht für competent erachtete, mit Organisirungsanträgen hervorzutreten, die sich nothwendigerweise auf das Schul- und Unterrichtswesen überhaupt erstrecken müßten, beschränkte er sich darauf, die Zifferanträge der Regierung lediglich innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Einrichtungen der Prüfung zu unterziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich gegen dieselben zumal im Vergleiche mit den vorangehenden Jahren nichts Erhebliches einwenden. Im Ordinarium ist die Erhöhung des Anspruches kaum nennenswerth, und zieht im Extraordinarium dessen Ermäßigung im nächsten Titel nach sich. Der Budgetausschuß glaubte daher die Ansprüche der Regierung in ihrem vollen Betrage, und zwar:

a) im Ordinarium mit . . . . . 227.334 fl.
b) im Extraordinarium mit . . . . . 36.400 „

daher im Ganzen mit . . 263.734 fl.

zur Annahme empfehlen zu sollen.

Titel 2. Schulaufsicht.

Der Gesammtanspruch der Regierung in diesem Titel pro 1881 beträgt im Ordinarium 609.052 fl.
Gegen die Bewilligung pro 1880 mit . . . . . 614.000 „

beträgt derselbe weniger um . . . . . 4.948 fl.

Dieser Minderbetrag setzt sich zusammen:

1. aus dem Betrage an Besoldungen mit . . . . . 6.400 fl.
und dem an Activitätszulagen mit . . . . . 1.600 „

zusammen mit . . 8.000 fl.

welcher als Erforderniß für zwei zur Dienstleistung beim Unterrichtsministerium einberufene Landesschulinspectoren entgegen der früheren Gepflogenheit in dem Staatsvoranschlage pro 1881 aus dem Titel 2 (Schulaufsicht) ausgeschieden und nebst dem Erfordernisse für einen dritten in gleicher Lage befindlichen Landesschulinspector mit 3.600 fl. Gehalt und 800 fl. Activitätszulage in dem Titel 1 (Centralleitung) angesprochen worden ist;

2. aus den Beträgen an Besoldungen der nicht mehr zur Besetzung gelangenden Stellen eines administrativen Referenten des Landesschulrathes in Vorarlberg mit 3.200 fl. und eines Landesschulinspectors in Steiermark mit 2.800 fl., zusammen mit . . . . . 6.000 fl.
und ihrer Activitätszulagen mit 320 fl. und 480 fl., zusammen mit . . . . . 800 „

im Ganzen mit . . 6.800 fl.

3. endlich aus den Ersparnissen, die durch Reducirung der Functionsgebühren der dem Lehrstande entnommenen Mitglieder der Landesschulräthe in Nieder- und Oberösterreich, in Vorarlberg und in Galizien in dem Gesammtbetrage von . . . . . 1.450 fl.

Dem hiedurch erzielten Ersparnisse von . . . . . 16.250 fl.
stehen entgegen Mehransprüche im Gesammtbetrage von . . . . . 11.305 „
worin die „Reisekosten und Diäten" wegen Einbeziehung des Erfordernisses für die Inspection der nautischen Schulen mit 643 fl., die „Remunerationen und Aushilfen" aus dem nämlichen Grunde mit 1.000 fl., die „Substitutionen" mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf mit 900 fl., „Regiekosten" in Niederösterreich und Böhmen mit 8.000 fl. vertreten sind, wozu noch in Folge der geänderten Berechnung des dreipercentigen Intercalare an Personalbezügen 445 fl. und in Folge der Vernachlässigung der pro 1880 beschlossenen Abrundung 314 fl. hinzukommen, und nach Entgegenhaltung der Mehr- und Minderansprüche das Uebergewicht der letzteren mit 4.948 fl. ergeben.

Gegen die Einziehung des Postens eines administrativen Referenten beim Landesschulrathe in Vorarlberg, und die des Postens eines Landesschulinspectors in Steiermark mag vom Standpunkte der Schulverwaltung unmittelbar nichts einzuwenden sein. Es läßt sich leicht denken, daß für Besorgung der ökonomischen und administrativen Geschäfte beim Landesschulrathe in Vorarlberg auf eine andere, minder kostspielige Weise, als sie mit der Anstellung eines eigenen administrativen Referenten verbunden ist, vorgesorgt werden könne. In Steiermark, wo nach Ausweis des statistischen Jahrbuches vom Jahre 1876 im Ganzen 9 Mittel- und 735 Volksschulen bestehen, mögen zwei Landesschulinspectoren ihrer Aufgabe noch genügen. Da jedoch der dortige Landesschulinspector für Mittelschulen deren Inspection auch in Kärnten und Krain zu besorgen hat, so wurde im Budgetausschusse die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nothwendigkeit der Ernennung eines zweiten Landesschulinspectors für Krain gelenkt, welche sich vielleicht ohne neuerliche Belastung des Staatsschatzes lediglich durch eine andere Vertheilung der Landes-

schulinspectoren nach ihren Amtssitzen ermöglichen ließe. Von Seiten der Regierung wurde auch die thunlichste Rücksichtnahme auf die dargelegte Nothwendigkeit zugesagt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch anderen Kronländern, wo sich dies als erforderlich herausstellen sollte, die unumgängliche Aushilfe in dieser Beziehung gewährt werden würde.

Das Schwergewicht der Aufsicht über die Volksschulen ruht jedenfalls auf den Bezirksschulaufsichtsorganen. In Betreff der Bezirksschulinspectoren sind im Budgetausschusse von mehreren Seiten Ansichten ausgesprochen und Wünsche geltend gemacht worden, daß deren provisorischer Character der definitiven Anstellung Platz machen möge, welche unter anderen in dem galizischen Landesgesetze über die Schulaufsicht vorausgesetzt wird. Es wurde jedoch anderseits betont, daß vorderhand die Bedingungen zur allgemeinen Durchführung dieses Grundsatzes noch fehlen, und bei der bestehenden Meinungsverschiedenheit hierüber die Beschlüsse der Landtage diesbezüglich abgewartet werden müssen.

Wie die Sachen gegenwärtig stehen, kann gegen die zur Bestreitung der Bezirksschulaufsicht geforderten Beträge, die sich einerseits aus Reisekosten- und Diätenpauschalien für Bezirksschulinspectoren, anderseits aus den in Folge ihrer zeitweiligen Enthebung von den Functionen des ordentlichen Dienstes nöthig werdenden Substitutionen zusammensetzen, nichts eingewendet werden.

Ebensowenig ist die Herabminderung der Functionsgebühren für die dem Lehrstande entnommenen Mitglieder der Landesschulräthe in einigen Kronländern zu beanständen. Nur würde sich vielleicht ein gleichmäßiger Vorgang bei Fixirung der Remunerationen für alle Kronländer mehr empfehlen.

Zur Einstellung wird der Ansatz der Regierung im abgerundeten Betrage von . . . 609.000 fl. empfohlen.

Titel 3. Akademie der Wissenschaften.

In diesem Titel werden für den Aufwand der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien und Krakau

im Ordinarium	75.000 fl.
im Extraordinarium	2.000 „
zusammen . .	77.000 fl.

angesprochen, wovon
auf die Akademie der Wissenschaften in Wien im Ordinarium 63.000 fl., im Extraordinarium 2.000 fl.
„ „ „ „ „ „ Krakau im Ordinarium 12.000 „
entfallen.

Seit 1878 ist Anspruch und Bewilligung in diesem Titel ungeändert geblieben. Was insbesondere den Anspruch für die Akademie der Wissenschaften in Wien im Extraordinarium anlangt, so ist derselbe zum ersten Male im Jahre 1871 in der Höhe von 6.000 fl. gestellt worden, da es sich herausgestellt hatte, daß die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe derselben, ohne einen außerordentlichen Zuschuß zur Dotation oder ohne eine sehr empfindliche Beschränkung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit, nicht mehr im Stande wäre, die Druckkosten für ihre periodischen Schriften gänzlich zu bestreiten. Während die philosophisch-historische Classe verhältnißmäßig viel seltener genöthigt ist, ihre Schriften mit kostbaren artistischen Beilagen, als Abbildungen, Tafeln und dergleichen zu versehen, steigt bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen deren Bedürfniß mit dem Fortschritte der Wissenschaft von Jahr zu Jahr. Bei der großen Vollendung von derlei artistischen Beilagen in Druckwerken ausländischer Institute darf die österreichische Akademie, deren Schriften sich einer großen Verbreitung erfreuen, hierin nicht zurückbleiben. Die Ausführung muß nicht nur überhaupt gewiegten, sondern überdies solchen Künstlern anvertraut werden, die zur Anfertigung von Zeichnungen naturwissenschaftlichen, wie z. B. anatomischen und physiologischen Inhaltes, die erforderliche Sachkenntniß mitbringen. Daß hiedurch die Gestehungskosten von derlei Abbildungen größer werden, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, und da seit 1872 eine bedeutende Steigerung in den Preisen für Papier, Satz und Druck eingetreten war, wurde für die Akademie der Wissenschaften in Wien bis 1877 als außerordentliches Erforderniß jährlich ein Betrag von . . . . . 6.000 fl. bewilligt. Von da an, das ist seit 1878, ist er mit Rücksicht auf die bedrängte Finanzlage des Staates auf . . . . . 2.000 fl. reducirt worden.

Die Akademie der Wissenschaften hat wiederholt gegen diese Reduction Einsprache erhoben und auf das namhafte, hiedurch in ihrem Budget entstehende Deficit hingewiesen. In den Jahren 1878 und 1879 betrug, wie sie darlegte, der Aufwand für die Herausgabe der periodischen Druckschrift und des Anzeigers

der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe . . . . . 47.149 fl. 9 kr.
während als Bedeckung hiefür von Seiten der Staatsfinanzen als Hälfte der Pauschalabfindung per 20.000 fl. für das Recht auf die unentgeltliche Drucklegung ihrer Schriften mit . . . . . 10.000 fl. — kr.
als außerordentlicher Zuschuß . . . . . 2.000 „ — „
zusammen der Betrag von . . 12.000 fl. — kr.
zur Verfügung stand. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe war gezwungen, die Differenz von . . . . . 23.149 „ 9 „
mit 8.178 fl. 48 kr. aus anderweitigen Ersparungen der früheren Jahre, und mit 14.970 fl. 61 kr. aus dem statutenmäßigen Dotationsantheile zu begleichen.

In Anbetracht der noch immer bedrängten Finanzlage des Staates ist jedoch der Budgetausschuß nicht in der Lage, über die Anträge der Regierung hinauszugehen, welche sonach zur Genehmigung empfohlen werden.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie nebst der chemischen Versuchsanstalt.

Dieser Titel umfaßt zwei Paragraphen, von denen der erste das Museum für Kunst und Industrie, der zweite die chemische Versuchsanstalt betrifft.

Der Aufwand im Paragraphe 1 betrug

im Jahre	1876	die Summe von	84.737 fl.	52	kr.	gegen eine Bewilligung von	86.800 fl.
„ „	1877	„ „	76.344 „	53½	„	„ „ „ „	79.350 „
„ „	1878	„ „	78.904 „	58	„	„ „ „ „	80.000 „
„ „	1879	„ „	75.198 „	5	„	(nach Einbeziehung der Creditreste ex 1878 per 2.563 fl).	

Für das Jahr 1880 sind 76.700 fl. genehmigt worden.

„ „ „ 1881 werden dagegen nur 74.228 fl., d. h. um 2.472 fl. gegen das Vorjahr weniger beansprucht.

Das Mindererforderniß resultirt in der Hauptsache aus der beabsichtigten Beschränkung der Auslage auf die Anfertigung von Gypsformen und Anschaffung von Modellen für die Gypsgießerei um . . . . . 3.000 fl.
welchem, abgesehen von den Abrundungen, effectiv lediglich ein Mehrerforderniß wegen Quinquennalvorrückung eines Kanzlisten um . . . . . 100 fl.
und ein Mehrerforderniß auf die Livréen der Diener um . . . . . 300 „
entgegensteht.

Es wird zur Einstellung beantragt ein abgerundeter Betrag von . . . . . 74.200 „

Im Paragraphen 2 verlangt die Regierung für die chemische Versuchsanstalt als ordentliches Erforderniß . . . . . 9.141 „
d. i. gegen die Genehmigung des Vorjahres per . . . . . 8.100 „
mehr um . . . . . 1.041 fl.

Der wirkliche Aufwand im Jahre 1879 betrug nur . . . . . 7.793 „
„ „ „ „ „ 1878 „ „ . . . . . 6.974 „
„ „ „ „ „ 1877 „ „ . . . . . 6.704 „

Derselbe ist daher schon in den Jahren 1877 bis 1880 um nahezu 1.400 fl. gestiegen, und wird pro 1881 dessen abermalige Steigerung um weitere 1.000 fl. in Aussicht genommen. Namentlich wird sie durch die Systemisirung eines Adjuncten mit 900 fl. Gehalt und 400 fl. Activitätszulage nebst der Nothwendigkeit, die Ateliererfordernisse um 300 fl. höher zu dotiren, sowie durch einige kleinere Auslagen motivirt, wogegen nach Wegfall eines Aßistenten in Folge der Ernennung eines Adjuncten das Erforderniß an Remunerationen sich um 700 fl. niedriger stellt.

Es wird die Einstellung des Betrages von . . . . . 9.000 fl.
in diesem Paragraphen beantragt.

Titel 5. Technologisches Gewerbemuseum in Wien.

Ursprünglich, nach der im Jahre 1863 erfolgten Errichtung des „österreichischen Museums für Kunst und Industrie", scheint die Idee vorgeschwebt zu haben, daß in demselben im Interesse des heimischen Gewerbestandes die künstlerische und die technische Richtung einander ergänzen sollten. Wenigstens geht

aus den dem Staatsvoranschlage beigefügten Erläuterungen des Unterrichtsministeriums (A. S. 25) hervor, daß diese Ergänzung siebzehn Jahre hindurch als Postulat festgehalten und dessen Realisirung angestrebt worden ist. Doch sollen die am South-Kensington-Museum, welches doch dem österreichischen Museum als Muster gedient hatte, in dieser Beziehung von Sachkundigen gemachten ungünstigen Beobachtungen nicht dazu ermuntert haben, auch hier beide Richtungen in einem Museum zu vereinigen. Angeblich schien es sich vielmehr zu empfehlen, jede von beiden in einem besonderen Institute zu pflegen und die höhere Einheit der Bestrebungen durch das überwachende und leitende Ministerium herzustellen.

Es wäre gewiß von Interesse, die Beobachtungen im Einzelnen kennen zu lernen, auf deren Grundlage so weittragende Entschlüsse gefaßt wurden. Man mußte voraussetzen, daß den letzteren eine geistige Arbeit von Verhandlungen vorausgegangen, als deren Resultat im Staatshaushalte sich, vielleicht in steigender Progression, zuletzt eine nicht unbedeutende Mehrauslage ergeben sollte. Ueber das Ersuchen um Mittheilung der hierauf bezüglichen Verhandlungsacten wurde erwiedert, daß solche nicht eingelaufen seien, weil von keiner Seite der Gedanke einer solchen Vereinigung angeregt worden sei. Die Trennung sei vielmehr von vornherein als eine selbstverständliche Sache angesehen, und hiernach auch vorgegangen worden.

Obwohl diese letztere Auskunft mit den Voraussetzungen der „Erläuterungen" nicht ganz im Einklange zu stehen scheint, so muß doch zugegeben werden, daß die Pflege der vorgenannten beiden Richtungen der gewerblichen Thätigkeit in besonderen Instituten sehr ersprießlich und, weil in der Natur der Sache gegründet, in letzter Auflösung unumgänglich nothwendig ist. Die hier ins Auge gefaßten Verhandlungen hätten nur herausstellen müssen, ob die hiezu erforderlichen thatsächlichen und finanziellen Vorbedingungen bereits eingetreten seien, um einen Entschluß von solcher Tragweite zu fassen. Gegenwärtig sieht sich der Budgetausschuß ohne weitere Vermittlung vor eine nahezu vollendete Thatsache gestellt, um mit ihr wohl oder übel zu rechnen.

Steht aber der Grundsatz der Lostrennung der technologischen Richtung von der kunstgewerblichen und der Pflege derselben in einem besonderen Museum einmal fest, so bietet sich zunächst eine zweifache Möglichkeit dar, dem hiedurch entstehenden Bedürfnisse zu genügen. Die eine liegt in der Errichtung eines oder mehrerer Museen auf Staatskosten, die andere in der Subventionirung von Anstalten, die durch Privatmittel gegründet und erhalten werden. Der erstgenannte Weg ist viel kostspieliger, während der zweite die Ingerenz der Staatsgewalt mehr oder weniger einschränkt, ohne sie jedoch zur Gänze auszuschließen. Ueberdies drängt sich in dem einen und dem anderen Falle die Frage auf, ob Central- oder Provinzialanstalten dieser Art vorzuziehen, und wie die hiebei unterlaufenden verschiedenartigen Interessen mit einander zu vereinigen seien.

In Oesterreich ist wenigstens die vorläufige Lösung aller dieser Fragen dadurch erleichtert, daß durch die Bemühungen des niederösterreichischen — somit eines provinziellen — Gewerbevereines, in der Reichshauptstadt, sonach im Centrum der Monarchie ein technologisches Museum errichtet wurde, welches zugleich die Eigenthümlichkeiten anderer Provinzen sorgsam pflegt und durch Subventionen von Seiten des Staates leicht in den Stand gesetzt werden kann, allgemeinen Zwecken dienstbar zu werden. Neben einer permanenten Ausstellung technologischer Erzeugnisse und einer theils genetisch, theils systematisch, theils nach Provinzen der Monarchie geordneten Modellsammlung werden nach und nach Lehrwerkstätten für verschiedene Zweige der Gewerbe errichtet und in denselben Lehrer für verschiedene in den Provinzen theils bereits vorhandene, theils erst im Entstehen begriffene Fachschulen in kurzer Zeit und mit Erfolg gebildet. Im vorigen Jahre bestand daselbst die I. Section nebst der entsprechenden Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung, in diesem Jahre wird unter gleichen Bedingungen die II. Section für Färberei errichtet werden. Ihr sollen dann noch andere Sectionen, z. B. für Metallbearbeitung und dergl. folgen, vorausgesetzt, daß der Gewerbeverein über die hiezu erforderlichen Mittel zu verfügen in der Lage sein wird. Um das zu erzielen ist er unter anderen auf Staatssubventionen angewiesen.

Im vorigen Jahre wurde ihm eine solche, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der I. Section, im Betrage von 15.000 fl. zu Handen des k. k. Handelsministeriums bewilligt. Für das Jahr 1881 ist das unbedeckte Erforderniß für die I. Section des Gewerbemuseums mit . . . . . 10.000 fl.

„ „ II. „ „ „ „ . . . . . 15.000 „

sonach im Ganzen mit . 25.000 fl.

berechnet worden. Die Regierung beantragt die Bewilligung der ganzen Summe, jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe in zwei gleiche Hälften zu 12.500 fl. getheilt, und von dieser die eine dem Unterrichtsministerium, die andere dem Handelsministerium als Credit zur Verfügung gestellt werde, angeblich, weil das technologische Museum in seinen beiden bisher errichteten Sectionen sowohl die Interessen der dem ersteren unterstehenden Staatsgewerbeschulen, als auch jene der unter der Leitung des zweiten befindlichen, oder von demselben subventionirten Fachschulen berühre.

Ueberzeugt von dem Nutzen, welchen das technologische Gewerbemuseum durch die fernere Entfaltung seiner Wirksamkeit der heimischen Industrie zu bringen vermag, war der Budgetausschuß darüber nicht zweifelhaft, daß die verlangte Subvention dem hohen Hause zur Annahme empfohlen werden solle. Lediglich darüber wurden Bedenken rege, ob die vorgeschlagene Trennung derselben in zwei gesonderte Credits begründet und ersprießlich sei. Nach allseitiger Würdigung der obwaltenden Umstände beschloß der Budgetausschuß hierin dem Antrage der Regierung zu folgen, und beantragt in dem vorliegenden Titel 5 als „Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum" (wovon die zweite Hälfte per 12.500 fl. beim Centrale des Handelsministeriums, Capitel 27, Titel 1 §. 4 erscheint) . . . . . 12.500 fl.
im Extraordinarium und der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 einzustellen.

Titel 6. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Der Anspruch der Regierung in diesem Titel beträgt im Ordinarium . . . . . 70.497 fl.

Außerdem liegt eine Nachtragsforderung als Extraordinarium für Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880 vor im Betrage von . . . . . 7.000 „

Der Gesammtanspruch beläuft sich daher auf . . . . . 77.497 fl.

Dagegen betrug die Genehmigung pro 1880 in Ordinarium . . . . . 68.900 fl.
„ „ „ „ „ 1880 im Extraordinarium . . . . . 7.000 „

daher zusammen . 75.900 fl.

daher im Ganzen um . . . . . 1.597 „
weniger.

Im Ordinarium sind die Bezüge für den Director mit 2.800 fl. Gehalt und 800 fl. Activitätszulage, der an die Stelle des früheren Präsidenten getreten ist, eingestellt worden. Da außerdem in Folge Erledigung höherer Gehaltsstufen 550 fl., an Dienst-, Ergänzungs- und Personalzulagen 400 fl., in Wegfall gekommen, und mit Rücksicht auf den Erfolg der letzten drei Jahre auf Herstellung statistischer Werke um 1.000 fl. weniger präliminirt werden konnten, so ergibt sich nach gegenseitiger Ausgleichung der angeführten Beträge und einiger kleinerer Differenzen in den Bezügen der Diener die obige Ziffer des Erfordernisses. Aus dem Extraordinarium sind zwar die im vorigen Jahre dahin verlegten Activitätsbezüge des Präsidenten mit 7.000 fl. nach dessen erfolgten Ableben ausgefallen, dagegen hat darin das Erforderniß für Zusammenstellung der Ergebnisse der letzten Volkszählung in dem gleichen Betrage Platz zu finden. Nach §. 31 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, obliegt nämlich diese Zusammenstellung der statistischen Centralcommission. Zur Bewältigung des hierauf bezüglichen Materiales reichen die systemisirten Arbeitskräfte der Direction der administrativen Statistik nicht aus. Nach dem Ergebnisse der Zusammenstellung der Volkszählung vom Jahre 1869 ist vielmehr die Aufnahme von 18 Hilfsarbeitern erforderlich; außerdem ergibt sich, da dieses Personale in den bisherigen Localitäten der Direction der administrativen Statistik nicht untergebracht werden kann, die Nothwendigkeit, für die Aufnahme eines zeitlichen Aushilfsdieners, sowie für Beheizung und Beleuchtung der Localitäten Vorsorge zu treffen. Die Gesammtauslagen werden mit rund . . . . . 7.000 fl.
veranschlagt, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Localitäten in einem Aerarialgebäude zur Verfügung stehen werden.

Gegen die Ansätze des Voranschlages läßt sich im Ganzen und Großen nichts einwenden, und wird daher die Einstellung des im Ordinarium veranschlagten Erfordernisses mit rund . . . . . 70.400 fl.
und des Extraordinariums mit . . . . . 7.000 „

somit im Ganzen die Einstellung von . . . . . 77.400 fl.
in diesem Titel beantragt.

Bei der über denselben im Budgetausschusse stattgehabten Debatte ist die Regierung von mehreren Seiten auf die mangelhaften Leistungen der Direction der administrativen Statistik in der Gegenwart aufmerksam gemacht worden, und daß dieselben mit den Leistungen dieser Anstalt aus ihrer früheren Epoche nicht in Vergleich kommen können. Theilweise im Zusammenhange mit diesen Bemerkungen, und mitunter auch unabhängig davon, wurde ihr nahe gelegt, wie sich eine zeitgemäße Reorganisation desselben empfehlen würde, wobei vielleicht die Errichtung und Ausbildung eigener statistischer Bureaux bei verschiedenen Ministerien, wie sie bei einigen zum Theile schon bestehen und mit Erfolg wirken, unter Aufrechthaltung der Centralcommission zur Wahrung der Einheit und des wissenschaftlichen Charakters der Arbeiten, von Nutzen sein könnte. Von Seite der Regierung wurde hervorgehoben, daß der Glanz, der ehedem die

Direction der administrativen Statistik in Oesterreich umgab, auf das Verdienst jener ausgezeichneten Männer, die ihr vorstanden, zurückgeführt werden müsse. Um die bestehenden Unzulänglichkeiten zu beseitigen, sei man allerdings auf eine entsprechende Reorganisation der Anstalt bedacht, wobei allerdings auch die Eventualität der Errichtung specieller statistischer Bureaux bei den einzelnen Ministerien in Erwägung gezogen werde.

Titel 7. Geologische Reichsanstalt.

Der Anspruch der Regierung pro 1881 beträgt im Ordinarium . . . . . 54.107 fl.
das ist gegen die Bewilligung pro 1880 ebenfalls im Ordinarium mit . . . . . 51.800 „
mehr um . . . . . 2.307 fl

Da jedoch im Vorjahre auf Restaurirung und Adaptirung des Gebäudes im Extraordinarium . . . . . 4.000 „
bewilligt worden waren, welche für dieses Jahr nicht mehr angesprochen werden, so ergibt sich daraus im Ganzen ein Minderanspruch pro 1881 um . . . . . 1.693 fl.

Der Aufwand in diesem Titel variirt seit 1876 zwischen 49.000 fl. und 59.000 fl. Im Jahre 1876 betrug derselbe 49.394 fl. gegenüber einer Bewilligung von 49.000 fl., im Jahre 1879 im Ganzen 59.637 fl.

Das Mehrerforderniß im Ordinarium pro 1881 dem Vorjahre gegenüber wird mit der Quinquennalvorrückung eines Chefgeologen um 200 fl., durch das um 400 fl. gesteigerte Erforderniß an Dotationen für das Museum, durch das um 1.000 fl. höhere Erforderniß auf Herstellungen, durch den Mehrbedarf von 460 fl. auf Reisekosten und Diäten, endlich durch den Mehrbedarf von 200 fl. auf Gebäudeerhaltung motivirt.

Die Ansprüche erscheinen völlig gegründet und wird daher die Einstellung von rund . 54.100 fl. bevorwortet.

Titel 8. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Von der Regierung werden angesprochen im Ordinarium . . . . . 24.551 fl.
Da im vorigen Jahre die Genehmigung auf . . . . . 22.900 „
lautete, so ist der Anspruch für dieses Jahr höher um . . . . . 1.651 fl.

Doch waren im vorigen Jahre überdies im Extraordinarium auf die „Erste Einrichtung eines Locales in Wien für Witterungstelegraphie“ und Nachschaffung von Instrumenten im Ganzen . . . . . 2.200 „
bewilligt worden, wofür gegenwärtig nichts verlangt wird. Effectiv beträgt daher der Anspruch weniger um . . . . . 549 fl.

Im Jahre 1879 belief sich der wirkliche Aufwand mit Einbeziehung der Creditreste des vorangegangenen Jahres auf 22.092 fl., im Jahre 1878 auf 22.103 fl., im Jahre 1877 auf 22.236 fl. Es ist daraus eine kleine Steigerung desselben ersichtlich.

Der Mehranspruch im Ordinarium wird zunächst damit motivirt, daß der Director und die beiden ersten Adjuncten ihre Amtswohnungen zu beziehen verpflichtet sind, und daher auf die vollen Activitätszulagen Anspruch haben, welches eine Mehrauslage von 600 fl. nach sich zieht. Dazu kömmt eine Remuneration von 700 fl. für einen Assistenten und 300 fl. für einen Aushilfsdiener bei der Abtheilung für Witterungstelegraphie.

Es wird die Einstellung von . . . . . 24.500 fl.
in Antrag gebracht.

Titel 9. Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Im §. 1 werden in Uebereinstimmung mit dem Anspruche der Regierung für die Centralcommission beantragt . . . . . 9.000 fl.
gleich der Bewilligung pro 1880.

Die im §. 2 präliminirten „Auslagen für archäologische Zwecke" waren im Vorjahre in der Abtheilung C. Unterricht, Titel: Stiftungen und Beiträge veranschlagt worden.

Das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 7.504 fl.
ist der Genehmigung pro 1880 gleich, und wird auch dermalen, jedoch in dem abgerundeten Betrage von . . . . . 7.500 fl.
zur Annahme empfohlen.

Das außerordentliche Erforderniß betrifft die Errichtung eines Staatsmuseums in Aquileja Der Kaufschilling beträgt 5.000 fl. und soll in vier gleichen Jahresraten à 1.250 fl. abgestattet, bis dahin aber mit fünf Percent verzinst werden. Als zweite Rate des Kaufschillings sammt Zinsen werden daher conform mit dem Anspruche der Regierung . . . . . 1.375 fl.
und auf Instandsetzung des Gebäudes, deren Kosten mit 6.500 fl. berechnet worden waren, nunmehr als Rest des Erfordernisses . . . . . 3.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 in Antrag gebracht.

II. Bedeckung.

Conform mit den Anträgen der Regierung werden folgende Ansätze zur Annahme empfohlen, und zwar:

Titel 1, §. 1: Museum für Kunst und Industrie . . . . . 12.000 fl.
das ist um 4000 fl. weniger als im Vorjahre, weil nach dem Erfolge der drei letzten Jahre an Einnahmen für die Gypsgießerei 3.000 fl. an Eintrittsgeldern, dann an Erlös für Publicationen und Photographien ein um 1.000 fl. geringerer Ertrag gewärtigt wird.

Im §. 2 desselben Titels: Chemisch-technische Versuchsanstalt werden zur Einstellung beantragt . . . . . 300 „
und betreffen Taxen für die im Interesse der Industriellen vorgenommenen Analysen.

Titel 2: Centralcommission und Direction der administrativen Statistik . . . . . 2.800 „

Titel 3: Geologische Reichsanstalt . . . . . 2.200 „
gegen die Genehmigung des Vorjahres mit 2.600 fl., um 400 fl. weniger an Taxen für die im Laboratorium ausgeführten Analysen nach dem dreijährigen Durchschnittserfolge.

Titel 4: Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus wie im vorigem Jahre . . . . . 20 „

Titel 5: Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale im Extraordinarium . . . . . 600 „
als zweite Rate des Beitrages der Gemeinde Aquileja per 3.000 fl. zur Errichtung des Staatsmuseums für archäologische Funde daselbst.

Gesammtsumme der Bedeckung:

a) im Ordinarium	17.320 fl.	
b) im Extraordinarium	600 „	
im Ganzen		17.920 fl.

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben. IX. Ministerium für Cultus und Unterricht. A. Centralauslagen.	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
9	1		Centralleitung	227.334	36.400	. . . .	263.734
	2		Schulaufsicht	609.000	. . . .	. .	609.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.200	. . . .	. . . .	74.200
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.000	. . .	. . . .	9.000
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien (wovon die Hälfte mit 12.500 fl. beim Centrale des Handelsministeriums, Capitel 27, Titel 1, §. 4 erscheint)	. . .	. . . .	12.500	12.500
	6		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	70.400	. . .	. . . .	77.400
			Erforderniß für Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880	. . . .	. . . .	7.000	
	7		Geologische Reichsanstalt	54.100	. . . .	. . . .	54.100
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	24.500	. . . .	. . . .	24.500
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . .	. . . .	9.000
		2	Auslagen für archäologische Zwecke	7.500	. . . .	. . . .	11.875
			Errichtung eines Staatsmuseums für archäologische Funde in Aquileja:				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das Gebäude (2. Rate)	. . . .	. .	1.375	
			Adaptirung (2. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,160.034	38.400	23.875	1,222.309

Capitel	Titel	Paragraph	**Staatseinnahmen.** IX. **Ministerium für Cultus und Unterricht.** **A. Centraleinnahmen.**	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
9	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . .	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	. . . .	20
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . .	600	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5) .	17.320	600	17.920

Wien, 14. Februar 1881.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Capitel 9, Titel 10 bis 13.)

Das fürs Jahr 1881 angesprochene Erforderniß beträgt einschließlich der mit Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 24. Jänner 1881, Z. 540-F. M., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gelangten Nachtragsansprüche zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1881, 1026-A. H., in Betreff des Cultusministeriums im Ganzen an ordentlichem Erfordernisse die Summe per . . . . . 4,145.192 fl.
an außerordentlichem Erfordernisse die Summe per . . . . . 879.471 „
zusammen . 5,024.663 fl.
ist daher gegenüber dem mit Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) genehmigten vorjährigen Gesammterforderniß per . . . . . 4,960.631 „
höher um . 64.032 fl.
was durch die in den einzelnen Titel motivirten Mehrauslagen — namentlich im laufenden Jahre für Kirchenbauten und Beiträge in Dalmatien — zunächst erklärlich wird.

Die Regierung hat übrigens an den von einzelnen Statthaltereien vorgelegten Präliminarevorschlägen schon so wesentliche Herabminderungen vorgenommen, daß — gegenüber der bedeutenden vorjährigen Pauschalabstriche — dem Specialreferenten für das Jahr 1881 nur mehr einzelne Abrundungen möglich schienen, wobei stets auf die Gebarungsresultate des Vorjahres 1879 bis Ende März 1880, als den annähernd richtigsten Erfolg, Bedacht genommen worden ist.

In den einzelnen Titeln stellt sich das Erforderniß, wie folgt:

Titel 10. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

1. Oesterreich unter der Enns.

Die Regierung beansprucht hiefür im Ordinarium . . . . . 411.562 fl.
im vorigen Jahre waren bewilligt . . . . . 410.000 „
also dieses Jahr mehr um . 1.562 fl.

Der wirkliche Erfolg an Ausgaben in der Zeit vom 1. Jänner 1879 bis Ende März 1880 weist aber bloß die Verwendung von . . . . . 407.661 „ nach.

Es wird daher — als dem Erfolge und Vorjahre entsprechend — wie im Jahre 1880 auch dieses Jahr beantragt an ordentlichem Erforderniß für Oesterreich unter der Enns einzustellen die Summe per . . . . . 410.000 „

An außerordentlichem Erforderniß verlangt die Regierung die Summe von . . . 24.500 fl.
und zwar:

1. An Patronatsbeitrag für den Bau des neuen Pfarrhofes im zehnten Wiener Stadtbezirk . . . . . 19.000 fl.
(im vorigen Jahre war die erste Rate hiefür mit 10.000 fl. bewilligt, während der ganze Baubeitrag 35.000 fl. beträgt.)

Es wird beantragt, im laufenden Jahre bloß zu bewilligen . . . . . 15.000 „
wornach pro 1882 noch 10.000 fl. als letzte Rate des Patronatsbeitrages verbliebe.

2. Für den Bau des Pfarrhofes in Göttlersbrunn werden beansprucht und beantragt an Patronatsbeitrag . . . . . 5.500 „

sonach im Ganzen das Extraordinarium für Oesterreich unter der Enns . . . . 20.500 „

2. Oesterreich ob der Enns.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß die Summe per . . . . . 108.323 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 106.500 „

mehr um . 1.823 fl.

was durch Auslagen für Amts- und Kanzleierfordernisse mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg, dann die von 700 fl. auf 1.000 fl. gestiegenen Verpflegskosten im höheren Priesterbildungsinstitute für Zöglinge (Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1880) gerechtfertiget ist.

Der wirkliche Erfolg für die oberwähnte Zeit von 15 Monaten beträgt an Ausgaben die Summe von . . . . . 108.966 fl.
Es wird daher für Oesterreich ob der Enns im Ordinarium beantragt, die runde Summe per 108.300 „

Im Extraordinarium beansprucht die Regierung als erste Rate eines gnadeweisen Beitrages per 8.000 fl. zum Neubau der Pfarrkirche in Vichtenstein . . . . . 4.000 fl.
deren Einstellung auch beantragt wird.

3. Salzburg.

Die Regierung beansprucht hiefür an ordentlichem Erforderniß die Summe per . . . 80.193 fl.
gegenüber der vorigen Jahres bewilligten . . . . . 76.000 „

mehr um . 4.193 fl.

und zwar auf Erhaltung von Gebäuden, Herstellungen an der Kajetaner Kirche, Amts- und Kanzleierfordernisse, welch' letztere früher bloß pauschalirt waren, jetzt aber nach dem wirklichen Erfolge in den Voranschlag aufgenommen worden sind.

Der wirkliche Erfolg der Ausgaben beträgt jedoch für die obengenannte Zeit im Ganzen bei Salzburg . . . . . 76.101 fl.

Es wird daher beantragt, mit Rücksicht auf die im Detailvoranschlag für Gebäudeerhaltung angesprochene Summe von mehr als 2.000 fl. (§. 22, Seite 10) an ordentlichem Erforderniß für Salzburg einzustellen . . . . . 78.500 fl.

4. Tirol.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 122.026 fl.
im vorigen Jahre waren genehmigt . . . . . 123.000 „

also dieses Jahr weniger um . 974 fl.

Der wirkliche Erfolg beträgt . . . . . 120.222 „
Es werden daher an Ordinarium für Tirol beantragt . . . . . 120.000 „

An Extraordinarium beanspruchte die Regierung ursprünglich auf Neubauten 4.000 fl. und zwar für den Aufbau eines Stockwerkes und feuersichere Eindeckung des Pfarrhofes (Widumsgebäudes) in Hinterriß; ferner fordert die Regierung an Nachtragscredit bei Tirol einen Dotationsbeitrag per 1.000 fl. für das Domcapitel in Brixen und einen Unterstützungsbeitrag per 1.000 fl. für die Servitinen in Arco, zusammen daher . . . . . 6.000 fl.

Da der erstere dieser zwei Beträge auf einer Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1880 beruht, der letztere deßgleichen mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1880 bewilligt ist, so wird beantragt, das außerordentliche Erforderniß für Tirol demgemäß einzustellen mit . . . 6.000 fl.

5. Vorarlberg.

Die Regierung beansprucht . . . . . 10.870 fl.
gegen die im vorigen Jahr genehmigten . . . . . 11.500 „

weniger um . 630 fl.

Der wirkliche Erfolg beträgt . . . . . 10.878 „
Es wird daher beantragt . . . . . 10.800 „
als ordentliches Erforderniß für Vorarlberg einzustellen.

6. Steiermark.

Die Regierung beansprucht . . . . . 236.758 fl.
an ordentlichem Erforderniß gegenüber dem Vorjahre mit . . . . . 236.000 „

daher mehr um . 758 fl.

mit der Begründung, daß im vorigen Jahre eine Abrundung von . . . . . 916 „
vorgenommen wurde, was dieses Jahr nicht angetragen wird.

Mit Rücksicht darauf aber, daß der wirkliche Erfolg nur . . . . . 224.056 „
ausmachte, wird beantragt, den Abstrich von 758 fl. dennoch vorzunehmen und an ordentlichem Erforderniß für Steiermark einzustellen die runde Summe per . . . . . 236.000 fl.
wie im Vorjahre.

7. Kärnten.

Die Regierung beansprucht . . . . . 80.294 fl.
gegen die im vorigen Jahr bewilligten . . . . . 77.500 „

mehr um . 2.794 fl.

und zwar auf Dotationsergänzungen nach den vorgeschriebenen Gebühren, auf Beiträge und Pensionen für Geistliche und Beamte, dem derzeitigen Deficientenstande entsprechend.

Der wirkliche Erfolg ergibt an Ausgaben eine Verwendung von . . . . . 74.294 fl.
Es wird daher beantragt, mit Rücksicht auf das Vorjahr und die begründeten Mehrauslagen an ordentlichem Erforderniß einzustellen für Kärnten die runde Summe per . . . . . 80.000 fl.

8. Krain.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 107.262 fl.
gegenüber der im vorigen Jahr bewilligten . . . . . 107.000 „

mehr um . 262 fl.

Der wirkliche Erfolg machte . . . . . 105.268 „
Es wird daher beantragt, wie im vorigen Jahre rund einzustellen die Summe des Ordinariums für Krain mit . . . . . 107.000 fl.

9. Triest.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 50.002 fl.
gegen die im vorigen Jahre bewilligten . . . . . 47.000 „

mehr um . 3.002 fl.

und zwar auf Gebäudeerhaltung mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg, dann aus Anlaß der höheren Verpflegskosten in den geistlichen Bildungsanstalten.

Der wirkliche Erfolg der Ausgaben war aber . . . . . 48.198 fl.
es wird daher beantragt, das ordentliche Erforderniß für Triest einzustellen mit nur . . . . 49.000 „

An außerordentlichen Erforderniß stellte die Regierung eine Nachtragscreditforderung per 1.500 „ und zwar als erste Rate für die Restaurirung der Basilica in Grado, was mit Rücksicht auf die Alterthümlichkeit dieses Baues, dann die Armuth der sonst beitragspflichtigen dortigen Gemeinde auch vom Ausschusse beantragt wird.

10. Görz.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium . . . . . 74.408 fl.
im vorigen Jahre waren bewilligt . . . . . 75.000 „

also weniger um . . 592 fl.

Der Erfolg der vorvorjährigen Ausgaben stellt sich auf . . . . . 71.170 fl.
Es wird daher beantragt . . . . . 74.000 „
an ordentlichem Erforderniß für Görz einzustellen.

An außerordentlichem Erforderniß für Neubauten werden . . . . . 4.500 „
von der Regierung beansprucht; und zwar an Patronatsbeitrag für die Kirche in Otelca . . 1.800 „
für den Pfarrhof in Lorenzo . . . . . 2.700 „

Der Ausschuß beantragt an Extraordinarium für Görz diese beiden Beträge einzustellen.

11. Istrien.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 60.079 fl.
gegenüber dem vorigen Jahre mit . . . . . 61.000 „

weniger um . . 921 fl.

Der wirkliche Ausgabenerfolg weist nach die Summe per . . . . . 60.294 „
es werden daher an Ordinarium für Istrien beantragt . . . . . 60.000 „

12. Dalmatien.

Die Regierung beanspruchte ursprünglich an ordentlichem Erfordernisse für Dalmatien die Summe per . . . . . 244.507 fl.
hiezu an Nachtragscredit aus Anlaß der durch die Einverleibung von Spizza verursachten Mehrauslagen per . . . . . 2.135 „

zusammen . . 246.642 fl.

Im vorigen Jahre waren bewilligt . . . . . 235.000 „
während der Erfolg aufweist . . . . . 235.775 „

Der Mehranspruch von . . . . . 9.507 „
wird durch Auslagen für geistliche Bildungsanstalten, höheren Alumnenstand, Kirchenerfordernisse, Gebäudeerhaltung, Stiftungen und Stipendien gerechtfertigt.

Beantragt wird seitens des Ausschusses . . . . . 242.000 fl.
und an Nachtragscredit . . . . . 2.000 „

zusammen im Ordinarium . . 244.000 fl.

einzustellen.

An Extraordinarium beanspruchte die Regierung ursprünglich (wie im vorigen Jahre) 4.000 „
für die Franziskanerkirche in Sign; ferner übertragbar die Summen per . . . . . 47.400 „
und . . . . . 10.500 „
mit der (Seite 63 des Detailvoranschlages für Cultus) specifizirten Begründung der Nothwendigkeit von Beiträgen für einzelne Kirchenbauten.

Als Nachtragscredit im Extraordinarium spricht sie jedoch überdies an . . . . . 2.800 fl.
als erste Rate für die Restaurirung der Pfarrkirche in Conjevrate und für den Seminarzubau in Zara . . . . . 6.000 „

zusammen . . 8.800 fl.

Es kömmt hiebei nicht zu verkennen, daß die Regierung allerdings die in Rede stehenden Beiträge zu Bauten bereits seit Jahren zugesagt hat, weil in Dalmatien bei Abgang eines eigentlichen Großgrundbesitzes auch kein wirkliches Patronatsverhältniß besteht. Anderseits kömmt aber auch ins Auge zu fassen, daß für die Inangriffnahme aller dieser Bauten in so vielen Gemeinden des Landes nicht einmal die nöthige Arbeitskraft in Aussicht steht, daher wird beantragt im Extraordinarium zu bewilligen, an nicht übertragbaren Anspruch für die Franciskaner in Sign die obengedachten . 4.000 fl.
an übertragbarem Erfordernisse statt der angesprochenen 47.400 fl. aber dieses Jahr nur . . 37.400 „
ferner die von der Regierung weiters beanspruchten obigen . . . . . 10.500 „
und an Nachtragscredit . . . . . 8.800 „
für die Pfarrkirche in Conjevrato und den Seminarzubau in Zara,

zusammen daher im Extraordinarium für Dalmatien die Summe per . 60.700 fl.

13. Böhmen.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erfordernisse . . . . . 661.402 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 670.000 „

weniger um . 8.598 fl.

und zwar mangels nöthiger Dotationsergänzungen.

Der wirkliche Erfolg der Ausgaben machte . . . . . 628.582 „

Es wird daher beantragt, dem obigen Anspruche gegenüber einzustellen an Ordinarium für Böhmen . . . . . 660.000 fl.
weil zu erwarten steht, daß angesichts der sich herabmindernden Dotationsergänzungen, wenngleich die Auslagen für geistliche Bildungsanstalten auch im laufenden Jahre höher sind, mit diesem runden Betrage das Auslangen zu finden sei; umsomehr, als der Erfolg der wirklichen Ausgaben für einen fünfzehnmonatlichen Zeitraum bloß 628.512 fl. aufweist und selbst die Regierung in diesem Jahre um 8.598 fl. weniger einstellt, als es die bewilligte Summe pro 1880 war.

An außerordentlichem Erfordernisse für Neubauten beanspruchte die Regierung
ursprünglich . . . . . 35.500 fl.
und an Nachtragscrediten . . . . . 20.000 „
als erste Beitragsrate für den Bau der Kirche zu Smichów bei Prag;

also zusammen . 55.500 fl.

Im vorigen Jahre betrug das außerordentliche Erforderniß für Neubauten . . . . 46.965 „

also in diesem Jahre mehr um . 8.535 fl.

Die Begründung der einzelnen Neubauten ist aus den Erläuterungen zu dem Detailvoranschlage des Cultusministeriums Seite 64 ersichtlich.

Dazu kömmt die Begründung des Nachtragscredites und zwar bezüglich des Baues der Pfarrkirche in Smichów die erste Rate der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August 1880 bewilligten 60.000 fl. in drei Raten à 20.000 fl.

Es wird daher beantragt, im Extraordinarium für Böhmen einzustellen, nebst den ursprünglichen
übertragbar angesprochenen . . . . . 35.500 fl.
die Nachtragsforderung per . . . . . 20.000 „

oder zusammen . 55.500 fl.

und als Vorschuß gegen Ersatz . . . . . 2.300 „
und zwar an die Gemeinde Huttendorf zur Bestreitung der auf selbe entfallenden Tangenten zum Neubau der dortigen Kirche.

14. Mähren.

Die Regierung beansprucht:
an ordentlichem Erfordernisse . . . . . 272.874 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 270.000 „

mehr um . 2.874 fl.

was durch Mehrauslagen für geistliche Bildungsanstalten, höheren Alumnenstand und die dem Detailvoranschlage pro 1881 beigegebenen Erläuterungen (Seite 61) näher begründet ist.

Der wirkliche Ausgabenerfolg weist nach eine Verwendung von . . . . . 263.335 fl.

Es wird dem gegenüber beantragt, mit Rücksicht auf die diesjährigen Mehrerfordernisse im Ordinarium für Mähren nach dem Durchschnitte des mehrjährigen Erfordernisses einzustellen die runde Summe per . . . . . 272.000 fl.

An außerordentlichem Erfordernisse verlangt die Regierung als Vorschuß gegen Ersatz den Betrag von 5.500 fl. für die Tangente der Gemeinde Lauka zum Baue und der Einrichtung der Kirche in Lippau.

Es wird beantragt diesen Vorschuß per . . . . . 5.500 fl.
im Extraordinarium für Mähren einzustellen.

15. Schlesien.

Die Regierung beansprucht:
an ordentlichem Erforderniß . . . . . 61.443 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 63.000 „

weniger um . 1.557 fl.

Der wirkliche Erfolg an Ausgaben stellt sich nach den Gebarungsresultaten auf . . 59.266 fl.
Es wird daher beantragt, an ordentlichem Erfordernisse für Schlesien einzustellen die runde Summe per . . . . . 61.000 fl.

16. Galizien.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 930.919 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 925.000 „
mehr um . 5.919 fl.
was sie mit dem bedeutenden im vorigen Jahre vorgenommenen Abstriche per 8.612 fl. begründet.
Der wirkliche Erfolg der Ausgaben erweist . . . . . 899.842 „
als verausgabt.
Es wird daher bei Galizien an Ordinarium beantragt . . . . . 930.000 „

17. Krakau.

Die Regierung beansprucht . . . . . 25.268 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 18.400 „
mehr um . 6.868 fl.
und zwar aus Anlaß der mit Allerhöchster Entschließung genehmigten Reorganisirung der theologischen Facultät in Krakau und der Seite 61 des Detailvoranschlages für Cultus näher ausgeführten Erläuterungen.
Der wirkliche Ausgabenerfolg weist nach die Summe per . . . . . 14.035 fl.
Es wird mit Rücksicht auf die Begründung obiger Mehrerfordernisse daher beantragt, das ordentliche Erforderniß für Krakau einzustellen in dem runden Betrage von . . . . . 25.200 fl.

18. Bukowina.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß die Summe von . . . . . 36.663 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 37.000 „
weniger um . 337 fl.
Der wirkliche Erfolg an Auslagen weist nach . . . . . 35.539 „
Es wird daher an Ordinarium für die Bukowina beantragt . . . . . 36.500 „
An Extraordinarium für Neubauten beansprucht die Regierung . . . . . 1.800 „
als Patronatsbeitrag zur Vollendung der Pfarrkirche in Karlsberg (wie Seite 65 der Erläuterungen zum Detailvoranschlag).
Es wird beantragt, diesen Betrag an Extraordinarium für die Bukowina zu bewilligen.

19. An Unterstützungsfond für katholische Seelsorger in sämmtlichen reichsräthlich vertretenen Königreichen und Ländern

beantragt die Regierung und einverständlich auch der Ausschuß wie im Vorjahre einzustellen den Betrag per . . . . . 600.000 fl.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

1. Stiftungen.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 37.306 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 37.000 „
mehr um . 306 fl.
und zwar in Tirol um 150 fl., deßgleichen wegen der im vorigen Jahre vorgenommenen Abrundung.
Der Erfolg weist nach . . . . . 37.284 fl. 20 kr.
es wird daher beantragt an Ordinarium in Stiftungen . . . . . 37.300 „ — „

2. Beiträge.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 114.657 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 134.000 „
weniger um . 19.343 fl.
welcher Minderbetrag (Seite 65 des Detailvoranschlages) seine Erklärung zunächst in der Veränderlichkeit des Erfordernisses an Patronatsauslagen für Bauten findet.

Der wirkliche Ausgabenerfolg stellte sich mit . . . . . 133.586 fl.
Beantragt wird an Ordinarium für Beiträge . . . . . 114.600 „
An Extraordinarium wird beansprucht und beantragt:
unübertragbar (für den Bischof von Khur) . . . . . 4.200 „
übertragbar zusammen . . . . . 39.471 „
und zwar die Beträge von:
5000 fl. für die Orgel im Salzburger Dom (1. Rate).
7000 „ für Restaurirung des Doms in Trient (1. Rate).
2088 „ Patronatsbeitrag für die Kircheneinrichtung zu Weiler.
1500 „ an 2. und letzter Rate für Restaurirung der Pfarrkirche in Neustift.
10.000 „ für Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato.
10.000 „ zum Ausbaue des Prager Doms.
3883 „ an Patronatsbeitrag für den Neubau der Pfarrkirche in Sadowa-Wißnia (Galizien).

zusammen obige . 39.471 „
Dazu kommt an außerordentlicher Nachtragsforderung der Betrag von . . . . . 5.300 „
für die Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien, deren Einstellung beantragt wird.
Das Extraordinarium beträgt sonach unübertragbar . . . . . 4.200 „
übertragbar . . . . . 39.471 fl.
und . . . . . 5.300 „ } oder . . . 44.771 „
daher die außerordentlichen Beiträge zusammen . 48.971 fl.

Titel 12. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Die Regierung beansprucht . . . . . 28.700 fl.
wie im Vorjahre gegen den Erfolg mit . . . . . 29.036 „
weniger um . 336 fl.
Es wird beantragt, an Ordinarium für den evangelischen Oberkirchenrath einzustellen 28.700 „

2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche augsburger und helvetischer Confession.

Die Regierung beansprucht . . . . . 75.000 fl.
wie im Vorjahre.
Der wirkliche Erfolg erwies . . . . . 73.001 „
Es wird an Ordinarium hiefür beantragt . . . . . 75.000 „

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

1. Dalmatien.

Die Regierung beanspruchte ursprünglich . . . . . 66.066 fl.
an ordentlichem Erforderniß; hiezu kömmt an Nachtragscredit der im Ordinarium angesprochene Betrag per . . . . . 1.225 „
und zwar an Dotationsergänzungen für Spizza.

Zusammen . . 67.291 fl.
Der wirkliche Erfolg machte . . . . . 58.821 „
Beantragt wird, gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage einzustellen an ordentlichen Auslagen die runde Summe per . . . . . 66.000 „
zuschlägig des Nachtragscredits per . . . . . 1.225 „
in Summa . . 67.225 fl.

Im Extraordinarium werden beansprucht laut Seite 67 der Erläuterungen zum Detailvoranschlag für Dalmatien:
8.000 fl. übertragbar für Neubauten,
2.000 „ an Beiträgen für Neubauten,
6.000 „ für Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus, zusammen
16.000 fl. Es wird deren Einstellung beantragt.

Bedeckung.

Capitel 9, Titel 5, Einnahmen der Religionsfonde.

Die Regierung hat (Seite 30 des Entwurfes zum Finanzgesetz und Staatsvoranschlag pro 1881) die Gesammteinnahmen der Religionsfonde (Titel 6, §§. 1 bis 17) im Ordinarium ursprünglich angenommen mit . . . . . 3,497.576 fl.
die außerordentlichen mit . . . . . 1.785 „
zusammen mit . 3,499.361 fl.
und zwar die ordentlichen Einnahmen dieses Jahres höher um . . . . . 14.927 „
und die außerordentlichen geringer um . . . . . 2.000 „
als im vorigen Jahre.

Bei dem Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1881 hat aber die Regierung zu Capitel IX, Titel 6, §. 15 „Galizien" (Seite 23 des Nachtragsheftes), an Zinsenantheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes als außerordentliche Bedeckung, respective Staatseinnahme den Betrag von . . . . . 740.000 fl.
eingestellt, wodurch die außerordentlichen Einnahmen zuschlägig obiger . . . . . 1.785 „
sich auf die Summe von . . . . . 741.785 fl.
erhöhen und mit Zuschlag der ordentlichen wie oben per . . . . . 3,497.576 „
sich die Einnahmen der Religionsfonde im Totale mit . . . . . 4,239.361 fl.
herausstellen. (Begründung Seite 40 des Nachtragsheftes.)

Während also sämmtliche Bedeckungsansätze (Seite 30 des Entwurfes zum Staatsvoranschlag Capitel IX, Titel 6, §§. 1 bis 17), mit Ausnahme Galiziens sub 15 unverändert bleiben, tritt bezüglich Galiziens der Unterschied ein, daß im Extraordinarium nach Antrag der Regierung 740.000 fl. zuwachsen, daß sich also zur Summe der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 416.440 fl.
die der außerordentlichen gesellt mit . . . . . 740.000 „
zusammen also die Bedeckung bei Galizien mit . . 1,156.440 fl.
einzustellen käme, womit sich aus dem Seite 40 des Nachtragsheftes aufgeführten Gründen einverstanden erklärt wird.

Es hat demnach der Budgetausschuß (zu Seite 30, Capitel 9, Titel 6), „Einnahmen der Religionsfonde", dieselben im §. 1 bis inclusive 14 nach dem Antrage der Regierung, hingegen §. 15, Galizien, in der ordentlichen Einnahme mit 416.440, in der außerordentlichen aber mit 740.000 oder zusammen 1,156.440 fl., §. 16, Krakau, mit 24.717 fl. und 17, Bukovina, mit 1.098 fl., in Summa:
Titel 6 (§§. 1—17) die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 3,497.576 fl.
die außerordentlichen mit . . . . . 1.785 fl.
und . . . . . 740.000 „ 741.785 „
das ist im Ganzen mit . . . . . 4,239.361 fl.
angenommen.

Capitel 9, Titel 7, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Hier beantragt die Regierung an Beiträgen die Einnahme im Ordinarium mit 12.457, im Extraordinarium mit 1.123 fl. oder zusammen mit 13.580 fl.

Es wird die unveränderte Annahme beantragt.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 folgende Positionen einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**B. Cultus.**				
10			**Erforderniß der Religionsfonde:**				
			a) Ausgabe der Fonde:				
		1	Oesterreich unter der Enns	410.000			430.500
			Neubauten			20.500	
		2	Oesterreich ob der Enns	108.300			112.300
			Beiträge			4.000	
		3	Salzburg	78.500			78.500
		4	Tirol	120.000			126.000
			Neubauten			4.000	
			Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen		1.000		
			Unterstützung für den Convent der Servitinen in Arco		1.000		
		5	Vorarlberg	10.800			10.800
		6	Steiermark	236.000			236.000
		7	Kärnten	80.000			80.000
		8	Krain	107.000			107.000
		9	Triest	49.000			50.500
			Restaurirung der Basilika in Grado (1. Rate)			1.500	
		10	Görz	74.000			78.500
			Neubauten			4.500	
		11	Istrien	60.000			60.000
		12	Dalmatien	244.000	4.000		304.700
			Neubauten			46.200	
			Beiträge			10.500	
		13	Böhmen	660.000			717.800
			Neubauten			35.500	
			Beitrag zur Herstellung einer neuen Pfarrkirche in Smichów (1. Rate)			20.000	
			Vorschüsse gegen Ersatz			2.300	
		14	Mähren	272.000			277.500
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.500	
		15	Schlesien	61.000			61.000
		16	Galizien	930.000			930.000
		17	Krakau	25.200			25.200
		18	Bukowina	36.500			38.300
			Neubauten			1.800	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Unterstützungen katholischer Seelsorger			600.000	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	3,562.300	6.000	756.300	4,324.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	245.250	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	27.960	283.450
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	6.270	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	3.970	. . . . .	
			Summe (Titel 10, §§. 1—20) .	3,807.550	16.240	784.260	4,608.050
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.300	. . . . .	. . . . .	37.300
		2	Beiträge	114.600	4.200	. . . . .	
			Zur Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien	. . . . .	. . . . .	5.300	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Zur Herstellung der inneren Einrichtung der Kirche in Weiler, Patronatsbeitrag	. . . . .	. . . . .	2.088	163.571
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbau des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Neubau der Pfarrkirche in Sadowa-Wisznia, Patronatsbeitrag	. . . . .	. . . . .	3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	151.900	4.200	44.771	200.871
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	103.700	. . . . .	. . . . .	103.700
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	67.225	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Beiträge zu Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	83.225
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	67.225	. . . . .	16.000	83.225
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,130.375	20.440	845.031	4,995.846

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			B. Cultus.			
	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	711.088	819	711.907
		2	Oesterreich ob der Enns	167.870	. . . . .	167.870
		3	Salzburg	8.651	. . . . .	8.651
		4	Tirol	106.035	. . . . .	106.035
		5	Vorarlberg	419	. . . . .	419
		6	Steiermark	216.392	. . . . .	216.392
		7	Kärnten	91.464	. . . . .	91.464
		8	Krain	74.808	. . . . .	74.808
		9	Triest	10.797	. . . . .	10.797
		10	Görz	24.040	. . . . .	24.040
		11	Istrien	10.189	. . . . .	10.189
		12	Dalmatien	14.860	. . . . .	14.860
		13	Böhmen	974.882	966	975.848
		14	Mähren und Schlesien	643.826	. . . . .	643.826
		15	Galizien	416.440	. . . . .	1,156.440
			Zinsenantheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes	. . . . .	740.000	
		16	Krakau	24.717	. . . . .	24.717
		17	Bukowina	1.098	. . . . .	1.098
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,497.576	741.785	4,239.361
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	388.930	1.230	390.160
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,886.506	743.015	4,629.521
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	12.457	1.123	13.580
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,898.963	744.138	4,643.101

Darnach stellt der Ausschuß folgende Resolution sammt den nachfolgenden Anträgen über die diesfälligen Petitionen.

Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sobald durch die Regelung der directen Steuern einerseits und durch eine Regelung der Dotation der Seelsorger anderseits, endlich durch zu pflegendes Einvernehmen mit dem Episkopate die nöthigen Grundlagen zur gesetzlichen Ordnung der Beiträge höher dotirter Pfründen zum Religionsfonde gewonnen sein werden, ohne Verzug entsprechende Vorlagen, welche geeignet sind, den diesfalls bestehenden Mißständen Abhilfe zu bringen, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Petitionen:

Nr. 2903/A. H., eingebracht 19. Jänner 1881.

Petition des Pfarrers Don Georg Maričič zu Novaglia auf der Insel Pago in Dalmatien wegen Herstellung seiner Wohnung und der dortigen Domkirche (überreicht durch Abgeordneten Conte Borelli).

Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Wird der k. k. Regierung zur eingehenden Prüfung abgetreten.

Nr. 2657/A. H., eingebracht 10. December 1880.

Petition der griechisch-orientalischen Kirchensänger des Bezirkes Kotzman in der Bukowina um Erhöhung ihrer Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Zotta).

Wird der k. k. Regierung abgetreten.

Nr. 2713/A. H., eingebracht 14. December 1880.

Petition des archäologischen Vereines „Vocel" in Kuttenberg, betreffs der nöthigen Restaurirung der sehr alterthümlichen St. Barbarakirche in Kuttenberg (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Havelka).

Wird der k. k. Regierung zur besonderen Würdigung abgetreten.

Nr. 2760/A. H., eingebracht 16. December 1880.

Petition der Gemeinde Waſylów, Rawaer Bezirks in Galizien, um Einwirkung, damit ihre Filialkirche zu einer selbstständigen Localkirche erhoben werde (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Fedorowicz).

Wird der k. k. Regierung abgetreten.

Nr. 3080/A. H., eingebracht 31. Jänner 1881.

Petition des Kirchenrathes der altkatholischen Gemeinde in Warnsdorf (Böhmen) um Einstellung eines Betrages zu Cultuszwecken dieser Gemeinde (überreicht durch Abgeordneten Wünsche) und

Nr. 3154/A. H., eingebracht 7. Februar 1881.

Petition der altkatholischen Gemeinde in Ried, Oberösterreich, Innkreis, mit dem gleichen Begehren (überreicht durch Abgeordneten Klinkosch).

Beide Petitionen werden der k. k. Regierung zur neuerlichen Prüfung abgetreten.

Wien, 22. Februar 1881.

Dr. Weigel,
Specialberichterstatter.

Hauptübersicht

der Abrechnungsergebnisse der Religionsfonde mit Ende December 1879.

Postnummer	Kronland	Religionsfonde: liquidirte Schuld oder **Forderung** an das Aerar mit Ende December 1879 fl.	kr.	Anmerkung
1	Oesterreich unter der Enns . . .	985.993	36	
2	Oesterreich ob der Enns	2,111.996	84	
3	Salzburg	605.128	11	
4	Tirol und Vorarlberg	1,037.834	47½	
5	Steiermark	6,212.702	23½	
6	Kärnten	2,901.007	80½	
7	Krain	2,599.663	21	
8	Triest	2,409.587	46	
9	Görz und Gradisca	3,035.628	69½	
10	Istrien	2,184.868	9½	
11	Dalmatien	5,754.607	11	
12	Böhmen	907.783	78½	
13	Mähren und Schlesien	1,103,282	36	
14	Galizien und Bukowina	27,375.740	32½	Ad 14. Der Religionsfond der Bukowina wird in die Abrechnung nicht einbezogen.
15	Krakau	236.851	64½	
	Zusammen . .	59,462.675	51	

Nachweisung

über die den Religionsfonden eigenthümlichen Gebäude, deren gegenwärtige Benützung und Jahreserträgniß.

Religionsfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Oesterreich unter der Enns	Augustiner Klostergebäude in Wien (I. Bezirk)	Vom Allerhöchsten Hof Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzog Albrecht, der Pfarrgeistlichkeit zu St. Augustin, dem höheren Priesterbildungsinstitute und dem Hofbauamte	4.842	
	Stanislaushaus in Wien (I. Bezirk)	Von der Pfarrgeistlichkeit der Pfarre am Hof und von Privatparteien.	268	
	Augustiner Klostergebäude in Wien (III. Bezirk)	Von der Pfarrgeistlichkeit zu St. Rochus und St. Sebastian, dem Kirchenpersonale und von der städtischen Volksschule	.. ....	
	Hofspitalsgebäude in Wien (III. Bezirk)	Vom Stadterweiterungsfonde	280	
	Karmeliter Klostergebäude in Wien (VI. Bezirk)	Von der Pfarrgeistlichkeit zu St. Josef ob der Laimgrube, dem Knabenseminare und Privatparteien	2.722	
	Beneficiaten-Hauskapelle in St. Andrä	Vom Fürsten Liechtenstein	323	
Oesterreich ob der Enns	Kapuzinerklostergebäude in Linz	Vom Kapuzinerconvente	.....	
Tirol	Hofkirche in Innsbruck	Von den Franziskanern	.....	
	St. Martinskirche in Schwaz	Von den Arrestantinen der dortigen Strafanstalt	.....	
	Kirche und Widumsgebäude in Hinterriß	Von den die Seelsorge versehenden Franziskanern	.....	
	Franziskanerkirche und Klostergebäude in Lienz	Von den Franziskanern	.....	
	Kirche in St. Michele	Von der Gemeinde als Pfarrkirche	.....	
	Kirche und Widumsgebäude in Sarin	Von der Gemeinde als Pfarrkirche	.....	

Religionsfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Tirol	Institutsgebäude der Englischen Fräulein in Roveredo	Von den Englischen Fräulein		
Vorarlberg	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Feldkirch	Von den Kapuzinern		
	Fiechtl'sches Haus in Feldkirch	Vom Pfarrer in Tisis als Widum		
	St. Michaelskirche in Tisis	Von der Gemeinde Tisis als Pfarrkirche		
	Heiligen Kreutzcapelle in Tisis	Als Capelle		
	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Bludenz	Von den Kapuzinern		
	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Bregenz	Von den Kapuzinern		
Steiermark	Neues Dompfarrhofgebäude in Graz	Vom Domcapitel und dem Rechnungsdepartement der Statthalterei	600	
	Oestlicher Theil des Exjesuitengebäudes in Marburg	Vom bischöflichen Seminare		
	Redemptoristen-Klostergebäude in Mautern	Von den Redemptoristen		
Triest	Kirche St. Antonio vecchio in Triest	Von der Gemeinde als Pfarrkirche		
	Bischöfliche Residenzgebäude in Triest	Vom Bischofe und der Consistorialkanzlei		
	Gebäude des aufgehobenen Seminares sammt einem Nebengebäude in Capo d'Istria	Von armen Privatparteien		Das Besitzrecht dieses Gebäudes ist nicht ganz erwiesen. Dieses Gebäude ist in einem sehr baufälligen Zustande und wäre nur mit bedeutenden Kosten wieder herzustellen.
Görz	Propsteigebäude in Görz	Vom Domprobste		
	Seminargebäude in Görz	Vom theologischen Seminar		
	Zum aufgehobenen Seminare in Capo d'Istria gehöriges Haus	Von Privatparteien	13	Dieser Zins fließt in die Seminarscassa in Görz ein.

Religionsfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Görz	Wohnhaus der Chorvicare und Cooperatoren beim Metropolitancapitel in Görz	Von den Chorvicären und Cooperatoren des Metropolitancapitels	.....	Dieses Gebäude ist auf den Religionsfond intabulirt. Beim Neubau des Hauses trug jedoch die Gemeinde Görz den größten Theil der Kosten und wurden aus dem Titel: Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken nur 5.898 fl. 15 kr. beigesteuert.
Istrien	Exjesuitenklostergebäude in Capo d'Istria	Von der k. k. Lehrerbildungsanstalt ..	255	
Böhmen	Servitenklostergebäude bei St. Michael in Prag	Von Privatparteien	11.350	
	Karmeliterklostergebäude bei St. Galli in Prag	Von Privatparteien	8.500	
	Trinitarierklostergebäude in Prag	Von der Stadtgemeinde zur Militär bequartierung	3.200	
	Benedictinerklostergebäude bei St. Georg in Prag	Von der Stadtgemeinde zur Militärbequartierung	2.800	
	Seminargebäude in Prag	Vom fürsterzbischöflichen Seminare ..	.....	
	Domcapitulargebäude in Budweis Nr. 406, 407, 408, 409 und 410	Vom Domcapitel	.....	
	Seminargebäude in Budweis	Vom bischöflichen Seminare	.....	
	Seminargebäude in Königgrätz	Vom bischöflichen Seminare	.....	
	Seminargebäude in Leitmeritz	Vom bischöflichen Seminare	.....	
	Cistercienserkloster in Sedlec	Vom Finanzärar als Tabakfabrik	997	
	Zdarajer Kanonie	Als Strafhaus	840	
Mähren und Schlesien	Exfranziskanerkirche in Brünn	Von der Gemeinde als Pfarrkirche zu St. Magdalena	.....	
	Exfranziskanerklostergebäude in Brünn	Als Pfarrgebäude der Pfarre St. Magdalena und als k. k. Militärtransporthaus	93	

Religionsfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Mähren und Schlesien	Exdominikanerkirche in Brünn	Filialkirche zu St. Michael und Alumnatskirche	.....	
	Exdominikanerklostergebäude mit angebauten Gewölben in Brünn	Als bischöfliche Diöcesanlehranstalt und von Privatparteien	167	Aus diesem Miethzins zahlt der Religionsfond die Hauszinssteuer sammt Zuschlägen.
	Kapuzinerklosterkirche und Klostergebäude in Brünn	Von den Kapuzinern	.....	
	Ursulinenklosterkirche und Klostergebäude in Brünn	Von den Ursulinerinnen und Privatparteien	140	Von diesem Miethzins zahlt der Religionsfond die Hauszinssteuer.
	Exprämonstratenserklostergebäude in Brünn	Vom Militärärar als Garnisonsspital	.....	
	Haus Nr. 13 der Vorstadt, Neugasse in Brünn	Als Pfarrgebäude zu St. Thomas	.....	
	Exjesuitenkirche Maria-Schnee in Olmütz	Vom Militärärar als Garnisonskirche	.....	
	St. Klara Klostergebäude in Olmütz	Vom Militärärar als Kaserne	.....	
	Exklarissenklosterkirche in Olmütz	Als Universitätsbibliothek	.....	
	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Olmütz	Von den Kapuzinern	.....	
	Ursulinenkirche und Klostergebäude in Olmütz	Von den Ursulinerinnen	.....	
	Exprämonstratenser-Stiftsgebäude, Kloster Hradisch nächst Olmütz	Vom Militärärar als Garnisonsspital	.....	
	Exkarthäuserklostergebäude in Königsfeld	Vom Militärärar als Kadettenschule	148	
	Franziskanerkirche und Klostergebäude in Mährisch-Trübau	Von den Franziskanern	.....	
	Franziskanerkirche und Klostergebäude in Datschitz	Von den Franziskanern	.....	
	Franziskanerkirche und Klostergebäude in Ungarisch-Hradisch	Von den Franziskanern	.....	
	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Trebitsch	Als Pfarrkirche von den Kapuzinern	.....	

Religionsfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Mähren und Schlesien	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Fulnek	Von den Kapuzinern	.....	
	Kapuzinerkirche und Klostergebäude in Znaim	Von den Kapuzinern	.....	
	Exservitenklostergebäude in Wesseli	Als Pfarrgebäude daselbst	.....	
	Expaulanerkirche in Kroman	Als Filialkirche zu St. Bartholomäus ..	.....	
	Exjesuitenkirche in Iglau	Als Kommendatkirche zu St. Ignaz ..	.....	
	Exdominikaner-Klostergebäude in Iglau	Vom Militärärar zur Bequartierung .	.....	
Galizien	Extrinitarier-Klostergebäude in Stanislau	Vom Justizärar als Kreisgericht	1.916	
	Expiaristen Klostergebäude in Neu-Sandec	Vom Justizärar zur Unterbringung der Inquisiten des Kreisgerichtes	1.200	
	Exjesuitenkirche in Przemysl	Vom Militärärar als Waffenmagazin ..	78	
Krakau	Wohngebäude Nr 120 I/129 II in Krakau	Vom Militärpolizeifond zur Unterbringung der Polizeiarreste und der Militärpolizeiwache	1.344	

Anmerkung. Die Religionsfonde in Salzburg, Kärnten, Krain und in der Bukowina besitzen keine Gebäude, welche der Verwaltung des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehen.

Von Dalmatien ist die bezügliche Nachweisung noch ausständig.

Nachweisung

des Vermögensstandes, dann des Bestandes und der Veränderungen im Bestande der Activen und Passiven der Religionsfonde im Decennium 1870 bis 1879.

Mit einer Beilage Erläuterungen (20 Bogen). Auf Grund der Nachweisungen der Länderchefs.

Jahr	Activvermögen					Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des		Anmerkung
	Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Staats- und Fonds-Obligationen auf 5% reducirt	Capitalien bei Privaten	Sonstiges	Im Ganzen		Activvermögens	Passivvermögens	
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Oesterreich unter der Enns.									
1870	814.663	10,643.548	51.219	. . . .	11,509.430	840	12.060	. . . .	Das Activ- und Passivvermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen.
1871	814.663	10,655.608	51.219	. . . .	11,521.490	840	2.450	. . . .	**Vermehrung des Passivvermögens**
1872	795.763	10,672.058	51.219	. . . .	11,519.040	840	27.800	. . . .	Verminderung des Passivvermögens
1873	795.763	10,699.858	51.219	. . . .	11,546.840	840	85.750	. . . .	
1874	795.763	10,770.608	66.219	. . . .	11,632.590	840	14.232	. . . .	
1875	795.763	10,782.108	68.951	. . . .	11,646.822	840	45.015	. . . .	
1876	700.828	10,919.958	71.051	. . . .	11,691.837	840	13.823	. . . .	
1877	670.501	10,964.108	71.051	. . . .	11,705.660	840	4.511	. . . .	
1878	664.112	10,975.108	70.951	. . . .	11,710.171	840	7.063	. . . .	
1879	651.625	10,994.658	70.951	. . . .	11,717.234	840	1.770	. . . .	
1880	645.495	11,002.558	70.951	. . . .	11,719.004	840	. . .	. . . .	
Religionsfond in Oesterreich ob der Enns.									
1870	410.345	3,021.459	12.900	3.528	3,448.232	3.014	28.736	914	Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen.
1871	410.345	3,050.195	12.900	3.528	3,476.968	2.100	19.487	. . . .	Vermehrung des Activvermögens
1872	405.047	3,074.980	12.900	3.528	3,496.455	2.100	7.840	. . . .	**Verminderung des Activvermögens**
1873	405.047	3,082.820	12.900	3.528	3,504.295	2.100	11.200	7	
1874	405.047	3,094.020	12.900	3.528	3,515.495	2.093	10.869	. . . .	
1875	402.751	3,107.185	12.900	3.528	3,526.364	2.093	10.239	. . . .	
1876	399.990	3,120.185	12.900	3.528	3,536.603	2.093	14.250	. . . .	
1877	399.990	3,134.435	12.900	3.528	3,550.853	2.093	16.600	. . . .	
1878	399.990	3,151.035	12.900	3.528	3,567.453	2.093	22.032	. . . .	
1879	399.990	3,173.067	12.900	3.528	3,589.485	2.093	12.598	. . . .	
1880	399.990	3,185.665	12.900	3.528	3,602.083	2.093	. . . . .		

Jahr	Activvermögen: Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Activvermögen: Staats- und Fonds-Obligationen auf 5% reducirt	Activvermögen: Capitalien bei Privaten	Activvermögen: Sonstiges	Activvermögen: Im Ganzen	**Passivvermögen**	Veränderungen im Bestande des: Activvermögens	Veränderungen im Bestande des: **Passivvermögens**	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Salzburg.									
1870	5	8.899	526	. . . .	9.430	. . . . .	**138**	. . . .	Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen **Vermehrung des Passivvermögens** Verminderung des Passivvermögens
1871	. . . . .	8.854	438	. . . .	9.292	. . . . .	. . . .	. . . .	
1872	. . . . .	8.854	438	. . . .	9.292	. . . . .	. . . .	. . . .	
1873	. . . . .	8.854	438	. . . .	9.292	. . . . .	184	. . . .	
1874	. . . . .	9.454	22	. . . .	9.476	. . . . .	. . . .	. . . .	
1875	. . . . .	9.454	22	. . . .	9.476	. . . . .	1	. . . .	
1876	. . . . .	9.454	23	. . . .	9.477	. . . . .	1	. . . .	
1877	. . . . .	9.454	24	. . . .	9.478	. . . . .	2	. . . .	
1878	. . . . .	9.454	26	. . . .	9.480	. . . . .	1	. . . .	
1879	. . . . .	9.454	27	. . . .	9.481	. . . . .	**2**	. . . .	
1880	. . . . .	9.454	25	. . . .	9.479	. . . . .	. . . .	. . . .	
Religionsfond in Tirol und Vorarlberg.									
1870	348.119	1,827.248	137.769	415.876	2,729.012	**18.295**	38.806	613	Vermehrung des Activvermögens **Verminderung des Activvermögens**
1871	348.023	1,927.998	119.502	372.295	2,767.818	**17.682**	14.740	500	
1872	348.023	1,964.848	97.392	372.295	2,782.558	**17.182**	2.512	9.000	
1873	348.023	1,986.898	77.874	372.275	2,785.070	**8.182**	**11.567**	300	
1874	325.110	2,041.205	37.223	369.965	2,773.503	7.882	44.877	. . . .	
1875	321.118	2,092.755	34.542	369.965	2,818.380	7.882	**316.328**	. . . .	
1876	320.377	2.104.966	33.492	43.217	2,502.052	7.882	2.671	. . . .	
1877	319.577	2,110.011	31.918	43.217	2,504.723	7.882	6.655	. . . .	
1878	309.459	2,128.241	30.461	43.217	2,511.378	7.882	750	. . . .	
1879	309.459	2,130.041	29.411	43.217	2,512.128	7.882	1.341	. . . .	
1880	309.359	2,133.841	23.006	47.263	2,513.469	7.882	. . . .	. . . .	

Jahr	Activvermögen: Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Activvermögen: Staats- und Fonds-Obligationen auf 5% reducirt	Activvermögen: Capitalien bei Privaten	Activvermögen: Sonstiges	Activvermögen: Im Ganzen	Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des: Activvermögens	Veränderungen im Bestande des: Passivvermögens	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Steiermark.									
1870	277.439	4,511.349	9.502	14.091	4,812.381	. . . . .	65.276	. . . .	
1871	235.765	4,618.269	9.532	14.091	4,877.657	. . . . .	57.600	. . . .	
1872	204.428	4,707.167	9.571	14.091	4,935.257	. . . . .	2.731	. . . .	
1873	201.932	4,712.867	9.098	14.091	4,937.988	. . . . .	56	. . . .	
1874	201.932	4,712.967	9.054	14.091	4,938.044	. . . . .	12.660	. . . .	
1875	187.262	4,740.217	9.134	14.091	4,950.704	. . . . .	981	. . . .	
1876	187.252	4,741.102	9.240	14.091	4,951.685	. . . . .	**5.697**	. . . .	
1877	177.218	4,752.902	1.777	14.091	4,945.988	. . . . .	5.163	. . . .	
1878	172.332	4,761.902	2.826	14.091	4,951.151	. . . . .	**18.724**	. . . .	
1879	170.140	4,745.432	2.764	14.091	4,932.427	. . . . .	118	. . . .	
1880	168.756	4,747.078	2.620	14.091	4,932.545	. . . . .	. . . .	. . . .	
Religionsfond in Kärnten.									
1870	99.415	1.353.231	. . . .	. . . .	1,452.646	**22.543**	**560**	. . . .	
1871	99.415	1,352.671	. . . .	. . . .	1,452.086	**22.543**	**41.073**	336	
1872	93.074	1,317.939	. . . .	. . . .	1,411.013	**22.207**	. . . .	. . . .	
1873	93.074	1,317.939	. . . .	. . . .	1,411.013	**22.207**	3.900	399	
1874	93.074	1,321.839	. . . .	. . . .	1,414.913	**21.808**	600	882	
1875	93.074	1,322.439	. . . .	. . . .	1,415.513	**20.926**	1.350	3 593	
1876	93.074	1,323.789	. . . .	. . . .	1,416.863	**17.333**	2.450	351	
1877	93.074	1,326.239	. . . .	. . . .	1,419.313	**16.982**	**2.800**	2.041	
1878	93.074	1,323.439	. . . .	. . . .	1,416.513	**14.941**	372.100	210	
1879	93.074	1,695.539	. . . .	. . . .	1,788.613	**14.731**	2.000	. . . .	
1880	93.074	1,697.539	. . . .	. . . .	1,790.613	**14.731**	. . . .	. . . .	

Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen
Vermehrung des Activvermögens **Vermehrung des Passivvermögens**
Verminderung des Activvermögens Verminderung des Passivvermögens

Jahr	Activvermögen: Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Activvermögen: Staats- und Fonds Obligationen auf 5% reducirt	Activvermögen: Capitalien bei Privaten	Activvermögen: Sonstiges	Activvermögen: Im Ganzen	Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des: Activvermögens	Veränderungen im Bestande des: Passivvermögens	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Krain.									
1870	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1871	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1872	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1873	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1874	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1875	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1876	376.639	1.579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1877	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	. . . .	. . . .	
1878	376.639	1,579.787	8.593	. . . .	1,965.019	199.767	300	300	
1879	376.371	1,579.487	8.593	268	1,964.719	199.467	143	. . . .	
1880	376.371	1,579.887	8.593	11	1,964.862	199.467	. . . .	. . . .	
Religionsfond in Triest.									
1870	20.116	239.305	1.661	. . . .	261.082	. . . . .	2.790	. . . .	
1871	20.116	236.515	1.661	. . . .	258.292	. . . . .	. . . .	. . . .	
1872	20.116	236.515	1.661	. . . .	258.292	. . . . .	. . . .	. . . .	
1873	20.116	236.515	1.661	. . . .	258.292	. . . . .	. . . .	. . . .	
1874	20.116	236.515	1.661	. . . .	258.292	. . . . .	500	. . . .	
1875	20.116	237.015	1.661	. . . .	258.792	. . . . .	. . . .	. . . .	
1876	20.116	237.015	1.661	. . . .	258.792	. . . . .	. . . .	. . . .	
1877	20.116	237.015	1.661	. . . .	258.792	. . . . .	. . . .	. . . .	
1878	20.116	237.015	1.661	. . . .	258.792	. . . . .	. . . .	. . . .	
1879	20.116	237.015	1.661	. . . .	258.792	. . . . .	670	. . . .	
1880	20.116	237.015	991	. . . .	258.122	. . . . .	. . . .	. . . .	

Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen
Vermehrung des Activvermögens **Vermehrung des Passivvermögens**
Verminderung des Activvermögens Verminderung des Passivvermögens

Jahr	Activvermögen: Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Activvermögen: Staats- und Fonds-Obligationen auf 5% reducirt	Activvermögen: Capitalien bei Privaten	Activvermögen: Sonstiges	Activvermögen: Im Ganzen	Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des: Activvermögens	Veränderungen im Bestande des: Passivvermögens	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Görz.									
1870	264	569.143			569.407		**27.777**		
1871	264	541.366			541.630				
1872	264	541.366			541.630		1.500		
1873	264	542.866			543.130				
1874	264	542.866			543.130				
1875	264	542.866			543.130				
1876		543.130			543.130				
1877		543.130			543.130				
1878		543.130			543.130				
1879		543.130			543.130				
1880		543.130			543.130				
Religionsfond in Istrien.									
1870	74.432	195.547	7.292		277.271		**889**		
1871	74.432	194.658	7.292		276.382		**1.212**		
1872	74.352	195.258	5.560		275.170		**206**		
1873	74.310	195.608	5.046		274.964		**1.238**		
1874	74.310	195.708	3.708		273.726		**173**		
1875	74.310	195.708	3.535		273.553		80		
1876	74.440	196.168	3.025		273.633		**495**		
1877	74.440	196.218	2.480		273.138		**994**		
1878	74.440	195.468	2.236		272.144		4.166		
1879	74.440	200.114	1.756		276.310		**97**		
1880	74.440	200.114	1.659		276.213				

Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen
Vermehrung des Passivvermögens
Verminderung des Passivvermögens
Vermehrung des Activvermögens
Verminderung des Activvermögens

Jahr	Activvermögen: Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Activvermögen: Staats- und Fonds-Obligationen auf 5% reducirt	Activvermögen: Capitalien bei Privaten	Activvermögen: Sonstiges	Activvermögen: Im Ganzen	Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des: Activvermögens	Veränderungen im Bestande des: Passivvermögens	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Dalmatien.									
1870	697.566	217.600	22.042		937.208				
1871	697.566	217.600	22.042		937.208		3.000		
1872	697.566	220.600	22.042		940.208				
1873	697.566	220.600	22.042		940.208		2.950		
1874	697.566	223.550	22.042		943.158				
1875	697.566	223.550	22.042		943.158		**25.329**		
1876	669.627	226.400	21.802		917.829		25.300		
1877	669.627	251.700	21.802		943.129		4.977		
1878	669.627	257.100	21.379		948.106		19.200		
1879	669.627	276.300	21.379		967.306				
1880	669.627	276.300	21.379		967.306				
Religionsfond in Böhmen.									
1870	1,143.761	17,396.369	98.372	9.753	18,648.255		**837.131**		
1871	1,143.761	16,559.976	98.372	9.015	17,811.124		833		
1872	1,143.761	16,559.356	100.035	8.805	17,811.957		220		
1873	1,131.755	16,574.637	98.226	7.559	17,812.177		147.363		
1874	1,114.324	16,586.619	215.248	43.349	17,959.540		45 292		
1875	1,114.186	16,595.249	257.168	38.229	18,004.832		**542.283**		
1876	554.474	16,612.799	276.737	18.539	17,462.549		14.480		
1877	554.474	16,639.699	276.737	6.119	17,477.029		**20.804**		
1878	554.474	16,617.849	276.653	7.249	17,456.225		6.000		
1879	554.474	16,625.849	276.653	5.249	17.462.225		8.398		
1880	554.474	16,634.467	276.853	4.829	17,470.623				

Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen
Vermehrung des Passivvermögens
Verminderung des Passivvermögens
Vermehrung des Activvermögens
Verminderung des Activvermögens

Jahr	Activvermögen: Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Activvermögen: Staats- und Fonds Obligationen auf 5% reducirt	Activvermögen: Capitalien bei Privaten	Activvermögen: Sonstiges	Activvermögen: Im Ganzen	Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des: Activvermögens	Veränderungen im Bestande des: Passivvermögens	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Mähren und Schlesien.									
1870	416.823	11,392.373	13.401	1.351	11,823.948	**8.409**	**168.230**	. . .	
1871	411.488	11,241.951	1.567	712	11,655.718	**8.409**	8.322	. . .	
1872	408.110	11,253.701	1.517	712	11,664.040	**8.409**	. . .	. . .	
1873	408.110	11,253.701	1.517	712	11,664.040	**8.409**	. . .	. . .	
1874	408.110	11,253.701	1.517	712	11,664.040	**8.409**	9.148	. . .	
1875	408.110	11,263.101	1.265	712	11,673.188	**8.409**	**50**	. . .	
1876	408.110	11,263.101	1.215	712	11,673.138	**8.409**	. . .	. . .	
1877	408.110	11,263.101	1.215	712	11,673.138	**8.409**	**712**	. . .	
1878	408.110	11,263.101	1.215	. . .	11,672.426	**8.409**	108	. . .	
1879	408.094	11,263.351	1.089	. . .	11,672.534	**8.409**	1.000	. . .	
1880	406.244	11,266.201	1.089	. . .	11,673.534	**8.409**	. . .	. . .	
Religionsfond in Galizien.									
1870	1,629.191	8,170.247	223.566	. . .	10,023.004	**13.884**	35.888	1.219	
1871	1,629.191	8,205.811	223.890	. . .	10,058.892	**12.665**	42.585	. . .	
1872	1,629.191	8,247.024	225.262	. . .	10,101.477	**12.665**	53.186	. . .	
1873	1,629.191	8,300.210	225.262	. . .	10,154.663	**12.665**	15.203	. . .	
1874	1,626.429	8,318.910	224.527	. . .	10,169.866	**12.665**	6.223	. . .	
1875	1,626.279	8,328.780	221.030	. . .	10,176 089	**12.665**	**123.106**	646	
1876	1,487.448	8,343.018	222.517	. . .	10,052.983	**12.019**	**3.381**	. . .	
1877	1,484.241	8,353.812	211.549	. . .	10,049.602	**12.019**	**11.503**	. . .	
1878	1,472.968	8,355.817	209.314	. . .	10,038.099	**12.019**	**1.807**	**2.993**	
1879	1,471.124	8,364.502	200.666	. . .	10,036.292	**9.026**	1.625	**416**	
1880	1,469.261	8,370.365	198.291	. . .	10,037.917	**8.610**	. . .	. . .	

Das Activ- und **Passiv**vermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen
Vermehrung des Activvermögens **Vermehrung des Passivvermögens**
Verminderung des Passivvermögens **Verminderung des Activvermögens**

Jahr	Activvermögen					Passivvermögen	Veränderungen im Bestande des		Anmerkung
	Capitalswerth der Güter, Häuser und nutzbaren Rechte	Staats- und Fonds-Obligationen auf 5% reducirt	Capitalien bei Privaten	Sonstiges	Im Ganzen		Activvermögens	Passivvermögens	
	Gulden in österreichischer Währung								
Religionsfond in Krakau.									
1870		4.221	17.986		22.207		235		Das Activ- und Passivvermögen ist mit Beginn eines jeden Jahres ausgewiesen
1871		4.956	17.486		22.442		481		Vermehrung des Activvermögens **Vermehrung des Passivvermögens**
1872		6.689	16.234		22.923		**2.375**		Verminderung des Passivvermögens **Verminderung des Activvermögens**
1873		7.214	13.334		20.548		23.572		
1874	20.212	10.574	13.334		44.120				
1875	20.212	10.574	13.334		44.120				
1876	20.212	10.574	13.334		44.120		918		
1877	20.212	11.204	13.622		45.038		**166**		
1878	20.212	11.204	13.456		44.872		12.398		
1879	20.212	25.079	11.979		57.270		1.393		
1880	20.212	26.444	12.007		58.663				
Religionsfond in der Bukowina.									
1870		100			100				
1871		100			100				
1872		100			100				
1873		100			100				
1874		100			100				
1875		100			100				
1876		100			100				
1877		100			100				
1878		100			100				
1879		100			100				
1880		100			100				

Erläuterungen

zu den

Veränderungen im Bestande des Activ- und Passivvermögens der Religionsfonde im Decennium 1870—1879.

Religionsfond in Oesterreich unter der Enns.

Jahr			Gulden in österr. Währ.
	Activvermögen.		
1870	Vermehrung		12.060
	Obligationen, betreffend das Ablösungscapital für das bestandene Dazgefälle.		
1871	Verminderung		2.450
	Realitätenwerth	18.900 fl.	
	in Folge Verkaufes des Klostergebäudes Mariabrunn.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	16.450 „	
	durch Fructificirung des Kaufschillinges.		
1872	Vermehrung		27.800
	Obligationen durch Fructificirung eines Kaufschillinges für Realitäten des Fondsgutes Wiener-Neustadt, eines Kaufschillingsrestes für das Klostergebäude in Mariabrunn und eines eingezahlten Stiftungscapitales.		
1873	Vermehrung		85.750
	Obligationen	70.750 „	
	Capitalien bei Privaten	15.000 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingen für verkaufte Pratergründe, des zurückgezahlten Otto Graf Heißensteinischen Stiftungscapitales und der Entschädigungscapitalien für das ehemalige Augustinerklostergebäude in Bruck an der Leitha und das Dominikaner-Convent in Tulln.		
1874	Vermehrung		14.232
	Obligationen	11.500 „	
	Capitalien bei Privaten	2.732 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingsinteressen von Pratergründen und eines eingezahlten Stiftungscapitales.		
		Fürtrag .	137.392

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	137.392
1875	Vermehrung	. . . .	45.015
	Obligationen	137.850 fl.	
	und Capitalien bei Privaten	2.100 „	
	durch Fructificirung des zurückgezahlten Widmann'schen Stiftungscapitales, dann des Kaufschillinges von Kirchengründen in Matzleinsdorf, von Grundparcellen der Fonds-Güter Wiener-Neustadt und St. Pölten und von Pratergründen.		
		139.950 fl.	
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**94.935** „	
	in Folge Verkaufes dieser Grundstücke.		
1876	Vermehrung	. . . .	13.823
	Obligationen	44.150 „	
	durch Fructificirung des Kaufschillinges für die Peterskirche und den Schüttkasten in Wiener-Neustadt, dann von Grundstücken der Fondsgüter St. Pölten und Wiener-Neustadt.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**30.327** „	
	in Folge Verkaufes.		
1877	Vermehrung	. . . .	4.511
	Obligationen	11.000 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingen.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**6.389** „	
	in Folge Verkaufes von Grundstücken der Fondsgüter Wiener-Neustadt und St. Pölten.		
	Capitalien bei Privaten	**100** „	
	durch Realisirung eines gezogenen Donauregulirungsloses.		
		6.489 fl.	
1878	Vermehrung	. . . .	7.063
	Obligationen	19.550 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingen für Grundparcellen der Fondsgüter Wiener-Neustadt und St. Pölten.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**12.487** „	
	in Folge Verkaufes dieser Grundparcellen.		
1879	Vermehrung	. . . .	1.770
	Obligationen	7.900 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingen für Grundstücke der Fondsgüter Wiener-Neustadt und St. Pölten.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**6.130** „	
	in Folge Verkaufes von Grundstücken.		
1870 — 1879	Das Activvermögen vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um . . . . . hauptsächlich durch Fructificirung von Kaufschillingen für verkaufte Fondsrealitäten und des eingegangenen Ablösungscapitales für das bestandene Dazgefälle.	. . . .	209.574

Jahr		Gulden in österr. Währ.
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870	**1,873.627**
	„ „ 1871	**1,766.517**
	„ „ 1872	**1,687.554**
	„ „ 1873	**1,630.682**
	„ „ 1874	**1,706.100**
	„ „ 1875	**1,774.034**
	„ „ 1876	**1,622.055**
	„ „ 1877	**1,462.802**
	„ „ 1878	**1,235.128**
	„ „ 1879	**1,051.877**
	„ „ 1880	**985.993**
	Dieselbe verminderte sich daher im Decennium 1870—1879 um	887.634

Religionsfond in Oesterreich ob der Enns.

1870	Activvermögen.			
	Vermehrung		28.736	
	Obligationen an Daz- und Umgeldentschädigung für die Fondsherrschaften: Baumgartenberg, Waldhausen und Windhag, Ankauf von Renten für veräußerte Salinenscheine und verloste Grundentlastungsobligationen und Eingang der im Jahre 1869 zur Vinkulirung abgegebenen Silberrenten.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			914
	Passivcapitalien in Folge Rückzahlung eines auf den Religionsfond vom ehemaligen Collegiatstifte Spital am Pyhrn übergangenen Passivcapitales.			
1871	Activvermögen.			
	Vermehrung		19.487	
	Obligationen	24.785 fl.		
	als Daz- und Umgeldentschädigung für die Fondsgüter Spital und Klaus, durch Fructificirung eines Kaufschillings von an die Kronprinz Rudolf-Bahn überlassenen Grundstücken des Religionsfondgutes Garsten, der disponiblen Barschaft beim Fonde und einer verlosten Grundentlastungsobligation, endlich als Ablösung für den fürstlich Starhemberg'schen Grunddienst.			
	Verminderung	**5.298 „**		
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte in Folge Verkaufs der oberwähnten Grundstücke und Ablösung des ebenfalls erwähnten nutzbaren Rechtes.			
1872	Activvermögen.			
	Vermehrung		7.840	
	Obligationen durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen.			
		Fürtrag .	56.063	914

Jahr			Gulden in österr. Währ.	
		Uebertrag	56.063	914
1873	Activvermögen.			
	Vermehrung		11.200	
	Obligationen durch Fructificirung verloster Grund entlastungsobligationen und der disponiblen Barschaft beim Fonde, ferner eines eingezahlten Reluitionsbeitrages vom oberösterreichischen Landesschulfonde zur Bedeckung der Bezüge des Meßners in Mondsee und der Entschädigung für das vormalige heiligen Geist- und Gandolfinische Beneficium.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			7
	Passivcapitalien in Folge Rückzahlung.			
1874	Activvermögen.			
	Vermehrung		10.869	
	Obligationen	13.165 fl.		
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, der disponiblen Barschaft beim Fonde und des Ablösungscapitales für einen Beitrag zum ehemaligen Stifte Reitenhaslach.			
	Verminderung			
	Nutzbare Rechte	2.296 „		
	in Folge Ablösung des oben erwähnten Beitrages und Abfall des Werthes des im Jahre 1873 abgelösten Reluitionsbeitrages zu den Meßnerbezügen in Mondsee.			
1875	Activvermögen.			
	Vermehrung		10.239	
	Obligationen	13.000 „		
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen und der disponiblen Barschaft beim Fonde.			
	Verminderung			
	Nutzbare Rechte	2.761 „		
	durch Ablösung von Beiträgen aus dem Cultusetat nomine des aufgehobenen St. Agatha Beneficiums in Goisern mittelst Abschreibung des 20fachen Jahresbeitrages von der Schuld des Fondes an das Aerar, und eines Beitrages zum St. Gandolf Beneficium in Linz durch Einzahlung des Stiftungscapitales.			
1876	Activvermögen.			
	Vermehrung		14.250	
	Obligationen durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, eingegangener Kaufschillinge und der disponiblen Barschaft beim Fonde, gegenüber der Abstoßung von Leistungen des oberösterreichischen Religionsfondes an das Almosenamt und die Stadtpfarrkirche in Braunau			
1877	Activvermögen.			
	Vermehrung		16.600	
		Fürtrag	119.221	921

Jahr		Gulden in österr. Währ.	
	Uebertrag	119.221	921
	Obligationen durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, eingeflossener Kaufschillinge und der disponiblen Barschaft beim Fonde.		
1878	Activvermögen:		
	Vermehrung	22.032	
	Obligationen durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, eingegangener Kaufschillinge und der disponiblen Barschaft beim Fonde.		
1879	Activvermögen:		
	Vermehrung	12.598	
	Obligationen durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, eingeflossener Kaufschillinge und der disponiblen Barschaft beim Fonde, gegenüber der Abstoßung des Sustentationsbeitrages an den jeweiligen Pfarrer in Klaus.		
1870—1879	Das Activvermögen vermehrte sich im Decennium 1870—1879 um	153.851	
	hauptsächlich durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, des Erlöses von verkauften Fondsrealitäten und eingezahlter Daz- und Umgeldentschädigungen.		
	Das Passivvermögen verminderte sich um . . . . . in Folge Rückzahlungen.		921

Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn

des Jahres	1870	**2,458.244**
„ „	1871	**2,473.501**
„ „	1872	**2,398.160**
„ „	1873	**2,363.447**
„ „	1874	**2,313.566**
„ „	1875	**2,285.657**
„ „	1876	**2,237.316**
„ „	1877	**2,206.505**
„ „	1878	**2,158.018**
„ „	1879	**2,138.195**
„ „	1880	**2,111.997**
und verminderte sich sonach im Decennium 1870—1879 um		346.247

Religionsfond in Salzburg.

1870	Activvermögen.		
	Verminderung		**138**
	Nutzbare Rechte um . . . . . in Folge Ablösung.	**5** fl.	
	Obligationen um	**45** „	
	Fürtrag .		**138**

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	138
	in Folge Convertirung von Obligationen gegenüber dem Ankaufe von Rotenrente aus einem eingegangenen Privatcapitale.		
	Capitalien bei Privaten um	88 fl.	
	in Folge Einzahlung.		
1873	Activvermögen.		
	Vermehrung		184
	Obligationen um	600 „	
	durch Fructificirung eines eingezahlten Privatcapitales.		
	Verminderung:		
	Capitalien bei Privaten	416 „	
	in Folge Einzahlung.		
1875	Activvermögen.		
	Vermehrung		1
	Capitalien bei Privaten an angelegten Interessen des Sparcassebuches.		
1876	Activvermögen.		
	Vermehrung um		1
	an Interessen des Sparcassebuches.		
1877	Activvermögen.		
	Vermehrung		2
	an Interessen des Sparcassebuches.		
1878	Activvermögen.		
	Vermehrung		1
	an Interessen des Sparcassebuches.		
1879	Activvermögen.		
	Verminderung		2
	Capitalien bei Privaten, durch Umrechnung der Sparcasseeinlage von einem 5percentigen auf ein 4percentiges Capital in Folge Herabsetzung des Zinsfußes.		
1870—1879	Das Activvermögen vermehrte sich im Decennium 1870—1879 um		49
	hauptsächlich durch Fructificirung eingezahlter Privatcapitalien.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870		395.885
	„ „ 1871		419.291
	„ „ 1872		439.575
	„ „ 1873		462.335
	„ „ 1874		482.416
	„ „ 1875		503.970
	„ „ 1876		518.479
	„ „ 1877		537.172
	„ „ 1878		554.406
	„ „ 1879		579.386
	„ „ 1880		605.128
	Dieselbe vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um		209.243

Jahr		Gulden in österr. Währ.		
	Religionsfond in Tirol und Vorarlberg.			
1870	Aktivvermögen.			
	Vermehrung		38.806	
	Obligationen	100.750 fl.		
	durch Ankauf von Renten aus der disponiblen Barschaft, eingezahlten Privatcapitalien und eingegangenen Ablösungsbeträgen.			
	Verminderung.			
	Nutzbare Rechte . . . . . 96 fl.			
	in Folge Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 18.267 „			
	in Folge Rückzahlung.			
	Sonstiges . . . . . 43.581 „	61.944 „		
	durch Fructificirung der mit Ende des Vorjahres verbliebenen Kassabarschaft.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			613
	durch Rückzahlung.			
1871	Activvermögen.			
	Vermehrung		14.740	
	Obligationen	36.850 „		
	durch Fructificirung rückgezahlter Privatcapitalien.			
	Verminderung.			
	Capitalien bei Privaten	22.110 „		
	in Folge Rückzahlung.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			500
	in Folge Rückzahlung.			
1872	Aktivvermögen.			
	Vermehrung		2.512	
	Obligationen	22.050 „		
	durch Fructificirung von eingegangenen Privatcapitalien der Cassabarschaft und eines Ablösungsbetrages gegenüber der Ausfolgung von Renten zur Tilgung eines Passivcapitales.			
	Verminderung.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 19.518 fl.			
	in Folge Rückzahlung.			
	Sonstiges . . . . . 20 „	19.538 „		
	in Folge Ablösung.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			9.000
	in Folge Rückzahlung.			
1873	Aktivvermögen.			
	Verminderung		11.567	
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte	22.913 „		
	in Folge Verkaufes und Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten	40.651 „		
	in Folge Rückzahlung.			
		Fürtrag .	44.491	10.113

Jahr			Gulden in österr. Währ.	
		Uebertrag .	44.491	10.113
	Sonstiges	2.310 fl.		
		65.874 fl.		
	in Folge Ablösung von Stiftungen.			
	Vermehrung.			
	Obligationen	54.307 „		
	durch Fructificirung von Kaufschillingen und eingezahlten Privatcapitalien und Eingang eines Ablösungscapitales für Stiftungsbeiträge des Cultusetats gegenüber der Ausfolgung einer Obligation zur Tilgung eines Privatcapitales.			
	Passivvermögen:			
	Verminderung			300
	in Folge Rückzahlung.			
1874	Aktivvermögen.			
	Vermehrung		44.877	
	Obligationen	51.550 „		
	durch Fructificirung der Cassabarschaft, ferner von Ablösungscapitalien und rückgezahlten Privatcapitalien.			
	Verminderung.			
	Nutzbare Rechte . . . . . 3.992 fl.			
	in Folge Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 2.681 „	6.673 „		
	in Folge Rückzahlung und Abschreibung.			
1875	Activvermögen.			
	Verminderung		316.328	
	Nutzbare Rechte	741 „		
	in Folge Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten	1.050 „		
	in Folge Rückzahlung und Abschreibung;			
	Sonstiges	326.748 „		
	in Folge Ablösung von gestifteten Beiträgen aus dem Cultusetat mittelst Abschreibung des zwanzigfachen Jahresbetrages von der Schuld des Fondes an das Aerar	328.539 fl.		
	Vermehrung.			
	Obligationen	12.211 „		
	durch Ankauf von Renten aus dem Erlöse von verlosten Grundentlastungsobligationen und aus Ablösungscapitalien.			
1876	Activvermögen.			
	Vermehrung		2.671	
	Obligationen	5.045 „		
	durch Fructificirung eines Kaufschillinges für ein Grundstück dann eines Ablösungscapitales für Naturalleistungen verlosten Grundentlastungsobligationen, rückgezahlten Privatcapitalien und der disponiblen Barschaft.			
	Verminderung.			
	Nutzbare Rechte . . . . . 800 fl.			
	in Folge Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 1.574 „	2.374 „		
	in Folge Rückzahlung und Abschreibung.			
		Fürtrag .	224.289	10.413

Jahr			Gulden in österr. Währ.	
	Uebertrag .		224.289	10.413
1877	Activvermögen.			
	Vermehrung		6.655	
	Obligationen	18.230 fl.		
	durch Fructificirung von Kaufschillingen und eingegangenen Privatcapitalien.			
	Verminderung.			
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte 10.118 fl.			
	in Folge Verkaufes und Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 1.457 „	11.575 „		
	in Folge Rückzahlung.			
1878	Activvermögen.			
	Vermehrung		750	
	Obligationen	1.800 „		
	durch Fructificirung von eingegangenen Privatcapitalien und der disponiblen Barschaft.			
	Verminderung.			
	Capitalien bei Privaten	1.050 „		
	in Folge Rückzahlung.			
1879	Activvermögen.			
	Vermehrung		1.341	
	Obligationen	3.800 „		
	in Folge Fructificirung von eingegangenen Privatcapitalien			
	Sonstiges	4.046 „		
	der mit Ende 1879 verbliebene bare Cassarest .	7.846 fl.		
	Verminderung.			
	Nutzbare Rechte . . . . . 100 fl.			
	in Folge Ablösung.			
	Capitalien bei Privaten . . . . 6.405 „	6.505 „		
	in Folge Rückzahlung und Abschreibung.			
1870—1879.	Das Activvermögen verminderte sich daher im Decennium 1870—1879 um		215.543	
	und zwar hauptsächlich in Folge Ablösung gestifteter Beiträge aus dem Cultusetat mit dem zwanzigfachen Jahresbetrage von der Schuld des Fonds an das Aerar.			
	Das Passivvermögen verminderte sich um . . . . . durch Rückzahlung.			10.413
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870			873.983
	„ „ 1871			927.280
	„ „ 1872			925.126
	„ „ 1873			979.800
	„ „ 1874			1,010.846
	„ „ 1875			1,052.262
	„ „ 1876			758.553
	„ „ 1877			830.661
	„ „ 1878			848.914
	„ „ 1879			931.308
	„ „ 1880			1,037.834
	Dieselbe vermehrte sich daher im Decennium 1870 bis 1879 um			163.851

Jahr		Gulden in österr. Währ.	

Religionsfond in Steiermark.

1870	Activvermögen.		
	Vermehrung		65.276
	Obligationen	106.920 fl.	
	durch Fructificirung der eingegangenen Kaufschillingsraten von den Religionsfondsdomänen Gayrach, Lankowitz und Piber und eines sammt Zinsen zurückgezahlten Exminoriten-Stiftungscapitales.		
	Capitalien bei Privaten	30 „	
	durch Fructificirung des Restes dieser Kaufschillinge in der Sparcasse	106.950 fl.	
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**41.674** „	
	um oben angeführte Kaufschillingsraten.		
1871	Vermehrung		57.600
	Obligationen	88.898 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingsraten von den Religionsfondsdomänen Gayrach, Lankowitz und Piber und die eingegangenen Obligationen für das aufgehobene Dazgefälle.		
	Capitalien bei Privaten	39 „	
		88.937 fl.	
	durch Fructificirung von Kaufschillingsresten in der Sparcasse.		
	Verminderung.		
	Realtitätenwerth	**31.337** „	
	um oben angeführte Kaufschillingsraten gegenüber den bei der neuen Schätzung erzielten Mehrwerth.		
1872	Vermehrung		2.731
	Obligationen	5.700	
	durch Fructificirung von Kaufschillingsraten der mehrerwähnten Religionsfondsdomänen und aus den realisirten Sparcasseeinlagen.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**2.496** „	
	und zwar um obige Kaufschillingsraten.		
	Capitalien bei Privaten	**473** „	
		2.969 fl.	
	in Folge Rückzahlung und Realisirung einer Sparcasseeinlage.		
1873	Vermehrung		56
	Obligationen	100 fl.	
	durch den Ankauf von Staatsobligationen.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten	**44** „	
	Sparcassecapital.		
1874	Vermehrung		12.660
		Fürtrag .	138.323

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	138.323
	Obligationen	27.250 fl.	
	Capitalien bei Privaten	80 „	
		27.330 fl.	
	durch Fructificirung des Kaufschillinges vom Karmeliterkloster in Voitsberg und Gayracher Stiftungsinteressen.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**14.670** „	
	um den Kaufschilling des erwähnten Karmeliterklosters.		
1875	Vermehrung	. . . .	981
	Obligationen	885 fl.	
	durch Ablösung eines vom Normalschulfonde zu leistenden Beitrages.		
	Capitalien bei Privaten	106 „	
		901 fl.	
	durch Fructificirung des Kaufschillings für einen Grundantheil des Expiaristenklostergartens in Gleisdorf, dann Sandner'schen Stipendien und Gayracher Stiftungsinteressen in der Sparcasse.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**10** „	
	in Folge Verkaufes des oberwähnten Grundantheiles.		
1876	Verminderung	. . . .	**5.697**
	Realitätenwerth	**10.034** fl.	
	in Folge Verkaufes von Theilen der zur Religionsfondsdomäne Piber gehörigen Pleschalpe und einer Wiesenparcelle der Herrschaft Lankowitz.		
	Capitalien bei Privaten	**7.463** „	
		17.497 fl.	
	in Folge Abschreibung des Stiftungscapitales Kaiser Ferdinand III. für das Karmeliterkloster in Graz mit dem 20fachen Jahresbetrage von der Schuld des Fondes an das Aerar; Ausfolgung eines Privatschuldscheines des Stadtmagistrates Leoben und Realisirung von Sparcasseeinlagen.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	11.800 „	
	durch Fructificirung der oberwähnten Kaufschillinge und von Sparcassecapitalien. (Ein Theil der angekauften Obligationen gelangte erst im Jahre 1877 von der Vinculirung zurück.)		
1877	Vermehrung	. . . .	5.163
	Obligationen	9.000 fl.	. . . .
	durch Fructificirung des Kaufschillinges von Antheilen der Religionsfondsdomänen Lankowitz und Piber und realisirter Sparcassaeinlagen, und Einnahme von im Jahre 1876 angekauften Obligationen. (Ein Theil der im Jahre 1877 angekauften Obligationen gelangte erst im Jahre 1878 von der Vinculirung zurück.)		
		Fürtrag .	158.770

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	138.770
	Capitalien bei Privaten	1.049 fl.	
		10.049 fl.	
	durch Rückempfang des im Jahre 1876 beausgabten Privatschuldscheines, gegenüber der Realisirung von Sparcassseeinlagen.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	4.886 „	
	der oberwähnten Realitätenantheile.		
1878	Verminderung	. . . .	18.724
	Realitätenwerth	2.192 fl.	
	in Folge Verkaufes von Antheilen der Religionsfondsdomäne Piber		
	Obligationen	16.470 „	
	durch Ausfolgung von Notenrenten zur Ablösung von Stiftungen und Uebertragung von Stiftungscapitalien auf den Studentenstiftungsfond gegenüber dem Eingange von im Jahre 1877 angekauften Obligationen und dem Ankaufe einer Obligation aus Gayracher Stiftungsinteressen. (Eine angekaufte Obligation gelangte erst im Jahre 1879 von der Vinculirung zurück.)		
	Capitalien bei Privaten	62 „	
	realisirte Sparcassaeinlage.		
1879	Vermehrung	. . . .	118
	Obligationen	1.646 „	
	durch Eingang im Jahre 1878 angekaufter Obligationen und Fructificirung von Kaufschillingen von Theilen der Religionsfondsdomäne Piber gegenüber der Uebertragung von Stiftungscapitalien auf den Studentenstiftungsfond.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	1.384 „	
	um oberwähnte Kaufschillinge.		
	Capitalien bei Privaten	144 „	
		1.528 fl.	
	um einen behufs Anmeldung und Liquidirung ausgefolgten Privatschuldschein, gegenüber dem Zuwachse an Sparcassecapital.		
1870—1879	Das Activvermögen vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um	. . . .	120.164 fl.
	und zwar hauptsächlich durch Fructificirung von Kaufschillingen für veräußerte Fondsgüter und eingezahlter Stiftungscapitalien, dann Eingang des Ablösungscapitales für das bestandene Dazfälle.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn		
	des Jahres 1870	. . . .	5,465.562
	„ „ 1871	. . . .	5,531.967
	„ „ 1872	. . . .	5,613.020
	„ „ 1873	. . . .	5,674.040
	„ „ 1874	. . . .	5,765.047
	„ „ 1875	. . . .	5,808.923
	„ „ 1876	. . . .	5,804.615
	„ „ 1877	. . . .	5.890.810

Jahr		Gulden in österr. Währ.
	des Jahres 1878	5,932.984
	„ „ 1879	6,040.559
	„ „ 1880	6,212.702
	dieselbe vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um	747.140

Religionsfond in Kärnten.

1870	Activvermögen.		
	Verminderung	560	
	durch Beausgabung verloster Obligationen.		
1871	Activvermögen.		
	Verminderung	41.073	
	Realitätenwerth 6.341 fl.		
	in Folge Verkaufes von Grundstücken der Religionsfondsgüter Ossiach und Arnoldstein.		
	Obligationen 34.732 „		
	in Folge Convertirung der Staatsschuld gegenüber der Vermehrung durch Fructificirung des eingegangenen Kaufschillinges für obige Güterbestandtheile.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		336
	in Folge Rückzahlung.		
1873	Activvermögen.		
	Vermehrung	3.900	
	Obligationen, durch Fructificirung des Kaufschillinges der veräußerten Gutsantheile des Religionsfondsgutes Arnoldstein, verloster Obligationen und des Ablösungsbetrages für einen Beitrag des kärtnerischen Domesticalfondes.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		399
	in Folge Rückzahlung.		
1874	Activvermögen.		
	Vermehrung	600	
	Obligationen, durch Fructificirung eingegangener Kaufschillingsgelder der veräußerten Gutsantheile des Fondsgutes Arnoldstein.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		882
	in Folge Rückzahlung.		
1875	Activvermögen.		
	Vermehrung	1.350	
	Obligationen, durch Fructificirung der disponiblen Barschaft, verloster Obligationen und der Ablösung für den Beitrag des Wohlthätigkeitsanstaltenfondes.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		3.593
	in Folge Rückzahlung.		
1876	Activvermögen:		
	Vermehrung	2.450	
	Fürtrag	33.333	5.210

Jahr		Gulden in österr. Währ.	
	Uebertrag .	33.333	5.210
	Obligationen, durch Ablösung einer Stiftung, dann Fructificirung eines Kaufschillinges für eine Waldfläche des Gutes Arnoldstein und verloster Obligationen gegenüber der Ausfolgung von Notenrenten zur Abstoßung von Stiftungen für die Kirche in Ebendorf und die Curatiepfründe zu St. Martin am Ponfelde.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		351
	in Folge Rückzahlung		
1877	Activvermögen.		
	Verminderung	2.800	
	Obligationen in Folge Ausscheidung von nicht zum Religionsfondsvermögen gehörigen Stiftungsobligationen.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		2.041
	in Folge Rückzahlung.		
1878	Activvermögen.		
	Vermehrung	372.100	
	Obligationen durch Fructificirung des Gewinnstes per 240.100 fl. aus verlosten Lottoanlehensobligationen gegenüber der Ablösung der Wilfersdorfer'schen Lichtstiftung.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		210
	in Folge Rückzahlung.		
1879	Activvermögen.		
	Vermehrung	2.000	
	Obligationen durch Fructificirung verloster Lottoanlehensobligationen.		
1870 — 1879	Das Activvermögen vermehrte sich sonach im Decennium 1870 bis 1879 um	337.967	
	hauptsächlich durch Fructificirung des Gewinnstes im Betrage von 240.100 fl. aus verlosten Lottoanlehensobligationen.		
	Das Passivvermögen verminderte sich um		7.812
	in Folge Rückzahlung.		

Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870	2,624.111
„ „ 1871	2,661.763
„ „ 1872	2,680.498
„ „ 1873	2,726.453
„ „ 1874	2,765.933
„ „ 1875	2,804.301
„ „ 1876	2,828.056
„ „ 1877	2,855.584
„ „ 1878	2,854.599
„ „ 1879	2,893.506
„ „ 1880	2,901.008
dieselbe vermehrte sich sonach im Decennium 1870—1879 um	276.897

Jahr		Gulden in österr. Währ.	

Religionsfond in Krain.

1878	Activvermögen.		
	Verminderung		300
	und zwar Realitätenwerth um . . . . 268 fl.		
	in Folge Verkaufes eines Grundstückes der Religionsfondsdomäne „Sittich" an		
	Obligationen um . . . . . 300 „		
	in Folge Abstoßung der Andreas Ahačič'schen Beleuchtungsstiftung.	568 fl.	
	Vermehrung.		
	Sonstiges um	268 „	
	durch den Kaufschilling des obenerwähnten Grundstückes.		
	Passivvermögen.		
	Verminderung		300
	in Folge der obigen Abstoßung.		
1879	Aktivvermögen.		
	Vermehrung		143
	Obligationen um . . . . . 400 fl.		
	Verminderung.		
	Sonstiges um . . . . . 257 „		
	durch Ankauf von Obligationen.		
1870—1879	Das Activvermögen verminderte sich im Decennium 1870—1879 um		157
	hauptsächlich durch Abstoßung der Andreas Ahačič'schen Beleuchtungsstiftung.		
	Das Passivvermögen verminderte sich um		300
	zufolge dieser Abstoßung.		

Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870	2,199.633
„ „ 1871	2,243.763
„ „ 1872	2,289.424
„ „ 1873	2,337.143
„ „ 1874	2,381.519
„ „ 1875	2,418.081
„ „ 1876	2,454.466
„ „ 1877	2,491.099
„ „ 1878	2,520.370
„ „ 1879	2,559.626
„ „ 1880	2,599.663
Dieselbe vermehrte sich daher im Decennium 1870 bis 1879 um	400.030

Religionsfond in Triest.

1870	Activvermögen.		
	Verminderung		2.790
	Obligationen in Folge Convertirung.		
1874	Activvermögen.		
	Fürtrag .		2.790

Jahr		Gulden in österr. Währ.	
	Uebertrag .	2.790	
	Vermehrung	500	
	Obligationen durch ein zugewachsenes Stiftungsablösungs-capital.		
1879	Activvermögen.		
	Verminderung	670	
	Capitalien bei Privaten durch Abzahlung und Abschreibung.		
1870—1879	Das Activvermögen verminderte sich im Decennium		
	1870—1879 um	2.960	
	hauptsächlich in Folge Convertirung der Staatsschuld.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn		
	des Jahres 1870		1,981.026
	„ „ 1871		2,020.994
	„ „ 1872		2,061.490
	„ „ 1873		2,109.955
	„ „ 1874		2,154.911
	„ „ 1875		2,198.096
	„ „ 1876		2,244.049
	„ „ 1877		2,288.532
	„ „ 1878		2,325.426
	„ „ 1879		2,365.896
	„ „ 1880		2,409.587
	und vermehrte sich sonach im Decennium 1870—1879 um		428.561

Religionsfond in Görz.

1870	Aktivvermögen.		
	Verminderung	27.777	
	Obligationen in Folge Convertirung.		
1872	Aktivvermögen.		
	Vermehrung	1.500	
	Obligationen durch Fructificirung von Kaufschillingsresten und des Stammgeldercassereste s.		
1870—1879	Das Activvermögen verminderte sich im Decennium 1870—1879 um	26.277	
	hauptsächlich in Folge Convertirung der Staatsschuld.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn		
	des Jahres 1870		2,467.399
	„ „ 1871		2,521.193
	„ „ 1872		2,567.313
	„ „ 1873		2,622.598
	„ „ 1874		2,678.198
	„ „ 1875		2,742.460
	„ „ 1876		2,808.960
	„ „ 1877		2,871.955
	„ „ 1878		2,924.132
	„ „ 1879		2,982.328
	„ „ 1880		3,035.629
	und vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um		568.230

Jahr		Gulden in österr. Währ.	

Religionsfond in Istrien.

1870	Activvermögen.		
	Verminderung		889
	Obligationen in Folge Convertirung.		
1871	Activvermögen.		
	Verminderung		1.212
	Realitätenwerth	80 fl.	
	Capitalien bei Privaten	1.732 „	
		1.812 fl.	
	in Folge Abschreibung.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	600 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingsresten für Fondsgüter.		
1872	Activvermögen.		
	Verminderung		206
	Realitätenwerth	42 „	
	Capitalien bei Privaten	514 „	
		556 fl.	
	in Folge Abschreibung.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	350 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingen.		
1873	Activvermögen.		
	Verminderung.		1.238
	Capitalien bei Privaten	1.338 „	
	in Folge Abschreibung.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	100 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingen.		
1874	Activvermögen.		
	Verminderung		173
	Capitalien bei Privaten in Folge Abschreibung.		
1875	Activvermögen.		
	Vermehrung		80
	Realitätenwerth	130 „	
	Obligationen	460 „	
		590 fl.	
	letztere durch Fructificirung von Kaufschillingsresten.		
	Verminderung	510 „	
	Capitalien bei Privaten in Folge Abschreibung.		
1876	Activvermögen.		
	Verminderung		495
	Capitalien bei Privaten	545 „	
	in Folge Abschreibung.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	50 „	
	durch Fructificirung von Kaufschillingsresten.		
	Fürtrag .		4.133

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	4.133
1877	Activvermögen.		
	Verminderung		994
	Obligationen	750 „	
	in Folge Ausscheidung des Capitalsantheils von . . . . . 840 fl.		
	Zur Abstoßung einer Messenstiftung und Verkauf einer Theilschuldverschreibung per . . . . . 10 „		
		850 fl.	
	gegenüber dem Ankaufe einer Obligation per 100 fl.		
	Capitalien bei Privaten	244 „	
	in Folge Abschreibung.		
1878	Activvermögen.		
	Vermehrung		4.166
	Obligationen	4.646 „	
	durch Verlosung von Grundentlastungsobligationen und Ankauf von Renten.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten	480 „	
	in Folge Abschreibung.		
1879	Activvermögen.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten		97
	in Folge Ablösung.		
1870—1879	Das Activvermögen verminderte sich daher im Decennium 1870—1879 um		1.058
	hauptsächlich in Folge Abschreibung uneinbringlicher Privatcapitalien.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870		1,665.471
	„ „ 1871		1,719.147
	„ „ 1872		1,774.678
	„ „ 1873		1,841.875
	„ „ 1874		1,907.441
	„ „ 1875		1,977.372
	„ „ 1876		1,959.915
	„ „ 1877		2,022.344
	„ „ 1878		2,065.591
	„ „ 1879		2,126.798
	„ „ 1880		2,184.868
	und vermehrte sich sonach im Decennium 1870 bis 1879 um		519.397

Religionsfond in Dalmatien.

1871	Aktivvermögen.		
	Vermehrung		3.000
	Obligationen.		
1873	Vermehrung		2.950
	Obligationen.		
		Fürtrag .	5.950

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	5.950
1875	Verminderung		25.329
	Realitätenwerth . . . . . 27.939 fl.		
	Capitalien bei Privaten . . . . 240 „	28.179 fl.	
	Vermehrung.		
	Obligationen	2.850 „	
1876	Vermehrung		25.300
	Obligationen.		
1877	Vermehrung		4.977
	Obligationen.		
1878	Vermehrung		19.200
	Obligationen.		
	Die Vermehrung an Obligationen entstand durch Fructificirung disponibler Stammgelder.		
	Die Veränderungen im Realitätenwerthe und an Capitalien bei Privaten war die Statthalterei nicht in der Lage zu erläutern. Diese Erläuterungen werden von der Statthalterei nach Einvernehmung der Finanzlandesdirection und der Forst- und Domänendirection in Görz nachgetragen werden.		
1870—1879	Das Activvermögen vermehrte sich sonach im Decennium 1870—1879 um . . . . . und zwar durch Fructificirung disponibler Stammgelder.		30.098
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870		4,978.656
	„ „ 1871		5,144.834
	„ „ 1872		5,308.280
	„ „ 1873		5,508.000
	„ „ 1874		5,703.450
	„ „ 1875		5,918.086
	„ „ 1876		4,610.999
	„ „ 1877		4,920.671
	„ „ 1878		5,200.910
	„ „ 1879		5,496.985
	„ „ 1880		5,754.607
	Dieselbe vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um		775.951

Religionsfond in Böhmen.

	Activvermögen.		
1870	Verminderung		837.131
	Obligationen	836.393 fl.	
	in Folge Convertirung und Einlösung von Steueranlehens-Obligationen.		
	Sonstiges	738 „	
	Activrückstände von Kaufschillingen und Vorschußersätzen.		
		Fürtrag .	837.131

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	**837.131**
1871	Vermehrung		833
	Capitalien bei Privaten	1.663 fl.	
	durch Ankauf von Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank		
	Verminderung		
	Obligationen . . . . . **620** fl.		
	in Folge Einlösung von Steueranlehens-obligationen gegen Ankauf von Silberrente.		
	Sonstiges . . . . . **210** „	**830** „	
	Activrückstände von Vorschußersätzen.		
1872	Vermehrung		220
	Obligationen	15.281 „	
	durch Umwandlung von Grundentlastungs-Rente in Grundentlastungsobligationen und Ankauf von Notenrente.		
	Verminderung.		
	Realitätenertrag und nutzbare Rechte . **12.006** fl.		
	in Folge der erwähnten Umwandlung.		
	Capitalien bei Privaten . . . . . **1.809** „		
	in Folge Rückzahlung.		
	Sonstiges . . . . . **1.246** „	**15.061** „	
	Activrückstände von Vorschußersätzen.		
1873	Vermehrung		147.363
	Obligationen	11.982 „	
	durch Ankauf von Notenrente und Uebernahme von Grundentlastungsobligationen gegen Rente		
	Capitalien bei Privaten	117.022 „	
	durch Ankauf von Pfandbriefen gegenüber dem Abfalle durch Rückzahlung.		
	Sonstiges	35.790 „	
	Activrückstände vom Kaufschillinge des Karl Borromäus-Klostergebäudes gegenüber dem Abfalle an Activrückständen von Vorschußersätzen.	164.794 fl.	
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	**17.431** „	
	in Folge Verkaufes des genannten Klostergebäudes.		
1874	Vermehrung		45.292
	Obligationen	8.630 „	
	durch Uebernahme von Grundentlastungsobligationen gegen Abstattung eines Intercalarrestes.		
	Capitalien bei Privaten	41.920 „	
	durch Ankauf von Pfandbriefen und Erhöhung des Zinsfußes von fünf Percent auf sechs Percent gegen Abfall durch Rückzahlung.	50.550 fl.	
	Verminderung.		
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte . **138** fl.		
	durch Ablösung eines Grundzinses.		
	Sonstiges . . . . . **5.120** „	**5.258** „	
	Activrückstände von Kaufschillingen und von Vorschußersätzen.		
		Fürtrag .	**643.423**

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	**643.423**
1875	Verminderung	. . . .	**542.283**
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte . . . . . in Folge Ablösung von Beiträgen des Cultusetats mittelst Abschreibung des zwanzigfachen Jahresbetrages von der Schuld des Fondes an das Aerar, Verkauf des Augustinerklosters St. Wenzel in Prag an den Strafhausfond, Verkauf eines Feldes und Ablösung von Grundzinsen.	**559.712** fl.	
	Sonstiges	**19.690** „	
		579.402 fl.	
	Activrückstände von einem Kaufschilling und von Vorschußersätzen.		
	Vermehrung.		
	Obligationen . . . . . 17.550 fl.		
	durch Ankauf von Noten- und Silberrente.		
	Capitalien bei Privaten . . . . . 19.569 „	37.119 „	
	durch Ankauf von Pfandbriefen und Capitalisirung eines Vorschusses gegenüber der Einlösung von verlosten Pfandbriefen.		
1876	Vermehrung	. . . .	14.480
	Obligationen	26.900 „	
	durch Ankauf von Notenrente.		
	Verminderung.		
	Sonstiges	**12.420** „	
	Activrückstände von einem Kaufschilling und von Vorschußersätzen.		
1877	Verminderung	. . . .	**20.804**
	Obligationen	**21.850** „	
	durch Uebergabe von Notenrenten an die Stifte Hohenfurth, St. Margareth, Strahow und Tepl zur Abstoßung des Beitrages aus der Casse salis gegen den Ankauf einer Notenrente.		
	Capitalien bei Privaten	**84** „	
		21.934 fl.	
	in Folge Rückzahlung.		
	Vermehrung.		
	Sonstiges	1.130 „	
	Activrückstände von Vorschußersätzen.		
1878	Vermehrung	. . . .	6.000
	Obligationen	8.000 „	
	durch Ankauf von Notenrente gegenüber der Uebergabe von Notenrente an das Stift Ossek zur Abstoßung des Beitrages aus der Casse salis.		
	Verminderung.		
	Sonstiges	**2.000** „	
	Aktivrückstände von Vorschußersätzen.		
1879	Vermehrung	. . . .	8.398
	Obligationen	8.618 „	
	durch Ankauf von Silber- und Notenrente gegenüber der Einlösung verloster Grundentlastungsobligationen.		
		Fürtrag .	**1,177.632**

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	1,177.632
	Capitalien bei Privaten	200 fl.	
		8.818 fl.	
	durch Ankauf von Pfandbriefen gegenüber der Einlösung verloster Pfandbriefe.		
	Verminderung.		
	Sonstiges	420 „	
	Activrückstände von Vorschußersätzen.		
1870—1879	Das Activvermögen verminderte sich daher im Decennium 1870—1879 um		1,177.632
	hauptsächlich in Folge Convertirung der Staatsschuld und Ablösung von Beiträgen des Cultusetats mittelst Abschreibung des zwanzigfachen Jahresbetrages von der Schuld des Fondes an das Aerar.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870		2,320.275
	„ „ 1871		2,239.982
	„ „ 1872		2,093.915
	„ „ 1873		2,029.091
	„ „ 1874		2,078.421
	„ „ 1875		2,240.295
	„ „ 1876		1,772.302
	„ „ 1877		1,641.786
	„ „ 1878		1,298.023
	„ „ 1879		1,135.023
	„ „ 1880		907.784
	Dieselbe verminderte sich daher im Decennium 1870—1879 um		1,412.491

Religionsfond in Mähren und Schlesien.

1870	Activvermögen.		
	Verminderung		168.230
	Realitätenwerth	5.335 fl.	
	in Folge Ablösung des Erbpachtzinses vom Freihofe Dobrzinska.		
	Obligationen	150.422 „	
	in Folge Convertirung gegenüber dem Ankaufe von Obligationen aus dem obenerwähnten Ablösungscapitale, aus rückgezahlten Privatcapitalien und der Cassebarschaft beim Fonde.		
	Capitalien bei Privaten	11.834 „	
	in Folge Rückzahlung.		
	Sonstiges	639 „	
	um die angelegte Cassebarschaft.		
1871	Activvermögen.		
	Vermehrung		8.322
	Obligationen	11.750 „	
		Fürtrag .	159.908

Jahr			Gulden in österr. Währ.
		Uebertrag .	159.908
	durch Zuweisung des vom mährischen Studienfonde ausgeschiedenen Bedeckungscapitales der ehemaligen Maria-Schnee Beneficiaten-Stiftung in Olmütz, dann durch Fructificirung der letzten Kaufschillingsrate vom verkauften Antheile des Mährisch-Neustädter Exminoritenklosters und des Ablösungscapitales für die Naturalfischabgabe des Gutes Dobrahlawitz.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte . 3.378 fl. als Capitalswerth des oberwähnten Klosterantheiles und der abgelösten Fischabgabe.		
	Capitalien bei Privaten . . . . . 50 „ in Folge Rückzahlung.	3.428 fl.	
1874	Activvermögen.		
	Vermehrung		9.148
	Obligationen	9.400 fl.	
	durch Fructificirung des Kaufschillingsrestes vom alten Landhausantheile in Brünn, dann eines eingezahlten Privatcapitales und der Cassebarschaft.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten	252 „	
	in Folge Rückzahlung.		
1875	Activvermögen.		
	Verminderung		50
	Capitalien bei Privaten in Folge Rückzahlung.		
1877	Activvermögen.		
	Verminderung		712
	Sonstiges in Folge Abschreibung eines Activcapitales.		
1878	Activvermögen.		
	Vermehrung		108
	Obligationen	250 „	
	durch Ankauf einer Notenrente für ein eingegangenes Privatcapital.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth um . . . . . 16 fl. in Folge Richtigstellung.		
	Capitalien bei Privaten . . . . . 126 „ in Folge Rückzahlung.	142 „	
1879	Activvermögen.		
	Vermehrung		1.000
	Obligationen	2.850 fl.	
	durch Fructificirung des Kaufschillings von dem verkauften Exservitenklosterantheile in Wessely und des Ablösungsbetrages für die ehemaligen Klostergärten in Sternberg und Zaschau.		
	Verminderung.		
	Realitätenwerth	1.850 „	
	in Folge obigen Verkaufes und Ablösung.		
1870—1879	Das Activvermögen verminderte sich im Decennium 1870—1879 um		150.414
	hauptsächlich in Folge Convertirung der Staatsschuld.		

Jahr		Gulden in österr. Währ.
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870	2,321.124
	„ „ 1871	2,277.524
	„ „ 1872	2,270.324
	„ „ 1873	2,303.994
	„ „ 1874	2,296.410
	„ „ 1875	2,271.236
	„ „ 1876	2,087.077
	„ „ 1877	1,897.369
	„ „ 1878	1,482.005
	„ „ 1879	1,304.986
	„ „ 1880	1,103.282
	und verminderte sich daher im Decennium 1870 bis 1879 um	1,217.842

Religionsfond in Galizien.

1870	Activvermögen.			
	Vermehrung		35.888	
	Obligationen	35.564 fl.		
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen und eingezahlter Privatcapitalien, dann Vinculirung von Grundentlastungsobligationen, welche auf den Namen der Güter Alt-Sandec lauteten, für den Religionsfond.			
	Capitalien bei Privaten	324 „		
	durch Ankauf von Pfandbriefen gegenüber der Einzahlung von Privatcapitalien.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			1.219
	in Folge Rückzahlung.			
1871	Activvermögen.			
	Vermehrung		42.585	
	Obligationen	41.213 fl.		
	durch Ankauf von Grundentlastungsobligationen, Einbeziehung der unter den geistlichen und Statthaltereidepositen aufbewahrt gewesenen, dem Religionsfonde gehörigen und der als Ablösung für aufgehobene Leistungen eingegangenen Grundentlastungsobligationen, gegenüber den durch Verlosung in Abfall gekommenen Grundentlastungsobligationen.			
	Capitalien bei Privaten	1.372 „		
	durch Elocirung eines Privatcapitales 7 Percent statt bisher mit 5 Percent und Sparcasseeinlagen.			
1872	Vermehrung		53.186	
	Obligationen für aufgehobene unterthänige Leistungen aus den geistlichen Depositen und durch Umschreibung einer verlosten Kriegsdarlehensobligation der Herrschaft Rycsów und Skawcze auf den Religionsfond.			
1873	Vermehrung		15.203	
		Fürtrag	146.862	1.219

Jahr			Gulden in österr. Währ.	
		Uebertrag .	146.862	1.219
	Obligationen . . . . . 18.700 fl.			
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, eingegangener Kaufschillinge emphyteutischer Zinse und Privatcapitalien, dann Zuwachs von Grundentlastungsobligationen.			
	Verminderung.			
	Realitätenwerth und nutzbare Rechte . 2.762 fl.			
	in Folge Verkaufes des Exdominikanerklosters in Belz, einer Waldfläche und Ablösung emphyteutischer Zinse.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 735 „	3.497 „		
	in Folge Rückzahlung.			
1874	Activvermögen.			
	Vermehrung		6.223	
	Obligationen . . . . . 9.870 „			
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, eines Kaufschillings und eingezahlter Privatcapitalien.			
	Verminderung.			
	Realitätenwerth . . . . . 150 fl.			
	in Folge Abtretung von Gründen.			
	Capitalien bei Privaten . . . . . 3.497 „	3.647 „		
	in Folge Rückzahlung, dann Verlosung eines Pfandbriefes.			
1875	Activvermögen.			
	Verminderung		123.106	
	Realitätenwerth . . . . . 138.831 „			
	in Folge Ablösung von 2 Beiträgen aus dem Cultusetat für die incamerirten Gutsantheile Szczerzer, Dobrechów, Wysoka, Stodolinic und Nikonkowice mittelst Abschreibung des zwanzigfachen Jahresbetrages von der Schuld des Fondes an das Aerar und Verkaufes von Grundparcellen.			
	Vermehrung.			
	Obligationen . . . . . 14.238 fl.			
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, von Kaufschillingen und eingezahlter Privatcapitalien, dann Zuwachs von Grundentlastungsobligationen.			
	Capitalien bei Privaten . . . . 1.487 „	15.725 „		
	durch Richtigstellung.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			646
	in Folge Richtigstellung.			
1876	Activvermögen.			
	Verminderung		3.381	
	Realitätenwerth	3.207 „		
	in Folge Verkaufes von Grundstücken.			
		Fürtrag .	26.598	1.865

Jahr			Gulden in österr. Währ.	
		Uebertrag .	26.598	1.865
	Capitalien bei Privaten	**10.968** fl.		
	in Folge Einzahlung.	**14.175** fl.		
	Vermehrung.			
	Obligationen	10.794 „		
	durch Fructificirung eingegangener Privatcapitalien und verloster Grundentlastungsobligationen.			
1877	Activvermögen.			
	Verminderung		**11.503**	
	Realitätenwerth . . . . . **11.273** fl.			
	in Folge Verkaufes von Grundstücken an die Tarnów-Leluchówer Eisenbahn.			
	Capitalien bei Privaten . **2.235** „	**13.508** „		
	in Folge Einzahlung.			
	Vermehrung.			
	Obligationen	2.005 „		
	durch Ankauf von neuen gegenüber dem Abfalle von verlosten Grundentlastungsobligationen und Hinausgabe von Obligationen zur Ablösung mehrerer dem Religionsfonde obliegender Leistungen.			
1878	Activvermögen.			
	Verminderung		**1.807**	
	Realitätenwerth	**1.844** „		
	durch den Verkauf von Gründen an die Gemeinde Stanislau.			
	Capitalien bei Privaten	**8.648** „		
	durch Einzahlung und Einlösung eines Sparcassebuches	**10.492** fl.		
	Vermehrung.			
	Obligationen	8.685 „		
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen verkaufter Gründe, Sparcassebücheln und eingezahlten Privatcapitalien.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			2.993
	in Folge Ablösung.			
1879	Activvermögen.			
	Vermehrung		1.625	
	Obligationen	5.863 „		
	durch Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen, Kaufschillinge und eingezahlten Privatcapitalien.			
	Verminderung.			
	Realitätenwerth . . . . . **1.863** fl.			
	in Folge Verkaufes von Grundstücken an die Gemeinde Stanislau.			
	Capitalien bei Privaten . . . . **2.375** „	**4.238** „		
	in Folge Einzahlung.			
	Passivvermögen.			
	Verminderung			416
	in Folge Ablösung eines Passivcapitales.			
		Fürtrag .	14.913	5.274

Jahr		Gulden in österr. Währ.	
	Uebertrag .	14.913	5.274
1870—1879	Das Activvermögen vermehrte sich daher im Decennium 1870—1879 um	14.913	
	hauptsächlich durch Fructificirung verlosster Grundentlastungsobligationen von Kaufschillingen und eingezahlten Privatcapitalien.		
	Das Passivvermögen verminderte sich um		5.274
	hauptsächlich in Folge Ablösungen.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870		**21,759.022**
	„ „ 1871		**22,231.087**
	„ „ 1872		**22,729.276**
	„ „ 1873		**23,336.839**
	„ „ 1874		**23,844.456**
	„ „ 1875		**24,421.403**
	„ „ 1876		**25,049.217**
	„ „ 1877		**25,514.028**
	„ „ 1878		**26,312.052**
	„ „ 1879		**26,761.394**
	„ „ 1880		**27,375.740**
	Dieselbe vermehrte sich sonach im Decennium 1870—1879 um		**5.616.718**

Religionsfond in Krakau.

1870	**Activvermögen.**		
	Vermehrung		235
	Obligationen	735 fl.	
	durch Ankauf einer Grundentlastungsobligation für ein eingezahltes Privatcapital.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten	**500** „	
	in Folge Rückzahlung.		
1871	Vermehrung		481
	Obligationen	1.733 „	
	durch Fructificirung rückgezahlter Privatcapitalien.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten	**1.252** „	
	in Folge Rückzahlung.		
1872	Verminderung		**2.375**
	Capitalien bei Privaten	**2.900** „	
	in Folge Rückzahlung.		
	Vermehrung.		
	Obligationen	525 „	
	durch Fructificirung eines eingegangenen Privatcapitales.		
1873	Vermehrung		23.572
	Realitätenwerth	20.212 „	
	Durch Zuwachs der Realität 120 129 in Krakau.		
	Obligationen	3.360 „	
	in Folge Fructificirung eines im Vorjahre eingezahlten Privatcapitales.		
	Fürtrag .	21.913	

Jahr			Gulden in österr. Währ.
	Uebertrag .		21.913
1876	Vermehrung		918
	Obligationen	630 fl.	
	durch Fructificirung einer verlosten Grundentlastungsobligation.		
	Capitalien bei Privaten	288 „	
	Sparcasseeinlagen.		
1877	Verminderung		166
	Capitalien bei Privaten in Folge Einzahlung und Realisirung einer Sparcasseeinlage.		
1878	Vermehrung		12.398
	Obligationen	13.875 „	
	durch Empfang von Staatsschuldverschreibungen aus dem Krakauer Dismembrationsfond nach dem aufgehobenen regulirten Chorherrnconvente zum heiligen Grabe Christi in Krakau und einer bereits im Vorjahre angekauften Grundentlastungsobligation, ferner Fructificirung verloster Grundentlastungsobligationen.		
	Verminderung.		
	Capitalien bei Privaten	1.477 „	
	in Folge Rückzahlung.		
1879	Vermehrung		1.393
	Obligationen	1.365 „	
	Capitalien bei Privaten	28 „	
	durch Fructifirung eines im Vorjahre eingezahlten Privatcapitales und einer verlosten Grundentlastungsobligation.		
1870—1879	Das Activvermögen vermehrte sich sonach im Decennium 1870—1879 um		36.456
	hauptsächlich durch Zuerkennung der Realität 120/129 in Krakau und Empfang von Staatsschuldverschreibungen aus dem Krakauer Dismembrationsfonde.		
	Die Schuld an das Aerar betrug mit Beginn des Jahres 1870		251.126
	„ „ 1871		262.315
	„ „ 1872		275.212
	„ „ 1873		287.849
	„ „ 1874		303.496
	„ „ 1875		314.024
	„ „ 1876		314.826
	„ „ 1877		320.552
	„ „ 1878		259.396
	„ „ 1879		252.603
	„ „ 1880		236.852
	Dieselbe verminderte sich daher im Decennium 1870—1879 um		14.274

Religionsfond in der Bukowina.

1870—1879	Das Vermögen dieses Fondes hat sich im Decennium 1870—1879 nicht verändert.	
	Eine Abrechnung zwischen demselben und dem Aerar wird nicht gepflogen.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 10, §. 2; Bedeckung: Capitel 9, Titel 6, §. 18.)

Die Regierung veranschlagt das ordentliche Erforderniß auf . . . . . 245.250 fl.
Für das Jahr 1880 wurden bewilligt . . . . . 250.000 „

Es wird daher weniger begehrt um . . . . . 4.750 fl.

Die Verwaltungsauslagen sind gegen das Vorjahr um 1.350 fl., die öffentlichen Lasten um 1.310 fl. geringer angesetzt. Die Ausgaben für die Forstwirthschaft sollen um 3.690 fl. weniger, dagegen jene für die Landwirthschaft um 240 fl. und jene für die Nebenwirthschaften um 1.360 fl. mehr betragen, als im Jahre 1880. Diese unbedeutenden Differenzen finden in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage ihre hinlängliche Begründung.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, als ordentliches Erforderniß . . . . . 245.250 fl. zu bewilligen.

Die ordentliche Bedeckung wird mit . . . . . 388.930 „ präliminirt. Sie erscheint in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 mit der Ziffer von . 404.300 „

Der Ausfall gegen das Vorjahr soll betragen . . . . . 15.370 fl.

Dieser Ausfall vertheilt sich auf die einzelnen Einnahmsrubriken, wie folgt:

Auf die Forstwirthschaft mit . . . . . 12.930 fl.
„ „ Landwirthschaft mit . . . . . 1.750 „
„ „ Nebenwirthschaften mit . . . . . 690 „

Die relativ bedeutende Mindereinnahme aus der Forstwirthschaft wird bei den einzelnen Domänen bald durch mindere Holzpreise, bald durch mangelnden Absatz und geringeren Holzeinschlag erklärt und begründet, wobei bemerkt wird, daß die fortdauernden Rodungen in den bäuerlichen Aequivalentwaldungen noch immer die Einnahmen aus der schönen Domäne Landstraß und Sittich in höchst ungünstiger Weise beeinflußen.

Es wird beantragt, die ordentliche Bedeckung mit . . . . . 388.930 fl. einzustellen.

Die Reineinnahme aus der ordentlichen Gebarung würde hiernach betragen . . . 143.680 „
Sie wurde für das Jahr 1880 auf . . . . . 154.300 „ veranschlagt und die präliminirte Mindereinnahme beträgt . . . . . 10.620 fl.

Als außerordentliches Erforderniß werden im Ganzen . . . . . 38.200 „ das ist um . . . . . 5.120 „ mehr als im Vorjahre begehrt.

Für Neubauten und Realitätenankauf verlangt die Regierung . . . . . 27.960 „

Es soll um 700 fl. eine Enclave bei Ossiach acquirirt werden und sollen Straßen-, sowie Uferschutzbauten ausgeführt werden, welche 10.500 fl. in Anspruch nehmen werden. Der Restbetrag soll für die

Vollendung einiger im Bau begriffener Objecte verwendet werden und ist gegen die Begründung dieser Forderung nichts einzuwenden.

Für die Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste werden 6.270 fl., das ist um 870 fl. weniger als im Vorjahre begehrt.

Die Servitutenregulirung wird 3.970 fl., gegen das Vorjahr mehr um 2.090 fl. in Anspruch nehmen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, als außerordentliches Erforderniß, und zwar:

Für Neubauten und Realitätenankauf, übertragbar . . . . . 27.960 fl.
„ Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste . . . . . 6.270 „
„ Servitutenablösung und Regulirung . . . . . 3.970 „

zu bewilligen.

Die außerordentliche Bedeckung wird von der Regierung auf . . . . . 1.230 „ veranschlagt und vom Budgetausschusse zur Einstellung empfohlen.

Die Reineinnahme aus der Gesammtgebarung wurde für das Jahr 1880 mit . . 125.000 „ und wird für das laufende Jahr mit . . . . . 106.710 „

daher um . . . . . 18.290 fl.

geringer präliminirt, indem die Gesammtausgaben gegen das Vorjahr um 370 fl. höher, die Gesammteinnahmen aber um 17.920 fl. niedriger veranschlagt werden.

Nach dem Obigen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche und zwar bis Ende März 1881	Außerordentliche und zwar bis Ende März 1882	Summe
				in Gulden österr. Währ.			
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
	10		B. Cultus.				
			Erforderniß der Religionsfonde.				
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	245.250	. . . .	. . . .	283.450
			Neubauten und Realitätenankauf . .	. . .	. . . .	27.960	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . .	6.270	. . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung .	. . . .	3.970	. . . .	
			Staatseinnahmen.				
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
	6		B. Cultus.				
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	388.930	1.230	. . . .	390.160

Wien, 23. Februar 1881.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.*)

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 14—20; Bedeckung: Capitel 9, Titel 8—13.)

I. Erforderniß.

Die Regierung beansprucht:

a) im ursprünglichen Theilvoranschlage		10,371.529 fl.
b) in der nachträglichen Vorlage	356.252 fl.	
dagegen vermindert sie den ursprünglichen Anspruch um	10.800 „	
		345.452 „
zusammen		10,716.981 fl.
Für das Vorjahr wurde		10,308.124 „
bewilligt; somit beziffert sich der Mehranspruch für 1881 mit		408.857 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von		10,700.387 „
sonach im Vergleiche mit dem Regierungsanspruche weniger um		16.594 „

Titel 14. Hochschulen.

Die Regierung beansprucht ursprünglich		3,772.322 fl.
nachträglich	88.832 fl.	
dagegen eine Herabminderung des ursprünglichen Anspruches	1.800 „	
		87.032 „
zusammen		3,859.354 fl.
Der Ausschuß beantragt		3,845.822 „

a) Universitäten.

Die Regierung beansprucht:

ursprünglich	2,719.768 fl.
nachträglich	83.002 „
zusammen	2,802.770 fl.
Der Ausschuß beantragt	2,789.608 „

Die Frequenz in den beiden Semestern des Schuljahres 1879/80 betrug an den einzelnen Universitäten:

*) Gleich wie in den Vorjahren werden die Forderungen der Regierung mit a), die Anträge des Ausschusses mit b) bezeichnet.

	Im Wintersemester 1879/1880										Im Sommersemester 1880									
	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Pharmaceuten	Summe	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Pharmaceuten	Summe
	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche			ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche		
Wien	163	22	1.769	197	679	144	647	167	157	3.945	153	19	1.759	159	827	164	539	127	149	3.896
Innsbruck	152	37	204	24	57	9	86	16	22	607	154	35	208	15	57	17	76	19	21	602
Graz	30	35	412	41	106	21	85	37	52	819	35	30	421	34	100	16	78	20	49	783
Prag	151	1	943	59	284	26	356	60	48	1.928	131	2	910	46	266	50	327	40	47	1.819
Lemberg	253	61	584	21	.	.	101	7	30	1.057	239	58	561	12	.	.	86	7	30	993
Krakau	24	13	359	10	178	32	59	11	21	707	23	10	351	6	172	13	51	10	21	657
Czernowitz	44	3	93	15	.	.	50	45	9	259	47	.	96	12	.	.	48	31	9	243

§. 1. Universität in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben:		
ursprünglich	756.000 fl.	
nachträglich	2.250 „	
zusammen	758.250 „	746.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Bau des Hauptgebäudes der Universität (übertragbar)	500.000 „	500.000 „
Einrichtungsstücke für das botanische Museum (übertragbar)	2.040 „	2.040 „
zusammen	502.040 fl.	502.040 fl.
Im Ganzen	1,260.290 fl.	1,248.040 fl.

Das ordentliche Erforderniß ist dem Vorjahre gegenüber um 2.250 fl. größer.

Innerhalb der Anspruchssumme trat gegen 1880 eine Aenderung dadurch ein, daß die klinischen Ausgaben um 15.590 fl. herabgemindert wurden; dagegen ist auf das bei den Personalausgaben sich ergebende Intercalare nur mit 3 Percent Rücksicht genommen worden.

Das gesammte Intercalare wird für 1881 mit 42.345 fl. veranschlagt, während der 3percentige Abstrich von den Personalbezügen nur 13.369 fl., sonach um 28.976 fl. weniger beträgt. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß eine Anzahl von Lehrstühlen theilweise seit geraumer Zeit entweder gar nicht oder nur mit außerordentlichen Professoren besetzt ist. Wenn man sich auch gegenwärtig halten muß, daß für Quinquennalzulagen, die im Verlaufe des Jahres fällig werden, dann für Substitutionen und Neubesetzungen eine gewisse Summe verfügbar bleiben muß, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß hiefür der ganze Betrag von 28.976 fl. nicht in Verwendung gelangen dürfte, zumal da sich ja das factische Intercalare für 1881 dem vorjährigen (33.860 fl.) gegenüber um 8.485 fl. vergrößert hat.

Demgemäß ist der Ausschuß der Ansicht, daß das ordentliche Erforderniß der Wiener Universität für 1881, ohne berechtigten Interessen Eintrag zu thun, mit 746.000 fl. (sonach um 12.250 fl. geringer, als die Regierung beansprucht) festgesetzt werden könne. Bei Annahme dieser Ziffer verbleiben immer noch 16.726 fl. zur freien Verfügung der Unterrichtsverwaltung, während sich der fragliche disponible Betrag für 1880 nur auf 10.423 fl. belief.

Die für das Hauptgebäude der Wiener Universität erforderliche Bausumme wurde mit 7,000.000 fl. in Aussicht genommen. Bis 1879 waren hievon . . . . . 3,625.057 „ verwendet, was mit der für 1880 bewilligten Summe per . . . . . 500.000 „

4,125.057 fl.

ausmacht. Mit den für 1881 veranschlagten . . . . . 500.000 „

werden mit Abschluß dieses Jahres . . . . . 4,625.057 fl. verausgabt sein, und für die weiteren Baujahre noch eine Ausgabe per 2,374.943 fl. erübrigen.

§. 2. Universität in Innsbruck.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	200.000 fl.	200.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (erste Rate)	25.000 „	25.000 „
zusammen	225.000 fl.	225.000 fl.

Das thatsächliche Intercalare ist mit 11.450 fl. veranschlagt, während der 3percentige Abstrich 4.244 fl., somit um 7.206 fl. weniger, beträgt. Für das Jahr 1880 betrug das factische Intercalare 18.600 fl., sonach um 7.150 fl. mehr als heuer, und mit Rücksicht darauf wurde für 1880 der Anspruch der Regierung von 202.052 fl. auf 200.000 fl. reducirt. Da nun das heurige Erforderniß die letztere Summe nicht überschreitet, so wird eine Herabminderung derselben aus Anlaß des Intercalares nicht beantragt.

Durch die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung mehrerer medicinischen Institute kommt die Regierung dem im vorigen Jahre vom Ausschusse geäußerten Wunsche entgegen; es wird durch diesen Bau einem dringenden Bedürfnisse wirksame Abhilfe geschafft. Der Bauaufwand ist mit 75.000 fl. in Aussicht genommen, so daß im nächsten Jahre noch 50.000 fl. zu decken sein werden.

§. 3. Universität in Graz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	274.000 fl.	274.000 fl.

Für das Vorjahr wurden 260.000 fl. bewilligt; sonach beträgt der Regierungsanspruch für 1881 um 14.000 fl. mehr. Diese Steigerung wurde namentlich dadurch verursacht, daß die Vergütung, welche dem Landesfonde für die Localitäten der medicinischen, chirurgischen und oculistischen Klinik gebührt, für die Jahre 1871, 1872, 1873 und 1876 nicht zur Anweisung gelangte und nun im Jahre 1881 mit dem Betrage von 8.600 fl. nachträglich zur Zahlung angewiesen werden wird.

Das Intercalare bietet keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

§. 4. Universität in Prag.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben:		
ursprünglich	460.000 fl.	
nachträglich	7.292 „	
	467.292 fl.	466.400 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Nicht übertragbar:		
Annuitäten	1.448 „	1.448 „
Uebertragbar:		
Sechste Rate für den Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute	15.000 „	15.000 „
Erste Rate für den Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Maierhofe des Universitätsgutes Michle-Malesic	6.000 „	6.000 „
	489.740 fl.	488.848 fl.

Das ordentliche Erforderniß ist dem Vorjahre (453.000 fl.) gegenüber um 14.292 fl. höher, was hauptsächlich durch die Erhöhung der Regiekosten bei den neuen naturwissenschaftlichen Instituten (3.000 fl.), durch Gehaltserhöhungen, Quinquennalzulagen, dann Beförderungen, Uebersetzungen, beziehungsweise Neu-

ernennungen von 8 Professoren (10.560 fl.), durch Adaptirungen in den der Universitätsbibliothek neu zugewiesenen Räumen, endlich durch die Kosten einer Naturalwohnung für den Professor der Pflanzenphysiologie und sein Institut (1.732 fl.) begründet wird.

Bezüglich des letzten Falles ist zu bemerken, daß es sich, nach einer nachträglich erhaltenen Auskunft, nur um die Hälfte der fraglichen Summe (866 fl.) handelt, nämlich um den Miethzins für die Institutslocalitäten, für welche allein der Unterrichtsetat aufzukommen hat.

In dem neuen Gebäude für naturwissenschaftliche Institute wurden mehreren Professoren Wohnungen eingeräumt, wogegen unter der Voraussetzung, daß die eigentlichen Zwecke dieser Gebäude dadurch keinen Eintrag erleiden, eine Einwendung nicht erhoben wird. Doch muß diesfalls auf die Bemerkung verwiesen werden, mit welcher der Budgetausschuß anläßlich der Berathung des Unterrichtsvoranschlages für 1880 bei Titel 13, §. 8, es der Regierung nahegelegt hat, „dafür zu sorgen, daß in den neuen Universitätsgebäuden Naturalwohnungen nur in dem unerläßlichen, genau beschriebenen Ausmaße und nur an diejenigen Lehrpersonen und Diener gewährt werden, denen eine Naturalwohnung gesetzlich zustehen sollte, damit in Folge einer Unterlassung der diesfalls gebotenen Vorsicht in späterer Zeit nicht Ansprüche auf Entschädigungen erhoben werden können". Diese Vorsicht kann der Natur der Sache nach füglich nur darin bestehen, daß die Einräumung von Wohnungen an Lehrpersonen, abgesehen von dem Bestande eines streng gesetzlich begründeten Quartieranspruches, nur als Einmiethung unter Feststellung eines, in dem Bedeckungstitel „Hochschulen", nicht aber als Abzug unter den Activitätszulagen (Post 89), ersichtlich zu machenden Miethzinses behandelt wird. Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales, ist hier schon mit Rücksicht auf mögliche Beispielsforderungen nicht anwendbar. Uebrigens zeigt es sich, wie sehr es Noth thut, den Anspruch von Universitätsprofessoren auf Naturalquartiere, soferne kein vertragsmäßiges Uebereinkommen vorliegt, einer genauen Normirung zu unterziehen.

Das thatsächliche Intercalare an der Prager Universität wird mit 11.820 fl., somit der 3percentige Abstrich per 8.216 fl. um 3.604 fl. geringer, veranschlagt, was zu einer Aenderung der Budgetziffer keinen Anlaß bietet.

Bezüglich der außerordentlichen Ausgaben wird bemerkt:

Die Annuitäten per 1.448 fl. sind Zinsen und Rückzahlungsraten von Passivcapitalien, welche auf zwei Universitätshäusern haften und bisher unter den ordentlichen Ausgaben der medicinischen Facultät eingestellt waren.

Der Bauaufwand für das Gebäude der naturwissenschaftlichen Institute wurde im Jahre 1876 mit 330.000 fl. bewilligt. Bis 1880 wurden hievon 300.000 fl. verausgabt.

Die Baukosten der Wirthschaftsgebäude im Malesicer Maierhofe werden im Ganzen mit 12.000 fl. veranschlagt und die Nothwendigkeit des Baues durch den bestehenden Pachtvertrag begründet.

Unter Bezugnahme auf die Resolution, welche von dem hohen Hause anläßlich der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 in Absicht auf Befriedigung der Ansprüche des böhmischen Volkes und der berechtigten geistigen Interessen desselben an der Prager Universität gefaßt wurde, gab die Regierung dem Ausschusse am 9. Februar eine Erklärung ab, mit der sie den ernstlichen Entschluß bekundet, den Intentionen des hohen Hauses nachzukommen. Sie anerkennt „die berechtigten Ansprüche des böhmischen Volksstammes auf das in den Staatsgrundgesetzen gewährleistete Recht der Ausbildung in seiner Muttersprache mit Einschluß der Universitätsstudien. Sie anerkennt, daß durch die rühmenswerthen Fortschritte der böhmischen Literatur- und Wissenschaftspflege in den letzten Decennien und die ebenso anerkennenswerthen Erfolge, welche eine bedeutende Anzahl von Angehörigen der Nation durch die Qualification für Lehrkanzeln auf Hochschulen ausgewiesen hat, die Möglichkeit theilweise gegeben und theilweise angebahnt sei, diesen begründeten Ansprüchen gerecht zu werden". „Die Form und die Mittel, durch welche der angestrebte Zweck erreicht werden kann, sei Gegenstand des eingehenden Studiums der Regierung." Der Unterrichtsminister habe, „um die Erledigung der Angelegenheit als eine actuelle zu behandeln, die Verfügung getroffen, daß in den nächsten Tagen eine Enquête-Commission in Prag zusammentrete, welche die Aufgabe hat, die Detailbestimmungen zu erwägen und zu beantragen, die für den Fall nothwendig sein werden, wenn es zur Errichtung einer Universität mit böhmischer Unterrichtssprache und zu deren theilweisen Eröffnung nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkräfte kommen sollte".

„Sobald dieses Stadium der Verhandlungen abgeschlossen sein wird, werde es für die Regierung Gegenstand des Beschlusses sein, welche Institutionen sie entweder im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Zustandes treffen oder auf legislativem Wege herbeiführen werde, wobei selbstverständlich, insoferne dabei der Staatscredit in Anspruch genommen werde, rechtzeitig das Erforderliche im verfassungsmäßigen Wege geschehen würde."

Der Ausschuß hat diese Erklärung mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

§. 5. Universität in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	155.000 fl.	155.000 fl.

Für 1880 wurden im Ordinarium 152.800 fl. bewilligt, so daß sich das heurige Mehrerforderniß mit 2.200 fl. beziffert.

Das thatsächliche Intercalare wird mit 6.860 fl. veranschlagt, während der 3percentige Abstrich 3.097 fl., sohin um 3.763 fl. weniger, beträgt.

In keiner Beziehung ergibt sich ein Anlaß, an dem Anspruche der Regierung eine Aenderung vorzunehmen.

Die Lemberger Universität ist bisher miethweise untergebracht, was mannigfache Unzukömmlichkeiten zur Folge hat. Die k. k. Regierung ist gesonnen, die wegen Ankaufs des hiezu gemietheten Gebäudes seit mehreren Jahren andauernden Verhandlungen in Bälde zum Abschlusse zu bringen.

§. 6. Universität in Krakau.

Ordentliche Ausgaben:

	a)	b)
ursprünglich	224.000 fl.	
nachträglich	1.420 „	
	225.420 fl.	225.400 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
α) Errichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der allgemeinen und experimentalen Pathologie (erste Rate, übertragbar)	1.000 „	1.000 „
β) Erste Rate für Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der juridischen Facultät (übertragbar)	70.000 „	70.000 „
zusammen	296.420 fl.	296.400 fl.

Gegenüber der Bewilligung für 1880 per 216.000 fl. ist bei dem Ordinarium ein Mehranspruch von 9.420 fl. zu constatiren, wovon die Hälfte (4.400 fl.) auf die Gehalte der theologischen Professoren (nachdem die Regierung mit Beachtung des im Vorjahre ausgesprochenen Wunsches die Reorganisirung der theologischen Facultät vollzogen hat), ferner 2.000 fl. auf Herstellungen an den Universitätsgebäuden, und 1.420 fl. auf die Besoldung eines außerordentlichen Professors der classischen Philologie entfällt.

Das thatsächliche Intercalare wird mit 8.390 fl. veranschlagt, während der 3percentige Abstrich 4.298 fl., somit um 4.092 fl. weniger, beträgt, woraus sich kein Anlaß zu einer Aenderung des Regierungsanspruches ergibt.

In Betreff der außerordentlichen Ausgaben wird bemerkt:

α) das Totalerforderniß für das pathologische Laboratorium ist mit 1.600 fl. berechnet, so daß im Jahre 1882 die zweite und letzte Rate per 600 fl. wird in Anspruch genommen werden;

β) die Baukosten des neuen Universitätsgebäudes sind im Ganzen mit 240.000 fl. veranschlagt. Der Bau soll im Verlaufe von drei Jahren vollendet werden. Aus den eigenen Mitteln der Universität sollen dazu rund 120.000 fl. verwendet werden, so daß sich der eigentliche Staatsaufwand mit 120.000 fl. beziffert. Dem heurigen Erfordernisse steht eine gleichwerthige Bedeckung (§. 1) aus den genannten Mitteln entgegen.

§. 7. Universität in Czernowitz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	96.000 fl.	96.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Herstellung eines kleinen Warmhauses, eines Wasserpumpwerkes und eines Sammelbassins sammt Aquarium im botanischen Garten	3.800 „	3.800 „
zusammen	99.800 fl.	99.800 fl.

Im Vorjahre wurden 94.000 fl. bewilligt, so daß das heurige Mehrerforderniß sich auf 2.000 fl. belauft, was vornehmlich in der Ernennung eines außerordentlichen Professors für Geographie seine Begründung findet.

Das thatsächliche Intercalare beträgt 4.250 fl., während der 3percentige Abstrich nur 2.169 fl., somit um 2.081 fl. weniger, beträgt.

In keiner Beziehung ergibt sich ein Anlaß, an dem Regierungsanspruche eine Aenderung vorzunehmen.

Bei der Gründung der Czernowitzer Universität wurde für Errichtung eines naturhistorischen Museums, chemischen Laboratoriums, physikalischen Cabinets und botanischen Gartens eine Dotation von 60.000 fl. zugestanden und dieselbe in den Jahren 1875—1878 in Theilbeträgen von je 15.000 fl. auch thatsächlich verwendet.

Man sollte annehmen, daß man bei Anlage des botanischen Gartens auch auf die nun im Extraordinarium bezeichneten Objecte, die ja zur wesentlichen Ausstattung desselben gezählt werden müssen, hätte bedacht sein sollen; nachdem dies unterlassen wurde, glaubt der Ausschuß das fragliche außerordentliche Erforderniß zwar nicht beanständen zu sollen, spricht jedoch die Erwartung aus, daß damit die Auslagen für die Ausstattung der bestehenden naturwissenschaftlichen Institute bei der Czernowitzer Universität den endlichen Abschluß gefunden haben werden.

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Auslagen (ausschließlich für systemisirte Stipendien)	2.520 fl.	2.520 fl

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

	a)	b)
§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.000 fl.	14.000 fl.
§. 10. „ „ „ „ Olmütz	15.900 „	15.900 „
§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.900 „	27.900 „
zusammen	57.800 fl.	57.800 fl.

Dem Vorjahre gegenüber (57.300 fl.) ergibt sich für 1881 ein Mehranspruch von 500 fl., wovon 200 fl. auf die katholisch-theologische Facultät in Salzburg, 300 fl. auf jene in Olmütz entfallen, was beiderseits durch Zuwachs von Quinquennalien begründet wird.

Die Frequenz der theologischen Facultäten betrug im Studienjahre 1879/80:

	Wintersemester			Sommersemester		
	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
Katholische Facultät in Salzburg	37	25	62	37	25	62
„ „ „ Olmütz	114	5	119	115	5	120
Evangelische Facultät in Wien	25	1	26	25	1	26

c) Technische Hochschulen.

Die Regierung beansprucht:

ursprünglich	740.454 fl.
nachträglich	2.280 „
zusammen	742.734 fl.
Der Ausschuß beantragt	742.714 „

Die Frequenz der technischen Hochschulen mit Beginn des Studienjahres 1880/81 ist auf der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

	Nach Fachschulen					Nach der Immatriculation			
	Ingenieurschule	Bauschule	Maschinenbauschule	chemische Schule	allgemeine Abtheilung	ordentliche Hörer	außerordentliche Hörer	Gäste	zusammen
Technische Hochschule in Wien	478	143	280	213	148	1.262	71	.	1.333
„ „ „ Graz	80	.	43	42	34	199	36	1	236
„ „ „ Brünn	55	.	26	46	39	162	4	.	166
„ „ „ Lemberg	96	29	53	35	.	209	4	.	213
Deutsche „ „ Prag	123	22	81	34	40	358	42	.	400
Böhmische „ „ Prag	199	64	89	226	.	578	42	.	620

Unter der Rubrik „Allgemeine Abtheilung" sind bei jenen Hochschulen, die keine solche haben, diejenigen Hörer (Lehramtscandidaten) aufgenommen, welche eine bestimmte andere Fachschule nicht frequentiren. Von den 42 außerordentlichen Hörern der deutschen technischen Hochschule in Prag gehören 30 als ordentliche Hörer dem böhmischen Institute, und umgekehrt von den 42 außerordentlichen Hörern der böhmisch-technischen Hochschule 31 als ordentliche Hörer dem deutschen Institute an.

Die 3percentigen Intercalarabstriche sind bei den technischen Hochschulen durchwegs größer als diejenigen, die thatsächlich eintreten dürften.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	255.000 fl.	255.000 fl.

Für 1880 wurden 251.400 fl. bewilligt, somit beträgt der Mehranspruch 3.600 fl.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	101.000 fl.	101.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Annuitäten	3.000 „	3.000 „
zusammen	104.000 fl.	104.000 fl

Gegenüber dem Vorjahre (100.000 fl.) beträgt das ordentliche Mehrerforderniß 1.000 fl.

An außerordentlichen Ausgaben waren für 1880 nur 1.350 fl. veranschlagt, so daß heuer ein Mehrerforderniß von 1.650 fl. eintritt.

Zur Arrondirung des Baugrundes für die technische Hochschule in Graz wurde nämlich aus dem steiermärkischen Convictsfonde ein Capital von 22.490 fl. entlehnt und bis 1880 mit 6 Percent verzinst. Der Ausschuß hat bei Berathung des Unterrichtsvoranschlages für 1880 der Regierung nahe gelegt, daß es angemessener wäre, nebst der 6percentigen Passivinteressen an den steiermärkischen Convictsfond einen höheren Jahresbetrag zur Amortisirung der Schuld zu veranschlagen. Die Regierung hat diesem Winke Folge gegeben und die Angelegenheit so geregelt, daß vom Jahre 1881 bis 1889 an Annuitäten je 3.000 fl. und im Jahre 1890 der noch verbleibende Rest zu leisten sein wird.

§. 14. Die technischen Hochschulen in Prag.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben:		
ursprünglich	215.000 fl.	
nachträglich	260 „	
zusammen	215.260 fl.	215.260 fl.

Davon entfallen (ohne Intercalarabstrich und ohne Abrundung):

a) auf die deutsche Anstalt . . . . . 88.440 fl.
b) auf die böhmische Anstalt . . . . . 90.545 „
c) auf den gemeinschaftlichen Aufwand . . . . . 41.054 „

Im Vorjahre wurden für beide Anstalten 210.200 fl. bewilligt, so daß sich heuer ein Mehraufwand von 5.060 fl. ergibt, wovon $^3/_5$ auf die deutsche, $^2/_5$ auf die böhmische Hochschule entfallen.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben:		
ursprünglich	81.000 fl.	
nachträglich	2.020 „	
zusammen	83.020 fl.	83.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Herstellung des Daches am Hochschulgebäude (1. Rate, übertragbar)	1.694 „	1.694 „
zusammen	84.714 fl.	84.694 fl.

Der ordentliche Aufwand war für 1880 mit 79.200 fl. veranschlagt, so daß das Mehrerforderniß 1881 mit 3.820 fl. sich beziffert. Dasselbe wird insbesondere durch die Ernennung eines außerordentlichen Professors der Zoologie, Botanik und Waarenkunde begründet.

Der außerordentliche Anspruch wird durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, die sehr schadhafte Schiefereindeckung des Hochschulgebäudes zu erneuern. Die Gesammtkosten sind mit 5.540 fl. 18 kr. berechnet und werden innerhalb drei Jahren zur Verwendung gelangen.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	81.000 fl.	81.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Dotationszuschuß für die Bibliothek	1.500 „	1.500 „
zusammen	82.500 fl.	82.500 fl.

Für 1880 wurden im Ordinarium 77.000 fl. bewilligt, so daß der Mehrbetrag für 1881 sich mit 4.000 fl. beziffert; derselbe wird vornehmlich durch die Erhöhung der Gehalte der Diener und die Kosten der Gebäudeerhaltung motivirt.

Der außerordentliche Dotationszuschuß für die Bibliothek wird dadurch gerechtfertigt, daß die Bibliothek der technischen Hochschule in Lemberg, welche erst seit 1870 besteht, bisher nur auf die currente Jahresdotation (3.000 fl.) angewiesen und außer Stande war, den nothwendigen Grundstock von literarischen und graphischen Hilfsmitteln zu beschaffen, was seit Errichtung der Fachschulen für Hochbau und für Maschinenbau sehr empfunden werde.

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben (Stipendien)	1.260 fl.	1.260 fl.

gleich dem vorjährigen Anspruche.

d) Hochschule für Bodencultur in Wien.

§. 18. Ordentliche Ausgaben:	a)	b)
ursprüglich	110.800 fl.	
nachträglich	3.550 „	
zusammen	114.350 fl.	114.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	4.500 fl.	
wovon nach der nachträglichen Vorlage der Betrag per	1.800 „	
in Abzug zu bringen ist, daher	2.700 fl.	2.700 fl.
zusammen	117.050 fl.	116.700 fl.

Für 1880 wurde im Ordinarium 112.000 fl., im Extraordinarium 4.500 fl., zusammen 116.500 fl. bewilligt.

Das thatsächliche Intercalare ist mit 4.500 fl., sonach dem 3percentigen Abstriche per 1.933 fl. gegenüber, um 2.567 fl. höher, veranschlagt, ein Umstand, der die Abrundung des ordentlichen Anspruches per 114.350 fl. auf 114.000 fl. ermöglicht.

Nach der Inscription am Beginne des Studienjahres 1880/1 gestaltete sich die Frequenz folgendermaßen:

	Ordentliche Hörer	außerordentliche Hörer	Summe
Landwirthe	186	32	218
Forstwirthe	315	23	338
zusammen	501	55	556

e) Akademie der bildenden Künste.

	a)	b)
§. 19. Ordentliche Ausgaben	115.000 fl.	115.000 fl.

Im Vorjahre wurden 114.000 fl., sonach um 1.000 fl. weniger bewilligt; der heurige Mehranspruch wird durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, den Credit für Gebäudeerhaltung (für 1880 2.000 fl.) auf 3.000 fl. zu erhöhen.

Das Intercalare gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Frequenz in den Studienjahren 1878/79 und 1879/80 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Post-Nr.		Frequenz							
		1878/79				1879/80			
		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-	
		Semester							
		Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
	Allgemeine Malerschule	101	27	89	25	101	21	106	21
	Allgemeine Bildhauerschule	21	7	20	7	21	12	19	10
	6 Specialschulen für Historienmalerei	23	3	21	.	34	2	36	2
	1 Specialschule für Landschaftsmalerei	2	1	3	7	5	3	4	5
	1 „ „ Kupferstecherei	3	.	3	.	4	.	5	.
	1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	6	1	6	1	4	3	4	3
	2 Specialschulen für Architektur	92	1	87	.	94	.	83	.
	2 „ „ höhere Bildhauerei	13	.	14	.	21	.	19	.
	Summe	261	40	243	40	284	41	276	41
	Zusammen	301		283		325		317	

f) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

	a)	b)
§. 20. Außerordentliche Ausgaben (übertragbar)	20.000 fl.	20.000 fl.

Es ist dieselbe Ziffer wie im Vorjahre.

Dieser Credit führte 1871 bis 1875 den Namen „Stipendien für Candidaten des akademischen Lehramtes" und wurde mit folgenden Summen bewilligt:

1871	2.400 fl.
1872	6.000 „
1873	6.000 „
1874	6.000 „
1875	10.000 „

Vom Jahre 1875 an wurde ein außerordentlicher „Credit zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen" eingestellt, und zwar:

1875	34.000 fl.
1876	44.000 „
1877	38.000 „
1878	38.000 „
1879	30.000 „
1880	20.000 „

Bis 1879 bestritt die Regierung daraus auch die Honorare für außerordentliche Professoren an den Universitäten Wien, Innsbruck, Graz, Prag und Krakau (10.200 fl.). Diese werden vom Jahre 1880 an aus dem Ordinarium der betreffenden Anstalten in Anspruch genommen.

Nach der Beschaffenheit der Studien gehörten von den betheilten Candidaten in dem Decennium 1871 bis 1880 104 der philosophischen Facultät,
16 „ medicinischen „
37 „ juridischen „
34 den technischen Hochschulen und
3 der Hochschule für Bodencultur an.

Außerdem hat man aus diesem Credite die Unterstützungen zum Besuche der zoologisch-zootomischen Station in Triest bestritten, zu welchem Zwecke in der Zeit 1877 bis 1880 zusammen 870 fl. verausgabt wurden.

Das Unterrichtsministerium hat aus diesem Credite mitunter auch Unterstützungen zu wissenschaftlichen Arbeiten an angestellte Professoren bewilligt, ein Vorgang, der nicht gebilligt werden kann, zumal da ja hiefür unter den „Stiftungen und Beiträgen" seit Jahren ein eigener namhafter Credit „zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen" (S. 170) vorhanden und es gewiß im Interesse unserer Hochschulen gelegen ist, daß die zur Ausbildung von heimischen Lehrkräften bestimmten Mittel ihrem Zwecke unverkürzt zugewendet werden, und überdies die zu bestimmten, ausdrücklich bezeichneten und begrenzten Zwecken bewilligten Credite ausschließlich nur zur Erreichung dieser Zwecke verwendet werden sollen.

g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

	a)	b)
§. 21. Ordentliche Ausgaben	4.000 fl.	4.000 fl.

gleich wie im Vorjahre.

Titel 15. Mittelschulen.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium in der ursprünglichen Vorlage	4,069.500 fl.
nachträglich	65.520 „
zusammen	4,135.020 fl.
Im Extraordinarium:	
Nicht übertragbar:	
ursprünglich	37.735 fl.
hiezu nachträglich beigefügt	13.000 „
zusammen	50.735 fl.
hingegen in Abzug gebracht	9.000 „
	41.735 fl.
Uebertragbar:	
ursprünglich	35.800 fl.
nachträglich	109.300 „
zusammen	145.100 fl.
Im Ganzen	4,321.855 fl.
Der Ausschuß beantragt:	
im Ordinarium	4,135.020 fl.
im Extraordinarium:	
Nicht übertragbar	41.735 „
Uebertragbar	145.100 „
zusammen	4,321.855 fl.

Der ordentliche Aufwand für 1880 wurde mit 3,914.970 fl. bewilligt; die Mehranforderung für 1881 beziffert sich sonach auf 220.050 fl.

Der außerordentliche Aufwand für 1880 betrug 71.337 fl.; die Mehranforderung beziffert sich sonach auf 115.498 fl.

Die Frequenz der Mittelschulen, sowohl der Staatsanstalten als der nicht staatlichen, in dem Schuljahre 1879/80 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Länder	Staatliche Anstalten			Nicht staatliche Anstalten		
			Schüler			Schüler
Oesterreich unter der Enns	Wien, akademisches Obergymnasium	(deutsch)	607	Wien, Benedictiner, Obergymnasium	(deutsch)	449
	„ Franz-Josephs- „	(deutsch)	319	„ Theresianisches „	(deutsch)	378
	„ 2. Bezirk „	(deutsch)	423	Mölk, Benedictiner „	(deutsch)	243
	„ 3. „ „	(deutsch)	480	Seitenstetten, Benedictiner „	(deutsch)	325
	„ 8. „ „	(deutsch)	642	Baden . . Landes-Realgymnasium	(deutsch)	102
	„ 9. „ „	(deutsch)	429	Stockerau „ „	(deutsch)	90
	Hernals . . . . . „	(deutsch)	251	Waidhofen an der Thaya, Landes-Realgymnasium	(deutsch)	103
	Krems . . . . . „	(deutsch)	259	Wien, Communal-Real- und Obergymnasium, 2. Bezirk	(deutsch)	526
	Wiener-Neustadt . . „	(deutsch)	172	Wien, Communal-Real- und Obergymnasium, 6. Bezirk	(deutsch)	451
	Wien, 4. Bezirk, Untergymnasium	(deutsch)	117	Horn, Landes-Real- und Obergymnasium	(deutsch)	158
	Ober-Hollabrunn, Real- und Obergymnasium	(deutsch)	56	St. Pölten, Landes-Oberrealgymnasium	(deutsch)	155
	zusammen . .		3.755	zusammen . .		2.980
			Schüler			Schüler
Oesterreich ob der Enns	Linz . . . . . Obergymnasium	(deutsch)	470	Kremsmünster, Benedictiner, Obergymnasium	(deutsch)	330
	Freistadt . . . „	(deutsch)	113			
	Ried . . . . . „	(deutsch)	173			
	zusammen . .		756	zusammen . .		330
			Schüler			Schüler
Salzburg	Salzburg . . . Obergymnasium	(deutsch)	211	Salzburg, fürsterzbischöfliches Obergymnasium	(deutsch)	143
	zusammen . .		211	zusammen . .		143
			Schüler			Schüler
Steiermark	Graz . . . . I. Obergymnasium	(deutsch)	577	Pettau, Landes-Untergymnasium	(deutsch)	85
	Graz . . . II. „	(deutsch)	291	Leoben, Landes-Oberrealgymnasium	(deutsch)	105
	Cilli . . . . „	(deutsch)	236			
	Marburg . . „	(deutsch)	307			
	zusammen . .		1.411	zusammen . .		190

Länder	Staatliche Anstalten			Nicht staatliche Anstalten		
			Schüler			Schüler
Kärnten	Klagenfurt . . .	Obergymnasium	(deutsch) 284	St. Paul, Benedictiner, Untergymnasium	(deutsch)	78
	Villach	„	(deutsch) 149			
		zusammen . .	433		zusammen . .	78
			Schüler			
Krain	Laibach, Obergymnasium (deutsch mit slovenischen Parallelabtheilungen in den Unterclassen)		576	Keine.		
	Rudolfswerth, Obergymnasium (deutsch-slovenisch)		165			
	Gottschee . . .	Untergymnasium	(deutsch) 42			
	Krainburg, Realgymnasium	(deutsch-slov.)	29			
		zusammen . .	812			
			Schüler			Schüler
Küstenland (Triest, Görz, Gradiska und Istrien)	Triest	Obergymnasium	(deutsch) 268	Triest, Communal-Obergymnasium	(italienisch)	298
	Görz	„	(deutsch) 343			
	Capo d'Istria .	„	(italienisch) 117			
	Mitterburg . .	„	(deutsch) 102			
		zusammen . .	830		zusammen . .	298
			Schüler			Schüler
Tirol Vorarlberg	Innsbruck . .	Obergymnasium	(deutsch) 400	Brixen, Obergymnasium der Augustiner Chorherren	(deutsch)	219
	Bozen . . .	„	(deutsch) 158			
	Roveredo . .	„	(italienisch) 134	Brixen, Fürstbischöfliches Obergymnasium	(deutsch)	191
	Trient . . .	„	(italienisch) 262			
	Feldkirch, Real- und Obergymnasium		(deutsch) 122	Hall, Franziskaner, Obergymnasium	(deutsch)	209
				Meran, Benedictiner, Obergymnasium	(deutsch)	267
		zusammen	1.076		zusammen .	886
			Schüler			Schüler
Böhmen	Prag, akademisches	Obergymnasium	(böhmisch) 701	Böhmisch-Leipa, Augustiner, Obergymnasium	(deutsch)	279
	„ Altstädter	„	(deutsch) 288	Braunau, Benedictiner, Obergymnasium	(deutsch)	240
	„ Kleinseitner	„	(deutsch) 452	Brüx, Communal-Obergymnasium	(deutsch)	221
	„ Neustädter	„	(deutsch) 563	Jung-Bunzlau, Piaristen-Unter- u. Communal-Obergymnasium	(böhmisch)	428
	Budweis	„	(deutsch) 347	Komotau, Communal-Obergymnasium	(deutsch)	314
	„	„	(böhmisch) 468	Pilsen, Prämonstratenser, Obergymnasium	(deutsch)	516
	Eger	„	(deutsch) 284	Reichenau, Communal-Obergymnasium	(böhmisch)	450
	Jičín	„	(böhmisch) 409	Taus, Communal-Obergymnasium	(böhmisch)	290
	Königgrätz . . .	„	(böhmisch) 624			
	Krumau	„	(deutsch) 131			
	Landskron . . .	„	(deutsch) 241			
	Leitmeritz . . .	„	(deutsch) 453			
	Leitomyschl . . .	„	(böhmisch) 261			
	Mies	„	(deutsch) 224			
		Fürtrag . .	5.446		Fürtrag . .	2.738

Länder	Staatliche Anstalten			Nicht staatliche Anstalten		
			Schüler			Schüler
Böhmen			Uebertrag . . 5.446			Uebertrag . . 2.758
	Neuhaus . .	Obergymnasium	(böhmisch) 328	Beneschau, Communal-Untergymnasium		(böhmisch) 132
	Pisek	„	(böhmisch) 340	Hohenmauth, Communal-Untergymnasium		(böhmisch) 97
	Saaz	„	(deutsch) 145	Kaaden, Communal-Untergymnasium		(deutsch) 108
	Arnau	Untergymnasium	(deutsch) 109	Schlan, Communal-Untergymnasium		(böhmisch) 146
	Smichow . . .	„	(deutsch) 153	Kolin, Communal-Realgymnasium		(böhmisch) 250
	Prag . . .	II. Realgymnasium	(böhmisch) 318	Neu-Bydžow	„ „	(böhmisch) 156
	Prachatitz .	„	(deutsch) 100	Pilgram	„ „	(böhmisch) 157
	Wittingau .	„	(böhmisch) 124	Příbram	„ „	(böhmisch) 263
	Prag, I. Real- und Obergymnasium		(böhmisch) 576	Raudnitz	„ „	(böhmisch) 119
	Chrudim	„ „ „	(böhmisch) 364	Rokycan	„ „	(böhmisch) 41
	Reichenberg, Oberreal- und Obergymnasium		(deutsch) 353	(in der Auflösung begriffen und seit 1880/1 aufgelassen)		
	Tábor, Oberreal- und Obergymnasium		(böhmisch) 430	Teplitz, Communal-Realgymnasium		(deutsch) 145
	Kuttenberg, Ober-Realgymnasium		(böhmisch) 325	Deutschbrod, Prämonstratenser- und Communal-Real- und Obergymnasium		(böhmisch) 334
			zusammen . . 9.111	Klattau, Communal-Real- und Obergymnasium		(böhmisch) 376
				Prag, Communal-Oberreal- und Obergymnasium		(böhmisch) 541
				Pilsen, Communal-Oberreal- und Obergymnasium		(böhmisch) 476
						zusammen . . 6.079
Mähren			Schüler			Schüler
	Brünn . . .	I. Obergymnasium	(deutsch) 608	Gaya . .	Communal-Untergymnasium	(deutsch) 120
	„ . . .	II. „	(deutsch) 396	Neustadt .	Landes-Realgymnasium	(deutsch) 117
	„	slavisches „	(böhmisch) 628	Schönberg	„ „	(deutsch) 118
	Iglau . .	„	(deutsch) 427			zusammen . . 355
	Kremsier . .	„	(deutsch) 376			
	Nikolsburg .	„	(deutsch) 225			
	Olmütz . . .	„	(deutsch) 414			
	„	slavisches „	(böhmisch) 677			
	Walachisch-Meseritsch, Obergymnasium		(böhmisch) 277			
	Znaim . . .	Obergymnasium	(deutsch) 198			
	Freiberg . .	Untergymnasium	(deutsch) 112			
	Straßnitz . .	„	(deutsch) 63			
	Trebitsch . .	„	(deutsch mit zwei böhmischen Parallelclassen) 166			
	Trübau . . .	Untergymnasium	(deutsch) 122			
	Weißkirchen .	Realgymnasium	(deutsch) 122			
	Ungar. Hradisch, Real- und Obergymnasium		(deutsch) 285			
	Prerau, Ober-Real- und Obergymnasium		(böhmisch) 536			
			zusammen . . 5.632			

Länder	Staatliche Anstalten	Nicht staatliche Anstalten
Schlesien	Schüler Troppau . . . Obergymnasium (deutsch) 453 Bielitz . . . . „ (deutsch) 331 Teschen . . . „ (deutsch) 322 Weidenau . . „ (deutsch) 153 Freudenthal . Untergymnasium (deutsch) 78 zusammen . . 1.337	Keine.
Galizien	Schüler Lemberg I. akademisches Obergymnasium . . . . . (ruthenisch) 330 Lemberg . II. Obergymnasium (deutsch) 676 „ . III. Franz Josefs-Obergymnasium . . . . . (polnisch) 626 Lemberg . IV. Obergymnasium (polnisch) 546 Krakau . . St. Anna Obergymnasium . . . . . (polnisch) 750 Krakau . . St. Hyacinth Obergymnasium . . . . . (polnisch) 618 Brzezany . . Obergymnasium (polnisch) 359 Jasło . . . „ (polnisch) 347 Neusandec . . „ (polnisch) 416 Przemyśl . . „ (polnisch) 639 Rzeszów . . „ (polnisch) 582 Sambor . . „ (polnisch) 304 Stanislau . . „ (polnisch) 483 Tarnopol . . „ (polnisch) 488 Tarnów . . „ (polnisch) 538 Wadowice . . „ (polnisch) 252 Złoczów . . „ (polnisch) 235 Bochnia . . Untergymnasium (polnisch) 183 Brody . . . Real- und Obergymnasium . . . . . (deutsch) 306 Drohobycz . Real- und Obergymnasium . . . . . (polnisch) 309 Kołomea . . Real- und Obergymnasium . . . . . (polnisch) 342 zusammen . . 9.329	Schüler Buczacz . . . Basilianer, Untergymnasium . . . . . (polnisch) 175 Zusammen . . 175
Bukowina	Schüler Czernowitz . . . Obergymnasium (deutsch) 691 Radautz . . . . „ (deutsch) 137 zusammen . . 828	Schüler Suczawa, griechisch-orientalisches Obergymnasium . . . . . (deutsch) 324 zusammen . . 324
Dalmatien	Schüler Zara . . Obergymnasium (italienisch) 160 Ragusa . „ (serbo-croatisch) 142 Spalato . „ (italienisch) 164 Sinj . . Untergymnasium (serbo-croatisch) 33 (seit 1880—81 aufgelassen) Cattaro . Real- und Obergymnasium . . . . . (serbo-croatisch) 110 zusammen . . 609	Keine.

Recapitulation.

Staatliche Anstalten	Anzahl der Schüler	Nicht staatliche Anstalten	Anzahl der Schüler
Oesterreich unter der Enns	3.755	Oesterreich unter der Enns	2.980
Oesterreich ob der Enns	756	Oesterreich ob der Enns	330
Salzburg	211	Salzburg	143
Steiermark	1.411	Steiermark	190
Kärnten	433	Kärnten	78
Krain	812	Krain	—
Küstenland	830	Küstenland	298
Tirol-Vorarlberg	1.076	Tirol-Vorarlberg	886
Böhmen	9.111	Böhmen	6.079
Mähren	5.632	Mähren	355
Schlesien	1.337	Schlesien	—
Galizien	9.329	Galizien	175
Bukowina	828	Bukowina	324
Dalmatien	609	Dalmatien	—
Im Ganzen:	36.130	Im Ganzen:	11.838
Im Jahre 1878/9	33.730	Im Jahre 1878/9	11.203

II. Realschulen.

Länder	Staatliche Anstalten	Nicht staatliche Anstalten
Oesterreich unter der Enns	Schüler Wien . . Oberrealschule, 2. Bezirk (deutsch) 453 „ „ 3. „ (deutsch) 323 „ „ 7. „ (deutsch) 415 Sechshaus „ (deutsch) 319 Wien . . Unterrealschule 2. „ (deutsch) 211 „ „ 5. „ (deutsch) 150 Währing „ (deutsch) 70 zusammen . . 1.941	Schüler Wien, Communal-Oberrealschule, 1. Bezirk . . . . . (deutsch) 439 Wien, Communal-Oberrealschule, 4. Bezirk . . . . . (deutsch) 481 Wien, Privat-Oberrealschule, 1. Bezirk . . . . . (deutsch) 161 Wien, Privat-Oberrealschule, 8. Bezirk . . . . . (deutsch) 171 Krems . . Landes-Oberrealschule (deutsch) 141 Wiener Neustadt, Landes-Oberrealschule . . . . . (deutsch) 122 Wien, Communal-Unterrealschule, 6. Bezirk . . . . . (deutsch) 289 Wien, Privat-Unterrealschule, 3. Bezirk . . . . . (deutsch) 54 Wien, Privat-Unterrealschule, 7. Bezirk . . . . . (deutsch) 108 Waidhofen an der Ybbs, Landes-Unterrealschule . . . . . (deutsch) 32 zusammen . . 1.998
Oesterreich ob der Enns	Schüler Linz . . . . . Oberrealschule (deutsch) 207 Steyr . . . . . „ (deutsch) 148 zusammen . . 355	Keine
Salzburg	Schüler Salzburg . . . . Oberrealschule (deutsch) 162 zusammen . . 162	Keine
Steiermark	Schüler Graz . . . . . Oberrealschule (deutsch) 133 Marburg . . . „ (deutsch) 101 zusammen . . 234	Schüler Graz . . Landes-Oberrealschule (deutsch) 274 zusammen . . 274
Kärnten	Schüler Klagenfurt . . . Oberrealschule (deutsch) 183 zusammen . . 183	Keine

Länder	Staatliche Anstalten	Nicht staatliche Anstalten
Krain	Schüler Laibach . . . . . Oberrealschule (deutsch) 240 zusammen . 240	Keine
Küstenland (Triest, Görz und Istrien)	Schüler Triest . . . . . Oberrealschule (deutsch) 194 Görz . . . . . „ (deutsch) 157 Pirano . . . . . „ (italienisch) 76 zusammen . . 427	Schüler Triest, Communal-Oberrealschule (italienisch) 344 Pola . . Marine-Unterrealschule (deutsch) 61 zusammen . . 405
Tirol und Vorarlberg	Schüler Innsbruck . . . Oberrealschule (deutsch) 191 Roveredo . . . . „ (italienisch) 110 Bozen . . . . . Unterrealschule (deutsch) 77 Bruneck . . . . „ (deutsch) 49 Imst . . . . „ (deutsch) 51 zusammen . . 478	Schüler Dornbirn, Communal-Unterrealschule (deutsch) 38 zusammen . . 38
Böhmen	Schüler Prag . . . . I. Oberrealschule (deutsch) 487 „ . . . . II. „ (deutsch) 335 „ . . . . . „ (böhmisch) 562 Budweis . . . „ (deutsch) 287 Karolinenthal . . „ (deutsch) 290 Pardubitz . . . „ (böhmisch) 383 Pilsen . . . . . „ (deutsch) 262 Trautenau . . . „ (deutsch) 262 zusammen . . 2.868	Schüler Böhmisch-Leipa, Communal-Oberrealschule . . . . . (deutsch) 339 Elbogen, Communal-Oberrealschule . . . . . (deutsch) 150 Karolinenthal, Communal-Oberrealschule . . . . . (böhmisch) 285 Königgrätz, Communal-Oberrealschule . . . . . (böhmisch) 315 Leitmeritz, Communal-Oberrealschule . . . . . (deutsch) 451 Leitomyschl, Communal-Oberrealschule . . . . . (böhmisch) 182 Písek, Communal-Oberrealschule (böhmisch) 260 Rakonitz, „ „ (böhmisch) 215 Jičín, Communal-Unterrealschule (böhmisch) 213 zusammen . . 2.410
Mähren	Schüler Brünn . . . . . Oberrealschule (deutsch) 311 Olmütz . . . . „ (deutsch) 211 Brünn . . . . . Unterrealschule (deutsch) 130 zusammen . . 652	Schüler Brünn, Communal-Oberrealschule (deutsch) 434 Iglau . . Landes- „ (deutsch) 299 Kremsier . . „ „ (deutsch) 233 Neutitschein „ „ (deutsch) 197 Proßnitz . „ „ (deutsch) 203 Proßnitz . „ „ (von der Matice školská gegründet) (böhmisch) 252 Teltsch . . Landes-Oberrealschule (böhmisch) 300 Znaim . . „ „ (deutsch) 217 Auspitz . . „ Unterrealschule (deutsch) 65 Ostrau . . „ „ (deutsch) 162 Römerstadt „ „ (deutsch) 72 Sternberg „ „ (deutsch) 124 zusammen . . 2.558

Länder	Staatliche Anstalten			Nicht staatliche Anstalten
Schlesien			Schüler	Keine
	Troppau	Oberrealschule	(deutsch) 308	
	Bielitz	„	(deutsch) 231	
	Jägerndorf	„	(deutsch) 231	
	Teschen	„	(deutsch) 156	
		zusammen	926	
Galizien			Schüler	Keine
	Lemberg	Oberrealschule	(polnisch) 326	
	Krakau	„	(polnisch) 378	
	Jaroslau	„	(polnisch) 224	
	Stanislau	„	(polnisch) 194	
	Stryj	„	(polnisch) 129	
	Tarnopol	Unterrealschule	(polnisch) 85	
		zusammen	1.336	
Bukowina	Keine			Schüler
				Czernowitz, griechisch orientalische Oberrealschule (deutsch) 250
				Sereth, Communal-Unterrealschule (deutsch) 77
				zusammen 327
Dalmatien			Schüler	Keine
	Spalato	Oberrealschule	(italienisch) 93	
	Zara	Unterrealschule	(italienisch) 62	
		zusammen	155	

Recapitulation.

Staatliche Anstalten	Anzahl der Schüler	Nicht staatliche Anstalten	Anzahl der Schüler
Oesterreich unter der Enns	1.941	Oesterreich unter der Enns	1.998
Oesterreich ob der Enns	355	Oesterreich ob der Enns	—
Salzburg	162	Salzburg	—
Steiermark	234	Steiermark	274
Kärnten	183	Kärnten	—
Krain	240	Krain	—
Küstenland	427	Küstenland	405
Tirol-Vorarlberg	478	Tirol-Vorarlberg	38
Böhmen	2.868	Böhmen	2.410
Mähren	652	Mähren	2.558
Schlesien	926	Schlesien	—
Galizien	1.336	Galizien	—
Bukowina	—	Bukowina	327
Dalmatien	155	Dalmatien	—
Im Ganzen:	9.957	Im Ganzen:	8.010
Im Jahre 1878/9	10.521	Im Jahre 1878/9	8.691

a) Gymnasien und Realgymnasien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben:		
ursprünglich	2,871.100 fl.	
nachträglich	62.070 „	
zusammen	2,933.170 fl.	2,933.170 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Nicht übertragbar:		
ursprünglich	30.000 fl.	
nachträglich hinzugefügt	6.000 „	
zusammen	36.000 fl.	
Dagegen in Abschlag gebracht	9.000 „	
	27.000 fl.	27.000 fl.
Uebertragbar:		
ursprünglich	32.800 fl.	
nachträglich	109.300 „	
zusammen	142.100 fl.	142.100 fl.
Im Ganzen	3,102.270 fl.	3,102.270 fl.
Für das Vorjahr wurde		
im Ordinarium	2,721.070 fl.	
im Extraordinarium	51.337 „	
zusammen	2,772.407 fl.	
bewilligt, demgemäß beziffert sich das Mehrerforderniß		
im Ordinarium mit	212.100 fl.	
im Extraordinarium mit	117.763 „	
zusammen mit	329.863 fl.	

Abgesehen von dem regelmäßig eintretenden Zuwachs an Quinquennalzulagen, an Substitutionen, Miethzins, Remunerationen und Regiekosten für Parallelclassen wird der Mehraufwand durch folgende Vorkehrungen gerechtfertigt:

a) durch die successive Vervollständigung zweier Staatsuntergymnasien in Wien (im II. und IV. Bezirk) dann des Staatsuntergymnasiums in Hernals;
b) durch die Wiederherstellung der Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Ober-Hollabrunn;
c) durch die successive Vervollständigung des deutschen Staatsuntergymnasiums auf der Prager Altstadt, und des zweiten böhmischen Staatsrealgymnasiums in Prag durch Beifügung von Obergymnasialclassen;
d) durch Errichtung eines deutschen und eines böhmischen Staatsuntergymnasiums in Prag, welche die bisher in Parallelclassen untergebrachten Schüler in sich aufnehmen sollen;
e) durch die bereits im Vorjahre beschlossene, heuer aber zum gänzlichen Vollzuge gelangende Uebernahme des böhmischen Communal-Real- und Obergymnasiums in Klattau, dann der vier Obergymnasialclassen an dem deutschen Realgymnasium in Reichenberg, ferner
f) durch die heuer beschlossene Uebernahme der böhmischen Communalobergymnasien von Reichenau und von Jung-Bunzlau in die Staatsverwaltung;
g) durch die successive Vervollständigung des böhmischen Staatsuntergymnasiums in Walachisch-Meseritsch;
h) durch die Errichtung von böhmischen Parallelabtheilungen an der III. und IV. Classe des deutschen Gymnasiums zu Trebitsch;
i) durch Erhöhung des Personalstandes an den polnischen Staatsgymnasien in Krakau und Lemberg;
k) durch die Errichtung eines polnischen Staatsgymnasiums in Sanok;
l) durch die successive Errichtung von Obergymnasialclassen an dem deutschen Staatsgymnasium in Radautz.

Dagegen wurde das serbo-croatische Untergymnasium in Sign aufgelassen.

Was die einzelnen Königreiche und Länder betrifft, so entfallen von dem ordentlichen Mehranspruche die höchsten Summen auf Böhmen 115.000 fl., auf Niederösterreich 26.700 fl., auf Galizien 25.430 fl.,

auf Mähren 25.200 fl., auf Krakau 7.300 fl., auf die Bukowina 5.270 fl., auf Krain 4.300 fl., auf Schlesien 4.000 fl., auf Steiermark 3.500 fl., auf Triest 1.700 fl., auf Tirol 1.000 fl. u. s. w.

Die nicht übertragbaren außerordentlichen Ausgaben bestehen in Subventionen und vertheilen sich auf folgende Anstalten:

Deutsches Gymnasium in Brixen, erhalten von dem Augustiner-Chorherrenkloster in Neustift	1.000 fl.
Böhmisches Communal-Obergymnasium in Pilsen	6.000 „
„ „ Realgymnasium in Deutschbrod	3.000 „
„ „ „ „ Příbram	6.000 „
„ „ „ „ Pilgram	2.000 „
„ „ „ „ Kolin	4.000 „
Deutsches Obergymnasium in Böhmisch-Leipa, erhalten von dem dortigen Augustiner-Kloster	5.000 „
	27.000 fl.

Dagegen sind in Folge der Uebernahme der Communal-Obergymnasien von Jung-Bunzlau und Reichenau Subventionen per 4.000 fl. und 5.000 fl. = 9.000 fl. in Abfall gekommen.

Die übertragbaren außerordentlichen Ausgaben vertheilen sich:

a) Auf Kaufschillinge:
Für die Abtretung des dem Piaristenorden gehörigen Gymnasialgebäudes in Leitomyschl 5.000 fl.

b) Auf bauliche Herstellungen:
Gymnasium in Cilli (Aufgangstiege und Aborte) 4.000 „.
Gymnasium in Nikolsburg (Dach und Oberboden), Gesammtaufwand 20.069 fl. 17 kr.; davon entfallen auf den Unterrichtsetat 15.000 fl., während der Rest von dem Piaristen-Convente und der Piaristenkirche getragen wird. Für 1881 wird als erste Rate angesprochen 6.000 „
Gymnasium in Tarnopol (Aborte) 5.000 „
Gymnasium in Czernowitz (Vergrößerung und Herstellung von Lehrzimmern und Aborten), Gesammtaufwand 10.800 fl., wovon 2.000 fl. für 1880 als nicht präliminirte Ausgabe bei dem Rechnungsabschlusse zur Verrechnung gelangen, der Rest per 8.800 „ für 1881 beansprucht wird;

c) für die in Prag neu errichteten und vervollständigten vier Gymnasien:

Lehrmittel	2.000 fl.	
Einrichtungsstücke	5.300 „	
Gebäudeadaptirung	2.000 „	
		9.300 „

d) für den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Jičín ist ein Aufwand von 155.000 fl. in Aussicht genommen, wovon für 1881 die erste Rate per . . 50.000 „ angesprochen wird;

e) für die Herstellung eines eigenen Gebäudes für das slavische Staatsobergymnasium in Olmütz sammt Grundankauf wird als erste Rate 50.000 „ beansprucht. Der Gesammtaufwand ist mit 190.000 fl. veranschlagt.

f) für Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen an Gymnasien und Realgymnasien überhaupt 4.000 „

Auf die einzelnen Königreiche und Länder vertheilt sich das von der Regierung gestellte Erforderniß, dessen ungeschmälerte Bewilligung der Ausschuß bevorwortet, folgendermaßen:

Titel	Paragraph	Königreiche und Länder	Uebereinstimmender Antrag der Regierung und des Ausschusses: Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben verfügbar bis Ende März 1882	Außerordentliche Ausgaben verfügbar bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
15	1	Oesterreich unter der Enns	α) 346.000 β) 2.700 348.700			348.700
	2	Oesterreich ob der Enns	68.000			68.000
	3	Salzburg	25.600			25.600
	4	Tirol	96.500			97.500
		Subvention		1.000		
	5	Vorarlberg	21.500			21.500
	6	Steiermark	114.200			118.200
		Bauauslagen am Gymnasium in Cilli			4.000	
	7	Kärnten	40.400			40.400
	8	Krain	83.300			83.300
	9	Triest	27.500			27.500
	10	Görz	25.500			25.500
	11	Istrien	45.000			45.000
	12	Dalmatien	86.800			86.800
	13	Böhmen	α) 700.000 β) 54.900 754.900			845.200
		Ankauf des Gymnasialgebäudes in Leitomyschl			5.000	
		Subventionen		α) 29.000 β) + 6.000 — 9.000 26.000		
		Lehrmittel, Einrichtungsstücke, Gebäudeadaptirung für die zwei neuen Staats-Untergymnasien und für die Oberclassen an den bestehenden zwei Staats-Untergymnasien in Prag			2.000 5.300 2.000	
		Neubau des Gymnasiums in Jičin, 1. Rate			50.000	
	14	Mähren	α) 405.800 β) 1.000 406.800			462.800
		Herstellung eines eigenen Gebäudes für das slavische Staatsobergymnasium in Olmütz sammt Grundankauf, 1. Rate			50.000	
		Bauauslagen für das Gymnasium in Nikolsburg			6.000	
	15	Schlesien	114.000			114.000
	16	Galizien	α) 533.000 β) 2.500 535.500			540.500
		Bauauslagen für das Gymnasium in Tarnopol			5.000	
	17	Krakau	90.000			90.000
	18	Bukowina	α) 48.000 β) 970 48.970			57.770
		Bauauslagen für das Gymnasium in Czernowitz			8.800	
	19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			4.000	4.000
		Summe	α) 2,871.100 β) + 62.070 2,933.170	α) 30.000 β) + 6.000 — 9.000 27.000	α) 32.800 β) +109.300 142.100	3,102.270

Anmerkung. α) bedeutet den ursprünglichen, β) den nachträglich gestellten Anspruch.

b) Realschulen.

Ordentliche Auslagen:

	a)	b)
Ursprünglich veranschlagt	1,168.800 fl.	
nachträglich	3.450 „	
	1,172.250 fl.	1,172.250 fl.
Außerordentliche Auslagen:		
Nicht übertragbar, ursprünglich	7.735 „	
nachträglich	7.000 „	
Uebertragbar	3.000 „	
	17.735 fl.	17.735 „
	Im Ganzen	1,189.985 fl.

Für das Vorjahr wurden im Ordinarium . . . . . 1,154.300 fl.
im Extraordinarium . . . . . 20.000 „
bewilligt. Demnach ergibt sich im Ordinarium ein Mehranspruch von . . . . . 17.950 „
im Extraordinarium ein Minderanspruch von . . . . . 2.265 „

Abgesehen von dem regelmäßig wiederkehrenden Zuwachs an ordentlichen Auslagen ist der Mehranspruch im Ordinarium

α) durch die successive Vervollständigung der Staatsrealschulen in Sechshaus und Währing;
β) „ „ Uebernahme der Communal-Unterrealschule von Sereth in die Staatsverwaltung;
λ) „ „ Vervollständigung des Lehrpersonals an der deutschen Oberrealschule in Pilsen;
δ) „ „ Errichtung einer böhmischen Staatsunterrealschule in Brünn, endlich
ε) „ „ Subvention per 2.000 fl. begründet, welche der Stadtgemeinde von Teltsch, um derselben die von ihr übernommene Beitragsleistung zum Aufwande der dortigen Landesrealschule auf die Dauer zu ermöglichen, zugestanden wurde.

Die außerordentlichen Auslagen vertheilen sich

a) auf Subventionen:
für die böhmische Communal-Oberrealschule von Leitomyschl . . . . . 3.000 fl.
„ „ von der Matice školská in Proßnitz gegründete, seither in die Verwaltung des Landes übernommene böhmische Oberrealschule . . . . . 4.000 „
„ „ böhmische Communal-Oberrealschule in Karolinenthal . . . . . 4.000 „
„ „ böhmische Communal-Unterrealschule in Jičín . . . . . 3.000 „

b) auf Annuitäten zur Tilgung eines auf dem Gebäude der I. deutschen Oberrealschule in Prag haftenden Passivcapitals (Kaufschillingsrest), welche bisher im Ordinarium veranschlagt waren . . . . . 735 „

c) zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen der Realschulen überhaupt (für 1880 wurden hiezu 5.000 fl. bewilligt) . . . . . 3.000 „

Auf die einzelnen Königreiche und Länder vertheilt sich das von der Regierung gestellte Erforderniß, dessen unverkürzte Bewilligung der Ausschuß befürwortet, folgendermaßen:

Titel	Paragraph	Königreiche und Länder	Uebereinstimmender Antrag der Regierung und des Ausschusses			
			Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben verfügbar bis Ende März 1882	Außerordentliche Ausgaben verfügbar bis Ende März 1883	Zusammen
			Gulden in österreichischer Währung			
15	20	Oesterreich unter der Enns	236.000	. . . .	. . . .	236.000
	21	Oesterreich ob der Enns	47.500	. . . .	. . . .	47.500
	22	Salzburg	23.600	. . . .	. . . .	23.600
	23	Tirol	73.200	. . . .	. . . .	73.200
	24	Steiermark	44.800	. . . .	. . . .	44.800
	25	Kärnten	24.400	. . . .	. . . .	24.400
	26	Krain	23.400	. . . .	. . . .	23.400
	27	Triest	26.200	. . . .	. . . .	26.200
	28	Görz	25.300	. . . .	. . . .	25.300
	29	Istrien	18.000	. . . .	. . . .	18.000
	30	Dalmatien	31.500	. . . .	. . . .	31.500
	31	Böhmen	260.000	. . . .	. . . .	. . . . .
		Subventionen	. . . . .	α) 3.000 β) 7.000 10.000	. . .	270.735
		Annuitäten	. . . . .	735		
	32	Mähren	α) 70.800 β) 3.450 74.250	. . .	. . . .	78.250
		Subventionen	. . . . .	4.000	. . . .	
	33	Schlesien	93.200	. . . .	. . . .	93.200
	34	Galizien	116.300	. . . .	. . . .	116.300
	35	Krakau	44.100	. . . .	. . . .	44.100
	36	Bukowina	10.500	. . . .	. . . .	10.500
	37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . .	3.000	3.000
		Summe	α) 1,168.800 β) 3.450 1,172.250	α) 7.735 β) 7.000 14.735	3.000	1,189.985

§. 38. c) Prüfungscommissionen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Länder	5.000 fl.	5.000 fl.

für 1880 wurden 3.000 fl. bewilligt; der für 1881 gestellte Mehranspruch per 2.000 fl. wird dadurch gerechtfertigt, daß an Prüfungstaxen nicht so viel einfließt, als nothwendig ist, um die Regieauslagen zu decken und die Commissionsmitglieder in einem ihrer Mühewaltung angemessenen Verhältnisse zu remuneriren.

§. 39. c) Turnlehrer-Bildungscurse.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben (gleich dem Vorjahre)	2.200 fl.	2.200 fl.

§. 40. d) Verdienstzulagen der Professoren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben (gleich dem Vorjahre)	6.400 fl.	6.400 fl

§. 41. e) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	16.000 fl.	16.000 fl.

Für 1880 wurden 28.000 fl. bewilligt; der Minderanspruch per 12.000 fl. für 1881 ist dadurch erzielt worden, daß die Unterstützungen an Lehramtscandidaten überhaupt von 20.000 fl. auf 12.000 fl. und die Stipendien für Candidaten des Zeichenunterrichtes von 5.400 fl. auf 1.400 fl. reducirt wurden.

Titel 16. Studienbibliotheken.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	24.000 fl.	24.000 fl.

für 1880 waren 22.300 fl. genehmigt worden; der Mehranspruch per 1.700 fl. wird durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, für den Bibliothekar der Studienbibliothek in Salzburg eine Naturalwohnung zu adaptiren.

Titel 17. Speciallehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	512.718 fl.	512.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Nichtübertragbare	19.235 „	20.320 „
Uebertragbare	14.085 „	13.000 „
zusammen	546.038 fl.	546.020 fl.

§. 1. Hebammenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	17.000 fl.	17.000 fl.

Der Mehrbetrag gegenüber dem Vorjahre beträgt 200 fl.

Die Frequenz der acht außer dem Verbande mit einer medicinischen Facultät bestehenden Hebammenschulen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Post-Nr.		Frequenz im Winter-semester 1879/80	Frequenz im Sommer-semester 1880	Anmerkung
1	Linz	17	26	
2	Salzburg	12	11	
3	Klagenfurt	7	10	
4	Laibach	13*)	4**)	*) slovenischer Curs. **) deutscher Curs.
5	Triest	14	14	
6	Zara	12	12	
7	Olmütz	28*)	78**)	*) deutscher Curs. **) slavischer Curs.
8	Lemberg	50	39	

§. 2. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	3.618 fl.	3.600 fl.

Im Studienjahre 1879/80 haben an dem Unterrichte 115 Personen theilgenommen.

§. 3. Kunstschule in Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	16.500 fl.	16.500 fl.

Für 1880 wurden 16.000 fl. bewilligt; der Mehrbetrag per 500 fl. wird durch die Anweisung von Quinquennalzulagen, dann durch die Uebertragung der Borkarne'schen Stipendienstiftung, welche bisher bei der Krakauer Universität veranschlagt war, gerechtfertigt.

Im Studienjahre 1878/79 hatte die Krakauer Kunstschule im Wintersemester 94, im Sommersemester 79, im Studienjahre 1879/80 im Wintersemester 90, im Sommersemester 79 Schüler.

§. 4. Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar, (gleich wie im Vorjahre)	14.000 fl.	14.000 fl.

§. 5. Zeichenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	25.700 fl.	25.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Nicht übertragbar	2.835 „	2.835 „
	28.535 fl.	28.535 fl.

Das Erforderniß im Ordinarium ist gegen das Vorjahr um 300 fl. geringer.

Die außerordentliche Ausgabe bildet, wie im Vorjahre, der Miethzins für die Zeichenschule in Prag. Bei der Berathung des Staatsvoranschlages für 1880 wurde darauf hingewiesen, daß dieser Miethzins durch die Vereinigung der Prager Zeichenschule mit den daselbst bestehenden drei analogen Lehranstalten erspart werden könnte. Die Regierung erklärt sich mit einer solchen Vereinigung einverstanden und gedenkt in einem auf dem Kronprinz Rudolfs-Quai projectirten Neubau alle diese Anstalten vereint zu unterbringen; bis dahin ist für die Zeichenschule ein besonderes Locale nicht zu entbehren.

Im Wintersemester 1880/1 stellt sich die Frequenz der einzelnen Zeichenschulen folgendermaßen dar:

Wien	I. Bezirk	51 Schüler,
„	III. „	83 „
„	VI. „	57 „
„	IX. „	85 „
Innsbruck		92 „
Prag		212 „
Brünn		76 „
Lemberg		160 „

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	47.000 fl.	47.000 fl.

Für 1880 wurden 46.400 fl. bewilligt; das Mehrerforderniß für 1881 (per 600 fl.) wird insbesondere durch die Erhöhung der Dotation für den Spitzenmuster-Zeichencurs auf 3.000 fl. begründet.

Die Frequenz der Wiener Kunstgewerbeschule in den Schuljahren 1878/9 und 1879/80 zeigt die nachfolgende Uebersichtstabelle:

Schuljahr 1878/1879				Schuljahr 1879/80			
Winter-Semester		Sommer-Semester		Winter-Semester		Sommer-Semester	
Ordentliche Schüler	Hospitanten	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Ordentliche Schüler	Hospitanten
291	69	257	62	267	42	232	44
360		319		309		276	

§. 7. Gewerbliche Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	320.000 fl.	320.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Einrichtung und Unterrichtserfordernisse (übertragbar)	4.500 „	4.500 „
b) Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn (nicht übertragbar)	1.085 „	1.085 „
c) Stipendien für die an den anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule (nicht übertragbar)	1.400 „	1.400 „
d) Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung (übertragbar)	8.500 „	8.500 „
zusammen	335.485 fl.	335.485 fl.

Für 1880 wurden im Ordinarium 300.000 fl. bewilligt; es beträgt somit der Mehranspruch im Ordinarium 20.000 fl., der Minderanspruch im Extraordinarium 15.095 fl., der Mehranspruch in toto 4.905 fl.

Bei den einzelnen Staatsgewerbeschulen ergibt ein Vergleich des vorjährigen ordentlichen Anspruches mit dem heurigen folgendes Resultat:

	1880	1881	Somit 1881 mehr	weniger
Staatsgewerbeschule in Wien	37.172 fl.	42.500 fl.	5.328 fl.	— fl.
„ „ Salzburg	18.795 „	22.000 „	3.205 „	— „
„ „ Graz	23.605 „	27.000 „	3.395 „	— „
„ „ Pilsen	30.430 „	40.500 „	10.070 „	— „
„ „ Reichenberg	37.047 „	39.500 „	2.453 „	— „
„ „ Brünn	36.713 „	42.500 „	5.787 „	— „
„ „ Bielitz	24.944 „	13.800 „	—	11.144 „
„ „ Krakau	29.699 „	30.600 „	901 „	— „
„ „ Czernowitz	25.533 „	12.600 „	—	12.933 „
Summe	263.938 fl.	271.000 fl.	+ 31.139 fl.	— 24.077 fl.
			+ 7.062 fl.	

Zur Würdigung dieser Ansätze ist es erforderlich, die Einrichtung der einzelnen Staatsgewerbeschulen näher ins Auge zu fassen. Im Allgemeinen theilen sie sich:

a) in Werkmeisterschulen, und

b) in höhere Gewerbeschulen mit Werkmeisterschulen.

Zu den ersteren gehören:

1. die Werkmeisterschule in Salzburg mit einer baugewerblichen und einer kunstgewerblichen Abtheilung,

2. die Werkmeisterschule in Graz mit den gleichen zwei Abtheilungen,

3. die Werkmeisterschule in Bielitz mit einer mechanisch-gewerblichen und einer chemisch-gewerblichen Abtheilung,

4. die Werkmeisterschule in Czernowitz mit einer baugewerblichen Abtheilung.

Zu den letzteren gehören:

1. die höheren Gewerbeschulen in Wien, Pilsen und Brünn mit bau- und mechanisch-gewerblicher Fachrichtung und gleichartigen Werkmeisterschulen,

2. die höheren Gewerbeschulen in Reichenberg und Krakau, welche außer den bau- und mechanisch-gewerblichen Abtheilungen noch eine dritte, nämlich eine chemisch-gewerbliche Abtheilung, und gleichartige Werkmeisterschulen besitzen.

Außerdem bestehen an sämmtlichen Staatsgewerbeschulen (mit Ausnahme von Krakau) Abendfachcurse theils als Special-, theils gewerbliche Fortbildungscurse der an den Anstalten vertretenen Richtungen.

Die Auflassung der höheren Gewerbeschule in Czernowitz wurde mit Anfang des Schuljahres 1879/80 bewerkstelligt; mit Beginn des Schuljahres 1880/81 fand eine ähnliche Veränderung in Bielitz statt.

Der in dem ordentlichen Erfordernisse dieses Titels für die Fortbildung gewerblicher Fachlehrer bestimmte Specialcredit wird für 1881, wie für das Vorjahr, mit einem Betrage von 2.000 fl. angesprochen, wogegen nichts zu erinnern ist. Das ebenfalls im ordentlichen Aufwande dieses Titels inbegriffene Erforderniß für Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten erscheint mit 47.000 fl., sonach gegen das Vorjahr (40.550 fl.) um 6.450 fl. höher, eingestellt. Im Jahre 1880 war auf 34 Anstalten Bedacht genommen worden, im Jahre 1881 werden deren 41 namhaft gemacht.

Die außerordentlichen Ausgaben betreffen:

a) die Kosten der Errichtung eines Cabinets von physikalischen und chemischen Lehrmitteln an der Gewerbeschule in Salzburg (2.000 fl.), dann der Aufwand für die Einrichtung und die Unterrichtserfordernisse in Bielitz (2.500 fl.).

b) Das Schulgebäude der Gewerbeschule in Brünn wurde von der Brünner Gemeinde unentgeltlich übergeben. Nachdem sich die vorhandenen Räume als unzulänglich erwiesen haben, hat die hohe Regierung zur Deckung des für den Zubau erforderlichen Aufwandes von der ersten mährischen Sparcasse ein Darlehen per 15.500 fl. aufgenommen, welches in 66 gleichen halbjährigen Pauschalraten im Betrage von 3½ Percent des Darlehenscapitals (jährlich 1.085 fl.) zu verzinsen und zu amortisiren ist. Der Ausschuß kann nicht unbemerkt lassen, daß die Verzinsung dieses Darlehens unter den gegenwärtigen Zinsverhältnissen als zu hoch bezeichnet werden muß, und erwartet, die Regierung werde es nicht unterlassen, auf eine Herabminderung hinzuwirken.

c) Stipendien für jene Schüler der bautechnischen Abtheilung der aufgelassenen höheren Gewerbeschule in Bielitz, um ihnen die Vollendung ihrer Studien an einer anderen Anstalt zu ermöglichen (1.400 fl.);

d) Kosten der Herstellung von Modellen für kunstgewerbliches Zeichnen (1.000 fl.):

Zur Erwerbung von Collectionen der von dem Professor J. Tille in Prag angefertigten Maschinenmodelle, welche als Lehrmittel für den maschinentechnischen Unterricht allgemein als geradezu musterhaft anerkannt sind (5.000 fl.).

Zur Unterstützung der Herausgabe der Styllehre der architektonischen und kunstgewerblichen Formen von Professor Hauser (2.500 fl.), wovon Exemplare des I. und III. Theiles (Antike und Renaissance) für Lehrerbibliotheken, Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten und für gewerbliche Lehranstalten erworben werden sollen.

Der ordentliche Mehraufwand bei der Wiener Anstalt (5.328 fl.) wird damit gerechtfertigt, daß dieselbe eine neue Organisation erhalten hat und aus einer „Bau- und Maschinengewerbeschule" in eine „höhere Gewerbeschule und Werkmeisterschule" umgewandelt wurde. Anstatt der bisherigen 9 wirken dort nun 10 Lehrer.

Der ordentliche Mehraufwand bei der Anstalt in Pilsen (10.070 fl.) entstand in Folge der Eröffnung eines dritten Jahrganges, für welchen drei Lehrer neu bestellt wurden.

Die ordentlichen Mehrauslagen an den Anstalten in Salzburg, Graz und Brünn werden dadurch erklärt, daß man dorthin einige der in Bielitz und Czernowitz verfügbar gewordenen Lehrkräte versetzte. In Bielitz und Czernowitz wurden nämlich je 5 Lehrer entbehrlich, von denen in Salzburg 2, in Graz 2, in Brünn 3 in Verwendung kamen. Für diese Maßregel wird die höhere Frequenz der fraglichen drei Anstalten als Rechtfertigungsgrund angeführt.

Die Frequenz der einzelnen Anstalten gliedert sich nach den einzelnen Cursen im Wintersemester 1880/81 folgendermaßen:

Gewerbeschule	Höhere Gewerbeschule			Werkmeisterschule				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschule	Anmerkung
	bau-technische	mechanisch-technische	chemisch-technische	bau-	mechanisch-	chemisch-	ornamentale			
				technische Abtheilungen						
Wien (deutsch)	Neu organisirt, in allen Abtheilungen, zusammen = 32			86	27	—	—	106	457	Specialcurse: a) Für Bauschlosser 2c. b) Für Maschinenwärter, Locomotivführer 2c.
Salzburg (deutsch)	—	—		54	-	—	57	94	51	Als Specialcurse: Ornamentale Abtheilung für Mädchen und Elementarzeichnen.
Graz (deutsch)	—	—	—	69	—	—	34	20	181	Specialcurs: Offener Zeichen- und Modellirsaal.
Pilsen (deutsch)	21	38	—	19	10	—	—	36	123	Specialcurs: Für Maschinenwärter.
Reichenberg (deutsch)	34	61	55	41	24	8	—	34	160	Specialcurs: Für Kesselheizer und Maschinenwärter
Brünn (deutsch)	59	72	—	33	17	—	—	—	196	—
Bielitz (deutsch)	Reorganisirt	12	5	—	—	—	—	114	—	Als Specialcurs: Ein Gesellenunterrichtscurs.
Krakau (polnisch)	8	12	23	—	—	—	—	Außerordentl. Schüler für einzelne Fächer: 4	—	—
Czernowitz (deutsch)	—	—	—	38	—	—	—	66	108	Als Specialcurs: Kaufmännischer Fortbildungscurs.
Summe	122	195	83	340	78	8	91	474	1276	
	Zusammen **432** gegen 297 im Vorjahre.			Zusammen **517** gegen 497 im Vorjahre.						

Der Ausschuß beantragt dem hohen Abgeordnetenhause die Erneuerung der bei Berathung des Staatsvoranschlages für 1880 angenommenen zwei Resolutionen:

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, die Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Linz in thunlichst baldiger Zeit zu bewerkstelligen.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen.

In Bezug auf die Errichtung einer sprachlich paritätischen Staatsgewerbeschule in Prag hat die Regierung die Erklärung abgegeben, daß die diesfalls gepflogenen Verhandlungen zum Abschlusse gediehen sind und die Activirung dieser Anstalt demnächst bevorsteht.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Regierung es auch heuer unterlassen hat, auf die in den Ausschußberichten wiederholt ausgesprochene Aufforderung einzugehen und die Systemisirung eines festen Personal- und Besoldungsstatus an den Gewerbeschulen anzubahnen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei neuen Anstalten, wie es die Gewerbeschulen sind, anfangs für die Gewährung einer gewissen Latitude mannigfache Gründe sprechen, allein andererseits kann nicht verkannt werden, daß jetzt schon mehrjährige Erfahrungen vorliegen, die es wohl möglich machen sollten, die Frage zu einem entsprechenden Abschlusse zu bringen.

Es wird sonach folgende Resolution beantragt:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen gesetzlicher Regelung des Personal- und Besoldungsstatus an den Staatsgewerbeschulen die geeignete Vorlage zu machen.

§. 8. Subventionen zur Erhaltung und Erweiterung commercieller Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	12.900 fl.	12.900 fl.

Gegenüber dem Vorjahre wird ein Mehranspruch per 900 fl. gestellt.

Zu den im Jahre 1880 benannten Anstalten von Trient und Graz (à 4.000 fl.) sind heuer die Handelsschulen in Linz (400 fl.) und Innsbruck (2.000 fl.), dann die böhmische Handelsakademie in Prag (500 fl.) hinzugekommen, dagegen der Credit für neu zu errichtende Anstalten von 4.000 auf 2.000 fl. reducirt worden. Der Ausschuß kann nicht umhin zu bemerken, daß bezüglich des Maßstabes, nach welchem die einzelnen neubedachten Anstalten (Innbruck einerseits, Linz und Prag anderseits) von der Regierung mit Subventionen betheilt werden, kein richtiges Verhältniß wahrnehmbar sei.

Die Frequenz betrug:

Handelsschule in Linz 1879/80	66 Schüler
„ „ „ Innsbruck 1879 80	54 „
(bisher nur der Vorbereitungscurs und der erste Jahrgang activirt)	
Handelsschule in Trient 1879/80	48 „
Akademie für Handel und Industrie in Graz 1879/80	303 „
Böhmische Handelsakademie in Prag 1879/80	97 „
„ „ „ „ 1880/81	117 „

§. 9. Nautische Unterrichtsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	70.000 fl.	70.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben (nicht übertragbar)	1.000 „	1.000 „
zusammen	71.000 fl.	71.000 fl.

Gegenüber dem Vorjahre (63.900 fl.) ergibt sich ein Mehranspruch von 6.100 fl. Derselbe wurde durch die Durchführung der Reorganisation des nautischen Unterrichts veranlaßt, indem sowohl an der nautischen Abtheilung der Handels- und nautischen Akademie in Triest, als an den nautischen Schulen zu Lussin piccolo, Cattaro und Ragusa mit dem Beginn des Schuljahres 1880/81 ein dritter Jahrgang eröffnet und in Folge dessen an den letzteren je eine neue Lehrkraft für Physik bestellt wurde. Ueberdies ist an dem Schiffbaucurse der Triester Handels- und nautischen Akademie eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie und höhere Mathematik errichtet worden.

Die Frequenz stellte sich im Schuljahre 1879/80 folgendermaßen dar:

	Commercielle Abtheilung	Nautische Abtheilung	Schiffbaucurs
Handels- und nautische Akademie in Triest (italienisch)	I. Curs 57	I. Curs 12	I. Curs 3
	II. „ 31	II. „ 5	II. „ 2
	III. „ 24		
	112	17	5

I. Lehrcurs für die Staatsrechnungswissenschaft mit 56 Hörern verschiedener Stände.

II. Abendcurs für Marinehandwerker mit 80 Schülern meist aus dem Lloyd-Arsenale und dem Stabilimento.

Nautische Schule in Lussin piccolo (italienisch) I. Curs 14, II. Curs 10,
„ „ „ Ragusa . . (italienisch) I. „ 10, II. „ 6,
„ „ „ Cattaro . . (italienisch) I. „ 9, II. „ 8.

Titel 18. Volksschulen.

Die Regierung beansprucht an ordentlichen Ausgaben:

ursprünglich	1,590.056 fl.
nachträglich	4.600 „
zusammen	1,594.656 fl.

An außerordentlichen Ausgaben:

nicht übertragbar	15.000 fl.
übertragbar:	
ursprünglich	75.154 „
nachträglich	75.000 „
zusammen	165.154 fl.
Im Ganzen	1,759.810 fl.

Der Ausschuß beantragt:

im Ordinarium	1,594.612 fl.
im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	17.554 „
übertragbar	147.600 „
zusammen	1,759.766 fl.

Für das Jahr 1880 wurden an ordentlichen Auslagen 1,622.182 fl. bewilligt, woraus im Vergleich mit dem heurigen Anspruche ein Mindererforderniß per 27.526 fl. resultirt.

Der Anspruch an außerordentlichen Ausgaben ist dem Vorjahre (117.556 fl.) gegenüber um 47.598 fl. größer.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	1,242.903 fl.	1,242.900 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehältern bei den Fenstern (übertragbar)	1.400 „	1.400 „
b) Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, zweite Rate (übertragbar)	40.000 „	40.000 „
c) Herstellung des landwirthschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Laibach, sammt Gartenhaus und Garteneinfriedung (übertragbar)	3.200 „	3.200 „
d) Annuitaten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn, vierte Rate (nicht übertragbar)	2.554 „	2.554 „
e) Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Prag, erste Rate (übertragbar)	75.000 „	75.000 „
zusammen	1,365.057 fl.	1,365.054 fl.

Als neue Posten erscheinen die Vorbereitungsclassen in Karfreit, Dolina und Verbenico, deren Aufwand bisher dem nunmehr beseitigten besonderen Credite „zur Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten, dann Errichtung von Vorbereitungsclassen und praktischen Bildungscursen" entnommen wurde.

Die fraglichen Vorbereitungsclassen haben den Zweck, bessere Schüler der Volksschulen des Küstenlandes zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria, welche aus einer italienischen, einer slovenischen und einer croatischen Abtheilung besteht, zu befähigen. Nach den jeweiligen Bedürfnissen ändern sie ihren Standort. So ist denn auch seit Abfassung des Voranschlages eine Aenderung insoferne eingetreten, als die Vorbereitungsclasse in Verbenico, nachdem für die croatischen Schulen der quarnerischen Inseln eine besondere Vorsorge entbehrlich wurde, aufgelassen, beziehungsweise nach Gimino, der stärksten croatischen Gemeinde im Bezirke Mitterburg, übertragen worden. In gleicher Weise wurde, da für italienische und slovenische Volksschulen der Lehrerbedarf nicht mehr so fühlbar ist, die Vorbereitungsschule in Dolina aufgelassen und eine zweite croatische Vorbereitungsclasse in Verbindung mit der Volksschule in Castva errichtet.

Ferner ist, der im vorjährigen Budgetberichte ausgesprochenen Ansicht gemäß, der bisher in einem besonderen Paragraphe geführte Aufwand für Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und für Kindergärten bei den betreffenden Lehrerinenbildungsanstalten einbezogen worden.

In gleicher Weise sind die Kosten der Knabenschule in Görz, welche im Vorjahre im Titel „Beiträge für Volks- und Bürgerschulen" veranschlagt waren, nachdem diese Anstalt eigentlich die Uebungsschule der Görzer Lehrerinenbildungsanstalt bildet und als solche bis 1880 immer behandelt wurde, zu dieser letzteren rückübertragen worden.

Im Vorjahre wurden im Ordinarium für Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten . 1,200.000 fl.
für Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen . . . . . 20.500 „
endlich für die Knabenschule in Görz unter den „Beiträgen für Volks- und Bürgerschulen"
ein Aufwand von . . . . . 9.015 „
zusammen . . 1,229.515 fl.

bewilligt. Da nun diese drei Posten für 1881 unter einem Titel zusammengezogen sind, wird seitens der Regierung thatsächlich ein Mehrerforderniß von nur 13.388 fl. gestellt, und dasselbe durch den Zuwachs von Quinquennalzulagen, durch die Eröffnung einer dritten Uebungsschulclasse am Wiener Civil-Mädchenpensionat und durch die Vermehrung von Lehrern an einigen Uebungsschulen gerechtfertigt.

Das außerordentliche Erforderniß betrug im Jahre 1880 69.556 fl., und es wird sonach 1881 um 52.598 fl. mehr angesprochen.

In Bezug auf die einzelnen Posten ist zu bemerken:

Ad b). Von der ganzen Bausumme, welche für das Schulhaus der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo mit 126.000 fl. bewilligt worden war, wurde 1880 50.000 fl. eingestellt, so daß für das Jahr 1882 der Rest per 36.000 fl. zur Anweisung erübrigen wird.

Ad e). Die Regierung beabsichtigt auf dem Grundstücke, welches sie von der Prager Gemeinde auf dem Kronprinz Rudolf-Quai erworben hat, ein Gebäude herzustellen, welches einerseits die böhmische Lehrerinenbildungsanstalt, anderseits die kunstgewerbliche Abtheilung der in die Staatsverwaltung zu übernehmenden Gewerbeschule, mit der Goldschmiede- und der allgemeinen Zeichenschule zu einer Kunstgewerbeschule vereint, endlich die von der „Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag" errichtete und erhaltene Kunstakademie aufzunehmen bestimmt ist.

Die Gesammtkosten dieses Baues werden mit 400.000 fl. veranschlagt, wovon die eine Hälfte für Rechnung der Lehrerinenbildungsanstalt, die andere für Rechnung der Kunstgewerbeschule zu leisten sein wird.

Indem der Ausschuß die Bewilligung dieser Summen im Ganzen, und des auf 1881 entfallenden Theilbetrages insbesonders bevorwortet, kann er folgende Bemerkung nicht unterlassen. Nach der eigenen Aussage des Unterrichtsministeriums sind die Localitäten, in denen die böhmische Lehrerinenbildungsanstalt in Prag untergebracht ist, nicht nur räumlich ungenügend, sondern so klein, so dunkel und theilweise auch so feucht, daß in Folge dessen sowohl im Lehrpersonale als unter den Schülerinen alljährlich eine bedenkliche Anzahl Erkrankungen vorkommen und die Sanitätsorgane wie der Landtag jedes Jahr dringend Abhilfe verlangen.

Dies sind Uebelstände, die nicht nur für den Bau eines eigenen Schulhauses, sondern auch für eine ungesäumte mittlerweilige Verfügung sprechen. Es kann unter keinerlei Bedingung zugegeben werden, daß eine Lehranstalt in so beschaffenen Localitäten auch nur provisorisch belassen werden könnte, und die Regierung wird sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß sofort für eine angemessenere Unterkunft durch Miethe vorgesorgt werden muß, zumal bis zur Beziehbarkeit des neuen Gebäudes noch 3—4 Jahre verstreichen werden. Der Ausschuß sieht sich verpflichtet, auf diese Nothwendigkeit die Regierung aufmerksam zu machen

Auch die Unterbringung der Wiener Lehrerinenbildungsanstalt im St. Anna-Gebäude hat so bedeutende Uebelstände, daß hier ebenfalls dringliche Abhilfe geboten ist.

Ferner ist hervorzuheben, daß es Noth thut, für Heranbildung von Lehrern an den von Kindern slovenischer Muttersprache besuchten Volksschulen in der gleichen Weise, wie es in Bezug auf die Volksschulen anderer Volksstämme der Fall ist und wie es gesunden didaktisch pädagogischen Anforderungen überhaupt entspricht, durch eine diesem Zwecke vollkommen angepaßte sprachliche Einrichtung der betreffenden Lehrerbildungsanstalten baldige Vorsorge zu treffen.

Schließlich ist auf den Umstand hinzuweisen, daß an den Lehrerbildungsanstalten der musikalischen Ausbildung der Zöglinge eine erhöhte und eindringlichere Pflege zugewendet werde. Ein geeignetes Mittel hiezu wäre darin zu finden, daß die Verleihung von Stipendien auf jene Lehramtscandidaten beschränkt werde, welche bereits Kenntniß der Musik nachzuweisen im Stande sind.

Ueber die Frequenz der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten im Jahre 1880/81 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Ort der Lehranstalt	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	Vorbereitungsclasse	Bildungscurs: Arbeitslehrerinen	Bildungscurs: Kindergärtnerinen	Summe der eigentlichen Lehramtscandidaten und Candidatinen in den vier Jahrgängen
Wien (Lehrer, deutsch)	54	53	60	47				214
Krems (Lehrer, deutsch)	24	42	50	47				163
Wien (Lehrerinen, deutsch), St. Anna	42	73	72	88		22	18	275
Wien (Lehrerinen, deutsch), Civil-Mädchenpensionat. Bis 1880 unvollständig	40	22	28		28			90
Linz (Lehrer, deutsch)	33	36	54	50				173
Linz (Lehrerinen, deutsch)	18	17	24	25		6		84
Salzburg (Lehrer, deutsch)	37	42	35	30	26			144
Innsbruck (Lehrer, deutsch)	35	43	28	32	21			138
Bozen (Lehrer, deutsch)	16	21	23	18				78
Roveredo (Lehrer, italienisch)	17	23	14	10				64
Innsbruck (Lehrerinen, deutsch)	31	25	22	39				117
Trient (Lehrerinen, italienisch)	35	35	32	29				131
Kindergarten in Trient: 40 Kinder								
Kindergarten in Roveredo: 28 Kinder								
Bregenz (Lehrer, deutsch)	15	21	24	27	8			87
Graz (Lehrer, deutsch)	51	51	47	69	63			218
Marburg (Lehrer, deutsch)	41	31	36	35	46			143
Graz (Lehrerinen, deutsch)	35	39	33	34			10	141
Klagenfurt (Lehrer, deutsch)	47	44	37	52	30			180
Klagenfurt (Lehrerinen, deutsch). Wird aufgelassen					15			15
Laibach (Lehrer, deutsch und slovenisch)	48	27	26	20	35			121
Laibach (Lehrerinnen, deutsch) Wird allmälig auf zwei Jahrgänge reducirt.		27	24	24				75
Görz (Lehrerinen, italienisch, slovenisch und deutsch). Mit zwei Parallelabtheilungen, italienisch und slovenisch	25	28	28	25				106
Capo d'Istria (Lehrer, slovenisch, croatisch, italienisch und deutsch). Mit drei Parallelclassen, slovenisch, italienisch, croatisch	25	23	25	21				94
Borgo Erizzo bei Zara (Lehrer, croatisch)	19	12	17		14			48
Ragusa (Lehrerinen, croatisch)	13	14	29		13			56
Prag (Lehrer, deutsch)	54	55	60	100				269
Prag (Lehrer, böhmisch)	129	130	124	129				512
Budweis (Lehrer, deutsch)	50	26	41	44				161
Eger (Lehrer, deutsch)	41	48	31	33				153
Jičín (Lehrer, böhmisch)	45	44	43	44				176
Königgrätz (Lehrer, böhmisch)	53	52	45	41				191
Komotau (Lehrer, deutsch)	42	44	57	51				194
Kuttenberg (Lehrer, böhmisch)	60	60	87	66				273
Leitmeritz (Lehrer, deutsch)	50	56	61	80				247
Příbram (Lehrer, böhmisch)	45	79	63	99				286

Ort der Lehranstalt	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	Vorbereitungsclasse	Bildungscurs		Summe der eigentlichen Lehramtscandidaten und Candidatinen in den vier Jahrgängen
						Arbeitslehrerinen	Kindergärtnerinen	
Sobĕslau (Lehrer, böhmisch)	55	64	91	95				305
Trautenau (Lehrer, deutsch)	50	47	42	49				188
Prag (Lehrerinen, deutsch)	66	48	58	50		41	20	222
Prag (Lehrerinen, böhmisch)	100	98	114	69		42	30	381
Brünn (Lehrer, deutsch)	33	41	45	50				169
Brünn (Lehrer, böhmisch)	45	73	75	104				297
Olmütz (Lehrer, deutsch)	16	29	32	53				130
Freiberg (Lehrer, böhmisch)	32	41	51	47				171
Brünn (Lehrerinen, deutsch)	23	25	21	27				96
Brünn (Lehrerinen, böhmisch)	24	28	26	17	25			95
Troppau (Lehrer, deutsch)	46	49	43	53	32			191
Teschen (Lehrer, deutsch)	44	44	43	47	40			178
Troppau (Lehrerinen, deutsch)	34		30	19			12	83
Wird auf zwei Jahrgänge reducirt.								
Lemberg (Lehrer, polnisch und ruthenisch)	78	72	55		45			205
Rzeszów (Lehrer, polnisch)	52	39	33		32			124
Stanislau (Lehrer, polnisch und ruthenisch)	51	41	20		54			112
Tarnopol (Lehrer, polnisch und ruthenisch)	47	37	20		61			104
Tarnów (Lehrer, polnisch)	32	33	18		36			83
Lemberg (Lehrerinen, polnisch)	66	100	68	54			9	288
Przemyśl (Lehrerinen, polnisch)	50	39	40	30				159
Krakau (Lehrer, polnisch)	91	65	44		60			200
Krakau (Lehrerinen, polnisch)	82	60	76	48		3	7	266
Czernowitz (Lehrer, deutsch)	25	20	30	15	20			90
Czernowitz (Lehrerinen, deutsch)	42		33	17				92
Wird auf zwei Jahrgänge reducirt.								

§. 2. Stipendien für Lehramtszöglinge.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	130.000 fl.	130.000 fl.

Gegenüber dem Vorjahre ist der Regierungsanspruch um 40.000 fl. geringer.

§. 3. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	1.600 fl.	1.600 fl.

Für 1880 wurden 2.000 fl. bewilligt.

§. 4. Staatszuschüsse zu den Normalfonden.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben (gleich wie im Vorjahre)	151.112 fl.	151.112 fl.

§. 5. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben (übertragbar)	28.000 fl.	28.000 fl.

Für 1880 wurden 35.000 fl. bewilligt; der Regierungsanspruch ist sonach um 7.000 fl. geringer.

§. 6. Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	1.000 fl.	1.000 fl.

Für 1880 wurden 2.000 fl. genehmigt. Im Jahre 1879 wurden nur 355 fl., im Jahre 1880 nur 190 fl. bewilligt.

§. 7. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

Ordentliche Ausgaben:	a)	b)
Ursprünglich	63.441 fl.	
Nachträglich	4.600 „	
	68.041 fl.	68.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Nicht übertragbar	15.000 „	15.000 „
zusammen	83.041 fl.	83.000 fl.

Für 1880 wurden im Ordinarium 76.570 fl., im Extraordinarium 13.000 fl. bewilligt, so daß sich bei dem ersteren ein Minderanspruch von 8.529 fl., bei dem letzteren ein Mehranspruch von 2.000 fl. ergibt.

Der ordentliche Aufwand im Jahre 1881 ist hauptsächlich darum geringer, weil

a) bei Salzburg um 3.500 fl. an Patronatsbeiträgen weniger angesprochen wird,

b) weil bei Görz das Erforderniß für die Knabenschule per 9.015 fl. an seine frühere Stelle, nämlich unter den Paragraph „Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten", zurückgestellt wurde. Dagegen ist er größer, weil an der deutschen Staatsvolksschule in Triest in Folge der großen Frequenz zwei Parallelclassen neu eröffnet werden mußten.

Das außerordentliche Erforderniß besteht aus dem zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol bestimmten Betrage per 11.000 fl. (gleich wie im Jahre 1880) und aus der Vergütung an die Gemeinde Sebenico für die Herstellung und fortwährende Instandhaltung der Wasserleitung zum Garten des agrarischen Curses der dortigen Bürgerschule per 4.000 fl.

Titel 19. Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.

§. 1. Stiftungen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	33.863 fl.	33.863 fl.

§. 2. Beiträge.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	72.996 fl.	72.996 fl..
Außerordentliche Ausgaben:		
Europäische Gradmessung (übertragbar)	6.500 „	6.500 „
zusammen . .	79.496 fl.	79.496 fl.

Für 1880 wurde an ordentlichen Beiträgen 108.000 fl., somit um 35.004 fl. mehr, bewilligt, als für 1881 angesprochen wird.

Der Minderanspruch ist ein bloß rechnungsmäßiger und erklärt sich dadurch, daß

1. die Kosten für Sammlung und Erhaltung von Alterthümern in Aquileja, Pola, Spalato, Salona und für Restaurirung alter Baudenkmale überhaupt per 7.504 fl. aus diesem Titel ausgeschieden und in die Abtheilung A. Centrale, Titel 9, §. 2 „Auslagen für archäologische Zwecke" übertragen wurden;

2. die bisher unter den „Beiträgen" inbegriffenen Auslagen für Kunstzwecke ausgeschieden und in einen besonderen Paragraph (§. 3) mit 29.550 fl. zusammengefaßt wurden.

Neu ist in diesem Paragraphe der Beitrag von 200 fl. für die vom Schutzvereine in Graz errichtete Erziehungsanstalt für Knaben, in Bezug auf welchen Folgendes bemerkt wird. In Folge Beschlusses des hohen Hauses vom 11. Mai 1877, betreffend die Errichtung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder hat das Unterrichtsministerium an sämmtliche Landesschulbehörden die Aufforderung gerichtet, auf diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit der Landesausschüsse zu lenken. Im August 1879 errichtete der Grazer Schutzverein für verwahrloste Jugend eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben und bat um Unterstützung, welche ihm mit dem angedeuteten Betrage von der Regierung zugesagt wurde.

Daß für verwahrloste Kinder eine Vorsorge getroffen werden muß, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung, da es ja für jede Volksschule von funester Wirkung wäre, so mißgesittete Individuen im gemeinsamen Verkehre mit der Schuljugend zu belassen. Es scheint indeß, daß der Weg, den das Unterrichtsministerium zur Ausführung der fraglichen Resolution des hohen Hauses eingeschlagen hat, nicht zu dem erwünschten Ziele führen dürfte. Vielmehr würde es sich empfehlen, die Frage in den einzelnen Königreichen und Ländern durch Schulmänner nach der Richtung prüfen zu lassen, in welcher Weise Abhilfe zu schaffen sei, dann ob und welche administrative oder legislative Maßnahmen hiezu zu ergreifen wären. Immer aber sollte der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß für die Erhaltung solcher, dem Bereiche der Volksschule angehörigen Anstalten, die Länder, Bezirke und Gemeinden einzutreten haben. Die Gewährung von Staatsunterstützungen würde überdies zu Beispielsfolgerungen führen, die wohl vermieden werden sollten. Indem der Ausschuß diese Erwägung der Regierung nahelegt, glaubt er gleichwohl aus diesem Grunde eine Veränderung in der Ziffer des Regierungsanspruches für 1881 nicht beantragen zu sollen.

Um die Verwendung des unter diesen Paragraph inbegriffenen Specialcredites „zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen" anschaulich zu machen, werden hier summarisch die Zwecke genannt, für welche daraus im Jahre 1879 Subventionen zugestanden wurden.

a) Literarische Unternehmungen (periodisch oder in Fortsetzungen erscheinend):

Monumenta Germaniae historica.

Gesammtausgabe von Mozarts Werken im Verlage von Breitkopf und Härtl.

Die österreichische Gymnasialzeitschrift (2.140 fl.).

Die Zeitschrift des österreichischen Realschulwesens (1.800 fl.).

Die Vierteljahrschrift Germania.

Oesterreichische botanische Zeitschrift von Dr. A. Skofitz (800 fl.).

Archäologische Mittheilungen aus Oesterreich.

Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Verlag A. Hölder (1000 fl.).

Quellenschriftsteller für Kunstgeschichte und Kunsttechnik, redigirt von Dr. Eitelberger (500 fl.).

b) Werke einzelner Gelehrten:

Die Kunst des Mittelalters in Böhmen, von Grueber.

Werke des Kirchenschriftstellers Isaak von Antiochia, von Dr. Gustav Bickell in Innsbruck.

Die Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, von Dr. Wiedemann in Wien.

Das Moment objectiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechenversuches, von Dr. Heinrich Lamatsch.

Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse, von Dr. E. Schrutka v. Rechtenstamm.

c) Unterstützungen zu Vorarbeiten für wissenschaftliche Werke an drei Gelehrte.
d) Unterstützungen zur Theilnahme an wissenschaftlichen Congressen an zwei Gelehrte.
e) Ehrengaben oder Unterstützungen ohne besonders benannten Zweck an drei Gelehrte.
f) Subventionen für wissenschaftliche Reisen an 13 Gelehrte.
g) Subventionen an Vereine: Numismatische Gesellschaft in Wien (200 fl.), Anthropologische Gesellschaft in Wien (300 fl.), Gesellschaft für Meteorologie in Wien (200 fl.), Wiener Bauhütte (500 fl.) als Unterstützung der von ihnen herausgegebenen Publicationen; ferner ohne eine derartige Einschränkung: Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien (200 fl.), Verein für Naturkunde in Linz (300 fl.), naturforschender Verein in Brünn (150 fl.), naturwissenschaftlicher Verein in Graz (100 fl.), zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien (315 fl.), geographische Gesellschaft in Wien (1000 fl.), naturwissenschaftlicher Verein in Wien (100 fl.).

Ferner werden aus diesem Credite Beträge zu wissenschaftlichen Excursionen für Studirende, Unterstützungen zum Besuche der zoologisch-zootomischen Uebungs- und Beobachtungsstation in Triest dann Subventionen an Candidaten des Universitäts-Lehramtes bewilligt. Die ersteren sollten sachgemäß unter dem für die genannte Station bestimmten Credite veranschlagt werden, während die letzteren aus dem Credite zur „Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen" ihre Deckung zu finden hätten.

Die europäische Gradmessung, für welche das außerordentliche Erforderniß per 6.500 fl. angesprochen wird, hat (einschließlich der Ausgabe für 1881) den Betrag von 131.675 fl. 21 kr. verwendet, was gegenüber dem mit 146.000 fl. in Aussicht genommenen Totalaufwand ein Minus von 14.324 fl. 79 kr. ergibt. Letzteres wird in den Jahren 1882 bis 1884, bis zu welchem Zeitpunkte die Vollendung sämmtlicher Arbeiten bevorsteht, in Anspruch genommen werden.

§. 3. Auslagen für Kunstzwecke.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	29.550 fl.	29.550 fl.

Die Anspruchssumme ist (abgesehen von einem unerheblichen Plus per 150 fl. für die Ateliers im Pavillon des amateurs) der vorjährigen gleich, nur ist die Einstellung eine andere. Während nämlich bis zum Jahre 1880 die Kunstauslagen im Paragraph der „Beiträge" einbegriffen waren, wurde für dieselben heuer ein eigener Paragraph gebildet, zunächst zu dem Zwecke, um innerhalb desselben ein freies Virement zu erhalten. Es kommen da vier Posten vor: 1. Besondere Kunststipendien, 2. Stipendien, 3. Unterstützungen verdienter Künstler und 4. Kunstaufträge. Thatsächlich würden die Posten 1, 3 und 4 dem Gegenstande vollkommen entsprechen, wogegen die Post 2 füglich mit 1 zusammengezogen werden kann. Die Sache verhält sich folgendermaßen:

Post 1 bis 2, Kunststipendien, sind für arme talentvolle Künstler, die noch nicht selbstständig auftreten können, vielmehr zur Fortsetzung ihrer Ausbildung eine Unterstützung benöthigen,

Post 3 zu Aushilfen an selbstständige Künstler, und

Post 4 für Herstellung von Kunstwerken bestimmt.

In den Jahren 1879 und 1880 wurden acht junge Künstler mit Kunststipendien bedacht, und zwar vier an der Wiener Akademie der bildenden Künste, zwei an der Kunstgewerbeschule und zwei am Conservatorium, sämmtlich in Wien.

Unterstützungen wurden in denselben Jahren sieben Künstlern angewiesen.

Die Kunstaufträge in den Jahren 1875 bis 1880 wurden für folgende Objecte gegeben:

1. Für monumentale Bauten:

Karl Schönbrunner: Die malerische Ausschmückung der Fünfhauser Kirche.

Ludwig Mayer: Fresken in der Brigittenauer Kirche.

Johann Klein: Cartons der Glasgemälde in der Mödlinger Kirche.

Joseph Trenkwald: Malerische Ausschmückung der Votivkirche.

A. Eisenmenger und Julius Berger: Entwürfe von Fresken für den Justizpalast.

Ed. v. Lichtenfels und Robert Ruß: Geologische Landschaften für das neue Universitätsgebäude in Wien.

2. Bildhauerarbeiten:

Anton Wagner, Anton Schmidtgruber, Victor Tilgner und Franz Silbernagel: Statuen Raphael's, Michel Angelo's, Albrecht Dürer's und Rubens' für das Portal des Künstlerhauses.

Emerich Svoboda: Porträtbüste des Naturforschers Stolička.

Victor Tilgner: Porträtbüsten von Ferstel und Ami Boué.

3. Malerische Compositionen in Oel ausgeführt:

Leopold Müller: Egyptischer Jahrmarkt.

Sigmund L'Allemand: Türkenschlacht bei Wien 1683.

4. Copien:

August Georg Mayer: Maria Theresia nach dem Gemälde im Belvedere und eine Copie nach Rubens.

Karl Geiger: Copie nach Andrea del Sarto.

5. Staatsporträts:

Die Künstler: Ernst Lafitte, Andreas Groce, Heinrich v. Angeli, Georg Mayer, Christ. Griepenkerl, Friedrich Amerling, Julius Berger, Franz Rumler, August Eisenmenger, Eugen Felix, A. Probst, Wilhelm Vita und Sigmund L'Allemand haben Porträts von folgenden Personen gemalt:

a) Künstler: Professor Josef v. Führich;
b) Schriftsteller und Gelehrte: Eduard v. Bauernfeld, Anton Graf Auersperg (Anastasius Grün), Professor Dr. Eduard Fenzel, Professor Dr. Karl Tomaschek, Professor Dr. Ernst Brücke, Dr. Josef Unger, Professor Dr. Werner;
c) Militärs: Viceadmiral Freiherr v. Wüllersdorf und Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Uchatius;
d) Staatsmänner: Anton Ritter v. Schmerling, Fürst Carlos Auersperg, Fürst Adolf Auersperg, Freiherr v. Lasser, Dr. Moriz v. Kaiserfeld, Th. Freiherr v. Rizy, Dr. Leopold Hasner v. Artha, Karl Freiherr v. Kraus.

6. Eine Serie von Aquarellaufnahmen interessanter österreichischer Baudenkmale durch Rudolf Alt für die Sammlungen der Wiener Akademie der bildenden Künste, endlich

7. ein Gemälde von Hippolyt Lipiński: „Das Pferdchen von Krakau."

Die fraglichen Kunstwerke werden der Regel nach in der Galerie der Wiener Akademie der bildenden Künste aufbewahrt; die Staatsporträts sollen theils im neuen Parlamentshause, theils in der Universität und in dem Justizpalaste ihre dauernde Stätte finden. Die Copie nach Andrea del Sarto befindet sich im Museum für Kunst und Industrie.

Ueberblickt man die Verwendung der zu Kunstzwecken in den angeführten fünf Jahren bestimmten Summen, so ergibt sich von selbst die Wahrnehmung, daß hiebei mit einer einzigen Ausnahme nur auf Künstler der Haupt- und Residenzstadt Bedacht genommen wurde; auch bei der Wahl der Staatsporträts wog eine ähnliche Vorliebe vor.

Der Ausschuß glaubt die Hoffnung aussprechen zu sollen, daß in Hinkunft auch allgemeinere österreichische Gesichtspunkte dem Unterrichtsministerium maßgebend sein werden.

Titel 20. Administration der Studienfonde (inclusive Forste und Domänen).

§. 1. Ausgaben der Fonde.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	38.060 fl.	38.060 fl.
Außerordentliche Ausgaben	1.875 „	1.875 „
zusammen	39.935 fl.	39.935 fl.

An ordentlichen Ausgaben werden gegen das Vorjahr (37.000 fl.) 1.060 fl. mehr angesprochen; das Plus vertheilt sich auf fünf Königreiche und Länder, mit den größten Beträgen auf Tirol (für die Allerheiligen-Kirche in Hall 1.200 fl.), auf Mähren (Gebäudeerhaltung für das Gebäude der ehemaligen Universität in Olmütz 656 fl.).

Die außerordentliche Ausgabe per 1.875 fl. betrifft die Herstellungskosten eines Orgelwerkes in der Studienfondskirche zu St. Ignatius in Komotau als dritte und letzte Rate. Die ersten zwei Raten per 1.000 fl. und 2.000 fl. wurden mit den Finanzgesetzen 1879 und 1880 genehmigt.

§. 2. Ausgaben der Fondsforste und Domänen.

	a)	b)
Ausgaben	18.290 fl.	18.290 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Neubauten und Realitätenankauf (übertragbar)	4.230 „	4.230 „
Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	560 „	560 „
zusammen	23.080 fl.	23.080 fl.

2. Bedeckung.

Die Einnahmen im Unterrichtsetat werden für 1881 von der Regierung beantragt:

a) im Staatsvoranschlage:

ordentliche Einnahmen	1,199.288 fl.
außerordentliche Einnahmen	8.718 „
zusammen	1,208.006 fl.

b) in der Nachtragsvorlage:

ordentliche Einnahmen	15.357 fl.
außerordentliche Einnahmen	105.800 „
zusammen	121.157 fl.
Im Ganzen	1,329.163 fl.

Der Ausschuß bevorwortet die Genehmigung dieser Summe.

Für 1880 wurden die Einnahmen des Unterrichtsetats im Ordinarium mit . . . . 1,182.270 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 609.335 „
zusammen mit . 1,791.605 fl.
sonach um . . . . . 462.442 „
höher veranschlagt, als für 1881 beantragt wird.

§. 1. Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	102.318 fl.	102.318 fl.
Außerordentliche Einnahmen:		
nachträglich beantragt	70.000 „	70.000 „
zusammen	172.318 fl.	172.318 fl.

Die außerordentlichen Einnahmen sollen aus dem Erlöse der Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage per 71.500 fl., welche von dem Krakauer Universitätsgute Bronowice wielkie herrühren und nun zur theilweisen Deckung des Bauaufwandes des neuen Hauses zur Unterbringung der akademischen Behörden, dann für die Hörsäle und Prüfungslocalitäten der juridischen Facultät u. s. w. zum Verkaufe gelangen, erzielt werden (Ausgaben, Titel 14, §. 6).

§. 2. Theologische Facultäten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (gleich wie im Vorjahre)	11.200 fl.	11.200 fl.

§. 3. Technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	109.346 fl.	109.346 fl.

Gegen das Vorjahr um 654 fl. geringer, hauptsächlich wegen dem voraussichtlich geringeren Ertrag der Matrikelgebühren und Unterrichtsgelder. Letztere vertheilen sich auf die einzelnen Anstalten mit folgenden Beträgen:

Wien	54.000 fl.
Graz	4.400 „
Prag:	
a) deutsche Hochschule	10.400 „
b) böhmische Hochschule	12.800 „
Brünn	3.600 „
Lemberg	3.300 „

§. 4. Hochschule für Bodencultur in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	12.000 fl.	12.000 fl.

wovon 10.200 fl. auf die Collegiengelder, gegen das Vorjahr (8.900 fl.) um 1.300 fl. mehr, entfallen. Im Ganzen ist der Voranschlag für 1881 um 1.400 fl. günstiger als jener für 1880 (10.600 fl.)

§. 5. Akademie der bildenden Künste in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	5.400 fl.	5.400 fl.

was gegenüber dem Vorjahre (5.500 fl.) ein Minus von 100 fl. ergibt.

Titel 9. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Ordentliche Einnahmen:	a)	b)
ursprünglich veranschlagt	595.046 fl.	
nachträglich veranschlagt	14.057 „	
zusammen	609.103 fl.	609.103 fl.
Außerordentliche Einnahmen:		
ursprünglich veranschlagt	1.300 fl.	
nachträglich veranschlagt	4.000 „	
zusammen	5.300 „	5.300 fl.
im Ganzen		614.403 fl.
Im Vorjahr waren als		
ordentliche Einnahmen	555.100 fl.	
außerordentliche Einnahmen	1.300 „	
	556.400 fl.	

sonach im Ganzen, der heurigen Einstellung gegenüber, um 58.003 fl. weniger in Aussicht genommen.

Die ordentliche Mehreinnahme für 1881 resultirt aus dem größeren Ertrage des Schulgeldes, welche durch die vermehrte Frequenz herbeigeführt wurde, und aus den vermehrten Gegenleistungen jener Communen, deren Anstalten in die Staatsverwaltung übernommen sind.

Die außerordentliche Einnahme per 1.300 fl. repräsentirt die Rückzahlungsrate per 1.000 fl. von dem, den Eigenthümern des Gymnasialhauses in Cattaro gewährten Vorschusse sammt 300 fl. an fünfpercentigen Zinsen von dem Vorschußreste.

Die nachträglich eingestellte Summe von 4.000 fl. ist der Beitrag, welchen das Land Bukowina mit 3.000 fl. und die Stadt Radautz mit 1.000 fl. zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Radautzer Staatsgymnasium zu leisten sich verpflichtet haben.

§. 2. Realschulen.

Ordentliche Einnahmen:	a)	b)
ursprünglich veranschlagt	184.447 fl.	
nachträglich veranschlagt	400 „	
zusammen	184.847 fl.	184.847 fl.
Außerordentliche Einnahmen	1.176 fl.	1.176 „
	186.023 fl.	186.023 fl.

Im Vorjahre wurden im Ordinarium 191.500 fl., somit um 6.653 fl. mehr in Aussicht genommen. Der geringere Ertrag für 1881 ist zunächst auf die Abnahme der Frequenz der Staatsrealschulen zurückzuführen.

Die außerordentlichen Einnahmen betreffen Oesterreich unter der Enns und repräsentiren Beträge, zu welchen die Gemeinden Gaudenzdorf und Unter-Meidling anläßlich der Errichtung der Staatsrealschule in Sechshaus sich verpflichtet haben.

Titel 10. Speciallehranstalten.

§. 1. Hebammenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (gleichwie im Vorjahre)	252 fl.	252 fl.

§. 2. Kunstschule in Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	300 fl.	300 fl.

Gegen das Vorjahr um 100 fl. günstiger.

§. 3. Zeichenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	2.500 fl.	2.500 fl.

Gegen das Vorjahr um 450 fl. günstiger.

§. 4. Kunstgewerbeschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	2.600 fl.	2.600 fl.

Gegen das Vorjahr um 400 fl. ungünstiger.

§. 5. Gewerbliche Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	7.886 fl.	7.886 fl.

Gegen das Vorjahr um 686 fl. günstiger.

Außerordentliche Einnahmen aus dem Erlöse von Vorlagewerken (gleichwie im Vorjahre)	1.000 „	1.000 „
zusammen	8.886 fl.	8.886 fl.

§. 6. Nautische Unterrichtsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	11.347 fl.	11.347 fl.

Gegen das Vorjahr um 647 fl. günstiger.

Titel 11. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten (sammt Kindergärten).

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	72.971 fl.	72.971 fl.

Für 1880 waren bei den Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten die Einnahmen mit 67.018 fl., bei den Kindergärten mit 2.350 „

zusammen mit 69.368 fl.

veranschlagt; der Voranschlag für 1881 ist sonach um 3.603 fl. günstiger.

§. 2. Stipendienrückersätze.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	384 fl.	384 fl.

Dieser Paragraph ist heuer neu eingefügt worden.

§. 3. Staatsvolksschulen.

Ordentliche Einnahmen:	a)	b)
Ursprünglich	4.000 fl.	
Nachträglich	900 „	
zusammen	4.900 fl.	4.900 fl.

Im Vorjahre wurden 1.800 fl. veranschlagt; der Voranschlag für 1881 ist sonach um 3.100 fl. günstiger, weil an den Uebungsschulen der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten in Galizien Schulgelder eingeführt und an den Staatsvolksschulen in Triest und Triest, der im Berichte des Ausschusses über den Theilvoranschlag „Unterricht" für 1880 ausgesprochenen Ansicht gemäß, das Schulgeld erhöht wurde.

Titel 12. Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.

§. 1. Beiträge.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	260 fl.	260 fl.

In Folge der Umstellung der archäologischen Kosten in den Voranschlag des Centrales des Unterrichtsministeriums und der Kunstauslagen in einen besonderen Paragraph ist ein Vergleich mit dem Vorjahre nur in Bezug auf die Einnahmen der zoologisch-zootomischen Uebungs- und Beobachtungsstation in Triest (1880 100 fl.) thunlich.

§. 2. Einnahmen für Kunstzwecke.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (gleich wie im Vorjahre)	1.320 fl.	1.320 fl.

Diese Einnahme rührt aus dem Miethzinse für die Ateliers im Pavillon des amateurs.

Titel 13. Studienfonde.

§. 1. Einnahmen der Fonde.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	47.631 fl.	47.631 fl.
Außerordentliche Einnahmen:		
a) Dritte Rückzahlungsrate von dem der Gemeinde Ried gegebenen Darlehen per 60.000 fl.	3.500 „	3.500 „
b) Robotreluitions- und Grundzinsrückstände zu Gunsten des böhmischen Studienfondes	1.742 „	1.742 „
Nachträglich veranschlagt:		
c) Antheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes an Capital	3.500 „	31.800 „
an Zinsen	28.300 „	
zusammen	84.673 fl.	84.673 fl.

Im Vorjahre betrugen die

ordentlichen Einnahmen	75.540 fl.
außerordentlichen Einnahmen	605.234 „
zusammen	680.774 fl.

wovon 600.000 fl. auf Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der Studienfonde entfallen.

In Bezug auf die, bei Verhandlung des Staatsvoranschlags per 1880 gefaßte Resolution über die Verwendung des Erlöses aus den Studienfondsobligationen hat die Regierung einen Ausweis vorgelegt, welcher jedoch nicht ausreicht, um den Erfolg der ganzen Maßregel darzuthun, indem darin der Erlös der für 1880 in Aussicht genommenen, aber bisher nicht zur Gänze realisirten Verkäufe noch nicht angeführt erscheint. Erst bei Vorlage des Staatsvoranschlages für 1882 wird der fraglichen Resolution vollkommen genügt werden können.

Was die damals gefaßte zweite Resolution in Absicht auf die Evidenz der Studienfondsgebäude anbelangt, so hat die Regierung jene dieser Gebäude, welche zunächst zu Zwecken der Unterichtsverwaltung verwendet werden, in dem hier nachfolgenden Ausweise ersichtlich gemacht. Ueber jene Gebäude, welche zu anderen Staatszwecken benützt werden, ist eine umfangreiche Verhandlung im Zuge, und es wird gleichfalls bei Vorlage des Staatsvoranschlages für 1882 der Regierung möglich sein, über den bis dahin erzielten Erfolg dem hohen Hause Mittheilung zu machen.

Erste Nachweisung

über die den Studienfonden eigenthümlichen Gebäude, deren gegenwärtige Benützung und Jahreserträgniß.

Studienfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Oesterreich unter der Enns	St. Annagebäude in Wien (I. Bezirk)	Von der k. k. Lehrerinenbildungsanstalt, der k. k. Bau- und Maschinengewerbeschule, der k. k. Schulbücherverlagsdirection, dem Kirchendirector und Kirchendiener der Pfarrkirche zu St. Anna und von Privatparteien	13.520	
	Stadt-Convictsgebäude in Wien (I. Bezirk)	Von der Universität, dem griechisch-katholischen Clericalseminare und von Privatparteien	8.017	
	Altes Universitätsgebäude in Wien (I. Bezirk)	Von der Universität und von Privatparteien	161	
	Universitätsbibliotheksgebäude in Wien (I. Bezirk)	Von der Universitätsbibliothek	. . . . .	
	Altes akademisches Gymnasialgebäude in Wien (I. Bezirk)	Von der Universität, dem Studenten-Krankenunterstützungsverein und der akademischen Lesehalle	. . . . .	
	Neues akademisches Gymnasialgebäude in Wien (I. Bezirk)	Vom akademischen Gymnasium	. . . . .	
	Gebäude im botanischen Garten in Wien (III. Bezirk)	Vom botanischen Museum und dem Gartenpersonale	. . . . .	
Oesterreich ob der Enns	Gymnasialgebäude in Linz	Vom Gymnasium	. . . . .	
Salzburg	Studien- früher Universitätskirche sammt Anbau in Salzburg	Als Kirche für Gymnasial- und Realschüler, als Garnisonskirche und für den öffentlichen Gottesdienst. Der Anbau als Wohnung des Custos der Kirche	120	
	Studiengebäude sammt angebauten Sacellumkirchlein, Anatomiestöckl, Polier, und Gartenstöckl in Salzburg	Von der theologischen Facultät, dem Obergymnasium, der Lehrerbildungsanstalt sammt Uebungsschule, der Hebammenschule, der Studienbibliothek, der Verwaltungskanzlei, der Baron Schwarz'schen Mineraliensammlung, von Kirchen- und Schuldienern, beziehungsweise zum Gottesdienste für die Schulen und von der deutschen Marianischen Congregation	527	

Studienfond	Gebäude	Benützung	Jahresertragniß fl.	Anmerkung
Tirol und Vorarlberg	Universitätsgebäude in Innsbruck	Von der Universität		
	Universitätskirche in Innsbruck	Von den Jesuiten für den akademischen Gottesdienst		
	Universitätsbibliotheksgebäude in Innsbruck	Von der Universitätsbibliothek		
	Gymnasialgebäude in Brixen	Vom Gymnasium		
	Gymnasialkirchlein in Brixen			
	Gymnasialgebäude in Trient	Vom Gymnasium und als Wohnung eines Professors	80	
	Gymnasialgebäude in Feldkirch	Vom Gymnasium		
	Allerheiligenkirche in Hall	Als Pfarrkirche und für den Schulgottesdienst		
Kärnten	Gymnasialgebäude in Klagenfurt	Vom Gymnasium und der Studienbibliothek		
Triest, Istrien	Gymnasialgebäude in Mitterburg	Vom Gymnasium		Der Kaufpreis wurde aus dem Titel „Mittelschulen, Gymnasien" bestritten
Görz	Werdenberg'sches Schulgebäude in Görz	Vom Gymnasium, der Studienbibliothek, der Lehrerinenbildungsanstalt und den Uebungsschulen		
Dalmatien	Ehemaliges Gymnasialgebäude in Spalato	Von der Mädchen Volksschule	150	
Böhmen	Carolinum in Prag	Von der Universität und von Privatparteien	5.123	
	Clementinum in Prag	Von der Universität und von Privatparteien	275	
	Buquoi'sches Gebäude in Prag	Zu Unterrichtszwecken und von Privatparteien	4.256	
	Altes Stockhaus in Prag	Zu Unterrichtszwecken und von Privatparteien	3.273	
	Wenzelsbad in Prag	Von der Universität		
	Gebäude des anatomischen Institutes in Prag			
	Gebäude des chemischen Institutes in Prag			

Studienfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Böhmen	Gebäude des pathologischen Institutes in Prag	Von der Universität	.....	
	Gebäude der naturwissenschaftlichen Institute in Prag		.....	
	Gebäude der deutschen technischen Hochschule in Prag	Von der technischen Hochschule, die Kellerräume von Privatparteien	180	
	Gebäude der böhmischen technischen Hochschule in Prag	Von der technischen Hochschule	.....	
	Gebäude des deutschen Staatsobergymnasiums auf der Kleinseite in Prag	Vom Staatsobergymnasium und dem Wappenarchive	1.773	
	Gebäude der ersten deutschen Oberrealschule in Prag	Von der Oberrealschule	.....	
	Gebäude der böhmischen Oberrealschule in Prag	Von der Oberrealschule	.....	
	Gebäude Nr. 293 I in Prag	Von der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt	1.000	
	Gebäude im botanischen Garten in Smichow	Von der Universität und Privatparteien	220	
	Altes Gymnasialgebäude in Leitmeritz	Von der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt und vom k. k. Postamte	.....	Benützt gegen Tragung der Conservationskosten
	Neues Gymnasialgebäude in Leitmeritz	Zu Schulzwecken	.....	
	Gebäude des Staatsobergymnasiums in Saaz	Zu Schulzwecken, die Kellerlocalitäten von Privatparteien	12	
	Schulgebäude in Kuttenberg	Von der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt	700	
	Exjesuiten-Collegialgebäude in Neuhaus	Von der Volksschule	.....	
	Exjesuiten-Collegialgebäude in Březnitz	Vom Bezirksgerichte, dem Steueramte und Privatparteien	500	
Mähren und Schlesien	Gymnasialgebäude in Brünn	Vom Gymnasium	.....	
	Exklarissen-Klosterantheil in Znaim	Vom Obergymnasium	.....	

Studienfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Mähren und Schlesien	Exjesuitenkirche in Znaim	Als Filialkirche zu St. Michael	.....	
	Exjesuiten-Klostergebäude in Iglau	Vom Obergymnasium	.....	
	Exjesuiten-Klosterantheil in Teltsch	Von der Volksschule	.....	
	Universitätsgebäude in Olmütz	Von der theologischen Facultät, dem Gymnasium und der Hebammenschule	.....	
	Altes Gymnasialgebäude in Teschen	Von der Oberrealschule	.....	
	Exjesuitenkirche in Teschen	Als Gymnasialkirche zum heiligen Kreuz	.....	
	Realschul-Thurnhalle in Teschen	Als Thurnhalle	.....	
	Altes Gymnasialgebäude in Troppau	Von der Lehrerinenbildungsanstalt	.....	
	Obergymnasialgebäude in Troppau	Vom Obergymnasium	.....	
Galizien	Resig'sche Gebäude in Lemberg	Vom zweiten Obergymnasium und von Privatparteien	192	
	Exjesuitengebäude in Neu-Sandec	Vom Gymnasium und von Privatparteien	72	
	Exnorbertinen-Klostergebäude in Neu-Sandec	Von den Jesuiten	.....	
	Exjesuitengebäude in Przemysl	Vom Gymnasium	.....	
	Expiaristengebäude in Rzeszów	Vom Gymnasium und der Bezirkshauptmannschaft	479	
	Exjesuitengebäude in Sambor	Von der Bezirkshauptmannschaft, dem Bezirksschulrath und der Bezirks-Schätzungscommission	1.425	
	Exjesuitengebäude in Stanislau	Vom Gymnasium, der Bezirkshauptmannschaft und vom Bezirkshauptmanne als Wohnung	1.100	
	Studienfondsgebäude in Tarnow	Von der Hauptschule	231	
	Exjesuitengebäude in Złoczow	Von der Hauptschule, der Mädchenschule und von Privatparteien	910	

Studienfond	Gebäude	Benützung	Jahreserträgniß fl.	Anmerkung
Galizien	Exjesuitengebäude in Jaroslau	Von der Volksschule	.....	Der Verkauf dieses Gebäudes an die Gemeinde ist im Zuge. Der Studienfond schuldet der Gemeinde 5.000 fl. an Auslagen für die Realschule, welche Schuld bei Abschluß des Kaufvertrages mit dem zu berechnenden Miethzinse compensirt werden wird.
Krakau	Collegium Jagellonicum (Universitätsbibliothek und archäologisches Cabinet) Nr. 194 und 195, Stadt I	Von der Universität	.....	
	Collegium physicum sammt der physiologischen Anstalt Nr. 193, Stdttl. I		.....	
	Collegium minus Nr. 190, Stdttl. I		.....	
	Collegium juridicum Nr. 106, Stdttl. I		.....	
	Collegium chemicum Nr. 181, Stdttl. I		.....	
	Astronomisches Observatorium Nr. 29, Stdttl. VI		.....	
	Anatomische und chemisch-pathologische Anstalt Nr. 29, Stdttl. VI		.....	
	Klinische Anstalt Nr. 44 und 45, Stdttl. IV		.....	
	Bursa ad St. Barbaram Nr. 432, Stdttl. I		.....	
	St. Anna Gymnasialgebäude Nr. 196, Stdttl. I	Vom Gymnasium	.....	

Steiermark und Krain weisen keine Gebäude nach, welche der Verwaltung des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehen.

§. 2. Einnahmen der Fondsforste und Domänen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen	28.080 fl.	28.080 fl.

Petitionen.

In Betreff der dem Budgetausschuß zugewiesenen, den Unterrichtsetat betreffenden Petitionen werden folgende Anträge gestellt:

Die Petition der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft um Uebernahme der Kosten der Lehrkanzeln für Land- und Forstwirthschaft an der technischen Hochschule in Graz auf das Staatsärar (Z. 2541) wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.

Die Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine von Kolin, Jičin, Chrudim, Pardubitz, Laun und Hronov um Errichtung einer Abtheilung für Bodencultur an der böhmischen technischen Hochschule in Prag (Z. 2518, 2550, 2716, 2930, 3065, 3110) werden der k. k. Regierung abgetreten.

Die Petition des Landesausschusses für Salzburg um Errichtung einer medicinischen Specialschule in Salzburg (Z. 2838) wird mit Bezug auf die in den Sitzungen vom 12. November 1879 und 22. April 1880 gefaßten Resolutionen der k. k. Regierung abgetreten.

Die Petition der Stadtgemeinde Pilgram um Uebernahme des dortigen Communal-Untergymnasiums in die Staatsverwaltung (Z. 2717) wird in Bezug auf die in der Sitzung vom 23. April 1880 gefaßte Resolution der k. k. Regierung abgetreten.

Die Petition der Stadtvertretung von Ellbogen um Uebernahme der dortigen Communal-Oberrealschule in die Staatsverwaltung (Z. 3088) wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.

Die Petition der Stadtgemeinde Bochnia um Vervollständigung des dortigen Staasgymnasiums (Z. 2789) wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.

Die Petition des Gemeinderathes von Proßnitz um eine Staatssubvention, um den Gemeinderenten die Tragung der von denselben für die dortige böhmische Landesoberrealschule übernommenen Beitragsleistung zu erleichtern (Z. 3063) wird der k. k. Regierung abgetreten.

Ueber die Petition des Spolek přátel vědy a literatury české v Plzni um Errichtung einer böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Pilsen (Z. 2539) wird zur Tagesordnung übergegangen.

Die Petition des Stadtrathes von Hlinsko um Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung an der Prager Universität (Z. 351) wird der k. k. Regierung abgetreten.

Ueber die Petitionen von 74 Gemeinden aus dem östlichen Mähren um Umwandlung des Staatsgymnasiums zu Kremsier in ein böhmisches; eventuell um Errichtung von böhmischen Parallelclassen an demselben (Z. 2923, 2940, 2969, 3172, 3196, 3206, 3272), ferner

über die Petitionen von 122 Gemeinden aus dem südöstlichen Mähren um Umwandlung des Staatsgymnasiums in Ungarisch-Hradisch in ein böhmisches mit deutschen Parallelclassen (Z. 3104, 3209);

über die Petition von 17 Gemeinden aus derselben Gegend um Errichtung von böhmischen Parallelclassen an den Staatsgymnasien zu Kremsier und Ungarisch-Hradisch (Z. 3102), schließlich

über die Petition der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch um Ablehnung des Ansuchens mehrerer Gemeinden um Umwandlung des dortigen deutschen Staatsgymnasiums in eine Anstalt mit böhmischer Lehrsprache oder um Errichtung von böhmischen Parallelclassen (Z. 3217)

wird folgende Resolution beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Würdigung der in den beiliegenden Petitionen geltend gemachten Bedürfnisse der slavischen Bevölkerung im östlichen und südöstlichen Mähren, bei dem Staatsgymnasium zu Kremsier Parallelclassen mit böhmischer Lehrsprache, in Ungarisch-Hradisch aber, falls einer gleichen Einrichtung bei dem dortigen Staatsgymnasium bestehende Rechte hinderlich sein sollten, ein selbstständiges böhmisches Untergymnasium zu errichten.

Minoritätsantrag.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die sämmtlichen auf die Gymnasien zu Kremsier und Ungarisch-Hradisch bezugnehmenden Petitionen werden der Regierung zur Prüfung und Würdigung abgetreten.

Sturm.	Klier.	Dumba.	Gomperz.
Herbst.	E. Sueß.	Ritter.	Oppenheimer.
Wolfrum.	Czedik.	Heilsberg.	E. Plener.

Schaup.

Vergleichung

des

Erfordernisses und der Staatseinnahmen

nach der

Regierungsvorlage und nach den Anträgen des Budgetausschusses.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	außerordentliche	Summe
						Ausgaben in
IX			**Summarium des Erfordernisses.**			
	14		Hochschulen	3,206.172	653.182	3,859.354
	15		Mittelschulen	4,135.020	186.835	4,321.855
	16		Studienbibliotheken	24.000	. . . .	24.000
	17		Speciallehranstalten	512.718	33.320	546.038
	18		Volksschulen	1,594.656	165.154	1,759.810
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke	136.409	6.500	142.909
	20		Administration der Studienfonde (inclusive Forste und Domänen)	56.350	6.665	63.015
			Summe (Capitel IX, Titel 14—20)	9,665.325	1,051.656	10,716.981
IX			**Summarium der Bedeckung.**			
	8		Hochschulen	240.264	70.000	310.264
	9		Mittelschulen	793.950	6.476	800.426
	10		Speciallehranstalten	24.885	1.000	25.885
	11		Volksschulen	78.255	. . . .	78.255
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke	1.580	. . . .	1.580
	13		Studienfonde (inclusive Forste und Domänen)	75.711	37.042	112.753
			Summe (Capitel IX, Titel 8—13)	1,214.645	114.518	1,329.163

Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage **mehr** — weniger		
ordentliche	außer-ordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
Gulden österr. Währung					
3,192.640	653.182	3,845.822	13.532	. . . . .	13.532
4,135.020	186.835	4,321.855	. . . . .	. . . . .	. . . . .
24.000	. . . . .	24.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
512.700	33.320	546.020	18	. . . . .	18
1,594.612	165.154	1,759.766	44	. . . . .	44
136.409	6.500	142.909	. . . . .	. . . . .	. . . . .
56.350	6.665	63.015	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9,651.731	1,051.656	10,703.387	13.594	. . . . .	13.594
240.264	70.000	310.264	. . . . .	. . . . .	. . . . .
793.950	6.476	800.426	. . . . .	. . . . .	. . . . .
24.885	1.000	25.885	. . . . .	. . . . .	. . . . .
78.255	. . . . .	78.255	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1.580	. . . . .	1.580	. . . . .	. . . . .	. . . . .
75.711	37.042	112.753	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1,214.645	114.518	1,329.163	. . . . .	. . . . .	. . . .

I. Ausgaben.

Titel 14: Hochschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	14		**a) Universitäten.**									
		1	Universität in Wien	758.250			746.000			12.250		
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (9. Rate)		500.000	1,260.290		500.000	1,248.040			12.250
			Einrichtungsstücke für das botanische Museum		2.040			2.040				
		2	Universität in Innsbruck	200.000			200.000					
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimentalpathologie (1. Rate)		25.000	225.000		25.000	225.000			
		3	Universität in Graz	274.000		274.000	274.000		274.000			
		4	Universität in Prag	467.292			466.400			892		
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (6. Rate)		15.000			15.000				
			Annuitäten		1.448	489.740		1.448	488.848			892
			Universitätsgüter Michle und Malešic: Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Maierhofe Malešic		6.000			6.000				
		5	Universität in Lemberg	155.000		155.000	155.000		155.000			
		6	Universität in Krakau Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (1. Rate)	225.420	1.000		225.400	1.000		20		
			Fürtrag	2,079.962	550.488	2,404.030	2,066.800	550.488	2,390.888	13.162		13.14

Titel 14: Hochschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	14		Uebertrag	2,079.962	550.488	2,404.030	2,066.800	550.488	2,390.888	13.162	.....	13.142
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (1. Rate)	..	70.000	296.420	.....	70.000	296.400	.....	.....	20
		7	Universität in Czernowitz	96.000	.....		96.000	.. ..		.....	.....	
			Herstellung eines kleinen Warmhauses, eines Wasserpumpwerkes u. eines Sammelbassins sammt Aquarium	.....	3.800	9 .800	.....	3.800	99.800	.....	.....	.....
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	.....	2.520	2.520	.....	2.520	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,178.482	624.288	2,802.770	2,165.320	624.288	2,789.608	13.162	.....	13.162
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.									
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.000	.....	14.000	14.000	.....	14.000	.....	.....	.....
		10	Katholisch-theologische Facultät in Olmütz	15.900	.....	15.900	15.900	.....	15.900	.....	.....	.....
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.900	.....	27.900	27.900	.....	27.900	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	57.800	.....	57.800	57.800	.....	57.800	.....	.....	.....
			c) Technische Hochschulen.									
		12	Technische Hochschule in Wien	255.000	.....	255.000	255.000	.....	255.000	.....	.....	.....
			Fürtrag	255.000	.....	255.000	255.000	.....	255.000	.....	.....	.....

Titel 14: Hochschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	14		Uebertrag	255.000	.....	255.000	255.000	.....	255.000	.....	.....	.....
		13	Technische Hochschule in Graz	101.000	.....	104.000	101.000	.....	104.000	.....	.....	.....
			Annuitäten	.....	3.000		.....	3.000		.....	.....	.....
		14	Technische Hochschule in Prag	215.260	.....	215.260	215.260	.....	215.260	.....	.....	.....
		15	Technische Hochschule in Brünn	83.020	.....	84.714	83.000	.....	84.694	20	.....	20
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (1. Rate)	.....	1.694		.....	1.694		.....	.....	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	81.000	.....	82.500	81.000	.....	82.500	.....	.....	.....
			Dotationszuschuß für die Bibliothek	.....	1.500		.....	1.500		.....	.....	.....
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	.....	1.260	1.260	.....	1.260	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)	736.540	6.194	742.734	736.520	6.194	742.714	20	.....	20
		18	**d) Hochschule für Bodencultur**	114.350	2.700	117.050	114.000	2.700	116.700	350	.....	350
		19	**e) Akademie der bildenden Künste in Wien**	115.000	.....	115.000	115.000	.....	115.000	.....	.....	.....
		20	**f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen**	.....	20.000	20.000	.....	20.000	20.000	.....	.....	.....
		21	**g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen**	4.000	.....	4.000	4.000	.....	4.000	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 1 bis 21)	3,206.172	653.182	3,859.354	3,192.640	653.182	3,845.822	13.532	.....	13.532

Titel 15: Mittelschulen.

Kapitel Titel Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage **mehr** weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage **mehr** weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage **mehr** weniger Summe
		Gulden in österr. Währ.								
X 15	**a) Gymnasien und Realgymnasien.**									
1	Oesterreich unter der Enns	348.700		348.700	348.700		348.700			
2	Oesterreich ob der Enns	68.000		68.000	68.000		68.000			
3	Salzburg	25.600		25.600	25.600		25.600			
4	Tirol	96.500		97.500	96.500		97.500			
	Subventionen		1.000			1.000				
5	Vorarlberg	21.500		21.500	21.500		21.500			
6	Steiermark	114.200		118.200	114.200		118.200			
	Reconstruction der Aufgangsstiege und Aborte des Gymnasialgebäudes in Cilli		4.000			4.000				
7	Kärnten	40.400		40.400	40.400		40.400			
8	Krain	83.300		83.300	83.300		83.300			
9	Triest	27.500		27.500	27.500		27.500			
10	Görz	25.500		25.500	25.500		25.500			
11	Istrien	45.000		45.000	45.000		45.000			
12	Dalmatien	86.800		86.800	86.800		86.800			
13	Böhmen	754.900		845.200	754.900		845.200			
	Ankauf des dem Piaristenorden gehörigen Gebäudes in Leitomischl		5.000			5.000				
	Subventionen		26.000			26.000				
	Lehrmittel		2.000			2.000				
	Einrichtungsstücke		5.300			5.300				
	Gebäudeadaptirung		2.000			2.000				
	Neubau für das Gymnasium in Jičín (1. Rate)		50.000			50.000				
14	Mähren	406.800		406.800	406.800		406.800			
	Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nicolsburg (1. Rate)		6.000			6.000				
	Fürtrag	2,144.700	101.300	1,833.200	2,144.700	101.300	1,833.200			

Titel 15: Mittelschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	15		Uebertrag..	2,144.700	101.300	1,833.200	2,144.700	101.300	1,833.200			
		14	Herstellung eines eigenen Gebäudes des slavischen Staatsgymnasiums in Olmütz sammt Grundankauf (1. Rate)....	...	50.000	462.800		50.000	462.800			
		15	Schlesien	114.000	...	114.000	114.000	...	114.000			
		16	Galizien ..	535.500	....		535.500	...				
			Reconstruction der Aborte des Gymnasialgebäudes in Tarnopol ..	.	5.000	540.500	.....	5.000	540.500			
		17	Krakau	90.000	...	90.000	90.000	.	90.000			
		18	Bukowina	48.970	...		48.970	....				
			Restaurirung und Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	.	8.800	57.770	.	8.800	57.770			
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen ..	...	4.000	4.000	...	4.000	4.000			
			Summe (Titel 15, §§. 1 bis 19) ..	2,933.170	169.100	3,102.270	2,933.170	169.100	3,102.270			
			b) Realschulen.									
		20	Oesterreich unter der Enns	236.000	..	236.000	236.000	....	236.000			
		21	Oesterreich ob der Enns	47.500	.....	47.500	47.500	.....	47.500			
		22	Salzburg	23.600	.....	23.600	23.600	....	23.600			
		23	Tirol	73.200	...	73.200	73.200	.....	73.200			
		24	Steiermark.....	44.800	...	44.800	44.800	....	44.800			
		25	Kärnthen	24.400	.....	24.400	24.400	. ...	24.400			
		26	Krain	23.400	.....	23.400	23.400	.....	23.400			
		27	Triest	26.200	.....	26.200	26.200	....	26.200			
		28	Görz	25.300	.....	25.300	25.300	.....	25.300			
			Fürtrag..	524.400	.....	524.400	524.400	.....	524.400			

Titel 15: Mittelschulen. — Titel 16: Studienbibliotheken.

Capitel Titel Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage			Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage **mehr** weniger		
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.								
IX 15	Uebertrag	524.400		524.400	524.400		524.400			
29	Istrien	18.000		18.000	18.000		18.000			
30	Dalmatien	31.500		31.500	31.500		31.500			
31	Böhmen	260.000			260.000					
	Subventionen		10.000	270.735		10.000	270.735			
	Annuitäten		735			735				
32	Mähren	74.250		78.250	74.250		78.250			
	Subventionen		4.000			4.000				
33	Schlesien	93.200		93.200	93.200		93.200			
34	Galizien	116.300		116.300	116.300		116.300			
35	Krakau	44.100		44.100	44.100		44.100			
36	Bukowina	10.500		10.500	10.500		10.500			
37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:									
	Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		3.000	3.000		3.000	3.000			
	Summe (Titel 15, §§. 20 bis 37)	1,172.250	17.735	1,189.985	1,172.250	17.735	1,189.985			
38	**c) Prüfungscommissionen**	5.000		5.000	5.000		5.000			
39	**d) Turnlehrerbildungscurse**	2.200		2.200	2.200		2.200			
40	**e) Verdienstzulagen der Professoren**	6.400		6.400	6.400		6.400			
41	**f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten**	16.000		16.000	16.000		16.000			
	Summe (Titel 15, §§. 1 bis 41)	4,135.020	186.835	4,321.855	4,135.020	186.835	4,321.855			
16	**Studienbibliotheken**	24.000		24.000	24.000		24.000			

Titel 17: Speciallehranstalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.											
IX	17		**Speciallehranstalten.**												
		1	Hebammenschulen	17.000		17.000	17.000		17.000						
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.618		3.618	3.600		3.600				18		18
		3	Kunstschule in Krakau	16.500		16.500	16.500		16.500						
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		14.000	14.000		14.000	14.000						
		5	Zeichenschulen	25.700	2.835	28.535	25.700	2.835	28.535						
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	47.000		47.000	47.000		47.000						
		7	Gewerbliche Lehranstalten	320.000			320.000								
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse		4.500			4.500							
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn		1.085			1.085							
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule		1.400	335.485		1.400	335.485						
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung		8.500			8.500							
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.900		12.900	12.900		12.900						
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000	71.000	70.000	1.000	71.000						
			Summe (Titel 17, §§. 1—9)	512.718	33.320	546.038	512.700	33.320	546.020	18		18			

Titel 18: Volksschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	18		**Volksschulen.**									
		1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1,242.903			1,242.900			3		
			Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehältern bei den Fenstern		1400			1400				
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (2. Rate)		40.000			40.000				
			Herstellung des landwirthschaftlichen Versuchgartens der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Laibach sammt Gartenhaus und Garteneinfriedung		3.200	1,365.057		3.200	1,365.054			3
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (1. Rate)		75.000			75.000				
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn (4. Rate)		2.554			2.554				
			Fürtrag	1,242.903	122.154	1,365.057	1,242.900	122.154	1,365.054	3		3

Titel 18: Volksschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage			Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger		
				ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	18		Uebertrag	1,242.903	122.154	1,365.057	1,242.900	122.154	1,365.054	3	.....	3
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	130.000	.....	130.000	130.000	.....	130.000	.....	.....	.....
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1.600		1.600	1.600	.....	1.600	.....	.....	.....
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112		151.112	151.112		151.112	.....	.....	.....
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	28.000	28.000	.....	28.000	28.000	.....	.....	.....
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	.....	1.000	1.000	.....	1.000	.....	.....	.....
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	68.041	15.000	83.041	68.000	15.000	83.000	41	.....	41
			Summe (Titel 18, §§. 1—7)	1,594.656	165.154	1,759.810	1,594.612	165.154	1,759.766	44	.....	44

Titel 19: Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke. — Titel 20: Administration der Studienfonde.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage Summe
				Gulden in österr. Währ.										
X	19		**Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke**											
		1	Stiftungen	33.863		33.863	33.863		33.863					
		2	Beiträge	72.996		79.496	72.996		79.496					
			Europäische Gradmessung		6.500			6.500						
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550		29.550	29.550		29.550					
			Summe (Titel 19, §§. 1—3)	136.409	6.500	142.909	136.409	6.500	142.909					
	20		**Administration der Studienfonde**											
		1	a) Ausgaben der Fonde	38.060	1.875	39.935	38.060	1.875	39.935					
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	18.290		23.080	18.290		23.080					
			Neubauten und Realitätenankauf		4.230			4.230						
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste		560			560						
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2)	56.350	6.665	63.015	56.350	6.665	63.015					

II. Bedeckung.

Titel: Hochschulen. — Mittelschulen. — Speciallehranstalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Regierungsvorlage			Budgetausschußantrag			Gegen der Regierungsvorlage mehr weniger		
				ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.								
IX	8		**Hochschulen.**									
		1	Universitäten	102.318			102.318					
			Erlös von Obligationen der Universität Krakau		70.000	172.318		70.000	172.318			
		2	Theologische Facultäten	11.200		11.200	11.200		11.200			
		3	Technische Hochschulen	109.346		109.346	109.346		109.346			
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000		12.000	12.000		12.000			
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.400		5.400	5.400		5.400			
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	240.264	70.000	310.264	240.264	70.000	310.264			
	9		**Mittelschulen.**									
		1	Gymnasien und Realgymnasien	609.103	1.300		609.103	1.300				
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz und zwar:			614.403			614.403			
			vom Lande Bukowina		3.000			3.000				
			von der Stadtgemeinde Radautz		1.000			1.000				
		2	Realschulen	184.847	1.176	186.023	184.847	1.176	186.023			
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	793.950	6.476	800.426	793.950	6.476	800.426			
	10		**Speciallehranstalten.**									
		1	Hebammenschulen	252		252	252		252			
		2	Kunstschule in Krakau	300		300	300		300			
		3	Zeichenschulen	2.500		2.500	2.500		2.500			
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	2.600		2.600	2.600		2.600			
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.886		8.886	7.886		8.886			
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten		1.000			1.000				
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	11.347		11.347	11.347		11.347			
			Summe (Titel 10, §§. 1—6)	24.885	1.000	25.885	24.885	1.000	25.885			

Volksschulen. — Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke. — Studienfonde.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	11		**Volksschulen.**									
		1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	72.971	.....	72.971	72.971	.....	72.971	.....	.....	.....
		2	Stipendienrückersätze	384	.....	384	384	.....	384	.....	.....	.....
		3	Staatsvolksschulen	4.900	.....	4.900	4.900	.....	4.900	.....	.....	.....
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	78.255	.....	78.255	78.255	.....	78.255	.....	.....	.....
	12		**Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.**									
		1	Beiträge	260	.....	260	260	.....	260	.....	.....	.....
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	.....	1.320	1.320	.....	1.320	.....	.....	.....
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.580	.....	1.580	1.580	.....	1.580	.....	.....	.....
	13		**Studienfonde.**									
		1	Einnahmen der Fonde	47.631	.....		47.631	.....		.....	.....	.....
			Rückzahlung von Darlehen	.....	3.500		.....	3.500		.....	.....	.....
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	.....	1.742		.....	1.742		.....	.....	.....
			Antheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes:			84.673			84.673			
			an Capital	.....	3.500		.....	31.800		.....	.....	.....
			an Zinsen	.....	28.300							
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	28.080	.....	28.080	28.080	.....	28.080	.....	.....	.....
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	75.711	37.042	112.753	75.711	37.042	112.753	.....	.....	.....

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten.				
		1	Universität in Wien	746.000			
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (9. Rate)			500.000	1,248.040
			Einrichtungsstücke für das botanische Museum			2.040	
		2	Universität in Innsbruck	200.000			
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (1. Rate)			25.000	225.000
		3	Universität in Graz	274.000			274.000
		4	Universität in Prag	466.400			
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (6. Rate)			15.000	
			Annuitäten		1.448		488.848
			Universitätsgüter Michle und Malesic: Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Maierhofe Malesic			6.000	
		5	Universität in Lemberg	155.000			155.000
		6	Universität in Krakau	225.400			
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (1. Rate)			1.000	296.400
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (1. Rate)			70.000	
		7	Universität in Czernowitz	96.000			
			Herstellung eines kleinen Warmhauses, eines Wasserpumpwerkes und eines Sammelbassins sammt Aquarium			3.800	99.800
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520			2.520
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,165.320	1.448	622.840	2,789.608
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.000			14.000
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.900			15.900
		11	Evangelisch-theologische „ „ Wien	27.900			27.900
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	57.800			57.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			c) Technische Hochschulen.				
9	14	12	Technische Hochschule in Wien	255.000	. . . . .	. . . . .	255.000
		13	Technische Hochschule in Graz	101.000	. . . . .	. . . . .	101.000
			Annuitäten	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	215.260	. . . . .	. . . . .	215.260
		15	Technische Hochschule in Brünn	83.000	. . . . .	. . . . .	84.694
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.694	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	81.000	. . . . .	. . . . .	82.500
			Dotations-Zuschuß für die Bibliothek	. . . . .	. . . . .	1.500	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)	736.520	3.000	3.194	742.714
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	114.000	2.700	. . . . .	116.700
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000	. . . . .	. . . . .	115.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21)	3,192.640	7.148	646.034	3,845.822
15			Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	348.700	. . . . .	. . . . .	348.700
		2	Oesterreich ob der Enns	68.000	. . . . .	. . . . .	68.000
		3	Salzburg	25.600	. . . . .	. . . . .	25.600
		4	Tirol	96.500	. . . . .	. . . . .	97.500
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	21.500	. . . . .	. . . . .	21.500
		6	Steiermark	114.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			Reconstruction der Aufgangsstiege und Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Cilli	. . . . .	. . . . .	4.000	
		7	Kärnten	40.400	. . . . .	. . . . .	40.400
		8	Krain	83.300	. . . . .	. . . . .	83.300
		9	Triest	27.500	. . . . .	. . . . .	27.500
		10	Görz	25.500	. . . . .	. . . . .	25.500
		11	Istrien	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
		12	Dalmatien	86.800	. . . . .	. . . . .	86.800
		13	Böhmen	754.900	. . . . .	. . . . .	845.200
			Ankauf des dem Piaristen-Orden gehörigen Gebäudes in Leitomischl	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Subventionen	. . . . .	26.000	. . . . .	
			Lehrmittel	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Einrichtungsstücke	. . . . .	. . . . .	5.300	
			Gebäude-Adaptirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Neubau für das Gymnasium in Jičin (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Fürtrag	1,737.900	27.000	68.300	1,833.200

*

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,737.900	27.000	68.300	1,833.200
9	15	14	Mähren	406.800			
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (1. Rate)			6.000	462.800
			Herstellung eines eigenen Gebäudes des slavischen Staatsgymnasiums in Olmütz sammt Grundankauf (1. Rate)			50.000	
		15	Schlesien	114.000			114.000
		16	Galizien	535.500			540.500
			Reconstruction der Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Tarnopol			5.000	
		17	Krakau	90.000			90.000
		18	Bukowina	48.970			57.770
			Restaurirung und Adaptirung des Gymnasial-Gebäudes in Czernowitz			8.800	
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			4.000	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	2,933.170	27.000	142.100	3,102.270
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	236.000			236.000
		21	Oesterreich ob der Enns	47.500			47.500
		22	Salzburg	23.600			23.600
		23	Tirol	73.200			73.200
		24	Steiermark	44.800			44.800
		25	Kärnten	24.400			24.400
		26	Krain	23.400			23.400
		27	Triest	26.200			26.200
		28	Görz	25.300			25.300
		29	Istrien	18.000			18.000
		30	Dalmatien	31.500			31.500
		31	Böhmen	260.000			270.735
			Subventionen		10.000		
			Annuitäten		735		
		32	Mähren	74.250			78.250
			Subventionen		4.000		
		33	Schlesien	93.200			93.200
		34	Galizien	116.300			116.300
		35	Krakau	44.100			44.100
		36	Bukowina	10.500			10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen			3.000	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37)	1,172.250	14.735	3.000	1,189.985
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000			5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200			2.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . .	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,135.020	41.735	145.100	4,321.855
	16		Studienbibliotheken	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.500	. . . . .	. . . . .	16.500
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	14.000	. . . . .	14.000
		5	Zeichenschulen	25.700	2.835	. . . . .	28.535
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		7	Gewerbliche Lehranstalten	320.000	. . . . .	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	4.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn	. . . . .	1.085	. . . . .	335.485
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule	. . . . .	1.400	. . . . .	
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung . .	. . . . .	. . . . .	8.500	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.900	. . . . .	. . . . .	12.900
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000	. . . . .	71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—9) .	512.700	20.320	13.000	546.020
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,242.900	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehältern bei den Fenstern	. . . . .	. . . . .	1.400	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Herstellung des landwirthschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach sammt Gartenhaus und Garteneinfriedung	. . . . .	. . . . .	3.200	1,365.054
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	75.000	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (4. Rate)	. . . . .	2.554	. . . . .	
			Fürtrag .	1,242.900	2.554	119.600	1,365.054

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,242.900	2.554	119.600	1,365.054
9	18	2	Stipendien für Lehramtszöglinge	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1.600	. . . . .	. . . . .	1.600
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . . .	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	68.000	15.000	. . . . .	83.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,594.612	17.554	147.600	1,759.766
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.				
		1	Stiftungen	33.863	. . . . .	. . . . .	33.863
		2	Beiträge	72.996	. . . . .	. . . . .	79.496
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	136.409	. . . . .	6.500	142.909
	20		Administration der Studienfonde.				
		1	a) Ausgaben der Fonde	38.060	1.875	. . . . .	39.935
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	18.290	. . . . .	. . . . .	23.080
			Neubauten und Realitäten Ankauf	. . . . .	. . . . .	4.230	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	560	. . . . .	
			Summe (Titel 02, §§. 1 und 2) .	56.350	2.435	4.230	63.015
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	9,651.731	89.192	962.464	10,703.387

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**C. Unterricht.**			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	102.318		172.318
			Erlös von Obligationen der Universität in Krakau		70.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200		11.200
		3	Technische Hochschulen	109.346		109.346
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000		12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.400		5.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	240.264	70.000	310.264
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	609.103	1.300	
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			614.403
			vom Lande Bukowina		3.000	
			von der Stadtgemeinde Radautz		1.000	
		2	Realschulen	184.847	1.176	186.023
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	793.950	6.476	800.426
	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammenschulen	252		252
		2	Kunstschule in Krakau	300		300
		3	Zeichenschulen	2.500		2.500
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	2.600		2.600
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.886		8.886
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten		1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	11.347		11.347
			Summe (Titel 10, §§. 1—6)	24.885	1.000	25.885
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	72.971		72.971
		2	Stipendienrückersätze	384		384
		3	Staatsvolksschulen	4.900		4.900
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	78.255		78.255
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Beiträge	260		260
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320		1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.580		1.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		Studienfonde:			
		1	Einnahmen der Fonde	47.631	. . . . .	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	. . . . .	1.742	84.673
			Antheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes	. . . . .	31.800	
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	28.080	. . . . .	28.080
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	75.711	37.042	112.753
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,214.645	114.518	1,329.163

Wien, 20. Februar 1881.

Jireček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 20, §. 2; Bedeckung: Capitel 9, Titel 13, §. 2).

Für das Jahr 1880 wurden als ordentliches Erforderniß bewilligt . . . . . 21.480 fl.
und als ordentliche Bedeckung eingestellt . . . . . 29.340 „

Das Ergebniß aus der ordentlichen Gebarung wurde daher veranschlagt auf . . . . 7.860 fl.
Für das laufende Jahr begehrt die Regierung als ordentliches Erforderniß . . . . 18.290 „
und präliminirt die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 28.080 „

wonach sich das präliminirte Ergebniß aus der ordentlichen Gebarung auf . . . . . 9.790 fl.
beläuft und gegen das Vorjahr um . . . . . 1.930 fl.
günstiger erscheint.

Da ein geringerer Holzabsatz in Aussicht genommen und zugleich bei den Einnahmen aus den Pachtobjecten ein Ausfall erwartet, daher die ordentliche Bedeckung um 1.260 fl. geringer veranschlagt wird, so ist die Begründung für den günstigeren Reinertrag in der um 3.190 fl. herabgesetzten Ziffer des Erfordernisses zu suchen. Diese Minderforderung beruht auf der Einschränkung der Verwaltungsauslagen um 1.020 fl. und der Wirthschaftsauslagen um 2.170 fl., wobei zu bemerken ist, daß einer Mindereinnahme von 1.600 fl. für Forstproducte eine Minderausgabe von 1.500 fl. für Holzgewinnung gegenübersteht.

Als außerordentliches Erforderniß wurde im Vorjahre bewilligt . . . . . 2.400 fl.
und werden für das laufende Jahr begehrt . . . . . 4.790 „

das ist mehr um . . . . . 2.390 fl.

Es werden nämlich bei Millstadt für Reconstructionen an dem der Reparatur dringend bedürftigen Stiftsgebäude, und zwar als erste Rate des auf 8.910 fl. berechneten Gesammtaufwandes . 2.880 fl.
für die Erwerbung einer Wiesenenclave . . . . . 150 „
verlangt und für die Betriebseinrichtung in allen Domänen um . . . . . 360 „
mehr begehrt, dagegen für Straßenbauten auf Meleda um . . . . . 800 „
weniger und für Servituten kein Betrag eingestellt.

Der Umfang des Grundbesitzes hat sich seit dem Vorjahre nicht geändert.

Der Budgetausschuß beantragt, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 analog den Regierungsanträgen nachstehende Beträge einzustellen:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 18.290 fl.
als außerordentliches Erforderniß und zwar:
für Neubauten und Realitätenankauf (übertragbar) . . . . . 4.230 „
für Vermarkung und Betriebseinrichtung (nicht übertragbar) . . . . . 560 „
zu bewilligen, und als ordentliche Staatseinnahme . . . . . 28.080 „
einzustellen.

Wien, 12. Februar 1881.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—8.)

a) Eigentlicher Staatsaufwand.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 wurden über den von der Regierung in Vorlage gebrachten Hauptvoranschlag als ordentliches Erforderniß . . . . . 15,779.800 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 31.800 „
Ferner als Nachtragscredit für die Zollverwaltung und Finanzwache anläßlich der Einbeziehung von Dalmatien und Istrien in das allgemeine Zollgebiet pro ordinario mit . . . . . 60.000 fl.
und . . . . . 270.000 „
zusammen . 330.000 fl.

pro extraordinario mit 6.000 fl. und 198.000 fl., zusammen . . . . . 204.000 „
bewilligt.

Es stellt sich sonach im Jahre 1880 die Bewilligung für das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 16,109.800 fl.
für das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 235.800 „
zusammen mit . 16,345.600 fl.

Für das Jahr 1881 beansprucht die Regierung als ordentliches Erforderniß . . 17,151.190 „
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 43.450 „
zusammen . 17,194.640 fl.

sonach gegen das Jahr 1880 als Ordinarium mehr um . . . . . 1,041.390 „
als Extraordinarium weniger um . . . . . 192.350 „
sonach im Ganzen mehr um . . . . . 849.040 „

Entschieden richtiger wäre es jedoch, wenn der Erfordernißtitel: Etat der Grundsteuerregulirung, welcher zwar bisher immer als ordentliches Erforderniß präliminirt und bewilligt wurde, seiner nunmehr doch vorübergehenden Natur nach als außerordentliches Erforderniß behandelt würde, und hat demgemäß auch der Budgetausschuß insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die fraglichen Arbeiten ihrer Beendigung entgegengehen, das Erforderniß für Titel 9 in das Extraordinarium übertragen.

Wird nun das eigentliche ordentliche Erforderniß pro 1881 mit der Bewilligung pro 1880 und dem Erfolge pro 1879 in Vergleich gezogen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Das ordentliche Erforderniß pro 1881 wird von der Regierung präliminirt mit		17,151.190 fl.
Wird hievon der für das Etat der Grundsteuerregulirung in Aussicht genommene Betrag von		1,980.000 „
in Abzug gebracht, so verbleibt als reines ordentliches Erforderniß der Betrag von		15,171.190 „
Für das Jahr 1880 wurden bewilligt	16,109.800 fl.	
worunter für den Etat Grundsteuerregulirung	1,150.000 „	
sonach für die übrigen Erfordernißrubriken		14,959.800 „
Es übersteigt demnach nach der Regierungsvorlage das ordentliche Erforderniß pro 1881 die Bewilligung pro 1880 um		211.390 fl.
Hievon entfallen auf die leitenden Finanzbehörden		15.400 „
auf die Steueradministrationen ꝛc.		17.800 „
auf die Cassen		4.550 „
auf die Finanzwache		186.780 „
wogegen für die Centralleitung um		8.500 „
und die Zollverwaltung um		4.640 „
weniger präliminirt werden.		
Die außerordentlichen Auslagen per		43.450 fl.
zuzüglich der Postetat der Grundsteuerregulirung per		1,980.000 „
zusammen per		2,023.450 fl.
erhöhen sich gegen die Bewilligung pro 1880 per	235.800 fl.	
zuzüglich der Bewilligung sub Titel 9 per	1,150.000 „	
zusammen per		1,385.800 „
um		637.650 fl.
und zwar tritt eine Steigerung ein bei dem Titel 8: Zollverwaltung, um		9.780 „
und Titel 9: Grundsteuerregulirung, um		830.000 „
wogegen dieselben bei den leitenden Finanzbehörden um		15.400 „
bei der Finanzwache um		186.780 „
geringer sind.		

Die bezüglichen Erhöhungen und Verminderungen werden bei den betreffenden Titeln besprochen werden.

Wird der in dem Regierungsvoranschlage pro 1881 als ordentliches Erforderniß eingestellten Summe, ausschließlich des Etats der Grundsteuerregulirung per		15,171.190 fl.
der wirkliche Erfolg pro 1879 per	17,445.049 fl.	
abzüglich des Etats der Grundsteuerregulirung per	2,875.822 „	
also per		14,569.227 „
entgegengehalten, so zeigt sich eine Erhöhung der Ansprüche um		601.963 fl.

Die Steigerung um $4^{17}/_{100}$ Percent erscheint durch die Kosten der Einbeziehung von Dalmatien und Istrien in das allgemeine Zollgebiet und die Höhe der Bedeckungspost Ersätze bei dem Titel: Finanzwache nur theilweise gerechtfertigt, rücksichtlich compensirt und bestätigt erneuert die vom Budgetausschusse zu wiederholtenmalen ausgesprochene Ansicht, daß mit den kleinen Mitteln des Ersatzes von Revidenten durch Diurnisten und adjutirte Praktikanten und der Creirung von Steuerämtern dritter Classe ꝛc. ꝛc. durch greifende Ersparungen in der Finanzverwaltung nicht erzielt werden können, sondern daß nur ein Systemwechsel in der wiederholt betonten Richtung zu diesem Ziele führen kann.

Zu den einzelnen Titeln übergehend, bemerkt der Finanzausschuß Nachstehendes:

Titel I.

Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

(Seite 3 bis 5.)

In dem Regierungsvoranschlage pro 1881 werden pro ordinario . . . . . 848.500 fl.
pro extraordinario . . . . . 8.000 „
zusammen . 856.500 fl.
in Aussicht genommen, also gegen die Bewilligung pro 1880 per . . . . . 857.000 fl.
rücksichtlich . . . . . 8.000 „
zusammen . . . . . 865.000 „
weniger um . . . . . 8.500 fl.
dagegen im Vergleiche zu dem wirklichen Erfolge im Jahre 1879 mit . . . 899.544 fl.
rücksichtlich . . . . . 6.573 „
zusammen . . . . . 905.117 „
weniger um . . . . . 48.617 fl.

Bei der Centralleitung selbst verminderte sich gegen das Jahr 1880 der Bedarf bei den Personalgebühren der Beamten um 2.246 fl., in Folge Verringerung der Quinquennien, Unterbringung höher dotirter Beamten in der ihren Bezügen entsprechenden Rangsclasse, Ausscheiden höher gestellter Functionäre aus der Reihe der zugetheilten Beamten, Verminderung des Personalstandes um zwei Kanzleiofficiale und Erhöhung des Intercalarabstriches um 796 fl. auf 4 Percent der Personalgebühren.

Dagegen erhöhen sich die Personalgebühren der Diener um 310 fl. durch Verminderung des Intercalarabstriches, der derzeit mit $2^1/_3$ Percent in Anschlag gebracht ist.

Bei den Rechnungsdepartements steht einer Verminderung der Anforderungen an Personalgebühren um . . . . . 15.100 fl.,
herbeigeführt durch Wegfall von Quinquennien und höher dotirten Beamten und durch Auflassung von 5 Revidentenstellen gegen Ersatz durch Praktikanten und Diurnisten, eine Verminderung des von der Staatsschuld und der Staatsdruckerei zu tragenden Antheiles um . . . . . 3.950 fl.
und des Intercalarabstriches um . . . . . 3.650 „
zusammen um . . . . . 7.600 fl.
gegenüber, so daß noch eine Minderanforderung von . . . . . 7.500 „
verbleibt.

Der Intercalarabstrich beträgt $2^8/_{10}$ Percent.

Die Personalgebühren der Diener erhöhen sich um 100 fl. durch Verminderung des Intercalarabstriches, welcher mit $2^5/_{10}$ Percent von den Dienergebühren in Aussicht genommen ist.

In den sonstigen Rubriken wird eine Mehranforderung an Adjuten um . . . . . 600 fl.
an Diurnenpauschale um . . . . . 1.000 „
gestellt.

Die außerordentlichen Auslagen betreffen wie im Vorjahre die Grundentlastungsagenden und dürfte, mit Rücksicht auf den Erfolg im Jahre 1879, mit 7.000 fl. das Auslangen gefunden werden.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit . . . . . 3.500 fl.
eingestellt, während der wirkliche Erfolg im Jahre 1879 . . . . . 4.305 „
ergab.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter dem Titel I. Centralleitung, dann Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des k. k. Finanzministeriums als ordentliches Erforderniß . . . . . 848.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 7.000 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 3.500 „
genehmigen."

Titel II.

Leitende Finanzbehörden.

(Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.)

(Seite 6 bis 17.)

Die Regierung stellt in den Voranschlag pro 1881 den Betrag von . . . . . 2,709.400 fl.
als ordentliches Erforderniß ein.

Im Jahre 1880 wurden als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,694.000 „
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 15.400 „
zusammen . 2,709.400 fl.
bewilligt.

Gegen den wirklichen Erfolg pro 1879 per . . . . . 2,702.586 fl.
pro ordinario wird eine Mehranforderung von . . . . . 6.814 „
gestellt.

Nach den einzelnen Posten stellt sich der Voranschlag pro 1881 gegen die Bewilligung pro 1880
bei den Personalgebühren Post, Gehalte der Beamten, höher um . . . . . 13.400 fl.
dagegen bei Post Activitätszulagen der Beamten geringer um . . . . . 841 fl.
dann Dienstes- und Ergänzungszulagen der Beamten geringer um . . . . . 707 „
zusammen um . 1.548 „
sonach höher um . 11.852 „
was damit begründet wird, daß der wirkliche Erfolg in dem Vorjahre wegen zu hoher Intercalarabstriche immer ein ungünstiger gewesen sei.

Zu bemerken ist jedoch, daß die Differenz, welche durch Verringerung der Intercalarabstriche entsteht, nur 5.709 fl. beträgt, der Rest aber durch neu zugewachsene Quinquennalzulagen und durch die Erhöhung der Diensteszulagen des Finanzdirectors in Troppau von 500 fl. auf 1.400 fl. entstanden ist.

Der Intercalarabstrich beträgt $5^1/_{10}$ Percent.

Die weitere Erhöhung entfällt auf die Posten Adjuten mit . . . . . 1.000 fl.
durch Wegfall des diesbezüglichen, speciell in Galizien vorgenommenen Intercalarabstriches,
Miethzinse mit . . . . . 263 „
indem in einzelnen Ländern eine Ermäßigung, in anderen aber eine Erhöhung derselben eingetreten ist;

Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um . . . . . 76 „
Gebäudeerhaltungkosten um . . . . . 4.780 „
woran insbesondere Galizien mit 4.408 fl. participirt, wegen dringend gewordener Bauherstellungen, welcher Mehraufwand per . . . . . 6.119 fl.
eine Minderanforderung bei der Post Diurnen um . . . . . 2.579 „
entgegensteht.

Der Budgetausschuß glaubt, daß mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg im Jahre 1879 mit einem Betrage von . . . . . 2,708.000 fl.
das Auslangen gefunden werden kann.

Die Bedeckung wurde mit . . . . . 36.000 „
um 100 fl. höher als im Vorjahre eingestellt.

Der wirkliche Erfolg im Jahre 1879 war . . . . . 38.727 „

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 2: Leitende Finanzbehörden als ordentliche Auslagen . . . . . 2,708.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 36.000 „
genehmigen.“

Titel 3.

Directer Steuerdienst.

(Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen.)

(Seite 18 bis 25.)

Das von der Regierung präliminirte ordentliche Erforderniß per . . . . . 925.800 fl
überschreitet die Bewilligung pro 1880 per . . . . . 908.000 „
um . . . . . 17.800 fl.
bleibt dagegen hinter dem wirklichen Erfolge pro 1879 per . . . . . 937.041 „
noch um . . . . . 11.241 „
zurück.

Diese Erhöhung gegen das Präliminare pro 1880 trifft insbesondere die Posten: Beamtengehalte
mit . . . . . 15.000 fl.
und Activitätszulagen der Beamten mit . . . . . 3.000 „
zusammen mit . 18.000 fl.
und zwar mit einem Betrage von . . . . . 6.950 „
rücksichtlich . . . . . 560 „
in Folge Zuwachsens von Quinquennalzulagen und Vorrückung einzelner Beamten in höhere Rangsclassen
und mit . . . . . 5.050 fl.
rücksichtlich . . . . . 2.440 „
in Folge Verringerung der Intercalarabstriche, welche noch immer $6^{4}/_{10}$ Percent der eigentlichen Beamtengebühren betragen.

Die Mehranforderungen in den Rubriken: Löhnungspauschalien, Miethzinse, Gebäudeerhaltungskosten und Kanzleierfordernisse per . . . . . 6.052 fl.
compensiren sich mit den Minderanforderungen in den Rubriken: Gehalte und Zulagen der Diener, Schreiberpauschalien, Emolumente und Reisekosten per . . . . . 6.252 fl.

Es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die Post: Pauschale für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse eine ganz besondere Steigerung erfuhr, und zwar bei den Steueradministrationen in Niederösterreich von 3.500 fl. auf 4.500 fl., um $28^{57}/_{100}$ Percent;
in Böhmen von 7.000 fl. auf 8.000 fl. um $14^{28}/_{100}$ Percent;
in Mähren von 2.000 fl. auf 2.500 fl. um 25 Percent,
und in Galizien gleichfalls von 2.000 fl. auf 2.500 fl., also um 25 Percent.

Die Bedeckung wurde, wie im Vorjahre mit . . . . . 1.800 fl.
eingestellt. Der wirkliche Erfolg im Jahre 1879 war jedoch nur . . . . . 460 „

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 3, Directer Steuerdienst als ordentliches Erforderniß . . . . . 925.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 1.800 „
genehmigen."

Titel 4.

Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen und Landeszahlämter.

(Seite 22 bis 25.)

Die veranschlagten Beträge pro 1881 für das ordentliche Erforderniß per . . . . . 384.550 fl.
und das außerordentliche Erforderniß per . . . . . 450 „
überschreiten die Bewilligung pro 1880 per . . . . . 380.000 „
rücksichtlich . . . . . 400 „
um . . . . . 4.550 „
rücksichtlich . . . . . 50 „
und sind gegen den wirklichen Erfolg im Jahre 1880 per . . . . . 392.235 „
rücksichtlich . . . . . 450 „
geringer um . . . . . 12.235 „

Die Beamtenpersonalgebühren participiren an diesen Mehranforderungen gegen 1880 mit 1.179 fl. wegen Zuwachses von Quinquennalzulagen und wegen Verringerung des Intercalarabstriches um 476 fl. Letzterer beträgt $3^{4}/_{10}$ Percent der Beamtengebühren.

Der Rest der Mehranforderung trifft die Gebäudeerhaltungskosten, insbesondere durch bei der Landeshauptcassa in Prag und dem Landeszahlamte in Klagenfurt nothwendig gewordene Gebäudereparaturen, die Kanzlei- und Manipulationserfordernisse, die Geldtransportsauslagen, letztere in Dalmatien mit . . . . . 2.400 fl.
wegen der vom Landeszahlamte in Zara für den Geldtransport an die Lloydgesellschaft zu zahlenden hohen Assecuranzgebühren, welche in den letzten Jahren durchschnittlich 11.748 fl. 32 kr. per Jahr betrugen, und den Beitrag zum Aufwande des Hauptzollamtes für Besorgung der nicht zollämtlichen Cassageschäfte.

Die Bedeckung wurde, wie im Vorjahre mit . . . . . 2.500 fl.
eingestellt.

Der Erfolg pro 1879 betrug nur . . . . . 142 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 4: Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen und Landeszahlämter als ordentliches Erforderniß . . . . 384.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 2.500 „
genehmigen."

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 26 bis 31.)

Das von der Regierung für das Jahr 1881 präliminirte Erforderniß betragt pro ordinario . . . . . 4,686.780 fl.
pro extraordinario . . . . . 11.220 „
zusammen . 4,698.000 fl.

Im Jahre 1880 wurden bewilligt und zwar:
über die ursprüngliche Regierungsvorlage als ordentliches Erforderniß . . . . . 4,236.000 „
und als Nachtragscredit mit Rücksicht auf die Einbeziehung von Dalmatien und Istrien in das allgemeine Zollgebiet als ordentliches Erforderniß . . . . . 270.000 „
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 198.000 „
so daß die Gesammtbewilligung pro 1880 als ordentliches Erforderniß mit . . . . . 4,500.000 „
als außerordentliches Erforderniß mit . . . . . 198.000 „
zusammen den gleichen Betrag, wie pro 1881, nämlich . 4,698.000 fl.
ergibt.

Es stellt sich sonach der von der Regierung gestellte Anspruch pro 1880 wohl in extraordinario geringer um . . . . . 186.780 fl.
aber pro ordinario höher um den gleichen Betrag von . . . . . 186.780 „
Der wirkliche Erfolg pro 1879 stellte sich mit . . . . . 4,173.029 „
also gegen die Anforderung pro 1881 geringer um . . . . . 513.751 „
pro ordinario und um . . . . . 11.220 „
pro extraordinario rücksichtlich, wenn man die als ordentliches Erforderniß pro 1880 nachträglich bewilligten . . . . . 270.000 „
in Abschlag bringt, noch immer höher um . . . . . 243.751 „

Bei den einzelnen Posten stellt sich das Verhältniß der in den Voranschlag pro 1881 eingestellten, zu den im Jahre 1880 bewilligten Beträgen, wie folgt:

An Beamtengebühren wurden im Jahre 1880 bewilligt:
Gehalte . . . . . 332.142 fl.
Activitätszulagen . . . . . 62.699 „
Quartiergelder . . . . . 12.250 „
zusammen . 407.091 fl.

In den Voranschlag pro 1881 wurden eingestellt

für Gehalte	332.200 fl.
Activitätszulagen	62.490 „
Quartiergelder	10.990 „
zusammen	405.680 fl.

so daß sich pro 1881 ein Minderanspruch von 1.411 „
ergibt, welcher in der Verminderung um 1 Commissär anläßlich der Auflassung des Brodyer Zollausschlusses ihren Grund hat.

Der Intercalarabstrich beträgt 3 Percent.

Auf Löhnungen werden pro 1881, und zwar inclusive des Intercalarabstriches . . 3,141.475 fl.
veranschlagt, gegen . . . . . 2,952.124 „
als ursprüngliches Erforderniß, um . . . . . 165.929 „
mit Rücksicht auf Dalmatien und das Küstenland, sonach zusammen . . . . . 3,118.053 „
also mehr um . . . . . 23.422 „
wobei noch bemerkt werden muß, daß in dem Erfordernisse für das Jahr 1880 auch für den Schalttag vorgesorgt werden mußte.

Werden jedoch die für das Jahr 1881 beanspruchten und die für das Jahr 1880 bewilligten Beträge, welche nach Vornahme des Intercalarabstriches verbleiben, mit . . . . . 3,048.948 fl.
rücksichtlich . . . . . 2,997.001 „

mit einander vergleichen, so ergibt sich pro 1881 eine Mehranforderung von . . . . . 51.947 fl.
da für das Jahr 1880 der Intercalarabstrich mit $3^{83}/_{100}$ Percent in Anschlag gebracht wurde, während er pro 1881 nur mit $2^{94}/_{100}$ Percent in Aussicht genommen wird, und zwar mit Berufung darauf, daß in Folge des zu großen Abstriches im Jahre 1880 eine bedeutende Ueberschreitung stattgefunden habe.

Außer durch die Verminderung des Intercalarabstriches wird das Mehrerforderniß an Löhnungen herbeigeführt:

Durch Vermehrung des Standes in Niederösterreich um 12 Oberaufseher und 3 Aufseher zum Zwecke der Ueberwachung der Feigenkaffeedenaturirung in den neu errichteten Feigenkaffeefabriken bei Wien, dann der in der Walzmühle von Vonwiller & Comp. in Wien eingelagerten unversteuerten Brotfrüchte und wegen des Aspanger Eisenbahnbaues gegen Ersatz der Kosten seitens der genannten Interessenten, in Tirol und Vorarlberg um 5 Respicienten, 22 Oberaufseher und 6 Aufseher, mit Rücksicht auf die entsprechende Durchführung des Branntweinsteuergesetzes, die intensivere Ueberwachung des Tabakbaues, aus Anlaß des Baues der Arlbergbahn und zum Zwecke der Ueberwachung der Feigendenaturirung in den Surrogatkaffeefabriken, welch' letztere Kosten von den Parteien zu ersetzen sind;

im Küstenlande um 2 Respicienten, 6 Oberaufseher und 14 Aufseher anläßlich der Eröffnung der Lagerhäuser;

in Böhmen um 19 Oberaufseher und 15 Aufseher zum Zwecke der entsprechenden Ueberwachung der Steuerobjecte und der Zollinie;

wogegen eine Verminderung stattfand:

in Niederösterreich um 4 Aufseher durch Aenderung der Einhebung der Mauthgebühren von der Wiener Tramwaygesellschaft bei der Hernalser und Mariahilfer Linie;

in Oberösterreich um 1 Oberaufseher durch Auflassung der Finanzwachabtheilung am Freinberg, und in Galizien wegen Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses um 7 Oberaufseher und 20 Aufseher.

Die Zulagen der Mannschaft, für welche im Jahre 1880 ein Credit von . . . . 78.331 fl.
bewilligt war, werden pro 1881 mit . . . . . 87.299 „

sonach höher um . . . . . 8.968 fl.
aus dem Grunde veranschlagt, weil den selbstständigen, als Controlsbezirksleiter mit der Aufgabe von Finanzwachcommissären betrauten Respicienten eine monatliche Zulage von 10 fl. bewilligt wurde.

Für Miethzinse werden	4.661 fl.
Belohnungen und Aushilfen	200 „
Reise, Wagen, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten	4.470 „
Verpflegskosten der Kranken	150 „
Beischaffung von Kleidern und dergl.	1.249 „
hinauszuzahlende Ersätze aller Art	2.450 „

mehr als im Vorjahre in Anspruch genommen, und zwar mit Rücksicht auf die Vermehrung sowohl der Beamten, als im Mannschaftsstande in mehreren Kronländern und in Folge der Errichtung neuer Controlbezirksleitungen.

Zur Bestreitung der Gebäudeerhaltungskosten werden um . . . . . 3.540 fl.
mehr in Anspruch genommen wegen unaufschieblicher Herstellungen an den ärarischen Finanzwachkasernen in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, im Küstenlande, Schlesien, Galizien und Bukowina.

Unter Rubrik 17: Verschiedene Ausgaben wird eine Mehranforderung von . . . . 150.000 fl.
für die Zuckerfabriksinspectoren zur Ueberwachung der nach dem Diffusionsverfahren arbeitenden Zuckerfabriken gestellt und zwar:

für Galizien mit	600 fl.
„ Böhmen „	115.815 „
„ Mähren „	28.916 „
„ Schlesien mit	4.869 „

welche Beträge von den betheiligten Zuckerfabriken rückzuvergüten sind und daher als Ersätze aller Art in die Bedeckung eingestellt wurden.

An außerordentlichen Auslagen werden für das Küstenland, und zwar für den Bau einer Finanzwachbarake aus Ziegeln in Sermin . . . . . 3.000 fl.
und als Golddisagio für die, an die im Auslande dislocirten Finanzwachorgane in Gold zu leistenden Zahlungen . . . . . 8.220 „
zusammen . 11.220 fl.

präliminirt.

Die Bedeckung wurde mit . . . . . 225.000 fl.
gegen . . . . . 75.000 „
im Jahre 1880, also höher um . . . . . 150.000 „
eingestellt, und zwar bei den Mannschaftseinlagen geringer um . . . . . 2.854 „
mit Rücksicht auf den Umstand, daß die von 18 auf 36 fl. erhöhten Einlagen von der bereits im Dienste befindlichen Mannschaft zum größten Theile bereits eingezahlt sind und nur mehr von der neu assentirten Mannschaft zu leisten sind;

dagegen bei der Rubrik: Ersätze aller Art höher um . . . . . 152.884 fl.
eben mit Rücksicht auf die von der Wien-Aspanger Eisenbahngesellschaft, den oben erwähnten Feigenkaffeefabriken und den nach dem Diffusionsverfahren arbeitenden Zukerfabriken zu leistenden Ersätze, dann das von der Zeitungsactiengesellschaft „Wiener Allgemeine" für die Ueberwachung der Hausstempelung zu zahlende Pauschale.

Der wirkliche Erfolg pro 1879 war . . . . . 83.025 fl.

Der Budgetausschuß stellt sohin unter Abrundung des Betrages den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter dem Titel 5: Finanzwache als ordentliches Erforderniß . . . . . 4,686.000 fl.
als außerordentliches . . . . . 11.000 „
zusammen . 4,697.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung als ordentliche Einnahme mit . . . . . 224.940 „
als außerordentliche Einnahme mit . . . . . 60 „
zusammen mit . 225.000 fl.

genehmigen."

Titel 6.

Steuerämter.

(Seite 32 bis 37.)

Der Voranschlag der Regierung pro 1881 für das ordentliche Erforderniß per . . 3,862.000 fl.
und für das außerordentliche Erforderniß per . . . . . 8.000 „
hält sich in gleicher Höhe mit der diesfälligen Bewilligung pro 1880, überschreitet jedoch den wirklichen Erfolg des Jahres 1879 per . . . . . 3,840.999 fl.
im Ordinarium um . . . . . 22.001 „
während er allerdings hinter dem wirklichen Erfolge pro 1879 im Extraordinarium per . 10.542 „
um . . . . . 2.542 „
zurückbleibt.

Es erscheint dieses Gleichbleiben mit der Bewilligung pro 1880 um diese wesentliche Ueberschreitung gegen den Erfolg pro 1879 um so auffälliger, als gerade in die Jahre 1880 und 1881 die Creirung der Steuerämter 3. Classe, bei welchen die Geschäfte der Einnehmer durch Controlore und jene der Letzteren durch Adjuncten versehen werden, fällt. Durch diese Maßregel wurde ungeachtet der Vermehrung der Adjunctenstellen mit der speciellen Widmung für den directen Steuerdienst im Jahre 1880 eine Ersparung von . . . . . 10.900 fl.
im Jahre 1881, trotz der Verminderung des Intercalarabstriches gegen das Jahr 1880 um 14.620 fl. eine Ersparung von . . . . . 12.500 „
sonach zusammen eine Ersparung von . . . . . 23.400 fl.
erzielt.

Wurde sohin im Jahre 1879 mit 3,840.999 fl. das Auslangen gefunden, so wäre es nur consequent, wenn die Regierung im Jahre 1881 mit 3,817.599 fl. das Auslangen finden würde, da nur hiedurch die harte Maßregel, wonach dem weitaus größten Theile der Steueramtsbeamten das Erreichen selbst der X. Rangsclasse nahezu unmöglich gemacht wird, wenigstens theilweise gerechtfertigt wäre.

Allerdings erscheinen die Livréegelder der Diener, für welche schon im Jahre 1880 um 6.300 fl. gegen das Jahr 1879 mehr eingestellt wurden, um weitere 3.550 fl. höher präliminirt, so daß sie von . . . . . 18.300 fl.
im Jahre 1879, auf . . . . . 28.150 „
im Jahre 1881, also um . . . . . 9.850 fl.
oder $53^{8}/_{10}$ Percent gestiegen sind.

Ebenso erscheinen die im Jahre 1879 mit . . . . . 134.000 fl.
präliminirten Amts- und Kanzleierfordernisse seither um . . . . . 17.200 „
oder $12^{9}/_{10}$ Percent erhöht.

Die Bedeckung wurde mit . . . . . 5.300 „
gegen . . . . . 4.800 „
im Vorjahre präliminirt.
Der wirkliche Erfolg im Jahre 1879 war . . . . . 3.866 „

Aus den erwähnten Gründen stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 6 „Steuerämter" als ordentliches Erforderniß . . . . . 3,860.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 8.000 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 5.300 „
genehmigen."

Der Landesausschuß des Herzogthums Salzburg petitionirt sub Zahl 291/L. T. 1880 um Errichtung von Steuerämtern bei den Bezirksgerichten Golling, Lofer, Mattsee, St. Michael und Thalgau.

In Erwägung des Umstandes, daß in der That bei der bekannten Bodenformation des Herzogthums Salzburg der Verkehr zwischen den einzelnen Orten ein sehr schwieriger und daher zeitraubender ist, in Erwägung, das thatsächlich in Bezirksgerichtsorten mit weitaus geringerer Steuerleistung und mit einem weit geringeren Depositenstande eigene Steuerämter sich befinden, stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle die Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, Zahl 2703/A. H. de praes. 14. December 1880 der Regierung zur eingehenden Erwägung abtreten.

Titel 7.

Finanzprocuraturen.

(Seite 38 bis 43.)

Unter diesem Titel beansprucht die Regierung gleich wie im Jahre 1880 . . . . . 350.000 fl.
Der wirkliche Erfolg pro 1879 stellt sich mit . . . . . 347.969 „
heraus.
Die Bedeckung wird gleichfalls wie im Vorjahre mit . . . . . 20.000 „
in Aussicht genommen.
Der im Jahre 1879 erzielte wirkliche Erfolg war . . . . . 15.044 „

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 7: Finanzprocuratur als ordentliches Erforderniß . . . . . 350.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 20.000 „
genehmigen."

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 44 bis 51.)

Unter diesem Titel wurden über den Hauptvoranschlag pro 1880 als Ordinarium
bewilligt . . . . . 1,348.800 fl.
und als Nachtragscredit . . . . . 60.000 „
zusammen . 1,408.800 fl.
während pro 1881 . . . . . 1,404.160 „
also weniger um . . . . . 4.640 fl.
beansprucht werden.

Der wirkliche Erfolg pro 1879 betrug . . . . . 1,275.820 fl.

Die Erhöhung des pro 1881 beanspruchten Credites gegen den Erfolg pro 1879 findet in inzwischen vorgekommenen Personalvermehrungen, in der Erhöhung der Miethzinse, insbesondere in der Einbeziehung Istriens und Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet ihre Begründung.

Bei den Personalgebühren der Beamten wurden . . . . . 6.431 fl.
erspart, ungeachtet der Vermehrung des Beamtenstandes um 1 Zollamtsvicedirector und 1 Zollamtsofficial beim Hauptzollamte Wien, 1 Zolleinnehmer in Tirol und Vorarlberg, 1 Controlsassistenten in Kärnten und weitere 2 Beamte der XI. Rangsclasse in Dalmatien, theils in Folge Verminderung der Quinquennalzulagen, theils durch Verminderung des Beamtenstandes in Salzburg um 1 Zollmagazinsverwalter, in Tirol und Vorarlberg um 2 Zollamtsofficiale, in Böhmen um 1 Zolleinnehmer.

Der Intercalarabstrich beträgt $2^1/_{10}$ Percent.

Mehranforderungen kommen vor bei Rubrik: Adjuten um 125 fl. für Triest, Löhnungen 523 fl. durch einen 2. Aushilfsdiener und 2 Wächter bei Nebenzollämtern, gegen Wegfall des Hausmeisters beim Hauptzollamte Salzburg, Belohnungen und Aushilfen 160 fl. mit Rücksicht auf den erhöhten Personalstand im Küstenlande, in Dalmatien und in der Bukowina;

an Kanzlei- und Manipulationserfordernissen in Niederösterreich um . . . . . 2.000 fl.

An außerordentlichen Auslagen wurden . . . . . 15.780 „
als Goldagio für die Bezüge der im Auslande dislocirten und daher in Gold zu bezahlenden Organe verausgabt.

Die ordentliche Bedeckung wurde entsprechend dem wirklichen Erfolge pro 1879 per . 1,437.713 fl.
mit . . . . . 1,437.450 „
um . . . . . 8.550 „
geringer als pro 1880 eingestellt wegen Wegfall des Brodyer Zollausschlusses und des während des Bestandes desselben vom Brodyer Handelsstande geleisteten Regiekostenbeitrages per . . . . . 1.575 fl.
und mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg pro 1879.

Als außerordentliche Bedeckung wurde das Goldagio für die in Gold zu leistenden Ersätze
mit . . . . . 170 fl.
eingestellt.

Der Budgetausschuß glaubt neuerdings die Nothwendigkeit, daß mit der k. ungarischen Regierung in Unterhandlungen wegen Erhöhung des Regiepauschales eingetreten werde, betonen zu müssen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 8: Zollverwaltung als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,404.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 15.700 „
zusammen . 1,419.700 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 1,437.450 „
rücksichtlich . . . . . 170 „
zusammen . 1,437.620 fl.
genehmigen.

Titel 9.

Etat der Grundsteuerregulirung.

(Seite 52, 53.)

Die Regierungsforderung pro 1881 mit . . . . . 1,980.000 fl.
überschreitet die Bewilligung pro 1880 per . . . . . 1,150.000 „

um . . . . . 830.000 fl.
ist dagegen, im Vergleiche zu dem wirklichen Erfolge pro 1879 per . . . . . 2,875.822 „

niedriger um . . . . . 895.822 fl.

Im Laufe des Jahres 1880 wurde seitens der verschiedenen, mit dem Geschäfte der Grundsteuerregulirung betrauten Organe die nachstehend geschilderte Thätigkeit entwickelt.

Die Landes- und Landes-Subcommissionen bewirkten in den ersten Monaten des Jahres 1880 die Prüfung der Einschätzungsergebnisse und erstatteten ihr Gutachten über die Resultate der Ab- und Einschätzung.

Die am 25. Mai 1880 zusammengetretene Centralcommission verhandelte darüber, ob und in welchen Schätzungsbezirken eine Berichtigung der Einschätzung vorzunehmen sei.

Die von der Centralcommission beschlossenen Nachbesserungsarbeiten wurden in den Monaten Juni bis August 1880 vorgenommen, gelangten nach der Begutachtung durch die Bezirks- und Landes-, rücksichtlich Landes-Subcommissionen, im Laufe des Monates September 1880 an das Finanzministerium und wurde von diesem der auf den 21. September 1880 einberufenen Centralcommission vorgelegt.

Letztere prüfte in der Zeit vom 21. September bis 16. December die Ab- und Einschätzungsoperate und stellte sohin die Classificationstarife fest.

Nach Abschluß der Verhandlungen der Centralcommission veranlaßte das Ministerium die Durchführung der von ersterer beschlossenen Aenderungen in den Ab- und Einschätzungsoperaten, dann die Bezirks- und Hauptübersichten, um die Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung am 1. März 1881 beginnen zu können.

Außer der vorbesprochenen Thätigkeit wurden die seit Beendigung der Reambulirungsarbeiten vorgenommenen Besitzveränderungen constatirt, rücksichtlich die Besitzstandesberichtigungen vorgenommen und die Grundbesitzbogen bis auf die, die parcellenweisen Reinerträge betreffenden Daten verfaßt.

Den Voranschlag pro 1881 betreffend, ist Nachstehendes zu bemerken:

Um innerhalb der gesetzlichen Frist, bis Ende December 1881 die Durchführung der Reclamationen bei den Bezirksschätzungscommissionen zu ermöglichen, wurde der Stand der Schätzungsreferenten wieder auf den Stand vom Jahre 1878, und zwar 320 ökonomische und 85 Waldschätzungsreferenten, dann 364 Geometer in Aussicht genommen.

Mehranforderungen wurden gestellt:

an Diätenpauschale um . . . . . 36.533 fl.
mit Rücksicht auf die für das Jahr 1881 in Aussicht genommene Feldarbeitsperiode von fünf Monaten bezüglich der Schätzung und von sechs Monaten bezüglich der Vermessung, wogegen die Ergänzungszulagen um 32.311 fl. geringer eingestellt wurden.
Monatsgebühren um . . . . . 2.040 fl.
für einen bei den Reclamationsarbeiten zu verwendenden zeitlichen Waldschätzungsinspector;
Taggelder um . . . . . 342.286 „
mit Rücksicht auf die für die Dauer des Reclamationsverfahrens neu aufzunehmenden Referenten und Geometer und die Accordirungen für die parcellenweise Berechnung des Reinertrages, die Uebertragung desselben in die Besitzbögen und den Nachweis des Besitzstandes;
an Diäten und Reisekosten um . . . . . 104.065 fl.
mit Rücksicht auf die Dauer der Feldoperationsperiode;
an Präsenz- und Meilengelder um . . . . . 457.400 „
mit Rücksicht auf eine vierwöchentliche Berathungsdauer der Commissionen und eine fünfmonatliche Feldoperationsperiode;
an Vermessungsauslagen . . . . . 16.800 fl.
mit Rücksicht auf eine sechsmonatliche Feldoperationsperiode.

In den übrigen Rubriken sind Minderanforderungen.

Der Budgetausschuß glaubt eine Herabminderung des von der Regierung beanspruchten Betrages umsoweniger beantragen zu sollen, als sich einerseits der Umfang der zu gewärtigenden Reclamationen gegen die Einschätzung und der hiedurch entstehenden Arbeiten ganz und gar nicht ermessen läßt; anderseits zu gewärtigen ist, daß durch die neueste Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsummen, die Anzahl der Reclamationen nur noch vermehrt werden dürfte.

Der Budgetausschuß kann sonach nur den dringenden Wunsch aussprechen, daß mit dem angesprochenen Betrage von . . . . . 1,198.000 fl.
für den Etat der Grundsteuerregulirung, für welchen die Auslagen bis Ende 1880 und zwar
im Jahre 1870 nach dem wirklichen Erfolge . . . . . 1,100.652 fl. 10½ kr.
„ „ 1871 „ „ „ „ . . . . . 1,712.949 „ 97 „
„ „ 1872 „ „ „ „ . . . . . 2,317.147 „ 11 „
„ „ 1873 „ „ „ „ . . . . . 2,110.511 „ 55½ „
„ „ 1874 „ „ „ „ . . . . . 2,464.974 „ 97 „
„ „ 1875 „ „ „ „ . . . . . 3,024.046 „ 82 „
„ „ 1876 „ „ „ „ . . . . . 3,367.548 „ 90 „
„ „ 1877 „ „ „ „ . . . . . 2,862.633 „ 52½ „
„ „ 1878 „ „ „ „ . . . . . 2,551.556 „ 18 „
„ „ 1879 „ „ „ „ . . . . . 2,875.822 „ 71 „
„ „ 1880 „ „ Voranschlage . . . . . 1,150.000 „ — „
betrugen und nach dem vorliegenden Präliminare weitere . . . . . 1,198.000 „ — „

in Anspruch nehmen, so daß der Aufwand . . . . . 26,735.843 fl. 84½ kr.
betragen würde, das Auslangen gefunden werde.

Der Budgetausschuß stellt mit Rücksicht auf das im Eingange dieses Berichtes Gesagte den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe unter Titel 7, Grundsteuerregulirung und zwar als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1,980.000 fl.
zu bewilligen."

Bezüglich der von den zeitlich angestellten Geometern eingebrachten Petitionen de praes. 3. December 1880 und 1. Februar 1881, ZZ. 2572/A. H. und 3108/A. H. stellt der Budgetausschuß, in Anerkennung der Verdienste, welche sich unstreitig die Geometer um das Zustandekommen des Werkes der Grundsteuerregulirung erworben haben und in Erwägung der Wichtigkeit, welche die Evidenzhaltung des Katasters als Basis sowohl der richtigen Steuerbemessung, als auch einer richtigen Grundbuchsführung hat; in weiterer Erwägung, daß nur dann zu erwarten ist, daß diese Arbeiten in ersprießlicher Weise geführt werden können, wenn geschulte Organe mit denselben betraut werden, den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle diese Petitionen der k. k. Regierung mit dem Wunsche abtreten, daß dieselbe sowohl bei der Wahl der zur Evidenzhaltung des Katasters bestimmten Organe, als auch bei Besetzung anderweitiger Dienstposten im Staatsdienste auf die derzeit noch in Verwendung stehenden, so wie auch auf die bereits ihrer Dienste enthobenen zeitlichen Geometer nach Maßgabe ihrer Fachkenntnisse, Fähigkeiten und ihres bewiesenen Eifers thunlichste Rücksicht nehme.

Was die dem Budgetausschusse zugewiesene Eingabe des k. k. Steueramtsdieners, Franz Schneider zu Zuckmantel in Schlesien, in welcher derselbe in seinem und im Namen der übrigen Dienerschaft um Gehaltserhöhung bittet, anbelangt, beantragt der Budgetausschuß, dieselbe (2995/A. H.) der k. k. Regierung abzutreten."

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	1883	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
		X. Ministerium der Finanzen.				
10		A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
		Finanzverwaltung.				
	1	Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	848.000	7.000	. . . . .	855.000
	2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,708.000	. . . . .	. . . . .	2,708.000
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	925.000	. . . . .	. . . . .	925.000
	4	Staatscentralcassen, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	384.000	. . . . .	. . . . .	384.000
	5	Finanzwache	4,686.000	8.000	3.000	4,697.000
	6	Steuerämter	3,860.000	8.000	. . . . .	3,868.000
	7	Finanzprocuraturen	350.000	. . . . .	. . . . .	350.000
	8	Zollverwaltung	1,404.000	15.700	. . . . .	1,419.700
	9	Etat der Grundsteuerregulirung	. . . . .	1,980.000	. . . . .	1,980.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—10)	15,165.000	2,018.700	3.000	17,186.700

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		X. Ministerium der Finanzen.			
10		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung (mit Einschluß des Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	3.500	. . . . .	3.500
	2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4	Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5	Finanzwache	224.940	60	225.000
	6	Steuerämter	5.300	. . . . .	5.300
	7	Finanzprocuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8	Zollverwaltung	1,437.450	170	1,437.620
		Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,731.490	230	1,731.720

Recapitulation.

Titel		Ordentliches Erforderniß	Außerordentliches Erforderniß	Bedeckung
		Gulden in österr. Währ.		
1	Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements	848.000	7.000	3.500
2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,708.000	. . . .	36.000
3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	925.000	. . . .	1.800
4	Staatscentralcasse und Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	384.000	. . . .	2.500
5	Finanzwache	4,686.000	11.000	225.000
6	Steuerämter	3,860.000	8.000	5.300
7	Finanzprocuraturen	350.000	. . . .	20.000
8	Zollverwaltung	1,404.000	15.700	1,437.620
9	Etat der Grundsteuerregulirung	. . . .	1,980.000	. . . .
	Summe .	15,165.000	2,021.700	1,731.720
	Gesammtausgabe	17,186.750		
	ab Bedeckung	1,731.720		
	wonach ein unbedeckter Betrag verbleibt von	15,455.030		

Wien, 19. Februar 1881.

Dumba,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Ausgaben: Capitel 11, Titel 1—6 und Nachtragsforderung: Titel 7.

Einnahmen: Capitel 11, Titel 1—4 und Nachtragseinstellung: Titel 5.

Das Erforderniß betrug im Jahre 1880 . . . . . 1,033.800 fl.
Im laufenden Jahre werden von der Regierung beansprucht im Voranschlage . 611.800 fl.
und in den Nachtragsansprüchen vom 24. Jänner d. J. . . . . 159.800 „
zusammen . 771.600 „
daher weniger um . . . . . 262.200 fl.

Die Ursachen des Mindererfordernisses sind, daß die auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1880 bewilligten Nothstandsansprüche im Betrage von 960.000 fl. entfallen;

daß wegen der veränderten Art der Budgetirung der Münzverlust in Folge des Agio hier verrechnet wird,

daß für Einlösung verkäuflicher Gewerbe 4.000 fl. mehr verlangt werden;

daß zum Rückersatze des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften in Zara und Umgebung 30.000 fl. erforderlich sind,

und daß die Regierung in ihren Nachtragsforderungen 159.800 fl. für Ausprägung von Kupferscheidemünze beansprucht.

Titel 1. Die veränderte Art der Budgetirung wird in den Bemerkungen zum Voranschlage gerechtfertigt, indem hervorgehoben wird, daß die Präliminirung des Agio bisher nicht gleichartig behandelt wurde; denn bei einigen Positionen war das Agio im Voranschlage ausgedrückt, bei anderen war es nur aus den Detailaufzählungen zu entnehmen und endlich bei einigen Posten gar nicht ersichtlich gemacht worden.

In dem Voranschlage des Jahres 1881 wird das Agio in allen Positionen, in denen eine Goldzahlung vorkommt, abgesondert präliminirt und im Finanzgesetze in das Extraordinarium aufgenommen, so daß es als eigener Zweig der Verwaltung nachgewiesen werden kann.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung war bisher ein Betrag von 16.000 fl. für kleinere unvorhergesehene Goldzahlungen veranschlagt, welcher seit einer Reihe von Jahren sich nach dem Erfolge als viel zu hoch erwiesen hat. Für Prägekosten und für den aus der Umprägung schadhafter oder aus dem Verkehre zu ziehender Münzen sich ergebenden Calo war nicht besonders vorgesehen. Die Prägekosten erforderten

im Jahre 1877 nichts, im Jahre 1878 9.000 fl. 89 kr. und im Jahre 1879 42.648 fl. 20 kr. Daraus würde der dreijährige Durchschnitt 17.216 fl. betragen. Die Regierung beansprucht . . . . 15.000 fl.

Der Ersatz des Münzcalo war im Jahre 1877 . . . . . 44.463 fl. 59 kr.
„ „ 1878 . . . . . 41.941 „ 39 „
„ „ 1879 . . . . . 42.259 „ 86 „
Summe . 128.664 fl. 84 kr.

wovon die dreijährige Durchschnittsziffer mit rund . . . . . 42.000 „
von der Regierung beantragt wird.

Das Agio der gemeinsamen Goldauslagen ist nicht mehr, wie bisher, in Entgegenhaltung des Münzgewinnes bei den Zöllen in Rechnung gebracht und muß deßhalb hier besonders veranschlagt werden. Die Goldauslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes betrugen nach den Ergebnissen des Jahres 1879 . . . . . 3,153.495 fl.
Hiezu das Zollaversum für Bosnien und die Herzegowina . . . . . 600.000 „
Summe . 3,753.495 fl.

Die $68^{6}/_{10}$-Quote der diesseitigen Reichshälfte beträgt 2,574.898 fl.,
wovon das Agio zu 18 Percent berechnet auf . . . . . 463.470 „
oder in runder Summe auf . . . . . 463.000 „
anzusetzen ist. Die Regierung beantragt deßhalb im ersten Titel . . . . . 520.000 fl.

Wenn jedoch in Erwägung gezogen wird, daß die Regierung in ihrer Nachtragsforderung die Ausprägung von 400.000 fl. oder 40 Millionen Stücke Kupferkreuzer im laufenden Jahre 1881 in Aussicht stellt, und daß die Ausprägung einer so großen Menge Kupfergeld die vorhandenen Arbeitskräfte des Münzamtes größtentheils beschäftigen wird, so daß die Ausprägung anderer oder die Umprägung schadhafter oder aus dem Verkehre zu ziehender Münzen nur in geringerem Maße, als in anderen Jahren stattfinden kann, so rechtfertigt sich ein Abzug an dem veranschlagten Betrage der bezüglichen Prägekosten und des Calo. Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, Titel 1 mit dem Betrage von . . . 513.200 fl. einzustellen.

Titel 2. Für Ersätze an Parteien sind 20.000 fl. veranschlagt. Unter dieser Rubrik sind jene Zahlungen begriffen, welche das Aerar wegen schlechter Verwaltung oder Verwahrung fremden Eigenthums an die betreffenden Parteien als Ersatz zu leisten hat. Der Erfolg der Jahre 1877 bis 1879 (1877 1.200 fl., 1878 17.000 fl., 1879 5.000 fl.), gibt nur eine Durchschnittsziffer von 7.816 fl. In früheren Jahren sind dergleichen Zahlungen in einem weit höheren Betrage vorgekommen, und der Budgetausschuß erachtet, daß die Präliminirung dieses Titels mit dem Betrage von . . . . . 10.000 fl. genügend sei.

Titel 3. Die Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde sind kleine Entlohnungen an Steueramtsbeamte.

Titel 4. Dieser Titel — unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten, sechste Rate mit 30.000 fl. — beruht auf dem Gesetze vom 15. April 1875, Z. 97 des Reichs-Gesetz-Blattes.

Titel 5. Rückersatz des Vermögens der weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung 30.000 fl. Diese Post ist in den Erläuterungen des Voranschlages näher besprochen. Die Zahlung wurde principiell durch die Einstellung in das Budget pro 1874 schon genehmigt, aber dadurch verzögert, daß die Auftheilung der Vermögensbestandtheile auf die bezugsberechtigten Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten sich in die Länge zog. Nachdem durch die Verzögerung der Zahlung die Verwendungsdauer des bezüglichen Credites überschritten worden ist, muß die Post neuerlich in das Budget eingestellt werden.

Titel 6. Die verschiedenen Auslagen sind im Finanzgesetze des Jahres 1880 auf 7.700 fl. präliminirt, während im laufenden Jahre 4.000 fl. mehr für Einlösung käuflicher Gewerbe in Wien gefordert werden, weil der im Vorjahre bewilligte Betrag von 1.000 fl. sich als zu gering erwiesen hat.

Zur Zeit der Verfassung des Voranschlages pro 1881 waren schon mehrere diesfällige Beträge liquid, welche nicht mehr zur Zahlung gelangen konnten, weil der Credit pro 1880 schon erschöpft war, und welche deßhalb auf das Jahr 1881 verwiesen werden mußten. Im Laufe des Jahres dürften noch mehrere solche Zahlungen vorkommen, und daher ist die beantragte Creditserhöhung nothwendig. Die übrigen unter diesem Titel vorkommenden Zahlungen sind in dem gleichen Ausmaße wie in dem vorhergehenden Jahre veranschlagt und beruhen größtentheils auf alten Rechtstiteln.

Titel 7 der Nachtragsforderungen wird für die Ausprägung von Kupferscheidemünzen eine Forderung von 159.800 fl. eingestellt, wobei für 1360 Metercentner Kupfer . . . . 108.800 fl.
für Schmelzung dieses Kupferquantums . . . . . 13.600 „
für Streck-, Stücklungs- und Scheuerungskosten . . . . . 16.008 „
für Prägung und Verpackung . . . . . 21.344 „
berechnet werden. Der Budgetausschuß beantragt die unveränderte Einstellung dieser Position.

Aus der Zusammenstellung dieser Posten des Erfordernisses ergibt sich, daß
als ordentliches Erforderniß:

Ersätze an Parteien	10.000 fl.	
verschiedene Auslagen	11.700 „	
zusammen		21.700 fl.

und als außerordentliches Erforderniß:

Münzverlust	513.200 fl.	
Remunerationen bei cumulativen Waisenfonden	100 „	
Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung	30.000 „	
Rückersatz des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften in Zara	30.000 „	
Prägekosten für 400.000 fl. Kupferscheidemünze	159.800 „	
zusammen		733.100 „

einzustellen sind.

Die Bedeckung wird für 1881 mit 727.600 fl. gegen 599.600 fl. des Vorjahres und somit höher um 128.000 fl. veranschlagt; hiezu kommt noch als Nachtragspost die Einnahme von 400.000 fl. durch Ausprägung von Kupfermünzen, daher die ganze Bedeckung 528.000 fl. mehr als im Vorjahre beträgt.

Titel 1. Regiekostenbeiträge aus Fonden. In den Beiträgen des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Post 1, Niederösterreich, sind 2.667 fl. und Post 24, Böhmen, sind 1.333 fl. zugewachsen, weil die bisher aus dem Wiener und Prager Schulbücherverlage unmittelbar bestrittenen Activitätsbezüge eines Sectionsrathes nunmehr bei der Centralleitung des Unterrichtsministeriums veranschlagt erscheinen, und durch die Regiekostenbeiträge der beiden Schulbücherverläge gedeckt werden.

Post 8 ist der Beitrag der pädagogischen Fonde um 14 fl. erhöht worden.

Post 17 ist ein Beitrag der Liechtenstein'schen Stiftung mit 589 fl. zugewachsen.

Dagegen sind bei den Regiekostenbeiträgen verschiedener anderer vom Staate verwalteter Fonde die Perceptionspercente der Brandassecuranz in Salzburg mit 480 fl. entfallen, weil die Steuerämter von diesen ihnen übertragenen Geschäften enthoben werden sollen.

Post 20 ad B ist der Beitrag des Epstein'schen Stiftungsfondes mit 312 fl. zugewachsen. Alle übrigen Posten sind in ihrem Ausmaße jenen des Vorjahres gleich geblieben.

Durch diese Veränderungen rechtfertigt sich, daß im Titel 1 in runder Summe 76.700 fl. präliminirt werden, während im Vorjahre 72.300 fl., daher um 4.400 fl. weniger präliminirt waren.

Titel 2. Rückzuzahlende Activforderungen des Staates. Sie sind im laufenden Jahre mit 403.100 fl. gegen 158.100 fl. des Vorjahres, daher um 245.000 fl. höher veranschlagt.

Die Vorschreibungen über diese Staatsvorschüsse werden von den Finanzlandesbehörden geführt, welche die Einbringung zu überwachen haben, und auf Grundlage der von ihnen vorgelegten Behelfe ist der Voranschlag verfaßt. Die Mehreinnahme ergibt sich, weil die Rückzahlung des Darlehens der Prag-Duxer-Eisenbahn, welche früher im Extraordinarium „der verschiedenen Zuflüsse" berechnet wurde, hieher übertragen worden ist, und weil ferner im Jahre 1881 schon Rückzahlungsraten von den zufolge des Gesetzes vom 8. Februar 1880 ertheilten Vorschüssen fällig werden.

Titel 3. Einnahmen aus Ueberschüssen cumulativer Waisenfonde. Sie waren im Jahre 1880 mit 7.600 fl. und werden im laufenden Jahre mit 3.300 fl., also um 4.300 fl. weniger veranschlagt. Es handelt sich dabei um die Einbringung von Capitalien, welche der Staat bei Abwicklung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde übernehmen mußte und welche, obwohl sie schon längst gekündigt sind, doch nur schwer nach und nach hereingebracht werden können. Daraus erklärt sich die Verminderung der Position.

Titel 4. Verschiedene Zuflüsse. Unter diesem Titel sind im Ordinarium die Einnahmen der Gebühren der Anstalten und Industrialunternehmungen für die staatliche Aufsicht, dann verschiedene kleinere Posten, z. B. Casseüberschüsse und Zugänge, unbehobene Stempelantheile, verfallen erklärte Cautionsinteressen u. s. w. verrechnet.

Im Jahre 1880 wurde der diesfällige Betrag nach einem dreijährigen Durchschnitte auf 61.000 fl. veranschlagt, wobei aber der Fehler unterlaufen ist, daß der Erfolg des Jahres 1878 in dem Ausschußberichte pro 1880 mit 65.136 fl angenommen wurde. Diese Ziffer war dem Gebarungsausweise des Jahres 1878 entnommen, welcher von dem Obersten Rechnungshofe bei der Prüfung der Rechnung insoferne berichtigt wurde, daß ein Betrag von 22.053 fl. von dem Ordinarium ausgeschieden und in das Extraordinarium übertragen wurde.

Für das Jahr 1881 stellt sich das dreijährige Ergebniß wie folgt:

im Jahre 1877 58.295 fl., im Jahre 1878 43.083 fl., im Jahre 1879 32.333 fl., zusammen 133.711 fl. Der dreijährige Durchschnitt beträgt 44.570 fl. oder rund 44.500 fl., deren Einstellung in das Budget beantragt wird.

In dem Extraordinarium wurden bis zum Jahre 1880 immer nur 75.000 fl. als Zinsenertrag der im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Obligationen und Actien eingestellt. Im Jahre 1880 wurde die Summe auf 300.000 fl. erhöht, weil nachgewiesen wurde, daß die Zinsen der erwähnten Effecten 176.935 fl. erreichen dürften, weil die Amortisationsquote des Prag-Duxer Eisenbahndarlehens nebst Zinsen unter diesem Titel verrechnet, und weil endlich auch eine Einnahme aus der Verzinsung der Cassebestände angehofft wurde.

Die Annuität des Darlehens der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft ist in dem vorliegenden Voranschlage auf den Titel der rückzuzahlenden Activforderungen des Staates übertragen, der Zinsenertrag der Effecten der Staatscentralcasse beträgt, wie die beiliegende Tabelle zeigt, 180.357 fl. 73 kr., und auf Eingänge aus der Verzinsung von Cassebeständen kann nicht in einem höheren Betrage als ungefähr 20.000 fl. gerechnet werden.

Es ist also nachgewiesen, daß die Aufnahme eines Voranschlages von 200.000 fl. in das Extraordinarium dieses Titels gerechtfertigt ist.

Titel 5 der Nachtragscredite. Hier wird eine Einnahme von 400.000 fl. durch die Verausgabung von Kupferkreuzerstücken eingestellt.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, in dem Capitel Bedeckung der allgemeinen Cassenverwaltung

als ordentliche Einnahmen:

Regiekostenbeiträge aus Fonden	76.700 fl.	
verschiedene Zuflüsse	44.500 „	
zusammen		121.200 fl.

als außerordentliche Einnahmen:

rückzuzahlende Activforderungen des Staates	403.100 fl.	
Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	3.300 „	
verschiedene Zuflüsse	200.000 „	
Einnahmen durch Verausgabung von Kupferkreuzern	400.000 „	
zusammen		1,006.400 „

als Voranschlag einzustellen.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralcasse mit dem Stande vom 22. Jänner 1881.

	Nominale in Gulden österr. Währ. fl.	kr.	Jährliches Zinsenerträgniß fl.	kr.	Anmerkung
Staatslose:					
1854er	2.000	. .	67	20	
1860er	30.700	. .	1.228	. .	
1864er	750	. .	. . . . .	. .	
Como-Rentenscheine	70	. .	. . . . .	. .	
	33.520	. .			
Privatlose	11.840	. .	347	34	
Grundentlastungsobligationen	51.940	. .	2.475	70	
Prioritäten:					
Pilsen-Priesen-Komotau	10,499.850	. .	. . . . .	. .	bis jetzt kein Zinsenertrag bekannt.
Buschtěhrader Eisenbahn	1,099.950	. .	. . . . .	. .	
	11,599.800	. .			
Actien:					
Kaiser Franz Josef-Bahn	3,445.000	. .	172.250	. .	
Buschtěhrader Eisenbahn	1,500.000	. .	. . . . .	. .	bis jetzt kein Zinsenertrag bekannt.
Wiener-Neustädter Locomotivfabrik	600.000	. .	. . . . .	. .	
Niederösterreichische Südwestbahn	2,500.000	. .	. . . . .	. .	Werthlos und der Vertilgung zuzuführen.
	8,045.000	. .			
Silber- und Papierrente	75.425	. .	3.166	80	
Andere öffentliche Anlehen	72.316	63	752	69	hierunter 68.956 fl. 63 kr. Domesticalobligationen.
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	28.301	71	70	. .	
Totalsumme	19,918.143	34	180.357	73	

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
			Gulden in österr. Währ.			
11		Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1	Münzverlust	. . . .	513.200	. . . .	513.200
	2	Ersätze an Parteien	10.000	. . . .	. . . .	10.000
	3	Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	100	. . . .	100
	4	Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnten (6. Rate)	. . . .	30.000	. . . .	30.000
	5	Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung	. . . .	30.000	. . . .	30.000
	6	Verschiedene Auslagen	11.700	. . . .	. . . .	11.700
	7	Prägekosten für 400.000 fl. Kupferscheidemünze	. . . .	159.800	. . . .	159.800
		Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	21.700	733.100	. . . .	754.800

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österr. Währ.		
11		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	76.700	. . . .	76.700
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates	. . . .	403.100	403.100
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . .	3.300	3.300
	4	Verschiedene Zuflüsse	44.500	200.000	244.500
	5	Einnahmen durch Beausgabung von Kupferkreuzern	. . . .	400.000	400.000
		Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	121.200	1,006.400	1,127.600

Wien, 1. Februar 1881.

Ignaz Giovanelli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12 bis 18. — Erforderniß: Capitel 12, Titel 1 bis 4.)

Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 wurden von den directen Steuern nachstehende Posten als Einnahmen, beziehungsweise Bedeckung eingestellt, welche mit Ausnahme einer einzigen Post vom wirklichen Erfolge nach Abzug der baren Rückersätze überholt worden sind, somit ein günstigeres Resultat ergaben, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung erhellt:

	Präliminirt:	Reelle Einnahme:	Mehreinnahme:
Grundsteuer	36,500.000 fl.	36,829.722 fl.	329.722 fl.
Hauszinssteuer	16,900.000 „	17,124.782 „	224.782 „
Hausclassensteuer	6,800.000 „	6,957.820 „	157.820 „
Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000 „	1,234.077 „	34.077 „
Erwerbsteuer	9,150.000 „	9,642.931 „	492.931 „
Einkommensteuer	19,800.000 „	20,852.834 „	1,052.834 „
Steuerexecutionsgebühren	410.000 „	548.691 „	138.691 „
			Mindereinnahme:
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	450.000 „	429.232 „	20.768 fl.
Summe	91,210.000 fl.	93,620.089 fl.	Mehr 2,410.089 fl.
			das ist 2·6 Percent.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1881 weiset in der Bedeckung gegenüber dem vorjährigen Voranschlage nachstehende Positionen aus:

	Präliminare pro 1880:	Präliminare pro 1881:	Pro 1881: Mehr:
Grundsteuer	36,500.000 fl.	36,500.000 fl.	— fl.
Gebäudesteuer	23,700.000 „	23,800.000 „	100.000 „
Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000 „	1,200 000 „	— „
Erwerbsteuer	9,150.000 „	9,150.000 „	— „
Einkommensteuer	19,800.000 „	21,000.000 „	1,200.000 „
Steuerexecutionsgebühren	410.000 „	480.000 „	70.000 „
			Weniger:
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	450.000 „	420.000 „	30.000 fl.
Summe	91,210.000 fl.	92,550.000 fl.	Mehr 1,340.000 fl.

1. Die Grundsteuer wurde im Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 conform mit dem vom hohen Hause für das Jahr 1880 auf . . . . . 36,500.000 fl.
abgeänderten Ansatze in Anschlag gebracht.

Wenn auch im Jahre 1880 nach Abzug aller Abschreibungen an der Grundsteuer
gegenüber dem Präliminare um . . . . . 329.722 „

mehr, somit im Ganzen . . . . . 36,829.722 fl.
eingingen, die factischen Einzahlungen die Ziffer von 37,040.354 fl. erreichten, so steht mit Rücksicht auf die von der Regierung eingebrachte Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme, für den Fall als dieselbe in Gesetzeskraft erwachsen sollte, ein solches günstiges Resultat nicht in Aussicht.

Denn die in letztgenannter Vorlage mit 37,500.000 fl. bezifferte Grundsteuerhauptsumme soll erst in einer Reihe von Jahren voll zur wirklichen Einhebung gelangen, weil in Folge jener Gesetzesvorlage die durch die Grundsteuerregulirung den einzelnen Grundsteuerträgern erwachsenden Steuerermäßigungen schon im Jahre 1881 sofort ins Leben treten, dagegen die den anderen Grundsteuerträgern zuwachsenden Steuererhöhungen nicht sofort auf einmal, sondern nur nach einer mehrjährigen Uebergangsperiode voll zur Einhebung gelangen sollen.

Nach den durch die Centralcommission für Grundsteuerregelung im December 1880 festgesetzten Tarifen und in Gemäßheit der hiernach zu berechnenden Reinerträge würde im laufenden Jahre in Folge der in obiger Vorlage in Aussicht gestellten Steuernachlässe ein ziemlicher Ausfall an der Grundsteuer sich ergeben, welcher durch die bei anderen Steuerträgern eintretenden Steuererhöhungen nicht aufgewogen wird. Es wird daher unter gegenwärtigen Umständen, als genaue Berechnungen über die in Folge der Grundsteuerregulirung bei einzelnen Grundsteuerträgern eintretenden Steuerverschiebungen nicht vorliegen, die im Laufe dieses Jahres etwa eingehende Grundsteuer nach der von der Regierung im Ausschusse ausgesprochenen Annahme mit 35,500.000 fl. in den Staatsvoranschlag angesetzt, gegen welchen Ansatz der Budgetausschuß keine Einwendung zu erheben erachtet.

2. Die Gebäudesteuer, welche im Jahre 1880 mit 23,700.000 fl. präliminirt worden ist, thatsächlich aber um 382.602 fl. mehr eingetragen hat, wird für das Jahr 1881 mit . . 23,800.000 fl. präliminirt, daher um 100.000 fl. höher angesetzt als im Vorjahre, gegenüber dem factischen Eingang aber um 282.602 fl. geringer. Diese Mehreinnahme von 100.000 fl. soll bei der Hauszinssteuer erfolgen, welche für das Jahr 1880 mit . . . . . 16,900.000 fl. präliminirt worden ist, im laufenden Jahre auf 17,000.000 fl. sichergestellt worden ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß obige um 100.000 fl. höher eingesetzte Einnahme allein durch den Wegfall der im Laufe dieses Jahres zu Ende gehenden zeitlichen Steuerbefreiungen bei Gebäuden ihre Bedeckung findet, als im Laufe dieses Jahres 2954 Häuser neu zur Hauszinssteuerbemessung gelangen, kann an derselben keine Demänglung vorgenommen werden, umsoweniger, als das vorjährige Präliminare per 16,900.000 fl. factisch vom Erfolge um 224.782 fl. überholt worden und ein Sinken der Miethzinse nicht wahrzunehmen ist.

Die Hausclassensteuer wird conform dem Vorjahre mit 6,800.000 fl. präliminirt, gegen welchen Ansatz keine Einwendung zu erheben ist, als der wirkliche Erfolg im Vorjahre auch nur um 157.820 fl. günstigere Einnahmen ausweist.

Sollte die Regierungsvorlage über die Reform der Gebäudesteuer Gesetzeskraft erlangen, so steht aus der Gebäudesteuer eine weitere Mehreinnahme in Aussicht, deren Höhe sich allerdings gegenwärtig jeder Berechnung entzieht.

3. Die fünfpercentige Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude wird conform den vorjährigen Ansätzen mit 1,200.000 fl. präliminirt, welcher Ansatz thatsächlich erreicht werden dürfte, da derselbe im Vorjahre ein um 34.077 fl. günstigeres Ergebniß lieferte und die Bauthätigkeit immerhin noch anhält.

4. Die Erwerbsteuer wird ebenfalls conform dem Vorjahre bloß mit . . . . . 9,150.000 fl. in Anschlag gebracht, wiewohl im Jahre 1880 ein um 492.931 fl. höheres Erträgniß aus derselben erzielt worden ist.

Die Erwerbsteuer hatte in den letzten drei Jahren 1877—1879 durchschnittlich einen Ertrag von 9,430.000 fl. abgeworfen, daher immerhin einen viel höheren als im heurigen Jahre angenommen wird; doch empfiehlt es sich nicht schon jetzt, eine höhere Einnahme aus derselben einzustellen, bevor nicht eine constante und merklichere Besserung der Erwerbsverhältnisse eingetreten sein wird.

Es wäre daher an diesem Ansatze keine Aenderung vorzunehmen.

5. Die Einkommensteuer wird im Jahre 1881 präliminirt mit . . . . . 21,000.000 fl.
gegenüber der reellen Einnahme im Jahre 1880 mit . . . . . 20,852.834 „
höher um . . . . . 147.166 fl.
und gegenüber dem vorjährigen Präliminare per 19,800.000 fl. höher um 1,200.000 fl.

Diese Mehreinnahme wird dadurch gerechtfertigt, weil im laufenden Jahre die bisher einkommensteuerfreie Eisenbahngesellschaft der Südbahn zur Einkommensteuerzahlung herangezogen wird, und den derselben für das Jahr 1880 in Vorschreibung gebrachten Einkommensteuerbetrag per 1,302.000 fl. zu zahlen haben wird, wodurch der obige Ansatz einer erhöhten Einnahme hinlänglich begründet werden kann, abgesehen hievon, daß im laufenden Jahre zu verschiedenen Zeitpunkten auch noch mehrere andere Eisenbahngesellschaften zur Einkommensteuerzahlung herangezogen werden.

Es spricht daher die Wahrscheinlichkeit hiefür, daß unbeschadet der nothwendig werdenden Abschreibungen das Präliminare denn doch wird vom Erfolge erreicht werden können.

6. Die Steuerexecutionsgebühren werden im Jahre 1881 mit . . . . . 480.000 fl.
präliminirt, um 70.000 fl. höher als im Vorjahre, in welchem diese Gebühren thatsächlich einen um 138.691 fl. höheren Ertrag lieferten, als die präliminirte Summe per 410.000 fl. in Aussicht genommen hatte.

Gegen einen bloß um die Hälfte höheren Ansatz des heurigen Voranschlages dürfte daher keine begründete Einwendung erhoben werden können, und erklärt sich diese Steigerung durch die in den letzten Jahren mit größerem Nachdrucke eingeleiteten Executionen namentlich der Realsteuern, damit letztere der gesetzlichen Vorgangsrechte auf Hypotheken nicht verlustig werden, und damit nicht die untergeordneten Steuereinhebungsorgane zu Ersätzen der bei Meistbotsberechnungen leer ausgehenden Steuerrückstände hervorgezogen werden müßten.

7. Die Verzugszinsen der rückständigen Steuern werden mit 420.000 fl. angesetzt, um 30.000 fl. geringer als im Vorjahre der Voranschlag ausweiset, weil das factische Ergebniß hinter dem Voranschlage im Jahre 1880 wirklich um 20.768 fl. zurückgeblieben war, was sich als Folge der eben besprochenen rascheren Eintreibung von Steuerrückständen einstellt.

Es wird daher an dieser Ziffer keine Aenderung beantragt.

Das Erforderniß bei den directen Steuern wird im Voranschlage des Jahres 1881 nachstehend veranschlagt:

1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung.

Conform dem Vorjahre mit 67.000 fl., gegen welche Post, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, keine Einwendung zu erheben ist.

2. Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer mit 6.500 fl., conform dem Vorjahre, ist durch die zu Recht bestehenden Verhältnisse begründet.

3. Steuerexekutionskosten werden für das Jahr 1881 mit . . . . . 331.000 fl.
veranschlagt, gegenüber dem Jahre 1880 mit . . . . . 306.000 „
höher um . . 25.000 fl.
welche durch die thatsächlichen Verhältnisse, als sich die Steuerexecutionen mehren, gerechtfertigt sind.

4. Als Kosten für Drucksorten und Accordarbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer auf den neuen Reinertrag, dann für allenfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform werden für das Jahr 1881 noch 70.300 fl. im Staatsvoranschlage in Anspruch genommen, welche als Folge der Beendigung der Grundsteuerregulirung erforderlich geworden sind, und gegen welche nur temporär in Anspruch genommene Anforderungen kein Bedenken obwaltet.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, es seien in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:

Capitel	Titel	Directe Steuern	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
			Staatseinnahmen:		
		Bedeckung:			
12		Grundsteuer	35,500.000	. . . .	35,500.000
13		Gebäudesteuer	23,800.000	. . . .	23,800.000
14		Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000	. . . .	1,200.000
15		Erwerbsteuer	9,150.000	. . . .	9,150.000
16		Einkommensteuer	21,000.000	. . . .	21,000.000
17		Steuerexecutionsgebühren	. . . .	480.000	480.000
18		Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . .	420.000	420.000
		Summe (Capitel 12—18)	90,650.000	900.000	91,550.000
			Ausgaben:		
		Erforderniß:			
12	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	67.000	. . . .	67.000
	2	Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	6.500
	3	Steuerexecutionskosten	. . . .	331.000	331.000
	4	Kosten für Drucksorten und Accordarbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer auf den neuen Reinertrag, dann für allenfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform	. . . .	70.300	70.300
		Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	73.500	401.300	474.800

Wien, am 17. Februar 1881.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3; Erforderniß: Capitel 13, Titel 1—4.)

Die ordentlichen Einnahmen des Zolles werden für das Jahr 1881 mit 26,649.000 fl. und die außerordentlichen mit 1,251.760 fl., daher im Ganzen mit 27,900.760 fl. veranschlagt. Für das Jahr 1880 waren 24,727.000 fl. ordentliche und 2,574.300 fl. außerordentliche Einnahmen, daher im Ganzen 27,301.300 fl. angenommen.

Die Ausgaben sind für das Jahr 1881 mit 22,740.540 fl. präliminirt, und es bleiben von den ordentlichen Einnahmen zur Abfuhr an die gemeinsamen Finanzen 3,908.460 fl., während im Jahre 1880 20,690.000 fl. Ausgaben und 4,037.000 fl. Abfuhr an die gemeinsamen Finanzen veranschlagt waren.

Nachdem die ordentliche Einnahme von der hohen Delegation bereits festgestellt und der Ueberschuß des Zollgefälles in den gemeinsamen Voranschlag einbezogen wurde, bleiben bloß noch die außerordentlichen Einnahmen als reelle Einnahme der diesseitigen Reichshälfte zu prüfen, und findet sich hier eine Verschiedenheit gegen den Voranschlag des Jahres 1880.

Für das Jahr 1880 wurden die in Metallmünze einzuhebenden Gebühren sämmtlich in Gold veranschlagt. Von dem angenommenen Betrage wurden die gemeinsamen Auslagen in Gold abgerechnet und von dem Ueberschusse wurde nach dem gemeinsamen Theilungsschlüssel das Goldagio für die beiden Reichshälften als deren reelle Einnahme berechnet.

Für das Jahr 1881 ist das Agio nur für das factisch eingegangene Gold berechnet, für diejenigen Zahlungen, welche in Silber mit Aufgeld geleistet wurden, ist dieses Aufgeld (18 Percent) gleich bei den ordentlichen Einnahmen berechnet und einbezogen worden, und erscheint sonach die außerordentliche aber reelle Einnahme der diesseitigen Reichshälfte viel geringer als für das Jahr 1880.

Nach dieser Aufstellung sind die ordentlichen Einnahmen des Zolles, welche eine gemeinsame Einnahme sind, auf die Höhe von 26,649.000 fl. gekommen, weil 2,790.000 fl. Silberaufgeld mit einbezogen sind, die außerordentlichen Einnahmen sind aber auf die Summe von 1,251.760 fl. gefallen.

Gegen die Richtigkeit dieser Summe, nach dem angenommenen Betrage in Gold, ist nichts einzuwenden, denn nachdem bloß 9,355.000 fl. der Zolleinnahmen in Goldmünze veranschlagt sind, ist der Antheil des 18percentigen Goldagios für die diesseitige Reichshälfte mit 1,155.000 fl. richtig und ebenso

nach dem aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen angenommenen Betrage von 82.000 fl. das Agio von 14.760 fl. Diese gegen früher veränderte Einstellung ist, wegen der Verrechnung nothwendig geworden und verursacht auch keinen Nachtheil für die diesseitige Reichshälfte, wie die nachfolgende, von der hohen Regierung gegebene Erklärung nachweist.

„Der Voranschlag über den Etat des Zollgefälles pro 1881 weist an ordentlichen Einnahmen eine Summe von . . . . . 26,649.000 fl.
aus, denen sich Ausgaben im Betrage von . . . . . 22,740.540 „

entgegenstellen.

Es ergibt sich somit ein an die gemeinsamen Finanzen abzuführender Ueberschuß von . . . . . 3,908.460 fl.

Diese Ziffern stimmen mit den in der Regierungsvorlage des gemeinsamen Ministeriums an die Delegationen nachgewiesenen Daten vollkommen überein und wurden auch von der letzterwähnten Körperschaft dadurch genehmigt, daß sie einen Bestandtheil des in die Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse als Bedeckung aufgenommenen reinen Zollüberschusses von . . . . . 3,769.600 fl. bilden.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche das Agio von dem Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gemeinsamen Zolleinnahmen in Gold, ferner die Differenz zwischen der Werthbestimmung der zur Zollzahlung verwendbaren Goldmünzen und deren cassamäßigen Tarifirung betreffen, und der diesseitigen Reichshälfte zu Gute kommen, sind mit . . . . . 1,251.760 fl. veranschlagt.

Dieser Betrag ist gegen die im Vorjahre angenommene Summe per . . . . . 2,574.300 „

um . . . . . 1,322.540 fl. geringer.

Die Differenz wird vorzüglich durch eine veränderte Art der Budgetirung begründet.

Im vergangenen Jahre wurde bei Aufstellung des Voranschlages von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Gebühren in Gold berichtigt werden und demnach von der Gesammtsumme der in beiden Reichstheilen eingehenden Goldbeträge, nach Abschlag eines für Zwecke des gemeinsamen Staatshaushaltes zu verwendenden Theiles dieser Goldmünzen, das 16percentige Agio nach dem Quotenverhältnisse repartirt und als Einnahme der diesseitigen Reichshälfte in Rechnung gestellt.

Die Erfahrung der seit Einführung der Goldzölle verflossenen Jahre hat jedoch gelehrt, daß die Zölle, wie es gesetzlich gestattet ist, zu einem großen Theile statt in Gold, in Silber mit Aufgeld berichtigt werden.

Eine Folge davon ist, daß beide Reichstheile, um den Voranschlag den factischen Verhältnissen möglichst anzupassen, in ihren Budgets eine besondere Colonne für das Silber eröffnen und demnach die in Silber eingehenden Zölle abgesondert von den Goldzöllen präliminiren mußten.

Im Jahre 1881 wurde angenommen, daß von den Zollgebühren, welche nach dem Voranschlage . . . . . 23,379.550 fl.
betragen sollen, effectiv in Gold netto . . . . . 8,066.000 „
und in Silber statt Gold (aber mit Aufgeld, welches hier nicht in Rechnung gebracht ist) . 15,247.000 „
und in Noten (für in Gold nicht zahlbare Beträge) . . . . . 66.550 „
eingehen werden.

Bei der Berechnung des Agio wurde nur der im ganzen Zollgebiete in Gold eingehende Betrag ins Auge gefaßt und von dieser Summe ein 18percentiges Agio berechnet und der hievon auf die diesseitige Reichshälfte entfallende quotenmäßige Antheil als außerordentliche Einnahme in das diesseitige Budget pro 1881 aufgenommen; dagegen wurde die Summe jener Beträge, welche zahlungspflichtige Parteien, wenn sie sich des Silbers als Zahlungsmittel bedienen, nach einem monatlich festgesetzten Percentsatze in Silber als Aufgeld zu entrichten haben, unter dem Titel „Aufgeld" veranschlagt, in die Silbercolonne einbezogen und als ordentliche an die Reichsfinanzen abzuführende Zolleinnahme behandelt.

Diese Art der Budgetirung hat einerseits den Zweck den Zollertrag, wie er thatsächlich eingehen soll, zur Darstellung zu bringen, anderseits aber auch den möglichsten Einklang zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluß herzustellen.

Es erwächst beiden Reichstheilen hiedurch weder ein Vortheil noch ein Nachtheil, wie der folgende Calcül zeigt:

Die in die beiderseitigen Voranschläge unter dem Titel „Aufgeld" nach dem Percentsatze von 18 Percent aufgenommenen Beträge sind folgende:

Oesterreich netto	2,744.460 fl.
Ungarn	320.895 „
	3,065.355 fl.

Hätte man angenommen, daß alle Zölle in Gold eingehen würden, so wäre an die Stelle des Aufgeldes ein gleichzähliges Agio getreten und es würde nach dem Quotenverhältnisse auf die diesseitige Reichshälfte eine Summe von 2,102.800 fl. entfallen sein, welche im diesseitigen Voranschlage als außerordentliche Einnahme figurirt hätte.

Eine natürliche Folge aber wäre gewesen, daß der zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen bestimmte reine Zollüberschuß von . . . . . 3,769.600 fl.
sich um den Betrag des in Silber geleisteten und von beiden Reichshälften an die gemeinsamen Finanzen abzuführenden Aufgeldes per . . . . . 3,065.355 „
vermindert hätte und demnach nur mehr rund . . . . . 704.200 fl.
betragen würde.

Stellt man dieser Summe das durch die Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse für den gemeinsamen Staatshaushalt festgestellte Erforderniß per rund . . . 112,531.300 „
entgegen, so ergibt sich ein unbedeckter Betrag von rund . . . . . 111,827.100 fl.

Hievon hätte die diesseitige Reichshälfte rund . . . . . 76,713.400 „
nach dem Quotenverhältnisse beizusteuern gehabt, sonach gegen die nach der neueren Budgetirungsmethode berechnete und zur Gesetzeskraft erwachsene Quote per rund . . 74,610.600 „
mehr um . . . . . 2,102.800 „

Dieser Betrag gleicht aber vollständig der früher entwickelten Summe von . . . 2,102.800 „
es zeigt sich somit, daß wie oben bemerkt wurde, die veränderte Budgetirung auf die Schlußresultate des Budgets gar keinen Einfluß nimmt.

Zum Schlusse sei noch des Umstandes gedacht, daß das Agio für die an den gemeinsamen Staatshaushalt abzuführenden Goldmünzen bei der „allgemeinen Cassenverwaltung" veranschlagt wurde, weil die Regierung dadurch eine bessere Evidenzstellung der Agioverrechnung zu erzielen glaubte."

Es wird sonach beantragt, die von der hohen Delegation veranschlagte Summe von 26,649.000 fl. als ordentliche Einnahme in Capitel 19, Titel 1 einzustellen und ebenso für außerordentliche Einnahme in Titel 2 „Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold" 1,155.000 fl., dann in Titel 3 „Aus der Tarifirung der zur Zollzahlung verwendbaren Goldmünzen" 82.000 fl. und hievon das Agio 14.760 fl.

Die Ausgaben des Zollgefälles sind von der Regierung für das Jahr 1881 inclusive Silberaufgeld mit 22,740.540 fl. veranschlagt, ohne dieses Aufgeld mit 22,695.000 fl., und zwar: Titel 1 „Rückstellungen von Gefällssicherstellungen" 345.000 fl. Gold, Titel 2 „Gefällsrückgaben" 50.000 fl. Gold, Titel 3 „Regiekostenpauschale 1,400.000 fl. Banknoten, Titel 4 „Verzehrungssteuerrestitutionen", a) an Bier 440.000 fl.; b) an Branntwein 560.000 fl.; c) an Zucker 19,900.000 fl.; in Summe 20,900.000 fl. Banknoten.

Die beiden ersten Titel, gegen deren Höhe nichts einzuwenden ist, sind in Goldzahlung angenommen und die Regierung nimmt an, daß 134.000 fl. in Gold, 298.540 fl. in Silber und 8.000 fl. in Banknoten auszuzahlen sind, sie vertheilt daher diese Summe mit 388.020 fl. auf Titel 1 und mit 52.520 fl. auf Titel 2. Es kann gegen diese Einstellung nichts eingewendet werden.

Titel 3 ist eine gesetzlich feststehende Summe und Titel 4 ist von der hohen Delegation bestimmt.

Es wird sonach beantragt die Ausgaben des Zolles einzustellen:

Titel 1. Rückstellung von Gefällssicherstellungen mit	388.020 fl.
„ 2. Gefällsrückgaben mit	52.520 „
„ 3. Regiekostenpauschale mit	1,400.000 „
„ 4. Verzehrungssteuerrestitutionen	20,900.000 „

Nach diesen Anträgen wäre Capitel „Zoll" mit nachstehenden Beträgen in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Zoll.	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Bedeckung.			
19	1	Zolleinnahmen	26,649.000	. . . .	26,649.000
	2	Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettoeinnahmen in Gold . . .	. . . .	1,155.000	1,155.000
	3	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . .	82.000	82.000
		Hievon das Agio .	. . . .	14.760	14.760
		Summe (Capitel 19, Titel 1—3) .	26,649.000	1,251.760	27,900.760
		Erforderniß.			
13	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen . . .	388.020	. . . .	388.020
	2	Gefällsrückgaben	52.520	. . . .	52.520
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuerrestitutionen	20.900.000	. . . .	20.900.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	22,740.540	. . . .	22,740.540

Wien, 20. Jänner 1881.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben — Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—11; Erforderniß: Capitel 14, Titel 1—3.)

Bedeckung.

Für das Jahr 1881 sind die 11 Titel der Verzehrungssteuer veranschlagt:

			1880
1. Branntweinsteuer mit	7,700.000 fl.	gegen	8,000.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer mit	4,056.000 „	„	3,900.000 „
3. Biersteuer mit	21,000.000 „	„	21,700.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,731.000 „	„	4,690.000 „
5. Zuckersteuer mit	30,809.000 „	„	25.012.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen mit	2,020.000 „	„	1,930.000 „
7. Pachtungen mit	3,550.000 „	„	3,538.000 „
8. Andere Einnahmen mit	20.000 „	„	20.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien mit	97.000 „	„	122.000 „
10. Gefällssicherstellungen mit	2,520.000 „	„	2,300.000 „
11. Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen mit	250.000 „	„	230.000 „
Summe	76.753.000 fl.	gegen	71,442.000 fl.

Die Regierung nimmt daher die Verzehrungssteuer für das Jahr 1881 um 5,311.000 fl. höher an, als für das Jahr 1880. Diese Erhöhung ist aber ausschließlich bewirkt durch die um 5,797.000 fl. höher eingestellte Zuckersteuer

Im Jahre 1879 war der Erfolg der Verzehrungssteuer nach „den Ergebnissen der Verzehrungssteuer", mit welchen auch der Gebarungsausweis ziemlich übereinstimmt:

1. Branntweinsteuer	7,699,963 fl.	gegen	präliminirte	9,000.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer	4,047.996 „	„	„	3,900.000 „
3. Biersteuer	21,001.944 „	„	„	22,000.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,699.573 „	„	„	4,667.000 „
5. Zuckersteuer	23,569.320 „	„	„	18,500.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,992.343 „	„	„	1,870.000 „
7. Pachtungen	3,539,972 „	„	„	3,524.000 „
8. Andere Einnahmen	21.201 „	„	„	22.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien	123.254 „	„	„	120.000 „
10. Gefälls-Sicherstellungen	2,520.925 „	„	„	2,280.000 „
11. Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	260.495 „	„	„	200.000 „
Summe	69,476.986 fl.	gegen	präliminirte	66.083.000 fl.

Da jedoch die Erhöhung der Zuckersteuer 5,069.320 fl. beträgt, mit der Erhöhung dieser Steuer auch die Restitutionen steigen und dieselben von der Steuer in Abzug gebracht werden müssen, so ist der Erfolg des Jahres 1879 wieder ein ungünstiger, bewirkt durch den abermaligen bedeutenden Rückgang der Biersteuer und den noch viel bedeutenderen Rückgang der Branntweinsteuer, trotz des neuen Besteuerungsgesetzes, welches eine Erhöhung der Einnahmen zur Folge haben sollte.

1. Branntweinsteuer.

Dieselbe ertrug:

1877 nach dem Rechnungsabschlusse	7,118.702 fl.
1878 nach den Ergebnissen	7,662.798 „
1879 „ „ „	7,699.963 „

In der Erzeugungsperiode 1878/79 waren 41.464 gewöhnliche Brennereien im Betriebe und 39, welche Preßhefe erzeugen, in Summe 41.503 Brennereien, um 6.997 mehr als in der Periode 1877/78. 35 Brennereien arbeiteten auf Grund des Controlmeßapparates, 1085 Brennereien nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, 17.741 nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und 22.642 Brennereien waren abgefunden.

Die 35 Brennereien, welche nach dem Controlmeßapparat arbeiteten, erzeugten 13,720.853 Hektolitergrade Alkohol; die 1.085 Brennereien, nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes meldeten 43,687.090 Hektolitergrade Alkohol aus mehligen Stoffen und Rüben und 17,601.199 Grade aus Melasse an; außerdem wurden 180.302 Grade von solchen Brennereien angemeldet, welche Maischgefäße unter 17 Hektoliter verwendeten. Die 17.741 Brennereien, welche nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung arbeiteten, meldeten aus mehligen Stoffen 69.879 Grade und aus Obst, Trebern 2c. 1,277.301, in Summe daher 1,347.180 Grade an, während die 22.642 Brennereien, welche abgefunden wurden, mit 611.676 Grade angenommen wurden. Für über die Zolllinie in der Erzeugungsperiode ausgeführten Spiritus wurde vergütet: in Oesterreich 739.848 fl., um 168.269 fl. mehr als 1877/78, und in Ungarn 1,427,542 fl., um 213.080 fl. mehr als 1878/79.

Die Regierung stellt die Branntweinsteuer mit 7,700.000 fl. für das Jahr 1881 ein und nach den Erfolgen der letzten drei Jahre ist auch ein höherer Ertrag nicht zu erwarten. Im Jahre 1875 hat diese Steuer noch über 8,400.000 fl. ertragen; das veränderte Branntweinsteuergesetz, von welchem man sich eine wenigstens um 15 Percent höhere Einnahme versprach, hat daher keinen Erfolg gehabt.

Die Einstellung von 7,700.000 fl. wird beantragt.

2. Wein- und Moststeuer.

Der Ertrag derselben war:

1877 nach dem Rechnungsabschlusse	3,916.653 fl.
1878 nach den Ergebnissen	3,913.107 „
1979 „ „ „	4,047.996 „

Die Regierung stellt für 1881 die Summe von 4,056.000 fl. ein; der dreijährige Erfolg rechtfertigt die Höhe dieser Summe zwar nicht, die Einstellung von 4,056.000 fl. wird jedoch beantragt.

3. Biersteuer.

Dieselbe hat ergeben:

1877 nach dem Rechnungsabschlusse	21,395.945 fl.
1878 nach den Ergebnissen	21,497.582 „
1879 „ „ „	21,001.944 „

Seit 1874 ist der Rückgang in dem Ertrage dieser Steuer ein anhaltender; der kleine Aufschwung des Jahres 1878, von welchem man hoffte, daß er im Jahre 1879 sich fortsetzen werde, ist sofort wieder in das Gegentheil umgeschlagen.

Der Rückgang äußerte sich sowohl in der Erzeugung als auch in der Gradhältigkeit.

In der Erzeugungsperiode 1878/79 waren 2.123 Branereien im Betriebe, um 35 weniger als 1877/78. Gebraut wurden im offenen Lande 9,821.447 Hektoliter, in den geschlossenen Städten 885.717 Hektoliter, in Summe 10,707.164 Hektoliter, um 107.862 Hektoliter weniger als 1877/78. Ueber die Zollgrenze wurden 3.746 Hektoliter eingeführt, um 1044 Hektoliter mehr als 1877/78. In die geschlossenen Städte wurden 730.732 Hektoliter mit einer Zuschlagsgebühr von 1,227.630 fl. eingeführt, um 9.185 Hektoliter und

15.431 fl. weniger als 1877 78. Dagegen wurden aus den geschlossenen Städten ausgeführt: 89.356 Hektoliter mit 131.353 fl. Restitution, um 2.575 Hektoliter und 3.786 fl. Restitution weniger als 1877/78.

Ueber die Zollgrenze wurden in Oesterreich ausgeführt 211.321 Hektoliter mit 407.236 fl. Restitutionsbetrag, um 4.392 Hektoliter und 12.376 fl. mehr als 1877/78, und in Ungarn 30.694 Hektoliter mit 59.866 fl. Restitutionsbetrag, um 22.751 Hektoliter und 45.996 fl. mehr als 1877 78.

Die Regierung stellt 21,000.000 fl. für 1881 ein; nach dem Erfolge des letzten Jahres zwar eine hohe Summe, welche aber erreicht werden kann und beantragt wird.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Dieselbe hat ertragen:

1877	nach dem Rechnungsabschlusse	4,613.401 fl.
1878	nach den Ergebnissen	4,647.568 „
1879	„ „ „	4,699.573 „

Die Regierung nimmt für 1881 den Ertrag mit 4,731.000 fl. an, welcher dem durchschnittlichen Zuwachs der letzten zwei Jahre ziemlich entspricht und demgemäß beantragt wird.

5. Zuckersteuer.

Der Ertrag dieser Steuer war:

1877	nach dem Rechnungsabschlusse	17,783.982 fl.
1878	nach den Ergebnissen	19,072.282 „
1879	„ „ „	23,569.320 „

Der größte Theil dieser Steuer ist jedoch nur als durchlaufende Post anzusehen da derselbe zur Deckung der Restitutionen dient und nach dem neuen Zuckersteuergesetze (früher 6 Millionen und jetzt 10 Millionen Gulden) als Reinertrag für die ganze Monarchie bestimmt ist. Der jetzt durch das Gesetz bestimmte Reinertrag der Zuckersteuer von 10,000.000 fl. ist zwar gegen den für das Jahr 1880 festgesetzten um 3,300.000 fl. höher, entspricht aber noch bei Weitem nicht demjenigen Ertrage, der nach dem Consume in der Monarchie den Staatscassen zufließen würde, wenn man die gesetzliche Steuer von 11 fl. 18 kr. per Metercentner auf Raffinade zu Grunde legt.

In der Erzeugungsperiode 1878/79 waren 226 Fabriken in der ganzen Monarchie im Betriebe, um 3 Fabriken weniger als 1877 78. Davon waren 209 in Oesterreich, um 3 weniger als 1877/78 und 17 in Ungarn. Alle Fabriken arbeiteten nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen.

Verarbeitet wurden in dieser Periode in Oesterreich 26,096.677 Metercentner Rübe, in Ungarn 2,191.123 Metercentner, während 28,451.159 Metercentner und 2,476.422 Metercentner angemeldet waren.

Für dieses Quantum wurde Steuer erhoben: in Oesterreich 19,050.574 fl. und in Ungarn 1,599.520 fl.

Außerdem wurden in Oesterreich noch 3,949.378 fl. Nachzahlung von den pauschalirten Fabriken geleistet als Ergänzung des festgesetzten Reinerträgnisses für 1878/79. Für in der Erzeugungsperiode über die Zollinie der Monarchie ausgeführten Zucker wurden an Restitutionen 18,960.724 fl. gezahlt. Der gesetzliche Reinertrag ist daher in dieser Periode wieder nicht erreicht worden und hatten die Fabriken Nachzahlungen zu leisten.

Da für das Jahr 1881 der gesetzliche Reinertrag 10,000.000 fl. beträgt, so stellt die Regierung als Einnahme der Zuckersteuer 30,809.000 fl. ein, welche Einstellung mit Rücksicht auf den Theilungsschlüssel zwischen Oesterreich und Ungarn, denn der von den hohen Delegationen für Zucker angenommenen Restitutionen von 19,900.000 fl. und der in der Höhe von 2,000.000 fl. angenommenen Gefällsrückgaben auch beantragt wird.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Diese Steuer umfaßt die Verzehrungssteuer der an den Linien Wiens zur Einfuhr gelangenden und der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, mit Ausnahme von Wein, Most, Bier und Fleisch.

Sie ergab:

1877	nach dem Rechnungsabschlusse	1,838.231 fl.
1878	nach den Ergebnissen	1,921.853 „
1879	„ „ „	1.992.343 „

Die Regierung nimmt für 1881 die Summe von 2,020.000 fl. an, welche wohl nach dem Erfolge der drei Jahre etwas niedrig ist, jedoch zur Einstellung beantragt wird.

7. Pachtungen.

Dieselben ergeben:

1877 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 3,455.741 fl.
1878 nach den Ergebnissen . . . . . 3,537.122 „
1879 „ „ „ . . . . . 3,539.972 „

Die Regierung stellt für 1881 3,550.000 fl. ein und wird diese Summe für Titel 7 beantragt.

8. Andere Einnahmen

betrugen:

1877 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 19.128 fl.
1878 nach den Ergebnissen . . . . . 14.234 „
1879 „ „ „ . . . . . 21.201 „

Die Regierung nimmt für 1881 20.000 fl. an, welche Einstellung in Titel 8 beantragt wird.

9. Dazio consumo in Dalmatien.

Derselbe ergab:

1877 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 121.441 fl.
1878 nach den Ergebnissen . . . . . 125.706 „
1879 „ „ „ . . . . . 123.254 „

Bei den geänderten Zollverhältnissen nimmt die Regierung für 1881 blos 97.000 fl. an, welche Einstellung in Titel 9 ebenfalls beantragt wird.

10. Gefällssicherstellungen.

Dieselben kommen an den Linien Wiens vor, sind eine durchlaufende Post und finden den Gegensatz in den Rückstellungen im Erfordernisse der Verzehrungssteuer. Sie werden für 1881 von der Regierung mit 2,520.000 fl. angenommen und mit dieser Summe zur Einstellung in Titel 10 beantragt.

11. Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen für Branntwein

wird für 1881 von der Regierung mit 250.000 fl. angenommen, gegen 230.000 fl. für 1880.

Nach dem Gebarungsausweise sind im Jahre 1879, 260.495 fl. geleistet worden. Die Einstellung der Regierung wird mit 250.000 fl. beantragt.

Erforderniß.

Titel 1, Verwaltungsauslagen sind für 1881 mit 217.000 fl. eingestellt. Für 1880 waren 223.000 fl. veranschlagt. Das geringere Erforderniß wird durch eine Ermäßigung von über 6.000 fl. für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse in Niederösterreich bewirkt.

Die Einstellung in Titel 1 wird mit 217.000 fl. beantragt.

Titel 2, Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben.

Für 1880 waren dieselben mit 4,324.000 fl. angenommen. Für 1881 sind sie mit 4,740.000 fl. eingestellt.

Nach dem Gebarungsausweise sind im Jahre 1879 4,451.138 fl. ausgegeben worden.

Die höhere Einstellung für 1881 wird verursacht durch die um 350.000 fl. höheren Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und um mehr an 57.000 fl. höhere allgemeine Gefällsrückgaben. Die bedeutendste Post dieser Rückgaben ist die für Zucker mit 2,000.000 fl.

Die Einstellung in Titel 2 wird mit 4,740.000 fl. beantragt.

Titel 3, Ersatz an die königlich ungarische Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen.

Für 1880 war dieser Titel mit 4,090.000 fl. angenommen. Im Jahre 1879 war das Erforderniß nach dem Gebarungsausweise 4,058.356 fl.

Für 1881 ist die Restitution für Bier mit 440.000 fl. um 40.000 fl. höher, dann diejenige für Zucker mit 19,900.000 fl. um 1,800.000 fl. höher als 1880 angenommen, und für Zuckersteuer sind 4,797.000 fl. mehr eingestellt.

Demgemäß muß auch dieser Ersatz eine höhere Summe ausmachen. Die Regierung nimmt für 1881 für Bier 120.000 fl. und für Zucker 5,150.000 fl. an, in Summe 5,270.000 fl., welche zur Einstellung in Titel 3 beantragt wird.

Nach den vorhergehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
		Verzehrungssteuer.			
20.	1.	Branntweinsteuer	7,700.000	. . .	7,700.000
	2.	Wein- und Moststeuer	4,056.000	. . .	4,056.000
	3.	Biersteuer	21,000.000	. . .	21,000.000
	4.	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,731.000	. . .	4,731.000
	5.	Zuckersteuer	30,809.000	. . .	30,809.000
	6.	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,020.000	. . .	2,020.000
	7.	Pachtungen	3,550.000	. . .	3,550.000
	8.	Andere Einnahmen	20.000	. . .	20.000
	9.	Dazio consumo in Dalmatien	97.000	. . .	97.000
	10.	Gefällssicherstellungen	2,520.000	. . .	2,520.000
	11.	Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	250.000	. . .	250.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	76,753.000	. . .	76,753.000
		b) Staatsausgaben.			
		Verzehrungssteuer.			
14.	1.	Verwaltungsauslagen	217.000	. . .	217.000
	2.	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,740.000	. . .	4,740.000
	3.	An die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,270.000	. . .	5,270.000
		Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	10,227.000	. . .	10,227.000

Wien, 20. Jänner 1881.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Erforderniß: Capitel 15, Titel 1 und 2; — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Erforderniß.

Als ordentliches Erforderniß für die Salzerzeugungs- und Einlösungskosten (Titel 1) wird von der Regierung für das Jahr 1881 der Betrag von 2,691.000 fl. beansprucht, also um 4.000 fl. weniger, als für das Jahr 1880 bewilligt wurde, aber um 120.000 fl. mehr, als der factische Erfolg für das Jahr 1879 sich herausstellt. Der höhere Anspruch für Wieliczka von 289.156 fl. gegen 281.531 fl. für 1880 wird durch die beabsichtigte Verlängerung eines schon bestehenden Schachtes, wofür 8.000 fl. präliminirt sind, begründet. Für Betriebsmaterialankauf und Erhaltung, für Salzeinlösung, Cur- und Medicamentenkosten sind wegen Reducirung der Materialvorräthe, geringeren Ankaufes von Seesalz und Einschränkung der Medicamentenkosten geringere Beträge als für das Jahr 1880 eingestellt, während die Sudhüttenkosten sich um 9.117 fl. wegen größerer Production von Sudsalz und die Baureparaturen um 7.000 fl. wegen der vielen an den Gebäuden nothwendigen Reparaturen höher stellen.

Die Salzerzeugung, welche für das Jahr 1880 mit 2,860.164 Metercentner veranschlagt war, soll im Jahre 1881 2,858.150 Metercentner betragen, wobei jedoch eine Mindererzeugung von 15.000 Metercentner Füderlsalz, des eigentlichen Kochsalzes in Aussicht genommen ist, weil seit der Aufdeckung der großen Salzlager in Posen, nahe der russischen Grenze, dem österreichischen Salzexporte ein empfindlicher Concurrent erwachsen, daher der Consum ein geringerer ist.

Mit Rücksicht auf den factischen Erfolg für das Jahr 1879 und auf die im Jahre 1881 in Aussicht stehende Mindererzeugung von Salz beantragt der Ausschuß, das ordentliche Erforderniß pro 1881 mit einem Abstriche von 91.000 fl. und somit im Betrage von 2,600.000 fl. einzustellen.

Im außerordentlichen Erforderniß beansprucht die Regierung für Neubauten 61.200 fl. und zwar:

1. Für die Fortsetzung der Perneker Straße 1.500 fl.;

2. für die Herstellung von Generatoren in Ebensee 12.000 fl.

Durch die Generatoren soll das Brennmaterial besser ausgenützt und ein beträchtliches Ersparniß an dem immer kostspieligeren Holze und der Kohle, sowie an menschlichen Arbeitskräften erzielt werden. Von den in Ebensee befindlichen fünf Pfannen werden im Jahre 1881 zwei mit Generatoren versehen werden.

3. Für die Herstellung eines schiefen Ausgehrbodens bei der zweiten Abtheilung des Kairischwerkes in Aussee . . . . . 2.500 fl.

Bei der ersten Abtheilung wurde diese Verbesserung der Seitenwand der Pfanne, wodurch den Arbeitern das Herausziehen des Salzes aus der Pfanne bedeutend erleichtert wird, schon im Jahre 1877 durchgeführt.

4. bis 7. Für die Salinenverwaltung Wieliczka . . . . . 12.200 fl., darunter 10.000 fl. auf Bohrungen, um einerseits das Terrain in der Nähe des Wassereinbruches und anderseits die Erstreckung des Salzlagers gegen Westen zu erforschen.

8., 9. Für die Salinenverwaltung Bochnia . . . . . 2.000 fl.

10., 11. Für die Salinenverwaltung Kossow . . . . . 6.300 „
zur Fortsetzung des im vorigen Jahre begonnenen neuen Schachtes.

12., 13. Für die Salinenverwaltung Stebnik . . . . . 11.400 fl.,
indem an Stelle der kostspieligen Pferdekraft der Betrieb auf Dampfkraft, wie bei den übrigen Salinen eingerichtet werden soll; ebenso

14. bei der Salinenverwaltung Kaczyka, wo die alten Hebvorrichtungen unbrauchbar geworden sind und eine Salzförder- und Soolenhebmaschine aufgestellt wird mit dem Kostenvoranschlage von 15.100 fl.

Der Ausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß einzustellen für Neubauten . 61.200 „
und für sonstige außerordentliche Ausgaben . . . . . 1.800 „

Das ordentliche Erforderniß für den Salzverschleiß wird von der Regierung mit 235.000 fl. beantragt gegen 231.000 fl. für das Jahr 1880 und die factischen Erfolge von 239.000 fl. für das Jahr 1878 und 244.000 fl. für das Jahr 1879.

Der Ausschuß beantragt, für den Salzverschleiß einzustellen als ordentliches Erforderniß 235.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 3.000 „
für die Adaptirung des ersten Stockwerkes des Salzmagazinsgebäudes in Delatyn.

Bedeckung.

Als Bedeckung bei der Salzerzeugung beantragt der Ausschuß conform mit der Regierungsvorlage für das Jahr 1881 . . . . . 61.000 fl.,
einzustellen.

Die Verschleißeinnahmen werden von der Regierung mit 19,165.980 fl. präliminirt gegen 19,262.580 fl. pro 1880 und den factischen Erfolg von 19,166.022 fl. für das Jahr 1879. Dieser Rückgang in den Einnahmen ist eine Folge der geringeren Ausfuhr von Salz in das Ausland.

Der Ausschuß beantragt, die Einnahmen des Salzverschleißes mit . . . . . 19,165.980 fl.
die sonstigen Einnahmen mit . . . . . 56.320 „
in den Voranschlag einzustellen.

Es belaufen sich daher die gesammten Einnahmen des Salzregales mit Einrechnung
der Einnahmen der Salzerzeugungsämter mit . . . . . 61.000 „
auf die Gesammtsumme von . . . . . 19,283.300 fl.
die Gesammtausgaben der Salzerzeugung und des Salzverschleißes auf . . . . . 2,901.000 „
somit der Ueberschuß auf . . . . . 16,382.300 fl.
also annähernd soviel, als für die Jahre 1879 und 1880.

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Salz.			
15	1	Salzerzeugungs- und Einlösungskosten . . .	2,600.000	. . . . .	2,600.000
		Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . .	63.000	63.000
	2	Verschleißauslagen	235.000	. . . . .	235.000
		Neubauten	. . . .	3.000	3.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,835.000	66.000	2,901.000

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Staatseinnahmen.			
		Salz.			
21	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	61.000	. . . .	61.000
	2	Einnahmen der Verschleißämter	19,222.300	. . . .	19,222.300
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	19,283.300	. . . .	19,283.300

Der Ausschuß beantragt ferner folgende zwei Resolutionen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, die Bohrungen in der Nähe der Wassereinbruchstellen in Wieliczka nur nach weiterer Ueberprüfung durch geologische Fachmänner und Bergbaukundige vornehmen zu lassen.

2. Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, durch Erzeugung eines im Preise ermäßigten Viehsalzes den Verbrauch desselben für die Viehzucht zu ermöglichen.

Wien, 5. Februar 1881.

Dr. Vošnjak,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2. — Erforderniß: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren für das Jahr 1880 mit 59,415.000 fl., und zwar:

1. für die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 59,115.000 fl.
2. für die Einnahmen der Generaldirection mit . . . . . 300.000 „

zusammen mit . 59,415.000 fl.

also um 415.000 fl. mehr als für das Vorjahr veranschlagt worden.

Für das Jahr 1881 werden nun

1. die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 60,000.000 fl.
2. die Einnahmen der Generaldirection mit . . . . . 311.000 „

zusammen mit . 60,311.000 fl.

somit um 896.000 fl. höher als für das Vorjahr 1880 beziffert.

Was die einzelnen Posten des Titels 1:

Ordentliche Verschleißeinnahmen

anbetrifft, so wird der allgemeine Verschleiß im Inlande (58,770.000 fl.) um 955.000 fl. höher als im Vorjahre (57,815.000 fl.) eingestellt, die verschiedenen Einnahmen (578.360 fl.) um 9.000 fl. höher als im Vorjahre (569 360 fl.) und die Ersätze aller Art (31.600 fl.) um 6.000 fl. höher als im Vorjahre (25.600 fl.) beziffert, hingegen werden der Limitoverschleiß (462.000 fl.) um 78.000 fl. niedriger als im Vorjahre (540.000 fl.) und die Einfuhr- und Baulicenzgebühren (158.000 fl.) um 7.000 fl. geringer als im Vorjahre (165.000 fl.) veranschlagt.

Die Einnahmen des Titels 2:

Einnahmen der Generaldirection

werden um 11.000 fl. höher (311.000 fl.) als im Vorjahre (300.000 fl.) beziffert, und zwar wird der Ersatz der Gestehungskosten für an Ungarn und Bosnien abgegebenen Tabak unverändert mit 120.000 fl. belassen, der Verschleiß im Auslande wird um 8.000 fl. niedriger (132.000 fl. gegen 140.000 fl. des Vorjahres), die Mieth- und Pachtzinse um 100 fl. niedriger (900 fl. gegen 1.000 fl.) und die verschiedenen Einnahmen um 4.060 fl. niedriger (22.940 gegen 27.000 fl.) eingestellt, hingegen werden die Ersätze aller Art um 3.000 fl. höher veranschlagt (15.000 fl. gegen 12.000 fl.) und es wird eine neue Einnahmspost (6) „Münzgewinn von Exportverschleißen" mit 20.160 fl. in die außerordentliche Einnahmenrubrik eingestellt oder vielmehr aus Post 3 ausgeschieden.

Im Hinblicke auf die gegenwärtig schon vorliegenden, überaus befriedigenden Totalergebnisse des Jahres 1880 können nicht alle Ansätze des Staatsvoranschlages als zutreffend anerkannt werden. Das Jahr 1880 ergab nämlich an Einnahmen aus dem Verschleiße im Inlande 62,341.328 fl. (ohne die Summe von 24.228 fl., welche für den Dienst des Vorjahres einfloß, mit hineinzurechnen), das ist um 3,226.328 fl. mehr als der vom vorjährigen Budgetausschusse schon stark erhöhte Voranschlag für 1880=59,115.000 fl. angenommen hatte, ferner um 2,883.732 fl. mehr als der Gebarungsausweis für das Vorjahr 1879 nachgewiesen hatte. (59,457.596 fl.)

Dieser Aufschwung der Einnahmen im Inlande um fast 5 Percent in einem Jahre ist ein äußerst günstiges Zeichen der steigenden Consumfähigkeit der Bevölkerung, und wird um so bedeutungsvoller, da sich derselbe trotz einer beträchtlichen Abnahme des Limitoverschleißes (für Militärtabak) um 93.716 fl. und trotz einer geringen Abnahme der Ersätze aller Art (um 1.474 fl.) herausstellt, somit im ganzen Umfange dem allgemeinen Verschleiße (um 3,254.183 fl. mehr als im Voranschlage) und den Versteigerungsgebühren (um 52.647 fl. mehr als im Voranschlage) zu verdanken ist.

Noch glänzender ist das Resultat der Einnahmen der Generaldirection für das Jahr 1880. Dieselben betrugen nämlich 461.660 fl., übertrafen somit den Voranschlag = 300.000 fl. um 161.660 fl. oder um fast 54 Percent, welche große Steigerung dem Aufschwunge des Absatzes im Auslande (um 45.703 fl.) und des Absatzes nach Ungarn und Bosnien (um 120.950 fl.) zuzuschreiben ist.

Das Erfreuliche dieses großen Aufschwunges der Einnahmen aus dem Tabakgefälle wird noch dadurch erhöht, daß gerade die letzten drei Monate des Jahres 1880 die weitaus größte Zunahme aufweisen (um 1,328.000 fl. oder um fast 9 Percent), der allerletzte Monat December aber eine geradezu überraschende Steigerung, um 12 Percent, gebracht hat, und daß nicht etwa die geringe und partielle Steigerung von Rauchtabakspreisen vom 1. October 1880 allein, sondern daß vorwiegend die größere Menge der abgesetzten Tabakproducte die gesteigerte Einnahme bewirkte.

An diesem Aufschwunge participiren alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens, welches eine ganz geringe Abnahme zeigt.

Besonders stark ist die Zunahme der Einnahmen in Kärnten (um 10 Percent), in Böhmen (um 8·6 Percent) und in der Bukowina (um 8 Percent).

Der Specialitätenverkehr nahm um circa 60.000 fl. oder um 4 Percent zu.

An Cigarren wurden über 50 Millionen Stücke mehr abgesetzt und der Geldertrag derselben erhöhte sich um 1,100.000 fl.

An Rauchtabak wurden über 1,800.000 Kilogramm mehr abgesetzt, was ganz auf Rechnung des Absatzes des Tabaks in Briefen zu setzen ist, da der Absatz des Tabaks in Packeten und Cassetten sogar zurückging, und der Gelderlös dafür stieg um mehr als 1,900.000 fl. oder um 9 Percent. An Schnupftabak wurde etwas weniger (um 10.000 Kilogramm) abgesetzt, was jedoch eine, ganz Europa, sogar Frankreich gemeinsame Erscheinung der letzten Jahre ist. Die allergrößte Steigerung zeigen die Grenzvirginier, von welchen in Folge der Ausdehnung der bevorzugten Grenzzone um 14,000.000 Stück mehr (Steigerung um 220 Percent) abgesetzt wurden.

Demnächst folgen die Papiercigaretten mit einer Steigerung von 14,000.000 Stück oder um 35 Percent, die ordinären Inländer um 18,000.000 Stück oder um 16 Percent, die gemischten Ausländer um 4,200.000 Stück oder um 16 Percent und die Yara-Trabucco um 1,500.000 Stück oder um 15 Percent.

Angesichts dieser Ergebnisse sind die von der Regierung beantragten Voranschläge sicherlich zu niedrig gegriffen, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß zur Zeit als dieselben verfaßt wurden, der Hauptaufschwung, welcher sich namentlich in den letzten Monaten geltend machte, noch nicht zum vollen Ausdrucke gelangt war.

Für den Verschleiß im Inlande nimmt die Regierung für das Jahr 1881, gegenüber dem Voranschlage für 1880, eine Steigerung von 885.000 fl. an, während das mittlerweile bekannt gewordene Ergebniß für das Jahr 1880 bereits eine Steigerung von 3,226.000 fl., dem Voranschlage gegenüber, nachweist.

Nimmt man daher für das Jahr 1881 keine weitere Steigerung gegen das Vorjahr 1880 an, sondern setzt bloß einen demjenigen des Vorjahres gleichen Verbrauch voraus, so würde sich bereits der Voranschlag für die Verschleißeinnahmen im Inlande für 1881 nicht auf 60,000.000 fl., sondern auf 62,341.000 fl. stellen. So wenig jedoch ein Grund vorhanden ist, einen Rückschlag im Tabakconsum für das Jahr 1881 anzunehmen, so beantragt der Budgetausschuß dennoch, um sicherer vor Enttäuschung vorzugehen für die ordentlichen Verschleißeinnahmen bloß 62,000.000 fl. einzustellen, somit um 341.000 fl. weniger, als das Ergebniß für 1880 nachwies, immerhin aber noch um 2,000.000 fl. mehr als der Regierungsvoranschlag annahm.

Der Aufschwung der Einnahmen der Generaldirection ist relativ noch viel bedeutender, als jener des Verschleißes im Inlande, indem er den Voranschlag um 54 Percent übertrifft. Dieser große Aufschwung ist umsomehr maßgebend, als die Einführung eines höheren Tabakzolles in Deutschland dem Absatze daselbst nicht nur nicht, wie mit Sicherheit vorausgesetzt wurde, geschadet hat, sondern die ansehnliche Steigerung des Absatzes im Auslande um 45.000 fl. zuließ; der Budgetausschuß beantragt demnach für die Einnahmen der Generaldirection 385.000 fl. einzustellen, eine Mittelziffer zwischen dem Ansatze der Regierung von 310.000 fl. und dem Ergebnisse für 1880 gleich 461.000 fl.

Auf dieser Grundlage fußend, werden

1. Die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 62,000.000 fl.
2. die Einnahmen der Generaldirection mit . . . . . 385.000 „

und zwar 364.840 fl. ordentliche und 20.160 fl. außerordentliche

zusammen mit . 62,385.000 fl.

als Bedeckung einzustellen beantragt, um 2,075.000 fl. mehr als im Staatsvoranschlage der Regierung.

B. Erforderniß.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle, welche für 1880 mit 21,241.500 fl. beziffert wurden, werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 mit 21,429.700 fl. (nicht wie im Staatsvoranschlage in Folge eines Druck- oder Rechnungsfehlers angegeben ist 21,439.700 fl.) präliminirt, somit um 188.200 fl. höher, als im Vorjahre. Hiezu kommt aber noch eine mittelst Zuschrift des Finanzministers Dr. Julian Ritter v. Dunajewski an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 24. Jänner 1881, Z. 1026/A. H. eingebrachte Nachtragscreditforderung von 2,500.000 fl., so daß sich das Gesammterforderniß für 1881 auf 23,929.700 fl. stellt.

Titel 1. Administrationsauslagen

erscheint für 1881 mit 607.100 fl. gegen 602.500 fl. des Vorjahres präliminirt, ist also um 4.600 fl. höher angesetzt. Da diese geringe Erhöhung durch die Detailausweise gerechtfertigt erscheint, so schließt sich der Budgetausschuß dieser Präliminirung an.

Titel 2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Dieselben wurden für 1880 mit 19,104.000 fl. bewilligt.

Sie werden für 1881, einschließlich der Nachtragscreditforderung, eigentlich mit 21,793.600 fl., somit um 2,689.600 fl. höher, veranschlagt. In dem Staatsvoranschlage für 1881 sind zwar in der Abtheilung „Ordentliche Ausgaben" bloß 18,393.600 fl. eingestellt, dies rührt jedoch daher, daß der Münzverlust bei dem Ankaufe von Ausländer Blättern und Fabrikaten gleich 900.000 fl. aus Post 20 a) ausgeschieden und unter Post 25, „Münzverlust" in die außerordentliche Ausgabenrubrik übertragen wurde. Rechnet man diese 900.000 fl. Münzverlust hinzu, wie dies beim Vergleiche mit dem Staatsvoranschlage des Vorjahres wohl geschehen muß, da damals die entsprechende Summe sich unter den ordentlichen Ausgaben aufgeführt fand, so ergeben sich im Staatsvoranschlage für 1881 19,293.600 fl. an ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten, wozu die Nachtragsforderung von 2,500.000 fl. hinzukommt.

Post 20 a) „Ankauf von Ausländer Blättern und Fabricaten" stellt sich demnach, mit Einschluß des Münzverlustes, auf 7,587.000 fl., also um 213.000 fl. niedriger als im Vorjahre (= 7,800.000 fl.). Post 23 (Verpflegskosten der Kranken) ist mit 600 fl., um 400 fl. geringer als im Vorjahre, eingestellt.

Die Posten 20 c) (Contrebandetabak) und 22 (Frachtkosten) sind unverändert wie im Vorjahre eingestellt, wo hingegen in Post 21 (Fabrikationskosten) eine Erhöhung um 400.000 fl. (4,800.000 fl. gegen 4,400.000 fl.) eintrat, eine kleine Post 20 d) (Inländerfabrikate aus Ungarn) mit 3.000 fl. neu eingestellt wurde und Post 20 b) (Inländer Blätterankauf) sich zwar im Staatsvoranschlage mit 6,000.000 fl. unverändert gegen das Vorjahr eingestellt findet, jedoch durch die erwähnte Nachtragscreditforderung sich auf 8,500.000 fl. erhöht. Die in dem Berichte des Budgetausschusses vom vorigen Jahre befürwortete und in einer vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution beantragte Verminderung des Blätterankaufes im Auslande ist für das Jahr 1881 zwar nur in sehr geringem Maße (= 2·7 Percent) berücksichtigt, da jedoch thatsächlich dieser Blätterankauf, nach den Ausweisen der Jahre 1879 und 1880 bereits etwas eingeschränkt worden ist, in Folge dessen der Materialvorrath an Ausländer Rohstoffen vom 1. Jänner 1879 bis 1. October 1880 eine Herabminderung von 33.000 Metercentnern (von 124.000 Metercentnern auf 91.000 Metercentner) erfuhr, so sieht sich der Budgetausschuß nicht veranlaßt, eine weitere größere Einschränkung zu verlangen.

Das Erforderniß für den Blätterankauf im Inlande wurde im Staatsvoranschlage für 1881, dem Vorjahre gleich, mit 6,000.000 fl. veranschlagt. Dies geschah jedoch zu einer Zeit, wo der Ausfall der inländischen Tabakernte von 1880 noch nicht bekannt, ja nicht einmal annähernd vorauszusehen war. Nun ist in dem vergangenen Jahre die Tabakernte in Ungarn ungewöhnlich reichlich ausgefallen, so daß anstatt des Durchschnittsertrages von 7 Metercentnern per Hektar ein solcher von 11 Metercentnern, also um 4 Metercentner mehr, anzunehmen ist. Da nun die für den Antheil der österreichischen Tabakregie bestimmte Tabakbauarea in Ungarn 36.000 Hektaren beträgt, so ist ein Mehrertrag von 144.000 Metercentnern Tabakblätter anzunehmen, was, den Mittelpreis eines Metercentners zu 20 fl. berechnet, ein Mehrerforderniß von 2,880.000 fl. darstellt.

Laut Angabe der Regierung ist jedoch schon im Verlaufe des Jahres für die aus der Ernte von 1880 stammenden Tabakblätter ein Betrag von circa 1,420.000 fl. ausbezahlt worden, während die Regierung gleichzeitig annehmen zu dürfen glaubt, daß im Laufe des Jahres 1881 für die künftige Tabakernte bloß 1,040.000 fl. zur Zahlung gelangen werden. Dadurch wird das Mehrerforderniß für den inländischen Blätterankauf für 1881 um 380.000 fl. auf 2,500.000 fl. herabgemindert.

So ungelegen diese große Mehrauslage in dem gegenwärtigen Jahre kommen mag und so empfindlich sie dem zu erhoffenden großen Reinertrag der Tabakregie für 1881 verringert, so ist gegen die ungeschmälerte Einstellung derselben dennoch nichts einzuwenden, da der Ankauf des gesammten brauchbaren Blätterertrages der für die Regie bestimmten Bauarea eine unabweisbare Verpflichtung ist, welche das Monopol dem Staate auferlegt und welche eine der Hauptgrundlagen des Monopols bildet.

Die Erhöhung der Fabrikationskosten um 400.000 fl. oder um 9 Percent unterliegt wohl Angesichts des ungewöhnlich großen Zuwachses an Rohmaterial um so weniger der Kritik, da in dieser Hinsicht die bereits getroffenen Anordnungen verbindend sein dürften, deßhalb kann der Budgetausschuß in der ganzen Rubrik der ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten keine Herabminderung befürworten und beantragt, nach Einbeziehung des Nachtragsanspruches von 2,500.000 fl. und nach Ausscheidung des Münzverlustes von 900.000 fl. die Annahme des Regierungsvoranschlages von 18,398.600 fl. + 2,500.000 fl. = 20,893.600 fl.

b) Außerordentliche Ausgaben.

An solchen wurden für 1880 135.000 fl. bewilligt. Für 1881 werden außer dem Betrage von 900.000 fl. für Münzverlust noch 149.000 fl., um 14.000 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht. Da diese unbedeutende Erhöhung durch die Erfordernisse des Neubaues der Fabrik in Tabor und des Magazinsbaues in Winniki hinlänglich gerechtfertigt erscheint, so wird der Betrag von 149.000 fl. + 900.000 fl. = 1,049.000 fl. unverändert eingestellt.

Titel 3. Verschleißauslagen.

Für diese Auslagen wurden für 1880 1,400.000 fl. bewilligt. Für 1881 werden 1,380.000 fl. also um 20.000 fl. weniger, beansprucht, was namentlich der Verminderung der Einhebungspercente um 16.000 fl. (830.000 fl. gegen 846.000 fl.) zuzuschreiben ist. Da die Einhebungspercente aber im Jahre 1880 nur 762.550 fl., daher um 83.450 fl. weniger, als präliminirt worden war, betrugen, so kann für 1881 füglich ein Mindererforderniß dieser Post um wenigstens 46.000 fl. angenommen werden. Darauf fußend, beantragt der Budgetausschuß an Verschleißauslagen 1,350.000 fl., um 30.000 fl. weniger als im Staatsvoranschlage, einzustellen.

In Folge dieser geringen Herabminderung würden sich die Gesammtausgaben des Tabakgefälles für 1881 auf 23,899.700 fl. stellen.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. ordentliche Einnahmen im Inlande		62,000.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection		385.000 „
a) Ordentliche	364.840 fl.	
b) Außerordentliche	20.160 „	
zusammen		62,385.000 fl.

B. Erforderniß.

1. Administrationsauslagen		607.100 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten		21,942.600 „
a) ordentliche	20,893.600 fl.	
b) außerordentliche	1,049.000 „	
3. Verschleißauslagen		1,350.000 „
zusammen		23,899.700 fl.

Wird die Bedeckung von 62,385.000 fl. dem Erfordernisse von 23,899.700 fl. entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von 38,485.300 fl., also um 396.000 fl. weniger als der Staatsvoranschlag für 1881 ohne Nachtragscredit annahm (* = 38,881.300 fl.) und um 2,104.000 fl. mehr, als der Staatsvoranschlag mit Einbeziehung des Nachtragsanspruches bezifferte.

Dieser präliminirte Reinertrag für 1881 gestaltet sich mit dem für 1880 veranschlagten Reinertrage (= 38,173.800 fl.) verglichen, um 311.500 fl. günstiger. Die wahre Bedeutung dieser anscheinend geringen Erhöhung wird aber erst dann klar, wenn man von den 2,500.000 fl. ausnahmsweisen Mehrerfordernisses absieht. Thut man dies, was wegen des in jenem Mehrerfordernisse enthaltenen Zuwachses an Materialvorrath, daher an Capital, ganz zulässig ist, so ergibt sich eigentlich für 1881 gegen 1880 eine Mehrreineinnahme von 2,811.500 fl.

Da diese Präliminirung noch eine sehr bescheidene und vorsichtige ist, indem sie auf einem ausgewiesenen Bruttomehrerträgnisse des Jahres 1880 (= 62,802.000 fl.) gegen jenes des Jahres 1879 nach dem Gebarungsausweise (= 59,901.000 fl.) um 2,901.000 fl. mehr, beruht, so kann das aus dieser Ziffer sprechende Resultat als sehr günstig und in unserem Budget einzig dastehend betrachtet worden, welches ein gewichtiges, die pessimistischen Anschauungen kräftig widerlegendes Zeugniß für die steigende, an einem entbehrlichen Producte sich bewährende Consumtionsfähigkeit unserer Bevölkerung abgibt.

Denn vornehmlich dieser wachsenden Verbrauchskraft und nur zum geringeren Theile der erst am 1. October 1880 ins Leben getretenen Preissteigerung einiger Rauchtabaksorten, ist das günstige Resultat für 1880 zu verdanken.

Bezüglich dieser Preissteigerung, zu welcher das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 7. Mai 1880 die Regierung aufforderte, so hat dieselbe den damals geäußerten Absichten des Abgeordnetenhauses nur theilweise und in eingeschränktem Maße entsprochen, indem von den 42 Sorten Rauchtabaks, welche mit Ausschluß des Specialitätenverschleißes bei uns abgesetzt werden, bloß 11 und zwar um bloß 4 bis höchstens 15 Percent im Preise gesteigert wurden, während beispielsweise die, ihrem inneren Werthe nach ihrem Preisansatze so überlegenen Dreikönigsorten unverändert belassen wurden.

Es wirft sich nun von selbst die Frage auf, ob denn ein Zeitpunkt, in welchem der Verbrauch eines zwar entbehrlichen, aber tief in den Gewohnheiten der Bevölkerung wurzelnden Genußmittels in so ausnehmender Weise steigt, wo aber zugleich ein nothgedrungener Mehrankauf an Material das Reinerträgniß bedeutend schmälert, nicht der geeignetste wäre, um zu umfassenden Preissteigerungen aller durch ihren Absatz und ihre Gestehungskosten hiezu berechtigenden Tabakproducte zu schreiten.

Der Budgetausschuß glaubt auf diese Hindeutung sich beschränken zu dürfen, da durch die vom hohen Abgeordnetenhause am 7. Mai 1880 beschlossene und durch die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres gerechtfertigte Resolution die nöthige Anregung gegeben worden ist und diese Resolution wohl als aufrecht bestehend angesehen werden darf.

---

* Dies ist die richtige Ziffer des Staatsvoranschlages, nicht 38,871.300 fl., wie in demselben, in Folge irrthümlicher Annahme des Erfordernisses von 21,439.700 fl. anstatt 21,429.700 fl., gedruckt zu sehen ist.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande . . .	62,000.000	. . . .	62,000.000
	2		„ der Generaldirection (hierunter 112.000 fl. in Gold	364.840	. . . .	364.840
			Münzgewinnn von obigem Golde	. . . .	20.160	20.160
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	62,364.840	20.160	62,385.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrationsauslagen	607.100	. . . .	. . . .	607.100
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 5 Millionen in Gold) .	20,893.600	. . . .	. . .	20,893.600
			Münzverlust von obigem Golde	. . . .	900.000	. . . .	900.000
			Neubauten	. . . .	. . . .	149.000	149.000
	3		Verschleißauslagen	1,350.000	. . . .	. . . .	1,350.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1, 2 und 3)	22,850.700	900.000	149.000	23,899.700

Wien, 6. Februar 1881.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Beilage.

Nachweisung über den Ertrag des Tabakgefälles

in den Jahren 1868 bis 1880 in Oesterreich.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag	Reinertrag bilde von den Bruttoeinnahmen
1868	42,614.728 fl.	13,376.131 fl.	29,238.597 fl.	68·6 Percent
1869	49,890.609 „	18,651.007 „	31,239.602 „	62·6 „
1870	51,237.806 „	19,755.807 „	31,481.999 „	61·4 „
1871	55,223.354 „	17,531.392 „	37,691.962 „	68·7 „
1872	58,536.277 „	24,242.985 „	34,293.292 „	58·4 „
1873	61,373.189 „	27,894.777 „	33,478.412 „	54·5 „
1874	59,236.017 „	25,854.342 „	33,381.675 „	56·3 „
1875	59,246.782 „	23,907.607 „	35,339.175 „	59·7 „
1876	59,640.170 „	22,572.292 „	37,067.878 „	62·1 „
1877	59,039.753 „	22,012.169 „	37,027.584 „	62·7 „
1878	58,595.224 „	21,922.342 „	36,672.882 „	62·7 „
1879	59,901.898 „	21,126.685 „	38,795.213 „	64·8 „
1880	62,802.988 „	21,902.000*„	40,900.988 „	65·1 „

*) Die Ziffer der Ausgaben für das Jahr 1880 ist eine bloß wahrscheinliche, da die Auszahlungen für den Dienst des Jahres 1880 noch nicht abgeschlossen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Stempel.

(Bedeckung: Capitel 23; Erforderniß: Capitel 17.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 24; Erforderniß: Capitel 18.)

In dem für das Jahr 1880 genehmigten Voranschlag wurde auf Grundlage des Durchschnittserfolges der Jahre 1876—1878 mit Berücksichtigung des zur Zeit der Berichterstattung (November 1879) bekannten Ergebnisses des Jahres 1879 das Einkommen der Stempeltaxe und Gebührengefälles und zwar:

A. von Stempeln mit	16,800.000 fl.	
B. von Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften mit		31,500.000 fl.

eingestellt.

Die k. k. Regierung beantragt im vorliegenden Entwurfe des Voranschlages für das Jahr 1881 die Einstellung einer Einnahme

A. des Stempelgefälles mit	16,800.000 fl.	
B. des Tax- und Gebührengefälles mit		31,800.000 „
nimmt somit für das Jahr 1881 beim letzteren Gefälle eine Mehreinnahme von . .		300.000 „

in Aussicht.

Als Erforderniß wurde für das Jahr 1880

A. beim Stempelgefälle der Betrag von	357.000 fl.	
B. „ Tax- und Gebührengefälle der Betrag von		421.000 „

genehmigt, und dieselben Beträge werden jetzt für das Jahr 1881 beansprucht.

Betreffend dieser Anträge der k. k. Regierung wird bemerkt:

I. Bezüglich der Einnahmen

A. des Stempelgefälles.

Der oberwähnte Durchschnittserfolg des Trienniums 1876—1878 beträgt . .	16,978.898 fl.
Nach der vom Rechnungsdepartement des Finanzministeriums verfaßten Zusammenstellung erreichte der Erfolg des Jahres 1879 zwar nur den Betrag von .	16,719.144 „
allein das bekannte Ergebniß bis Ende November l. J. beträgt	15,474.116 „
und es dürfte die Annahme, daß in dem Monate December l. J. zum Mindesten noch ein Eilftel dieses Betrages, d. i.	1,406.737 „
in die Staatscassen einfließen werde, vollkommen zulässig sein.	

B. Beim Tax- und Gebührengefälle

beträgt der Durchschnittsertrag der Jahre 1876—1878		
an Taxen	882.563 fl.	
„ Gebühren	30,609.901 „	
Zusammen		31,492.464 fl.

Im Jahre 1879 wurden

an Taxen	929.475 fl.	
„ Gebühren	29,701.234 „	
zusammen		30,630.709 fl.

beeinnahmt.

Im laufenden Jahre beträgt die Einnahme bis Ende November

an Taxen	738.945 fl.	
„ Gebühren	28,870.770 „	
zusammen		29,609.715 „

Wird hiezu der eilfte Theil dieser Einnahme, und zwar

an Taxen mit	67.177 fl	
„ Gebühren mit	2,624.615 „	
zusammen		2,691.792 „

als präsumtiver Ertrag des letzten Monates zugezählt, so dürfte das Erträgniß im Jahre 1880 den Betrag von . . . . . 32,301.507 „ erreichen, und da jedenfalls eine Hebung des Ertrages dieses Gefälles wahrnehmbar ist, so ist der von der k. k. Regierung gegen das Vorjahr veranschlagte Mehrertrag von 300.000 fl. sicher nicht ungerechtfertigt.

II. Was das Erforderniß

anbelangt, so erscheinen die Anträge der Regierung durch die Ergebnisse der Vorjahre gerechtfertigt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde für das Jahr 1881

1. das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen mit . . .	16,800.000 fl.
2. das Erforderniß dieses Gefälles mit	357.000 „
3. das Erträgniß von Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen . .	31,800.000 „
4. das Erforderniß dieses Gefälles mit	421.000 „

in den Voranschlag einzustellen, bewilligt.

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen:			
23	—	Stempel	16,800.000	. . . .	16,800.000
24	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	31,800.000	. . . .	31.800.000
		b) Staatsausgaben:			
17	—	Stempel	357.000	. . . .	357.000
18	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	421.000	. . . .	421.000

Wien, 19. Jänner 1881.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Lotto.

(Bedeckung: Capitel 25. — Erforderniß: Capitel 19.)

A. Bedeckung.

In der Regierungsvorlage werden die Einnahmen aus dem Lottogefälle veranschlagt

auf . . . . . 20,222.000 fl.

In das Finanzgesetz für das Jahr 1880 wurden sie eingestellt mit . . . . . 20,200.000 „

Sie werden für das laufende Jahr präliminirt höher um . . . . . 22.000 fl.

Diese Mehreinnahme wird bloß aus den Spieleinlagen erwartet, während die Summe der Nebeneinnahmen in gleicher Höhe, wie im Vorjahre, angesetzt wird.

Im Jahre 1880 ist die veranschlagte Einnahme aus den Spieleinlagen nicht erreicht worden. Im Erfolge betrug die Mindereinnahme gegen den Voranschlag 38.213 fl. Dieser Ausfall wurde zum Theile eingebracht bei den Ausspieltaxen von Effecten. Bei dieser Post war nämlich der Erfolg gegen den Voranschlag um 7.878 fl. günstiger; er betrug 20·078 fl. Aus den Mehr- und Mindereinnahmen resultirte schließlich bei der Gesammtziffer der Bedeckung ein Ausfall von 31.309 fl. Die thatsächlich erzielte Gesammteinnahme betrug bloß 20,168.691 fl., so daß sich im Jahre 1880 auch gegen den Erfolg des Jahres 1879 eine Mindereinnahme von 763.092 fl. herausstellt. Diesem Umstande ist in dem Regierungspraliminare Rechnung getragen worden. Die von der Regierung für das laufende Jahr veranschlagte Summe ist zwar gegen den Erfolg des Vorjahres um 53.309 fl. höher, gegen den Erfolg des Jahres 1879 aber um 709.783 fl. geringer. In Ermanglung einer positiven Grundlage für eine genauere Präliminirung wird an der Regierungsziffer keine Aenderung vorgenommen, und wird beantragt, als ordentliche Bedeckung einzustellen . . . . . 20,222.000 fl.

B. Erforderniß.

Die Regierung veranschlagt die Ausgaben auf . . . . . 12,470.000 fl.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 wurden bewilligt . . . . . 12,500.000 „

Die Minderforderung für das laufende Jahr beträgt . . . . . 30.000 fl.

Es wird nämlich eine Minderausgabe von 35.300 fl. für Einhebungspercente und eine Mehrausgabe von 6.000 fl. für Spielgewinnste in Aussicht genommen. Für die letzteren wird ein Betrag von 11,406.000 fl. beansprucht, das ist gegen den Erfolg des Jahres 1880 mehr um 361.994 fl. und gegen den Erfolg des Jahres 1879 weniger um 750.757 fl.

Das finanzielle Ergebniß des Lottospieles war im Jahre 1880 ein überaus günstiges. Der Bruttogewinnst aus dem Lottospiel betrug 9,095.787 fl. gegen 8,753.767 fl. im Vorjahre. Aus den für 1881 veranschlagten Beträgen für die Spieleinlagen und für die Spielgewinnste würde sich ein Gewinnst von 8,794.000 fl. ergeben, welche Summe mit dem im Jahre 1879 erzielten Betrage ziemlich übereinstimmt.

Wird das Gesammterforderniß mit der Gesammtbedeckung verglichen, so ergibt sich für das Jahr 1881 eine Reineinnahme von 7,752.000 fl. Im Jahre 1880 betrug die Reineinnahme 7,999.878 fl. und im Jahre 1879 7,709.414 fl.

Die Gesammtsumme der Ausgaben steht zu der Gesammtsumme der Einnahmen in demselben percentuellen Verhältnisse, welches sich aus einem zehnjährigen Durchschnitte der Erfolge ergibt, und wird die Regierungsziffer von 12,470.000 fl. zur Annahme empfohlen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
25	—	Lotto	20,222.000	. . . .	20,222.000
		b) Staatsausgaben.			
19	—	Lotto	12,470.000	. . .	12,470.000

Zugleich mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 hat das hohe Haus folgende Resolution beschlossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung an dem kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen und dem Reichsrathe bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen."

Aus den Erklärungen, welche die Regierung im Budgetausschusse abgegeben hat, war zu entnehmen, daß die obige Resolution bis jetzt zu keinem unmittelbaren und praktischen Resultate geführt hat. Der Budgetausschuß findet hierin keinen Grund, um von jenem Standpunkte abzugehen, welchen das hohe Haus diesbezüglich im vorigen Jahre eingenommen hat.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die besagte Resolution in demselben Wortlaute wieder zum Beschlusse erheben."

Der Budgetausschuß beantragt auch eine zweite Resolution des Inhalts:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Auflassung des Lottoamtes in Innsbruck ehethunlichst in Erwägung zu ziehen."

Wien, 16. Februar 1881.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauthen.

(Capitel 20: Erforderniß; Capitel 26: Bedeckung.)

Das Präliminare des Ertrages an Weg-, Brücken- und Wassermauthen pro 1881 beträgt . . . . . 2,484.000 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1880 per . . . . . 2,508.000 „
weniger um . . . . . 24.000 fl.

Im Jahre 1880 war gegenüber dem Vorjahre 1879 das Präliminare des Ertrages bereits geringer um 35.000; im Jahre 1879 gegenüber 1878 um 29.000; im Jahre 1878 gegenüber 1877 geringer um 85.000 fl.

Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1879 war der Erfolg . . . . . 2,428.345 fl.
pro 1878 . . . . . 2,457.199 „
pro 1877 . . . . . 2,529.580 „

Der Ertrag der Mauthen fällt in Folge der Zunahme des Eisenbahnverkehres stetig und Angesichts der ungünstigen Pachtergebnisse der Vorjahre erscheint das Präliminare zu hoch gegriffen und wird beantragt, die Summe von 2.400.000 fl. ins Präliminare einzustellen.

Das Erforderniß pro 1881 beträgt . . . . . 32.000 fl.
gegenüber jenem des Vorjahres per . . . . . 30.000 „
ergibt sich eine Erhöhung von . . . . . 2.000 fl.

Die ordentlichen Ausgaben pro 1881 sind um 800 fl. geringer als im Vorjahre, hingegen betragen die außerordentlichen Ausgaben 2.800 fl.

Dieselben werden verursacht durch den Neubau eines Mauthhauses in Schönberg (Mähren, an der schlesischen Grenze) und durch die Restaurirung des baufälligen Mauthhauses in Nikolsburg.

Es sind daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:
Ordentliche Einnahmen . . . . . 2,400.000 fl.
Ordentliche Ausgaben . . . . . 29.200 „
Außerordentliche Ausgaben (mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883) . . 2.800 „

Wien, 29. Jänner 1881.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Punzirung.

(Capitel 21: Erforderniß; Capitel 27: Bedeckung.)

Das Präliminare pro 1881 in der Bedeckung per . . . . . 184.500 fl.
ist höher als jenes pro 1880 per . . . . . 169.700 „
um den Betrag von . . . . . 14.800 fl.

Der Erfolg im Jahre 1879 war 200.732 fl.

Die Erhöhung des Präliminares ist mithin laut Ausweisen der Punzirungsämter über das Ergebniß des Jahres 1879 durch die steigenden Einnahmen aus den Controlgebühren vollkommen gerechtfertigt.

Das ordentliche Erforderniß pro 1881 per . . . . . 66.700 fl.
ist jenem des Jahres 1880 per . . . . . 66.800 „
nahezu gleich.

Es sind daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:

Ordentliche Einnahmen . . . . . 184.500 fl.
Ordentliche Ausgaben . . . . . 66.700 „

Wien, 29. Jänner 1881.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

(Capitel 22: Erforderniß; Capitel 28: Bedeckung).

Die Einnahmen betragen nach dem Präliminare pro 1881 . . . . . 119.841 fl.
Nach dem Präliminare pro 1880 . . . . . 116.323 „

Mithin ergibt sich eine Steigerung von . . . . . 3.518 fl.

Die Mehreinnahmen rühren zum Theile von günstigeren Mieth- und Pachtzinsen, zum Theile von neu hinzutretenden Pachtobjecten her.

Es haben sich die Einnahmen erhöht:

Bei der Dicasterialgebäudedirection	3.590 fl.
„ Oberösterreich	190 „
„ Salzburg	100 „
„ Steiermark	1.057 „
„ Kärnthen	25 „

Es haben sich die Einnahmen vermindert:

Bei Niederösterreich	71 fl.
„ Tirol und Vorarlberg	130 „
„ Krain	155 „
Im Küstenlande	10 „
bei Böhmen	100 „
„ Schlesien	15 „
„ Galizien	933 „
„ der Bukowina	30 „

während in Dalmatien und Mähren dieselbe Einnahme wie im Vorjahre präliminirt ist.

Die erhebliche Mehreinnahme bei der Dicasterialgebäudedirection rührt von einer Steigerung der Miethzinse an Wiener Objecten her, die minder bedeutende Mehreinnahme in Steiermark wurde durch eine Steigerung der Miethzinse des Hauptzollamtes in Graz verursacht.

Die ordentlichen Ausgaben sind pro 1881 präliminirt mit . . . . . 139.055 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1880 mit . . . . . 138.355 „

höher um . 700 fl.

Der Antheil an den Erhaltungskosten und Hauserfordernissen der Gebäude, der Antheil an Steuern und Abgaben ist gestiegen, die übrigen ordentlichen Ausgaben sind gefallen.

Die außerordentlichen Ausgaben sind mit . . . . . 14.063 fl. präliminirt,
gegen das Präliminare pro 1880 mit . . . . . 9.263 „

höher um . 4.800 fl.

Die Vermehrung rührt von Beitragsleistungen zur Saveregulirung mit 820 fl., zum Baue einer Wasserleitung in Sebenico mit 1.000 fl. und zur Restaurirung der alten römischen Wasserleitung in Spalato mit 3.000 fl. her.

Es wird beantragt einzustellen:

in der Bedeckung an ordentlichen Einnahmen im Erfordernisse .	119.841 fl.
an ordentlichen Ausgaben	139.055 „
für Annuitäten	9.143 „
an sonstigen außerordentlichen Ausgaben	4.920 „

Ferner erneuert der Budgetausschuß die im Vorjahre eingebrachte Resolution, lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in gründliche Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als thunlich erweise, die bestehende Dicasterialgebäudedirection aufzuheben;

2. das Ergebniß mit dem entsprechenden Antrage dem Reichsrathe in der nächsten Session gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage zur Kenntniß zu bringen."

Nach diesen Anträgen sind in dem Voranschlage zum Finanzgesetze pro 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Staatseinnahmen.			
28	.	Dicasterialgebäude	119.841	. . . .	119.841

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer		Summe
				1882	1883	
			Gulden in österr. Währ.			
		Staatsausgaben.				
		Staatseigenthum.				
22	.	Dicasterialgebäude	139.055	920	. . .	139.975
		Annuität	. . .	9.143	. . . .	9.143
		Beitrag zur Herstellung der Wasserleitungen in Spalato und Sebenico . . .	. . . .	4.000	. . .	4.000
		Summe (Capitel 22) .	139.055	14.063	. . . .	153.118

Wien, 29. Jänner 1881.

Prinz Alois Liechtenstein,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Capitel 23: Erforderniß; Capitel 29: Bedeckung.)

Das Präliminare der Einnahmen pro 1881 beträgt, sowie pro 1880, 130.000 fl., welche Ziffer, nach den Ergebnissen der Vorjahre zu hoch gegriffen, annähernd richtig sein dürfte, da der Erfolg für

das Jahr 1877	134.998 fl.
„ „ 1878	119.702 „
„ „ 1879	105.648 „

ergibt. Es wird daher beantragt, ins Präliminare der Einnahmen für 1881 . . . . . 120.000 fl. einzustellen.

Die Ausgaben sind jenen des Vorjahres gleich angenommen . . . . . 8.000 fl. welche Ziffer nach den Ergebnissen der Vorjahre richtig sein dürfte, da der Erfolg für das Jahr

1877	13.773 fl.
1878	4.220 „
1879	2.767 „

ergibt.

Es wird beantragt ins Präliminare einzustellen pro 1881:

Ordentliche Einnahmen	120.000 fl.
ordentliche Ausgaben	8.000 „

Wien, 29. Jänner 1881.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Erforderniß: Capitel 24; Bedeckung: Capitel 30.)

Die für das Jahr 1881 eingestellten Ziffern ergeben dasselbe Resultat, welches in dem Staatsvoranschlage für 1879 und 1880 ausgewiesen erscheint. Der Herabminderung oder Erhöhung einzelner Posten des Erfordernisses entsprechen zumeist Kürzungen, beziehungsweise Erhöhungen der correlativen Posten der Bedeckung, indem diese aus jenen resultiren.

Im Erforderniß erscheinen die Bestellungen und Löhnungen des zeitlich angestellten Personales mit 513.509 fl. gegen 536.689 fl. des Vorjahres und 558.550 fl. des zweijährigen Durchschnittes nach dem Erfolge von 1878 und 1879 angesetzt, welcher Minderansatz durch Tarifsermäßigungen bei den Arbeiterlöhnungen begründet erscheint.

Für den Ankauf von Inventarialgegenständen wird um 2000 fl. mehr angesprochen, als im Präliminare des Jahres 1880; der höhere Anspruch gründet sich auf die nothwendige Beschaffung einer neuen Doppelschnellpresse mit 5.600 fl.

Der Papierankauf erforderte im Jahre 1878 und 1879 durchschnittlich 312.900 fl., für 1880 wurden 300.000 fl. bewilligt. Bei der diesjährigen Offertverhandlung wurden wesentlich niedrigere Preise erzielt, so daß sich bei gleichem Bedarfe die Ausgabe für Papier auf 280.000 fl. stellt.

Die Beleuchtungsauslagen erfordern durchschnittlich 12.500 fl. und wurden für 1880 mit 12.700 fl. angenommen. Für 1881 werden 14.700 fl. mit der Begründung gefordert, daß bei der ununterbrochenen Nachtarbeit und den neuen technischen Einrichtungen (Erwärmung der Kupferdruckplatten) ein weit größerer Gasverbrauch sich ergibt. Da die vorjährige Ziffer mit derselben Begründung eingestellt wurde, so dürfte die abgerundete Summe von 14.000 fl. als ganz hinlänglich erscheinen.

Die Verlags- und Verschleißauslagen sind gegen 1880 um 10.000 fl. höher, dagegen im Vergleiche mit dem durchschnittlichen Erfolge der vorangegangenen Jahre (81.200 fl.) bedeutend niedriger beantragt. Da die stationären Auslagen für Lagerdrucksorten allein beiläufig 28.000 fl. erfordern, erscheint jener Ansatz gerechtfertigt.

In der Bedeckung erscheint der Erlös für Erzeugnisse der allgemeinen Abtheilungen gegen den Voranschlag für 1880 um 67.000 fl. niedriger, dagegen für Erzeugnisse der Creditsabtheilung um 26.000 fl. höher präliminirt. Der Rückgang im Erlöse der ersten Abtheilungen wird mit der Ermäßigung des Arbeiterlohntarifes und Verminderung der Papieranschaffungskosten begründet, während der höhere Ertrag der Creditsabtheilung durch die seit dem Jahre 1879 gehobenen und nun wieder normalen Leistungen, welche mit Rücksicht auf die in das Jahr 1881 fallende Schlußlieferung der für die Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu erneuernden Couponsbogen sogar über das normale Maß hinausgeht, verursacht wird.

Die Verlags- und Verschleißeinnahmen sind um 15.000 fl. höher als für das Jahr 1880 angenommen, dagegen noch um 15.000 fl. niedriger als der durchschnittliche Erfolg der vorangegangenen Jahre. Die ausnahmsweise Steigerung im Ertrage dieser Jahre ist aus der Auflage zahlreicher neuer Verlagswerke abzuleiten. Mit Rücksicht auf das constant bleibende höhere Erforderniß an Amtsmanipulationsdruck-

sorten und die neuestens eingetretene Erhöhung der Provision für den Verschleiß fremder Druckwerke von 10 auf 15 Percent erscheint die Annahme der eingestellten Ziffer gerechtfertigt.

Für die verschiedenen Einnahmen wurde der Erfolg der Vorjahre mit 6.300 fl. und der in demselben enthaltene Sconto von 1.800 fl. für das aus der Papierfabrik Schlöglmühle entnommene Papier, welcher auf Grund der diesjährigen Vergebung der Papierlieferungen um niedrigere Preise in Wegfall kommt, zur Grundlage genommen.

Die übrigen Posten weisen keine nennenswerthe Abweichung nach.

Der Budgetausschuß beantragt, es sei in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen.			
30	. .	K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,186.700	. . . .	1,186.700
		b) Staatsausgaben.			
24	. .	K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,083.000	. . . .	1,083.000

Wien, 19. Jänner 1881.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume.

(Erforderniß: Capitel 25; Bedeckung: Capitel 31.)

Das Erforderniß zeigt keine Veränderung gegen die Vorjahre. In der Bedeckung wird bei Sambor und Kimpolung durch Einbringung älterer Reste eine Steigerung gegen das Vorjahr erzielt.

Es wird beantragt, conform mit der Regierungsvorlage einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen.			
31	—	Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . .	9.200	9.200
		b) Staatsausgaben.			
25	—	Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . .	2.100	2.100

Wien, 19. Jänner 1880.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Bedeckung: Capitel 32; Erforderniß: Capitel 26.)

Bedeckung.

Bei diesem Capitel ist neuerdings hervorzuheben, daß der Voranschlag sich nicht auf fester Basis bewegen kann, da die Ausmünzung mit dem Silberpreise auf dem Weltmarkte in innigem Zusammenhange steht und hiedurch sowohl die Bedeckung als auch das Erforderniß wesentlich alterirt werden kann.

So war die Einnahme pro 1879 präliminirt mit 256.700 fl.; wirklich eingegangen sind 630.401 fl. 97 kr. D ie Ausgaben wurden auf 225.000 fl. veranschlagt, während sie factisch 383.494 fl. 85 kr. betrugen, so daß sich das Nettoergebniß um 215.207 fl. 12 kr. höher als das Präliminare stellte.

Aus der Entwerthung des Silbers dürfte sich auch hauptsächlich das Factum erklären, daß die Ausprägung von Levantiner Thalern rapid zurückgeht. Es wurden im Jahre 1878 noch ausgeprägt 3,854.514 fl. 91 kr.; 1879 2,339.466 fl. 39 kr.; 1880 jedoch bloß 140.756 fl. 32 kr., was darauf hinzudeuten scheint, daß diese sonst im Oriente so beliebte Münze nach und nach aus dem Verkehre dieser Länder ganz verdrängt werden dürfte.

Was das Präliminare pro 1881 betrifft, so ist bei dem Umstande, daß die Ausprägung von Silbermünzen für Privatrechnung eingestellt ist, vorauszusetzen, daß dasselbe sich von dem wirklichen Ergebnisse in diesem Jahre nicht wesentlich unterscheiden wird.

Das Präliminare selbst stellt sich, wie folgt:

Bedeckung.

Das Hauptmünzamt ergibt einen Ueberschuß von 48.140 fl., während bei den Einlösungscassen ein Abgang von 12.800 fl. und beim Generalprobiramte von 6.540 fl. eintritt, so daß das Nettoergebniß auf 28.800 fl. reducirt wird.

Bei

Post 1, Münzgebühren, sind statt 160.000 fl. des Vorjahres bloß 120.000 fl. für 1881 eingestellt.

Post 2, Gewinn aus der Einlösungsmaterialgebarung, war pro 1880 mit 38.330 fl. präliminirt, heuer jedoch mit 43.370 fl.

Post 3, Aufgeld und Feinirungsgebühren für verkauftes Scheidgold und Feinsilber, erscheint um 90 fl. niedriger als im Vorjahre, nämlich mit 3.100 fl. angenommen.

Post 4, Erlös für verkauftes Kupfervitriol.

Post 5, Krätzaufbereitungsgebühren und

Post 6, Schlagsatz und Nutzen von Gold- und Silbermedaillen, sind mit den gleichen Beträgen wie im Vorjahre, nämlich mit 27.000, 1.600 fl. und 1.000 fl. angeführt.

Post 7, Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten, ist mit 15.000 fl., demnach um 5.000 fl. höher als für 1880 veranschlagt, dagegen ist

Post 8, Gebühren für chemische Untersuchungen, um 60 fl. niedriger, nämlich mit 2.950 fl.

Post 9, Probirreste und Stockproben um 1.300 niedriger als im Vorjahre präliminirt.

Post 10, Gelieferte Arbeiten und

Post 11, Verkaufte Materialien und Requisiten, sind unverändert.

Post 12, Verschiedene andere Einnahmen jedoch mit 2.280, also um 10 fl. höher als pro 1880 angenommen.

Die Gesammtsumme der Bedeckung stellt sich daher auf 229.300 fl.

Erforderniß.

Hier ist entsprechend der angenommenen geringeren Ausprägung auch eine geringere Ziffer als im Vorjahre präliminirt.

Das Gesammterforderniß beim Hauptmünzamte, den Einlösungscassen und dem Generalprobiramte ist nämlich auf 200.500 fl. gegen 225.000 fl. des Vorjahres veranschlagt.

Post 1, Manipulationsauslagen, betrugen im Vorjahre 149.350 fl., heuer jedoch hauptsächlich des Minderbedarfes an Legurkupfer wegen, bloß 123.050 fl.

Post 2, Gehalte der Beamten erscheint heuer mit 38.901 fl. gegen 38.657 fl. pro 1880, also um 244 fl. höher und Gehalte der Diener um 2 fl. niedriger als im abgelaufenen Jahre.

Post 3, Activitätszulagen der Beamten weist einen Mehrbedarf von 90 fl.,

Post 4, Ergänzungszulagen der Beamten und Diener einen Minderbedarf von 196 fl. gegen das Jahr 1880 aus.

Post 5, Adjuten der Praktikanten und

Post 6, Belohnungen und Aushilfen sind unverändert.

Post 7, Amts- und Kanzleikosten sind um 30 fl. höher,

Post 8, Transportkosten dagegen um 137 fl. niedriger als im verflossenen Jahre angenommen.

Post 9, Erhaltung der Gebäude, erforderte im Jahre 1880 4.066 fl., für das laufende Jahr werden jedoch 4.875 fl. beansprucht.

Post 10, Miethzinse ist unverändert mit 400 fl. eingestellt.

Post 11, Verschiedene andere Auslagen sind mit 2.368 fl. gegen 2.306 fl. des Vorjahres präliminirt.

Das Gesammterforderniß für 1881 stellt sich auf 200.500 fl.

Da das Erträgniß der Ausprägung von 400.000 fl. Kupferscheidemünze, welches Quantum in diesem Jahre zur Ausmünzung gelangt, beim Capitel „Allgemeine Cassaverwaltung" zur Geltung kommt, so ist beim Capitel „Münzwesen" das außerordentliche Erforderniß mit 159.800 fl. zu präliminiren, dem wieder in der Bedeckung für „gelieferte Arbeiten" die beiden Summen von 138.300 fl. für Materiale und 21.500 fl. für Bezüge der Arbeiter und Aufseher, zusammen 159.800 fl. als außerordentliche Einnahmen entgegenstehen, so daß in diesem Capitel die vorzenannte Post, betreffend die Kupfergeldausprägung, als durchlaufend zu betrachten ist.

Der Budgetausschuß beantragt:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen wie in der Vorlage der Regierung mit . . 389.100 fl.
das Erforderniß an Auslagen mit . . . . . 360.300 „
einzustellen.

Capitel	Bedeckung.	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
		Gulden in österr. Währ.		
32	Münzwesen	229.300	159.800	389.100
	Erforderniß.	**Ausgaben ordentliche**	**Ausgaben außerordentliche**	**Ausgaben Summe**
		Gulden in österr. Währ.		
26	Münzwesen	200.500	159.800	360.300

Ausweis des Hauptmünzamtes in Wien.

über die Ausmünzung		pro 1879	pro 1880.
1. Zwanzigfranken	à 8 fl. 10 kr.	349.482 fl. 60 kr.	498.660 fl. 30 kr.
2. Zehnfranken	à 4 „ 05 „	„ „ „	9.031 „ 50 „
3. Vierfache Ducaten	à 19 „ 20 „	561.504 „ — „	441.638 „ 40 „
4. Einfache „	à 4 „ 80 „	1,735.468 „ 80 „	1,636.377 „ 60 „
5. Levantiner Thaler	à — „ — „	2,339.466 „ 39 „	140.756 „ 32 „
6. Landesmünzen	à 2 „ — „	1,102.086 „ — „	165.402 „ — „
7. „	à 1 „ — „	37,485.342 „ — „	6,504.624 „ — „
8. Silberscheidemünzen	à — „ 10 „	*) 48.300 „ — „	1,583.685 „ 80 „
9. Kupferscheidemünzen	à — „ 1 „	184.080 „ — „	„ — „
	Zusammen	43,805.729 fl. 79 kr.	10,980.175 fl. 92 kr.

*) Zehnkreuzer- wurden aus Zwanzigkreuzerstücken umgeprägt.

Wien, 16. Februar 1881.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—3).

Titel 1. Centralleitung.

(Post 1 bis 39.)

Hiefür beansprucht die Regierung für das Jahr 1881:

im ordentlichen Erfordernisse (Post 1 bis 34)	385.800 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse (Post 35 bis 39)	45.000 „

Für das Jahr 1880 wurden vom Reichsrathe bewilligt:

im Ordinarium gleichfalls	385.800 „
im Extraordinarium	47.000 „

A. Persönliche Bezüge.

(Post 1 bis 25.)

Die Regierung hat der bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1877 vom Abgeordnetenhause gefaßten Resolution, betreffend die Erzielung von Ersparnissen, dadurch Ausdruck verliehen, daß in dem Voranschlage nicht nur ein 6percentiger Intercalarabstrich von . . . . . 28.244 fl.
enthalten ist, sondern auch der in das Extraordinarium überstellte Betrag der persönlichen Bezüge abermals um . . . . . 5.000 fl.
das ist auf . . . . . 20.000 „
gegenüber . . . . . 25.000 „
des Vorjahres reducirt wurde.

Während nämlich nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 an persönlichen Bezügen im Ordinarium . . . . . 344.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 25.000 „

zusammen sonach . . 369.000 fl.

bewilligt wurden, beläuft sich das in dieser Rubrik von der Regierung in Anspruch genommene Erforderniß pro 1881 im Ordinarium auf . . . . . 344.560 fl.
im Extraordinarium auf . . . . . 20.000 „

im Ganzen auf . . 364.560 fl.

Es erscheint daher das Gesammterforderniß an persönlichen Bezügen für die Centralleitung um . . . . . 4.440 fl.
geringer als im Vorjahre, wobei die im Ordinarium eingetretene Erhöhung um . . . . . 567 „
durch den gesetzlich eingetretenen Zuwachs an Quinquennalzulagen gerechtfertigt erscheint.

B. Verwaltungsauslagen.

(Post 26 bis 33.)

An Verwaltungsauslagen wird für das Jahr 1881 um . . . . . 560 fl.
weniger als im Vorjahre angesprochen, nämlich der Betrag von . . . . . 39.440 „
gegenüber dem pro 1880 bewilligten Betrage von . . . . . 40.000 „

Post 34 bedarf keiner neuerlichen Begründung und ist in gleicher Höhe wie im Jahre 1880 eingestellt.

Außerordentliches Erforderniß der Centralleitung.

(Post 35 bis 39.)

Von diesen Posten gibt nur die Post 36 für die „Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige und anderer Interessen des Handels und des Gewerbes" zu einigen Bemerkungen Anlaß. Diese Post zerfällt in

a) Ausgaben aus Anlaß der Handhabung des Privilegiengesetzes . . . . . 10.300 fl.
b) für Gewerbe und Handelsförderung . . . . . 6.900 „

Den größten Theil dieser sub a) eingestellten Auslagen erfordern die Honorarvergütungen für die fachmännischen Gutachten in Privilegiumsangelegenheiten an die hiezu in Anspruch genommenen Organe und Fachmänner.

Es participiren daran das bestehende Fachcomité in Privilegiumsangelegenheiten der technischen Hochschule in Wien (der Rector und eine Anzahl Professoren und einige in Privilegiumsangelegenheiten beschäftigte Hilfsbeamte dieser Hochschule); ferner der Vorstand des Sanitätsdepartements der niederösterreichischen Statthalterei und je nach den vorkommenden Fällen auch andere fachkundige Personen.

Da die Zahl der zu begutachtenden Privilegiengesuche von Jahr zu Jahr erheblich zunimmt, wurde bei Präliminirung dieser Ausgabe pro 1881 auf die hiemit zunehmende Inanspruchnahme der Fachmänner und die damit verbundenen Kosten Bedacht genommen.

Die Zahl der Privilegiengutachten betrug im Jahre:

1876	1.803,	darunter	17 Streitfälle,
1877	1.915,	„	25 „
1878	2.316,	„	29 „
1879	2.704,	„	41 „
1880	2.992,	„	42 „

Aus dieser Post werden ferner bestritten die Druckkosten der Privilegienmonatscataloge und des Jahrescataloges; ferner Entlohnungen an Translatoren für Uebersetzungen aus in fremdländischen Sprachen einlangenden Privilegiengesuchen, Eingaben und deren Belege für Copisten und Diener u. s. w.

Ferner wurde auf der im November 1880 in Paris abgehaltenen, von Oesterreich-Ungarn durch Delegirte der Regierung beschickten Conferenz über den internationalen Schutz des industriellen Eigenthums ein „Unionvertrag" entworfen.

Wenn die österreichische Regierung diesem Vertrage beitritt, werden bei Durchführung desselben einige Kosten erwachsen.

Da es jedoch noch problematisch ist, ob dieser Unionvertrag überhaupt zur Ausführung kommt und, falls er auch zur Ausführung käme, für das Jahr 1881 keinesfalls ein größerer Betrag hiefür verausgabt werden dürfte, so empfiehlt sich bei der Post 36 die Vornahme eines Abstriches, der in der Höhe von . . . . . 2.000 fl.
beantragt wird.

Demnach stellt sich das Erforderniß der Centralleitung, wie folgt:

Capitel 27.

Titel 1, §. 1, Centralleitung.

Ordentliches Erforderniß:

Persönliche Bezüge (Post 1 bis 25) rund	344.000 fl
Verwaltungsauslagen (Post 26 bis 33) rund	39.000 „
Triester und Wiener Börsecommissäre (Post 34)	1.800 „
zusammen	384.800 fl

Außerordentliches Erforderniß:

Post 35 bis 39	43.000 „

Titel 1, §. 2.

Gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung.

(Post 40.)

Die Regierung beansprucht:

I. Für Fachschulen	
ordentliches Erforderniß	35.380 fl.
außerordentliches Erforderniß	169.370 „
zusammen	204.750 fl.
II. Für Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge	15.500 „
III. Für Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren u. s. w.	12.750 „
IV. Für gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung gewerblicher Museen, Anstalten und Vereine	12.200 „
V. Für Administration und sonstige Auslagen	4.800 „
zusammen	250.000 fl.

Für das Jahr 1880 wurden bewilligt:

I. Für Fachschulen	172.300 fl.
II. „ Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge	17.800 „
III. „ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren u. s. w.	12.300 „
IV. „ Versuchsanstalten u. s. w.	10.300 „
V. „ Administration und sonstige Auslagen	8.100 „
zusammen	220.800 fl.

Das Detail stellt sich folgendermaßen dar:

Ad I.

Bei Vergleichung der mit dem Finanzgesetze pro 1880 gewährten Dotation zur Bestreitung der Erfordernisse für den eigentlichen fachgewerblichen Unterricht per . . . . . 177.100 fl.
stellt sich die Hauptsumme dieses Erfordernisses pro 1881 im Betrage von . . . . . 204.750 „
um . . . . . 27.650 „
höher.

Dieses Erforderniß gliedert sich zunächst in zwei Hauptgruppen, je nachdem es sich um Ausgaben für die schon bestehenden Fachschulen, oder für die im Jahre 1881 zur Errichtung vorgeschlagenen Anstalten handelt.

Erstere

A. beanspruchen	196.495 fl.
B. letztere	8.285 „

A. Bestehende Fachschulen.

Wie die dem gedruckten Staatsvoranschlage beigeschlossenen Nachweisungen darthun, beträgt das Erforderniß der 75 älteren Fachschulen 196.495 fl.

Die Zunahme von circa 24.000 fl. gegen 1880 erklärt sich dadurch, daß bei den meisten Fachschulen mit den Nachschaffungen und Ergänzungen von Lehrmitteln vorgegangen werden mußte, wodurch pro 1881 für diese Zwecke höhere Beträge in Anspruch genommen werden und daß, wie im Vorjahre, bei vielen Fachschulen, abgesehen von der durch die Vervollständigung der Lehrpläne nothwendig gewordenen Vermehrung der Lehrkräfte im Interesse der Erhaltung bewährter Lehrer und Werkmeister, eine obgleich nur geringe Aufbesserung der Bezüge des Unterrichtspersonales eintreten soll.

B. Neu zu errichtende Fachschulen.

Hiefür werden von der Regierung und zwar für 8 neue Fachschulen pro 1881 präliminirt 8.255 fl.
Im Ganzen erscheint das Lehrpersonale von 140 (1880) auf 173 erhöht.

Der Budgetausschuß hält es für überflüssig, in seinem Berichte das Detail sämmtlicher Fachschulen zu recapituliren, nachdem dasselbe in dem von der Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage enthalten ist,

und erlaubt sich derselbe daher auf die von der Regierung gelieferte Specification dieses Erfordernisses, pag. 10 bis 16 des Staatsvoranschlages für das Handelsministerium und pag. 4 bis 6 der „Erläuterungen" zu verweisen.

Die für das Jahr 1881 gegen früher bedeutend höher präliminirten Auslagen für die bereits bestehenden Fachschulen veranlassen den Ausschuß mit Rücksicht auf die in allen Zweigen der Verwaltung zu beobachtende Sparsamkeit, der Regierung zu empfehlen, auch auf diesem Gebiete das Maß der nothwendigsten Auslagen nicht zu überschreiten.

Von dem für sämmtliche Fachschulen von der Regierung eingestellten Erfordernisse per 204.750 fl. soll ein Betrag von . . . . . 35.380 „
im ordentlichen und der Rest per . . . . . 169.370 „
im außerordentlichen Erfordernisse eingestellt werden.

Der Grund dieser, gegenüber früheren Jahren veränderten Einstellung liegt darin, daß die Regierung einen Theil der bei den Fachschulen beschäftigten Lehrkräfte nunmehr definitiv anzustellen und den hiefür erforderlichen Betrag als Ordinarium zu behandeln beabsichtigt.

Bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 hat der Budgetausschuß hiezu die Anregung gegeben; er sagte nämlich in seinem diesbezüglichen Berichte Folgendes:

„Da es wünschenswerth erscheint, tüchtige Lehrkräfte dauernd im Staatsdienste zu erhalten und die volle ungetheilte Hingebung des Lehrers an seinen Beruf doch nur erwartet werden kann, wenn ihm für seine materielle Stellung auch die entsprechende Sicherheit geboten wird, so dürfte es sich empfehlen, diejenigen Lehrkräfte definitiv anzustellen, welche sich während einer längeren Dienstzeit in jeder Hinsicht vollständig bewährt haben.

Diese Frage sollte von der Regierung eingehend erwogen werden. Wenn ihrerseits keine Bedenken gegen eine solche Maßregel obwalten, so sollte nach Ansicht des Budgetausschusses mit der definitiven Anstellung der am meisten erprobten und tüchtigsten Lehrkräfte allmälig vorgegangen werden. Der entfallende Antheil der Dotation für Lehrerbezüge wäre sodann in das ordentliche Erforderniß des nächstjährigen Voranschlages einzustellen."

Die Regierung ist nunmehr dieser Aufforderung nachgekommen und, wie aus den dem Staatsvoranschlage beigegebenen Erläuterungen zu entnehmen ist, beabsichtigt dieselbe vorläufig 27 Lehrkräfte definitiv anzustellen und dieselben in die XI., X., IX. und VIII. Rangsclasse einzureihen.

Der Budgetausschuß kann in Consequenz seiner im Vorjahre gegebenen Anregung dieser Intention der Regierung nur zustimmen, in der Voraussetzung, daß wirklich nur bewährte Lehrkräfte zur definitiven Anstellung zugelassen werden.

Auch kann der Budgetausschuß dagegen keine Einwendung erheben, daß, insolange nicht durch ein Gesetz die Lehrergehalte an den Fachschulen geregelt sind, die einzelnen Lehrkräfte in diejenigen Rangsclassen eingereiht werden, die ihrer Stellung und ihren Leistungen entsprechen. Es kann aber nicht gewünscht werden, daß eine solche provisorische und nicht auf einem bestimmten Systeme beruhende Einreihung der Lehrkräfte in die Rangsclassen sich dauernd einbürgere; es erscheint vielmehr unerläßlich, daß die Bezüge der Lehrkräfte an den gewerblichen Fachschulen im Wege eines Gesetzes geregelt werden. Es liegt dies nicht nur im Interesse des Aerars, sondern auch in demjenigen der anzustellenden Lehrer.

Der Budgetausschuß hat sich daher veranlaßt gefunden, im Wege einer Resolution die Regierung aufzufordern, diese Angelegenheit näher zu studiren und die betreffende Gesetzesvorlage einzubringen.

Bei dieser Gelegenheit kann aber der Budgetausschuß nicht unterlassen, wiederholt seiner Anschauung Ausdruck zu geben, daß es sich keinesfalls darum handle, die sämmtlichen an Fachschulen beschäftigten Lehrkräfte definitiv anzustellen, sondern daß er auf seinem im vorigen Jahre eingenommenen Standpunkte auch fernerhin beharre, daß nur solche Lehrkräfte zur definitiven Anstellung zugelassen werden, welche sich durch längere Zeit erprobt haben, an deren definitiver Anstellung die Regierung ein Interesse hat, und daß daher bei der Auswahl dieser Lehrkräfte auch in Zukunft nur mit entsprechender Berücksichtigung dieser Verhältnisse vorgegangen werde.

Was die ziffermäßigen Ansätze der Regierung betrifft, so hat der Budgetausschuß sich denselben angeschlossen und beantragt nur dort, wo es zulässig ist, mäßige Abrundungen. In Folge dessen wird beantragt:

Titel 1, §. 2.

Post 40. Für Fachschulen.

Ordentliches Erforderniß	35.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß	169.000 „
zusammen	204.000 fl.

Uebertrag	204.000 fl.
Für Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge	15.500 „
„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren u. s. w.	12.750 „
„ Versuchsanstalten u. s. w.	12.200 „
„ Administrations- und sonstige Auslagen	4.800 „
zusammen	249.250 fl.

Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Regelung der Bezüge derjenigen Lehrkräfte, welche an den gewerblichen Fachschulen definitiv anzustellen wären, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Inländische Special- und Localausstellungen.

(Post 41.)

Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein Specialcredit bewilligt ist, beantragt die Regierung, einzustellen . . 4.000 fl. wie im vorigen Jahre. Diese Dotation soll verwendet werden:

1. Zu Geldsubventionen für allfällig vorkommende Landesausstellungen, deren jedoch nach dem Handelsministerialerlasse vom 18. October 1880 künftighin nach einem gewissen Turnus in der Regel nur Eine per Jahr von der Regierung subventionirt werden soll.
2. Zur Ausprägung von Silber- und Broncemedaillen als Staatspreise des Handelsministeriums für Landes-, Regional- oder Fachausstellungen.
3. Zur Entsendung von Delegirten des Handelsministeriums zum Besuche wichtiger in- und ausländischer Ausstellungen.

Der Budgetausschuß beantragt, einzustellen:

Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . . . . . 4.000 fl.

Subvention für das technologische Gewerbemuseum in Wien.

(Post 42.)

Hiefür beantragt die Regierung, einzustellen . . . . . 12.500 fl.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 wurden für diesen Zweck bewilligt . . . 15.000 fl., und zwar über Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses für eine beim technologischen Gewerbemuseum in Wien zu errichtende Section für Holzindustrie.

Die Regierung beantragt nunmehr, für das Jahr 1881 dem technologischen Gewerbemuseum in Wien und zwar

a) für die Section für Holzindustrie	10.000 fl.
b) für die Section für Färberei, Druckerei und Bleicherei, welche erst in der Errichtung begriffen ist	15.000 „
zusammen	25.000 fl.

als Subvention zu bewilligen.

Zugleich beantragt die Regierung, die Hälfte dieses Betrages in der Höhe von . . . . 12.500 fl. bei der Centralleitung des Handelsministeriums und die andere Hälfte per . . . . . 12.500 „ bei der Centralleitung des Unterrichtsministeriums einzustellen.

Die Subventionsbeträge selbst sollen dem niederösterreichischen Gewerbevereine gegen von demselben zu liefernde Verwendungsausweise gegeben werden.

Was die meritorische Seite dieser Angelegenheit, nämlich die mit dieser Subvention in Aussicht genommenen Zwecke betrifft, so schließt sich der Budgetausschuß dem Antrage der Regierung deßhalb an, weil er nach den eingeholten Informationen zu der Erkenntniß gelangt ist, daß die Errichtung einer zweiten Section für Färberei, Bleicherei und Druckerei von einer großen Zahl von Industriellen wirklich auf das wärmste befürwortet wird, weil diese Einrichtung den Bedürfnissen unseres Gewerbestandes zu entsprechen

scheint, und weil vorausgesetzt werden kann, daß auch aus den Kreisen der zunächst dabei interessirten Industriellen Beiträge für den bezeichneten Zweck einfließen werden.

In formaler Beziehung wurden seitens des Referenten die Bedenken hervorgehoben, welche dagegen sprechen, daß die eine Hälfte der Subvention im Theilvoranschlage des Handelsministeriums, die andere Hälfte in jenem des Unterrichtsministeriums figurire, weil dadurch die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Budgets gestört werde.

Die Mehrheit des Budgetausschusses stimmte jedoch dem Antrage der Regierung zu, für den gedachten Zweck zusammen 25.000 fl. und zwar je 12.500 fl. im Theilvoranschlage des „Handelsministeriums" und 12.500 fl. beim „Unterrichtsministerium" einzustellen.

Gleichzeitig wurde über Antrag des Referenten beschlossen, den Titel dieses Erfordernisses im Finanzgesetze dahin abzuändern, daß diese Subvention nicht dem technologischen Museum, sondern wie es thatsächlich der Fall ist, dem niederösterreichischen Gewerbevereine für die Zwecke des technologischen Museums gewidmet werde, ferner im Finanzgesetze auf die Einstellung eines gleich hohen Betrages beim Unterrichtsministerium hinzuweisen und die Regierung im Wege einer Resolution aufzufordern, alljährlich zugleich mit dem Staatsvoranschlage einen Verwendungs- und Rechnungsausweis des niederösterreichischen Gewerbevereines vorzulegen.

In Folge dessen beantragt der Budgetausschuß, bei der Post 42 einzustellen: „Subvention dem niederösterreichischen Gewerbevereine in Wien für das technologische Gewerbemuseum" . . . 12.500 fl.

Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert über die dem niederösterreichischen Gewerbevereine für das technologische Gewerbemuseum in Wien gewährte Subvention alljährlich mit dem Staatsvoranschlage auch den diesbezüglichen Verwendungs- und Rechnungsausweis des niederösterreichischen Gewerbevereines vorzulegen."

Subventionen für das orientalische Museum.

(Post 43.)

Die Regierung beantragt hiefür, wie im Vorjahre, einzustellen: als außerordentliches Erforderniß . . . . . 4.000 fl.
welchem Antrage sich der Budgetausschuß angeschlossen hat.

Herstellung der Eisenbahnstatistik.

(Post 44.)

Hiefür beantragt die Regierung, einzustellen . . . . . 5.000 fl.; es ist dies der nämliche Betrag, welcher auch im Vorjahre vom Abgeordnetenhause für den gleichen Zweck bewilligt wurde.

Unter Hinweisung auf die vorjährigen Berichte des Budgetausschusses und die Erläuterungen der Regierung wird die Einstellung des angesprochenen Betrages per 5.000 fl. in das außerordentliche Erforderniß beantragt.

Bedeckung (Titel 1, Centralleitung).

Hiefür werden von der Regierung präliminirt . . . . . 5.000 fl.

Diese Einnahme ergibt sich aus den Schulgeldern der Fachschulen und dem Erlöse von auf Kosten des Handelsministeriums herausgegebenen fachgewerblichen Unterrichtsbüchern und Vorlagewerken aus Landes- und Privatbeiträgen für die Fachschulen u. s. w.

Der Budgetausschuß beantragt, als außerordentliche Einnahme der Centralleitung für das Jahr 1881 einzustellen . . . . . 5.000 fl.

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Hiefür beantragt die Regierung, einzustellen:

an ordentlichen Ausgaben . . . . . 238.809 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 15.000 „

zusammen . 253.809 fl.

ferner für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten, außerordentliches Erforderniß . . . . . 30.000 fl.

Für den gleichen Zweck wurde für das Jahr 1880 bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 240.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 15.000 „
für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Auslagen in Eisenbahnangelegenheiten . 10.000 „

a) Persönliche Bezüge.

In Folge des Zuwachses an Quinquennalzulagen hat sich der Anspruch im Ordinarium gegenüber dem Vorjahre um . . . . . 2.459 fl.
erhöht: von dem ins Extraordinarium übersetzten Betrage an persönlichen Bezügen konnte nach den dem Budgetausschusse seitens der Regierung gelieferten Mittheilungen ein Abstrich nicht vorgenommen werden, da das vorhandene Personale zur Bewältigung der Geschäfte dringend erforderlich ist.

b) Verwaltungsauslagen.

Hiebei ergibt sich im Vergleiche zum Vorjahre bei der Post 13 „Miethzinse" ein Minderanspruch von . . . . . 3.650 fl.

In Betreff des außerordentlichen Erfordernisses für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten ist Folgendes zu bemerken:

Die Regierung erhebt einen Anspruch in der Höhe von . . . . . 30.000 fl.
das ist . . . . . 20.000 „
mehr, als vom Reichsrathe für das Jahr 1881 bewilligt wurde.

Dieser außerordentliche Credit dient zur Bedeckung des Aufwandes für das erforderliche Hilfspersonale der Generalinspection, für die Bezüge der Commissäre der Generalinspection extra statum, für diverse Auslagen bei Tracirungen und Projectsverfassungen und für Vorkehrungen zum Zwecke der meritorischen Beurtheilung von Projectsvorlagen u. s. w.

Die Regierung begründet das Mehrerforderniß damit, daß die Eisenbahnbauthätigkeit eine regere geworden und zur Erfüllung der der Regierung obliegenden Aufgaben der im Vorjahre bewilligte Credit unzureichend ist.

Der Budgetausschuß hat in die Gebarungsresultate des Jahres 1880 Einblick genommen und sich die Ueberzeugung verschafft, daß für den gedachten Zweck im Jahre 1880 beinahe 20.000 fl. verausgabt wurden.

Nach den Mittheilungen der Regierung wird auch im Falle der Anwendung der größten Sparsamkeit dieser Betrag für das Jahr 1881 zur Verwendung kommen.

Der Budgetausschuß glaubt demgemäß die Einstellung von . . . . . 20.000 fl.
anstatt der von der Regierung beantragten . . . . . 30.000 „
empfehlen zu sollen.

In Folge dessen wird beantragt einzustellen:

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Ordentliches Erforderniß:
rund . . . . . 238.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß:
für persönliche Bezüge . . . . . 15.000 fl.
Hilfsarbeiter der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten . . 20.000 „

Bedeckung.

Titel 2.

Hiefür beantragt die Regierung, pro 1881 als außerordentliche Einnahme einzustellen . 100.000 fl.

Diese Einnahmspost repräsentirt die Rückvergütung der Auslagen für die vom Jahre 1871 bis 1879 durch Organe der Generalinspection über die Arlbergbahn gemachten Studien vorgenommenen Tracirungen und die darüber verfaßten Projecte, zugleich aber auch für einige andere Tracirungsvorlagen und Projectsverfassungen minderer Art.

Die Kosten für diese Arbeiten wurden bis inclusive 1877 aus dem sogenannten „Tracirungsfonde", von da ab aus dem außerordentlichen Credite für das „Hilfspersonale der Generalinspection" bestritten.

In den „Kostenvoranschlag für den Arlbergbahnbau" sind die für diesen Bahnbau aufgelaufenen Tracirungs- und Projectsverfassungsauslagen bereits einbezogen und in dem hiefür angesprochenen Baucredite auch thatsächlich enthalten.

Es bildet daher diese Einnahmspost nur eine Refundirung derjenigen Vorauslagen, welche von der Generalinspection für den gedachten Bau bestritten wurden.

In Folge dessen beantragt der Budgetausschuß, als Bedeckung hiefür einzustellen:

Außerordentliche Einnahme der Generalinspection . . . . . 100.000 fl.

Titel 3. Aichdienst.

Für den Aichdienst wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 genehmigt:

im ordentlichen Erfordernisse	385.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	5.000 „
Gesammterforderniß . .	390.000 fl.

Für 1881 wird beansprucht:

im ordentlichen Erfordernisse	385.848 „
im außerordentlichen Erfordernisse	6.852 „
Gesammterforderniß . .	392.700 fl.

Hienach zeigt sich:

im ordentlichen Erfordernisse ein Mehranspruch von	848 „
im außerordentlichen Erfordernisse ein Mehranspruch von	1.852 „
somit im Gesammterfordernisse ein Mehranspruch von . .	2.700 fl.

Ordentliches Erforderniß.

I. Post 1 bis 9. Normalaichungscommission.

Für die Normalaichungscommission werden beansprucht . . . . . 48.000 fl.
welcher Betrag auch für das Jahr 1880 bewilligt worden ist.

II. Post 10 und 11. Inspectoren.

Für die Inspectoren werden beansprucht . . . . . 30.048 fl.,
somit im Vergleiche zu der pro 1880 bewilligten Summe per . . . . . 27.000 „
mehr um . . . . . 3.048 fl.

Der Mehranspruch bei Post 10 (persönliche Bezüge) per . . . . . 1.361 fl.
findet seine Begründung in den sich ergebenden Quinquennalzulagen, welche pro 1881 für das ganze Jahr einzustellen sind.

Bei Post 10 (Diäten und Reisekosten) erscheint eine Herabminderung des auch pro 1880 beanspruchten Erfordernisses von . . . . . 10.000 fl.
nicht angezeigt, wenn die Beaufsichtigung der Aichämter durch die Inspectoren in hinreichend wirksamer Weise ausgeübt werden soll.

III. Post 12 bis 17. Aichämter.

Nachdem von den in dem Voranschlage pro 1880 enthaltenen 352 Aichämtern jene in Grodek, Mielec und Rohatyn nicht zur Errichtung gelangen, dagegen im Jahre 1880 fünf neue, nicht präliminirt

gewesene Aichämter, und zwar in Drachenburg, St. Marein, Girlau, Sokal und Tarnobrzeg errichtet worden sind, werden für 354 Aichämter beansprucht . . . . . 307.800 fl.,
somit im Vergleiche zu dem im Finanzgesetze pro 1880 bewilligten Betrage von . . . . . 310.000 „
weniger um . . . . . 2.200 fl.

Der Minderanspruch gründet sich, wie aus der beiliegenden Nachweisung über die Durchschnittskosten der Bezüge der Functionäre und Localmiethe der Aichämter hervorgeht, auf die in den persönlichen Bezügen und Miethzinsen successive durchgeführten Reductionen.

Außerordentliches Erforderniß.

Post 18. Herstellungen und Anschaffungen bei einigen Aichämtern, welche nicht in den gewöhnlichen Betriebsverhältnissen begründet sind.

Für diese Rubrik werden beansprucht . . . . . 752 fl.,
somit im Vergleiche zu dem pro 1880 bewilligten diesbezüglichen Betrage von . . . . . 1.600 „
weniger um . . . . . 848 fl.

Diese Auslagen betreffen einige Herstellungen bei den Aichämtern in Wien, Oberndorf, St. Veit und Windisch-Feistritz, dann die Kosten für die Errichtung eines neuen Aichamtes in Traßlau.

Post 19. Für die Herstellung eines Comparators.

Für die Beschaffung dieses Instrumentes zur Vergleichung von Längenmaßen wird die zweite und dritte Rate des Preises für dasselbe mit . . . . . 6.600 fl.
und nach Abschlag eines Scontos wegen früherer Zahlung von . . . . . 500 „
der Betrag von . . . . . 6.100 fl.
beansprucht, somit im Vergleiche zu dem pro 1880 als erste Rate für dieses Instrument bewilligten Credite per . . . . . 3.400 „
mehr um . . . . . 2.700 fl.
Der Ansatz des Betrages von . . . . . 6.100 fl.
anstatt der Einstellung der zweiten Rate per . . . . . 3.300 „
in den Voranschlag pro 1881 und der Einstellung der dritten Rate per . . . . . 3.300 „
in den Voranschlag pro 1882 beruht auf dem Umstande, daß in Folge des Berichtes des Budgetausschusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 30. Jänner 1880, 62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, Seite 10, Absatz 4, womit der Regierung empfohlen wurde, falls durch Abkürzung der Raten vortheilhaftere Bedingungen erzielt werden könnten, eine Modificirung der Zahlungstermine eintreten zu lassen, mit den Herren Starke & Kamerer diesbezügliche Verhandlungen gepflogen wurden und dieselben erklärt haben, den Preis des Comparators, im Falle die Zahlung der ganzen Summe bei Lieferung erfolgen sollte, mit . . . . . 9.500 fl.
statt mit . . . . . 10.000 „
zu berechnen.

Der Budgetausschuß beantragt, einzustellen:

Ordentliches Erforderniß . . . . . 385.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß für Herstellungen und Anschaffungen bei einigen Aichämtern, welche nicht in den gewöhnlichen Betriebsverhältnissen begründet sind, ... 750 „
zusammen . 385.750 fl.

Außerordentliches Erforderniß für die Herstellung eines Comparators . . . . . 6.100 fl.

Die nachfolgenden Nachweisungen liefern wie alljährlich ein Bild der Durchschnittskosten der einzelnen Aichämter, sowie des dermaligen Standes der Organisirung der Aichämter.

Stand

der Organisirung der Aichämter mit Ende 1880.

Post-Nr.	Aichbezirk	Anzahl der Aichämter					Anzahl der bis Ende 1880 errichteten Aichämter
		Umfang der Befugniß				Summe	
		Unbeschränkt	Gewöhnlicher Umfang	Hohlmaße und Fässer	Fässer		
1	Oesterreich unter der Enns	2	18	6	15	41	40
2	Oesterreich ob der Enns und Salzburg	1	18	1	12	32	32
3	Steiermark und Kärnten	1	31		11	43	42
4	Küstenland und Krain	1	22		5	28	28
5	Dalmatien	1	11			12	12
6	Tirol und Vorarlberg	1	22	4	4	31	31
7	Böhmen	1	85			86	86
8	Mähren und Schlesien	1	31	5	4	41	40
9	Galizien	1	32			33	32
10	Bukowina	1	6			7	7
	Summe	11	276	16	51	354	350

Nachweisung

der Durchschnittskosten der Bezüge der Functionäre und Localmiethe der Aichämter, mit Ausschluß der zehn Aichämter am Sitze der Inspectorate mit Zugrundelegung der im Jahre 1880 bestandenen und pro 1881 präliminirten Gebühren.

Post-Nr.	Aichbezirk	Durchschnittskosten in den einzelnen Aichbezirken in Gulden österr. Währ.		
		Bezüge der		Miethzinse
		Vorsteher	Aichmeister	
1	Oesterreich unter der Enns	75	202	128
2	Oesterreich ob der Enns und Salzburg	101	241	102
3	Steiermark und Kärnten	131	229	149
4	Küstenland und Krain	91	232	202
5	Dalmatien	110	312	329
6	Tirol und Vorarlberg	99	214	196
7	Böhmen	113	247	167
8	Mähren und Schlesien	83	257	217
9	Galizien	126	283	276
10	Bukowina	72	155	110

Post-Nr.		Bezüge der		Miethzinse
		Vorsteher	Aichmeister	
	Durchschnittskosten aus sämmtlichen Aichämtern.			
11		104	240	182
	Zusammenstellung der Durchschnittskosten in den Jahren 1877 bis 1881.			
12	1877	156	334	219
13	1878	121	304	207
14	1879	114	274	190
15	1880	107	248	183
16	1881	104	240	182

Bedeckung.

Hiefür wurden für das Jahr 1880 eingestellt . . . . . 300.000 fl.
Die Regierung beantragt für 1881 bloß einzustellen . . . . . 225.000 „
Der Erfolg des Jahres 1880 wird nahezu eine Einnahme von . . . . . 300.000 „
ergeben, und es wäre unter gleichbleibenden Verhältnissen auch für das Jahr 1881 eine Einnahme in der gleichen Höhe zu erwarten.

Die Regierung begründet jedoch die Mindereinstellung damit, daß in den vom Budgetausschusse bei der Berathung des Budgets im Jahre 1879 und 1880 beantragten und vom Abgeordnetenhause genehmigten Resolutionen die Regierung aufgefordert wurde, in Erwägung zu ziehen, welche den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Erleichterungen bei Anwendung des Aichgesetzes, insbesondere rücksichtlich der Giltigkeit der Dauer des Aichstempels, dann auch, welche Ermäßigungen des Gebührentarifes gewährt werden könnten.

Es wurde nunmehr dem Budgetausschusse von der Regierung die Mittheilung gemacht, daß nach den angedeuteten Richtungen verschiedene und sehr wesentliche Reformen und Erleichterungen beschlossen wurden und demnächst im Wege der Verordnung eintreten werden.

Diese Begünstigungen können aber unmöglich ohne Einfluß auf die Höhe der zu erwartenden Einnahmen bleiben, und die Regierung veranschlagt in Folge dessen die **Mindereinnahmen** des Jahres 1881 gegenüber dem Vorjahre auf beiläufig . . . . . 75.000 fl.

Der Budgetausschuß beantragt jedoch in Ansehung des Umstandes, daß die Durchführung der betreffenden Maßregeln erst im Laufe der nächsten Monate zu erwarten steht, und die Einnahmen aus dem Titel des Aichdienstes eine so wesentliche Herabminderung, wie sie die Regierung präliminirt, keineswegs schon im laufenden Jahre erfahren werden, einzustellen:

Bedeckung: Capitel 33, Titel 3, Aichdienst:

Ordentliche Einnahmen für das Jahr 1881 . . . . . 250.000 fl.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
			XI. Handelsministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Centralleitung	384.800	43.000	. . . . .	427.800
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	35.000	. . . . .	169.000	249.250
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.	. . . . .	. . . . .	15.500	
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren 2c.	. . . . .	. . . . .	12.750	
			„ Versuchsanstalten	. . . . .	. . . . .	12.200	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.800	
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		4	Subvention dem niederösterreichischen Gewerbevereine für das technologische Gewerbemuseum	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			(Ein gleich hoher Betrag ist bei der Centralleitung des Unterrichtsministeriums Capitel IX, Titel 5, eingestellt.)				
		5	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		6	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	2	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	238.000	15.000	. . . . .	253.000
		2	Für Hilfsarbeiter der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	3	1	Aichdienst	385.000	750	. . . . .	385.750
		2	Für Beschaffung eines Comparators	. . . . .	. . . . .	6.100	6.100
			Summe (Capitel 27, Titel 1 bis 3)	1,042.800	58.750	265.850	1,367.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
33			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung	. . . . .	5.000	5.000
	2		Generalinspection	. . . . .	100.000	100.000
	3		Aichdienst	250.000	. . . . .	250.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 3)	250.000	105.000	255.000

Wien, 10. Februar 1881.

Gomperz,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 4; Bedeckung: Capitel 33, Titel 4.)

Erforderniß.

Die Regierung beantragt als ordentliches Erforderniß die Summe von . . . 731.000 fl.
Wird die für das vorangehende Jahr mit . . . . . 709.800 „
bewilligte Summe entgegengehalten, so ergibt sich ein Mehrerforderniß von . . . . 21.200 fl.
Als außerordentliches Erforderniß beantragt die Regierung . . . . . 218.700 „
daher resultirt dasselbe im Entgegengehalte der im vorhergehenden Jahre mit . . . . . 316.850 „
bewilligten Summe geringer um . . . . . 98.150 fl.
Es wird somit für das Jahr 1881 ein Gesammterforderniß, welches um . . . . . 76.950 „
geringer ist als das für das Jahr 1880 bewilligte, angesprochen.
Im Präliminare pro 1880 hatte die Regierung ein Erforderniß beantragt, welches um . . . . . 62.780 fl.
geringer war, als das für das Jahr 1879 bewilligte.

I. Ordentliches Erforderniß.

Dasselbe theilt sich:
a) in Regieauslagen,
b) in Auslagen für die Erhaltung von Hafenbauten.

Ad a) verlangt die Regierung die Einstellung eines Gesammtbetrages von . . . . . 418.650 fl.
welcher gegenüber dem im Jahre 1880 bewilligten um . . . . . 2.150 „
größer ist. In den dem Präliminare beigeschlossenen Erläuterungen der Regierung sind die Gründe der Unterschiede in den einzelnen Posten angeführt und daher auch der Grund des Gesammtunterschiedes.

Im Allgemeinen ist bei den einzelnen Posten nichts zu bemerken, und stimmen die von der Regierung beantragten Summen mit dem thatsächlichen Erfolge der Vorjahre überein, indem die nothwendigen Veränderungen und speciell die Quinquennalzulagen der Beamten in Rechnung gezogen wurden. Nur die bei den Posten 17 und 18, „Beköstigung des Aushilfs- und Dienstpersonales, dann Erhaltung der Fahrzeuge, Maschinen 2c." und „Regieauslagen für das Personale und den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten", eingestellten Beträge stellen sich im Entgegengehalte mit dem Erfolge des Jahres 1879 und mit dem Gebarungsausweise des Jahres 1880 etwas hoch heraus und wird bei ersterer Post ein Abstrich von 1.000 fl., bei letzterer ein solcher von 1.150 fl. — zusammen von 2.150 fl. — beantragt.

Es reducirt sich sonach der Betrag für die Regieauslagen auf den im vorigen Jahre bewilligten, und wird daher ad a) die Einstellung von . . . . . 416.500 fl.
beantragt.

Hier wird bemerkt, daß die Regierung dem vom Budgetausschusse im vorjährigen Berichte rücksichtlich der Wiederherstellung der Hafen- und Seesanitätsdeputation in Lesina zum Ausdruck gebrachten Wunsche Rechnung getragen hat. Die bezüglichen ämtlichen Verhandlungen sind dem Abschlusse nahe und die besagte Deputation wird noch im laufenden Jahre in Wirksamkeit treten.

Ad b) „Erhaltung der Hafenbauten" beantragt die Regierung pro 1881 den
Betrag von . . . . . 312.350 fl.
welcher im Entgegenhalte zu dem pro 1880 bewilligten per . . . . . 293.300 „
um . . . . . 19.050 fl.
größer ist. Dieses Mehrerforderniß resultirt folgendermaßen:
für eigentliche Hafenbauten mit . . . . . 10.900 fl.
für Hochbauten mit . . . . . 9.150 „
zusammen . . 20.050 fl.
für Leuchten werden weniger verlangt um . . . . . 1.000 „
daher im Ganzen mehr . . . . . 19.050 fl.

Das Mehrerforderniß bei den Hafenbauten ist hauptsächlich verursacht durch die größeren Baggerauslagen, welche für das Jahr 1881 mit 116.500 präliminirt sind, während für das Jahr 1880 der Betrag von 110.000 fl. bewilligt worden war. Wiewohl das Quantum des im Jahre 1881 auszubaggernden Materiales ein geringeres als jenes ist, welches im Jahre 1880 auszuheben war, so stellt sich doch der Betrag in Folge der Qualität des Aushubsmateriales höher heraus. Eine Reduction der Baggerauslagen ist daher umsoweniger zulässig, als die zu baggernde Materialsmenge das im bezüglichen Vertrage per Jahr festgesetzte Minimum um sehr wenig überschreitet (98.590 Kubikmeter gegen 97.233 Kubikmeter).

Eine erhebliche Auslage (63.000 fl. ist die in Post 3 (Küstenland) für die Erhaltung der Anbindpfahlwerke im alten Hafen von Triest. In Anbetracht, daß der neue Hafen von Triest nahezu vollendet ist und, entgegen den vielen ungünstigen Vorhersagungen, von den Schiffen mit bestem Erfolge benützt wird — wie dies während der heftigen Borastürme im verflossenen Monate Jänner thatsächlich der Fall war — kann angenommen werden, daß mit der Zeit irgend eines der bestehenden Anbindpfahlwerke im alten Hafen wird aufgelassen werden können, daher bei dieser Post den Abstrich von 3.000 fl., somit die Einstellung von 60.000 fl. beantragt wird.

Die Posten 9, 10, 26 (Küstenland) betreffen die Wiederherstellung von durch die Stürme im Winter 1879 zerstörten Bauwerken; diejenigen sub 16, 17, 18, 27, 28, 29 (Küstenland) und 6, 8, 9 (Dalmatien) die Wiederherstellung von in Folge Alters baufällig gewordenen und zum Theile eingestürzten oder zerstörten Objecten. Für die übrigen Bauobjecte sind die gewöhnlichen Erhaltungskosten eingestellt. Bezüglich aller dieser Posten ist nichts zu bemerken, und wird die Einstellung derselben nach dem Regierungsantrage vorgeschlagen.

Dasselbe läßt sich von den Posten 32 (Küstenland) und 12 (Dalmatien), bezüglich der Erhaltung der Leuchten sagen.

In Betreff der Erhaltung der Hochbauten ist zu bemerken, daß das obige Mehrerforderniß hauptsächlich durch die Auslage sub Post 35 (Küstenland) verursacht wird, die nothwendig ist, um die in das Lazareth in „Valle S. Bartolomeo" führende, von den Wellen zerstörte Straße wieder in guten und sicheren Stand zu setzen.

Während der Ausführung ist ferner für die vollständige Instandsetzung der Dächer des Lazarethgebäudes in Megline eine Mehrauslage erwachsen. Zuerst war ein Kostenaufwand von 7.000 fl. veranschlagt, von welchen pro 1880 4.000 fl. eingestellt waren. Später stellte sich die nothwendige Gesammtauslage mit 8.500 fl. heraus, daher bei Post 13 (Dalmatien) die Einstellung des Restbetrages per 4.500 fl. beantragt wird.

Die Auslage bei Post 33 (Küstenland) betrifft weitere Reparatursarbeiten, welche das alte Amtsgebäude der Seebehörde in Triest erfordert. Jene bei Post 14 (Dalmatien) betrifft die im Inneren des Lazarethgebäudes in Megline erforderlichen Restaurirungs- und Adaptirungsarbeiten, womit dasselbe wieder in vollkommen guten Stand versetzt wird.

Mit Rücksicht auf den oben beantragten Abstrich wird ad b) Erhaltung der Hafenbauten die
Einstellung von rund . . . . . 309.000 fl.
vorgeschlagen, daher das unter diesem Titel beantragte ordentliche Erforderniß sich im Ganzen
mit . . . . . 725.500 fl.
ergibt, welches gegenüber dem pro 1880 bewilligten um . . . . . 15.700 „
höher ist.

II. Außerordentliches Erforderniß.

Die von der Regierung vorgeschlagene Gesammtauslage per 218.700 fl. für Neubauten vertheilt sich, wie folgt:

für Hafenbauten . . . . . 152.200 fl.
„ Seeleuchten . . . . . 42.400 „

für Hochbauten . . . . . 4.100 fl.
„ Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Hafen von Triest . 20.000 „

Unter den Hafenbauten kommen neue folgende vor:

Post 3 (Küstenland) Rabaz: Herstellung einer Ufermauer nebst einem Schutz- und Landungsmolo, Gesammtbetrag 46.700 fl., 1. Theilbetrag 12.000 fl.

Post 1 (Dalmatien) Isto: Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo, Gesammtbetrag 5.700 fl.

Post 2 (Dalmatien) Possedaria: Bau eines Landungsmolo, Gesammtbetrag 4.500 fl.

Post 7 (Dalmatien) Spalato: Herstellung einer Ufermauer von dem Exgeneralatsgebäude bis zum Kopfe des „Molo grande," Gesammtbetrag 12.188 fl., 1. Theilbetrag 6.000 fl.

Die Nothwendigkeit dieser Bauten — von welchen nur das Object im Küstenlande eine Auslage von größerer Bedeutung erfordert — wird in den von der Regierung gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt, denen gegenüber nichts zu bemerken kommt.

Die Posten 2 (Küstenland), 4, 6, 9, 10 (Dalmatien) betreffen weitere Ratenzahlungen für im Zuge befindliche Baulichkeiten oder solche, die nahezu beendet sind, und wird deren Einstellung ohne Bemerkungen beantragt.

Die anderen Arbeiten sind von geringer Bedeutung und betreffen die Aufstellung von Anbindsäulen, Legung von Bojen, Bemarkung von Untiefen u. s. w., und wird auch hiefür die Einstellung nach dem Regierungsantrage vorgeschlagen. Nur bei der Post 14 (Dalmatien) wird eine Reduction der Auslage für möglich gehalten, nachdem die Menge der anzuschaffenden Santorinerde mit Rücksicht auf die auszuführenden Bauten zu groß sich herausstellt. Es dürfte ein Betrag von 5.300 fl. genügen, dessen Einstellung daher beantragt wird.

Die neuen Seeleuchten sind sämmtlich nach dem für die Beleuchtung der adriatischen Küste festgesetzten Programme des Jahres 1875 projectirt, welch' letzteres nach und nach in Ausführung gebracht wird. Die unter der Post 8 (Küstenland) berücksichtigten Seeleuchten sind: „Punta Merlera" (Istrien), Insel „Sansego" (Quarnero),

und jene unter Post 15 (Dalmatien): Riff „Glavat" (Logostini), „Punta S. Martino" (Insel Brazza), „Milna" (Insel Brazza), „Cittavechia" (Insel Lesina), „Punta Maistra" (Insel Punta dura).

Unter diesen Seeleuchten verdient besondere Erwähnung die auf dem Riffe „Glavat" mit dem veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 75.164 fl. zu erbauende, welche von erster Ordnung sein wird und die Beleuchtung des centralen Theiles des adriatischen Meeres vervollständigen soll.

Es kommt ferner zu bemerken, daß unter Post 8 (Küstenland) die Auslage für eine schwimmende Gaslaterne begriffen ist. Diese wird versuchsweise aufgestellt, und ist zu wünschen, daß sie entspreche, weil mit diesem Beleuchtungsmittel der Schifffahrt große Vortheile erwachsen können.

In Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Nothwendigkeit, daß das vorerwähnte Küstenbeleuchtungsprogramm sobald als möglich ausgeführt werde, wird die Einstellung der von der Regierung unter diesen zwei Posten verlangten Beträge beantragt. Hier ist zu erwähnen, daß zu dem Baue der Leuchten auf den Inseln „Sansego" und „Punta dura" die ungarische Regierung einen Beitrag von je 600 fl. leistet, und dies, weil mit denselben auch die Schifffahrt längst der ungarisch-croatischen Küste erleichtert wird.

Für die Herstellung eines weiteren eisernen Anbindpfahlwerkes im neuen Hafen von Triest wird die Einstellung des verlangten Betrages von 20.000 fl. vorgeschlagen. Es ist dieses das 13. Pfahlwerk, von welchen, nach dem festgesetzten Programm, 24 ausgeführt werden sollen. In Anbetracht der Höhe der Auslage für diese Pfahlwerke und bei der Möglichkeit, daß in Folge der Aufstellung derselben die neuen Hafenbasins für die Bewegung der Schiffe unbequem werden, wird der Regierung empfohlen, den fraglichen Gegenstand vor vollständiger Ausführung des besagten Programmes noch reiflich in Erwägung zu ziehen.

Als außerordentliches Erforderniß wird daher pro 1881 vorgeschlagen:

für neue Hafenbauten im Küstenlande . . . . . 83.500 fl.
„ „ „ in Dalmatien . . . . . 113.500 „
Als Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen . 20.000 „
zusammen . . 217.000 fl.,

daher um 1.700 fl. weniger als nach dem Antrage der Regierung, und um 99.850 fl. weniger als das pro 1880 bewilligte Erforderniß.

Bedeckung.

Die Regierung beantragt, die ordentlichen Eingänge an Taxen und Gebühren pro 1881 mit 545.500 fl., daher im Entgegenhalte zu dem pro 1880 bewilligten Betrage, um 25.500 fl. mehr einzustellen.

Der Erfolg im Jahre 1879 beträgt nach dem Rechnungsabschlusse 558.170 fl. Es ist jedoch zu bemerken, daß dasselbe ein außerordentlich günstiges Jahr war, ursächlich des größeren Seeverkehres, hervorgerufen durch die Verproviantirung der Occupationstruppen und Heimsendung eines Theiles derselben nach der Demobilisirung. Die Gebarungsausweise pro 1880 weisen einen Eingang von 525.622 fl. auf; in diesem fehlt aber ein Theil der Einnahmen der letzten Jahreswoche und der Betrag an Taxen der Lloydgesellschaft für den Monat December. Werden diese Einnahmen berücksichtigt, so dürfte der Eingang für das Jahr 1880 nahezu die von der Regierung pro 1881 beantragte Ziffer erreichen.

In Anbetracht jedoch, daß der Seeverkehr an der ädriatischen Küste, wenn auch langsam, sich hebt, und daß die Gebühren in Folge der Gesetze gegen die Viehseuchen und insbesondere gegen die Rinderpest höhere Resultate als die angenommenen geben, wird als ordentliche Einnahme die Einstellung des Betrages von . . . . . 545.800 fl.

somit um 300 fl. mehr als nach dem Regierungsantrage vorgeschlagen.

Als außerordentliche Einnahme wird entsprechend dem Regierungsantrage die Einstellung von . . . . . 1.200 „

beantragt, und zwar als Beitragsquote der ungarischen Regierung für die beiden oberwähnten Seeleuchten.

Zusammen also . . 547.000 fl.

Wird die oben eingestellte Auslage per . . . . . 942.500 „

entgegengehalten, so ergibt sich unter diesem Titel des Hafen- und Seesanitätsdienstes eine Beitragsleistung seitens des Staates zur Bedeckung der ordentlichen und außerordentlichen Auslagen von . . . . . 395.500 fl.

Im Jahre 1880 betrug nach dem genehmigten Präliminare diese Beitragsleistung . . 506.650 „

ist somit pro 1881 geringer um . . . . . 111.150 fl.

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		ordentliche	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
		Staatsausgaben.	Gulden in österr. Währ.		
27		**XI. Handelsministerium.**			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	4	Hafen- und Seesanitätsdienst	725.500	. . . .	725.500
		Neubauten im Küstenlande	. . . .	83.500	83.500
		Neubauten in Dalmatien	. . . .	113.500	113.500
		Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	. . .	20.000	20.000
		Summe (Capitel 27, Titel 4) .	725.500	217.000	942.500
		Staatseinnahmen.			
33		**XI. Handelsministerium.**			
	4	Hafen- und Seesanitätsdienst	545.800	1.200	547.000
		Summe (Capitel 33, Titel 3) .	545.800	1.200	547.000

Wien, 14. Februar 1881.

Dr. M. Klaić,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Regulirung des Narentaflußes und Entsumpfung des Narentathales.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 5.)

Die Regierung beansprucht den Betrag von . . . . . 200.000 fl.
zur Inangriffnahme der Arbeiten der Regulirung des Narentaflußes und der Entsumpfung des Narentathales.

Diese Regulirung und Entsumpfung wurden durch das Gesetz vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) mit einem Kostenaufwande im Gesammtbetrage von 4,500.000 festgesetzt.

Mit dem erwähnten Gesetze wurde der Regierung ein Credit von . . . . . 50.000 fl.
zum Zwecke der nothwendigen Vorarbeiten bewilligt. Weiter wurden zu demselben Zwecke in das Jahresbudget folgende Beträge eingestellt:

Durch das Finanzgesetz pro 1876 und 1877	300.000 fl.
„ „ „ „ 1879	5.000 „
„ „ „ „ 1880	5.000 „
zusammen also .	360.000 fl.

Auf Rechnung dieser bewilligten Credite wurden ausgegeben:

im Jahre 1875	5.000 fl.
„ „ 1876	10.723 „
„ „ 1877	18.854 „
„ „ 1878	11.632 „
„ „ 1879	2.702 „
„ „ 1880	3.966 „
zusammen .	52.877 fl.

und zwar für die Uebertragung der Gehalte der mit den Arbeiten betrauten Beamten von der politischen Verwaltung auf den Narentacredit, für Diensteszulagen der Beamten, für die Entlohnung der Geometer, Kanzleiauslagen und Commissionsreisen, endlich für die Begrenzung der getheilten Flächen.

Die Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Flächen zwischen dem Aerar einerseits, und den Gemeinden und sonstigen Privatinteressenten andererseits, sowie wegen Begrenzung der getheilten Flächen, sind als abgeschlossen zu betrachten, und sind die Bauarbeiten nunmehr ohne Verzug in Angriff zu nehmen, um das Gesetz vom 22. März 1875 zur Durchführung zu bringen und eine Beeinträchtigung der bei den erwähnten Verhandlungen erzielten günstigen Resultate zu vermeiden. Die Regierung beabsichtigt, zuerst die Arbeiten vorzunehmen, welche den Zweck haben, die verschiedenen Verzweigungen des Flußarmes „Velika Lisna" in ein Beet zusammen zu fassen und durch Herstellung einer ordentlichen Ausmündung die im untersten Theile des Flusses bestehenden Schifffahrtshindernisse zu beheben. Es wird somit die Einstellung des von der Regierung beanspruchten Betrages von . . . . . 200.000 fl.
beantragt.

Es wäre daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgabe.	Außerordentliche Ausgabe mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 Gulden österr. Währ.
27		XI. Handelsministerium.	
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.	
	5	Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales . . .	200.000

Wien, 11. Februar 1881.

Dr. M. Klaić,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 6 und 7. — Bedeckung: Capitel 27, Titel 5 und 6.)

Titel 6: Postgefälle.

Im vorjährigen Berichte über den Voranschlag für das Postgefälle sind mehrere Anregungen gemacht worden.

Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß es geboten erscheint, die neben den ganzen Activitätszulagen beibehaltenen vormaligen Quartieräquivalente bei Neubesetzungen einzuziehen, nachdem dieselben mit dem Gesetze vom 15. April 1873 nicht im Einklange stehen. — Hinsichtlich der Reiseauslagen und Kosten für Amts- und Manipulations-Erfordernisse, die von 817.000 und 1,208.000 fl. auf 880.000 und 1,236.550 fl. erhöht sind, erklärte die Postverwaltung, daß diese Erhöhung eine nothwendige Folge des gesteigerten Verkehres ist, und daß auf eine Herabminderung dieser Posten ohne Beeinträchtigung des Dienstes überhaupt nicht gerechnet werden kann. — Die Umwandlung von gewöhnlichen Postämtern in ärarische wird in dringenden Fällen vorgenommen, sowie die beabsichtigte Errichtung von 36 Postämtern nicht als unverhältnißmäßig bezeichnet werden kann. — Bezüglich der Bemessung der Bestallungen der Postmeister hat die Regierung erklärt, von dem im vorigen Jahre besprochenen Maßstabe des unmittelbar vorangegangenen Jahres umsomehr Umgang zu nehmen, als nunmehr entsprechende Daten ohnehin vorliegen; dagegen glaubt die Regierung bei der Ausschreibung der Stellen für die Leiter der Postämter nicht getrennt nach dem Erfordernisse für den Kanzleidienst und für den Transport vorgehen zu sollen, da sich hiebei ein Mangel an Concurrenten keineswegs ergeben habe. — Betreffend die Ruralpost erklärte die Postverwaltung, daß allerdings die Einnahmen von 63.000 fl. durch die Ausgaben von 129.000 fl. übertroffen werden, daß hier jedoch der Natur der Sache nach von einem Gleichgewichte von Einnahmen und Ausgaben nicht die Rede sein kann und der Hauptvortheil in der Vermehrung des Briefpostverkehres sowie in der durch die Ruralpost hintangehaltenen Errichtung kleinerer und jedenfalls noch weniger einträglicher Postämter gesucht werden muß. Da nun die Ruralpost fast in allen Provinzen, Krain und Istrien ausgenommen, eingeführt ist, so kann die seinerzeit in Aussicht genommene Probe als bestanden angesehen werden. — Was die Beförderung von Personen mittelst der Post betrifft, so ist eine abermalige Reducirung der betreffenden Curse bezüglich der Kosten in Aussicht genommen. — Rücksichtlich des Verhältnisses der Post zu den Eisenbahnen hat die Regierung eine definitive Regelung noch weiteren Verhandlungen vorbehalten. — Hinsichtlich des mit einer staatlichen Jahressubvention zu dotirenden Pensionsfondes für die Landpostmeister sind von der Regierung die Erhebungen getroffen, und muß der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die bezügliche Vorlage mindestens im nächsten Jahre erfolgen wird. — Betreffend die Revision der durch das Gesetz vom 2. October 1865 normirten Portofreiheiten, hat die Regierung die diesfalls erforderliche Vereinbarung mit Ungarn angebahnt. Im Jahre 1879 wurden von rund 302,000,000 gewöhnlichen Briefen, 25,000.000, von 3,292.000 Geldbriefen 1,258.000, dann von 3,292.000 Stück ordinären Packeten 795.000 und von 9,866.900 Stück Werthsendungen 398,500 portofrei behandelt. Mit Rücksicht hierauf erscheint es dringend geboten, die in den Jahren 1879 und 1880 gefaßte Resolution auch in diesem Jahre, und zwar mit der Hoffnung zu empfehlen, daß es der Regierung gelingen werde, die Verhandlungen mit Ungarn entsprechend zu beschleunigen.

Was die vom Abgeordnetenhause in der 86. Sitzung dieser Session dem Budgetausschusse zugewiesenen Resolutionsanträge betrifft,

1. das Briefbestellgeld der nicht ärarischen Postanstalten aufzuheben;
2. Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort einzuführen;
3. die Postanweisungen auch auf England, Spanien, Portugal und die Türkei auszudehnen;
4. Postpacket-Freimarken für Fracht und Geldsendungen beim Frankoaufgeben einzuführen;

so ist der sub 2 gestellte Antrag, wie bekannt, bereits vom Handelsministerium mit den Verordnungen vom 17. Juli und 17. September 1880 durchgeführt. Der Budgetausschuß bemerkt hiezu, daß der durch Auflassung des Briefbestellgeldes entsprechende Ausfall von der Postverwaltung mit ungefähr einer halben Million geschätzt wird, so daß damit wohl nur allmälig nach Maßgabe der fortschreitenden Entwicklung des Postverkehres vorgegangen werden könnte, ferner daß die Ausdehnung der Postanweisungen auf Spanien und Portugal wegen der dort bestehenden Postsysteme und Münzwährung überhaupt nicht, was England betrifft, nur nach den zu Ende geführten von der österreichischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen und, soweit die Türkei in Frage kommt, nur für die dort bestehenden kaiserlich österreichischen Postämter empfohlen werden kann, endlich daß eine Vereinbarung mit Ungarn wegen Freimarken für Postpackete bis zum Gewichte von fünf Kilogramm in der That im Interesse des Publikums zu liegen scheint.

Aus der Mitte des Budgetausschusses wurde speciell die Nothwendigkeit betont, durch Restringirung des Postdienstes auf die ersten Vormittag- und späteren Nachmittagstunden an Sonn- und Festtagen den Postbediensteten die für dieselben wegen ihrer sonstigen Anstrengung gebotenen Erholung zu ermöglichen.

Das Präliminare für 1881 betreffend, wird hervorgehoben, daß die Summe von 14,961.700 fl. gegen den im Finanzgesetze pro 1880 bewilligten Betrag um 561.700 fl. größer ist.

Das in Anspruch genommene Erforderniß ist gegenüber dem factischen Verbrauche des Jahres 1879 um 579.700 fl. und gegen 1880 um 352.670 fl. größer. Dieser allerdings nicht unbeträchtlichen Steigerung der Ausgaben steht eine Steigerung der Einnahmen entgegen, so daß der reine den Staatseinnahmen zu gute kommende Ueberschuß für das Jahr 1881 mit 2,404.300 fl. gegen 1,759.470 fl. im Jahre 1879 und gegen 2,321.500 fl. im Jahre 1880 präliminirt ist.

Das österreichische Postgefälle war in den Jahren 1867—1873 und 1877—1880 mit dem Gesammtbetrage von 20,999.127 fl. 53½ kr. gegenüber dem Abgange von 782.468 fl. 68 kr. in der Periode 1874—1876 activ, und hat das Jahr 1871 bisher den größten Ueberschuß mit 2,498.755 fl. ergeben.

Wenn wir das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben mit anderen Staaten, und zwar auf Grund des Jahres 1879 vergleichen, so stellt sich der Reinertrag heraus bei England mit 25, bei Frankreich mit 11, im deutschen Reichspostgebiete mit 7 Millionen Gulden, während sich derselbe in Oesterreich, wie bereits erwähnt 1879 mit 1,759.470 fl. beziffert. In demselben Jahre war der Betriebscoefficient bei England 61·9, bei Frankreich 72·7, im deutschen Reichspostgebiete 88·2 und in Oesterreich 89·1 Percent.

Entgegengehalten dem Betriebscoefficienten von 95·5 Percent im Jahre 1878 zeigt sich eine nicht unwesentliche Verbesserung.

Wenn gleich anerkannt werden muß, daß im Jahre 1880 nach dem diesfalls bisher angenommenen Resultate eine weitere Herabminderung eingetreten ist, und daß Oesterreich, England und Frankreich ausgenommen, rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben mit den übrigen größeren Staaten ungefähr gleich rangirt, spricht der Budgetausschuß doch die Erwartung aus, daß es der Regierung gelingen werde, noch weitere Ersparnisse zu machen und dadurch den Betriebscoefficienten weiters herabzumindern.

Was die einzelnen im Staatsvoranschlage präliminirten Posten betrifft, so kann nicht verkannt werden, daß die Mehrzahl derselben gegenüber dem Vorjahre erhöht werden muß. Abgesehen von der projectirten Errichtung von 36 neuen Postämtern hat sich der Postverkehr Dank der ermäßigten und einheitlichen Tarife außerordentlich gehoben, und erscheint daher eine Vermehrung des Personales, aber auch eine etwas günstigere Stellung desselben in den untersten Rangsclassen und Gehaltsstufen gerechtfertigt. Insbesondere hat der ermäßigte Fahrposttarif eingewirkt, und zwar auch was das Bedürfniß an Localitäten betrifft, in welcher Beziehung z. B. die ausgiebigste Erweiterung der im Hauptpostgebäude in Wien zugewiesenen Räumlichkeiten als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß. Nicht minder ist das Steigen der Auslagen begründet für den Transport der Briefe und Postgüter, sei es auf den Landstraßen, oder vermittelt durch Dampfschiffe und Eisenbahnen.

Mit Rücksicht hierauf und da die Postverwaltung bis Ende 1880 die für dieses Jahr bewilligte Summe von 14,400.000 fl. nahezu bereits erschöpft hat, so daß der bis Ende März 1881 für Rechnung

des Vorjahres zu deckende Aufwand seinerzeit fast ganz als Ueberschreitung erscheinen wird, was bei der Postgebarung seit dem Jahre 1867 nicht vorgekommen ist, stellt der Budgetausschuß die von der Regierung veranschlagten Beträge von 14,950.000 fl. für Capitel 27, Titel 6 als ordentliches und 11.700 fl. als außerordentliches Erforderniß im Finanzgesetze ein.

Außerdem stellt der Budgetausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle nachfolgender Resolution seine Zustimmung geben:

1. Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt eine Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheiten zu unterziehen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, bis zum Zeitpunkte dieser Vorlage jedoch im Wege der Verwaltung auf die Beseitigung der vorkommenden Mißbräuche hinzuwirken;

2. die Postanweisungen auch auf die österreichischen Postämter in der Türkei auszudehnen und Freimarken bis zum Gewichte von fünf Kilogramm einzuführen.

Bedeckung.

Capitel 33, Titel 5.

An Einnahmen aus dem Postgefälle waren präliminirt pro 1879	15,000.000 fl.
factisch sind eingegangen	16,186.284 „
also mehr um	1,186.284 fl.
Im Finanzgesetze pro 1880 ist die Einnahme angenommen mit	16,422.000 „
der factische Ertrag bis 31. December 1880 war	17,043.900 „
also mehr um	621.900 fl.

Obwohl seit mehreren Jahren immer nur eine Steigerung der Einnahmen von zwei Percent angenommen worden ist, der von der Regierung präliminirte Betrag aber nicht höher ist, glaubt der Budgetausschuß dennoch, eben mit Rücksicht auf die Erhöhung der Einnahmen in dem letzten Jahre dieser Annahme nicht entgegentreten zu sollen, und stellt er im Finanzgesetze Capitel 33, Titel 5, Bedeckung, den von der Regierung in Aussicht genommenen Betrag von 17,366.000 fl. ein.

Erforderniß.

Telegraphenanstalt. — Capitel 27, Titel 7.

Die im Berichte zum Budget für 1880 gegebenen Anregungen betreffen die pneumatische Post, die zu beschleunigende Vereinigung des Telegraphen- und Postdienstes und das Correspondenzbureau.

Bezüglich der pneumatischen Post ist zu bemerken, daß durch die Eröffnung einer Station im VII. Wiener Bezirke, sowie durch die Rohrleitung nach Sechshaus eine Erweiterung derselben im Jahre 1880 stattgefunden hat. An dem im vorjährigen Berichte über die Kostspieligkeit dieser Einrichtung eingenommenen Standpunkte festhaltend, muß gleichwohl der allmäligen Erweiterung, und insbesondere der Eröffnung neuer Stationen zugestimmt werden, weil nur auf diesem Wege die Zustellung der der pneumatischen Post übergebenen Briefe auch in den entfernteren Bezirken mit einem wirklichen Zeitgewinne verbunden sein kann.

Hinsichtlich der Vereinigung des Telegraphen- und des Postdienstes führt die Regierung in den dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen an, daß im Jahre 1881 überhaupt 40 Beamte und 24 Diener in Ersparung kommen, daß ungeachtet der durch Quinquennalauslagen entstehenden Mehrkosten von etwa 10.000 fl. bei den Personalauslagen eine effective Verminderung gegen das Vorjahr um 45.963 fl. eintritt, und daß dieses Resultat größtentheils durch die schon im Jahre 1880 vollzogene und pro 1881 projectirte Auflassung von 13, beziehungsweise 16 Telegraphenstationen und durch die Uebergabe des betreffenden Dienstes an ärarische Postämter erzielt wird. Auch muß hier bemerkt werden, daß im Jahre 1880 27 neue mit der Post combinirte Telegraphenstationen eröffnet, und daß für das Jahr 1881 40 solche Stationen in Aussicht genommen worden sind. Es kann nicht verkannt werden, daß, nachdem schon laut vorjährigen Budgetberichtes diese Vereinigung bei 55·5 Percent durchgeführt war, hiemit ein weiterer Schritt zu der anzustrebenden gänzlichen Verschmelzung der Telegraphen- und Postämter geschehen ist. Nachdem aber noch immer eine beträchtliche Anzahl selbstständiger Telegraphenstationen erübrigt, so erscheint es nicht unbegründet, die diesfällige Aufforderung an die Regierung zu wiederholen. Es ist dies aber insbesondere rücksichtlich der Telegraphendirectionen wünschenswerth, behufs deren Vereinigung mit den Postdirectionen in der 86. Sitzung dieser Session eine specielle Resolution beantragt wurde, zu

Gunsten deren die dortige Beschlußfassung über den analogen Antrag des Budgetausschusses bis zur Berichterstattung sistirt wurde. In dieser Beziehung empfiehlt es sich nun, den unter dem 10. Mai 1880 gestellten, damals jedoch nicht mehr zur Verhandlung gelangten Antrag auf Vereinigung der Telegraphen- und Postdirectionen zunächst in den kleineren Verwaltungsgebieten zu erneuern.

Bezüglich des Correspondenzbureaus hat die Regierung das betreffende Erforderniß, beziehungsweise die Bedeckung, abermals in das Extraordinarium gestellt.

Was die Auslagen betrifft, so muß zunächst bemerkt werden, daß die im vorjährigen Budgetberichte zum Ausdrucke gekommenen Erwartungen nach einem, wenn auch noch mäßigen Ueberschusse zu Gunsten der Staatseinnahmen, schon im Jahre 1880, also 30 Jahre nachdem die Telegraphenanstalt „versuchsweise" dem Publikum freigegeben worden ist, in Erfüllung gegangen sind.

Die bis Ende December 1880 verbuchten Einnahmen sind nach Angabe der Regierung gegen den Voranschlag um den Betrag von 53.000 fl. gestiegen, ohne daß die Auslagen entsprechend größer geworden wären. Darnach wird sich ein nach Maßgabe der Richtigstellung im ersten Quartale 1881 sich beziffernder nicht unbeträchtlicher Ueberschuß herausstellen, während im Jahre 1874 ein Abgang von 1,456.627 fl. und noch im Jahre 1879 ein solcher von 305.793 fl. bestand.

Der Betriebscoefficient, der im Jahre 1878 noch 112 Percent betrug und im Jahre 1879 auf 109 herabgesunken ist, hat demnach im Jahre 1880 eine namhafte Herabminderung erreicht. Wenngleich die Herabminderung der Ausgaben z. B. gegen das Jahr 1874 im Betrage von 243.897 fl. hiebei wesentlich eingewirkt hat, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Steigerung der Einnahmen, im Vergleiche mit 1874 um den Betrag von 773.954 fl. hiebei den Ausschlag gegeben hat. Es ist nicht zu verkennen, daß die Einführung des für die eigentliche Geschäftswelt, billigeren jedenfalls aber viel handsameren Worttarifes auf diese Veränderung Einfluß genommen hat. In der Beziehung muß betont werden, daß die Anzahl der Depeschen gegen 1879 um 362.142 Stück zugenommen hat, obwohl der durchschnittliche Preis per interne Depesche von 55·05 auf 58·94 kr. gestiegen ist.

Für das Jahr 1881 beantragt die Regierung im Ordinarium einen Betrag von 3,384.200 fl. und stellt der Budgetausschuß in der Erwartung einer weiteren Ersparung durch die Auflassung von Telegraphendirectionen in das Finanzgesetz pro 1881 den Betrag von . . . . . 3,370.000 fl. ein.

An außerordentlichen Auslagen stellt der Budgetausschuß ein für Münzverlust . . . 3.600 „
Für Telegraphenerrichtungsauslagen . . . . . 116.550 „
Für das Telegraphencorrespondenzbureau . . . . . 94.000 „
Und ferner auf Grund des in Anspruch genommenen Nachtragscredites für die von dem Congresse für Elektricität in Paris anberaumte Ausstellung den Betrag von . . . . 8.000 „

also in Summe . . . . . 222.150 fl.

Außerdem beantragt der Budgetausschuß nachfolgende Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen.

2. Selbstständige Telegraphendirectionen nur in den großen Verwaltungsgebieten zu belassen und die Geschäfte derselben in Brünn, Graz, Innsbruck, Linz u. a. m. unter Zutheilung des geeigneten technischen Personales den an diesen Orten befindlichen Postdirectionen zuzuweisen.

Bedeckung.

Capitel 33. Titel 6.

Im Jahre 1879 haben sich die ordentlichen Einnahmen beziffert mit 3,103.168 fl. Für 1880 wurden präliminirt 3,292.200 fl. und wurden bereits Ende December 1880 eingenommen 3,391.440 fl. Für 1881 stellt der Budgetausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierung ins Finanzgesetz ein für ordentliche Einnahmen . . . . . 3,562.000 fl.
und für außerordentliche Einnahmen . . . . . 67.000 „

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
			XI. Handelsministerium.				
			B. Post- und Telegraphenbetrieb.				
27	6		Postgefäll (darunter 65.000 fl. in Gold)	14,950.000	. . . .	. . . .	14,950.000
			Münzverlust bei obigem Golde . . .	. . . .	11.700	. . . .	11.700
	7	1	Telegraphenanstalt (darunter 20.000 fl. in Gold)	3,370.000	. . . .	. . . .	3,370.000
			Münzverlust bei obigem Golde . . .	. . . .	3.600	. . . .	3.600
		2	Telegrapheneinrichtungsauslagen . . .	. . . .	. . . .	116.550	116.550
		3	Auslagen des Telegraphencorrespondenzbureau	. . . .	94.000	. . . .	94.000
		4	Auslagen für die vom Congresse für Elektricität in Paris anberaumte Ausstellung	. . . .	. . . .	8.000	8.000
			Summe (Titel 6 und 7) .	18,320.000	109.000	124.550	18,553.850

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
33	5		Postgefäll	17,366.000	. . . .	17,366.000
	6		Telegraphenanstalt	3,562.000	67.000	3,629.000

Rücksichtlich der dem Budgetausschusse zugewiesenen, auf Post- und Telegraphenwesen bezugnehmenden Petitionen beehrt er sich anzutragen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Ad 1. Petition des Vereines Volksfreund in Czernowitz um beschränkte Portofreiheit.

Diese Petition wird der hohen Regierung zur Amtshandlung abgetreten.

Ad 2. Gesuch der k. k. Postamtsdiener der Postdirection für Tirol und Vorarlberg um Erwirkung des Pensionsrechtes.

Diese Petition wird der hohen Regierung zur Amtshandlung abgetreten.

Ad 3. Petition der k. k. Telegraphenbeamten um Herabminderung der Dienstzeit von 40 auf 30 Jahre.

Diese Petition wird unter der Erwägung, daß die Ueberlastung der Telegraphenbeamten eventuell auch in anderer Weise behoben werden kann, der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Ad 4. Petition der galizischen und bukowiner k. k. Postconducteure um Regelung ihrer Bezüge, Aufbesserung ihrer Dienstzulagen und Wiedereröffnung ihrer sistirten Avancements.

Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung abgetreten.

Ad 5. Petition der k. k. Telegraphenleitungs-Aufseher der österreichischen Monarchie um Aufbesserung ihrer Besoldung.

Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung abgetreten.

Ad 6. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener in Wien um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 7. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection für Niederösterreich um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 8. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection in Brünn um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 9. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener in Laibach um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 10. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der galizischen Postdirection in Lemberg um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 11. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection in Tirol und Vorarlberg um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 12. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection Czernowitz um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 13. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection für Oberösterreich und Salzburg um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Ad 14. Petition der k. k. Briefträger und Postamtsdiener der Postdirection von Graz um Bewilligung der nöthigen Mittel zur Aufbesserung ihrer Existenz.

Diese Petitionen werden der hohen Regierung abgetreten mit der dringenden Aufforderung, eine die materielle Lage der Briefträger und Postamtsdiener regelnde Vorlage zuverlässig in der nächsten Session einzubringen und bis dahin im Wege zeitlicher Zulagen aus dem Gesammtcredite für das Postgefälle vorzusorgen.

Wien, 15. Februar 1881.

Czedik,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 8; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 7.)

Der Budgetausschuß hat bei Berathung dieses Theilvoranschlages gleichzeitig jenen Theil der Nachtragscredite in Berathung gezogen, welche in Folge Zuschrift des Herrn Finanzministers ddo. 24. Jänner 1881, Z. 540/F. M., von der Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wurden und hieher einschlägig sind. Selbstverständlich wurden jene Beträge, welche durch letztere Vorlage neu angesprochen wurden und sich auf Paragraphe bezogen, die ihren Platz schon in dem Staatsvoranschlage fanden, gleich mit dieser in eine Summe zusammengezogen und gemeinsam behandelt. Diese Nachtragsvorlage wurde dadurch nöthig, daß bezüglich der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal, welche erst Ende 1880 eröffnet wurde, zur Zeit der Verfassung des Budgets noch keine Präliminirung stattfinden konnte, daß bezüglich der Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg eine Nachtragsforderung durch ein Versehen erforderlich wurde, und daß bei der Donauuferbahn in dem Betriebe seit der Eröffnung des Anschlusses an die Kaiserin Elisabeth-Bahn sich so wesentliche Veränderungen ergaben, daß selbe nicht vorausgesehen werden konnten und in dem Budget, sowohl in den Ausgaben als in den Einnahmen Ausdruck finden mußten.

Die Form der Vorlage ist unverändert dieselbe wie in den Vorjahren. Die Motivirung hat eine vortheilhafte Bereicherung durch Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen der neu abgeschlossenen Betriebsverträge erfahren, wodurch es überflüssig wurde, deren Inhalt in dem vorliegenden Berichte zu besprechen. Modificationen an den übrigen Betriebsverträgen haben nicht stattgefunden.

I. Istrianer Bahn.

Länge: 143·421 Kilometer.

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn sind im Finanzgesetze pro 1880 mit 150.000 fl. veranschlagt. Für das Jahr 1881 präliminirt die Regierung dieselben im Betrage von 170.000 fl. Die bei Verfassung dieses Berichtes bekannten, zum Theile bereits definitiven Einnahmen bis Ende November 1880 betragen . . . . . 142.500 fl.
rechnet man hiezu die Decembereinnahme im wahrscheinlichen Betrage von . . . . . 13.000 „
so ergibt sich eine Jahreseinnahme pro 1880 von . . . . . 155.500 fl.

Das ist um circa 5.500 fl. mehr als das Finanzgesetz pro 1880 in Aussicht gestellt hat. Da nun die Einnahmen des Jahres 1880 schon bis November 1880 um 12 Percent gegenüber dem Vorjahre gestiegen sind, erscheint die Annahme einer weiteren Steigerung von circa 10 Percent im Jahre 1881 nicht ungerechtfertigt und wird daher die Einstellung der Einnahmen nach dem Regierungsantrage
mit . . . . . 170.000 fl.
beantragt.

Was die ordentlichen Ausgaben anbelangt, so beruhen selbe zum weitaus größten Theile in Gemäßheit des bereits im Budgetberichte pro 1880 aufgenommenen, zum Theile auch im Motivenbericht der

Regierung angeführten Betriebsvertrages mit der Südbahn, an dessen Bestimmungen keinerlei Aenderung vorgenommen wurde, auf den präliminirten Einnahmeziffern und bestimmten zugesicherten Pauschalleistungen.

So setzen sich die von der Regierung sub a) beantragten 12.500 fl. für allgemeine Verwaltung zusammen aus dem dritten Theile des der Südbahn zu leistenden Regiekostenpauschales per 36.000 fl. und dem Betrage von 500 fl. für Steuer, Assecuranz ꝛc., und werden daher unverändert nach dem Regierungsantrage zu bewilligen beantragt.

Die Auslagen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung sind localisirt zu verrechnen und wird zu der hiefür benöthigten Summe, ebenso wie für allgemeine Verwaltung eine Tangente per 12.000 fl. des der Südbahn zu leistenden Regiekostenpauschales zugerechnet. Hier zeigt sich, daß das Präliminare für das Jahr 1880 mit 122.000 fl. zu hoch veranschlagt worden ist, indem die bereits definitiv verrechneten beiden ersten Quartale des Jahres 1880 nur den Betrag von 48.700 fl. (rund) in diesem Titel in Anspruch nahmen.

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, hier eine Minderanforderung von 12.000 fl. eintreten zu lassen und wird daher für b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung unverändert nach dem Regierungsantrage . . . . . 110.000 fl.
einzustellen beantragt.

Die sub c) Verkehrs- und commercieller Dienst von der Regierung beanspruchten 121.000 fl. (gegenüber dem Vorjahre mehr um 4.500 fl.) setzen sich zusammen aus:

25 Percent der Transporteinnahmen per 168.000 fl.	42.000 fl.
fixer Jahresbeitrag an die Südbahn	70.000 „
und Antheil des Regiekostenpauschales per 36.000 fl.	9.000 „
zusammen .	121.000 fl.

und werden unverändert zur Bewilligung beantragt.

Die sub d) Zugförderungs- und Werkstättendienst verlangten 78.200 fl. (gegen das Vorjahr mehr um 2.200 fl.) setzen sich zusammen aus:

12 Percent der Transporteinnahmen	20.200 fl.
fixer Jahresbeitrag an die Südbahn	55.000 „
und Antheil des Regiekostenpauschales per 36.000 fl.	3.000 „
zusammen .	78.200 fl.

und werden unverändert nach dem Antrage der Regierung zur Bewilligung beantragt.

Ebenso wird das außerordentliche Erforderniß und zwar für Finalisirung der Grundeinlösung in Folge der endlich fast vollendeten Arbeiten gegen das Vorjahr um 2.500 fl. weniger mit 500 fl. ferner für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen (gleichwie im Vorjahre) mit . . . . . 5.000 „
zur Bewilligung beantragt.

II. Tarnow-Leluchower Bahn.

Länge: 145·722 Kilometer.

Die Einnahmen dieser Bahnstrecke waren für das Jahr 1880 mit 310.000 fl. veranschlagt worden. Die zum Theile bereits definitiv ausgewiesenen Einnahmen des Jahres 1880 bis Ende November zeigen den Betrag von . . . . . 310.600 fl.
rechnet man hiezu die wahrscheinliche Decembereinnahme mit . . . . . 21.000 „
so ergibt sich pro 1880 eine Einnahmssumme von . . . . . 331.600 fl.
und wird sonach der Voranschlag um 21.600 fl. überstiegen.

Die zwar nicht bedeutend aber stetig steigenden Einnahmen gestatten es die Hoffnung auszusprechen, daß auch im Jahre 1881 diese steigende Bewegung eine Fortsetzung erfahren werden und erscheint die von der Regierung angenommene Steigerung von circa 5 Percent nicht als überspannt.

Der Budgetausschuß beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Regierung die Einnahmen mit . . . . . 350.000 fl.
einzustellen.

Was jedoch die Ausgaben betrifft, wobei zunächst die ordentlichen Ausgaben ins Auge zu fassen sind, so kann nicht verkannt werden, daß dieselben als zu hoch präliminirt und nicht im Einklange mit den zu erwartenden Einnahmen sich befinden.

Geht man von dem im Vorjahre gefaßten Beschlusse aus, so waren gegenüber einer Einnahme von 310.000 fl. die gesammten ordentlichen Ausgaben mit 298.000 fl. präliminirt. Dagegen stünden nach dem

gegenwärtigen Staatsvoranschlage den zu erwartenden Einnahmen von 350.000 fl. (Mehreinnahme 40.000 fl.) die gesammten ordentlichen Ausgaben im Betrage von 342.700 fl. (also eine Mehrausgabe von 44.700 fl.) gegenüber. Dies ist unleugbar ein Mißverhältniß, da es ja auf der Hand liegt, daß durch die Erhöhung der Einnahmen, die nicht Folge einer Verlängerung der Betriebslinie, sondern Folge einer Verkehrszunahme ist, bei sorgfältiger und ökonomischer Gebarung sich der Betriebscoëfficient und damit die Nettoeinnahme günstiger gestalten müsse, während nach dem Vorschlage der Regierung das Entgegengesetzte der Fall wäre. Bei Bahnen, die einen mäßigen Betriebscoëfficienten ausweisen, müßte entschieden weit mehr als die Hälfte der Mehreinnahmen als Nettoeinnahmenplus erscheinen. Dies ist nun weniger der Fall bei einer Bahn, deren Betriebscoëfficient noch ein so hoher ist, wie bei der vorliegenden. Auch kommt zu berücksichtigen, daß ein beträchtlicher Theil der Mehrausgaben in dem steigenden Bedürfnisse nach Auswechslung der Schwellen seinen Grund findet. Wenn dies auch zum Theile, wenn auch nicht in so großem Maße als der Regierungsvorlage entspräche, als richtig zugegeben wird, so erscheinen doch kleine Abminderungen der Regierungsziffer in allen Zweigen zulässig.

Der Budgetausschuß beantragt daher für

a) allgemeine Verwaltung statt der verlangten 35.500 fl. . . . . 34.000 fl.
(somit 2.000 fl. mehr als im Vorjahre), für

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung statt der von der Regierung verlangten 150.200 fl. den Betrag von . . . . . 136.000 fl.
(somit um 18.000 fl. mehr als im Vorjahre), für

c) Verkehrs- und commerciellen Dienst statt der von der Regierung verlangten 100.000 fl. den Betrag von . . . . . 96.000 fl.
(somit um 4.000 fl. mehr als im Vorjahre), und für

d) Zugförderungs- und Werkstättendienst statt der von der Regierung verlangten 57.000 fl. den gleichen Betrag wie im Vorjahre von . . . . . 56.000 fl.

einzustellen. Die hierdurch ertheilte Mehrbewilligung von 24.000 fl. würde noch immer 60 Percent der Mehreinnahme von 40.000 fl. entsprechen, welcher hohe Percentsatz sich lediglich durch die noch immer ungünstigen Verkehrsverhältnisse und den Schwellenersatz entschuldigen läßt.

In Bezug auf die außerordentlichen Ausgaben ist zunächst hervorzuheben, daß für die Schwellenauswechslung die Regierung pro 1881 den Betrag von 33.100 fl., somit gegenüber der Bewilligung pro 1880 per 13.000 fl. um 20.100 fl. mehr verlangt.

Diese Post steht jedoch im innigen Wechselverhältnisse zum ordentlichen Erfordernisse. Da nämlich die gegenwärtig vorhandenen weichen Schwellen allmälig durch harte ersetzt werden, liegt hierin eine theilweise Erhöhung des Bau- oder Anlagecapitales, und zwar nimmt die Regierung ein solches Verhältniß an, daß von den Kosten der Schwellenauswechslung 60 Percent das ordentliche und 40 Percent das außerordentliche Erforderniß treffen. Da nun in der für Bahnerhaltung pro 1880 bewilligten Summe von 118.000 fl. der Betrag von 19.500 fl. für Schwellenersatz enthalten ist, hiezu noch die pro 1881 aber beantragte Erhöhung von . . . . . 18.000 fl.
hinzuzurechnen ist, so entspricht dieser Gesammtbetrag von . . . . . 37.500 „
das ist 60 Percent im Ordinarium als der analoge 40percentige Betrag im Extraordinarium der Summe von . . . . . 25.000 fl.
welche vom Budgetausschusse pro 1881 hiermit beantragt wird.

Die von der Regierung beantragte Vergrößerung des Aufnahmegebäudes in Alt-Sandec per 2.500 fl. beantragt der Budgetausschuß abzulehnen, da die Verkehrsentwicklung nicht solche Dimensionen angenommen hat, daß nicht gegenwärtig auch mit der vorhandenen Räumlichkeit das Auslangen gefunden werden könnte und es bei den so bescheidenen Betriebsergebnissen dieser Bahnstrecke geboten erscheint, jede nicht unerläßliche Mehrausgabe hintanzuhalten.

Für Finalisirung der Grundeinlösung beantragt der Budgetausschuß die von der Regierung verlangten Summe per . . . . . 5.000 fl.
zu bewilligen, womit hoffentlich dieses Geschäft endlich seine gänzliche Abwicklung finden wird.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen beantragt der Budgetausschuß den von der Regierung verlangten Betrag von . . . . . 3.000 fl.
unverändert anzunehmen.

III. Bahn von Siverich nach Spalato, mit der Abzweigung nach Sebenico.

Länge: 104·865 Kilometer.

Der Betrieb dieser Bahnstrecke bietet nahezu von Jahr zu Jahr ein trostloseres Bild. Von einer Entwicklung des Bahnverkehrs ist nicht nur keine Rede, ja es werden demselben so mancherlei Hindernisse bereitet und erreichen die Resultate desselben nicht einmal die geringen Erwartungen, die bei den Berathungen des Finanzgesetzes pro 1880 gehegt wurden. In demselben wurden die Einnahmen mit 80.000 fl. eingestellt; bis Ende November 1880 ergaben dieselben jedoch erst die Summe von 60.700 fl., so daß mit Jahresschluß die Summe von 70.000 fl. kaum erreicht werden wird. Unter diesen Verhältnissen hieße es sich einer Selbsttäuschung hingeben, wenn man die Einnahmen wieder mit dem unveränderten Betrage von 80.000 fl. nach der Regierungsvorlage einstellen wollte, da gar keine Symptome einer Besserung vorliegen.

Der Budgetausschuß beantragt daher, die Einnahmen in Uebereinstimmung mit dem Erfolge pro 1880 mit 70.000 fl.

Als außerordentliche Einnahme ist einzustellen, wie im Vorjahre, die dritte Rate der Gemeinde Sebenico für die Kerkawasserleitung per . . . . . 6.000 fl.

Diese Verhältnisse fordern jedoch dringend zur Anwendung aller Obsorge der Regierung auf, um die möglichste Reduction der Ausgaben anzustreben. Allein man darf sich keiner Täuschung hingeben und nicht verkennen, daß manche Hindernisse dem entgegenstehen, ja daß in gewisser Beziehung wenigstens für die nächsten Jahre noch eine Erhöhung der Auslagen bevorsteht. Der Personalstand erleidet kaum eine Reduction, wenigstens nicht in dem Stande der Beamten und Unterbeamten, ja es ist sogar nicht zu verkennen, daß die ausnahmsweisen sanitären und culturellen Verhältnisse des Landes manche Mehrausgabe dringend erheischen, die anderorts entfällt. So z. B., um nur Eines hervorzuheben, ist die sanitäre Lage einzelner Stationen eine so ungünstige, daß fortwährend Fiebererkrankungen auftreten, dies wieder Substitutionen, Krankheitsbeiträge 2c. erheischt.

Am meisten zu Ungunsten des gegenwärtigen Budgets und auch für die nächsten Jahre wirkt der Umstand, daß die ungünstigen klimatischen Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Schwellenauswechslung im großen Maßstabe schon heuer nöthig machen und dies in den beiden nächsten Jahren noch steigen wird. Die große Hitze zerreißt die weichen Schwellen sehr rasch und verlieren dadurch die Nägel die nöthige Festigkeit. Dies bedingt die Nothwendigkeit, daß schon im Jahre 1881 ungefähr 25 Percent der gesammten Schwellen ausgewechselt werden müssen, was, da der Ersatz durch eichene Schwellen geschieht, allein eine Mehrausgabe von 42.800 fl. erheischt, welcher Betrag im Verhältnisse von 60 : 40 auf das Ordinarium und Extraordinarium vertheilt wird. Er darf wohl vorausgesetzt werden, daß es die ernste Sorge der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung sein muß, darauf zu sehen, daß die Schwellen stets gut mit einer vor den directen Sonnenstrahlen etwas schützenden Schotter und Sandschichte bedeckt sind, da ja doch von dem Ersatz der Schwellen durch eisernen Oberbau bei einer solchen Bahn nicht die Rede sein kann. Diese Schwellenauswechslung wird in den nächsten Jahren noch zunehmen müssen, da nach den allgemeinen Erfahrungen das Maximum des Bedarfes bei weichen Schwellen erst mit dem sechsten Jahre des Bestandes erreicht wird, derselbe dann wieder fällt und schwankt und erst vom zehnten Jahre angefangen in der Regel der Ersatz ein constanter bleibt.

Steht man sonach hier vor Anforderungen, denen aus Sicherheitsrücksichten nicht wiederstanden werden kann, außer man wollte zur Sistirung des ganzen Bahnverkehrs schreiten, eine Frage, die vielleicht auch noch wird erörtert werden müssen, so ist es um so nöthiger auf anderen Punkten alle äußerst zulässigen Restrictionen eintreten zu lassen. Sehr wesentlich wirkt nun in dieser Beziehung der Fahrplan. Bei Eröffnung der Bahn und in den ersten Jahren verkehrten auf der Hauptstrecke in jeder Richtung per Woche vier Züge. Der Wunsch, wenigstens an einigen Tagen hin und zurück an demselben Tage fahren zu können, veranlaßte dazu, die Fahrordnung auf fünf Züge per Woche zu steigern und so einzutheilen, daß die Abfahrtszeiten an den verschiedenen Tagen der Woche verschieden waren.

Diese Einrichtung hat sich nun gar nicht bewährt, und wurde seit 15. Jänner dieses Jahres ein neuer Fahrplan eingeführt, welcher sechs Züge per Woche — und zwar täglich mit Ausnahme des Sonntags in jeder Richtung eine Fahrt und zwar stets zu gleicher Stunde, wobei aber allerdings die Möglichkeit der Rückkehr am selben Tage ausgeschlossen wird — auswies. Trotz der Vermehrung der Züge, ist durch die Eintheilung derselben und durch Entfall einer Anzahl von Fahrten mit leeren Maschinen 2c. eine Verminderung der Zugskilometerzahl nach dieser Fahrordnung und damit eine Ersparung zu erwarten.

Der Budgetausschuß erachtet jedoch, daß es damit noch nicht sein Bewenden haben könne, sondern daß auch noch eine weitere Reduction stattfinden könne.

Auf Grund dieser Anschauungen beantragt der Budgetausschuß einzustellen:

a) für allgemeine Verwaltung unverändert nach dem Antrage der Regierung . . 20.700 fl.
b) für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 74.700 „
(um 20.700 fl. mehr als nach dem Finanzgesetze pro 1880 wegen des vermehrten Schwellenbedarfes, um 13.000 fl. weniger als nach dem Antrage der Regierung).
c) für Verkehrs- und commerciellen Dienst . . . . . 42.000 „
(um 1.000 fl. weniger als im Finanzgesetze pro 1880 und um 4.000 fl. weniger als im Antrage der Regierung).
d) für Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 58.000 „
(um 5.000 fl. mehr als pro 1880 wegen Erhöhung der Reparaturskosten für die Maschinen und um 7.000 fl. weniger als nach Antrag der Regierung).

Als außerordentliche Ausgaben werden beantragt:

Zur Finalisirung der Grundeinlösung . . . . . 8.000 „
Für Schwellenauswechslung . . . . . 17.100 „
Beides nach Antrag der Regierung.

Die Herstellung in Sebenico behufs Verbindung des Bahnhofes mit dem Zollamte im Betrage von 6.000 fl. beantragt der Budgetausschuß abzulehnen, da es wohl nicht angeht, bei dieser Sachlage neue Investitionen vorzunehmen.

Für unvorhergesehene Mehrauslagen und Anschaffungen werden nach dem Antrage der Regierung beantragt . . . . . 3.500 fl.

IV. Rakonitz-Protivíner Bahn.

Länge: 143·626 Kilometer.

Die Entwicklung dieser Bahnstrecke hat in dem Jahre 1880 einen bedeutenden Sprung gemacht Während das Finanzgesetz pro 1880 die Einnahmen mit 375.000 fl. veranschlagt hat, zeigen die Einnahmen bis Ende November (theilweise bereits definitiv berechnet) den Betrag von . . . 390.000 fl.
Rechnet man die Decembereinnahmen hiezu mit Rücksicht auf den starken Kohlenverkehr mit wahrscheinlich . . . . . 40.000 „
so weisen die Gesammteinnahmen per . . . . . 430.000 fl.
eine Steigerung von 55.000 fl. gegenüber dem Voranschlage.

Es erscheint daher die von der Regierung in einem früheren Zeitpunkte in Aussicht genommene Einnahmesumme von . . . . . 410.000 fl.
schon gegenwärtig wesentlich überschritten, und da eine sehr mäßige Zunahme auch im Jahre 1881 erwartet werden kann, beantragt der Budgetausschuß die Einnahmen mit . . . . . 440.000 fl.
einzustellen.

Es erscheinen heuer zum ersten Male bei einigen Bahnstrecken außerordentliche Einnahmen für Münzgewinn in Folge einer im Staatsvoranschlage neu eingeführten Art der Agioverrechnung.

Es sind dies Zahlungen, die der betreffenden Bahn in effectivem Gold zukommen, und wobei der Münzgewinn getrennt als außerordentliche Einnahme verrechnet wird. Hier wird eine Einnahme von 16.000 fl. in Gold angenommen. Der Budgetausschuß beantragt hiefür nach Antrag der Regierung . . . . . 2.880 fl.
in den außerordentlichen Einnahmen einzustellen.

Angesichts der Annahme von 65.000 fl. Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlage pro 1880 erscheint die von der Regierung verlangte Mehrausgabe von 31.000 fl. in allen Zweigen der Verwaltung nicht ungerechtfertigt und beantragt der Budgetausschuß einzustellen:

a) Für allgemeine Verwaltung . . . . . 32.000 fl.
b) Für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 140.300 „
c) Für Verkehrs- und commerciellen Dienst . . . . . 100.000 „
d) Für Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 78.700 „

Unter den außerordentlichen Ausgaben erscheint auch hier der Beginn des Schwellenersatzes durch harte und entsprechen den, von der Regierung im außerordentlichen Erfordernisse verlangten und hiermit vom Budgetausschuß zur Bewilligung beantragten . . . . . 11.000 fl.
ein in der Post b) Bahnerhaltung, Ordinarium, enthaltener Betrag von . . . . . 16.500 „
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen werden (um 2000 fl. weniger als im Vorjahre) beansprucht und beantragt . . . . . 3000 fl.

V. Dniester-Bahn.

Länge: 111·781 Kilometer.

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahnstrecke waren durch das Finanzgesetz per 1880 auf 350.000 fl. festgestellt. Wie überhaupt in Galizien im Jahre 1880 der Bahnverkehr ein besonders lebhafter war und dies sich auch bei der früher behandelten Tarnow-Leluchowerbahn zeigte, so ergeben die zum Theile bereits definitiv verrechneten Einnahmen der Dniester-Bahn bis einschließlich November 1880 . . . . . 391.950 fl.
rechnet man hiezu die wahrscheinliche Decembereinnahme mit . . . . . 23.000 „
so ist die Gesammteinnahme pro 1880 per . . . . . 414.950 fl.
um rund 65.000 fl. höher als dieselbe präliminirt wurde.

Es ist daher offenbar das in einem früheren Zeitpunkte aufgestellte Regierungspräliminare pro 1881 mit . . . . . 400.000 fl.
zu niedrig. Da es jedoch sich zeigt, daß die Mehreinnahmen in den letzten Jahresmonaten schwächer geworden, dürfte es gerathen sein, nicht eine allzuhohe Steigerung gegenüber dem Regierungsantrage anzunehmen, und beantragt der Budgetausschuß pro 1881 die Einnahmen mit . . . . . 420.000 fl.
einzustellen.

Angesichts der erwarteten Mehreinnahmen von 70.000 fl. gegenüber dem Präliminare per 1880 ist daher auch die von der Regierung beanspruchte Mehrausgabe von 14.200 fl. gegenüber dem Vorjahre gerechtfertigt. Der Budgetausschuß tritt daher den Anträgen der Regierung im ordentlichen Erfordernisse bei und beantragt:

a) Für allgemeine Verwaltung . . . . . 30.000 fl.
b) Für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 155.000 „
c) Für Verkehrs- und commerciellen Dienst . . . . . 88.000 „
d) Für Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 73.000 „

Bezüglich der außerordentlichen Ausgaben ist auch beim Voranschlage pro 1881 auf das in den Budgetberichten des früheren Jahres angeführte Reconstructionspräliminare (aufgestellt im Jahre 1877 und revidirt und erhöht im Jahre 1878) hinzuweisen und erscheinen die beiden ersten Posten als Fortsetzungsbauten.

Für Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe waren bewilligt:

pro 1877 . . . . . 101.000 fl.
„ 1878 . . . . . 120.000 „
„ 1879 . . . . . 22.900 „
„ 1880 . . . . . 80.000 „
zusammen . . . . . 323.900 fl.

Im Ganzen sind diese Reconstructionsarbeiten auf . . . . . 674.000 „
veranschlagt.

Pro 1881 verlangt die Regierung den Betrag von 77.000 fl., welcher Betrag sich jedoch gegenwärtig mit Rücksicht auf die nunmehr vorliegenden Detailprojecte bezüglich der im Gegenstandsjahre vorzunehmenden Arbeiten auf . . . . . 60.000 fl.
sich herabmindern läßt, welche Summe vom Budgetausschuß beantragt wird.

Für Ergänzung, Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine wurden bisher bewilligt

pro 1878 . . . . . 8.000 fl.
„ 1879 . . . . . 10.000 „
„ 1880 . . . . . 1.000 „
zusammen . . . . . 19.000 fl.

Die Gesammtarbeiten, so weit dieselben nicht à conto des Betriebes hergestellt werden, wurden auf 26.000 fl. veranschlagt. Es erscheint jedoch mit Rücksicht auf die vorhandenen Creditreste eine kleine Herabminderung zulässig und werden 1.500 fl. zur Bewilligung beantragt.

Deßgleichen werden aus denselben Gründen für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen statt der von der Regierung verlangten 1.500 fl. nur . . . . . 1.000 fl.
dagegen für Anlage eines neuen Geleises in Drohobycz nach Antrag der Regierung . 6.000 „
beantragt.

VI. Braunau-Straßwalchener Bahn.

Länge: 37·414 Kilometer.

Die Einnahmen dieser Bahnstrecke waren pro 1880 mit 70.000 fl. veranschlagt. Die Ergebnisse bis Ende November, welche zum Theile definitiv vorliegen und eine Einnahme von . . . . 68.635 fl.
ausweisen, wozu noch die wahrscheinliche Decembereinnahme mit . . . . . 5.000 „
zu rechnen kommt, zeigen bei der Gesammtsumme von . . . . . 73.635 fl.
einen kleinen Mehrertrag.

Da die Mehreinnahmen in den ersten Monaten stärker stiegen, war die Regierung veranlaßt, selbe zur Zeit der Verfassung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1881 mit . . . . . 79.000 fl.
in Aussicht zu nehmen. Der Rückgang der Einnahmen der letzten Monate des Jahres 1880 gestattet jedoch nicht eine so bedeutende Mehreinnahme in Aussicht zu stellen und werden vom Budgetausschusse 75.000 fl. zur Einstellung beantragt.

Auch hier erscheinen außerordentliche Einnahmen durch den 18percentigen Münzgewinn von 2.400 fl. in Gold, welche vom Budgetausschusse, übereinstimmend mit der Regierungsantrage mit 430 fl. präliminirt werden.

Bezüglich der ordentlichen Ausgaben ist der neue mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn abgeschlossene Betriebsvertrag maßgebend. Der bevorstehende Abschluß desselben wurde bereits durch den vorjährigen Budgetbericht mitgetheilt und finden sich die wesentlichsten Bestimmungen desselben auf Seite 32 und 33 der Erläuterungen zum Theilvoranschlage des Handelsministeriums angeführt, und wird hier nur bemerkt, daß das mit 9.000 fl. vereinbarte Pauschale auf die einzelnen Contis vertheilt erscheint, und zwar mit 37 Percent auf allgemeine Verwaltung, mit je 11 Percent auf Bahnaufsicht und Zugförderung und mit 41 Percent auf Verkehrs- und commerciellen Dienst. Die Wirkungen dieses neuen Vertrages zeigen sich in einer nicht unbeträchtlichen Herabminderung der ordentlichen Ausgaben, ungeachtet die Einnahmen gestiegen sind. Diese Herabminderung beträgt nach der Regierungsvorlage im Ganzen 18.000 fl., was gegenüber dem Gesammtpräliminare pro 1880 per 87.000 fl. eine Ersparung von mehr als 20 Percent beträgt. Ein Theil dieser Herabminderung kommt auch bereits dem Jahre 1880 zu Gute.

Der Budgetausschuß beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage einzustellen
a) für allgemeine Verwaltung . . . . . 6.000 fl.
b) für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 26.000 „
c) für Verkehrs- und commerciellen Dienst . . . . . 24.000 „
d) für Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 13.000 „

Es erscheint sonach bei dieser Bahn zum ersten Male das bisher bestandene Betriebsdeficit beseitigt.

Unter den außerordentlichen Ausgaben erscheint die erste Post für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 1.000 fl.
als eine selbstverständliche und ständige und wird dieselbe zur Bewilligung beantragt.

Dagegen ist der Budgetausschuß derzeit nicht in der Lage, die Bewilligung des Anschaffungsbetrages für eine Locomotive per 18.000 fl. bevorworten zu können. Der Budgetausschuß verkennt nicht im mindesten, daß er selbst es war, der im Vorjahre die Einführung des Secundärbetriebes wenigstens für einen Zug in jeder Richtung angeregt hat; ebensowenig daß die an die Kaiserin Elisabeth-Bahn zu bezahlende Miethe für die Locomotive den Betrieb dieser Bahn stark belastet, wenn auch in Rechnung gezogen werden muß, daß nicht bloß die Zinsen, sondern auch die Instandhaltungs- und Amortisationskosten zu berücksichtigen kommen, wenn ein finanzieller Vergleich gemacht wird, wie dies im Motivenberichte der Regierung geschieht. Allein es ist eine bekannte Thatsache, daß die Staatsverwaltung mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn ein Uebereinkommen wegen Uebernahme des Betriebes, eventuell Einlösung der ganzen Bahn abgeschlossen hat, welches Uebereinkommen bereits die Zustimmung der zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung gefunden hat. Für den Fall, daß dieses Uebereinkommen die Ratification der Gesetzgebung finden sollte, gelangt die Staatsverwaltung in das unbeschränkte Verfügungsrecht eines sehr bedeutenden Fahrparkes und insbesondere Maschinenbestandes, da nicht bloß die Fahrbetriebsmittel der Kaiserin Elisabeth-Bahn, sondern auch die der Rudolfs-Bahn in Betracht gezogen werden müssen, welche Linien alle unter sich im Zusammenhang stehen, daß zwar nicht von vorneherein gesagt werden kann, es werden keine Maschinen mehr benöthigt werden (weil ja möglicherweise das successive Unbrauchbarwerden eben so gut einen Ersatz erheischen kann wie eine eintretende Verkehrssteigerung einen

Zuwachs), daß jedoch mit vollem Rechte behauptet werden muß, es könne, es müsse die Entscheidung über diese Frage abgewartet werden, weil jedenfalls dann ein bestimmter Plan über den eventuellen Ersatz oder die Vermehrung, und zwar nicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer so kleinen Linie, wie die Braunau-Straßwalchener Bahn ist, sondern mit Rücksicht auf das ganze, sohin einheitlich zu leitende Netz berathen und beschlossen werden muß.

Der Budgetausschuß ist daher der Ansicht, daß dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden solle und daß daher gegenwärtig für eine neuanzuschaffende Locomotive die Mittel nicht zu bewilligen wären, obwohl er nicht verkennt, daß, falls das Uebereinkommen mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht die Ratification der Reichsvertretung erhalten sollte, dann nicht nur im nächsten Jahre unbedingt die Anschaffung werde erfolgen müssen, sondern sogar eine Ueberschreitung der Zugförderungsauslagen im laufenden Jahre durch die bei Verfassung des Voranschlages nur für eine Maschine in Aussicht genommene, in diesem Falle aber für zwei Maschinen erforderliche Miethe an die Kaiserin Elisabeth-Bahn zu gewärtigen ist.

VII. Bodenbacher Bahnstrecke.

Länge: 11·005 Kilometer.

Die ordentlichen Einnahmen bestehen in der von der sächsischen Regierung zu leistenden $4^1/_3$percentigen Zinsvergütung des mit 2,437.902 fl. 54 kr. veranschlagten Anlagecapitales dieser Bahnstrecke.

Die Höhe dieses Anlagecapitales war pro 1880 mit 2,454.164 fl. 24 kr. veranschlagt worden durch Hinzurechnung einiger im Jahre 1879 präliminirten kleineren Bauherstellungen zu dem früher fixirten Anlagecapitale. Die nunmehr definitive Abrechnung ergab, daß diese Bauherstellungen um 16.261 fl. 70 kr. billiger zu stehen kommen als sie pro 1880 veranschlagt waren, daraus folgte die Reduction des Anlagecapitals um den gleichen Betrag von selbst.

Der Budgetausschuß beantragt sonach übereinstimmend mit der Regierungsvorlage in die ordentlichen Einnahmen einzustellen . . . . . 109.706 fl.

Da diese Zahlung von der sächsischen Regierung in effectivem Gold geleistet wird, kommen als außerordentliche Einnahmen einzustellen der 18percentige Münzgewinn per . . . . . 19.750 fl.

Für Auslagen wird bei dieser Bahnstrecke kein Anspruch gestellt.

VIII. und IX. Niederösterreichische Staatsbahnen.

VIII. Donauuferbahn.

Länge: 13·647 Kilometer.

Die bei Verfassung des Staatsvoranschlages noch im Bau befindliche Anschlußstrecke vom Uferbahnhofe der Staatsbahn bei der Stadlauer Brücke bis zur Kaiserin Elisabeth-Bahn in Kaiser-Ebersdorf ist seither vollendet und am 12. October 1880 dem Betriebe übergeben worden.

Diese neue Verbindung gibt seit der kurzen Zeit ihres Bestandes der schon durch die Verbindung mit der Franz Josef-Bahn in Nußdorf in erfreulicher Entwicklung befindlichen Donauuferbahn einen ungeahnten Aufschwung.

Die Einnahmen des Jahres 1880 waren im Finanzgesetze pro 1880 mit 50.000 fl. präliminirt. Schon der Ende November eingebrachte (freilich früher verfaßte) Staatsvoranschlag präliminirte die Einnahmen pro 1881 auf 70.000 fl.

Factisch werden die eigenen Einnahmen des Jahres 1880 jedoch einen Betrag von 64.000 fl. erreichen. Da nun zu den eigenen Betriebseinnahmen noch im Jahre 1881 für das ganze Jahr die Vergütung der Kaiserin Elisabeth-Bahn per 10.000 fl. und der Betrag der Commune Wien für den Güterexpeditionsdienst im städtischen Lagerhause per 3.000 fl. zu rechnen kommen und da weiters die besonders lebhafte Steigerung der Einnahmen seit der Eröffnung der Anschlußstrecke somit in den letzten Monaten stattgefunden hat (beispielsweise im November 1880 um 180 Percent gegenüber dem November 1879), erscheint es ganz gerechtfertigt, daß die Regierung selbst in einer Nachtragsvorlage die Einnahmen um weitere 30.000 fl. erhöht einzustellen vorschlägt, und beantragt daher der Budgetausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die Einnahmen pro 1881 einzustellen mit . . . . . 100.000 fl.

Die wesentlich höheren Einnahmen und der dieselben voraussetzende namhaft gesteigerte Verkehr bedingen naturgemäß auch höhere Betriebsausgaben.

Die Regierung verlangt nach dem Staatsvoranschlage eine Steigerung der Ausgaben in den verschiedenen Dienstes-zweigen zusammen um 6.700 fl.; rechnet man hiezu noch die durch die eingebrachten Nachtragscredite verlangten 7.500 fl., so ist die gesammte Ausgabensteigerung zusammen 14.200 fl. gegenüber einer Erhöhung der Einnahmen von 50.000 fl. um 28·4 Percent, somit ein ganz günstiges Verhältniß.

Der Budgetausschuß beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage einzustellen:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 3.500 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 6.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 12.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 13.500 „

IX. Südwestliche Linien.

Länge: 154·179 Kilometer.

Die ordentlichen Einnahmen waren pro 1880 mit 440.000 fl. eingestellt. Die Regierung veranschlagt dieselben pro 1881 mit 500.000 fl., somit um 60.000 fl. höher. Der Budgetausschuß muß die Ansicht aussprechen, daß die Erwartungen in dieser Beziehung etwas zu hoch gespannt erscheinen.

Die theilweise bereits definitiven Einnahmen bis Ultimo November 1880 ergeben den Betrag von . . . . . 430.000 fl.
Rechnet man hiezu die wahrscheinliche Decembereinnahme mit . . . . . 30.000 „
so läßt sich für das Jahr 1880 eine Gesammteinnahme von . . . . . 460.000 fl.
erwarten. Wenn man nun auch annimmt, was gewiß günstig ist, daß die Steigerung des Verkehres und damit die Einnahme in nahezu demselben Verhältnisse fortdauert und dieselbe mit 6—7 Percent in Aussicht nimmt, so dürfte doch auf mehr als eine Mehreinnahme von 30.000 fl. gegenüber dem Jahre 1880 für das Jahr 1881 nicht gerechnet werden können.

Der Budgetausschuß beantragt sonach die Einnahmen einzustellen im Betrage von . . 490.000 fl.

Der Budgetausschuß ist aber auch nicht in der Lage, den Anträgen der Regierung bezüglich der ordentlichen Ausgaben vollinhaltlich beizutreten. Wenn man selbst das Budget pro 1880 als ein Normalbudget anerkennen wollte, was indessen bei weitem nicht richtig ist, da die Ausgaben bei dieser Bahnstrecke stets mit Recht als unverhältnißmäßig hohe bezeichnet wurden, so stand nach dem Finanzgesetze pro 1880 einer Gesammteinnahme von 440.000 fl. eine Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben von 370.000 fl. gegenüber.

Selbst nach dem Vorschlage der Regierung würden daher von den erwarteten 60.000 fl. Mehreinnahmen 45.000 fl. wieder auf Mehrausgaben kommen, somit 75 Percent der Mehreinnahmen, ein ganz unzulässiges Verhältniß.

Dies steigert sich noch, wenn man nach den Anschauungen des Budgetausschusses die Mehreinnahme mit 500.000 fl. als hoch präliminirt ansieht, weil dann einer Mehrausgabe von 45.000 fl. eine Mehreinnahme von nur 50.000 fl. gegenüberstünde, somit das Ausgabenpercent gegenüber den Mehreinnahmen sich auf 90 Percent steigert, somit einen höheren Percentsatz als bisher die Betriebskosten betragen.

Der vorgelegte Personalstatus zeigt, auch mit Hinwegrechnung derjenigen Individuen und deren Bezüge, die früher nicht im Status aufgenommen erschienen, weil sie früher als Oberbauarbeiter betrachtet wurden und nach Berücksichtigung der durch die Commune Wien vergüteten Personalkosten beim städtischen Lagerhause (der Status ist für die gesammten niederösterreichischen Staatsbahnen eine einheitlicher), noch eine Vermehrung von 5.400 fl.

Der Budgetausschuß muß daher seine am Schlusse des vorjährigen Berichtes ausgesprochene Ansicht, daß es dringend geboten sei bei dem Betrieb dieser Bahnstrecke auf die äußerste zulässige Sparsamkeit durch die daselbst angedeuteten Mittel hinzuwirken, wiederholen, und er ist nur in der Lage, gegenüber dem Erfordernisse des Vorjahres eine Mehrausgabe von 30.000 fl. (noch immer 60 Percent des erweiterten Einnahmenplus) zur Annahme zu empfehlen.

Wenn der Budgetausschuß sich hierauf beschränkt und nicht auch bei der Rubrik „Allgemeine Verwaltung" eine Herabminderung beantragt, obwohl er dieselbe auch gegenwärtig zu hoch bemessen erkennt, so geschieht dies lediglich weil der Herr Handelsminister erklärte, daß er bestrebt sein werde, trotz der unveränderten Bewilligung, auf die thunlichsten Ersparungen zu dringen.

Der Budgetausschuß beantragt daher einzustellen an ordentlichen Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung (unverändert wie im Vorjahre und in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage) . . . . . 45.000 fl.

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (um 14.000 fl. mehr als pro 1880 und um 6.000 fl. weniger als die Regierungsvorlage) . . . . . 114.000 fl.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst (um 13.000 fl. mehr als pro 1880 und um 1000 fl. weniger als die Regierungsvorlage) . . . . . 143.000 „
d) Zugförderung und Werkstättendienst (um 3000 fl. mehr als pro 1880 und um 8000 fl. weniger als die Regierungsvorlage) . . . . . 98.000 „

Der Budgetausschuß bemerkt ausdrücklich, daß er heuer nicht auf die bereits wiederholt angeregte Verlängerung der südwestlichen Linien über Leobersdorf bis Ebenfurt zurückkommt. Er sieht sich dazu weniger durch die Resultate der abgehaltenen Enquete, als durch die ablehnende Haltung der anderen Reichshälfte gegenüber jenen wiederholt betonten Ansprüchen der diesseitigen Reichshälfte in Beziehung der Verkehrsverbindungen veranlaßt, welche um so unerwarteter kommt und um so mehr bedauert werden muß, als dies nach den Mittheilungen bei Gelegenheit der Beschlußfassung über die Arlberg-Bahn nicht vorausgesehen werden konnte.

Die Regierung bringt in dem Staatsvoranschlage aber weiter ein sehr bedeutendes Extraordinarium, und zwar:

für Anlegung des Eisenbahnbuches	2.000 fl.
„ Herstellung der Zufahrtsstraßen	8.000 „
„ Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen	31.200 „
„ Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	19.000 „
„ Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheile	128.800 „
„ Anschaffung von Werkstätten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen	11.000 „
zusammen . .	200.000 fl.

Die vorgenommenen Erhebungen zeigen jedoch, daß der pro 1881 in Anspruch genommene Betrag nur einen kleinen Theil einer sehr beträchtlichen Erhöhung der Anlagekosten dieser Staatsbahn bilde, welchen die Regierung auf Grund eines ihr vorgelegten Präliminares in Aussicht nimmt.

Nach diesem sollen benöthigt werden:

für Anlegung des Eisenbahnbuches	2.000 fl.
„ Beiträge zu der Herstellung von Zufahrtsstraßen	18.430 „
„ Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen	116.000 „
„ Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	57.000 „
„ Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reservebestandtheilen	279.300 „
„ Anschaffung von Werkstätten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen	17.400 „
„ Anlagen für den Bahnabschluß und die Bahnerhaltung . .	12.000 „
zusammen . .	502.130 fl.

Wenn nun auch der Budgetausschuß begreiflicherweise nicht auf die ganze Entwicklung dieser Bahnlinie zurückgehen kann, so dürfte doch nicht bestritten werden können, daß der Staat gewissermaßen unabsichtlich und nur in Folge früherer Betheiligungen nach und nach in den Alleinbesitz dieser Bahnen gelangt ist. Es ist weiters hervorzuheben, daß durch jenes Gesetz, mittelst welchen die Regierung ermächtigt wurde, diese Eisenbahnen in den Besitz des Staates zu erwerben und zwar durch Artikel III dieses Gesetzes ausdrücklich gesagt wurde, daß der Regierung zur Erfüllung der im Sinne des Artikel II zu übernehmenden Verpflichtungen, dann zur Bauvollendung und Betriebsausrüstung der bekannte Specialcredit von 900.000 fl. bewilligt wurde.

Dieser Specialcredit war allerdings um 100.000 fl. niederer als die Regierung verlangt hatte, allein diese Herabminderung erklärt sich vollständig dadurch, daß die Regierungsvorlage damals einen Einlösungscours von 35 fl. für jede der im Privatbesitze befindlichen 4.095 Actien vorschlug, während das Abgeordnetenhaus auf Vorschlag seines Eisenbahnausschusses den Einlösungscours auf 10 fl. herabsetzte, so daß hiedurch allein eine Herabminderung des gesammten Credites im Betrage von 102.375 fl. zulässig erschien.

Nach den Berechnungen der Regierung und des Eisenbahnausschusses lag dem verlangten Credite die Berechnung zu Grunde, daß zur Deckung der ziffermäßig ermittelten Abgänge . . . . 772.191 fl.
zur Vermehrung der Fahrbetriebsmittel und zur Erweiterung von Hochbauten . . . . . 100.000 „
zur Einlösung der 4.095 Stück Actien à 10 fl. . . . . 40.950 „
zusammen . 913.141 fl.
erforderlich waren, wovon die als verfallen erklärte Caution per . . . . . 50.000 „
abzurechnen kam, so daß bei einem Nettoerfordernisse . . . . . 863.141 fl.

von dem bewilligten Credite per 900.000 fl. der Staatsverwaltung noch für etwaige Mehrerfordernisse ein Plus von 36.859 fl. zur Verfügung blieb.

Ein von der Regierung gelieferter Nachweis zeigt nun, daß von diesem Specialcredite bisher verwendet werden für Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten 688.322 fl. 86 kr.

für Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln	71.322 „	68 „
„ Stations- und Zugsausrüstungen	8.962 „	06 „
„ Investitionen baulicher Natur	4.875 „	83 „
„ Zufahrtsstraßen und Behebung von Collaudirungsmängel	24.037 „	34 „
„ Expensen und Regie	18.252 „	04 „
zusammen	815.772 fl.	81 kr.
und daß der Rest von	84.227 „	19 „

für die gesetzlich bewilligte Einlösung der Actien nach beendigter Liquidation zur Begleichung restlicher Grundeinlösungsbeträge ꝛc. benöthigt wird.

Es geht daraus hervor, daß der im Jahre 1878 bewilligte Credit erschöpft oder bereits genügend belastet ist.

Die Regierung motivirt nun die neuangesprochenen Summen mit der in den letzten zwei Jahren stattgefundenen Verkehrssteigerung, wogegen jedoch eingewendet werden muß, daß, nachdem noch gegenwärtig die Kilometer-Jahreseinnahmen nicht einmal den Betrag von 3.000 fl. erreichen und daher die niederösterreichische Staatsbahn in der Reihe sämmtlicher österreichischer und ungarischer Eisenbahnen erst die 58. Stelle (von rückwärts die 13.) einnimmt, man wohl sagen darf, daß eine Eisenbahn, deren Einrichtungen diesen Verkehrsbedürfnissen nicht nachkommen kann, nicht zu den gutausgerüsteten gezählt werden darf und daher die eventuellen Bedürfnisse selbst für einen bescheidenen Verkehr doch bei Gelegenheit des Ankaufes hätten überblickt werden können.

Wenn nun schon die Vorgeschichte dieser Bahn die Vertretung bestimmen muß, mit weiteren Bewilligungen sehr zurückhaltend zu sein, so tritt noch ein weiterer gewichtiger Umstand hier hinzu, der schon bei einer früher behandelten Bahnstrecke hervorgehoben wurde, nämlich die von der Regierung in Angriff genommene Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn. Führt diese Regierungsaction zum Ziele, dann hat dieselbe naturgemäß den größten Einfluß auf diese Staatsbahnstrecke. Dieselbe mündet auf allen Linien direct oder indirect in die Elisabeth-Bahn ein. Es käme daher mit Hinzurechnung der bereits im Staatsbetriebe befindlichen Kronprinz Rudolf-Bahn ein zusammenhängendes Netz von mehr als 1.900 Kilometer zu Stande; daß in einem solchen Falle die Verwendung der vorhandenen Fahrbetriebsmittel, die Benützung der bestehenden Anlage für Depots, Werkstätten ꝛc. ganz unter einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, als wenn diese drei Netze unabhängig von einander betrieben werden, ist natürlich.

Es dürfte daher als nahezu selbstverständlich erscheinen, daß von den in Aussicht genommenen Investitionen und Anschaffungen derzeit nur solche der Annahme empfohlen werden, welche überhaupt unerläßlich nöthig sind, und auf welche die Frage der Erwerbung der Kaiserin Elisabeth-Bahn keinerlei Einwirkung hat. Alle anderen Anschaffungen müssen bis nach der Entscheidung über diese Frage verschoben werden, selbst wenn manche vorübergehende und doch nicht wesentliche Nachtheile oder Unbequemlichkeiten die Folge davon in jenem Falle wären, daß die Erwerbung der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht zu Stande käme.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat der Budgetausschuß die Frage des außerordentlichen Erfordernisses für die niederösterreichischen Staatsbahnen (südwestlichen Linien) in Erwägung gezogen und von diesem Gesichtspunkte werden nachfolgende Anschaffungen beantragt.

Der Budgetausschuß erachtet es für zweckmäßig, die beiden ersten Posten der Regierungsanträge, betreffend die Herstellung des Eisenbahnbuches und Beiträge von Zufahrtsstraßen, da diese auf allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, unverändert zu bewilligen, dagegen bei den weiteren Anschaffungen und Investitionen alle jene Auslagen zu vermeiden, auf deren Nothwendigkeit die Frage der Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn von Einfluß ist. Der Budgetausschuß hat es unterlassen, diese einzelnen Positionen zu specificiren, um das Finanzgesetz nicht über die Gebühr zu erweitern und schließt sich an die in dem Voranschlage enthaltenen Hauptrubriken an. Er bemerkt jedoch hier an dieser Stelle, daß die Auslagen für Hochbauanlagen per 11.090 fl. sich beziehen auf Herstellungen der Veranda, Gepäckskammer und Lampisterie in Leobersdorf im Gesammtbetrage von 4.850 fl., Magazinsbau und Locomotivremise in Hainfeld 2.540 fl., Brückenwage in Schrambach 1.550 fl. und Magazinsbauten in Steinbrückl, Pottenstein, Oed und Purgstall 2.150 fl., daß die Auslagen für Umstaltungen der Geleiseanlagen sich auf Herstellungen in Hainfeld und Schrambach, die für Fahrbetriebsmittel zu bewilligende Summe von 57.000 fl. sich auf die Restzahlung der im Jahre 1880 gelieferten Secundärzüge per 5.700 fl. auf Einrichtung der Locomotive mit Dreieckskuppelung per 800 fl. und Anschaffung einer

Secundärlocomotive sowie von 12 Personenwägen (4 Wägen I. und II. Classe und 8 Wägen III. Classe) im Betrage von 50.500 fl., endlich die Ausgaben für Reservebestandtheile und Ausrüstungsgegenstände sich auf Nachschaffungen für die Wasserstationseinrichtung und den Zugförderungsdienst beziehen.

Der bei den Berathungen anwesende Herr Handelsminister erklärte sich mit dieser Auffassung und der Beschränkung der Verwendung der zu bewilligenden Mittel auf die vorstehenden Zwecke vollkommen einverstanden.

Der Budgetausschuß beantragt daher als außerordentliches Erforderniß einzustellen:

Für Anlegung des Eisenbahnbuches (nach der Regierungsvorlage)	2.000 fl.
„ Herstellung von Zufahrtsstraßen (nach der Regierungsvorlage)	8.000 „
„ die Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen	11.090 „
„ Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	14.000 „
„ Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen	57.000 „
„ Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen	4.400 „

Bezüglich der obigen Post von 57.000 fl. für Nachschaffung an Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen muß bemerkt werden, daß dieser Beschluß von der Mehrheit des Ausschusses gegen den Antrag des gefertigten Specialberichterstatters gefaßt wurde, und daß der unterzeichnete Specialberichterstatter seinen ursprünglichen Antrag in dieser Position, lediglich als Restzahlung für die im Jahre 1880 gelieferten

Secundärzüge	5.700 fl.
und Einrichtung der Locomotive mit Dreieckskoppelung	800 „
zusammen daher für Fahrbetriebsmittel	6.500 fl.

zu bewilligen, im Namen derjenigen Mitglieder des Budgetausschusses, welche bezüglich dieser Frage in der Minderheit geblieben sind, als Minoritätsantrag aufrecht erhält.

X. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Länge: 13·761 Kilometer.

Die Einnahmen dieser Bahnstrecke nehmen keinen Aufschwung, vielmehr zeigen dieselben einen kleinen Rückgang, und zwar bis Ende November um 8·6 Percent gegen das Vorjahr, so daß die pro 1880 präliminirte Einnahmensumme von 26.000 fl. nicht erreicht, sondern dieselbe mit Ende 1880 unter dem Betrage von 23.000 fl. bleiben wird. Deßhalb erscheint auch der Ansatz der Regierung als wahrscheinlich zu hoch gegriffen, da kein Moment angeführt werden kann, welches eine Zunahme im Jahre 1881 wahrscheinlich erscheinen läßt.

Der Budgetausschuß beantragt daher, die Einnahmen mit 23.000 fl. einzustellen. Bei dem hier geltenden Betriebsvertrage stehen die Einnahmen im engen Contacte mit den Ausgaben und sind daher aus diesem Grunde kleine Modificationen der Regierungsanträge geboten.

Die Auslagen für allgemeine Verwaltung setzen sich zusammen aus 35 Percent des allgemeinen Pauschales von 4.500 fl. im Betrage von 1.575 fl.
und weiteren Ausgaben für Assecuranz, Steuer ꝛc. per 175 „
wären daher unverändert nach dem Regierungsantrage eingestellt mit 1.750 fl.

Die Auslagen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung werden localisirt verrechnet und erhöhen sich die hiernach präliminirten Auslagen noch um die 13percentige Tangente des obigen Pauschales von 4.500 fl. per 585 fl. und der Vergütung für die Bezüge des Streckenchefs per 950 fl., sind daher ebenfalls nach der Regierungsvorlage zu bewilligen mit 7.900 fl.

Die Auslagen für Verkehrs- und commerciellen Dienst setzen sich zusammen aus 44 Percent des Pauschales per 4.500 fl. und 24 Percent der gesammten Transporteinnahmen, sind daher mit Rücksicht auf die herabgeminderten Einnahmen zu beantragen mit 7.400 fl.

Die Ausgaben für Zugförderungs- und Werkstättendienst werden gebildet aus 8 Percent des Pauschales von 4.500 fl., 8 Percent der gesammten Transporteinnahmen, 13 Percent der auf 18.500 fl. veranschlagten Einnahmen aus dem Frachtenverkehr und den localisirt präliminirten Ausgaben für den Werkstättendienst per 1.255 fl., sind daher zu bewilligen mit 5.830 fl.

Die außerordentlichen Ausgaben werden nach den Vorschlägen der Regierung beantragt, und zwar

für Hebung der Nivellette in Kilometer 54—60	3.000 fl.
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	2.000 „
„ Finalisirung der Grundeinlösung	500 „

XI. Staatsbahn Tarvis-Pontafel.

Länge: 25·397 Kilometer.

Die Einnahmen dieser Bahnstrecke wurden pro 1880 mit 150.000 fl. präliminirt. Diese Summe wird durch den Erfolg wesentlich überstiegen. Die zum Theile bereits definitiv verrechneten Ausgaben bis Ende November 1880 ergaben . . . . . 158.500 fl.
wozu die wahrscheinlichen Decembereinnahmen per . . . . . 14.000 „
zu rechnen sind, so daß die Gesammteinnahmen pro 1880 circa . . . . . 172.500 fl.
erreichen können. Eine angemessen fortschreitende Entwicklung der Bahn auch vorausgesetzt und selbst in der Rücksichtnahme auf das Inslebentreten des neuen austro-italienischen Tarifes lassen doch die Erwartung der Regierung, die Einnahmen im Jahre 1881 auf 241.000 fl. gesteigert zu sehen, als zu sanguinisch erkennen, dies wäre eine Steigerung selbst gegen den Erfolge des Jahres 1880 um 68 500 fl. oder fast 40 Percent. Dies ist um so weniger zu erwarten, als es dem bisherigen Localtarife noch nicht einmal gelungen sein soll, dem Achstransporte in jeder Beziehung erfolgreiche Concurrenz zu machen und dieser Umstand in der That die größte Aufmerksamkeit der Regierung auf die Tarifpolitik bezüglich dieser Linie sowie der Concurrenzbestrebungen der Südbahn erheischt.

Der Budgetausschuß glaubt daher die Einnahmen nur mit . . . . . 210.000 fl.
beantragen zu sollen, was noch immer gegenüber dem Erfolge pro 1880 eine Steigerung von mehr als 20 Percent voraussetzt.

Als außerordentliche Einnahmen weiter sind der 18percentige Münzgewinn von den zu erwartenden 7.680 fl. Gold mit . . . . . 1.380 fl.
einzustellen.

Durch die Herabsetzung der Einnahmen reduciren sich auch die Ausgaben, indem in Gemäßheit des Betriebsvertrages mit der Kronprinz Rudolf-Bahn außer den localisirt zu verrechnenden Bahnerhaltungsauslagen die betriebführende Unternehmung die gesammten Auslagen mit 55 Percent der Transporteinnahmen bis zum Betrage von 150.000 fl. und mit 25 Percent von den diesen Betrag übersteigenden Transporteinnahmen zu decken hat. Von den präliminirten 210.000 fl. Einnahme sind nur circa 2.000 fl. als verschiedene Einnahmen, die nicht aus dem Transportgeschäfte herrühren, auszuscheiden und beträgt daher die Zahlung an die Kronprinz Rudolf-Bahn

55 Percent . . . . . 150.000 fl. = 82.500 fl.
25 „ . . . . . 58.000 „ = 14.500 „
zusammen . 97.000 fl.

Dieses Pauschale wird mit 14 Percent auf allgemeine Verwaltung, mit 23 Percent auf Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, mit 31·5 Percent auf Verkehrs- und commerciellen Dienst und mit 31·5 Percent auf Zugförderungs- und Werkstättendienst vertheilt. Weiters sind zur Bahnaufsicht und Bahnerhaltung noch die localisirt präliminirten Auslagen im Betrage von 16.000 fl. zu rechnen, und nachdem nun die Beträge entsprechend abgerundet wurden, wird daher beantragt einzustellen in die ordentlichen Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 13.600 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 38.400 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 30.600 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 30.600 „

An außerordentlichen Ausgaben werden beantragt, übereinstimmend nach Antrag der Regierung:

Für Münzverlust bei 1.920 fl. in Gold . . . . . 340 fl.
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 2.000 „
und endlich für Finalisirung der Grundeinlösung statt der von der Regierung verlangten 10.000 fl. der Betrag von 4.000 fl., womit nach neuerlichen Erhebungen das Auslangen gefunden werden wird.

XII. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Länge: 38·148 Kilometer.

Diese Localbahn scheint sich gar nicht zu entwickeln und dürfte manche der sogenannten ausgesprochenen Anfechtungen gegen dieselbe sich nachträglich als vollberechtigt erwiesen haben.

Die Regierung hatte die Einnahmen pro 1880 auf 57.000 fl. veranschlagt. Der Budgetausschuß hatte, da er gegenüber der erst kurz eröffneten Bahnstrecke gar keinen Anhaltspunkt hatte, die Vorschläge der Regierung im Vorjahre einfach angenommen.

Die factischen, theilweise bereits definitiven Einnahmen bis Ende November 1880 ergaben den Betrag von . . . . . 47.100 fl.
Bei Zuschlag der wahrscheinlichen Decembereinnahme per . . . . . 3.100 „
dürfte die Gesammteinnahme . . . . . 50.200 fl.
betragen. Da nun die Einnahmen nicht im mindesten die Tendenz zu steigen nachweisen, im Gegentheile hinter den gleichen Monaten des Vorjahres zurückbleiben, so dürfte auch keine sichere Einnahme pro 1881 als 50.000 fl. wahrscheinlich erscheinen, welcher Betrag auch vom Budgetausschusse beantragt wird.

Die nach dem Erlöschen des Baucredites fällig werdenden Raten verschiedener Gemeinden und Interessenten im Betrage von . . . . . 700 fl.
kommen als außerordentliche Einnahme einzustellen.

Hinsichtlich der Ausgaben liegt bei Verfassung des Budgets ein kleiner Verstoß vor, indem jene Bestimmung des Betriebsvertrages übersehen wurde, welche, während im Allgemeinen die Vergütung an die betriebführende Gesellschaft (Südbahn) nach Percenten der Einnahme berechnet wird, dieser unter allen Umständen ein Minimum von 65.000 fl. garantirt. Da nun die Steuern per 1.800 fl. außerhalb des garantirten Minimums von der Staatsbahn zu tragen sind, die Regierung aber in dem ursprünglichen Staatsvoranschlage die Gesammtauslage inclusive der Steuern auf 55.300 fl. veranschlagt hatte, ist es offenbar, daß zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Südbahn ein Abgang von 11.500 fl. sich ergeben hätte, welcher mittelst eines Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen nothwendig wurde.

Da somit das Gesammterforderniß nur den Bestimmungen des Betriebsvertrages entspricht, beantragt der Budgetausschuß unverändert nach dem Antrage der Regierung, aber den Nachtragscredit mit dem Staatsvoranschlag vereinigend:

a) für allgemeine Verwaltung . . . . . 7.900 fl.
b) „ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 21.600 „
c) „ Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 19.100 „
d) „ Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 18.200 „

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen werden nach Antrag der Regierung 3.000 fl. beantragt.

Die verlangte Summe von 4.000 fl. zur Erweiterung der Station Ettendorf zu einer Frachtenstation ist zu streichen, da diese Umwandlung noch zu Lasten des offenen Baucredites vorgenommen wurde.

Für Finalisirung und Grundeinlösung beantragt der Budgetausschuß zufolge eingeleiteter neuerer Erhebungen anstatt der von der Regierung verlangten 10.000 fl. nur den Betrag von . . . 6.000 fl. zu bewilligen, womit das Auslangen gefunden werden wird.

XIII. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

Länge: 11·433 Kilometer.

Die Einnahmen dieser Bahnstrecke haben sich im ersten Betriebsjahre nicht ungünstig gestaltet, dennoch nicht die bei der vorjährigen Budgetberathung gesetzten Erwartungen vollständig erfüllt. Das Finanzgesetz pro 1880 hatte die Einnahmen auf 40.000 fl. präliminirt. Bis Ende November 1880 betrugen dieselben 34.400 fl., so daß mit Hinzurechnung der wahrscheinlichen Decembereinnahme sich eine Gesammtsumme von 37.000 fl. ergeben und diese um 3.000 fl. hinter dem Voranschlage zurückbleiben wird.

Aus diesem Anlasse glaubt daher der Budgetausschuß auch nicht empfehlen zu können, die Einnahmen des Jahres 1881 in der Höhe einzustellen, wie die Regierung beantragt, nämlich mit 45.000 fl., sondern lediglich mit . . . . . 41.000 fl.
da diese Summe bereits einer zehnpercentigen Steigerung der gegenwärtigen Einnahmen entsprechen würde.

Die ordentlichen Ausgaben beruhen vollständig auf den Bestimmungen des Betriebsvertrages und stehen im Zusammenhange mit den Einnahmen.

Das der Südbahn zulastende allgemeine Pauschale von 4.000 fl. ist auf die vier Dienstezweige nach bestimmten Percentsätzen vertheilt.

Sonach wird für allgemeine Verwaltung beantragt:

0 Percent des Pauschales	mit	2.000 fl.	
nd ferner für Assecurranz, Steuern 2c.	„	700 „	
zusammen			2.700 fl.

Für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wären zu bewilligen:

2 Percent des Pauschales	mit	480 fl.	
Vergütung für den Streckenchef	„	1.300 „	
nd die localisirt zu verrechnenden Bahnerhaltungsauslagen abgerundet	„	4.420 „	
zusammen			6.200 „

Für Verkehrs- und commerciellen Dienst sind zu bewilligen:

8 Percent des Pauschales per	1.120 fl.	
iezu 24 Percent der gesammten Transporteinnahmen abgerundet auf	9.880 „	
zusammen		11.000 „

Die Auslagen für den Zugförderungs- und Werkstättendienst setzen sich zusammen aus:

0 Percent des Pauschales	400 fl.	
Percent an reiner Transporteinnahme per 40.600 fl.	3.248 „	
er Wagenmiethe, bestehend in 13 Percent der reinen Frachteinnahmen, welche uf 34.000 fl. präliminirt sind	4.420 „	
nd der Vergütung für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes	1.500 „	
zusammen	9.568 fl.	
daß abgerundet einzustellen wären		9.600 fl.

An außerordentlichen Ausgaben wären einzustellen:

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen nach dem Antrage der Regierung	1.000 „
Für Finalisirung der Grundeinlösung mit einem Abstrich von 1.000 fl. gegenüber der Regierungsvorlage	2.000 „

XIV. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Länge: 20·533 Kilometer.

Diese Bahnstrecke ist erst am 5. December 1880 eröffnet worden. Da der mit der mährisch-schlesischen Centralbahn abgeschlossene Betriebsvertrag erst am 4. December 1880 zum Abschlusse gelangte, konnte begreiflicherweise der Voranschlag dieser Bahnstrecke keinen Platz in dem Staatsvoranschlage finden, sondern wurde dem hohen Abgeordnetenhause erst mittelst der Nachtragscredite zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

In den daselbst beifolgenden Motiven sind die wesentlichsten Bestimmungen des Betriebsvertr ges, der im Ganzen den in der neueren Zeit abgeschlossenen Betriebsverträgen nachgebildet ist, dargelegt und braucht auf selbe nur verwiesen zu werden.

Wenn schon die Regierung für die Einnahme keinen anderen Anhaltspunkt für die Präliminirung hatte, als eine Schätzung der betriebführenden Gesellschaft, so muß der Budgetausschuß noch mehr auf dieselbe compromittiren, und schließt sich derselbe daher bezüglich dieser Bahnstrecke vollständig den Anträgen der Regierung an. Es wird nur noch bemerkt, daß das Pauschale für allgemeine Verwaltung und Centralleitungen per 6.400 fl. auf die bekannten vier Dienstzweige percentweise vertheilt ist, und zwar:

35 Percent auf allgemeine Verwaltung,
13 „ auf Bahnaufsicht und Bahnerhaltung,
44 „ auf Verkehrs- und commerciellen Dienst,
8 „ auf Zugförderungs- und Werkstättendienst.

Sonach sind einzustellen in die Bedeckung als ordentliche Einnahmen	31.500 fl.
In das Erforderniß als ordentliche Ausgaben:	
a) Allgemeine Verwaltung	2.800 „
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.100 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.300 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.300 „

Außerordentliche Ausgaben kommen nicht vor, da der Baucredit noch offen und nicht erschöpft ist.

Bei Zusammenfassung der oben gestellten Anträge ergibt sich nun, daß das im vorigen Jahre aus 948·546 Kilometer Länge bestandene Staatsbahnnetz von dreizehn getrennten Betriebslinien im Laufe des Jahres 1880 durch die Verlängerung der Donauuferbahn und die Vollendung der letzten der auf Staatskosten im Baue befindlichen Localbahnen (Erbersdorf-Würbenthal) vermehrt wurde, so daß dasselbe derzeit aus 14 Bahnstrecken mit einer Gesammtlänge von 974·403 Kilometer besteht.

Der Budgetausschuß hat in früheren Jahren diesem Berichte eine Tabelle angeschlossen, welche eine übersichtliche Darstellung der Anlagekosten (worunter nicht nur Bauauslagen und nachträgliche Investitionen einerseits, sondern auch eventuell Ankaufskosten inbegriffen waren). Die Regierung hat eine ähnliche Tabelle heuer auf Seite 42 und 43 der Erläuterungen dem hohen Hause vorgelegt. Der Budgetausschuß sieht sich jedoch genöthigt, selbe in etwas modificirter Form zu reproduciren, einerseits weil die Regierungsanträge durch dessen Beschlüsse bezüglich der außerordentlichen Erfordernisse, die hier allein in Betracht kommen, einigermaßen geändert werden, anderseits weil es demselben zweckmäßig schien, die im Baue befindliche Arlberg-Bahn auszuscheiden und diese Tabelle lediglich auf die im Betriebe stehenden Staatsbahnen zu beschränken.

Tabelle I.

Zusammenstellung

der

Kosten für den Bau, die Erwerbung und Investitionen der Staatseisenbahnen.

Post-Nummer	Bahnstrecke	Länge in Kilometer	Betriebsverhältniß	Kostenvoranschlag für die vom Staate gebauten Bahnen
1	Istrianer Bahn	143.421	Pachtbetrieb durch die Südbahn	13,536.000
2	Tarnow-Leluchower Bahn . . .	145.722	Pachtbetrieb durch die I. ungarisch-galizische Eisenbahn	14,752.000
3	Dalmatiner Bahn	104.865	Staatsbetrieb	12,161.000
4	Rakonitz-Protivíner Bahn	143.626	Pachtbetrieb durch die böhmische Westbahn	16,500.000
5	Dniester-Bahn	111.781	Pachtbetrieb wie Post 2	Angekauft
6	Braunau-Straßwalchener Bahn .	37.414	Pachtbetrieb durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn	Angekauft
7	Bodenbacher Bahnstrecke	11.005	Pachtbetrieb durch die königlich sächsische Staatsbahn	—
8	Donau-Ufer Bahn	13.647	Staatsbetrieb	[6] 1,304.000
9	Südwestliche Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen .	154.179	Staatsbetrieb	Angekauft
10	Kriegsdorf-Römerstadt	13.761	Pachtbetrieb durch die mährisch-schlesische Centralbahn	[7] 700.000
11	Tarvis-Pontafel	24.926	Pachtbetrieb durch die Kronprinz Rudolf-Bahn	4,200.000
12	Unterdrauburg-Wolfsberg . . .	38.148	Pachtbetrieb wie Post 1	[7] 2,400.000
13	Mürzzuschlag-Neuberg	11.433	Deßgleichen	[7] 654.000
14	Erbersdorf-Würbenthal	20.475	Pachtbetrieb wie Post 10	[7] 818.000
	Summe . .	974.403		

[1]) ad Postnummer 2; Beitragsleistung der königlich ungarischen Staatsbahn für die Herstellung der Tarnower
[2]) „ „ 3; „ „ Gemeinde Sebenico zur Wasserleitung.
[3]) „ „ 4; Kaufschilling für, an die böhmische Westbahn verkaufte Inventargegenstände.
[4]) „ „ 5; Werth der Maschinen und Werkzeuge, welche von der aufgelösten Drohobyczer Werkstätte
[5]) „ „ 7; Hierunter das mit der königlich sächsischen Regierung bisher definitiv vereinbarte, mit 4½ Beträge die Verhandlungen schweben.
[6]) „ „ 8; Kostenvoranschlags-Summe nach Abzug des Beitrages der Kaiserin Elisabethbahn per
[7]) „ „ 10, 12, 13 und 14; Ziffer des Detailkosten-Voranschlages nach Abzug der Interessenten-
[8]) „ „ 13; Interessenten-Beiträge.

Aus den Crediten		Auf das Jahr 1880 übertragene Reste aus den Crediten		Bewilligte Credite pro 1880		Beantragte Credite pro 1881		Zusammen
für den Bau beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	für den Bau beziehungsweise für die Erwerbung	für Investitionen	
verwendet laut Rechnungsabschlüsse bis inclusive 1879								
Gulden in österreichischer Währung								
12,760.468	4.168	. . . . .	7.332	. . . . .	8.000	. . . . .	5.500	12,785.468
13,322.136	10.318 [1] — 14.816	. . . . .	4.700	. . . . .	28.300	. . . . .	33.000	13,383.638
10,972.231	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14.000 [2] — 6.000	. . . . .	28.600 [2] — 6.000	11,002.831
16,021.623	3.377 [3] — 5,814	. . . . .	3.622	. . . . .	5.000	. . . . .	14.000	16,041.808
2,136.740	370.819 [4] — 20.248	. . . . .	130.830	. . . . .	103.500	. . . . .	68.500	2,790.141
845.578	4.248	. . . . .	6.750	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	858.576
2,470.666 [5]	1.208	. . . . .	75.306	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,547.180
758.743	. . . . .	241.257	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,000.000
8,948.928	. . . . .	167.571	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	96.490	9,212.989
512.454	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500	. . . . .	5.500	519.454
3,130.350	. . . . .	469.650	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000	3,606.000
1,735.028	. . . . .	214.971	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000 [8] — 700	1,958.299
460.806	. . . . .	159.193	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	622.999
47.722	. . . . .	352.278	. . . . .	350.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	750.000
74,123.473	353.260	1,604.920	228.540	350.000	155.300	. . . . .	263.890	77,079.383

Grenzbach-Brücke.

an die Werkstätte in Neu-Sandec abgegeben wurden.

Percent in Gold zu verzinsende Anlagecapital per 2,067 463 fl. 26 kr., während über die weiters verausgabten

150.000 fl.

Beiträge.

Nach den Anträgen des Budgetausschusses stellt sich nun das Gesammtergebniß in Gemäßheit nachfolgender Tabelle II heraus.

Tabelle II.

Anträge des Budgetausschusses pro 1881.

Post	Bahnstrecke	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen
		Gulden österr. Währ.			
1.	Istrianer Bahn	321.700	5.500	170.000	. . . .
2.	Tarnów-Leluchower Bahn	322.000	33.000	350.000	. . . .
3.	Dalmatiner Bahnen	195.400	28.600	70.000	6.000
4.	Rakonitz-Protiviner Bahn	351.000	14.000	440.000	2.880
5.	Dniester Bahn	346.000	68.500	420.000	. . . .
6.	Braunau-Straßwalchener Bahn	69.000	1.000	75.000	430
7.	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . .	. . . .	109.706	19.750
8.	Donauuferbahn	35.000	. . . .	100.000	. . . .
9.	Südwestliche Linien	400.000	96.490	490.000	. . . .
10.	Kriegsdorf-Römerstadt	22.880	5.500	23.000	. . . .
11.	Tarvis-Pontafel	113.200	6.340	210.000	1.380
12.	Unterdrauburg-Wolfsberg	66.800	9.000	50.000	700
13.	Mürzzuschlag-Neuberg	29.500	3.000	41.000	. . . .
14.	Erbersdorf-Würbenthal	31.500	. . . .	31.500	. . . .
		2,303.980	270.930	2,580.206	31.140
		2,574.910		2,611.346	

Zieht man nur die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben und jene außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche mit dem Betriebe zusammenhängen (die Einnahmen und Ausgaben aus dem Münzgewinn bei verschiedenen Bahnen) in Betracht, so zeigt sich nach den Anträgen des Ausschusses die Summe

der ordentlichen Einnahmen	2,580.206 fl.	
hiezu Münzgewinn bei verschiedenen Bahnstrecken	24.440 „	
zusammen		2,604.646 fl.
hievon ab die Summe der ordentlichen Ausgaben per	2,303.980 fl.	
vermehrt um den Münzverlust bei der Pontebabahn per	340 „	
zusammen		2,304.320 „
und es ergibt sich im Ganzen ein Betriebsüberschuß von		300.326 fl.
was gegenüber dem Gesammtbetriebsabgange der pro 1879 mit		153.084 „
und dem kleinen Betriebsüberschusse, der pro 1880 mit		74.537 „

präliminirt war, ein stetiges, wenn auch langsames Fortschreiten zeigt.

Allerdings vertheilt sich aber der oben präliminirte Betriebsüberschuß auf die einzelnen Bahnstrecken in ganz verschiedener Weise und in nachfolgender Tabelle III:

Tabelle III.

Mathematische Betriebsergebnisse pro 1881.

Nach den Anträgen des Budgetausschusses bei ausschließlicher Berücksichtigung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, dann des Münzgewinnes und Münzverlustes.

Postnummer	Bahnstrecke	Betriebsüberschuß	Betriebsabgang	Percent der Betriebskosten im Verhältniß zu den Einnahmen	Percentertrag von dem in Tabelle I nachgewiesenen, bisher aufgewendeten Anlagecapitale*)
		Gulden österr. Währ.			
1	Istrianer Bahn	. . . .	151.700	189	Betriebsabgang
2	Tarnow-Leluchower Bahn	28.000	. . . .	92	0·21
3	Dalmatiner Bahnen	. . . .	125.400	279	Betriebsabgang
4	Rakonitz-Protiviner Bahn	91.880	. . . .	79	0·57
5	Dniesterbahn	74.000	. . . .	82	2·65
6	Braunau-Straßwalchener Bahn .	6.430	. . . .	91	0·75
7	Bodenbacher Bahnstrecke	129.456	. . .	. . . . .	4·5
8	Donauufer Bahn	65.000	. . . .	35	6·5
9	Südwestliche Linien	90.000	. . . .	82	0·97
10	Kriegsdorf-Römerstadt	120	. . . .	99	0·02
11	Tarvis-Pontafel	97.840	. . . .	54	2·71
12	Unterdrauburg-Wolfsberg . . .	. . . .	16.800	134	Betriebsabgang
13	Mürzzuschlag-Neuberg	11.500	. . . .	72	1·85
14	Erbersdorf-Würbenthal	. . . .	. . . .	100	. . . . .

Diese Tabelle weist eine wesentliche Veränderung im günstigen Sinne nach. Aus der Zahl der im Jahre 1880 voraussichtlich noch mit Betriebsdeficiten behafteten vier Bahnstrecken dürfte pro 1881 Eine, die Braunau-Straßwalchener Bahn verschwinden. Bei der Istrianer Bahn dürfte dasselbe kleiner werden als im Vorjahre, dagegen bei der Unterdrauburg-Wolfsberger Bahn und ganz besonders bei den Dalmatiner Bahnen das Betriebsdeficit stark wachsen. Wesentlichen Aufschwung zeigt unter den activen Bahnen die Donauufer-Bahn, die in der That ein rentables Unternehmen geworden, dann die Ponteba-Bahn, die Mürzzuschlag-Neuberger Bahn und die Dniester-Bahn, obwohl bei der letzteren der abnorm niedrige Ankaufspreis ins Gewicht fällt.

*) Einschließlich der pro 1881 bewilligten Credite.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

C. Staatseisenbahnbetrieb.

Erforderniß: Capitel 27, Titel 8, §§. 1—14.

Paragraph		Ausgaben			
		ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis End-März		Summe
			1882	1883	
		Gulden in österreichischer Währung			
1	Istrianer Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	12.500	. . . .	. . . .	12.500
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	110.000	. . . .	. . . .	110.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	121.000	. . . .	. . . .	121.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	78.200	. . . .	. . . .	78.200
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . .	. . . .	500	500
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	5.000	5.000
2	Tarnow-Leluchower Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	34.000	. . . .	. . . .	34.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	136.000	. . . .	. . . .	136.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	96.000	. . . .	. . . .	96.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	56.000	. . . .	. . . .	56.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellenauswechslung	. . . .	. . . .	25.000	25.000
	„ Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . .	. . . .	5.000	5.000
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	3.000	3.000
3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:				
	a) Allgemeine Verwaltung	20.700	. . . .	. . . .	20.700
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	74.700	. . . .	. . . .	74.700
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	42.000	. . . .	. . . .	42.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	58.000	. . . .	. . . .	58.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . .	. . . .	8.000	8.000
	„ Schwellenauswechslung	. . . .	. . . .	17.100	17.100
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	3.500	3.500
4	Rakonitz-Protivíner Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	32.000	. . . .	. . . .	32.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	140.300	. . . .	. . . .	140.300
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	100.000	. . . .	. . . .	100.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	78.700	. . . .	. . . .	78.700
	Fürtrag .	1,190.100	. . . .	67.100	1,257.200

Paragraph		Ausgaben			
		ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
			1882	1883	
		Gulden in österreichischer Währung			
	Uebertrag .	1,190.100	. . . .	67.100	1,257.200
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellenauswechslung	. . . .	. . . .	11.000	11.000
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	3.000	3.000
5	Dniester Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	30.000	. . . .	. . . .	30.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	155.000	. . . .	. . . .	155.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	88.000	. . . .	. . . .	88.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	73.000	. . . .	. . . .	73.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . .	. . . .	60.000	60.000
	Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine	. . . .	. . . .	1.500	1.500
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
	Für Anlage eines neuen Geleises in Drohobycz	. . . .	. . . .	6.000	6.000
6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	6.000	. . . .	. . . .	6.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	26.000	. . . .	. . . .	26.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	24.000	. . . .	. . . .	24.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	13.000	. . . .	. . . .	13.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
7	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Niederösterreichische Staatsbahnen:				
8	A. Donauuferbahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	3.500	. . . .	. . . .	3.500
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.000	. . . .	. . . .	6.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.000	. . . .	. . . .	12.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	13.500	. . . .	. . . .	13.500
	Fürtrag .	1,640.100	. . . .	150.600	1,790.700

Paragraph		Ausgaben			
		ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
			1882	1883	
		Gulden in österreichischer Währung			
	Uebertrag .	1,640.100	. . .	150.600	1,790.700
9	B. Südwestliche Linien:				
	a) Allgemeine Verwaltung	45.000	. . . .	. . . .	45.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung .	114.000	. . . .	. . . .	114.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	143.000	. . . .	. . . .	143.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	98.000	. . . .	. . . .	98.000
	Ferner an außerordentlichen Auslagen:				
	Für Anlegung eines Eisenbahnbuches .	. . .	. . . .	2.000	2.000
	„ Herstellung von Zufahrtsstraßen .	. . . .	. . . .	8.000	8.000
	„ Herstellungen und Erweiterung der Hochbauanlagen	. . . .	. . . .	11.090	11.090
	„ Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	. . . .	. . . .	14.000	14.000
	„ Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen .	. . . .	. . . .	57.000	57.000
	„ Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen	. . . .	. . . .	4.400	4.400
10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
	a) Allgemeine Verwaltung	1.750	. . . .	. . . .	1.750
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	7.900	. . . .	. . . .	7.900
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst .	7.400	. . . .	. . . .	7.400
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	5.830	. . . .	. . . .	5.830
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Hebung der Nivellette im km. 54—60	. . . .	. . . .	3.000	3.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	2.000	2.000
	Finalisirung der Grundeinlösung . .	. . . .	. . . .	500	500
11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
	a) Allgemeine Verwaltung	13.600	. . . .	. . . .	13.600
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	38.400	. . . .	. . . .	38.400
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst .	30.600	. . . .	. . . .	30.600
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	30.600	. . . .	. . . .	30.600
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Münzverlust bei 1.920 fl. in Gold . .	. . . .	340	. . . .	340
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	2.000	2.000
	Für Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . .	. . . .	4.000	4.000
12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
	a) Allgemeine Verwaltung	7.900	. . . .	. . . .	7.900
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	21.600	. . . .	. . . .	21.600
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst .	19.100	. . . .	. . . .	19.100
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	18.200	. . . .	. . . .	18.200
	Fürtrag .	2,242.980	340	258.590	2,501.910

Paragraph		Ausgaben			
		ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
			1882	1883	
		Gulden in österreichischer Währung			
	Uebertrag .	2,242.980	340	258.590	2,501.910
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	3.000	3.000
	„ Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . .	. . . .	6.000	6.000
13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
	a) Allgemeine Verwaltung	2.700	. . . .	. . . .	2.700
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	6.200	. . . .	. . . .	6.200
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	11.000	. . . .	. . . .	11.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	9.600	. . . .	. . . .	9.600
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . .	1.000	1.000
	„ Finalisirung der Grundeinlösung .	. . . .	. . . .	2.000	2.000
14	Staatsbahn Ebersdorf-Würbenthal:				
	a) Allgemeine Verwaltung	2.800	. . . .	. . . .	2.800
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	10.100	. . . .	. . . .	10.100
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	10.300	. . . .	. . . .	10.300
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	8.300	. . . .	. . . .	8.300
	Summe Titel 8 (§§. 1—14	2,303.980	340	270.590	2,574.910

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §§. 1—14).

Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Staatseinnahmen.			
1	Für die Istrianer Bahn	170.000	. . . .	170.000
2	„ „ Tarnów-Leluchówer Bahn	350.000	. . . .	350.000
3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	70.000	. . . .	70.000
	Dritte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerkawasserleitung	. . . .	6.000	6.000
4	Für die Rakonitz-Protivíner Bahn (darunter 16.000 fl. in Gold)	440.000	. . . .	440.000
	Münzgewinn bei obigem Golde	. . . .	2.880	2.880
5	Für die Dniester-Bahn	420.000	. . . .	420.000
6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn (darunter 2.400 fl. in Gold)	75.000	. . . .	75.000
	Münzgewinn bei obigem Golde	. . . .	430	430
7	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	109.706	. . . .	109.706
	Münzgewinn bei obigem Golde	. . . .	19.750	19.750
	Für die niederösterreichischen Staatsbahnen:			
8	a) Donau-Uferbahn	100.000	. . . .	100.000
9	b) Südwestliche Linien	490.000	. . . .	490.000
10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	23.000	. . .	23.000
11	„ „ „ Tarvis-Pontafel (darunter 7.680 fl. in Gold)	210.000	. . . .	210.000
	Münzgewinn bei obigem Golde	. . . .	1.380	1.380
12	Für die Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg	50.000	. . . .	50.000
	Interessentenbeiträge	. . .	700	700
13	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	41.000	. . . .	41.000
14	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal	31.500	. . . .	31.500
	Summe (§§. 1—14) .	2,580.206	31.140	2,611.346

Wien, 4. Februar 1881.

Dr. Schaup,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 9.)

In dem Titel „Staatseisenbahnbau" erscheint pro 1881 in dem Staatsvoranschlage lediglich ein Betrag für die Fortsetzung der Arlbergbahn, und zwar in der Höhe von 6½ Millionen Gulden aufgenommen, nachdem die letzte der auf Staatskosten erbauten Localbahnen (Erbersdorf-Würbenthal) bereits zu Ende des abgelaufenen Jahres dem Betriebe übergeben wurde und hiefür kein weiterer Credit in Anspruch genommen wird.

In Betreff der Arlbergbahn wurde von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten eine Denkschrift verfaßt und dieselbe an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt, allerdings aber erst in der 113. Sitzung vom 18. Februar 1881. Die kurze Spanne Zeit seit der Vertheilung ermöglicht es dem Budgetausschusse nicht, näher in die mit sehr reichhaltigen Details versehene Denkschrift einzugehen, und muß sich dies für einen geeigneten Zeitpunkt vorbehalten werden. Es kann jedoch der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß, falls es in der Absicht der Regierung gelegen ist, diese Publicationen während der Dauer des finanziell so bedeutungsvollen Bahnbaues fortzusetzen, eine Absicht, der volle Anerkennung gezollt werden müßte, es sich wol empfehlen dürfte, das Erscheinen dieser Publicationen in der Weise zu veranlassen, daß selbe möglichst gleichzeitig oder doch bald nach der Vorlage des Staatsvoranschlages erfolgen möge.

Auf zwei Momente glaubt jedoch der Budgetausschuß die Aufmerksamkeit lenken und seine Ansicht äußern zu sollen. Es ist dies die im Verhältniß zu den Gesammtkosten des Tunnels (präliminirt ursprünglich auf 16,216.000 fl., ausgeschrieben in einem Gesammtbetrage von 13,032.200 fl. und erstanden von den Unternehmern Cecconi und Lapp mit einem zweipercentigen Aufgebote für die westliche und fünfpercentigen Aufgebote für die östliche Hälfte) geringe Höhe der Caution von je 300.000 fl. für jede der beiden Tunnelhälften.

Die Regierung erklärt die geringe Cautionsforderung damit, daß diese „nicht die ausschlaggebende Bedeutung hätte wie bei anderen Bauvergebungen, wo die Höhe der Caution in einem Ausmaße bestimmt zu werden pflegt, daß der Unternehmer eher Alles aufbietet, um selbst mit Verlust die Bauarbeit zu Ende zu führen, als die Caution im Stiche zu lassen, weil sich die Staatsverwaltung das Eigenthumsrecht an den Installationen vorbehalten hat und daher die Regierung im Falle des Eintrittes einer Unternehmerkatastrophe jederzeit in der Lage ist, den Bau entweder in eigener Regie fortzusetzen oder durch andere Unternehmer fortsetzen zu lassen". „Außerdem würde mit einer niederen Caution eine größere Theilnahme an der Concurrenz erreicht und der Bildung eines Unternehmermonopoles gesteuert."

Was nun diesen letzteren Grund betrifft, so ist thatsächlich diese Absicht der Regierung nicht erreicht worden, denn bei der Concurrenz lag nur für je eine Tunnelhälfte das Offert der Herren Cecconi und Gebrüder Lapp vor und weiters ein Offert eines Consortiums, welches jedoch an einem so wesentlichen Mangel litt, daß der Annahme desselben jedenfalls eine Verhandlung mit diesen Offerenten hätte vorausgehen müssen.

Andererseits ist es aber klar, daß durch den bloßen Umstand, daß die Regierung den Tunnelbau überhaupt einem Gesammtunternehmer zu übergeben wünschte, sie selbst in ganz zweckmäßiger Weise sich von dem unleugbaren Risico dieses Unternehmens ferne halten wollte. Dies kann nur gebilligt werden, und könnte höchstens die Frage in Erwägung gezogen werden, ob es nicht bei den ausnahmsweisen Ver-

hältnissen dieses Baues gerathener gewesen wäre, dieses Risico auch für den Unternehmer zu erleichtern, dadurch, daß man die Bauvergebung auf die ganze Arlbergbahn Innsbruck-Bludenz oder doch auf die Gebirgsstrecke Landeck-Bludenz ausgedehnt hätte.

Hat aber die Regierung einmal sich entschlossen, hier den in anderen Fällen nicht mit ungünstigen Erfolgen durchgeführten eigentlichen Staatsbau, und, wie hier anerkannt wird, mit vollem Rechte nicht anzuwenden, so hätte sich dieselbe noch durch eine ausgiebige Caution davor sicherstellen sollen, daß sie nicht bei irgend einer Eventualität, die unter diesen Verhältnissen nicht ausgeschlossen werden kann, gezwungen würde, mitten während des Baues selbst einzuspringen oder neue Verhandlungen mit anderen Unternehmern einleiten zu müssen.

Bei anderen Bauführungen mit weitaus geringerem Risico werden üblich 10 Percent Caution begehrt, also für den vorliegenden Fall 1,300.000 fl., während die gegenwärtig festgestellte Caution nicht einmal fünf Percent beträgt.

Diese Erwägung hat allerdings gegenwärtig nur einen theoretischen Werth, und es muß nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß nicht unerwartete, eben bei einem solchen Baue gewiß nicht ausgeschlossene Ereignisse eintreten mögen, welche diese Maßregel nachträglich sehr bedauern lassen.

Jedenfalls hat die Regierung hierdurch ihre Verantwortlichkeit in, wie es scheint, nicht nothwendiger Weise nur erhöht.

Die zweite hier zu besprechende Angelegenheit ist die schon in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage und ebenso in der Denkschrift der k. k. Staatseisenbahnbaudirection erwähnte Zeitfolge der Inbetriebsetzung der einzelnen Baustrecken. Es soll hier nicht mehr auf die bereits für Ende 1882 in Aussicht genommene Eröffnung der Theilstrecke Innsbruck-Landeck zurückgegangen werden, da selbe gleich bei der Beschlußfassung des Gesetzes betreffs des Baues der Arlbergbahn in Aussicht genommen wurde, daraufhin alle Einleitungen getroffen wurden, die frühere Eröffnung dieser Theilstrecke allerdings auch erleichternd für den Bau der weiteren Strecken und des Tunnels wirkt, und eine etwa jetzt erfolgende Aenderung dieses Arbeitsplanes nur mit neuerlichen Auslagen und mancherlei Inconvenienzen verbunden wäre.

Umsoweniger vermag jedoch der Budgetausschuß die Absicht zu unterstützen, auch die Zufahrtsstrecken Landeck-St. Anton und Bludenz-Langen vor der Fertigstellung des Tunnels dem Betriebe zu übergeben.

Nach der Denkschrift könnte diese Fertigstellung erst im Sommer 1884 gewärtigt werden. Da nun die Fertigstellung des Tunnels für den Herbst 1885 zu gewärtigen ist, so wäre der Zwischenraum nur circa Ein Jahr. Es ist selbstverständlich, daß diese Theileröffnung fast nur dem Personentransporte zu Statten käme, denn eine Organisirung des Achstransportes von St. Anton bis Langen über die Arlberghöhe für die Dauer Eines Jahres (bei den ungünstigen Verhältnissen und der langen Dauer des Winters in dieser unwirthbaren Gegend) berechnet für den Transport von Massengütern, und diese sind es ja, welche den Arlberg hauptsächlich passiren sollen, ist mit Grund nicht als ein rentables Unternehmen aufzufassen, da dasselbe mit ganz gewaltigen Investitionen, die nach einem Jahre schon entbehrlich würden, verbunden sein müßte.

Es würde daher namentlich mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten des Betriebes in diesen Bergstrecken, auf den naturgemäß hier noch geringfügigeren Localverkehr und bei dem Umstande, als in dieser Zeitperiode auch für den Tunnelbau kein wesentlicher Vortheil mehr zu erreichen ist, voraussichtlich nur die für den Staat ohnehin empfindlichen Kosten des Arlbergbaues um die Höhe eines sehr bedeutenden Betriebsdeficites vermehrt werden.

Was nun die für 1881 begehrte Summe für den Bau selbst betrifft, so geht der Voranschlag der Regierung eigentlich von einer Präliminirung auf anderthalb Jahre, nämlich von Mitte 1880 bis Ende 1881 aus und bezifferte dieselbe auf 9,100.000 fl., und zwar hievon circa 3,000.000 fl. für die Strecke Innsbruck-Landeck (im Ganzen auf 7,600.000 fl. präliminirt und bis zum Ende des Jahres 1881 zwei Fünftel der ganzen Bausumme in Anspruch genommen), und 6,100.000 fl. für den Tunnel sammt Installationen.

Es muß nun hier bemerkt werden, daß wir es hier noch mit approximativen Ziffern zu thun haben, da die Detailprojecte in ihrer Gesammtheit noch nicht vorliegen. Von diesen 9,100.000 fl. sind durch das Gesetz vom 30. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 58) bereits 2,100.000 fl. bewilligt, es wären daher noch 7,000.000 fl. zu bewilligen. Bereits bei Vorlage des Staatsvoranschlages hat die Regierung diese Summe pro 1881 um 500.000 fl. ermäßigt, mit Rücksicht auf das spätere Perfectwerden der im vorigen Jahre zu Stande gekommenen Gesetze. Dieser Umstand hat aber noch weittragendere Folgen und wirkt hier auch noch, daß z. B. die Vollendung einzelner Theile des Detailprojectes zum Theile in Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse des vorigen Sommers sich verzögerte und die Ausschreibung der politischen Begehung

erst in einem Zeitpunkte veranlaßt werden konnte, in welcher sie nicht sofort vorzunehmen möglich war, sondern eine günstige Jahreszeit abgewartet werden muß. Außerdem ist gegenüber dem generellen Kostenvoranschlage der Tunnelvergebung ein Betrag von circa anderthalb Millionen als Ersparung anzuhoffen, welcher sich auf die fünf Baujahre vertheilt und daher für 1881 den Betrag von 300.000 fl. ausmacht. Ueberdies dürften die Auslagen für Installationen für das laufende Jahr um circa 200.000 fl. geringer werden, als ursprünglich angenommen wurde.

Von diesen Erwägungen geleitet, sieht sich der Budgetausschuß veranlaßt, im Einverständnisse mit der Regierung den Antrag zu stellen, im Capitel 27, „Handelsministerium", Erforderniß, Titel 9, Staatseisenbahnbau Arlbergbahn . . . . . 5,500.000 fl. einzustellen.

II. Creditverlängerungen.

Die bereits wiederholt verlängerten Credite für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen per 900.000 fl. und für die Verlängerung der Donauuferbahn per 300.000 fl. erlöschen mit 31. März 1881. Da nun die Liquidation der ersteren Gesellschaft zwar voraussichtlich im Jahre 1881 zu Ende geführt werden wird, dies keinesfalls aber bis zum 31. März 1881 geschehen kann, und da ferner die Baurechnung der erst im October 1880 gänzlich vollendeten Donauuferbahn unmöglich bis dahin abgeschlossen sein kann, ist die Verlängerung dieser beiden Credite um Ein weiteres Jahr nöthig und beantragt der Budgetausschuß in das Finanzgesetz pro 1881 folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Specialcredit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) und bis Ende März 1881 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) unter Artikel VI, Alinea 5 bewilligt wurde, dann der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Franz Josef-Bahn bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Credit, dessen Verwendung bis Ende März 1881 mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) zum Ausbaue dieser Bahn bewilligt wurde, kann noch bis Ende März 1882 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1880 in Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 bewilligt worden wären.

Schließlich muß der Budgetausschuß neuerlich auf die bereits im Vorjahre beschlossene Aufforderung an die Regierung wegen beschleunigter Vorlage der Baurechnungen und Einholung der Indemnität für die vom Staate erworbenen Bahnstrecken zurückkommen, da seither in keiner Weise dieser Aufforderung auch nur bezüglich irgend einer Bahnstrecke entsprochen wurde.

Wenngleich aus früheren Verhandlnngen bekannt wurde, daß diese Angelegenheit als im Zusammenhang mit dem Centralrechnungsabschlusse befindlich angesehen wurde, so ist doch dieser Zusammenhang kein nothwendiger und dürfte die Regierung gewiß in der Lage sein, auf Beschleunigung der Prüfung dieser Baurechnungen zu wirken und sonach die Vorlage, wenn nicht sämmtliche Documente auf einmal, so doch successive ermöglichen können. Der Budgetausschuß beantragt daher nachstehende Resolution:

Die k. k. Regierung wird neuerlich und dringend aufgefordert, mit aller Beschleunigung die bereits abgeschlossenen Baurechnungen der Staatsbahnen dem hohen Hause vorzulegen, auf den raschest möglichen Abschluß der noch in Schwebe befindlichen Baurechnungen zu dringen und die verfassungsmäßige Indemnität bezüglich der Durchführung des Kaufes der vom Staate erworbenen Bahnen ehestens einzuholen.

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Schaup,
Special-Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Eisenbahnbauvorschüsse.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 10.)

Die Regierung verlangt im Staatsvoranschlage pro 1881 die Bewilligung des vollen Restbetrages jener Maximalsumme von Einer Million Gulden, zu deren Zusicherung an die Concessionäre der Bozen-Meraner Bahn, dieselbe durch das Gesetz vom 11. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 38) ermächtigt war.

Nachdem durch das Finanzgesetz pro 1879	50.000 fl.
durch das Finanzgesetz pro 1880	200.000 „
zusammen . .	250.000 fl.

bereits bewilligt sind, handelt es sich gegenwärtig um die restlichen 750.000 fl.

Es muß hier bemerkt werden, daß mittelst Concessionsurkunde vom 11. Juni 1880 (enthalten im R. G. Bl. Nr. 88) die definitive Concession den Herren Grafen Anton Brandis und Heinrich Böhm ertheilt und daß mit den Concessionären das Uebereinkommen vom 7. Juli 1880 (enthalten im R. G. Bl. Nr. 89) von Seite der Regierung abgeschlossen wurde. Dieses Uebereinkommen sichert den Concessionären zur Durchführung des Baues den Staatsbetrag von Einer Million Gulden österr. Währ. Banknoten zu.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß der Wortlaut des Gesetzes vom 11. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 38) die Regierung hiezu ermächtigt hat, nachdem derselbe im Artikel I sagt:

„Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer an die Südbahn anschließenden Localbahn von Bozen nach Meran zum Zwecke der Durchführung des Baues verzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von Einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währ. in Noten zuzusichern und unter nachfolgenden Bedingungen zu leisten."

Allein es unterliegt auch keinem Zweifel, daß dieses Uebereinkommen weiter gegangen, als die Gesetzgebung offenbar intentionirte. Denn der Artikel II desselben Gesetzes sagt ausdrücklich, daß die Höhe der Vorschußraten derart festzusetzen ist, daß dieselben den Betrag der Hälfte der jeweilig verausgabten Gesammtbaukostensumme nicht überschreiten.

Da nun das Gesetz keinerlei Bestimmung enthält, wann jene Nachzahlung auf die stets nur die Hälfte der verausgabten Baukostensumme betragenden Vorschüsse zu leisten ist, so ist anzunehmen, daß die Gesetzgebung überhaupt nicht die Intention gehabt habe, einen höheren Beitrag als die Hälfte der gesammten Baukosten zu leisten, und zwar dies umsomehr, als ja gar kein Grund dafür angeführt werden kann, welcher den Staat hätte bestimmen sollen, fremden Concessionären eine relativ so hohe Summe zur Disposition zu stellen. Diese Anschauung, daß der Staat nie mehr als bis zur Hälfte der Baukostensumme beizutragen habe, findet auch Ausdruck in den Worten „bis zum Betrage von Einer Million".

Es muß allerdings zugegeben werden, daß diese Intention durch einen speciellen Beisatz hätte ausdrücklich ausgesprochen werden sollen; allein auch ohne diesen Beisatz wäre es Sache der ausführenden Regierung gewesen, zu bewirken, daß der Staat unter allen Umständen nicht in größerem Maße engagirt werde, als die Concessionäre selbst.

Es ist allerdings der Voranschlag so ausgefallen, daß die Summe von zwei Millionen um einen relativ nicht bedeutenden Betrag überschritten wird; allein da die Baukosten dieser Bahn von 4·1 Meilen kilometrisch höher zu stehen kommen würden, falls die ganze Summe benöthigt werden sollte, als die meisten in der neueren Zeit ausgeführten Localbahnen, ungeachtet selbe doch in der Verbindung mit der Etschregulirung gerade deßhalb hätte billiger werden sollen, so ist die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß die Bemessung für den Voranschlag eine besonders reichliche gewesen ist, daß daher die effectiv auflaufenden Baukosten hinter dem Voranschlage zurückbleiben, und daß auf diese Weise in der That der Staat in höherem Maße betheiligt wird, als die Unternehmer. Da aber das Uebereinkommen rechtsgiltig abgeschlossen ist, und die Bahn vermuthlich im Laufe des Herbstes 1881 zur Eröffnung gelangt, somit der ganze Staatsbeitrag fällig wird, bleibt allerdings nichts übrig, als die ganze verlangte Summe per 750.000 fl. im Staatsvoranschlage einzustellen; es kann jedoch das Bedauern nicht unterdrückt werden, daß in diesem Falle die Regierung von der ihr ertheilten Ermächtigung einen so weitgehenden Gebrauch gemacht hat.

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Titel	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
			1882	1883	
		Gulden in österr. Währ.			
10	E. Eisenbahnbauvorschüsse.				
	Bauvorschuß für die Localbahn Botzen-Meran .	. . .	. . . .	750.000	750.000
	Summe (Titel 10) .	. . . .	. . . .	750.000	750.000

Wien, 5. Februar 1881.

Dr. Schaup,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1—5, dann 7—10; Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—5, dann 7—8.)

Erforderniß.

Für die Titel 1 bis 5, dann 7 bis 10 des Ackerbauministeriums wurden bewilligt, und zwar:

im Jahre 1879 . . . . . 2,688.620 fl.
„ „ 1880 . . . . . 2,753.050 „

Für das Jahr 1881 werden beansprucht:

im Voranschlage . . . . . 2,990.200 fl.
im Nachtragscredite . . . . . 200.000 „ } . . . . . 3,190.200 „

Das Präliminare für das Jahr 1881 ist demnach höher als die Bewilligung für das Jahr 1879 um den Betrag von 501.580 fl. und höher als jenes für das Jahr 1880 um den Betrag von 437.150 fl.

Bei Vergleichung der Einstellung für die einzelnen Titel des Voranschlages für das Jahr 1881 mit der Bewilligung der gleichen Titel des Jahres 1880 ergeben sich folgende Veränderungen.

Mehranspruch:

	Ordinarium	Extraordinarium	zusammen
Titel 1. Centralleitung	5.700 fl.	2.400 fl.	8.100 fl.
„ 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	2.600 „	4.300 „	6.900 „
„ 3. Landescultur	186.000 „	158.500 „	344.500 „
„ 4. Organe zur Ueberwachung der Landescultur	5.155 „	—	5.155 „
„ 5. Bergbehörden	—	200 „	200 „
„ 7. Staatsgestüt Radautz . . .	34.100 „	16.500 „	50.600 „
„ 8. §. 2. Staatshengstfohlenhöfe	24.400 „	—	24.400 „
„ 8. §. 3. Staatshengstendepots .	—	4.400 „	4.400 „
„ 9. Ergänzung des Zuchtmateriales	5.000 „	—	5.000 „
„ 10. Förderung der Pferdezucht	5.000 „	—	5.000 „
		zusammen . .	454.255 fl.

Minderanspruch:

Titel 4. Organe zu Ueberwachung der Landescultur, Extraordinarium 1.485 fl. . . .	1.485 fl.
„ 5. Bergbehörde, im Ordinarium 8.920 fl.	8.920 „
„ 8. §. 1. Staatshengstendepots 6.700 fl.	6.700 „
zusammen . .	17.105 fl.
demnach ein Mehranspruch von . .	437.150 fl.

Titel 1. Centralleitung.

Bewilligt pro 1880 im Ordinarium	265.400 fl.
beansprucht pro 1881 im Ordinarium	271.100 „
demnach ein Mehrerforderniß von	5.700 fl.
und im Extraordinarium	2.400 „
zusammen ein Mehrerforderniß von	8.100 fl.

Das Mehrerforderniß im Ordinarium besteht in der Mehreinstellung

beim Conceptspersonale um	200 fl.
beim technischen Personale für Forstangelegenheiten um	400 „
beim Personale für die Montanangelegenheiten um	6.900 „
beim Rechnungspersonale im Betrage von	1.241 „
und beim Manipulationspersonale um	300 „
zusammen	9.041 fl.
dagegen ist ein Minderanspruch in dem Intercalarabstriche von	183 „
und Post 36, Miethzins für Amtslocalitäten	3.200 „
zusammen	3.383 fl.
welcher vom obigen Mehrerfordernisse in Abzug gebracht, das Mehrerforderniß von	5.658 „

ergibt.

Das Mehrerforderniß in diesem Titel ist hauptsächlich durch die dahin aus dem Titel 5, Bergbehörden angenommene Uebertragung der Bezüge des technischen Personales für Montansachen veranlaßt; durch diese Uebertragung wurde der Aufwand im Titel 5, persönliche Bezüge um 8.700 fl. vermindert; wird diese Verminderung jenem Mehrerfordernisse per 5.658 fl. gegenübergestellt, so findet in Wirklichkeit bei Titel 1, Centralleitung im Ordinarium nicht nur keine Vermehrung des Erfordernisses, sondern im Gegentheile dessen Verminderung um 3.042 fl. statt, welche Verminderung theils durch die Ueberweisung einer Ministerial-Vicesecretärsstelle auf den Aufwand für die Bergakademie in Přibram, theils durch eine geringere Einstellung der Gehalte der Ministerialconcipisten und der Forstassistenten veranlaßt wurde.

Das Mehrerforderniß im Extraordinarium per 2.400 fl. betrifft die Kosten der Drucklegung des Berichtes über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums vom 1. Jänner 1877 bis Ende December 1880.

Eingestellt werden für Titel 1, Centralleitung

im Ordinarium	271.100 fl.
„ Extraordinarium	2.400 „
demnach zusammen	273.500 fl.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

I. Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

Für diese Anstalt wurden im Jahre 1880 bewilligt

im Ordinarium	17.200 fl.

Für das Jahr 1881 werden angesprochen

im Ordinarium	17.800 fl.	
im Extraordinarium	1.000 „	
zusammen		18.800 fl.
demnach ein Mehranspruch um		1.600 fl.

Im Ordinarium wird in den persönlichen Bezügen eine Erhöhung des Erfordernisses um 140 fl. angesprochen, die in den Quinquennalzulagen begründet ist.

In den Unterrichts- und Verwaltungsangelegenheiten wird eine Mehreinstellung von 460 fl. begehrt, die sich auf die Anschaffung von Lehrmitteln für Landwirthschaftslehre und Geodäsie, auf die Erhöhung der Diurnen und Honorare, sowie auf die Gebäudeerhaltung beziehen.

Die Einstellung des Mehrerfordernisses in den außerordentlichen Ausgaben ist, was die Anschaffung der Lehrmittel für Naturgeschichte, des Apparates zur Darstellung von weinsaurem Kalk und Weinstein, sowie der Meßinstrumente anbelangt, begründet; dagegen kann der angesprochene Anstrich des Institutsgebäudes, welches letzteres erst vor wenigen Jahren aufgeführt ist, auf eine spätere Zeit verschoben werden.

Eingestellt werden für die önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg

im Ordinarium	17.800 fl.
im Extraordinarium	500 „
zusammen	18.300 fl.

II. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Für diese Anstalt wurden für das Jahr 1880 bewilligt

im Ordinarium	15.800 fl.

Beansprucht werden pro 1881

im Ordinarium	16.300 „
demnach Mehrerforderniß von	500 fl.

Die Mehrforderung besteht in der seit dem Bestande dieser Anstalt zum ersten Male erfolgten Einstellung der Post von 220 fl. für Diurnen und Taglöhner, ferner in der erhöhten Dotation für Bücher, Zeitschriften und Consumptibilien um 200 fl. und endlich in der Vermehrung des Diurnenpauschales, sowie der Erhaltungskosten der Anstalt um 170 fl. Die große Inanspruchnahme dieser Anstalt durch die Untersuchungen der Polarisation von Exportzucker rechtfertiget obigen Mehranspruch.

Eingestellt werden für die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien

im Ordinarium	16.300 fl.

III. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Bewilligt pro 1880 im Ordinarium	13.000 fl.
Beansprucht pro 1881 im Ordinarium	14.300 „
demnach Mehrerforderniß	1.300 fl.

Das Mehrerforderniß besteht in der Neueinstellung der Post 7, Percentantheile an Taxen für Analysen im Betrage von 600 fl., welcher die gleichzeitige Erhöhung der Einnahmen in dem entsprechenden Titel der Bedeckung um den Betrag von 1.000 fl. entspricht, das restliche Mehrerforderniß von 700 fl. für Utensilien und Consumptibilien, für Inventar und Bibliotheksnachschaffungen steht mit der Analysenvermehrung in innigem Connexe.

Eingestellt werden für die chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg

im Ordinarium	14.300 fl.

IV. Seidenbauversuchsstation in Görz.

Bewilligt pro 1880 im Ordinarium	6.400 fl.
Beansprucht pro 1881 im Ordinarium	6.600 „
Mehrerforderniß	200 fl.

Dieses betrifft die Inventaranschaffung um 20 fl., Erhöhung des Diurnenpauschales um 80 fl. und die Erhöhung des Miethzinses von Maulbeerbäumen um 100 fl.

Eingestellt werden für die Seidenbauversuchsstation in Görz

im Ordinarium	6.600 fl.

V. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Bewilligt im Jahre 1880 im Extraordinarium	15.000 fl.
Beansprucht im Jahre 1881 im Extraordinarium	16.500 „
Mehrerforderniß	1.500 fl.

Der Mehranspruch gründet sich auf die Quinquennalzulagen des Stationsleiters im Betrage von 200 fl. und auf die Anstellung eines Adjuncten für die forstliche Production und das forstliche Gewerbewesen mit dem Gehalte von 1.300 fl.

Schon bei Feststellung des Erfordernisses pro 1880 hatte das hohe Haus der Abgeordneten durch die Uebertragung des ganzen für diese Anstalt beanspruchten Erfordernisses aus dem Ordinarium ins Extraordinarium der k. k. Regierung die Richtung angedeutet, die das hohe Haus bezüglich der fraglichen Anstalt innegehalten wissen will. Statt der durch die erwähnte Budgetübertragung angehofften Auflassung dieser Anstalt wird für das Jahr 1881 sogar ein Mehrerforderniß von 1.500 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuß glaubt den Intentionen des hohen Hauses entsprechen zu sollen, wenn er das Erforderniß für diese Anstalt auf das im vorigen Jahre festgesetzte Maß reducirt. Demgemäß beantragt der Budgetausschuß für das forstwirthschaftliche Versuchswesen die Einstellung des Betrages von 15.000 fl. im Extraordinarium.

VI. Gebäudeadministration in Mariabrunn.

Für die Instandhaltung des ehemaligen Akademiegebäudes in Mariabrunn und der dort befindlichen land- und forstwirthschaftlichen Sammlungen, sowie für die Erhaltung und Pflege des dortigen Gartens wird für das Jahr 1881 der Betrag von 1.800 fl. im Extraordinarium ins Erforderniß neu eingestellt.

Diesem Betrage steht in der Bedeckung die außerordentliche Einnahme aus dem Miethzinse und dem Grasnutzen dieser Anstalt im Betrage von 800 fl. gegenüber.

In den Erläuterungen, Seite 35, wird Erwähnung gethan, daß mit dem k. k. Finanzministerium wegen Uebernahme dieser Anstalt als eines unbeweglichen Staatseigenthumes in die Finanzverwaltung die diesbezüglichen Verhandlungen obschweben.

In der Erwartung, daß diese Verhandlungen im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse gelangen, somit diese Post im Voranschlage des nächsten Jahres keine Aufnahme finden wird, werden eingestellt für die Gebäudeadministration in Mariabrunn im Extraordinarium . . . . . 1.800 fl.

Recapitulation.

Es werden für das staatliche Lehr- und Versuchswesen bewilligt, und zwar:

1. Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg	
im Ordinarium	17.800 fl.
im Extraordinarium	500 „
2. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien	
im Ordinarium	16.300 „
3. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg	
im Ordinarium	14.300 „
4. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz	6.600 „
5. Forstwirthschaftliches Versuchswesen	
im Extraordinarium	15.000 „
6. Gebäudeadministration in Mariabrunn	
im Extraordinarium	1.800 „
zusammen	72.300 fl.

Der Budgetausschuß beantragt folgende Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vereinigung der önologisch-pomologischen Lehranstalt und der chemisch-physiologischen Versuchsstation in Klosterneuburg unter einheitlicher Leitung einzuleiten.

Titel 3. Landescultur.

Für diesen Titel wurden bewilligt im Jahre 1880		541.020 fl.
Beansprucht im Jahre 1881		
im Ordinarium	186.000 fl.	
im Extraordinarium	499.520 „	
mit dem Nachtragscredite im Extraordinarium	200.000 „	885.520 „
demnach ein Mehrerforderniß von		344.500 fl.

§. 1. Subventionen.

Die vorgenommene Eintheilung des Voranschlages dieses Titels in ordentliche und außerordentliche Auslagen wird billigend zur Kenntniß genommen; sie bietet allen derzeit bestehenden Anstalten, die auf die jährliche Staatssubvention, als unter dieser Voraussetzung gegründet, auch auf die Dauer angewiesen sind, die volle Gewähr ihres gesicherten Fortbestandes, andererseits wird sie auch den übrigen Factoren, die an der Erhaltung und der Entwickelung dieser Anstalten ein gleichwichtiges Interesse haben, wie es der Staat selbst hat, die genügende Veranlassung bieten, für die Weiterentwicklung und Förderung derselben im vermehrten Maße thätig zu sein.

Der Natur der Sache entsprechend wurden ins Ordinarium nur diejenigen Auslagen aufgenommen, welchen der Charakter der Dauer und der Stabilität innewohnt; alle übrigen nur zeitlichen Bedürfnissen entsprechenden Auslagen verbleiben auch fernerhin in der Reihe der außerordentlichen Ausgaben.

Als ordentliche Auslagen wurden eingestellt die Erhaltungsbeiträge für nicht staatliche Lehranstalten und mit denselben verbundene Versuchsstationen; die Verbreitung von landwirthschaftlichen Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträge und Inspectionsreisen, der Fortbildungsunterricht und endlich der Wanderunterricht.

Für diese einzelnen Zweige wird der Betrag von 186.000 fl. angesprochen; der Voranschlag des Jahres 1880 beanspruchte hiefür 151.000 fl., es ist demnach für das Jahr 1881 ein Mehrerforderniß von . . . . . 35.000 fl.

Hievon entfällt auf die Erhaltungsbeiträge für nicht staatliche Lehranstalten der Betrag von . . . . . 17.000 „

auf Verbreitung landwirthschaftlicher Bildungsmittel, Stipendien Reisebeiträge 2c. der Mehrbetrag von . . . . . 13.000 „

endlich auf den Wanderunterricht der Mehrbetrag von . . . . . 8.000 „

zusammen . . 38.000 fl.

hingegen wird für den Fortbildungsunterricht ein Mindererforderniß eingestellt von . . . . . 3.000 „

Gesammtresultat: Mehrerforderniß . . 35.000 fl.

In die Rubrik der außerordentlichen Auslagen wurde eingestellt:

1. Das Erforderniß für einmalige Gründungsbeiträge für nicht staatliche Lehranstalten mit dem Betrage von . . . . . 32.000 fl.

Gegenüber der für diesen Zweck im Vorjahre vorgenommenen Einstellung im Betrage von 17.000 fl. ist die Einstellung im Voranschlage 1881 um 15.000 fl. höher.

Für die Erhaltungs- und Gründungsbeiträge, sowie für Stipendien, Reisebeiträge 2c. wurde im Voranschlage pro 1880 eingestellt der Betrag von . . . . . 129.000 fl.

Laut Ausgabsausweises pro 1880 wurden zu den obgenannten Zwecken verausgabt . . 131.386 „

demnach mehr um . . 2.386 fl.

Die ins Extraordinarium für einmalige Gründungsbeiträge eingestellten 32.000 fl. werden angesprochen:

Als II. Raten für die nachfolgenden Schulen, für welche im Voranschlage des Jahres 1880 die I. Raten bewilligt wurden, und zwar:

für die Schule in Grottenhof . . . . . 4.000 fl.
„ „ „ „ Znaim . . . . . 1.000 „
„ „ „ „ Eibenschitz . . . . . 2.000 „
„ „ „ „ Chrudim . . . . . 2.000 „
und „ „ „ „ Böhmisch-Leipa . . . . . 5.000 „

zusammen . . 14.000 fl.

Der Rest von 18.000 fl. wird angesprochen für Lehrmittelanschaffungen in Ritzelhof . . 500 fl.
für die Brennereischule in Litten . . . . . 2.000 „
endlich als I. Ratenzahlungen:
für die Schule in Görz . . . . . 1.500 „
für die Landesforstmittelschule in Lemberg . . . . . 10.000 „
für die Mittelschule in Czernichow . . . . . 4.000 „

zusammen . . 18.000 fl.

Die drei zuletzt angeführten Zahlungen betreffen Neu- und Zubauten, welche bei der Schule in Görz 6.000 fl. betragen, und in vier Jahresraten bestritten werden sollen, von welchen die I. im Jahre 1881 zu leisten ist.

Der Bau der Landesforstmittelschule in Lemberg soll 40.000 fl. betragen, wovon die Hälfte der galizische Landtag zu bestreiten übernommen hat, während die andere Hälfte in zwei Jahresraten, von welchen die erste im Jahre 1881 zur Zahlung gelangt, vom Reiche zu leisten sein wird.

Der durch die Umwandlung der Ackerbauschule in eine landwirthschaftliche Landesmittelschule in Czernichow nothwendig gewordene Umbau der ersteren beansprucht einen Kostenaufwand von 12.000 fl., welcher in drei Jahresraten zu bestreiten sein wird, von welchen im Jahre 1881 die erste Rate im Betrage von 4.000 fl. zur Zahlung gelangt.

Ordentliche Kostenvoranschläge und Pläne für diese Neu- und Umbauten werden vom Ackerbauministerium vor der Anweisung der diesbezüglich bewilligten Beträge abverlangt; aber es wäre erwünscht, künftighin keine Zusicherungen zu geben und keine Beträge zu diesen Zwecken in den Voranschlag auf-

zunehmen, bis die um solche Subvention sich bewerbenden Interessenten nicht ordentliche Kostenüberschläge und genau detaillirte Pläne vorlegen.

Post 5. Im Voranschlage des Jahres 1880 war in der entsprechenden Post nur die landwirthschaftliche Statistik aufgenommen, für welche der Betrag von 22.000 fl. eingestellt wurde. Im Voranschlage des Jahres 1881 wurde die Theilung dieser Post in die verschiedenen Zweige der Statistik vorgenommen: aus dieser Theilung ist nunmehr zu entnehmen, wie viel auf jeden einzelnen Zweig verwendet werden soll. Für die Gesammtpost der Agrarstatistik wird gegenüber dem Vorjahre der Mehrbetrag von 6.000 fl. angesprochen.

Während aber für die Erntestatistik sammt dem Jahrbuche und für die Specialerhebungen zur Information über agrarische Zustände die hiefür eingestellten Beträge per 2.000 und 6.000 fl. mit der einfachen Darlegung ihrer Nothwendigkeit beansprucht werden, wird betreffend die Einstellung des Erfordernisses für die Agrarmeteorologie in den Erläuterungen der Vorbehalt ausgesprochen, daß für die nächstfolgenden Jahre für diesen Zweig der Agrarstatistik weit höhere Credite zur Verwendung gelangen werden.

Wenn auch der Budgetausschuß den theoretischen Werth der meteorologischen Erhebungen für die Land- und Forstwirthschaft zu würdigen keinen Anstand nimmt, so glaubt er dem hohen Hause die Einstellung des hiefür beanspruchten Betrages aus dem Grunde nicht anempfehlen zu sollen, weil von Seiten der k. k. Regierung die Grenzen nicht bezeichnet werden, welche die Ausdehnung und Erweiterung dieses Zweiges seinerzeit einzunehmen bestimmt sind, wie hoch sich die hierauf zu verwendenden Auslagen seinerzeit belaufen werden, und weil für die Centralanstalt der Meteorologie ohnehin im Voranschlage des Cultusministeriums der Betrag von 24.000 fl. im Erfordernisse aufgenommen erscheint.

Für die in Post 6 bis 12 angeführten Zweige wird für das Jahr 1881 das Erforderniß im Betrage von 269.500 fl., somit gegenüber dem Vorjahre um 129.500 fl. mehr eingestellt.

Hievon entfällt im Mehranspruch

auf die Ausstellungen	der Betrag von	10.000 fl.
„ „ Meliorationen	„ „ „	13.000 „
„ den speciellen Pflanzenbau	„ „ „	10.000 „
„ die Aufforstungen	„ „ „	10.000 „
„ „ Rindviehzucht	„ „ „	82.000 „
„ „ Kleinviehzucht	„ „ „	4.500 „

Der im Vorjahre für diese Zweige angesprochene Betrag von 140.000 fl. wurde verwendet:

Für die Ausstellungen	(statt 8.000 fl.) mit	4.770 fl.
„ Meliorationen	(„ 42.000 „) „	36.350 „
„ speciellen Pflanzenbau	(„ 5.000 „) „	9.337 „
„ Aufforstungen	(„ 35.000 „) „	32.308 „
„ Rindviehzucht	(„ 45.000 „) „	52.716 „
„ Kleinviehzucht	(„ 2.000 „) „	2.625 „
„ Seidenzucht	(„ 3.000 „) „	1.950 „
		140.056 fl.

Die geringen Beträge, die durch eine Reihe von Jahren auf die einzelnen dieser Zweige verausgabt wurden, hatten zur Folge, daß in denselben in vielen Beziehungen ein einem Rückschritte gleichender Stillstand eingetreten war. Durch die Einstellung größerer Beträge sucht das Ackerbauministerium die einzelnen Zweige zu beleben, die Thätigkeit in denselben anzuregen und aufzufrischen.

Wird von diesem Standpunkte ausgegangen, so findet die Inanspruchnahme eines Mehrbetrages von 129.000 fl. wohl ihre Berechtigung.

Ob aber die Innehaltung des eingetretenen Rückschrittes allein als das endliche Ziel aller das Agriculturwesen betreffenden Thätigkeit aufzufassen sei, ob darin allein schon ein Fortschritt zu erblicken sei, daß dem Zurückweichen des Agriculturwesens Grenzen gezogen werden, oder ob nicht vielmehr die ganze Thätigkeit auf eine Neubelebung, auf eine Auffrischung desselben durch Erweiterung der bestehenden und Schaffung neuer Productionsquellen gerichtet sein muß, die dasselbe befähigen würden, den neuen Kämpfen und Drangsalen zu widerstehen, hierüber kann die Entscheidung nicht schwer fallen.

Finanzielle Verhältnisse mögen allerdings momentan der Anwendung umfangreicher im großen Style gehaltener Maßregeln hinderlich entgegentreten; über kurz oder lang wird deren Inswerksetzung nicht ausbleiben dürfen, soll der Agriculturstaat Oesterreich in dem Stande erhalten werden, der ringsum ihm — und insbesondere aus dem fernen Westen — drohenden Concurrenz siegreich zu widerstehen.

An die Bewilligung derart geringer Mittel wie 55.600 fl. für Meliorationszwecke bei einem nach Millionen von Jochen zählenden zumeist versauerten Wiesenstande, oder von 127.000 fl. bei einem die

Zahl von sieben Millionen weit überschreitenden Rindviehstande kann die Erwartung greifbarer Erfolge nicht geknüpft werden.

Eine andere Frage, die sich bietet, ist die, ob innerhalb der durch die derzeitige mißliche Finanzlage in enge Grenzen gezogenen Wirkungssphäre allen Culturzweigen eine entsprechend gleiche Würdigung, wie bisher gezollt, demnach eine Zersplitterung der Subventionsdotationen auf alle Zweige zu erfolgen habe, oder ob nicht die Thätigkeit nur auf einige derselben beschränkt, für dieselben aber ein größerer Kraftaufwand geleistet werden solle? Diese Frage muß zu Gunsten des bisherigen Vorganges entschieden werden. Die in den Voranschlag für die einzelnen Culturzweige aufgenommenen Ansätze reichen kaum hin, den in den Bedürfnissen der einzelnen Kronländer gegründeten Intentionen der Staatsverwaltung, dem Rückschritte der einzelnen Culturzweige vorzubeugen, eine noch größere Beschränkung der einen und auf deren Kosten eine höhere Begünstigung anderer Culturzweige, müßte den Rückgang der ersteren unmittelbar zur Folge haben.

Die nähere Angabe der beabsichtigten Verwendung des für das Jahr 1881 für die Posten 6—12 angesprochenen Mehrerfordernisses ist in den Erläuterungen Seite 41—44 enthalten.

Eingestellt werden für Titel 3, Landescultur: §. 1, Subventionen	
im Ordinarium	186.000 fl.
„ Extraordinarium	327.500 „
zusammen	513.500 fl.

§. 2. Der Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Geilflusses in Kärnten zufolge Gesetzes vom 19. April 1875, sechste Rate, wird mit dem Rechte der Uebertragbarkeit bis Ende März 1882 im Extraordinarium bewilligt mit . . . . . 30.520 fl.

§. 3. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix wurden im Jahre 1880 bewilligt . 5.000 fl.
für das Jahr 1881 werden angesprochen . . . . . 22.000 „
somit gegen das Vorjahr mehr . . . . . 17.000 fl.

Der Mehranspruch ist durch das Auftreten des Insectes in Istrien und Steiermark begründet.

Eingestellt wurden zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix im Extraordinarium . 22.000 fl.

§. 4. Zur Bestreitung der Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja wurden bewilligt im Extraordinarium . . . . . 5.000 fl.

§. 5. Zufolge Gesetzes vom 23. April 1879, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco, dritte Rate, wird mit dem Rechte der Uebertragbarkeit bis Ende März 1882 eingestellt im Extraordinarium . . . . . 112.500 fl.

§. 6. Mit dem Nachtragsanspruche zum Staatsvoranschlage ddo. 24. Jänner 1881, Zahl 540/F. M. wird um die Bewilligung eines Vorschusses an den Landesfond in der Bukowina zur Förderung der Rindviehzucht im Betrage von 200.000 fl. angesucht.

Der jährliche Bedarf von 16.000 bis 20.000 Stück Rindern für die Zugarbeit und Mastung in der Bukowina wurde fast ausschließlich aus Rußland und Rumänien bezogen. Vom Jahre 1882 an hört in Folge des Rinderpestgesetzes dieser Bezug auf, ohne daß der Landwirthschaft der Bukowina irgend welche Aussicht auf einen Ersatz der bisherigen Bezugsquelle geboten worden wäre. In der Bukowina selbst kann diese derzeit nicht gefunden werden, weil sich dortselbst mit Rücksicht auf den billigen Import von Viehstücken aus Rußland und Rumänien die Viehzucht nicht entwickeln konnte. Der Bezug des Bedarfes aus anderen Kronländern ist wohl deßhalb nicht möglich, weil die landwirthschaftlichen, klimatischen und culturellen Verhältnisse des Landes zu Arbeitsleistungen vorläufig nur die Benützung des grauen Steppenviehes gestatten, und dieses in den anderen Kronländern nicht gezüchtet wird.

Diese Gründe haben die über Intervention der k. k. Regierung sofort nach dem Zustandekommen des Rinderpestgesetzes einberufene Enqueteversammlung der Landwirthe und Experten zum Antrage veranlaßt, in der Bukowina eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Viehzucht ins Leben zu rufen, bei welcher als Grundstock das graue Steppenvieh vorzuherrschen habe. Als nothwendige Anlagskosten wurde von der erwähnten Enquete der Betrag von 800.000 fl. bezeichnet, der aus Reichsmitteln zu beschaffen und an die einzelnen Viehzüchter im Vorschußwege zu gelangen hätte.

Die Landesregierung anerkannte die Ersprießlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel, glaubte aber mit Rücksicht auf die mißlichen Verhältnisse der Staatsfinanzen nur einen Vorschuß von 400.000 fl. bean-

tragen zu sollen und der Landtag erklärte sofort seine Bereitwilligkeit, die Haftung für die Rückstellung des Vorschusses übernehmen zu wollen, fand sich aber veranlaßt, über den Antrag der k. k. Landesregierung hinaus um einen höheren Vorschuß, und zwar im Betrage von 500.000 fl. das Ansuchen zu stellen.

Die k. k. Regierung hält dafür, daß in der Gewährung des angesuchten Vorschusses in der begehrten Höhe eine zu hohe Belastung des Staatsschatzes gelegen sei, und glaubt in Würdigung dessen, daß die Staatshilfe nur insoweit zugestanden werden kann, als die Kräfte der zunächst betheiligten Interessenten sich als ungenügend erweisen, nur den Betrag von 200.000 fl. in Antrag bringen zu sollen.

Indem der Budgetausschuß sich allerdings der Einsicht nicht verschließen kann, daß die für die landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Bukowina geschaffene Nothlage und die zur Behebung derselben von der k. k. Regierung in Vorschlag gebrachten Maßnahmen zunächst durch eine im Reichsinteresse getroffene gesetzliche Bestimmung, nämlich durch die mit dem 1. Jänner 1882 ins Leben tretende Grenzsperre hervorgerufen wurde, glaubt derselbe bezüglich der Höhe des Vorschusses den Ansichten der k. k. Regierung aus den in ihrem Motivenberichte angeführten Gründen sich anschließen zu sollen und beantragt, zur Förderung der Viehzucht einen unter der Haftung des Landes Bukowina in sechs Jahren rückzahlbaren unverzinslichen Vorschuß im Betrage von 200.000 fl. zu bewilligen.

Eingestellt werden zu Titel 3, §. 6, Vorschuß an den Landesfond in der Bukowina zur Förderung der Viehzucht, im Extraordinarium 200.000 fl.; der Gesammtaufwand zu Titel 3, Landescultur, beträgt demnach im Ordinarium . . . . . 186.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 697.520 „
883.520 fl.

Titel 4. Organe zur Ueberwachung der Landescultur.

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
Bewilligt waren für das Jahr 1880	197.300 fl.	12.030 fl.	209.330 fl.
Beansprucht werden für das Jahr 1881	202.455 „	10.545 „	213.000 „

somit im Ordinarium mehr um 5.155 fl. und im Extraordinarium weniger um 1.485 fl., demnach insgesammt mehr um . . . . . 3.670 fl.

Das Extraordinarium bezieht sich auf die persönlichen Bezüge derjenigen Beamten des Ackerbauministeriums, die dem Geschäfte der Grundsteuerregulirung zeitweise zugetheilt wurden und nach Beendigung dieser Arbeiten vom Ackerbauministerium wieder übernommen werden mußten; da die von ihnen innegehabten sistemisirten Stellen inzwischen besetzt wurden, so müssen ihre persönlichen Bezüge bis zu ihrer Unterbringung auf sistemisirte Stellen auch noch fernerhin im Extraordinarium eingestellt werden.

Außer der durch die Quinquennalzulagen veranlaßten Erhöhung des Betrages in den persönlichen Bezügen um 1.600 fl. und der Vermehrung der Verwaltungsauslagen um 334 fl. beruht die oberwähnte Erhöhung des Erfordernisses im Ordinarium um 5.155 fl. auch noch in der Erhöhung des Bedarfes für Post 12, Anlegung der Wasserbücher und Wasserbootensammlungen in den Bezirken um den Betrag von 2.050 fl. und in der Entschädigung und Entlohnung von Sachverständigen, die bei den behufs Regelung der Fischereirechte nothwendigen Erhebungen verwendet werden, wofür sub Post 13 2.000 fl. neu ins Erforderniß gestellt werden.

Eingestellt werden zu Titel 4, für Organe zur Ueberwachung der Landescultur, im Ordinarium 202.455 fl., im Extraordinarium 10.545 fl., zusammen . . . . . 213.000 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Bewilligt wurden für das Jahr 1880 im Ordinarium 188.500 fl., im Extraordinarium 4.000 fl. zusammen . . . . . 192.500 fl.

Beansprucht werden für das Jahr 1881 im Ordinarium 179.580 fl. und im Extraordinarium 4.200 fl., zusammen 183.780 fl.

Es ist demnach im Ordinarium ein Mindererforderniß von 8.920 fl. und im Extraordinarium ein Mehrerforderniß von 200 fl., sohin ein Gesammtmindererforderniß von 8.720 fl.

Das Mindererforderniß im Ordinarium beruht in der Mindereinstellung in den persönlichen Bezügen um 9.584 fl., welche durch die Uebertragung der bei dem Ackerbauministerium zur Dienstleistung zugewiesenen berghauptmannschaftlichen Beamten aus diesem Titel auf den Titel der „Centralleitung" veranlaßt wurde.

Die dieser Mindereinstellung entgegenstehende Mehreinstellung im Ordinarium um 664 fl. und im Extraordinarium um 200 fl. bezieht sich auf die Erhöhung des Betrages für die gewöhnlichen und die Instructionsreisen, höhere Dotirung des Amtspauschales und der sonstigen Administrationskosten.

Eingestellt werden für Titel 5, Bergbehörden an ordentlichen Ausgaben . . . . . 179.580 fl.
n außerordentlichen Ausgaben . . . . . 4.200 „
zusammen . . 183.780 fl.

Titel 7. Staatsgestüt zu Radautz.

Bewilligt wurde für das Jahr 1880 im Ordinarium . . . . . 257.400 fl.
Für das Jahr 1881 wird angesprochen im Ordinarium . . . . . 291.500 fl.
m Extraordinarium . . . . . 16.500 „ 308.000 „
omit gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 50.600 fl.
nd zwar im Ordinarium mehr um . . . . . 34.100 fl.
m Extraordinarium mehr um . . . . . 16.500 „

Wird von dem Erfordernisse per 308.000 fl. abgezogen die gegen das Vorjahr um 13.900 fl. höhere Bedeckung im Betrage von 168.100 fl., so stellt sich der diesjährige Staatszuschuß mit 139.900 fl. heraus, welcher den des Vorjahres um 36.700 fl. übersteigt.

Der Gesammtstand der Pferde beträgt 1.263, somit um 16 Pferde weniger als zu gleicher Zeit im Vorjahre.

Hierunter befinden sich Hengste: 19 Pepinière, 5 Probirer, 4 fünfjährige, 28 dreijährige, 102 zweijährige, 108 einjährige, 108 Abspän- und 5 Saughengstfohlen. Stuten: 276 Pepinière, 38 junge, 1 vierjährige, 30 dreijährige, 79 zweijährige, 96 einjährige, 107 Abspän- und 5 Saug-, ferner 37 Pferde der Huzulenrace, 11 Walachen, 26 freie, 26 Zug-, 70 Reit- und 83 Wirthschaftspferde.

In der Anstalt wurden im Jahre 1880 349 Gestüts- und 21 Privatstuten gedeckt; die Abfohlung betrug im Jahre 1880 262 Gestüts- und 22 Privatfohlen.

Was die Provenienz des zur Zucht verwendeten Pferdestandes anbelangt, so stellt er sich seit dem Jahre 1877 in nachfolgender Weise dar; außer den aus dem Gestüte stammenden Pferden wurden angekauft:

Jahr	Provenienz	Pepinière	zweijährige Hengste	einjährige	Abspän-hengste	Stuten	Huzulen-hengste	Huzulen-stuten	Zusammen	Gesammt-summe	
1877	Inland . .		. . .	. . .	. . .	. . .	1	10	11	15	
	Ausland . .	4	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		in Rußland
1878	Inland . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4	in Ungarn
	Ausland . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		in England
1879	Inland . .	2	3	6	19	1	. . .	. . .	31	33	
	Ausland . .	1	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	2		im königlichen Gestüte in Württemberg
1880	Inland . .	3	2	2	11	3	. . .	. . .	21	21	
	Ausland . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		

Verkauft an Private oder als Remonten an das Militärärar abgeliefert wurden seit dem Jahre 1877:

Jahr		Pepiniere	Probirer	4-jährige Hengste	3-jährige	2-jährige	1-jährige	Absprenghengste	Stuten pepiniere	Junge Mutter	4-jährige	3-jährige	2-jährige	1-jährige	Abspän	Wallachen	Zusammen	Gesammtsumme
1877	verkauft	.	1	1	.	.	4	.	26	.	.	10	8	5	1	38	94	97
	als Remonten	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	
1878	verkauft	.	.	.	.	1	2	1	31	3	.	15	1	14	.	50	118	136
	als Remonten	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	15	.	.	.	2	18	
1879	verkauft	.	1	.	.	.	3	.	9	.	4	14	7	16	.	43	98	126
	als Remonten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	9	6	.	.	28	
1880	verkauft	1	2	1	1	.	4	6	34	2	3	8	9	9	4	49	133	177
	als Remonten	.	1	.	3	4	1	.	.	.	.	6	8	6	.	3	44	

An die einzelnen Depots wurden abgeliefert:

Jahr	Zucht	Prag	Brück	Graß	Stadl	Drohowitze	Oberpicon	Zusammen	Insgesammt	
1877	eigene Zucht	14	8	10	4	13	. .	49	56	
	angekaufte	1	1	. .	. .	5	. .	7		
1878	eigene Zucht	16	17	7	3	12	. .	55	66	
	angekaufte	4	. .	. .	. .	7	. .	11		
1879	eigene Zucht	7	14	6	4	11	. .	42	50	
	angekaufte	2	1	. .	1	4	. .	8		
1880	eigene Zucht	8	12	4	4	9	13	50	55	
	angekaufte	1	. .	. .	. .	2	2	5		
							zusammen in vier Jahren . .		227	

demnach durchschnittlich pro Jahr 57 Hengste. Seit dem Jahre 1869 wurden bis Ende 1880 an die Depots theils eigene Zucht theils angekaufte abgeliefert 729 Hengste; der jährliche Durchschnitt während dieser 12 Jahre ist 60 Hengste.

In dem dem hohen Abgeordnetenhause aus Anlaß der Aufhebung des Gestütes in Piber im Jahre 1877 vorgelegten Exposé hatte das Ackerbauministerium die jährliche Ablieferung von 80 Hengsten an die einzelnen Depots aus der Radautzer Zucht in Aussicht gestellt.

Aus der obangeführten Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß seit dem Jahre 1877 auch Hengste aus der Privatzucht für die Anstalt angekauft, dort erzogen und als Beschäler an die einzelnen Depots abgeführt werden; selbst durch diesen sich jährlich immer mehr steigernden Ankauf wird die oberwähnte Zahl nicht einmal annäherungsweise erreicht.

Anderseits ist aus der obigen Zusammenstellung zu entnehmen, daß seit dem Jahre 1877 die Zahl der zum Verkaufe gebrachten Pferde, insbesondere der Walachen sich stetig vermehrt. Der letztere Umstand mag vielleicht in Zufälligkeiten begründet sein; er kann aber auch seinen Grund in dem deteriorirten Zustande mancher Hengste haben, die nur aus dem Grunde noch gehalten werden, weil seit einer Reihe von Jahren für den Ankauf von Reprodectoren für das Radautzer Gestüt nicht die erforderlichen Credite eingestellt wurden.

Der Grund obangeregter Thatsache kann aber auch in dem vielleicht zu scrupulosen Vorgange, der bei der Brackirung stattfindet, liegen, wonach jedes Stück, das nicht allen Anforderungen für den Pepinièr- oder Depotdienst entsprechend bezeichnet wird, aus der Zucht ausgeschlossen wird.

Hiemit soll keine Andeutung einer laxeren Behandlung bei der Brackirung gegeben werden, sondern es möge diese Bemerkung der k. k. Regierung den Anlaß gewähren zu der Erwägung, ob, falls der erwähnte scrupulose Vorgang vom fachmännischen Standpunkte als nothwendig erachtet werden sollte, es nicht thunlich und, selbstverständlich ohne Schädigung der Zuchtziele, durchführbar wäre, daß diejenigen Hengste, die bei der rigorosen Prüfung als Reproductoren für das Radautzer Gestüt oder als Beschäler nicht als vollkommen geeignet erklärt werden, ohne daß ihre vollkommene Untauglichkeit zu Tage liegen sollte, statt sie sofort den Zuchtzwecken zu entziehen, den Privaten oder den Gemeinden, deren Zuchtmaterial gewöhnlich schlechter ist als jeder nicht vollkommen perfecte Hengst des Radautzer Gestütes, unter möglichst erleichterten Modalitäten zu verkaufen und auf diese Weise jener eingetretenen Vermehrung in der Zucht und Aufstellung von Luxus- und Dienstpferden zu steuern, die mit dem auf die Zucht von Reproductoren ausschließlich gerichteten Zwecke der Anstalt nicht zusammenfällt.

Alle auf die Hebung der Pferdezucht gerichteten Intentionen, alle kostspieligen Institutionen, die enormen finanziellen Anstrengungen, die der Staat alljährlich für die Hebung der Pferdezucht macht, die den Betrag von 1½ Millionen Gulden jährlich überschreiten, werden insolange illusorisch, insolange es Jedermann freisteht, sich beliebiger zur Zucht auch ausgesprochenermaßen vollkommen untauglicher Hengste ungestraft zu bedienen, insolange, wie es in Galizien und der Bukovina der Fall ist, dem gemeinschaftlichen Herumtummeln beider Geschlechter auf den Hutweiden nicht gesetzlich Schranken gezogen werden.

Anderseits kann sich die Staatsverwaltung nicht der Obsorge entschlagen, der Rentabilität der Privatpferdezucht jeden wie möglichen Vorschub zu leisten. Der Bedarf, den das Militärärar an Remonten erfordert, wird durch inländische Zucht bei Weitem nicht gedeckt; alljährlich werden zu diesen Zwecken Pferde vom Auslande eingeführt. Vielen, ja den meisten Züchtern ist eben die Aufzucht eines für den militärischen Dienst sonst tauglichen Pferdes schwierig; schlechte Nahrung und Pflege in den ersten Jahren verkümmern das Fohlen, was zur Folge hat, daß der Zeit nach ausgewachsene, aber für den Militärdienst untaugliche Pferde in Massen aufgezogen werden.

Wie die Hengstfohlenhöfe die Bestimmung haben, junge, für die Zucht geeignet aussehende, von guten Eltern abstammende Hengstfohlen den Züchtern abzunehmen, so wäre auch die Errichtung eines oder mehrerer Remontenfohlenhöfe eine, das Interesse der Züchter für Anschaffung und Pflege geeigneter Stuten stets wachhaltende Einrichtung, deren wohlthuender Einfluß auf die Hebung der Pferdezucht in kurzer Zeit zum Ausdrucke gelangen würde.

Die Kriegsverwaltung, deren Competenz in dieser Angelegenheit maßgebend ist, dürfte, den Werth einer derartigen Institution für die Pferdezucht der diesseitigen Reichshälfte würdigend, der Errichtung einer derartigen Anstalt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder umsoweniger sich entgegensetzen, als dieselbe auch ihren eigenen Zwecken nur förderlich sein würde.

Die Veränderungen im Präliminare pro 1881, mit dem beanspruchten Präliminare pro 1880 verglichen, sind folgende:

Mehranspruch.

a) Im Ordinarium:

Post	1. Persönliche Bezüge	4.687 fl.
„	2. Beköstigung der Naturaldeputate	19.600 „
„	4. Belohnungen und Aushilfen	200 „
„	5. Reiseauslagen	400 „
„	6. Transport ärarischer Güter	1.100 „
„	7. Amts- und Kanzleierfordernisse	200 „
„	8. Pachtzinse	8.333 „
„	9. Wirthschaftsregieauslagen	1.000 „
„	12. Bettenbenützungsauslagen	800 „
„	16. Handgeld für die Gestütsmannschaft	100 „
„	17. Sonstige Auslagen	80 „
	Summe	36.500 fl.

b) Im Extraordinarium:

Post	18. Anschaffung von Jung- und Zugvieh	4.500 fl.
„	19. Entwässerungsarbeiten (1. Rate)	7.000 „
„	20. Gebühr der Reconstructionsarbeiten	5.000 „
	Summe	16.500 fl.
	zusammen	53.000 fl.

Minderansprüche.

Post	3. Monturen und Dienstkleider	2.300 fl.
„	11. Steuern und Communalbeiträge	100 „
	Summe	2.400 fl.
	demnach Mehranspruch	50.600 fl.

Das ad 1 „Persönliche Bezüge" eingestellte Mehrerforderniß von 4.687 fl. hat seine Begründung theils darin, daß die den Gestütsbeamten gebührenden höheren Bezüge, die sie vor ihrer Militarisirung inne hatten, nunmehr in die Rubrik Gage bezüglich Ergänzungszulage aufgenommen wurden, theils darin, daß 90 Mann des Dienstpersonales höhere Zulagen und höhere Brotportionen im Interesse des Dienstes erhalten haben.

Post 2 ist nur eine vom Obersten Rechnungshofe verlangte Rechnungsdurchführungspost, indem diesem Mehrerfordernisse entsprechend eine gleiche Mehreinnahme in die Bedeckung aufgenommen wurde.

Ad Post 8. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Pachtzinszahlung an den griechisch-orientalischen Religionsfond um den Betrag von 8.333 fl. vom 30. October 1880 an, entfällt von diesem Zeitpunkte die bisherige Tangente am Reinertrage aus dem Radautzer Forste, welche bisher 10.000 fl. betragen hat. Die Erhöhung des Pachtzinses beträgt demnach derzeit 18.880 fl., so daß der derzeitige Pachtzins 70.000 fl. beträgt.

Dem zu leistenden Pachtzinse stehen die Einnahmen aus dem Propinations- und Mühlennutzen im Betrage von 85.000 fl. gegenüber, so daß aus diesen Revenüen allein nicht nur der ganze Pachtschilling im Betrage von 60.000 fl. vollkommen gedeckt, sondern hievon noch der Betrag von 25.000 fl. übrig bleibt.

Eingestellt werden für Titel 7:

Im Ordinarium	291.500 fl.
„ Extraordinarium	16.500 „
zusammen	308.000 fl.

Titel 8. Staatshengstenanstalten.

§. 1. Staatshengstendepots.

Administration und Regieaufwand.

Bewilligt per 1880 im Ordinarium	895.000
beansprucht pro 1881 im Ordinarium	888.300
sohin weniger um	6.700

Die Veränderungen im Präliminare pro 1881 mit dem beanspruchten Präliminare pro 1880 verglichen, sind folgende:

Mehranspruch.

Post	1. Persönliche Bezüge	1.536 fl.
„	6. Amts- und Kanzleierfordernisse	250 „
„	7. Material- und Requisitenanschaffung	2.800 „
„	9. Gebäudeadaptirung und Erhaltung	1.700 „
„	14. Verschiedene sonstige Auslagen	264 „
	Summe	6.550 fl.

Minderanspruch.

Post	2. Unterofficiersdienstesprämien	350 fl.
„	4. Miethzinse für Concentrirungsstationen	4.300 „
„	10. Beköstigung der Fourage	9.600 „
	Summe	14.250 fl.

Wird der zufällige Preisunterschied für Fourage mit 9.600 fl. dem beanspruchten Betrage per 888.300 fl. zugeschlagen, so stellt sich gegenüber dem Jahre 1880 ein Mehrerforderniß von 1.900 fl. heraus.

Die Zahl der präliminirten Beschäler beträgt 1883, mithin um 17 Hengste gegen das Vorjahr mehr.

Eingestellt werden für Titel 8, Staatshengstenanstalt, §. 1 Staatshengstendepots: im Ordinarium . . . . . 888.300 fl.

§. 2. Hengstfohlenhöfe.

Bewilligt pro 1880 im Ordinarium	70.000 fl.
beansprucht pro 1881 im Ordinarium	94.400 „
Mehranspruch	24.400 fl.

Gegenüber dem beanspruchten Erfordernisse des Jahres 1880 per 71.600 fl. ist in dem Präliminare pro 1881 eingestellt:

Mehranspruch.

Bei Post	1. Persönliche Bezüge mit	3.801 fl.
„ „	2. Beköstigung der Naturaldeputate	800 „
„ „	3. Unterofficiersdienstesprämie	60 „
„ „	4. Reiseauslagen	160 „
„ „	6. Belohnungen und Aushilfen	110 „
„ „	8. Wirthschaftsregieauslagen	550 „
„ „	10. Gebäudeadaptirung	220 „
„ „	11. Beköstigung der Fourage	17.000 „
„ „	12. Bettenbenützungsauslagen	30 „
„ „	14. Auslagen für thierärztliche Medicamente	100 „
„ „	16. Sonstige Auslagen	39 „

Minderanspruch.

Post	7. Amts- und Kanzleierfordernisse	10 fl.
„	9. Pauschalien	100 „
„	13. Sanitätsauslagen	110 „

Der Mehranspruch von 24.400 fl. zu dem im Vorjahre bewilligten Betrag vertheilt sich auf den Fohlenhof

in Stadl mit	7.100 fl.
„ Neudau mit	4.400 „
„ Neuhof mit	5.000 „
„ Troppau mit	7.900 „
	24.400 fl.

Seit der Gründung der Fohlenhöfe wurden zugetheilt dem Fohlenhofe		
in Neudau	194	Hengste
„ Stadl	70	„
„ Neuhof	112	„
„ Bruck	87	„
zusammen	463	Hengste
Hievon standen um	21	Stück
transferirt wurden	7	„
verkauft wurden an Private	84	„
als Remonten an das Militärärar abgestellt	9	„
an die Beschäldepots als Beschäler abgeliefert	104	„
zusammen	225	Stück
verbleiben in den Anstalten	238	„

die sich nachstehend vertheilen:

in Neudau 50 Stück und zwar 4 drei-, 16 zwei-, 13 einjährige und 17 Abspänhengstfohlen;
in Stadl 43 Stück und zwar 4 drei-, 11 zwei-, 19 einjährige und 9 Abspänhengstfohlen;
in Neuhof 81 Stück und zwar 31 zwei-, 28 einjährige, 22 Abspänhengstfohlen;
in Bruck 64 Stück und zwar 22 zwei-, 20 einjährige, 22 Abspänhengstfohlen.

Schon bei Berathung des vorjährigen Budgets wurde auf die Kostspieligkeit der in Neudau eingerichteten Hengstenaufzucht hingewiesen; der Voranschlag pro 1881 erhöht die Aufzuchtskosten dieser Anstalt noch um einen höheren Betrag. Bei den drei übrigen Fohlenhöfen tritt für das Jahr 1881 ebenfalls eine Erhöhung des Erfordernisses ein; bei diesen drei Anstalten ist jedoch diese Erhöhung durch die Vermehrung des Fohlenstandes, durch die Aufstellung des dritten Jahrganges erklärlich und begründet. Bei dem seit dem Jahre 1875 gegründeten Fohlenhofe in Neudau erfolgte aber die Aufstellung des dritten Jahrganges bereits in den Jahren 1878 und 1879, die Vermehrung des Fohlenstandes erscheint demnach beim Fohlenhofe in Neudau nicht als die veranlassende Ursache der Erhöhung des Erfordernisses, ja noch mehr, gegenüber dem mit Ende December 1879 mit 79 Hengstfohlen ausgewiesenen Fohlenstande in dieser Anstalt, weist der mit 31. December 1880 ermittelte eine Verminderung der Fohlen dortselbst um 29 Stück, und dennoch wird in den Voranschlag pro 1881 gegenüber dem für das Jahr 1880 bewilligten Betrage pro 18.000 fl. ein Mehrerforderniß von 4.400 fl. eingestellt.

Daß durch eine derart bedeutende Verminderung des Fohlenstandes und durch eine hiezu im umgekehrten Verhältnisse stehende Vermehrung des Erfordernisses, die Erhaltungskosten eines Fohlens und in Folge dessen die Aufzuchtskosten eines für den Beschäldienst geeigneten Hengsten sich zu einer derartigen Höhe vermehren, daß hiedurch das der Errichtung dieser Anstalt zu Grunde liegende Motiv, nämlich billige Hengste für den Depotdienst sich zu verschaffen, vollkommen illusorisch wird, hierüber kann kein Zweifel obwalten.

Angenommen, daß der für das Jahr 1881 in Aussicht genommene Fohlenstand in der erwähnten Anstalt mehr weniger dem des Jahres 1880 gleicht, somit die Zahl von 50 Fohlen im Durchschnitte für das ganze Jahr innegehalten werden sollte, so stellen sich, wenn auch die Revenüen der gepachteten Wirthschaft von 77 Joch, für welche im Voranschlage der Betrag von 2.800 fl. als Wirthschaftsregieauslagen ins Erforderniß aufgenommen wurde, nicht in Rechnung gezogen werden, die Fütterungskosten per Fohlen und Jahr nach den von der Direction dieses Fohlenhofes selbst zusammengestellten Rechnungen auf 268 fl., die im Voranschlage beanspruchten Administrationskosten im Betrage von 12.400 fl. betragen per Fohlen und Jahr 240 fl., die Gesammtkosten der Erhaltung eines Fohlens per Jahr betragen demnach 508 fl., demnach für 3 1/6 Jahre 1.608 fl.

Mit Rücksicht auf das bei den Aufzuchten vorhandene Tauglichkeitsverhältniß, wie es sich bei dem Neudauer Fohlenhofe herausgebildet hat, — bei welchem letzteren von den alljährlich im Durchschnitte eingekauften 35 Hengstfohlen 13 als taugliche Beschäler an die Depots alljährlich abgeführt wurden, — nach welchem Verhältnisse von drei zur Aufzucht aufgestellten Hengstfohlen nach 3 1/6 Jahren bloß einer als für den Beschäldienst tauglicher Hengst befunden wird, betragen die Kosten eines aus der Anstalt an die Depots abgelieferten Hengsten auf Grund des Voranschlages pro 1881 und bei Compensirung der An- und Verkaufspreise der zwei zur Zucht untauglichen Hengste die Summe von 4.824 fl., ein Preis, dessen fernere Zahlung auf die Dauer unhaltbar wird.

Eine Hoffnung, daß sich die Administrations- und Fütterungskosten, mit einem Worte die Aufzuchtskosten vielleicht im Laufe der Zeit durch Einführung geeigneter Maßregeln werden billiger sich gestalten können, ist nicht vorhanden. Der Versuch, den die k. k. Regierung in dieser Beziehung veranlaßt hatte, die

Militarisirung dieser Anstalt wie der übrigen drei zu erwirken, mißlang; der Umstand allein, daß die Neudauer Anstalt durch Civilbeamte und Civilmannschaft bedienstet werden muß, spricht sich im Voranschlage klar aus, indem für diese Anstalt die persönlichen Bezüge die durchschnittlichen gleichen Auslagen der übrigen drei Anstalten um 4.000 fl. überragen; aber auch bei fast allen übrigen Posten ist für diese Anstalt ein höheres Erforderniß eingestellt.

Diese Anstalt einem Depotposten anzuschließen, wie es bei den anderen drei Anstalten der Fall ist, ist aus dem einfachen Grunde nicht möglich, weil sich ein derartiger Posten in der unmittelbaren Nähe der Anstalt nicht befindet. Beaufsichtigt wird diese Anstalt von dem in Gratz stationirten Depotcommandanten. Daß bei einer derart großen Entfernung die Aufsicht nicht zu gleichen Endresultaten kommen kann, wie sie mit Fug und Recht anzunehmen sind, wenn die Aufsicht und Leitung unmittelbar bei oder in der Anstalt vorhanden ist, das liegt in der Natur der Sache und bedarf keiner näheren Erklärung.

Diese Gründe veranlassen den Budgetausschuß, dem hohen Hause die Auflassung der Neudauer Anstalt zu beantragen.

Allerdings dauert der bezüglich des Neudauer Hofes abgeschlossene Pachtvertrag noch bis zum Jahre 1885, und ihm zufolge sind bis zu dieser Zeit alljährlich 2.600 fl. Pachtzins zu zahlen.

Allein werden von diesem Betrage die durch die Afterverpachtung der 77 Joch betragenden Wirthschaft zu erwartenden Einnahmen in Abzug gebracht, so wird der Schade, der der Staatsverwaltung durch eine vierjährige Zahlung des Pachtschillingsrestes entstehen würde, durch den Ankauf von nur zwei Hengsten aus der Privatzucht seine volle Deckung finden. In Erwägung dieser Gründe werden eingestellt zu Titel 8. „Staatshengstenanstalten", §. 2 Hengstfohlenhof: im Ordinarium

für den Hengstfohlenhof in Stadl	24.100 fl.
„ „ „ „ Neuhof	24.500 „
„ „ „ „ Troppau	23.400 „
zusammen	72.000 fl.
und im Extraordinarium für den Fohlenhof in Neudau	10.000 „
	82.000 fl.

Aus dem für Neudau eingestellten Betrage per 10.000 fl. sind auch die Uebersiedlungskosten der Beamten und der Hengste zu bestreiten.

Außerordentliche Ausgaben.

§. 3. Die erste Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das derzeit gemiethete Etablissement „Panenska" bei Prag.

Den vorgeschlagenen Kauf des derzeit gemietheten Etablissementsgebäudes auf der Panenska bei Prag um den Betrag von 160.000 fl. unter den in den Erläuterungen angegebenen Modalitäten, wonach die Zahlung des Kaufschillings mittelst eines durch den Verkäufer bei der böhmischen Sparcassa auf die erwähnte Realität aufzunehmenden, mit 5 Percent zu verzinsenden Darlehens im gleichen Betrage zu erfolgen habe, dessen Rückzahlung in 98 halbpercentigen, decursiven Raten stattzufinden habe, beantragt der Budgetausschuß, da die Erweiterung der Anstalt dringend geboten und die Kaufsmodalitäten sehr vortheilhaft sind, insgleichen auch auf alle Cautelen Rücksicht genommen wurde, zu genehmigen und für Titel 8, §. 3 „Staatshengstendepots", zu dem erwähnten Zwecke den Betrag von 4.400 fl., erste Rate, im Extraordinarium einzustellen.

Titel 9. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht.

Bewilligt wurden für 1880	
im Ordinarium	200.000 fl.
Beansprucht werden für 1881	
im Ordinarium	205.000 „
demnach Mehrerforderniß	5.000 fl.

Begründet wird das Mehrerforderniß durch die für das Staatsgestüt in Radautz nothwendig gewordene Anschaffung von Pepinièren.

Außer diesem Mehrerfordernisse variirt der Voranschlag in den Theilbeträgen der einzelnen Credite von denen des Vorjahres darin, daß für den Ankauf von Landesbeschälern um 30.000 fl. mehr, hingegen für den Ankauf von Hengstfohlen um den gleichen Betrag weniger eingestellt wurde.

Der fast in allen Kronländern, namentlich aber in Böhmen, erwiesenermaßen zu geringe Stand der Landesbeschäler, die in vielen Kronländern durch die zu starke Abnützung eingetretene Unbrauchbarkeit derselben, veranlaßt den Budgetausschuß, die volle Einstellung des angesprochenen Betrages zu beantragen, wenn auch durch die Auflassung des Hengstfohlenhofes in Neudau ein Ersparniß in dem für den Ankauf von Hengstfohlen angesprochene Theilcredite eintreten sollte.

Eingestellt werden für Titel 9, Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht
im Ordinarium . . . . . 205.000 fl.

Titel 10. Förderung der Pferdezucht.

Bewilligt wurden pro 1880
im Ordinarium . . . . . 55.000 fl.
Beansprucht werden pro 1881
im Ordinarium . . . . . 60.000 „
somit mehr . . 5.000 fl.

Die Veränderungen im Präliminare pro 1881 mit dem bewilligten Präliminare pro 1880 verglichen, sind folgende:

Mehranspruch.

Post 12. Wettrennpreise	5.000 fl.
„ 4. Subventionen für licenzirte Hengste	900 „
	5.900 fl.

Minderanspruch.

Bei Post 3. Zuchtprämien	900 fl.

Der sub Post eingestellte Mehrbetrag wird nicht zur Erhöhung, sondern zur Vermehrung der Wettrennpreise beansprucht.

An Stelle der aufgelösten Landescommissionen für Landespferdezucht-Angelegenheiten wurden für die den erwähnten Commissionen zugewiesenen Agenden in einzelnen Kronländern seitens des k. k. Ackerbauministeriums Delegirte ernannt, in anderen Kronländern, in welchen Pferdezuchtvereine oder Pferdezuchtstationen bereits bestehender landwirthschaftlicher Gesellschaften sich gebildet haben, wurden mit den ersteren diesbezügliche Vereinbarungen getroffen.

Eingestellt werden für Titel 10, Förderung der Pferdezucht, im Ordinarium .	60.000 fl.
Das Gesammterforderniß für das Pferdezuchtwesen beträgt pro 1881	1,547.700 „
bewilligt wurde pro 1880	1,477.400 „
demnach pro 1881 Mehrerforderniß	70.300 fl.
welches sich nach den einzelnen Titel vertheilt:	
Radautzer Gestüt	50.600 „
Hengstfohlenhöfe	12.000 „
Ergänzung des Zuchtmaterials	5.000 „
Förderung der Pferdezucht	5.000 „
zusammen . .	72.600 fl.
Hievon ab Minderanspruch Staatshengstendepots	2.300 „
zusammen . .	70.300 fl.

Bedeckung.

Capitel 34, Titel 1—5, dann 7—8.

Die Bedeckung in diesen Titeln wurde im Jahre 1880 bewilligt mit	595.550 fl.
für das Jahr 1881 werden eingestellt	610.060 „
demnach eine Mehreinnahme von	14.510 fl.

Die Veränderungen bei Vergleichung beider Präliminare sind folgende:

Mehreinnahmen.

Titel 1.	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	1.950 fl.
„ 3.	Organe zur Ueberwachung der Landescultur	70 „
„ 4.	Bergbehörden	10 „
„ 7.	Staatsgestüt zu Radautz	13.900 „
„ 8.	§. 1. Staatshengstendepots	2.100 „
	§. 2. Hengstfohlenhöfe	190 „
	zusammen	18.220 fl.

Mindereinnahmen.

Titel 2.	Landescultur	600 fl.
„ 5.	Maßen- und Freischurfgebühren	3.110 „
	zusammen	3.710 „
demnach Mehreinnahme		14.510 fl.

Die zu Titel 1, Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten eingestellte Mehreinnahme von 1950 fl. resultirt aus der Mehreinnahme des Betrages von 150 fl. aus der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien, aus der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg im Betrage von 1000 fl. und aus der Neueinstellung der Einnahmen aus den Miethzinsen und der Grasnutzung der Mariabrunner Anstalt im Betrage von 800 fl.

Für die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien wird die in den Erläuterungen Seite 35 angeführte Mehreinnahme aus den Taxen, die aus den Analysen über Zuckerpolarisationen herrühren, deßhalb in die Bedeckung nicht aufgenommen, weil die diesbezügliche seitens des Finanzministeriums an die erwähnte Anstalt erfolgte Zuweisung zur Vornahme der Zuckerpolarisationen eine widerrufliche ist und der Widerruf möglicherweise erfolgen könnte.

Der Budgetausschuß kann, wenn er auch die Möglichkeit des Widerrufes nicht bestreiten mag, die Befürchtung, daß derselbe schon im Jahre 1881 erfolgen werde, aus dem Grunde nicht theilen, da keine Gründe vorliegen, die das Finanzministerium zu dieser Maßnahme veranlassen würden und glaubt die höhere Einstellung in dem von der k. k. Regierung in den Erläuterungen angeführten Betrage von 8.000 fl. befürworten zu müssen.

Im Titel 7, Staatsgestüt zu Radautz, ist die Mehreinstellung des Betrages von 13.900 fl. in der Bedeckung entsprechend der Mehreinstellung des Erfordernisses zu Post 2, Beköstigung der Naturaldeputate, für welche der Betrag von 19.600 fl. eingestellt wurde. Da dieser Betrag nur eine Rechnungsdurchführungspost ist und da er die Wirthschaft betrifft, so wurde er der Post 1 in der Bedeckung, den Erträgnissen der Wirthschaft zugeschrieben. Da die Wirthschaftserträgnisse im Budget des Jahres 1880 mit 45.000 fl. eingestellt wurden, so hätte in den Wirthschaftserträgnissen zum mindesten die Einnahme mit 64.600 fl. aufgenommen werden sollen. Nun haben die Erträgnisse der Wirthschaft im vorigen Jahre factisch über 60.000 fl. betragen, obwohl die Weizen- und Roggenernte weniger als mittelmäßig war.

Die volle Einstellung des vorigen Bruttoertrages ist allerdings nicht thunlich, weil der Ausfall der zukünftigen Ernte sich nicht berechnen läßt, dagegen kann anstatt der Einstellung des Vorjahres per 45.000 fl. die höhere Einstellung um den Mehrbetrag von 8.000 fl. anstandslos vorgenommen werden, wonach sich dann die Erträgnisse der Wirthschaft mit Einrechnung der Rechnungsdurchführungspost für Beköstigung der Naturaldeputate per 19.600 fl. mit 72.600 fl. stellen würden.

Durch diese vollkommen begründete höhere Einstellung in die Einnahmen aus dem Radautzer Gestüt würde sich der Staatszuschuß, der sich aus der Vergleichung des für das Gestüt in Radautz eingestellten Gesammterfordernisses und aus der für dasselbe einzustellenden Bedeckung mit dem Betrage von 139.000 fl. ergibt, um den Betrag von 10.600 fl. vermindern und er würde den des vorigen Jahres nur mehr um 26.100 fl. übersteigen.

Demnach werden folgende Beträge als Einnahmen ins Budget des Ackerbauministeriums eingestellt:

Titel 1.	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten:	
	im Ordinarium	13.400 fl.
	im Extraordinarium	800 „
	zusammen	14.200 fl.

Titel 2.	Landescultur, im Ordinarium	2.100 fl.
„ 3.	Organe für Ueberwachung der Landescultur, im Ordinarium	2.140 „
„ 4.	Bergbehörden	2.190 „
„ 5.	Maßen- und Freischurfgebühren	229.120 „
„ 7.	Staatsgestüt zu Radautz	178.700 „
„ 8.	Staatshengstenanstalten	
§. 1.	Staatshengstendepots	192.200 „
§. 2.	Hengstfohlenhöfe	3.010 „
	zusammen	623.660 fl.
	die Bedeckung des Vorjahres war	595.550 „
	deßhalb pro 1881 mehr	28.110 fl.

Petitionen.

Betreffend die an den Budgetausschuß zugewiesenen Petitionen, insoferne sie das Ackerbauministerium betreffen, wird die nachfolgende Erledigung beantragt:

1. Petition 2216 des land- und forstwirthschaftlichen Vereines in Olmütz um Subventionirung der Ackerbauschule im Kloster Hradisch,

2. Petition des landwirthschaftlichen Vereines Paskau in Mähren um einen Erhaltungsbeitrag für die im Jahre 1880 in Mistek errichtete Ackerbauschule, werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.

3. Petition der Gemeinden Jabloniza, Koniatyn, Dolbopole Stebne und Szpetki um Betheilung mit einem Hengste echter Huzulenrace wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichster Berücksichtigung abgetreten.

4. Die Eingabe des ständigen Ausschusses des Agrartages, womit derselbe die von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß des hohen Abgeordnetenhauses bringt, und die Bitte stellt, diejenigen Resolutionen des Agrartages, deren Erfüllung von der selbstständigen Thätigkeit des hohen Reichsrathes abhängt thunlichst, zu berücksichtigen und in den Fachausschüssen einer genauen Prüfung und Erwägung zu unterziehen, diejenigen Wünsche und Forderungen jedoch, welche in den Bereich der Executive fallen, wirksamst zu unterstützen, ist durch das Finanzgesetz erledigt.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche nicht übertragbare	Außerordentliche übertragbare	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
			XII. Ackerbauministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
28	1		Centralleitung	271.100	2.400		273.500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	55.000	17.300		72.300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	327.500		513.500
		2	Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflußes			30.520	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix		22.000		22.000
		4	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja		5.000		5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung			112.500	112.500
		6	Vorschuß an den Landesfond in der Bukowina zur Förderung der Viehzucht		200.000		200.000
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	202.455	10.545		213.000
	5		Bergbehörden	179.580	4.200		183.780
	7		Staatsgestüt zu Radautz	291.500	16.500		308.000
	8		Staatshengstenanstalten:				
		1	Staatshengstendepots	888.300			888.300
		2	Hengstfohlenhöfe	72.000	10.000		82.000
		3	Staatshengstendepots: die erste Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das derzeit gemiethete Etablissement „Panenski" bei Prag		4.400		4.400
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	205.000			205.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000			60.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—5 und 7—10)	2,410.935	619.845	143.020	3,173.800

Staatseinnahmen.

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			XII. Ackerbauministerium.			
34	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	13.400	800	14.200
	2		Landescultur	2.100		2.100
	3		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	2.140		2.140
	4		Bergbehörden	2.190		2.190
	5		Maßen- und Freischurfgebühren	229.120		229.120
	7		Staatsgestüt zu Radautz	178.700		178.700
	8		Staatshengstenanstalten:			
		1	Staatshengstendepots	192.200		192.200
		2	Hengstfohlenhöfe	3.010		3.010
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5 und 7—8)	622.860	800	623.660

Wien, 17. Februar 1881.

Dr. Johann Ritter v. Zotta,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 6; Bedeckung: Capitel 34, Titel 6.)

Erforderniß.

Titel 6. Montanlehranstalten.

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
Für das Jahr 1880 wurden bewilligt	69.370 fl.	8.500 fl.	77.870 fl.
für das Jahr 1881 werden beansprucht	74.250 „	9.500 „	83.750 „

somit im Ordinarium um 4.880 fl., im Extraordinarium um 1.000 fl., im Ganzen also um 5.880 fl. mehr als im Vorjahre, welcher Mehranspruch jedoch bezüglich 1.800 fl. nur eine Uebertragung aus dem Centrale ist, nachdem für die Vorträge für specielle Geologie des Lagerstätten an der Bergakademie Přibram eine hiefür erprobte Persönlichkeit bestellt wurde, welche bisher als Ministerial-Vicesecretär im Ackerbauministerium in Verwendung war; der sonach resultirende wirkliche Mehranspruch beträgt 4.000 fl., welcher durch die dringend nöthig gewordene Bestellung eines Amanuensis für die Bibliothek in Leoben, ferners durch die zugewachsenen Quinquennalzulagen, durch die Einreihung der Adjuncten zu Leoben und Přibram in die ihnen zukommende IX. Rangsclasse und die höhere Dotirung der Bibliotheken, sowie der Lehrkanzeln für Bergbaukunde, Hütten- und Probirkunde in Přibram gerechtfertigt erscheint.

1. Centralauslagen.

Diese sind im Jahre 1881 in gleichem Betrage eingestellt, wie sie für das Jahr 1880 bewilligt wurden.

Für Centralauslagen werden eingestellt im Ordinarium 10.000 fl., im Extraordinarium 7.000 fl., im Ganzen 17.000 fl.

2. Bergakademie Leoben.

Leoben hat in diesem Jahre 170 Hörer im Ganzen, gegen 157 im Vorjahre. — Das Bedürfniß nach ausreichenden Localitäten ist daher ein sehr dringendes; der immerwährend steigende Besuch dieser Anstalt gibt Zeugniß für die hohe Bedeutung und den Werth, welchen dieselbe in der wissenschaftlichen Welt besitzt. Neu eingestellt erscheinen hier in den Ausgaben „Percentantheile an den Taxen für Festigkeitsproben" mit 200 fl., wogegen in Einnahmen für diese Taxen 400 fl. erscheinen, und schon jahrelang solche Einnahmen erzielt worden sind, ohne daß bisher die specielle Mühewaltung honorirt wurde.

Die für 1881 veranschlagten Ziffern sind im Ordinarium um 1.660 fl. höher, im Extraordinarium um 100 fl. niedriger, aus den oben angeführten Gründen als im Vorjahre. Es werden bewilligt für die Bergakademie Leoben im Ordinarium . . . . . 43.560 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1.400 „
im Ganzen . 44.960 fl.

3. Bergakademie Přibram.

Der für 1881 beantragte Betrag ist aus obigen Gründen um ein Namhaftes höher als im Vorjahre und sind auch des weiteren in den Erläuterungen des Ackerbauministeriums pag. 46 und 47 enthalten. Die veranschlagten Beträge sind im Ordinarium um 3.420 fl., im Extraordinarium um 1.100 fl. höher als im Vorjahre.

Eingestellt wurde für die Bergakademie Přibram im Ordinarium . . . . . 18.460 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1.100 „
im Ganzen . 19.560 fl.

4. Bergschule Přibram.

Bewilligt wurden für 1880 im Ordinarium . . . . . 2.430 fl.
beansprucht werden im Ordinarium pro 1881 . . . . . 2.230 „
welche gerechtfertigt erscheinen.
Es werden eingestellt im Ordinarium pro 1881 . . . . . 2.230 „

Recapitulation.

Für die Montanlehranstalten werden bewilligt:

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
1. Centralauslagen	10.000 fl.	7 000 fl.	17.000 fl.
2. Bergakademie Leoben	43.560 „	1.400 „	44.960 „
3. Bergakademie Přibram	18.460 „	1.100 „	19.560 „
4. Bergschule Přibram	2.230 „	— „	2.230 „
und sind in Summa unter Erforderniß, Capitel 28, Titel 6, einzubeziehen mit	74.250 fl.	9.500 fl.	83.750 fl.

XII. Bedeckung.

Capitel 34, Titel 6, Montanlehranstalten.

Mit Bezug auf oben angeführte Taxen für Festigkeitsproben um 400 fl. mehr als im Vorjahre, für welches die Bedeckung mit 3.350 fl. präliminirt war, werden pro 1881 eingestellt . . . . . 3.750 fl.

Wien, 17. Februar 1881.

Dr. Heilsberg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 1; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1.)

A. Forst- und Domänendirectionen.

Die Regierung präliminirt das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 298.850 fl.
Für das Jahr 1880 wurden bewilligt . . . . . 298.300 „

Der Mehranspruch für das laufende Jahr beträgt . . . . . 550 fl.

Er resultirt aus der Vergleichung von Mehr- und Minderforderungen bei den einzelnen Rubriken, indem die Summe der ersteren 2.450 fl., die Summe der letzteren 1.900 fl. beträgt. Die bedeutendsten unter den Mehrforderungen sind: 780 fl. für Reisepauschalien in Tirol und 860 fl. für Miethzinse in Galizien.

Es wird der Antrag gestellt, für das ordentliche Erforderniß rund . . . . . 298.800 fl. zu bewilligen.

Das außerordentliche Erforderniß wird von der Regierung veranschlagt auf . . . . 6.500 „
Im Vorjahre wurden, wie dies alljährlich geschieht, für Meßinstrumente bewilligt . 1.000 „

Die Mehrforderung beträgt daher . . . . . 5.500 fl.

Es ist dies eine einmalige Ausgabe, welche aus Anlaß der Verlegung des Amtssitzes der galizischen Forst- und Domänendirection von Bolechów nach Lemberg in Aussicht genommen wird und bestimmt ist die Kosten der Uebersiedlung zu decken. Im Hinblicke auf die zutreffende Begründung dieser Maßregel in den dem Staatsvoranschlage beigegebenen Erläuterungen wird die Bewilligung dieses Betrages nicht beanständet, und der Budgetausschuß stellt den Antrag, das außerordentliche Erforderniß mit dem Betrage von . . . . . 6.500 fl. einzustellen.

Als ordentliche Bedeckung wird der Betrag von . . . . . 3.380 „
präliminirt, welcher gegen das vorjährige Präliminare um . . . . . 130 „
höher ist, und zur Einstellung empfohlen wird mit rund . . . . . 3.400 „

B. Staatsforste und Domänen.

Die Regierung begehrt als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,738.440 fl.
Für das Jahr 1880 wurden genehmigt . . . . . 2,681.600 „

Die für das laufende Jahr gestellte Forderung ist gegen das Vorjahr größer um . 56.840 fl.

Sie übersteigt aber die Bewilligung für das Jahr 1879 bloß um . . . . . 5.440 fl.
Bei den Verwaltungsauslagen wird ein Ersparniß von . . . . . 10.670 „
und bei den öffentlichen Lasten eine Minderausgabe von . . . . . 5.250 „
präliminirt, dagegen bei der Forstwirthschaft ein Mehraufwand von . . . . . 60.800 „
und bei den Nebenwirthschaften eine Mehrausgabe von . . . . . 12.050 „
in Aussicht genommen.

Der Mehraufwand bei der Forstwirthschaft besteht zumeist aus einer Mehrausgabe für Holzgewinnung im Betrage von . . . . . 48.130 fl.
und für Reparaturen der Betriebsgebäude im Betrage von . . . . . 11.460 „

Die erstere wird begründet mit der zunehmenden Mehrerzeugung von Nutzhölzern in eigener Regie, sowie mit der kostspieligen Bringung aus entlegenen Waldorten, an welchen nach den Betriebsplänen die Schläggerung im laufenden Jahre vorzunehmen ist. Bezüglich der anderen Post, Reparatur der Betriebsgebäude, wird die unaufschiebbare Nothwendigkeit, solche Herstellungen im Salzkammergute, in Tirol und Krain vorzunehmen, als dringliches Motiv angeführt.

Die Mehrforderung für die Nebenwirthschaften wird mit der namentlichen Anführung der Objecte, für welche sie bestimmt ist, motivirt. Unter diesen sind hervorzuheben: ein stärkerer Betrieb der Pechsiedereien im Salzkammergut und in Steiermark, Herstellungen an Propinationswirthshäusern, welche mit dem Einsturze drohen, endlich die Nachschaffung von Arbeitsgeräthen und Materialien.

Nachdem die Verwaltungsauslagen schon von der Regierung einer Restringirung unterzogen wurden, und den Mehrauslagen für die eigentlichen Wirthschaftszwecke auch höhere Einnahmen gegenüberstehen, so findet der Budgetausschuß keinen Anlaß, eine Streichung zu befürworten, und empfiehlt die Genehmigung der Regierungsziffer für das ordentliche Erforderniß mit rund . . . . . 2,738.000 fl.
Das außerordentliche Erforderniß berechnet die Regierung auf . . . . . 204.220 „
Hievon entfallen zunächst für Realitätenankauf . . . . . 4.870 „

In dieser Summe sind kaufweise für mehrere Enclaven im Gesammtbetrage von 2.870 fl. und dann jene 2.000 fl. inbegriffen, welche die Regierung zum Ankaufe von Duckhütten im Wiener Walde alljährlich und vorsichtshalber bewilligt erhält, damit sie, wenn ihr solche Duckhütten zum Kaufe angeboten werden, über die nothwendigen Geldmittel verfüge.

Für Neubauten werden begehrt . . . . . 55.610 fl.
das ist mehr um 1.700 fl., als für das Jahr 1880 bewilligt worden ist. Von dieser Summe soll der Betrag von 21.750 fl. auf Waldwege und Bringungsanstalten, es sollen 14.740 fl. auf den Bau von Forsthäusern und 19.120 fl. auf sonstige Bauten verwendet werden. Diese letztere Post ist gegen die Bewilligung für das Vorjahr um 15.620 fl. höher. Die Mehrforderung beruht zum Theile auf contractlichen Verpflichtungen bezüglich verpachteter Wirthschaftsobjecte, zum Theile auf dem unabweislichen Bedürfnisse, in einigen Gebirgsforsten für die Unterkunft der ärarischen Holzarbeiter zu sorgen.

Für die Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste werden beansprucht . . . . . 57.850 fl.
während für das Vorjahr . . . . . 63.000 „
bewilligt wurden. Es wird daher weniger begehrt um . . . . . 5.150 fl.

Dagegen ist der Mehranspruch in der Rubrik: Servitutenablösung und Regulirung, sowie sonstige Verwaltungsauslagen relativ sehr bedeutend. Es werden für diese Zwecke präliminirt . . . . . 85.890 fl.
Im Vorjahre wurden bewilligt . . . . . 18.700 „
Der Mehranspruch beträgt daher . . . . . 67.190 fl.

Der Bedarf für die Servituten hat sich bedeutend erhöht, weil Anträge auf capitalische Ablösung von Servitutsrechten immer häufiger vorkommen, und die Abweisung solcher Anträge gegen das Interesse der regelrechten Forstwirthschaft verstoßen würde. Außer den Auslagen für Servituten begreift diese Rubrik alle anderen außerordentlichen Auslagen, welche ihrer Natur nach in keiner anderen Rubrik untergebracht werden können. So erscheinen hier: ein Concurrenzbeitrag zum Neubaue eines Pfarrhauses im Wiener Walde mit 15.000 fl., die Abfertigung stabiler Forstarbeiter mit 5.000 fl., eine Steuervergütung an zwei Gemeinden bei Paklenizza mit 5.090 fl., für welchen Zweck bereits im Jahre 1878 ein Credit bewilligt wurde, aber erloschen ist, endlich kleine Beiträge zu Straßenbauten und gemeinsamen Meliorationsarbeiten.

Nach genauer Erwägung der einzelnen Forderungen erscheinen bei diesem Theile des Präliminares einige Abstriche zulässig. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die oberwähnte Steuervergütung in Dalmatien schon im laufenden Jahre zur Auszahlung gelangen werde, und die Rubrik, Betriebseinrichtung der Forste, kann einen mäßigen, aber durch die Finanzlage des Reiches gebotenen Abstrich ertragen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, als außerordentliches Erforderniß folgende Beträge zu bewilligen:

Für Neubauten und Realitätenankauf	60.000 fl.
„ Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	53.000 „
„ Servitutenablösung und Regulirung	80.000 „

Außer den obigen alljährlich wiederkehrenden Posten kommt in der Regierungsvorlage ein neuer Paragraph vor. Die Regierung begehrt nämlich 10.000 fl. für Errichtung zweier Forstwartschulen, von denen eine in Tirol und die andere in Steiermark errichtet werden soll. Die Anregung hiezu war in dem Umstande gelegen, daß es von Jahr zu Jahr schwieriger wird, sowohl für den staatlichen als auch für den privaten Forstschutz- und Hilfsdienst geeignete Individuen zu finden. Die Regierung beabsichtigt, für die Ausbildung dieses Dienstpersonales durch die Errichtung jener Schulen zu sorgen, in welcher der Lehrcurs für mehrbefähigte Zöglinge auf Ein Jahr, und für solche, welche eine geringere Vorbildung mit sich bringen, auf zwei Jahre berechnet wäre. Nur die elementaren Volksschulkenntnisse würden vorausgesetzt werden, und der Unterricht hätte aus einer Sommerlernzeit im Walde und aus einem erklärenden und begründenden Winterunterrichte zu bestehen. Als das beste Materiale werden mit Recht die Söhne der unbemittelten Forstbeamten, der Schutz- und Hilfsorgane, der stabilen Forstarbeiter angesehen. Die ärmeren Zöglinge müßten mit Stipendien unterstützt werden. Daß solche Schulen, wenn sie zweckentsprechend geleitet werden, sich als nützlich erweisen können, ist nicht in Abrede zu stellen. Wenn aber die Regierung schon jetzt verlangt, daß bloß die Einrichtungskosten in das Extraordinarium, der jährliche Aufwand hingegen in das Ordinarium eingestellt werde, so ist dies ein verfrühtes Ansinnen. Es dürfte für die Reichsvertretung angezeigt erscheinen, da Zweifel wohl noch zulässig sind, inwiefern sich diese Neuerung bewähren werde, der an sie gestellten Anforderung nur mit Vorsicht zu folgen. Daher wird beantragt, den angesprochenen Betrag von 10.000 fl. zu bewilligen, aber ihn ungetheilt in das Extraordinarium einzustellen.

§. 6 hätte demnach zu lauten: Forstwartschulen (nicht übertragbar) 10.000 fl.

Die ordentliche Bedeckung wird von der Regierung veranschagt auf	3,858.520 fl.
In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 wurden eingestellt	3,870.700 „
Es wird daher eine Mindereinnahme erwartet von	12.180 fl.
Die Mindereinnahme resultirt aus einem geringeren Ertrage der Forstwirthschaft mit	28.310 „
welchem Mehreinnahmen gegenüberstehen aus der Landwirthschaft	1.710 „
und aus den Nebenwirthschaften	14.440 „

Der Ausfall gegen das Vorjahr, welcher bei der Forstwirthschaft vorausgesehen wird, setzt sich zusammen aus einer Mindereinnahme bei den Nutzhölzern von 80.140 fl.
und aus Mehreinnahmen:

bei Feuerhölzern von	32.880 „
bei Holzkohlen von	10.510 „
bei verschiedenen Einnahmen von	8.440 „

Die ungünstigen Conjuncturen des Holzhandels nöthigen die Forstverwaltung, um nur ihren Holzvorrath an Mann zu bringen, verhältnißmäßig mehr Brennholz als Nutzholz zu erzeugen, daher ist die Mehreinnahme bei der ersteren und der Ausfall bei der letzteren Rubrik erklärlich. Die schwierigen Absatzverhältnisse bringen aber die weitere Nothwendigkeit mit sich, in vielen Forsten die Preise herabzusetzen, und dieser Umstand gelangt in dem geringeren Gesammtertrag zum Ausdruck. Die Gesammtnutzung soll im Jahre 1881 bloß 1,515.948 Kubikmeter Holz betragen, während für das Jahr 1880 eine Nutzung von 1,568.818 Kubikmetern in Aussicht genommen wurde. Es sollen im laufenden Jahre 394.312 Kubikmeter, das ist beinahe 20 Percent des geschätzten Jahresertrag ungenützt am Stocke verbleiben.

Die Mehreinnahme für Holzkohlen wird aus einer Erweiterung des Betriebs der Köhlereien im Salzkammergute und in Steiermark erwartet.

Der höhere Ertrag aus den Nebenwirthschaften wird auf Grund höherer Jagderträgnisse, höherer Pachtzinse für Steinbrüche und Sägen und eines Mehrerlöses für Torf, Pech und Schnittmateriale präliminirt.

Der Budgetausschuß beantragt als ordentliche Bedeckung einzustellen rund . . 3,859.000 fl.
Die außerordentlichen Einnahmen werden von der Regierung auf . . . . 3.280 „
veranschlagt und wird deren Einstellung in runder Summe von . . . . . 3.300 „
beantragt.

Der gesammte Cassaüberschuß aus dem Forst- und Domänenwesen soll nach den vorstehenden Anträgen . . . . . 619.400 fl.
betragen. Aus dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 ergab sich ein solcher von . . 757.920 „
und aus jenem für das Jahr 1879 ein Cassaüberschuß von . . . . . 579.050 „

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 einzubeziehen:

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß.	Ausgaben: Ordentliche	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
29			**XII. Ackerbauministerium.**				
	1		Forst- und Domänenwesen.				
		1	Forst- und Domänendirectionen	298.800	6.500	. . . . .	305.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,738.000	. . . . .	. . . . .	2,738.000
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	53.000	. . . . .	53.000
		5	Servitutsablösung und Regulirung	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		6	Forstwartschulen	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1) .	3,036.800	149.500	60.000	3,246.300

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung.	Einnahmen: Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
35			**XII. Ackerbauministerium.**			
	1		Forst- und Domänenwesen.			
		1	Forst- und Domänendirectionen	3.400	. . . . .	3.400
		2	Staatsforste und Domänen	3,859.000	3.300	3,862.300
			Summe (Capitel 35, Titel 1) .	3,862.400	3.300	3,865.700

Mit den obigen Beschlüssen ist die Petition der Stadtcommune Bolechów um Nichtbewilligung der für die Verlegung des Amtssitzes der galizischen k. k. Forstdirection beanspruchten Summe erledigt.

Wien, 17. Februar 1881.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

B. Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 2. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2.)

Gegen die Seite 61 des Voranschlages aufgeführten formellen Abweichungen dieses Voranschlages von dem für die früheren Jahre ergibt sich kein Bedenken.

§. 1. Centralauslagen.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es werden für das Jahr 1881 beansprucht 76.370 fl. gegen die Bewilligung für das Vorjahr im Betrage von 75.000 fl. mehr 1.370 fl., weil an Kupfervitriol um 3.207 fl. mehr als für das Vorjahr nothwendig ist, und weil an Adjuten und Taggeldern 300 fl. und an Steuern und Umlagen 63 fl. zugewachsen sind, während die Positionen 4, 9, 14, 15, 16 und 17 einen Minderanspruch von zusammen 3.500 fl. ergeben. Es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß 76.000 fl. zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

Für das Vorjahr wurde die Bedeckung mit 48.600 fl. eingestellt, für das laufende Jahr ist sie nur mit 42.300 fl. veranschlagt worden, daher niedriger mit 6.300 fl., weil die Ueberschüsse aus dem Betriebe der Montanwerke an die Staatscentralcasse haben abgeführt werden müssen und dadurch der Bergwesensadministrationscasse die frühere Zinseneinnahme, welche für das Vorjahr 13.465 fl. betragen hat, entgangen ist. Es wird beantragt, 42.300 fl. als ordentliche Einnahme einzustellen.

§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es sollen an Kohlen wie im Vorjahre 200.000 Metercentner erzeugt werden, wofür 96.200 fl., das ist um 600 fl. mehr als im Vorjahre veranschlagt worden sind, weil die Steuern und Umlagen eine Erhöhung mit diesem Betrage erfahren haben. Die Einstellung der geforderten 96.200 fl. wird beantragt.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

Dieselben sind mit 153.536 fl., das ist um 60 fl. höher, als wie für das Vorjahr veranschlagt, und wird die Einstellung dieses Betrages beantragt.

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es sollen erzeugt werden 42.400 Metercentner an Mittelerzen, 5.280 Metercentner an Hüttenerzen, 9.620 Metercentner Aufbereitungseducte, 1.236 Kilogramm Silber und 1.951 Metercentner Kupfer, gegen das Vorjahr mehr: 15.370 Metercentner Mittelerze, 70 Metercentner Aufbereitungseducte und 17 Metercentner Kupfer, und weniger: 330 Metercentner Hüttenerze und 464 Kilogramm Silber. Die mit 294.010 fl. veranschlagten ordentlichen Ausgaben entsprechen in den einzelnen Positionen dem projectirten Betriebsumfang und wird deren Bewilligung beantragt.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Begehrt werden 7.800 fl., und zwar für Neubauten und productive Anlagen 6.700 fl. und für Realitätenankauf 1.100 fl. In der für Neubauten angesprochenen Summe sind 4.800 fl. für Herstellung eines Torfmagazins enthalten, deren Bewilligung dermalen nicht beantragt werden kann, weil zur Zeit Daten, welche die Rentabilität der projectirten Torferzeugung nachweisen, nicht vorliegen. Es wird der Bewilligung dieses Betrages für das Jahr 1882 nichts entgegenstehen, wenn das k. k. Ackerbauministerium dann den Nachweis der Rentabilität zu liefern in der Lage ist. Gegen die anderen Positionen ist nichts einzuwenden und wird beantragt, für Neubauten und productive Anlagen 1.900 fl. und für Realitätenankauf 1.100 fl., zusammen 3.000 fl. als außerordentliche Ausgaben zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

Die mit 282.000 fl. veranschlagten Einnahmen bleiben in Folge der geringeren Silberproduction gegen das Vorjahr um 41.100 fl. zurück; es wird die Einstellung von 282.000 fl. beantragt.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es ist eine Jahresproduction von 12.000 Metercentner Zink in Aussicht genommen, welche der Leistungsfähigkeit zweier Siemen's Oefen entspricht. Die Betriebsausgaben sind mit 272.780 fl. veranschlagt. Die Positionen unter Nr. 11 und 12 „Producten, Materialien- und Naturalienankauf" sind zwar höher gehalten, als die projectirte Zinkerzeugung dies erfordert, dennoch mußte von einer Herabminderung abgesehen werden, weil es nothwendig ist, daß entsprechende Vorräthe an Zinkerzen, an feuerfestem Thon u. s. w. angeschafft und gehalten werden. Der Ausschuß beantragt 272.780 fl. als ordentliche Ausgaben zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

Für zu verkaufende Producte und Materialien und an sonstigen Betriebseinnahmen sind 273.000 fl. veranschlagt, und obwohl gegenwärtig die Zinkpreise niedriger stehen, als zur Zeit der Aufstellung des Voranschlages, so wird doch deren Einstellung beantragt, da im Laufe des Jahres die Preise jene Höhe leicht wieder erlangen können.

§. 5. Bergdirection Idria.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es sollen erzeugt werden 448.000 Metercentner Erze, 3.720 Metercentner Queckfilber und 700 Metercentner Zinnober, gegen das Vorjahr mehr: 28.000 Metercentner Erze und 120 Metercenter Queckfilber, und weniger: 142 Metercentner Zinnober. An Betriebsausgaben werden 596.800 fl. beansprucht.

Gegen die einzelnen Positionen dieses Erfordernisses walten keine Bedenken und wird daher die Bewilligung desselben beantragt.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Für Neubauten und productive Anlagen werden 15.200 fl., und zwar 5.200 fl. als Nachtragserforderniß für den Neubau der Hütte für 5 Flammöfen, während seinerzeit die Hütte nur mit der Ausdehnung für 4 Oefen projectirt und veranschlagt worden war, und 10.000 fl. zur Herstellung eines Arbeiterwohnhauses für 10 Familien beansprucht.

Die gebotene Verarbeitung größerer Quantitäten ärmerer Erze hat eine Vermehrung des Arbeiterpersonals zur Folge, für welches die erforderliche Unterkunft beschafft werden muß. Auch das Nachtragserforderniß für den erweiterten Hüttenbau ist berechtigt, und es wird beantragt, 15.200 fl. als außerordentliche Ausgaben zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage wird die Einstellung von 819.000 fl. beantragt.

§. 6. Bergdirection Brüx.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es sollen im laufenden Jahre 965.000 Metercentner, gegen das Vorjahr 213.000 Metercentner mehr, Kohlen erzeugt werden. Die Betriebsausgaben sind mit 136.370 fl. veranschlagt und der projectirten Förderung entsprechend gefunden worden, weßhalb deren Bewilligung beantragt wird.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Es werden beansprucht: 4.340 fl. für Bauhafthaltung der Grubenmasse und Freischürfe, 950 fl. für den Bau eines zweiten Ziegelofens und 240 fl. zu Grundankauf. Die Herstellung des Ziegelofens und der Grundankauf liegen im Interesse der Grube, welche einen bedeutenden Bedarf an Ziegeln hat, während die für Bauhafthaltung der Grubenmasse und Freischürfe eingestellte Summe ihre Begründung durch gesetzliche Vorschriften findet, weßhalb beantragt wird, zu Neubauten und productiven Anlagen 5.290 fl. und zu Realitätenankauf 240 fl., zusammen 5.530 fl. als außerordentliche Ausgabe zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

Die mit 152.800 fl. veranschlagten Einnahmen sind mit Rücksicht auf die projectirte Production und den wahrscheinlichen Absatz der Letzteren um 30.000 fl. zu erhöhen und wird beantragt, als ordentliche Einnahmen 182.800 fl. einzustellen.

§. 7. Bergdirection Přibram.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Es sollen erzeugt werden: 2,371.300 Metercentner rohe Erze, 595.400 Metercentner Poch- und Waschgänge und Mittelerze, 51.910 Metercentner Hüttenerze, 65.940 Metercentner Aufbereitungseducte, 30.320 Kilogramm Silber, 8.000 Metercentner Blei und 40.000 Metercentner Glätte, das ist gegen das Vorjahr mehr 15.910 Metercentner Hüttenerze, 2.940 Metercentner Aufbereitungseducte, 2.650 Kilogramm Silber und 5.400 Metercentner Glätte und weniger: 106.600 Metercentner rohe Erze und 48.600 Metercentner Mittelerze. Dazu werden an Betriebskosten 2,729.725 fl. beansprucht. Die einzelnen Positionen dieses Erfordernisses lassen sich nicht herabmindern, da sie im Verhältniß zu der beabsichtigten Erzeugung und zu dem Umfange des Werkes stehen und auch die Nothwendigkeit anerkannt werden muß, bei einem so großen und bedeutenden Werke stets einen angemessenen Vorrath an Materialien zu halten, um jede Betriebsstörung möglichst zu vermeiden, weßhalb die Bewilligung der geforderten 2,729.725 fl. beantragt wird.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Beansprucht werden 111.300 fl. und zwar 108.300 fl. für Neubauten und productive Anlagen und 3.000 fl. für Realitätenankauf. Von dem Erforderniß für Neubauten entfallen 3.600 fl. als Rest für den Einbau einer Fördermaschine am Annaschacht, 26.000 fl. als zweite Rate für die Maschinenanlage am

Bohntiner (Hochofen-) Schacht, für welche Anlage im Jahre 1882 noch 15.000 fl. als Rest beansprucht werden können, und 20.700 fl. als Rest für den Umbau des Adalberti-Wasch- und Quetschwerkes. Die weiteren 58.000 fl. sollen verwendet werden mit 40.000 fl. als erste Rate zum Bau einer neuen Mühlen- und Pochwerksanlage beim Adalbertischacht, welcher Neubau complet mit 125.000 fl. veranschlagt und nicht nur dringend nothwendig, sondern auch sehr lohnend und im Jahre 1883 zu vollenden ist; ferner mit 4.000 fl. zum Bau eines Kanzleigebäudes bei der Schmelzhütte, mit 6.000 fl. zum Bau eines Badebassins und eines Dampfbades bei der Schmelzhütte und mit 8.000 fl. zum Bau von zwei Beamtenwohnungen. Der Bau des Kanzleigebäudes ist durch dienstliche, der des Bades durch sanitäre Rücksichten geboten und die Herstellung von Beamtenwohnungen ist durch die herrschende Wohnungsnoth gerechtfertigt. Der beabsichtigte Grundankauf mit einer Ausgabe von 3.000 fl. läßt sich auch nicht vermeiden, weil es in der Natur der Sache begründet ist, daß Haldenstürze, Straßen- und Werkstättenanlagen von Zeit zu Zeit erweitert werden müssen und wird demnach beantragt für Neubauten und productive Anlagen 108.300 fl. und für Realitätenankauf 3.000 fl., zusammen 111.300 fl. als außerordentliche Ausgaben zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

In Uebereinstimmung mit dem Voranschlage wird beantragt als ordentliche Einnahmen 3,684.200 fl. einzustellen.

§. 8. Die anderen k. k. Montanwerke.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Beansprucht werden 686.840 fl., wovon entfallen:

1. Für den außer Betrieb stehenden Bergbau Raurls 30 fl. an Steuern und Umlagen.

2. Für die Bergverwaltung Kitzbühel 80.400 fl. Erzeugt sollen werden 63.000 Metercentner Grubenerze, 57.000 Metercentner Mittelerze, 5.000 Metercentner Hüttenerze und 3.050 Metercentner Aufbereitungseducte, mithin mehr als im Vorjahre 1.400 Metercentner Grubenerze, 8.500 Metercentner Mittelerze, 940 Metercentner Hüttenerze und 121 Metercentner Aufbereitungseducte. Gegen die Höhe der angesprochenen Betriebskosten läßt sich nichts erinnern.

3. Für die Bergverwaltung Klausen 197.800 fl. Erzeugt sollen werden 179.000 Metercentner Grubenerze, gegen das Vorjahr 39.680 Metercentner mehr, 128.500 Metercentner Mittelerze, gegen das Vorjahr 13.840 Metercentner mehr, 23.800 Metercentner Hüttenerze, gegen das Vorjahr 12.520 Metercentner mehr, und 34.555 Metercentner Aufbereitungseducte, gegen das Vorjahr 10.845 Metercentner weniger. Gegen die Höhe der beanspruchten Betriebskosten läßt sich nichts einwenden.

4. Für die Bergverwaltung Raibl 135.200 fl. Erzeugt sollen werden 113.000 Metercentner Grubenerze, 121.000 Metercenter Mittelerze, 9.200 Metercentner Hüttenerze, 18.400 Metercentner Aufbereitungseducte und 4.727 Metercentner Blei, gegen das Vorjahr mehr 3.000 Metercentner Grubenerze, 30.000 Metercenter Mittelerze, 7.000 Metercentner Hüttenerze und 998 Metercentner Aufbereitungseducte, und weniger: 663 Metercentner Blei. Anlangend die beanspruchten Betriebskosten, so ist nur bei den Positionen 16 und 17 „Reisegebühren" und „Belohnungen und Aushilfen" ein Abstrich von je 100 fl. gerechtfertigt, um welche Beträge diese Positionen gegen das Vorjahr höher eingestellt worden sind, und es reducirt sich daher das Erforderniß auf 135.000 fl.

5. Für die Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal 155.070 fl. Erzeugt sollen werden 7.730 Metercentner Grubenerze, gegen das Vorjahr 1.690 Metercentner mehr, 528 Metercentner Hüttenerze, gegen das Vorjahr 624 Metercentner weniger, und 35 Metercentner Uranfarben, gegen das Vorjahr 8·35 Metercentner mehr. Die Höhe der angesprochenen Betriebskosten läßt sich nicht bemängeln.

6. Für die Berg- und Hüttenverwaltung Szwoszowice 38.400 fl. Erzeugt sollen werden 20.000 Metercentner Grubenerze, 4.465 Metercentner Schwefel und 600 Metercentner Schwefelkohlenstoff, das ist gegen das Vorjahr mehr 4.827 Metercentner Grubenerze, 1.256 Metercentner Schwefel und weniger 32 Metercentner Schwefelkohlenstoff. Gegen die Höhe der veranschlagten Betriebskosten läßt sich nichts einwenden.

7. Für die Schwefelsäurefabrik in Unterheiligenstadt 79.940 fl. Erzeugt sollen werden 6.160 Metercentner Schwefelsäure, 198 Metercentner Salzsäure, 420 Metercentner Salpeter, 34 Metercentner Ammoniak und 550 Metercentner Glaubersalz, das sind dieselben Quantitäten, wie sie für das Vorjahr in Aussicht genommen worden sind. Gegen die Höhe der beanspruchten Betriebskosten läßt sich nichts erinnern.

Hiernach wird beantragt, als ordentliche Ausgaben 686.640 zu bewilligen.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Beansprucht werden 46.200 fl., und zwar:

1. Für die Bergverwaltung Klausen 46.000 fl., wovon 45.000 fl. eingestellt sind als erste Rate für die im Ganzen mit 95.000 fl. veranschlagte Herstellung von Eisenbahnen und Bremsbergen im Lasacher Thale. Die Nothwendigkeit dieser Anlage läßt sich nicht verkennen, wenn erwogen wird, daß bisher all jährlich im Durchschnitt 12.000 fl. an Straßenerhaltungskosten haben ausgegeben werden müssen, und trotzdem der Metercentner 14½ kr. Fracht für eine 4½ Kilometer lange Strecke gekostet hat. Aber auch die Rentabilität der projectirten Anlage kann nicht in Zweifel gezogen werden, wenn die vom k. k. Ackerbauministerium gemachte Mittheilung, daß jährlich mindestens 150.000 Metercentner zu verfrachten sind und daß bei Benützung der projectirten Anlage die Fracht per Metercentner nur 3 kr. betragen würde, zutreffend ist. Anerkannt muß ferner werden, daß der noch immer im Aufschluß begriffene Schneeberger Bergbau einen so mächtigen Reichthum an Erzen birgt, daß die Nachhaltigkeit der Förderung während des zur Amortisation des diesfälligen Anlagecapitals nothwendigen Zeitraumes außer Frage steht. Die weiteren 1.000 fl. sind zu Grundankäufen für die projectirte Anlage und zu sonstigen Werkszwecken nothwendig.

2. Für den Bergbau Joachimsthal 200 fl. zu Grundankäufen für Haldenstürze.

Es wird beantragt für Neubauten und productive Anlagen 45.000 fl. und für Realitätenankauf 1.200 fl., zusammen 46.200 fl. als außerordentliche Ausgabe zu bewilligen.

II. Bedeckung.

a) Ordentliche Einnahmen.

Die mit 588.206 fl. veranschlagten Einnahmen erhöhen sich um 5.000 fl., welche bei der Schwefelsäurefabrik in Unterheiligenstadt für zu verkaufende Producte gegen den Voranschlag mehr zu erwarten sind und es wird daher beantragt, als ordentliche Einnahmen 593.206 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
			XII. Ackerbauministerium.				
29			B. Forst- und Montanwesen.				
	2		Montanwerke:				
		1	Centralauslagen	76.000			76.000
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.200			96.200
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brüxlegg	294.010			294.010
			Neubauten und productive Anlagen			1.900	1.900
			Realitätenankauf			1.100	1.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	272.780			272.780
		5	Bergdirection Idria	596.800			596.800
			Neubauten und productive Anlagen			15.200	15.200
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	136.370			136.370
			Neubauten und productive Anlagen			5.290	5.290
			Realitätenankauf			240	240
		7	Bergdirection Přibram	2,729.725			2,729.725
			Neubauten und productive Anlagen			108.300	108.300
			Realitätenankauf			3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	686.640			686.640
			Neubauten und productive Anlagen			45.000	45.000
			Realitätenankauf			1.200	1.200
			Summe (Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8)	4,888.525		181.230	5,069.755

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
35			**XII. Ackerbauministerium.**			
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	42.300	. . . .	42.300
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	153.536	. . . .	153.536
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brüxlegg . . .	282.000	. . .	282.000
		4	Hüttenverwaltnug Cilli	273.300	. . . .	273.300
		5	Bergdirection Idria	819.000	. . .	819.000
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	182.800	. . . .	182.800
		7	Bergdirection Pribram	3,684.200	. . . .	3,684.200
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	593.206	. . .	593.206
			Summe (Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8) .	6,030.342	. . . .	6,030.342

Wien, 19. Februar 1881.

Ritter,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 36, Titel 1—2.)

Die Ausgaben des Justizministeriums betrugen nach dem von der k. k. Regierung vorgelegten Gebarungsweise im Jahre 1879:

an ordentlichen Auslagen	18,796.132 fl. 23½ kr.
„ außerordentlichen Auslagen	1,152.428 „ 55½ „
und mit Hinzurechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 pr.	266.429 „ 98½ „
zusammen	20,214.990 fl. 77½ kr.

für das Jahr 1881 spricht die Regierung an:

an ordentlichen Auslagen	19,553.500 fl.
„ außerordentlichen Auslagen	1,491.536 „
zusammen	21,045.036 fl.

Diese Auslagen vertheilen sich auf nachstehende Titel, wie folgt:

Titel 1.

Für die Centralleitung werden pro 1881 nur ordentliche Auslagen präliminirt und zwar im Betrage von 197.000 fl. — kr.
der Erfolg des Jahres 1879, für welches 196.400 fl. bewilligt wurden, betrug 183.957 „ 63 „
es werden somit pro 1881 um circa 13.000 fl. — kr.
mehr angesprochen, als im Jahre 1879 verwendet und um circa 7.000 fl. mehr, als im Vorjahre bewilligt worden, welcher Mehranspruch durch die Seite 3 des Staatsvoranschlages enthaltene Begründung gerechtfertigt erscheint. Es wird die Einstellung der 197.000 fl. beantragt.

Titel 2.

Für den Obersten Gerichtshof spricht die Regierung pro 1881 an:

an ordentlichen Auslagen	456.500 fl.
„ außerordentlichen Auslagen	52.500 „
zusammen	509.000 fl.

Im Jahre 1879 betrugen die Auslagen und zwar:

die ordentlichen	438.272 fl.
„ außerordentlichen	41.151 „
zusammen	479.424 fl.

Für das Jahr 1880 waren bewilligt und zwar:

an ordentlichen Auslagen	446.500 fl.
„ außerordentlichen Auslagen	42.500 „
zusammen	489.000 fl.

Die Mehrforderung pro 1881 um 20.000 fl. wird durch die Hinweisung auf die höheren Bezüge des zweiten Präsidenten und des Generalprocurators als gewesener Minister, sowie durch die Noth-

wendigkeit der Einberufung von Beamten untergeordneter Stellen zur Dienstleistung beim Obersten Gerichtshofe gerechtfertigt. Da jedoch seither die Personalzulage eines Hofsecretärs per 300 fl. entfallen ist, so wird beantragt pro 1881:

an ordentlichen Auslagen	456.200 fl.
„ außerordentlichen Auslagen	52.500 „
zusammen	508.700 fl.

daher um 300 fl. weniger einzustellen.

Titel 3.

Für die Justizverwaltung in den Kronländern und zwar ohne Rücksicht auf die Anlegung neuer Grundbücher und auf die Errichtung neuer Gerichte, werden von der Regierung pro 1881 an ordentlichen Auslagen angesprochen 16,613.000 fl. Der wirkliche Aufwand betrug im Jahre 1879 16,352.484 fl. 82½ kr. Für das Jahr 1880 wurden bewilligt 16,695.000 fl., so daß der Anspruch der Regierung pro 1881 sich selbst um 82.000 fl. gegenüber der Bewilligung des Vorjahres mäßigte. Allein auch dieser gemäßigte Anspruch erleidet füglich noch eine bedeutende Reduction, wenn man bedenkt, daß die Regierung z. B. an Gehalten für Beamte und Diener für das Jahr 1881 . . . . . 9,261.244 fl.
anspricht, während der wirkliche Aufwand an diesen Gehalten im Jahre 1879 nur . . . 8,960.010 „

daher um . . . . . 301.234 fl.
weniger betrug.

Aehnlich ist es hinsichtlich der Activitätszulagen der Beamten und Diener, welche für das Jahr 1881 mit . . . . . 1,761.030 fl.
präliminirt erscheinen, obgleich sie im Jahre 1879 nur . . . . . 1,716.617 „

daher um . . . . . 44.413 fl.
weniger betrugen.

Eine größere Differenz zeigt sich auch bezüglich des Pauschalbetrages für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann für Reisekosten und Diäten, der pro 1881 mit . . . . . 772.200 fl.
präliminirt ist, während er im Jahre 1879 nur . . . . . 754.013 „

daher um . . . . . 18.187 fl.
weniger betrug.

Endlich erscheint als bedeutendere Differenz Post-Nr. 16, Kosten der Strafrechtspflege, welche pro 1881 mit . . . . . 2,211.500 fl.
präliminirt sind, während sie 1879 nur . . . . . 2,084.750 „

daher um . . . . . 126.750 fl.
weniger betrugen.

Wenn sich auch bei anderen Posten einige Mehrauslagen zeigen, so sind diese nicht so erheblich. An Telegraphenkosten wurden pro 1880 verlangt 3.560, — darunter 2.400 fl. für Böhmen allein — für das Jahr 1881 werden 3.020 fl., darunter für Böhmen allein 1.600 fl., somit mehr als die Hälfte angesprochen. Wenn jedoch nach dem Antrage der Regierung für alle anderen Länder 1.420 fl. genügen, so müssen für Böhmen 1.000 fl. mehr als genügen, daher diese Post allein einen Abstrich von mindestens 600 fl. erträgt.

Die Wachmannschaftsauslagen wurden zwar bereits um 4.820 fl. vermindert, allein der diesbezüglich im Jahre 1880 gefaßten Resolution wurde noch nicht ganz entsprochen. Für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre werden Post Nr. 17 abermals 96.330 fl. mit der Bemerkung verlangt, daß gegen das Jahr 1880 bei 220 fl. erspart werden, dagegen wurde der diesbezüglichen Resolution in keiner Weise entsprochen.

Auf die Kosten der Strafrechtspflege nimmt die Zahl der Verpflegstage der Sträflinge großen Einfluß. Es liegt nun zwar die Zahl der Verpflegstage der in den Gerichtsgefängnissen angehaltenen Sträflinge nicht vor, allein da diese, wie im Berichte des Jahres 1880 dargethan wurde, ziemlich gleichen Schritt hält mit der Zahl der Verpflegstage der in den Strafanstalten angehaltenen Sträflinge und letztere im Jahre 1879 4,264.907 fl. betragen haben soll, während sie im Jahre 1878 nach den statistischen Ausweisen 4,330.851 fl., dagegen nach einer neuen Mittheilung aus dem Justizministerium nur 4,230.851 fl. betrug, so steht eine bedeutende Vermehrung der Verpflegstage der in den Gerichtsgefängnissen anzuhaltenden Sträflinge für das Jahr 1881 kaum zu erwarten. Es wird daher beantragt, Titel 3 für die Justizverwaltung in den Kronländern statt der von der Regierung verlangten 16,613.000 fl. nur 16,550.000 fl., daher um 63.000 fl. weniger einzustellen.

Ferner spricht die Regierung unter Titel 3 als außerordentliche Ausgaben für die
Anlegung neuer Grundbücher . . . . . 500.000 fl.
und für die Errichtung neuer Gerichte und Aenderung im Personale . . . . . 40.000 „ an.
Für das Jahr 1880 wurden für ersteren Zweck . . . . . 480.000 „
für letzteren nur . . . . . 10.000 „
bewilligt.

Da in Dalmatien die Anlegung der Grundbücher erst in Angriff zu nehmen ist und für die Errichtung neuer Gerichte größere Auslagen bevorstehen, so wird beantragt:
für die Anlegung neuer Grundbücher . . . . . 500.000 fl.
und für die Errichtung neuer Gerichte und Aenderung im Personale die verlangten . . . 40.000 „
einzustellen.

Zu Titel 3 gehören ferner die Neubauten der Justizverwaltung. Die Einstellung der hiefür präliminirten außerordentlichen Auslagen kann keinem Anstande unterliegen, insoweit es sich um weitere Ratenzahlungen schon begonnener oder bewilligter Bauherstellungen handelt. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der noch nicht bewilligten und nicht begonnenen Bauten, in Bezug auf welche weder ein Bauplan noch ein Kostenvoranschlag vorliegt, da ohne diese wesentlichen Grundlagen ein Bau im Budgetwege nicht bewilligt werden kann, die Einstellung einer ersten Rate aber eine solche Bewilligung stillschweigend in sich schließen würde. Dabei bleibt es der Regierung vorbehalten, während der Reichsrathssession, sobald Bauplan und Kostenvoranschlag vorgelegt werden können, einen Nachtragscredit anzusprechen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wird daher die Einstellung folgender außerordentlichen Auslagen beantragt.

Centralleitung.

§. 1. Für den Justizpalast in Wien . . . . . 400.000 fl.

Oesterreich unter der Enns.

§. 2. Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (Abschlagszahlung) per . . . 2.016 fl.
§. 3. Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität) . . . . . 1.119 fl.
§. 4. Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude) Kaufschillingsrate per . . . . . 2.480 fl.

Salzburg.

§. 6. Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mitterfill (Rest der Baukostentangente) . 605 fl.

Tirol.

§. 7. Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Trient . . . . . 91.000 fl.
§. 8. Für die innere Einrichtung desselben . . . . . 16.000 „

Steiermark.

§. 10. Adaptirung des ärarischen Hauptzollamtsgebäudes in Pettau für das Bezirksgericht durch Aufbau eines zweiten Stockwerkes, im Ganzen . . . . . 17.800 fl.

Dalmatien.

§. 11. Beitrag zur Wiederherstellung der alten römischen Wasserleitung in Spalato . 5.000 fl.
§. 12. Beitrag zur Herstellung der Wasserleitung in Sebenico . . . . . 2.000 „
(Diese beiden Posten stehen im Zusammenhange mit den bei dem Ministerium des Innern eingetragenen Beträgen.)

Böhmen.

§. 13. Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung) . . . . 1.020 fl.
§. 14. Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung) . 4.644 „
§. 15. Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (Jahresrate) . . . . . 1.610 „

Mähren.

§. 16. Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (letzte Tilgungsrate) 976 fl.

Schlesien.

§. 17. Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen . . . . . 20.000 fl.
§. 18. Für die innere Einrichtung desselben . . . . . 8.000 „

Ostgalizien.

§. 19. Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . . . . 571 fl.
§. 20. Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow . . . . . 9.600 „
§. 21. Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne (letzte Kaufschillingsrate) . . . . . 5.000 „

Westgalizien.

§. 23. Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate) . . . . . 9.425 fl.

Krain.

Für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte Laibach von dem Voranschlage per 50.000 fl., auf Grund des Begehrens eines Nachtragscredites, die erste Rate per . . 12.000 fl.

Dagegen wird aus obigem Grunde die Nichteinstellung folgender Ansprüche beantragt:

§. 5. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried . . . . . 20.000 „
§. 9. Für den projectirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck . 20.000 „
§. 22. Für den Zubau am Ex-Trinitariergebäude in Stanislau für das Kreisgericht 4.000 „
§. 24. Beitragsleistung für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa 15.000 „

Titel 4.

Für die Strafanstalten ergab sich ein Aufwand im Jahre 1879 von . . . . . 2,313.000 fl.
Für das Jahr 1880 wurden bewilligt: ordentlich . . . . . 2,300.000 „
außerordentlich . . . . . 218.640 „
zusammen . . 2,518.640 fl.
Für das Jahr 1881 verlangt die Regierung ordentlich . . . . . 2,287.000 „
außerordentlich . . . . . 241.170 „
zusammen . . 2,528.170 fl.

Mit Rücksicht auf die Gebarungsresultate des Jahres 1879 wird beantragt, für Strafanstalten pr. 1881 die angesprochenen 2,287.000 fl. als ordentliche Ausgaben einzustellen.

Für Neubauten von Strafanstalten werden angesprochen und zur Einstellung beantragt:

Böhmen.

§. 1. Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzelklosters in Prag (Abschlagszahlung) . . . . . 5.770 fl.

Ost-Galizien.

§. 2. Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung) . . . . . 10.400 fl.
§. 3. Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau . . . . . 200.000 „

West-Galizien.

§. Für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz . . . . . 25.000 fl.
zusammen . . 241.170 fl.

welcher Betrag zur Einstellung beantragt wird.

Capitel 36. Als Einnahmen sind präliminirt, und zwar:

Titel 1, von der Justizverwaltung in den Kronländern	8.845 fl.
Titel 2, von den Strafanstalten	641.810 „
zusammen .	650.655 fl.

Beide Beträge werden zur Einstellung beantragt, und zwar der erstere, da die Ersätze von Bau- und Miethzinsvorschüssen allein 7.737 fl. betragen, der zweite Betrag aber, da die Regierung pro 1880 nur eine Einnahme von 603.500 fl. präliminirt hatte, das Präliminare pro 1881 daher ohnehin ein beträchtlich günstigeres ist, wobei bemerkt wird, daß der Erlös von in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten, der im Jahre 1880 mit 221.790 fl. angesetzt war, pro 1881 mit 244.000 fl., dann die Summe der eingezahlten Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten, welche pro 1880 mit 369.000 fl. angenommen war, pro 1881 mit 385.000 fl. präliminirt ist, wodurch den im Jahre 1880 im Budgetausschusse ausgesprochenen Wünschen theilweise Rechnung getragen ist, indem das größere Erträgniß der Sträflingsarbeit für den Staat durch etwas strengere Hausordnungen gesichert erscheint.

Einem im Jahre 1880 im Budgetausschusse ausgesprochenen Wunsche, daß auch die Einnahmen aus den Rückersätzen der Strafproceß- und Strafvollzugskosten, dann die aus dem Arbeitsbetriebe der in den Gerichtsgefängnissen angehaltenen Sträflinge im Staatsvoranschlage ersichtlich gemacht werden, hat die Regierung durch die Seite 6 enthaltene Anmerkung zu entsprechen gesucht, woraus sich ergibt, daß diese Rückersätze und Arbeitsverdienste zusammen bei 280.000 fl. betragen. Allein es ist daraus nicht zu entnehmen, welchen Antheil an dieser Gesammtsumme die Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe und welchen die Rückersätze der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten jedes Landes haben. Dennoch ist es wünschenswerth, daß diese Unterscheidung für die Zukunft gemacht werde.

Eine auffällige Erscheinung ist, daß für Dalmatien als Gesammteinnahme aus obigen zwei Einnahmsquellen nur 300 fl. angesetzt sind, während für Salzburg 4.400 fl., für das Küstenland 8.000 fl., für Kärnten 8.200 fl., für Krain 12.000 fl. und für Vorarlberg noch 900 fl. angesetzt sind. Es wäre daher mit aller Entschiedenheit darauf zu dringen, daß auch die dalmatinischen Sträflinge gehörig beschäftigt werden, und zwar umsomehr, als die Sträflingsarbeit nicht bloß einigen Ersatz der Verpflegskosten bieten soll, sondern auch einen sittlichen Werth hat und zur Erziehung der Sträflinge wesentlich beiträgt.

Noch sei erwähnt, daß für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre pro 1881 wieder 96.330 fl. als Auslage von der Regierung angesprochen, und da eine Aenderung dieses Organismus bisher nicht erfolgt, noch auch von der Regierung in Aussicht genommen worden ist, zur Genehmigung nochmals beantragt wurden. Allein es hat das hohe Abgeordnetenhaus in der 50. Sitzung am 24. Februar 1880 folgende, vom Abgeordneten Dr. Roth beantragte Resolution beschlossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob bei der strafgerichtlichen Behandlung der Uebertretungen von der Verwendung der staatsanwaltlichen Functionäre nicht gänzlich Umgang zu nehmen sei und eventuell einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Welche Würdigung dieser Resolution von Seite der k. k. Regierung zu Theil wurde, ist dem Abgeordnetenhause bisher nicht mitgetheilt worden, da es sich jedoch um die eventuelle Ersparung einer bedeutenden Auslage handelt, so empfiehlt sich eine Erinnerung der Regierung an obige Resolution.

Der Budgetausschuß beantragt daher folgende

Resolution.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, der in der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. Februar 1880 hinsichtlich des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre beschlossenen Resolution zu entsprechen."

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden österr. Währ.			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Centralleitung	197.000			197.000
	2		Oberster Gerichtshof	456.200	52.500		508.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,550.000			16,550.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher		500.000		500.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale		40.000		40.000
			Neubauten der Justizverwaltung:				
			Centralleitung:				
	1		Für den Justizpalast in Wien			400.000	400.000
			Oesterreich unter der Enns:				
	2		Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (Abschlagszahlung) per		2.016		
	3		Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)		1.119		5.615
	4		Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per		2.480		
			Salzburg:				
	5		Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill (Rest der Baukosten-Tangente)			605	605
			Tirol:				
	6		Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Trient			91.000	107.000
	7		Für die innere Einrichtung desselben			16.000	
			Steiermark:				
	8		Adaptirung des ärarischen Hauptzollamtsgebäudes in Pettau für das Bezirksgericht durch Aufbau eines zweiten Stockwerkes im Ganzen			17.800	17.800
			Dalmatien:				
	9		Beitrag zur Wiederherstellung der alten römischen Wasserleitung in Spalato		5.000		7.000
	10		Beitrag zur Herstellung der Wasserleitung in Sebenico		2.000		
			(Diese beiden Posten stehen im Zusammenhange mit dem bei dem Ministerium des Innern eingetragenen Beträgen.)				
			Böhmen:				
	11		Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung)		1.020		
	12		Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)		4.644		7.274
	13		Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)		1.610		
			Mähren:				
	14		Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (letzte Tilgungsrate)		976		776
			Fürtrag	17,203.200	613.365	525.405	18,341.970

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
			Uebertrag .	17,203.200	613.365	525.405	18,341.970
30	3		Schlesien:				
		15	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen .	. . . . .	. . . . .	20.000	28.000
		16	„ die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Ost-Galizien:				
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	571	. . . .	15.171
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 232 in Złoczow	. . . . .	9.600	. . . . .	
		19	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne (letzte Kaufschillingsrate) . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	
			West-Galizien:				
		20	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	9.425	. . . . .	9.425
			Krain:				
			Für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach von dem Voranschlage per 50.000 fl. auf Grund des Begehrens eines Nachtragscredites die erste Rate	. . . .	. . . . .	12.000	12.000
	4		Strafanstalten . . . . . Neubauten der Strafanstalten.	2,287.000	. . . . .	. . . . .	2,287.000
			Böhmen:				
		1	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.770	. . . . .	5.770
			Ost-Galizien:				
		2	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 202/4 in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	10.400	. . . . .	210.400
		3	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	200.000	
			West-Galizien:				
		4	Für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	19,490.200	654.131	790.405	20,934.736

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen.	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
36	1		Justizverwaltung in den Kronländern	8.845	. . . . .	8.845
	2		Strafanstalten	641.810	. . . . .	641.810
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	650.655	. . . . .	650.655

Wien, 31. Jänner 1881.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 31.)

In dem von der Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 wird für den Obersten Rechnungshof im Ganzen als ordentliches Erforderniß die Summe per . 154.000 fl. begehrt.

Für das Jahr 1880 waren eingestellt . . . . . 157.000 „
bewilligt . . . . . 155.900 „

Für das Jahr 1879 waren beansprucht:

im Ordinarium		157.000 „
im Extraordinarium		1.000 „
	zusammen .	158.000 fl.
und bewilligt im Ordinarium		155.000 „
im Extraordinarium		1.000 „
	zusammen .	156.000 fl.

Nach dem Voranschlage entfallen von der für 1881 geforderte Summe:

a) auf persönliche Bezüge		144.727 fl.
b) auf allgemeine Verwaltungsauslagen		13.480 „
	zusammen sohin .	158.207 fl.
woraus sich nach Abschlag der 3 Percent Intercalarien, welche mit		4.207 „
berechnet sind, die geforderte Summe per		154.000 fl.

ergibt.

Bei den persönlichen Bezügen erscheint gegen das Vorjahr ein Mindererforderniß:

bei Post 3 „Sectionsräthe", um		400 fl.
„ „ 5 „Rechnungsräthe" (heute 18 gegen 21 früher), um		6.000 „
„ „ 7 „Hilfsämter", um		400 „
„ „ 8 „Calculanten", um		222 „
„ „ 9 „Amtsdiener", um		60 „
	zusammen um .	7.082 fl.

weniger.

Dagegen erscheint ein Mehrerforderniß durch Einstellung einer neuen Post 6 (3 Rechnungsrevidenten), um . . . . . 4.900 fl.

so daß das Mindererforderniß in den persönlichen Bezügen sich auf . . . . . 2.182 fl. stellt.

Bei den allgemeinen Verwaltungsauslagen erscheint ein Mindererforderniß bei Post 14 „Erhaltung der Gebäude", um . . . . . 450 „

sonach im Ganzen ein Mindererforderniß um . . . . . 2.632 fl.

Das 3percentige Intercalare von den persönlichen Bezügen per 144.727 fl. beträgt rund . . . . . 4.342 fl.
und ist sonach gegen die im Staatsvoranschlage mit bloß . . . . . 4.207 „
erscheinende Berechnung um . . . . . 135 fl.
höher.

Dessenungeachtet und ungeachtet dessen, daß die in der Rubrik „Allgemeine Verwaltungsauslagen" ziemlich hoch angesetzten Erfordernisse für „Amts- und Kanzleipauschale, Diäten und Reisekosten" Post 10 per 9.000 fl. und für Erhaltung der Gebäude (Post 14) per 1.100 fl. erscheinen, findet der Budgetausschuß keinen Anlaß, an der geforderten Gesammtsumme per . . . . . 154.000 fl. einen Abstrich zu beantragen.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Es sei im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 unter Erforderniß Capitel 31 „XIV. Oberster Rechnungshof" einzustellen:

Ordentliche Ausgaben . . . . . 154.000 fl.

Wien, 19. Jänner 1881.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

(Erforderniß: Capitel 32, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 38.)

A. Erforderniß.

Titel 1. Allgemeine Pensionen.

Die Regierung beansprucht als Erforderniß für den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung für das Jahr 1881 für Titel 1 . . . . . 14,220.000 fl.
mithin gegen den im Finanzgesetze pro 1880 bewilligten Betrag von . . . . . 13,850.000 „
mehr um . 370.000 fl.

Der wirkliche Erfolg im allgemeinen Civilpensionsetat pro 1879 mit rund 13,549.694 fl. ist unter der für dieses Jahr im Präliminare bewilligten Summe von 13,690.000 fl. um 140.306 fl. geblieben, und übersteigt den Erfolg des Jahres 1878 per 13,289.402 fl. um 260.292 fl. Die Steigung des allgemeinen Pensionsetats gegen die Vorjahre betrug im Jahre 1878 228.971 fl. und im Jahre 1877 260.067 fl., also im Durchschnitte der letzten drei Jahre jährlich 249.777 fl.

Wird zu der den wirklichen Erfolg des Jahres 1879 darstellenden Summe von . . 13,549.694 fl.
der voraussichtliche Zuwachs der Ausgaben in diesem Titel in den Jahren 1880 und 1881 selbst mit der höheren Quote von . . . . . 550.000 „
zugeschlagen, so dürfte im Jahre 1881 in diesem Ausgabentitel mit . . . . . 14,099,694 fl.
das Auskommen gefunden werden, und beantragt der Budgetausschuß die Einstellung als Erforderniß für Capitel 32, Titel 1, „Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung" der abgerundeten Summe von 14,100.000 fl.

Die von der Regierung präliminirte Quote wird sonach um 120.000 fl. herabgemindert.

Titel 2. Gemeinschaftliche Pensionen.

Für Titel 2 verlangt die Regierung pro 1881, nach Herabminderung der in Vorschreibung stehenden Quote um den Pauschalbetrag von 20.640 fl., die Summe von . . . . . 553.000 fl.
wovon auf Ungarn als 23percentige Quote . . . . . 127.000 „
und auf die diesseitige Reichshälfte . . . . . 426.000 fl.
entfallen. Gegen das Vorjahr beansprucht die Regierung mehr um 11.000 fl.

Wiewohl der Erfolg des Jahres 1879 in diesem Titel die Quote von 437.575 fl. ergab, so dürfte, da diese Ausgabe sich jährlich verringert, die für das Jahr 1880 präliminirte Quote von 415.000 fl. auch für das Jahr 1881 genügen, und wird für dieses Jahr die Einstellung für Capitel 32, Titel 2, der Gesammtausgabssumme von rund 539.000 fl. und nach Abschlag der auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden 23percentigen Quote per 124.000 fl. von 415.000 fl. beantragt.

B. Bedeckung.

Von der Regierung werden die Einnahmen pro 1881 aus den Communalbeiträgen zum Pensionsfonde der öffentlichen Sicherheit, der Polizeiwache und des Studienfondes, dann den Beiträgen zum Aufwande der Remanenten und des Montanwesens gegen 47.760 fl. im Vorjahre mit der Summe von 5 2.190 fl. präliminirt, deren Einstellung im Budget für Capitel 38 auch beantragt wird.

Nach diesen Anträgen wären im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze pro 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
32		**XV. Pensionsetat.**			
		Staatsausgaben.			
	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung	14,100.000	. . . .	14,100.000
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	539.000	. . . .	539.000
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	124.000	. . . .	124.000
		verbleiben . .	415.000	. . . .	415.000
		Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) . .	14,515.000	. . . .	14,515.000
		Staatseinnahmen.			
38		XV. Pensionsetat	52.190	. . . .	52.190

Wien, 9. December 1880.

Bartmański,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1—3.)

1. Für den niederösterreichischen Landesfond wird als Subvention für die Erhaltung einiger Reichsstraßentheile innerhalb des Rayons Wiens der Betrag von 50.000 fl. beansprucht.

2. Für den kärntnerischen Landesfond wird auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1864 auch pro 1881 eine Subvention von 10.000 fl. beansprucht.

3. Für die Stadtgemeinde Wien werden auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874, betreffend ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner den Linien Wiens der stipulirte unveränderte Jahresbeitrag von 170.000 fl., ferner auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1876, betreffend die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Kaiser Franz Josefs-Brücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien, der festgesetzte unveränderliche Jahresbeitrag von 12.000 fl., zusammen demnach 182.000 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es sei pro 1881

1. für den niederösterreichischen Landesfond der Betrag von	50.000 fl.
2. für den kärntnerischen Landesfond der Betrag von	10.000 „
3. für die Stadtgemeinde Wien der Betrag von	182.000 „
unter die ordentlichen Ausgaben, zusammen	242.000 fl.

einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
33		A. An Landesfonde und Gemeinden.			
	1	Niederösterreich	50.000	. . . .	50.000
	2	Kärnten	10.000	. . . .	10.000
	3	Stadtgemeinde Wien	182.000	. . . .	182.000
		Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . .	242.000

Wien, 15. December 1880.

Zeithammer,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 34, Titel 1 bis 4. — Bedeckung: Capitel 39, Titel 1 bis 4.)

In den Jahren 1868 bis 1877 war der wirkliche Erfolg der Rubrik: „Subventionen und Dotationen für Verkehrsanstalten" nach den bezüglichen Centralrechnungsabschlüssen nachstehender, wobei die durch das Agio herbeigeführten Kosten für Münzverlust unberücksichtigt blieben:

Im Jahre 1868: **200.059 fl. 10½ kr.;**

„ „ 1869: 6,445.632 fl. 95½ kr.; darunter waren jedoch Bauvorschüsse an die Franz Josef-Bahn (1,044.400 fl.) und an die Buschtèhrader Bahn (2,000.000 fl.), zusammen mit 3,044.400 fl. begriffen, nach Abzug derselben verbleiben **3,401.232 fl. 95½ kr.;**

„ „ 1870: 10,622.798 fl. 56½ kr., worunter Bauvorschüsse an die Franz Josef-Bahn (3,205.600 fl.) und Buschtèhrader Bahn (1,500.000 fl.), zusammen mit 4,705.600 fl., nach Abzug derselben verbleiben **5,917.198 fl. 56½ kr.;**

„ „ 1871: 10,097.122 fl. 16½ kr.; darunter 1,500.000 fl. Bauvorschuß an die Buschtèhrader Bahn, verbleiben **8,597.122 fl. 16½ kr.;**

„ „ 1872: **10,584.757 fl. 37½ kr.;**

„ „ 1873: **16,454.953 fl. 32 kr.** (in diesem sowie in allen folgenden Jahren mit Einschluß der seit 1873 bei der Staatsschuld verrechneten Annuität für die Südbahn per 762.000 fl.);

„ „ 1874: **18,264.730 fl. 52½ kr.;**

„ „ 1875: 23,149.689 fl. 92 kr.; hievon ist jedoch abzuziehen der im Jahre 1875 für die Jahre 1872 bis inclusive 1874 von der Commune Wien zum Wiener Bahnhofe der Franz Josef-Bahn gezahlte Betrag von 64.375 fl. in Silber, verbleiben **23,085.314 fl. 92 kr.;**

„ „ 1876: 24,835.786 fl. 50 kr.; hievon ist abzuziehen der eben erwähnte Beitrag der Commune Wien für das Jahr 1875 mit 25.313 fl., verbleiben **24,810.473 fl. 50 kr.;**

„ „ 1877: **19,328.771 fl. 16½ kr.**

Für die Jahre 1878, 1879 und 1880 liegen die Centralrechnungsabschlüsse noch nicht vor. Die Einstellungen in die betreffenden Finanzgesetze betrugen, einschließlich der Annuität für die Südbahn und ohne Rücksicht auf den Münzverlust,

für das Jahr 1878: 21,118.600 fl. Nach Abzug des Beitrages der Commune Wien mit 25.313 fl. verbleiben **21,093.287 fl.;**

„ „ „ 1879: 21,545.600 fl. Davon ist abzuziehen als präliminirte Bedeckung zusammen 75.313 fl., verbleiben **21,470.287 fl.;**

„ „ „ 1880: 22,191.900 fl. und nach Abzug der mit 201.313 fl. präliminirten Bedeckung **21,990.587 fl.**

Für 1881 ergibt sich, wenn bei der Berechnung in gleicher Weise vorgegangen wird, nach der Regierungsvorlage eine Einstellung von 20,296.800 fl. und nach Abzug der mit 40.313 fl. präliminirten Bedeckung von **20,256.487 fl.**

Der Budgetausschuß, welcher seiner Beurtheilung die Betriebsergebnisse während des ganzen Jahres 1880 zu Grunde legen konnte, mußte darin Anlaß finden, bei einer Reihe von Unternehmungen Ermäßigungen vorzuschlagen, und zwar:

Bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn um	119.000 fl.
„ „ Kaiser Franz Josef-Bahn um	70.000 „
„ „ österreichischen Nordwestbahn um	360.000 „
„ „ südnorddeutschen Verbindungsbahn um	183.000 „
„ „ ersten ungarisch-galizischen Bahn um	74.000 „
„ „ ungarischen Westbahn um	12.000 „
„ „ Erzherzog Albrecht-Bahn um	45.000 „
„ „ Linz-Budweiser Bahn um	43.800 „
„ „ Salzburg-Tiroler Bahn um	26.000 „
Zusammen um	932.800 fl.

Da bezüglich der präliminirten Bedeckung eine Aenderung nicht beantragt wird, so ist das Resultat um eben diesen Betrag günstiger als jenes der Vorlage.

Das gesammte Erforderniß für Titel 1 bis 3 beziffert sich nach den gestellten Anträgen mit 18,656.000 fl., wovon 732.000 fl. auf das ordentliche und 17,924.000 fl. auf das außerordentliche Erforderniß entfallen.

Dazu kommt das außerordentliche Erforderniß für Münzverlust, wofür, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, 53.100 fl. veranschlagt werden.

Hiernach stellt sich das Erforderniß im Ganzen folgendermaßen dar:

an ordentlichen Ausgaben	732.000 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben	17,977.100 „
Zusammen	18,709.100 fl.

Die Einstellung in das Finanzgesetz für 1880 betrug:

an ordentlichen Ausgaben	717.000 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben	20,757.700 „
Zusammen	21,474.700 fl.

Hiernach ist der Voranschlag für 1881 höher bei den ordentlichen Ausgaben um 15.000 fl., dagegen niedriger bei den außerordentlichen Ausgaben um 2,780.600 fl. und im Ganzen bei den Ausgaben günstiger um 2,765.600 fl.

Die Bedeckung wurde im Vorjahre mit 201.313 fl. und wird für 1881, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, mit 40.313 fl., also um 161.000 fl. niedriger veranschlagt.

Hienach stellt sich das Gesammtergebniß im Voranschlage für 1881 um 2,604.600 fl. günstiger, als in jenem für 1880.

Erforderniß.

Oesterreich-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien.

Der Voranschlag beträgt:

a) als Subvention in Noten 437.000 fl., wie im Vorjahre;

b) für Vergütung der Suezcanalgebühren in Gold 220.000 fl., gegen 200.000 fl. im Vorjahre.

Da für die letztere Post im Laufe des Jahres 1879 nach dem Gebarungsausweise 218.706 fl. 74 kr verausgabt wurden, so wird, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, beantragt, die obigen Beträge und zwar als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Das bezüglich dieser Eisenbahn obwaltende Verhältniß besteht darin, daß vom Abgange auf die vierpercentige Verzinsung des Baucapitales per 3,630.560 Thaler Oesterreich 73.1 Percent und Sachsen 26·9 Percent zahlen. Die Garantiezuschüsse werden auf Grund der Betriebsrechnung jedes Jahres in den darauf folgenden Jahre bezahlt.

Nun betrug nach der von der Regierung eingeholten Mittheilung der Zuschuß:

für 1874	48.005 fl.	42 kr.
„ 1875	63.380 „	29 „
„ 1876	76.410 „	97½ „
„ 1877	82.151 „	91 „
„ 1878	80.762 „	97½ „
„ 1879	77.059 „	80½ „

Diesen Ergebnissen entsprechend und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage wird beantragt, 75.000 fl. in Gold, und zwar als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Lemberg-Czernowitz-Jassybahn.

Die Pauschalgarantie beträgt für die Strecke Lemberg-Czernowitz 1,500.000 fl., für Czernowitz-Suczawa 700.000 fl. in Silber. Die Garantieleistung im Jahre 1881 hat für erstere auf Grund der Betriebsrechnung für das Jahr 1880 zu geschehen, während für letztere auf Grund der Ertragspräliminarien für 1881 Vorschüsse zu leisten sind.

Der Garantieanspruch für das Jahr 1876 betrug für Lemberg-Czernowitz 506.330 fl., für Czernowitz-Suczawa 529.350 fl., zusammen 1,035.680 fl.

Das Jahr 1877 war ausnahmsweise ein außerordentlich günstiges; in demselben resultirte gegenüber dem garantirten Reinertrage für die Linie Lemberg-Czernowitz ein Ueberschuß von 124.469 fl., für die Linie Czernowitz-Suczawa ein Abgang von 225.763 fl., für beide Linien zusammen ein Abgang von 101.294 fl.

Dagegen wurden von der Gesellschaft für das Jahr 1878 bereits wieder 724.140 fl. und 539.595 fl., zusammen 1,263.736 fl., und für das Jahr 1879 682.745 fl. und 518.412 fl., zusammen also 1,201.157 fl. in Anspruch genommen.

Die Vorlage veranschlagt das Erforderniß für 1881 mit 1,119.000 fl., also um 82.157 fl. geringer, als der von der Gesellschaft für 1879 angesprochene Betrag. Der Voranschlag scheint jedoch noch immer zu hoch gegriffen; denn die Strecke Lemberg-Czernowitz ergab 1880 gegen 1879

eine um . . . . . 306.503 fl.

jene von Czernowitz-Suczawa eine um . . . . . 110.674 „

höhere Betriebseinnahme.

Es ist daher eine sehr mäßige Annahme, wenn für erstere Strecke ein Erforderniß von 550.000 fl., für letztere ein solches von 450.000 fl. angenommen wird; denn im Jahre 1876 belief sich das gesammte Erforderniß nur auf 1,035.680 fl., war also nur um 35.680 fl. höher, obschon für dieses Jahr der Berechnung ein Silberagio von 4·77 Percent zu Grunde gelegt werden mußte, welches für 1881 entfällt, und obschon im Jahre 1880 die Betriebseinnahmen schon Ende October nicht unbedeutend mehr betrugen, als die gesammten Einnahmen des Jahres 1876.

Es wird daher beantragt, 1,000.000 in Silber, das ist um 119.000 fl. weniger als nach der Vorlage einzustellen.

Kaiser Franz Josef-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wurde von der Regierung angegeben:

für 1873	mit 4,431.830 fl.
„ 1874	„ 4,604.827 „
„ 1875	„ 4,788.768 „
„ 1876	„ 4,854.119 „
„ 1877	„ 5,054.119 „
„ 1878	„ 5,025.000 „
„ 1879	„ 4,976.000 „
„ 1880	„ 4,992.500 „
„ 1881	„ 4,990.000 „

Hienach würde sich der garantirte Reinertrag um 2.500 fl. geringer herausstellen; die diesfällige Berechnung wird Seite 56 der Erläuterungen gegeben.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Gesellschaft den für die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales erforderlichen Betrag, durch dessen Vergleich mit dem Betriebsüberschusse sich der

Betrag des von ihr angesprochenen Garantiezuschusses ergibt, in den Geschäftsberichten jedes Jahres wesentlich anders, als oben angeführt wurde, berechnet, und zwar:

für 1873	mit 4,459.401 fl.
„ 1874	„ 4,665.275 „
„ 1875	„ 4,900.000 „
„ 1876	„ 4,911.066 „
„ 1877	„ 4,925.169 „
„ 1878	„ 4,952.656 „
„ 1879	„ 4,955.789 „

Die Zinsengarantie wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen:

für 1873	mit 1,444.830 fl.
„ 1874	„ 2,340.623 „
„ 1875	„ 2,264.632 „
„ 1876	„ 2,432.842 „
„ 1877	„ 2,307.417 „
„ 1878	„ 1,975.826 „
„ 1879	„ 1,715.618 „

Für 1881 werden in der Vorlage 1,470.000 fl., das ist um 245.618 fl. weniger zur Einstellung beantragt, als von der Gesellschaft für 1879 beansprucht worden waren.

Diese Verminderung ist wohl begründet, ja es kann im Hinblicke auf die bedeutende und regelmäßig fortschreitende Zunahme der Betriebseinnahmen bei dieser Eisenbahn hierin noch weiter gegangen werden. Die Einnahmen waren nämlich nach den veröffentlichten Ausweisen im Jahre 1880 um 600.115 fl., größer als im Vorjahre.

Nur der Umstand, daß die Steuerfreiheit der Kaiser Franz Josef-Bahn am 15. August 1881 erlischt, ist der Grund, weßhalb der Ausschuß dafür hält, daß die Abminderung auf einen relativ geringeren Betrag zu beschränken sei.

Demnach wird beantragt, es sei 1,400.000 fl. in Silber, das ist um 70.000 fl. weniger als in der Regierungsvorlage einzustellen.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wurde für 1879 mit 7,193.720 fl., für 1880 mit 7,209.526 fl. und wird für 1881 auf Grund einer Seite 56 und 57 der Erläuterungen aufgestellten Berechnung mit 7,221.166 fl., also abermals um 12.640 fl. höher angegeben.

Die Garantie wurde in Anspruch genommen

für 1875	mit 4,941.002 fl.
„ 1876	„ 5,176.686 „
„ 1877	„ 4,691.121 „
„ 1878	„ 6,408.001 „
„ 1879	„ 6,608.732 „

Die Vorlage präliminirt für 1881 5,865.000 fl., setzt also voraus, daß der Garantieanspruch im Jahre 1881 um 743.732 fl. geringer sein werde, als jener Betrag, welcher von der Gesellschaft für 1879 in Anspruch genommen wurde, obschon die Vorlage den garantirten Reinertrag für 1881 um 28.446 fl. höher als für 1879 berechnet, und obschon, was allerdings minder erheblich ist, die bezüglich der Strecken Villach-Tarvis und Tarvis-Laibach bereits am 14. December 1879 erloschene Steuerfreiheit auch bezüglich der übrigen Strecken des alten Netzes am 11. November 1881 ablaufen wird.

Nun hat sich zwar die Hoffnung bewährt, daß die Eröffnung der Pontebabahn auf den Verkehr der Kronprinz Rudolf-Bahn eine günstige Rückwirkung äußern werde. Allein die Mehreinnahmen des Jahres 1880 gegen das Jahr 1879 betragen nach den veröffentlichten Ausweisen nur 475.928 fl.

Aus diesem Grunde beantragte der Referent im Budgetausschusse 6,100.000 fl., das ist um 235.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Da jedoch der Vertreter der Regierung erklärte, daß im Jahre 1880 mit der im Finanzgesetze enthaltenen Summe von 6,204.000 fl. das Auslangen gefunden worden sei, und daß auch mit Rücksicht auf die gestiegenen Einnahmen und die bedeutend verminderten Ausgaben bei dem Betriebe der Kronprinz Rudolf-Bahn im laufenden Jahre mit dem Betrage von 5,865.000 fl. das Auskommen gefunden werden

wird, so beschloß die Majorität des Ausschusses, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, den Betrag von 5,865.000 fl. zur Einstellung zu beantragen.

Galizische Carl Ludwig-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wird wie in den Vorjahren mit 1,591.400 fl. in Silber angegeben.

Für das Jahr 1876 wurde die Garantie von der Gesellschaft mit 744.882 fl. in Anspruch genommen.

In dem ausnahmsweise überaus günstigen Jahre 1877 ergab sich ein Ueberschuß über den garantirten Reinertrag mit 83.457 fl. in Silber, welcher concessionsgemäß zunächst zur theilweisen Tilgung der für die Staatsvorschüsse aufgelaufenen Zinsen zu verwenden war.

Für die folgenden Jahre wurde die Garantie wieder in Anspruch genommen, und zwar für 1878 mit 625.078 fl., für 1879 mit 805.010 fl. in Silber.

In der Vorlage werden für 1881 630.000 fl. Silber, also um rund 170.000 fl. weniger veranschlagt. Da sich nach den veröffentlichten Ausweisen die Einnahmen im Jahre 1880 um 392.633 fl. höher stellten, als im Vorjahre, und die buchhalterische Richtigstellung ein noch günstigeres Resultat ergeben wird, so kann dagegen keine Einwendung erhoben werden und wird, übereinstimmend mit der Vorlage, die Einstellung von 630.000 fl. Silber beantragt.

Kaschau-Oderberger Bahn.

In der Vorlage wird ebenso, wie in jener für das Vorjahr, kein Erforderniß eingestellt.

Hierüber muß Folgendes bemerkt werden:

Der österreichische Staatsgarantieconto wurde von der Gesellschaft belastet

für 1873	mit	408.387 fl.
„ 1874	„	268.288 „
„ 1875	„	263.292 „
„ 1876	„	174.644 „
„ 1877	„	133.999 „
„ 1878	„	14.158 „
„ 1879	„	34.571 „

Bei Würdigung dieser Ergebnisse muß berücksichtigt werden, daß für die Vorschußberechnung in den Jahren 1873 und 1874 ein garantirter Reinertrag von nur 511.598 fl., dagegen für die Jahre 1875 bis 1879 ein solcher von 540.000 fl. zu Grunde gelegt wurde.

Für 1881 stellt sich nun die Erträgnißgarantie beträchtlich höher als sie im Jahre 1879 bestand. Durch das Gesetz vom 20. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 92) wurde nämlich zu einer Erhöhung der Garantie um den zur Verzinsung und Tilgung eines Nominalcapitales von 1,200.000 fl. erforderlichen Betrag die Ermächtigung ertheilt, und sind in Folge desselben im Jänner 1880 Silberprioritäten im Betrage von 800.000 fl. ausgegeben worden und erhöht sich in Folge dessen die Garantie um 40.000 fl. und die dem Capitale von 800.000 fl. entsprechende Amortisationsquote.

Allein es wurde schon bei Erstattung des vorjährigen Berichtes bemerkt, daß durch die im Jahre 1880 eingetretene Garantieerhöhung an sich eine Erhöhung des Garantieanspruches nicht herbeigeführt werde, „denn diese Erhöhung erfolgt um jenen Betrag, welcher zur Verzinsung und Tilgung der für die Fundirung des Reservefondes allmälig zu begebenden Titres erforderlich ist. Der Reservefond ist jedoch zur Bestreitung der Kosten der nothwendigen Investitionen, nämlich der Beschaffung der Materialvorräthe, der Vermehrung der Betriebsmittel und der Erweiterungsbauten bestimmt.

Solche Investitionen haben aber auch früher stattgefunden, und wurde hinsichtlich der Bedeckung der Auslagen für dieselben früher der Vorgang eingehalten, daß bei der Garantieabrechnung die Einstellung der Zinsen der für beigeschaffte Materialvorräthe und für Vermehrung des Fahrparkes verwendeten Beträge, bezüglich der Auslagen für Erweiterungsbauten aber die provisorische Einstellung der verwendeten Capitalsbeträge zugelassen wurde.

Demnach werden künftig bei der Abrechnung nicht mehr jene Zinsen und Capitalsbeträge gleich anderen Betriebsausgaben behandelt werden und wird sich durch den Wegfall derselben der Betriebsüberschuß in gleichem Maße erhöhen, wie der garantirte Reinertrag."

Allein ganz abgesehen von der eingetretenen Garantieerhöhung sind zwei Umstände zu berücksichtigen, welche es zum mindesten fraglich erscheinen lassen, ob für das Jahr 1881 nicht doch eine Inanspruchnahme der Zinsengarantie zu gewärtigen sei?

Und zwar der Umstand, daß mit 18. März 1881 die Steuerfreiheit erlischt, daß daher für den größten Theil des Jahres die Einkommensteuer zu entrichten sein wird, deren Einstellung als Ausgabe in die Betriebsrechnung zulässig ist.

Und dann der Umstand, daß die Reineinnahme der österreichischen Strecke im Jahre 1879 nur 504.696 fl. gegen 525.841 fl. im Jahre 1878 betrug, und daher die Garantie mit 34.571 fl. gegen 14.158 fl. für das Jahr 1878 in Anspruch genommen wurde.

Wenn daher für 1881 der Anspruch auf Garantie entfallen sollte, so muß eine bedeutende Steigerung der Reineinnahmen gegenüber jenen des Jahres 1879 eintreten.

Eine bedeutende Steigerung anzunehmen ist jedoch, und zwar nach den Betriebsergebnissen der letzten Zeit allerdings Grund vorhanden.

Für das Jahr 1880 ergab sich nämlich bis Ende November nach den Ausweisen auf der ganzen Linie eine Mehreinnahme von 282.939 fl. Allein von dieser Mehreinnahme entfielen:

auf den Monat September	41.708 fl.
„ „ „ October	113.486 „
„ „ „ November	132.698 „

Bei diesen Verhältnissen hielt es der Ausschuß nicht für gerechtfertigt, abweichend von der Regierungsvorlage einen Betrag als Erforderniß einzustellen.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Die für 1881 entfallende Annuität, welche den garantirten Reinertrag bestimmt, wird mit 1,211.210 fl., also um 90 fl. geringer, als für 1880, angegeben.

Die Zinsengarantie wurde in Anspruch genommen:

für 1876	mit 758.757 fl.
„ 1877	„ 701.514 „
„ 1878	„ 546.440 „
„ 1879	„ 525.011 „

In der Vorlage werden für 1881 423.000 fl., also um rund 102.000 fl. weniger präliminirt, als von der Gesellschaft für 1879 in Anspruch genommen worden war.

Die Betriebseinnahmen des Jahres 1880 haben sich gegen jene des Jahres 1879 abermals, und zwar um den Betrag von 79.696 fl. erhöht, welcher Betrag sich durch die definitive Abrechnung für die Monate November und December noch steigern dürfte.

Da hiernach mit Rücksicht auf den stetig zunehmenden Verkehr für 1881 eine weitere Vermehrung der Einnahmen in Aussicht genommen werden kann, so wird, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, die Einstellung von 423.000 fl. in Silber beantragt.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Die Garantie wird wie für die früheren Jahre mit 4,122.188 fl. in Silber berechnet.

Dieselbe wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen:

für 1876	mit 1,630.864 fl.
„ 1877	„ 896.496 „
„ 1878	„ 663.156 „
„ 1879	„ 551.061 „

Für 1881 werden in der Vorlage 760.000 fl., das ist um rund 209.000 fl. mehr präliminirt, als der von der Gesellschaft für 1879 erhobene Anspruch betrug. Diese Erhöhung erscheint nicht gerechtfertigt, vielmehr ist aller Grund vorhanden, im Voranschlage noch unter den Betrag von 551.061 fl. herabzugehen; denn die Betriebseinnahmen sind in beständiger erheblicher Steigerung begriffen. Die Mehreinnahmen des Jahres 1880 gegen das Vorjahr betrugen nach den veröffentlichten Ausweisen 432.219 fl. Wenn daher der Ausschuß die Einstellung von 400.000 fl. in Silber beantragt, so glaubt er nur aus dem Grunde in der Herabminderung nicht weiter gehen zu sollen, weil die Steuerfreiheit dieser Linie am 1. Juli 1881 erlischt.

Demnach wird beantragt, 400.000 fl. in Silber, das ist um 360.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der garantirte Reinertrag beläuft sich wie in den Vorjahren auf 709.608 fl. in Silber und 982.800 fl. in Noten.

Die gesammten Einnahmen betrugen

im Jahre 1876	2,798.215 fl.
„ „ 1877	2,630.382 „
„ „ 1878	2,379.918 „
„ „ 1879	2,542.409 „

Das Betriebsnettoerträgniß betrug

im Jahre 1876	632.602 fl.
„ „ 1887	601.263 „
„ „ 1878	700.836 „
„ „ 1879	1,016.513 „

demgemäß wurde die Zinsengarantie für 1879 im Ganzen mit 675.895 fl. in Anspruch genommen.

Die Vorlage präliminirt im Ganzen 783.000 fl. (nämlich 73.400 fl. in Noten und 709.600 fl. in Silber), setzt also voraus, daß das Ergebniß des Jahres 1881 erheblich ungünstiger sein werde, als jenes des Jahres 1879.

In Erwägung jedoch, daß sich, wie aus den obigen Daten hervorgeht, das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben immer günstiger gestaltet, sowie in Erwägung, daß die Betriebseinnahmen in stetiger Zunahme begriffen sind, und nach den veröffentlichten Ausweisen die Einnahmen des Jahres 1880 eine Steigerung um 175.985 fl. gegen das Vorjahr zeigen, erscheint vielmehr gerechtfertiget, nur den Betrag von 600.000 fl. in Silber, das ist um 183.000 fl. weniger als nach der Vorlage einzustellen.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

a) Garantievorschuß.

Es wird beantragt, wie in den Vorjahren und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 969.000 fl. in Silber einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Von der Gesellschaft wurde für die österreichische Strecke das Betriebsdeficit berechnet

für das Jahr 1877	mit 155 893 fl.
„ „ „ 1878	„ 107.832 „
„ „ „ 1879	„ 105.124 „

In der Vorlage wird eine noch höhere Summe, nämlich 124.000 fl. präliminirt. Da jedoch die Betriebseinnahmen im Jahre 1880 eine sehr bedeutende Zunahme erfahren haben und sich für die ganze Linie um 208.288 fl. höher stellen, als jene des Jahres 1879, so erscheint es zulässig, den Betriebsdeficitvorschuß entsprechend geringer zu veranschlagen, und wird beantragt, 50.000 fl. in Noten, das ist um 74.000 fl. weniger, als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Ungarische Westbahn.

Der garantirte Reinertrag beträgt wie bisher 331.008 fl. in Silber und wird, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, die Einstellung des abgerundeten Betrages von 331.000 fl. beantragt.

Die Regierungsvorlage beantragt aber außerdem noch als Betriebsdeficitvorschuß 50.000 fl. in Noten.

Die Gesellschaft ermittelte in der Betriebsrechnung für 1878 als Betriebsüberschuß der steierischen Linie 12.544 fl.; sie brachte aber weiter eine Rente für den Bahnhof in Schönau mit 22.000 fl. und eine Annuität für die Fahrbetriebsmittel mit 15.000 fl. in Rechnung, wonach sich ein Abgang von 23.819 fl. ergeben hätte.

Für 1879 ergab die Betriebsrechnung einen Abgang von 1.464 fl., welcher sich durch die Annuität für Fahrbetriebsmittel mit 14.850 fl. und die Rente für den Bahnhof in Schönau mit 22.000 fl. auf 38.314 fl. erhöhte.

Wenn nun auch davon abgesehen wird, daß aus der Prüfung der Betriebsrechnungen günstigere Resultate hervorgehen können, so ist doch kein Grund vorhanden, den Betriebsabgang höher zu veranschlagen, als er für das Jahr 1879 von der Gesellschaft berechnet wurde; denn die Betriebseinnahmen werden im Jahre 1880 für die ganze Linie nur 8.318 fl. geringer als jene des Jahres 1879 ausgewiesen.

Es wird daher beantragt als Betriebsdeficitvorschuß rund 38.000 fl. in Noten, das ist um 12.000 fl. um weniger als in der Vorlage einzustellen.

Vorarlberger Bahn.

a) Garantievorschuß.

Es wird beantragt wie im Vorjahre und übereinstimmend mit der Vorlage 678.000 fl. in Silber einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Bisher ergab sich in jedem Jahre ein Betriebsdeficit, und zwar betrug dasselbe nach der Berechnung der Gesellschaft:

im Jahre 1874	200.684 fl.
„ „ 1875	145.349 „
„ „ 1876	104.257 „
„ „ 1877	144.119 „
„ „ 1878	148.635 „
„ „ 1879	115.340 „

In der Regierungsvorlage wird das im Jahre 1881 zu bezahlende Betriebsdeficit mit 87.000 fl. veranschlagt. Da die Betriebseinnahmen des Jahres 1880 gegen jene des Jahres 1879 eine Steigerung, und zwar nach den veröffentlichten Betriebsausweisen um 32.279 fl. erfahren haben, so kann hiegegen eine Einwendung nicht erhoben werden und wird beantragt, 87.000 fl. in Noten einzustellen.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

In der Höhe des mit 954.137 fl. garantirten Reinertrages ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Garantie wurde in Anspruch genommen:

Für 1876	mit 928.254 fl.
„ 1877	„ 837.250 „
„ 1878	„ 855.090 „
„ 1879	„ 886.806 „

Für 1881 werden in der Vorlage 895.000 fl., also um rund 8000 fl. mehr veranschlagt. Allein die Betriebsergebnisse des Jahres 1880 geben keinen Anlaß zu einer Erhöhung; sie gestatten vielmehr unter den von der Gesellschaft für 1879 in Anspruch genommenen Betrag herabzugehen; denn nach den veröffentlichten Ausweisen beliefen sich die Betriebseinnahmen bis Ende November im Jahre 1880 auf 617.266 fl. gegen 496.103 fl. in der gleichen Periode des Jahres 1879, waren daher im ersteren Jahre um 121.163 fl. höher. Demnach wird beantragt, 850.000 fl. in Silber, das ist um 45.000 fl. weniger, als nach der Vorlage einzustellen.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) Wien-Salzburg.

Der garantirte Reinertrag (in Noten) wurde angegeben:

Für 1875	mit 4,900.000 fl.
„ 1876	„ 5,007.859 „
„ 1877	„ 4,976.543 „
„ 1878	„ 4,975.276 „
„ 1879	„ 4,972.528 „
„ 1880	„ 4,983.249 „
„ 1881	„ 4,981.474 „

Dagegen wurde der garantirte Reinertrag von der Gesellschaft angenommen:

Für 1875	mit	4,976.542 fl.
„ 1876	„	4,967.933 „
„ 1877	„	4,963.830 „
„ 1878	„	4,969.980 „
„ 1879	„	4,970.914 „

Die Staatsgarantie wurde für 1875 mit 849.490 fl., für 1876 mit 626.342 fl. in Anspruch genommen. Dagegen ergaben sich in den drei folgenden Jahren Ueberschüsse über den garantirten Reinertrag, und war die Hälfte dieser Ueberschüsse zur theilweisen Rückzahlung der Staatsgarantievorschüsse, beziehungsweise der für dieselben aufgelaufenen vierpercentigen Zinsen zu verwenden.

Diese Ueberschüsse betrugen nach den Betriebsrechnungen im Jahre 1877 363.386 fl., im Jahre 1878 390.790 fl., endlich im Jahre 1879 115.727 fl.

Dagegen gestalteten sich die Betriebsergebnisse seit August 1879 wesentlich ungünstiger, und wenn auch in den letzten Monaten des Jahres 1880 eine Besserung eingetreten ist, so blieben doch nach den veröffentlichten Ausweisen die Betriebseinnahmen des Jahres 1880 um den Betrag von 381.161 fl. hinter jenen des Vorjahres zurück.

Da somit der Erfolg wesentlich von den Ergebnissen der zweiten Jahreshälfte abhängt, so war es durch eine gerechtfertigte Vorsicht geboten, wenn in der Vorlage ein Betrag als Erforderniß eingestellt wurde.

Demnach wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 309.000 fl. in Noten einzustellen.

b) Linz-Budweis.

Der garantirte Reinertrag betrug nach den Mittheilungen der Regierung in Silber:

im Jahre 1874	1,411.393 fl.
„ „ 1875	1,409.716 „
„ „ 1876	1,415.549 „
„ „ 1877	1,424.255 „
„ „ 1878	1,434.636 „
„ „ 1879	1,417.825 „
„ „ 1880	1,420.081 „

Für 1881 wird derselbe mit 1,413.780 fl., also um 6.301 fl. niedriger berechnet.

Von der Gesellschaft war der garantirte Reinertrag für 1876 mit 1,309.023 fl. in Silber und 93.988 fl. in Noten, für 1877 mit 1,330.092 fl. in Silber und 94.655 fl. in Noten, für 1878 mit 1,327.917 fl. in Silber und 94.173 fl. in Noten, für 1879 mit 1,326.650 fl. in Silber und 88.899 fl. in Noten berechnet worden. Der Betrag in Noten entsprach den Zinsen für den unfundirten Kaufschillingsrest der Linz-Budweiser Pferdebahn per 1,700.000 fl.

Die Garantie wurde von der Gesellschaft für 1877 mit 1,118.137 fl., für 1878 mit 1,116.714 fl., für 1879 mit 1,099.514 fl. in Silber in Anspruch genommen. Für 1881 werden in der Vorlage 1,153.800 fl., also um 54.236 fl. mehr veranschlagt.

Da die Betriebseinnahmen im Jahre 1880 nach den veröffentlichten Ausweisen gegen das Jahr 1879 zwar allerdings einen Rückgang, jedoch nur im Betrage von 10.682 fl. ergaben, und dieser Rückgang sich auf Grund der definitiven Ergebnisse noch geringer darstellen dürfte, so erscheint es als genügend, den von der Gesellschaft für 1879 angesprochenen Betrag um rund 10.000 fl. zu erhöhen und 1,110.000 fl. in Silber, das ist um 43.800 fl. weniger, als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

c) Salzburg-Tirol.

Der gewährleistete Reinertrag beträgt 2,090.095 fl. in Silber; die Garantie wurde für 1877 mit 1,957.252 fl., für 1878 mit 1,930.450 fl., für 1879 mit 1,884.183 fl., in Anspruch genommen.

Für 1881 werden 1,956.000 fl., also um 71.817 fl. mehr veranschlagt.

Es ist nun allerdings nicht unwahrscheinlich, daß sich der Garantieanspruch für 1881, wenn auch nicht erheblich, höher stellen werde als für 1879. Die als Einnahme in die Betriebsrechnung einzustellenden Zinsen des Reservefondes, welche 1877 92.311 fl., 1878 84.985 fl., 1879 75.792 fl. betrugen, werden sich wegen der seither vom Reservefonde bestrittenen Auslagen abermals vermindern.

Auch weisen die Veröffentlichungen über die Betriebseinnahmen für das Jahr 1880 gegen jene des Vorjahres einen Rückgang um 26.926 fl. aus, der allerdings erfahrungsgemäß bei der definitiven Abrechnung sich noch vermindern dürfte.

Allein diesen Momenten wird durch die Annahme genügend Rechnung getragen, daß die Reineinnahme, welche im Jahre 1879 205.911 fl. betrug, sich auf 160.000 fl. vermindern werde.

Demnach wird beantragt 1,930.000 fl. in Silber, das ist um 26.000 fl. weniger, als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Mährische Grenzbahn.

In Uebereinstimmung mit der Vorlage wird die Einstellung des garantirten Reinertrages mit dem vollen Betrage von 336.000 fl. beantragt.

Dagegen enthält die Vorlage nicht wie in den früheren Jahren die Einstellung eines Betriebsdeficitvorschusses; dies erscheint auch unter den gegebenen Verhältnissen vollkommen gerechtfertigt.

Das Betriebsdeficit betrug nämlich nach der Berechnung der Gesellschaft

im Jahre 1877	69.109 fl.
„ „ 1878	61.117 „
„ „ 1879	10.096 „

Nun ergab sich aber nach den veröffentlichten Ausweisen auf der ganzen Linie im Jahre 1880 gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 51.200 fl., was zur Annahme berechtigt, daß sich für die garantirte Strecke Sternberg-Grulich ein Betriebsausfall nicht ergeben werde.

Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft.

a) Ergänzungsnetz.

Der Garantievorschuß für diese Eisenbahn ist auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres, daher im Jahre 1881 nach dem Abgange, welcher sich für 1880 ergibt, zu bemessen.

Der garantirte Reinertrag besteht in jener Summe, welche zur dreipercentigen Verzinsung und Tilgung der zur Deckung des Bauaufwandes hinausgegebenen Obligationen in Gold erforderlich ist. Diese Summe ist in Folge Uebereinkommens vom 1. Juli 1876 zum Durchschnittscourse der Devise Paris 90 Tage, auf Noten umzurechnen.

Die gedachte Summe wurde in den Regierungsvorlagen berechnet in Gold:

für 1876	mit 2,578.525 fl.
„ 1877	„ 2,591.930 „
„ 1878	„ 2,596.733 „
„ 1879	„ 2,625.759 „
„ 1880	„ 2,623.642 „

Dagegen wurde sie von der Gesellschaft berechnet, und zwar:

für 1876	mit 2,557.989 fl.
„ 1877	„ 2,580.856 „
„ 1878	„ 2,602.715 „
„ 1879	„ 2,607.493 „

Dazu kam dann der Coursverlust, welcher in den Rechnungen der Gesellschaft erscheint:

für 1876	mit 508.848 fl.
„ 1877	„ 574.240 „
„ 1878	„ 456.125 „
„ 1879	„ 404.813 „

Für 1880 wird dieser Verlust unter Annahme eines Courses von 46·8 per Franc in der Vorlage mit 446.019 fl. berechnet.

Der Betrag, welcher von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnungen angesprochen wurde, belief sich in Noten:

für 1874	auf 1,147.623 fl.
„ 1875	„ 1,011.726 „
„ 1876	„ 1,032.080 „
„ 1877	„ 843.295 „
„ 1878	„ 927.525 „
„ 1879	„ 913.652 „

In der Regierungsvorlage wird präliminirt . . . . . 918.000 fl.

Die Betriebsergebnisse, welche für das ganze Netz der Staatseisenbahn, einschließlich der Brünn-Rossitzer Bahn, vereint ausgewiesen werden, zeigen im Jahre 1880 keine erhebliche Veränderung gegen das Vorjahr; die Einnahmen sind um den bei einer Einnahme von fast 33 Millionen relativ geringfügigen Betrag von 285.872 fl. gesunken. Da aber nicht bekannt ist, ob etwas und wie viel hievon auf das Ergänzungsnetz entfiel, so liegt kein Grund vor, von der Vorlage abzuweichen, und wird, übereinstimmend mit derselben, beantragt, 918.000 fl. in Noten einzustellen, wobei bemerkt wird, daß die Steuerfreiheit des Ergänzungsnetzes am 24. November 1880 erloschen ist.

b) Brünn Rossitzer-Bahn.

Auch bei dieser Bahn hat die Zahlung eines Staatsvorschusses auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres zu erfolgen. Das gewährleistete jährliche Reinerträgniß beträgt 175.000 fl. in Silber.

Bis zum Jahre 1874 war der Fall einer Inanspruchnahme der Zinsengarantie nicht eingetreten, dagegen betrug der beanspruchte Staatsvorschuß:

für das Jahr	1874	33.514 fl.
„ „ „	1875	32.440 „
„ „ „	1876	24.363 „
„ „ „	1877	5.424 „
„ „ „	1878	30.992 „
„ „ „	1879	6.511 „

Die Regierungsvorlage enthält keine Einstellung, geht also von der Voraussetzung aus, daß die Garantie für 1880 nicht werde in Anspruch genommen werden. Nun fehlt es allerdings an bestimmten Anhaltspunkten in Betreff der Gestaltung der Betriebsergebnisse des Jahres 1880. Da es sich jedoch denfalls nur um einen geringen Betrag handeln kann, so wäre es nicht gerechtfertigt, abweichend von der Vorlage eine Einstellung zu beantragen.

Münzverlust.

In Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage wird beantragt, an Münzverlust für 295.000 fl. in Gold zu 18 Percent 53.100 fl., dagegen für die in Silber zu leistenden Zahlungen nichts einzustellen.

Bedeckung.

Im ersten Titel erscheint der „Beitrag der Commune Wien zu den Garantievorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn" mit 25.313 fl. veranschlagt, deren Einstellung der Ausschuß beantragt.

Im zweiten Titel werden die „6percentigen Zinsen von Ueberzahlungen an Vorschüssen" mit 5.000 fl. veranschlagt. Die fragliche Einnahme betrug nach den betreffenden Gebarungsausweisen im Jahre 1878 3.403 fl. 79 kr., im Jahre 1879 dagegen 49.846 fl. 38 kr., wozu noch 951 fl. 27 kr. an 6percentigen Zinsen von Ueberzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen von der Vorarlberger Bahn kamen.

Da es an Anhaltspunkten für die Höhe der diesfälligen Zinsen völlig gebricht, so wird in Uebereinstimmung mit der Vorlage die Einstellung des Betrages von 15.000 fl. beantragt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		XVI. Subventionen und Dotationen.				
34		B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1	Subventionen:				
		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien: a) Subvention in Noten . . . . 437.000 fl. b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . . 220.000 „	657.000	. . . . .	. . . . .	657.000
	2	Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . in Gold	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
	3	Als 4% Vorschüsse:				
		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,000.000	. . . . .	1,000.000
		Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,400.000	. . . . .	1,400.000
		Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,865.000	. . . . .	5,865.000
		Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	630.000	. . . . .	630.000
		Kaschau-Oderberger-Bahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	423.000	. . . . .	423.000
		Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	400.000	. . . . .	400.000
		Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . „ „	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
		Erste ungarisch-galizische Eisenbahn: 1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		Ungarische Westbahn: 1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . . .	38.000	. . . . .	38.000
		Vorarlberger Bahn: 1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	678.000	. . . . .	678.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . . .	87.000	. . . . .	87.000
		Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . in Silber	. . . . .	850.000	. . . . .	850.000
		Kaiserin Elisabeth-Bahn: a) Wien-Salzburg . . . . . in Noten	. . . . .	309.000	. . . . .	309.000
		b) Linz Budweis . . . . . „ Silber	. . . . .	1,110.000	. . . . .	1,110.000
		c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . . .	1,930.000	. . . . .	1,930.000
		Mährische Grenzbahn . . . . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
		Staatseisenbahngesellschaft: a) Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	918.000	. . . . .	918.000
		b) Braun-Rossitzer-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			732.000	17,924.000	. . . . .	18,656.000
		davon in Noten 1,998.400 fl.				
	4	Münzverlust für: 295.000 fl. in Gold zu 18% = 53.100 fl. 16,522.000 „ „ Silber „ 0% =	. . . . .	53.100	. . . . .	53.100
		Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 4) .	732.000	17.977.100	. . . . .	18,709.100

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
39		**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1	Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2	6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	15.000	15.000
		Summe (Capitel 39, Titel 1—4) .	. . . . .	40.313	40.313

Wien, 25. Jänner 1881.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—4.)

Die k. k. Regierung beansprucht als unverzinsliche Vorschüsse:

1. Für Galizien einen Betrag von 2,625.000 fl.,

2. für die Bukowina 381.986 fl. als außerordentliche Ausgabe, ferner

3. fixe Jahressubvention für Krain 175.000 fl. als ordentliche Ausgabe; schließlich

4. mit 5 Percent verzinsliche Vorschüsse für Krain in der Höhe von 76.963 fl.

Die für Galizien und Krain (Jahressubvention) beanspruchten Beträge sind fixe Beträge. Bei Vergleichung des Präliminars pro 1881 mit jenem für 1880 ergibt sich bezüglich der Bukowina ein Mindererforderniß von 5602 fl., bezüglich Krains (verzinsliche Vorschüsse) ein Mehrerforderniß von 11.963 fl., das Mindererforderniß erklärt sich aus einer die Erhöhung der Capitalsrückzahlungen übersteigenden Verringerung der Interessenzahlungen und Regiekosten, das Mehrerforderniß bei Krain hauptsächlich aus den in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes begründeten geringeren Ansätzen für Einnahmen mittelst der Steuerzuschläge.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Es seien pro 1881 für die Grundentlastungsfonde

1. von Galizien an unverzinslichen Vorschüssen . . . . . 2,625.000 fl.

2. der Bukowina an unverzinslichen Vorschüssen . . . . . 380.000 „

3. von Krain an 5percentigen Vorschüssen . . . . . 75.000 „

als außerordentliche Ausgaben, endlich für den

4. Grundentlastungsfond von Krain an fixer Jahressubvention als ordentliche Ausgabe . . . . . 175.000 „

einzustellen.

II. Das Abgeordnetenhaus fordert die k. k. Regierung auf, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina endlich ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen.

Nach dem Vorangeführten wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
35		C. An einige Grundentlastungsfonde:			
	1	Unverzinsliche Vorschüsse für Galizien	. . . .	2,625.000	2,625.000
	2	Unverzinsliche Vorschüsse für die Bukowina . . .	. . . .	380.000	380.000
	3	Fixe Jahressubvention für Krain	175.000	. . . .	175.000
	4	Mit 5 Percent verzinsliche Vorschüsse für Krain .	. . . .	75.000	75.000
		Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	175.000	3,080.000	3,255.000

Wien, 15. December 1880.

Zeithammer,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsforderung.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 5; Nachtragsanspruch Nr. 262 der Beilagen.)

Die k. k. Regierung beansprucht für das Jahr 1881 einen unverzinslichen Vorschuß für Kärnten als außerordentliches Erforderniß 25.000 fl.

In Folge jahrelanger Geldverlegenheiten beim kärntnerischen Landesfonde sah sich der Landesausschuß veranlaßt, Vorschüsse bei dem Grundentlastungsfonde zu entnehmen.

Die Forderungen des Grundentlastungsfondes an den Landesfond aus dem Titel von in den Jahren 1878 bis 1880 dem Landesfonde zugekommenen Vorschüssen haben den Betrag von 72.000 fl. erreicht. Um dieses Schuldverhältniß zu ordnen, hat der letztversammelte kärntnerische Landtag beschlossen, die für die Bedürfnisse des Landesfondes dem Grundentlastungsfonde entnommenen Vorschüsse diesem Fonde vom 1. Jänner 1882 an in drei Jahresraten à 24.000 fl. zurückzuerstatten und zur Aufbringung der am 1. Jänner 1882 fälligen Rate, sowie zur Kräftigung der Cassenbestände des Landesfondes im Jahre 1881 einen 20percentigen Landeszuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch einzuheben. Das Ergebniß dieses Zuschlages wird auf etwa 34.000 fl. veranschlagt.

Es ist somit alle Aussicht vorhanden, daß die Forderungen des Grundentlastungsfondes an den Landesfond innerhalb weniger Jahre berichtigt sein werden; inzwischen aber machte sich die Unthunlichkeit, jene Forderungen sofort einzuziehen, in der Gebarung des kärntnerischen Grundentlastungsfondes so empfindlich fühlbar, daß die Gefahr drohte, es werde der Amortisationsplan der kärntnerischen Grundentlastungsschuld nicht eingehalten werden können. Um die Solvenz des Grundentlastungsfondes zu sichern, stellte der kärntnerische Landtag, da er mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage des Landes eine Erhöhung der für den Grundentlastungsfond bisher eingehobenen Steuerzuschläge als unzulässig befand, an die Regierung die Bitte, dem Grundentlastungsfonde zur Deckung der in den Jahren 1880 und 1881 sich ergebenden Abgänge ein unverzinsliches Darlehen per 75.000 fl. aus Staatsmitteln zu gewähren, hievon den Theilbetrag von 50.000 fl. bis Ende October 1880, den Rest per 25.000 fl. aber bis Ende April 1881 flüssig zu machen und die Rückzahlung dieses Darlehens in drei gleichen, am 1. Mai 1882, 1. Mai 1883 und 1. Mai 1884 fälligen Jahresraten zu bewilligen.

Die Landesumlagen sind in Kärnten auf 52 Percent vom Steuergulden gestiegen, während daneben 30 Percent für den Grundentlastungsfond eingehoben werden.

Der kärntnerische Landtag hat überdies Anstalten getroffen, wornach eine Prolongation der Rückzahlung der Grundentlastungsschuld bis zum Jahre 1920 erstreckt werden könnte.

Die hohe Regierung hat in Würdigung dieser Sachlage zu Ende October 1880, zu einer Zeit, wo der Reichsrath noch nicht versammelt war, den damals unbedingt erforderlichen Theilvorschuß per 50.000 fl. zu Gunsten des Grundentlastungsfondes angewiesen, und wird das hohe Abgeordnetenhaus in der Lage sein, bei Prüfung des Staatsrechnungsabschlusses für 1880 die erforderliche Indemnität zu ertheilen. Die hohe Regierung ersucht nun um die Ermächtigung, den Restvorschuß per 25.000 fl. flüssig zu machen.

Der Budgetausschuß anerkennt die Dringlichkeit eines derartigen Vorschusses, wenn der Grundentlastungsfond nicht in Verlegenheiten gerathen soll, und beantragt demnach die Einstellung von 25.000 fl. als unverzinslichen Vorschuß für Kärnten im Extraordinarium.

Mit Einbeziehung dieses Nachtrages wären nunmehr in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
35		**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
		Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1	Für Kärnten	. . . .	25.000	. . . .	25.000
	2	„ Galizien	. . .	2,625.000	. . . .	2,625.000
	3	„ die Bukowina	. . . .	380.000	. . . .	380.000
	4	Fixe Jahres-Subvention für Krain .	175.000	. . . .	. . . .	175.000
	5	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . .	75.000	. . . .	75.000
		Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	175.000	3,105.000	. . .	3,280.000

Wien, 16. Februar 1881.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1—13. — Bedeckung: Capitel 40, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.

Für das Zinsenerforderniß des Jahres 1881 werden nach Abzug der Steuer und nach Berichtigung eines Rechnungsfehlers präliminirt . . . . . 114,506.300 fl.
im Vorjahre waren hiefür präliminirt . . . . . 114,716.663 „
Diese Hauptsumme setzt sich aus nachfolgenden Posten zusammen.

Post 1.

Aeltere consolidirte Staatsschuld.

Der Capitalienstand der sogenannten Wiener Währungsschuld ist derselbe wie im Vorjahre, und daher auch das entsprechende Zinsenerforderniß mit derselben Summe veranschlagt, nämlich mit 28.172 fl.

Post 2.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Noten verzinslich.

Der Capitalienstand für die ersten 16 Subposten ist auf Grund des Standes von Ende December 1879 angenommen, und beträgt für die älteren zur Convertirung bestimmten Anlehensgattungen nach Umrechnung auf den bei der Convertirung für sie entfallenden Betrag 2,274.943 fl., der Stand der Notenrente betrug Ende December 1879 1.312,239.750 fl., somit zusammen 1.314,514.893 fl., hievon die Jahreszinsen . . . . . 55,209.626 fl.

Im Jahre 1880 sind auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 144) für Tilgungszwecke 15,000.000 fl. zu einem Curse von 69·51 mit einem Erlös von 10,426.500 fl. emittirt worden, das wirkliche Tilgungserforderniß war mit 10,264.178 fl. präliminirt, es wären daher für 162.322 fl. effectiv, 233.523 fl. nominal zu refundiren. Die definitive Abrechnung über diesen Posten hat indeß noch nicht stattgefunden, weil die Ausweise des Reichsfinanzministeriums über die Bewegung der Cautionen und Depositen im zweiten Semester 1880 noch ausstehen, und sich erst daraus das wirkliche durch Notenrente zu deckende Tilgungserforderniß und damit auch der zu refundirende Betrag von Obligationen ergeben wird. Einstweilen wird daher hier der Jahreszinsenertrag von 14,766.477 fl. Nominale per . . . . . 620.192 fl. eingestellt.

Für das Tilgungserforderniß des Jahres 1881 sind auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 150) von der Staatsschulden-Controlcommission 14,500.000 fl. Notenrente der Finanzverwaltung übergeben worden. Die Finanzverwaltung hat mit Rücksicht auf die obenerwähnte, im Laufe des Jahres nothwendige Refundirung des Mehrerlöses von 1880, einstweilen nur 14,000.000 fl., mit einem Nettoerlöse von 10,175.986 fl. 91 kr. (entsprechend einem Nettocurs von 72·68$_5$ fl.) veräußert. Von diesen 14 Millionen sind 3 Millionen mit Zinsenausstand vom 1. August 1880 und 11 Millionen

mit Zinsenausstand vom 1. November 1880, von diesen letzten Couponterminen bis zur Zeit der Veräußerung (3. bis 13. Jänner 1881) hat die Bodencreditanstalt, welche den commissionsweisen Verkauf besorgte, der Finanzverwaltung 142.529 fl. 31 kr. an Zinsen vergütet. Das wirkliche Tilgungserforderniß, welches der Voranschlag mit 10,501.167 fl. präliminirt, vermindert sich durch die am 2. Jänner 1881 erfolgte Ziehung von bereits getilgten 635 Comorentenscheinen mit 9.334 fl. 50 kr. Capital und 648 fl. 30 kr. Nettogewinnsten, zusammen um 9.982 fl. also auf 10,491.185 fl.

Der Erlös der emittirten 14 Millionen Gulden bleibt daher um 315.199 fl. hinter dem Tilgungserfordernisse zurück, es waren daher für 1881 bei Annahme eines gleichen Curses noch 433.000 fl. rund zu emittiren. Trotz der Zinsenvergütung für die bereits erfolgte Emission und trotz der Herabminderung der noch zu emittirenden Summe werden die Zinsen im Jahre 1881 doch noch immer mehr als die halbjährigen Zinsen betragen, allein mit Rücksicht auf die bisherige Uebung des Budgetausschusses, wie auf den Umstand, daß wegen Nichterhebung von fälligen Coupons der thatsächliche Erfolg bei dieser Zinsenrubrik in der Regel hinter dem Voranschlage zurückbleibt, werden hier die halbjährigen Zinsen von 14,433.000 fl.

per . . . . . 303.093 fl.

gegen 310.598 fl. in der Regierungsvorlage, daher im Ganzen für Zinsen der in Noten verzinslichen consolidirten Convertirungsschuld . . . . . 56,132.911 fl.

eingestellt. Im Vorjahre waren hiefür . . . . . 55,529.324 „

präliminirt, also heuer ein Mehrerforderniß von . . . . . 603.587 fl.

Post 3.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Silber verzinslich.

Der Stand dieser Schuldengattung war Ende December 1879 für die älteren Anleihen 357.907 fl. und 994,382.741 fl. für die Silberrente, zusammen 994,740.658 fl. mit einem Zinsenerfordernisse von . . . . . 41,779.108 fl.

Im Jahre 1880 sind für Rückzahlungen des Domänenanlehens 490.400 fl. Silberrente emittirt worden, davon die Zinsen . . . . . 20.597 fl.

Für das Jahr 1881 sind 597.799 fl. zurückzuzahlen, mit dem Goldagio von 18 Percent 705.403 fl. (im Voranschlag Seite 5 steht irrthümlicherweise 711.381, während bei Tilgung, Münzverlust Seite 14 die richtige Ziffer angeführt ist), nach Abschlag des ungarischen allgemeinen Tilgungsbeitrages, sowie des Ueberschusses der ungarischen Zinsenzahlung zu diesem Anlehen über die hiefür Ungarn belastende Quote, bleibt durch Emission von Silberrente zu tilgen 389.229 fl., wofür bei Annahme eines Curses von 75 518.960 fl. Nominal zu emittiren wären, davon die halbjährigen Zinsen . . . . . 10.898 fl.

somit ein Zinsenerforderniß in Silber . . . . . 41,810.603 „

während im Vorjahre die Silberzinsen mit . . . . . 41,792.042 „

somit um . . . . . 18.551 fl.

weniger veranschlagt waren.

Post 4.

Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.

Lottoanlehen von 1854 mit einem Nettozinsenerfordernisse von . . . . . 1,186.500 fl.

„ „ 1860 „ „ „ „ . . . . . 6,859.440 „

zusammen . 8,045.940 fl.

Im Vorjahre betrugen diese beiden Posten 1,218.240 fl., beziehungsweise 6,939.440 fl., zusammen . . . . . 8,157.860 „

somit heuer ein Mindererforderniß von . . . . . 111.920 fl.

Post 5.

a) Cameral-Passivcapitalien in Ungarn und Croatien mit dem gleichen Nettozinsenerfordernisse wie im Vorjahre . . . . . 1.512 „

Fürtrag . 1.512 fl.

Uebertrag .	1.512 fl.
b) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld von 1845 mit einem Nettozinsenerforderniſſe von	41.557 „
c) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld von 1849 mit einem Nettozinsenerforderniſſe von	26.328 „
zuſammen .	69.397 fl.
Im Vorjahre waren die Posten b) mit 43.305 fl., c) mit 27.981 fl. eingestellt, daher im Ganzen diese Post mit	72.798 „
präliminirt, daher Mindererforderniß um	3.401 fl.

Post 6.

a) Laudemialentschädigungscapitalien an Grundentlastungsfonde Zinsenerforderniß	1,023.451 fl.
b) Verzinsung der vom Aerar übernommenen Grundentlastungsüberschüsse	617.703 „
	1,641.154 fl.
gegen 1,069.469 fl., beziehungsweise 764.065 im Vorjahre, zuſammen	1,833.534 „
daher Mindererforderniß . . .	192.380 fl.

Post 7.

Domänenanlehen bei der Bodencreditanstalt.

Der Capitalienstand war Ende 1880 47,183.796 fl. 47 kr., die halbjährige Annuität beträgt ,592.400 fl., davon sind im ersten Semester 1881 1,297.554 fl. 40 kr. Zinsen und 294.845 fl. 60 kr. Rückzahlung; im zweiten Semester beträgt die Zinsenquote 1,289.446 fl. 15 kr., die Rückzahlungsquote 02.953 fl. 85 kr., somit Zinsenerforderniß für 1881 . . . . . 2,587.001 fl.
egen das Erforderniß des Vorjahres mit . . . . . 2,618.571 „
geringer um . . . 31.570 fl.

Post 8.

Schwebende Schuld.

Subpost 1. Cautionen und Depositen.

In Folge der im vorjährigen Ausschußberichte vorgenommenen veränderten Anordnung und Zweiheilung der Cautionen und Depositen, werden hier nur jene Beträge eingestellt, welche bis 1867 sich ergeben aben. Der Capitalienstand dieser einen Theil der allgemeinen Staatsschuld bildenden Cautionen und Depositen war Ende 1879 2,072.106 fl. Mit Berücksichtigung der eventuellen Abfälle und des verschiedenen Zinsfußes werden für 1881 als Zinsenerforderniß präliminirt . . . . . 81.600 fl.
egen 82.800 fl. im Vorjahre.

Subpost 2. Partialhypothekaranweisungen.

Der Staatsvoranschlag nimmt einen Umlauf von 100 Millionen Gulden und bei den gegenwärtigen Zinsfuß von 3½ Percent, ein Zinsenerforderniß von 3,500.000 fl. in Aussicht. Der Stand der Partialypothekaranweisungen hielt sich bis Juli 1880 auf über 99 Millionen Gulden, seit August begann ine Abnahme, Ende August standen sie auf 97·31, Ende September 91·8, Ende October 87·9, Ende ovember 86·1, Ende December 84·2 Millionen Gulden. Im Jänner 1881 hoben sie sich wieder bis uf 86,823.197 fl. Laut einer Mittheilung der Regierung im Ausschusse ist der Umlauf im Monat ebruar wieder auf 91·6 Millionen gestiegen.

Es wird daher für den Voranschlag für 1881 übereinstimmend mit der Regierungsvorlage als Zinsenrforderniß . . . . . 3,500.000 fl.
usammen für die schwebende Schuld . . . . . 3,581.600 „
ingestellt.

Post 9.

Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle das gleiche Nettoerforerniß wie im Vorjahre mit . . . . . 453.591 fl.

Post 10.

Verschiedene andere Entschädigungsrenten wie im Vorjahre . . . 60.471 fl.

Post 11.

Zahlung an die königliche baierische Regierung . . . . . 87.500 fl.

Das gesammte Nettozinsenerforderniß für die Allgemeine Staatsschuld beträgt daher für 1881:

1.	Aeltere consolidirte Staatsschuld	28.172 fl.
2.	Neuere „ Convertirungsschuld in Noten verzinslich	56,132.911 „
3.	„ „ „ „ Silber „	41,810.603 „
	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:	
4.	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze von 20. Juni 1868 unterliegt	8,045.940 „
5.	b) „ der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt	69.397 „
6.	c) „ keiner Besteuerung unterliegt, in Noten verzinslich	1,641,154 „
7.	d) „ „ „ „ „ Silber oder ausländischer Währung verzinslich	2,587.001 „
8.	Schwebende Schuld	3,581.600 „
9.	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	453.591 „
10.	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	60.471 „
11.	Zahlung an fremde Regierungen	87.500 „
		114,498.340 fl.
	Im Vorjahre waren unter diesem Titel eingestellt	114,716.663 „
	daher Mindererforderniß	218.323 fl.

Von dem Gesammtzinsenerforderniß ist der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone abzuziehen, welcher mit Rücksicht auf die Zinsen der von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlten Cautionen mit Depositen für 1881 mit . . . . . 30,169.001 fl. veranschlagt ist. Somit bleibt als reine diesseitige Zinsenlast . . . . . 84,329.339 „

Post 12.

Münzverlust.

Ein Münzverlust ergibt sich nur an den Zinsen des Domänenanlehens (Post 9) per 2,577.001 fl. bei Annahme eines 18percentigen Goldagio 465.660 fl.

B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Ordentliches Erforderniß.

Post 1. Rückzahlung von Staatslottoanlehen-Capitalien und -Gewinnste.

	Capitalien	Gewinnste	Summe
Anlehen 1854	997.500 fl.	305.824 fl.	1,303.324 fl.
wie im Vorjahre.			
Anlehen 1860	2,000.000 „	1,072.000 „	3,072.000 „
wie im Vorjahre.			
Anlehen 1864	560.000 „	1,309.000 „	1,869.000 „
im Vorjahre	550.000 „	1,301.000 „	

Comorentenscheine. Der Voranschlag präliminirt 52.920 fl. Capitalien und 28.168 fl. Gewinnste. Nun sind aber, wie bei den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld (Post 2) erwähnt wurde, 635 Stück dieser Scheine gezogen worden, welche bereits getilgt sind, ihr Gesammtbetrag per 9.982 fl. ist daher von dem Tilgungserfordernisse abzuziehen, somit . . 71.106 „

im Vorjahre waren für Tilgung der Comorentenscheine 54.483 fl. präliminirt.

Fürtrag . . 6,315.430 fl.

	Uebertrag . .	6,315.430 fl.
Post 2. Einlösung von Privatbahnen.		
a) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld	75.600 fl.	
b) Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675 „	
		79.275 „

wie im Vorjahre.

Post 3. Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus den Grundentlastungsfonden . . . . . 3,037 475 „
gegen 2,891.110 fl. im Vorjahre, also um 146.365 fl. mehr.

Post 4. Rückzahlung von Laudemialentschädigungscapitalien . . . 955.005 „
gegen 908.986 fl. im Vorjahre, also um 46.019 fl. mehr.

Post 5. Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt, 29. und 30. Rate . . . . . 597.799 „
gegen 566.229 fl. im Vorjahre, also um 31.570 fl. mehr.

Post 6. Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) 104.000 „

Ordentliches Tilgungserforderniß . . . . . 11,088.984 fl.
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone (in Silber) . . . 150.000 „
10,938.984 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

In Folge der Zahlung der Tilgungsquote des Domänenanlehens in Gold ergibt sich bei 18 Percent Agio ein Münzverlust von . . . . . 107.604 fl.

Gesammterforderniß für Tilgung . . . . . 11,046.588 fl.

C. Donauregulirung.

Post 1. 24 Millionen, Anlehen:			
Zinsen	1,126.100 fl.		
Capitalien	184.400 „		
Gewinnste	129.500 „		
		1.440.020 fl.	
Post 2. Anlehen von 6,500.000 fl.:			
Zinsen	318.750 fl.		
Capitalien	53.000 „		
		371.750 „	
Post 3. Einlösungsprovision	6.530 fl.		
ab unbehobene Zinsen	3.900 „		
		2.360 „	
		1,814.400 fl.	
Hievon das auf den Staat entfallende Drittel			604.800 fl.

D. Annuität an die Südbahn.

Für den Bau der Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume:		
Zinsen	741.442 fl. 25 kr.	
Tilgung	20.605 „ 15 „	
		762.047 fl.

E. Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Der gegenwärtige Kapitalienstand der Goldrente beträgt 340,850.200 fl. mit einem Zinsenerfordernisse von . . . . . 13,634.008 fl.
Außerordentliches Erforderniß: Münzverlust zu 18 Percent . . . . . 2,454.121 „
16,088.129 fl.
wobei die Zinsen der für Deckung des Abganges und Einlösung der Schatzscheine zu contrahirenden Schuld nicht berücksichtigt sind.

F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Post 1. Cautionen und Depositen . . . . . 66.500 fl.
Post 2. Zinsen der im Mai 1881 einzulösenden Schatzscheine im Betrage von 20·6 Millionen Gulden für den letzten in diesem Jahre fälligen Zinstermine . . . 515.000 „
Post 3. Zinsen der vierjährigen Schatzscheine von 1878 im Betrage von 10 Millionen ganzjährig . . . . . 500.000 „
zusammen . . 1,081.500 fl.

G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ordentliches Erforderniß.

Rückzahlung von Cautionen und Depositen . . . . . 80.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Am 1. Mai dieses Jahres sind die auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) emittirten Schatzscheine im Betrage von 20,600.000 fl. zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung bildet unzweifelhaft einen Theil des Tilgungserfordernisses der Staatsschuld und gehört deßhalb wie die Einlösung anderer Staatsschuldverpflichtungen in den Ausgabenetat der Staatsschuld. Diese Anordnung entspricht auch der bisherigen Uebung, wie noch das jüngste Präcedens vom Jahre 1878 beweist, wo die in jenem Jahre zur Einlösung fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) emittirten Schatzscheine im Betrage von 25 Millionen Gulden in das Tilgungserforderniß der Staatsschuld eingestellt worden sind. Es wird daher hier als außerordentliches Erforderniß die Rückzahlung der auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für 1878 vom 20. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) ausgegebenen Schatzscheine im Betrage von . . . . . 20,600.000 fl. eingestellt.

Bedeckung.

Wie bei der Berechnung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld erwähnt wurde, hat die Emission von 14 Millionen Gulden Notenrente einen Nettoerlös von 10,175.986 fl. ergeben, und sind noch 315.199 fl. durch Emission von 433.000 fl. Nominale zu beschaffen, zusammen daher Erlös von Notenrente 10,491.185 fl. An Silberrente ist eine Emission von 518.960 fl. Nominal mit einem Erlös von 389.229 fl. veranschlagt, somit Einnahme aus der Begebung von Renteobligationen zu Tilgungszwecken . . . . . 10,880.414 fl.
Einzahlung von Cautionen und Depositen . . . . . 30.000 „

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1881 wären daher einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden		
36		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,498.340	. . . . .	114,498.340
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,169.001	. . . . .	30,169.001
		Verbleiben . .	84,329.339	. . . . .	84,329.339
	2	Münzverlust	. . . .	465.660	465.660
		Summe . .	84,329.339	465.660	84,794.999
	3	B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,088.984	. . . . .	11,088.984
		Hievon ab den Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	150.000
		Verbleiben . .	10,938.984	. . . . .	10,938.984
	4	Münzverlust	. . . . .	107.604	107.604
		Summe . .	10,938.984	107.604	11,046.588
	5	C. Donauregulirung. Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	604.800	. . . . .	604.800
	6	D. Annuitätszahlung. In Folge der Betheiligung an den Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume . . .	762.047	. . . . .	762.047
		E. Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
	7	Steuerfreie Zinsen von den mit 4 Percent in Gold verzinslichen Staatsobligationen . .	13,634.008	. . . . .	13,634.008
	8	Münzverlust	. . . . .	2,454.121	2,454.121
			13,634.008	2,454.121	16,088.129

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden		
		F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
	9	Caution und Depositen	66.500	. . . . .	66.500
	10	Schatzscheine: a) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden, mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl. für ein halbes Jahr	515.000	. . . . .	515.000
	10	b) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen im Betrag von 10,000.000 fl. für ein Jahr	500.000	. . . . .	500.000
		Summe .	1,081.500	. . . . .	1,081.500
		G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
	12	Rückzahlung von Caution und Depositen . .	80.000	. . . . .	80.000
	13	Einlösung der auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) ausgegebenen Schatzscheine . .	. . . . .	20,600.000	20,600.000
		Summe .	80.000	20,600.000	20,680.000
		Zusammen (Capitel 36, Titel 1—13) .	111,430.678	23,627.385	135,058.063
		Staatseinnahmen			
40		XVII. Staatsschuld.			
	1	Erlös von den auf Grund der Tilgung auszuzahlenden Obligationen	10,880.414	. . . . .	10,880.414
	2	Einzahlung von Cautionen und Depositen . .	30.000	. . . .	30.000
		Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	10,910.414	. . . . .	10,910.414

Wien, 21. Februar 1881.

E. Plener,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 37, Titel 1—3; — Bedeckung: Capitel 41, Titel 1 und 2.)

1. Erforderniß.

Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 wird für die Verwaltung der Staatsschuld, soweit es die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder trifft:

Als ordentliches Erforderniß	765.410 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	121.000 „
zusammen also	886.410 fl.

veranschlagt.

Im Jahre 1878 betrug das genehmigte ordentliche Erforderniß . . . . . 774.600 fl.
Ein außerordentliches gab es nicht.
Im Jahre 1879 betrug das ordentliche Erforderniß . . . . . 766.700 „
und das außerordentliche . . . . . 64.000 „
Im Jahre 1880 betrug das ordentliche Erforderniß . . . . . 758.900 „
und das außerordentliche . . . . . 94.000 „

Es ist daher das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1881 gegen das für das Jahr 1880 genehmigte um 6.510 fl. mehr, und das außerordentliche um 27.000 fl. mehr veranschlagt.

Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent).

Post 1. Für Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten mit	474.000 fl.
„ 2. Remunerationen mit	3.000 „
„ 3. Diverse Auslagen mit	3.200 „
„ 4. Revision und Tilgung der Staatsnoten mit	24.800 „
Die Summe der Verwaltungsauslagen würde sich daher beziffern mit	505.000 fl.
wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit	353.500 „
entfallen.	
Die Ansprüche werden daher gegen die für das Jahr 1880 genehmigten Beträge um	18.500 „

mehr veranschlagt. Der Mehrbetrag ist in der Erzeugung neuer Noten begründet.

Es wird der Antrag gestellt:

„Es sei diese Post in der Summe von 353.500 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Für Erzeugung von Partialhypothekaranweisungen und Blanquetten für Depositenempfangsbestätigungen mit	1.500 fl.
Fürtrag	1.500 fl.

Uebertrag . . 1.500 fl.

Im Jahre 1878 wurden für diese Post 2.000 fl., im Jahre 1879 1.500 fl. also gegen das Vorjahr um 500 fl. weniger bewilligt. Für das Jahr 1880 wurden ebenfalls 1.500 fl. bewilligt, und auch heuer wird der Anspruch dem für die beiden Vorjahre bewilligten Betrage gleichgehalten.

Post 2. Für Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partialhypothekaranweisungsgeschäft besorgenden Bank mit . . . . . 30.000 „

Im Jahre 1878 wurden für diese Post bewilligt 26.000 fl., im Jahre 1879 24.000 fl., also gegen das Vorjahr um 2.000 fl. weniger. Im Jahre 1880 wurden für diese Post 30.000 fl. bewilligt. Für das Jahr 1881 werden 30.000 fl. veranschlagt, also wird der Anspruch dem für das Vorjahr bewilligten Betrage gleichgehalten.

Post 3. Für diverse Auslagen wird für das Jahr 1881 veranschlagt . . . . . 300 „

Zusammen beträgt das für diese Post veranschlagte Erforderniß . . . . . 31.800 fl.

also um 300 fl. mehr, als das für diese Post im Vorjahre bewilligte Erforderniß. Dieses Mehrerforderniß findet darin seine Begründung, daß das Reichsfinanzministerium in diesem Jahre eine Vergütung für ein gemeinsam benütztes Locale gefordert hat.

Es wird beantragt:

„Es sei diese Summe mit 31.800 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Hiefür werden für das Jahr 1881 als ordentliches Erforderniß veranschlagt . . . 380.110 fl.

somit um 12.290 fl. weniger als für das Jahr 1880 bewilligt wurde.

Und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 121.000 „

somit um 27.000 fl. mehr als für das Jahr 1880 bewilligt wurde.

Zusammen also . . 501.110 fl.

Im Ganzen um 14.710 fl. mehr als für das Jahr 1880 bewilligt wurde.

Post 1. Direction der Staatsschuld.

Hiefür werden für das Jahr 1881 veranschlagt . . . . . 24.960 fl.

Für das Jahr 1878 wurden für diese Post bewilligt 33.000 fl., für das Jahr 1879 32.000 fl., also gegen das Vorjahr um 1.000 fl. weniger, für das Jahr 1880 24.500 fl., also gegen das Jahr 1879 um 7.500 fl. weniger. Für das Jahr 1881 werden 24.960 fl. veranschlagt, also gegen das Vorjahr um 460 fl. mehr. Der Mehrbetrag ist im Mehrerfordernisse für die persönlichen Bezüge begründet.

Es wird beantragt:

„Die ordentlichen Auslagen dieser Post mit 24.960 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

Post 2. Staatsschuldencasse.

Hiefür werden für das Jahr 1881 veranschlagt:

Als ordentliches Erforderniß . . . . . 141.100 fl.

Im Jahre 1878 bezifferte sich diese Post auf 142.600 fl.; im Jahre 1879 auf 142.000 fl., also gegen das Vorjahr um 600 fl. weniger; im Jahre 1880 auf 141.300 fl., also gegen das Jahr 1879 um 700 fl. weniger. Für das Jahr 1881 werden 141.100 fl. veranschlagt, also gegen das Vorjahr um 200 fl. weniger.

Der Minderbetrag ist in dem Mindererforderniß für die persönlichen Bezüge begründet.

Als außerordentliches Erforderniß aus Anlaß der Hinausgabe der neuen Couponsbogen der einheitlichen Staatsschuld wird erfordert . . . . . 40.000 „

Es erscheint also das Gesammterforderniß für diesen Posten die Summe von . . . 181.100 fl.

Es wird beantragt:

„Das Gesammterforderniß dieser Post mit 181.100 fl. zu bewilligen."

Post 3. Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld.

Es wird als ordentliches Erforderniß veranschlagt die Summe . . . . . 168.200 fl.

Im Jahre 1878 wurden für diesen Posten bewilligt 188.900 fl., im Jahre 1879 177.149 fl., also gegen das Vorjahr um 11.751 fl. weniger; im Jahre 1880 170.500 fl.,

Fürtrag . . 168.200 fl.

Uebertrag . . 168.200 fl.

also gegen das Vorjahr um 6.649 fl. weniger. Für das Jahr 1881 werden für diesen Posten 168.200 fl. gefordert, also gegen das Jahr 1880 um 2.300 fl. weniger.

Im Jahre 1874 betrug das ordentliche Erforderniß für diesen Posten 224.000 fl., also um 55.800 fl. mehr als das diesjährige Erforderniß.

Dieses Mindererforderniß ist durch die Herabminderung des Personalstatus der Beamten erzielt und wurde die vom Finanzministerium seit einer Reihe von Jahren in dieser Richtung ins Werk gesetzte Ersparungsmethode auch heuer befolgt.

Als außerordentliches Erforderniß wird aus Anlaß der Couponerneuerung der einheitlichen Staatsschuld die Summe von . . . . . 10.000 „

veranschlagt, also wird der Anspruch dem für das Vorjahr bewilligten Betrage gleichgehalten.

Zusammen also das Gesammterforderniß für diesen Posten . . . . . 178.200 fl.

also gegen das Vorjahr um 2.300 fl. weniger.

Es wird demnach beantragt:

„Es seien die ordentlichen Auslagen dieser Post mit . . . . . 168.200 „

und die außerordentlichen mit . . . . . 10.000 „

zu bewilligen."

Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld.

Für diesen Posten wurden für das Jahr 1881 veranschlagt als ordentliches Erforderniß . . . . . 7.000 fl.

Im Jahre 1878 betrug diese Ziffer 9.000 fl. Im 1879 wurde sie auf 6.000 fl. herabgesetzt; man ist jedoch damit nicht ausgekommen. Darum wurden für das Jahr 1880 7.000 fl. bewilligt, und auch der heuer beanspruchte Betrag ist dem im Vorjahre bewilligten gleichgehalten.

Als außerordentliches Erforderniß sind für diesen Posten . . . . . 68.000 „

veranschlagt und zwar für Erzeugung neuer Couponbogen zu den Obligationen zu 100 fl. für Silber- und Notenrente.

Das Gesammterforderniß für das Jahr 1881 ist daher mit 75.000 fl. beziffert, also gegen das Vorjahr um 68.000 fl. mehr.

Es wird die Genehmigung dieser Post beantragt.

Post 5. Provisionen und Spesen der Wechselhäuser.

Dafür werden veranschlagt:

an ordentlichem Erforderniß . . . . . 36.000 fl.

also gegen das Vorjahr um 10.000 fl. weniger.

an außerordentlichem Erforderniß . . . . . 2.000 „

also gegen das Vorjahr um 36.000 fl. weniger.

Im Jahre 1878 betrug das Gesammterforderniß für diesen Posten 35.000 fl., im Jahre 1879 46.000 fl., also gegen das Vorjahr um 11.000 fl. mehr; im Jahre 1880 84.000 fl., also gegen das Jahr 1879 mit 38.000 fl. mehr. Für das Jahr 1881 beträgt das Gesammterforderniß für diesen Posten 38.000 fl., also gegen das Vorjahr um 46.000 fl. weniger.

Der Minderbetrag erklärt sich daher, daß die Remunerationen der Wechselhäuser für Silberagiogeschäfte mit dem Aufhören des Silberagio weggefallen sind.

Es wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Post 6. Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen.

Dafür werden als mit dem Vorjahre gleichlautendes ordentliches Erforderniß veranschlagt . . . . . 2.500 fl.

Es wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Post 7. Druck von Blanquetten zu Zinsenquittungen.

Ordentliches Erforderniß . . . . . 350 fl.

also gegen das Vorjahr um 250 fl. geringer.

Es wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Post 8. Für diverse Auslagen.

Aus Anlaß des Transportes neuer Couponsbogen zu Obligationen der einheitlichen Staatsschuld à 50 fl. und à 1.000 fl. nach auswärtigen Plätzen und der Rücksendung der eingezogenen Talons werden als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 fl. veranschlagt, also gegen das Vorjahr um 5.000 fl. weniger, und wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Antrag:

„Es sei für die Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Jahre 1881 das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 380.110 „
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 121.000 „
zusammen mit . . 501.110 fl.

zu bewilligen."

2. Bedeckung.

Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . . . . . 15.000 fl.
Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen . . . . . 700 „
zusammen . . 15.700 fl.

Antrag:

„Es sei die Bedeckung für die Verwaltung der Staatsschuld als ordentliche Einnahme zu genehmigen mit . . . . . 15.700."

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1881 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
37		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent)	353.500	. . . .	353.500
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.800	. . .	31.800
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld .	380.110	121.000	501.110
		Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	765.410	121.000	886.410
		Staatseinnahmen.			
41		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1	Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	15.000	. . . .	15.000
	2	Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen .	700	. . . .	700
		Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	15.700	. . . .	15.700

Wien, 1. Februar 1881.

Wladislaw v. Fedorowicz,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume und aus Ablösungen von Gerechtsamen.

(Bedeckung: Capitel 42; Titel 1—3.)

Die Regierung veranschlagt diese Bedeckungspost für das Jahr 1881 unter dem Titel:

1. An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist, mit . . . . . 123.822 fl.
2. An Lehenallodialisirungsgebühren und Ablösung von Gerechtsamen mit . . . . . 15.643 „
3. Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1881 zu veräußernde Staatseigenthum mit . . . . . 35.535 „

Zusammen mit . 175.000 fl.

Für das Jahr 1877 waren diese Einnahmstitel mit . . . . . 230.000 „ veranschlagt.

Für 1878 wurden . . . . . 205.000 fl.
„ 1879 . . . . . 145.000 „
„ 1880 . . . . . 170.000 „ veranschlagt.

Da die Einnahmen im Titel 1 auf vertragsmäßigen, jene unter 2 auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, die Einnahmen unter 3 jedoch stets nur in einem unbestimmbaren Approximativ- und Abrundungsbetrage veranschlagt werden, so erscheint der diesjährige Voranschlag der Regierung den Verhältnissen und dem bisherigen Vorgehen entsprechend, und beantragt der Budgetausschuß nach dem Regierungsantrage einzustellen, wie oben:

Titel 1 . . . . . 123.822 fl.
„ 2 . . . . . 15.643 „
„ 3 . . . . . 35.535 „

Zusammen . 175.000 fl.

Wien, 16. Februar 1881.

Fedorowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes in Galizien: Bochnia, Wieliczka und Brzesko (Anhang zur R. R. W. O. Nr. a 3).

Am 8. April 1880 hat in Bochnia, als dem Wahlorte, die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Gruppe des Großgrundbesitzes in Galizien: Bochnia, Wieliczka und Brzesko (Anhang der R. R. W. O. Nr. a 3) stattgefunden, an welcher sich von den im Verzeichnisse ausgewiesenen 136 Wahlberechtigten 99 Wähler betheiligten.

Von den letzteren haben:

a) persönlich und legal gewählt 43, und zwar zu den Postzahlen der Stimmliste: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 16, 22, 23, 24, 27, 28, 30, 35, 36, 38, 39, 40, 49, 50, 51, 54, 57, 61, 63, 64, 65, 70, 78, 80, 81, 82, 85, 87, 88, 91, 92, 94, 95 und 99; ferner

b) haben 9 Frauen, vertreten durch ihre Ehegatten, gewählt, und zwar zu den Postzahlen: 8, 10, 19, 29, 42, 47, 55, 69 und 72 (Gesetz vom 20. September 1866, Nr. 23, L. G. Bl. für Galizien);

c) durch gehörig autorisirte Bevollmächtigte haben 41 Wahlberechtigte ihr Wahlrecht ausgeübt, und zwar zu den Postzahlen: 11, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 37, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 53, 56, 58, 60, 62, 66, 68, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 83, 86, 89, 90, 93, 96 und 98 (§. 9 der R. R. W. O. und §. 15 der L. W. O. vom 26. Februar 1861, Nr. 1, L. G. Bl. für Galizien);

d) zweifelhaft erscheint es wohl, ob der wahlberechtigte Stanislaus Oszacki laut Postzahl 67 der Stimmliste persönlich oder durch den Bevollmächtigten Jacob Barber seine Stimme abgegeben hat — weil, obwohl die diesfällige Vollmacht der Legitimationskarte beiliegt, in der hiezu bestimmten Colonne der Stimmliste nicht ausgedrückt wurde, daß Jacob Barber seinen Mandanten vertreten habe und vielmehr der Name Stanislaus Oszacki eingetragen ist — allein auch diese Eine Stimme ist auch als giltig anzusehen, nachdem Jacob Barber sonst keinen anderen Wahlberechtigten vertreten hat.

Es sind somit zusammen 94 als legal abgegebene Stimmen anzunehmen, dagegen können die restlichen 5 Stimmen als zu Recht bestehend nicht angesehen werden, wie es aus den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist. Und dies namentlich:

1. Die ad Postzahl 15 in Vertretung der Frau Victoria Bzowska vom Franz Baron Przychocki abgegebene Stimme ist ungiltig, weil aus dem vorliegenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten nur zu ersehen ist, daß ad Nr. 100 wohl Frau Anna Przychocka als Gutseigenthümerin von Bilczyce und Surowka vorkommt, nicht aber deren Ehegatte Franz Baron Przychocki, der übrigens seine Gattin laut Postzahl 72 der Stimmliste bei der Wahl gesetzmäßig vertrat — nachdem aber derselbe für seine Person der Classe

der Wahlberechtigten des Großgrundbesitzes nicht angehört, so war er auch nicht berechtigt, das Wahlrecht für eine dritte Person, im vorliegenden Falle für die Frau Victoria Bzowska auszuüben; ebenso

2. ist die laut Postzahl 46 in Vertretung der Frau Caroline Kriegshaber von Johann Kochanowski,

3. die laut Postzahl 84 in Vertretung des Peter Wątorek von Johann Skirlinski und

4. die laut Postzahl 97 in Vertretung der Frau Anastasia Kępińska vom Roman Michałowski abgegebene Stimme nicht giltig, weil die gedachten Bevollmächtigten im Verzeichnisse der Classe des Großgrundbesitzes als Wahlberechtigte nicht vorkommen und diese Eigenschaft ist laut §. 15 der galizischen L. W. O. und in Verbindung mit §. 9 der R. R. W. O. unerläßlich, um in dieser Wählerclasse als Bevollmächtigte zu fungiren — endlich ist auch

5. die ad Postzahl 59 in Vertretung des Ferdinand Mercznński vom Athanasius Benoe abgegebene Stimme nicht giltig — weil Athanasius Benoe laut Postzahl 4 für sich persönlich und auch laut Postzahl 10 in Vertretung der Frau Justine Benoe gestimmt hat und jeder Wähler nur Einen Wahlberechtigten vertreten darf (§. 15 der L. W. O.).

Da sonach bloß 94 giltige Stimmen abgegeben wurden, so beträgt die absolute Stimmenmehrheit 48.

Herr Ladislaus Pęgowski, k. k. Landesgerichtsrath in Krakau, hat 68 Stimmen auf sich vereinigt — daher hat er, selbst bei Abzug der fünf beanständeten Stimmen, immerhin 15 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit für sich — und nachdem im Uebrigen die Wahlacten sich in Ordnung befinden und auch keine Anfechtung dieser Wahl vorliegt, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Ladislaus Pęgowski als Reichsrathsabgeordneten für die Gruppe des Großgrundbesitzes Bochnia, Wieliczka und Brzesko in Galizien für giltig anerkennen."

Wien, 13. December 1880.

F. Smolka,
Obmann.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Karolinenthal, Wyšehrad und Smichow in Böhmen (Anhang zur R. R. W. O. b. Z. 4).

Bei der am 30. September 1880 stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Karolinenthal, Wyšehrad und Smichow (Anhang zur R. R. W. O. lit. b, Z. 4) haben, und zwar:

1.	im Wahlorte	Karolinenthal	von 615	Wahlberechtigten	316 Wähler
2.	„ „	Wyšehrad	„ 67	„	42 „
3.	„ „	Smichow	„ 755	„	358 „
		daher zusammen	von 1437	Wahlberechtigten	716 Wähler

sich an der Wahl betheiligt.

Nach Abzug von 5 leeren Stimmzetteln in Karolinenthal, 1 ungiltig anerkanntem Stimmzettel in Wyšehrad und 2 leeren Stimmzetteln in Smichow — verbleiben 708 giltige Stimmzettel, wovon 355 die absolute Stimmenmehrheit beträgt.

Herr Karl Hladik, gewesener Eisenbahndirector und Hausbesitzer in Karolinenthal, hat, und zwar

a)	in Karolinenthal	199	Stimmen
b)	„ Wyšehrad	20	„ und
c)	„ Smichow	274	„
	daher zusammen	493	giltige Stimmen

auf sich vereinigt und dem zufolge erscheint derselbe als gewählt anzusehen.

Auf Grund dieses Ergebnisses und bei der Rücksicht, als die Wahlacten sich in Ordnung befinden und kein Protest vorliegt, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Karl Hladik zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städtegruppe Karolinenthal, Wyšehrad und Smichow sei genehm zu halten.

Wien, 13. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Landgemeinden Radautz, Suczawa und Kimpolung in der Bukowina (Anhang der R. R. W. O. Nr. 3).

Bei der am 4. November 1880 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Landgemeinden Radautz (Gerichtbezirke Radautz und Solka), Suczawa (Gerichtsbezirke Suczawa und Gurahomora) und Kimpolung (Gerichtsbezirke Kimpolung und Dorna) — Anhang zur R. R. W. O. Nr. 3 für Bukowina — haben, und zwar:

1.	im Wahlorte	Radautz	139 Wahlberechtigte
2.	„ „	Suczawa	150 „ und
3.	„ „	Kimpolung	66 „
		zusammen	355 Wahlberechtigte

sich an der Wahl betheiligt. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt somit 178.

Von allen Stimmen hat der Herr Michael Pitey, k. k. Landesgerichtsrath in Czernowitz, und zwar:

a)	in Radautz	sämmtliche, das ist	139 Stimmen,
b)	„ Suczawa		148 „ und
c)	„ Kimpolung		56 „
		daher zusammen	343 Stimmen

auf sich vereinigt.

Und nachdem die Wahlacte sich in Ordnung befinden, auch kein Protest vorliegt, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Michael Pitey zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Landgemeinden in der Bukowina Radautz, Suczawa und Kimpolung sei genehm zu halten.

Wien, 13. December 1880.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses,

betreffend den

Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien.

Unser Handels- und Schifffahrtsverkehr mit Spanien war bisher durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 24. März 1870 normirt. Dieser besteht zwar formell noch in Kraft, aber es sind mittlerweile Umstände eingetreten, welche die Abschließung eines neuen Vertrages räthlich, ja nothwendig gemacht haben.

In dem bisherigen Vertrage, welcher sich auf den 1870 in Spanien Geltung habenden Zolltarif beruft, waren unserem Reiche namhafte Zollermäßigungen zugesichert worden. Aber die dem Nationalwohlstande und den Finanzen Spaniens vielfach abträglichen politischen Ereignisse ließen es Spanien unthunlich erscheinen, eine solche Reduction seines Zolltarifes eintreten zu lassen; es wurden in der That bei der im Jahre 1875 vorgenommenen Revision die Zolltarife nicht reducirt und im Jahre 1877 sogar die bisher gebundenen Tarife von Spanien, ohne Rücksichtnahme auf unser Vertragsrecht, abgeändert.

Ein starres Beharren auf stricte Durchführung unseres Vertragsrechtes war bei der eigenthümlichen Lage Spaniens weder thunlich noch räthlich, schon aus dem Grunde, weil Spanien berechtigt war, den Vertrag vom Jahre 1870 einjährig zu kündigen, und dadurch jedes Drängen von unserer Seite nahezu resultatlos, und selbst für den Fall eines kurzlebigen Erfolges werthlos zu machen. Zudem erschien es um so weniger angemessen, unsererseits auf der Durchführung jener zugesicherten Reduction zu bestehen, als zwei andere zu Spanien in analogen Vertragsverhältnissen stehende Staaten, die in Bezug auf Spanien weit werthvollere und ausgedehntere Handelsbeziehungen zu wahren haben, namentlich Belgien und Italien, demselben einen Aufschub der zugesicherten Tarifreduction zugestanden hatten.

Diese factisch entstandenen aber einmal nicht wohl zu ändernden Zustände mußten nun seitens unserer Regierung bei der Pflege unserer Handelsinteressen auch in Rechnung gezogen werden; und so war denn diese bestrebt, durch ein Uebereinkommen, welches am 17. Juni 1875 mit Spanien abgeschlossen wurde, eine für unseren Handel dahin günstigere Situation zu schaffen, welche jedoch in der zu ihrer Begutachtung berufenen Commission dieses hohen Hauses keine günstige Aufnahme fand und nicht einmal vor das hohe Haus gelangt ist.

Es war also offenbar nothwendig, diesem unklaren Rechtsverhältnisse zu Spanien ein Ende zu machen und an Stelle des bisherigen, factisch nicht ausgeführten und schon ob seines Mangels an Stabilität sich keineswegs empfehlenden Vertrages vom 24. März 1870 einen neuen Vertrag abzuschließen, der geeignet wäre, der Calculation unserer Exporteure nach Spanien wenigstens für jene Zeit eine festere Grundlage zu bieten und unseren Verkehr mit Spanien zu beleben.

Wenngleich aus geographischen und anderen Gründen unser Reich in dem Verkehre der europäischen Staaten mit Spanien erst die zwölfte Stelle einnimmt und hierin sogar von Belgien und Dänemark weit überflügelt wird, so schien es doch geboten, diesen Verkehr, der in neuerer Zeit durch einige Specialartikel unserer Industrie eine größere Bedeutung gewonnen hat, thunlichst in Schutz zu nehmen.

Es mußte bei den gedachten Umständen erwogen werden, ob nicht ein Vertrag, der uns im Verkehr mit Spanien den anderen meistbegünstigten Staaten gleichstellen würde, für uns am meisten zu empfehlen wäre. Aus der Betrachtung mehrerer Umstände ergab sich jedoch, daß ein solcher einfacher Meistbegünstigungsvertrag unsere Interessen nicht hinreichend wahren würde und daß wenigstens in einigen Richtungen Besseres zu erzielen wäre.

Es kann vorerst keineswegs befremden, daß Spanien, welches neuerer Zeit in seiner Handelspolitik eine entschieden protectionistische Richtung eingeschlagen hat, in Bezug auf seine Tarife sehr vorsichtig, ja ängstlich vorgeht, zumal im Hinblick auf die zwei Großstaaten Frankreich und England, welche durch ihre, Spanien enorm überlegene Industrie und Schifffahrt (um schon anderer sie begünstigender Momente nicht zu gedenken) auf die Entwicklung oder Hemmung der analogen Zweige der Nationalwirthschaft in Spanien maßgebend einzuwirken in der Lage sind.

Diese Zurückhaltung und Vorsicht Spaniens ist umsomehr begreiflich, als diese beiden Staaten, welche in Spanien in Bezug auf Import und Export weitaus die erste Stelle einnehmen, die spanischen Weine, deren größerer Export für Spanien von so großem Vortheile sein könnte, bei sich nur unter sehr ungünstigen Bedingungen in Verkehr treten lassen wollen.

Schon aus diesem Grunde könnten unserem Handel nach Spanien durch einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag keine Vortheile zugeführt werden, da unser Handel daselbst mit den Producten und Preisen der gedachten großen Staaten, welche unter weit günstigeren Umständen arbeiten, im Allgemeinen nicht wohl concurriren kann. Er kann dies mit Erfolg nur in einzelnen Specialitäten unserer Industrie mit solchen Producten, wo unsere Industrie eine besondere Entwicklung erreicht hat oder unter besonders günstigen Vorbedingungen arbeitet.

Es erschien demnach für uns am gerathensten, uns auf die uns günstige handelspolitische Position, in die wir durch die bestehenden Tarifverpflichtungen Spaniens gesetzt waren, zu stützen, und so im Allgemeinen das Princip der Gleichstellung mit anderen meistbegünstigten Staaten zwar festzuhalten, zugleich jedoch für einzelne Specialartikel, in welchen wir in der That nach Spanien namhaft exportiren und wo uns dank gewisser Umstände andere Concurrenten nicht leicht den Rang ablaufen können, wenigstens für sechs Jahre von Seite Spaniens festgebundene Tarife zusichern zu lassen.

Diese Tendenz wurde bei Abschließung des vorliegenden Vertrages mit thunlichst gutem Erfolge eingehalten.

Eine weitere Herabsetzung gewisser Tarife, eine über sechs Jahre hinausreichende Zusicherung selbst nur der mittelst dieses Vertrages gebundenen Tarifsätze, war bei der entschiedenen Weigerung der spanischen Regierung nicht zu erreichen.

Wir können demnach diesen Vertrag mit Befriedigung aufnehmen, zumal die reducirten Tarife, die er für sechs Jahre bindet und feststellt, namentlich jenen Artikeln zugute kommen, die aus Oesterreich nach Spanien in größerem Maße importirt werden und wo sich unser Export dahin im Aufschwunge befindet.

Im Vergleich zu dem Vertrage vom Jahre 1870 umfaßt dieser neue Vertrag zwar weniger Tarifbestimmungen, aber er begreift und bindet gerade solche, welche für uns besonders wichtig sind, ohne uns der eventuellen Vortheile der Meistbegünstigung zu berauben, während er von dem Import nach Spanien meist nur solche Artikel ausschließt, die für uns gar nicht in Betracht kommen.

Jedenfalls ist diese neue und feste Vertragsbasis dem bisherigen bloß factisch zur Geltung gekommenen Zustande vorzuziehen.

Die nähere Begründung der neuen Vertragsbestimmungen ist im Motivenberichte und seinen Beilagen gegeben.

Betreffend die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Vertrages, zumal im Vergleich mit jenen vom Jahre 1870, ist zu bemerken, daß die Artikel I bis IV nur die in allen neueren Handels- und Schifffahrtsverträgen üblichen allgemeinen Bestimmungen bezüglich der gegenseitigen Gleichstellung der Angehörigen der beiden contrahirenden Staaten enthalten, während Artikel V die gegenseitige Befreiung der Unterthanen von den Kriegskosten präciser als bisher zum Ausdrucke bringt.

Artikel VIII im Vergleich mit dem entsprechenden Artikel XVI des bisherigen Vertrages sichert die Meistbegünstigung reciproc für die Industrie- und Bodenproducte der beiden Staaten zu, eine Fassung, die dem status quo und der spanischerseits seit jeher festgehaltenen Interpretation des Artikel XVI des bisherigen Vertrages entspricht.

Artikel IX erschien in Folge der am 11. Juli 1877 in Spanien eingeführten außerordentlichen Zollzuschläge nothwendig, und gibt für künftige Fälle die Möglichkeit, der Wiedereinführung einer derlei (bereits abgeschafften) außerordentlichen Auflage kraft unseres Vertragsrechtes entgegenzutreten.

Die übrigen Artikel behalten meist den Wortlaut des bisherigen Vertrages und allenfällige Abweichungen finden ihre Begründung im Motivenberichte.

In den Separat- und Uebergangsartikeln wurde nur für zwei Waarenkategorien, das ist für Faßdauben, dann für Bretter, Dielen und Balken eine Ermäßigung des spanischen Zolltarifes vom 17. Juli 1877 zugestanden, während für acht weitere Waarenkategorien die Zollsätze wenigstens für sechs Jahre nicht erhöht werden dürfen.

Ferner ist es von besonderem Vortheile, daß die Tarifirung gerade jener Waaren, die wir nach Spanien exportiren, in den Separatartikeln auch präciser normirt und stabilisirt wird, wie namentlich bei Glaskrystall, Sensen, Papier und Möbeln aus gebogenem Holze, während die Tarifirung derselben seitens der spanischen Douane bisher ungleich war und zu vielen Reclamationen unserer Handelsleute Anlaß gab.

Glas und Krystall mit Quecksilberbelag unterliegt nach Tarifpost 12 vom 17. Juli 1877 dem Zolle von 80 Pesetas per 100 Kilogramm, und demselben Zollsatze war bisher auch das sogenannte Silberglas unterworfen, welches einen unserer wichtigsten Exportartikel nach Spanien bildet; — da nun dieser billige, keineswegs mehr zum Luxus zu zählende Artikel in den jetzigen Separatartikeln unter die niedrigen, bloß mit 40 Pesetas per 100 Kilogramm belasteten Tarifposten aufgenommen wurde, so ist hievon ein namhafter Vortheil für die böhmische Glasindustrie zu erwarten. Einen besonders großen Vortheil erwartet von dem neuen Vertrage unsere Quincaillerieindustrie, insbesondere unsere im großen Aufschwunge und Export begriffene Knopffabrication.

In Anbetracht dieser Verhältnisse beantragt die Commission:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem am 3. Juni 1880 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Spanien die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 13. December 1880.

Smarzewski,
Obmann.

Dr. Rieger,
Berichterstatter.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

vom 3. Juni 1880

zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et **Roi Apostolique de Hongrie**, et **Sa Majesté le Roi d'Espagne**, animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité, à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et **Roi Apostolique de Hongrie:**

le Comte Emanuel Ludolf, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de Léopold et Chevalier de 1ère classe de l'Ordre de la Couronne de fer, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III. etc., Son Conseiller intime et actuel et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près de Sa Majesté le Roi d'Espagne;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don José Elduayen, Marquis del Pazo de la Merced, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III. etc., Député aux Cortès, Son Ministre d'Etat,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit.

Article I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre la Monarchie

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und **Apostolischer König von Ungarn** und **Seine Majestät der König von Spanien**, von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten auszudehnen und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen neuen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und **Apostolischer König von Ungarn:**

Den Grafen Emanuel Ludolf, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens und Ritter I. Classe des Ordens der eisernen Krone, Großkreuz des Ordens Karl III. u. s. w., wirklichen geheimen Rath, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Spanien;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don José Elduayen, Marquis del Pazo de la Merced, Großkreuz des Ordens Karl III. &c., Abgeordneten in den Cortes, Seinen Staatsminister,

welche nach Austausch Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben.

Artikel I.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Spanien soll volle und gänzliche

austro-hongroise et le Royaume d'Espagne. Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, priviléges, faveurs, immunités et exemptions, dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, dans ces territoires, les propres nationaux, sauf les réserves spécifiées dans les articles respectifs de ce même Traité.

Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des andern dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Nationalen dermal genießen oder künftig genießen werden, mit Ausnahme jener Vorbehalte, welche in den betreffenden Artikeln dieses selben Vertrages enthalten sind.

Article II.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes auront réciproquement dans les Etats et possessions de l'autre Partie la même faculté que les nationaux d'entrer avec leurs navires et chargements dans tous les ports et les rivières qui seront ouverts à la navigation d'une nation quelconque, de voyager, de séjourner, de faire le commerce, d'exercer leur industrie ou métier, de louer ou de posséder des maisons, des magasins et boutiques, d'effectuer des expéditions de marchandises ou de valeurs par voie de terre ou de mer, de les prendre en consignation, tant du pays que de l'étranger; le tout sans payer d'autres droits que ceux qui sont ou pourront être perçus sur les nationaux; ils pourront y faire des achats ou vendre directement ou vendre par l'entremise d'un médiateur qu'ils choisiront eux-mêmes, fixer le prix des biens, effets, marchandises ou autres objets tant importés qu'indigénes, soit qu'ils les vendent dans le pays même, soit qu'ils les exportent à l'étranger, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays; ils pourront y vaquer à leurs affaires, présenter des déclarations aux douanes, tant en leur propre nom qu'en se substituant une personne quelconque, selon qu'ils le jugeront convenable et sans payer d'autre salaire que celui dont ils conviendront avec cette personne; enfin, ils pourront faire valoir leurs droits devant les juges et tribunaux, les défendre et se servir à cet effet d'avocats, de substituts ou d'agents choisis par eux-mêmes.

Artikel II.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen befugt sein, in alle Häfen und Flüsse, welche der Schifffahrt irgend einer Nation geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, Handel und Gewerbe zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Consignation zu nehmen, Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen gegenwärtig oder künftig erhoben werden; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson und die Preise der Güter, Effecten, Waaren und sonstigen Gegenstände sowohl der eingeführten wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande bestehenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Geschäftsangelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Declaration einreichen können, sowohl im eigenen Namen als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advocaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

Article III.

En ce qui concerne l'acquisition et la possession d'immeubles de toute espèce, ainsi que la disposition à l'égard de ces immeubles et le paiement d'impôts, des taxes ou des droits pour leur transmission, les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, des droits accordés aux nationaux.

Artikel III.

In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Liegenschaften jeder Art, sowie der Verfügung über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für deren Uebertragung sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

Article IV.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes jouiront dans le territoire de l'autre, tant pour leur personne que par rapport à leur propriété, des mêmes droits (excepté les droits politiques) et des mêmes priviléges qui sont ou seront accordés aux nationaux, en observant toutefois les lois du pays. Ils ne pourront, dans aucun cas, être soumis à des taxes, charges et impôts autres ou plus élevés que ceux que les nationaux sont tenus de payer.

Article V.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts, dans les territoires de l'autre Partie, de tout service personnel dans l'armée, dans la marine et dans la milice nationale, de toute contribution, soit en argent, soit en nature, destinée à tenir lieu du service, de toute charge de guerre, emprunts forcés, réquisitions et contributions militaires de quelque espèce que ce soit, à l'exception toutefois des charges qui grèvent la possession, la location ou le bail d'immeubles, ainsi que des requisitions et des contributions militaires auxquelles pourront être soumis tous les sujets du pays comme propriétaires ou locataires d'immeubles.

Leurs propriétés ne peuvent être séquestrées, ni leurs navires, cargaisons, marchandises ou effets être retenus pour un usage public quelconque, sans qu'il leur soit accordé préalablement un dédommagement à concerter entre les Parties intéressées sur des bases justes et équitables.

Article VI.

Quant à la propriété des marques de fabrique et de commerce et des autres étiquettes des marchandises ou de leurs emballages, ainsi qu'à la propriété des dessins ou modèles industriels, les sujets de chacune des deux Parties contractantes jouiront, dans le territoire de l'autre, des mêmes droits que les nationaux. Ils devront toutefois se conformer aux conditions et formalités prescrites par les lois et règlements en vigueur sur cette matière dans le pays respectif. Il est entendu que les sujets de l'une des Parties contractantes ne pourront réclamer, dans le territoire de l'autre, la protection de leurs marques de fabrique ou de commerce, qu'en tant et aussi longtemps qu'ils jouiront de cette protection dans leur propre pays.

Artikel IV.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen sowohl für ihre Person, als auch in Ansehung ihres Eigenthumes sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen oder größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind.

Artikel V.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, von jeder Abgabe in Geld oder Naturalien, welche den Militärdienst zu vertreten bestimmt ist, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art frei sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder den Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Es kann zu irgend einem öffentlichen Zwecke weder ihr Eigenthum sequestrirt, noch ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effecten zurückbehalten werden, ohne daß ihnen zuvor irgend eine Entschädigung bewilligt worden wäre, welche unter den dabei interessirten Parteien auf gerechter und billiger Basis zu vereinbaren ist.

Artikel VI.

In Betreff des Eigenthumsrechtes an Fabriks- und Handelsmarken und sonstigen Etiquetten der Waaren oder ihrer Umhüllungen, sowie bezüglich des Eigenthumsrechtes an den gewerblichen Mustern oder Modellen werden die Unterthanen eines jeden der beiden vertragschließenden Theile im Gebiete des anderen dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen. Doch haben sie sich den Bedingungen und Förmlichkeiten zu fügen, welche von den im betreffenden Lande diesbezüglich bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben werden. Es versteht sich daß die Unterthanen eines der vertragschließenden Theile im Gebiete des anderen den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken nur insofern und insolange beanspruchen können, als sie diesen Schutz in ihrem eigenen Lande genießen.

Article VII.

Les fabricants et marchands autrichiens ou hongrois, ainsi que leurs commis voyageurs dûment patentés en Autriche-Hongrie dans l'une de ces qualités, voyageant en Espagne, pourront y faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, et n'auront à ce titre aucun droit à payer sur le territoire de l'Espagne.

Il y aura réciprocité dans la Monarchie austro-hongroise pour les fabricants et marchands espagnols et leurs commis voyageurs.

Artikel VII.

Oesterreichische oder ungarische Fabrikanten und Kaufleute sowie ihre Handelsreisenden, welche in Oesterreich-Ungarn in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in Spanien reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen, und sie werden im Gebiete Spaniens für diesen Gewerbebetrieb keinerlei Gebühr zu entrichten haben.

Ebenso soll es in der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den spanischen Fabrikanten und Kaufleuten und deren Handlungsreisenden gehalten werden.

Article VIII.

Tous les produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie qui seront importés dans la péninsule et les îles adjacentes de l'Espagne, et tous les produits du sol et de l'industrie d'Espagne qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis, pendant la durée de ce Traité, au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits ou marchandises de la nation la plus favorisée sous ce rapport.

A l'exportation pour l'Espagne il ne sera perçu en Autriche-Hongrie, et à l'exportation pour l'Autriche-Hongrie il ne sera perçu en Espagne d'autre ni de plus haut droit de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets pour le pays le plus favorisé à cet égard.

Chacune des deux Parties contractantes s'engage donc à faire profiter l'autre immédiatement et sans compensation, de toute faveur, de tous priviléges ou abaissements de droits qu'elle a déjà acordés ou pourrait accorder par la suite sous les rapports mentionnés à une tierce Puissance.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant, seront exemptes, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit, sauf l'observation des lois qui y sont en vigueur.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Artikel VIII.

Alle Boden- und Industrieproducte Oesterreich-Ungarns, welche in die spanische Halbinsel und die zu derselben gehörigen Inseln eingeführt werden, und alle Boden- und Industrieproducte Spaniens, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, sie mögen zum Verbrauche, zur Einlagerung in Entrepots oder zur Wiederausfuhr bestimmt sein, werden während der Geltungsdauer dieses Vertrages derselben Behandlung unterzogen werden und namentlich weder höhere noch andere Gebühren zu entrichten haben als die Producte und Waaren der in dieser Beziehung meist begünstigten Nation.

Bei der Ausfuhr nach Spanien wird in Oesterreich-Ungarn und bei derjenigen nach Oesterreich-Ungarn wird in Spanien kein anderer oder höherer Ausfuhrzoll erhoben werden als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich demnach, den anderen sofort und ohne Entgelt an jeder Begünstigung, an allen Privilegien oder Zollermäßigungen theilnehmen zu lassen, welche er in den erwähnten Beziehungen einer dritten Macht bereits gewährt hat oder in der Folge gewähren könnte.

Die Waaren jeder Art, welche aus den Gebieten eines der beiden vertragschließenden Theile kommen oder dahin gehen, werden in den Gebieten des Andern von jedem Transitzolle frei sein, unbeschadet der Beobachtung der daselbst bestehenden Gesetze.

Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ist jedem der vertragschließenden Theile in Allem, was den Transit betrifft, gegenseitig zugesichert.

Article IX.

Les droits extraordinaires et transitoires établis par l'article 28 de la loi financière du 11 juillet 1877 et dérogés par l'article 18 de la

Artikel IX.

Die durch Artikel 28 des Finanzgesetzes vom 11. Juli 1877 eingeführten und durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1878 theilweise auf-

loi du 21 juillet 1878, à l'exception de ceux sur le pétrole et autres huiles minérales et végétales, resteront supprimés pour toutes les marchandises autrichiennes ou hongroises.

Article X.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exception à cette règle que pour les objets suivants:

Dans la Monarchie austro-hongroise:

a) pour les monopoles d'Etat (tabac, sel, poudre à tirer);

b) par égard à la police sanitaire, surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à cet égard;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

En Espagne pour:

a) les armes de guerre, projectiles et leurs munitions, à moins que le Gouvernement n'en accorde la permission;

b) les cartes hydrographiques publiées par le Département de la marine espagnole;

c) les cartes et plans des auteurs espagnols qui en conservent la propriété, sans leur permission;

d) les livres imprimés en langue espagnole dans les cas prescrits par la loi sur la propriété littéraire;

e) les missels, bréviaires, diurnes et autres livres liturgiques de l'Eglise catholique;

f) les peintures, figures et tous les autres objets qui puissent offenser la morale;

g) les préparations pharmaceutiques ou remèdes secrets dont on ne puisse découvrir la composition ou dont la formule n'aurait pas été publiée;

h) le tabac, dans les cas prescrits par les règlements;

i) les mesures nécessaires à la police sanitaire, surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à cet égard;

j) les ochavos mauresques;

k) les fusils à vent en forme de bâtons;

l) les chapelets, objets sacrés et autres objets de piété provenant des Lieux saints.

gehobenen außerordentlichen und transitorischen Zölle werden mit Ausnahme derjenigen auf Petroleum und andere mineralische und pflanzliche Oele für alle österreichischen oder ungarischen Waaren aufgehoben bleiben.

Artikel X.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur bei den nachfolgenden Gegenständen stattfinden:

In der österreichisch-ungarischen Monarchie:

a) bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);

b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheit und in Gemäßheit der diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätze;

c) unter ausnahmsweisen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

In Spanien:

a) bei den Kriegswaffen, Projectilen und deren Munition, falls nicht die Regierung hiezu die Erlaubniß ertheilt;

b) den hydrographischen Karten, welche vom Departement der spanischen Marine publicirt werden;

c) den Karten und Plänen spanischer Autoren, welche sich deren Eigenthum vorbehalten haben, ohne deren Gestattung;

d) den Büchern und Drucksachen in spanischer Sprache in den durch das Gesetz über das literarische Eigenthum vorgesehenen Fällen;

e) den Meßbüchern, Brevieren, Diurnalen und anderen liturgischen Büchern der katholischen Kirche;

f) den Gemälden, Figuren und allen anderen Gegenständen, welche die Moralität beleidigen könnten;

g) den pharmaceutischen Präparaten oder geheimen Heilmitteln, deren Zusammensetzung nicht gefunden werden kann, oder deren Recept nicht veröffentlicht worden ist;

h) dem Tabak in den in den Reglements vorgeschriebenen Fällen;

i) bei den von der Gesundheitspolizei erforderten Maßregeln, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheit und in Gemäßheit der diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätze;

j) bei den maurischen Ochavos;

k) bei Windbüchsen in Stockform;

l) bei Rosenkränzen, geweihten Gegenständen und anderen Objecten religiöser Verehrung, die aus den heiligen Orten herrühren.

Article XI.

Les marchandises de toute nature, importées d'un pays dans l'autre, ne pourront être assujetties au profit de l'Etat ou de communes à des droits quelconques d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou qui grèveraient par la suite les marchandises similaires de production nationale.

Artikel XI.

Die aus dem einen Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder der Gemeinden unterworfen werden als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung gegenwärtig treffen oder in Zukunft treffen können.

Article XII.

Les deux Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée pour ce qui concerne l'expédition douanière.

Artikel XII.

Die beiden vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig in Betreff der zollämtlichen Abfertigung die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Article XIII.

Les navires de l'une des Parties contractantes qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de l'autre ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, y seront traités sous tous les rapports sur le même pied que les navires nationaux. Tant à leur entrée que durant leur séjour et à leur sortie, ils ne paieront d'autre ni de plus fort droit de fanaux, de tonnage, de pilotage, de port, de remorque, de quarantaine ou autre charge qui pèse sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit de l'Etat, des fonctionnaires publics, des communes ou des corporations quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux.

Artikel XIII.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einfahren oder dieselben verlassen, werden daselbst, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrer Einfahrt wie während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantaine- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Corporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

Article XIV.

En tant et aussi longtemps que le cabotage est réservé par les lois d'une des Parties contractantes exclusivement aux bâtiments nationaux, il ne pourra être exercé par les bâtiments de l'autre Partie. Cependant, les navires de chacune des Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements du pays respectif, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre pays, et la réexporter, sans être astreints à payer des droits autres ou plus élevés que ceux qui seront perçus des bâtiments nationaux dans le même cas. Il est également entendu que ces mêmes navires pourront commencer leur chargement dans un port et le continuer dans un autre ou plusieurs ports du même pays

Artikel XIV.

Soweit und solange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragschließenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des anderen Theiles nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Reglements des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere

ou l'y accomplir, sans être astreints à payer des droits autres que ceux auquels sont soumis les bâtiments nationaux.

Article XV.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu dans les ports des deux Parties contractantes des navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher par suite de quelque accident ou par force majeure, pourvu toutefois que le navire ne se livre à aucune opération de commerce et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps réclamé par les circonstances qui l'auront forcé à y relâcher.

En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux sujets de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou le territoire de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de soulagement, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs ustensiles et tous les objets y appartenant, les papiers trouvés à bord ainsi que les effets et marchandises, qui, jetés à la mer, auront été sauvés, ou bien le prix de leur vente, seront fidèlement remis aux propriétaires sur leurs demandes ou celle de leurs fondés de pouvoir, et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de magasinage et de ces droits mêmes que les navires nationaux seraient tenus de payer en pareil cas.

A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial de celui-ci, la restitution sera faite aux Consuls respectifs, aux Vice-Consuls ou Agents consulaires, bien entendu que si le navire, ses effets et marchandises devenaient l'objet d'une réclamation légale, la décision serait déférée aux tribunaux compétents du pays.

Les épaves et les biens avariés provenant du chargement d'un navire de l'une des Parties contractantes, ne pourront être par l'autre Partie soumis au paiement de frais d'aucune espèce, hors ceux de sauvetage, que s'ils sont admis à la consommation intérieure.

Article XVI.

Seront considérés comme navires autrichiens ou hongrois, ou comme navires espagnols, tous ceux qui seront reconnus navires autrichiens ou hongrois d'après les lois de la Monarchie austro-hongroise, ou navires espagnols d'après les lois espagnoles.

Quant à la preuve de la capacité des navires, il suffira de produire les certificats de

oder höhere Abgaben zahlen zu müssen als die einheimischen Schiffe.

Artikel XV.

In den Seehäfen beider vertragschließenden Theile sollen von Schiffen des einen Theils, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, keine Schifffahrts- oder Hafengebühren erhoben werden, vorausgesetzt jedoch, daß das Schiff sich mit keiner Handelsoperation befaßt, und daß es seinen Aufenthal im Hafen nicht über die Zeit ausdehnt, welche die sein Einlaufen verursachenden Umstände erheischen.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere sowie alle Effecten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr Ansuchen oder das ihrer Bevollmächtigten getreu zurückgestellt werden und dies Alles ohne eine andere Bezahlung als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie jener allfalligen Gebühren und keiner anderen, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermanglung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wobei bemerkt wird, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waaren diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Havarie- oder Strandgütern, welche in ein Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt eines etwaigen Bergelohnes, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel XVI.

Als österreichisch-ungarische oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

In Betreff des Nachweises des Fassungsraumes der Schiffe wird es genügen, die in Gemäßheit der

jaugeage délivrés conformément aux lois du pays auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction du tonnage indiqué dans ces papiers aussi longtemps que l'entente établie en 1875 par un échange de notes entre les deux Parties contractantes, pour l'assimilation réciproque de ces certificats, restera en vigueur.

Article XVII.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Parties contractantes aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des deux Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XVIII.

Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature importés par navires autrichiens ou hongrois dans les ports espagnols, et reciproquement les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature importés par navires espagnols dans les ports autrichiens ou hongrois, ne paieront, quels que soient leur origine et le lieu d'où ils sont importés, d'autres ni de plus forts droits d'entrée et ne seront soumis à d'autres charges ou formalités que si l'importation des mêmes produits ou objets avait lieu sous pavillon national. Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature qui pourront être légalement exportés ou réexportées des ports d'une des Parties contractantes par bâtiments d'une autre nation quelconque, pourront également en être exportés ou réexportés par bâtiments de l'autre des Parties contractantes, sans payer d'autre ou de plus hauts droits et sans être soumis à d'autres charges ou formalités que si l'exportation des mêmes objets se faisait sous pavillon national.

Article XIX.

Les marchandises importées par des navires appartenant à l'une ou l'autre Partie contrac-

Gesetze des Landes, welchem diese Schiffe angehören, ausgestellten Aichungscertificate vorzuweisen, und es wird zu keiner Reduction des in diesen Papieren angegebenen Tonnengehaltes geschritten werden, solange das im Jahre 1875 durch einen Austausch von Noten zwischen den beiden vertragschließenden Theilen getroffene Einvernehmen behufs der beiderseits gleichen Ausfertigung dieser Certificate in Kraft bleiben wird.

Artikel XVII.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Ankerplätzen und Bassins, so wie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragschließenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel XVIII.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in spanischen Häfen auf österreichisch-ungarischen Schiffen eingeführt werden und umgekehrt, die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in österreichisch-ungarischen Häfen auf spanischen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse oder Gegenstände unter der nationalen Flagge erfolgt wäre. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragschließenden Theile auf Schiffen irgend einer anderen Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der nämlichen Gegenstände unter der nationalen Flagge stattfände.

Artikel XIX.

Die Waaren, welche in spanischen oder österreichisch-ungarischen Häfen auf den Schiffen des

ante dans les ports espagnols ou dans les ports autrichiens ou hongrois, pourront y être mises en entrepôt ou être livrées au transit ou à l'exportation, le tout en conformité des lois générales qui existent sous ce rapport dans le pays respectif et sans être assujetties à des droits d'entrepôt, de magasinage, de surveillance ou à des charges quelconques, autres ou plus élevées que celles auxquelles sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Il est entendu toutefois, que, si les marchandises sont déclarées pour la consommation, elles paieront les droits de douane d'après les règlements de douane existants.

Article XX.

Les bâtiments de guerre des deux Parties contractantes seront traités dans les ports réciproques sur le même pied que ceux de la nation la plus favorisée.

Article XXI.

Il est convenu que les dispositions du présent Traité ne s'appliqueront pas à l'exercice de la pêche nationale qui reste exclusivement réservée aux sujets du propre pays.

Article XXII.

Les provinces espagnoles d'outre-mer, étant régies par des lois spéciales, ne seront pas comprises dans les stipulations qui précèdent.

Cependant les sujets de la Monarchie austro-hongroise y jouiront sous tous les rapports des mêmes droits, priviléges et immunités, faveurs et exemptions qui sont ou seront accordés à la nation la plus favorisée.

Les produits et marchandises autrichiens ou hongrois n'y seront pas assujettis à d'autres droits, charges, ni formalités que les produits et marchandises de la nation la plus favorisée.

Les produits et les marchandises des provinces espagnoles d'outre-mer jouiront à leur importation en Autriche-Hongrie du même traitement que les produits et marchandises d'outre-mer de la nation la plus favorisée.

Article XXIII.

Les consuls ou autres Agents consulaires austro-hongrois en Espagne jouiront de tous les priviléges, exemptions ou immunités dont jouissent les Consuls ou autres Agents de même qualité, de la nation la plus favorisée.

einen oder anderen vertragschließenden Theiles eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage, für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauche declarirt werden, die Zölle gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

Artikel XX.

Die Kriegsschiffe der vertragschließenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuße wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel XXI.

Es ist vereinbart, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Ausübung der einheimischen Fischerei keine Anwendung finden werden; diese bleibt ausschließlich den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.

Artikel XXII.

Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung.

Jedoch sollen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie daselbst in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder künftig werden bewilligt werden.

Die österreichischen oder ungarischen Producte und Waaren sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden als die Producte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Die Producte und Waaren der überseeischen Provinzen Spaniens werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn dieselbe Behandlung genießen wie die überseeischen Producte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Artikel XXIII.

Die österreichisch-ungarischen Consuln und sonstigen Consularagenten in Spanien sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen wie die Consuln und anderen Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation.

Il en sera de même dans la Monarchie austro-hongroise pour les Consuls ou autres Agents consulaires de l'Espagne.

Article XXIV.

Les Consuls et autres Agents consulaires respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, qui auraient déserté d'un bâtiment de leur nation, dans un des ports de l'autre.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays à la réquisition et aux frais des Consuls et autres Agents consulaires, jusqu'à ce que ces Consuls ou Agents consulaires aient trouvé une occassion de les faire partir.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté après un avis donné au Consul trois jours à l'avance et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins et autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du Consul ou de l'Agent consulaire qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement et que celui-ci ait eu son effet.

Les marins ou autres personnes faisant partie de l'équipage d'un navire qui dans leur patrie auraient commis un crime politique quelconque ne pourront pas être soumis à l'extradition.

Article XXV.

Il est entendu que le présent Traité s'étendra également à la Principauté de Liechtenstein, en vertu du Traité de douane en vigueur entre l'Autriche-Hongrie et cette Principauté.

Das Gleiche soll in der österreichisch-ungarischen Monarchie bezüglich der Consuln oder anderen Consularagenten Spaniens der Fall sein.

Artikel XXIV.

Die betreffenden Consuln und sonstigen Consularagenten können diejenigen Seeleute, sowie jede aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche von einem Schiffe ihrer Nation in einen der Häfen der anderen desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden und durch Vorweisung des Originales oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder Musterollen oder sonstiger amtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß die von ihnen reclamirten Individuen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen soll ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Verhaftung der besagten Deserteure gewährt werden, welche letztere auf Verlangen und Kosten der Consuln und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und Aufsicht zu halten sind, bis diese Consuln oder Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, von dem Tage der Gefangennehmung an gerechnet, nicht darbieten, so sollen die Deserteure über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es versteht sich, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Hat der Deserteur eine strafbare Handlung verübt, so soll er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Die Seeleute oder andere Personen der Bemannung eines Schiffes, welche in ihrem Vaterlande irgend ein politisches Verbrechen begangen hätten, sollen nicht ausgeliefert werden.

Artikel XXV.

Es ist selbstverständlich, daß sich der gegenwärtige Vertrag in Gemäßheit des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Zollvertrages auch auf dieses Fürstenthum erstrecken soll.

Article XXVI.

Le présent Traité sera exécutoire 15 jours après l'échange des ratifications et restera en vigueur pendant six ans à dater du jour de sa mise à exécution. A partir du même jour le Traité de commerce et de navigation conclu entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne sous la date du 24 mars 1870, ainsi que le protocole annexé au dit Traité et celui du 17 juin 1875, cesseront d'être en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la période susindiquée, son intention d'en faire cesser les effets, le présent Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag wird 15 Tage nach dem Austausche der Ratificationen in Kraft treten und sechs Jahre lang vom Tage seines Inkrafttretens an gerechnet, in Geltung bleiben. Vom selben Tage an wird der zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien unterm 24. März 1870 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, sowie das diesem Vertrage angehängte Protokoll und dasjenige vom 17. Juni 1875 außer Wirksamkeit treten.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der vorbezeichneten Frist seine Absicht die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat.

Article XXVII.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le plus bref délai.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Madrid le trois juin mil huit cent quatre-vingt.

Comte Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Artikel XXVII.

Es soll in möglichst kurzer Zeit der gegenwärtige Vertrag ratificirt und die Ratificationsurkunden in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten unterfertigt und ihm ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid am 3. Juni eintausend achthundert und achtzig.

Graf Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Protocole final

annexé

au Traité de commerce et de navigation conclu le 3 juin 1880 entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie et de Sa Majesté le Roi d'Espagne ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante du Traité même.

A l'Article II.

Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie ou de police en vigueur dans les territoires de chacune des deux Hautes Parties contractantes et applicables aux sujets de tout autre Etat.

A l'Article VI.

Les sujets espagnols ne pourront réclamer, en Autriche-Hongrie, la propriété exclusive d'une marque de fabrique ou de commerce, d'une autre étiquette, d'un dessin ou modèle, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires tant à la Chambre de commerce à Vienne qu'à celle à Budapest.

Les sujets autrichiens et hongrois ne pourront revendiquer en Espagne la propriété exclusive d'une marque de fabrique ou de commerce, d'une autre étiquette, d'un dessin ou modèle, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires à la Direction générale d'instruction publique, d'agriculture et d'industrie au Ministère del Fomento à Madrid.

A l'Article VII.

Pour jouir de l'immunité de droits de patente, les voyageurs de commerce autrichiens

Schlußprotokoll,

beigeschlossen

dem am 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und jene Seiner Majestät des Königs von Spanien die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt, welche einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages selbst bilden sollen.

Zu Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden in keiner Beziehung den Gesetzen, Verordnungen und speciellen Regulativen Abbruch thun, welche in Angelegenheiten des Handels, der Industrie und Polizei in den Gebieten eines Jeden der hohen vertragschließenden Theile in Wirksamkeit stehen, und auf die Unterthanen eines jeden anderen Staates anwendbar sind.

Zu Artikel VI.

Die spanischen Unterthanen können in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke, einer anderen Etiquette, einer Zeichnung oder eines Modelles nur dann reclamiren, wenn sie hievon sowohl bei der Handelskammer in Wien als bei jener in Budapest je zwei Exemplare hinterlegt haben.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen können in Spanien das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke, einer anderen Etiquette, einer Zeichnung oder eines Modelles nur dann geltend machen, wenn sie hievon zwei Exemplare bei der Generaldirection des öffentlichen Unterrichtes, der Landwirthschaft und Industrie im Ministerium del Fomento in Madrid hinterlegt haben.

Zu Artikel VII.

Um die Gewerbesteuerfreiheit zu genießen, müssen die österreichisch-ungarischen Handlungs-

et hongrois devront être munis d'une carte de légitimation industrielle et les voyageurs espagnols d'un certificat de patente.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été délivrés. Ils pourront être rédigés dans la langue du pays, ils contiendront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés. Sur l'exhibition de ces documents, les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre Etat une patente.

Il n'est pas permis aux voyageurs de commerce de colporter des marchandises pour les mettre en vente, mais ils peuvent transporter au lieu de destination les marchandises achetées par eux.

Au reste, ne sont admis réciproquement en franchise de droits que les voyageurs de commerce qui veulent négocier ou pour leur propre compte ou pour le compte d'une maison où ils sont employés en qualité de commis de commerce.

A l'Article VIII.

Le principe du traitement le plus favorisé exprimé à l'article VIII du présent Traité ne s'applique pas:

a) aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières, ainsi qu'aux réductions ou franchises de droits de douane accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

b) aux obligations imposées à une des deux Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

A l'Article X.

La réserve exprimée par l'Autriche-Hongrie à l'article X, alinéa *b)*, et par l'Espagne à l'alinéa *i)* du même article, s'étend également aux mesures prohibitives prises ou à prendre dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes nuisibles p. e. la *Phylloxera vastatrix*, la *Doryphora decemlineata)*.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Parties contractantes sans autre ratification

reisenden mit einer Gewerbelegitimationskarte und die spanischen Handlungsreisenden mit einem Gewerbesteuercertificate versehen sein.

Diese Bescheinigungen gelten für das Kalenderjahr, für welches sie ausgestellt sind. Sie können in der Landessprache abgefaßt sein, müssen die Personsbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel der zuständigen Behörde, von welcher sie ausgefertigt sind, versehen sein. Gegen Vorweisung dieser Bescheinigungen erhalten die betreffenden Handlungsreisenden, nach Constatirung ihrer Identität, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein.

Die Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, aber sie können die von ihnen gekauften Waaren nach deren Bestimmungsorte mitnehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Zu Artikel VIII.

Das Princip der meistbegünstigten Behandlung, das im Artikel VIII des gegenwärtigen Vertrages ausgesprochen ist, findet keine Anwendung:

a) auf die Begünstigungen, welche Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gegenwärtig zugestanden sind oder fernerhin zugestanden werden könnten, sowie auf die Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche nur für gewisse bestimmte Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte zugestanden sind.

b) auf die Verpflichtungen, welche einem der beiden vertragschließenden Theile nach den Bestimmungen eines bereits eingegangenen oder allenfalls in der Folge einzugehenden Zollvereines obliegen.

Zu Artikel X.

Der von Oesterreich-Ungarn im Artikel X, Alinea b) und von Spanien im Alinea i) desselben Artikels ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Prohibitivmaßregeln, welche zu dem Zwecke ergriffen wurden oder in der Folge ergriffen werden sollten, um, im Interesse der Landwirthschaft, die Verbreitung schädlicher Insecten (z. B. der Phylloxera vastatrix, der Doryphora decemlineata) zu verhindern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen des Vertrages, auf den es sich bezieht, ohne weitere

spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, a été dressé en double expédition à Madrid, le trois juin mil huit cent quatre-vingt.

Comte Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

specielle Ratification, als von beiden vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden wird, wurde in zweifacher Ausfertigung aufgenommen zu Madrid, den dritten Juni des Jahres eintausend achthundert und achtzig.

Graf Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Articles séparés et transitoires

annexés

au Traité de commerce et de navigation conclu le 3 juin 1880 entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne.

Le Gouvernement austro-hongrois ayant renoncé par le présent Traité aux avantages que lui avait assurés celui du 24 mars 1870 et le protocole du 17 juin 1875, le Gouvernement espagnol est convenu, pour sa part, des stipulations suivantes par rapport à quelques produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie et cela pour la durée de six ans à partir du jour ou le présent Traité entrera en vigueur.

Article 1er.

Les marchandises mentionnées ci-après ne paieront pas, pendant la dite période de six ans, des droits plus élevés que ceux qui sont indiqués dans le présent article, à savoir:

	Pesetas	Cts.
a) Le cristal et les verreries qui l'imitent ainsi que le verre creux intérieurement argenté ou doré, les 100 kilogrammes	40	—
b) la porcelaine, les 100 kilogrammes	52	—
c) les faux et les faucilles, les 100 kilogrammes	25	50
d) les fils de chanvre ou de lin, les 100 kilogrammes	27	42
e) les tissus de chanvre ou de lin croisés ou façonnés *(cruzados y labrados)*, un kilogramme . .	2	—
f) le papier dit de soie, les 100 kilogrammes	35	—
g) les douves, par millier	10	—
h) les planches, poutres, traverses pour chemins de fer *(slippers)*, les planchettes préparées pour caisses ou ajustées pour en composer des parquets en bois ordinaire, les vergues, les bois ronds et le bois pour constructions navales, par mètre cube . . .	2	—
i) les objets de toute espèce travaillés en bois ordinaire, qu'ils soient ou non faits au tour, peints ou vernissés, les baguettes façonnées pour moulures,		

Separat- und Uebergangsartikel

zu dem

am 3. Juni 1880 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Nachdem die österreichisch-ungarische Regierung durch den gegenwärtigen Vertrag auf die ihr durch den Vertrag vom 24. März 1870 und das Protokoll vom 17. Juni 1875 zugesicherten Vortheile verzichtet hat, so ist die spanische Regierung ihrerseits bezüglich einiger österreichisch-ungarischer Boden- und Industrieproducte über nachfolgende Bestimmungen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, übereingekommen.

I. Artikel.

Von den nachbenannten Waaren wird während des besagten Zeitraumes von sechs Jahren, kein höherer Zoll als der im gegenwärtigen Artikel angegebene erhoben werden, nämlich:

	Pesetas	Cts.
a) Krystall und Krystallnachahmungen aus Glas, sowie Hohlglas von innen versilbert oder vergoldet, per 100 Kilogramm	40	—
b) Porzellan, 100 Kilogramm . . .	52	—
c) Sensen und Sicheln, 100 Kilogramm	25	50
d) Hanf- oder Leinengarne, 100 Kilogramm	27	42
e) Hanf- oder Leinengewebe, geköpert oder façonnirt (cruzados y labrados) ein Kilogramm	2	—
f) sogenanntes Seidenpapier, 100 Kilogramm	35	—
g) Faßdauben, tausend Stück . . .	10	—
h) Bretter, Balken, Eisenbahnschwellen (slippers), für Kisten oder zum Zusammensetzen von Holzparqueten zugerichtete Brettchen aus ordinärem Holz, Segelstangen, Rundhölzer oder Hölzer zum Schiffbau, per Kubikmeter	2	—
i) aus ordinärem Holz gearbeitete Gegenstände aller Art, gedrechselt oder nicht, bemalt oder gefirnißt, ornamentirte Karniesleisten, gefirnißt oder zum Vergolden her-		

	Pesetas	Cts.
vernissées ou préparées pour être dorées, ainsi que les meubles en bois courbé, même vernissés, lorsqu'ils ne sont pas en bois fin, les 100 kilogrammes . .	20	—
j) les boutons de toute espèce, excepté ceux en argent ou en or, un kilogramme	1	—

Article 2.

Pour obvier à tout malentendu, il a été de plus expressément établi:

1° Que le papier sans fin, avec ou sans colle, pour imprimer, le papier à écrire, ainsi que le papier dit de soie, ne paieront pas des droits plus élevés, s'ils entrent en Espagne coupés en feuille, pliés ou non, tant qu'ils conserveront la forme d'in-folio; mais ils paieront d'après la position 152 du tarif s'ils entrent coupés une seconde fois afin de servir pour lettres.

2° Que les tonneaux, barriques et autres récipients dans lesquels on introduit en Espagne de la bière, ne paieront pas de droits à leur entrée par la frontière, si on a donné caution pour leur réexportation et si celle-ci a lieu dans l'espace de trois mois après leur importation.

Les présents articles séparés et transitoires, qui de même que le protocole final seront considérés comme approuvés et sanctionnés par les deux Parties contractantes sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, cesseront, sans dénonciation préalable, d'être en vigueur à l'expiration de la sixième année à compter du jour de la mise à exécution du dit Traité, lors même que la durée de ce dernier devait être tacitement prolongée au delà du terme de six ans.

Le présent acte a été dressé en double expédition à Madrid le trois juin mil huit cent quatre-vingt.

Comte Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

	Pesetas	Cts.
gerichtet, sowie Möbel aus gebogenem Holz, selbst gefirnißt, wenn nicht aus feinem Holz gearbeitet, für 100 Kilogramm	20	—
j) Knöpfe aller Art, ausgenommen jene aus Silber oder Gold, per Kilogramm	1	—

II. Artikel.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ist noch insbesondere festgesetzt worden:

1. Daß für Druckpapier ohne Ende, geleimt oder nicht, Schreibpapier, sowie das sogenannte Seidenpapier kein höherer Zoll behoben wird, wenn es zu Blättern geschnitten, zusammengefaltet oder nicht, nach Spanien eingeführt wird, solange es das in Folioformat beibehält; es zahlt aber nach der Post 152 des Tarifs, wenn es ein zweites Mal geschnitten, um als Briefpapier zu dienen, eingeführt wird.

2. Daß für Tonnen, Fässer und andere Behälter, in welchen Bier nach Spanien eingeführt wird, bei ihrem Eintritte an der Grenze kein Zoll entrichtet wird, wenn für ihre Wiederausfuhr Sicherstellung geleistet wurde und wenn dieselbe binnen drei Monaten nach deren Einfuhr stattfindet.

Die gegenwärtigen Separat- und Uebergangsartikel, welche sowie das Schlußprotokoll ohne besondere Ratification, sondern durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen des Vertrages, auf welchen sie Bezug haben, als durch die beiden vertragschließenden Theile genehmigt und bestätigt betrachtet werden sollen, werden, ohne besondere Kündigung mit Ablauf der sechs Jahre, vom Tage des Inkrafttretens des besagten Vertrages an gerechnet, außer Wirksamkeit treten, selbst dann, wenn die Dauer dieses letzteren noch über den Zeitraum von sechs Jahren stillschweigend verlängert werden sollte.

Gegenwärtige Urkunde wurde in doppelter Ausfertigung aufgenommen zu Madrid, am dritten Juni, eintausend achthundert und achzig.

Graf Emanuel Ludolf m. p.
(L. S.)

J. Elduayen m. p.
(L. S.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

in dem Wahlbezirke Przemyśl-Grodek [Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung, b) Städte, Z. 6] vorgenommene Wahl.

Die am 9. September 1880 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe der Städte Przemyśl und Grodek in Galizien hat weder in Betreff der aufgelegten Wählerlisten, noch in Betreff des Wahlactes selbst irgend eine Anfechtung erfahren.

In Przemyśl betheiligten sich an der Wahl 746
und zu Grodek 675
im Ganzen . . 1421

Wahlberechtigte.

Es genügte demnach zur Giltigkeit der bevorstehenden Wahl die Majorität von 712 Stimmen.

Nun haben von den an dem Wahlacte zu Przemyśl sich betheiligenden Wählern, 746 an der Zahl, 745 ihre Stimmzettel für den Dr. Eduard Rittner, k. k. Professor an der Universität zu Lemberg, abgegeben; nebst diesen wurde ein unausgefüllter Zettel in die Urne eingelegt.

Von den in der Stadt Grodek abgegebenen 675 Wahlzetteln waren 7 Stück unausgefüllt, und von den übrigen 668 lauteten 19 Stück auf den Wahlcandidaten Dr. Eduard Rittner, und die übrigen 649 auf den Gegencandidaten Dr. Emil Pfeiffer.

Es erscheint somit Dr. Eduard Rittner mit der die absolute Majorität von 712 Stimmen übersteigenden Stimmenmehrheit von 764 gegen 649 Stimmen des Gegencandidaten gewählt, und es wird demnach von dem Legitimationsausschusse der einstimmig gefaßte Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle die am 9. September 1880 vorgenommene Wahl des Dr. Eduard Rittner, k. k. Universitätsprofessors zu Lemberg, als Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Przemyśl-Grodek in Galizien als giltig agnosciren.

Wien, 13. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Wendelin Grünwald,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

in dem Städtewahlbezirke Leitomischl, Polička, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau, Chotěboř, Skuč, Hlinsko vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Bei der am 30. September l. J. in dem Städtewahlbezirke Leitomischl, Polička, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau, Chotěboř, Skuč, Hlinsko, (Anhang zur R. R. W. O. b, Städte, Z. 25) vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten waren laut der, von dem k. k. Bezirkshauptmanne zu Leitomischl verfaßten Zusammenstellung ddo. 2. October 1880

n Leitomischl	von 351	Wahlberechtigten	94	Wähler
„ Polička	„ 334	„	90	„
„ Wildenschwert	„ 154	„	97	„
„ Böhmisch-Trübau	„ 181	„	131	„
„ Chotěboř	„ 166	„	54	„
„ Skuč	„ 96	„	18	„
„ Hlinsko	„ 140	„	25	„
	zusammen von 1422	Wahlberechtigten	509	Wähler

erschienen, welche ihre Stimmzettel abgegeben haben.

Von den abgegebenen Stimmen, und zwar:

n Leitomischl	von 94	erhielt Herr Professor Johann Kvičala	74		Stimmen
		„ „ „ Johann Krejči		20	„
„ Polička	„ 90	„ „ „ Johann Kvičala	89		„
		1 Stimmzettel war leer.			
„ Wildenschwert	„ 97	„ „ „ Johann Kvičala	97		„
„ Böhmisch-Trübau	„ 131	„ „ „ Johann Kvičala	128		„
		„ „ Johann Čižek		1	„
		„ „ Johann Rybičzka		1	„
		1 Stimmzettel war leer.			
„ Chotěboř	„ 54	„ „ Professor Johann Kvičala	45		„
		„ „ Veit Braun		7	„
		„ „ Franz Hubačzek		2	„
„ Skuč	„ 18	„ „ Professor Johann Kvičala	13		„
		„ „ Franz Tiefstrunk		5	„
„ Hlinsko	„ 25	„ „ Professor Johann Kvičala	24		„
		„ „ Schmöger		1	„
	509		470	37	Stimmen
			507		

Von 509 erschienenen Wählern wurden im Ganzen 507 giltige Stimmen abgegeben, daher die absolute Majorität 254 beträgt, und Herr Professor Johann Kvičala mit 470 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Die Prüfnng der Wahlacten ergab, daß bei der Durchführung der in den genannten Wahlorten vorgenommenen Wahlen einige Unregelmäßigkeiten formeller Natur vorgekommen sind.

Die im §. 23 R. R. W. O. vorgeschriebene Verlautbarung der vorzunehmenden Wahl erscheint bloß bei dem Wahlacte der Stadt Chotěboř nachgewiesen.

Bei den Wahlen der Städte Leitomischl, Polička und Hlinsko wurden die Wählerlisten nur einfach ausgefertigt und ist überdies die dem Wahlacte der Stadt Hlinsko zuliegende Wählerliste von der politischen Behörde nicht bestätigt, was zu der Annahme berechtigt, daß das nach §. 25 R. R. W. O. der politischen Behörde vorzulegende zweite Exemplar gar nicht überreicht worden ist.

Ueber die Zustellung der Legitimationskarten (§. 27 R. R. W. O.) liegt bei den in den Städten Leitomischl, Polička und Hlinsko vorgenommenen Wahlen ein Nachweis nicht vor.

Bei den Protokollen über die Wahlen in den Wahlorten Wildenschwert und Hlinsko fehlt die Unterschrift eines Schriftführers, welcher, entgegen der Bestimmung des §. 32 R. R. W. O. vom Wahlcommissär der Wahlcommission nicht beigegeben worden sein dürfte.

Ebenso fehlt bei den Stimmlisten und Abstimmungsverzeichnissen der Städte Leitomischl, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau und Hlinsko die im § 51 R. R. W. O. vorgeschriebene Unterschrift des Schriftführers.

Durch alle diese gerügten Mängel wird jedoch das Wahlergebniß in gar keiner Weise beeinflußt, und da gegen diese Wahl eine Einsprache nicht erhoben wurde, so stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Professors Johann Kvičala zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Leitomischl, Polička, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau, Chotěboř, Skuč, Hlinsko werde als giltig anerkannt.

Wien, 13. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend die

Wahl von drei Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns für den Reichsrath.

Bei der am 11. November 1880 zu Linz stattgehabten Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des oberösterreichischen großen Grundbesitzes haben von den in der gemäß §. 26 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 (Nr. 41 R. G. Bl.) richtiggestellten und in der amtlichen „Linzer Zeitung" vom 7. November kundgemachten Wählerliste aufgenommenen 110 Großgrundbesitzern 107 ihre Stimme abgegeben, wobei je 57 Stimmen auf die Herren Ferdinand Moser, Propst des Stiftes St. Florian, Friedrich Grafen Dürkheim, Gutsbesitzer in Hagenberg, und Eduard Ritter v. Hayden, Gutsbesitzer in Dorff, sämmtlich in Oberösterreich, dagegen je 50 Stimmen auf die Herren Dr. Franz Groß, k. k. Notar in Wels, Sigmund Freiherrn v. Handel und Dr. August Dehne, Gutsbesitzer in Marbach entfielen, so daß die drei Erstgenannten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt erscheinen. Die Wahl selbst wurde ordnungsmäßig vorgenommen und es ist in dieser Hinsicht auch kein Protest erhoben worden.

Dagegen wurden in Bezug auf die Zuerkennung und Aberkennung des Wahlrechtes, beziehungsweise gegen die Bildung der Wählerliste, zwei Proteste eingebracht.

Der erste dieser Proteste wurde von Besitzern landtäflicher Güter eingebracht und erscheint im stenographischen Protokolle der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1880, Seite 3364 ff. abgedruckt.

In diesem Proteste wird zuerst gerügt, daß die geistlichen Nutznießer in der Wählerliste namentlich aufgeführt wurden, während früher seit 1861 nur die betreffenden Pfarrpfründen genannt worden seien. Allein, da das Wahlrecht selbst aus dem Nutzungseigenthume der landtäflichen Beneficialgüter fließt, dasselbe stets von den jeweiligen Pfründenbesitzern auszuüben ist, und die Wählerliste die Bestimmung hat, die Wähler bekannt zu geben, denen als Besitzern von zur Wahl berechtigenden Gütern die Ausübung des Wahlrechtes zusteht, so ist die namentliche Aufführung der geistlichen Nutznießer in der Wählerliste im Gesetze und in den Verhältnissen vollkommen begründet, wenn auch mangels einer solchen namentlichen Aufführung kein Nutznießer oder Nutzungseigenthümer, der dieses zur Zeit der Wahl rechtlich ist, von der Wahl ausgeschlossen werden könnte.

Auch die zweite Einwendung ist unbegründet, die sich dahin ausspricht, daß der k. k. Statthalter nicht berechtigt sei, in die richtiggestellte Wählerliste auch solche Wähler aufzunehmen, die gegen die frühere Wählerliste nicht reclamirten, denn, abgesehen davon, daß dieser Fall hier nicht actuell ist, muß doch anerkannt werden, daß nach §. 26 R. R. W. O. dem Statthalter unzweifelhaft auch das

Recht zusteht, ja sogar die Pflicht obliegt, die „nothwendigen Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen", und daß dieser Amtspflicht auch in jenen Fällen zu entsprechen ist, in welchen ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel wegen der Verspätung zurückzuweisen ist.

Die meritorischen Anfechtungsgründe theilt der Protest in zwei Classen, und zwar:

I. In jene, wo — nach Ansicht der Protestirenden — ein gesetzlicher und rechtmäßiger Besitz eines zur Wahl berechtigenden Gutes gänzlich fehle, und

II. in jene, bei welchen dem Besitzer des Gutes selbst das Wahlrecht von dem Gesetze versagt sei.

Ad I. In die erste Gruppe rechnet der Protest 11 Wähler. Hier wird zunächst beanständet, daß die landtäfliche und giltenbücherliche Durchführung der Trennung jener landtäflichen Grundstücke, welche einzelne Pfründen erworben haben, so daß nun ihre Leistung an directen Steuern (ohne Kriegszuschlag) über 100 fl. beträgt, noch nicht ganz beendet sei.

Allein diese Einwendung beruht auf einer irrigen Auffassung. Zur Wahl in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes berechtigt das „Gut" und dieses Gut muß nach §. 9 der oberösterreichischen Wahlordnung auch ein „landtägliches", das heißt in der Landtafel enthaltenes sein. Zur Ausübung des dem „Gute" inhärirenden Wahlrechtes ist nicht etwa bloß der Eigenthümer, dessen die Wahlordnung gar nicht erwähnt, sondern der „Besitzer" dieses Gutes gesetzlich berufen, ohne daß die Wahlordnung verlangt, daß sein Besitzrecht ein landtägliches, das heißt in der Landtafel ausgezeichnetes sei. Es genügt somit zur Ausübung des Wahlrechtes auch der bloß physische oder Naturalbesitz eines in der Landtafel erscheinenden Gutes, sobald nur der Besitzer als solcher von dem zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gute die Steuer zu entrichten hat.

Die hier in Frage stehenden Realitäten sind sämmtlich landtägliche, die Kaufverträge sind sämmtlich vor Eintragung der Pfründenbesitzer in die Wählerliste rechtsgiltig abgeschlossen worden, ebenso ist schon vorher der physische Besitz der gekauften Grundstücke auf die Käufer übergegangen und die Uebertragung der Steuerpflicht auf die Käufer steuerämtlich ausgezeigt, der politische und kirchliche Consens ertheilt, endlich sogar das Trennungsgesuch mit landesgerichtlicher Bewilligung in der Landtafel angemerkt worden, welche Anmerkung ihre rechtliche Wirkung sogleich ausübt. Da der Kaufvertrag den Rechtstitel zum Eigenthum an den gekauften Realitäten gibt, der physische Besitz der letzteren den Käufern bereits eingeräumt und die Steuerleistung von diesen Realitäten ihnen bereits aufgebürdet war, so mußten diese Käufer als „Besitzer" der gekauften Realitäten betrachtet und ihnen als solchen das Wahlrecht zuerkannt werden.

Daß nach der Wahlordnung nur das „Gut" und nicht das Rechtsverhältniß des „Besitzes" einer bestimmten Person zu diesem Gute ein „landtägliches", das heißt in der Landtafel ausgetragenes sein müsse, wurde bisher auch praktisch anerkannt und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1874 (Seite 3581 ff.) durch den Minister Dr. Unger namens des Gesammtministeriums gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die auf dem Gebiete des Civilrechtes allgemein anerkannte wissenschaftliche Autorität Seiner Excellenz des Herrn Dr. Unger wird dessen diesbezügliche Erklärung hier wörtlich angeführt.

Er sagte: „Für Oberösterreich verlangt das Gesetz gar nicht den bücherlichen Besitz, sondern nichts Anderes als den Besitz schlechthin, es genügt also auch der Naturalbesitz" . . . „Die Anschauung, daß diese Paragraphe (§§. 321 und 322 a. b. G. B.) so verstanden werden müssen, daß es neben und gegen den bücherlichen Besitz gar keinen Naturalbesitz gebe, diese Anschauung ist eine veraltete, heutzutage von der gesammten Wissenschaft, sowie längst von der Praxis aufgegebene."

Um so weniger kann die Ausübung des Wahlrechtes von der giltenbücherlichen Behandlung, deren die Wahlordnung gar nicht erwähnt und deren Werth nur in der Evidenthaltung von Seite des Landesausschusses besteht, abhängig gemacht werden.

Die von den Protesterhebern behaupteten Anstände bezüglich der Ansprüche von Lehensinteressenten bestehen nicht und eine Zustimmung von „Zechpröpsten" ist in Bezug auf dieses Pfründenvermögen gesetzlich nicht erforderlich.

Hinsichtlich der landtäflichen Behandlung der von den Frauen Gräfinen Auguste Clam-Martinic und Anna Harrach erworbenen landtäflichen Güter gilt das oben Gesagte um so mehr, als auch ihre Abtrennungsgesuche mit landesgerichtlicher Bewilligung schon vor der Aufnahme in die Wählerliste landtäflich angemerkt worden sind. Auch diesbezüglich besteht kein Anstand von Seite der Lehensinteressenten.

Betreffend das Domcapitel in Linz und das Salesianerinen-Kloster Neustift bei Gleink ist zu bemerken, daß beide „Corporationen," und daß deren Güter „landtägliche" sind, zu denen sie auf Grund von Verleihungsurkunden im gleichen Verhältnisse von Nutzungseigenthümern stehen, so daß sie als Besitzer dieser landtäflichen Realitäten, somit als zur Ausübung des diesen Gütern mit Rücksicht auf ihre Steuerleistung zustehenden Wahlrechtes berechtigt betrachtet werden müssen, gleichviel wer als Eigenthümer, beziehungsweise Obereigenthümer dieser Realitäten in der Landtafel angeführt ist.

Die Frau Gabriele Freiin v. Weichs-Glon und deren großjährige Tochter Frau Gabriele Pott, geborne Freiin v. Weichs, besitzen zusammen zwei Sechsttheile des landtäflichen Gutes und zahlen, abgesehen von den vier mitbesitzenden noch minderjährigen Kindern, für sich mehr als die erforderlichen 100 fl. Realsteuern. Dieselben haben gemeinschaftlich eine Vollmacht zur Abgeordnetenwahl ausgestellt und konnten hierin von der Zustimmung der minderjährigen Mitbesitzer um so weniger abhängig sein, als letztere wegen ihrer Minderjährigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt sind, somit auch das Recht der Mutter und großjährigen Schwester als Mitbesitzer die Wahl der ihr gemeinsames Wahlrecht ausübenden Person vorzunehmen, nicht hemmen konnten. Auch §. 10, Absatz 1, der Landtagswahlordnung für Oberösterreich hat die selbstverständliche Voraussetzung, daß der die Ermächtigung eines Mitbesitzers ertheilende Besitzer zur Ertheilung dieser Berechtigung befähigt ist, was aber bei minderjährigen Mitbesitzern nicht der Fall ist, daher diese die Großjährigen nicht hindern können, ihrerseits diese Ermächtigung zu ertheilen. Daß aber alle fünf Kinder noch minderjährig seien, ist ein Irrthum der Protesterheber. Das Braugewerbe des landtäflichen Gutes ist ein radicirtes, daher ein Realgewerbe, was dessen Erwerbsteuer den Charakter der Realsteuer gibt (Hfd. für Oberösterreich vom 18. October und 17. December 1793, allg. polit. Ges. Samml., 5. Band, S. 44 und Art. VII des Einf. Pat. zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859). Uebrigens werden von zwei Sechsttheilen dieses dominicalen Realbesitzes über 100 fl. Realsteuern gezahlt.

Die Protesterheber bekämpfen ferner die Aufnahme der Herren Ignaz Jungwirth und Grafen Franz Schmiedegg in die Wählerliste aus dem Grunde, weil an Grundsteuer ersterer nur 74 fl. 30 kr., letzterer nur 40 fl. 78 kr. zahlen, und jeder von ihnen nur bei Hinzurechnung der Hauszinssteuer mehr als 100 fl. Realsteuern zahlt, während — wie behauptet wird — das hohe Abgeordnetenhaus bei Annullirung der früheren Wahlen (am 10. Mai 1880) die Realsteuer vom Miethzinse für ungeeignet erkannt haben sollte, eine Berechtigung zur Wahl im großen Grundbesitze zu verleihen. Allein letztere Behauptung ist unrichtig, denn der Majoritätsbericht (Beil. 183, S. 2) sagte damals ausdrücklich, daß die Aufnahme von Hausbesitzern, die zwar ein in der Landtafel aufscheinendes Haus mit einer Realsteuer von mindestens 100 fl., aber gar kein Grundstück besitzen, als eine gesetzwidrige zu bezeichnen sei, und Seite 5 heißt es daselbst: „Ebenso unbestritten bleibe das Vorhandensein des dritten Erfordernisses, nämlich der Leistung einer Realsteuer von mindestens 100 fl., und daß zu den Realsteuern nebst der Grundsteuer auch die Gebäude- (Hauszins- und Hausclassen-) Steuer gehört, sowie daß weder die Reichsrathswahlordnung noch die Landtagswahlordnungen (mit Ausnahme der durch ein Specialgesetz ergänzten böhmischen) eine Verhältnißzahl der Grundsteuer zur Gebäudesteuer normiren." Der Umstand jedoch, daß die Realsteuer vom großen Grunde oder Gute bezahlt werden muß, um das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes zu begründen, zeigt schon für sich allein zur Genüge, daß die Wahlordnungen unter „Realsteuer" vorzugsweise die Grundsteuer verstehen, mindestens aber den Gedanken vollständig abweisen, daß die Gebäudesteuer allein und ohne Grundsteuer das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes begründen könne."

Es ist daher schon damals die Ansicht vertreten worden, daß die Hausclassensteuer zur Summe der Grundsteuer behufs Beurtheilung des Wahlrechtes zu rechnen sei, nur daß die Unbedeutendheit der Grundsteuer den Gedanken an einen großen Grund oder an eine Grundwirthschaft nicht geradezu ausschließen darf. Die Herren Ignaz Jungwirth und Graf Franz Schmiedegg wurden also mit Recht in die Wählerliste aufgenommen. Berichtigend wird nur bemerkt, daß nach den vorliegenden Ausweisen Ignaz Jungwirth an Grundsteuer 69 fl. 25 kr., an Hausclassensteuer 21 fl. 47 kr., an Hauszinssteuer nur 19 fl. 47 kr., daher zusammen 110 fl. 19 kr. Realsteuer zahlt.

Ad II. Endlich bekämpft der erste Protest auch das Wahlrecht des Schiefer'schen Erbstifts und das des Religionsfonds. Das erstere stellt sich in der That nur als Stiftung dar, und da nach §. 3 R. R. W. O. und §. 11 der oberösterreichischen L. W. O. das Wahlrecht nur jenen juristischen Personen zukommt, die Corporationen oder Gesellschaften sind, so kann allerdings die für das Schiefer'sche Erbstift abgegebene Stimme nicht für giltig erkannt werden, wenn auch der k. k. Statthalter mit Rücksicht auf die frühere Gepflogenheit Grund hatte, solange derselben gemäß vorzugehen, bis das hohe Abgeordnetenhaus die Ungiltigkeit einer solchen Stimme ausgesprochen haben wird.

Anders verhält sich die Sache hinsichtlich des Wahlrechtes des Religionsfondes, da dieser eigentlich ein Eigenthum der Kirche, die Kirche aber eine Corporation ist.

Die im Protest ausgesprochene Behauptung, daß der Majoritätsbericht des Legitimationsausschusses (vom 21. April 1880) die Stimme des Religionsfondes als ungiltig bezeichnet habe, ist unrichtig, da der Bericht vielmehr nur sagte (S. 8), daß im — nicht vom — Legitimationsausschusse auch die Giltigkeit der durch einen Statthaltereirath in Vertretung des oberösterreichischen Religionsfondes abgegebene Stimme bekämpft wurde, der Ausschuß aber über die Frage der Giltigkeit dieser Stimme keinen Beschluß gefaßt

habe. Es liegt daher noch kein dem Religionsfonde ungünstiges Präjudiz des hohen Hauses vor. Erwägt man die Sache genauer, so ergibt sich der Unterschied zwischen dem Religionsfond und einer eigentlichen Stiftung von selbst, sobald man anerkennt, daß von ersterem die Kirche, welche eine Corporation bildet, Eigenthümer ist, so daß der Religionsfond Rechtsobject dieser juristischen Person ist, während bei einer Stiftung ihr Zweck als Träger des Vermögens erscheint. Die staatliche Oberaufsicht und Verwaltung des Religionsfondes ändert nichts an diesem Rechtsverhältnisse und ist auch im Sinne des §. 20 R. R. W. O. weder eine Vormundschaft noch eine Curatel, daher das Wahlrecht des Religionsfondes wie bisher auch ferner anzuerkennen ist.

Nebst der für das Schiefer'sche Erbstift abgegebenen Stimme muß ferner auch die für die Pfarrpfründe Hartkirchen abgegebene Stimme für ungiltig erkannt werden, obgleich der Statthalter auf Grund der ihm vorgelegten amtlichen Steuerausweise das Stimmrecht dieser Pfarrpfründe anerkennen mußte, indem erst nachträglich sich ergeben hat, daß von den Grundstücken dieser Pfarrpfründe in früherer Zeit einige Joche abgegeben worden sind, so daß die anrechenbare Steuerleistung nicht mehr den vollen Betrag von 100 fl. erreicht.

Mit Ausnahme dieser beiden Stimmen sind aber alle anderen abgegebenen 105 Stimmen als giltig anzuerkennen.

Der zweite Protest ist von jenen Hausbesitzern überreicht worden, denen vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 10. Mai 1880 das Wahlrecht bereits aberkannt worden ist, und da dieser Protest keine neuen Gründe enthält, die nicht schon im hohen Hause widerlegt worden wären, so erachtet der Legitimationsausschuß in eine neuerliche Erörterung und Widerlegung dieser Gründe nicht mehr eingehen zu sollen.

Da die absolute Majorität der giltig abgegebenen 105 Stimmen 53 beträgt und für die drei Abgeordneten Ferdinand Moser, Friedrich Grafen Dürckheim und Eduard Ritter v. Hayden nach Abzug der zwei ungiltigen noch 55 Stimmen entfallen, so stellt der Legitimationsausschuß den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werden die am 11. November 1880 aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Oesterreich ob der Enns vorgenommenen Wahlen der Herren Ferdinand Moser, Probstes des Stiftes St. Florian, Friedrich Grafen Dürckheim, Gutsbesitzers in Hagenberg, und Eduard Ritter v. Hayden, Gutsbesitzers in Dorff, zu Reichsrathsabgeordneten für giltig erklärt.

Wien, 15. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Bericht der Minorität,

bestehend

aus den Abgeordneten Granitsch, Jacques, Kowalski, Menger, Obentraut, Scharschmid, Schier, Waldert, Weeber (August).

Wie schon in dem Berichte der Majorität angeführt ist, wurden gegen die Giltigkeit der am 11. November 1880 in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes von Oberösterreich vorgenommenen Wahl der drei Abgeordneten: Ferdinand Moser, Propstes des Stiftes St. Florian, Friedrich Grafen Dürckheim-Montmartin, Gutsbesitzers in Hagenberg, und Eduard Ritter v. Hayden, Gutsbesitzers in Dorff, zwei Proteste überreicht. Der eine Protest ist von dem Fürsten Karl Auersperg und 28 Genossen eingebracht und als Anhang des stenographischen Protokolles der 96. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1880 abgedruckt. Dieser Protest richtet sich:

1. Gegen die Aufnahme von geistlichen Nutznießern in die Wählerliste des großen Grundbesitzes von Oberösterreich;

2. gegen die Aufnahme einer Anzahl von Wahlstimmen, bezüglich welcher verschiedene Protestgründe geltend gemacht und die daher bei der Erörterung in Gruppen getheilt werden.

Ein zweiter Protest ist von Dr. Ludwig Dosch, Besitzer des landtäflichen Hauses Nr. 31, Promenade in Linz, im Vereine mit 19 Besitzern landtäflicher Häuser in Linz und Urfahr eingebracht, weil diese Besitzer landtäflicher Häuser bei den bisherigen Wahlen in die Wählerliste des großen Grundbesitzes von Oberösterreich aufgenommen, hingegen bei der am 11. November 1880 stattgefundenen Wahl aus derselben ausgeschieden wurden.

Die Minorität erörtert zunächst den zweiterwähnten Protest, weil derselbe keine größeren Erörterungen erheischt. Die Minorität hält diesen Protest für begründet. Dieselbe hat mit dem diesem hohen Hause am 21. April 1880 erstatteten Berichte über die Wahl in der Wählerclasse des oberösterreichischen Großgrundbesitzes vom 3. Juli 1879 die Agnoscirung der damals gewählten Abgeordneten: Dr. August Dehne, Dr. Franz Groß und Sigmund Freiherr v. Handel beantragt, eben unter dem Gesichtspunkte, daß die in die damalige Wählerliste aufgenommenen Besitzer landtäflicher Häuser auch thatsächlich wahlberechtigt sind. An dieser ihrer Rechtsansicht hält die Minorität fest und dieselbe kann nicht dadurch beirrt werden, daß das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 10. Mai 1880 über den von der Majorität des Legitimationsausschusses erstatteten Bericht die vorbezeichnete Wahl aus dem Grunde cassirte, weil nach ihrer Anschauung den Besitzern landtäflicher Häuser in der Wählerclasse des oberösterreichischen Großgrundbesitzes ein Wahlrecht nicht zustehe.

Die Verhandlungen über die Frage der Wahlberechtigung der Besitzer landtäflicher Häuser sind gewiß noch so lebhaft im Gedächtnisse aller Mitglieder des hohen Hauses, daß die Minorität eine neuerliche Auseinandersetzung der Gründe für ihre Rechtsüberzeugung wohl unterlassen kann. Es genügt, zu constatiren, daß nach Ansicht der Minorität die Weglassung der Besitzer landtäflicher Häuser die vollständige Unrichtigkeit der Wählerliste und damit die Nullität der Wahl begründet.

Aber auch abgesehen von diesem Mangel der Gesetzlichkeit der Wählerliste sind noch andere schwerwiegende Gründe, welche in dem Proteste des Fürsten Karl Auersperg und Genossen auseinandergesetzt werden, gegen die Giltigkeit der Wahl vorhanden. Dieselben dürften am zweckmäßigsten in einzelnen Gruppen zur Behandlung kommen.

A.

Zunächst muß die Aufnahme nachfolgender geistlicher Nutznießer:

1. Dirnhofer Raimund, Pfarrer zu Waldzell (Pfarrhof Waldzell);
2. Enzenhofer Michael, Pfarrer zu Peuerbach (Pfarrhof Peuerbach);
3. Fischill Josef, Pfarrer zu Aistersheim (Pfarrhof Aistersheim);
4. Guggeneder Franz, Pfarrer zu Hofkirchen (Pfarrhof Hofkirchen);
5. Kehrer Anton, Pfarrvicar zu Utzenaich (Pfarrhof Utzenaich);
6. Lindemayr Karl, Pfarrer zu Aurolzmünster (Pfarrhof Aurolzmünster);
7. Löckinger Johann, Pfarrer zu Altheim und Mauernberg (Pfarrhof Mauernberg);
8. Maresch Johann, infulirter Propst und Pfarrer zu Mattighofen (Propstei und Pfarrhof Mattighofen);
9. Mayrhofer Franz, Pfarrer zu Taiskirchen (Pfarrhof Taiskirchen);
10. Pascher Ferdinand, Pfarrer zu Gurten (Pfarrhof Gurten); endlich
11. Pichler Friedrich, Pfarrer zu Enns (Pfarrhof Enns und Kronstorf)

als Nullitätsgrund angesehen werden. Der Protest richtet sich nicht bloß gegen die namentliche Anführung der Beneficiaten in der Wählerliste, sondern ficht, gestützt auf die früher bei dem Statthalter gesetzlich erhobene Reclamation, auch das Wahlrecht derselben selbst an, indem er „die Frage des Vertretungsrechtes der von ihnen genützten Pfarrpfründen bei den Wahlen" aufwirft. Diese Beneficiaten waren in die Wählerliste für die Reichsrathswahl des Jahres 1873 zwar nicht persönlich, wie im vorliegenden Falle, aber mit der Bezeichnung ihrer Pfründen aufgenommen und zufolge Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1874 aus der Liste gestrichen worden. Gelegentlich der Wahl vom 3. Juli 1879 wurde die Wiederaufnahme derselben in die Wählerliste von dem Herrn Statthalter für Oberösterreich veranlaßt.

Es soll hier nicht auf eine Controverse über die Frage des Wahlrechtes der geistlichen Nutznießer neuerlich eingegangen werden. Doch darf bemerkt werden, daß es unzulässig erscheint, zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und den Wirkungen derselben einen, dem freien Ermessen der Regierung vorbehaltenen Unterschied zu machen. Laut der Entscheidung des k. k. Statthalters über die Reclamation der Besitzer landtäflicher Häuser ddo. 5. November 1880, Z. 2955 Pr. (Beilage A) wurden dieselben aus der Wählerliste weggelassen, weil das Abgeordnetenhaus mit Beschluß vom 10. Mai 1880 die Wahlen vom 3. Juli 1879 eben wegen Ungiltigkeit der von den landtäflichen Hausbesitzern abgegebenen Stimmen annullirt hat. Werden aber die Wählerlisten nach den Beschlüssen des hohen Hauses zusammengesetzt, dann mußte der am 18. December 1874 gefaßte Beschluß ebenso respectirt werden wie der Beschluß vom 10. Mai 1880, das heißt, wenn die Besitzer landtäflicher Häuser aus der Wählerliste gestrichen werden, weil das Abgeordnetenhaus die Wahlberechtigung derselben nicht anerkennt, dann müssen aus demselben Grunde auch die geistlichen Nutznießer aus der Wählerliste gestrichen bleiben, mindestens so lange, bis das Abgeordnetenhaus seinen früheren Beschluß behoben und das Wahlrecht der Beneficiaten neuerlich wieder anerkannt hat. Eine solche Beschlußrevocirung und Anerkennung liegt nicht vor, weil bei der Verhandlung und Beschlußfassung über die Wahlen im oberösterreichischen Großgrundbesitze vom 3. Juli 1879, am 10. Mai 1880 die Frage des Wahlrechtes der geistlichen Nutznießer — wohl mit Rücksicht auf die Irrelevanz für das Wahlresultat — gar nicht erörtert wurde. Wenn nun die derzeitige Regierung einen Unterschied zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses macht; wenn sie den Beschluß vom 18. December 1874 mißachtet und nur jenen vom 10. Mai 1880 beachtet, so zeigt sie damit, daß sie ihren Respect vor den Beschlüssen dns Abgeordnetenhauses nur nach dem Charakter der Majorität einrichtet, die ihn gefaßt hat, zeigt, daß sie nur eine Parteimajorität respectirt, daß sie dagegen den von einer anderen Majorität gefaßten Beschlüssen zuwiderhandelt.

Das Ministerium kann die Verantwortlichkeit für das so charakteristisch unterscheidende Verfahren nicht dem Statthalter von Oberösterreich aufbürden, weil derselbe, Organ der Regierung, von deren Weisungen abhängig ist und bei einer entgegengesetzten Auffassung das Wahlrecht von dem subjectiven Ermessen der wechselnden und dem Reichsrathe nicht verantwortlichen Statthalter abhängen würde.

B.

In der Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes für die fragliche Wahl erscheinen auch vier geistliche Nutznießer, welche bisher noch bei keiner Wahl in die Wählerliste aufgenommen worden waren, und zwar:

Klambauer Michael, Pfarrer zu Jeging (Pfarrhof Jeging);

Lechner Josef, Dr., Pfarrer und Dechant zu Aspach (Pfarrhof Aspach);

Pichler Ferdinand, Pfarrer zu Hartkirchen (Pfarrhof Hartkirchen) und

Schmidt Paul, Pfarrer zu Altmünster (Pfarrhof Altmünster).

Der für die Aufnahme geistlicher Nutznießer in die Wählerliste maßgebende principielle Gesichtspunkt ist selbstverständlich auch auf die Aufnahme der Vorbenannten anzuwenden. Doch ist es nicht nothwendig, diesen Gesichtspunkt hier zu erörtern, nachdem diese vier Stimmen aus verschiedenen individuellen gesetzlichen Mängeln ungiltig sind.

Die genannten vier Pfarrhöfe konnten — wie in dem Proteste ganz richtig hervorgehoben ist — bisher schon deßhalb kein Wahlrecht in der Wählerclasse des oberösterreichischen Großgrundbesitzes ausüben, weil von dem landtäflichen Besitze derselben kein den Census von 100 Gulden erreichender Betrag an landesfürstlichen Realsteuern ohne Kriegszuschlag entfiel.

Im October 1880, als die Wahlen im oberösterreichischen Großgrundbesitze herannahten, geschahen Besitzveränderungen, welche Jedem dieser vier Beneficiaten eine neue Steuerleistung auferlegten, so daß Jeder derselben fortan 100 Gulden Realsteuer zu entrichten haben sollte.

Bei Dreien ist dieser vorbedachte Zweck der Besitzveränderungen erreicht worden; bei dem Pfarrer von Hartkirchen — nicht aus mangelnder Absicht, sondern in Folge eines unliebsamen Versehens — nicht.

Am 5. October 1880 wurde zwischen der Pfarrpfründe Mattighofen, repräsentirt durch den Propst und Pfarrer daselbst, Johann Maresch, und dem Pfarrprovisor Josef Froschauer in Jeging ein Vertrag B geschlossen, durch welchen 4 Joch 35 Quadratklafter von der Pfarrpfründe Mattighofen verkauft und an die Pfarrpfründe Jeging übergeben wurden.

Als Kaufschilling wurde der Betrag von 1400 Gulden festgesetzt, welcher in 20 Jahresraten à 70 fl., die erste am 1. November 1881 fällig, zu bezahlen und der jeweilige Kaufschillingsrest mit 4½ Percent zu verzinsen sei. Auf Grund dieses Kaufvertrages erbat der Vertreter des Pfarrers von Mattighofen die Abtrennung dieser 4 Joch 35 Quadratklafter von der Propstei Mattighofen und deren Zuschreibung zum Pfarrhofe Jeging. Das k. k. Landesgericht Linz bewilligte mittelst Bescheid ddo. 30. October 1880, Z. 12503, die Trennungsanmerkung, welche nach §. 3 letztes Alinea des Gesetzes vom 6. Februar 1869 (Nr. 18 R. G. Bl.) nur die Wirkung hat, daß die spätere Eintragung eines dinglichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern könne, welche aber für die meritorische Erledigung des Tabulargesuches noch keine präjudicirende Bedeutung hat.

Die Anmerkung findet nur bei dem Gute statt, von welchem die Abschreibung stattfindet, nicht auch bei jenem, welchem die Grundstücke zugeschrieben werden sollen. Da nun letzteres Gut allein als das wahlberechtigte hier in Frage kommt, so kann die Trennungsanmerkung für die Wahlrechtsfrage von keinem Einflusse sein.

Das Landesgericht übermittelte sohin das Gesuch dem oberösterreichischen Landesausschusse zur Aeußerung und eventuellen giltbücherlichen Amtshandlung.

Der Landesausschuß glaubte jedoch dem Gesuche nicht entsprechen zu können, weil er vielfache Gebrechen wahrnahm: die Nichtberechtigung des Pfarrprovisors Froschauer als bloßer Verwalter der Pfarrpfründe zu Kauf und Verkauf; die Nichtmitfertigung der im Sinne der §§. 41, 42 und 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) dazu berufenen Kirchenvorsteher, sowie Derjenigen, welchen bei Unzulänglichkeit des Pfründenvermögens die Bestreitung der Auslagen für die kirchlichen Bedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche und der kirchlichen Anstalten obliegt. Bis zum 6. November 1880, an welchem Tage die „berichtigte" Wählerliste in der „Linzer Zeitung" erschien, konnte die landtäfliche Ab- und Zuschreibung nicht vollzogen werden. Ebensowenig wurde sie bis zum Wahltage, 11. November 1880, vollzogen. Da nun Herr Klamberger (Pfarre Jeging) in die erste am 22. October 1880 publicirte Wählerliste nicht aufgenommen war, derselbe aber in die rectificirte Wählerliste, in welche er bereits recipirt wurde, nicht aufgenommen werden konnte, weil noch kein Realobject, welches 100 fl. Steuer zahlte, vorhanden war, so muß die Aufnahme desselben in die Wählerliste, sowie die Ausübung des Wahlrechtes am 11. November als ungesetzlich bezeichnet werden. Denn es ist doch mindestens Eines erforderlich: daß nämlich das Gut mit allen jenen Eigenschaften, welche das Wahlrecht constituiren, vorhanden sei, das heißt, ein landtägliches Gut, von welchem eine Realsteuer von wenigstens 100 fl. entrichtet wird. Ein solches Gut existirte weder am Tage der Aufstellung der berichtigten Wählerliste, noch am

Wahltage selbst, und es fehlte daher die gesetzliche Voraussetzung für die Wahlberechtigung des Herrn Klambauer (Pfarrhof Jeging).

Diese gesetzliche Voraussetzung kann nicht durch den Kaufvertrag vom 5. October 1880 substituirt werden, da die Abtrennung des betreffenden Grundstückes nach dem citirten Gesetze vom 6. Februar 1869 (R. G. Bl. 18) an viele Bedingungen geknüpft ist und es durchaus nicht als zweifellos erscheinen konnte, daß das Landtafelgericht — das k. k. Landesgericht in Linz — dieselben als gegeben erkennen werde. Die Abtrennung ist nach §. 1 des genannten Gesetzes von der Einwilligung derjenigen Personen, für welche eventuell dingliche Rechte auf dem Gute haften und in anderen Fällen von einem contradictorischen Einspruchsverfahren abhängig, so daß mit dem bloßen Kaufe das Landtafelobject nicht constituirt, sondern diese Constituirung erst mit dem wirklichen Vollzuge der Ab- und Zuschreibung in der Landtafel gegeben ist.

Die Erörterung, ob der physische Besitz ausreiche, ist im vorliegenden Falle ganz irrelevant. Denn auch dann, wenn man an den Naturalbesitz das Wahlrecht knüpfen will, ja selbst dann, wenn man weiter gehen und dem bisher noch nicht — auch nicht von dem früheren k. k. Minister Dr. Unger — verfochtenen Grundsatze, daß der physische Besitz wahlrechtlich stärker ist als der bücherliche Besitz, Raum geben wollte, müßte wenigstens das Landtafelobject mit allen Eigenschaften, also auch mit einer Leistung von 100 Gulden Realsteuer vorhanden sein.

Da nun laut dem Landtafelextract C ddo. 14. November 1880 und Bestätigung der oberösterreichischen Landesbuchhaltung D ddo. 12. November 1880 die Ab- und Zuschreibung noch nicht erfolgt war, daher das qualificirte Landtafelobject fehlte, von dem ursprünglichen Besitze aber laut Steueramts-Ausweis E ddo. 17. November 1880 die Steuerleistung nur 93 Gulden betrug, so ist klar, daß wesentliche Erfordernisse für die Aufnahme des Herrn Klambauer (Pfarrhof Jeging) in die Wählerliste fehlten, daß somit die von ihm abgegebene Stimme ungiltig erscheint.

Sowie mit dem Pfarrer von Jeging verhält es sich auch mit den übrigen drei der genannten geistlichen Nutznießer. Der Pfarrer und Dechant zu Aspach, Dr. Josef Lechner, hat unterm 12. October 1880 einen Kaufvertrag F mit dem Pfarrer von Moosbach geschlossen, durch welchen er von der landtäflichen Einlage Nr. 451 vier Parcellen im Gesammtausmaße von 10 Joch 420 Quadratklafter um 3000 Gulden erkaufte, welcher Betrag in 10 Jahresraten zu zahlen wäre. In dem Kaufvertrage ist ein mit den Bestimmungen der §§. 1070—1077 a. b. G. B. schwer vereinbarliches Vorkaufsrecht dahin festgesetzt, daß für den Fall eines Verkaufes der vorbezeichneten Grundparcellen der Pfarrpfründe Moosbach das Recht vorbehalten wird, diese Parcellen um den vereinbarten Preis per 3000 fl. wieder an sich zu nehmen.

Auch hier hat das k. k. Landesgericht Linz die Trennungsanmerkung bewilligt und sohin das Gutachten des oberösterreichischen Landesausschusses eingeholt, welcher auch hier Bedenken erheben mußte, indem er es bemängelte, daß der politische Consens nur zur Abschreibung von 8 Joch 49 Quadratklafter ertheilt wurde und auch sonst in dem Ausmaße der Parcellen verschiedene Ungenauigkeiten vorkommen.

Laut Steuerausweis G ddo. 16. November 1880 betrug die Steuerleistung von dem ursprünglichen Pfarrpfründenbesitze nur 85 fl. 43 kr., laut dem Landtafelextracte H ddo. 14. November 1880 und der Bestätigung D erscheinen obige Parcellen noch nicht der Pfarre Aspach zugeschrieben. Es gilt daher das bei der Pfarre Jeging Gesagte.

Das Gleiche gilt auch von Herrn Ferdinand Pichler, Pfarrer zu Hartkirchen, dem Herr Alfred Graf Harrach mit dem Kaufvertrage J vom 10. September 1880 von der Herrschaft Aschach 7 Joch 883 Quadratklafter um den Preis von 6000 fl. verkaufte und seine Einwilligung gab, daß diese Grundstücke von der Herrschaft Aschach und Stauf ab- und dem Pfarrhofe Hartkirchen zugeschrieben werden. Auch in diesem Falle wurde bloß die Trennungsanmerkung bewilligt, während die Ab- und Zuschreibung noch im Zuge ist.

Herr Paul Schmidt, Pfarrer zu Altmünster, hat sich die mangelnde Steuerleistung dadurch ergänzt, daß er von einer frommen Dame mittelst Widmungsurkunde ddo. Gmunden 19. October 1880 Grundstücke aus der Herrschaft Puchheim zusammen per 6 Joch 207 Quadratklafter an die Pfarre Altmünster übertragen ließ. Bezüglich dieser Abschreibung ist die Trennungsanmerkung erst am 8. November von dem k. k. Landesgerichte Linz bewilligt worden.

In allen diesen Fällen war weder am Tage der Feststellung der rectificirten Wählerliste, das ist am 6. November, noch am Wahltage, das ist am 11. November, das landtäfliche Object mit einer Leistung von 100 fl. Realsteuer constituirt.

Bei dem Pfarrer zu Hartkirchen ist aber auch noch ein anderer Ungiltigkeitsgrund vorhanden.

Wenn man diese Grundabtrennungen prüft, so nimmt man wahr, daß mit Sorgfalt darüber gewacht wurde, damit ja keine Klafter mehr abgetrennt werde, als nothwendig ist, um die Steuer auf 100 fl. zu ergänzen. Bei dieser Wahlgeschäfts-Sparsamkeit ist es nun vorgekommen, daß man sich bei der Berechnung der Steuer verrechnete, weil in neuerer Zeit einige Parcellen-Abverkäufe von der Pfarre Hartkirchen stattgefunden hatten, die man bei der Berechnung zu berücksichtigen vergaß. Denn aus dem Steuerausweise über

den Pfarrhof Hartkirchen ergibt sich, daß von den Dominicalgründen an Grundsteuer sammt Drittel-Zuschlägen nur . . . . . 76 fl. 32 kr.
an Hausclassensteuer . . . . . — „ 93½ „
zusammen also . . . . . 77 fl. 25½ kr.
entrichtet wurde.

Selbst wenn die von Alfred Grafen Harrach gekauften 7 Joch 883 Quadratklafter zugerechnet werden, für welche die Grundsteuer sammt ein Drittel-Zuschlag . . . . . 20 fl. 35 kr.
beträgt, ergibt sich erst eine Steuerleistung von . . . . . 97 fl. 60 kr.

Hier ist es augenscheinlich, daß die Steuerleistung, welche von dem Gesetze gefordert wird, nicht vorhanden ist, weßhalb auch von der Majorität des Ausschusses die Ungiltigkeit dieser Wahlstimme anerkannt wird.

C.

Zunächst den geistlichen Nutznießern sind wohl die nachfolgend bezeichneten Stimmen der Erörterung zu unterziehen:

Das Schiefer'sche Erbstift,
der oberösterreichische Religionsfond,
das Domcapitel Linz,
das Ursulinerinenkloster Neustift bei Gleink.

Bezüglich der Stimme des Schiefer'schen Erbstiftes ist zu bemerken, daß die Majorität des Ausschusses selbst diese Stimme für ungiltig anerkennt, weil nach dem §. 13 der Reichsrathswahlordnung Stiftungen und juristische Personen nur dann ein Wahlrecht haben, wenn es ihnen in der Landtagswahlordnung ausdrücklich zuerkannt wird. Nachdem dies nach §. 11 der oberösterreichischen Landtagswahlordnung nicht der Fall ist, so wurde diese Stimme als ungiltig erkannt.

Der gleiche Ungiltigkeitsgrund waltet aber auch bezüglich des oberösterreichischen Religionsfondes ob, welcher ebenfalls ein unter der Verwaltung des Staates stehendes Stiftungsvermögen ist und bezüglich dessen gar nicht abzusehen ist, unter welchem Gesichtspunkte dessen Wahlrecht vertheidigt werden könnte. Schon der Bericht des Legitimationsausschusses vom 15. April 1874 spricht es, gestützt auf die vorerwähnten Paragraphe 11 und 13 aus, daß der Legitimationsausschuß zu dem Beschlusse gekommen sei, „daß die für die oberösterreichische Landschaft vom Landeshauptmanne Herrn Dr. Moriz Eigner, für den Religionsfond vom Herrn Hofrathe Ritter v. Schurda und für das Schiefer'sche Erbstift in Efferding von Herrn Anton Linhard abgegebenen Stimmen für ungiltig zu erklären seien." Dieser Bericht wurde von jenem Ausschusse erstattet, welcher sich für die Giltigkeit der Stimmen der geistlichen Nutznießer entschieden hat. Und auch der Bericht des Legitimationsausschusses vom 21. April 1880 bemerkt, daß die Giltigkeit der durch den Statthaltereirath in Vertretung des oberösterreichischen Religionsfondes abgegebenen Stimme im Ausschusse bekämpft wurde, weil der §. 11 der o. ö. L. W. O. das von dem §. 13 der R. R. W. O. geforderte ausdrückliche Zugeständniß nur zu Gunsten von Corporationen und Gesellschaften, nicht aber auch zu Gunsten der Stiftungen und anderer juristischen Personen enthält. Zweimal wurde also die Religionsfondsstimme als die einer juristischen Person, die nicht wahlberechtigt sei, anerkannt; einmal davon durch Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Nachdem seitdem nichts Thatsächliches vorgekommen ist, was die Natur des Religionsfondes geändert hätte, so ist die Aufnahme dieser Stimme in die Wählerliste nicht zu erklären. Die Behauptung, daß der Religionsfond Eigenthum der katholischen Kirche sei, kann wohl einer ernsteren Prüfung nicht Stand halten und bedarf mit Rücksicht auf die Geschichte der Entstehung dieses Fondes und seines Bestandes keiner eingehenden Widerlegung. Aber wenn der Fond selbst Eigenthum der katholischen Kirche wäre, so wäre mit dieser Annahme die Aufstellung des Begriffes „Corporation" noch nicht gewonnen. Unter Bezugnahme auf die Rede des k. k. Ministers und Rechtslehrers Dr. Unger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1874 stellen wir die Frage: Welche katholische Kirche soll Eigenthümerin des Fondes sein? Die Universalkirche, die Gesammtkirche, oder welche Specialkirche? Daß der Religionsfond nicht Eigenthum der Universalkirche und etwa von Seite der Regierung dem Papste, als dem Repräsentanten dieser Universalkirche, auszuliefern sei, bedarf keiner Erörterung. Eine Gesammtkirche in Oesterreich als Corporation gibt es ebenfalls nicht. Wo wäre das Vertretungsorgan dieser Gesammtkirche nach außen? Wo wäre die corporative Organisation dieser Gesammtkirche gegeben? Oder sollte von einer Specialkirche von Oberösterreich gesprochen werden? Eine solche ist ebensowenig begrifflich festzusetzen, weil auch hier kein corporatives Zusammenwirken und keine corporative Vertretung nach außen aufzufinden ist. Das Stimmrecht des k. k. Religionsfondes ist daher gesetzlich unhaltbar und wäre schon längst aufzuheben gewesen.

Dürfte endlich der Umstand, daß der oberösterreichische Landesfond in der Landtafel als Eigenthümer eingetragen ist, über den wahren Eigenthümer entscheiden, wenn man über dem in Oesterreich nicht geltenden canonischen Rechte das geltende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht ganz vergißt?

Aber statt diese Stimme aus der Wählerliste zu eliminiren, hat man es sogar unternommen, aus der einen Religionsfondsstimme drei Stimmen zu gewinnen.

Bisher war diese Stimme für sämmtliche Güter, bezüglich welcher der Religionsfond in der Landtafel eingetragen ist, in die Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes aufgenommen worden. Dies ist noch in der Wählerliste vom 22. October 1880 geschehen, in welcher es heißt: „Religionsfond, Garsten, Gleink, Klaus, Spital am Pyhrn, Waldhausen, Windhaag u. s. w."

In der rectificirten Wählerliste vom 6. November 1880 erscheint diese Stimme folgendermaßen aufgenommen:

„Religionsfond, Garsten, Gleink, Klaus, Spital am Pyhrn u. s. w." Hier sind die Güter Windhaag und Waldhausen ausgelassen und für diese Güter im Vereine mit Baumgartenberg erscheint das Domcapitel Linz als Wähler. Außerdem wurde das Salesianerinenkloster Neustift bei Gleink mit der Gutseinlage „Salesianerinenkloster Neustift" als neuer Wähler aufgeführt.

Nun ist in der Zeit vom 22. October bis 6. November 1880 bezüglich dieser Güter keinerlei Besitzveränderung vor sich gegangen; keine Besitzveränderung in der Landtafel, keine Veränderung im Naturalbesitze. Wie die Landtafelextracte K, L, M, ddo. 14. respective 15. November 1880, beweisen, ist der Religionsfond landtäflicher Besitzer der Herrschaften Windhaag, Baumgartenberg und Waldhausen. Nach dem früher angeführten Certificate D besteht gar keine Giltbuchseinlage „Neustift bei Gleink im Traunkreise" oder „Salesianerinenkloster Neustift" oder dergleichen. Laut Landtafelextract N ist das Kloster Gleink im Traunviertel dem k. k. Religionsfonde zugesprochen. Es ist daher gar nicht abzusehen, wie sich die eine ungiltige Religionsfondsstimme nun im Handumdrehen in drei ungiltige Stimmen verwandelt.

Der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Kubin hat im Ausschusse mitgetheilt, in dem von dem Statthalter von Oberösterreich an das Ministerium über die Wahl erstatteten Berichte sei die Aufnahme des Domcapitels von Linz und des Salesianerinenklosters Neustift durch die Widmungsurkunden und Stiftbriefe gerechtfertigt, durch welche die Gelddotation des Bisthumes Linz in eine Realdotation verwandelt werde. Nach diesen Urkunden sollen das Domcapitel und das Salesianerinenkloster als geistliche Pfründenbesitzer erscheinen und daher wie die früher erörterten Beneficiaten als physische Besitzer wahlberechtigt sein. Es werden hier die Verleihungsurkunde O und der Stiftbrief P angeschlossen, wobei bemerkt wird, daß die durchschossen gedruckten Stellen jene sind, welche von dem Herrn Statthalter für seine Auffassung angeführt werden. Aus denselben geht zur Evidenz hervor, daß wir es hier nicht mit einem Pfründenbesitzer gleich den übrigen geistlichen Pfründenbesitzern zu thun haben.

Zunächst erscheint bei den Beneficiaten die Pfründe selbst in der Landtafel, und es war stets nur der Streit darüber, ob der Pfründenbesitzer als Vertreter der landtäflichen Pfründe oder als Nutzungseigenthümer und physischer Besitzer derselben in die Wählerliste aufgenommen sei. Hier ist aber nicht die Pfründe, sondern der oberösterreichische Religionsfond als landtäflicher Eigenthümer und Besitzer eingetragen, so daß selbst, wenn man das Domcapitel Linz und das Salesianerinenkloster Neustift als physische Besitzer ansehen wollte, die Auslegung der Wahlordnung derart vorgenommen werden müßte, daß der physische Besitz entgegen der Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein stärkeres Recht gibt als der bücherliche. Dies ist eine Argumentation, welche schon an einer früheren Stelle dieses Berichtes zurückgewiesen wurde.

Aber das Domcapitel Linz und das Salesianerinenkloster Neustift sind gar nicht Besitzer im Sinne jener Ausführungen, deren sich seinerzeit der Minister Dr. Unger bediente, und welche seit dem stets zur Rechtfertigung des Wahlrechtes der geistlichen Nutznießer angerufen werden. Die Argumentation des genannten Ministers ging dahin, daß der geistliche Beneficiat mehr Rechte als ein Nutznießer habe, da er insbesondere auch ein allerdings an die Zustimmung der kirchlichen und weltlichen Behörde geknüpftes Veräußerungsrecht besitze. Hier darf nun wohl die Frage erhoben werden, wie die k. k. oberösterreichische Statthalterei als Verwalterin des oberösterreichischen Religionsfondes einem Versuche des Domcapitels Linz oder des Salesianerinenklosters Neustift begegnen würde, die im landtäflichen Besitze des Religionsfondes befindlichen Güter zu veräußern?

Hier haben wir es also in der That mit einer Nutznießung, und zwar mit einer eingeschränkten zu thun, welche aber von einem physischen Besitze wohl gründlich verschieden ist.

Ja das Domcapitel hat nicht einmal jene Nutzungsrechte, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze jedem Usufructuar zustehen. Denn das Domcapitel hat, weil ihm die eine Realdotation nur an Stelle einer fixen Gelddotation zugewiesen wurde, den das berechnete Realrelutum übersteigenden Ueberschuß der Früchte an den landtäflichen Besitzer, den oberösterreichischen Religionsfond, abzuführen.

Man darf vollgiltig behaupten, daß hier eine ausschließlich zu Wahlzwecken unternommene Stimmenfabrikation vorliegt, welche die Parteilichkeit des Vorgehens der Regierung um so schärfer hervortreten läßt, als sie als Verwalterin des Religionsfondes dessen Rechte im vollen Umfange zu wahren hatte und nicht durch zweideutige Rechtspräjudice, welche in der Aufnahme von Nutznießern an Stelle des landtäflichen Besitzers liegen können, die Rechte des ihrer Verwaltung anvertrauten Fondes gefährden durfte.

Es ist begreiflich, daß nach diesen Auseinandersetzungen die Minorität des Ausschusses sämmtliche vorangeführten vier Stimmen für ungiltig erkennt.

D.

In diese Gruppen sind zu reihen die Stimmen
der Frau Auguste Gräfin Clam-Martinitz,
der Frau Anna Gräfin Harrach,
der Frau Gabriele Baronin Weichs-Glon,
welche bisher in keiner Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes vorgekommen sind.

Herr Heinrich Graf Clam-Martinitz hat an Frau Auguste Gräfin Clam-Martinitz mit dem Schenkungsvertrage vom 11. October 1880 das sogenannte „Steindlgut" im Ausmaße von 121 Joch 381 Quadratklafter von der Herrschaft Clam und Außernstein abgetreten und um Eröffnung einer eigenen neuen Landtafeleinlage unter Mitübertragung der Leheneintragung und Einverleibung des Eigenthumsrechtes der Grau Auguste Gräfin Clam-Martinitz angesucht. Dieses Gesuch wurde vorläufig in der Landtafel angemerkt und dem oberösterreichischen Landesausschusse zur giltbücherlichen Behandlung oder Mittheilung der dagegen sprechenden Anstände übermittelt. Der Landesausschuß erhob — abgesehen von den Bedenken wegen mangelnder Zustimmung der Lehenanwärter — streng giltenmäßige Anstände dahin, daß in dem Consens der k. k. Statthalterei zwei Parcellen mit einem geringeren Ausmaße angegeben erscheinen, als im Giltbuche; ferner daß die in der Steuergemeinde Puchberg gelegenen, dem Grafen Clam-Martinitz gehörigen Gründe im Vermessungsbogen der Steuergemeinde Puchberg als Hausgründe bezeichnet seien und im Josefinischen Lagerbuche dieser Steuergemeinde vom Jahre 1788 die Herrschaft Clam nicht als Grundbesitzerin dominicaler Grundstücke in dieser Gemeinde erscheine, auch seither eine Zuschreibung allenfalls neu erworbener Gründe in der Steuergemeinde Puchberg nicht vorkomme. Die Abschreibung ist daher in der Landtafel noch nicht durchgeführt, wie auch aus dem Certificate D vom 12. November 1880 zu ersehen ist, daß für das Steindlgut — welches die Grundlage der Wahlstimme der Fräu Auguste Gräfin Clam-Martinitz bilden soll — eine eigene Giltbuchseinlage noch nicht besteht. Da also das zur Wahl berechtigende Object nicht vorhanden ist, so ist es begreiflich, daß die auf Grund eines solchen Objectes zugewiesene und abgegebene Wahlstimme als ungiltig anzusehen ist, wobei die bereits früher durchgesprochene Frage des physischen Besitzes als irrelevant nicht wiederholt erörtert zu werden braucht.

Eben so schenkte Herr Alfred Graf Harrach der Frau Anna Gräfin Harrach von den Herrschaften Aschach und Stauf im Hausruckviertel 290 Joch 1030 Quadratklafter und suchte um Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für diese Trennungsstücke unter dem Namen „Seeforst" an. Auch hier ist formeller Anstände wegen die Abtrennung und Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage nicht durchgeführt. Dem Certificate D zufolge besteht gar keine Giltbuchseinlage „Seeforst". Es ist also ein zur Wahl berechtigendes Object nicht vorhanden und die hiefür abgegebene Wahlstimme ungiltig.

Das Intensivste an Ungesetzlichkeit wurde in der Zuerkennung der Wahlstimme an Frau Gabriele Baronin Weichs-Glon geleistet. Wenn man einen Begriff aus dem Strafrechte auf das öffentliche Recht anwenden darf, so kann man sagen, daß hier eine vielfältige Concurrenz von Gesetzesübertretungen stattfindet. Frau Gabriele Freiin v. Weichs-Glon ist Besitzerin eines Sechstel-Antheiles der Walchen- und Wildenhaag'schen Herrschaften sammt Oberperkheim'schen Gilten im Hausruckkreise. Eines ihrer Kinder, Gabriele, ist großjährig und zu einem Sechstel-Antheile im landtäflichen Besitze dieses Gutes, die übrigen sind minderjährig und participiren mit vier Sechstel-Antheilen an dem Gutsbesitze. Da nun nach §. 11 der R. R. W. O. „unter mehreren Besitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes nur Derjenige als Wahlmann eintreten kann, welcher urkundlich nachweist, daß er von seinen Mitbesitzern hiezu ermächtigt worden ist" und Frau Baronin Weichs-Glon von vier ihrer Kinder — denen eben wegen ihrer Minderjährigkeit kein Wahlrecht zusteht — nicht ermächtigt worden sein kann, so dürfte dieselbe wohl schon aus diesem Gesichtspunkte nicht berechtigt sein, ein Wahlrecht auszuüben. Aber selbst wenn man die Stimmen der minderjährigen Kinder als ruhend ansehen und mit etwas weiter Auslegung und entgegen dem Wortlaute des §. 11 der R. R. W. O. annehmen wollte, daß ein eigenberechtigter Mitbesitzer in diesem Falle dennoch das Wahlrecht ausüben könne, so hätte doch Frau Baronin Weichs nur dann das Wahlrecht ausüben können, wenn zunächst die großjährige Tochter der Frau Baronin als Mitbesitzerin eines Sechstel des Gutes ebenfalls in die Wählerliste aufgenommen worden wäre und diese ihrer Mutter eine Vollmacht ertheilt

hätte. Nun liegt wohl allerdings eine solche Vollmacht vor, aber Fräulein Gabriele v. Weichs-Glon erscheint *nicht* in die Wählerliste aufgenommen, weil sich erst nachträglich ihre Großjährigkeit herausstellte. Da nun das Wahlrecht nur auf Grund der Aufnahme in die Wählerliste (§§. 24 und 27 R. W. O.) ausgeübt werden kann, so besaß Frau Baronin Weichs-Glon die Vollmacht einer Nichtwahlberechtigten und stimmte demnach trotz des Besitzes dieser Vollmacht rechtlich ohne Bevollmächtigung dieser Mitbesitzerin, mithin ungesetzlich.

Frau Gabriele Freiin von Weichs-Glon entrichtet aber von ihrem Sechstel-Antheile auch nicht die gesetzlichen Realsteuern von 100 fl. Denn es wurde ihr, um sie in die Wahlliste aufnehmen zu können, laut Bescheid Q ddo. 5. November 1880 eine Erwerbsteuer für ein radicirtes Gewerbe im Betrage

von	22 fl. 40	kr.
zu ihrer übrigen Steuerleistung von	61 „ 63 1/3	„
an Grundsteuer und von	23 „ 2 1/6	„

an Hausclassensteuer zugerechnet, damit auf diese Art die Steuer den Betrag von über 100 Gulden, genau . . . . . 107 fl. 5 5/6 kr.

erreiche. Es darf wohl behauptet werden, daß, so lange die Verfassung besteht, nie und nirgends eine derartige Anrechnung der *Erwerb*steuer als *Real*steuer stattgefunden hat. Denn wenn auch eingewendet wird, die Steuer werde von einem radicirten, mithin verbücherten Gewerbe entrichtet, so wird doch die Steuer nicht von der *Real*eigenschaft des Gewerbes, welches seit dem Erlasse der Gewerbeordnung von 1860 trotz der Aufrechthaltung der Realeigenschaft keinen realen Werth mehr darstellt, sondern von dem *Betriebe des Geschäftes* entrichtet. Daß aber eine Erwerbsteuer unter gar keinem Umstande eine Realsteuer ist, bedarf umsoweniger einer Erörterung, als es ja dem hohen Abgeordnetenhause sogar beliebt hat, die Stimmen von Besitzern landtäflicher Häuser für ungiltig zu erklären, weil dieselben bloß Hauszinssteuer, nicht auch eine Grundsteuer bezahlen. Bei dieser Auffassung des Großgrundbesitzes ist es wohl am wenigsten zulässig, diesen Großgrundbesitz auch durch eine Erwerbsteuer charakterisiren zu wollen.

Zum Ueberflusse hat sich noch — wie der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse mittheilte — nachträglich herausgestellt, daß das radicirte Gewerbe gar nicht auf einer landtäflichen Einlage, sondern auf einer Rusticalrealität haftet, daß also selbst dann, wenn man die Anrechnung der Erwerbsteuer von einem radicirten Gewerbe principiell als zulässig erkennen wollte, dieselbe hier deßhalb unterbleiben müßte, weil die Steuer nicht von einem landtäflichen Objecte bezahlt wird.

Ja, der Statthalter erklärte — nach den Mittheilungen des Herrn Regierungsvertreters — er hätte, wenn ihm dieser Umstand vor der Anlage der Wählerlisten bekannt gewesen wäre, die Frau Baronin Gabriele Weichs-Glon *nicht* in die Wählerliste aufgenommen.

Nach dieser Auseinandersetzung ist es wohl klar, daß auch die Wahlstimme der Frau Gabriele Freiin von Weichs-Glon als ungiltig zu erklären ist.

E.

In die letzte Kategorie sind die Wahlstimmen der Herren Franz Graf Schmidegg und Ignaz Jungwirth zu rechnen. Dieselben sind nur insofern zu beanständen, als die Besitzer landtäflicher Häuser aus der Wählerliste ausgeschieden erscheinen.

Graf Schmidegg besitzt einen landtäflichen Besitz, für welchen er eine Grundsteuer von 40 fl. 78 kr.,

weiters an Hausclassensteuer	56 „ —	„
und an Hauszinssteuer	10 „ 73	„
zusammen	107 fl. 51	kr.

entrichtet.

Herr Ignaz Jungwirth zahlt von seinem landtäflichen Gute an Grundsteuer 69 fl. 25 kr.

an Hausclassensteuer	21 „ 47	„
und an Hauszinssteuer	19 „ 47	„
zusammen	110 fl. 19	kr.

Hier ist es die Hauszinssteuer, welche als Ergänzung der anderen Realsteuern herangezogen wird, um das Wahlrecht zu constituiren. Wenn nun die landtäflichen Häuser, von welchen die Hauszinssteuer entrichtet wird, nicht als das Wahlrecht begründend angesehen werden, so können jene landtäflichen Objecte, bei welchen man zur Ergänzung der Realsteuer auf den Betrag von 100 fl. die Hauszinssteuer heranziehen muß, ebenfalls nicht als das Wahlrecht begründende Objecte gelten. Denn es ist nirgends im Gesetze eine Grenze festgesetzt, bis zu welcher die Hauszinssteuer in Anrechnung gebracht werden darf. Entweder ist diese Steuer als Realsteuer geeignet, das Wahlrecht zu begründen, dann ist sie es auch für

sich allein; oder sie ist dazu nicht geeignet, dann kann sie auch nicht als Ergänzung der anderen Realsteuern verwendet werden.

Es wird da offenbar nicht mit gleichem Maße gemessen. Und dies tritt umsomehr hervor, wenn man erwägt, daß Graf Schmidegg nur 40 fl. 78 kr., mithin nur einen bescheidenen Bruchtheil der zur Wahl berechtigenden Realsteuer, an Grundsteuer entrichtet. Doch müßten die Wahlstimmen der Herren Franz Graf Schmidegg und Ignaz Jungwirth an und für sich nach der Auffassung der Minorität als giltig betrachtet werden, weil dieselbe ja auch die Besitzer landtäflicher Häuser, welche an Hauszinssteuer 100 fl. entrichten, in der Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes für wahlberechtigt erkennt.

Das Ergebniß der Prüfung des Wahlactes zeigt, daß derselbe auf einer ungesetzlichen Basis aufgebaut ist, da die Wählerliste in der willkürlichsten Weise zusammengesetzt wurde. Selbst wenn man von den principiellen Fragen des Wahlrechtes der geistlichen Beneficiaten und der Besitzer landtäflicher Häuser absieht, so sind doch bei einzelnen Wahlstimmen so vielfache Ungesetzlichkeiten unterlaufen, daß eine nach Behebung dieser Ungesetzlichkeiten richtiggestellte Wahlerliste ein ganz anderes Resultat ergeben würde. Der ganze Wahlvorgang macht den Eindruck, daß von der Regierung offen und unverhüllt zu Gunsten der einen Partei Parteilichkeit geübt wurde, wie denn auch die Trennung der durch 20 Jahre für alle Religionsfondsgüter gemeinsam in die Wählerliste eingetragenen Einen Religionsfondsstimme in drei Stimmen ohne die zielbewußte Connivenz der Regierung gegen die derzeitige Majorität des Abgeordnetenhauses gar nicht als möglich gedacht werden könnte.

Unter solchen Umständen bleibt der Minorität nichts Anderes übrig, als den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die am 11. November 1880 in der Wählerclasse des oberösterreichischen Großgrundbesitzes vorgenommene Wahl der Reichsrathsabgeordneten

Ferdinand Moser,

Friedrich Graf Dürckheim und

Eduard Ritter v. Hayden

wird für ungiltig erklärt.

Wien, 15. December 1880.

Dr. G. Granitsch,

Berichterstatter der Minorität.

Beilage A.

K. k. Statthaltereipräsidium
für Oesterreich ob der Enns.

2955 Pr.

Ich bedauere der von Euer Wohlgeboren und Genossen am 5. d. M. eingebrachten Reclamation gegen die Weglassung der bezeichneten landtäflichen Hausbesitzer aus der am 22. October d. J. kundgemachten Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes für die für den 11. November l. J. anberaumte Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten keine Folge geben zu können, da das hohe Abgeordnetenhaus mit Beschluß vom 10. Mai 1880 die am 3. Juli 1879 vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten Dr. August Dehne, Dr. Franz Groß und Sigmund Baron Handel eben wegen Ungiltigkeit der von den landtäflichen Hausbesitzern abgegebenen Stimmen annullirt hat.

Die Beilage der Eingabe folgt in der Anlage zurück.

Genehmigen Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Linz, 5. November 1880.

Pinó.

An

Se. Wohlgeboren des Herrn

Dr. Ludwig Dosch,

Besitzer des landtäflichen Hauses Nr. 31, Promenade, Hof- und Gerichtsadvocat

in

Linz.

Beilage B.

Kaufvertrag,

abgeschlossen am 5. October 1880 zwischen der Probstei und Pfarrpfründe Mattighofen als Verkäuferin und der Pfarrpfründe Jeging als Käuferin.

I.

Die Pfarrpfründe Mattighofen, repräsentirt durch den gefertigten Probst, Dechant und Pfarrer in Mattighofen Johann Maresch, verkauft an die Pfarrpfründe Jeging die in dem Steuerbezirke beziehungsweise der Steuergemeinde Mattighofen gelegenen Wiesen nämlich:

Die Glückwiese	Parc. Nr.	726	1	Joch 530	Quadratklafter
„	„	723	—	„ 1.005	„
Die Grenzwiese	„	„ 731, 732, 733	2	„ 100	„
			zusammen 4	Joch 35	Quadratklafter

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von Eintausendvierhundert Gulden Oest. Währ.

II.

Die Käuferin, nämlich die Pfarrpfründe Jeging, repräsentirt durch den gefertigten Pfarrprovisor Josef Froschauer, verpflichtet sich, diesen Kaufschilling in 20 Jahresraten à 70 fl., von denen die erste am 1. November 1881 zu entrichten ist, abzuzahlen, und den Kaufschillingsrest mit 4½ Percent zu verzinsen, mit welchem Modus der Vertreter der Pfarrpfründe Mattighofen vollkommen einverstanden ist.

III.

Das Flächenmaß ist nach dem Katastral-Auszugsbogen angegeben, und übernimmt die Pfründe Mattighofen keine Bürgschaft für die Richtigkeit desselben.

IV.

Beide Theile machen die Giltigkeit dieses Vertrages abhängig von der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, nämlich der k. k. Statthalterei als Vertreterin des Patrons beider Pfründen, i. e. des Allerhächsten Landesfürsten und des hochwürdigen bischöflichen Ordinariates.

V.

Die genannten Grundstücke gehen vorbehaltlich obiger Bewilligung am 1. November d. J. in das Eigenthum der Pfründe Jeging sammt allen Nutzungen und Rechten, aber auch mit allen Lasten und Abgaben über.

VI.

Der gefertigte Vertreter der Pfarre Mattighofen gibt die Bewilligung, daß die obgenannten Wiesengrundstücke zusammen per 4 Joch und 35 Quadratklafter in der Landtafel Einlage Nr. I, Folio 417 vom Besitzthum der Pfarrpfründe Mattighofen abgeschrieben und dagegen als Eigenthum der Pfarrpfründe Jeging in der Landtafel intabulirt werden.

VII.

Die Kosten dieses Vertrages, Vermögensübertragungsgebühr, Stempel ꝛc. bestreitet allein der Vertreter der Pfarrpfründe Mattighofen.

Urkund dessen nachstehende Fertigung.

Mattighofen, den 5. October 1880.

Josef Froschauer m. p.,
Pfarrprovisor zur Jeging, noe. der Pfründe Jeging, als Käufer.

Johann Maresch m. p.,
Propst, Dechant und Pfarrer, noe. der Propsteipfründe Mattighofen, als Verkäufer.

Daß die hochwürdigen Herren Johann Maresch und Josef Froschauer vorstehende Urkunde eigenhändig gefertigt haben, wird mit Bezug auf das hierüber aufgenommene Legalisirungsprotokoll gerichtlich bestätigt.

K. k. Bezirksgericht Matighofen,

am 5. October 1880.

(L. S.) **Schilcher** m. p.

Z. 10884.

Wird mit dem Bemerken bestätigt, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Belastung und Veräußerung des Kirchenvermögens genügt wurde.

Linz, am 7. October 1880.

Der k. k. Statthalter:

(L.S.) **Pinó** m. p.

Ad Z. 5222.

Wird bestätiget.

Vom bischöflichen Ordinariate,

Linz, den 15. October 1880.

(L. S.) **J. Reitshamer** m. p.,
Kanzler.

(L. S.) **F. Doppelbauer** m. p.,
Secretär.

Collationirt und ist diese Abschrift dem derzeit in der hiergerichtlichen Registratur hinterlegten, mit einem 50-Kreuzer- und einem 36-Kreuzer-Stempel versehenen Originale wörtlich gleichlautend.

Hilfsämtervorstehung des k. k. Landesgerichtes

Linz, am 19. November 1880.

(L. S.) **Pirkmayr** m. p.

Beilage C.

Nr. 803.

Landtafelextract

den Pfarrhof Jeging im Innviertel betreffend, vermöge Einlagebuch E, Tom. I, Fol. 333 Jeging Pfarrhof im Innviertel, k. k. Land- und Pfleggericht Braunau, praes. 27. Juli 1853, Nr. E. 6938, Bescheid vom 4. August, eingetragen am 5. d. M. Auf Grund der Note der k. k. Grundentlastungs-Landcommission Linz vom 28. Juni 1853 Z. 27185 und des Auszuges aus dem Ausweise Nr. VI werden die unterthänigen Leistungen an die Staatsherrschaft Mattighofen gelöscht und als Entschädigung hiefür einverleibt an

Capital . . . . . 8 fl. 20 kr.

an Rente . . . . . 25 kr.

Laut Nr. E. 12503 befindet sich das Gesuch des Anton Pinzger um Zuschreibung eines Grundcomplexes aus dem Stifte Mattighofen zu dieser Liegenschaft im Zuge der Erledigung.

Hierauf haftende Lasten Post 1 und 2 gelöscht.

K. k. Landtafel- und Grundbuchsamt Linz, 14. November 1880.

(L. S.) **Mitterdorfer** m. p.

Beilage D.

Z. $\frac{5115}{1960}$

Certificat.

Daß für nachstehende Gutskörper und zwar: Steindlgut, Seeforst, Neustift bei Gleink im Traunkreise (Salesianerinenkloster), Lindachgut bei Ranshofen im Innkreise eigene Giltbuchseinlagen nicht bestehen, ferner daß beim Pfarrhofe Aspach A. V. 206 seit der, in Folge Verordnung vom 30. October 1864, Z. 7989, bestätiget am 1. Februar 1865, Z. 797 zum Schulhausbaue in Aspach an die dortige Schulconcurrenz, dann an Johann und Elisabeth Gurtner am Asenbauerngute Nr. 22 zu Aspach stattgefundenen Grundabtretung, weiters, daß beim Pfarrhofe Hartkirchen D. I. 25 seit der unterm 18. Mai 1880, Z. 5457—5465 vollzogenen Grundabtretung an 9 Parteien seither eine Grund-Ab- oder Zuschreibung nicht vorgekommen ist, endlich, daß beim Pfarrhofe Jeging A. V. 225 außer der an Achaz und Magdalena Seidl abgetretenen Parcelle Nr. 72 per 30 Quadratklafter Bauarea und Wiesenparcelle Nr. 1118 per 124 Quadratklafter, zusammen 154 Quadratklafter Steuergemeinde Jeging eine weitere Grundbesitzveränderung, somit auch eine Zuschreibung im Giltenbuche überhaupt niemals stattgefunden hat und auch derzeit eine solche bei den genannten 3 Pfarrhöfen giltbücherlich nicht anhängig ist, wird hiemit von Amtswegen bestätiget.

Ebenso wird bestätigt, daß bei der Giltbuchseinlage Pfarrhof Altmünster D. I. 2 seit dem Jahre 1854 überhaupt keine Aenderung durch Ab- oder Zuschreibung eingetreten ist.

Von der o. ö. Landes-Buchhaltung.

Linz, am 12. November 1880.

Der Landesbuchhalter:

(L. S.) **August Straßer** m. p.

Beilage E.

Ausweis

über die vom Pfarrhofe Zeging zu entrichtende jährliche Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer mit Ausnahme des außerordentlichen Kriegszuschlages.

Und zwar:	Hauszinssteuer fl.	Hauszinssteuer kr.	Hausclassensteuer fl.	Hausclassensteuer kr.	Grundsteuer sammt 1/3 Zuschlag fl.	Grundsteuer sammt 1/3 Zuschlag fl.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
a) Von dem ursprünglichen Besitzstande	. .	. .	. .	. .	93	91/2	93	91/2
b) von dem neu zugewachsenen Besitzstande auf Grund des Kaufvertrages ddo. 5. October 1880 erworben aus dem Pfründenbesitze der Propstei Mattighofen, und zwar Katastralgemeinde Mattighofen:								
P. Nr. 726 Wiese per 1 Joch 530 Q. Klft. und 14 fl. 18¾ kr. CM. R. Etg.								
„ „ 725 „ „ — „ 1005 „ „ „ 6 „ 45¼ „ „ „ „								
„ „ 731 „ „ 1 „ 360 „ „ „ 13 „ 10 „ „ „ „								
„ „ 732 „ „ — „ 1255 „ „ „ 8 „ 26 „ „ „ „								
„ „ 733 „ „ — „ 85 „ „ „ — „ 34 „ „ „ „								
zusammen . 4 Joch 35 Q. Klft. und 43 fl. 14 kr. CM. R. Etg.					7	26	7	26
Summe von a) und b) .					100	35½	100	35½

K. k. Steueramt Mattighofen, am 17. November 1880.

(L. S.) **Meßiner** m. p. **Häni** m. p.

Beilage F.

Kaufvertrag,

abgeschlossen am 12. October 1880 zwischen der Pfarrpfründe Aspach, vertreten durch den gefertigten Dr. Joseph Lechner, Pfarrer und Dechant in Aspach, einerseits und der Pfarrpfründe Moosbach, vertreten durch den gefertigten Pfarrer daselbst, Joseph Ratschker, anderseits wie folgt:

1. Die Pfarrpfründe Moosbach verkauft und übergibt und die Pfarrpfründe Aspach kauft und übernimmt die in der Steuergemeinde Waasen, im Steuerbezirke Mauerkirchen, Landtafel-Einlage Nr. 451, Dominicum Pfarrhof Moosbach, liegenden Grundstücke Parcelle Nr. 292 Grubedenland 1 Joch 219 Quadratklafter, Parcelle Nr. 293a Steigland mit 2 Joch 1230 Quadratklafter, Parcelle Nr. 294 Kirchenfeld mit 6 Joch 571 Quadratklafter um den beiderseits vereinbarten Preis von 3.000 fl., sage Dreitausend Gulden österreichische Währung.

2. Der Kaufschilling wird in zehn Jahresraten à 300 fl., sage Dreihundert Gulden, von der Pfarrpfründe Aspach an die Pfarrpfründe Moosbach abgeführt, wovon die 1. Rate am 1. November 1881 fällig wird. Der noch nicht abgeführte Kaufschilling wird vom 1. November d. J. an jährlich mit 4½ Percent verzinset. Der Pfarrpfründe Aspach soll es jedoch freistehen, denselben auch vor der bedungenen Zeit entweder ganz oder theilweise abzuführen.

3. Sollte die Pfarrpfrunde Aspach die oben bezeichneten Grundparcellen wieder veräußern wollen, so wird für die Pfarrpfründe Moosbach das Recht vorbehalten, diese Parcellen um den heute vereinbarten Preis per 3.000 fl. wieder an sich zu nehmen.

4. Für das angegebene Flächenmaß, welches aus dem Katastral-Auszugsbogen entnommen ist, übernimmt die Pfarrpfründe Moosbach keine Bürgschaft.

5. Beide Theile machen die Giltigkeit der Vertrages von der Genehmigung der vorgesetzten hohen Behörden abhängig.

6. Die Pfarrgemeinde Aspach tritt am 1. November d. J. in den Besitz der obgenannten Grundstücke und trägt von diesem Tage an die damit verbundenen Steuern und Lasten.

7. Die Pfarrpfründe Moosbach gibt die Bewilligung, daß die verkauften Grundstücke von ihrem Besitzthume in der Landtafel Einlage Nr. 451 abgeschrieben werden.

8. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung des Vertrags wegen Verletzung über die Hälfte des Werthes.

9. Die Kosten des Vertrags und der Besitzanschreibung bestreitet der gefertigte Dechant und Pfarrer in Aspach.

Urkunde dessen nachstehende Fertigung.

Moosbach, am 12. October 1880.

Dr. Josef Lechner m. p.,
Dechant und Pfarrer in Aspach.

Josef Ratschker m. p.,
Pfarrer in Moosbach.

Nr. 3990/II.

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften „Dr. Josef Lechner, Dechant und Pfarrer in Aspach", und „Josef Ratschker, Pfarrer in Moosbach", wird hiemit bestätigt.

K. K. Bezirksgericht Mauerkirchen,
am 12. October 1880.

(L. S.) Für den Bezirksrichter:
(Unterschrift unleserlich.)

Z. 10929.

Wird mit dem Bemerken bestätigt, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Belastung und Veräußerung des Kirchenvermögens genügt wurde.

Linz, am 14. October 1880.

Der Statthalter:

(L. S.) **Pinó** m. p.,

Ad Z. 5222.

Wird bestätigt.

Vom bischöflichen Ordinariate.

Linz, den 15. October 1880.

(L. S.) **J. Reitshammer** m. p.,
Kanzler.

F. Doppelbauer m. p.,
Secretär.

Collationirt und ist diese Abschrift dem derzeit in der hiergerichtlichen Registratur hinterlegten mit einem 50=Kreuzer= und 36=Kreuzer=Stempelbogen versehenen Originale wörtlich gleichlautend.

Hilfsämtervorstehung des k. k. Landesgerichtes

Linz, am 19. November 1880.

(L. S.) **Pirkmayr** m. p.

Beilage G.

Zahl 1204. Abschrift.

Ausweis

über die von den Realitäten des Pfarrhofes Aspach vorgeschriebenen landesfürstlichen Hauszins-, Hausclassen- und Grundsteuern ohne Kriegszuschlag, und zwar vom landtäflichen Besitze.

Realsteuern ohne Kriegszuschlag						Zusammen		Anmerkung
Grundsteuer		Haus zinssteuer		Haus classensteuer				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
85	43	.	.	.	.	85	43	Die Pfarrpfründe Aspach hat mit Kaufvertrag vom 12. October 1880 von der Pfarrpfründe Moosbach einen in der Landtafel Einlage Nr. 451 (Dominium Pfarrhof Moosbach) gelegenen Grundbesitz per zusammen 13 Joch 49 Klafter erworben, auf welchen eine jährliche Grundsteuer (ohne Kriegszuschlag) per 15 fl. 49 kr. entfällt. Dieser Grund ist im stabilen Kataster der Pfarrpfründe Aspach noch nicht zugeschrieben, nachdem ein bezüglicher Tabularbescheid dem gefertigten Amte nicht vorliegt. Der Pfarrhof Jeging liegt im Steuerbezirke Mattighofen und wurde das geehrte Ansuchen vom 13. November 1880 bezüglich dieses Pfarrhofes dem Steueramte Mattighofen zur Einsendung des Ausweises abgetreten.

K. k. Steueramt Mauerkirchen, am 16. November 1880.

(L. S.) **Scharinger** m. p. **J. Lengenfelder** m. p.

Beilage H.

Nr. 802.

Besonderer
Landtafel-Extract.

Zahl der Grundbuchs-Einlage 126. Katastralgemeinde Aspach.
Alte Einlage E. Tom. I. Fol. 23. Gerichtsbezirk Mauerkirchen.

Realität:

Aspach, Pfarrhof im Innkreise.

Post-Zahl	Katastral-Zahl	Bezeichnung der Parcelle (Haus-Nr., Culturgattung)	Post-Zahl	Katastral-Zahl	Bezeichnung der Parcelle (Haus-Nr., Culturgattung)
1	90/1	Bauarea	23	732/1	Garten
2	90/2	„	24	818/1	„
3	90/3	„	25	818/2	„
4	92/2	„	26	819	Weide
5	545	Wiese	27	829	Acker
6	548	Weide	28	830	Weide
7	549	Acker	29	833	Garten
8	550	Weide	30	840	Weide
9	551	„	31	841	Acker
10	554	Acker	32	843	Wiese, Weide und Weg
11	604	Wiese	33	844	Wald
12	616	Weide	34	845	Weide
13	617	Acker	35	846	Acker
14	619	„	36	849	Weide
15	621	Wald	37	850	Acker
16	636	Weide	38	851	Weide
17	640	Acker	39	852	Acker
18	641	Wiese	40	878	Wiese
19	647	Acker	41	880/1 u. 2	„
20	648	Weide	42	891	„
21	649	Acker	43	905	„
22	650	„	44	910	„

Eigenthümer:

Die Pfarrpfründe Aspach.

Der Lastenstand wurde als gegenstandslos und nicht begehrt hier nicht aufgenommen.

K. k. Landtafel und Grundbuchsamt Linz, am 14. November 1880.

(L. S.) **Mittendorfer** m. p.

Beilage I.

Kaufvertrag,

welcher heute zwischen Seiner Erlaucht dem Herrn Alfred Grafen v. Harrach, k. k. Kämmerer, Besitzer der Herrschaft Aschau in Aschach a. d. Donau, als Verkäufer einerseits und dem Herrn Ferdinand Pichler, Pfarrer in Hartkirchen, Repräsentant der Domäne „Pfarrhof Hartkirchen", als Käufer anderseits geschlossen wird, wie folgt:

I.

Seine Erlaucht der Herr Graf Alfred v. Harrach verkauft und übergibt an die Domäne „Pfarrhof Hartkirchen" und diese kauft und übernimmt aus dem landtäflichen Gute Aschach, vorgetragen in der oberösterreichischen Landtafel A, Tom. I, Fol. 57, die dazu gehörigen Grundparcellen, genannt Schmidfeld

Nr. 242 (Zweihundert zwei und vierzig) Acker per . . . . . 7 Joch 327 Quadratklafter,
Nr. 243 (Zweihundert vierzig und drei) Wiesen per . . . . . — 521 „
und Nr. 1198 b (Eilfhundert neunzig acht) Lacke per . . . . . — 35 „

zusammen . . 7 Joch 883 Quadratklafter,

sage Sieben Joch achthundert achtzig drei Quadratklafter oder 434 Ar 50 Quadratmeter, sage Vierhundert dreißig und vier Ar und fünfzig acht Quadratmeter um den gemeinschaftlich vereinbarten Kaufschilling von 6000 fl., sage Sechstausend Gulden österr. Währ., und bewilligt der Herr Verkäufer, daß diese Grundparcellen von dem Gute Aschach in der oberösterreichischen Landtafel A, Tom. I, Fol. 57, lastenfrei abgeschrieben und zur Domäne „Pfarrhof Hartkirchen" Landtafel Einlage B, Tom. I, Fol. 361, zugeschrieben werden.

II.

Der Kaufschilling per Sechstausend Gulden österr. Währ. ist von der Domäne „Pfarrhof Hartkirchen" bis 1. November Eintausend achthundert ein und achtzig an den Herrn Verkäufer zu bezahlen, inzwischen aber von heute ab mit 5 Percent zu verzinsen.

III.

Der Herr Verkäufer gibt die Bewilligung, daß die Käuferin durch den Herrn Pfarrer Ferdinand Pichler die behördliche Genehmigung dieses Kaufvertrages von Seite des bischöflichen Ordinariats und der hohen k. k. Statthalterei einhole.

IV.

Die Parcellen werden nach dem Katastralflächenmaße berechnet und mit 1. October 1880 (Eintausend achthundert achtzig) an den factischen Besitz übergeben, ohne daß für die Richtigkeit des Flächenmaßes dieser verkauften Parcellen gehaftet wird.

V.

Steuern und Abgaben, sowie Nutzen und Gefahr gehen vom 1. October 1880 (achtzig) an die Käuferin über.

VI.

Die Kosten des Vertrages und der Intabulation, sowie die Uebertragungsgebühren übernimmt die Domäne Pfarrhof Hartkirchen allein ohne Abbruch am Kaufschilling.

Urkund dessen nachstehende legalisirte Fertigungen.

Efferding, am 10. September 1880.

Carl Grienberger m. p.,
Dechant.

Alfred Graf Harrach m. p.

Ferdinand Pichler m. p.,
Pfarrer.

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften Seiner Erlaucht des Herrn Alfred Grafen Harrach und der Herren Ferdinand Pichler und Carl Grienberger wird mit Bezug auf das z. Z. 4765 aufgenommene Legalisirungsprotokoll zum Tabulargebrauche beglaubigt.

K. k. Bezirksgericht Efferding,
10. September 1880.

(L. S.) **F. Wöß** m. p.

Z. 10386.

Wird mit dem Bemerken bestätigt, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Belastung und Veräußerung des Kirchenvermögens Genüge geleistet wurde.

Linz, am 29. September 1880.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) **Pinó** m. p.

Z. 5009.

Vorstehender Kaufvertrag wird genehmigt.

Vom bischöflichen Ordinariate.
Linz, den 10. October 1880.

(L. S.) **J. Reitshammer** m. p.,
Kanzler.

(L. S.) **F. Doppelbauer** m. p.,
Secretär.

Collationirt und ist diese Abschrift dem derzeit in der hiergerichtlichen Registratur hinterlegten, mit einem 50=Kreuzer= und einem 36=Kreuzer=Stempel versehenen Originale wörtlich gleichlautend.

Hilfsämtervorstehung des k. k. Landesgerichtes
Linz, am 19. November 1880.

(L. S.) **Pirkmayr** m. p.

Beilage K.

Nr. 796. Abschrift.

Besonderer

Landtafelextract

vermöge Einlagebuch A, Tom. I, Fol. 1039.

Waldhausen.

Das Stift im Machlandviertel. Hiebei befinden sich landesfürstliche Lehen.

Eigenthümer.

Vermöge der am 21. Februar 1828 mit Bewilligung vom 9. ej. m. & a. intabulirten Regierungsverordnung ddo. 22. August 1827 und Lehensbriefes ddo. 15. Februar 1826 ist die Herrschaft Waldhausen sammt den dabei befindlichen landesfürstlichen Lehen jedoch ohne die Lehengnade dem k. k. Religionsfonde zugeschrieben worden. — Vide Tom. 27, Instr. Folio 416.

Der Lastenstand wurde als gegenstandslos und nicht begehrt hier nicht aufgenommen.

K. k. Landtafel und Grundbuchsamt

Linz, am 14. November 1880.

(L. S.) **Mittendorfer** m. p.

Beilage L.

Nr. 806.

Landtafelextract,

das Jungfrauenkloster Windhaag im Machlandviertel betreffend,
vermöge Einlagebuch A, Tom. I, Fol. 1143.

Windhaag.

Jungfrauenkloster im Machlandviertel.

Eigenthümer.

Praes. 2. Juni 1852, Nr. E. 4910, Bescheid vom 26. d. M., eingetragen am 6. Juli d. J. auf Grund des Decretes der k. k. Statthalterei vom 14. April 1852, Z. 5203, wird das Eigenthumsrecht auf das Jungfrauenkloster Windhaag für den obderenns'schen Religionsfond einverleibt.

Die hierauf haftenden Lasten Post 1 bis 17 gelöscht.

K. k. Landtafel und Grundbuchsamt:

Linz, am 15. November 1880.

(L. S.) **Mittendorfer** m. p.

Beilage M.

Nr. 805.

Landtafelextract,

das Kloster Baumgartenberg im Machlandviertel betreffend,

vermöge Einlagebuch A, Tom. I, Fol. 79.

Baumgartenberg.

Das Kloster im Machlandviertel.

Praes. 15. Februar 1865, Nr. E 1552. Bescheid vom 16., eingetragen 22. Februar 1865. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. 21. Mai 1852, der Schenkungsurkunde vom 22. Mai 1855, des Statthaltereierlasses ddo. Linz, 15. Jänner 1859, Nr. 230, der Note des oberösterreichischen Landesausschusses vom 13. Februar 1865, Z. 1097, der Rectificatdocumente der Landesbuchhaltung Linz vom 10. Februar 1865, Z. 253, das Klostergebäude sammt Nebengebäuden und Grundstücken im Gesammtflächenmaße per 6 Joch 313 Quadratklafter abgeschrieben und auf das neue Landtafelfolium 2374 übertragen.

Eigenthümer.

Praes. 23. Juli 1852, Nr. E 6362. Bescheid vom 28. Juli, eingetragen am 6. August d. J. Auf Grund des Decretes der k. k. Statthalterei vom 10. Juni 1852, Z. 7681, wird das Eigenthumsrecht bei obigem Kloster für den oberösterreichischen Religionsfond einverleibt.

Die hierauf haftenden Lasten, Post 1 bis 48 gelöscht.

K. k. Landtafel und Grundbuchsamt.

Linz, am 15. November 1880.

(L. S.) **Mittendorfer** m. p.

Beilage N.

Nr. 795.

Landtafelextract,

Das Kloster Gleink im Traunviertel betreffend,

vermöge Einlagebuch A, Tom. I, Fol. 299.

Gleink.

Das Kloster im Traunviertel.

Eigenthümer.

Vermöge eines sub ddo. 6. März 1784 und sub pr. 26. April 1813 im 19. Tom., Inst. Fol. 1216, mit mehreren Urkunden intabulirten höchsten Hofdecretes ist vorstehende Herrschaft dem k. k. Religionsfonde ugeschrieben worden.

Hierauf haftender Lastenstand Post 1 bis 17 gelöscht.

K. k. Landtafel und Grundbuchsamt.

Linz, am 14. November 1880.

(L. S.) **Mittendorfer** m. p.

Beilage O.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyr, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Nachdem Weiland Seine Majestät Unser Oheim Joseph der Zweite glorreichen Andenkens sich bewogen gefunden haben, für das Land ob der Enns ein eigenes Bisthum zu Linz zu errichten, so haben Sie dieses Ihr bloß das Beste der Seelsorge bezielende Vorhaben durch Ihre Verordnung vom 18. Jänner 1879 ausgeführt, und hierin vorgeschrieben, daß das Domcapitel aus drei Dignitaren und vier einfachen Domherren bestehen soll. Zu ihrem Unterhalte wurde jedem der drei ersten von Eintausend zweihundert und den letzteren tausend Gulden rheinisch in barem Gelde aus dem Religionsfonde angewiesen.

Weiland Seine Majestät Unser Herr Vater Leopold der Zweite haben der unterthänigsten Bitte dieses Capitels zu willfahren, die obgenannte Gelddotation in eine Realdotation zu verwandeln, und hiezu durch Verordnung vom 24. Jänner 1792 die Religionsfondsherrschaften Waldhausen, Windhaag, Münzbach und Baumgartenberg gegen dem bestimmt, daß aus dem Erträgnisse dieser dem Capitel zur unverrechneten Bewirthschaftung eingeräumten Realitäten die Erfordernisse des Capitels bestritten, an den Religionsfond aber laut Unserer Entschließung vom 21. Julius 1807 der auf fünftausend sechshundert fünfzig sechs Gulden 20 kr. als Ueberschuß berechnete Betrag jährlich abzuführen sei.

Diese Realdotation haben Wir unterm 12. August 1814 neuerdings bestätiget und über weiteres unterthänigstes Ansuchen des Capitels mit Unserer weiteren Entschließung vom 5. Junius 1815 um dieselbe für immerwährende Zeiten zu consolidiren gnädigst bewilligt, darüber eine förmliche Stiftungsurkunde ausfertigen zu lassen.

Wir wollen daher und verordnen in Kraft gegenwärtiger von Uns eigenhändig unterzeichneter Urkunde, daß das Linzer Domcapitel für **ewige Zeiten** in dem ruhigen und ungestörten Genusse dieser ihrer in ihrem dermaligen Zustande von Uns neuerdings bestätigten Realdotation gegen nachstehende Verbindlichkeiten geschützt und erhalten werde.

Die Dotation des Domcapitels besteht mit der Herrschaft Baumgartenberg im Mühlviertel gelegen in einem erhobenen und bestimmten Ertrag von jährlichen . . . . . 6.771 fl. 23¼ kr.
Herrschaft Waldhausen im nämlichen Viertel in einem Ertrage von jährlichen . . . 3.589 „ 20½ „
Herrschaft Windhaag im gleichen Viertel und in einem Ertrage von jährlichen . . . 2.596 „ 40 „
Endlich die Realität Münzbach ebenfalls im Mühlviertel in einem Ertrage von jährlichen . . . . . 698 „ 56¼ „

Sämmtliche Dotationsrealitäten sohin in einem erhobenen und bestimmten Ertrage von jährlichen 13.656 fl. 20 kr. Aus diesem erhobenen und bestimmten jährlichen Ertrage haben zu entnehmen zwei Dignitarien die für selbe bemessene Congrua per jährlichen eintausend zweihundert Gulden, zusammen per 2.400 fl.

Der dritte Dignitar, er mag nun Dompropst, Domdechant oder Domscholasticus sein, wird mit seiner Congrua an die Einkünfte der Stadtpfarre angewiesen.

Vier Canoniker beziehen die gleiche Congrua per Kopf à eintausend Gulden zusammen mit 4.000 fl. Hingegen haben sämmtliche mit den genannten Herrschaften dotirte Glieder des Domcapitels die Pflicht auf sich, die systemisirten Besoldungen der vier Chorvicarien per Kopf à jährlichen dreihundert Gulden aus dem erhobenen und bestimmten Ertrage der Güter zu berichtigen zusammen mit 1.200 fl.

Einem jeweiligen Stadtpfarrer zu Linz einen Caplans-Beitrag abzurechnen mit jährlichen 200 fl. Die herrschaftlichen Administrationskosten haben sämmtliche Capitularen zu bestreiten mit einem bestimmten Betrage von jährlichen 200 fl. Dann an den kaiserlich-königlichen Religionsfond den ausgewiesene

jährlichen Ueberschuß abzuführen mit 5.656 fl. 20 kr., welch' ausgezeigte Bestimmungen den erhobenen und festgesetzten jährlichen Ertrag der Dotationsherrschaft erreichen mit 1.356 fl. 20 kr.

Den sechs besagten domcapitlischen Dotationsgliedern und dem jeweiligen Stadtpfarrer, welcher mit den Stadtpfarreieinkünften besonders dotirt ist, steht ferner die eigene Verwaltung der ihnen zugetheilten Herrschaften ohne eigene Rechnungslegung zu und selbe werden als **Nutznießer** derselben gleich jedem anderen Gutsinhaber dergestalt betrachtet, daß sie alle bestehenden herrschaftlichen Gefälle als Eigenthum **einzuheben**, dagegen aber auch alle mit Ausnahme des Patronats hierauf haftenden herrschaftlichen, vogteilichen und grundobrigkeitlichen Lasten, alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Contributionen ohne anzusprechenden Ersatz zu übernehmen, die Verwaltungs- und Regiekosten selbst zu bestreiten, alle eintretenmögenden Unglücksfälle mit Ausnahme der sogenannten Casus fortuiti majores selbst zu tragen, die Waldungen nach der allgemeinen bestehenden Waldordnung herzuhalten und die eigene willkürliche Behandlung jener auf den Herrschaften befindlichen weltlichen Beamten zu übernehmen haben, welche zur Zeit der geschehenen und noch bestehenden Dotation von den Nutznießern und Besitzern der Herrschaften aufgenommen worden sind und in der Folge noch aufgenommen werden.

Aus diesen festgesetzten Grundsätzen ergibt sich dann auch selbst, daß, wenn sich in der Folge ein Industrialnutzen bei dem Ertrage dieser Güter ergeben dürfte, solcher unter die sechs dotirten Glieder des Domcapitels und dem besonders dotirten jeweiligen Stadtpfarrer ohne Unterschied des höheren oder minderen Ranges oder Gehaltes gleich zu vertheilen sei, sowie auch die sechs dotirten Glieder und der jeweilige Stadtpfarrer gleichen Antheil an dem allfälligen Verluste zu tragen haben.

Die einzelnen Theile, aus welchen die in die domcapitlische Dotation gegebenen Herrschaften bestehen, dann die Gerechtsamen und noch ferneren Lasten, welche mit solchen verbunden sind, werden ausgeworfen für die

Herrschaft Baumgartenberg.

Erstens. Nach dem anliegenden Ausweise Nr. 1 gehören zu dieser Herrschaft behauste Unterthanen 688 und Ueberlandsunterthanen 321.

Zweitens. Nach jenen sub Nr. 2 hat die Herrschaft das Recht, den Zehent auf dem Felde zu heben und mit zehentbaren Gründen in einem Flächeninhalte von $720^{63}/_{64}$ Joch und 9 Klafter.

Drittens. Der Naturalkörnerdienst besteht nach dem Ausweise Nr. 3 in $23^{14}/_{64}$ Metzen Weizen, $923^{35}/_{64}$ Metzen Korn, $867^{54}/_{64}$ Metzen Hafer und $19^{59}/_{64}$ Metzen Hanfkörner, dann der Sackzehent in $35^{4}/_{64}$ Metzen Korn und $35^{4}/_{64}$ Metzen Haber.

Viertens. Nach dem Ausweise Nr. 4 bestehen in Gärten und Wiesen $46^{2}/_{64}$ Joch 24 Klafter und an Waldungen $1039^{42}/_{64}$ Joch 17 Klafter.

Fünftens. Die Anlage sub Nr. 5 beschreibt den Bezirk der bei dieser Herrschaft bestehenden Wildbahn und Jagdbarkeit.

Sechstens. Die Anlage sub Nr. 6 beschreibt das zu dieser Herrschaft gehörige Fischwasser.

Siebentens. In der Anlage sub 7 werden jene Gebäude beschrieben, deren Unterhaltung dem dotirten Domcapitel obliegt.

Achtens. Die Beilage sub Nr. 8 beschreibt noch jene Gerechtsame und Lasten, welche dieser Herrschaft noch ferner zukommen.

Herrschaft Waldhausen.

Neuntens. Zu dieser Herrschaft gehören nach dem anliegenden Ausweise Nr. 9 sechs unterthänige Märkte, welche zusammen 99 bürgerliche Häuser zählen, dann 538 Bauerngüter, 24 Häusler und 80 ledige Grundstücke.

Zehntens. Der Ausweis sub Nr. 10 zeigt, daß bei dieser Herrschaft in der Pfarre Mitterkirchen m sogenannten Drittel-Mitterkirchner-Zehent aus 165 Zehentholden bestehen, welcher auf dem Felde ehoben werden kann.

Eilftens. Nach dem Ausweise Nr. 11 der sogenannte Drittel-Kolbinger-Zehent in der Pfarre rbing, dermalen Baumgartenberg, bestehend aus nur 10 Zehentholden und aushebbar auf dem Felde.

Zwölftens. Nach dem Ausweise Nr. 12 der sogenannten Eizendorfer Zweidrittel-Zehent, estehend aus 31 Zehentholden, welchen dermalen der Pfarrer in Seichs als gewesener Stiftsgeistlicher es aufgehobenen Stiftes Waldhausen gegen den alten, vormals dem Stifte entrichteten Pachtquantum auf eine Lebensdauer als Pächter genießet.

Dreizehntens. Auf gleiche Art bezieht gegen ein Pachtquantum der Pfarrer in St. Nicola nach dem Ausweise Nr. 13 von den dreien in der Pfarre St. Nicola gelegenen Waldhausischen Unterthanen den ganzen Zehent auf ihren sämmtlichen Gründen. Die Herrschaft bezieht ferners seit undenklichen Jahren her einen bestimmten Sackzehent, und zwar in den Pfarreien Waldhausen und Dirnbach den ganzen, in der Pfarre St. Georgen aber Zweidrittel-Zehent sowohl von eigenen als fremden Unterthanen im großen Zehent-Maß-Guff, welcher

Vierzehntens nach dem Ausweise Nr. 14 beträgt bei eigenen Unterthanen im großen Zehent-Maß-Guff 705 Metzen Korn und 756 3/4 Metzen Haber, bei fremden Unterthanen im großen Zehent-Maß-Guff 315 3/4 Metzen Korn und 335 1/2 Metzen Haber, der Zweidrittheile bei eigenen Unterthanen 66 1/4 Metzen Korn und 295 1/4 Metzen Haber.

Fünfzehntens. Nach dem Ausweise Nr. 15 besteht in der Pfarre Neustadl von 36 fremden Unterthanen ein Sackzehent im kleineren Stockerauer Maß mit 89 3/4 Metzen Korn und 89 3/4 Metzen Haber.

Sechszehntens. Nach dem Ausweise Nr. 16 bezieht endlich die Herrschaft Waldhausen ohne der mit selber vereinigten Herrschaft Klinzenberg sowohl von eigenen als fremden Unterthanen einen Sackzehent im großen Maß-Guff mit 79 1/2 Metzen Korn und 84 3/4 Metzen Haber, dann einen Getreidedienst von 7 eigenen Unterthanen mit 50 1/4 Metzen Korn und 77 1/4 Metzen 1 Achtel Haber.

Nebst diesen gedachten Entitäten und Zehenten besitzt die Herrschaft Waldhausen auch eine eigene Mayerschaft von 70 34/64 Joch 7 Klafter Acker und 54 26/64 Joch 9 Klafter Wiesen, nebst dem Mayerhof und Wirthschaftsgebäude, dann die sogenannte Schloßleithen von 5 11/64 Joch 22 Klafter, das Prälatengartel von 17/64 Joch 10 Klafter und das Capitelgartel von 26/64 Joch 17 Klafter.

Siebzehntens. Beweis des Ausweises Nr. 17 gehören zur Herrschaft an Dominicalforsten und Waldungen 991 32/64 Joch und 17 Klafter.

Achtzehntens. In der Anlage sub Nr. 18 wird der Bezirk der zur Herrschaft gehörigen Jagdbarkeit beschrieben.

Neunzehntens. Die Anlage sub 19 weiset die hieher gehörigen Fischwasser aus.

Zwanzigstens. Die Gerechtsame und Lasten, welche der Herrschaft zukommen, zeigt die Beilage sub Nr. 20.

Einundzwanzigstens. Jene Gebäude, deren Erhaltung dem Domcapitel zukommt, sind in der Beilage Nr. 21 aufgeführt.

Herrschaft Windhaag.

Zweiundzwanzigstens. Zu dieser Herrschaft gehören nach dem beiliegenden Ausweise Nr. 22, in fünf Aemter eingetheilt, 411 behauste Unterthanen und 140 ledige Grundbesitzer.

Dreiundzwanzigstens. Der Ausweis sub Nr. 23 gibt die Uebersicht der bei dieser Herrschaft bestehenden Zehent und Dienstgetreide.

Vierundzwanzigstens. Die der Herrschaft Windhaag zustehenden Gerechtsamen zeigt die Beschreibung Nr. 24.

Fünfundzwanzigstens. Nach dem Ausweise sub Nr. 25 bestehen bei dieser Herrschaft eigenthümliche Grundstücke, und zwar an Aeckern 6 2/64 Joch, an Wiesen und Gärten 12 26/64 Joch und an Waldungen 340 23/64 Joch 20 Klafter.

Sechsundzwanzigstens. Die Gebäude, deren Erhaltung dem Domcapitel zukommt, zeigt die sub Nr. 26 anliegende Beschreibung.

Realität Münzbach.

Zu dieser Realität gehören weder behauste Unterthanen, noch ledige Grundbesitzer. Auch besitzt dieses Gut weder Mayerschaften, noch Bräuhäuser, noch Gebäude. Nur besteht bei selben ein einziger Garten vor dem ehemaligen Kloster, welcher 1 23/64 Joch 14 Klafter umfaßt und an den Pfarrer zu Münzbach verpachtet ist.

Siebenundzwanzigstens. Die zu dieser Realität gehörigen Zehente und Körnerdienste werden in der Anlage sub Nr. 27 ausgewiesen.

Uebrigens wird zum immerwährenden Gedächtnisse Unserer Gnade nach dem freiwilligen Antrage des Domcapitels solches verpflichtet, von nun an für alle künftige Zeiten für Unser und Unserer Nachfolger Wohl ein feierliches Amt jährlich am 4. October abzuhalten und die Privatmesse eines jeden einzelnen Capitularen an dem bestimmten Tage in derselben Intention zu lesen.

Hierin besteht Unser ausdrücklicher Wille, die zur Aufrechthaltung der dem Linzer Domcapitel bewilligten und definitive entschiedenen Dotation, mit welcher

sich dasselbe, ohne weitere Entschädigungsansprüche auf immer zu begnügen haben wird, und welche Dotation von allen Unseren Stellen und Behörden geachtet und gehandhabt werden muß.

Gegeben am sechsundzwanzigsten September eintausend achthundert und sechszehnten, Unserer Reiche im fünfundzwanzigsten Jahre und ausgefertigt mittelst Unseren lieben und getreuen Franz Grafen von Saurau, Unseres wirklichen Kämmerers, Geheimen Rathes, Staats- und Conferenzministers, obersten Kanzler und Minister des Innern, dann Großkreuz des hungarischen St. Stefansordens und Ritter der ersten Classe des österreichischen Ordens der Eisernen Krone und geziert mit dem goldenen Ehrenkreuze, in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den neunundzwanzigsten Monatstag December des Jahres nach Christi, Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt eintausend achthundert und 17zehnten.

Franz m. p.

Franz Graf von Saurau m. p.

Joh. Nep. Freih. v. Geiflern m. p.

Nach Seiner k. k. Majestät höchst eigenem Befehle

L. S. P. **Josef Alois Füstel** m. p.

Mit der notariell beglaubigten Abschrift gleichlautend.

Linz, am 2. December 1880.

Wittaczil,
k. k. Bezirkscommissär.

Beilage P.

Stiftbrief.

Im Namen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria, Mutter Gottes, der Engel und Apostel, des heiligen Bischofs Franz von Sales und des heiligen Abtes Benedict, sowie aller anderen Heiligen.

Zur bleibenden Wissenschaft Aller, welche diese Urkunde lesen oder lesen hören, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Errichtung eines Klosters der Salesianerinnen in der Diöcese Linz an den gegenwärtigen und mitunterschriebenen Herrn Ordinarius im Jahre 1829 der Antrag gestellt und zur Dotation desselben von einer unbekannten Hand aus dem Königreiche Bayern eine namhafte Summe baren Geldes gewidmet wurde.

Der Herr Ordinarius nahm diesen frommen Antrag mit Freuden auf und glaubte im Gebäude des ehemaligen Benedictinerstiftes zu Gleink im Traunkreise, welches einen Bestandtheil der bischöflichen Dotation bildet, eine vollkommen geeignete Localität für das beantragte neue Kloster der Salesianerinen zu finden, indem ein jeweiliger Herr Bischof sich mit dem großen Tracte der Prälatur und dem Prälatengarten begnügen, das eigenthümliche Conventgebäude nebst Garten aber dem Institute der Salesianerinen überlassen könnte.

Auf dessen allerunterthänigstes Majestätsgesuch um Allerhöchste Bewilligung zur Errichtung eines Salesianerinenklosters in der Diöcese Linz, mit Bezeichnung der Localität in dem aufgehobenen Benedictinerstifte zu Gleink, nämlich jenes Gebäudetheiles, welchen einst die Benedictiner-Ordenspriester als ihr Convent und Clausur benützten, sammt dem Conventgarten bis zum Thore des sogenannten Schießgrabens und noch außer der alten Clausur einer anständigen Wohnung für einen Weltpriester als Beichtvater des Klosters, nebst einem und anderen Zimmer für Gäste erflossen, unter dem 14. Mai 1832 die Allerhöchste Entschließung weiland Seiner Majestät Franz I., Kaisers von Oesterreich glorreichen Andenkens, wodurch die Errichtung eines Institutes der Salesianerinen zu Gleink allerhuldvollst gestattet und demselben die von dem Herrn Bischof Gregor Thomas Ziegler hiezu vorgeschlagenen Theile des ehemaligen Benedictinerstiftsgebäudes und Gartens zum unentgeltlichen Gebrauche solange überlassen wurde, **als dieses Institut dort bestehen wird.**

Diese Allerhöchste Entschließung ward jedoch unter folgenden Bedingungen gegeben:

1. Soll dieses Kloster nie eine Unterstützung aus dem Aerar oder einem öffentlichen Fonde anzusprechen;

2. als geistliche Gemeinde ganz der Jurisdiction des Ordinariats zu unterstehen;

3. rücksichtlich des Erziehungsinstitutes und des Unterrichtes aber sich ganz nach den Allerhöchst allgemeinen bestehenden Vorschriften zu benehmen haben.

4. Ist die Adaptirung des Gebäudetheils für das Kloster ohne Beitrag aus einem öffentlichen Fonde in Ausführung zu bringen und ebenso die Erhaltung desselben in baulicher Würde für die Zukunft aus dem Vermögen des Instituts zu bestreiten.

5. Nicht minder hat das Institut selbst alle Steuern und Giebigkeiten zu entrichten, welche auf die von demselben benützten Objecte entfallen.

6. Ferner ist die Herstellung für die anderweitige Unterbringung der Schule, des Lehrers, der Arreste und des Gerichtsdieners auf eine Art, welche vorläufig von der competenten Behörde genehmigt werden muß, ohne Beitrag eines öffentlichen Fondes oder der Concurrenz zu bewerkstelligen.

7. Endlich soll über diese Stiftung ein ordentlicher Stiftbrief errichtet werden.

Nachdem die vierte und sechste Bedingung, insoweit letztere die Adaptirung der Gebäude betrifft, auf Kosten des gegenwärtigen Herrn Bischofs Gregor Thomas in Erfüllung gegangen war, wurden aus dem Kloster der Salesianerinen in Wien unter dem Einflusse des dortigen hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Vincenz Eduard Milde jene Individuen bestimmt, welche die heilige Profeß schon vor mehreren Jahren abgelegt und das neue Kloster in Gleink zu übernehmen hatten. Ihre Namen sind: Frau Theresia Gonzaga-Scharfenberger, welcher von dem Wiener Kloster die Stelle der Oberin übertragen wurde, Frau Rosalia Bittelmayer, Frau Henrica Augustina Paganiza, Frau Theresia Eugenia Dreger, und die Laienschwester Maria Anna Francisca Seidl sammt der Witwe Maria Fidanza, gebornen Schell, welche um das Ordenskleid bat und die Stiftungsgelder aus Bayern überbracht hatte.

Das Stammvermögen des Institutes besteht nach dem vorgelegten Ausweise vom Jänner 1836 in dem aus Bayern in Gold erhaltenen Capitale von beiläufig 19.500 fl., wofür folgende Wiener Bankactien jede zu 500 fl. C. M. W. W. angekauft wurden, als:

Nr. 17.457, 17.458, 17.459, 19.687, 19.877, 19.320, 15.438, 20.782, 31.301, 25.456, 24.079, 26.987, 27.719, 32.000, 31.963, 3.733 und 3.734.

Hiezu kamen nachstehende Metallobligationen:

Nr.	6.051 à 5	Percent	1.000 fl.
„	14.555 à 5	„	1.000 „
„	21.713 à 5	„	1.000 „
„	22.001 à 5	„	1.000 „
„	31.379 à 5	„	1.000 „
„	81.645 à 5	„	1.000 „
„	84.224 à 5	„	1.000 „
„	167 à 5	„	500 „
„	16.346 à 5	„	500 „
„	16.689 à 5	„	500 „
„	5.285 à 5	„	500 „
„	19.679 à 5	„	500 „
„	20.778 à 5	„	500 „
„	19.031 à 5	„	500 „
„	18.270 à 5	„	500 „
„	83.328 à 5	„	100 „
„	83.329 à 5	„	100 „
„	81.804 à 5	„	100 „
„	82.648 à 5	„	100 „
„	82.649 à 5	„	100 „
„	93.600 à 5	„	100 „
„	93.601 à 5	„	100 „
„	1.179 à 4	„	500 „

Ferner hat sich dem erwähnten Ausweise gemäß das Klostervermögen seit Jänner 1836 noch um 1.700 fl. C. M. vermehrt.

Dieses Einkommen würde zum Unterhalte des immer mehr sich vergrößernden Conventes nicht zureichen; allein das neue Kloster hat sich unter Gottes Segen in wenigen Jahren für sein Erziehungsinstitut ein so allgemeines Zutrauen erworben, daß die Zahl der Eleven schon über 40 geht, und durch das wiewohl sehr mäßige Kostgeld die Subsistenz des Klosters vollkommen gedeckt wird.

Das so schnelle Emporkommen des Erziehungsinstitutes und die damit nothwendig verbundene Vermehrung des Klosterpersonales erforderten die Verwendung sämmtlicher Localitäten, welche der hochwürdigste Herr Bischof Gregor Thomas schon ursprünglich an Seine Apostolische Majestät angetragen und die entsprechende Allerhöchste Entschließung vom 14. Jänner 1832 genehmigt hatte.

Demgemäß wurden alle Localitäten des westlichen Conventtractes bis zur Stiege dem Kloster überlassen, und die bisherigen Kanzleizimmer des Pfleggerichtes und Commissariates nebst der Wohnung des Gerichtsdieners daraus entfernt, weil auch diese Localitäten früher einen Theil des Conventgebäudes bildeten.

Nach dieser Widmung **besitzt** das neue Frauenkloster

a) das ganze Gebäude des ehemaligen Benedictinerconventes, und zwar auf der westlichen Seite gegen die Prälatur bis zur Stiege, welche durch Aufführung einer Mauer ausgeschlossen ist.

In dem großen Plane des k. k. Traunkreisingenieurs ddo. 6. Mai 1837, welcher in der Registratur der hohen k. k. Landesregierung aufbewahrt ist, und hier unter Beilage A in Copia angeschlossen, kommen die von dem Convente benützten Localitäten mit Zahlen bezeichnet vor, nämlich in der Karte I zu ebener Erde von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 29, dann Nr. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 82, 83, 84, ferner Nr. 120 und 121; laut Karte II im ersten Stocke von Nr. 30 bis einschließlich 53, dann 76, 77, 78, 79, 80, 81 und 192, 193, 194, 195, 196; endlich in der Karte III im zweiten Stocke von Nr. 55 bis einschließlich 68.

b) Benützt das Kloster den ehemaligen Conventgarten und zwar in der Ausdehnung, wie die ihn von allen Seiten umgebenden Mauern und der gleichfalls in der Regierungsregistratur hinterlegte Grundplan ddo. 8. August 1836, wovon hier unter B eine Copie beiliegt, sie darstellt.

Für diese allerhuldvollst bewilligte Benützung macht sich die Oberin mit dem ganzen Convente hiemit verbindlich, alle von Sr. k. k. Apostolischen Majestät damit verknüpften Bedingungen genau zu erfüllen, insbesondere die Erhaltung der zugewiesenen Localitäten in baulicher Würde, solange die Benützung dauert, aus dem Vermögen des Institutes zu bestreiten und ebenso alle Steuern und Giebigkeiten, welche auf die benützten Objecte entfallen, pünktlich zu entrichten, ohne daß das Kloster jemals eine Unterstützung aus dem Aerar oder einem öffentlichen Fonde anzusprechen haben soll.

In gleicher Weise unterwirft sich das Kloster ganz der Jurisdiction des hochwürdigsten Ordinariates in Linz und rücksichtlich des Erziehungsinstitutes und Unterrichtes ganz den Allerhöchsten allgemein bestehenden Vorschriften.

Ferner gelobt und verspricht die Oberin mit dem Convente nach dem Wunsche des hochwürdigsten Herrn Bischofes Gregor Thomas, welchen das Kloster wegen der auf Adaptirung der Gebäude und insbesondere auf Erbauung des Oratoriums von den verwendeten sehr ansehnlichen Kosten als einen wahren Mitstifter betrachtet und verehrt, daß

a) alljährlich das Fest des heiligen Vaters Benedict und jenes der heiligen Jungfrau Scholastica, dieser Mutter der gottgeweihten Jungfrauen und Witwen ebenso feierlich begangen werde, wie das Fest des heiligen Ordensstifters Franz Sales und jenes der heiligen Witwe und Stifterin Johanna Franziska von Chantal, um durch diese Feier das alte ehrwürdige Andenken an die früheren Bewohner, welche durch so viele Jahrhunderte den Benedictinerorden zierten, bleibend fortzusetzen, daß

b) alle Ordensschwestern jährlich einmal vor Ostern in der Fastenzeit und das zweite Mal vor Weihnachten im Advente für die abgestorbenen und noch lebenden Glieder der allerdurchlauchtigsten Regentenfamilie vom Kaiserhause Oesterreich eine heilige Communion und Gebete verrichten, und daß sie

c) für die unbekannten und bekannten Stifter und Wohlthäter dieses neuen Ordenshauses, dann für die verstorbenen Aebte und Brüder von den aufgehobenen Benedictinerstiften Gleink, Garsten und Wibblingen jährlich im Monate November ein officium defunctorum trium Lectionum unacum Vesperis et Laudibus beten, auch dafür eine heilige Messe lesen lassen wollen.

Sollte das Kloster der Salesianerinen zu Gleink jemals das Unglück haben, aufgehoben oder aufgelassen und dessen Vermögen dem Religionsfonde einverleibt zu werden, so kann und soll sich doch diese Einziehung und Einverleibung niemals auf jenes Vermögen erstrecken, welches zu der Stiftung des Klosters ursprünglich von einem bayerischen Unterthan gewidmet wurde und nach dem angegebenen Ausweise litt. C in 14 Stück Actien der österreichischen Nationalbank, in 6 Stück fünfpercentigen österreichischen Metallobligationen, jede per 1000 fl., besteht.

Diese Fondpapiere, oder was an ihre Stelle tritt, sollen dem bischöflichen Ordinariate zu Linz zur Obsorge und Verwaltung übergeben und damit auf nachstehende Art verfügt werden:

1. Soll das Erträgniß desselben, insoweit das übrige zum Religionsfonde eingezogene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes für die noch am Leben befindlichen Frauen und Schwestern dieses Klosters nicht ausreichen würde, zur Erhaltung verwendet, nach dem Absterben besagter Individuen aber

2. das ganze reservirte Vermögen einem in dem österreichischen Staate noch bestehenden Kloster von Salesianerinen oder falls kein solches in Oesterreich mehr bestünde, einem Salesianerinenkloster im Königreiche Bayern, woher das Stammcapital rührt, zugewendet werden.

3. Wäre indessen weder in Oesterreich noch in Bayern ein Salesianerinenkloster vorhanden, so soll ein anderes Frauenkloster, welches sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigt, und zwar ein österreichisches und nur in dessen Ermanglung ein bayerisches das ganze Vermögen erhalten.

Von dieser Urkunde sind drei gestempelte Exemplare auszufertigen und eines davon der hohen Landesregierung, das zweite dem bischöflichen Ordinariate und das dritte dem Kloster der Salesianerinen in Gleink zu übergeben.

Gleink, aus dem Kloster der Salesianerinen, am 12. Jänner 1842.

Gregor Thomas m. p.,
Bischof.

Theresia Gonzaga-Scharfenberger m. p.,
derzeit Oberin.

J. G. Wessigken m. p.,
Can. geistl. Vater.

Maria Rosalia Bittelmayer m. p.,
Assistentin, im Namen des Conventes.

Z. 2944.

Gegenwärtiger Stiftbrief wird bestätigt von der k. k. ob der enns'schen Landesregierung.

Linz, 8. December 1844.

Freiherr v. Skrbensky m. p.,
Regierungspräsident.

(L. S. P.) **A. Rainer** m. p.,
k. k. Regierungsrath.

Mit der notariell beglaubigten Abschrift gleichlautend.

Linz, am 2. December 1880.

Wittaczil,
k. k. Bezirkscommissär.

Beilage Q.

2916/Pr. Abschrift.

Hochwohlgeborner Ritter!

Nachdem Frau Gabriele Freiin Weichs-Glon als selbstständige Besitzerin eines Sechstels der Walchen- und Wildenhag'schen Herrschaften sammt Oberpergheim'schen Gülten im Hausruckkreise laut Kaufvertrag vom 26. März 1880 in der Landtafel eingetragen erscheint und nachdem dieselbe an landesfürstlichen Realsteuern ohne Kriegszuschlag von diesem Sechstel und zwar an ordentlicher Grundsteuer sammt Drittelzuschlag . . . . . 61 fl. 63⅓ kr.
an Hausclassensteuer sammt ⅓ Zuschlag . . . . . 23 „ 02⅙ „
an Erwerbsteuer von radicirten Gewerben . . . . . 22 „ 40 „
zusammen . 107 fl. 05⅚ kr.
bezahlt, so bin ich nicht in der Lage, der von Ihnen gegen die Eintragung dieser Dame in die Wählerliste des oberösterreichischen Großgrundbesitzes mit Ihrer Eingabe (ohne Datum) eingebrachten Reclamation Folge zu geben.

Die Beilage folgt im Anschlusse zurück.

Linz, 5. November 1880.

Pinó m. p.

An

Seine Hochwohlgeboren Herrn

Rudolf Ritter von Peßler

in

Linz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Ausbau der Bosnathal-Bahn von Zenica nach Sarajevo (zu 230 der Beilagen).

Die Nothwendigkeit der Fortsetzung der bestehenden Bosna-Thalbahn von Zenica nach Sarajevo ist für Bosnien und die Herzegowina sowohl in politischer als in volkswirthschaftlicher Beziehung so allgemein anerkannt und im Motivenberichte zur Regierungsvorlage vollkommen bewiesen, wodurch jede weitere Erörterung dieser Nothwendigkeit überflüssig erscheint.

Die Frage, die sich der Budgetausschuß zur Aufgabe gestellt hat, besteht nun darin, zu untersuchen, inwieweit die Details der Trace den militärischen und volkswirthschaftlichen Verkehrsverhältnissen Rechnung tragen, ob die beantragte Kostensumme im entsprechenden Verhältnisse zur wahrscheinlichen Rentabilität der Strecke und in Folge dessen zu den Finanzen des Landes, auf dessen Rechnung die Bahn ausgeführt werden soll, endlich auch zu den Finanzen der beiden Theile der Monarchie stehe, welch' Letztere kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1880 (R. G. Bl., Z. 18) für die Abgänge ersatzpflichtig sind.

Wenn man die Terrains- und Bevölkerungsverhältnisse Bosniens beachtet und bedenkt, daß Bosnien ein ausgeprägt gebirgiges und wellenförmiges Terrain, eine dünne und zerstreut besäete Bevölkerung besitzt, welche außer Sarajevo keinen bedeutenden Ort aufzuweisen hat; wenn man weiter bedenkt, daß das Land — obwohl von der Natur sehr reich bedacht — durch seine frühere schlechte Administration heute nur sehr geringe Erträgnisse liefert, in demselben keine Industrie vorhanden ist und die Bevölkerung, auf einer tiefen Culturstufe stehend, nur geringe Bedürfnisse hat; wenn man ferner erwägt, daß Bosnien auch Naturschätze besitzt, welche der Erschließung harren, so muß man zu dem Resultate kommen, daß in Bosnien Bahnen, in bautechnischer Richtung, wie in Richtung des Betriebes billigst hergestellt, wünschenswerth sind.

Zugleich ist zu erwägen, daß, nachdem die große internationale Verkehrslinie mit Constantinopel, beziehungsweise mit Salonichi, wenigstens auf diplomatischem Wege durch den Bau der serbischen Bahnen sichergestellt ist, das Project der Linie Sarajevo—Novi-Bazar—Mitrovica als aufgegeben zu betrachten sei, weßhalb die bosnischen Bahnen nur, als auf den Localverkehr angewiesene, zu betrachten sind, der heute allerdings noch ein geringer ist, aber mit der Completirung und dem Anschlusse an die dalmatinische Küste sich bedeutend erhöhen wird. Damit nun dieser Zweck erreicht werde, darf man nicht in den Fehler verfallen — der anderweitig wiederholt vorkommt — man darf nicht kostspielige Bahnen bauen, die entweder nicht vollständig zur Ausführung kommen, oder nicht rentable sind, ja sogar — wie in manchen Fällen — nicht einmal die Betriebskosten decken.

Der Budgetausschuß ist der Ansicht, daß diesem Zwecke am günstigsten die Schmalspurbahn entspreche, welche durch schärfere Bögen und größere Steigungen ein inniges Anschmiegen an das Terrain

gestattet, demnach im Unterbaue, wie überhaupt in allen übrigen Titeln wesentliche Ersparungen ermöglicht. Ebenso lassen sich in der Betriebsführung, wo zunächst das Verhältniß der todten Last zur Nutzlast günstiger gestaltet werden kann, sowie in fast allen übrigen Titeln des Betriebes namhafte Ersparungen vis-à-vis den Normalspurbahnen erzielen. Endlich ist bei der Schmalspurbahn die nähere Berührung der Orte möglich, bringt somit der Bevölkerung größere Vortheile. Beispiele wirthschaftlich vorgeschrittener Länder illustriren zur Genüge das Gesagte.

Auch das hohe gemeinsame Kriegsministerium, welches das vorliegende Project der neuen Linie ausführen ließ, hat sich diesen Anschauungen nicht verschlossen, umsomehr als auf der im Betriebe stehenden Bahnstrecke Brod-Zenica die Erfahrung gemacht wurde, daß auch die Schmalspurbahn den militärischen Erfordernissen vollkommen entspricht und Geschütze wie Pferde transportiren kann. Die neue Linie wurde nämlich als Schmalspurbahn projectirt, jedoch mit solchen Unterbauarbeiten, welche der seinerzeitigen Umgestaltung in die Normalspurbahn entsprechen.

Zu diesem letzteren Entschlusse scheinen das genannte Ministerium und die beiderseitigen Regierungen, welche auf die Details des Projectes Einfluß zu nehmen gesetzlich berufen sind, aus nachfolgenden Erwägungen gekommen zu sein.

Die bosnischen Bahnen seien nicht als ein selbstständiges Netz zu betrachten, sondern als Fortsetzung des österreichisch-ungarischen Bahnnetzes, welches heute mit ersterem einen Anknüpfungspunkt in Brod besitzt und in naher Zukunft einen zweiten in Novi erhalten wird; weiters besteht auch die Bahn Novi-Banjaluka normalspurig. Um also den Wechselverkehr zwischen beiden Bahnnetzen zu erleichtern, die Umladungen zu ersparen, wenn der bosnische Handelsverkehr bedeutenden Aufschwung nimmt, hätten die Regierungen die Vorsorge getroffen, daß für die Umwandlung der Schmalspur in die Normalspur schon heute die Grundlage geschaffen werde.

Ob diese Vorsorge den thatsächlichen Verhältnissen auch entsprechen wird, kann nur die Zukunft lehren.

Zufolge der dem Budgetausschusse mitgetheilten Berechnungen stellt sich der Vergleich zwischen einer reinen, in allen Theilen als Schmalspur ausgeführten Bahn zur proponirten Ausführung folgend dar:

Nach der gegenwärtigen Gesetzesvorlage betragen die Baukosten laut Beilage ¹/₁			3,831.000 fl.
Nach Abzug der Intercalarzinsen per	110.000 fl.		
und der Fahrbetriebsmittel mit	351.600 „		
zusammen			461.600 „
verbleiben an reinen Baukosten			3,369.400 fl.
Zieht man weiter die Kosten ab für die Verstärkung der Eisenconstruction behufs Eignung für Normalspur mit	140.000 fl.		
und für Erbreiterung des Mauerwerkes aus demselben Grunde	97.900 „		
zusammen		237.900 fl.	
Ferner:			
Für Eliminirung der scharfen Bögen		208.500 „	
zusammen			446.400 „
so verbleiben als reine Baukosten der Schmalspurbahn			2,923.000 fl.
hiezu die Kosten der Fahrbetriebsmittel			351.600 „
ferner für Intercalarzinsen			92.954 „
Summe			3,367.554 fl.

Hiebei muß bemerkt werden, daß der Configuration des Terrains wegen die Neigungsverhältnisse für beide Fälle die gleichen sind, in Folge dessen hieraus auch keine beachtenswerthe Kostendifferenz entsteht. Das im Motivenberichte angeführte Maximum der Steigung von 1:125 ist nicht künstlich erzeugt, sondern lediglich Folge der Terrainansteigung.

Die Kostendifferenz also zwischen der projectirten Trace gegenüber einer in allen Theilen als Schmalspur gebauten Bahn beträgt . . . . . 453.500 fl.
und bei der Gesammtlänge von 78.470 Metern würde die Schmalspur rund . . . . . 43.000 „
statt projectsgemäß . . . . . 48.800 „
per Kilometer, das ist 12 Percent, weniger kosten.

Diese relativ geringe Differenz erleichterte dem Budgetausschusse die Zustimmung zur Regierungsvorlage, veranlaßte ihn aber zu bemerken, daß ein Minimalradius von 275 Metern auch für eine Normalspurbahn zweiten Ranges — was im besten Falle die bosnische Bahn werden kann — zu weit

gehend ist, und als Minimalradius ein solcher von 180 Metern ausreichend befunden werden dürfte. Der Budgetausschuß sah sich daher veranlaßt, den Wunsch auszusprechen: das hohe Ministerium möge dahin wirken, daß bei Ausführung dieser Linie dieser Minimalradius als solcher in Anwendung gebracht werde. In diesem Sinne beantragt der Budgetausschuß die unten weiter folgende Resolution. Die hieraus resultirenden Ersparungen dürften den Betrag von 100.000 fl. erreichen, und würde zugleich hiemit kein Präjudiz geschaffen, welches den Fortsetzungen und Completirungen der bosnischen Bahnen in der Zukunft hindernd in den Weg treten könnte. Bei dieser Gelegenheit kann der Budgetausschuß nicht umhin, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Verbindung des bosnischen Bahnnetzes mit der dalmatinischen Küste als ein eminent österreichisches Interesse ehethunlichst in Ausführung zu bringen sei.

Uebergehend auf die Trace der Linie selbst, wie sie durch Pläne und sonstige Beilagen, die zur Einsichtnahme vorgelegt wurden, ersichtlich ist, so ersieht man daraus, daß die Trace von Zenica bis Doboj am rechten Bosnaufer geführt ist, dort die Bosna überbrückt und von Doboj bis Sarajevo am linken Ufer bleibt. Die Trace ist derart in ihrem Niveau gelegt, daß sie unter allen Umständen vor Hochwasser der Bosna geschützt ist. — Der Unterbau ist solid, in den Dammfüßen durch Steinbauten vor Unterspülungen geschützt, und, wo Rutschungen zu befürchten sind, ist die Bahn durch flachere Böschungen und Stützmauern wie Entwässerungsanlagen gesichert. Die Kronenbreite des Bahnkörpers ist mit 3·0 Meter beantragt.

Da die Trace den Flußkrümmungen folgt, sind auch die Bahnkrümmungen häufig und wechseln zwischen dem größten Radius von 1000 Meter bis zum kleinsten mit 275 Meter, und entfallen von der Gesammtlänge

auf gerade Strecken	45·985 Meter	das ist	58·4 Percent
„ Curven	32·485 „	„	41·6 „

In Bezug auf die Neigungsverhältnisse zeigt sich eine allgemeine Niveaudifferenz zwischen Zenica und Sarajevo mit 199·3 Meter, was einer durchschnittlichen Neigung von 1 : 394 oder 2·5 per Mille entspricht, das Maximum der Neigung ist 1 : 125. — Die Ansteigung von Zenica aus ist eine allmälige, nur von fünf Gegenneigungen unterbrochene, deren stärkste fünf per Mille beträgt. — In der Gesammtlänge befinden sich

an Steigungen	52·947 Meter,	das ist	67·4 Percent
„ Horizontalen	21·743 „	„	27·5 „
„ Gefällen	4·080 „	„	5·1 „

Die hervorragenden Kunstbauten umfassen nur:

11 Brücken mit gemauerten Widerlagern und Eisenconstruction, wovon die		
größte jene über die Bosna mit	160 Meter,	sodann
jene über die Lašva mit	80 „	ferner
1 Stück à	25 „	
4 „ „	20 „	und
4 „ „	10 „	

Lichtweite haben. — Weder Tunnels noch Viaducte sind vorhanden.

Stationen sind folgende beantragt: Janjiče, Lučani, Kakanj-Doboj, Dobrinje, Visoka, Lasko selo, Bačič und Sarajevo.

Die Entfernung der Stationen von einander beträgt im Mittel neun Kilometer. Die Art und Weise, wie die Hochbauten ausgeführt werden, ist im Motivenberichte der Regierungsvorlage angegeben.

Die in Antrag gestellten Fahrbetriebsmittel bestehen in 12 Locomotiven und 250 diversen Wagen, welche mit den auf der in Betrieb stehenden Linie vorhandenen 24 Locomotiven, 40 diversen Personenwagen 4 Post- und Conducteurwagen, 412 Lastwagen und 2 Draisinen zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehres ausreichen werden.

Um über die Rentabilität der neuen Trace Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen, ist vorauszuschicken, daß die bestehende Strecke Brod-Zenica eine Länge von rund 190 Kilometer aufweist, welche schmalspurig gebaut ist und als solche im Betrieb steht.

Nach den zur Verfügung gestellten Ausweisen stellen sich die Betriebsausgaben für ein Jahr bei einer Verfrachtungsmenge

von Militärgütern mit	36.500 Metercentnern	
und Privatgüter mit	80.000 „	
auf		525.624 fl.

Die Einnahmen für dieselbe Zeit betragen bei einem durchschnittlichen Frachtensatze von 1·5 kr. per Metercentner und Kilometer, sowie für die Verfrachtung von 40.000 Metercentnern Salz à 0·92 kr. per Metercentner und Kilometer . . . . . 402.025 fl.

In dem durchschnittlichen Frachtensatze ist jedoch auch der auf die Personenbeförderung entfallende Betrag mit eingerechnet, beziehungsweise wurden diese 1·5 kr. auf diese Weise erhalten, daß man die für Frachten und für Personen eingenommenen Beträge durch die Frachtenmenge und die ganze Länge der Bahn dividirte

Hält man nun die Einnahmen und Ausgaben einander entgegen, so zeigt sich ein Deficit von 123.599 fl. welches sich für das laufende Jahr auf rund 120.000 fl. reduciren dürfte.

Wird einmal die Bahn bis Sarajevo in Betrieb gesetzt sein, so wird auch ein großer Theil jener Frachten, welche heute noch per Axe von Brod aus transportirt werden, der Bahn zufallen. Nach den Aufschreibungen, welche bei der Ausladung in Brod gemacht wurden, ergab sich, daß bisher ungefähr nur zwei Fünfteln dieser Frachten der Bahn zur Weiterbeförderung zugekommen sind, während der größere Rest mit drei Fünfteln per Axe transportirt wurde. Man kann daher mit Beruhigung annehmen, daß mit Eröffnung des Betriebes bis Sarajevo die zu verfrachtende Privatwaarenmenge um 70.000 Metercentner sich erhöhen und die Totalsumme der Privatverfrachtung 150.000 Metercentner erreichen wird. Hiezu die Militärgüter und Salz, wie oben angenommen, so ergeben die Totalmengen bei dem mittleren Frachtsatze von 1·5 kr. per Metercentner und Kilometer für die gesammte Bahnlänge von Brod bis Sarajevo ein Bruttoerträgniß von . . . . . 854.525 fl.

Vorausgesetzt, daß die ganze Bahnlänge nur einer Direction untersteht, so werden die Betriebskosten im Verhältnisse zum größeren Verkehr anzuschlagen sein mit . . . . . 787.600 „

woraus ein Betriebsüberschuß resultirt von . . . . . 66.925 fl.

In der Erwägung nun, daß die ursprüngliche Schleppbahn Brod-Zenica durch fortgesetzte Verbesserungen dem reinen Charakter einer Schmalspurbahn näher gebracht wurde, und in der Folge auch ganz dahin gelangen wird, daß die Fahrgeschwindigkeit in Folge dessen auf 30 Kilometer per Stunde zu erhöhen sein, und damit auch die Leistungsfähigkeit vergrößert wird; in der weiteren Erwägung, daß durch die Vollendung der Bahn bis Sarajevo ein wesentlicher Einfluß auf die volkswirthschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse entstehen wird, der sich bei der Bahn durch erhöhten Verkehr manifestirt, so läßt sich schon heute mit Bestimmtheit behaupten, daß der oben erwähnte Betriebsüberschuß übertroffen werden wird, und daß die Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina eine genügend erkleckliche Summe aus den Nettoerträgnissen erlangen kann, womit die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitales bestritten werden wird.

Zur Bestreitung der Baukosten wird aus den gemeinsamen Activen ein Darlehen an Bosnien und die Herzegowina in Antrag gestellt, welche Form einfach ist, vortheilhaft für die occupirten Provinzen und ohne Belastung der beiderseitigen Finanzen sich darstellt. Wie bekannt, werden die Zinsen der gemeinsamen Activen in leicht realisirbaren Werthen angelegt, vornehmlich in Salinenscheinen, um sie für jeden eventuellen Fall rasch zur Disposition zu haben. Laut beiliegender Nachweisung ½ werden die Zinseneingänge bis Ende 1881

die Summe betragen von . . . . . 2,900.441 fl. 83 kr.
Der Rest zur Bausumme von . . . . . 3.831.000 „ — „

mit . . 930.558 fl. — kr.

wird durch Lombardirung von Effecten der gemeinsamen Activen zu beschaffen sein. Da nun zu dem Ausbau der neuen Linie eine Frist von 12 bis 15 Monaten in Aussicht genommen ist, so wird vielleicht die Lombardirung ausbleiben können, indem die letzten Zahlungen aus den Zinsen der gemeinsamen Activen pro Jahr 1882 geleistet werden könnten.

Der Conto für dieses Darlehen wird derart geführt werden, daß die Landesfinanzen Bosniens und der Herzegowina an die gemeinsamen Activen jene Summe bezahlen werden, welche an Verzinsung durch anderweitige Anlage gewonnen würde, und nebstdem die Auslagen für die allfällige Lombardirung. Auf diese Weise wird jedenfalls den occupirten Ländern eine Verzinsung unter 4 Percent erwachsen. Da aber in der Regierungsvorlage diese Art und Weise der Contoführung keinen Ausdruck gefunden hat und auch nicht finden konnte, so hält der Budgetausschuß es für zweckmäßig, um jeder Controverse aus dem Wege zu gehen, die am Ende folgende Resolution zu beantragen.

Diese Auseinandersetzungen reassumirend zeigt sich, daß die proponirte Bahntrace sowohl in militärischer als in volkswirthschaftlicher Beziehung dem Zwecke entspricht, die Landesfinanzen Bosniens und der Herzegowina nicht überbürdet, sondern auch Hoffnung vorhanden ist, daß mit der Zeit dieselben gehoben

und die Staatsfinanzen entlastet werden, und sieht sich der Budgetausschuß veranlaßt, die Regierungsvorlage mit der aus dem Texte des Gesetzes ersichtlichen Modification des §. 1, dahin gehend, daß die Höhe des zu gewährenden Darlehens mit einer bestimmten Maximalsumme fixirt werde, zur Annahme zu empfehlen.

Schließlich beantragt der Budgetausschuß im Sinne der obigen Erörterungen die nachstehenden zwei Resolutionen:

I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei dem in Durchführung dieses Gesetzes mit der k. und k. gemeinsamen und der königlich ungarischen Regierung zu pflegenden Einvernehmen ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß

1. bei der Bahnlinie Zenica-Sarajevo 180 Meter als zulässiges Minimalmaß der Curven anerkannt und

2. die beiden Linien Brod-Zenica und Zenica-Sarajevo unter einheitliche Leitung mit einheitlicher Betriebsrechnung gestellt werden.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung dieses Gesetzes mit der gemeinsamen und mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen dahin zu pflegen, daß bei der Feststellung der Zinsen die Erträgnisse der gemeinsamen Activen keine Einbuße erleiden.

Wien, 15. December 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Klaić,
Berichterstatter.

Gesetz

über

den Ausbau der Bosnathal-Bahn von Zenica nach Sarajevo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, daß zum Zwecke des Ausbaues der Bosnathal-Bahn von Zenica bis Sarajevo aus den Activen der bestandenen Centralfinanzen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser gemeinsamen Activen, an Bosnien und die Herzegowina, ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 3,831.000 Gulden gegeben werde.

Die Zinsen und Capitalsamortisationsraten dieses Darlehens sind aus den Betriebsüberschüssen der Strecke Zenica-Sarajevo der Bosnathal-Bahn und aus den Landeseinkünften Bosniens und der Herzegowina, insofern dieselben nicht für die Auslagen der eigenen ordentlichen Verwaltung in Anspruch genommen werden, zu bestreiten.

Das auf diese Weise gegebene Darlehen, beziehungsweise der jeweilige Ausstand an Zinsen und Amortisationsraten, ist als Forderung an Bosnien und die Herzegowina zu Gunsten der Activen der bestandenen Centralfinanzen in Evidenz zu halten.

§. 2.

Die Bahnlinie Zenica-Sarajevo ist als schmalspurige Bahn zu bauen, jedoch in der Weise, daß bei der Herstellung des Unterbaues darauf Rücksicht genommen werde, damit die Umgestaltung dieser Bahn in eine normalspurige erfolgen könne. Aus diesem Grunde sind sämmtliche Kunstobjecte, wie Brücken, Tunnels u. s. w. schon jetzt in der Art herzustellen, dann die Krümmungs- und Steigungsverhältnisse derart anzulegen, wie dies beim Bau einer normalspurigen Bahn nothwendig ist.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem Anlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung hin präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

1

Summarischer Kostenvoranschlag

für die Eisenbahn von Zenica nach Sarajevo.

Post-Nr.	Gegenstand	Kosten	
		per Kilometer	im Ganzen
1	Vorarbeiten, Bauaufsicht	1.147	90.000
2	Grund- und Gebäudeeinlösung	2.257	177.040
3	Erd- und Felsarbeiten	9.747	764.668
4	Nebenbauten	6.710	526.413
5	Kleine Objecte bis 20^{m} Spannweite	3.747	294.000
6	Große Objecte über 20^{m} Spannweite	3.709	291.000
7	Materialtransport, Schotter ꝛc.	4.388	344.232
8	Currenter Oberbau	5.821	456.680
9	Oberbau der Stationen (exclusive Nebengeleise)	243	19.050
10	Hochbau	4.036	316.618
11	Einfriedung, Signale, Telegraph	391	30.579
12	Einrichtung, Ausrüstung, Werkzeuge	748	58.720
13	Fahrbetriebsmittel	4.481	351.600
	Totale der Baukosten	47.425	3,720.600
	Intercalarzinsen rund	1.402	110.000
	Gesammtsumme		3,830.600
	Länge der Strecke 78.452^{m}		
	Kosten per Kilometer	48.827	

/2

Nachweisung

des Cassastandes und der Zinseneingänge der gemeinsamen Activen (1867er Cassareste) vom 14. Jänner 1880 bis Ende December 1881.

	Betrag fl.	Betrag kr.	Anmerkung
Anfänglicher Cassastand am 14. Jänner 1880 im Baren . . .	1,231.375	53	*) Hievon wurden fruchtbringend angelegt:
Hiezu Zinsen vom 14. Jänner bis Ende December 1880 . . .	589.230	30	a) In laufende Rechnung bei Creditinstituten:
℅.	*) 1,820.605	83	gegen 4 Percent Verzinsung . . 400.000 fl. — kr.
Voraussichtlicher Zinsenzuwachs im Jahre 1881	1,079.836	—	„ 3½ „ „ . . 880.000 „ — „
			℅. 1,280.000 fl. — kr.
Summe der Zinseneingänge bis Ende 1881 . .	2,900.441	83	weil zur Zeit der Anlage der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen die gesetzliche Maximalgrenze erreichte und deßhalb keine solchen Anweisungen angeschafft werden konnten; jedoch wird nach Maßgabe der Umstände zu dieser Anlage wieder zurückgekehrt werden.
			b) In Partialhypothekaranweisungen: gegen 3½ Percent Verzinsung . 460.000 fl. — kr.
			Zusammen . . 1,740.000 fl. — kr.
			barer Cassarest mit 11. December 1880 . 78.117 „ 24·5 „
			Die Zinseszinsen sind in dem ausgewiesenen Zinsenzuwachs bereits einbezogen.

Wien, 13. December 1880.

Vom Rechnungsdepartement des k. und k. Reichsfinanzministeriums.

A. Ritter v. Kenner,
Sectionsrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Antragstellung über Entlastung der Spar- und Vorschußcassen,

über

den Antrag des Abgeordneten Lenz und Genossen wegen Einführung von Postsparcassen.

Am 26. November 1879 legte der Abgeordnete Lenz sammt Genossen dem hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes folgenden Resolutionsantrag vor:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung von Postsparcassen, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Dieser Antrag wurde in der 27. Sitzung der IX. Session vom 9. December 1879 nach einer kurzen Debatte, in welcher Stimmen für und wider denselben laut wurden, nicht, wie es der Antragsteller gewünscht hatte, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse, sondern auf Antrag des Abgeordneten Hevera dem Ausschusse zur Antragstellung über Entlastung der Spar- und Vorschußcassen zugewiesen. Da der letztgenannte Abgeordnete gleichzeitig mit seinem Zuweisungsantrage sich gegen die Nothwendigkeit der Einführung von Postsparcassen ausgesprochen hatte, so konnte die Annahme seines Antrages als ein dieser Einführung nicht günstiges Votum des Abgeordnetenhauses gelten. Auch die erste der drei Sitzungen, welche der Ausschuß für Entlastung der Vorschußcassen diesem Gegenstande widmete, nahm keinen der Förderung des Lenz'schen Antrages gedeihlichen Verlauf, doch verstanden sich auch die Gegner desselben dazu, die Vertreter des Finanz- und des Handelsministeriums einzuladen und deren Auseinandersetzungen anzuhören, ehe ein definitiver Beschluß gefaßt werden sollte. Die zwei folgenden, unter Anwesenheit der Regierungsvertreter abgehaltenen Sitzungen brachten einen Umschwung in den Ansichten der Mehrheit des Ausschusses zu Wege, indem die Darlegungen des Vertreters des Finanzministeriums, insbesondere aber die Erklärungen des Vertreters des Handelsministeriums, Sectionschefs v. Deves, in hohem Grade geeignet waren, die gegen die Einführung von Postsparcassen, namentlich in technischer Beziehung geäußerten Bedenken zu entkräften und das Vertrauen einzuflößen, daß die gegenwärtige Stärke, Schulung und Verläßlichkeit des Postpersonales sich zur praktischen Einführung der beantragten Institution als zureichend erweisen werde, und daß in dieser Beziehung Schwierigkeiten, Hindernisse und Enttäuschungen kaum zu befürchten seien.

Die Erörterungen des Vertreters des Finanzministeriums waren minder bestimmend und ließen namentlich durchblicken, daß über die Verwendungsart der durch die Postsparcassen zu sammelnden Gelder und über das Organ, welches diese Verwendung zu besorgen hätte, im Finanzministerium sich noch keine feste, maßgebende Ueberzeugung gebildet habe. Immerhin enthielten auch diese Auseinandersetzungen nichts, was eine von den Gegnern der Postsparcassen als consequente Folge derselben befürchtete Verstaatlichung des Sparcassewesens als in Aussicht genommen angedeutet hätte. In Folge der von den Regierungsvertretern abgegebenen Aeußerungen und der durch statistisches Material unterstützten Darlegungen des vom Ausschusse eingeladenen Antragstellers, sowie einiger Ausschußmitglieder beschloß der Ausschuß in der dritten, Ende April 1880 abgehaltenen Sitzung, mit bedeutender Majorität, den Antrag des Abgeordneten Lenz zu befürworten und übertrug die Berichterstattung darüber dem Gefertigten.

Der Antrag auf Einführung von Postsparcassen führt dem österreichischen Reichsrathe keine Neuheit vor. Vor acht Jahren bereits, im Jahre 1872, trug die Regierung selbst sich mit diesem Gedanken und entsendete Beamte nach England, um die Einrichtungen dieser Institution daselbst zu studiren. Das Project wurde damals hauptsächlich deßhalb fallen gelassen, weil die Finanzverwaltung einwendete, die Postämter wären keine Geldgebarungsinstitute und müßten, im Falle der Einführung der angestrebten Institution, vollständig, namentlich in Hinsicht auf Zahl und Auswahl des Personals, reorganisirt werden. Da nun seitdem die Verwohlfeilung der Postgeldanweisungen eine so ungeheuere Vermehrung der den Postämtern anvertrauten Geldsummen zur Folge hatte und da seitdem alle Postämter zum Empfange von Geldanweisungen ermächtigt worden sind, so sind dieselben nunmehr bereits wirkliche Geldgebarungsinstitute geworden, welche jährlich über 4½ Millionen Anweisungen im Betrage von über 200 Millionen Gulden empfangen und versenden. Das Hauptbedenken vom Jahre 1872 ist hiemit als beseitigt zu betrachten.

Die Einführung der Postsparcassen in Oesterreich ist heute kein Wagniß, kein Experiment mehr, dessen Ausführbarkeit und Nutzen erst die Folge lehren soll, sondern die Einbürgerung einer durch reiche Erfahrung wohlbewährten Institution, welche in Großbritannien, dem praktischesten und wirthschaftlich fortgeschrittensten Lande der Welt, bereits eine Geschichte von 19 Jahren hinter sich hat und die bis zur Stunde außerdem noch in zwei anderen großen und in drei kleinen Staaten Europas, nämlich in Italien, Frankreich, Belgien, Dänemark und Holland, und außer Europa in Canada, den Strait-Settlements und in Japan eingeführt worden ist. Es dürfte deßhalb nicht ungeeignet sein, der Erwägung, ob die Einführung der Postsparcassen in unseren gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen nützlich oder nothwendig sei, einen raschen, geschichtlich-statistischen Ueberblick ihrer Entwicklung im Auslande vorauszuschicken.

Als das britische Parlament am 16. Mai 1861 auf Vorschlag des Finanzministers Gladstone und in Folge der Anregung Mr. Sykes aus Huddersfield den Beschluß faßte, mittelst der Postämter den ärmeren Volksclassen die Erlegung kleinerer Summen auf Interessen unter der Bürgschaft der Regierung zu erleichtern (siehe Beilage A, Aufruf Gladstone's), bestanden im vereinigten Königreiche 638 Sparcassen, und bloß 14 Grafschaften entbehrten derselben. In diesen Sparcassen hatten 1,584.000 Einleger ein Guthaben von 415,400.000 fl. (41½ Millionen Pfund Sterling) erliegen.

Im Jahre 1878, nach einem Verlaufe von 17 Jahren, hatten die auf 5.832 angewachsenen Postsparcassen 1,892.800 Einleger mit einem Guthaben von 304,100.000 fl. In demselben Jahre hatten die nach altem Systeme eingerichteten Sparcassen (Old Saving-Banks) zwar an Zahl beträchtlich (um 180) abgenommen, doch hatten diese auf 458 geschmolzenen Institute fast genau so viel Einleger als die zahlreicheren vor 17 Jahren, nämlich 1,545.700 gegen 1,584.000 und die Höhe der Einlagesummen in denselben war sogar um 27,100.000 fl. (von 415,400.000 fl. auf 442.500.000 fl.) gewachsen, so daß die von der kurzsichtigen Weisheit der Gegner der Reform eingegebene Prophezeiung, daß die alten Sparcassen durch die Postsparcassen schwer geschädigt werden würden, vollständig zu Schanden geworden ist. Denn der Grund der Abnahme der Zahl der Old Saving-Banks ist in der höchst mangelhaften Einrichtung vieler derselben zu suchen, während die übriggebliebenen sich nicht nur an Zahl der Einleger und Höhe der Einlagen kräftig entwickelt hatten, sondern auch nach nothgedrungener Abschüttelung der althergebrachten Gebrechen und Mißbräuche verjüngt und geläutert in Betreff der Genauigkeit, Zugänglichkeit und Sicherheit dastanden.

In Belgien wurden neben den bis dahin bestandenen Privatsparcassen durch Gesetz vom 15. März 1865 eine Generalsparcasse errichtet, welche sich zu ihrer Fondsgebarung der Nationalbank bedient, eines Institutes, welches in Belgien die Operationen des Staatsschatzes besorgt. Mittelst Decretes von 1870 ist die Generalsparcasse ermächtigt, in einer großen Anzahl von Gemeinden sich der Postämter und der Steuereinnehmer als Vermittler ihrer Beziehungen zu den Publicum zu bedienen gegen eine geringe, für jede Operation direct entrichtete Remuneration. Die Organisation der belgischen Generalsparcasse ist eigenthümlich und gibt derselben durch die Attribute des leitenden Generalrathes, welcher aus 24 Mitgliedern

besteht und vom Könige auf sechs Jahre ernannt wird, und durch die Befugniß, die Einlagen zu Wechsel-escompte und Vorschüssen auf Staatspapiere, Actien und Obligationen zu verwenden, eine große Unabhängigkeit der Bewegung, welche jedoch nicht überall nachahmenswerth sein dürfte. Der Erfolg des Gesetzes von 1865 mit der Vervollständigung von 1870 war sehr bedeutend, die Einlagestellen hoben sich binnen zehn Jahren (1868—1878) von 57 auf 617, die Zahl der Einleger von 39.000 auf 169.000, die Höhe der Einlagen von 6,200.000 fl. auf 37,000.000 fl. Die Postämter hatten im Jahre 1878 allein 65.200 Einleger und 4,600.000 fl. Einlagen zugeführt.

In Italien wurden die Postsparcassen im Jahre 1875 auf Antrag Sella's nach kurzer, aber von der Opposition heftig geführter Debatte vom Parlament mittelst Gesetzes vom 27. Mai 1875 (siehe Beilage D) eingeführt und bewiesen sehr bald, wie ungerechtfertigt der Widerstand eines Theiles des gesetzgebenden Körpers gewesen war.

Nach vier Jahren schon, zu Ende des Jahres 1879, fungirten 3.252 Postsparcassen, hatten 243.000 Einleger und 15,200.000 fl. Einlagen, während die alten Sparcassen, unbeirrt und ungeschädigt durch die Emulation der neuen Institute, sich von 389 auf 404 vermehrt hatten und um 106.000 Einleger mehr (888.000 gegen 782.000), sowie um 29,000.000 fl. Einlagen mehr (252,000.000 fl. gegen 223,000.000 fl.) als vor vier Jahren zählten.

In Frankreich wurde der Antrag auf Einführung von Postsparcassen zuerst 1869 fruchtlos gestellt. Doch als der Einlagestand der Sparcassen in Folge der furchtbaren Katastrophe von 1870/71 beträchtlich gelitten hatte, wurden im Verordnungswege mittelst Decretes vom 23. August 1875 (siehe Beilage B) die Steuereinheber und Posteinnehmer angewiesen, den Operationen der bestehenden Sparcassen behilflich zu sein. Durch diese facultative Aushilfe wurden die Sparstellen von 1.235 (514 Haupt- und 721 Filialsparcassen) im Jahre 1875 auf 1793 im Jahre 1878 (526 Haupt-, 794 Filialcassen, 373 Steuereinheber und 60 Posteinnehmer) gebracht.

Am 8. Mai 1878 zog die Deputirtenkammer einen auf Einführung förmlicher Postsparcassen abzielenden Gesetzentwurf Oscar Legrand's in Erwägung und wies ihn einem Ausschusse zu. Am 17. Jänner 1880 endlich legte der Minister der Posten und Telegraphen einen Gesetzentwurf (siehe Beilage C) vor, dessen Erfolg erst abzuwarten ist. Als Hauptmotiv des Antrages wurde die Unzulänglichkeit der Aufnahmestellen angeführt, welche dem Wachsthume der Einleger (von 2,016.000 auf 3,173.000) und der Einlagesummen (von 516.000.000 Frcs. auf 1,016.000.000 Frcs.) binnen sechs Jahren (1872—1878) nicht entspricht, während die 5.646 französischen Postämter, vollkommen organisirt und für den Dienst der Geldanweisungen eingeschult, die Zahl der Sparstellen mit einem Schlage vervierfachen können.

In den Niederlanden war mittelst königlichen Decretes vom 28. December 1875 die Mitwirkung der Postanstalten an der Aufnahme von Spargeldern gegen eine Vergütung von 5½ Percent, wie in Frankreich bloß facultativ. Dies hatte keinen Erfolg. Von 223 Sparcassen benützten bloß 49 diese Erleichterung und bloß 98 Einleger erlegten bei den Postämtern 3.600 fl. Auch das Decret vom 14. Februar 1877, welches die Gebühr auf ²/₁₂ Percent herabsetzte, bewirkte keinen Aufschwung.

Am 4. Mai 1879 wurde jedoch den Generalstaaten ein Gesetzentwurf vorgelegt (siehe Beilage E), welcher nicht nur die Einrichtung förmlicher Postsparcassen regelt, sondern auch die Anwendung des Principes der Sparmarken (Timbres d'épargne) vorschlägt. Ueber die Modalitäten der Einführung von Postsparcassen in Dänemark, Canada, den Strait Settlements (Ostindien) und in Japan fehlen uns nähere Daten.

Das Beispiel von Großbritannien, Belgien und Italien legt unwiderleglich dar, daß die Befürchtungen, welche sich an die Errichtung von Postsparcassen in der Richtung knüpfen, daß die dadurch hervorgerufene Concurrenz den bestehenden Sparcassen einträglich werden müsse oder könne, völlig unbegründet sind, indem in drei ökonomisch sehr ungleichartigen Ländern die Postsparcassen, bei sehr verschiedener Organisation, den bestehenden Sparcassen nicht nur nicht geschadet haben, sondern das weitere Anwachsen der Einlagesummen in denselben zuließen und auf die nutzbringende Thätigkeit derselben sogar einen entschieden günstigen Einfluß übten.

Das Beispiel von Großbritannien ist für uns bedeutsam durch die Größe der errungenen Resultate und die lange Dauer der zu Grunde liegenden Erfahrungen, dasjenige von Belgien wegen der unabhängigen Gestaltung der eingeführten Institution, endlich dasjenige von Italien wegen der den unserigen genäherten staatsfinanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes.

Wer sich den Lehren, welche sich aus dem Verlaufe des Sparcassewesens in den genannten Staaten ergeben, nicht völlig verschließen will, kann kaum so ernstlich wie dies die „Oesterreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" in ihrem Artikel: „Bleiben wir hübsch beim Alten" (9. Jänner 1880) gethan hat, die Gefährdung der Interessen und des Bestandes der alten Sparcassen als Argument gegen die Einführung von Postsparcassen benützen.

Anders verhält es sich mit dem Einwurfe, daß die Anwendung eines so energischen Förderungsmittels des Sparsinnes und der Spareinlagen bei uns in Oesterreich nicht nöthig sei, indem dieser Sparsinn sich bereits hinlänglich bethätige und die Höhe der Spareinlagen, nach überraschendem Wachsthum binnen acht Jahren, nichts zu wünschen übrig lasse, indem sie diejenigen der meisten europäischen Staaten übertreffe.

Dieser Einwurf hat auf den ersten Blick und bei oberflächlicher Prüfung der Ziffern viel für sich.

Der Einlagestand der österreichischen Sparcassen betrug nämlich Ende 1867: 164,300.000 fl., oder 8 fl. 20 kr. per Kopf der Bevölkerung, hingegen Ende 1878, nach 11 Jahren: 648,600.000 fl. oder 29 fl. 50 kr. per Kopf.

Derselbe ist daher binnen 11 Jahren um fast 300 Percent (genau 295 Percent) oder auf das Vierfache gestiegen und namentlich die Jahre 1868, 1869, 1871 und 1873 lieferten einen Zuwachs von 36,600.000 fl., 44,880.000 fl., 55,500.000 fl. und 79,700.000 fl. oder von 20 bis 23 Percent in einem Jahre.

Ende 1879 betrugen die Spareinlagen bereits etwas über 30 fl. per Kopf der Bevölkerung, eine Höhe, welche kein anderer Großstaat erreicht (in Preußen 26 fl., in Großbritannien 23 fl., in Frankreich 11 fl., in Italien 10 fl. 50 kr. per Kopf) und in welcher uns bloß zwei Kleinstaaten bedeutend und ein dritter etwas übertrifft, nämlich Dänemark mit 60 fl., die Schweiz mit 45 fl. und das Königreich Sachsen mit 30 fl. Spareinlagen per Kopf.

Aber abgesehen davon, daß bei aller Anerkennung des Erreichten es doch zulässig erscheint, für unser Vaterland das anzustreben, was in Dänemark und der Schweiz thatsächlich geleistet wird, und was für Oesterreich einer Einlagesumme von 1.300 Millionen, respective 975 Millionen Gulden entspräche, so wird die Bedeutung der auf 648 Millionen Gulden angeschwollenen Höhe der Einlagesummen und der auf einen Kopf der Bevölkerung entfallenden Sparquote um 30 fl. sehr beträchtlich herabgedrückt, wenn man tiefer in die Sache eindringt und dies namentlich dadurch bewerkstelligt, daß man mit der Höhe der Einlagesummen die Zahl der Einleger und die Zahl der Sammelstellen vergleicht. Schon der Vergleich mit der Zahl der Einleger muß die Befriedigung über die Höhe der Einlagesummen mäßigen. Man zählte nämlich in Oesterreich Ende 1867: 651.600 Einleger oder vielmehr Sparcassebücher, Ende 1878 aber 1,424.400. Also in den 11 Jahren 1867—1878 eine Zunahme von 118 Percent, an und für sich ein höchst bemerkenswerthes Anwachsen, welches jedoch gegen den Zuwachs von 300 Percent bei den Einlagesummen in der gleichen Zeitperiode gehalten, ein relatives starkes Zurückbleiben vorstellt und zur Folge hat, daß jedes Einlagebuch im Jahre 1867 durchschnittlich 252 fl. betrug, im Jahre 1878 aber bereits 455 fl. enthielt.

In der Zahl der Einleger also stehen wir bereits durchaus nicht mehr an der Spitze der Großstaaten, wie in der Höhe der Einlagesummen, sondern es übertreffen uns darin drei derselben, nämlich Großbritannien, Preußen und Frankreich beträchtlich, denn wir haben einen Einleger auf etwas über 15 Einwohner, während in Großbritannien und Preußen Einer auf weniger als 10 Einwohner, in Frankreich Einer auf weniger als 12 Einwohner kommt, obgleich in Preußen und Frankreich keine Postsparcasseneinleger in Betracht kommen. Nur Italien mit Einem Einleger auf 25 Einwohner bleibt hinter Oesterreich zurück. Unter den Kleinstaaten übertreffen Oesterreich an Einlegern sehr bedeutend: das Königreich Sachsen (mit 1 Einleger auf 3·4 Einwohner), Dänemark (1 auf 4·5), die Schweiz (1 auf 4·7), Württemberg und Oldenburg (je 1 auf 6), Schweden, Hessen-Darmstadt und Mecklenburg (1 auf 7) und Norwegen (1 Einleger auf 8 Einwohner).

Das Bestreben, die Zahl der Spareinleger in Oesterreich möglichst zu vermehren, ist daher ein wohlbegründetes und nothwendiges Beginnen, da selbst ackerbauende und von der Natur wenig begünstigte Länder von geringem Wohlstande, wie Schweden und Oldenburg, uns darin im Verhältnisse zu der Volkszahl um mehr als das Doppelte übertreffen. Aber das Verhältniß der Zahl der Einleger zu der Höhe der Einlagesummen ist in den österreichischen Sparcassen ein so ausnahmsweises, daß es auf den eigenthümlichen Charakter unserer Spareinlagen ein bedeutsames Licht wirft. Das durchschnittliche Guthaben eines österreichischen Spareinlegers beträgt, wie schon erwähnt, 455 fl., während der italienische Einleger durchschnittlich bloß 268, der dänische bloß 267, der preußische bloß 260, der englische bloß 219, der schweizerische bloß 201, der sächsische bloß 186, der belgische bloß 180, der französische bloß 128 fl. und der schwedische Einleger gar nur 112 fl. Guthaben in den Sparcassen besitzt. Wenn man bedenkt, daß der durchschnittliche Betrag eines österreichischen Sparcassebuches den allerhöchsten Durchschnittsbetrag der Spareinlagen in den anderen Staaten um volle 187 fl. übertrifft, daß dieser Durchschnittsbetrag in dem Lande Böhmen, welches allein 211 Millionen Gulden in den Sparcassen angelegt hat, sich gar auf 580 fl. erhöht *), wenn man bedenkt, daß in Oesterreich nicht der Schatten einer hindernden Controle es

*) Ein böhmisches Sparcassebuch hat ein Durchschnittsguthaben von 580 fl., ein krainerisches 450 fl., ein oberösterreichisches 444 fl., ein mährisches 440 fl., ein niederösterreichisches 439 fl., ein steierisches 419 fl., ein dalmatinisches 410 fl., ein karntnerisches 385 fl., ein bukowinisches 380 fl., ein küstenländisches 370 fl., ein salzburgisches 367 fl., ein tirolisches 350 fl., ein galizisches 290 fl. und ein schlesisches 270 fl.

irgend Jemandem verwehrt, so viel Sparcassebücher, als er nur wünscht, unter beliebigen Namen anzulegen, so kann es wohl dem mindest Scharfblickenden kaum entgehen, daß die in den österreichischen Sparcassen erliegenden 648 Millionen Gulden vorwiegend nicht dem wahren Sparsinn zu verdanken sind, nicht den mühsam dem kärglichen Erwerbe abgerungenen Groschen entstammen, sondern zumeist aus Capitalien bestehen, welche das Mißtrauen und der Mangel an Unternehmungsgeist, die noch andauernden Folgen der Finanzkatastrophe von 1873 und der Unsicherheit der gewinnbringenderen Anlagen, den, wenn auch meist nur mäßig verzinsenden, doch unerschütterlichen Sparcassen zutreibt, aus Capitalien, welche ein wahrhafter, gesunder, dauernder ökonomischer Aufschwung aus diesen zeitweisen Ruheasylen vertreiben müßte.

Dieser ungewöhnliche, uneigentliche Charakter der österreichischen sogenannten „Spar-" Einlagen würde noch weit drastischer hervortreten, wenn man über die gesellschaftliche Stellung der Einleger in den österreichischen Sparcassen so eingehend genaue statistische Daten besäße und veröffentlichte, wie dies beispielsweise in Frankreich und England der Fall ist, wo man weiß, daß im ersteren Lande die Fabriksarbeiter 756.000 Einlagebücher besitzen, die Dienstboten 347.000, während in England auf je 1000 Postsparcasseeinleger 195 Dienstboten, 128 Fabriksarbeiter, 124 kleine Gewerbsleute, 118 Minderjährige über 7 Jahre, 85 Handelsleute, 58 Bauern, 39 Minderjährige unter 7 Jahren und 23 Soldaten kommen. Würde man bei uns die Einleger wahrheitsgetreu je nach den socialen Schichten classificiren können, so würden Fabriksarbeiter und Dienstboten, d. h. die zwei Volksclassen, für welche die Sparcassen in erster Linie segenbringend sind, gewiß nicht so hohe Percentantheile aufweisen als in Frankreich und England. Namentlich die Classe der Dienstboten, welche in Oesterreich zweimal zahlreicher vertreten ist als in Frankreich, dürfte den Sparcassen kaum ein so starkes Contingent zuführen, als den Lottocollecturen und Versatzämtern.

Aber auch ohne jeden statistischen Nachweis über die gesellschaftliche Stellung der österreichischen Einleger muß es Jedem klar werden, daß ein überwiegender Theil der österreichischen Sparcassebücher, deren Durchschnittsguthaben im Jahre 1872, also zur Zeit des höchsten wirthschaftlichen Aufschwunges und des reichlichsten Lohnes und Erwerbes, bloß 356 fl. betrug, jetzt aber, nach 6 Jahren des Niederganges und der Noth der arbeitenden Classen, 455 fl., also durchschnittlich um 99 fl. mehr beträgt, nicht die Arbeiter, Dienstboten, Kleingewerbsleute und Bauern, sondern relativ wohlhabende Rentiers und abgeschreckte Speculanten zu Besitzern hat.

Betrachtet man die Zusammensetzung der österreichischen Sparcasseeinleger von diesem Gesichtspunkte, so wird man folgerichtig einer Institution die Hand bieten müssen, welche, wie keine andere geeignet ist, durch ungeheure Vermehrung der Sammelstellen den wahrhaftigen Spargroschen aus Gegenden und Volksschichten heranzuziehen, von wo derselbe bisher den Weg zu den Sparcassen nicht gefunden hat und welche den Ersatz zu bieten vermögen wird für den Ausfall, welchen die größeren Capitalien bereiten werden, wenn sie mit der Zeit unausbleiblich den Sparcassen wieder den Rücken kehren, um sich abermals, wie vorher, höherer Verzinsung und lockenderem Gewinne zuzuwenden.

Um die Größe und Bedeutung der ersparten Summen, welche die Postsparcassen zu Einlagen heranzuziehen vermögen und welche bisher aus Mangel an Gelegenheit und wegen zu großer Entfernung der Sammelstellen unverwendet blieben, gehörig würdigen zu können, muß man, wie wir es bereits mit den Einlagesummen und den Einlegern gethan haben, die Zahl der Sammelstellen in Oesterreich mit derjenigen in anderen Staaten und mit der Zahl, welche durch Herbeiziehung der Postämter erreicht werden könnte, vergleichen.

Die Zahl der Sparcassen in Oesterreich beträgt (Ende 1879) 321, und dies ist auch die Zahl sämmtlicher Sammelstellen, da unsere Sparcassen keine Seccursalen und Agentien, wie die französischen, preußischen und schweizerischen besitzen. Im Jahre 1867 gab es bereits 135 Sparcassen. Die Vermehrung betrug also in den zwölf Jahren 137 Percent (gegenüber den 121 Percent Zunahme der Einleger und der 295 Percent Zunahme der Einlagesummen) und noch dazu war diese Zunahme in den letzten Jahren eine weit geringere als früher und betrug von 1876 bis 1879 bloß 16, während die neun vorhergegangenen Jahre 170 neu eröffnete Sparcassen zählten.

Gegenwärtig haben wir eine Sparstelle auf 940 Quadratkilometer und auf 68.700 Einwohner. (Das Maximum bezüglich des Flächenraumes wird in Niederösterreich mit einer Sparstelle auf 336 Quadratkilometer, bezüglich der Volkszahl in Oberösterreich mit einer Sparstelle auf 23.400 Einwohner erreicht, das Minimum in jeder Beziehung hat die Bukowina mit einer einzigen Sparstelle auf 10.450 Quadratkilometer und auf 559.000 Einwohner.) Diese Zahl der Spargelegenheiten, welche, wie nicht genug oft wiederholt werden kann, gegenüber der Zahl von 3.836 gegenwärtig bestehenden Lottospielgelegenheiten um das 12fache geringer ist, bleibt hinter derjenigen aller Länder Europas, mit Ausnahme Rußlands, Spaniens und Portugals, zurück.

Besonders stark übertreffen uns in Bezug auf den Flächenraum Großbritannien (1 Sparstelle auf 50 Quadratkilometer) und Belgien (1 auf 53 Quadratkilometer), nämlich 17- bis 18mal, Italien 11mal, Dänemark und Sachsen über 10mal, die Schweiz über 8mal, die Niederlande 7mal, Preußen 5mal und Frankreich 3mal. In Bezug auf die Einwohnerzahl übertreffen uns: Dänemark 15fach (1 auf 4.500 Einwohner), Großbritannien über 12fach (1 auf 5.400 Einwohner), Norwegen 10fach (1 auf 6.600 Einwohner), Italien fast 9fach (1 auf 7.700 Einwohner), die Schweiz 8fach (1 auf 8.400 Einwohner), Belgien 7fach (1 auf 9.600 Einwohner), Preußen 5fach (1 auf 13.200 Einwohner), Schweden, Holland und Sachsen 4fach (1 auf 16.000 Einwohner) und Frankreich über 3fach (1 auf 21.000 Einwohner).

Wenn nun die Postanstalten in Oesterreich, gegenwärtig 4.088 an der Zahl, mit der Annahme von Spareinlagen betraut würden, so würde sich dadurch die Zahl der Sparstellen 13fach vermehren, würde die Zahl der Spielstellen übertreffen und die Häufigkeit der Spargelegenheit würde in Oesterreich nur mehr von einigen wenigen Ländern übertroffen werden.

Wenn schon die wackere österreichische Bevölkerung überhaupt durch ihre emsige Benützung der dünn gesäeten Spargelegenheiten sich ein Anrecht erworben hat, daß ihrem Sparsinne zu dessen Bethätigung die nöthige Erleichterung gewährt werde, so tritt in gewissen Kronländern die Nothwendigkeit solcher Erleichterungen überwältigend hervor. Wenn die galizische Bevölkerung die 14 in dem langgestreckten, 1.500 Quadratmeilen großen Lande befindlichen Sparcassen mit 21,200.000 fl. Einlagen auszustatten vermochte und die bukowinische Bevölkerung ihre einzige Sparcasse mit 1,700.000 fl. Einlagen zu versehen verstand, so gebührt derselben als Anerkennung der eifrigen Benützung des bisher spärlich Gebotenen wohl die Vermehrung der Spargelegenheiten um das 36fache in Galizien (von 14 auf 510) und um das 80fache in der Bukowina (von 1 auf 80) durch Betrauung der Postämter mit der Aufnahme von Spareinlagen. Man halte sich namentlich das Beispiel der Bukowina vor Augen, um einzusehen, daß die Einlagen, welche die 80 Postämter empfangen würden, aus ganz anderen Gegenden und aus ganz anderen Taschen stammen dürften, als die in der einzigen Czernowitzer Sparcasse deponirten 1,700.000 fl. im durchschnittlichen Betrage von 430 fl. für ein Einlagebuch und um an diesem Beispiele die ganze Hinfälligkeit der an die Gründung von Postsparcassen geknüpften Concurrenzbefürchtungen zu durchschauen. Diese krankhaft überreizte Furcht vor jeder Möglichkeit der Concurrenz, ein traurig charakteristisches Symptom in dem volkswirthschaftlichen Leben der letzten Jahre, ließ in der Sitzung vom 9. December 1879 einem — fortschrittlichen — Abgeordneten prophezeien, die Postsparcassen würden den Einlagestand der Gemeindesparcassen, dieser seiner Ansicht nach unübertroffenen localen Centren der Geldansammlung, bedrohen und die Befriedigung des Creditbedürfnisses der betreffenden Gemeinden hindern. Wenn man diese Voraussagung auch als nicht übertrieben ansehen könnte, so dürfte die in Aussicht gestellte Eventualität von der Gründung von Postsparcassen dennoch nicht abhalten, da es doch gewiß kurzsichtig oder engherzig wäre, die geringe Erschwerung des Creditbedürfnisses in beiläufig 200 Gemeinden als gar so schwer in die Wagschale fallend anzusehen gegenüber der einer Bevölkerung von etwa 30.000 Gemeinden gebotenen namhaften Erleichterung, ja Ermöglichung des Sparens. Hätte der Grundsatz: „Bleiben wir hübsch beim Alten", welchen die „Oesterreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" gegen die Postsparcassen anruft, den Urhebern des Sparwesens: einem Wakefield und Duncan, einem Larochefoucault-Liancourt und Saurau vorgeschwebt, wir hätten heute noch anstatt der in den Gemeindesparcassen angehäuften Milliarden den Keller und die Schublade, den Wollstrumpf und den thönernen Sparhafen als Aufbewahrungsort des kleineren Theiles dieser Milliarden, das Wirthshaus und die Lottocollectur hingegen als Abzugscanal des größeren Theiles derselben.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sowohl die reichen und langjährigen, in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen, als auch die Erkenntniß des einseitigen, großentheils dem Mißtrauen und dem Wohlstande entstammenden Charakters der österreichischen Spareinlagen die vollständige Gewähr bieten, daß die Einführung der Postsparcassen vorwiegend eine Vervollständigung unseres Sparwesens, nicht aber eine Gefährdung für die bestehenden Sparanstalten sein werde und daß die Concurrenz in dem umschriebenen Maße, in welchem sie von der neuen Institution gemacht werden kann, nur einen läuternden, günstigen Einfluß auf Gebarung und Verzinsung in den alten Anstalten üben wird.

Was endlich die Befürchtung anbelangt, daß bei Betrauung sämmtlicher Postämter mit der Annahme von Spareinlagen die Defraudationen sich häufen und die Sicherheit der Einlagen gefährden könnten, so ist dieselbe für den Fall, daß die Organisation des Postsparcassedienstes nach englischem Muster durchgeführt werden sollte, das heißt, daß jede einzelne Transaction sofort zur Kenntniß der Generalpostdirection gebracht und unter deren unmittelbare Controle gestellt wird, eine vollständig unbegründete, da bei dieser Verfahrungsart die Unterschleife auf einen ganz engen Spielraum eingeschränkt werden, was zur Folge hat, daß in Großbritannien im Jahre 1878 bei 4,664.000 Transactionen, bei 95 Millionen Gulden Einzahlungen, 84 Millionen Gulden Rückzahlungen und einem Gesammteinlagestand von 304 Millionen

Gulden bloß drei Defraudationen im Betrage von 1.500 fl. vorkamen, also Eine Defraudation auf 1,554.000 Transactionen und Ein unterschlagener Gulden auf 63.300 eingezahlte, 56.000 rückgezahlte und auf 202.600 erliegende Gulden.

Die Nachahmung der englischen Manipulationsart, welche zwar etwas umständlich und zeitraubend ist und zur Vermehrung der Verwaltungskosten sicherlich stark beiträgt, empfiehlt sich aber um so mehr, da die Höhe der Verzinsung erfahrungsmäßig bei den Postsparcasseeinlagen von untergeordneter Bedeutung ist, daher die zum Zwecke einer wirksameren Controle gemachten größeren Auslagen ohne Nachtheil aus einer kleinen Reducirung der Verzinsung bestritten werden können.

Daß übrigens die österreichischen Postämter keine Veranlassung zu hochgradigem Mißtrauen geben, beweist der Umstand, daß in den 3 Jahren 1875 bis 1877 auf 568,000.000 fl., welche in Geldanweisungen der Post übergeben wurden, bloß 110.967 fl. durch Unredlichkeit oder Nachlässigkeit verloren gingen, also ein in Verlust gerathener Gulden auf 5.120 aufgegebene Gulden entfiel. Ein Totalrisico von $^1/_5$ per mille ist wohl als geringfügig zu bezeichnen.

So sehr das bisher Ausgeführte geeignet ist, alle Bedenken gegen eine ehethunlichste Errichtung von Postsparcassen in Oesterreich zu verscheuchen und diese Einrichtung als eine leicht durchführbare, ersprießliche, keine berechtigten Interessen schädigende Reform erscheinen zu lassen, so glaubt der Ausschuß doch, im Hinblick auf die große Verschiedenartigkeit der Organisation (siehe Beilage F und G) der bisher bestehenden Postsparcassen und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer reiflichen Prüfung der Verwendungsart der eingelegten Gelder nicht über eine warme Anempfehlung einer eingehenden Erwägung der angestrebten Reform hinausgehen zu sollen.

Nur in Einem Punkte glaubt der Ausschuß seine Aufforderung concreter fassen zu können, indem er einen geringeren Percentsatz der Verzinsung der Postsparcassen anempfiehlt, da hiedurch die nöthigen Verwaltungsauslagen leichter bestritten werden können, da die Einlegern kleiner Beträge sich erfahrungsmäßig durch geringe Verzinsung nicht abschrecken lassen, da das Hauptziel der Reform, Sicherung minimaler Beträge, vor Vergeudung dadurch ungetrübt erreicht wird, und da endlich jede Befürchtung, die Postsparcassen könnten den bestehenden Sparcassen Einlagen entziehen, durch den geringen Zinsfuß beseitigt wird.

Demgemäß unterbreitet der Ausschuß dem hohen Abgeordnetenhause nachstehende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Errichtung von Postsparcassen mit geringer Verzinsung der Einlagen in reiflichste Erwägung zu ziehen."

Fürstenberg,
Obmann.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Beilage A.

Aufruf

des

Finanzministers Gladstone an das englische Volk bezüglich der Postsparcassen (März 1861).

„Wenn Ihr Eure Sparpfennige recht sicher unterbringen wollt, wenn Ihr kleine Beträge immer leicht dazulegen oder rasch und nach Bequemlichkeit das Ganze wieder herausnehmen wollt, so legt Euer Geld in die Sparcasse der Postämter. Am 16. September 1861 werden 300 Postsparcassen in England eröffnet sein und Ihr könnt die Liste derselben bei jeder Postanstalt lesen, ihre Zahl wird bald vermehrt werden. Diese Sparcassen werden für die Annahme und das Auszahlen von Einlagsgeldern an allen Wochentagen von 9 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends offen sein.

In die Postsparcassen könnt Ihr jede Summe von 1 Shilling angefangen bis 30 Liver Sterling per Jahr einlegen.

Bei der ersten Einzahlung bekommt Ihr ein numerirtes Büchlein, in dem Namen, Adresse, Beschäftigung, dann Datum und Größe der Einlage eingeschrieben wird. Der Deckel des Büchelchens wird in deutlichem Drucke diejenigen Bestimmungen angeben, welche die Generalpostdirection für die Art und Weise der Einlagen getroffen hat, und es ist unumgänglich nothwendig, daß Ihr diese Bestimmungen aufmerksam leset.

An dem Tage, an welchem Ihr das Geld einlegt, wird der Postbeamte, der es in Empfang nimmt, dem Generalpostdirector davon Anzeige machen, und zwei oder drei Tage nachher werdet Ihr von der Centralpostdirection in London einen gedruckten Brief bekommen, in welchem diese Euch in Kenntniß setzt, von Eurer Einlage Nachricht erhalten zu haben.

Alle Briefe, die von der Postdirection an Euch gelangen werden, müßt Ihr in dem Schubfache aufbewahren, das sich in Eurem Sparcassebüchelchen befindet.

Bei jeder neuen Einlage, welche Ihr in die Postsparcassen macht, müßt Ihr Euch mit Eurem Büchelchen versehen, damit in dasselbe der Betrag und das Datum der neuerlichen Einlage eingetragen werde und jedes Mal müßt Ihr darauf achten, von London die Empfangsbestätigung zu erhalten.

Um die Ersparnisse wieder herauszunehmen, braucht Ihr Euch nur an das nächste Postamt zu wenden, wo man Euch das gedruckte Formular eines Gesuches um Rückzahlung aushändigen wird. Ihr habt dieses Formular nach Maßgabe der am Umschlage Eures Sparcassebüchelchens enthaltenen Instruction auszufüllen, darin anzugeben, bei welchem Postamte Ihr das Geld beheben wollt und das Gesuch an den Generalpostdirector nach London zu expediren.

Zwei oder drei Tage darnach werdet Ihr von der Generalpostdirection einen Zahlungsauftrag für das Postamt erhalten, bei dem Ihr gezahlt zu sein wünscht. Ihr habt dann nichts zu thun, als Euch, versehen mit dem Zahlungsauftrage und Eurem Büchelchen, zu diesem Postamte zu begeben, es wird Euch dort die Geldsumme bezahlt werden, die Ihr herausnehmen wollt und man wird sie nebst dem Datum der Zahlung in Euer Büchelchen einschreiben.

Für die ganze Zeit, während welcher Euer Ersparniß in der Casse der Postämter liegen bleibt, habt Ihr den Anspruch auf eine Verzinsung von $2^1/_2$ Percent.

Alle Briefe, die sich auf Eure Einlagen beziehen, sind portofrei, das numerirte Büchelchen wird Euch ebenfalls gratis übergeben; wenn Ihr es verliert, müßt Ihr aber einen Shilling bezahlen, um ein

neues zu erhalten, deßhalb müßt Ihr sehr darauf Acht geben und Ihr werdet gut thun, es in einem Etui aufzuheben, um es nicht zu beschmutzen oder zu zerreißen.

Kurz und gut, erinnert Euch:

1. Daß, wenn Ihr Euer Geld in die Sparcasse der Postämter einlegt, es eben so sicher untergebracht ist, als ob es in der Bank von England aufbewahrt wäre;

2. daß, wenn Ihr bei einem Postamte eine Einzahlung gemacht habt und dann den Wohnort wechselt, es keineswegs nöthig ist, das Geld zurückzuziehen und mit Euch zu nehmen, im Gegentheile, Ihr könnt in was immer für einem Postamte desjenigen Ortes, an dem Ihr Euch eben befindet, neue Einlagen den alten hinzufügen;

3. daß Ihr den Betrag Eurer Ersparnisse überall, wo Ihr wollt, zurückbekommen könnt, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem Ihr das Geld eingelegt habt;

4. daß Väter und Mütter die Ersparnisse ihrer Kinder anlegen können, und daß jede Frau, ob verheiratet oder ledig, ebenfalls Einzahlungen für ihre eigene Rechnung leisten kann;

5. daß die Postämter an allen Wochentagen 8 Stunden lang offen stehen, so daß Ihr die Zeit der Einlage beliebig wählen könnt, ohne warten zu müssen und ohne unter einem großen Andrange von Menschen zu leiden;

6. daß Euer Geld auch Zinsen einbringen wird, die zwar sehr klein, aber dennoch angemessen sind und daß Ihr keinerlei Kosten für das Einlegen oder das Zurückziehen zu tragen habt;

7. daß die Vorstände der Postämter den bestimmten Auftrag haben, Niemandem den Namen des Einlegers oder die erliegende Summe zu sagen, mit einziger Ausnahme des Generalpostdirectors von London und seiner Beamten.

Wenn Ihr über alle diese Vortheile nachdenkt, so werdet Ihr begreifen, daß die Regierung Euch durch die Errichtung der Postsparcassen einen großen Dienst erwiesen hat und daß es Euch jetzt sehr leicht ist, ein wenig Geld bei Seite zu legen und sicher unterzubringen, um Euch desselben in schlechten Zeiten zu bedienen.

Beilage B.

Französisches Decret

vom 23. August 1875,

mittelst welchem die Steuereinnehmer und Postämter angewiesen werden, den Operationen der Sparcassen behilflich zu sein.

(Hauptbestimmungen.)

Artikel 1. Die Einheber der directen Steuern (percepteurs de contributions directes) und die Posteinnehmer (receveurs des postes), deren Mitwirkung von den Sparcasseverwaltungen angesucht werden wird, können, nach Einverständniß mit dem Ministerium für Ackerbau und Handel von dem Finanzminister ermächtigt werden, für Rechnung der Sparcassen ihres Departements Einlagen in Empfang zu nehmen und Rückzahlungen zu leisten.

Artikel 2. Den Sparcassen kann die Mitwirkung aller Steuereinheber und Posteinnehmer ihrer Departements oder eines Theiles derselben zugesprochen werden.

Artikel 3. Die Operationen werden folgendermaßes ausgeführt:

a) Durch die Steuereinheber: am Sitze des Steueramtes an allen Nichtfeiertagen, an welchen vorschriftsmäßig keine Einhebungsbereisungen oder Einzahlungen an die Finanzcassen festgesetzt sind, in den anderen Gemeinden des Steueramtsbezirkes an den zur Einhebungsbereisung reglementsmäßig festgesetzten Tagen;

b) durch die Posteinnehmer: in den Gemeinden, in welchen kein Steuereinheber besteht, alle Tage, im Postamte in den Gemeinden, die mit einem Steuereinheber versehen sind, an den Tagen, an welchen die Abwesenheit dieses Beamten durch das Reglement begründet ist.

Artikel 5. Jede an einen Steuereinheber oder Posteinnehmer geleistete Einzahlung veranlaßt die Auslieferung einer aus dem Quittungsbuche herausgeschnittenen Quittung (quittance à souche). Die Einzahlungen werden nachträglich außerdem durch den Cassier der Sparcasse in das Einlagebuch eingetragen, welches zu Handen des Einnehmers erlegt werden muß.

Dem Rückzahlungsansuchen muß ebenfalls das entsprechende Einlagebuch beigelegt werden. Ein Depositenschein wird der Partei dafür eingehändigt.

Die Einlagebücher werden dem Erleger gegen Abgabe der Quittung oder des Depositenscheines in einem bestimmten Zeitraume durch den Finanzminister zurückerstattet. Die Einlagebücher, welche einen Monat nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht zurückgefordert werden, werden an den Sitz der betreffenden Sparcasse eingesendet, wo die Berechtigten dieselben erheben können. Im Falle des in Verlustgerathens von Quittungen oder Depositenscheinen können die Einlagebücher in Folge einer von dem Erleger verfaßten und von dem Bürgermeister seiner Gemeinde bestätigten Verlusterklärung ausgefolgt werden. Die Einnehmer können jedoch zur Sicherung ihrer Verantwortlichkeit weitere gesetzliche Belege des Verlustes verlangen.

Artikel 9. Die Quittungen über die bei der Sparcasse erlegten Summen, sowie die Rückzahlungsquittungen sind stempelfrei.

Artikel 10. Die Steuereinheber und Posteinnehmer dürfen bloß von Volljährigen, verheirateten Frauen in Begleitung ihrer Männer, und von Witwen, welche ihren erheirateten Namen angeben, endlich von Kindern in Begleitung ihrer Eltern oder Verwandten Einlagen annehmen. Jeder andere Einleger muß sein Ansuchen an die Sparcasse selbst richten.

Jeder Einleger muß das erste Mal sein Ansuchen mit Angabe des Vor- und Zunamens, Alters, Geburts- und Aufenthaltsortes und der Profession begleiten.

Artikel 11. Der für die Rückerstattung eines Einlagebuches festgesetzte Zeitraum ist zehn Tage nach der nächsten Sitzung der Sparcasseverwaltung.

Die Gesuche um Rückerstattung müssen auf einem vorgeschriebenen, durch den Einnehmer zu liefernden Formulare ausgefüllt werden. Das Einlagebuch wird gegen einen Depositenschein erlegt, welcher das Datum der Rückzahlung enthält.

Der Einleger, welcher einen Monat nach dem zur Rückzahlung bestimmten Tage verstreichen läßt, ohne sein Guthaben zu erheben, verliert die Wirkung seines Ansuchens und muß ein neues ausstellen.

Beilage C.

Gesetzentwurf

vom 19. Jänner 1880,

ber französischen Deputirtenkammer vom Minister der Posten und Telegraphen vorgelegt.

Artikel 1. Es wird unter Staatsgarantie und unter dem Namen Postsparcasse eine öffentliche Casse errichtet, welche von dem Minister der Posten und Telegraphen abhängt.

Die Postämter in Frankreich und Algerien werden nach und nach, zur Theilnahme an dem Sparcassedienst durch einfache Verordnungen herangezogen werden.

Die Postverwaltung wird die auf die Einlagen und Rückerstattungen betreffenden Bücher führen, dieselbe wird den Staat in seinen Beziehungen zu den Einlegern vertreten.

Artikel 2. Die Fonds der Postsparcasse werden in Paris in die Depositen- und Consignationscasse erlegt, in den Departements in die Cassen der Generalschatzmeister (trésorier payeur général) und der Finanzeinnehmer, in Algerien in die Cassen der Generalschatzmeister und der Zahlmeister der Depositencasse. Sie werden der Postsparcasse vom Tage der Einzahlung bis ausschließlich den Tag der Rückzahlung 2·25 Percent an Interessen tragen.

Artikel 3. Eine dreipercentige Verzinsung wird den Einlegern von der Postsparcasse geleistet. Diese Verzinsung beginnt vom 1. oder vom 16. des Monats nach dem Tage der Einzahlung, sie hört mit dem 1. oder 16., welcher dem Tage der Rückzahlung vorausgeht, auf. Am 31. December jeden Jahres werden die aufgelaufenen Zinsen zum Capital geschlagen und werden ebenfalls zinsentragend. Die Bruchtheile eines Franc werden keine Interessen tragen (nicht verzinst werden).

Artikel 4. Der durch die zwei vorhergehenden Artikel festgesetzte Percentsatz der Verzinsung kann durch ein nach Durchberathung und Bestätigung durch den Ministerrath vom Staatsrathe erlassenes Decret modificirt werden. Diese Modification wird jedoch erst nach Verlauf eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung in den officiellen Zeitungen an gerechnet, anwendbar werden können.

Artikel 5. Die Verwaltungskosten der Postsparcasse werden aus den Beträgen bestritten werden, welche derselben als Ueberschuß der vom Staatsschatze gezahlten Interessen über die den Einlegern geleistete Verzinsung verbleiben. Im Falle dieser Ueberschuß nicht ausreichte, wird mittelst der Interessen der Rotation, von welchen der Artikel 16 handelt und aushilfsweise durch in das Budget einzustellende Staatszuschüsse vorgesehen werden.

Artikel 6. Die Postverwaltung wird jeder Person, durch welche oder im Namen welcher an Postämter Beträge als Spareinlagen eingezahlt werden, ein Conto eröffnen. Dieselbe wird unentgeltlich auf den Namen jedes Guthabers ein Büchlein ausfolgen, in welches die Einzahlungen, die Rückzahlungen und die aufgelaufenen Zinsen eingetragen werden.

Niemand darf Besitzer von mehr als Einem Einlagebuche der Postsparcasse sein, unter Strafe des Verlustes der Verzinsung des zweiten Buches oder des Buches späteren Datums. Wenn mehrere Büchlein dasselbe Datum haben, trifft der Verlust der Verzinsung die Gesammtheit der in diesen Büchern verzeichneten Einlagen.

Jeder Einleger kann unentgeltlich sein Conto von einem Postamte auf ein anderes übertragen lassen.

Artikel 7. Jeder Einleger, dessen Guthaben hinreicht, um mindestens 10 Francs Rente zu kaufen, kann diesen Kauf unentgeltlich durch die Postsparcasse ausführen lassen. Der Rentenankauf kann 10 Francs übersteigen, wenn es die Höhe des Guthabens gestattet.

Artikel 8. Keine Einzahlung darf unter 1 Franc betragen. Das für jeden Einleger eröffnete Conto darf die Höhe von 2000 Francs nicht übersteigen.

Artikel 9. Sobald ein Conto in Folge von Einzahlungen und von Capitalisation der Interessen die Höhe von 2000 Francs übersteigt, wird der Einleger durch einen recommandirten Brief davon verständigt.

Wenn binnen drei auf diese Verständigung folgenden Monaten der Einleger sein Guthaben nicht verringert hat, so werden ihm amtlich und unentgeltlich 10 Francs Rente angekauft.

Die Interessenzahlung wird vom Datum der Verständigung bis zum Tage der Reduction des Guthabens eingestellt.

Artikel 10. Wenn der Einleger in dem vom Artikel 9 vorhergesehenen Falle die für seine Rechnung angekauften Rententitel nicht erhebt, wird die Postsparcasse die Percente einheben und dieselben als neue Einzahlungen dem Guthaben des Einlegers zuschreiben.

Artikel 11. Der Besitzer eines Einlagebuches kann die für seine Rechnung gutgeschriebenen Beträge in der Gesammtheit oder theilweise im Postamte, in welchem sein Conto eröffnet ist, erheben.

Das Ansuchen um Rückerstattung muß im Voraus erstattet werden und die Rückzahlung findet im äußersten Falle nach Verlauf von fünf Tagen statt, wenn die zurückgeforderte Summe 20 Francs nicht übersteigt und nach acht Tagen, wenn sie über 20 Francs beträgt.

Artikel 12. In außerordentlichen Fällen können vom Staatsrathe nach Durchberathung und Gutheißung durch den Ministerrath erlassene Decrete die Postsparcasse ermächtigen, die Rückzahlungen nur in Theilbeträgen von 50 Francs jede 14 Tage zu leisten.

Artikel 13. Die wechselseitigen Unterstützungsgesellschaften, die Corporativgenossenschaften, die Wohlthätigkeitsanstalten und andere Vereine ähnlicher Natur werden zu Einlagen in die Postsparcasse zugelassen und das zu ihren Gunsten eröffnete Conto kann die Höhe von 8.000 Francs erreichen. Bei Ueberschreitung dieser Ziffer werden die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 auf dieselben angewendet werden, jedoch wird die Höhe der für ihre Rechnung angekauften Rente 50 Francs betragen.

Artikel 14. Der Betrag eines Sparcassebuches, welcher binnen 30 Jahren zu Bareinzahlungen, Barrückzahlungen und andere Operationen auf Ansuchen des Einlegers keinen Anlaß bot, hört auf zinsentragend zu sein, wird nicht mehr wiederverzinst und muß dem Inhaber zurückgezahlt werden.

Wenn der Inhaber nicht ausgeforscht werden kann, oder wenn die Rückzahlung aus irgend einer Ursache nicht ausführbar ist, so wird der zu seinen Gunsten eingeschriebene Betrag in einen Staatsrententitel verwandelt, welcher in der Depositen- und Consignationscasse erlegt werden wird. Die, sei es ämtlich sei es auf Ansuchen des Einlegers angekauften und binnen 30 Jahren nicht zurückgezogenen Renteneinschreibungen werden ebenfalls in der Depositen- und Consignationscasse erlegt. Ausnahmsweise wird für die Einlagen, welche unter der von dem Geber oder Erblasser festgestellten Bedingung gemacht wurden, daß der Inhaber erst nach einem bestimmten Zeitraume davon Gebrauch machen kann, der Termin von 30 Jahren erst von diesem Zeitraume an gerechnet.

Vom Tage der Consignation angefangen, bis zur Reclamation des Einlegers wird die Ausfolgung der rückständigen Zinsen der Renten unterbrochen. Die Ueberbleibsel nach den Notirungen von Renten und diejenigen Einlagen, deren Geringfügigkeit die Umwandlung in Renten nicht gestattet, werden nach 30 Jahren ohne Reclamation von der Postsparcasse erworben (verfallen, sofern sie 30 Jahre nicht zurückgefordert werden, der Postsparcasse).

Die Postsparcasse ist befugt, sich aller Quittungen und Beweisstücke, welche über 30 Jahre alt sind, zu entäußernt.

Artikel 15. Schenkungen und Vermächtnisse können zu Gunsten der Postsparcasse in der Form und nach den für gemeinnützige Anstalten vorgeschriebenen Regeln gemacht werden.

Artikel 16. Die Postsparcasse wird eine Dotation besitzen, gebildet aus:

a) dem an den Verwaltungskosten gewonnenen Ueberschuß, wenn diese Kosten das Ergebniß aus der Einhebung der zur Bestreitung dieser Kosten bestimmten 25 Centimen von jedem 100 Francs Betrag nicht erreichen sollten.

b) den Schenkungen und Vermächtnisse, welche zu Gunsten der Postsparcasse gemacht werden können,

c) dem Ergebnisse des Einlagerückstandes (Ueberbleibsels), welcher nach der Bestimmung des Artikels 14, vorletztes Alinea, der Postsparcasse zufallen;

d) endlich aus der Capitalisirung der Zinsen dieser vorgenannten Beträge, welche nicht, wie es Artikel 5 gestattet, verwendet worden sind.

Die Fonds, welche diese Dotation bilden, können bloß kraft eines Gesetzes veräußert werden.

Artikel 17. Der Minister der Posten und Telegraphen wird jedes Jahr einen summarischen Bericht über die Lage und die Operationen der Postsparcasse erstatten. Dieser Bericht wird in der officiellen Zeitung veröffentlicht und im Senate und der Deputirtenkammer vertheilt werden.

Artikel 18. Ein öffentliches Verwaltungsreglement wird die Art und Weise der Gebarung, der Verrechnung und der Controle der Postsparcassen bestimmen, sowie deren Beziehungen zwischen der Postverwaltung und der Depositen- und Consignationscasse.

Artikel 19. Die Depositen- und Consignationscasse wird alle durch die Postsparcasse erlegten Summen anlegen müssen. Diese Anlage wird in Effecten des Staatsschatzes, sei es in Schatzbons oder in Obligationen mit kurzem Termin, sei es in perpetuellen oder amortisirten Rententiteln ausgeführt werden. Der Percentunterschied zwischen der Verzinsung dieser Effecten und den 3·25 Percent, welche der Postsparcasse geleistet werden, wird die in Artikel 16 eingerichtete Dotation vergrößern.

Nichtsdestoweniger wird die Depositen- und Consignationscasse, um den etwa geforderten Rückzahlungen zu genügen, durch ihr conto corrente dem Staatsschatze eine Reserve von einem Fünftel der bei ihr geleisteten Einlagen zurückbehalten, ohne daß jedoch diese Reserve 100 Millionen Francs übersteigen darf.

Artikel 20. Die Drucke, Schriften und Acten aller Art, welche für den Dienst der Postsparcasse nöthig sind, werden von den Formalitäten des Stempels und der Eintragung (Enregistrement) befreit.

Beilage D.

Gesetz

vom 27. Mai 1875,

welches die Errichtung der Postsparcassen im Königreiche Italien verfügt.

Artikel 1. Die Postämter des Königreiches werden, nach Maßgabe als sie von der Regierung dazu bestimmt werden, als Hilfsämter (Filialien, Succursalien) einer Centralsparcasse operiren, welche unter die Haftung der Regierung gestellt und mit der durch Gesetz vom 17. Mai 1863 (Nr. 1270) errichteten Depositen- und Leihcasse (Cassa dei depositi e prestiti) vereinigt wird.

Die Postämter derjenigen Ortschaften, in welchen keine Sparcasse besteht, werden vorzugsweise zur Verwendung als Sparcassen herangezogen werden.

Artikel 2. Das Postsparcassebuch ist von der Stempelgebühr befreit, dem Artikel 21 und 29 des Decretes vom 13. September 1874 (Nr. 2077) gemäß.

Artikel 3. Die Einzahlungen, welche als Spareinlagen von den Postämtern für Rechnung einer Person angenommen werden, dürfen nicht unter 1 Franc bis höchstens 2000 Francs betragen.

Artikel 4. Im Verlaufe eines Jahres darf in einem Postsparcassebuch keine, nach Abzug der Rückzahlungsquoten 1000 Francs übersteigende Summe vorgetragen werden.

Artikel 5. Für die als Spareinlagen eingezahlten (entrichteten) Beträge wird eine Verzinsung gewährt, deren Höhe (Percentsatz) für jedes Jahr im Voraus von dem Finanzministerium im Einverständniß mit dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, festgesetzt werden wird.

Artikel 6. Wenn eine Einlagesumme durch Nachzahlungen oder Zuschlag der Interessen 2000 Francs überstiegen hat, werden die 2000 Francs übertreffenden Beträge nicht verzinst werden.

Artikel 7. Auf Ansuchen des Einlegers wird die Einlagesumme zum Ankaufe der consolidirten Rente verwendet, ohne andere als die Ankaufskosten.

Das Guthaben des Einlegers kann auch auf sein Ansuchen in ein freiwilliges Depositi, nach dem Gesetze vom 17. Mai 1863, verwandelt werden.

Artikel 8. Die Rückerstattung (Zahlung) des ganzen oder eines Theiles des als Spareinlage erlegten Betrages wird dem Inhaber des Sparcassebuches oder dessen legitimen Vertreter gegen Vorzeigung des Buches geleistet.

Die Rückzahlung wird spätestens im Zeitraume von 10 Tagen, vom Tage des Ansuchens gerechnet, für die Summen unter 100 Francs, spätestens binnen 20 Tagen für die Summen bis 200 Francs, spätestens binnen 1 Monat für die Summen bis 1000 Francs und binnen 2 Monaten für die Summen über 1000 Francs geleistet.

Artikel 9. Der Einleger kann ohne Kosten die Rückzahlung der erlegten Beträge in einem andern Postamte erhalten.

Artikel 10. Das Einlagebuch ist auf den Namen ausgestellt und enthält die zur Bestätigung der Identität des Einlegers nöthigen Nachweise. Es kann, wenn ein Einlagebuch verloren geht, ein Duplicat ausgestellt werden, unter Beobachtung der durch das Reglement festgestellten Vorsichtsmaßregeln. Die Rückzahlung kann, gegen Abgabe des Einlagebuches den Minderjährigen und verheirateten Frauen geleistet werden, sofern die Eltern, Vormünder oder Gatten nicht dagegen Einspruch erheben.

Es ist den Beamten untersagt, anderen Personen als ihren Vorgesetzten irgend welche Auskunft über die Namen der Einleger und den Betrag der Einlagen zu geben.

Artikel 11. Es ist der Regierung gestattet, auch Einlagebücher auf den Ueberbringer auszugeben, wann und wo sie es für angezeigt hält.

Artikel 12. Das Einlagebuch unterliegt weder der Sequestration, noch irgend einer Art von Verpflichtung, ausgenommen im Falle der Controverse über die Erbschaftsrechte oder des im Artikel 11 vorgesehenen Falles.

Artikel 13. Die Vorstände der Schulen und der wechselseitigen Unterstützungsgesellschaften, welche die Sammlung der Ersparnisse der Schüler oder der Gesellschaftsmitglieder beabsichtigen, können an den Postämtern Einlagebücher erhalten, aus welchen die Beträge, die von diesen von der Postanstalt anerkannten Vorständen bezeichnet werden, abgeschrieben und auf die Einlagebücher der Schüler oder Gesellschaftsmitglieder übertragen werden können.

Das von der Postanstalt den Vorständen der Schulen und wechselseitigen Unterstützungsgesellschaften eingehändigte Einlagebuch wird auch über die im Artikel 6 festgesetzte Höhe verzinst.

Artikel 14. Der im vorhergehenden Artikel gewährten Vortheile werden auch die Wohlthätigkeitsvereine theilhaftig, welche es sich zur Aufgabe machen, minimale Spareinlagen zu sammeln und deren Statuten durch die competente Behörde bestätigt und deren Vorstände von der Postverwaltung anerkannt sind.

Artikel 15. Die durch die Ausführung des vorstehenden Gesetzes veranlaßten Auslagen, einschließlich der Auslagen für die Gehalte der Beamten, sind ausschließlich zu Lasten der Depositen- und Leihcasse.

Es können aus den Ueberschüssen der Gebarung den Postbeamten, Schul- oder Gesellschaftsvorständen oder anderen die Ausbreitung der Postersparnisse fördernden Personen Remunerationen gewährt werden. Den Schulvorständen können Remunerationen nur im Hinblick auf die durch dieselben erzielten wohlthätigen Erziehungsresultate gewährt werden.

Nach Verlauf von je 5 Jahren können, nach Anhörung des Aufsichtsrathes (§. 19) $^{7}/_{10}$ des erübrigten Reingewinnes den seit mehr als einem Jahre eröffneten Einlagebüchern gutgeschrieben werden, nach Maßgabe der in diesen 5 Jahren angewachsenen Interessen.

Artikel 16. Alle, die Erfordernisse der Depositen- und Leihcasse übersteigenden Fonds werden zu Anleihen an Provinzen, Gemeinden oder von diesen geschaffene Genossenschaften, in Hypothekaranlehen, in Renten der Staatsschuld, in Schatzbons oder in laufende Rechnung an den Staatsschatz placirt werden.

Beilage E.

Niederländisches Gesetz

vom 4. Mai 1879.

(Hauptbestimmungen).

§. 1. Die National-Postsparcasse von Holland wird von höheren Beamten, die vom Staatsoberhaupte ernannt sind, geleitet werden, unter der Controle eines alljährlich zu einem Drittel zu erneuernden, ebenfalls vom Staatsoberhaupte auf Vorschlag des competenten Ministers zu ernennenden Aufsichtsrathes.

§. 2. Der Aufsichtsrath wird ein allgemeines Reglement für die Durchführung des Organisationsgesetzes ausarbeiten, sowie die anderen Durchführungs-Reglements.

§. 3. Alle gewöhnlichen oder supplementären Postämter, welche stufenweise durch den competenten Minister bezeichnet werden, werden die Einlagen für die National-Postsparcasse annehmen und rückerstatten.

Jede dieser Operationen wird durch den Einnehmer in ein auf den Namen des Einlegers lautendes Büchlein eingeschrieben und mit der Unterschrift dieses Beamten, sowie mit Bureaustempel sammt Ort und Datumangabe bestätigt.

§. 4. Beträge unter 25 Cents = 52 C^{tmes} werden nicht angenommen. Wenn die Einlagen eines Einlegers außer den angewachsenen Interessen die Summe von 800 fl. = 1680 Frcs. erreichen, werden auf nachherige Einlagen keine Interessen mehr gezahlt.

§. 5. In außerordentlichen Umständen kann der Rückzahlungstermin durch k. Decret auf Vorschlag des competenten Ministers, nach Anhörung des Aufsichtsrathes, bis auf drei Monate verlängert werden.

§. 6. Die Minderjährigen und die verheirateten Frauen können Einlagen erlegen und zurückziehen, ausgenommen den Fall der förmlichen dagegen eingelegten Verwahrung der Eltern, Vormünder oder des Ehegemals.

Artikel 11. Der Staat gewährleistet ohne jede Einschränkung den Einlegern die Rückzahlung ihrer Einlagen und die Zahlung der durch dieses Gesetz festgestellten Interessen.

Artikel 15. Die Verwaltung der in die National-Postsparcassa eingelegten Summen wird der Bank der Niederlande, welche die Centralsteuereinnahme, den Bureaudienst besorgt und dadurch eine Staatsagentie geworden ist, unter Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe der Postsparcasse, übertragen.

Artikel 22. Die den Einlegern — auf Verlangen alle 15 Tage oder einen halben Monat — gezahlten Zinsen werden auf 2·64 Percent festgesetzt, was von 100 fl. alle 15 Tage 11 Cents ergibt.

Artikel 24. Die in der National-Postsparcasse erlegten und in der Bank der Niederlande centralisirten Fonds werden zur Hälfte in Titres der Nationalschuld, in Provinzial-, Communal- oder Meliorations-Obligationen angelegt, zur anderen Hälfte in dreimonatlichen Anlehen auf von der Bank der Niederlande als dazu geeignet anerkannte Effecten.

Artikel 25. Es werden Postsparmarken zu 5 Cents das Stück ausgegeben, welche es dem kleinen Einleger ermöglichen, schon in kleineren Beträgen als das für den Einleger der National-Postsparcasse fixirte Minimum = 25 Cents. die Operation des Sparens zu beginnen. (Siehe Project Ratkowsky, Beilage F).

Beilage F.

Vorschlag von Dr. Ratkowsky 1872.

Die Regierung, beziehungsweise die zunächst zu ernennende selbstständige Direction der Postsparcassen, läßt Sparmarken, ähnlich unseren Stempelmarken, nur in etwas größerem Format, in Nominalwerthen von 10 Kreuzern bis zu 10 Gulden drucken, und zwar für jedes Jahr in neuer Form und mit der entsprechenden Jahreszahl bezeichnet. Diese Sparmarken gibt sie allen Postämtern gegen monatliche Verrechnung in Verschleiß. Sie läßt weiters Sparbücher anfertigen, welche jeder Sparlustige bei jedem Postamte um den Kostenpreis zu kaufen bekommt und dessen Blätter Folgendes enthalten:

Auf der ersten Seite den Titel der betreffenden k. k. Postsparcasse, die Nummer des Sparbuches und den Namen des Einlegers; auf den nächsten Blättern die Normen für die Spareinlagen und die Zinsentabellen; endlich mehrere für die Aufnahme der Spareinlagen bestimmte Blätter. Jedes der letzteren zerfällt in fünf Coupons, deren jeder folgende Rubriken enthält:

Postsparcasse A—Z.	Raum zum Ankleben der Spar-Marke Stempel des Beamten (Post-Stempel)	Zeit der Kündigung . . . . . . (Post-Stempel) Stempel des Beamten	Zeit der Einlösung . . . . . . Ausbezahlter Betrag fl. kr. (Post-Stempel) Stempel des Beamten	Anmerkung

Jeder Sparlustige bekommt zu allen Amtsstunden, welche bekanntlich bei den Postämtern sich über die regelmäßige Arbeitszeit der Handarbeiter hinaus erstrecken und auch an Sonn- und Feiertagen, bei jedem Postamte Sparmarken um den gewünschten Betrag zu kaufen.

Will Jemand eine Spareinlage machen, so übergibt er die dafür bestimmte Geldsumme und sein Sparbuch dem Postbeamten, dieser klebt die entsprechende Menge von Sparmarken auf die Coupons des Sparbuches und überstempelt sie mit dem Poststempel des Tages und dem die Person des Beamten bezeichnenden Stempel.

Die Zinsen der Spareinlagen laufen vom 1. Jänner des Jahres, mit dessen Zahl die Sparmarke bezeichnet ist. Kauft daher der Einleger die Sparmarke in einer späteren Jahreszeit, so muß er um die schon aufgelaufenen Zinsen die Marke theuerer bezahlen. Da er diesen Mehrbetrag bei der Einlösung des Sparbuchcoupons wieder vergütet erhält, so wird dadurch bloß eine Erhöhung seiner Spareinlage, z. B. von 10 kr. auf $10^1/_2$ kr., bewirkt.

Der Zuwachs der Zinsen erfolgt nur nach ganzen Monaten, so daß Derjenige, welcher im Laufe eines Monats eine Spareinlage macht, die Sparmarke um die Zinsen dieses Monats theuerer bezahlen muß, und Derjenige, welcher einen Sparbuchcoupon zur Einlösung bringt, für die abgelaufenen Tage des betreffenden Monats keine Zinsen erhält.

Jedes Postamt erhält am Beginne eines jeden Monats von der Direction der Postsparcassen gegen monatliche Verrechnung die begehrte und absetzbare Menge von Sparmarken und wird daher in jedem

folgenden Monate für dieselbe Menge von Marken stetig wachsende Beträge an die Direction abliefern müssen.

Durch diese und später folgende Bestimmungen ist jeder Betrug des Staates bei der Verrechnung der Zinsen unmöglich gemacht, ohne daß zu dem Ende irgend eine besondere Controle nöthig wäre.

Will ein Einleger die gekauften Sparmarken wieder zu Geld machen, so kann er dies in jedem Theile des Reiches thun. — Ein böhmischer Bauarbeiter z. B., der seine Spareinlagen in Wien gemacht hat, kann dieselben bei dem Postamte seiner Heimat ohne viel Umstände erheben. Er hat nämlich bloß den gewünschten Betrag die normirte Zeit zuvor bei dem nächsten Postamte zu kündigen, welche Kündigung von dem Beamten bei so viel Coupons des betreffenden Sparbuches angemerkt wird, als zur Erhebung des gewünschten Betrages herauszuschneiden sind. Werden alle 5 Coupons eines Blattes gekündigt, so braucht die betreffende Rubrik nur einmal, nämlich an der untersten Stelle dieses Blattes ausgefüllt, zu werden. Die Forderung der Kündigung hat den Zweck, um allfällige Diebstähle an Sparbüchern zu erschweren, und diese dadurch für die ärmeren Classen werthvoller zu machen, und um auch den kleinsten Postsparcassen es zu ermöglichen, sich stets mit den zur Auszahlung nöthigen Geldern zu versehen.

Die Einlösung der Coupons kann dann bei demselben Postamte geschehen. Dabei muß der Postbeamte die hiefür bestimmte Rubrik des bestimmten Coupons ausfüllen, diesen aus dem Sparbuch schneiden und die Sparmarke an ihrem untern Rande mit der dazu bestimmten Maschine durchschlagen. Er muß ferner, um allfällige Betrügereien und Diebstähle an Sparbüchern leichter ermitteln und dadurch verhüten zu können, die eingelösten Coupons von dem Einlöser auf der Rückseite derselben mit dessen Namen, Wohnort und der erhaltenen Summe bezeichnen lassen.

Sind ganze Blätter des Sparbuches herauszuschneiden, so hat letzteres nur einmal auf jedem Blatte zu geschehen.

Für jeden zur Einlösung präsentirten Coupon hat die Postsparcasse einmal den Nominalbetrag seiner Sparmarke und ferner die Zinsen und endlich die nach ganzen Jahren berechneten und hinzugeschlagenen Zinseszinsen vom 1. Jänner des auf der Sparmarke bezeichneten Jahres zu bezahlen.

Alle eingelösten Coupons hat jedes Postamt allmonatlich an die Direction der Postsparcassen einzusenden und zugleich mit den erhaltenen und verkauften Sparmarken zu verrechnen.

Um die Gefahr des Verlustes des Ersparten zu mindern und dadurch den Sparsinn namentlich der ärmsten Classen, die durch ihre Wohnungsverhältnisse solcher Gefahr am meisten ausgesetzt sind, zu erhöhen, sollen von den Postcassen Sparbücher ausgegeben werden, mit denen gemachte Einlagen nur gegen dreimonatliche Kündigung erhoben werden können, und welche das Vorrecht genießen, daß im Falle ihres Verlustes deren Nummer so wie der Name ihres Eigenthümers allen Postcassen mitgetheilt wird, und diese verpflichtet sind, die Coupons dieser Bücher nur dann einzulösen, wenn das betreffende Sparbuch in der Liste der verlorenen Bücher sich nicht befindet. Alle solchen Bücher werden ferner nichtig, wenn binnen 5 Jahren die Einlagen derselben nicht vermehrt werden. Um dies ersichtlich zu erhalten, darf der zuletzt mit einer Sparmarke belegte Coupon nicht vor den übrigen eingelöst werden. Der Eigenthümer des verlorenen Buches erhält nach Ablauf dieser Zeit den Werth desselben von der Postcassendirection vergütet, wenn er denselben gerichtsordnungsmäßig beweisen kann, wofür er dadurch vorsorgen kann, daß er von Zeit zu Zeit sich von einem Postamte und zwei Zeugen die Summe der gemachten Einlagen bestätigen läßt.

Große Unternehmungen, welche viele Arbeiter beschäftigen, können auf ihr Ansuchen von der Postcassendirection das Recht erhalten, Sparcassen mit allen Befugnissen einer Postsparcasse zu errichten. Humane Unternehmer, welche ihre Arbeiter zu ordentlichen Wirthen erziehen wollen, fühlen das Bedürfniß nach solchen Einrichtungen. Diesem Bedürfnisse sucht in Wien heute schon die „Allgemeine Depositenbank" damit zu entsprechen, daß sie „Sparmarken" im Nominalwerthe von 10—50 kr. an diese Unternehmungen verkauft, welche sie an den Lohnzahlungstagen an ihre Arbeiter abzusetzen suchen. Doch sind dies keine Sparmarken in unserem Sinne, sondern Sparnoten, d. h. Stellvertretungsmittel des Geldes, welche jedoch bloß zu Spareinlagen verwendet werden können. Die Manipulation mit denselben erfordert überdies eine doppelte Verbuchung sowohl der betheiligten Unternehmungen als der Depositenbank. Dieselben würden sich daher für die Postsparcassen schlechter eignen, als bares Geld.

Schon deßhalb, weil große Geldsummen füglich nicht mittelst Sparmarken eingelegt werden könnten, erhalten die Postsparcassen nebst den besprochenen Sparmarken mit fortlaufenden Nummern versehene Postcassenscheine in Nominalwerthen von 20, 50, 100 und 1000 fl., giltig für 5 Jahre zum Verkauf. Diese sind ähnlich wie die Sparmarken mit der Zahl ihres Ausstellungsjahres, und außerdem mit dem Jahre ihres Verfalles bezeichnet, tragen ebenfalls Zinsen und Zinseszinsen vom 1. Jänner des Ausstellungsjahres, und werden deßhalb auch mit der Zeit zu stetig wachsenden Preisen verkauft. Der Zuwachs der Zinsen erfolgt bei diesen Cassenscheinen jedoch nicht nach ganzen Monaten, sondern nach Tagen und müssen dieselben, um eine Uebervortheilung des Staates in den verrechneten Zinsen unmöglich zu machen, nicht

erst am Ende des Monats, sondern mit der nächsten Post an die Direction der Postsparcassen bezahlt werden.

Die kleineren Postämter erhalten Cassenscheine in größeren Beträgen nur auf Verlangen zugeschickt und müssen dieselben mit umgehender Post bezahlen.

Die Sparcassenscheine sind nur gegen vierteljährige Kündigung einlösbar.

Außer diesen auf „Ueberbringer" lautenden soll es zu dauernden Capitalanlagen bestimmte Postcassenscheine geben, welche auf Namen der Einleger und ihre Ordre lauten und nur gegen einjährige Kündigung einlösbar sind. Solche Cassenscheine genießen im Falle ihres Verlustes die gleichen Vorrechte wie die Sparbücher mit vierteljährig kündbaren Coupons, und die Person, auf deren Namen ein solcher Schein lautete, erhält überdies das Recht, daß, wenn sie den Verlust desselben bei der Postcassendirection vor Auflauf der 5 Jahre seiner Giltigkeit bescheiniget hat, sie nach Ablauf dieser Zeit, wenn kein rechtmäßiger Inhaber ihn zur Einlösung gebracht hat, ohne jedes Amortisationsverfahren und somit ohne alle Kosten, den Werth des verlorenen Scheines ersetzt bekommt.

Die Kündigung eines jeden Cassenscheines kann bei jedem Postamte geschehen. Dieses hat die geschehene Kündigung an dem Cassenscheine ersichtlich zu machen und an die Direction der Postcassen zu melden.

Die Einlösung eines gekündigten Cassenscheines kann von einem anderen Postamte als demjenigen, bei welchem die Kündigung geschehen ist, nur unter der Bedingung gefordert werden, daß die bei demselben beabsichtigte Einlösung wenigstens drei Tage vorher angemeldet wird, damit sich das betreffende Postamt die hiezu nöthigen Gelder verschaffen kann.

Zweifelt der Postbeamte an der Echtheit des zur Einlösung gebrachten Cassenscheines oder der darauf stehenden Kündigungsformel, so darf er denselben dem Besitzer gegen eine Empfangsbestätigung abnehmen, an die Direction der Postcassen einsenden und bis zum Anlangen der Anweisung derselben die Zahlung verschieben. Bei der Ausbezahlung eines Cassenscheines muß der Inhaber die dafür erhaltene Summe und den Tag des Empfanges auf demselben bestätigen und seinem Namen auch den Charakter und Wohnort beisetzen. Die eingelösten Cassenscheine hat das betreffende Postamt durchzuschlagen und am Ende des Monats zugleich mit den Sparmarken zu verrechnen.

Die von den Postsparcassen gesammelten Gelder darf die Postcassendirection und die ihr in den Hauptorten der Bezirke unterstehenden Darlehenscassen nur gegen volle Sicherheit auf Werthpapiere, Häuser und Grundstücke verleihen. Der Staatsregierung muß durch ein unabänderliches Gesetz verboten bleiben, von der Direction der Postsparcassen Geld zu entlehnen. Höchstens darf diese auf Staatspapiere mäßige Vorschüsse für kurze Fristen an Private geben.

Der Postcassendirector muß von der jeweiligen Regierung vollkommen unabhängig bleiben und deßhalb unmittelbar vom Kaiser ernannt und nur diesem und dem Reichsrathe verantwortlich sein.

Von ihm allein hängt die alljährliche Festsetzung des Zinsfußes der Sparmarken, Postcassenscheine und der Darlehen ab.

Der Gewinn aus den Postsparcassen muß, weil vom Staate an der Gesellschaft gemacht, durch ein bleibendes Staatsgesetz einem Darlehensfonde zugewiesen werden, welcher durch seine eigenen Zinsen und Zinseszinsen stetig anwachsen und ausschließlich social-politischen Zwecken dienen, zunächst zu Darlehen an creditwürdige Baugenossenschaften zur Beseitigung der Wohnungsnoth in allen Theilen des Reiches verwendet werden soll.

Beilage G.

Vorschlag von Adolf Storch 1879.

1. Jedes Postamt, welches hiezu autorisirt wird, besorgt während der gewöhnlichen Amtsstunden die Sparcassengeschäfte.

2. Einlagen von 50 kr. können durch Jedermann gemacht werden, vorausgesetzt, daß die zu machende Einlage den Betrag von 300 fl. im Laufe des Jahres bis zum 31. December nicht übersteigt, oder weitere Einlagen machen, so lange der auf Einen Namen eingezahlte Betrag 1000 fl. exclusive der Interessen nicht übersteigt.

3. Bei der ersten Einlage hat Jederman seinen Vor- und Zunamen nebst Charakter und Wohnort anzugeben, und eine vorgelegte Erklärung mit seinem Handzeichen zu fertigen. (Diese Unterschrift soll den Postsparbüchern eine gewisse Sicherheit gegen Unberufene bei der Herausnahme von Geldern bieten, indem bei jeder Herausnahme die Quittung gefertigt und die Unterschrift verglichen werden soll, und dann die Auszahlung erst, wenn sich kein Anstand bei der Vergleichung ergab, stattfinden.)

4. Jeder Erlag muß in das Einlagebuch eingetragen werden, und von dem übernehmenden Postbeamten mit der datirten Amtsstampiglie bestätigt werden. Das Buch ist sodann an den Einleger auszuhändigen. Der Betrag eines jeden Erlages ist unter Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Einlegers sowie des Empfangstages (consignationsweise) täglich an die Postsparbank in Wien zu berichten.

5. Die Interessen werden jährlich mit $2^1/_2$ Percent per Jahr von jedem Gulden der Einlage ausbezahlt, gerechnet vom 1. Tage des Kalendermonats, welcher auf jenen Tag folgt, woselbst die Höhe der Einlage 1 Gulden erreichte, bis zu dem ersten Tage des Kalendermonats, an welchem das Geld zurückgezogen wird. Die Interessen werden bis zum 31. December eines jeden Jahres berechnet, und sodann zum Capital geschlagen.

6. Das Einlagebuch soll zu Ende eines jeden Jahres an die Postsparbank eingeschickt werden, damit die Eingänge mit den Büchern der Sparbank verglichen und die aufgelaufenen Interessen zu Gunsten des Einlegers darin eingetragen werden können.

7. Falls ein Einleger seine Einlage ganz oder theilweise zurückzuziehen wünscht, so hat derselbe darum auf einem bei jedem Postamte erhältlichen Formulare durch das Postamt einzukommen. In diesem Formulare muß derselbe die verlangte Angabe ausfüllen, über dessen Einlagen bei der Postsparbank in Wien, von welcher dem Einleger eine Anweisung über den verlangten Betrag an die von ihm bezeichnete Postsparcasse mittelst Post (umgehend) zugeschickt wird. Diese Anweisung ist bei dem darin bezeichneten Postamte gleichzeitig mit dem Einlagebuche, worin der Postbedienstete die rückbezahlte Summe einträgt und die erfolgte Bezahlung mit seiner Unterschrift und der datirten Poststampiglie bestätigt zu überreichen. Der Postbedienstete übernimmt vom Einleger eine Quittung (ohne Stempel) über den rückbezahlten Anweisungsbetrag.

8. Die Zahlungen müssen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sofort geleistet werden, sofern der betreffenden Casse die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

9. Alle auf das Postsparwesen Bezug habenden Correspondenzen sind portofrei zu behandeln.

Eine Uebernahme der bestehenden Sparcassen durch die Postsparcassen wäre nicht wünschenswerth, und auch in Beziehung auf die größeren Beträge (wegen der schwierigen Verzinsung) von gar keinem Vortheile.

Die Postsparcassen müssen ihrem Principe treu bleiben: „Kleine Beträge zu sammeln und zu verzinsen".

„Die Verwaltung des gesammelten Sparcapitales durch die Postsparbank" dürfte die wenigsten Schwierigkeiten bieten.

Als Centrale des ganzen Postsparcassewesens hätte eine „Central-Postsparbank" in Wien, mit der Unterordnung unter die Generalpostdirection, zu fungiren.

Die zulässigen Arten der Capitalsanlage wären:

Darlehen auf unbewegliche Güter mit pupillarischer Sicherheit;

Darlehen an Leihhäuser, Gemeinden, Bezirke und Länder, und endlich

Ankauf von österreichischen Staatspapieren, deren Zinsen durch Staatsgarantie gewährleistet sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf (Regierungsvorlage), betreffend die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern (zu 229 der Beilagen).

Das zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain im Namen der dortigen Landesvertretung in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain am 29. April 1876 abgeschlossene Uebereinkommen (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) bestimmt im Punkte 3:

„Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen alljährlich Steuerzuschläge, und zwar zu den directen Steuern mit Einschluß des mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführten Drittelzuschlages, mindestens im Ausmaße von 20 Percent, zur Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoste, dann vom Fleische mindestens im Ausmaße von gleichfalls 20 Percent einzuheben. Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird."

Der krainische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1880 beschlossen, daß die Bedeckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 rücksichtlich des Theilbetrages per 208.000 fl. durch eine Umlage auf die directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, bezüglich deren Percentsatzes sich die Beschlußfassung vorbehalten wurde, zu erfolgen habe.

Als Motiv für die Offenhaltung des Percentsatzes wurde in dem bezüglichen Berichte des Finanzausschusses der Umstand angeführt, daß die Steuerbasis mit Rücksicht auf die im Jahre 1881 zur Durchführung gelangenden Reichsgesetze über die Grundsteuerreform sich ändern werde und dermalen noch nicht bekannt sei.

In Abänderung jenes Beschlusses hat der Landtag in der Sitzung vom 13. Juli 1880 auf Grund eines neuerlichen Berichtes des Finanzausschusses über die Art der Bedeckung des Grundentlastungserfordernisses pro 1881 beschlossen, daß zur Bedeckung der in der Sitzung vom 28. Juni festgestellten, durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote des Landesbeitrages per 208.000 fl. eine 5percentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern, somit insbesondere bezüglich der

Hausclassen-, der Hauszins-, der Erwerb- und der Einkommensteuer auf das Ordinarium sammt allen Staatszuschlägen, eingehoben werde; zugleich wurde der Landesausschuß für den Fall, als eine erhebliche Aenderung in der Umlagsbasis bei der Grundsteuer für das Jahr 1881 eintreten sollte, ermächtigt, einverständlich mit der politischen Landesbehörde auf Grund der sich hiernach ergebenden Aenderung in der Gesammtsumme aller directen Steuern sammt Staatszuschlägen das für den Grundentlastungsfond bewilligte Percent von 15 Percent in jenes Percent umzuwandeln, welches der geänderten Gesammtsumme dieser Steuern entspricht.

Diese Beschlüsse vom 13. Juli wollen die am 28. Juni auf Grund der bisherigen Umlagsbasis festgestellte, durch Zuschläge zu den directen Steuern aufzubringende Quote des Landesbeitrages pro 1881 zum Grundentlastungserfordernisse nicht alteriren, sondern nur — und zwar im Hinblicke auf die Grundsteuerreform — die Umlagsbasis auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern ausdehnen, wodurch sich das Umlagspercent verringerte.

Da durch die Ertheilung der Zustimmung zu diesen Beschlüssen des Landtages des Herzogthums Krain nur einer formellen Bestimmung des Uebereinkommens vom 29. April 1876 genügt wird, beantragt der Budgetausschuß:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die darauf bezügliche Regierungsvorlage unverändert annehmen.

Die Vorlage ist sub ·/. beigeschlossen.

Wien, 15. December 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Den vom Landtage des Herzogthums Krain in der Sitzung vom 13. Juli 1880 gefaßten Beschlüssen, wonach zur Bedeckung der in der Landtagssitzung vom 28. Juni 1880 festgestellten, durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote des Landesbeitrages pro 1881 zum Grundentlastungsfonds-Erfordernisse für das Jahr 1881 eine weniger als 20percentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern einzuheben ist, wird im Sinne des Punktes 3 des Uebereinkommens vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) die Zustimmung ertheilt.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Einführung einer Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgende Gewerbeordnung hat nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände dieser Gewerbeordnung betreffen, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, außer Kraft. Insbesondere erlischt die Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227).

Artikel III.

Die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung gelten mit den im nachfolgenden Artikel bezeichneten Ausnahmen für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, ohne Unterschied ob sie die Herstellung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

Artikel IV.

Folgende Beschäftigungen und Unternehmungen sind von der Anwendung dieser Gewerbeordnung ausgenommen:

a) Die Land- und Forstwirthschaft in allen ihren Zweigen und ihre Nebenbeschäftigungen, insoweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung und Verwerthung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;

b) der Bergbau und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse;

c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;

d) die Beschäftigung der Taglöhner, einschließlich der bei Gewerbsunternehmungen in zeitweiser Verwendung stehenden Arbeitspersonen und jene des Hausgesindes;

e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden, durch die Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;

f) die Geschäfte der Advocaten, Notare, Handelsmäkler, Bergbau-Ingenieure und der behördlich autorisirten Civil-Ingenieure, Architekten, Geometer und solcher Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen werden, wie: Güterbestätter, öffentlicher Wäger und Messer, Schätzmeister, Auctionäre und dergl., dann die Geschäfte der öffentlichen Agenten und die Unternehmungen von Vermittlungsanstalten, als: Annoncen-Bureaux, Fremdenführer-Bureaux, Dienststellen-Vermittlungsanstalten, Realitäten-Verkehrsanstalten, Credit-Auskunftsbureaux, Auctionsanstalten, Auswanderungsbureaux und dergl.;

g) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenanstalten, Bade- und Trink-Curanstalten; — das Apothekerwesen und das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes und des Abdeckerwesens;

h) die Unternehmungen zur Ausnützung von natürlichen Mineralquellen, und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

i) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, sowie die hierauf sich beziehenden Anstalten;

k) der Betrieb von Credit-, Bank-, Versicherungs-Versorgungs- und Rentenanstalten, dann von Versatzanstalten und Sparcassen;

l) die Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Privattelegraphen-Unternehmungen;

m) der den Seegesetzen unterliegende Schifffahrtsbetrieb und die Seefischerei;

n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Binnengewässern, dann die Trift (Schwemm- und Floßanstalten);

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;

q) der Hausirhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Die hier angeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unterliegen, insoferne dieselben nicht frei betrieben werden können, den dafür bestehenden besonderen Vorschriften.

Wenn jedoch von den vorstehenden Personen oder Unternehmungen neben ihren der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen zugleich gewerbliche Anstalten oder Verrichtungen betrieben werden, so unterliegen sie rücksichtlich dieser letzteren den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Die gewerblichen Arbeiten der öffentlichen Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Correctionsanstalten fallen nur rücksichtlich der Vorschriften der §§. 20 bis 29 unter die Wirksamkeit der Gewerbeordnung.

Artikel V.

Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert.

Neue Realgewerbe dürfen nicht gegründet werden.

Artikel VI.

Die Monopole und Regalien des Staates, sowie die Propinationsrechte und die aus der Aufhebung der Letzteren hervorgehenden Rechte werden durch diese Gewerbeordnung nicht berührt.

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrotung und Brotbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

Ebenso wird an den Beschränkungen des Antrittes und Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf Finanzgesetzen beruhen, dann an den auf polizeilichen Vorschriften beruhenden Betriebsbeschränkungen durch diese Gewerbeordnung nichts geändert.

Artikel VII.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen bleiben aufrecht; die Art der Ausübung derselben wird durch die nachfolgende Gewerbeordnung geregelt.

Artikel VIII.

Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte, dann das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, betreffend die Einführung eines neuen Handelsgesetzbuches, und das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, werden durch die gegenwärtige Gewerbeordnung nicht berührt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Gewerbe-Ordnung.

I. Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe).

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt.

Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

2. Bedingungen des selbstständigen Gewerbsbetriebes.

§. 2.

Eigenberechtigung.

Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes, durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 47) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied.

§. 3.

Juristische Personen.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 47) bestellen.

§. 4.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche und Ordenspersonen dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§. 5.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen des Vergehens des schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 6.

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde (§§. 170 und 171), ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniß ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Rehabilitirung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung ausgesprochen werden.

§. 7.

Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 8.

Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

Im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§. 9.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 10.

Wer durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 9 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 11.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des competenten Gerichtes (§. 2) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden. Im Zweifel hierüber entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer.

§. 12.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei concessionirten Gewerben.

§. 13.

Nachfolgende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergl. einschließlich der Tretpressen, dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);
2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;
3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;
4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergl). anbieten;
5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;
6. das Gewerbe der Baumeister, der Brunnenmeister, Steinmetze, Maurer, Zimmerleute und Dachdecker;
7. das Rauchfangkehrer-Gewerbe;
8. das Canalräumer-Gewerbe;
9. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;
10. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;
11. das Trödler-Gewerbe;
12. das Pfandleiher-Gewerbe;
13. die Zubereitung und der Verschleiß von Giften und Medicinalstoffen, soferne dies nicht ausschließend den Apothekern vorbehalten ist;
14. die Gast- und Schank-Gewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken, dann die Erzeugung und der Verschleiß weinähnlicher Getränke (Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120);
15. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen;
16. das Gewerbe der Erzeugung von Dampfkesseln;
17. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;
18. die Ausübung des Hufbeschlages;
19. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergl. durch gifthältige Mittel.

§. 14.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweins, und der weinähnlichen Getränke;
d) Ausschank weinähnlicher Getränke;
e) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
f) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 15.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 16.

Die im §. 13, Punkt 1 aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder l. f. Polizei-Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Druckorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourants u. dgl. beschränkten Handel (§. 176).

§. 17.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 18.

Zum Antritte eines concessionirten Gewerbes werden nebst den zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 9), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe, und bei den in §. 13, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 18, eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Bei Verleihung der im §. 13, Punkt 1, 2, 4, 7, 11, 12, 14 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im §. 13, aufgeführten Gewerbe ist

davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbsbetrieb kein Anstand obwalte.

§. 19.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ist ermächtigt, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen.

II. Abschnitt.

Erforderniß einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 20.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§. 21.

Verfahren im Allgemeinen.

Bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne sie nicht zu den nach §. 22 zu Behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des §. 93 widerstreite.

§. 22.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
2. Borsten-, Roßhaar- und Federnreinigungsanstalten;
3. Blutlaugensiedereien;
4. Chemische Waaren-Fabriken;
5. Cementfabriken;
6. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz und dergl.);
7. Darmsaitenmanufacturen;
8. Destillationsanstalten für Mineralöle (Petroleum);
9. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
10. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
11. Firniß- und Terpentinsiedereien;
12. Flachs- und Hanfröstanstalten;
13. Flecksiedereien;
14. Gold- und Silberkrätzmühlen;
15. Glashütten;
16. Gerbereien;
17. Hornknopffabriken;
18. Hopfenschwefeldarren;
19. Holzimprägnir-Anstalten;
20. Kerzengießereien;
21. Knochenbleichen;
22. Knochensiedereien;
23. Knochen-Stampfen und -Mühlen;
24. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
25. Kesselfabriken;
26. Leimsiedereien;
27. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungs-Anstalten;
28. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;
29. Maschinenfabriken;
30. Oelfabriken;
31. Pech- und Wagenschmiersiedereien;
32. Papierfabriken;
33. Salzsäurefabriken;
34. Salpetersäurefabriken;
35. Salmiakfabriken;
36. Schafwoll- und Baumwollsengereien;
37. Schwefelsäurefabriken;
38. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
39. Schnellbleichen;
40. Seifensiedereien;

41. Spiegelamalgamirwerke;
42. Steinbrüche, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen;
43. Talgschmelzereien;
44. Thonwaarenbrennereien;
45. Wachstuchmanufacturen;
46. Zündwaarenfabriken;
47. Ziegelbrennereien;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;
49. Coaksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlentheeranstalten,
51. Holztheeranstalten,
52. Kalkbrennereien,
53. Gypsbrennereien,
54. Rußbrennereien,

   } insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden;

55. endlich alle gewerblichen Betriebsanlagen, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 23.

Die Genehmigung der im §. 22 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbsbehörde anzusuchen.

§. 24.

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§. 25.

Bei der commissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amtswegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vor-

gekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als thunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung ist jedenfalls auszusprechen, ob und wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und dem Betriebe derselben etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche nothwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des §. 93 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne. (§§. 340, 341, 342 a. b. G. B.)

§. 26.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, ist Jener zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 27.

Die Entscheidung der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen ist sammt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Recurs an die höhere Instanz offen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 28.

Aenderungen in der Betriebsanlage.

Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 20 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann,

wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue und größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§. 29.

Erlöschen der Genehmigung.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen, oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Anlangen des Gewerbsinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

III. Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 30.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 31.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten; eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt.

§. 32.

Die Anmeldung eines allgemeinen Handelsgewerbes begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich.

§. 33.

Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere

feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten, und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Ort verlegen.

In allen Fällen ist jedoch der Gewerbsbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

§. 34.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waaren dienende Localitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes, die Ausfolgung des Gewerbescheines, (§. 12) beziehungsweise der Concession (§. 17) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes vorzugehen.

§. 35.

Gewerbsbetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überall hin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 36.

Uebersiedlung.

Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Uebersiedlung des Unternehmers in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 37.

Aeußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung, und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt.

§. 38.

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in öffentlichen Ankündigungen die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu bringen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 39.

Ist einer der im §. 38 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Thäter einer nach diesem Gesetze zu bestrafenden Uebertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 40.

Der in den §§. 38 und 39 den inländischen Gewerbetreibenden und Producenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reciprocität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

§. 41.

Einer Uebertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch §. 38, oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein;

2. jeder Gewerbetreibende der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§. 42.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§. 38 bis 41 bezeichneten Eingriffe und Uebertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu.

§. 43.

Festsetzung von Maximal-Tarifen.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Solche Tarife werden nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.

§. 44.

Ersichtlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transports- und Platzdienstgewerbe kann die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anordnen.

§. 45.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Müller-, Canalräumer- und Transportsgewerben dürfen den begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen.

§. 46.

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Personentransports- und Platzdienstgewerbe, sowie die Gewerbe der Rauchfangkehrer und Canalräumer, dann die Gast- und Schankgewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung.

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten (Materialisten) wird im Verordnungswege geregelt

§. 47.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und ist bei concessionirten Gewerben von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 48.

Uebergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession.

Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (Geschäftführer) (§. 47) zu bestellen.

§. 49.

Zurücknahme der Gewerbsberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbsbetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession zurückgenommen werden.

Bei den im §. 13, Pkt. 1, 2, 4, 7, 11, 12, 14 angeführten Gewerben kann die Concession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Ausfolgung derselben nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§. 50.

Einstellung der Benützung einer genehmigten Betriebsanlage aus Rücksicht des öffentlichen Wohles.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer mit behördlicher Genehmigung errichteten Betriebsanlage von Amtswegen oder über Einschreiten durch die politische Landesbehörde auf Grund einer commissionellen Verhandlung untersagt werden.

Bei Gefahr am Verzuge, hat die politische Bezirksbehörde die durch die Sachlage gebotenen einstweiligen Vorkehrungen zu treffen.

Dem Eigenthümer der Betriebsanlage gebührt eine angemessene Schadloshaltung nur insoweit, als die Nachtheile und Gefahren, wegen deren die Einstellung des Betriebes erfolgt, durch geeignete, auf Kosten des Eigenthümers auszuführende Vorkehrungen nicht abgewendet werden können, und als der Eigenthümer diese Nachtheile und Gefahren weder durch eine nicht genehmigte Aenderung oder Erweiterung des Betriebes noch durch ein anderes Verschulden herbeigeführt oder vermehrt hat.

Der Ersatz des Schadens ist, je nachdem die Einstellung des Betriebes im Interesse einer oder mehrerer Gemeinden eines Landes oder des Staates erfolgt, durch die Gemeinde, das Land oder den Staat zu leisten, kann aber auch mehreren dieser Körperschaften im Verhältnisse, als deren Interesse

betheiligt ist, auferlegt werden; auch können Einzelinteressenten, von denen ein erheblicher Nachtheil abgewendet wird, zu einem angemessenen Beitrage herangezogen werden.

Gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes entscheidet die politische Landesbehörde über die Frage, ob und von wem eine Schadloshaltung zu leisten sei. Der Betrag der Entschädigung wird, wenn hierüber keine gütliche Vereinbarung zu Stande kommt, im gerichtlichen Wege unter sinngemäßer Anwendung jener Vorschriften bestimmt, welche für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen bei Enteignungen zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen gelten (Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30). Die für letzterwähnte Enteignungen angeordnete Aufstellung und Kundmachung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in diesem Verfahren zu unterbleiben.

Diese Bestimmungen haben auch auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Betriebsanlagen Anwendung zu finden.

§. 51.

Auszeichnung.

Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Industrie oder des Handels sind, können mit dem Vorrechte ausgezeichnet werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

§. 52.

Agenten.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umhereisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 10 anzumelden.

§. 53.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz und dergl., von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung.

Auch ist der Gewerbsbehörde überlassen, in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 54.

Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

IV. Abschnitt.

Marktverkehr. Fieranten.

§. 55.

Berechtigung zum Verkaufe auf Märkten.

Jedermann ist berechtigt, die Märkte innerhalb der dafür bestimmten Zeiten und Räume mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Vertehre auf demselben zugelassen sind.

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 10 anzumelden.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbezuge wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird.

§. 56.

Gegenstände des Marktverkehres.

Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, insoferne nicht die bezüg

lichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren ꝛc., beschränkt sind.

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturproducte Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§. 57.

Gleichberechtigung der Marktbesucher.

Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§. 58.

Marktgebühren.

Die Gemeinden dürfen von Denjenigen, welche den Markt beziehen, keine anderen als solche Gebühren erheben, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 59.

Marktordnungen.

Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr

und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (§§. 7, 9, 36), sammt dessen Durchführungsverordnung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 60.

Marktrechtsverleihung.

Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.

V. Abschnitt.

Genossenschaften.

§. 61.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (§. 92) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insoferne er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Behörde herzustellen.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

§. 62.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt oder als großjähriger Gehilfe (§. 92, a) bei demselben in Verwendung steht, wird schon durch den Antritt des Gewerbes, beziehungsweise durch den Eintritt als Gehilfe Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören.

§. 63.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 61 und 62 tritt für die Inhaber und Hilfsarbeiter jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden und zugleich nach ihrem Umfange und ihrer Beschaffenheit überhaupt, an der Gesammtheit der, der Genossenschaft gesetzlich vorgezeichneten Zwecke (§. 70) nicht betheiligt erscheinen.

Im Zweifel, ob eine Gewerbsunternehmung zu der im Absatze 1 bezeichneten Kategorie gehöre, entscheidet darüber die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, und sind im Falle des Beitrittes von Fabriksunternehmungen zur Genossenschaft die in solchen Unternehmungen beschäftigten großjährigen Fabriksarbeiter den Gehilfen gleichzuhalten.

§. 64.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden.

§. 65.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

§. 66.

Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen, oder über Begehren der einen aus ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und als selbstständige Genossenschaften errichtet werden.

§. 67.

Zuweisung.

Ist bezüglich einzelner Gewerbe ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 68.

Angehörige der Genossenschaft.

Die minderjährigen Gehilfen und die Lehrlinge der zu einer Genossenschaft gehörenden Gewerbetreibenden, dann die im §. 92, d), angeführten Arbeitspersonen derselben werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

Ein Recht zur Vertretung und Wahl in die Genossenschaft steht denselben nicht zu.

§. 69.

Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 70.

Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Insbesondere obliegt ihnen:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern, besonders in Bezug auf den Arbeits- und Lehrverband;

b) die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten (§§. 76 und 120);

c) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Bestimmungen über die fachliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen und dergl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen;

d) die Festsetzung von Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt (§. 134), sowie über das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

e) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten und dergl.), und die Beaufsichtigung derselben;

f) die Gründung von Anstalten für Fälle der Erkrankung, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten, unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen (Normativbestimmungen).

Die Genossenschaften haben über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe in Anspruch nehmen; sie haben weiters der Behörde alljährlich über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Jahre einen Bericht zu erstatten.

§. 71.

Umlagen.

Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde, welcher die Voranschläge für das kommende Jahr bis 1. October des laufenden Jahres vorzulegen

sind, auf die Mitglieder der Genossenschaft aus dem Stande der Gewerbsinhaber und auf die großjährigen Gehilfen nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§. 72.

Krankencasse.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der in der Hausgenossenschaft der Lehrherren lebenden Lehrlinge (§. 138), im Falle der Erkrankung eigene Anstalten (registrirte Krankencassen) zu gründen und zu erhalten.

Zu diesen Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge Beiträge zu leisten.

Der Beitrag, welchen die Gewerbsinhaber für jeden Hilfsarbeiter aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, darf nicht höher, als mit der Hälfte der Beiträge jedes Hilfsarbeiters bemessen werden.

Der Beitrag, welcher für die nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebenden Lehrlinge zu leisten ist, fällt dem Lehrherrn allein zur Last.

Die Gewerbsinhaber können die statutenmäßigen Beiträge der Hilfsarbeiter, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abführen.

Die Gewerbsinhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser Casse anzumelden, widrigenfalls sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Hilfsarbeiter zu entrichten gewesen wären.

Die Gebarung und Verwaltung dieser Krankencassen muß selbstständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein, und finden bezüglich der Krankencassen die im Anhange dieses Gesetzes enthaltenen Normativbestimmungen Anwendung.

§. 73.

Arbeitsvermittlung.

Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

§. 74.

Freiwillige Zwecke.

Zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf genossenschaftliche Rechnung und zu Herstellung oder

Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden.

§. 75.

Geschäftsführung.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch den Genossenschaftsvorstand, welcher aus dem Verwaltungsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht, dann
c) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß.

§. 76.

Wirkungskreise.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und des schiedsgerichtlichen Ausschusses,
b) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungs-Abschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages,
c) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals,
d) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Aenderungen der im §. 70 unter e) und f) bezeichneten Unterrichts- und Krankenanstalten.
e) die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten,
f) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung vom Vorstande zu machen.

In den Wirkungskreis des Genossenschaftsvorstandes gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder dem schiedsgerichtlichen Ausschusse zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse.

§. 77.

Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung wird gebildet aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Gewerbsinhaber und der Gehilfen, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Zahl der Vertreter jeder Kategorie darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 betragen; sie ist von der Gewerbebehörde festzusetzen und hat letztere bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, auf die einzelnen Gewerbegattungen angemessen Bedacht zu nehmen.

§. 78.

Die Wahl der beiderseitigen Vertreter erfolgt in abgesonderten Wahlversammlungen, zu welchen sämmtliche der Genossenschaft angehörige, stimmberechtigte Gewerbsinhaber, beziehungsweise Gehilfen das erste Mal durch die Gewerbebehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren kann, in der Folge aber durch den Genossenschaftsvorsteher einberufen werden.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Wahl sowie die Zahl der zu Wählenden zu enthalten und ist in entsprechender Weise zu verlautbaren.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Aufforderung ist der für die Genossenschaft bestellte Commissär, welcher den gesetzmäßigen Wahlvorgang zu überwachen hat, zu verständigen.

Die Wahlversammlungen werden beim ersten Male durch einen Abgeordneten der Gewerbebehörde, später durch den Genossenschaftsvorsteher geleitet.

Kommt die Wahl nicht zu Stande, so hat die Gewerbebehörde aus den stimmfähigen Gewerbsinhabern, beziehungsweise Gehilfen die erforderliche Anzahl zur Bildung der Genossenschaftsversammlung heranzuziehen.

§. 79.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle jene großjährigen Gewerbsinhaber, beziehungsweise Gehilfen, welche wenigstens schon durch drei Jahre selbstständig ihr Gewerbe betreiben, beziehungsweise als Gehilfen in demselben in Verwendung stehen, und welche nicht wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder schuldbaren Concurses verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber oder Gehilfe wegen einer der vorbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder einem Gewerbsinhaber das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe in der Genossenschaft kein Stimmrecht ausüben und nicht gewählt werden.

§. 80.

Die gewählten Vertreter der Gewerbsinhaber und Gehilfen werden zur Genossenschaftsversammlung das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge durch den Genossenschaftsvorsteher mit-

telst persönlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für nothwendig erkennen, oder wenn der vierte Theil der Vertreter es verlangt.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist erforderlich, daß von der festgesetzten Zahl der Vertreter der Gewerbsinhaber und der Gehilfen, und zwar von jeder Gruppe wenigstens ein Drittel anwesend sei.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann.

Zur Schlußfassung über Vermögensfragen ist die Betheiligung einer gleichen Anzahl von Vertretern der beiden Gruppen nothwendig, weßhalb in dem Falle einer eintretenden Ungleichheit dieses Zahlenverhältnisses die Gleichheit durch Auslosung herzustellen ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 81.

Genossenschaftsvorstand.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher und dem Verwaltungsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes währt in der Regel drei Jahre nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Genossenschaftsvorsteher muß dem Stande der Gewerbsinhaber angehören; er wird in der Genossenschaftsversammlung von der Gesammtzahl der anwesenden beiderseitigen Vertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Der Vorsteher bestellt für die Fälle zeitweiliger Verhinderung seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Der Vorsteher vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung, er unterschreibt alle Ausfertigungen

entweder selbst oder durch seinen dazu ermächtigten Stellvertreter.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§. 82.

Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß hat aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbsinhaber und von Vertretern der Gehilfen zu bestehen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder und der für jeden Theil erforderlichen Ersatzmänner wird für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzt.

Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden in der Genossenschaftsversammlung von den beiderseitigen Vertretern aus je ihrer Mitte in getrennten Abstimmungen gewählt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat die Behörde die erforderliche Anzahl von Vertretern der Gewerbsinhaber, beziehungsweise der Gehilfen als Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

In diesen Sitzungen muß, sofern die Genossenschaftsstatuten keine andere Bestimmung enthalten, die Zahl der Vertreter der Gewerbsinhaber gleich sein der Zahl der Vertreter der Gehilfen, weßhalb in Fällen einer eintretenden Ungleichheit entweder durch Beiziehung von Ersatzmännern oder durch Auslosung die Gleichheit herzustellen sein wird.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern jeder Gruppe erforderlich; sie erfolgt mittelst absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 83.

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

Zur Ausübung des Schiedsrichteramtes wird von der Genossenschaftsversammlung jeweilig auf drei Jahre und mit Beobachtung des §. 79 eine Anzahl von Schiedsrichtern, und zwar je die Hälfte derselben aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen in abgesonderten Wahlgängen berufen. Die Zahl derselben wird vom Genossenschaftsvorstande mit Rücksicht auf den Umfang und die sonstigen Verhältnisse der Genossenschaft festgestellt, wobei die Zahl der aus der Classe der Gehilfen zu Wählenden das Doppelte der zu wählenden Gewerbsinhaber betragen kann. Die Genossenschaftsversammlung kann auch bestimmen, daß die Wahl der Schiedsrichter in abgesonderten Wahlversammlungen sämmt-

licher stimmberechtigter, der Genossenschaft angehörigen Gewerbsinhaber, beziehungsweise Gehilfen unter Vorsitz des Genossenschaftsvorstehers vorgenommen werde.

Aus den gewählten Schiedsrichtern wird der schiedsrichterliche Ausschuß gebildet, welcher jeweilig aus acht Mitgliedern, einem Obmanne, beziehungsweise dessen Stellvertreter besteht. Die Hälfte der Mitglieder hat dem Stande der Gewerbsinhaber, die andere Hälfte jenem der Gehilfen, der Obmann und dessen Stellvertreter abwechselnd durch drei Monate dem Stande der Gewerbsinhaber und durch drei Monate jenem der Gehilfen anzugehören. Die Reihenfolge, in welcher die zum Schiedsrichteramte Gewählten in Function zu treten haben, wird durch das Los bestimmt.

Die Functionsdauer der ausgelosten Schiedsrichter wird mit sechs Monaten festgesetzt; nur von den durch die erste Auslosung Berufenen haben je zwei Gewerbsinhaber und zwei Gehilfen schon nach Ablauf von drei Monaten auszuscheiden und sind durch Neueintretende zu ersetzen.

Während der dreijährigen Periode kann ein Schiedsrichter ein zweites Mal zur Function nur dann herangezogen werden, wenn die übrigen zu diesem Amte Berufenen bereits einmal fungirt haben.

Der Obmann des jeweilig fungirenden schiedsrichterlichen Ausschusses, sowie dessen Stellvertreter, der nur in Verhinderung des Obmannes in Function treten kann, werden von den durch die Genossenschaftsversammlung gewählten Schiedsrichtern, welche zu diesem Behufe halbjährig durch den Genossenschaftsvorsteher einzuberufen sind, für je sechs Monate durch Wahl bestimmt. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den Schiedsrichtern aus der Classe der Gehilfen und der Obmann, sowie dessen Stellvertreter aus der Classe der Gehilfen von den Schiedsrichtern aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt wird.

§. 84.

Die Austragung der den Genossenschaften im §. 76 zugewiesenen Streitigkeiten durch den schiedsrichterlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntniß (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraph zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen Einer den Gewerbsinhabern, der Andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streittheilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

Diese Vergleiche sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach §. 83 zur Function berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Classe der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch die von der Genossenschaft festzusetzende Geschäftsordnung geregelt, welche von der politischen Landesstelle zu genehmigen und dem Genossenschaftsstatute anzufügen ist. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungirenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

Die Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

§. 85.

Disciplinargewalt.

Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen.

§. 86.

Statuten.

Innerhalb der principiellen Bestimmungen dieses Abschnittes sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Genossenschaftsversammlung und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
c) den Wirkungskreis des Genossenschaftsvorstandes und eventuell des Vorstehers;
d) die Berathung und die Geschäftsbehandlung im Vorstande;

e) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
f) den Vertheilungsmaßstab und die Einhebung der Umlagen;
g) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 85).

Den Statuten ist die Geschäftsordnung für den schiedsgerichtlichen Ausschuß (§. 83) als integrirender Bestandtheil desselben anzureihen.

§. 87.

Beaufsichtigung.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugniß zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung oder des Vorstandes nach Einvernehmung beider Theile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Commissäre bestellt.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§. 88.

Vermögen der bestehenden gewerblichen Corporationen.

Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Corporation ein Vermögen, und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, oder mit anderen Gewerben zu einer solchen Genossenschaft vereinigt, so geht das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über.

Löst sich eine bestehende gewerbliche Corporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Corporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§. 89.

In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Corporation unberührt; es sind daher vor Allem die eventuellen Schulden der Corporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;
b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Corporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§. 90.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Corporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Corporation auf jene Vortheile, auf welche sie beim Fortbestande der Corporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

VI. Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

In Ermanglung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

§. 92.

Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen, das sind Diejenigen, welche im technischen Betriebe des Gewerbes verwendet werden (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben und dergl.);
b) Lehrlinge;
c) Fabriksarbeiter;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel IV, lit. d) des Einführungsgesetzes bezeichneten Personen zu gehören.)

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel IV des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und dergl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§. 93.

Vorsorge für Hilfsarbeiter.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen und ihre Theile, dann Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge und dergl. derart eingefriedet oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, und daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der Entwicklung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den von der Behörde in Absicht auf die vorstehenden Bestimmungen ertheilten schriftlichen Aufträgen zu entsprechen.

§. 94.

Haftpflicht.

Wenn der Bevollmächtigte oder ein anderer Bestellter des Gewerbsinhabers durch Außerachtlassung der Vorschriften des §. 93, oder durch ein anderes Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen die Tödtung oder körperliche Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt haben, so haftet in allen diesen Fällen der Gewerbsinhaber für den dadurch entstandenen Schaden und hat den Ersatz nach Maßgabe der §§. 1325 bis 1327 a. b. G. B. zu leisten.

In diesen Ersatz sind jene Leistungen in Gänze einzurechnen, welche der Ersatzberechtigte von einer Versicherungsanstalt, gewerblichen Hilfscasse oder ähnlichen Unterstützungscasse anläßlich des Unfalles zu beziehen hat, wenn der Getödtete oder Verletzte bei diesen Anstalten unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen versichert ist, und wenn zugleich die Mitleistung des Gewerbsinhabers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

Eine vom Gewerbsinhaber oder dessen Bestellten im vorhinein angekündigte oder vereinbarte

Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht hat keine rechtliche Wirkung.

Wenn nicht die Ansprüche auf Ersatzleistung durch einen vor der Gewerbsbehörde geschlossenen Vergleich behoben wurden und soweit nicht durch ein strafgerichtliches Erkenntniß eine Entschädigung ausgesprochen wird, gehören Klagen auf Ersatzleistung wegen Ereignungen, welche der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgen, vor das competente Gericht, in dessen Sprengel die geklagte Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

Ueber diese Klagen hat das Gericht, wenn sich nicht der Fall zum Bagatellverfahren eignet, summarisch zu verfahren, und ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung sowohl über den Rechtsbestand und den Umfang des Anspruches, als über die Höhe desselben zu entscheiden. Hiebei hat das Gericht immer auf das allenfalls im Sinne des §. 1304 a. b. G.B. dem Hilfsarbeiter obliegende Mittragen des Schadens Bedacht zu nehmen.

Werden anläßlich der Tödtung oder körperlichen Beschädigung eines Hilfsarbeiters im Betriebe des Gewerbes, der Gewerbsinhaber, dessen bestellter oder eine dritte Person vom Ersatzberechtigten auf Ersatzleistungen des Schadens wegen eines Verschuldens geklagt, welches diesen Personen nach den geltenden durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührten gesetzlichen Bestimmungen zur Last fällt, so haben auch in diesen Fällen die Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 95.

Abend- und Sonntagsschulen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs- Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen. Deßgleichen ist den Hilfsarbeitern an Sonn- und Feiertagen die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen.

§. 96.

Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet den Anordnungen des Gewerbsinhabers und der von ihm bestellten Aufsichtsorgane in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbsbetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

§. 97.

Entlohnung, Kündigung.

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters, und über die Kündigungsfrist nichts Anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt.

Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Accord arbeiten, sind erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§. 98.

Lohnzahlungen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

§. 99.

Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber im §. 98 getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der Gewerbsinhaber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiliget ist.

§. 100.

Arbeiter außerhalb der Werkstätten.

Ebenso finden die Bestimmungen des §. 98 auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen (§. 99) die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 101.

Nichtigkeit von Verträgen.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§. 98, 99 und 100 zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 102.

Folgen der Nicht-Barzahlungen an Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter, deren Forderungen gegen die Vorschriften der §§. 98, 99 und 100 anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Werth, wenn in der Arbeitsordnung (§. 125) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankencasse oder einen gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, diesen Zwecken, außerdem aber dem Armenfonde jenes Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

§. 103.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für creditirte Waaren.

Forderungen für Gegenstände oder Waaren, welche ungeachtet des in den §§. 98, 99 und 100 enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern creditirt wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im §. 102 bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

§. 104.

Ausweis.

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§. 105.

Arbeitsbücher.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen

Vergütung des Stempels und der Beschaffungskosten ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter ist an die Bedingung der ertheilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 106.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältniß vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

§. 107.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugniß (§. 114) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 108.

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Bezeichnung des Tages des Eintrittes und des Austrittes, die Namensfertigung des Betheilten enthalten und mit der Fertigung der ausstellenden Behörde versehen sein.

§. 109.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (§. 129) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse des Hilfsarbeiters enthalten.

§. 110.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites

ausgestellt, und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§. 111.

Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Erlag der Gebühren zu bewerben und ist, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, einzuhändigen.

§. 112.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§. 113.

Das Formulare der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Verordnungswege festgestellt.

§. 114.

Zeugniß.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugniß auszustellen, welches über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Werth seiner Leistungen auszudehnen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachtheil.

Bezüglich der Lehrlinge enthält §. 142 weitere Vorschriften.

§. 115.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältniß kann von Seite des Gewerbsinhabers und des Hilfsarbeiters vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden, und zwar:

1. Von Seite des Gewerbsinhabers, wenn der Hilfsarbeiter:

a) zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar befunden wird;

b) der Trunksucht verfällt, und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

c) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen läßt;

d) ein Betriebsgeheimniß verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

e) sich hartnäckig weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

f) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

g) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 45 Tage dauert;

h) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Hilfsarbeiters:

a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Gewerbsinhaber sich einer thätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;

c) wenn der Gewerbsinhaber ihn oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

d) wenn der Gewerbsinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Gewerbsinhaber verhindert ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter ausreichende Beschäftigung zu geben.

§. 116.

Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes seitens des Gewerbsinhabers sei es durch Schuld oder Zufall von Seite des Gewerbsinhabers, der Hilfsarbeiter berechtigt, Schadloshaltung anzusprechen.

§. 117.

Wenn der Gewerbsinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§. 115 und 139) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 118.

Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§. 115 und 139) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und ist der Gewerbsinhaber berechtiget, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

§. 119.

Ein Gewerbsinhaber, der wissentlich einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, welcher seinen früheren Arbeitgeber ohne gesetzlichen Grund (§§. 115 und 139) vorzeitig verlassen hat, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

§. 120.

Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse.

Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern oder zwischen den Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, insoweit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) über die Gewerbegerichte nicht zur Anwendung zu kommen haben, wenn die Streittheile einer Genossenschaft angehören, von derselben im Wege eines Vergleiches oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen (§§. 83 und 84).

Unter denselben Voraussetzungen sind diese Streitigkeiten, wenn die Streittheile keiner Genossenschaft angehören, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 121.

Zur Entscheidung der Streitigkeiten können jedoch statt der politischen Behörden schiedsrichterliche Collegien, welche von den Gewerbsinhabern gleicher oder verwandter Gewerbe, und den betreffenden Hilfsarbeitern (mit Ausschluß der Lehrlinge) zu bilden sind, dann berufen werden, wenn an dem Orte, an welchem das schiedsrichterliche Collegium seinen Sitz haben soll, keine Genossenschaft für diese Gewerbe besteht, und wenn hiezu über Antrag einer größeren Anzahl von Inhabern dieser Gewerbe oder Hilfsarbeitern des betreffenden Ortes die Bewilligung der politischen Landesstelle ertheilt wird.

§. 122.

In diesem Falle hat nach ertheilter Bewilligung der Gemeindevorstand des Ortes, wo das schiedsrichterliche Collegium seinen Sitz haben soll, das Verzeichniß der Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter (mit Ausschluß der Lehrlinge) dieser Gewerbe der politischen Behörde einzusenden, welche sohin unter Festsetzung der Zahl der aus jeder Classe zu Wählenden sowohl die Gewerbsinhaber, als die Hilfsarbeiter zur Wahl der Schiedsrichter in abgesonderten Wahlversammlungen einberuft und diese Versammlungen durch ihre Beamten leiten läßt.

Bezüglich der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlvorganges haben die Bestimmungen der §§. 79 und 83 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf die neuerliche Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen ist.

Wenn die Wahlen in der vorgezeichneten Weise nicht zu Stande kommen, ist die zur Errichtung eines schiedsrichterlichen Collegiums ertheilte Bewilligung wirkungslos geworden: im entgegengesetzten Falle ist unter Leitung der politischen Behörde zur Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums zu schreiten.

§. 123.

Bezüglich der Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums aus den gewählten Schiedsrichtern, der Erneuerung desselben und der Wahl des Vorsitzenden, dann bezüglich der Geschäftsbehandlung und der Vollziehbarkeit der geschlossenen Vergleiche und der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, sowie bezüglich der Anfechtung der letzteren, haben die Bestimmungen der §§. 83 und 84 über den schieds

gerichtlichen Ausschuß der Genossenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

Die erfolgte Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums ist mit Beziehung auf die von der politischen Landesbehörde zur Errichtung desselben ertheilte Bewilligung von der Gewerbebehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 124.

Arbeiterverzeichnisse.

In jeder Gewerbsunternehmung ist über die jeweilig in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, des Eintrittes in die Gewerbsunternehmung, über die Verwendungsart im Gewerbe und die Krankencasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§. 125.

Arbeitsordnung.

In den Werkstätten größerer Gewerbsunternehmungen, insbesondere Fabriken, in welchen über 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene Arbeitsordnung angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales sowie insbesondere über die Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf deren physische Kräfte nud den für die Letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenn Schulunterricht genießen;
c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Conventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplicat der Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage vor deren Anschlagung in den Werkstätten der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche darüber zu

wachen hat, daß die Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges enthalte.

§. 126.

Conventional-Geldstrafen.

Die Conventional-Geldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichniß einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbsbehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Conventionalgeldstrafe für beschwert erachtet.

§. 127.

Stellvertreter der Gewerbsinhaber.

Was in diesem Abschnitte von Gewerbsinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

§. 128.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Auf das kaufmännische Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlinge) finden die Bestimmungen dieses Abschnittes nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas Anderes angeordnet ist.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

§. 129.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

§. 130.

Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Kinder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht länger als sechs Stunden täglich verwendet werden; auch darf ihre Verwendung beim Gewerbe der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege stehen.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollen-

deten 21. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht länger als 10 Stunden täglich verwendet werden.

Die Gewerbsbehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens Eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

§. 131.

Arbeitspausen.

Die Arbeitsstunden dürfen für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen, und nicht über neun Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden ist eine Freistunde zu gewähren.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern kann nach Einvernehmung des Landessanitätsrathes, der Handels- und Gewerbekammer und des Gewerbsinspectors (§. 144) einzelnen Gewerbszweigen die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und auch Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre außer der im ersten Absatze dieses Paragraphen festgesetzten Zeit unter der Bedingung gestatten, daß die Gesammtarbeitszeit innerhalb 24 Stunden keinesfalls die im §. 130 normirten Maximalarbeitszeiten übersteigt.

Wöchnerinen dürfen erst nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre im Gewerbsbetriebe nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme jener Fälle, wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerbszweigen unthunlich ist.

§. 132.

Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

Gewerbsinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichniß derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Eintritts- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichniß ist im Arbeitslocale auszuhängen und der Gewerbsbehörde auf Verlangen in Abschrift vorzulegen.

B. Für Lehrlinge.

§. 133.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

§. 134.

Halten von Lehrlingen.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie Jene, welchen nach §. 168 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Auch dürfen nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten, welche selbst, oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des §. 138 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbsinhaber das 24. Lebensjahr vollstreckt haben. Doch kann die Gewerbsbehörde in Fällen, welche einen Nachtheil oder Mißbrauch nicht besorgen lassen, eine ausnahmsweise Bewilligung ertheilen.

§. 135.

Aufnahme.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; in beiden Fällen muß er jedoch bei der Genossenschaftsvorstehung, oder wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, bei der Gemeindebehörde verzeichnet werden.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen, das Alter, das Gewerbe und den Aufenthaltsort des Gewerbsinhabers;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. Die Bestimmung, daß der Gewerbsinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung im Gewerbe des Lehrherrn verhalten ist.

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Wohnung und der Lehrzeit.

Hiebei darf die für das Gewerbe ortsübliche Dauer der Lehrzeit nicht überschritten werden.

Die Vertragsbedingungen sind in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

In Ermanglung besonderer Vereinbarungen ist sich an den Ortsgebrauch für das betreffende Gewerbe zu halten.

§. 136.

Probezeit.

Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen, und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 137.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anständigem Betragen verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

§. 138.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes anzuhalten, jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat er die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben hievon zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, ist letzterer verpflichtet, dem Lehrling im Erkrankungsfalle die gleiche Hilfe angedeihen zu lassen, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegenüber ihren Dienstboten zu leisten obliegt.

§. 139.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältniß kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

b) wenn der Lehrling sich eine der im §. 115 Pkt. 1, lit. c), d), e) und f) rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;

b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;

c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

e) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden.

§. 140.

Kündigung.

Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann das Lehrverhältniß seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm dar-

bietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen.

§. 141.

Erlöschen des Lehrvertrages.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch den Tod des Lehrlings (§. 116), sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 142.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen, welches in das Arbeitsbuch einzutragen und über Ansuchen des Lehrlings von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Bei der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, an die Stelle des Lehrzeugnisses ein von der Genossenschaftsvorstehung über das mündliche Zeugniß des Lehrherrn auszustellender Lehrbrief treten.

§. 143.

Die Bestimmungen der §§. 97, 115 und 116 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

VII. Abschnitt.

Gewerbsinspectoren.

§. 144.

Behufs Ueberwachung der Durchführung der Vorschriften der §§. 93, 95, 98, 99, 100, 104, 124, 125, 126, 130, 131, 132, 134, 138 und 153 werden vom Handelsminister Gewerbsinspectoren bestellt, welchen in ihren Functionen der Charakter von öffentlichen Beamten zukommt.

§. 145.

Den Gewerbsinspectoren ist, sobald sie sich als solche legitimiren, der Eintritt in sämmtliche Localitäten der Gewerbsunternehmung jederzeit, und zwar auch in der Nacht, jedoch nur, während die gewerblichen Anstalten im Betriebe sind, gestattet.

Sie haben das Recht, jede Person, welche im betreffenden Gewerbsunternehmen beschäftigt ist, auch

den Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter einzuvernehmen, und ist jede dieser Personen verpflichtet, dem Gewerbsinspector Auskunft zu geben.

§. 146.

Ein Strafbefugniß steht dem Gewerbsinspector nicht zu.

Doch ist derselbe befugt, die sofortige Abstellung von Vorkommnissen, welche den Bestimmungen der obigen Artikel zuwiderlaufen, vom Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter zu fordern, wogegen diesen binnen drei Tagen eine Vorstellung bei der Gewerbsbehörde zusteht.

§. 147.

Wird der Aufforderung des Gewerbsinspectors nicht sogleich entsprochen oder weigert sich eine der im §. 145 bezeichneten Personen die verlangte Auskunft zu geben, oder wird eine Person zu verbergen oder zu verhindern gesucht, vor dem Gewerbsinspector zu erscheinen, um von ihm einvernommen zu werden, oder wird der Zutritt des Gewerbsinspectors zu einer im §. 145 bezeichneten Räumlichkeit verhindert oder zu verhindern gesucht, so hat der Gewerbsinspector hierüber die Anzeige an die Gewerbsbehörde zu erstatten, welche darüber die gesetzliche Verfügung zu treffen hat.

§. 148.

Den Gewerbsinspectoren darf für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbsinhabern noch von den Hilfsarbeitern irgend eine Vergütung geleistet werden.

§. 149.

Die Gewerbsinspectoren sind verpflichtet, über die technischen Einrichtungen und die etwaigen Fabricationsgeheimnisse der ihnen zugewiesenen Gewerbsunternehmungen das strengste Dienstgeheimniß zu bewahren.

§. 150.

Die Gewerbsinspectoren dürfen nicht als Organe der Finanzverwaltung zu Besteuerungszwecken herangezogen werden.

§. 151.

Die Detailbestimmungen über die Amtsführung die Rechte und Pflichten der Gewerbsinspectoren werden auf Grund dieses Gesetzes vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien im Verordnungswege erlassen.

VIII. Abschnitt.

Gewerbliche Hilfscassen.

§. 152.

Registrirung und Verwaltung.

Für die Unterstützung der gewerblichen Hilfsarbeiter und ihrer Angehörigen im Falle der Krankheit, des Todes und der Erwerbsunfähigkeit sind die gewerblichen Hilfscassen bestimmt.

Sie unterliegen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht und werden öffentlich registrirt.

Die Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der registrirten gewerblichen Hilfscassen, die rechtliche Stellung solcher Cassen und die denselben gewährten gesetzlichen Begünstigungen sind in den „Normativ-Bestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfscassen" enthalten, welche den Anhang dieses Gesetzes bilden.

§. 153.

Umfang der Beitrittspflicht.

Jeder Hilfsarbeiter ist verpflichtet, zum Zwecke der Krankenunterstützung einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes registrirten gewerblichen Hilfscasse als Mitglied anzugehören.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

a) Lehrlinge, welche in der Hausgenossenschaft ihrer Angehörigen oder des Gewerbsinhabers leben. (§. 138.)

b) jene Hilfsarbeiter, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden, wo für die Zwecke der Krankenunterstützung durch besondere, auf Kosten der Gewerbsinhaber errichtete Krankencassen hinreichende Vorsorge getroffen ist.

c) die im §. 92, Alinea 6, bezeichneten Hilfsarbeiter, insoferne den Vorschriften dieses Gesetzes, betreffend die Krankenunterstützung durch Einrichtungen der dort bezeichneten Unternehmungen Rechnung getragen ist.

§. 154.

Freiwillige Errichtung.

Die registrirten gewerblichen Hilfscassen können entweder von den Hilfsarbeitern allein, oder gemeinsam mit den Gewerbsinhabern errichtet werden.

§. 155.

Errichtung im Verordnungswege.

Wo dem Bedürfnisse für die Krankenunterstützung durch freiwillig errichtete registrirte Hilfscassen nicht entsprochen ist, hat die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Gemeinden die Errichtung einer registrirten Hilfscasse zum Zwecke der Krankenunterstützung (Krankencasse) anzuordnen.

Von der Pflicht, dieser Krankencasse beizutreten, sind jene Hilfsarbeiter enthoben, welche bereits einer anderen registrirten Krankencasse angehören.

§. 156.

Die politische Landesbehörde kann hinsichtlich der im Verordnungswege errichteten Krankencasse zugleich anordnen:

a) daß die Gewerbsinhaber (Arbeitgeber) zu den Krankencassen Zuschüsse aus Eigenem, nach Maßgabe der Zahl der in ihrer Unternehmung beschäftigten Hilfsarbeiter bis zur Hälfte der Mitgliederbeiträge leisten;

b) daß die Gewerbsinhaber die statutenmäßigen Beiträge der Hilfsarbeiter, soweit diese Beträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abführen;

c) daß die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte in diese Krankencasse (§. 155) verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser Casse anmelden, widrigenfalls sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Hilfsarbeiter zu entrichten gewesen wären.

§. 157.

Rücksichtlich der im Verordnungswege gebildeten Krankencassen hat die Aufsichtsbehörde, solange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, oder so lange der Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, geeignete Personen mit diesen Functionen zu betrauen, sowie auch insolange die Generalversammlung, oder eine durch das Gesetz oder Statut vorgeschriebene Beschlußfassung derselben nicht zu Stande kommt, die geeignete Vorsorge treffen.

§. 158.

Beiträge durch Lohnabzüge.

Die von den Hilfsarbeitern an die registrirten Hilfscassen zu leistenden Beiträge können von den Gewerbsinhabern vorgeschossen und bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht werden.

§. 159.

Verpflichtung des Gewerbsinhabers.

Gewerbsinhaber, welche zu den registrirten Krankencassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, sind verpflichtet, die an ihre Hilfsarbeiter von einer registrirten Krankencasse geleistete Krankenunterstützung bis zur Dauer von vier Wochen an diese Casse zu vergüten, wobei jedoch die an ein Krankenhaus bezahlten Kosten nur nach der letzten Verpflegsclasse in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter aufnehmen oder verwenden, die keiner registrirten Krankencasse angehören, haben für diese Hilfsarbeiter im Erkrankungsfalle bis zur Dauer von sechs Wochen Sorge zu tragen.

§. 160.

Verpflegung in öffentlichen Krankenhäusern.

Wird ein Hilfsarbeiter, welcher einer registrirten Krankencasse angehört, in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die betreffende Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten für die Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf solche Kranke, welche sich bei der Aufnahme in die Anstalt mit einer Anweisung der registrirten Krankencasse ausgewiesen haben oder im Falle der Ermanglung eines solchen Ausweises wegen Unabweisbarkeit aufgenommen werden mußten.

Die an die Krankenanstalt bezahlten Kosten können dem Mitgliede vom Krankengelde abgezogen werden.

§. 161.

Solange die registrirten Krankencassen noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, oder im Falle diese Wirksamkeit unterbrochen würde, sind die für die Verpflegung eines zahlungsunfähigen Hilfsarbeiters in einer öffentlichen Krankenanstalt erwachsenen Kosten von der Genossenschaft und in Ermanglung einer solchen vom Gewerbsinhaber für die Dauer von vier Wochen, und zwar nach der letzten Verpflegsclasse an die Krankenanstalt zu bezahlen.

§. 162.

Verpflichtungen in Folge von Stiftungen und anderen Einrichtungen, vermöge welcher für die Kosten der Verpflegung von Hilfsarbeitern in Krankenanstalten eine anderweitige Vorsorge getroffen ist, bleiben unberührt.

§. 163.

Umgestaltung der bestehenden Cassen.

Die Vorschriften dieses Abschnittes und insbesondere die Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfscassen finden

auch auf die schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Hilfscassen oder Vereine Anwendung, welche von Hilfsarbeitern allein oder von diesen gemeinsam mit den Gewerbsinhabern zu den im §. 152 bezeichneten Zwecken gebildet worden sind.

Solche Hilfscassen oder Vereine müssen binnen sechs Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihre Statuten im Sinne desselben abändern und die geänderten Statuten bei der politischen Bezirksbehörde zur Erlangung der Genehmigung binnen der erwähnten Frist einreichen.

Diese Frist kann nur aus wichtigen Gründen von der Gewerbsbehörde erstreckt werden.

§. 164.

Wird der vorstehenden Bestimmung binnen der gesetzlichen oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so verlieren solche Cassen oder Vereine die Bedingungen ihres rechtlichen Bestandes und sind von der Behörde aufzulösen.

Das Vermögen derselben hat nach Erfüllung der privatrechtlichen Verpflichtungen zunächst jener registrirten Hilfscasse, welche an Stelle der aufgelösten Casse treten wird, und wo dies nicht der Fall ist, jener Gemeinde, in welcher die Cassenverwaltung ihren Sitz hatte, zur Verwendung für ähnliche gewerbliche Zwecke zuzufallen.

IX. Abschnitt.

Uebertretungen und Strafen.

§. 165.

Uebertretungen dieses Gesetzes sowie der in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden bestraft:

a) mit Verweisen;

b) mit Geldbußen bis 400 fl. Kann die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Arreststrafe zu verwandeln, wobei für 5 fl. Geldstrafe ein Tag Arrest und für eine Geldstrafe unter 5 fl. ein halber Tag Arrest zu berechnen ist;

c) mit der zeitweiligen Einstellung der Benützung der Betriebsanlage;

d) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer (§§. 170 und 171).

§. 166.

Strafbemessung.

Bei Bemessung der Strafen ist auf die Größe der durch die Uebertretung verletzten öffentlichen Interessen, auf die Gefährlichkeit der als Uebertretung erklärten Handlungsweise und auf die längere Fortsetzung der Uebertretung, endlich auf die sonst vor-

handenen Erschwerungs- und Milderungsumstände überhaupt Rücksicht zu nehmen.

§. 167.

Zusammentreffen mit anderen Strafen.

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch das allgemeine Strafgesetz festgesetzten Strafe, oder einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikel 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches, so haben die im §. 165, lit. a) und b) des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Strafarten nicht abgesondert platzzugreifen.

§. 168.

Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu beschäftigen, beziehungsweise Lehrlinge zu halten.

Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung jugendlicher Hilfsarbeiter beziehungsweise der Lehrlinge von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbsinhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, jugendliche Hilfsarbeiter zu beschäftigen, beziehungsweise Lehrlinge zu halten, unabhängig von der sonstigen nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe entzogen oder beschränkt werden.

§. 169.

Die Strafe der zeitweiligen Einstellung der Benützung der Betriebsanlage kann nur bei wiederholter Straffälligkeit des Gewerbsinhabers wegen vorschriftswidrigen, mit Gefahren oder Nachtheilen für die Hilfsarbeiter oder die Anrainer verbundenen Betriebes verhängt werden.

§. 170.

Verlust der Gewerbsberechtigung.

Die Entziehung der Gewerbsberechtigung ist, wenn sie nicht schon wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde, selbstständig von der Gewerbsbehörde zu verfügen, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im §. 5 erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre.

§. 171.

Die Gewerbsbehörde kann außerdem gegen den Gewerbsinhaber für bestimmte Zeit oder für immer die Gewerbsentziehung verfügen:

a) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften, welchen Bestrafungen die in Gemäßheit des

Artikel 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches verhängten Ordnungsstrafen gleichzuhalten sind, sich als fruchtlos erwiesen haben;

b) bei den im §. 13 angeführten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit (§. 18) beeinträchtigt erscheint.

§. 172.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig, und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen.

Die Bestimmung des Preßgesetzes über die Competenz der Gerichte zur Entziehung des Preßgewerbes, sowie über die Frist, innerhalb deren die Gewerbsbehörde die Entziehung des Preßgewerbes aussprechen kann, bleibt unberührt.

§. 173.

Strafen gegen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben, so sind die Geldstrafen (§. 165) gegen den Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter zu verhängen, jedoch unter Haftung des Gewerbsinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, so ist die Beseitigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters auszusprechen.

Die Entziehung des Gewerbes findet nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

§. 174.

Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

In Bezug auf die Bedingungen der Verjährung sind die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über die Verjährung der Uebertretungen maßgebend.

X. Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

§. 175.

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbsbehörden), insoferne nicht einzelne dieser Angelegenheiten höheren Behörden vorbehalten sind.

Den Gewerbsbehörden erster Instanz obliegt insbesondere die Handhabung der Gewerbevorschriften und die Entscheidung in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten;

bei ihnen werden die Anmeldungen, beziehungsweise die Concessionsgesuche für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie fertigen die Gewerbescheine aus, ertheilen die Genehmigung von Betriebsanlagen, und verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, soferne in den nachstehenden §§. 176 und 177 keine Ausnahmen festgestellt sind;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen zu, insoferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 167).

Ueber die Concessionsgesuche zum Betriebe der im §. 13 erwähnten Gewerbe ist behufs der hier zu wahrenden Rücksichten der Sicherheits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, Verkehrs- und Feuer-Polizei die Polizeibehörde des Standortes des Unternehmens einzuvernehmen.

§. 176.

Die politischen Landesbehörden bilden in Gewerbeangelegenheiten die zweite Instanz.

Sie entscheiden jedoch in erster Instanz:

a) Ueber die Zulassung jener periodischen Personentransport-Unternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen;

b) über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbsbetriebe (§. 8);

c) über die Einstellung der Benützung einer behördlich genehmigten Betriebsanlage. (§. 50.)

Auch sind sie unmittelbare Verleihungsbehörden:

a) Für alle Preßgewerbe, mit usnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern, Heiligenbildern, Kalendern, dann von Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourants und dergl.; hinsichtlich dieser letzteren sind die Gewerbsbehörden erster Instanz die Verleihungsbehörden;

b) für die Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabineten;

c) für das Baumeistergewerbe. (§. 13, Pkt. 6.)

Die Verleihung der im §. 51 erwähnten Auszeichnung steht ebenfalls den politischen Landesbehörden zu.

§. 177.

Die Handhabung der Gewerbeordnung in oberster Instanz steht dem Handelsministerium und dem Ministerium des Innern nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden Competenzabgrenzung zwischen beiden Ministerien zu.

§. 178.

Gewerbeschein, Concession.

Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird.

Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister (§. 179) ausgefertigt.

Für Concessionen ist ein förmliches Decret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 179.

Gewerberegister.

Bei den Gewerbsbehörden erster Instanz sind Gewerberegister zu führen, welche sowohl die freien als die concessionirten Gewerbe, jedoch in abgesonderten Abtheilungen zu umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft Kenntniß zu geben.

§. 180.

In Gewerbeangelegenheiten ist in der Regel mündlich und mit aller Beschleunigung zu verfahren.

Die Entscheidung ist, wenn sie in Anwesenheit der Partei gefällt wird, mündlich zu eröffnen, den abwesenden Parteien und jenen, die es begehren, ist eine schriftliche Verständigung zuzustellen.

Wenn ein gestelltes Begehren abgewiesen, ein Gewerbschein nicht ausgefertigt, eine Concession nicht ertheilt, eine Gewerbsberechtigung zurückgenommen

oder ein Gewerbsbetrieb eingestellt wird, sind mit der Entscheidung die Gründe der Partei bekannt zu geben.

Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

§. 181.

Jeder Recurs in Gewerbeangelegenheiten ist bei der Gewerbsbehörde erster Instanz zu überreichen.

Die Recursfrist beträgt in Straffällen vierzehn Tage, in allen anderen Angelegenheiten vier Wochen.

Die Recursfrist beginnt im Falle mündlicher Eröffnung der Entscheidung vom Tage der Eröffnung, im Falle der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die abwesende Partei vom Tage der Zustellung.

Wurde von einer Partei die schriftliche Ausfertigung einer derselben mündlich eröffneten Entscheidung begehrt, so ist die Frist vom Tage dieses Begehrens bis zum Tage der Zustellung der schriftlichen Verständigung in die Recursfrist nicht einzurechnen.

§. 182.

In Gewerbeangelegenheiten findet gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs nicht statt.

In Straffällen findet auch gegen ein in zweiter Instanz gemildertes Straferkenntniß ein weiterer Recurs nicht statt.

Hiedurch werden die Vorschriften über den Recurs auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes nicht berührt.

Die rechtzeitige Einbringung des Recurses in Straffällen hat aufschiebende Wirkung; doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbsbetriebes aufrecht.

Andere Verfügungen in Gewerbeangelegenheiten, soweit dieselben im öffentlichen Interesse erlassen sind, werden auch während der offenen Recursfrist, sowie vor Erledigung des rechtzeitig eingebrachten Recurses vollzogen.

Eine einhaltende Wirkung kann dem Recurse in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt und der Partei durch den sogleichen Vollzug ein unwiederbringlicher und durch den etwa günstigen Erfolg des Recurses nicht mehr gut zu machender Schade zugehen würde.

Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, wodurch Jemandem, ungeachtet der Einsprache einer anderen Partei, etwas zu- oder abgesprochen, oder

ein Befugniß verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, solange die Recursfrist offen, oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch der politischen Behörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen.

§. 183.

Die Einbringung der Strafgelder erfolgt nöthigenfalls im administrativen Executionswege.

Sie fließen in die Krankencasse, welcher der Straffällige angehört, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§. 184.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten und dergl.

Anhang.

Normativbestimmungen

für

registrirte gewerbliche Hilfscassen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die gewerblichen Hilfscassen haben die Unterstützung:

a) der erkrankten,

b) der arbeitsunfähigen Hilfsarbeiter und

c) der Witwen und Waisen derselben

zum Zwecke.

Soferne die Cassen nicht von Gewerbsinhabern allein errichtet sind (§. 148), wird die Gegenseitigkeit dadurch erreicht, daß durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder an die Casse die von der Casse an die Mitglieder zu leistenden Unterstützungen sichergestellt werden.

Die Wirksamkeit einer gewerblichen Hilfscasse kann sich auf einen oder mehrere der angegebenen Zwecke erstrecken.

Art. 2.

Jede Casse hat einen Namen mit dem Zusatze: „registrirte Hilfscasse" anzunehmen. Dieser Name muß die Casse von anderen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfscassen deutlich unterscheiden.

Art. 3.

Jede Casse muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Sitz und Umfang der Casse,

b) über den Beitritt und Austritt oder Ausschluß der Mitglieder,

c) über die Höhe der von den Mitgliedern an die Casse zu entrichtenden Beiträge, und falls auch die Gewerbsinhaber zu Zuschüssen verpflichtet sind, über deren Höhe, dann über die Art der Einzahlung;

d) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Casse an die Mitglieder zu leistenden Unterstützungen;

e) über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und in dem Falle, als auch die Gewerbs-Inhaber Zuschüsse zur Casse leisten, über die Vertretung der Letzteren im Vorstande;

f) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane, dann über die Formen der Cassamanipulation;

g) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Zuschüsse leistenden Gewerbsinhaber;

h) über die Vertretung der Casse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

i) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;

k) über die Austragung von Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der Mitgliedschaft;

l) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten;

m) über die Auflösung (oder Schließung) der Casse und über die diesfällige Verwendung des Cassevermögens.

Art. 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung bei der politischen Behörde I. Instanz einzubringen, in deren Bezirk die Casse ihren Sitz haben soll. Die politische Bezirksbehörde hat die Eingabe mit ihrem Gutachten der politischen Landesstelle vorzulegen, welche über die Zulassung der Casse entscheidet und im Falle der Willfahrung eine Ausfertigung des Statuts, mit der Genehmigung versehen, dem Bewerber zurückstellt.

Soll sich die Wirksamkeit der Casse über mehrere Länder erstrecken, so ist diese Entscheidung dem Ministerium vorbehalten.

Die Behörde hat die Zulassung insbesondere dann zu versagen, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem

einzuholenden Gutachten von Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung der zugesicherten Unterstützungen nicht ausreichen können.

Für Abänderungen des Statuts gelten die gleichen Vorschriften.

Art. 5.

Die politische Landesbehörde hat die zugelassene Hilfscasse in ein eigenes Register einzutragen und die erfolgte Eintragung im Amtsblatte kundzumachen.

Erst durch die Eintragung in das Register erhält die Vereinigung die Rechte einer registrirten Hilfscasse, wie auch eine Abänderung der Statuten erst durch die Eintragung in das Register rechtliche Wirkung erlangt.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Hilfscasse gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Das Hilfscassenregister ist öffentlich und die Einsichtnahme in dasselbe Jedermann gestattet.

Art. 6.

Die Hilfscasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Casse haftet den Cassegläubigern nur das Vermögen der Casse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 7.

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung, worin sich der Beitretende den Bestimmungen des Statutes ausdrücklich unterwirft, oder durch Unterzeichnung des Statuts.

Die schriftliche Beitrittserklärung kann unterbleiben im Falle des Eintretens in Verhältnisse, welche die Mitgliedschaft an einer bestimmten Casse bedingen.

Den Mitgliedern darf die Betheiligung an anderen Vereinen nicht zur Bedingung ihres Eintrittes gemacht und darf ihnen auch die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Jedem eintretenden Mitgliede muß ein Exemplar des Statuts eingehändigt werden.

Art. 8.

Das beitretende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung bloß für einen oder auch für mehrere der Cassenzwecke (Art. 1) verpflichten.

Dasselbe darf aber für einen und denselben Cassenzweck nur einer Hilfscasse angehören.

Wer diesem Gebote zuwiderhandelt, verliert die Mitgliedschaft in Ansehung des betreffenden Cassenzweckes bei jenen Hilfscassen, welchen er verbotswidrig beigetreten ist. Die von ihm diesfalls

geleisteten Beiträge verfallen zu Gunsten der betreffenden Cassen.

Art. 9.

Der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern aus der Casse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Im Statute darf der Ausschluß von der Casse nur beim Wegfalle einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, ferner im Falle einer erheblichen Zahlungssäumniß oder wegen einer solchen strafbaren Handlung, welche das Interesse der Casse schädigt, verhängt werden.

Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einem anderen Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden.

Art. 10.

Die Mitglieder sind der Casse gegenüber nur zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Casse müssen zu den von der Casse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die letzteren nach dem Gutachten von Sachverständigen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Art. 11.

Zu anderen Zwecken als den unter den „Besonderen Bestimmungen" dieses Normativs (Art. 39, 41, 44, 55), dann im Art. 16 aufgeführten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen Art. 33) weder Cassenbeiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

Art. 12.

Die Einnahmen und Ausgaben der Casse sind von allen dem Zwecke der Casse fremden Gebarungen vollständig getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Cassebestände abgesondert zu verwahren.

Wenn eine Hilfscasse mehrere der im Art. 1 erwähnten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben (Krankencasse, Invalidencasse u. s. w.) eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung stattzufinden.

Verfügbare Gelder dürfen außer in öffentlichen Sparcassen nur wie Pupillargelder angelegt werden.

Art. 13.

Mit 31. December jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen der Casse abzuschließen, und ist bis 1. März der Rechnungsabschluß zusammenzustellen. Derselbe hat getrennt auszuweisen:

I. In den Einnahmen:

1. allfällige Eintrittsgebühren,
2. die statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder,
3. die Zuschüsse der Arbeitgeber,
4. sonstige Einnahmen,
5. Zinsen, und
6. den Reservefond des Vorjahres (Art. 16).

II. In den Ausgaben:

1. die statutenmäßig gezahlten Unterstützungen,
2. die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben,
3. den gegenwärtigen Reservefond.

Außerdem ist der Vermögensbestand und seine Anlage genau auszuweisen.

Art. 14.

Wenn eine Hilfscasse mehrere der im Art. 1 erwähnten Zwecke verfolgt, so ist für jeden derselben ein besonderer Rechnungsabschluß nach vorstehenden Rubriken zu verfassen.

In diesem Falle ist im Statute zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebühren, sonstige Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die Fonde der einzelnen Cassen zu vertheilen sind.

Art. 15.

Der Rechnungsabschluß muß vom Ueberwachungsausschusse bis Ende März geprüft und der Generalversammlung zur Entlastung vorgelegt werden.

Nach erfolgter Entlastung spätestens im Mai jeden Jahres ist eine Abschrift des Rechnungsabschlusses der Aufsichtsbehörde (Art. 32) einzureichen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

Art. 16.

Aus dem Mehrbetrage der Einnahmen über die Ausgaben ist der Reservefond zur Sicherstellung der künftigen Verpflichtungen der betreffenden Casse zu bilden.

Von drei zu drei Jahren ist durch eine Sachverständigen-Prüfung zu ermitteln, wie hoch sich der Reservefond zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen belaufen muß.

Wenn der vorhandene Reservefond die Höhe nicht erreicht, welche er nach der Sachverständigen-Prüfung haben soll, so ist durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (Art. 39) die Herstellung des erforderlichen Reservefondes zu sichern.

Ein allfälliger Mehrbetrag über den erforderlichen Reservefond kann bis zur nächsten Prüfung zu außerordentlichen, mit den Zwecken der Casse

zusammenhängenden Unterstützungen verwendet werden.

Die Ergebnisse der Sachverständigen-Prüfung und die hiernach getroffenen Verfügungen sind zu veröffentlichen.

Art. 17.

Die registrirten Hilfscassen genießen die Befreiung von Stempeln und Gebühren, soweit es sich nicht um die privatrechtlichen Beziehungen derselben zu dritten Personen oder um das Vermögen der letzteren, die Renten und Ueberschüsse von diesem Vermögen handelt.

Rückständige Beiträge an die Casse können im Verwaltungswege unter Mitwirkung der Gemeindevorstände eingebracht werden.

Der Anspruch auf die Cassenunterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet, noch auch mit Sicherstellungs- oder Executionsverfügungen getroffen werden.

Art. 18.

Die Casse muß einen Vorstand haben, welcher durch die Generalversammlung der Mitglieder gewählt wird; der Vorstand hat die Casse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, ihre sämmtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Gewerbsinhaber, welche Zuschüsse zu den Cassen leisten, haben nach Maßgabe dieser Zuschüsse Anspruch auf verhältnißmäßige Vertretung im Vorstand, es darf jedoch weder einem Einzelnen, noch der Gesammtheit der Gewerbsinhaber mehr als ein Drittheil der Stimmen im Vorstande eingeräumt werden.

Art. 19.

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie jede Aenderung in derselben ist der Landesbehörde anzuzeigen, von dieser in das Hilfscassenregister (Art. 5) einzutragen und kundzumachen.

Unterbleibt diese Kundmachung, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann eingewendet werden, wenn bewiesen ist, daß sie Letzteren bekannt war.

Art. 20.

Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls durch die Generalversammlung zu wählen ist.

Art. 21.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses

ist im Statut genau zu begrenzen und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:

a) die Wahl des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses,
b) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren,
c) die Beschlußfassung über Statutenänderungen und über Auflösung der Casse.

Art. 22.

Wird die Entlastung des Vorstandes von der Generalversammlung verweigert, so ist sofort ein neuer Vorstand zu wählen, welcher die Gebarung des früheren Vorstandes zu untersuchen, erforderlichenfalls die entsprechenden gesetzlichen Schritte gegen denselben einzuleiten und darüber an die nächste Generalversammlung zu berichten hat.

Art. 23.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende eigenberechtigte Mitglied eine Stimme.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten dann bestehen, wenn die Casse mehr als 1000 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegirten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegirten muß wenigstens dreimal so groß, als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

Art. 24.

Arbeitgeber (Gewerbsinhaber), welche Zuschüsse zu der Casse leisten, haben Anspruch auf verhältnißmäßige Stimmberechtigung in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch ein Drittel der den Mitgliedern der Casse zustehenden Stimmen nicht überschreiten.

Art. 25.

Die Generalversammlung ist nach Erforderniß, jedoch zu den Zwecken des Art. 21, lit. b) jährlich wenigstens einmal einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Berathungsgegenstände.

Wird die Berufung einer Generalversammlung vom Ausschuß oder vom zehnten Theil der stimm-

fähigen Mitglieder verlangt, oder von der Aufsichtsbehörde aufgetragen, so muß der Vorstand die Generalversammlung berufen.

Art. 26.

Die Casse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 27.

Die Auflösung einer Casse kann durch Beschluß der Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Betrifft dieser Beschluß eine über Anordnung der politischen Landesstelle errichtete Casse, so bedarf derselbe überdies der Genehmigung dieser Behörde.

Art. 28.

Die Schließung der Casse durch die politische Landesstelle kann erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge durch längere Zeit im Rückstande ist, die Tilgung dieser Rückstände ungeachtet der Anwendung executiver Schritte nicht zu erzielen und der aufrechte Bestand der Casse hierdurch gefährdet ist;

2. wenn die Casse mit der Zahlung fälliger nicht bestrittener Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer gesetz- oder statutenwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Casse ihre Zustimmung ertheilt hat;

4. wenn die Generalversammlung einen anderen gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß gefaßt hat und der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

5. wenn im Falle der constatirten Unzulänglichkeit des Reservefondes (Art. 16) innerhalb drei Wochen für die Herstellung des erforderlichen Reservefondes der Casse nicht Sorge getragen ist.

Die Eröffnung des Concurses über eine Casse hat deren Schließung kraft des Gesetzes zur Folge.

Art. 29.

Für den Fall der Auflösung der Casse hat das Statut Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte und die Verfügungen mit dem Vermögen, unbeschadet der durch dieses Gesetz angeordneten Verwendung (Art. 30), zu enthalten.

Bei Festsetzung dieser Bestimmungen ist auf die Verschiedenheit des Zweckes und der Einrichtung

der betreffenden Casse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Wenn das statutenmäßig zur Durchführung der Liquidation berufene Organ seiner Verpflichtung nicht genügt, oder wenn die Casse geschlossen wird, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

Art. 30.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Casse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen in Haftung, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Casse verpflichtet.

Das Vermögen der Casse ist nach deren Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

Art. 31.

Mehrere Cassen können behufs Förderung der Cassenzwecke durch Beschluß ihrer Generalversammlungen und auf Grund eines schriftlichen Statuts zu einem Cassenverbande sich vereinigen.

Ein solcher Cassenverband ist gleichfalls zu registriren, und haben auf denselben die gegenwärtigen Normativbestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Verbandsgeschäfte besorgt ein aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Cassen hervorgegangener Verbandsvorstand. Das Statut bestimmt die Rechte und Pflichten dieses Vorstandes, sowie die Art und Weise der allfällig einzuführenden Controle.

Der Sitz des Verbandsvorstandes darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Cassen ihren Sitz hat.

Auf die Zulassung eines Verbandes finden die Bestimmungen des Art. 4 Anwendung und unterliegt der Verband der Aufsicht jener politischen Landesstelle, in deren Bereich der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen der Art. 18 u. f. w. Anwendung.

Art. 32.

Die Cassen unterliegen der Staatsaufsicht durch die von der politischen Landesstelle dazu bestimmten Behörden oder Organe.

Die politische Behörde ist berechtigt, bei Handhabung der Staatsaufsicht die Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Casse einsehen, sie beruft die Generalversamm-

lung, falls der Vorstand der durch Art. 25 begründeten Verpflichtung nicht nachkommt.

Wenn die Aufsichtsbehörde an eine Casse die Aufforderung erläßt, einen von der Generalversammlung gefaßten gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß zurückzunehmen, so muß mit dem Vollzuge des Beschlusses innegehalten werden.

Art. 33.

Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden, wenn ihre Handlung nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, von der politischen Behörde bei Uebertretung der Vorschriften des Art. 7, Alinea 3, Art. 11, 12, 13, 16 und 32, Alinea 4, mit Geldstrafen bis 300 fl. oder 2 Monat Arrest, dagegen in allen übrigen Fällen mit Geldstrafen bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Art. 34.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörde findet nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung der Recurs an die höhere Instanz statt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Krankencassen.

Art. 35.

Die Krankencasse bezweckt die Unterstützung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Krankengeldern für den Fall einer durch Erkrankung verursachten zeitlichen Arbeitsunfähigkeit.

Art. 36.

Die statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder können nach Maßgabe des Geschlechtes, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung bei gleichen Leistungen der Casse verschieden bemessen werden.

Auch können verschiedene Unterstützungssätze in Aussicht genommen werden, in welchem Falle die Beiträge für je einen Gulden des täglichen Unterstützungsbetrages (Krankengeldes) festzusetzen sind. Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Art. 37.

Im Statute ist die Frist festzusetzen, mit deren Ablauf das Recht des Mitgliedes auf Krankenunterstützung beginnt; diese Frist darf nicht über 13 Wochen nach dem Beitritte des Mitgliedes ausgedehnt werden.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritt oder Ausschluß für die im Statute nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so beginnt diese Frist unmittelbar nach dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig; doch kann festgesetzt werden, daß die Casse für einige Tage nach dem Beginne der Krankheit, aber nicht für länger als die erste Woche, dann für Krankheiten, mit denen das Mitglied schon vor seinem Beitritt behaftet war, keine Unterstützung zu zahlen verpflichtet ist.

Art. 38.

Das Statut hat die Dauer der Krankenunterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Mitgliedes festzusetzen. Die Zeit, für welche einem kranken Mitgliede die Krankenunterstützung gewährt wird, darf nicht geringer als mit 13 Wochen bestimmt werden.

Die Krankenunterstützung ist in einem bestimmten Geldbetrage (Krankengeld) festzusetzen. Im Statute ist zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Maße die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien oder die Verpflegung in einem Krankenhause in das Krankengeld eingerechnet werden kann.

Wird einem kranken Mitgliede die ärztliche Behandlung und die Verabreichung der Arzneien ohne Abgabe in ein Krankenhaus gewährt, so kann diese Unterstützung höchstens mit der Hälfte des Krankengeldes in Anrechnung gebracht werden.

Art. 39.

Das von der Casse an ein krankes Mitglied täglich zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Taglohnes zu erreichen, welchen das Mitglied zur Zeit seines Beitritts zur Casse bezogen hat und darf auch nicht geringer sein, als die täglichen Verpflegskosten, welche jeweilig von der Casse für die Verpflegung eines Mitgliedes im Krankenhause zu entrichten sind.

Das tägliche Krankengeld darf den vom Mitglied zuletzt bezogenen Taglohn nicht überschreiten.

Art. 40.

Im Statute kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 70 festgestellt werden, in welcher Krankenanstalt die der Casse angehörenden Hilfsarbeiter im Falle der Erkrankung zu verpflegen sind.

Art. 41.

Das Statut kann festsetzen, daß den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ein bestimmtes Sterbegeld aus der Krankencasse gewährt werde, welches aber das Zehnfache des wöchentlichen Krankengeldes auf welches das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreiten darf.

Im Falle der Bestimmung eines Sterbegeldes ist hierauf bei Bemessung der Beiträge entsprechend Rücksicht zu nehmen.

II. Für die Invalidencassen.

Art. 42.

Die Invalidencasse bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle der Invalidität, d. i. der dauernden Unfähigkeit zur Berufsthätigkeit, durch die Versicherung einer Pension.

Art. 43.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Casse sind in der Regel nach dem Lebensalter der Mitglieder bei ihrem Eintritte zu bemessen.

Ausnahmsweise können dieselben auch ohne Rücksicht auf dieses Alter bemessen werden, wenn für die Aufnahme eine Altersgrenze bestimmt wird, welche jedoch 40 Jahre nicht übersteigen darf.

Auch nach der Beschäftigung der Mitglieder kann die Höhe der Beiträge verschieden normirt werden.

Die Beiträge sind während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Pensionsgenusses zu zahlen.

Art. 44.

Die Unterstützung der Invalidencasse besteht in der Gewährung einer beim Eintritt der Invalidität beginnenden lebenslänglichen Jahresrente (Invalidenpension).

Die Höhe dieser Jahresrente kann entweder unabhängig von der Dauer der Theilnahme an der Casse oder mit Rücksicht auf die Dauer dieser Theilnahme festgesetzt werden.

Ferner kann bestimmt werden, daß bei Erreichung eines gewissen Alters oder nach Ablauf einer gewissen Theilnahmszeit das Recht auf den Pensionsbezug auch dann eintritt, wenn das betreffende Mitglied zu dieser Zeit noch arbeitsfähig ist.

Endlich können auch verschiedene Pensionssätze zugelassen werden, in welchem Falle die Beiträge für je 100 fl. Pension und wenn diese mit der Dauer der Theilnahme steigt, für je 100 fl. der höchsten Pension zu bemessen sind.

Die versicherte Pension darf jedoch den zur Zeit des Abschlusses der Versicherung bezogenen Lohn nicht übersteigen.

Art. 45.

Für den Pensionsbezug kann eine gewisse Carenzzeit festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst der eventuelle Anspruch auf Invalidenpension beginnt.

In diesem Falle muß jedoch eine bestimmte Minimalpension festgesetzt sein, auf welche das Mitglied Anspruch hat, wenn es vor Ablauf der Carenzzeit durch einen Unglücksfall bei Ausübung des gewerblichen Berufes invalid geworden ist.

Wenn keine oder eine kürzere Carenzzeit als fünf Jahre bedungen ist, so muß die Aufnahme durch die ärztliche Constatirung eines die Befähigung zur dauernden Ausübung der Berufsthätigkeit in Aussicht stellenden Gesundheitszustandes im Statut bedingt sein.

Art. 46.

Bestimmungen über theilweise Invalidität und entsprechende theilweise Pensionirung sind unzulässig.

Im Statut ist genau zu bestimmen, wem die Entscheidung über das Vorhandensein der Invalidität zukommt, ob und welche Sachverständige vor dieser Entscheidung zu vernehmen sind, dann welche Rechtsmittel dem seine Invalidität behauptenden Mitgliede im Falle der gegentheiligen Entscheidung zustehen.

Art. 47.

Die bereits zugesprochenen Pensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren.

Es kann jedoch im Statute die Einstellung der Pension für jene Zeit bestimmt werden, während welcher das im Pensionsgenusse stehende Mitglied gegen eine Entlohnung beschäftiget ist, welche der Pension mindestens gleichkommt.

Art. 48.

Für die aus der Casse aus was immer für einem Grunde ausscheidenden Mitglieder muß die Auszahlung eines Abfindungsbetrages normirt werden, welcher dem nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Werthe ihres Pensionsanspruches möglichst entsprechen soll.

Art. 49.

Die Invalidencasse darf ihre Wirksamkeit nur dann beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind, und sie muß zur Liquidation schreiten, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt.

III. Für die Witwen- und Waisencassen.

Art. 50.

Die Witwen- und Waisencasse bezweckt die Unterstützung der hinterbliebenen Witwen und Waisen von Mitgliedern durch Versicherung von Pensionen.

Solche Versicherungen dürfen nur von verheirateten Mitgliedern abgeschlossen werden.

Beiträge, welche nicht Verheiratete für den Fall ihrer Verehelichung erlegen wollen, können als Spareinlage übernommen werden.

Art. 51.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Casse sind in der Regel nach dem Lebensalter der beiden Ehegatten beim Eintritte zu bemessen.

Ausnahmsweise können dieselben auch ohne Rücksicht auf dieses Alter bemessen werden, wenn für die Aufnahme eine Altersgrenze bestimmt wird, über welche hinaus ältere Aufnahmswerber nicht berücksichtigt werden und wenn ferner die Anzahl Jahre bestimmt wird, um welche die Frau des Mitgliedes höchstens jünger sein darf, als ihr Mann. Die Altersgrenze darf 40 Jahre, die Altersdifferenz 10 Jahre nicht übersteigen. Die statutenmäßigen Beiträge sind für die Dauer des gleichzeitigen Lebens der beiden Ehegatten zu zahlen.

Art. 52.

Für die Waisenpension ist ein entsprechender Percentsatz zu den für die Witwenpensionen normirten Beiträgen festzusetzen.

Art. 53.

Das Ausmaß der Witwenpension ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Theilnahme an der Casse zu bestimmen.

Es können auch verschiedene Sätze der Witwenpension zugelassen werden, in welchem Falle die Beiträge für je 100 fl. Jahrespension zu bestimmen sind.

Art. 54.

Waisenpensionen können entweder bloß für die vater- und mutterlosen Waisen oder auch für die bloß vaterlosen Waisen normirt werden. Beide Kategorien von Waisenpensionen sind in aliquoten Theilen der Witwenpension festzustellen.

Art. 55.

Der Anspruch auf die Witwenpension steht nur jener Frau zu, mit welcher das Cassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Casse nothwendig.

Der Bezug der Waisenpension darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze der Waisen, welche das 20. Lebensjahr nicht überschreitet, normirt sein.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Pension auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

Art. 56.

Es kann eine gewisse Carenzzeit festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst der Anspruch auf Witwen- und Waisenpension beginnt. Diese Carenzzeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Auch muß eine bestimmte Minimalpension festgesetzt sein, auf welche die Witwen und die Waisen Anspruch haben, wenn das Mitglied vor Ablauf der Carenzzeit durch einen Unglücksfall in Ausübung des gewerblichen Berufes das Leben verliert.

Wenn keine oder eine kürzere Carenzzeit als fünf Jahre bedungen ist, muß die ärztliche Constatirung des guten Gesundheitszustandes des Mitgliedes vor dessen Aufnahme als deren Bedingung im Statute normirt sein.

Art. 57.

Witwen und Waisen, welche laut strafgerichtlicher Aburtheilung den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters, durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet haben, darf kein Pensionsanspruch zustehen.

Witwen und Waisen von Selbstmördern, welche erwiesenermaßen die That im zurechnungsfähigen Zustande begangen haben, darf im Statute kein Pensionsanspruch zugestanden werden, jedoch kann für dieselben eine Abfindungszahlung bis zum Betrage des nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Werthes des Pensionsanspruches bedungen werden.

Art. 58.

Für die aus der Witwen- und Waisencasse bei Lebzeiten der Frau ausscheidenden Mitglieder kann die Auszahlung einer Abfindungssumme bis zum Betrage des Werthes des Pensionsanspruches bedungen werden, deren Zahlung jedoch an die Bedingung zu knüpfen ist, daß kein Grund zu der Vermuthung besteht, daß der Austritt wegen bedenklichen Gesundheitszustandes der Frau des Mitgliedes stattfindet.

Art. 59.

Die bereits zugesprochenen Witwen- und Waisenpensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren, doch kann im Statute bestimmt werden, daß die Witwenpension im Falle der Wiederverehelichung für die Dauer der Ehe eingestellt wird.

Art. 60.

Die Witwen- und Waisencasse darf ihre Wirksamkeit erst beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind und muß zur Liquidation schreiten, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt.

Motive.

Schon seit längerer Zeit wird von berufenster Seite der Wunsch ausgesprochen, daß mehrere Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) eine entsprechende Modification erfahren, und daß die Lücken, welche dem Gesetze anhaften, in einer den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Weise ausgefüllt werden mögen.

Bereits im Jahre 1861 faßte das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes in der Sitzung vom 12. November 1861 den Beschluß, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die zwangsweise Bildung der Genossenschaften einer Revision zu unterziehen und nahm in der Sitzung vom 20. März 1862 einen Gesetzentwurf an, wodurch eingreifende Modificationen der einschlägigen Paragraphe der Gewerbeordnung herbeigeführt werden sollten.

Der bald darauf erfolgte Schluß der Reichsrathssession verhinderte die weitere legislative Behandlung des Gesetzentwurfes.

Nachdem die darauf folgenden Jahre einer solchen Reformarbeit nicht günstig waren, bot sich im Jahre 1869 die Gelegenheit auf den Gegenstand zurückzukommen, und lag dem hohen Abgeordnetenhause eine vom Ausschusse über die Regelung der Arbeiterverhältnisse beantragte Resolution vor, worin die Regierung aufgefordert wurde, das VI. Hauptstück (gewerbliches Hilfspersonale) und das VII. Hauptstück (Genossenschaften) der bestehenden Gewerbeordnung zu reformiren und demnächst ein neues Gewerbegesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Ueber Vorschlag des zur Berathung einiger Arbeiterpetitionen eingesetzten Ausschusses faßte das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 17. December 1874 die Resolution: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in die bevorstehende Reform der Gewerbeordnung Arbeiterkammern als ein aus den neuen Genossenschaften, aus Fachvereinen und ähnlichen freien Associationen hervorgehendes Organ der gewerblichen Lohnarbeiter aufzunehmen, welches dort einzuführen wäre, wo das Genossenschafts- und Associationswesen der Arbeiter die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; ferner auf Bestimmungen Bedacht zu nehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, junger Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und dafür Sorge getragen werde, daß bei größeren Gewerbsunternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder der Angestellten und Arbeiter entsprechende Fabriksschulen eingerichtet werden; ebenso zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlicher Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspectoren zu bestellen.

Anläßlich des Einlangens weiterer Arbeiterpetitionen im hohen Abgeordnetenhause beschloß dasselbe über Antrag des betreffenden Ausschusses in der Sitzung vom 24. October 1876: Die Petitionen werden mit Beziehung auf die in der Sitzung vom 17. December 1874 gefaßten Beschlüsse der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung bei der Abfassung der neuen Gewerbeordnung abgetreten; und die Regierung wird aufgefordert, den bereits angekündigten Entwurf der neuen Gewerbeordnung mit thunlichster Beschleunigung dem Reichsrathe vorzulegen.

Außerdem liegen maßgebende Aufforderungen vor, welche der Regierung eine durchgreifende Revision der bestehenden gewerblichen Gesetzgebung auferlegten, und sind aus Kreisen der zunächst Betheiligten, von Industriellen und Kaufleuten, mehrfache Ansuchen an das Handelsministerium gelangt, den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung ehebaldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe einzubringen.

Einen analogen Beschluß faßte der österreichische Handelskammertag in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1876, indem er die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 als in vielen Theilen dem Gebote der wirthschaftlichen Freiheit nicht entsprechend und eine Reform als dringend geboten bezeichnete.

Der niederösterreichische Gewerbeverein stellte in der Eingabe vom 22. März 1877, Z. 464, an das Handelsministerium das Ersuchen, den vorbereiteten Entwurf der neuen Gewerbeordnung bald der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, und zahlreiche Petitionen von gewerblichen Fachvereinen, Genossenschaften, Arbeitervereinen und Versammlungen sprechen den gleichen Wunsch aus.

In Folge der ersterwähnten Aufforderungen hat die Regierung einen Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung sammt Motivenbericht in den Jahren 1875 bis 1877 ausarbeiten und der Berathung durch eine Ministerialcommission unterziehen lassen.

Der hiernach festgestellte Entwurf wurde den politischen Landesbehörden, Handelskammern und Gewerbevereinen zur Begutachtung übermittelt, und sind die diesfälligen Aeußerungen seitens des Handelsministeriums in dem beiliegenden Operate, nach Materien geordnet, zusammengestellt und veröffentlicht worden.

Der seither erfolgte Sessionsschluß verhinderte die Einbringung dieses Entwurfes zur verfassungsmässigen Behandlung im Reichsrathe.

Unterm 24. November 1879 brachte die Regierung im hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes eine Regierungsvorlage ein, wodurch mehrere Partien der bestehenden Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt werden sollten.

Wenn die Regierung mit dieser Vorlage nicht die Gewerbeordnung in ihrer Gesammtheit neu formulirte, so lag diesem Vorgange der Gedanke zu Grunde, daß es im Interesse der Sache gelegen erschien, ohne in der successive vorzunehmenden Revision der Gewerbeordnung einen Stillstand eintreten zu lassen, zunächst nur jene Partien herauszugreifen, deren Regelung besonders wünschenswerth und dringlich wäre und hiedurch den Zweck zu erreichen, daß voraussichtlich wenigstens diese Theile des Gesetzes in nicht ferner Zeit durchberathen werden und dadurch zu Gesetzeskraft gelangen können, während im Falle der Vorlage eines vollständigen Gesetzentwurfes bei dem großen Umfange des an sich schwierigen Stoffes die Wirksamkeit der in der Regierungsvorlage behandelten Theile ohne Zweifel wesentlich hinausgeschoben werden würde.

Die Vorlage umfaßte drei Partien der Gewerbegesetzgebung:

1. Den Abschnitt über das gewerbliche Hilfspersonale,
2. jenen über die Gewerbsinspectoren,
3. jenen über die gewerblichen Hilfscassen, mit einem Anhange über die Normativbestimmungen, für die gewerblichen Hilfscassen.

Der vom hohen Abgeordnetenhause zur Vorberathung der Vorlage eingesetzte Ausschuß befaßte sich durch längere Zeit mit derselben, ohne daß es jedoch zu einer endgiltigen Beschlußfassung gekommen wäre. Es wurde vielmehr des öfteren darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Zusammenhange, welcher zwischen den einzelnen Theilen der Gewerbeordnung besteht, empfehlen würde, die Revision der Gewerbeordnung in ihrem ganzen Umfange einheitlich vorzunehmen; auch zahlreiche Petitionen, welche inzwischen an den Reichsrath gelangt waren, sprachen sich in diesem Sinne aus.

Die Zeit nach dem Sessionsschlusse wurde sohin dazu benützt, um die im Herbste 1879 abgebrochenen Berathungen der Ministerialcommission wieder aufzunehmen und die Ausarbeitung einer dem hohen Reichsrathe vorzulegenden Gewerbeordnung vorzunehmen.

Indem die Regierung nunmehr die Vorlage betreffs die Einführung einer neuen Gewerbeordnung dem hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet, wird dieselbe von den nachfolgenden Erwägungen geleitet.

Nach Anschauung der Regierung darf nicht bloß dahin gewirkt werden, daß die Gewerbeordnung nicht länger hinter den Anforderungen der thatsächlichen gewerblichen Verhältnisse zurückbleibe, sondern es wird auch der gesetzliche Boden zu schaffen sein, um aus gesunden Keimen zeitgemäße und lebensfähige neue Gestaltungen auf ökonomischem Gebiete hervorzubringen.

Mit dieser Erwägung steht die wohl unbestrittene Nothwendigkeit in Verbindung, eine sprungweise und hastige Umgestaltung bestehender Verhältnisse zu vermeiden, und lieber eine schrittweise, aber nachhaltige Fortentwicklung auf gewerblichem Gebiete zu begünstigen, und dadurch jenem unstatthaften Zu

stande vorzubeugen, welcher in Folge einer den thatsächlichen Bedürfnissen vorauseilenden Gesetzgebung einerseits zum Nachtheile der wirthschaftlichen Verhältnisse und anderseits durch ihre Unausführbarkeit zum größten Schaden der Autorität des Gesetzes erwachsen kann.

Zugleich steckt sich die gegenwärtige Vorlage zum Ziele, concrete gewerbliche Verhältnisse durch positive Vorschriften zu regeln, und dadurch den mit der Handhabung der Gewerbeordnung betrauten Verwaltungsorganen eine jede Ungleichmäßigkeit der Entscheidungen ausschließende gesetzliche Grundlage zu bieten, an deren Stelle bisher in vielen Punkten beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen lediglich das subjective Ermessen der Behörde maßgebend war; es soll eine Vereinigung der gewerblichen Freiheit mit der gewerblichen Ordnung herbeigeführt werden.

Eine durchgreifende Revision der Gewerbeordnung dürfte sich aber auch aus anderen Motiven derzeit empfehlen.

Die Staatsgrundgesetze, insbesondere jenes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (Art. Nr. 4 und 6); das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863 zur Einführung eines Handelsgesetzbuches (I. Buch, 1., 2., 3. und 6. Titel); das Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden (Art. III und V); das Gesetz vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes; das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht; das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten; das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Saniätsdienstes; das Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung des Heimatwesens; das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863 (§§. 3, 9 und 23); das Gesetz vom 15. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 (Artikel 13), betreffend die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger; das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens (§§. 9, 10, 60); das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt; das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung des Reichsgerichtes; das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes; das Gesetz vom 4. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 34, wodurch die executive Schuldhaft aufgehoben wurde; das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstlohne; das Gesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Aufhebung des Coalitionsverbotes; das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen; das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, über das Bagatellverfahren; das Gesetz vom 4. April 1875, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale; das Gesetz vom 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel; das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde; das Gesetz vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 85 über die Errichtung öffentlicher Meß- und Wägeanstalten, — diese und andere Gesetze, welche im Verlaufe der Darlegung der Motive zur Sprache gelangen werden, enthalten Vorschriften, die, zu dem Gewerbewesen in mehr oder weniger naher Beziehung stehend, hinsichtlich ihres Bestandes und ihrer Wirksamkeit stets vor Augen gehalten werden müssen und für die Bestimmungen des neuen Gesetzes von Belang sind.

Von der Anschauung ausgehend, daß ein in das wirthschaftliche Leben so tief eingreifendes Gesetz, wie die Gewerbeordnung, soviel als möglich in das Bewußtsein der betheiligten Kreise übergehen müsse, um gewissenhaft beobachtet und ungezwungen gehandhabt werden zu können, ist der Entschluß zur Reife gediehen, hinsichtlich der äußeren Gruppirung und Anordnung des Stoffes im Allgemeinen die Systematik der bestehenden Gewerbeordnung, gegen welche ein Bedenken nicht zu Tage tritt, in die man sich vielmehr während der zwanzigjährigen Wirksamkeit des Gesetzes allenthalben eingelebt hat, auch in der gegenwärtigen Vorlage beizubehalten.

Das Einführungsgesetz, welches die objective Abgrenzung der unter die Gewerbeordnung fallenden wirthschaftlichen Berufszweige enthält, dann die Außerkraftsetzung älterer mit der Gewerbeordnung unvereinbarlicher gesetzlicher Bestimmungen ausspricht und das Verhältniß der Gewerbeordnung zu einigen, gewerbliche Materien berührenden Specialgesetzen, kennzeichnet, ist in einer den betreffenden Anordnungen des Kundmachungspatentes zur bestehenden Gewerbeordnung analogen Weise gefaßt; die wenigen Zusätze und Modificationen dienen nur zur schärferen Ausprägung des Grundgedankens, dieselben werden in dem Nachstehenden begründet:

Zu Artikel I. Es erscheint nothwendig, für das Inslebentreten dieses Gesetzes den Termin nach Ablauf von drei Monaten nach Kundmachung desselben festzustellen, um allen an diesem Gesetze Betheiligten die erforderliche Zeit zur Aneignung der neu eingeführten Bestimmungen zu bieten.

Die durch das kaiserliche Patent vom 27. December 1852, R. G. Bl. Nr. 260 (§. 8), festgesetzte Frist, binnen welcher bei Abgang einer speciellen Anordnung die verbindende Kraft der durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze beginnt, erschiene im Hinblicke auf den Umfang und die Wichtigkeit der Gewerbeordnung eine zu kurze.

In Betreff des Geltungsgebietes der Gewerbeordnung bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 45 (§. 1), keiner besonderen Bemerkung.

Zu Artikel III. Zum Zwecke der positiven Feststellung der Beschäftigungen, für welche das Gesetz Geltung haben soll, wäre es allerdings entsprechender gewesen, eine Definition des Begriffes „Gewerbe" zu geben. Leider ist aber dieser Begriff außerordentlich schwankend. Bald wird damit jede regelmäßig betriebene, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit bezeichnet, bald sind es Landbau, Industrie und Handel, oder nur die beiden letzteren Erwerbsgattungen, welche unter jenem Namen zusammengefaßt werden. Zuweilen wird die Industrie allein, ja oft sogar das eigentliche Handwerk als „Gewerbe" bezeichnet. Angesichts dieser so verschiedenen Auffassungen wäre es auch bei der größten Sorgfalt nicht thunlich, alle Beschäftigungen, auf welche sich das Gesetz beziehen soll, zusammenzufassen. Es blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als den Bereich des Gesetzes mit Zuhilfenahme negativer Bestimmungen in der Art abzugrenzen, wie es im Artikel III geschieht.

Zu Artikel IV. Lit. a. Hier wurde der Vollständigkeit halber beigefügt: Die Verwerthung . . . .

Lit. b. Auf den Bergbau und die von der bergbehördlichen Verleihung abhängigen Werksanlagen hat das kaiserliche Patent vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146 (§. 131), Anwendung.

Hinsichtlich der Hüttenwerke und sonstigen derlei Unternehmungen enthalten Artikel V und §. 2 des citirten kaiserlichen Patentes ausdrückliche Bestimmungen.

Die Ministerialverordnung vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 290, über die Errichtung und den Betrieb von Hütten- und Hammerwerken ist nach Artikel II dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Der Wirkungskreis der Bergbehörden ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, normirt.

Lit. d. Der Zusatz bezüglich der zeitweisen Bedienstungen bei Gewerbsunternehmungen erscheint geboten, um etwaigen Zweifeln über die Behandlung dieser Art von Bedienstungen vorzubeugen.

Auch dürfte es logisch richtiger sein, dieselben an dieser Stelle, als von der Wirksamkeit der Gewerbeordnung, beziehungsweise des sechsten Abschnittes derselben ausgenommen, aufzuführen, statt, wie es in der bestehenden Gewerbeordnung der Fall ist, im §. 73, welcher von den Gehilfen handelt, auszusprechen, daß jene Bedienstungen nicht unter die Bestimmungen über Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung fallen.

Bezüglich des Hausgesindes sind die speciellen Vorschriften im kaiserlichen Patente vom 1. Mai 1810 (P. G. S.) und der durch einzelne Landesgesetze kundgemachten Dienstbotenordnungen enthalten.

Zum Hausgesinde gehören zufolge Anhanges zur Gesindeordnung auch die Lohnbedienten.

Wer sich als Lohnbedienter verdingen will, muß vor der Polizeidirection genaue Localkenntnisse und praktische Befähigung, sowie moralische und politische Unbescholtenheit nachweisen (Ministerialerlaß vom 1. December 1856, Zahl 22114). Das Bergführerwesen ist geregelt durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1865, Z. 1810.

Lit. f. Der Beruf der Advocaten ist durch das Gesetz vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, jener der Notare durch das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75 geregelt.

Die Beschäftigung der von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommenen Handelsmäkler (Sensale) ist nach dem Gesetze vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, zu beurtheilen; die im Artikel V des Kundmachungspatentes zur bestehenden Gewerbeordnung enthaltene Specification der verschiedenen Kategorien von Mäklern, welche übrigens mit dem Artikel LXVII jenes Gesetzes nicht vollständig im Einklange steht, kann hier füglich entfallen.

Bezüglich der behördlich autorisirten Privattechniker, nämlich Architekten, Civilingenieure und Geometer, sind durch den Staatsministerialerlaß vom 11. December 1860, Z. 36413 (niederösterreichisches Landesverordnungsblatt vom 27. August 1861 und auch in anderen Landesverordnungsblättern enthalten) die Grundzüge festgestellt.

Die Errichtung öffentlicher Meß- und Wägeanstalten ist durch das Gesetz vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 85, geregelt.

Diese Anstalten werden in ihrem Bestande durch die seither erflossenen Gesetze und Verordnungen über das metrische Maß und Gewicht (Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16; Verordnung des Handelsministers vom 19. December 1872, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Eichordnung und den Aichgebührentarif; die Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Errichtung der Normalaichungscommission, dann das Gesetz vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Organisirung der Aichbehörden; und die Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 43, womit die Einrichtung und Geschäftsführung der Aichbehörden bestimmt wird und Anderes mehr), nicht alterirt; doch werden selbstverständlich alle auf das neue Maß und Gewicht, sowie auf das Aichungswesen bezugnehmenden Vorschriften von den obigen Anstalten und den zu ihrer Leitung berufenen Organen genau zu beobachten sein, sowie auch Sorge getragen wurde, daß die öffentlichen Messer und Wäger ihre Eignung zu diesen Verrichtungen durch einen Nachweis der competenten Organe darthun. (Ministerialverordnung vom 12. October 1876, R. G. Bl. Nr. 126.)

Für die Geschäfte der öffentlichen Agenten und der Vermittlungsanstalten sind durch die Erlässe des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Zahl 2306, und des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1871, Zahl 2339, besondere Grundsätze vorgeschrieben.

Lit. i. Ueber die hier aufgeführten Erwerbszweige sind in dem Gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (Artikel XVII), und vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 (§. 6), grundsätzliche Bestimmungen enthalten.

Lit. k. Hier kommen das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, die auf die Errichtung specieller, der hier bezeichneten Anstalten bezugnehmende Gesetze und Verordnungen, sowie die auf Grund derselben genehmigten Statuten, dann das Hofkanzleidecret vom 26. September 1844 über die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung von Sparcassen, und das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, in Betracht. Die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich ist durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127; jene der ausländischen Versicherungsgesellschaften durch das Gesetz vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, geregelt.

Lit. l. Für die Exemption der Privattelegraphenunternehmungen sprechen ähnliche Gründe, wie für jene der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen.

Lit. m. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 103, wurde die Korallenfischerei an den dalmatinischen Küsten als eine für österreichische Staatsangehörige freie Beschäftigung bezeichnet.

Lit. q. Der Hausirhandel ist durch das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und die Vollzugsvorschrift vom 4. September 1852 (Verordnungsblatt des Handelsministeriums Nr. 98) geregelt.

Die Vorschriften über den Hausirhandel werden auch in Hinkunft als eine aus der Gewerbeordnung ausgeschiedene Materie behandelt, weil laut Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) in dieser Beziehung in den beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen sollen, während hinsichtlich des sonstigen Gewerbsbetriebes im Artikel XIV dieses Bündnisses bloß formelle Reciprocität für die Angehörigen der beiden Ländergebiete festgesetzt ist.

Es wird hier zur Ausschließung jedmöglichen Zweifels darauf hingewiesen, daß, wenn mit einer der vorstehenden Unternehmungen oder Beschäftigungen andere hier nicht aufgeführte Gewerbeunternehmungen, Betriebsstätten oder Werksanlagen in Verbindung stehen (wie Maschinenwerkstätten bei Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- oder Privattelegraphenunternehmungen, Gast- und Schankgewerbe in Verbindung mit Unternehmungen öffentlicher Belustigungen oder Schaustellungen und dergl.), diese Unternehmungen, Betriebsstätten und Werksanlagen von der Anwendung dieser Gewerbeordnung nicht ausgenommen sind.

Die Vorschriften über die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Strafanstalten sind im Ministerialerlasse vom 14. Februar 1866, Zahl 1753 (Anhang VI zum Strafgesetze), enthalten.

Zu Artikel V. Da dieser Artikel dem Wesen nach unverändert aus der bestehenden Gewerbeordnung in die Vorlage aufgenommen wurde, so wird hier die Motivirung des Artikel VII der Gewerbeordnung reproduzirt.

Wo radicirte, verkäufliche, kammergütliche Gewerbe derzeit zu Recht bestehen, sollen dieselben auch in Zukunft ihre Realeigenschaft bewahren.

Schon in den älteren gewerblichen Institutionen stand der Grundsatz fest, daß der Bestand von Realgewerben der Verleihung von persönlichen Gewerben nicht hinderlich sein kann. Die Regierung

hat stets die Bedingungen, unter welchen persönliche Gewerbe errichtet werden dürfen, festgesetzt, wie sie es durch die Zeitverhältnisse für geboten erkannte. Auch früher war bei den Commercialgewerben und selbst bei vielen Polizeigewerben, wenn sie gleich an eine Concession gebunden waren, der Grundsatz freier Concurrenz in dem Sinne geltend, daß einem Bewerber, der die vorgeschriebene Befähigung besaß, die Concession nicht verweigert werden konnte.

Die Beschränkung der Personalgewerbe war keine numerische, und die Rechte der Realgewerbsbesitzer hatten nie einen exclusiven Charakter.

Der Preis eines Realgewerbes (wenn man von dem ohnehin unverändert bleibenden Werthe der Realität, mit welcher dasselbe in Verbindung steht, abstrahirt) repräsentirte daher nur das Aequivalent der Kosten und Weitwendigkeiten, die mit der Erlangung eines Personalgewerbes verbunden, daher dem Realgewerbsbesitzer erspart waren.

Wenn nun die Regierung aus allgemeinen Staatsrücksichten für nothwendig erkennt, die Bedingungen des Gewerbsantrittes zu erleichtern und statt der Form der Concession in der Regel jene der Anmeldung einzuführen, so kann nicht gesagt werden, daß dadurch Rechte der Realgewerbsbesitzer verletzt werden, ebensowenig als man sagen kann, daß durch die Freigebung der Gewerbe die Rechte der bisherigen Inhaber concessionirter Personalgewerbe verletzt werden.

Uebrigens erscheint die zu erwartende Entwerthung der Realgewerbe auch in materieller Beziehung von keinem großen Belange.

Sie trifft nämlich nur einen kleinen Theil der Realgewerbe.

Die meisten Realgewerbe und die bedeutendsten bestehen unter den Hammerwerken, Mühlen, Gastwirthschaften, Kaffeehäusern und Apotheken.

Bei den Hammerwerken und Mühlen ruht der Preis der Realgewerbe fast ausschließlich auf dem Werthe der Localität und der damit verbundenen Wasserrechte, welcher durch die Freigebung des Gewerbes nicht afficirt wird. Die Gast- und Kaffeehäuser aber werden nach wie vor von einer Concession abhängig sein, bei der die Beachtung der Ortsverhältnisse durch den §. 18, Gewerbeordnung, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daher in dieser Beziehung das Verhältniß ganz das frühere bleibt.

Die Apotheken endlich sind ganz außer das Gewerbegesetz gestellt und es tritt bei ihnen keinerlei Neuerung ein.

Weitere Bestimmungen über die Realgewerbe zu erlassen, wurde nicht für nöthig erkannt, da durch die für die einzelnen Kronländer bereits erlassenen Normen die Kriterien genügend festgestellt sind, welche bei der Anerkennung des rechtlichen Bestandes der verschiedenen Gattungen von Realgewerben zu gelten haben, sowie die Bedingungen, unter welchen Realgewerbe ausgeübt, übertragen und belastet werden können.

Auch der Grundsatz, daß keine neuen Realgewerbsrechte gegründet werden dürfen, ist bereits für alle Kronländer als Norm erkannt. Da aber Wahrnehmungen gemacht wurden, daß dieser Grundsatz hie und da bis in die neueste Zeit nicht strenge gehandhabt wurde, so wurde es für angemessen erachtet, ihn in dem neuen Gesetze nochmals auszusprechen.

Ueber das Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der radicirten Gewerbe handelt die Ministerialverordnung vom 31. October 1856, R. G. Bl. Nr. 204. Sie lautet:

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Constatirung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe finden die Ministerien der Justiz und des Handels zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukömmt, ist ausschließend von den Gewerbsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 2.

Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigenthümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist, und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt, und das Gewerbe, wenn es als radicirt nicht anerkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird.

Zugleich hat die Gewerbsbehörde jenes Gericht, welchem die Führung des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigenthümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es

ihnen freistehe, entweder für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer binnen der von der Gewerbsbehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbsbehörde vorzulegen.

§. 3.

Das Gericht hat diese Verständigung in der für Grundbuchssachen vorgeschriebenen Art zu bewerkstelligen, unter Einem aber in dem öffentlichen Buche anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Gewerbes im Zuge ist.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß später eingetragene Hypothekargläubiger von der Verhandlung ausgeschlossen und nicht berechtigt sind, gegen die erfolgende Entscheidung eine Einsprache zu erheben.

Der Ausweis über die gehörig geschehene Verständigung der Hypothekarinteressenten ist vor Ablauf der Frist der Gewerbsbehörde zu übermitteln, welche im Falle vorkommender Hindernisse die Frist entsprechend erweitern wird.

§. 4.

Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbsbehörde die vorliegenden Beweise und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Aeußerungen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar ohne Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukömmt oder nicht.

§. 5.

Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radicirt anerkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzutheilen, welches dieselbe von Amtswegen in das öffentliche Buch einzutragen und die nach §. 3 gemachte Anmerkung zu löschen hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigenthümer des Gewerbes, als gegen die Hypothekarinteressenten zu richten und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugeben.

Aus dem Titel des Pfandrechtes allein oder wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjectes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

§. 6.

Diese Verordnung hat auf die bereits rechtskräftig gewordenen früheren Entscheidungen der Gewerbsbehörden keinen Einfluß, und sind dieselben über Ansuchen der letzteren in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Wird jedoch in Folge dessen ein als radicirt eingetragenes Gewerbe gelöscht, so sind die Hypothekarinteressenten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte hievon zu verständigen.

§. 7.

Die über den Gegenstand dieser Verordnung bisher bestehenden Vorschriften, welche mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Durch das ausdrückliche Verbot der Gründung von neuen Realgewerben wird das allmälige Verschwinden dieser aus früheren Zeiten überkommenen Institution herbeigeführt.

Die durch die Landesgesetze über die Aufhebung oder Ablösung der Propinationsrechte den ehemaligen Propinationsberechtigten erwachsenden Realrechte der Erzeugung und des Ausschankes von Propinationsgetränken werden selbstverständlich durch obige Bestimmung, welche sich auf die Verleihung von Realgewerben bezieht, nicht berührt.

Artikel VI des Einführungsgesetzes bezeichnet übrigens im Sinne des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 (§. 11, lit. e) die Propinationsrechte ausdrücklich als von der Gewerbeordnung ausgenommen und den speciellen darauf bezüglichen Vorschriften (Landesgesetzen) unterworfen.

Zu Artikel VI. Die in einzelnen Theilen des Reiches bestehenden aus älterer Zeit herstammenden Einrichtungen der Verpachtung der Fleischausschrotung und der Brodbäckerei sind dem Bedürfnisse nach entsprechender Approvisionirung kleiner meist abseits vom großen Verkehre gelegener Gemeinden, in welchen aus freien Stücken sich Gewerbetreibende hiezu nicht fanden, entsprungen.

Nur durch die Verpachtung an einzelne Personen, denen sodann die ausschließliche Befugniß zum Betriebe dieser Beschäftigung zusteht, kann den Anforderungen des consumirenden Publicums daselbst entsprochen werden.

Hingegen wird seitens der betreffenden Gemeinde von dem Pächter ein gewisser Pachtschilling eingehoben, welcher in die Gemeindecasse fließt.

Durch die bestehende Gewerbeordnung (§. 55, Alinea 3) wird der Minister des Innern ermächtigt, die Einführung und Aufhebung dieser Einrichtung je nach den örtlichen Verhältnissen auszusprechen.

Jene wirthschaftlich nicht zu rechtfertigende Einrichtung, welche nicht immer den ihr imputirten Zweck billiger Approvisionirung zur Folge hatte, widerspricht gewiß den Grundsätzen der Gewerbefreiheit.

Es wurden daher in den Ländern, wo diese Einrichtung zumeist besteht, nämlich in Tirol, im Küstenlande, in Istrien und Dalmatien, amtliche Erhebungen über die derzeitigen Verhältnisse und die Folgen der Beibehaltung oder Aufhebung der Verpachtungen angestellt.

So sehr nun allerseits erkannt wurde, daß es wünschenswerth sei, diese Ausnahme von den Principien der Gewerbeordnung zu beseitigen und die freie Concurrenz als den naturgemäßen und richtigsten Regulator auch hier eintreten zu lassen, so wurde doch von vielen Seiten mit besonderem Nachdrucke auf die exceptionellen Verhältnisse einzelner Gemeinden und auf den Umstand hingewiesen, daß die erwähnten Pachtschillinge für manche mittellose Gemeinde einen nicht unerheblichen Theil der Einkünfte bilden, deren plötzlicher Ausfall für dieselbe höchst empfindlich wäre.

Unter diesen Umständen dürfte es am zweckmäßigsten sein, bei Eliminirung der bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Fleisch- oder Brod-Apaltos aus dem Texte der Gewerbeordnung auf jene Vorschriften zu verweisen, welche auf Grund der Gewerbeordnung erlassen wurden und es den betreffenden Länderchefs zur Aufgabe machten, im administrativen Wege auf die successive Beseitigung der bezeichneten Einrichtung hinzuwirken, den hiezu geeigneten Zeitpunkt von Fall zu Fall wahrzunehmen und die diesfälligen Anträge zu erstatten.

Die Einführung von Einrichtungen der Verpachtung an solchen Orten, wo selbe nicht bereits besteht, wird in Hinkunft nicht mehr zu gestatten sein.

Durch die Ministerialverordnung vom 28. April 1860, R. G. Bl. Nr. 98, wurde bereits erinnert, daß alle Vorschriften, nach welchen zum Antritte und Betriebe gewisser Gewerbe die Zustimmung der Gefällsbehörde nothwendig ist, in Kraft bleiben, daher jeder solche Gewerbsbetrieb ohne die zuvor erlangte Gestattung der Gefällsbehörde verboten ist, und der durch die Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterliegt.

Nach den gefällsämtlichen Vorschriften muß sich Jeder, der eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbsunternehmung betreiben will (z. B. Gast- und Schankgewerbe, Fleischausschrotung, Buschenschänkerei, Fleischselcherei, Verkauf von geschlachtetem Vieh, Erzeugung und Verkauf von Branntwein u. s. w.), zunächst um den gefällsämtlichen Erlaubnißschein bei der Finanzbezirksdirection bewerben.

Specielle Finanzvorschriften bestehen auch hinsichtlich des Handels mit Stempelpapier, dann hinsichtlich der Kalender- und Spielkartenerzeugung und des Verschleißes, beziehungsweise der Erfüllung der Stempelpflicht, hinsichtlich der Salpetererzeugung, endlich behufs der Bier- und Zucker-, wie die Salzbesteuerung.

Der Betrieb einzelner gewerblicher Beschäftigungen ist durch specielle Vorschriften im öffentlichen Interesse regulirt; so der Handel, die Aufbewahrung, die Versendung und die Fabrikation von Mineralölen durch die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40; die Unternehmung periodischer Personentransporte zu Wasser und zu Land durch einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1865, R. G. Bl. Nr. 25; die Erzeugung, der Besitz und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen durch das kaiserliche Patent vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223; der Betrieb der Rhederei und der Flußschifffahrt auf der Donau durch die Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, R. G. Bl. Nr. 22, und auf dem Bodensee durch die Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19; die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen durch die Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76, beziehungsweise das damit veröffentlichte Regulativ; die Erzeugung und der Verkauf von Salpeter durch das kaiserliche Patent vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 90; die Erzeugung und der Verschleiß des Schießpulvers durch die Ministerialverordnung vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 91; der Betrieb des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel durch die Ministerialverordnung vom 29. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53; die Erzeugung und der Verkehr mit Sprengmitteln durch die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68; die Verwendung von färbigem Papiere als Emballage für Genußmittel durch die Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, und vom 20. November 1877, R. G. Bl. Nr. 105; der Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten durch die Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60; die Platzdienst- und Platztransportsgewerbe (durch die Ministerialerlässe vom 24. Februar 1862, Z. 1146; vom 10. December 1862, Z. 44696; u. A. m.), die Rauchfangkehrergewerbe (durch die Mini-

sterialerlässe vom 19. December 1873, Z. 18406; vom 10. Mai 1874, Z. 5832; und vom 13. October 1874, Z. 13070).

Zu Artikel VIII. Die Rechte der Inhaber von Privilegien (Patenten) sind durch das Gesetz vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und die Vollzugsvorschrift vom 5. October 1852 (Verordnungsblatt des Handelsministeriums Jahrgang 1852, II. Band, Nr. 77), beziehungsweise die Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Juni 1867, Z. 830 geregelt.

Zur Gewerbeordnung.

Im ersten Abschnitte tritt sofort das wichtige Moment in den Vordergrund, wie die Gesetzgebung sich gegenüber der wichtigen und gerade in der letzteren Zeit viel ventilirten Frage, ob die Gewerbefreiheit in dem bisher gesetzlich normirten Umfange beizubehalten oder zu erweitern, oder einzuschränken sei, verhalten werde.

Jede dieser Anschauungen hat ihre Vertreter.

Während von einzelnen Seiten die Anschauung vertreten wird, es sei der Antritt und Betrieb eines jeden Gewerbes vollständig freizugeben, und würde in Repressivmaßregeln eine hinreichende Gewähr für geregelte gewerbliche Zustände gegeben sein, wird von anderen Seiten einer Einschränkung der Gewerbefreiheit das Wort geführt, indem der Rückgang bei einzelnen Gewerben, die Verschlechterung einzelner Gattungen von Gewerbserzeugnissen als eine Folge der Gewerbefreiheit bezeichnet, und die Eindämmung der Letzteren durch Aufstellung von Vorschriften über den Nachweis der Befähigung seitens eines jeden Bewerbers gewünscht wird.

Die Anschauung endlich, welche darin gipfelt, daß das bisherige Princip der Gewerbefreiheit nicht alterirt werden sollte, und das nur insoweit, als es bei einzelnen Gewerben aus öffentlichen Rücksichten nothwendig erscheint, vor dem Gewerbsantritte die Erfüllung gewisser Bedingungen hinsichtlich des persönlichen Charakters und der fachlichen Befähigung des Bewerbers zu fordern, und auf die Localverhältnisse Rücksicht zu nehmen wäre, stützt sich auf eine Reihe beachtenswerther Gründe.

Das Handelsministerium steht nicht an, zu erklären, daß es unter den in der Vorlage angegebenen Einschränkungen auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht, und von der fortschreitenden Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens eine allmälige befriedigende Lösung der schwierigen Frage des Befähigungsnachweises erwartet.

Es darf hier wohl darauf hingewiesen werden, daß der vom Handelsministerium in dieser Frage eingenommene Standpunkt keineswegs der einer schrankenlosen Gewerbefreiheit ist, indem die Vorlage in den §§. 2 bis 9, dann 12 bis 19 eine Anzahl von restrictiven Bestimmungen in Beziehung auf die persönliche Qualification der ein selbstständiges Gewerbe antretenden Personen, in Beziehung auf den Befähigungsnachweis bei einzelnen Gewerben, dann die Rücksicht auf die Localverhältnisse und dergl. enthält, wozu noch kommt, daß der III. Abschnitt, über den Umfang und die Ausübung der Gewerberechte in den §§. 43, 44, 45 und 46 mehrfache strenge Vorschriften in Betreff der gewerbspolizeilichen Controle bei gewissen Gewerben, der Festsetzung und Ankündigung von Preistarifen und dergl. enthält.

So sehr daher auch vielfache Petitionen von Kleingewerbetreibenden die Normirung eines Befähigungsnachweises bei dem Antritte der bisher freien Gewerbe anstreben, konnte eine Aenderung der Gewerbeordnung in dieser Richtung in die jetzige Vorlage nicht aufgenommen werden.

Abgesehen davon, daß diesen Petitionen ebenso zahlreiche Petitionen und Aeußerungen von Handelskammern und Gewerbevereinen, dann aus den Kreisen der Gehilfen entgegenstehen und daß die Bewegung auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen, ist die Regierung der Ansicht, daß die Hebung des gewerblichen Lebens zunächst aus der Organisirung der corporativen Verbände (Genossenschaften) sich entwickeln werde.

Dort sollen die jetzt bestehenden Classengegensätze zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ausgeglichen, durch Regelung des Lehrlingswesens, durch fachliche Ausbildung der Lehrlinge die Elemente zu einem intelligenten Gewerbestande herangezogen und überhaupt durch die anzuhoffende Thätigkeit der Genossenschaften weitere Reformen im Gewerbeleben vorbereitet werden.

Auf diesem Wege aber, hoffen wir, daß auch die so vielfach bestrittene Frage der Gewerbefreiheit und des Befähigungsnachweises ihre weitere Anregung und Klärung finden werde.

Zu einzelnen Bestimmungen des I. Abschnittes werden noch folgende Bemerkungen gemacht:

Zu §. 2. Der diesfalls in Betracht kommende §. 252 a. B. G. B. lautet:

Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nach-

sicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären; — wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt.

Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

Der Justizministerialerlaß vom 19. März 1860, Z. 2172, lautet:

Da ein Minderjähriger durch die Zulassung zu einem selbstständigen Gewerbebetriebe großjährig wird, so sind die Gerichte verpflichtet, im Interesse der Minderjährigen und Pflegebefohlenen und zur Abwendung nachtheiliger Folgen in derlei Fällen bei der Ertheilung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Zustimmung unter Beachtung der die Volljährigkeit begründenden Bedingungen (§. 174, §. 252 a. B. G. B.) mit besonderer Vorsicht vorzugehen, und namentlich für Minderjährige vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre eine derlei Zustimmung nach Vorschrift des Justizhofdecretes vom 15. Juni 1835, Nr. 38 J. G. S., nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur aus rücksichtswürdigen Gründen zu ertheilen.

Zu §. 4. In Beziehung auf Militärpersonen enthält das Gesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, principielle Bestimmungen.

Zu §. 6. Hier mußte das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, in Betracht gezogen werden.

Zu §. 7. Die Gemeinde- und Heimatsverhältnisse sind lediglich nach den Gesetzen vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, beziehungsweise den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetzen, und dem Gesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, zu beurtheilen.

Uebrigens wird in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (Artikel 4 und 6), ausgesprochen:

„Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung; jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben."

Zu §. 8. Die Niederlassung von Ausländern behufs Ausübung eines Gewerbes im Inlande kann für die einheimische Industrie oft ersprießlich sein; die Erfahrung lehrt, daß der Zufluß fremder Intelligenz, Arbeitskraft und fremden Capitales die vaterländische Industrie mächtig fördert und hiedurch dem Staate wie der Gesellschaft vortheilhaft wird.

Es empfiehlt sich daher, Ausländern den Antritt und Betrieb von Gewerben möglichst zu erleichtern und dieselben gegen einfache Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in der gedachten Beziehung den Inländern gleichzustellen.

Die Nachweisung der formellen Reciprocität soll durch die Partei unter Berufung auf die Bestimmungen des betreffenden Vertrages erfolgen.

In dieser Beziehung kommen in Betracht:

1. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Schweden und Norwegen vom 3. November 1873, R. G. Bl. Nr. 60.

2. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Portugal vom 13. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 7.

3. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Siam vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 8.

4. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 24. März 1870, R. G. Bl. Nr. 139.

5. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kaiserthume Japan vom 18. October 1869, R. G. Bl. Nr. 128.

6. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kaiserthume China vom 2. September 1869, R. G. Bl. Nr. 58.

7. Handelsvertrag mit der Schweiz vom 14. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 10.

8. Der Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879, beziehungsweise die internationale Erklärung vom 31. December 1879, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1880.

9. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Italien vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879.

10. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 26. März 1867, R. G. Bl. Nr. 102.

11. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien vom 23. Februar 1867, R. G. Bl. Nr. 56.

12. Die provisorische Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 25, beziehungsweise die internationale Erklärung vom 20. November 1879, R. G. Bl. Nr. 141.

13. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia vom 1. September 1866, R. G. Bl. Nr. 129.

14. Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. December 1876, R. G. Bl. Nr. 144, beziehungsweise die internationale Erklärung vom 26. November 1877, R. G. Bl. Nr. 117.

15. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862, R. G. Bl. Nr. 42.

16. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland vom 4. October 1860.

17. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Griechenland vom 4. März 1835.

18. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Dänemark vom 12. Februar 1834.

19. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Nord-Amerika vom 27. August 1829, dann

20. Die Handelsconvention mit Rumänien vom 22. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 78.

21. Das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß mit den Ländern der königlich ungarischen Krone. (Art. I, XIV, XV.)

Die fallweise Zulassung von Ausländern zum Gewerbsbetriebe, bezüglich deren nicht bereits durch Staatsverträge Vorsorge getroffen ist, steht gegenwärtig auf Grund des Ministerialerlasses vom 9. Juli 1869, Z. 4362, den politischen Landesbehörden zu.

Die im §. 12 der bestehenden Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung über den Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke wird in der Vorlage nicht im Contexte der Gewerbeordnung aufgeführt, sondern findet zweckmäßiger im Abschnitte VI, Alinea 3, des Einführungsgesetzes ihren Platz.

Zu §. 13. Gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung wurden die folgenden Gewerbe als concessionspflichtig erklärt: Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, welchem noch die Vertilgung von schädlichen Insecten u. dergl. beigefügt wurde, im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53; das Gewerbe der Brunnenmeister auf Grund der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875, R. G. Bl. Nr. 16; das Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76; das Gewerbe der Hufschmiede im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 100; die Erzeugung von Sprengmitteln und der Verkehr mit denselben (Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68); das Gewerbe der Erzeugung und des Verschleißes weinähnlicher Getränke (Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120); das Dachdeckergewerbe, das Gewerbe der Erzeugung von Dampfkesseln und jenes der Erzeugung von Spielkarten, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles; endlich auch das Gewerbe der Pfandleiher. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. August 1845 (Politische Gesetzsammlung) sollen zur Errichtung von Pfandleihanstalten niemals Privatpfandleiher berechtigt werden, sondern solche Unternehmungen, dort wo das Bedürfniß sich herausstellt, mit Bewilligung der Landesstelle durch Gemeinden oder Vereine gegründet werden und haben diese Unternehmungen, wo nicht unter der unmittelbaren Leitung, doch wenigstens unter der Aufsicht und dem Schutze der Staatsverwaltung zu stehen.

Diese Bestimmung ist durch die bestehende Gewerbeordnung nicht aufgehoben, vielmehr insofern erneuert worden, als im §. 16 der Gewerbeordnung auf jene Beschränkung des Betriebes des Pfandleihgewerbes hingewiesen und weiters mit dem Ministerialerlasse vom 12. Februar 1863, Z. 422, die Pfändervermittlung als gewerbsmäßige Beschäftigung ausdrücklich verboten wurde.

In gewisser Beziehung wurden diese Vorschriften seither durch das Gesetz vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze (insbesondere das Patent vom 2. December 1803, juridische Gesetzessammlung 640) aufgehoben wurden, in ihrem Wesen alterirt.

In der Praxis wurde stets an den obigen Specialvorschriften strenge festgehalten und das gewerbemäßige Gelddarleihen auf Pfänder nicht gestattet.

Die in Folge örtlicher Bedürfnisse hie und da entstandenen Unternehmungen, welche zum Theile sich mit Gelddarleihen befassen, haben sich als Commissionsincasso- u. dergl. Geschäfte etablirt und treiben bei Vermeidung der gesetzlich verpönten Form gleichwohl häufig das Pfandleihgeschäft unter irgend einer anderen Modalität, als Verkauf- und Rückkaufgeschäft u. dergl.; sie haben in manchen Orten eine bedeutende Zahl erreicht.

Es läßt sich nun wohl kaum leugnen, daß die auf das Pfandleihgeschäft bezugnehmenden gesetzlichen Vorschriften mit den derzeitigen Verkehrsverhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr im Einklange stehen und daß dieselben auch nicht in den Rahmen der allgemeinen Legislation passen.

Anderseits kann die offenkundige Umgehung der Gesetzesbestimmungen nicht zugelassen werden, sondern sollen die Vorschriften, welche den Verhältnissen nicht mehr vollständig entsprechen, modificirt werden.

Ueber den Gegenstand wurden nicht bloß von den betheiligten Gewerbsunternehmern wiederholt Ansuchen an die Regierung gerichtet, sondern weiters die zweckmäßigste Regelung der Angelegenheit im Schoße von Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern und politischen Landesstellen zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht.

Es dürfte zu diesem Ende am zweckmäßigsten sein, das Pfandleihen als eine gestattete gewerbliche Beschäftigung zu erklären und dieselbe nebst den Bedingungen der Verläßlichkeit an jene zu knüpfen, daß vom Standpunkte der Sittlichkeit und Sicherheit kein Hinderniß obwaltet und daß auf die Localverhältnisse Rücksicht genommen werde (§. 18).

Es wird übrigens in dieser Beziehung auf die durch §. 46 normirte Betriebscontrole hingewiesen.

Der Zusatz bei Punkt 5 (auf Binnengewässern) rechtfertigt sich durch Artikel IV, lit. m des Einführungsgesetzes.

Die Einschränkung auf diejenigen Gifte und Stoffe, deren Zubereitung und Verschleiß nicht nach den Medicinalvorschriften den Apothekern vorbehalten ist, sowie insbesondere jener, bezüglich deren die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die Einführung einer neuen Pharmakopöe, specielle Vorschriften enthält, rechtfertigt sich durch die nothwendigen Rücksichten für die Gesundheit und öffentliche Sicherheit.

Bezüglich des Gast- und Schankgewerbes treten im Entwurfe Verschiedenheiten gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung zu Tage. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses Gewerbe vermöge seines tiefgehenden Einflusses auf den Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, Gesundheit und Sicherheit eine besonders eingehende Behandlung in legislativer Beziehung erheischt. Die derzeit geltenden Vorschriften haben dem Ueberhandnehmen des Schankwesens und den häufigen Ausschreitungen desselben keine genügende Schranke zu setzen vermocht, und zahlreiche Petitionen aus allen Kreisen bezeichnen die Modification der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften als höchst nothwendig, damit sich dieses Gewerbe in den Grenzen bewege, welche einerseits durch das Bedürfniß des consumirenden Publicums, anderseits durch die nothwendige Wahrung der öffentlichen Gesundheits- und Sittlichkeitsinteressen vorgezeichnet sind.

Die Bezeichnung Trödlergewerbe erscheint richtiger als die bisherige casuistische und nicht erschöpfende Aufzählung von Geschäften, mit welchen das Trödlergewerbe sich befaßt.

Das Gewerbe der Photographen ist durch den Staatsministerialerlaß vom 27. April 1864, Z. 7653, als ein freies Gewerbe erklärt, ohne daß jedoch der preßgewerbliche Charakter und das Verhältniß desselben zum Preßgesetze hiedurch berührt wird.

Zu §. 19. Zur Begründung dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß sich trotz der sorgfältigsten Abwägung der bei Feststellung des Verzeichnisses (§. 10) in Betracht kommenden Momente doch möglicherweise späterhin die Nothwendigkeit einer Abänderung desselben durch Einfügung einzelner, weiterer Gewerbe ergeben kann, wie auch die eventuelle Entbehrlichkeit einzelner der für die im §. 10 aufgeführten Gewerbe vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit der Zeit eintreten kann.

Da es nicht immer thunlich ist, zu diesem Ende die Mitwirkung aller gesetzgebenden Factoren sofort in Anspruch zu nehmen, so würde durch diesen Paragraph behufs solcher nothwendiger Abänderungen dieses Verzeichniß den betheiligten Ministerien, welche nur nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände und nach Einvernehmung der competenten Organe vorzugehen haben, die Ermächtigung ertheilt werden.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über das Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlagen bei einzelnen Gewerben sind entsprechend den analogen Vorschriften der bestehenden Gewerbeordnung, welche sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährten, in die Vorlage aufgenommen.

Einige Ergänzungen und erläuternde Bestimmungen hinsichtlich des Vorganges bei den commissionellen Verhandlungen über die Einwendungen und Ansprüche der Parteien sind auf Grund der gemachten Erfahrungen und über Antrag der betheiligten Kreise, in der Vorlage neu aufgenommen worden, sowie das Verzeichniß der Betriebsanlagen, bei welchen das Edictalverfahren Platz zu greifen hat, eine Vervollständigung erfahren hat, die sich durch die Fortschritte und Neuerungen auf dem Gebiete der Fabriksindustrie als nothwendig herausstellte.

Zu §. 22. Hier wurden neu aufgenommen: Die Anlagen zur Erzeugung von Sprengpräparaten, Terpentinsiedereien, Destillationsanstalten für Mineralöle, Blutalbuminfabriken, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Holzprägnirungsanstalten, Pech- und Wagenschmiersiedereien, Kesselfabriken, Metallschmelzereien, Gold- und Silberkrätzmühlen, Hornknopffabriken, Hopfenschwefeldarren, Schafwoll- und Baum-

wollsengereien, Spiegelamalgamirwerke, Spiritus- und Preßhefefabriken, Borsten-, Roßhaar- und Federreinigungsanstalten, Blutlaugensiedereien, Cementfabriken, Steinbrüche, Schwefelsäurefabriken.

Zu §. 24. Zur vollständigen Erörterung aller hier in Betracht kommenden Momente empfiehlt es sich, daß die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach dem Wasserrechtsgesetze (respective den Landesgesetzen über das Wasserrecht) allenfalls erforderlichen Amtshandlungen zugleich mit jenen über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

Zu §. 25. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphes soll für die Verhandlung über die Genehmigung von Betriebsanlagen ein gleichförmiger sachmäßiger Vorgang normirt werden, wobei insbesondere die genaue Abgrenzung oder Competenz der Gewerbsbehörden und der Gerichte angestrebt wurde.

Die Einbeziehung der Erörterung jener Vorkehrungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig sind, in die commissionelle Verhandlung erscheint zweckmäßig, um diese wichtigen Rücksichten, soweit dieselben mit der Betriebsanlage im Zusammenhange stehen, schon bei Zeiten zu wahren.

Was die im dritten Abschnitte behandelte Ausübung der Gewerberechte anbelangt, so sind in der Vorlage, wenn auch nicht rücksichtlich der allgemeinen Grundsätze, doch bezüglich einzelner Details gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung Abweichungen zu constatiren und wurden mehrfache dem bestehenden Gesetze anhaftende Lücken, insbesondere über die Firmaführung, dann über die Einstellung von Betriebsanlagen ausgefüllt.

Die Ausübung der Gewerberechte soll nur durch einzelne im Gesetze enthaltene Anordnungen, welche lediglich den Rücksichten des allgemeinen Wohles entspringen, eine Beschränkung erleiden.

Die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung, wonach für gewisse Gewerbe die Einführung oder Aufhebung von Preissatzungen durch die Behörde ausgesprochen werden kann, hat den derselben imputirten Zweck, die Sicherung billiger Preise zu bewirken, nicht erfüllt, vielmehr gewöhnlich die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht, indem sie den Verkauf unter dem Satzungspreise erschwerte, oder aber zu einer Verringerung der Leistung des Gewerbetreibenden führte.

Die freie Concurrenz ist ohne Zweifel das richtigste Mittel, um die Preise den thatsächlichen Verhältnissen und den Interessen des Marktes entsprechend zu gestalten.

Durch die Aufhebung jener Bestimmung über die Preissatzungen wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß, um das Publikum vor möglicher Ausbeutung durch einzelne gewerbliche Unternehmer zu bewahren, seitens der Behörde vorgeschrieben werden kann, für einzelne im Gesetze ausdrücklich bezeichnete gewerbliche Leistungen oder Erzeugnisse gewisse Preise festzusetzen, denen aber lediglich der Charakter von Maximalpreisen zukömmt, und hinsichtlich deren die staatliche Ingerenz sich auf die Genehmigung und Ueberwachung der Einhaltung der im öffentlichen Verkehrsinteresse als nothwendig erkannten Tarife beschränkt.

„Keine Macht", sagt F. Roscher in seiner Volkswirthschaftslehre, „kann willkürlich auf die Dauer den Preis einer Waare bestimmen, soferne sie nicht das Verhältniß von Ausgebot und Nachfrage derselben regeln kann; obrigkeitliche Taxen sind daher nur insofern ausführbar, als sie den Preis nicht etwa gegen die Natur anbefehlen, sondern bloß gemäß den natürlichen Verhältnissen unzweifelhaft zum Ausdrucke bringen wollen."

Es wurde eine Reihe von Gewerben namhaft gemacht, bei welchen die Festsetzung von Tarifen ausgesprochen werden kann; ferners eine Anzahl von gewerblichen Beschäftigungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Verkehrsinteresse die Ersichtlichmachung von Tarifen angeordnet werden kann.

Die in der bestehenden Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, deren Betrieb nicht nach Belieben unterbrochen werden darf, haben in Folge mehrfach geäußerter, motivirter Wünsche aus berufenen Kreisen eine Vermehrung erfahren.

Zu §. 32. Wer aus dem Handelsbetriebe ein Gewerbe macht und dieses anmeldet, ist nicht bloß auf den Verkauf der eigenen oder der gleichartigen fremden Erzeugnisse beschränkt, indem die volle Handelsfreiheit durch keinerlei etwa nach Waarengattungen gezogenen Scheidelinien eingeengt ist, eine Bestimmung, welche schon von theoretischem Standpunkte geboten, überdies das gründlichste Mittel ist, um die oftmal vorgekommenen Streitigkeiten über den Begriff der Gewerbestörung hinsichtlich der Handelsbefugnisse für die Zukunft zu beseitigen.

Der Umfang der Begriffe Krämer, Victualienhändler, Productenhändler, Kurzwaarenhändler, Gemischtwaarenhändler, Höckerhändler, Fragner, Greißler oder Kaufmann schlechtweg u. s. w. ist nichts weniger als scharf begrenzt; ein Versuch, die diesfälligen Normen vergangener Zeiten wieder hervorzuholen, würde kaum gelingen und keinesfalls Befriedigendes schaffen; jeder neuauftauchende Artikel würde zum Zankapfel, jeder in den Verkehr neu eingeführte Gegenstand zum Streitobjecte, dem Brodneide ein unbegrenzter Spielraum geöffnet. Die Fortschritte der Industrie würden stets Anfragen an die

Gewerbsbehörden veranlassen und diese zu Interpretationen auffordern, für welche jede principielle Basis fehlt.

Es müssen eben bloß die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere jene über die Anmeldung (§. 10), sofern es sich aber um den Handel mit gewissen Artikeln handelt, die speciellen Vorschriften über den Handel und Verkehr mit diesen Erzeugnissen (§. 13) beobachtet werden und wird dann der freien Bewegung der productiven Kräfte innerhalb der gesetzlichen Schranken die Bahn eröffnet.

Zu §. 34. Was den zur näheren Bestimmung des Begriffes „Zweigetablissement oder Niederlage" angebrachten erläuternden Zusatz anbelangt, so ist derselbe durch den in der Praxis öfter vorgekommenen Fall begründet, daß Gewerbsleute, welche außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Localitäten zur Einlagerung ihrer Artikel gemiethet hatten, solche Waarendepots, wenn zur Beaufsichtigung derselben ein eigenes Personale aufgestellt war, als Zweigetablissements oder Niederlagen im Sinne des §. 27 der Gewerbeordnung eigens anzumelden haben, was wohl als eine den Betrieb hemmende Unzukömmlichkeit erscheint und im Wesen der Sache unbegründet ist.

Zu den §§. 38 bis 42. Diese Vorschriften wurden in Folge der aus den betheiligten Kreisen laut gewordenen Klagen über das häufig vorkommende unreelle Gebaren bei der Firmaführung und den sonstigen gewerblichen Bezeichnungen hier aufgenommen.

Zu §. 43. Es sind bezüglich der Art der Feststellung von Tarifen hier ausführlichere Bestimmungen enthalten, als in der bestehenden Gewerbeordnung, wodurch insbesondere die obbezeichneten Unterschiede zwischen den alten Preissatzungen und den Tarifen präcise zum Ausdrucke gebracht werden sollen, wobei darauf hingewiesen wird, daß durchaus nicht für alle Fälle die Festsetzung von Tarifen vorgeschrieben, sondern ausgesprochen wird, daß diese Einrichtung nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse getroffen werden kann.

Zu §. 44. Hier wurde die Bestimmung der Gewerbeordnung über das Halten von Vorräthen als mit der Freiheit des Gewerbsbetriebes unvereinbarlich weggelassen.

Hingegen soll in Folge mehrfacher von gewerblichen Organen und Corporationen gestellter Anträge die Ersichtlichmachung der Tarife beibehalten und sogar auch bei einigen anderen Gewerben, wie Transports- und Platzdienstgewerben, neu vorgeschrieben werden, wodurch den durch das factische Bedürfniß bereits eingeführten Einrichtungen für die Zukunft durch das Gesetz die Grundlage geboten werden soll.

Zu §. 45. Den Gewerbetreibenden, welchen nicht gestattet wird den begonnenen Gewerbebetrieb nach Belieben zu unterbrechen (in der bestehenden Gewerbeordnung die Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer), wurden über ausdrückliches Ansuchen mehrerer Handels- und Gewerbekammern noch beigefügt die Inhaber von Müller-, Canalräumer- und Personentransportsgewerben, weil bei diesen Gewerben — ebenso wie bei den obigen — öffentliche Rücksichten in Betracht kommen, und nicht durch willkürliches Einstellen des Betriebes das Gemeinwohl gefährdet werden darf.

Dagegen wurde die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung, wonach solche Gewerbetreibende auf behördliches Verlangen den Betrieb durch eine gewisse Frist (höchstens 14 Tage) noch fortführen müssen, als schwer zu rechtfertigender Eingriff in das Recht des einzelnen Gewerbeinhabers und nicht immer durchführbare Maßregel fallen gelassen und bloß die Pflicht zu einer vorläufigen Anzeige (vier Wochen vor der Betriebseinstellung) statuirt.

Zu §. 46. Die Bestimmung, daß die Inhaber von Pfandleih- und Trödlergewerben hinsichtlich des Umfanges und der Art ihres Geschäftsbetriebes einer besonderen Controle unterworfen werden sollen und ihre Geschäftsbücher im Sinne der bezüglichen Verordnungen zu führen haben, findet ihre Begründung in der Natur der Gewerbe, welche möglicherweise den Deckmantel für anderweitige unerlaubte Beschäftigungen abgeben könnten, sowie in dem Umstande, daß die Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche gerade bei diesen Gewerben häufig in Betracht kommen (z. B. §§. 362, 445, 471, 477, 515 des Strafgesetzes), ohne jene Vorsicht schwer überwacht werden würde.

Was speciell das Pfandleihgewerbe betrifft, so ist gegenüber der durch die Vorlage beabsichtigten Zulassung von Privaten zu diesem Erwerbszweige (§. 13) eine besonders aufmerksame Controle unerläßlich, um etwaigen Mißbräuchen dieses neueingeführten Gewerbes und Benachtheiligung des Publikums, insbesondere des unbemittelten Theiles der Bevölkerung, welcher zunächst in die Lage kommt jene Institute in Anspruch zu nehmen, bei Zeiten vorzubeugen.

Es wird hier darauf hingewiesen, daß diese Gewerbe auch im Deutschen Reiche hinsichtlich ihrer Ausübung an analoge, gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, wie solche in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsverordnungen niedergelegt sind. Diese Verordnungen werden bei dem Interesse welche dieselben bieten, als Materialbeitrag ihrem Wortlaute nach wiedergegeben.

I.

§. 1. Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, ein nach dem Formulare A angelegtes, durchwegs mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde bestätigtes Geschäftsbuch über seinen Einkauf und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen deutlich vorzunehmen und auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der fortlaufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets im ordnungmäßigen Zustande befinden, namentlich dürfen keine Radirungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufes hat der Gewerbsinhaber sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Stellt sich hiebei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sei, so ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, den Verkäufer anzuhalten und der Sicherheitsbehörde zu überliefern.

Dies gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, hinsichtlich welcher der Trödler durch amtliche Bekanntmachung oder auch schriftliche Mittheilung von Privatpersonen Kenntniß erhalten hat, daß sie dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdet oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Die dem Gewerbsinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem controlirenden Polizeiorgane auf Verlangen vorzulegen.

Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbsinhaber von Privatpersonen zugehen.

§. 4. Gegenstände, von denen der Trödler wissen muß, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt wurden.

II.

§. 1. Jeder Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist verpflichtet ein Pfandleihbuch zu führen.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen und durchwegs mit Seitenzahlen versehen sein; bevor dasselbe in Gebrauch kommt, muß es der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein besonderes Pfandbuch zu führen, welches in der obbezeichneten Art eingerichtet und bestätigt sein muß. Die Pfandbücher dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist:

a) die laufende Nummer des Pfandstückes;
b) der Name, Stand und die Wohnung des Verpfänders;
c) die Art und Weise, in welcher er sich legitimirte;
d) die Beschreibung des Pfandstückes (bei Gold- und Silbersachen auch deren Gewicht und Feingehalt);
e) der Werth des Pfandstückes;
f) der Betrag des Darlehens;
g) Jahr und Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes;
h) der bedungene Betrag der Zinsen und der verabredete Tag der Wiedereinlösung des Pfandstückes;
i) die Beifügung der Namensunterschrift des Pfandgebers (Verpfänders).

§. 3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit der Eintragung in dem Pfandbuche (§. 2) wörtlich übereinstimmen muß, anderweitige Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Geschäftslocale des Pfandleihers muß an einer augenfälligen Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine gedruckte Zinstabelle angebracht sein.

§. 5. Der Pfandleiher hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und dem controlirenden Polizeiorgane auf Verlangen vorzulegen.

Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Pfandleiher von Privatpersonen zugehen.

§. 6. Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages nachgesucht, so ist im Falle der Annahme seitens des Pfandleihers zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde; es hat eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der §§. 3 und 4 stattzufinden.

§. 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Inhaber des Pfandscheines, sobald dieser es unter Vorzeigung desselben verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene, den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet wurden, enthaltende Quittung übergeben.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde hat den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft es nothwendig befunden wird, einer Revision zu unterziehen.

Zu §. 49. Als Gewerbe, bei welchen der Gewerbeschein aus öffentlichen Rücksichten zurückgenommen werden kann, wenn dieselben binnen sechs Monaten nach Ausfolgung desselben nicht in Betrieb gesetzt werden, sind in der Vorlage die sub §. 13, Punkt 1, 2, 4, 7, 11, 12 und 14, angeführten Gewerbe genannt. Diese Bestimmung, welche die Zustimmung der über den Entwurf einvernommenen Organe gefunden hat, rechtfertigt sich durch die Rücksichtnahme auf die Consequenzen einer eventuellen längeren Nichtausübung; um jedoch Härten zu vermeiden, ist diese Bestimmung nicht imperativ getroffen, sondern dem Ermessen der Behörden, welche diesfalls die Orts- und Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen haben, anheimgestellt.

Zu §. 50. Die Aufnahme dieses in seinen Hauptbestimmungen den §§. 51 und 52 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nachgebildeten Paragraphen wird durch das erfahrungsgemäß vorhandene Bedürfniß nach positiven Bestimmungen über das Vorgehen in solchen Fällen begründet.

Die bezügliche Vorschrift kennzeichnet die Competenzabgrenzung der politischen Behörden und der Gerichte und sind die diesfälligen Bestimmungen mit den Grundsätzen über die Entschädigung im Expropriationsverfahren in Einklang gebracht.

Zu §. 51. Die Bestimmung über die Zuwendung der hier bezeichneten Auszeichnung fand bei den zunächst betheiligten Kreisen die Zustimmung; auf dem Felde der Industrie und des Handels wird der Ehrgeiz, in welchem wir auf anderen Gebieten die Triebfeder zu großen Leistungen sehen, als Sporn zur Vervollkommnung wirksam.

Die vereinzelt vorgekommene Einwendung, daß diese Auszeichnung bloß größeren Industrieunternehmungen verliehen werde, findet ihre Widerlegung in dem Wortlaute des §. 51, wonach dieselbe jeder Gewerbeunternehmung, welche den gesetzlichen Bedingungen entspricht, ertheilt werden kann.

Die im §. 61 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthaltene Bezeichnung „k. k. privilegirt" wurde jedoch fallen gelassen, weil dieselbe den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und zu Täuschungen, namentlich im Auslande, leicht Anlaß geben kann.

Zu §. 52. Für das Feilbieten von Druckschriften und das Sammeln von Subscriptionen gelten die im Preßgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 (§. 23), enthaltenen Vorschriften.

Zu §. 53. Die Verweisung auf die Hausirhandelsbefugnisse, welche nach Artikel IV des Einführungsgesetzes nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Gesetze vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, zu beurtheilen sind, findet hier behufs Gegenüberstellung mit jenen Handelsbefugnissen statt, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen und mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse und ihre auf Unterstützung mancher Kleingewerbetreibenden gerichtete Tendenz nach wie vor beizubehalten wären.

Zu §. 54. Die in diesem Paragraphe bezeichnete Befugniß hat in der Praxis zunächst für die an das Ausland angrenzenden Reichstheile Bedeutung; diese Bestimmung, welche zur größeren Deutlichkeit und behufs Beseitigung etwaiger Zweifel im Wesentlichen aus der bestehenden Gewerbeordnung herübergenommen ist, steht im Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen des ersten Abschnittes.

Das im vierten Abschnitte der gegenwärtigen Vorlage behandelte Marktwesen hat durch die fortschreitende Umgestaltung des Transportsystemes, durch die Veränderungen in der Organisation des Handels und durch die Ausbreitung des Gewerbsbetriebes vieles von seiner ehemaligen Bedeutung eingebüßt, und haben für die Zukunft nebst den Approvisionirungsmärkten hauptsächlich einzelne Gattungen

von Märkten, auf welchen gewisse von localen Verhältnissen abhängige Specialartikel feilgeboten werden, noch Aussicht auf einen dauernden Bestand.

Die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, welche sich in der Praxis als vollkommen ausreichend bewährt haben und der Berücksichtigung localer Bedürfnisse genügenden Spielraum lassen, wurden fast unverändert in die Vorlage übertragen. Die wenigen in der Anordnung des Stoffes vorgenommenen Abänderungen rechtfertigen sich durch Rücksichten der codificatorischen Oekonomie. Das Handelsministerium hat übrigens bei dem gegenwärtigen Anlasse eine genaue Statistik der österreichischen Märkte verfaßt, welche in einer Beilage enthalten ist.

In dem Folgenden werden die Hauptübersichten gegeben:

Tabelle I.

Länder, in welchen die Marktorte gelegen und die Märkte abgehalten werden	Zahl der Marktorte für					Zahl der Märkte und zwar				
	Messen	Jahres-	Monats-	Wochen-	Tages-	Messen	Jahres-	Monats-	Wochen-	Tages-
		Märkte					Märkte			
Oesterreich unter der Enns . . .	—	293	3	62	28	—	810	34	71	29
Oesterreich ob der Enns	1	125	—	37	—	2	397	—	38	—
Salzburg	1	71	—	2	—	2	165	—	4	—
Steiermark	—	389	1	24	1	—	1261	11	35	1
Kärnten	—	117	1	16	—	—	320	12	11	—
Krain	—	159	1	14	—	—	516	12	17	—
Oesterr.-illyr. Küstenland	—	86	9	7	—	—	175	108	13	—
Tirol	—	285	17	9	—	—	736	219	10	—
Vorarlberg	—	27	—	4	—	—	95	—	4	—
Böhmen	—	570	29	270	5	—	2809	342	335	6
Mähren	—	272	6	117	2	—	1458	39	148	2
Schlesien	—	38	—	26	—	—	179	—	32	—
Galizien	—	205	30	240	1	—	1189	366	270	1
Bukowina	—	12	—	21	1	—	51	—	24	1
Dalmatien	—	57	—	11	—	—	84	—	22	—
Oesterreichisches Staatsgebiet . .	2	2706	97	850	38	4	10245	1143	1034	40

Tabelle II.

Gattung der Märkte.

(K = Kramwaaren; P = Producte; V = Vieh.)

Länder	Messen	Jahrmärkte							Monatsmärkte						Wochenmärkte							Tagesmärkte	
	Gewerbe- und Industrieproducte	K	P	K,P	K,V	K,P V	P,V	V	K	P	K,P	K,V	K,P V	V	K	P	K,P	K,V	K,P V	P,V	V	K	P
Oesterreich unter der Enns	—	573	—	—	144	—	—	93	—	—	—	—	—	34	—	43	—	—	—	9	19	—	29
Oesterreich ob der Enns	2	244	5	24	44	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	24	—	1	—	5	8	—	—
Salzburg	2	50	—	—	65	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—
Steiermark	—	215	6	—	874	—	—	166	—	—	—	—	—	11	—	30	—	—	—	—	5	—	1
Kärnten	—	70	1	—	178	—	—	71	—	—	—	—	—	12	—	6	—	—	—	3	2	—	—
Krain	—	1	4	—	511	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	2	—	—	5	—	—	—
Oesterr.-illyr. Küstenland	—	77	9	2	54	19	3	11	—	—	—	48	—	60	—	8	3	—	—	—	2	—	—
Tirol	—	44	8	6	387	46	16	229	—	59	57	—	45	58	—	9	—	—	—	—	1	—	—
Vorarlberg	—	5	—	—	72	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Böhmen	—	904	17	—	1665	44	2	177	—	4	—	92	24	222	—	250	10	—	1	45	29	1	5
Mähren	—	672	21	—	392	—	12	361	—	—	—	—	—	39	1	134	—	—	—	6	7	1	1
Schlesien	—	53	1	—	106	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	19	—	—	—
Galizien	—	136	8	74	62	732	78	99	48	—	22	—	248	48	6	134	20	5	78	26	1	—	1
Bukowina	—	—	2	—	17	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	16	1	—	—	1
Dalmatien	—	8	2	1	2	16	47	8	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	16	—	—	—
Oesterreichisches Staatsgebiet	4	1052	84	107	4573	889	159	1383	48	63	79	140	317	496	7	673	38	7	99	135	75	2	38

Tabelle III a.

Special-Hauptmärkte.

Gegenstände des Marktverkehres	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Oesterr.-illyr. Küstenland	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Oesterr. Staatsgebiet
a) Land- und forstwirthschaftliche Producte.																
Getreide	—	28	—	—	—	—	1	63	—	4	4	5	—	16	18	139
Hülsenfrüchte	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gemüse	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	22
Sämereien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Blumen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Flachs und Hanf	—	—	—	2	—	—	—	9	—	27	15	1	—	—	—	54
Hopfen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Obst und Obstmost	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Wein	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Holz	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	12	1	17
b) Thiere und thierische Producte.																
Pferde	20	14	12	7	—	—	—	2	—	—	22	—	7	—	—	84
Rinder	45	27	31	30	—	33	48	29	—	140	—	—	25	—	2	390
Schweine	—	6	2	—	—	—	2	1	—	14	—	—	—	—	—	25
Schafe	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Geflügel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Fleich	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Käse	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wolle	—	1	—	—	—	—	2	3	—	12	27	—	—	2	8	55
Seidencocons, Rohseide und Seidenabfälle	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3
c) Gewerbe- und sonstige Industrieproducte.																
Horn	—	3	—	—	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—	17
Leinwand, Halinatuch und Kleider	—	—	—	—	—	—	3	—	—	6	—	—	—	18	—	27
Haus-, Wirthschafts-, Acker- und Kellergeräthe	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	8	11
Reif, Faß und Binderwaaren	2	—	—	—	—	—	9	—	—	—	1	—	—	—	—	12
Holzwaaren	—	—	—	—	1	—	16	2	—	1	4	—	—	—	—	24

Tabelle III b.

Special-Wochenmärkte.

Gegenstände des Marktverkehres	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Oesterr.-illyr. Küstenland	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Oesterr. Staatsgebiet
a) Producte für den Hausbedarf.																
Lebensmittel	37	—	—	23	—	10	3	4	4	172	65	28	73	8	7	461
Victualien	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11
Grünwaaren	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	4
Obst	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Kalk und Rohrdecken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3
b) Bodenproducte.																
Landwirthschaftliche Producte	8	21	3	—	2	5	8	1	—	47	30	1	1	2	7	136
Getreide	27	9	—	7	5	2	—	7	—	142	26	6	2	5	8	246
Sämereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Heu und Stroh	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Mehl und Mahlproducte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3
Hopfen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6
Flachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	5
Blumen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Holz	4	1	—	2	—	—	—	—	—	10	5	—	5	1	—	28
c) Thiere und thierische Producte.																
Pferde	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	7
Rinder	7	—	—	2	—	—	—	—	—	8	—	2	1	—	—	20
Stechvieh	3	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	11
Schweine	3	—	—	2	—	—	—	—	—	7	5	17	2	—	—	36
Schafe	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3
Geflügel	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	8
Fische	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9
Fleisch und Wildpret	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4
Wolle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5
d) Gewerbliche Producte.																
Garn	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	11
Leinwand, Halinatuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	7	—	11
Holzwaaren	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	2	6
Faßgeschirr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Haus- und Wirthschaftsgeräthe	—	2	—	2	—	—	—	1	—	5	2	—	9	—	—	21

Im fünften Abschnitte sollen die Verhältnisse der gewerblichen Corporationen (Genossenschaften) geregelt, und die gesetzlichen Grundlagen für die künftige Gestaltung derselben geschaffen werden, damit diese Institutionen jene wichtigen Aufgaben erfolgreich zu lösen vermögen, zu welchen sie im Interesse der Hebung und Entwicklung des Gewerbestandes berufen sind.

Der Wunsch nach einer gesetzlichen Neuregelung der Zwangsgenossenschaften bot bekanntlich den Ausgangspunkt der auf die Reform der Gewerbegesetzgebung gerichteten Bestrebungen.

Die durch die bestehende Gewerbeordnung eingeführten Zwangsgenossenschaften sollten dem Gewerbestande einen Vereinigungs- und Stützpunkt für seine speciellen Interessen bieten und nebstbei sollten sie ein Mittelglied zwischen den Gewerbetreibenden und Behörden bilden. Nicht mehr den exclusiven Charakter der alten Zünfte tragend, war ihnen in der Verfolgung von Humanitäts-, Disciplinar- und Unterrichtszwecken die Möglichkeit verdienstvollen Wirkens erschlossen. Was nun den Erfolg dieser Absichten des bestehenden Gesetzes betrifft, so wird in dem später Folgenden darauf des Näheren eingegangen werden; hier wird hervorgehoben, daß schon kurze Zeit nach dem Inslebentreten der Gewerbeordnung der Wunsch nach einer Modification der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen rege wurde. Das hohe Abgeordnetenhaus faßte in der Sitzung vom 20. März 1862 den Beschluß:

An Stelle der §§. 106 bis 129 der Gewerbeordnung hat zu treten:

„Den Gewerbetreibenden steht es frei, innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Förderung gewerblicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke Genossenschaften zu bilden.

Die vorhandenen Gremien, Innungen und sonstigen gewerblichen Corporationen können als freie Vereine fortbestehen und haben ihre Statuten nach dem Gewerbegesetze zu reformiren; ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes beschränkt werden."

An Stelle des §. 130:

„Besitzt eine bestehende Gewerbscorporation (Zunft, Innung, Gremium, Zwangsgenossenschaft ꝛc.) ein eigenes Vermögen, so geht dieses dann, wenn sich dieselbe den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe entsprechend in einen oder mehrere Vereine (Genossenschaften) umbildet, in diesen oder in die mehreren neuen Vereine über.

Bei der Umbildung in mehrere Vereine geschieht die Vertheilung des Vermögens an dieselben durch Vereinbarung der Mitglieder der umgebildeten Corporation.

Die Umbildung zu neuen Vereinen, sowie die Vereinbarung über die Vermögenszutheilung an dieselbe muß bis zum 31. December desjenigen Jahres vollzogen sein, welches dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Vereinsgesetzes folgt.

Findet binnen dieser Zeit die Umbildung der Corporationen in einen oder mehrere Vereine der oberwähnten Art, oder die etwa nöthige Vereinbarung der Corporationsglieder über die Vermögenszutheilung nicht statt, so fällt das Vermögen der Corporation der Gemeinde des Ortes zu, wo jene ihren Sitz hatte. In allen Fällen bleiben jedoch die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Corporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder der Corporationen auf jene Vortheile, auf welche sie bei dem Bestande der Corporationen aus deren Vermögen Anspruch hatten, wenn sie einem der neugebildeten Vereine nicht beigetreten sind, aufrecht.

Zugleich hat das hohe Abgeordnetenhaus eine Modification einiger Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung in der Art beschlossen, daß in den §§. 89, 90, 102, 103, 144, 151 des Gesetzes, dann in den §§. 2 und 5 des Anhanges zur Gewerbeordnung überall die dort normirte Ingerenz der Genossenschaften zu entfallen habe.

Auch später wurde die Modification der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsgenossenschaften im hohen Abgeordnetenhause als wünschenswerth bezeichnet, so im Jahre 1869, als der Ausschuß für Arbeiterverhältnisse den Antrag stellte, es sei die Regierung aufzufordern, das VI. und VII. Hauptstück der Gewerbeordnung zu reformiren.

Es erwuchs hieraus für das Handelsministerium die Verpflichtung, dem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und einerseits die thatsächlichen Verhältnisse der Zwangsgenossenschaften zu untersuchen, sowie anderseits die Anschauungen der zunächst betheiligten Kreise über diese wichtige Frage einzuholen.

Zur Orientirung über den derzeitigen Stand der Genossenschaften dürften die nachstehenden Daten erwünscht sein, welche im Wege der politischen Landesbehörden unter Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbevereine und der Genossenschaften gesammelt wurden.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehen 2570 Gewerbsgenossenschaften, wobei bemerkt wird, daß eine ziffermäßige Unterscheidung zwischen den gewerblichen Corporationen

welche ihre Einrichtung auf Grund der bestehenden Gewerbeordnung reformirt haben, und jenen, welche dies nicht gethan haben, aus dem Grunde nicht durchwegs möglich ist, weil insbesondere auf dem flachen Lande den Genossenschaften dieser Unterschied nicht ganz klar ist, so daß die hierüber befragten Corporationen, eine präcise Beantwortung der Frage nicht zu geben vermochten. Soviel steht jedoch fest, daß die Corporationen, welche nicht als Genossenschaften im Sinne der geltenden Gewerbeordnung angesehen werden können, sich gegenüber den anderen in einer überwiegend großen Anzahl befinden, daß diese aber lediglich im Geiste der die alte Zunft- und Innungsverfassung perhorrescirender Gewerbeordnung thätig sind, wenngleich sie den Namen der Innungen oder Zünfte beibehalten haben.

In Oberösterreich wird von den eingelangten Berichten eine erhebliche Anzahl von Genossenschaften als „alte Innungen" bezeichnet; auch bezüglich der übrigen geht aus den Aeußerungen der Handelskammer und des Gewerbevereines in Linz hervor, daß dieselben nicht als eigentliche Gewerbegenossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung zu betrachten sind.

Auch in Salzburg erscheinen die bestehenden Genossenschaften der Mehrzahl nach nur als Reste der früher in größerer Anzahl bestandenen Zünfte.

Bezüglich Krains, woselbst nur Eine Genossenschaft ausgewiesen wird, bemerkt die Laibacher Handels- und Gewerbekammer, daß die Vorschriften des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung zumeist nur am Papiere geblieben seien.

Das gleiche gilt von Triest und dem Küstenlande.

Was Tirol betrifft, so befinden sich die genossenschaftlichen Vereinigungen daselbst bloß im nördlichen und mittleren Theile des Landes; in Wälschtirol hat, wie auch aus der Aeußerung der politischen Behörde hervorgeht, das Institut der Innungen, Zünfte so wenig wie das der Zwangsgenossenschaften Wurzel gefaßt.

Eine erhebliche Anzahl von Genossenschaften weist Böhmen auf; doch stellen sich auch hier viele derselben als alte Zünfte dar; die Aeußerungen der einvernommenen Organe zeigen, daß auch hier die Wirksamkeit der Zwangsgenossenschaften keine durchwegs günstige ist.

Aehnliches ist in Mähren der Fall, und wird in den Berichten der Handels- und Gewerbekammern die Institution der Zwangsgenossenschaften unhaltbar genannt, da dieselbe dort niemals im Geiste der Gewerbeordnung ins Leben getreten ist.

Auch aus Schlesien lauten die Aeußerungen in diesem Sinne.

Nach den amtlichen Berichten überwiegt in Galizien die Zahl der alten Zünfte und Innungen bei weitem jene der Genossenschaften.

In der Bukowina hat das Genossenschaftswesen im Sinne der Gewerbeordnung noch sehr wenig Eingang gefunden, und werden von den ausgewiesenen 19 Corporationen ausdrücklich 18 als alte Innungen bezeichnet.

In Dalmatien bestehen weder Innungen oder Zünfte, noch Genossenschaften.

Von erheblichem Belange erscheinen die Genossenschaften in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise in Wien sammt Vororten. Die Zahl derselben beträgt über hundert. Es ist durch den Charakter der Residenzstadt als wichtigstem, industriellen und commerciellen Centrum des Reiches erklärlich, daß die Institution der Genossenschaften hier den fruchtbarsten Boden für die ihnen vom Gesetze zugewiesenen Aufgaben gefunden hat, und es läßt sich behaupten, daß von den Genossenschaften in Wien jeder dieser speciellen Zwecke angestrebt und vielfach erreicht wurde. Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband bethätigt sich zunächst durch die Anlegung und Instandhaltung der Verzeichnisse der Mitglieder, der Hilfsarbeiter und Lehrlinge, dann die Vermittlung von Arbeit und die Führung der Arbeitsbücher, sowie Intervention bei Abschließung der Lehrverträge. Die Austragung der aus dem Lehr- und Dienstverbande entstandenen Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter bildet einen wichtigen Theil der genossenschaftlichen Wirksamkeit; der Gründung und Förderung von gewerblichen Fachschulen wurde in den letzteren Jahren ein erhöhtes Augenmerk zugewendet; beachtenswerthe Resultate sind in Beziehung auf die Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage erzielt worden, wobei nicht zu verkennen ist, daß die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geldmittel oft erheblichen Schwierigkeiten unterliegt; endlich sind die Genossenschaften vielfach in der Lage, den ihnen in Absicht auf die Erstattung von Gutachten und Auskünften, sowie auf die Mitwirkung bei Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, was bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. bei Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer, bei statistischen Arbeiten der Behörden, bei Besteuerungsfragen, Recrutirungsangelegenheiten u. s. w. von besonderer Wichtigkeit war.

Von den in Oesterreich bestehenden 2570 Genossenschaften besitzt eine Anzahl von 832 kein Vermögen, die übrigen aber ein Gesammtvermögen von 3,404.252 fl., wovon das Mobiliarvermögen einen Werth von 1,565.240 fl., das Immobiliarvermögen einen solchen von 1,839.012 fl. repräsentirt.

Nach den vorliegenden Auskünften haben 80 Genossenschaften Forderungen im Betrage von 78.070 fl.; und 38 Genossenschaften Schulden in der Höhe von 376.387 fl. Ferner bestehen bei 13 Genossenschaften Stiftungen im Capitalwerthe von 817.693 fl. Die Einnahmen der Genossenschaften setzen sich zusammen aus den Zinsen der Werthpapiere, Sparcasseeinlagen und Stiftungscapitalien, den Erträgnissen der Häuser und sonstigen Realitäten, worunter auch Werksanlagen und Vorrichtungen begriffen sind; dann aus den Einverleibungsgebühren und currenten Auflagen der Genossenschaftsmitglieder und den Verpflegskostenbeiträgen der Angehörigen.

Die Ausgaben der Genossenschaften bestehen in der Bestreitung der Kosten der denselben durch den §. 114 der bestehenden Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben, sonach insbesondere für Unterstützungen verarmter Genossenschaftsmitglieder und Angehöriger, Krankenunterstützungen, Deckung der Krankenverpflegungskosten; Beiträge zu Leichenbegängnissen und kirchlichen Functionen; Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fachlehranstalten und für die Regieauslagen der Genossenschaftsverwaltung, Kanzleiauslagen, Honorare und Remunerationen für die Bediensteten der Genossenschaften u. dgl.

Die Schulden der Genossenschaften bestehen hauptsächlich in rückständigen Krankenhausverpflegungskosten und Krankencassenbeiträgen; auch sind bei mehreren Genossenschaften, deren Einnahmen durch die laufenden Ausgaben überwogen werden, Anlehen aufgenommen worden, welche auf die Häuser, Grundstücke und sonstigen Realitäten vorgemerkt erscheinen. Als Forderungen der Genossenschaften werden angeführt: Rückständige Einzahlungen von Mitgliedern und Angehörigen, dann auch Darlehen gegen Privatschuldscheine.

Hinsichtlich des Immobiliarvermögens der Genossenschaften wird noch hervorgehoben, daß die in dem nachstehenden Tableau angegebene Ziffer aus jenen Angaben resultirt, wo der Werth des Immobiliarvermögens ziffermäßig berechnet wurde; eine große Anzahl von Genossenschaften führt unter ihren Activen jedoch Realitäten in einem nicht berechneten Werthe an, so daß das Gesammtimmobiliarvermögen der Genossenschaften sich thatsächlich höher beziffert.

Ueber die Vertheilung der Genossenschaften auf die einzelnen Kronländer auch rücksichtlich ihres Vermögens, ihrer Schulden und Forderungen, dann der von ihnen ins Leben gerufenen Stiftungen werden die Daten in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Uebersicht

des Vermögensstandes der Gewerbsgenossenschaften.

Kron and	Mobiliarvermögen		Immobiliarvermögen		Zusammen		Forderungen		Stiftungen		Schulden		Genossenschaften	
	Zahl der Genossenschaften	Gulden	Zahl der Genossenschaften	Im Werthe von Gulden	Zahl der Genossenschaften	Gulden	Zahl der Genossenschaften	Gulden	Zahl der Genossenschaften	Gulden	Zahl der Genossenschaften	Gulden	Summe	Ohne Vermögen
Niederösterreich	154	1,000.646	15	730.865	154	1,731.511	12	32.191	5	762.024	14	131.134	**222**	68
Oberösterreich	153	56.931	7	34.708	153	91.638	29	12.323	1	50	2	12.250	**300**	147
Salzburg	9	1.663	1	. . . . .	9	1.663	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	**16**	7
Steiermark	100	25.445	26	20.000	126	45.445	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	**126**	. . .
Kärnten	24	7.615	9	4.450	24	12.155	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	**28**	4
Krain	1	248	1	8.060	1	8.308	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	**1**	. . .
Triest, Görz u. Gradisca, Istrien	. .	. . . . .	1	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	**1**	. . .
Tirol und Vorarlberg	25	10.557	2	615	27	11.172	. .	. . . . .	1	100	. .	. . . . .	**27**	. . .
Böhmen	685	362.725	45	529.635	700	892.360	15	2.062	6	55.519	10	42.001	**1450**	450
Mähren	136	65.502	33	187.388	154	252.891	6	17.449	. .	. . . . .	6	31.740	**224**	70
Schlesien	56	4.958	35	228.483	66	233.441	16	12.755	. .	. . . . .	5	158.262	**77**	1
Galizien	303	25.461	303	94.718	303	120.179	1	1.170	. .	. . . . .	. .	. . . . .	**379**	76
Bukowina	10	3.488	. .	. . . . .	10	3.488	1	120	. .	. . . . .	1	1.000	**19**	9
Dalmatien	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . .	. . .
	1682	1,565.240	452	1,839.012	1738	3,404.252	80	78.070	13	817.693	38	376.387	**2570**	832

Die Gruppirung der einzelnen Gewerbe zu Genossenschaften hat im Allgemeinen in der nachstehenden Weise stattgefunden: Anstreicher, Apotheker, Bäcker, Bandmacher, Baumeister, Bierbrauer, Branntweiner, Binder, Brunnenmacher, Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonnagewaarenerzeuger, Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Chokolademacher, Dachdecker, Decken, Matratzen, Tuch- und Kotzenmacher, Drechsler, Einspänner, Erdgeschirrhändler, Erzeuger chemischer Producte, Erzeuger von Spiritus, Liqueur und Essig, Erzeuger von plastischen Figuren, Faßbinder, Feinzeugschmiede, Fellfärber, Fiaker, Fischer, Flösser, Fleischhauer, Fleischselcher, Fragner, Friseure, Ziergärtner, Gemüsegärtner, Gastwirthe, Gelbgießer, Glaser, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Goldschläger, Graveure, Großfuhrleute, Großhändler, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Harmonikamacher, Holzhändler, Hutmacher, Kaffeesieder, Kammmacher, Kanalräumer, Kaufleute (Gremium), Kerzenfabrikanten, Klaviermacher, Kleidermacher, Kleinfuhrleute, Korbflechter, Kuchenbäcker, Kürschner, Kupferschmiede, Kupfer- und Steindrucker, Maurer und Steinmetze, Maschinenfabrikanten, Milchmeier, Müller, Musikinstrumentenerzeuger, Mechaniker, Messerschmiede, Metall- und Zinngießer, Nadler, Optiker, Orgelbauer, Parfumeure, Pfaidler, Pflasterer, Platirer, Posamentirer, Putzwaarenerzeuger, Rauchfangkehrer, Raseure, Riemer, Rothgärber, Sattler, Schiffmeister, Sauerkräutler, Schlosser, Schmiede, Hammerschmiede, Sensenschmiede, Nagelschmiede, Waffenschmiede, Schön- und Schwarzfärber, Schuhmacher, Seidenfärber, Seidenzeugfabrikanten, Seifensieder, Oel- und Stärkeerzeuger, Seiler, Siebmacher, Spediteure, Spengler, Spielkartenfabrikanten, Stellfuhrinhaber, Strumpfwirker, Tapeten- und Buntpapiererzeuger, Tapezierer, Taschner, Tischler, Trödler, Tuchmacher, Tuchscherer, Uhrmacher, Vergolder, Victualienhändler, Wachszieher und Lebzelter, Wäschmacher, Webwaarenzurichter, Wirker, Wagner, Weber, Weißgärber, Zuckerbäcker, Zündwaarenerzeuger, Zimmermaler, Zimmermeister und Andere mehr.

Selbstverständlich kommen alle diese Genossenschaften nur in großen Städten vor, während in kleineren Orten nur ein Theil derselben ins Leben trat, hingegen eine Zusammenlegung verwandter Gewerbszweige zu einer Genossenschaft vielfach stattgefunden hat, und weiters je nach den örtlichen Verhältnissen eine Ausdehnung des Bezirkes einzelner Genossenschaften auch auf andere benachbarte Orte platzgriff.

Es soll nunmehr dargestellt werden, in welcher Richtung sich die vom Handelsministerium einvernommenen Behörden, Organe und Körperschaften über die Frage der Zwangsgenossenschaften geäußert haben.

Es haben sich seinerzeit für die Bildung von Gewerbsgenossenschaften auf der Basis der facultativen, also gegen die zwangsweise Errichtung geäußert: die Handels- und Gewerbekammer in Wien, der niederösterreichische Gewerbeverein, die Handels- und Gewerbekammern in Reichenberg, Innsbruck, Triest, Graz, Laibach, Brünn, Budweis, der Gewerbeverein in Brünn, der Verband der nordwestböhmischen Gewerbevereine in Teplitz, die Statthalterei in Wien, Triest, Zara, der k. k. Hofrath in Trient, die Landesregierung in Klagenfurt, der Magistrat von Wien; diese Aeußerungen und Gutachten sind ausführlich in der Sammlung der gutächtlichen Aeußerungen enthalten. Das Gleiche gilt von dem Beschlusse, den der österreichische Handelskammertag in der Sitzung vom 28. Jänner 1876 gefaßt hat, womit sich derselbe gegen die Beibehaltung der gesetzlichen Vorschrift über die zwangsweise Bildung der Gewerbsgenossenschaften ausgesprochen hat.

Zahlreiche Petitionen aus den Kreisen der Gewerbsinhaber, insbesondere aber aus jenen der Hilfsarbeiter haben sich gegen die Institution der Zwangsgenossenschaften gewendet.

Dieselben wurden theils im hohen Reichsrathe, theils beim Ministerium eingebracht, so z. B. die Petitionen einer zu Freudenthal in Schlesien am 13. December 1874 abgehaltenen Arbeiterversammlung; der am 1. November 1875 in Leoben abgehaltenen Arbeiterversammlung; der Versammlung der Arbeiter Jägerndorfs und Umgebung vom 1. December 1875; der Arbeiterversammlung zu Freudenthal vom 5. December 1875; der Arbeiterversammlung zu Wigstadtl vom 10. December 1875; die Petition von 337 Arbeitern Brünns vom 14. November 1875; jene des Vereines: „Freie Genossenschaft der Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral-, Cartonnagearbeiter, Rastrirer und Kartenmaler in Niederösterreich" vom 11. Jänner 1876; des Arbeiterbildungsvereines zu Aussig vom 22. März 1874; der Gewerbetreibenden des Hohenelber Steuerbezirkes vom December 1874; der am 28. December 1877 zu Marburg abgehaltenen Volksversammlung; der Versammlung der Holzarbeiter Brünns vom 6. April 1873; jene der Versammlung der Metallarbeiter in Reichenberg vom 5. Jänner 1873; der Versammlung der Maurer- und Steinmetzgehilfen in Wien vom 22. December 1872; der Stuhlarbeiterversammlung in Reichenberg vom 29. December 1872; der Arbeiterversammlung in Jägerndorf vom 26. December 1872; der Hutmacher und Hasenhaarschneider in Wien vom 22. December 1872; der Versammlung der Spenglergehilfen in Wien vom 15. December 1872; der freien Genossenschaftsversammlung der Wiener Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral-, Cartonnagearbeiter und Kartenmaler vom 10. Jänner 1873; der freien Gewerkschaftsversammlung der Manufacturarbeiter in Niemes vom 12. Jänner 1873; der am

19. Jänner 1873 zu Lerchenfeld stattgefundenen Versammlung der freien Genossenschaft der Bronce- und Pfeifenbeschlägarbeiter; die Petition der Versammlung der Kleingewerbetreibenden Wiens, und der Vorstände der Genossenschaften der Tischler, Buch-, Stein- und Kupferdrucker, der Gürtler- und Broncewaarenerzeuger, der Friseure und Raseure, der Taschner, Bau- und Steinmetzmeister, der Wagner, Posamentirer, der Bandmacher, Seifensieder, Parfumeure und Stärkeerzeuger, der Faßbinder, Hafner, Sattler, der Metall- und Zinngießer, der Gold- und Silberplattirer, der Bürstenmacher, Anstreicher und Wagenlackirer, Uhrmacher und Handschuhmacher, Pfaidler und Sticker, der Rauchfangkehrer, der Zuckerbäcker, Lebzelter, Wachszieher, Kuchenbäcker und Surrogaterzeuger, der Spediteure, Weißgärber und Fellfärber, Seidenfärber, Rothgärber, Branntweiner, Vergolder, Weber, Spängler, Decken-, Matratzen-, Tuch- und Kotzenmacher, Tapezierer, Hutmacher, Tuchscherer, Goldschläger, Schlosser, Lust- und Ziergärtner, Gemüsegärtner, Fleischhauer, Trödler, der Nadler, der Clavier- und Orgelbauer, Mechaniker und Maschinenfabrikanten und Zimmermeister.

Es ist jedoch anderseits nicht zu verkennen, daß in letzterer Zeit sich viele Stimmen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden für die Beibehaltung der Zwangsgenossenschaften ausgesprochen haben. .

Eine Umfrage, welche diesfalls im Wege der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer stattgefunden hat, ergab das folgende Resultat:

Für die Beibehaltung der obligatorischen Genossenschaften haben sich geäußert:

1. Der Wiener Genossenschaftstag mit der nachfolgenden Eingabe:

Der Wiener Gewerbegenossenschaftstag, welcher die Consequenzen der traurigen Lage des Gewerbes mit den übrigen Gewerbetreibenden theilt, hält sich bei Darlegung dieser Verhältnisse das Ziel vor Augen, diese beklagenswerthen Zustände, soweit es möglich ist, zu bessern, und zählt diese Aufgabe zu den ersten seiner Pflichten.

Die bestehenden obligatorischen Genossenschaften aufzugeben, und zur Vertretung der gewerblichen Interessen bloß freie Genossenschaften zuzulassen, kann nicht als zweckmäßig erkannt werden, wenn man der Zwecke sich bewußt ist, für welche die ersteren errichtet wurden.

Die Nützlichkeit der Vereinigung von Fachgenossen ist erfahrungsgemäß nachgewiesen. Durch sie wird der Gemeingeist geweckt, die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen erleichtert und dem Bestreben derselben Berücksichtigung zu verschaffen, vermehrte Aussicht auf Erfolg gewonnen.

Allein eine Verbindung der Gesammtheit derselben, ist nur unter dem Einfluß der gesetzlichen Bestimmungen allgemeiner Beitrittspflicht möglich, und es müßte als eine bedauerliche Illusion bezeichnet werden, wenn man erwarten wollte, es könne durch freie Genossenschaften eine ähnlich feste und umfangreiche Vereinigung erzielt werden, wie dies bei den obligatorischen Genossenschaften der Fall ist.

Wohl kann nicht geleugnet werden, daß ein Theil der Gewerbetreibenden von der freien Verbindung mehr angezogen wird, und es hat dies in idealer Beziehung seine Berechtigung, allein ihre Anzahl ist zu gering.

Aber groß ist dagegen die Zahl Derjenigen, welche jede Verbindung perhorresciren, und ganz ungebunden sein möchten, zugleich aber auch der Gefahr entgehen wollen, zu einer Leistung für diese Zwecke herangezogen zu werden. Wenn aber diese Behauptung damit entkräftet werden will, daß doch noch heute freie Genossenschaften und gewerbliche Vereine bestehen, so darf nicht übersehen werden, daß sie ihre Entstehung zum guten Theil dem Bestreben verdanken, die obligatorischen Genossenschaften zu verdrängen, um dann nach eigener Auffassung vorzugehen.

Bei alledem ist aber der Umfang der Betheiligung bei denselben ein geringfügiger und es würden diese selbst bei den besten Intentionen, ohne die obligatorische Bestimmung des Beitritts, nie dahin gelangen, eine allgemeine Verbindung der Fachgenossen zu erzielen.

Vielfach ist man gegen die heutigen Genossenschaften gestimmt, weil sie eben Zwangsgenossenschaften sind, was unseren vorgeschrittenen Verhältnissen nicht mehr entspreche.

Und doch sind herabwürdigende Bedingungen nicht vorhanden, und wenn bloß ihre Benennung mißliebig geworden ist, so ist dies kein genügender Grund, denn sonst könnte man auch deßhalb die Gesetze anfeinden, weil sie stets nach gewissen Richtungen einen Zwang üben, und findet der Zwang sehr oft dadurch seine Rechtfertigung, weil das Verhältniß der Nützlichkeit ohne ihn nicht in dem Umfange erreicht werden kann.

Unter diesen Umständen verlieren die Agitationen gegen die obligatorischen Genossenschaften ihre Bedeutung, weil sie häufig von Elementen ausgehen, welchen für deren Nützlichkeit das richtige Verständniß fehlt, oder welche sich den Bedingungen für geordnete Zustände nicht gerne fügen, geringfügige Opfer für gemeinnützige Angelegenheiten drückend finden, oder an der Lockerung und Zersetzung der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen ein Interesse haben.

Demnach erscheint die Voraussetzung als begründet, es würde die Auflösung der obligatorischen Genossenschaften die Losung für das allgemeine Auseinanderstieben der Gewerbetreibenden sein, um sicher nicht leicht wieder zusammenzukommen. Und dann dürfte kaum mehr als ein geringer Theil derselben eine Ausnahme machen.

Die Zersetzung und Auflösung dieses bedeutenden und hochwichtigen Standes müßte von jedem Einsichtsvollen beklagt werden, welcher dem Werth der Zusammengehörigkeit nur eine geringe Beachtung schenkt.

Bei solchem Stande der Dinge hätte wohl zunächst die Frage gestellt werden sollen, ob sich die bisher bestandenen Genossenschaften, den ihnen vorgestreckten Zwecken entsprechend, nützlich erwiesen haben, und wenn dies der Fall gewesen, ob ein gleiches auch von den freien Genossenschaften erwartet werden kann.

Es muß daher die Frage über den Fortbestand der obligatorischen Genossenschaften in entschiedener Weise bejaht werden.

2. das Gremium der Wiener Kaufmannschaft;

3. die Genossenschaft der Holzhändler, Ziergärtner, Milchmeier und Milchhändler, Donaufischer und Fischkäufler;

4. die Genossenschaft der Optiker, Uhrmacher, Wagner, Wagenlackirer;

5. die Genossenschaft der Schlosser, Hufschmiede, Spängler, Gürtler, Broncewaarenerzeuger und Siebmacher;

6. der Glaser, Glasschleifer und Hafner;

7. der Bäcker, Zuckerbäcker, Fragner, Sauerkräutler, Gastwirthe, Branntweiner;

8. der Seidenzeugfabrikanten, Bandfabrikanten, Posamentirer, Decken-, Matratzen-, Tuch- und Kotzenmacher, Schneider, Pfaidler;

9. Der Buchbinder, Tapezierer;

10. der Tischler, Drechsler, Kammmacher;

11. der Bürstenbinder, Hutmacher, Kürschner, Gärber, Schuhmacher, Handschuhmacher;

12. der Bau- und Steinmetzmeister, Zimmermeister, Dachdecker, Rauchfangkehrer, Anstreicher;

13. der Buch- und Kunsthändler, Buch-, Stein- und Kupferdrucker;

14. der Fiaker und Einspänner;

15. der Müller, Fleischhauer, Wagner, Kleidermacher, Schuhmacher, Binder, Bau- und Steinmetzmeister in Mödling;

16. der Schneider und Schuhmacher in Wiener Neustadt;

17. der Gewerbs- und Bekleidungsgenossenschaft in Pottendorf;

18. der Kaufleute in Neulerchenfeld;

19. der Müller in Baden.

Gegen den Fortbestand der Zwangsgenossenschaften sprachen sich aus:

die Genossenschaften der Spirituosenerzeuger in Wien;

der Putzwaarenerzeuger in Wien;

der Maschinenfabrikanten und Mechaniker in Wien;

der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter in Wien.

Insbesondere muß aber darauf hingewiesen werden, daß anläßlich der verfassungsmäßigen Behandlung der im Jahre 1879 im hohen Reichsrathe eingebrachte Gewerbegesetznovelle zahlreiche Petitionen an das hohe Abgeordnetenhaus gelangt sind, in welchen seitens der Kreise der Gewerbetreibenden um Beibehaltung und Ausbildung der obligatorischen Genossenschaften gebeten wird.

Aus der Prüfung derjenigen Aeußerungen, welche gegen die Beibehaltung der Zwangsgenossenschaften abgegeben wurden, geht insbesondere das Nachstehende hervor:

Mehrere Punkte in der organischen Einrichtung der Genossenschaften sind es, welche in den betheiligten Kreisen hauptsächlich auf Mißbilligung stoßen und die Veranlassung bilden, daß die Genossenschaften in ihrer bisherigen Einrichtung nicht überall den gewünschten Anklang finden, vielmehr an manchen Orten als eine belästigende und unzeitgemäße Institution angesehen werden.

Zunächst wird es als den Interessen der Genossenschaften zuwiderlaufend erachtet, daß, anstatt ihre Wirksamkeit auf die freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder zu basiren, durch die Gewerbeordnung (§§. 106, 107 und 110) ein Zwang rücksichtlich des Beitrittes und der Angehörigkeit zu denselben statuirt wurde. Ebenso wird es als unzweckmäßig bezeichnet, daß nach dem Gesetze auch eine zwangsweise Vereinigung mehrerer Gewerbe mit verschiedenen Interessen zu Einer Genossenschaft ausgesprochen werden kann (§§. 106, Alinea 2; 109, 112), wodurch vielfach eine Abneigung gegen die Institution hervor gerufen wurde.

Weiters wird es als unbillig und nicht zweckdienlich bezeichnet, daß nach der bestehenden Gewerbeordnung (§. 120) nur diejenigen Gewerbetreibenden in der Genossenschaft stimmberechtigt und zu Ver-

trauensmännern und Ausschüssen wählbar sind, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben; es wird durch diese Bestimmung zum Nachtheile der Entwicklung des Genossenschaftswesens den jüngeren Gewerbetreibenden schon von vorneherein das Interesse an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihrer Fachgenossen verleidet.

Vielfache Einwendungen werden gegen die Bestimmung des §. 113 erhoben, wonach die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder bloß als Angehörige der Genossenschaft betrachtet werden und als solche den Vorschriften derselben unterworfen sind, ohne auch die gleichen Rechte wie die Mitglieder zu genießen; ebenso, daß bei Genossenschaften, welche aus mehr als 50 Mitgliedern bestehen, die Versammlungen aus Vertrauensmännern (statt aus sämmtlichen Genossenschaftsmitgliedern) bestehen; daß nach §. 124 der Gewerbeordnung den Hilfsarbeitern bei der Verwaltung der Unterstützungscassen ein nicht genügender Einfluß eingeräumt ist, indem das Wort „angemessen" zu unbestimmt ist.

Die den Genossenschaften durch den §. 114 der Gewerbeordnung zugewiesenen amtlichen Aufgaben, nämlich die „Verpflichtung zur Erstattung von Auskünften an die Behörden und die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen", erfreuen sich zumeist einer geringen Zuneigung der Genossenschaften, indem als Grund dafür angegeben wird, daß die Genossenschaften in Folge dieser Bestimmung vielfach zur Erstattung von Auskünften für die Zwecke der Polizeiverwaltung in Anspruch genommen wurden.

Endlich sind die Vorschriften der Gewerbeordnung in Beziehung auf das Forum zur Austragung von Streitigkeiten (§. 102), und insbesondere die Bestimmung, daß die Mitglieder des Genossenschaftsgerichtes aus dem Stande der Gewerbsgehilfen nicht aus freier Wahl hervorgehen, sondern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit bestellt werden (§. 121), als ein Ausfluß einer zu weit gehenden behördlichen Bevormundung bezeichnet worden, und wird einer Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Gewerbegerichte, auf alle Kategorien von Gewerben das Wort geführt.

Den bisherigen organischen Bestimmungen über die Genossenschaften wird es auch zugeschrieben, daß die sonstigen Aufgaben derselben, wie die Gründung und Beaufsichtigung von gewerblichen Fachschulen und von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Nothlage vielfach nicht in der wünschenswerthen Weise gelöst wurden.

Diese und andere Klagen, sowie die mit den Genossenschaften seit deren Bestande gemachten Erfahrungen sind wohl hinreichende Gründe, um die größte Aufmerksamkeit der Erörterung der Frage zuzuwenden, in welcher Weise den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen wäre und die Grundlage geboten werden könnte, um den ohne Zweifel wichtigen Aufgaben, welche den gewerblichen Corporationen nach wie vor zufallen, die Gewähr einer befriedigenden Lösung zu bieten.

Nicht zu übersehen ist jedoch hiebei auch, daß durch das Inslebentreten des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 den Zwangsgenossenschaften die Entfaltung einer gedeihlichen Wirksamkeit in hohem Grade erschwert wurde; es haben sich Vereinigungen unter dem Namen von freien Genossenschaften, Gewerkschaften, Gewerkvereinen, Fachvereinen und dergleichen gebildet, welche in ihren Statuten Zwecke anführen, die mit den Aufgaben der Genossenschaften in näherer oder entfernterer Verwandtschaft stehen, dieselben analogen Zwecke verfolgen, daher die Genossenschaften in ihrer ausschließlichen Wirksamkeit wesentlich berühren und zum Theile auch beeinträchtigen.

Die Genossenschaften sind unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation corporative Vereinigungen von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit und geeignet, als Mittel zur Erreichung vieler gemeinsamen Ziele der Gewerbetreibenden (Gewerbsinhaber wie Hilfsarbeiter) zu dienen, ja in mancher Beziehung die einzigen Organe, welche, zwischen den Angehörigen des Gewerbestandes und den öffentlichen Behörden stehend, die Vermittlung und Vertretung der gewerblichen Interessen zu besorgen vermögen; sie sind die geeignetsten Organe, um die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und den Hilfsarbeitern in Beziehung auf den Lehr- und Dienstverband zu tragen; ihnen zunächst kommt die Förderung der Errichtung gewerblicher Fachlehranstalten, sowie die Einwirkung auf die Frequentation derselben seitens der hiezu gesetzlich verpflichteten Hilfsarbeiter zu, sie bilden ein berufenes Medium zur Schaffung und Leitung von gewerblichen Hilfscassen, über deren künftige zweckmäßige Gestaltung der dritte Titel der Vorlage und der Anhang das Nähere enthalten; jene Corporationen, bei welchen beide Kategorien, sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer, vertreten sind, werden auch die gewünschte Grundlage abgeben, um Schiedsgerichte zur Austragung der aus dem Dienst-, Arbeits- und Lehrverbande entstehenden Streitigkeiten ins Leben zu rufen.

Diese hier im Allgemeinen angeführten Momente lassen es nicht räthlich erscheinen, von gewerblichen Corporationen im künftigen Gewerbegesetze gänzlich abzusehen.

Die Regierung mußte vielmehr darauf bedacht sein, die Gebrechen, welche der Institution der Genossenschaften nach den bisherigen Erfahrungen anhaften, in der Vorlage zu beseitigen, um für die Zukunft eine gesunde Grundlage für deren Wirksamkeit zu schaffen.

Was nun zunächst die Frage anbelangt, ob der Beitritt zu den Genossenschaften den Gewerbtreibenden und Hilfsarbeitern, wie es von mehreren Seiten gewünscht wurde, freigestellt werden solle, oder ob hiezu eine gesetzliche Verpflichtung bestehen solle, so geht die Vorlage auf Grund gewonnener Ueberzeugung davon aus, daß von einer gesetzlichen Einwirkung auf den Beitritt nicht wohl verzichtet werden kann, wenn der Zweck erreicht werden soll; es wird aber zugleich darauf hingewiesen, daß die Vorlage die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Bildung von Genossenschaften nicht allerwärts zulassen, berücksichtigt und angeordnet hat, daß die Genossenschaften herzustellen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen (§. 61). Allerdings wird von einer werkthätigen Ingerenz der Gewerbsbehörden in diesem und manchem anderen in dem vorliegenden Abschnitte normirten Punkte nicht zu entbehren sein, wenn die Absicht des Gesetzes verwirklicht werden soll.

Als ein Grundgedanke dieses Abschnittes muß bezeichnet werden, daß die Genossenschaften hauptsächlich für das Kleingewerbe, und nur ausnahmsweise und bezüglich ganz einzelner Zwecke auch für die fabriksmäßig betriebenen Gewerbe geplant sind (§. 63), da bei den Letzteren für die der Genossenschaft zugewiesenen Zwecke (§. 70) meistens durch specielle Einrichtungen bei den größeren Gewerbsunternehmungen Vorsorge getroffen ist.

Weiters erscheint als ein wichtiger Grundsatz der Vorlage, daß auch die Gehilfen (§. 92) unter gewissen Voraussetzungen (Unbescholtenheit, Großjährigkeit und dergl.) als Mitglieder der Genossenschaft anzusehen sind (§. 62), während die übrigen Hilfsarbeiter, wie bisher, nur als Angehörige derselben betrachtet werden (§. 68).

Ein weiteres Moment, in welchem den eingelangten Petitionen, mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen Rechnung getragen wurde, enthält §. 66, Alinea 2, woselbst für eine sachgemäße und zweckdienliche Art der Gruppirung von Gewerben zu Einer Genossenschaft Sorge getragen ist.

Die im §. 70 normirten Zwecke der Genossenschaft sind in der Hauptsache den bisherigen gleich, mit Ausnahme der, wie oben gesagt, vielfach angefochtenen Mitwirkung bei Functionen der öffentlichen Verwaltung, welche in der Vorlage durch das viel weniger präjudicirliche Schluß-Alinea des §. 70 ersetzt wurde. Belangreiche neue Functionen und Berechtigungen der Genossenschaft sind jedoch in den Punkten c) und d) des §. 70 enthalten, indem den Genossenschaften eine weitgehende Einflußnahme auf das Lehrlingswesen zugewiesen wird.

Die Bestimmungen über die Krankencassen der Genossenschaften (§. 72) sind in der Vorlage in solcher Weise getroffen, daß eine geordnete Gebarung mit den Mitteln der Beitragenden und eine gedeihliche Wirksamkeit dieser Anstalten für die Zukunft zu hoffen steht.

Die Gliederung der Functionen der Genossenschaftsversammlungen, des Verwaltungs- und des schiedsrichterlichen Ausschusses ist im §. 76 gekennzeichnet. In Ausführung des im §. 62 aufgestellten Grundsatzes, daß die Gehilfen unter gewissen Bedingungen als Mitglieder der Genossenschaft anzusehen sind, werden in den §§. 77 bis 82 genaue Vorschriften über die Wahlen zu der Genossenschaftsversammlung und zum Verwaltungsausschusse, über Stimmberechtigung und Wählbarkeit, sowie über die Wahl des Genossenschaftsvorstehers getroffen.

Ebenso wird in den §§. 83 und 84 rücksichtlich der Bildung des schiedsrichterlichen Ausschusses und der Geschäftsbehandlung bei demselben eine neue Grundlage geschaffen, welche im Sinne der oberwähnten Wünsche aus den betheiligten Kreisen die bisherige unvollkommene Organisation der Genossenschaftsgerichte zu Gunsten eines wohlgegliederten schiedsrichterlichen Forums zu beseitigen den Zweck hat.

Nach wie vor sollen die Genossenschaften unter der Aufsicht der Gewerbsbehörden stehen, und wird durch die Vorlage denselben insbesondere die Befugniß und Obliegenheit zugewiesen, über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Genossenschaften auf Grund des Gesetzes die Entscheidung zu treffen (§. 87), eine Bestimmung, welche sich insbesondere mit Rücksicht auf die den Genossenschaften durch die Vorlage eingeräumten erweiterten Rechte (§. 70, c und d) empfiehlt.

Die §§. 88 bis 90 sind bestimmt, die Verhältnisse der Genossenschaften in Vermögensangelegenheiten zu regeln, wobei einerseits für die Erhaltung der genossenschaftlichen Vermögen als Zweckvermögen für alle Fälle Sorge getragen ist, und anderseits die Rechte der Corporationsmitglieder und dritter Personen entsprechend gewahrt werden.

Was den sechsten Abschnitt in Betreff des gewerblichen Hilfspersonales anbelangt, so läßt sich der Inhalt desselben im Allgemeinen dahin zusammenfassen, daß eine genaue Regelung der Beziehungen der Gewerbsinhaber zu den Hilfsarbeitern und eine Präcisirung der aus dem Arbeitsvertrage erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten dieser beiden Classenelemente angestrebt wird, daß ein Complex

von Bestimmungen, welche unter den Begriff der Fabriksgesetzgebung fallen, in die Vorlage aufgenommen wurde, und daß eine strengere Ordnung der Lehrlingsverhältnisse angebahnt, sowie aus Rücksichten des öffentlichen Wohles eine Reihe von schützenden Vorschriften zu Gunsten der Hilfsarbeiter erlassen wurde.

Es werden in der Vorlage mehrere gesetzliche Anordnungen vorgeschlagen, welche in der bestehenden Gewerbeordnung nicht enthalten sind, deren Aufnahme jedoch nach den bisher gewonnenen Erfahrungen räthlich erschien.

Als solche sind hervorzuheben:

§. 92, welcher eine Definition des Begriffes „Hilfsarbeiter" enthält; dieselbe erscheint schon mit Rücksicht auf den Genossenschaftsabschnitt, wo zwischen den Gehilfen und den übrigen Hilfsarbeitern ein Unterschied gemacht ist, nothwendig; nicht minder aber behufs Klarstellung der Kategorisirung der Hilfsarbeiter einschließlich der Lehrlinge, für welch Letztere der VI. Abschnitt besondere Bestimmungen enthält;

§. 93 über die zur Verhütung von Tödtungen, Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen der Hilfsarbeiter von den Gewerbsinhabern zu treffenden Maßnahmen;

§. 94, betreffend die Haftpflicht der Gewerbsinhaber bei schuldbaren Tödtungen oder Körperverletzungen von Hilfsarbeitern, wobei die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens und das freie richterliche Ermessen in Fällen von Entschädigungsklagen statuirt wird;

§. 95, welcher den Gewerbsinhabern die Verpflichtung auferlegt, den bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre um Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Fachlehranstalten die erforderliche Zeit einzuräumen;

§§. 98—103 enthalten das Verbot des sogenannten Truckwesens und die positive Verpflichtung der Gewerbsinhaber, die Löhne ihrer Hilfsarbeiter in barem Gelde auszubezahlen;

§. 109, welcher besondere Vorschriften über die Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter enthält;

§. 114 stellt präcise Normen für die Ausstellung der Arbeitszeugnisse der Hilfsarbeiter auf;

§. 119 enthält ein wirksames Hilfsmittel, um ungesetzliche und vorzeitige Lösungen des Arbeitsverhältnisses hintanzuhalten;

§. 126 betrifft die behördliche Controle der Geldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworfen werden;

§§. 120—123 behandeln die Art und Weise, wie den Hilfsarbeitern die Betheiligung an den zur Austragung von Streitigkeiten bestimmten Schiedsgerichten ermöglicht wird;

§. 129 enthält die für die weiteren Vorschriften der Vorlage wichtige Definition des Begriffes der jugendlichen Hilfsarbeiter;

§. 130 führt unter Anderem die social-politisch belangreiche Bestimmung ein, daß im Verordnungswege jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industriezweige bezeichnet werden können, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen; eine Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels enthält Artikel 42 durch Normirung von Arbeitspausen, welche den jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden müssen, und über die nur bedingte Zulassung der gewerblichen Beschäftigung von jugendlichen Hilfsarbeitern an Sonn- und Feiertagen;

§. 132 schreibt behufs Ueberwachung der für jugendliche Hilfsarbeiter geltenden besonderen Vorschriften die specielle Evidenzhaltung dieser Kategorie vor;

§. 134 enthält eine Bestimmung, welche im Interesse der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse beim Lehrherrn fordern;

§. 135 enthält mehrere neue Bestimmungen hinsichtlich des für das Lehrlingswesen wichtigen Lehrvertrages.

Eine eingreifende Modification, welche in einer präciseren und ausführlicheren Fassung der betreffenden Gesetzbestimmungen besteht, haben die nachstehenden, in der gegenwärtigen Gewerbeordnung weniger umfassend formulirten Bestimmungen erfahren.

An die Spitze des Abschnittes über das gewerbliche Hilfspersonale wurde der allgemeine Grundsatz gestellt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft ist.

Die Pflichten der Hilfsarbeiter werden in §. 96 in einer den gegenwärtigen industriellen Verhältnissen mehr entsprechenden Weise normirt.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Entlohnung der Hilfsarbeiter werden in §. 97 durch besondere Vorschriften in Betreff des Stücklohnes ergänzt.

Die in einem Anhange der bestehenden Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbücher für Gehilfen werden nunmehr durch die §§. 105 bis 113 der Vorlage in ausführlicherer Weise aufgestellt.

In §. 115 werden im Interesse der wünschenswerthen Klarstellung der Beziehungen zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden kann, in wesentlichen Punkten ergänzt.

Erhebliche Modificationen haben auf Grund der beim industriellen Großbetriebe gewonnenen Erfahrungen die Vorschriften über die in größeren Werkstätten anzubringenden Arbeitsordnungen in §. 125 erfahren.

Die Anordnungen der bestehenden Gewerbeordnung in Betreff der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei Gewerbsunternehmungen werden in §. 130 präciser gefaßt und finden dieselben eine weitere Ausführung in den von der Nachtarbeit und den Arbeitspausen handelnden Bestimmungen des §. 131.

Zum Zwecke der nothwendigen Festigung des Lehrverhältnisses wurden die §§. 133, 138 und 139 bis 141, welche die Pflichten und Rechte der Lehrherren sowie der Lehrlinge behandeln, mit entsprechenden Ergänzungen versehen.

Eine wichtige Abänderung gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung liegt in der neuen Systematik der Vorlage.

Was diesen Punkt anbelangt, so ist es klar, daß eine Aenderung der Systematik nicht als eine bloß formelle Modification anzusehen sei, sondern sich als eine tiefeinschneidende Umgestaltung des Wesens der Sache darstellt. Wenn gewisse Bestimmungen bloß für Fabriken, oder fabriksmäßig betriebene Gewerbe gelten oder wenn andere Gesetzesbestimmungen in der Art getroffen sind, daß sie bloß auf Gehilfen oder bloß auf Lehrlinge oder bloß auf Fabriksarbeiter Anwendung finden, oder wenn gemeinsame Vorschriften den speciell geltenden gegenübergestellt werden, so ist die Richtigkeit obiger Behauptung wohl dargethan, und muß daher der Gliederung des Stoffes von vorneherein ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Es drängt sich da sofort die Frage auf: Da die Gewerbeordnung sowohl für die Industrie, als das Gewerbe, sowohl für Fabriksindustrie, als für Kleingewerbe Geltung hat, — was versteht man unter Fabrik?

Es muß dieser Frage bei der gegenwärtigen Gelegenheit auf den Grund gegangen werden.

In der bestehenden Gewerbeordnung wird für den Begriff „Fabrik" die Umschreibung gewählt „größere Gewerbsunternehmungen", in welchen gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken.

Das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1872 spricht von Fabriksarbeitern, ohne jedoch eine Bestimmung des Begriffes „Fabrik" zu geben; eine Anzahl von Vorschriften hat nur für „Fabriken" Giltigkeit.

In der Fabriksgesetzgebung der Schweiz finden wir die verschiedensten Definitionen des Begriffes.

In dem Fabriksgesetze des Cantons Glarus heißt es: Als Fabriken, auf welche sich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind alle gewerblichen Anstalten (Etablissements) anzusehen, in denen gleichzeitig und regelmäßig Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden.

In jenem von Schaffhausen: Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

In jenem von Basel (Stadt): Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig eine größere Anzahl Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird; und zwar dermalen: Bandfabriken und ihre Hilfsarbeiter, Seidenzwirnereien, Floretspinnereien, Tabakfabriken, Papierfabriken, chemische und Farbwaarenfabriken, Seidenfärbereien, Appreturen, Schriftgießereien, mechanische Werkstätten.

Die gleiche Definition gilt von Basel (Land).

Im Canton Zürich: Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe versertigt, vervollkommnet, oder in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Gießereien, Pulver- und Zündstofffabriken, Glas- und Thonwaarenfabriken, Papierfabriken und Kattundruckereien. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auch noch weitere Gewerbe als Fabriken zu erklären.

Im Canton Aargau: Als Fabriken sind anzusehen und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen: Alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig mehr als zehn Arbeiter jeden Alters und Geschlechtes außerhalb des Familienkreises im geschlossenen Raume beschäftigt werden.

Im Canton Bern gelten die Bestimmungen des Fabriksgesetzes zunächst für Zündhölzchenfabriken; im Canton Thurgau für Spinnereien.

Das schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, welches bestimmt ist, an Stelle der bisherigen Specialgesetze zu treten, schreibt vor:

Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Cantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Das französische Gesetz vom 19. Mai 1874 erstreckt sich auf „manufactures. fabriques usines mines, chantiers et ateliers", enthält also, da es den Groß- und Kleinbetrieb in dieser Beziehung gleich behandelt, keine Definition der Fabrik.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 kennt zwar den Ausdruck Fabrik, aber stellt keine Definition auf. Im Zweifel wird die das Gesetz handhabende Behörde zu entscheiden haben. Hiebei ist der Zweck und die Art der Beschäftigung der jugendlichen Hilfsarbeiter sorgfältig zu prüfen; auch in dem für das Deutsche Reich giltigen Gesetze vom 18. Mai 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869, ist eine Bestimmung des Begriffes „Fabrik" nicht enthalten.

Nach der Instruction für die Fabriksinspectoren in Preußen ist als Fabrik jede gewerbliche Anlage zu behandeln, in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Principien der Theilung der Arbeit durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertiggestellt zu werden, oder wo es sich nur um die Herstellung eines Theiles eines in einer anderen gewerblichen Anlage fertigzustellenden Werkes handelt, oder wo nicht, bloß auf vorausgegangene Bestellung von Gegenständen der Industrie zum directen Verbrauche, sondern im Großen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird.

Man sieht also, daß die Gesetze der Culturstaaten, welche überhaupt Fabriksgesetze oder Gewerbeordnungen besitzen, in den betreffenden Bestimmungen keineswegs übereinstimmen.

Durch Theorie und Praxis ist eine Reihe von anderweitigen Merkmalen als für jenen Begriff maßgebend bezeichnet worden; so die Anwendung von Maschinenarbeit bei der Herstellung von Industrieerzeugnissen, die Theilung der Arbeit nach gewissen Functionen; das eigenthümliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Fabriksbetriebe, wonach der Erstere vermöge seines Capitalbesitzes und seiner höheren Bildung als der Unternehmer erscheint, welcher sich an der manuellen Arbeit nicht betheiligt, während der Arbeitnehmer mit seiner physischen Persönlichkeit thätig ist, und hiefür eine bestimmte Form des wirthschaftlichen Einkommens, nämlich den Lohn, bezieht; die Eigenthümlichkeit des Fabrikswesens, daß hier die Arbeit des Hilfsarbeiters nicht den Zweck und die Folge hat, diesem die Erreichung der Stellung eines selbstständigen Gewerbetreibenden zu ermöglichen, wie dies beim Kleingewerbe gewöhnlich der Fall ist; das Moment, daß die Fabrik für den Handel arbeite, während das Handwerk zunächst dem einzelnen Consumenten dienstbar ist; daß die Fabrik auf Vorrath, das Gewerbe jedoch auf Bestellung arbeite; daß bei der Fabrik der Gewerbsinhaber dirigire, beim Handwerke jedoch mitarbeite, daß bei der Fabrik das mechanische, beim Gewerbe das persönliche Moment der Arbeit vorherrsche; daß der Fabriksbetrieb auf Gattungswerthe, das Kleingewerbe auf Einzelnwerthe gerichtet ist, u. A. m.

Alle diese Merkmale treffen jedoch nicht in dem Maße zu, daß auf Grund derselben eine Fixirung des Begriffes und der Definition der Fabrik mit Sicherheit möglich wäre; vielmehr lassen sich an der Hand einer concreten Casuistik vielfache Inconsequenzen an denselben nachweisen.

Die Frage, ob es thunlich sei, den Begriff der Fabrik gegenüber der Werkstätte, jenen des Fabriksbetriebes gegenüber dem des Gewerbebetriebes, in der Art auseinanderzuhalten, daß gewisse Bestimmungen des Gesetzes nur für Fabriken, und andere nur für Gewerbe Geltung haben sollen, wurde in reifliche Erwägung gezogen und gelangten die betheiligten Ministerien daher zu der Anschauung, welche auch die zustimmende Begutachtung seitens der einvernommenen Fachkreise gefunden hat, daß nämlich die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen auf alle Arten von Gewerbsunternehmungen Anwendung zu finden hätten und eine Ausnahme hievon nur bezüglich jener Unternehmungen einzutreten hätte, wo mit Rücksicht auf die größere Arbeiterzahl besondere Vorschriften erforderlich erscheinen.

Mehrfache Motive, insbesondere die Erwägung, daß es durchaus nicht bloß der industrielle Großbetrieb, sondern häufig gerade das Handwerk, das sogenannte Kleingewerbe es ist, dessen Angehörige der schützenden und ordnenden Hand des Gesetzes dringend bedürfen, sprechen dafür.

Es handelt sich hiebei zunächst um jenen Complex von gesetzlichen Bestimmungen, welcher nach der Terminologie von anderen Industriestaaten als die Fabriksgesetzgebung im engeren Sinne bezeichnet wird, und dürften schwerwiegende Bedenken dagegen bestehen, die Vorsorge zur Sicherung der Hilfsarbeiter vor

Gefahren am Leben und der Gesundheit, sowie die Schadenersatzpflicht der Gewerbsunternehmer und ihrer Bestellten, sowie dritter Personen im Falle von Verletzungen oder Tödtungen von Hilfsarbeitern im Gewerbsbetriebe; die höchst wichtigen Bestimmungen in Betreff der Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter und der Arbeitspausen, der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit dieser Kategorie, dann in Beziehung auf das Verbot der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Vorrichtungen, sowie über die Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter; die Vorschriften über den gewerblichen Fortbildungs- und Fachunterricht, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches u. A. m. mit der Einschränkung auf den fabriksmäßigen Betrieb zu normiren.

Sehen wir ja doch, wie ein industriell blühender Staat, Frankreich, die Unterscheidungen der obbezeichneten Art im Gesetze vom Jahre 1874 beseitigt hat und darf wohl erwähnt werden, daß im Vereine für Socialpolitik bei den Berathungen, welche im Jahre 1872 in Betreff der Fabriksgesetzgebung stattfanden, die Auflassung der Unterscheidung zwischen Fabrik und Gewerbe wärmstens befürwortet wurde. Diese principielle Anschauung hat die zustimmende Beurtheilung competenter Fachkreise gefunden, und der österreichische Handelskammertag faßte in der Sitzung vom 28. Jänner 1876 den Beschluß, „die Unterscheidung zwischen Fabrik und Gewerbe sei fallen zu lassen, und für beide der gemeinschaftliche Ausdruck „Gewerbsunternehmung" zu setzen."

Eine Ausnahme mögen in der erwähnten Hinsicht jene Bestimmungen zulassen, welche, wie die Vorschriften über die Arbeiterverzeichnisse, die Arbeitsordnung, die Conventionalgeldstrafen nach ihrem Wesen zunächst für Gewerbsunternehmungen mit großer Arbeiterzahl erlassen werden und deren Durchführung bei vielen kleineren Gewerbsunternehmungen auf Schwierigkeiten stoßen würden und auch nicht durchaus nothwendig erscheinen dürften.

Es ist also der Stoff im 6. Abschnitte der Vorlage derartig gruppirt, daß *zuvörderst allgemeine Bestimmungen* getroffen werden, welche für alle Kategorien von Gewerbeunternehmungen und Hilfsarbeitern Geltung haben; *sodann folgen Zusatzbestimmungen*, und zwar für gewisse Kategorien von Hilfsarbeitern, nämlich der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen, und dann die Lehrlinge, und es gelten die Bestimmungen des allgemeinen Theiles für die nachfolgenden Theile, sofern diese letzteren nicht ganz specielle Bestimmungen hinsichtlich einzelner Kategorien von Hilfsarbeitern statuiren.

Wie oben angedeutet ist an die Spitze des 6. Abschnittes das Princip gestellt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft ist.

Diese Umgrenzung der Freiheit des Uebereinkommens durch positive Gesetzesbestimmungen in einzelnen Beziehungen ist aber ein Ausfluß des von der Wissenschaft und der Erfahrung anerkannten Satzes daß der rechtlichen Freiheit der Hilfsarbeiter zum Abschlusse von Verträgen über die Verwerthung ihrer Arbeitskraft nicht ebenso eine thatsächliche Freiheit bei Verabredung der Vertragsbedingungen entspricht, indem der privatrechtlich freie Wille des Hilfsarbeiters häufig unter der Herrschaft des Mißverhältnisses der eigenen Lage gegenüber jener des Arbeitsgebers (Unternehmers) steht, und der Hilfsarbeiter in Folge seiner ökonomischen Zwangslage nicht im Stande ist, ihm etwa angebotene harte Arbeitsbedingungen abzulehnen, da dies zumeist einer Verzichtleistung auf den Erwerb gleichkäme, was dem Arbeiter eben nicht möglich ist.

Solche Specialbestimmungen des sechsten Abschnittes der neuen Gewerbeordnung, welche die Natur zwingender, durch Privatübereinkommen nicht auszuschließender Bedingungen besitzen und zumeist öffentlich rechtlichen Charakter haben, sind die vorgeschriebenen Maßregeln zur Sicherung der Hilfsarbeiter gegen die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit, und die erweiterte Schadenersatzpflicht des Unternehmers im Falle einer Verunglückung (§§. 93 und 94); die Verpflichtung des Gewerbeinhabers, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden Abend- und Sonntagschulen die erforderliche Zeit einzuräumen (§. 95); die Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Ausstellung eines Zeugnisses (§. 114); die Fälle, in welchen ohne Aufkündigung das Arbeitsverhältniß aufgelöst werden kann (§. 115). Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit, der Nachtarbeit und der Sonn- und Feiertagsarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern und von Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre, dann das Verbot der Verwendung derselben und der Frauenspersonen bei gefährlichen Industrien (§. 130); dann die Vorschriften hinsichtlich des Verbotes des sogenannten Truckwesens (§§. 98—103), und dergl. mehr.

Es dürfte nebst einer allgemeinen Bestimmung über die Hilfsarbeiter im §. 92 eine gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung erweiterte exemplificative Aufzählung der Gattungen von Hilfsarbeitern zur

Beseitigung jedweden Zweifels empfehlenswerth sein, und wird hiedurch auch speciellen, von betheiligten Kreisen geäußerten Wünschen entsprochen.

Die Gegenüberstellung des allgemeinen Begriffes der Hilfsarbeiter gegenüber den Arbeitsgebern bezweckt eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, welche alle Kategorien der Hilfsarbeiter betreffen, zusammenfassen zu können. Dieselben haben eben auf alle Hilfsarbeiter (Handlungsdiener, Gehilfen, Gesellen, Arbeiter, Lehrlinge u. s. w.) Anwendung, sofern nicht für einzelne dieser Kategorien in den nachfolgenden Paragraphen Specialbestimmungen getroffen sind.

Der Umstand, daß Zweifel aufgetaucht sind, ob Hilfsarbeiter z. B. in Maschinenwerkstätten von Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, oder bei Transportunternehmungen, welche von Personen betrieben werden, die nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Wirksamkeit dieser Gewerbeordnung ausgenommen sind, oder z. B. bei Gast- und Schankgewerben, welche von Productivgenossenschaften betrieben werden u. s. w. den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind, haben zu der Einfügung dieses Zusatzes geführt.

§. 93. Die hier ausgesprochene Vorsorge für Hilfsarbeiter ist einigermaßen auch in den §§. 115 und 139 enthalten, indem der Hilfsarbeiter hienach berechtigt sein soll, den Arbeitsvertrag sofort aufzuheben, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann.

Allein diese indirecte Aufforderung an den Arbeitgeber, die gesundheitsschädlichen Einflüsse, welche mit manchen gewerblichen Processen verbunden sind, fernzuhalten, hat sich nicht in allen Fällen als ausreichend bewiesen.

Einerseits ist der Arbeiter gewöhnlich nicht hinreichend unterrichtet, um die Gefahr rechtzeitig zu erkennen, und anderseits kann er oft durch Noth gezwungen sein, sich gesundheitsschädlichen Einwirkungen selbst dann auszusetzen, wenn er sie als solche erkannt, und überdies ist dem Arbeiter durch das Recht, den Arbeitsvertrag zu lösen, nicht gedient, wenn er Gefahr läuft, ähnlichen Nachtheilen auch bei anderen Gewerbeinhabern zu begegnen.

Es wurde daher für zweckmäßig erachtet, hier den Arbeitgeber ausdrücklich zur Herstellung jener Einrichtungen zu verhalten, welche zur Schonung des Lebens und Erhaltung der Gesundheit des Hilfsarbeiters erforderlich sind.

Die von nachtheiligen Einflüssen für die physischen und moralischen Verhältnisse der Hilfsarbeiter begleitete gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Aufenthaltsorte und Wohnungen der Hilfsarbeiter in manchen Orten gibt zu einer speciellen Vorschrift in dieser Beziehung Anlaß.

§. 94 knüpft an den §. 93 an, indem er die Rechtsfolgen der Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften von Seiten des Gewerbsinhabers oder seines Bestellten theils näher bestimmt, theils erweitert. Daß bei Vernachlässigung der dem Gewerbsinhaber im §. 93 auferlegten Verpflichtungen eine Haftpflicht desselben für den Schaden, der in einer Tödtung oder körperlichen Verletzung des Hilfsarbeiters seinen Grund hat, eintrete, folgt schon aus den bestehenden Gesetzen, nicht aber der Umfang der Haftpflicht.

Ebenso wird schon aus dem §. 1315 a. b. G. B. sich ergeben, daß der Gewerbsinhaber unter den in diesem Paragraphe gegebenen Voraussetzungen, wenn sein Bestellter die in Rede stehenden Vorsichten außer Acht läßt, zu haften habe; aber diese Haftung ist durch einen Nachweis bedingt, welcher dieselbe nur selten zur Existenz kommen läßt, und dies um so eher, als gerade bei größeren Unternehmungen die Außerachtlassungen der Vorschriften des §. 93 in der Regel zur Last eines Stellvertreters fallen.

Sollte daher die den Gewerbsinhabern im §. 93 auferlegte Verpflichtung eine durchgreifend wirksame sein, so war es nothwendig, die Haftpflicht des Gewerbsinhabers auf die Vernachlässigung des Stellvertreters auszudehnen, und nicht dabei stehen zu bleiben, sondern nach demselben Rechtsprincipe dem Gewerbsinhaber die Vertretung auch eines anderen wie immer gearteten Verschuldens des Stellvertreters aufzulegen, wenn es nur von der schweren Folge der Tödtung oder körperlichen Verletzung eines Hilfsarbeiters begleitet ist.

In diesem Sinne mußte die Haftpflicht des Gewerbsinhabers erweitert, und zugleich der Umfang derselben durch die Beziehung auf §§. 1325—1327 genau determinirt werden, ohne daß dem Rechte des Beschädigten nahe getreten wird, den Ersatzanspruch auch gegen den Stellvertreter oder dritte schuldbare Personen zu stellen.

Durch die Bestimmung des Alinea 5 soll den Hilfsarbeitern die Durchführung ihrer Ersatzansprüche wesentlich erleichtert werden.

Eine weitergehende Haftpflicht des Unternehmers, etwa nach Art der durch das Gesetz vom 5. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 27), betreffend die Haftungspflicht der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten Tödtungen oder Verletzungen eingeführten Haftpflicht, vermochte die Vorlage mit Rücksicht auf die wesentlichen Verschiedenheiten der diesfälligen thatsächlichen Voraussetzungen nicht zu statuiren.

Die im §. 95 der Vorlage ausgesprochene Verpflichtung des Gewerbsinhabers, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs- und Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen, findet ihre Begründung in der Wichtigkeit und der Nothwendigkeit einer möglichst gründlichen gewerblichen Bildung, beziehungsweise dem häufig auftretenden Bedürfnisse, die vorhandenen Lücken in den elementaren Schulkenntnissen nachträglich auszufüllen. Die Beobachtung, daß diese Ueberzeugung im Auslande und seit einer Reihe von Jahren erfreulicherweise auch im Inlande feste Wurzeln gefaßt und bereits bedeutende Erfolge aufzuweisen hat, kann wohl nur ein neuerliches Impelle sein, für die thunlichste Verbreitung gewerblicher Kenntnisse einzutreten.

Es liegt im Berufe der Staatsgewalt, die Möglichkeit hiezu zu bieten, indem einerseits die Gründung von gewerblichen Unterrichtsanstalten befördert, deren Wirksamkeit überwacht und in richtige Bahnen gelenkt wird, und anderseits alle Erschwernisse beseitigt werden, welche einer möglichst allgemeinen und von Erfolg gekrönten Benützung dieser Unterrichtsanstalten entgegenstehen; in letzterer Beziehung soll die in Rede stehende Gesetzesbestimmung wirksam werden. Aufgabe der Verwaltung wird es sein, im Sinne des Gesetzes in dieser Richtung thätig zu sein und der hie und da noch vorhandenen Theilnahmslosigkeit der betreffenden Kreise entgegenzuarbeiten, sowie der Ueberzeugung immer mehr Eingang zu verschaffen, daß zur Erhöhung des Werthes der Arbeit des Einzelnen die Bildung, die Bereicherung des allgemeinen und fachlichen Wissens, die Erstarkung des Könnens von größter Wichtigkeit ist, und daß hierin, verbunden mit dem thatkräftigen selbstbewußten Schaffen, der Keim zum wahren Fortschritte, und damit zum dauernden Wohlstande des Gewerbestandes liegt.

Es läßt sich hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem der Besuch der Vorbereitungs-, Fortbildungs- und Fachschulen gestattet werden muß, eine allgemeine Norm nicht aufstellen, da die Stundeneintheilung beim Betriebe der Gewerbe eine sehr verschiedene ist, und kann ebensowenig hier der Zusatz, welcher von mehreren Seiten gewünscht würde, daß der Schulbesuch nur zu bestimmten Stunden und ohne Beeinträchtigung des Gewerbsbetriebes zu erfolgen habe u. dergl., Berücksichtigung finden, weil ein solcher möglicherweise die Realisirung des beabsichtigten Zweckes vereiteln könnte.

Es versteht sich von selbst, daß der Gewerbsbetrieb nicht durch den Besuch jener Lehranstalten seitens der Hilfsarbeiter in einer für denselben unzweckmäßigen Weise unterbrochen werden soll; hiegegen ist jedoch die Sicherstellung dadurch geboten, daß die Eintheilung des Unterrichtes an Vorbereitungs-, Fortbildungs- oder Fachlehranstalten den örtlichen Verhältnissen und localen gewerblichen Verhältnissen angepaßt wird, und überdies für die einzelnen Kategorien von Frequentanten häufig Unterrichtscurse zu verschiedenen Tageszeiten eingerichtet werden.

§. 96. Es ist eine bekannte Thatsache, daß bisher die Hilfsarbeiter, insbesondere einzelne Kategorien derselben, oft zu verschiedenen außer ihrem Berufe gelegenen Beschäftigungen verwendet wurden. Hiedurch werden sie in ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet und nicht selten in ihrer Ausbildung gestört.

Diesen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wurde die Bestimmung getroffen, daß die Hilfsarbeiter nicht gebunden sind, häusliche Arbeiten zu verrichten. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß sie sich freiwillig dazu verstehen und eine solche Bestimmung in den Arbeitsvertrag aufnehmen können.

Diese Möglichkeit wird hier aus dem Grunde ausdrücklich hervorgehoben, weil die Besorgniß ausgesprochen wurde, daß durch die erwähnte Bestimmung solchen Gewerbsinhabern, die nicht das ganze Jahr hindurch gewerblich beschäftigt sind, und daher auf Nebenbeschäftigungen in der arbeitlosen Zeit, z. B. den Betrieb der Landwirthschaft, angewiesen sind, die Aufnahme und Verwendung von Hilfsarbeitern erschwert würde.

§. 97, Alinea 2 dieses Paragraphen enthält eine Bestimmung, welche in Berücksichtigung vieler Klagen von Gewerbetreibenden aufgenommen wurde und mit dem §. 1160 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Einklange steht, wonach Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden können.

Die Bestimmungen der §§. 98 bis 103 in Betreff der Lohnzahlungen und des Creditirens von Waaren an die Hilfsarbeiter auf Rechnung des Lohnes (Trucksystem) sind durch Mißbräuche von Einrichtungen, welche an und für sich weder rechtlich, noch sittlich verwerflich genannt werden können, hervorgerufen und haben den Zweck, so mancher bisher bestandenen, zur Unzufriedenheit der Hilfsarbeiter Anlaß bietenden Gepflogenheit der Unternehmer den Boden zu entziehen.

In sorgfältige Erwägung wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbücher gezogen.

Nach der bestehenden Gewerbeordnung haben die Arbeitsbücher den Zweck, die Dienste und das Betragen der Gewerbsgehilfen auszuweisen und sind dieselben bloß für Gehilfen (und Fabriksarbeiter) obligatorisch.

Von manchen Seiten, insbesondere aus Arbeiterkreisen werden gegen den Fortbestand der Arbeitsbücher und deren innere Einrichtung mehrfache Einwendungen erhoben und wurde der Wunsch geäußert, daß diese Institution bloß auf jugendliche Hilfsarbeiter beschränkt werde, für welche dieselbe bisher keine Anwendung findet.

Viele Stimmen aus competenten Fachkreisen, insbesondere aber die Handels- und Gewerbekammern und die Gewerbevereine haben sich jedoch für die Beibehaltung, beziehungsweise Einführung der Arbeitsbücher für sämmtliche Hilfsarbeiter ausgesprochen.

Der Widerspruch, welchen gegen die Arbeitsbücher häufig die Kategorie der Arbeitnehmer erhoben, wird damit motivirt, daß die Arbeitsbücher eine Bevormundung der Hilfsarbeiter, insbesondere der Erwachsenen involviren.

Zu Gunsten der Beibehaltung und Erweiterung der Institution wird jedoch hauptsächlich auf die nachstehenden Momente hingewiesen.

Die Arbeitsbücher bilden für eine längere Periode des Arbeitslebens die vollständigste und verläßlichste Nachweisung, welche sowohl für den Arbeitgeber, als für den Arbeitnehmer von entschiedenem Werthe sind. Für den Ersteren bieten sie Anhaltungspunkte über die Eigenschaften des Hilfsarbeiters, sie dienen ihm als Beweis dafür, daß das frühere Arbeitsverhältniß nicht widerrechtlich gelöst wurde.

Dem ordnungsliebenden und fleißigen Hilfsarbeiter dienen sie unzweifelhaft zur Empfehlung. Es ist übrigens wohl auch nicht zu verkennen, daß die Arbeitsbücher zur Vermeidung von Contractbrüchen der Hilfsarbeiter, welche so vielfach beklagt werden, beitragen dürften. Die Durchführung der Vorschrift des §. 119, wonach ein Gewerbsinhaber, welcher wissentlich einen seinem früheren Arbeitgeber widerrechtlich entlaufenen Hilfsarbeiter aufnimmt, sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig macht und dem früheren Arbeitgeber nach Maßgabe des §. 1302 a. b. G. B. schadenersatzpflichtig bleibt, wäre in hohem Grade erschwert, wenn die Institution der Arbeitsbücher wegfiele, oder wie es von mehreren Seiten beantragt wurde, bloß auf jugendliche Hilfsarbeiter beschränkt würde.

Der Eventualität, daß seitens der Gewerbsinhaber durch Vorenthaltung der bei ihnen deponirten Arbeitsbücher eine willkürliche Behandlung der Hilfsarbeiter platzgreifen könnte, wird in der Vorlage dadurch begegnet, daß eine solche Vorenthaltung, sofern sie nicht durch bestimmte Umstände (§. 115 und 139) gerechtfertigt erscheint, durch §. 106 untersagt und daß ferner auch die Ausdehnung der Competenz der gewerblichen Schiedsgerichte auf die Streitigkeiten in Betreff der Ausfolgung der Arbeitsbücher empfohlen wird.

Der den Arbeitsbüchern hie und da gemachte Vorwurf, daß dieselben lediglich ein Mittel zur polizeilichen Ueberwachung der Hilfsarbeiter seien, erweist sich als nicht stichhältig, wenn das weiter unten über die künftige Einrichtung der Arbeitsbücher Vorgeschlagene in Betracht gezogen wird.

Die Arbeitsbücher dürften sich aber auch deshalb als eine zweckmäßige Institution erweisen, weil dieselben nach der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 72, auch auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken ausgedehnt wurden, und nach der Ministerialverordnung vom 14. März 1860, R. G. Bl. Nr. 66, als Reise- und Legitimationsurkunden der gewerblichen Gehilfen und Arbeiter gelten, eine Bestimmung, welche durch die Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, auch auf Reisen ins Ausland ausgedehnt wurde.

Es mag übrigens hier Erwähnung finden, daß im Deutschen Reiche, wo durch die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auf jugendliche Hilfsarbeiter beschränkt wurde, sich zahlreiche Stimmen aus competenten Fachkreisen für die Einführung von Arbeitsbüchern als obligatorische Legitimation eines jeden Hilfsarbeiters ausgesprochen haben, und thatsächlich hat der deutsche Reichstag unterm 18. Mai 1878 ein Gesetz (betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung) beschlossen, wonach Personen unter einundzwanzig Jahren als Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

In Belgien hat das Gesetz vom 10. November 1845 vorgeschrieben: „Nul ne pourra sous peine de dommage-intérêt recevoir un ouvrier, s'il n'est porteur d'un livret"; und im Jahre 1860 wurde eine Enquete einberufen, welcher ein Gesetzentwurf vorlag, dessen erster Artikel lautete: „Sont tenus de se munir d'un livret les ouvriers de l'un et l'autre sexe, attachés soit à un atelier soit à un établissement industriel quelconque, ou travaillant de toute autre manière pour le compte d'autri."

In Frankreich gilt nach dem Gesetze vom 19. Mai 1874: „Les maires sont tenus de délivrer aux père, mère ou tuteur un livret, sur lequel sont portés les nom et prénoms de l'enfant, la date et le lieu de sa naissance, son domicile, et le temps pendant lequel il a suivi l'école."

Als bezeichnend darf hier wohl auch hervorgehoben werden, daß in Frankreich und in Belgien der Besitz des Arbeitsbuches ein Requisit für das Wahlrecht zu den conseils des prud'hommes bildet; das

Gesetz sagt in dieser Beziehung: „Pour être inscrit sur la liste des electeurs, l'ouvrier doit avant tout être porteur d'un livret."

En effet, le livret d'ouvrier, heißt es weiter in der Begründung, contient toutes les indications propres à constater son identité, sa profession, son domicile, et la preuve, qu'il a fait un apprentissage: c'est sont diplôme industriel.

Endlich möge es gestattet sein, zu erwähnen, daß im Vereine für Socialpolitik beantragt wurde: „In das Arbeitsbuch sei auch der Lehrvertrag und ferner das Zeugniß des Lehrherrn nach Beendigung der Lehrzeit einzutragen."

In der Vorlage ist daher den Arbeitsbüchern eine noch größere Wichtigkeit beigelegt, als es in der bestehenden Gewerbeordnung der Fall ist.

Die Arbeitsbücher sollen für alle Kategorien von Hilfsarbeitern, also auch die Lehrlinge obligatorisch sein (§. 104), wovon nur das kaufmännische Hilfspersonale im Sinne des Handelsgesetzbuches ausgenommen wird. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung dieser Documente findet ihre Begründung hauptsächlich darin, daß dieselben in Hinkunft einen theilweise anderen Charakter besitzen sollen, als bisher, indem sie nebst ihrer Eigenschaft der Legitimationsurkunden, Reisedocumente und auch Zeugniß gebende Urkunden, nach der Vorlage dem Hilfsarbeiter zugleich als Documente dienen sollen, aus welchen der Umfang der Rechte und Pflichten der Hilfsarbeiter zu ersehen ist.

Es soll dies durch ein einigermaßen geändertes Formulare geschehen, welches außer den Verwaltungsvorschriften auch einen Auszug jener Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten soll, die von dem hauptsächlichen Rechten und Pflichten der Hilfsarbeiter handeln. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, den Arbeitsbüchern der jugendlichen Hilfsarbeiter in dieser Beziehung einen theilweise anderen Inhalt zu geben, als jenen für erwachsene Hilfsarbeiter, indem die ersteren eine größere Anzahl von gesetzlichen Vorschriften enthalten, welche zum Schutze und im Interesse der jugendlichen Hilfsarbeiter vorgeschlagen werden.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher obliegt nach der bestehenden Gewerbeordnung (Anhang) den politischen Behörden des Aufenthaltsortes des Gehilfen. Durch den Staatsministerialerlaß vom 18. März 1866, Z. 1452, wurde diese Obliegenheit den Gemeindebehörden übertragen.

In Gemäßheit dieser als Ausfluß der Bestimmung des Artikels V des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, erscheinenden Verfügung wurde nunmehr die gleiche Anordnung in die Vorlage (§. 105) aufgenommen.

§. 114. Derselbe normirt die ausdrückliche Verpflichtung des Gewerbsinhabers, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte ein Zeugniß auszustellen. Die Wichtigkeit einer genauen Umgrenzung der Pflichten des Gewerbsinhabers und der Rechte des Hilfsarbeiters in dieser Beziehung war die Ursache, daß die diesfalls unvollständigen Vorschriften der bestehenden Gewerbeordnung eine Ergänzung und Präcisirung erfahren haben.

Ein Gegenstand von Wichtigkeit ist die Frage der gesetzlichen Behandlung des Bruches des Arbeitsvertrages seitens der Arbeitgeber, wie seitens der Arbeitnehmer (§§. 117 und 118).

Für die Anträge der Regierung wird hier angeführt, daß die ungleichmäßige Behandlung obiger beiden Kategorien, durch welche scheinbar die Arbeitnehmer strenger behandelt werden als die Arbeitgeber, ihre triftige Begründung in der Erwägung finden dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse und die persönliche Lage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleichfalls höchst verschiedene sind.

Während der widerrechtlich entlassene Hilfsarbeiter gegenüber dem selbstständigen Gewerbetreibenden im Civilrechtswege (wenn nicht schon früher im Wege eines Schieds- oder Gewerbegerichtes) entsprechende Schadloshaltung zu erlangen vermag, wäre dies dem Gewerbeinhaber gegenüber dem widerrechtlich ausgetretenen Hilfsarbeiter in der Regel nicht möglich und ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 4. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 34, über die Aufhebung der executiven Schuldhaft, wodurch die Freiheitsentziehung als Folge der civilrechtlichen Schuld unmöglich gemacht wird, ein wirksames Impelle zur genauen Einhaltung des Vertrages benommen.

Die Bestrafung des Contractbruches des Hilfsarbeiters ist daher keine unbillige Bestimmung, sondern die im Interesse des Rechtes gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, vermöge dessen eine große Classe von Staatsangehörigen die Rechte Anderer verletzen könnte, ohne eine Heranziehung zum Schadenersatze oder zu einer Strafe befürchten zu müssen.

Wird die Beschädigung einer fremden Sache nach dem Strafgesetze geahndet, so ist es nur consequent, wenn die im Contractbruche enthaltene, oft weitergehende Vermögensbeschädigung nicht straflos gelassen wird.

Wenn auch die im Arbeitsvertrage geregelten Verbindlichkeiten zunächst civilrechtlicher Natur sind, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Grenze zwischen Civil- und Strafrecht keine unveränderliche, sondern

eine von den jeweiligen öffentlichen Verhältnissen abhängige ist. Daß aber in diesem Gegenstande öffentliche Interessen obwalten, wird wohl nicht bestritten werden, wie es auch eine Gefährdung der Industrie und des Gewerbes involvirt, wenn diese dem Contractbruche der Hilfsarbeiter stets ausgesetzt bleiben. Hier erscheint es räthlich, die unzureichende Hilfe der civilrechtlichen Klage durch Unterstützung auf strafrechtlichem Wege auszugleichen. Uebrigens ist gerade im vorliegenden Falle von der prophylaktischen Wirkung der Strafbarkeit das Meiste für die möglichste Seltenheit solcher Contraventionen zu hoffen.

Die durch die gesetzliche Aufhebung des Coalitionsverbotes (Gesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43) den Arbeitern eingeräumten Vortheile werden hiedurch nicht alterirt, sondern wird lediglich die Einhaltung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfristen gebührend gefordert.

Sofern übrigens durch die vorgeschlagene Bestimmung über die einseitige Bestrafung des Contractbruches der Hilfsarbeiter Anlaß zu der Einwendung geboten würde, daß diese Bestimmung eine ungleichmäßige Behandlung der Einen Contrahenten, nämlich der Hilfsarbeiter, und eine ungünstigere Behandlung derselben vor dem Gesetze involvire, wird auf andere Bestimmungen der Vorlage hingewiesen, durch welche — aus Rücksichten des öffentlichen Wohles — hinwiderum für die Arbeitgeber (Gewerbsinhaber) onerose Bestimmungen in das Gesetz eingeführt werden sollen, — wie die Vorschriften des §. 93 (Vorsorge für Hilfsarbeiter); der §§. 130 und 131 über die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit u. A. m.

Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter müssen eben Hand in Hand gehen, die Wohlfahrt der Einen steht in einer Wechselwirkung mit dem Gedeihen der Anderen; die allzuweit getriebene einseitige Verfolgung der Classeninteressen schädigt den aufrechten Bestand beider Theile.

§. 119. Im Interesse der Hintanhaltung gesetzwidriger Auflösungen des Arbeitsverhältnisses scheint die Aufnahme eines diesfälligen positiven Verbotes und die Kennzeichnung der eintretendenfalls hieraus erwachsenden Folgen für Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter wünschenswerth.

§. 126. Es erscheint nothwendig, durch die innestehende Anordnung darauf hinzuwirken, daß keinerlei Geldstrafen verhängt werden, welche nicht in der Arbeitsordnung vorgesehen sind.

Von principieller Bedeutung für die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist auch die Frage der Austragung der Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisse.

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 bestimmt, daß Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, wenn sie während der Dauer oder spätestens vor Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören dieses Verhältnisses angebracht werden, wenn der selbstständige Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen seien.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

Diese Vorschriften haben sich als nicht ganz entsprechend erwiesen.

Der Grundsatz, welcher hier in erster Linie gestellt wird, nämlich daß zunächst die Genossenschaftsvorstehung zur Erledigung der in Rede stehenden Streitigkeiten competent erscheint, ist auf Widerspruch gestoßen, weil die Organisation dieses Genossenschaftsforums (§. 121 Gewerbeordnung) den Streittheilen aus der Classe der Hilfsarbeiter nicht entspricht. Die dort normirte Zuweisung einiger Vertreter aus dem Stande der Gehilfen seitens der Behörde involvirt eine ungleichartige Behandlung der beiden Classenelemente, indem dem gewählten Genossenschaftsvorstande, welcher nach dem Gesetze nur aus Gewerbsinhabern bestehen kann, die von der Behörde bestellten, und zwar oft nicht in der gleichen Anzahl bestellten Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter gegenübergestellt wurden.

So sehr die ersprießliche Thätigkeit einzelner Genossenschaftsgerichte rühmend anzuerkennen ist, so dürfte doch zuzugeben sein, daß die in Rede stehende Gesetzesbestimmung im Vergleiche zu der großen Anzahl von Gewerbetreibenden nicht genügend Wurzel gefaßt und mit Rücksicht auf das zu Tage getretene Bedürfniß nach solchen Specialgerichten sich nicht vollständig bewährt hat.

Es gilt also nach dem bestehenden Gesetze in der Hauptsache für die Entscheidung der innerhalb 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebrachten Streitigkeiten die Competenz der politischen Behörde.

Die aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Streitigkeiten erfordern jedoch eine rasche und sachgemäße Entscheidung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Bedürfnisse der streitenden Theile, Fachgerichte auf schiedsrichterlicher Basis, in welchen beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichmäßig vertreten sind, am meisten entsprechen.

In dem Nachstehenden wird eine Uebersicht der Wirksamkeit der bestehenden Gewerbegerichte gegeben.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) wurden durch Verordnungen des Justizministeriums, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die folgenden Gewerbegerichte errichtet:

I. Gewerbegericht für die Webeindustrie und damit verwandte Gewerbe in Brünn und einigen anliegenden Gemeindegebieten. (Ministerialverordnung vom 9. November 1869, R. G. Bl. Nr. 167.)

II. Gewerbegericht für Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien und einigen anliegenden Gemeindegebieten. (Ministerialverordnung vom 13. Novembrr 1871, R. G. Bl. Nr. 134.)

III. Gewerbegericht für die Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinen-, Werkzeug- und Kratzenfabrikation in Bielitz. (Ministerialverordnung vom 14. Februar 1872, R. G. Bl. Nr. 12.)

IV. Gewerbegericht für Webeindustrie und einige verwandte Gewerbe im Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenberg. (Ministerialverordnung vom 22. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 27.)

V. Gewerbegericht für Metallindustrie in Brünn und einigen anliegenden Gemeindegebieten. (Ministerialverordnung vom 24. December 1874, R. G. Bl. Nr. 1 von 1875.)

Von diesen fünf errichteten Gewerbegerichten sind jedoch nur drei in Activität getreten, indem die sub IV und V angeführten nicht zur Constituirung gelangten.

Ueber die Wirksamkeit der thatsächlich activirten Gewerbegerichte sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Ad I. Das Gewerbegericht für Webeindustrie in Brünn eröffnete seine Functionen am 7. November 1870.

Die seit diesem Zeitpunkte bei demselben anhängig gemachten, beziehungsweise zurückgezogenen, und die durch Vergleich oder Urtheil beendigten Rechtsfälle sind nach Zahl und Gattung aus nachstehenden Uebersichten zu entnehmen:

a) Von dem Zeitpunkte der Eröffnung (7. November 1870) bis zum 31 December 1871:

Streitgegenstand	I.	II.	III.	IV.	V.
	Klagen	Nach gepflogener Verhandlung			
		zurückgezogen	außergerichtlich verglichen	gerichtlich verglichen	durch Urtheil entschieden
Vorzeitige Entlassung oder Entweichung aus der Arbeit	62	22	30	4	6
Lohnentschädigung	106	33	42	13	18
Ausfolgung des Arbeits-, respective Lehrzeugnisses	23	5	16	2	.
Zurückhaltung der Arbeits- oder anderer Documente	5	1	2	1	1
Zurückhaltung des verabreichten Stoffes	1	.	1	.	.
Summa	197	61	91	20	25

b) Im Jahre 1872:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Noch vor der Vergleichstagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	In Folge Vergleichsverhandlung erledigt		durch Urtheil entschieden
			gerichtlich	außergerichtlich	
Lohnstreitigkeiten	36	11	.	23	2
Auflösung des Dienst- oder Arbeits- oder Lehrverhältnisses	13	7	.	6	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstesentlassung	71	23	1	39	8
Streitigkeiten in Bezug auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter	1	.	.	1	.
Summa	121	41	1	69	10

c) Im Jahre 1873:

Streitgegenstand	Klagen	Noch vor der Vergleichstagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	11	3	7	1
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	5	.	5	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	46	20	24	2
Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen	2	1	1	.
Streitigkeiten, die sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen	3	1	2	.
Zusammen .	67	25	39	3

d) Im Jahre 1874:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Noch vor Abhaltung der Vergleichs-Tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt	durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	19	8	10	1
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	5	2	3	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritte oder der Dienstesentlassung . . .	24	12	8	4
Streitigkeiten, die sich auf Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen	2	.	1	1
Summe .	50	22	22	6

e) Im Jahre 1875:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Noch vor Abhaltung der Vergleichs-Tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt
Lohnstreitigkeiten	22	7	15
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lohnverhältnisses . .	2	1	1
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	14	5	9
Im Ganzen .	38	13	25

f) Im Jahre 1876:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Noch vor Abhaltung der Vergleichs-Tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung erledigt		durch Urtheil entschieden
			gerichtlich	außergerichtlich	
Lohnstreitigkeiten	8	5	.	3	.
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	4	.	.	4	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	27	13	3	9	2
Streitigkeiten, die sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen	1	.	.	1	.
Im Ganzen .	40	18	6	17	2

g) Im Jahre 1877:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt
Lohnstreitigkeiten	5	2	3
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	4	2	2
Im Ganzen	9	4	5

h) Im Jahre 1878:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt	durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	4	1	3	.
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	2	1	1	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	8	4	3	1
Streitigkeiten in Bezug auf die Krankenunterstützungs-, Pensions- und andere derlei Cassen der Arbeiter	1	.	1	.
Im Ganzen .	15	6	8	1

II. Das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien eröffnete seine Wirksamkeit am 8. Jänner 1873.

Die seit diesem Zeitpunkte bei demselben verhandelten Rechtsfälle stellen sich, wie folgt dar:

a) Im Jahre 1873:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	103	Im Ganzen 169 Fälle	Im Ganzen 41 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	21		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	85		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	1		
Summe	210	169	41

b) Im Jahre 1874:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	199	Im Ganzen 345 Fälle	Im Ganzen 85 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	39		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	184		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	8		
Summe	430	345	85

c) Im Jahre 1875:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	141	Im Ganzen 294 Fälle	Im Ganzen 27 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	26		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	108		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	4		
Summe	321	294	27

d) Im Jahre 1876:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	148	Im Ganzen 230 Fälle	Im Ganzen 11 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	18		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	71		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	2		
Entschädigungsansprüche wegen Beschädigung von Fabriksgegenständen	2		
Summe	241	230	11

e) Im Jahre 1877:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	156	Im Ganzen 240 Fälle	Im Ganzen 30 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	11		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	100		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	3		
Summe	270	240	30

III. Das Gewerbegericht für Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinen-Werkzeug- und Kratzenfabrication in Bielitz, hatte im Jahre 1877 seine Thätigkeit auf 6 Klagen zu erstrecken, welche sämmtlich durch Vergleich geschlichtet wurden.

Im Jahre 1878 wurden 17 Klagen eingebracht und von diesen 12 durch Vergleiche beendigt, 5 durch Urtheil entschieden.

Ungeachtet dieser nach der Zahl der anhängig gewordenen Streitfälle allerdings nicht umfangreichen Thätigkeit des Bielitzer Gewerbegerichtes, wird dennoch die Wirksamkeit desselben von den betheiligten Kreisen selbst als eine ersprießliche bezeichnet, weil Ordnung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführend; auch wird hervorgehoben, daß manche Klagen der Arbeiter beim Bürgermeisteramte durch Vergleich erledigt werden und dann gar nicht vor das Gewerbegericht kommen.

Die Gewerbegerichte sind jedoch nicht für jeden Ort und für alle Gewerbszweige anwendbar; ihre Wirksamkeit erstreckt sich bloß auf fabriksmäßig betriebene Gewerbe und daher nur auf größere Industrialorte.

Es wird sonach auf die Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten für die Fälle, wo die Wirksamkeit der Gewerbegerichte nach ihrer derzeitigen Organisation nicht eintritt, Bedacht zu nehmen sein. Die Competenz derselben dürfte am zweckmäßigsten in der Art geregelt werden, daß sie sich, was die Personen betrifft, auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern, das ist den Arbeitern oder Lehrlingen anderseits oder zwischen den Arbeitern untereinander — was aber den Gegenstand betrifft, insbesondere auf die folgenden, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten erstrecke:

1. Lohnstreitigkeiten;

2. Streitigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses und auf die gegenseitigen Leistungen während desselben beziehen;

3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriks- oder Werksgegenständen;

4. Streitigkeiten über die Dienst- und Lehrzeugnisse, dann über die Arbeitsbücher;

5. Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;

6. Streitigkeiten, welche sich auf die Kranken-, Pensions- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, insofern zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern Beiträge geleistet werden;

7. Streitigkeiten in Beziehung auf die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen für die Hilfsarbeiter und die Arbeitsbücher derselben, wenn diese Streitigkeiten während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden.

Auch der österreichische Handelskammertag sprach sich in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1876 in diesem Sinne aus, und von vielen anderen Seiten ist dieser Wunsch geäußert worden.

Die analogen Bestimmungen in den Gewerbegesetzen bedeutender Industriestaaten, wie z. B. des Deutschen Reiches (§. 108 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), und die günstigen Erfahrungen, welche in Frankreich und Belgien mit den conseils des prud'hommes gemacht wurden, sind geeignet, Maßnahmen in dieser Richtung zu unterstützen.

Es wurden daher in den §§. 120—123 organische Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und über die Art der Bildung derselben mit besonderer Berücksichtigung der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber und jenem der Hilfsarbeiter getroffen und steht nach Inslebentreten dieser Bestimmungen zu hoffen, daß die Genossenschaftsgerichte in ihrer neuen Gestaltung eine erfolgreiche Wirksamkeit in den ihnen übertragenen wichtigen Aufgaben entfalten werden.

Insoweit aber ein Specialforum für die Austragung der Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse nicht geschaffen sein wird, dürfte sich die Beibehaltung der Competenz der politischen Behörden für die innerhalb der oberwähnten Maximalfrist entstehenden Streitigkeiten empfehlen, da bei diesen zumeist Gesichtspunkte platzgreifen, welche nicht in den Rahmen der eigentlich richterlichen Judicatur fallen.

Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören ihrem Wesen nach vor den ordentlichen Richter (Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) und sind durch die neueren Justizgesetze (Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend das Bagatellverfahren und vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67 über das Mahnverfahren) Bürgschaften für ein beschleunigtes und wohlfeiles Verfahren gegeben.

Soweit es sich um einen bloßen Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien handelt, ist zudem durch die Bestimmung des Artikels V, Punkt 11, des Gesetzes vom 5. März 1862 über das Gemeindewesen, und durch das Gesetz vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150, über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche, Vorsorge getroffen.

§. 128. Die Arbeits- und Lehrverhältnisse des kaufmänischen Hilfspersonales werden durch die Artikel 57 bis 65 des Handelsgesetzbuches geregelt.

Daß diese Verhältnisse, insofern specielle Bestimmungen in diesem Handelsgesetzbuche fehlen, oder mit jenen der Gewerbeordnung im Einklange stehen, nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen sind, ist im vollen Einklange mit dem Artikel III des Einführungsgesetzes zu dieser Gewerbeordnung, wonach der Betrieb des Handels auch als ein Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Artikel 57 H. G. B. lautet: Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermanglung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Artikel 60 H. G. B. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht daher seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur auf die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Artikel 61 H. G. B. Das Dienstverhältniß zwischen dem Principale und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger, sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer, oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen, oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Artikel 62 H. G. B. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Artikel 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 63 H. G. B. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrenverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht.

Artikel 64 H. G. B. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist, oder das Vertrauen mißbraucht;
2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit, oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrenverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Artikel 65 H. G. B. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Hiebei ist sich auch §. 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche gegenwärtig zu halten, wonach die in den Gewerbegesetzen über das gewerbliche Hilfspersonale enthaltenen Vorschriften, insofern sie sich auf Gehilfen bei Handlungsgewerben beziehen und die Artikel 59 bis 65 des Handelsgesetzbuches nicht etwas Anderes verfügen, neben dem Handelsgesetzbuche in Kraft bleiben.

Eine eingehende Erwägung erheischen die Bestimmungen der §§. 130 und 131 in Betreff der Beschränkungen der Arbeitszeit für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre und der Arbeitspausen, dann bezüglich des Verbotes der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit und der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen bei gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen.

Die diesfälligen §§. 86 und 87 der bestehenden Gewerbeordnung enthalten hierüber theils gar keine Vorschriften, theils sind dieselben nicht genügend präcise.

Die Reformbedürftigkeit des Bestehenden ist unzweifelhaft und viele gewichtige Stimmen haben sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat bereits mehrere, auf den Gegenstand bezügliche Resolutionen und Beschlüsse gefaßt, welche oben ausführlich wiedergegeben wurden. Die Regierung hat daher der Sache die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet.

Es muß zunächst begründet werden, warum die fraglichen Bestimmungen eben für jugendliche Hilfsarbeiter bestimmt sind, und wird zunächst auf die im §. 129 der Vorlage gegebene Umschreibung dieses Ausdruckes verwiesen.

In Betreff der Arbeitszeit erwachsener Personen beiderlei Geschlechtes kommen nach Anschauung der Vorlage andere Gesichtspunkte in Betracht. Hier müssen Eingriffe der Gesetzgebung in die freie

Entwicklung dieser Verhältnisse — soweit es sich nicht etwa um Beseitigung sanitätspolizeilich bedenklicher Mißbräuche handelt — als eine Verletzung der individuellen Freiheit eigenberechtigter Personen vermieden werden. Der Staat hat keinen Beruf, auf die Arbeitszeit erwachsener Hilfsarbeiter, welche sich nach dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage regelt, und womit die Höhe des Arbeitslohnes innig zusammenhängt, einen Einfluß durch die Gesetzgebung zu nehmen; er vermöchte übrigens diese Verhältnisse, welche auch von dem Gedeihen der betreffenden Industriezweige abhängt, bei denen die Hilfsarbeiter sich verwenden, weder durch legislative, noch durch administrative Maßregeln dauernd zu ordnen.

Die Abkürzung einer allzulangen Arbeitszeit, welche allerdings ein berechtigter Wunsch der Hilfsarbeiter ist, kann nur im Wege des freien Uebereinkommens zwischen Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter stattfinden. Es ist gewiß richtig, daß eine übermäßige Arbeitsdauer schädlich ist, und nachgewiesenermaßen führt eine quantitativ geringere Arbeitszeit meistens zu einer qualitativ besseren Leistung. Der Gewerbeunternehmer, welcher seine Hilfsarbeiter überbürdet, schädigt dadurch auch sein eigenstes Interesse, das mit der Leistungsfähigkeit und Ausdauer seiner Hilfsarbeiter in innigem Zusammenhange steht und wird sich eines solchen Vorgehens, wenn nicht schon aus ethischen, so aus wirthschaftlichen Gründen für die Dauer nicht schuldig machen, thatsächlich hat eine solche freiwillige Abkürzung der Arbeitszeit auch bereits vielfach Platz gegriffen.

Gegenüber dem aus Arbeiterkreisen hie und da auftauchenden Wunsche nach einer Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene, beziehungsweise der Einführung eines Normalarbeitstages sei übrigens auf das Ergebniß der vom Handelsministerium im Jahre 1869 diesfalls eingeleiteten Enquete hingewiesen, bei welcher Gelegenheit sich die Handels- und Gewerbekammer in den vorliegenden Aeußerungen über den Gegenstand in einer der Anschauung der Regierung durchwegs analogen Weise aussprachen. Auch der Verein für Socialpolitik hat sich in der Versammlung vom Jahre 1873 gegen die Einführung eines Normalarbeitstages für erwachsene Hilfsarbeiter von Gesetzeswegen ausgesprochen.

Viele Argumente gegen die unbeschränkte Arbeitszeit werden insbesondere hinsichtlich der Verwendung von erwachsenen Personen weiblichen Geschlechtes beim Gewerbebetriebe geltend gemacht. Das Weib sei vermöge seiner Bestimmung zunächst zur Haushaltung, zur Pflege der Familie, zur Heranbildung eines gesunden und kräftigen Nachwuchses berufen und soll hiebei nicht durch übermäßige gewerbliche Arbeit Abbruch leiden.

Allein dem gegenüber dürfte nicht zu verkennen sein, daß es ein charakteristischer Zug unserer Zeit ist, die Theilnahme des weiblichen Geschlechtes am Erwerbsleben und die Schaffung einer selbstständigen, von dem Erwerbe Anderer unabhängigen Stellung für dasselbe zu fördern, die Schranken, welche durch frühere sociale Anschauungen der Thätigkeit der Personen weiblichen Geschlechtes nach manchen Richtungen im Wege gestanden waren, fallen zu lassen und sohin ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Eine Einschränkung dieses Rechtes erwachsener Frauenspersonen durch gesetzliche Normirung von Maximalarbeitszeiten u. dergl. dürfte eine triftige Begründung schwer finden lassen.

Auch treffen manche der obigen Einwendungen hier deßhalb nicht vollständig zu, weil ja viele der beim Gewerbsbetriebe beschäftigten Personen weiblichen Geschlechtes nicht verehlicht sind oder nicht im Familienkreise leben, und dürfte nicht außer Acht zu lassen sein, daß im anderen Falle der durch gewerbliche Arbeit erworbene Verdienst oft nicht unerheblich ist und zu einer besseren physischen Existenz der betreffenden Person oder deren Familie die Möglichkeit bietet und von diesem Standpunkte gewichtig in die Wagschale fällt.

Es muß übrigens auch hervorgehoben werden, daß beim Gewerbsbetriebe die Personen weiblichen Geschlechtes im Allgemeinen nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche mit ihren physischen Kräften in Harmonie stehen.

Ueber die Art der Verwendung der in Rede stehenden Personen beim Gewerbsbetriebe gibt eine Beilage eingehende Daten an die Hand.

Bezüglich der Verwendung von Personen weiblichen Geschlechtes beim Gewerbebetriebe wird daher den zu Tage getretenen gegentheiligen Wünschen und Anschauungen durch die Vorlage nur insofern Rechnung getragen, als es sich um Hilfsarbeiter weiblichen Geschlechtes vom 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre handelt. Den jugendlichen Hilfsarbeiterinnen wird der gleiche Schutz wie den jugendlichen Hilfsarbeitern männlichen Geschlechtes zu Theil.

Die Einführung specieller Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern beim Gewerbsbetriebe in den obgedachten Beziehungen ist nicht lediglich eine wohlwollende, dem Gefühle entspringende Fürsorge für die Jugend, sondern entspringt der Verpflichtung des Staates, auf die physische Entwicklung der heranwachsenden Generation Bedacht zu nehmen und alle jene in letzter Linie für das Wohl des Staates gefährlichen Folgen abzuwenden, welche aus einer Verkümmerung der physischen Beschaffenheit der Staatsangehörigen durch eine körperliche Ueberanstrengung in den Jugend-

jahren mit Bestimmtheit erwachsen würden; ist doch unzweifelhaft, wie ein deutscher Schriftsteller sagt, das durch die Individuen des Volkes repräsentirte Arbeitscapital bei weitem das Kostbarste im Staate: es bildet den mächtigsten Factor zur Entwicklung und Hebung der Einzeln-, wie der Gesammtwirthschaft und erheischt daher die sorgsamste Pflege von Seite des Staates.

Inwieweit auch vom Gesichtspunkte der Nothwendigkeit einer entsprechenden geistigen Heranbildung der Jugend ein solches Eingreifen des Staates gerechtfertigt erscheint und sich als nothwendig herausstellt, wird in dem später Folgenden erörtert werden.

Das Maß der Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter beim Gewerbebetriebe findet auf der anderen Seite eine Grenze in den thatsächlichen Bedürfnissen des modernen Gewerbebetriebes, wo großentheils auf eine Mitwirkung jüngerer Hilfskräfte nicht gänzlich verzichtet werden kann, und kommt wohl auch hier das Moment in Betracht, daß ärmere und insbesondere Arbeiterfamilien zumeist darauf angewiesen sind, behufs einer Erleichterung der materiellen Existenz ihre Kinder ebenfalls zum Broderwerbe anzuhalten.

Es dürfte ein Blick auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des In- und des europäischen Auslandes insbesondere über die Arbeitszeit der geschützten Personen beim Gewerbebetriebe hier am Platze sein.

Hiebei werden nebst der österreichischen und der ungarischen Gewerbeordnung die betreffenden Gesetze des Deutschen Reiches (sammt Elsaß-Lothringen), der Schweiz, Frankreichs, der Niederlande, Dänemarks, Spaniens, Schwedens und Norwegens und soweit es mit dem hier verfügbarem Raume vereinbarlich, die hauptsächlichsten der in England geltenden Gesetze zur Darstellung gelangen.

In Belgien, Portugal, Rußland, Italien, der Türkei und in Griechenland stehen solche Gesetze nicht in Wirksamkeit.

Oesterreich. Aus der Gewerbeordnung vom Jahre 1859; **bloß für Fabriken** giltig:

§. 86. Kinder unter **10** Jahren dürfen gar nicht, Kinder über **10** Jahre, aber unter **12** Jahren nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbeunternehmung vereinbar erscheint oder von Seite des Gewerbeinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter **14** Jahren darf die Arbeitszeit täglich **10** Stunden, für solche über **14**, aber unter **16** Jahren täglich **12** Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, das ist zur Arbeit nach **9** Uhr Abends und vor **5** Uhr Morgens dürfen Individuen unter **16** Jahren nicht verwendet werden.

Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung von Arbeitern unter **16** Jahren, aber nicht unter **14** Jahren zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um **2** Stunden, für die Arbeiter unter **16** Jahren jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

Das **ungarische** Gewerbegesetz vom Jahre 1872 schreibt für die Fabriksarbeiter vor:

§. 70. Schon aus Rücksicht auf die Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter **10** Jahren gar nicht, Kinder über **10**, aber unter **12** Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbsbehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden.

Die Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbar erweist, oder aber wenn von Seite des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, den Verordnungen der Schulbehörde entsprechend gehörig gesorgt wird.

Kinder über **12**, aber unter **14** Jahren können zur Fabriksarbeit nur höchstens **8** Stunden täglich angehalten werden.

Jugendliche Arbeiter, die das **14.** Lebensjahr bereits zurückgelegt, das **16.** Jahr jedoch noch nicht erreicht haben, können nur durch **10** Stunden täglich zur Arbeit verwendet werden.

Ueberhaupt dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nur zu solcher Arbeit verwendet werden, die ihrer Gesundheit nicht schadet und die körperliche Entwicklung nicht hindert.

Der von der Nachtarbeit der Lehrlinge handelnde §. 45 und der §. 42 b) dieses Gesetzes wird auch auf die Fabriksarbeiter unter 16 Jahren ausgedehnt.

§. 71. Den Arbeitern ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbe, Mittags aber eine ganze Stunde Ruhezeit zu gewähren.

In Fabriken, wo die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabriksbesitzer verpflichtet, für die gehörige Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen.

Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr Morgens begonnen und nicht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden.

§. 45 lautet:

Zu Nachtarbeiten, das ist zu Arbeiten von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbsbehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung des Lehrlings gestatten, daß Lehrlinge unter 16 Jahren, jedoch nicht jünger als 14 Jahre höchstens die Hälfte der 12stündigen Arbeitszeit in nächtlicher Arbeit verbringen.

§. 42 b) lautet:

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Lehrlinge Zeit zu gönnen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste anwohnen könne.

§. 44. Solche Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen — mit Einrechnung der Schulzeit — täglich nur zu 10stündiger, Lehrlinge über 14 Jahre aber zu 12stündiger Arbeit verpflichtet werden: in beiden Fällen aber ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbstündige, Mittags aber eine ganzstündige Ruhezeit zu gewähren, und überhaupt können die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, die ihrem Alter gemäß ihrer Körperkraft entsprechen.

Die Gewerbeordnung für das **Deutsche Reich** vom 21. Juli 1869 enthält bezüglich der Fabriksarbeiter folgende Bestimmungen:

A. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden. Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf 6 Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens **eine Stunde** und auf höchstens **vier Wochen** dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

B. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer **halben Stunde** und Mittags eine **ganze Freistunde**, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn und Feiertagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Für **Elsaß-Lothringen** steht derzeit noch das französische Gesetz vom Jahre 1841 in Geltung.

Indessen wurde die Verordnung vom 18. April 1871 erlassen, welche unter Anderem vorschreibt:

„Zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder ähnlichen Dienstverhältnissen dürfen schulpflichtige Kinder (unter 14 Jahren) nur unter Genehmigung der Schulbehörde verwendet werden."

Das für das Deutsche Reich erlassene Gesetz vom 17. Juli 1878 schreibt insbesondere vor:

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabriksbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135, Absatz 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139 a. Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135, Absatz 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien die von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Die **Schweiz** hat die von den einzelnen Cantonen erlassenen bisherigen Fabriksgesetze durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 ersetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als **11** Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als **10** Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen **6** Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August **5** Uhr Morgens und **8** Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche 11stündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniß reduciren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen der Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Cantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens **eine Stunde** freizugeben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Localitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Artikel 13. Nachtarbeit, das heißt die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Artikel 11), ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Cantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabricationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrathe über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrication zurückgezogen oder abgeändert werden.

Artikel 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muß aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Cantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabriksarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahre nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die cantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Confessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weiteren kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Artikel 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabricationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Artikel 16. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabriksarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes gemäß Artikel 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerläßlichkeit ist, Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan der zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von 14 bis 18 Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von 11 Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikszweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabriksbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniß des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

Nach den **englischen** Fabriks- und Werkstättengesetzen sind drei Hauptkategorien von gewerblichen Anlagen zu unterscheiden:

1. Die Fabriken der Textilindustrie, soweit sie mit mechanischer Kraft betrieben werden.
2. Die sonstigen Fabriken mit folgenden Gruppen:
   a) Hochöfen, Hütten- und Hammerwerke, Gießereien;
   b) Maschinenfabriken, sonstige Fabriken der Metallindustrie, Gummi- und Guttaperchafabriken, sofern sie mit mechanischer Kraft betrieben werden;
   c) Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien;
   d) Bleichereien, Druckereien und Färbereien;
   e) Thonwaaren-, Zündhölzchen-, Zündhütchen-, Patronen-, Tapetenfabriken und Barchentschneidereien;
   f) alle gewerblichen Anlagen, in welchen mehr als 50 Arbeiter durch mindestens 100 Tage im Jahre beschäftigt werden.
3. Die Werkstätten, das heißt die gewerblichen Anlagen, in welchen weniger als 50 Personen beschäftigt sind, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter unter 1 oder 2 fallen.

Von aller Beschäftigung ausgeschlossen sind in den Fabriken ad 1 alle Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre, in den Fabriken ad 2 und in den Werkstätten alle Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahre.

Die Bestimmungen des für **Dänemark** erlassenen Gesetzes vom 23. Mai 1873 hinsichtlich der Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken und Werkstätten lauten:

Artikel I. Die Arbeit in den Fabriken oder Werkstätten und Orten, wo fabriksmäßig gearbeitet wird, ist der öffentlichen Controle unterworfen, sobald daselbst Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden, einerlei, ob die Arbeit die Fabrication selbst zum Gegenstande hat oder was immer für eine damit im Zusammenhange stehende Beschäftigung.

In zweifelhaften Fällen wird der Minister des Innern entscheiden, ob eine Arbeitsstätte in die Kategorie der Obbezeichneten gehöre.

Artikel II. Kinder unter 10 Jahren dürfen bei gewerblichen Arbeiten der obigen Art nicht beschäftigt werden.

Kinder zwischen 10 und 14 Jahren dürfen innerhalb 24 Stunden nicht mehr als $6\frac{1}{2}$ Stunden einschließlich einer mindestens halbstündigen Ruhezeit verwendet werden; ihre Arbeitszeit darf nicht vor 6 Uhr Morgens begonnen werden und darf nicht über 8 Uhr Abends dauern. Kinder des erwähnten Alters, welche vor 11 Uhr Morgens gearbeitet haben, dürfen zu keinerlei gewerblichen Arbeit nach 1 Uhr Nachmittags desselben Tages verwendet werden.

Artikel III. Junge Leute beiderlei Geschlechtes zwischen 14 und 18 Jahren dürfen zu den bezeichneten Arbeiten nicht während mehr als 12 Stunden innerhalb 24 Stunden verwendet werden und darf die Arbeit nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen, noch länger als bis 9 Uhr Abends dauern.

Während der 12stündigen Arbeitszeit müssen diesen Kindern behufs der Mahlzeiten und der nothwendigen Erholung wenigstens 2 Stunden zwischen 8 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, hievon $1^1/_2$ Stunden jedenfalls vor 3 Uhr Nachmittags Ruhezeit gewährt werden.

Artikel IV. Kinder und jugendliche Arbeiter, von denen im Artikel II, Alinea 2 und Artikel III die Rede ist, dürfen während ihrer Mahlzeit nicht in den Fabriksräumen oder den Werkstätten, wo gearbeitet wird, sich aufhalten.

Wenn in Folge der Beschaffenheit der Arbeit die Luft in den Arbeitsräumen sich mit Staub oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erfüllt, kann von den Organen der Gesundheitspolizei gefordert werden, daß diesen Arbeitern ein besonderes Locale angewiesen werde, wo dieselben während der Zeit der Mahlzeiten und der Erholung sich aufhalten können.

Artikel V. Es ist verboten, Kinder an Sonntagen und Feiertagen der nationalen Kirche in den im Artikel I bezeichneten Orten arbeiten zu lassen.

Artikel VI. Die Knaben und Mädchen müssen während der Arbeit und jener Mahlzeiten, welche in den Arbeitsräumen erfolgen, von den Arbeitern männlichen Geschlechtes nach Zulaß des Raumes und der Natur der Arbeit getrennt werden.

Artikel VII. Wenn der Minister des Innern einzelne der im Artikel I erwähnten Arbeiten für zu ermüdend oder gesundheitsschädlich hält, kann er verordnen, daß hinsichtlich dieser Gattungen von Arbeiten die obbezeichneten Altersgrenzen ausgedehnt werden, und auch verbieten, daß Personen unter 18 Jahren daran theilnehmen. Weiters, wenn für eine Fabrik oder eine Werkstätte, oder eine gewisse Gattung von Fabriken oder Werkstätten die Arbeit von der Beschaffenheit der Athmosphäre oder der Jahreszeit, oder wenn in Folge der Natur der Arbeiten und ähnlicher Ursachen es sich als nothwendig herausstellt, Aenderungen der obigen Vorschriften in Betreff der Arbeitszeiten zu veranlassen, so kann der Minister des Innern die Genehmigung hiezu ertheilen.

Keinesfalls aber kann gestattet werden, Kinder bei der Arbeit über die im Artikel II, Alinea 2, bezeichneten Stunden hinaus zu verwenden.

Das **niederländische** Gesetz vom 19. September 1874 über die Kinderarbeit schreibt vor:

Artikel I. Es ist verboten, Kinder unter 12 Jahren in Dienst zu nehmen oder zu behalten.

Artikel II. Das obige Verbot findet keine Anwendung auf häusliche Beschäftigungen oder persönliche Dienste, noch auf die Feldarbeit.

Artikel III. Die Inhaber oder Leiter von Unternehmungen, bei denen Kinder beschäftigt oder angetroffen werden, sind verantwortlich für die Uebertretungen der Vorschrift des Artikels I.

Wenn ein Kind ohne Vorwissen Derjenigen, denen nach dem Obigen die Verantwortung zufällt, in Dienst genommen wurde, und wenn die letzteren darthun, daß sie die Uebertretung der Vorschrift alsbald beseitigten, da sie davon Kenntniß erhielten, so fällt die Verantwortlichkeit auf Denjenigen, der das Kind aufgenommen hat.

Artikel IV. Jede Uebertretung des Artikels I wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 25 Gulden, eventuell oder auch zugleich mit einer Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen geahndet. Im Falle der Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der ersten Bestrafung ist die Anwendung der Arreststrafe obligatorisch.

Für **Spanien** gilt das Gesetz vom 24. Juli 1873, in Betreff der Verwendung von Kindern in industriellen Etablissements und Bergwerken:

Artikel I. Kinder beiderlei Geschlechtes unter 10 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in Fabriken, bei Gewerben, in Hochöfen oder Bergwerken verwendet werden.

Artikel II. Die Arbeit von Knaben unter 13 Jahren und von Mädchen unter 14 Jahren darf 5 Stunden des Tages nicht übersteigen, welch' immer die Jahreszeit sei.

Artikel III. Die Arbeit der Knaben von 13 bis 15 Jahren und der Mädchen von 14 bis 17 Jahren darf 8 Stunden täglich nicht übersteigen.

Artikel IV. Knaben unter 15 Jahren und Mädchen unter 17 Jahren dürfen des Nachts nicht in solchen Etablissements arbeiten, wo hydraulische oder Dampfmotoren in Betrieb stehen. Die Nachtzeit wird von $8^1/_2$ Uhr Abends an gerechnet.

Artikel V. Die im Artikel I bezeichneten Unternehmungen, welche höchstens vier Kilometer von einem bewohnten Orte entfernt sind, sind verpflichtet, eine Anstalt für den Elementarunterricht, dessen Kosten jedoch vom Staate bestritten werden, zu erhalten.

Die Erwachsenen und deren Kinder im Alter unter 9 Jahren sollen Zutritt zu diesen Anstalten haben. Der Besuch dieser Lehranstalten während drei Stunden des Tages ist obligatorisch für alle Kinder zwischen 9 und 13 Jahren, beziehungsweise zwischen 9 und 14 Jahren.

Artikel VII. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 125 bis 1250 Pesetas geahndet.

Die für **Schweden** und **Norwegen** erlassene königliche Verordnung vom 18. Juni 1864 bestimmt:

1. Niemand darf vor dem vollendeten zwölften Jahre zum Gehilfen im Handel oder zum Arbeiter in einer Fabrik, in einem Handwerke oder einer anderen Handlung angenommen werden.

2. In Anstalten zur Herstellung von Fabriks- und Handwerkerarbeiten dürfen keine Arbeiter unter 18 Jahren zur Nachtzeit, das heißt zwischen 9 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens verwendet werden.

Frankreich. Gesetz vom 2. Juni 1874 über die Arbeit der beim Gewerbebetriebe beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen.

1. Kinder und minderjährige Mädchen dürfen zu einer industriellen Arbeit in den Manufacturen, Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken und Werkstätten aller Art nur unter den durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Bedingungen verwendet werden.

2. Kinder dürfen vor vollendetem 12. Lebensjahre weder von Arbeitgebern verwendet, noch in Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten oder Bauhöfen zugelassen werden. Sie können jedoch nach vollendetem 10. Lebensjahre in den Industriezweigen verwendet werden, welche durch ein im Verwaltungswege nach dem Gutachten der hiefür eingesetzten Commission zu erlassendes Reglement besonders werden bezeichnet werden.*)

3. Kinder dürfen bis zum vollendetem 12. Lebensjahre keiner Arbeit von mehr als 6 Stunden täglicher Dauer, getheilt durch eine Erholungspause, unterworfen werden. Vom vollendeten 12. Lebensjahre ab dürfen sie nicht länger als 12 Stunden täglich, unterbrochen durch eine Erholungspause, beschäftigt werden.

4. Kinder dürfen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu keiner Nachtarbeit herangezogen werden. Dasselbe Verbot findet Anwendung auf die Beschäftigung minderjähriger Mädchen von 16 bis 21 Jahren, aber nur bei Hüttenwerken und in Manufacturen. Jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens ist als Nachtarbeit zu betrachten. Im Falle eines Stillstandes im Betriebe, welcher Folge einer Störung durch Zufall oder höhere Gewalt ist, kann jedoch das obige Verbot zeitweilig und für einen bestimmten Zeitraum durch die Localcommission oder den betreffenden Inspector aufgehoben werden, ohne daß jedoch zur Nachtzeit Kinder unter 12 Jahren verwendet werden dürfen.*)

5. Kinder unter 16 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren dürfen von den Gewerbsinhabern zu keiner Arbeit an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Festtagen herangezogen werden, selbst nicht zur Reinigung der Werkstätte.*)

6. Gleichwohl können in Hüttenwerken mit ununterbrochenem Feuer die Kinder Nachts oder an Sonn- oder Festtagen zu unaufschieblichen Arbeiten verwendet werden. Die gestatteten Arbeiten und die Zeit, während welcher sie vorgenommen werden dürfen, werden durch Reglements im Verwaltungswege bestimmt. Diese Arbeiten sollen jedenfalls nur für Kinder von wenigstens 12 Jahren gestattet werden. Außerdem muß für sie die Zeit und die Freiheit gesichert werden, welche zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nöthig ist.*)

7. Kein Kind darf vor dem vollendeten 12. Lebensjahre zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben oder Steinbrüchen zugelassen werden. Mädchen und Frauen dürfen zu diesen Arbeiten nicht zugelassen werden. Die besonderen Bedingungen der Arbeit der Kinder von 12 bis 16 Jahren in den unterirdischen Gängen sollen durch Reglements im Verwaltungswege geordnet werden. **)

8. Kein Kind darf vor dem vollendetem 12. Lebensjahre von einem Gewerbsinhaber beschäftigt werden, ohne daß seine Eltern oder sein Vormund nachweisen, daß es thatsächlich eine öffentliche oder Privatschule besucht. Jedes Kind, welches vor 12 Jahren in einer Werkstätte zugelassen wird, muß bis zu diesem Alter während der arbeitfreien Zeit eine Schule besuchen. Es muß den Unterricht wenigstens während zwei Stunden genießen, wenn eine Specialschule mit dem industriellen Etablissement verbunden ist. Der Schulbesuch muß vermittelst eines Präsenzbogens bezeugt werden, welcher von dem Lehrer zu führen und jede Woche dem Arbeitgeber vorzulegen ist.

9. Kein Kind kann vor dem vollendetem 15. Lebensjahre zu einer Arbeit von mehr als sechs Stunden täglich zugelassen werden, wenn es nicht durch ein Zeugniß des Lehrers oder Schulinspectors, welches durch den Bürgermeister vidirt sein muß, nachweist, daß es den ersten Elementarunterricht genossen habe. Dieses Zeugniß wird stempel- und kostenfrei ausgestellt.

10. Durch Reglements im Verwaltungswege werden die verschiedenen Arten von Arbeiten bestimmt werden, welche den Kindern in den Werkstätten, zu denen sie zugelassen sind, als solche, die mit Gefahren verbunden sind oder ihre Kräfte übersteigen, verboten sind.***)

11. Kinder dürfen in den Fabriken und Werkstätten, welche in dem amtlichen Verzeichnisse der ungesunden oder gefährlichen Anlagen aufgeführt sind, nur unter den besonderen Bedingungen beschäftigt werden, welche durch Reglement im Verwaltungswege werden festgesetzt werden.

Dieses Verbot findet allgemein auf diejenigen Beschäftigungen Anwendung, bei denen der Arbeiter Operationen auszuführen hat oder Ausdünstungen ausgesetzt ist, welche der Gesundheit schädlich sind.****)

*) Die Verordnung vom 27. März 1875, in Ausführung des §. 2, Alinea 2, des obigen Gesetzes, lautet:

Kinder zwischen 10 und 12 Jahren können unter den vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen bei folgenden Industriezweigen verwendet werden:

1. Abhaspelanstalten für Seidencocons;
2. Spinnereien von Flockseide;
3. Baumwollspinnereien;
4. Schafwollspinnereien;
5. Flachsspinnereien;
6. Seidenspinnereien;
7. Handdruckereien auf Zeugwaaren;
8. Seidenzurichtmühlen;
9. Papierfabriken (Kinder zwischen 10 bis 12 Jahren dürfen nicht zum Sortiren der Hadern verwendet werden);
10. Baumwollzwirnereien;
11. Mechanische Tulles- und Spitzenfabriken;
12. Glasfabrication.

**) Die Verordnung vom 12. Mai 1875, unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1874, lautet:

Artikel 1. Die wirkliche Arbeitsdauer der Knaben von 12 bis 16 Jahren auf unterirdischen Gängen in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen darf 8 Stunden in 24 Stunden nicht übersteigen, wobei überdies eine Stunde Ruhezeit einzuschalten ist.

Artikel 2. Kinder von 12 bis 16 Jahren dürfen bei Arbeiten, welche beim Bergwerksbetriebe vorkommen, wie die Arbeit des Abtreibens, des Bohrens, des Verzimmerns und dergl. nicht verwendet werden.

Sie dürfen nur zum Sortiren der Erze und zum Aufladen derselben verwendet werden, ferner zum Vorwärtsbewegen der Wägelchen; zur Bewachung und Bedienung der Luftöffnungen (Wetterthürme), zum Betriebe der Ventilationsapparate und zu anderen Beschäftigungen, welche ihre Kräfte nicht übersteigen.

Jene Kinder, welche zum Betriebe der Ventilationsapparate verwendet werden, dürfen hiebei nicht länger als 4 Stunden, die durch eine Ruhezeit von wenigstens einer halben Stunde unterbrochen sein müssen, beschäftigt werden.

***) Verordnung vom 13. Mai 1875, unter Bezugnahme auf den Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, lautet:

Artikel 1. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren beim Schmieren, Reinigen, sowie bei der Untersuchung und Ausbesserung von Maschinen und mechanischen Apparaten, welche sich im Gange befinden, zu verwenden.

Sie bei diesen Operationen zu verwenden, ist selbst dann untersagt, wenn die Maschinen sich im Stillstande befinden, die Transmissionen noch im Gange sind, es sei denn, daß vorweg die Vorsprünge und das Schwungrad gebremst worden sind.

Artikel 2. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren in Werkstätten zu verwenden, in welchen sich Maschinen im Betriebe befinden, deren gefährliche und vorspringende bewegliche Theile nicht mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen, als Schutzkästen bei Zahnrädern und dergl., versehen sind.

Artikel 3. Kinder von 10 bis 12 Jahren, welchen durch das Reglement vom 27. März 1875 ausnahmsweise gestattet ist, sich an den Arbeiten gewisser Gewerbe zu betheiligen, dürfen zum Tragen oder Ziehen von Lasten nicht verwendet werden.

Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfen weder auf dem Kopfe noch auf dem Rücken Lasten von mehr als zehn Kilogramm tragen. Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren dürfen in gleicher Weise nicht größere Lasten als fünfzehn Kilogramm auf sich nehmen.

Es ist verboten, Kinder im Alter von 12 bis 16 Jahren zum Ziehen von Lasten zu verwenden, welches größere Kräfte erfordert, als zum Tragen der im vorstehenden Absatze angeführten Gewichte erforderlich sind.

Artikel 4. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren zum Betriebe von Apparaten durch Tretvorrichtungen zu verwenden.

Es ist gleichfalls untersagt, sie zum Drehen horizontaler Räder zu verwenden.

Artikel 5. Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Drehen verticaler Räder oder zur Hervorbringung bewegender Kraft nur während der Hälfte ihrer täglichen Arbeitszeit, welche durch eine Ruhe von wenigstens einer Stunde unterbrochen sein muß, verwendet werden.

Artikel 6. In den Fabriken und Werkstätten, welche Kreis- oder Bandsägen verwenden, dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht dazu gebraucht werden, das zu schneidende Material der Säge zuzuschieben.

Artikel 7. Kinder unter 16 Jahren dürfen bei dem Betriebe von mechanischen Blechscheeren und anderen mechanischen Schneidewerken nicht verwendet werden.

Artikel 8. Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren dürfen in den Glashütten nicht zum Ausschöpfen des Glases verwendet werden.

Artikel 9. Es ist verboten, Kinder unter 16 Jahren mit der Bedienung der Dampfhähne zu betrauen.

****) Vom 14. Mai 1875.

In Ausführung des Artikels 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 wird verordnet:

1. Die Arbeit von Kindern ist verboten in den Anlagen, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse A aufgeführt sind. Sie ist auch untersagt, wo Gegenstände aus Metall, Glas oder Kristall auf trockenem Wege geschliffen oder polirt werden.

2. Die Kinderarbeit wird gestattet in den im beiliegenden Verzeichnisse B bezeichneten Anlagen, jedoch nur unter den dort angegebenen Bedingungen.

3. In den Anlagen, welche als gefährlich oder beschwerlich oder gesundheitsschädlich bezeichnet werden, jedoch weder im Verzeichnisse A, noch im Verzeichnisse B enthalten sind, ist die Beschäftigung von Kindern ohne andere Bedingungen als den im Gesetze vom 19. Mai 1874 und in den betreffenden Ausführungsverordnungen enthaltenen Bedingungen gestattet.

*) Verordnung vom 22. Mai 1875, womit unter Bezugnahme auf die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 verordnet wird:

Artikel 1. Knaben von 12 bis 16 Jahren dürfen während der Nachtzeit in den folgenden Werkstätten mit unausgesetztem Feuer unter den nachstehenden Bedingungen verwendet werden, nämlich in:

I. Papierfabriken;
II. Zukerfabricken;
III. Glasfabriken;
IV. Hüttenwerken.

In Papierfabriken können die Knaben verwendet werden, um den Aufsehern der Maschinen und Apparate behilflich zu sein, dann auch zum Schneiden, Sortiren, Ordnen, Rollen und Herrichten des Papiers.

In Zuckerfabriken können Knaben zugelassen werden, um bei den folgenden Arbeiten des Waschens, Putzens und Zerreibens der Rüben behülflich zu sein, nämlich beim Speisen der Waschapparate, Schütteln der Breisäcke, Tragen der leeren Säcke, Halten der Säcke und der Körbe. In Fällen des dringenden Bedarfes können sie mit der Bedienung der Hähne bei den Saft- und Wasserbehältern zur Unterstützung der eigentlichen Hilfsarbeiter herangezogen werden.

In Glashütten dürfen Kinder nur zu folgenden Arbeiten verwendet werden: Jenen Arbeiter zu unterstützen, welcher das Glas formt und bläst; die Gegenstände in den Kühlofen zu tragen und die Werkzeuge den Arbeitern zu reichen.

In Hüttenwerken dürfen Kinder verwendet werden, um Hilfe zu leisten bei den Verrichtungen an Puddel-, Schweiß- und Raffiniröfen; dann bei den Walz- und Hammerwerksarbeiten, bei der Herstellung des Maschineneisens und der Gießerei.

Artikel 2. Wenn die Kinder die ganze Nacht beschäftigt werden, muß ihre Arbeit durch Ruhepausen unterbrochen sein, welche im Ganzen wenigstens die Zeit von 2 Stunden ausmachen.

Die Gesammtdauer der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen darf 12 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Kinder dürfen nicht mehr als sechs Nächte innerhalb von 14 Tagen beschäftigt werden, ausgenommen in den Glasgußhütten.

Artikel 3. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist unter den im Artikel 1 festgesetzten Bedingungen in Zuckerfabriken und Glashütten gestattet mit Ausnahme der Stunden von 6 Uhr Morgens bis zu Mittag.

In Papierfabriken und den Metallhüttenwerken ist sie ebenso gestattet, mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Artikel 4. Die Eintheilung der Arbeit an Sonntagen in den im Artikel 3 bezeichneten Anstalten muß immer dergestalt getroffen werden, daß die Bestimmungen des §. 6 des erwähnten Gesetzes bezüglich der Erfüllung der religiösen Pflichten beobachtet werden können.

Artikel 5. Die Leiter der obgenannten industriellen Anstalten sind verpflichtet, in ihren Werkstätten eine Uebersicht anheften zu lassen, aus welcher die Arbeitszeit der Kinder, die Stunden des Beginnes der Arbeit, das System der aufeinanderfolgenden Schichten und die Zeit des Aufhörens der Arbeit zu ersehen ist.

Diese Uebersicht muß vom Inspector, welcher nach Artikel 16 des citirten Gesetzes eingesetzt ist, unterfertigt sein.

Die Verordnung vom 1. März 1877, unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 und auf das Reglement vom 27. März 1875, lautet:

Das Abhaspeln des baumwollenen Garnes und das Cordonniren desselben gehören zu den Gewerben in welchen Kinder von **10** bis **12** Jahren beschäftigt werden dürfen.

Die Verordnung vom 2. März 1877, unter Bezugnahme auf Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, und auf Artikel 8 des Reglements vom 13. Mai 1875 lautet:

Artikel 1. Der Artikel 8 des bezogenen Reglements wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Kinder unter **12** Jahren dürfen in Glashütten nicht dazu verwendet werden, das Glas aus den Schmelztigeln zu schöpfen. Im Alter von **12** bis **14** Jahren dürfen sie Glas im Gewichte von weniger als 300 Grammen schöpfen."

Verordnung vom 3. März 1877. Nach Einsicht des Artikels 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 wird verordnet:

Artikel 1. Es ist untersagt, in den gewerblichen Anlagen, welche nicht als gefährlich, ungesund oder belästigend bezeichnet sind, Kinder bei der Fabrication oder bei der Verarbeitung von explodirenden oder gifthältigen Stoffen unter Umständen zu beschäftigen, welche geeignet sein würden, der Gesundheit der Arbeiter zu schaden oder ihre Sicherheit zu bedrohen.

Artikel 2. Die Verwendung der Kinder ist gleichfalls untersagt in den Anlagen und bei den Arbeiten, welche in der Uebersicht C aufgeführt sind.

Artikel 3. Das Decret vom 14. Mai 1875 wird, insoweit es der gegenwärtigen Verordnung zuwiderläuft, aufgehoben.

Verordnung vom 5. März 1877, unter Bezugnahme auf die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 und auf die Artikel 2 und 3 des Reglements vom 22. Mai 1875, lautet:

Artikel 1. Der Artikel 2 des obigen Reglements wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„In den Glashütten, wo die Nachtarbeit in zwei Schichten getheilt ist, können Kinder in 14 Tagen zwölfmal mit der Schicht, welcher sie zugetheilt sind, arbeiten."

Artikel 2. Der erste Absatz des Artikels 3 desselben Reglements wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Arbeit in den Zuckerfabriken ist unter den im Artikel 1 festgesetzten Bedingungen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags gestattet."

In den Glashütten ist dieselbe gestattet in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die vorstehenden Gesetzesbestimmungen werden nach ihrem hauptsächlichen Inhalte in eine Uebersichtstabelle zusammengefaßt.

Vergleichende Darstellung

Zu Seite 134.)

der Vorschriften, betreffend die Arbeit in Gewerben und Fabriken.

	Kinder unter 10 Jahren	Kinder von 10 bis 12 Jahren	Kinder von 12 bis 14 Jahren	Junge Personen von 14 bis 16 Jahren	Frauenspersonenverbot	Nachtarbeitverbot	Arbeitspausen	Sonn- und Feiertagsarbeitverbot	Fabrik oder Gewerbe	Normalarbeitstag	Gefährliche Industrien (Verbot)	Ausnahmen
Oesterreich	Verbot	Bedingtes Verbot	10 Stunden	12 Stunden	—	9 bis 5 Uhr unter 16 Jahren	—	—	Fabrik	—	—	Nachtarbeit von 14 bis 16 Jahren Arbeitsdauer für jugendliche Arbeiter
Ungarn	Verbot	Bedingtes Verbot	Jugendliche Arbeiter 8 Stunden, Lehrlinge 10 oder 12 Stunden	Jugendliche Arbeiter 10 Stunden,	—	9 bis 5 Uhr unter 16 Jahren	1 Stunde und 2 je ½ Stunde	—	Fabrik und Gewerbe	—	Unter 16 Jahren	Nachtarbeit von 14 bis 16 Jahren 6 Stunden
Deutsches Reich	Verbot	Bedingtes Verbot	6 Stunden bedingt	10 Stunden bedingt	—	8½ bis 5½ Uhr unter 16 Jahren	1 Stunde und 2 je ½ Stunde	Unter 16 Jahren	Fabrik		Bedingtes Verbot	Arbeitsdauer
Frankreich	Verbot	Bedingtes Verbot eventuell 6 Stunden	12 Stunden	12 Stunden	—	9 bis 5 Uhr; unter 12 Jahren unbedingt; unter 16 Jahren und Frauenspersonen bis 21 Jahre bedingt	Für Arbeiter bis 16 Jahre	Bis 16 Jahre und Frauenspersonen bis 21 Jahre bedingt	Fabrik und Gewerbe	—	Kinder	Nachtarbeit, Arbeitsdauer
Schweiz	Verbot	Verbot	Verbot	11 Stunden sammt Schule	Für Wöchnerinen 8 Wochen	8 bis 5 respective 6 Uhr; Frauen und Kinder bis 14 Jahre unbedingt, 14 bis 18 Jahre bedingt	1 Stunde	Frauen und Kinder bis 14 Jahre unbedingt, 14 bis 18 Jahre bedingt	Fabrik	11, eventuell 10 Stunden	Kinder und schwangere Frauen	Nachtarbeit, Arbeitsdauer Sonn- und Feiertagsarbeit
Spanien	Verbot	Knaben unter 13 Jahren Mädchen unter 14 Jahren 5 Stunden	Knaben unter 13 Jahren, Mädchen unter 14 Jahren 5 Stunden	Knaben 13 bis 15 Jahre, Mädchen 14 bis 17 Jahre 8 Stunden	—	Knaben unter 15 Jahren, Mädchen unter 17 Jahren bedingt, ½8 Abends	—	—	Industrie-Etablissements	—	—	
Niederlande	Verbot	Verbot	—		—	—	—	—	Fabrik und Gewerbe		—	
Schweden und Norwegen .	Verbot	Verbot	—	—	—	9 bis 5 Uhr unter 18 Jahren	—	—	Fabrik, Gewerbe und Handel	—		—
Dänemark	Verbot	Innerhalb 24 Stunden 6½ Stunden	Innerhalb 24 Stunden 6½ Stunden	Bis 18 Jahre 12 Stunden	—	8 bis 6 Uhr unter 14 Jahren, 9 bis 5 Uhr unter 18 Jahren	½ Stunde bei 6½ Stunden Arbeit, 2 Stunden bei 12 Stunden Arbeit	Bis 18 Jahre	Fabrik und Gewerbe	—	—	—
Regierungsvorlage . . .	Verbot	Verbot	6 Stunden	10 Stunden	16 bis 21 Jahren 10 Stunden; dann Wöchnerinen 6 Wochen	9 bis 5 Uhr bis 16 Jahre und Frauenspersonen bis 21 Jahren	1 Stunde für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen bis 21 Jahren	Jugendliche Arbeiter und Frauenspersonen bis 21 Jahren bedingt	Fabrik und Gewerbe	—	Jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen	Nachtarbeit unter 16 Jahren und Arbeitsdauer

In dem Nachfolgenden werden die dem französischen Gesetze vom Jahre 1874 entlehnten Verzeichnisse der gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Gewerbszweige reproducirt; wenn auch keineswegs die Absicht besteht, dieselben in ihrer Gesammtheit in die einheimische Gesetzgebung zu verpflanzen, da ja in dieser Beziehung die industriellen Verhältnisse der beiden Staaten große Verschiedenheiten aufweisen, so dürften dieselben doch eine geeignete Grundlage zu den seinerzeit auf Grund des §. 130 zu treffenden Maßnahmen bilden.

Verzeichniß A.

Etablissements, in denen die Beschäftigung von Kindern untersagt ist.

Bezeichnung der Etablissements	Ursache des Verbotes
Oeffentliche Schlachthäuser.	Gefahr der Verwundung.
Fabriken von Arsenikſäure vermittelst arsenischer und Salpetersäuren.	Vergiftungsgefahr; schädliche Dämpfe.
Erzeugung von Salzsäure, Chlorwasserstoff durch Auflösung von Chlor-Magnesium, Aluminum u. dgl.	Aetzende Ausdünstungen; Gefahr von Unfällen.
Fabriken für Erzeugung von Salpetersäure, Kleesäure, Bittersäure.	Schädliche Dämpfe.
Fabrication von Schwefelsäure.	Aetzende Ausdünstungen und Verbrennungsgefahr.
Fabrication von Pikrinsäure.	Schädliche Ausdünstungen.
Scheidung des Goldes und Silbers durch Säuren.	Aetzende Dämpfe.
Alcohole (nicht von Wein) ohne Rectificationsverfahren.	Feuersgefahr.
Landwirthschaftliche Alcoholbrennereien.	Feuersgefahr.
Fabrication von Zündstoffen.	Explosions- und Feuersgefahr.
Fabrication von arsensaurem Kali mittelst Salpeter.	Gefahr der Vergiftung, schädliche Dämpfe.
Erzeugung von Feuerwerkskörpern.	Gefahr der Explosion und Feuersbrunst.
Erzeugung und Aufbewahrung von Benzin.	Gefahr der Entzündung.
Bleiweisfabrication.	Vergiftungsgefahr.
Fabrication von Zinkweiß durch Verbrennung des Metalls.	Schädlicher Staub.

Verzeichniß A.

Bezeichnung der Etablissements	Ursache des Verbotes
Erzeugung von Kautschuk mittelst ätherischer Oele oder Schwefelkohlenstoff.	Schädliche Dämpfe.
Herstellung von Kautschuk-Ueberzügen.	Schädliche Dämpfe.
Behandlung der Goldgekrätze mit Blei.	Schädliche Dünste.
Weinhefenasche-Erzeugung.	Vergiftungsgefahr.
Hundespitäler.	Gefahr von Bissen.
Hadernmagazine.	Schädlicher Staub.
Chlor-Fabrication.	Schädliche Dämpfe.
Erzeugung von Chlor-Kalken.	Schädliche Dünste.
Unterchlorigsaure Alkalien, Bleichwasser-Fabrication.	Schädliche Dünste.
Erzeugung von chromsaurem Kali.	Specielle Krankheiten, welche aus der Ausdünstung entstehen.
Gewinnung der Seidenbestandtheile aus den Cocons.	Ungesunde Ausdünstungen.
Gefirnißte Lederwaaren.	Feuersgefahr.
Kupferreinigung durch Säuren.	Aetzende Dämpfe.
Fabrication von blausaurem Kali und preußischer Bläue.	Ungesunde Dünste.
Fabrication von rothem Blutlaugensalze.	Gefahr der Vergiftung.
Destilliranstalten für Branntwein, Wachholdergeist, Kirschwasser, Absynth und anderen alkoholischen Liqueuren.	Feuersgefahr.
Plattirung von Metallen mittelst Gold und Silber.	Vergiftungsgefahr bei der Quecksilbermanipulation. Schädliche Dämpfe bei der Anwendung von Säuren.
Emaillirung von Metallen.	Giftige Ausdünstungen.
Fabrication von Glasur in Oefen, welche nicht rauchverzehrend sind.	Giftiger Staub.

Verzeichniß A.

Bezeichnung des Etablissements	Ursache des Verbotes
Abdeckereien.	Gefahr von Unfällen.
Belegung der Spiegelgläser.	Schädliche Dämpfe.
Fabrication und Aufbewahrung aller Gattungen Aether.	Feuersgefahr.
Erzeugung von Zündfäden aus explodirbaren Stoffen.	Explosions- und Feuersgefahr.
Filzfabrication und Erzeugung von gefirnißten Mützenschirmen.	Feuersgefahr.
Gießereien und Walzwerke für Zink und Kupfer.	Ungesunde Dünste.
Fabrication von Knallquecksilber.	Schädliche Dämpfe. Explosions-Gefahr.
Anlagen, wo Petroleum, Schiefer- und Theeröl, Kohlenwasserstoff und andere Stoffe zur Beleuchtung, Beheizung, zur Erzeugung von Farbwaaren und Firniß, zur Entfettung von Stoffen verwendet werden.	Feuersgefahr.
Anlagen, wo ätherische Oele, Terpentinöle, Spieköl verwendet werden.	Feuersgefahr.
Lager für Flüssigkeiten zur Beleuchtung (aus Alkohol und ätherischen Oelen bereitet).	Feuersgefahr.
Erzeugung von Bleigelb, Bleiglätte und Minium.	Vergiftungsgefahr.
Fabrication von Muroxyd, purpursaurem Ammoniak (durch Einwirkung von Salpetersäure auf Harnsäure aus Guano).	Gefährliche Dämpfe.
Fabrication von Nitrobenzin, Anilin und Benzinderivaten.	Schädliche Dünste.
Erzeugung von Phosphor.	Schädliche Dämpfe.
Mechanische Stampfen für Droguen.	Schädlicher und häufig giftiger Staub.
Fabrication von Pulver und explodirenden Stoffen.	Gefahr der Explosion und der Feuersbrunst.
Erzeugung des Englisch- und Preußischroth.	Schädliche Ausdünstungen.

Verzeichniß A.

Bezeichnung des Etablissements	Ursache des Verbotes
Zubereitung der Haare oder Felle von Hasen oder Kaninchen.	Schädliche Absonderungen.
Sodaerzeugung mittelst schwefelsaurem Natron.	Aetzende Dämpfe.
Fabrication von schwefelsaurem Quecksilber.	Aetzende Dämpfe.
Erzeugung von schwefelsaurem Eisenoxyd mittelst Salpetersäure und Eisenvitriol.	Schädliche Dämpfe.
Fabrication von Eisenvitriol durch Schwefelsäure.	Aetzende Dünste, Verbrennungsgefahr.
Erzeugung und Aufbewahrung von Schwefelkohlenstoff.	Aetzende Dämpfe, Verbrennungsgefahr.
Erzeugung von Wachstuch.	Feuersgefahr.
Entfettung von Oliven durch Schwefelkohlenstoff.	Ungesunde Dünste. Feuersgefahr.
Wachstuchfabriken.	Feuersgefahr.
Spirituslackfabrication.	Feuersgefahr.
Erzeugung von Glaubersalz.	Schädliche Dünste.
Lackiren von Leder, Filz, Taffet und Leinwand.	Feuersgefahr.

Verzeichniß B.

Etablissements, in welchen die Verwendung von Kindern unter gewissen Bedingungen gestattet ist.

Etablissements	Bedingungen
Zündhölzchenfabrication mittelst detonirenden Stoffen.	Verbot rücksichtlich der Räumlichkeiten wo die Massa bereitet wird und die Zündhölzchen eingetaucht werden. In den anderen Räumen gestattet, jedoch bloß während 6 Stunden innerhalb 24 Stunden.
Schlagen, Kratzen und Reinigen der Wolle, Roßhaare und Bettfedern.	Verbot rücksichtlich der Räume, wo die Staubwolken sich ausbreiten.
Klopfen der Teppiche im Großen.	Verbot rücksichtlich der Räume, wo die Staubwolken sich ausbreiten.
Bleichereien.	Verbot in den Räumen, wo das Chlor und die Schwefelsäure sich entwickelt.
Knopffabriken und andere Anstalten, wo auf mechanischem Wege Metall getrieben wird.	Verbot bezüglich jener Räume, wo der das Drechseln entstehende Staub sich frei entwickelt.
Erzeugung von frischen Darmsaiten und Schläuchen.	Verbot der Arbeit des Blasens. Gefahr von Lungenanstrengungen.
Hanfdrehereien (Seilmacherei) und Rösterei im Großen.	Verbot hinsichtlich der Räume, wo das Rösten auf mechanischem Wege erfolgt.
Fabrication von Filzhüten.	Verbot bezüglich der Räume, wo der Staub, welcher aus der Bearbeitung der Thierhaare und der Seide entsteht, sich frei ausbreitet.
Erzeugung von Seidenhüten oder anderen Präparaten mittelst Anwendung von Firnissen.	Verbot in den Räumen, wo der Firniß zubereitet oder verarbeitet wird.
Kalköfen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub, welcher durch Stoßen oder Reiben oder Sieben entsteht, sich ausbreitet.
Cementöfen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub, welcher durch Stoßen oder Reiben oder Sieben entsteht sich ausbreitet.

Verzeichniß B.

Etablissements	Bedingungen
Bleichereien von Wollabfällen und schmutziger Wolle.	Verbot bei den Arbeiten, wo Schwefelkohlenstoff verwendet wird.
Zubereitung und Verarbeitung der Roßhaare und Schweins-Borsten ohne Gährung.	Verbot in den Räumen, wo der aus den Arbeitsverrichtungen entstehende Staub sich verbreitet.
Gewinnung der Seifen und sonstigen Oelstoffe aus fetten Wässern.	Verbot im Falle von Anwendung von Schwefelkohlenstoff.
Erzeugung von Fayence.	Verbot in den Orten, wo das Modelliren erfolgt, und wo in Folge des Stoßens und Reibens und Beutelns sich Staub entwickelt und ausbreitet.
Fabrication von Theer-Filz.	Verbot in den Räumen, wo sich der Staub verbreitet.
Anstalten zum Abhaspeln der Cocons (mit wenigstens sechs Spinnvorrichtungen).	Verbot bezüglich des Ausziehens der seidenen Stoffe aus den Cocons.
Zeug- und Kattun-Druckereien.	Verbot in den Räumen, wo gifthältige Stoffe angewendet werden.
Menagerien.	Verbot, wenn daselbst wilde oder giftige Thiere enthalten sind.
Gyps, Kalk, Kiesel und Porcellanerde-Mühlen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub dieser Stoffe sich frei entwickelt.
Erzeugung mineralischer Schwärze durch Zerreiben der Rückstände aus der Destillation bituminöser Schiefer.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei entwickelt.
Wattafabrication.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei entwickelt und ausbreitet.
Papierfabrication.	Verbot bezüglich des Auslesens und Vorbereitens der Hadern.
Erzeugung von Tabakspfeifen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich ausbreitet.
Gypsöfen.	Verbot in den Räumlichkeiten, wo der Staub, welcher durch das Stoßen, Reiben und Beuteln entsteht, sich ausbreitet.
Porcellan-Fabriken.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.

Verzeichniß B.

Etablissements	Bedingungen
Erzeugung von Töpferwaaren mit Oefen ohne Rauchverzehrung.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.
Oefen zur Bearbeitung künstlicher Porcellanerde.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.
Pulverisirung und Beuteln des Schwefels.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.
Herstellung des Superphosphates von Kalk und Potasche (Kali).	Verbot in den Räumen, wo die Arbeitsverrichtungen Staub verbreiten, oder durch die Verwendung von Säuren Dämpfe erzeugen.
Tabakfabriken.	Verbot in den Räumen, wo man die Stoffe zertheilt.
Loh-Mühlen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei ausbreitet.
Loh-Gerbereien.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei ausbreitet.
Brechen des Flachses, des Hanfes und der Jute im Großen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei ausbreitet.
Färbereien von Haaren.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Färbereien von Häuten und Fellen.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Erzeugung von Glasurmassa.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Bleichereien von Leinwand.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Erzeugung von gefärbten Leinenstoffen.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Herstellung lackirter Eisenbleche und Metalle.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Glasfabriken, Krystallfabriken und Spiegelglasfabriken.	Verbot in den Räumen, wo sich durch die Arbeitsverrichtungen Staub entwickelt, oder wo ätzende Stoffe verwendet werden.

Verzeichniß C.

Anstalten oder Arbeiten	Gründe der Untersuchung
Schneiden (Sägen) und trockenes Poliren des Alabasters.	Gefährlicher Staub.
Verlöthen der Büchsen mit Conserven.	Verderbliche Gase.
Das Ausscheiden der Lumpen zu Shoddy und Kunstwolle.	Gefährlicher Staub.
Das trockene Poliren von Krystallen.	Gefährlicher Staub.
Das Bleichen der Spitzen mit Bleiweiß.	Gefährlicher Staub.
Das Zerkratzen der Emaillen bei der Fabrication des sogenannten Mousselinglases.	Gefährlicher Staub.
Das Ausbrechen und Behauen des Sandsteines.	Gefährlicher Staub.
Das Schneiden (Sägen) und trockene Poliren des Marmors.	Gefährlicher Staub.
Das trockene Zerreiben und Zerkleinern von Mineralien.	Gefährlicher Staub.
Das Schleifen und Poliren der Metalle.	Gefährlicher Staub.
Das Ausbrechen und Bearbeiten der Mühl- und Schleifsteine.	Gefährlicher Staub.
Das Abschneiden der Haare von Kaninchen- und Hasenfellen.	Gefährlicher Staub.
Das Schneiden und trockene Poliren von Steinen.	Gefährlicher Staub.
Das trockene Poliren des Glases.	Gefährlicher Staub.

Die vorstehenden Bestimmungen, soweit dieselben die Beschränkung der Arbeitszeit, die Arbeitspausen, das Verbot der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter, dann die Beschränkungen der Verwendung derselben sowie der Frauenspersonen bei gefährlichen und ungesunden Industrien betreffen, werden bei Formulirung der §§. 130 und 131 der Vorlage eingehend in Betracht gezogen.

Es wird demnach vorgeschlagen, daß das Minimalalter für regelmäßige gewerbliche Beschäftigungen von Kindern präcise ausgesprochen, und in dieser Beziehung das vollendete 12. Lebensjahr normirt werde; ferner das Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre nicht länger als 6 Stunden täglich verwendet werden dürfen, und wird eine Maximalgrenze für die Beschäftigung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und den Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre auf 10 Stunden fixirt. Die Ermächtigung der Gewerbsbehörde zu einer fallweisen und vorübergehenden Verlängerung dieser Arbeitszeiten (§. 87, letztes Alinea Gewerbeordnung) wurde mit der Modification beibehalten, daß sich diese Verlängerung auf höchstens Eine Stunde und die Fälle erstrecke, wo Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben. Die allgemein gehaltenen Vorschriften des §. 87, Alinea 1, Gewerbeordnung in Betreff der „entsprechenden" Eintheilung der Arbeitszeit und der „genügenden" Ruhezeiten wurde durch die Bestimmung ersetzt, daß den jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden Mittags Eine Freistunde gewährt werden muß.

Daß in Hinkunft Personen unter 12 Jahren nicht mehr zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen herangezogen werden sollen, ist eine Bestimmung, welche auch in den Gewerbegesetzen anderer Staaten Platz gefunden hat, und sich durch die nothwendige Rücksicht auf die physische und geistige Entwicklung der heranwachsenden Generation genügend gerechtfertigt, wobei übrigens hervorgehoben wird, daß diese Vorschrift die ungetheilte Zustimmung der einvernommenen Organe und Körperschaften gefunden hat.

Gegenüber den diesfälligen Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung (§. 86) empfiehlt es sich, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren positiv auszusprechen; die bisherige Ausnahme für solche Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern und dergl. bietet zu höchst verschiedenen Auffassungen über diese Momente, sonach zu Ungleichmäßigkeiten in der Anwendung des Gesetzes Anlaß und läßt sich weiters nur schwer controliren.

Die Vorschrift, daß Personen zwischen dem 12. und dem 14. Jahre nicht länger als 6 Stunden täglich bei Gewerbeunternehmungen beschäftigt werden dürfen, steht im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgesetzt wurde.

Nach §. 21 dieses Gesetzes beginnt die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, und haben zufolge §. 60 des citirten Gesetzes für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbeunternehmungen beschäftigt werden, und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

Angesichts der Bestimmung des §. 9 desselben Gesetzes, wonach an den Fabriksschulen (§. 60) die Unterrichtsdauer mindestens 12 Stunden wöchentlich betragen muß, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind, und wonach die Unterrichtsstunden nur zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen sind, erscheint es durchaus nicht räthlich, eine längere Arbeitszeit, als eine sechsstündige für die bezeichneten Individuen zwischen dem 12. und 14. Jahre zuzulassen, wenn nicht einerseits das physische Wohlsein, anderseits auch die geistigen Fortschritte gefährdet oder beeinträchtigt werden sollen.

Den Bedürfnissen der Industriezweige, welche der Kinderarbeit nicht entrathen können, wird durch das vierte Alinea des §. 130, und dann durch das zweite Alinea des §. 131 nach Thunlichkeit Rechnung getragen.

Als Nachtzeit wird nach wie vor die Zeit von 9 Abends bis 5 Uhr Morgens bezeichnet.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitspausen sind eine nothwendige Ergänzung der Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit (§. 130), und erscheint es im Interesse der Gesundheit der jugendlichen Hilfsarbeiter geboten, auf die Einhaltung einer einstündigen Unterbrechung der Arbeit, während der Mittagszeit ausdrücklich im Gesetze zu dringen, wenngleich in der Regel diese Pausen beim Gewerbsbetriebe auch bisher bereits eingeführt waren.

Die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung (§. 87), wonach die Behörde bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Verwendung von Personen zwischen dem 14. und 16. Jahre zur Nachtarbeit unter der Bedingung gestatten kann, daß eine angemessene Abwechslung der Tag- und Nachtarbeit stattfinde, ist eine zu allgemein gehaltene und dehnbare Vorschrift, als daß eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Gewerbetreibenden und die Erreichung der angestrebten Zwecke erwartet werden könnte.

In Hinkunft soll eine derartige ausnahmsweise Gestattung nur von Seite des Handelsministers, welcher die Gutachten des Landessanitätsrathes, der Handels- und Gewerbekammer und des Gewerbsinspectors (§. 144) einzuholen hat, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ausgesprochen werden können, und zwar mit der Modification, daß an Stelle der „angemessenen Abwechslung von Tag- und Nachtarbeit" (§. 87, Alinea 3, Gewerbeordnung) genau normirt werden, daß die Gesammtarbeitszeit innerhalb 24 Stunden nicht die im §. 130 der Vorlage enthaltenen Maximalarbeitszeiten übersteigen dürfe.

Im Vergleiche zu der bestehenden Gewerbeordnung ist den thatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Industrie durch den Inhalt des §. 131 der Vorlage insofern mehr entsprochen, als die fallweise Ermächtigung zur Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern während der Nachtzeit nicht mehr bloß auf das Alter von 14 — 16 Jahren beschränkt wird, indem auch die Verwendung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren unter den dort angegebenen Bedingungen gestattet werden soll.

Die nothwendige Rücksicht auf die geistige Entwicklung der beim Gewerbsbetriebe verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter ist durch die positive Vorschrift gewahrt, daß die Gewerbeinhaber verpflichtet sind, dieselben zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Ob dies dann in Fabriksschulen oder in Volksschulen geschieht, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in Betracht. Der Gewerbsinhaber, welcher der obigen Vorschrift des §. 130 der Vorlage zuwiderhandelt, wird nach der Gewerbeordnung bestraft.

Der Verbot hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern beim Gewerbsbetriebe an Sonn- und Feiertagen findet sich auch in den betreffenden Gesetzen des Deutschen Reiches, der Schweiz, Frankreichs, und, soweit es die Sonntage und einzelne Festtage betrifft, auch in den Fabriksgesetzen Englands.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen und ungesunden Industriezweigen wird im Gesetze wohl am zweckmäßigsten in der vorgeschlagenen Allgemeinheit Platz finden und dürften die Detailbestimmungen dem Verordnungswege zu überlassen sein, zumal die Regelung dieser Angelegenheit von mehreren Vorfragen, wie z. B. der Einführung der Gewerbsinspectoren abhängt und jedenfalls die diesfälligen speciellen Verhältnisse des Inlandes eingehend zu berücksichtigen sein werden.

Es mag hier nur erwähnt werden, daß auf die Umfragen, welche unter Beigabe von Verzeichnissen der gefährlichen und ungesunden Gewerbsbetriebe seitens des Handelsministeriums eingeleitet wurden, fast durchgehends zustimmende Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammern über die principielle Seite der Frage eingelangt sind.

Zu §. 132. Die dem Gewerbsinhaber auferlegte Verpflichtung zur Führung und periodischen Vorlage von Verzeichnissen über die von ihm beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter hat ihren Grund in dem Bestreben, die leichtere und sichere Handhabung der behördlichen Aufsicht zu ermöglichen, und die Befolgung der zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Der nächste Gegenstand von großer Wichtigkeit ist die Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Lehrlinge.

Zahlreich sind die Klagen und Beschwerden über die derzeitigen Verhältnisse dieser Kategorie gewerblicher Hilfsarbeiter.

Es wird fast allgemein übereinstimmend hervorgehoben, daß das Lehrlingswesen sich im Rückgange befinde, daß vielfach eine Verwilderung der Sitten der Lehrlinge eingerissen sei, daß das Entlaufen von Lehrlingen überhandnehme und der Lehrvertrag überhaupt leicht gebrochen werde, daß die jugendlichen Personen, welche als Lehrlinge bei Gewerbsinhabern eintreten, häufig nicht einmal eine elementare Schulbildung besitzen, daß oft gar keine Lehrverträge errichtet werden und die betreffenden, sowie auch andere Vorschriften der Gewerbsordnung außer Acht gelassen werden; anderseits wird mit Bedauern constatirt, daß die Lehrlinge oft nur zu häuslichen Arbeiten verwendet und manchmal sogar zu Zug- und Tragdiensten vom Gewerbsinhaber herangezogen werden, wobei an ihre physischen Kräfte bedenkliche Anforderungen gestellt werden; — es wird geklagt, daß die Lehrzeit nicht mehr zur Unterweisung im Gewerbe benützt werde und daß die Lehrlinge nur zu Theilarbeiten verwendet werden, ohne in das Ganze des

Handwerkes eingeweiht zu werden, daß auf eine gewerbliche oder kunstgewerbliche Fortbildung nicht Bedacht genommen werde, daß bei vielen Gewerben mehr Lehrlinge als Gehilfen beschäftigt werden und mancher kleinere Meister bloß mit Lehrlingen sein Gewerbe betreibe, daß die Genossenschaften auf das Lehrlingswesen nicht den erforderlichen Einfluß genommen haben und daß auch von Seite der behördlichen Organe keine genügende Ueberwachung einer strengen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlinge stattgefunden habe.

Diese und manche andere Uebelstände werden aus den betheiligten Kreisen hervorgehoben und lebhaft beklagt; die meisten der vorstehenden Beschwerden wurden auch bei den Enquete-Verhandlungen ausgesprochen, welche die Regierung über die Lage des Kleingewerbes im Wege sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern und Gewerbevereine im Jahre 1873 veranlaßt hat.

Soweites nun auf legislativem Wege möglich ist, war die Regierung bestrebt, auf die gerechtfertigten Klagen der betheiligten Kreise eine Abhilfe oder wenigstens eine Besserung der Verhältnisse der Lehrlinge herbeizuführen.

In der Vorlage hat zunächst die Umschreibung des Begriffes Lehrling eine im Interesse der Deutlichkeit wünschenswerthe Erweiterung durch den Zusatz erhalten, „ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht".

Die Vorschriften über die Aufnahme eines Lehrlings, beziehungsweise über den Abschluß des Lehrvertrages, welch' Letzterer eine dem bewährten Muster des französischen Gesetzes nachgebildete Definition erhielt, werden in der Vorlage ausführlich behandelt.

Die von manchen Seiten gewünschte Vorschrift, daß dieser Vertrag jedenfalls schriftlich errichtet werden müsse, dürfte nicht für alle Fälle entsprechend und mit Rücksicht auf das Nachstehende (die vorgeschriebene Eintragung der Vertragsbestimmungen in das Arbeitsbuch des Lehrlings und die Verzeichnung der Vertragsstipulationen bei der Gemeinde-, eventuell der Genossenschaftsvorstehung) nicht nothwendig derscheinen. Es wird aber eine präcise Vorschrift über diejenigen Punkte aufgestellt, auf welche der Lehrvertrag sich erstrecken muß.

Die Bestimmung über die Eintragung der Vertragsstipulationen in das Arbeitsbuch des Lehrlings, dürfte sich behufs Ermöglichung der nothwendigen Controle empfehlen.

Die Bestimmung hinsichtlich der Probezeit erhielt mit Rücksicht auf die aus betheiligten Kreisen lautgewordenen Wünsche den Zusatz, daß dieselbe in die Lehrzeit einzurechnen sei.

Die von mehreren Seiten gewünschte Fixirung einer Minimal- oder einer Maximaldauer der Lehrzeit schien der Vorlage im Hinblicke auf die großen Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung bei den einzelnen Gewerben und in den einzelnen Ländern oder Gegenden herrschen, allzu bedenklich und wurde daher nicht aufgenommen.

In Würdigung der Klagen, welche über eine zu leichte Lösbarkeit des Lehrvertrages durch den Lehrling von der anderen Seite oft erhoben wird, ist die Bestimmung des §. 97 der bestehenden Gewerbeordnung, soweit sie dem Lehrling das Recht gibt, „die Lehre zu verlassen, wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird," — in die Vorlage (§. 140) nicht mehr aufgenommen, wie hier überhaupt das „Verlassen der Lehre" durch den richtigeren Begriff „der Aufkündigung des Lehrverhältnisses" ersetzt wurde. Auch wurde, um die Lösung des Lehrverhältnisses nicht ungerechtfertigterweise zu erleichtern, beigefügt, daß nur der Uebertritt zu einem „wesentlich" anderen Gewerbe das Kündigungsrecht herbeiführe.

Selbstverständlich haben die im allgemeinen Theile des gegenwärtigen Abschnittes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Folgen der vorzeitigen Entlassung seitens des Gewerbeinhabers und des vorzeitigen Austrittes seitens des Hilfsarbeiters auch auf die Kategorie des Lehrlinge und auf die Gewerbeinhaber in ihrer Eigenschaft als Lehrherren volle Anwendung.

Die von einigen Seiten empfohlene Einführung von obligatorischen Lehrlingsprüfungen würde nach Anschauung der Vorlage dem gewünschten Zwecke wohl kaum förderlich sein, und würde, abgesehen von der geringen Garantie, welche solche Prüfungen bieten und bei der Schwierigkeit, den Prüfungsstoff für dieselben zu fixiren, möglicherweise die principielle Frage anregen, warum man gerade bei Lehrlingen und nicht auch bei anderen Hilfsarbeitern und selbst bei Gewerbeinhabern zu dem Prüfungszwange der alten Zunftverfassung zurückkehren wolle.

Wohl aber wurde zum Zwecke eines möglichst genauen Ausweises der während der Lehrzeit erworbenen fachlichen Befähigung des Lehrlings die Anordnung aufgenommen, daß das Lehrzeugniß in das Arbeitsbuch einzutragen sei, und daß dort, wo Genossenschaften bestehen, an Stelle des schriftlichen Lehrzeugnisses ein von der Genossenschaftsvorstehung über das mündliche Zeugniß des Lehrherrn auszustellender Lehrbrief treten könne.

Die Klagen darüber, daß Lehrlinge in Folge der nicht genügenden fachlichen Ausbildung der Gewerbsinhaber (Lehrherrn) häufig nicht in der Lage sind, während der Lehrzeit eine entsprechende Unterweisung im Gewerbe zu erhalten, hat es räthlich erscheinen lassen, hier die Bestimmung aufzunehmen, daß nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten dürfen, welche selbst, oder deren Stellvertreter die hiezu erforderliche fachliche Befähigung besitzen.

Im Interesse der Lehrlinge wurde behufs thunlicher Sicherung derselben vor körperlicher Ueberanstrengung in den §. 138 die Bestimmung eingefügt, daß die Gewerbsinhaber dafür Sorge zu tragen haben, daß den Lehrlingen nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche ihren physischen Kräften nicht angemessen sind.

Manche der oben erwähnten Klagen erhalten ihre Berücksichtigung durch die Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Vorsorge für Hilfsarbeiter (§. 93) der Abend- und Sonntagsschulen (§. 95); der Streitigkeiten der Gewerbsinhaber mit ihren Hilfsarbeitern (§§. 120—123); der Beschränkungen der Arbeitszeit (§. 130); der Arbeitspausen (§. 131) und des Verbotes der gefährlichen und gesundheitsschädlichen Beschäftigungen auf die Kategorie der Lehrlinge, und wird von dem Eingreifen der Gewerbeinspectoren (§. 144) immerhin Manches für eine Hebung und Verbesserung des Lehrlingswesens zu hoffen sein.

Der siebente Abschnitt betrifft die Institution der Gewerbsinspectoren.

Um die gewissenhafte Durchführung einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage vollkommen zu sichern, scheint es unerläßlich, hiefür durch Bestellung eigener staatlicher Aufsichtsorgane Sorge zu tragen. Staaten, welche auf einer hohen Stufe industrieller Entwicklung stehen, wie England, die Schweiz, das Deutsche Reich, Frankreich u. A. m. haben die Nothwendigkeit solcher Fachorgane anerkannt und derselben durch ihre Gesetzgebungen Ausdruck gegeben.

In **England** obliegt die Durchführung der Fabrik- und Werkstättengesetze unter Ausschluß der Ortsbehörden einem dem Staatssecretäre für das Innere unmittelbar unterstellten „Amte der Inspectoren," von welchem sie von Inspectoren, Hilfs-Inspectoren und Unter-Inspectoren wahrgenommen wird.

Diese Inspectionsbeamten haben das Recht, jede Fabrik und Werkstätte zu jeder Zeit, wo sie in Betrieb ist, zu betreten, den Besitzer derselben, sowie jede darin beschäftigte Person zu Protokoll zu vernehmen und jede Uebertretung einer gesetzlichen Bestimmung vor Gericht zu verfolgen und zu diesem Ende die Uebertreter und Zeugen vorzuladen.

Inwieweit sie die zur Ausführung gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu erlassen haben, ist im Einzelnen geregelt; specielle Strafbestimmungen verfolgen den Zweck, jede Hinderung der Inspectionsorgane in Ausübung ihres Dienstes, sowie jede Täuschung derselben auszuschließen. Jede Inbetriebsetzung einer Fabrik ist übrigens dem Amte der Inspectoren anzuzeigen, ebenso jede Modification, welche in einer Fabrik in Beziehung auf die Arbeitszeit, die Arbeitsdauer und die Arbeitspausen eintritt.

Die Arbeitsstunden müssen sich nach einer vom zuständigen Inspector genehmigten öffentlichen Uhr richten.

In der **Schweiz** ist durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 die Durchführung der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen den Regierungen der Cantone überwiesen, welche hiefür geeignete Organe zu bezeichnen haben.

Die meisten der einzelnen Cantonal-Fabriksgesetze enthalten die Bestimmung: „Der Regierungsrath sorgt dafür, daß alle Fabriken periodischen amtlichen Inspectionen unterworfen werden. Diese Inspectionen werden durch eine vom kleinen Rath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannte Fabriksinspection vorgenommen. Bei der Inspection einer Fabrik ist der Inhaber verpflichtet, den Inspectoren alle Localitäten offen zu halten und auch alle diejenigen Auskünfte zu ertheilen, welche erforderlich sind, um zu beurtheilen, ob den Bestimmungen des Gesetzes in allen Beziehungen nachgelebt worden sei.

Die Inspection berichtet an den kleinen Rath. Dieser wird nach Einsicht ihrer Berichte für den Fall von vorgefundenen gesetzwidrigen Zuständen entweder den betreffenden Fabrikanten die nöthigen Weisungen ertheilen oder allgemeine Maßregeln zur Abhilfe treffen, oder die betreffende Angelegenheit an den Strafrichter weisen.

Das Reglement, welches auf Grund des Fabriksgesetzes für den Canton Zürich vom 24. October 1854 erlassen wurde, schreibt insbesonders vor:

Die Inspectoren werden ihr Augenmerk namentlich darauf richten:

a) Ob keine Kinder, die der Alltagsschule noch nicht entlassen sind, zur Fabrikarbeit verwendet werden;
b) ob die als Ausnahme ertheilte Erlaubniß, Ergänzungsschüler an den Ergänzungsschultagen durch Alltagsschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ersetzen zu lassen, nicht mißbraucht und namentlich ob nicht jüngere oder augenscheinlich schwächliche Kinder hiezu verwendet werden;

c) ob durch die Natur des Gewerbes und die Art und Weise der Beschäftigung die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder unter sechzehn Jahren gefährdet werde;
d) ob den Bestimmungen, betreffend den obligatorischen Besuch der Kirche und Schule, sowie die freiwillige Benützung der Fortbildungsanstalten Genüge geleistet werde;
e) ob die als Arbeitszeit für Kinder gesetzliche Stundenzahl pünktlich eingehalten werde;
f) ob die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter getroffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitte gesorgt sei (§. 5);
g) ob keine unerlaubten Züchtigungen angewendet oder in den Fabriksvorschriften nicht angedrohte Bußen verhängt werden;
h) ob die Fabriksverordnungen von der Direction des Innern genehmigt, in den Arbeitslocalen angeschlagen und jedem Arbeiter mitgetheilt seien;
i) ob die von der Direction des Innern vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse und Bußenlisten gehörig nachgeführt und die Bußen nach der Vorschrift des Gesetzes verwendet werden.

Die Instruction für die Fabrikeninspection im Canton Basel (Stadt) vom 11. März 1871 enthält folgende Bestimmungen:

Die Inspection hat in erster Linie eine controlirende Aufgabe im Sinne des Fabriksgesetzes. Insofern sie jedoch auf Uebelstände stößt, so steht ihr frei, berathend und vermittelnd einzuschreiten. Es muß ihrem Tacte überlassen bleiben, in dieser Beziehung die richtige Grenze einzuhalten.

Die Inspection entscheidet selbstständig über den Zeitpunkt der Vornahme der Untersuchungen, über den Turnus, über die Zweckmäßigkeit der Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder und der Beiziehung von Experten.

Die Inspection führt über alle ihre Verrichtungen, Beschlüsse und Anträge ein regelmäßiges Protokoll und wird ihr zu diesem Behufe ein Büralist zur Verfügung gestellt.

Die Inspection hat ihr Hauptaugenmerk auf die Sicherheit der Personen bei dem Betriebe, auf die sanitarischen Verhältnisse, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fabriksgesetzes in Bezug auf Arbeitszeit und Alter der jugendlichen Fabriksarbeiter, auf die Fabriksordnungen (u. A. ob dieselben in den Arbeitslocalien angeschlagen und von der Polizei genehmigt worden sind), auf die Kranken- und Alterscassen zu richten.

Es bleibt den Inspectoren unbenommen, jeweilen weitere verwandte Fragen in den Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen.

Die Inspection hat keine Verpflichtung, den Fabriksinhabern von dem beabsichtigten Besuche vorher Kenntniß zu geben.

Falls die Inspection von einem Fabriksbesitzer in der Ausübung ihres Amtes verhindert oder gehemmt würde, so hat sie der Polizeidirection Anzeige zu machen, welche die geeigneten Schritte zur Durchführung der Maßregel oder zur Klage gegen den Widerspenstigen beim Strafgerichte vornehmen wird.

Die Inspection hat mit den anderen Collegien und Commissionen im Februar ihren regelmäßigen Jahresbericht abzustatten, kann aber jeweilen mit einzelnen Anträgen und Berichten directe an den kleinen Rath gelangen.

Für das **Deutsche Reich** enthält die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 im §. 132 die Bestimmung:

Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128 bis 133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128 bis 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Auf Grund dessen wurden durch Landesgesetze in mehreren deutschen Bundesstaaten Fabriksinspectoren eingesetzt; so in Preußen, und zwar für Berlin, Aachen, Düsseldorf, Arnsberg, Breslau und steht die Einführung anderer in Aussicht. In Preußen ist der Wirkungskreis der Fabriksinspectoren auf die Ueberwachung des ganzen Gebietes der Fabriksgesetzgebung ausgedehnt, und begreift auch die Controle des concessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der gewerblichen Anlagen, bei welchen ein Edictalverfahren stattfindet, in sich.

Derselbe erstreckt sich im Einzelnen:

1. auf die Ueberwachung der Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Hilfsarbeiter in den Fabriken;

2. auf die Ueberwachung der Vorschriften der Gewerbeordnung in Betreff der Arbeitsdauer der jugendlichen Hilfsarbeiter und Kinder, dann in Betreff der Arbeitszeiten und Arbeitspausen, ferner über

die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die Evidenzhaltung jugendlicher Arbeiter, und die Führung der Arbeitsbücher; und endlich die Mitwirkung bei Ausführung und Handhabung der Vorschriften in Bezug auf die Einrichtungen zur Sicherung der Hilfsarbeiter vor Gefahren an Gesundheit und Leben.

In Sachsen sind durch die Verordnung vom 4. September 1872 vier Fabriksinspectoren eingesetzt, welche zugleich als Organe für die Prüfung und Revision der Dampfkessel fungiren.

In ersterer Beziehung obliegt ihnen die Führung der Aufsicht hinsichtlich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken und über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

Auch im Großherzogthume Baden ist durch die Verordnung vom 26. December 1871 die Anstellung eines Fabrikeninspectors erfolgt.

Für **Frankreich** bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1874 hinsichtlich der Ueberwachung der Vorschriften über die Arbeit in Fabriken bei Gewerben und Handwerken:

1. Um die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, sollen fünfzehn Bezirksinspectoren ernannt werden. Die Ernennung der Inspectoren geschieht durch die Regierung auf Grund einer Präsentationsliste, welche durch die weiter unten eingesetzte obere Commission aufgestellt wird und drei Candidaten für jede disponible Stelle enthält.

Die Inspectoren werden vom Staate besoldet.

Jeder Bezirksinspector wohnt und übt seine Aufsicht aus in einem der 15 territorialen Bezirke, welche durch Reglement im Verwaltungswege bestimmt werden.

2. Zum Amte eines Inspectors können zugelassen werden die Candidaten, welche sich über den Titel als Staatsingenieur oder ein Diplom als Civilingenieur ausweisen, sowie die mit Diplom versehenen Schüler der Centralschule der Künste und Gewerbe und der Bergwerksschulen.

Ebenso können Diejenigen angestellt werden, welche bereits seit wenigstens drei Jahren die Stellung eines Inspectors der Kinderarbeit bekleidet haben, oder die sich darüber ausweisen, daß sie fünf Jahre lang industrielle Etablissements geleitet oder überwacht haben, welche wenigstens 100 Arbeiter beschäftigen.

3. Die Inspectoren haben freien Zutritt zu allen Gewerbsetablissements, Werkstätten und Bauhöfen. Sie nehmen die Kinder in Augenschein, sie können sich das in Artikel 10 vorgeschriebene Register, die Arbeitsbücher, die Schulpräsenzlisten und die Fabriksordnungen vorlegen lassen.

Uebertretungen werden durch die Protokolle der Inspectoren, welche bis zum Gegenbeweise öffentlichen Glauben haben, constatirt.

Wenn es sich um unterirdische Arbeiten handelt, werden die Uebertretungen concurrirend von den Inspectoren oder den Bergwerksaufsehern constatirt.

Die Protokolle müssen in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen eins dem Departementspräfecten übersandt, das andere bei der Staatsanwaltschaft niedergelegt wird.

So oft die Inspectoren in einem Etablissement etwas Gefährliches und Gesundheitsschädliches wahrnehmen, haben sie das Gutachten der weiter unten eingesetzten Localcommission über die Beschaffenheit der Gefahr oder Gesundheitsschädlichkeit einzuholen und dieses Gutachten in ein Protokoll aufzunehmen.

Die obigen Bestimmungen derogiren, was die Constatirung und Verfolgung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, in keiner Weise den Regeln des gemeinen Rechts.

Die Inspectoren müssen alljährlich Berichte an die weiter unten eingesetzte obere Commission erstatten.

Das **dänische** Gesetz vom 7. Jänner 1873 bestimmt in obiger Beziehung:

1. Die Controle dieser Bestimmungen und einem vom Könige ernannten Director nebst Arbeitsinspectoren, welche der Minister des Innern ernennt, übertragen. Die Gehalte des Directors und der Inspectoren, sowie der letzteren Zahl u. s. w. werden in den jährlichen Finanzgesetzen festgestellt.

2. Die Inspection hat zu jeder Zeit, Tag und Nacht, wenn Jemand in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt ist, daselbst überall freien Eintritt. Sie hat das Recht, Jedem, der sich in der Fabrik oder Werkstätte befindet und da der Vermuthung nach arbeitet oder in den letzten drei Monaten gearbeitet hat, Erklärungen abzufordern. Sie hat das Recht, die Register, die diesem Gesetze zufolge geführt werden sollen und die Beweisdocumente, die sich im Etablissement vorfinden sollen, zu untersuchen. Sie hat das Recht, wenn es nöthig ist, für diesem Zweck die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

3. Die Inspection soll jährlich an die Regierung einen Bericht über ihre Thätigkeit richten. Dieser Bericht wird gedruckt, veröffentlicht und dem Rigsdag vorgelegt.

4. Der Minister des Innern versieht den Director und die Inspectoren mit den nöthigen Instructionen für ihre Wirksamkeit, sowie mit den Legitimationen, die sie auf Verlangen vorweisen sollen, wenn sie in einem Etablissement Eintritt fordern.

5. Jeder Arbeitsgeber, der sich durch Verwendung von Kindern oder Minderjährigen zur Fabrication, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt hat, soll die Inspection davon schriftlich benachrichtigen. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bekannt gegeben werden.

Die Wirksamkeit dieser Inspectionsorgane hat sich allenthalben auf das Beste bewährt; sie handhaben die Bestimmungen des Gesetzes in einer nach allen Richtungen versöhnenden Weise und sind berufen, ihre Wahrnehmungen über die Verhältnisse der Industrie und speciell die Lage der arbeitenden Classen zur Kenntniß der Staatsbehörde zu bringen; ihre Berichte bilden eine reiche Fundgrube für die Zwecke der Verwaltung und der Gesetzgebung. Der Widerspruch, auf den ihre Einsetzung anfänglich hie und da gestoßen ist, verschwand nach kurzer Dauer; man befreundete sich allenthalben mit dieser Institution, weil man allseitig deren wohlthätigen Einfluß wahrgenommen und anerkannt hat.

Wenngleich nun die Verhältnisse jener Staaten durchaus nicht in allen Beziehungen Parallelen mit denen in Oesterreich zulassen, und insbesondere gerade hinsichtlich der Verwaltung vielfache Verschiedenheiten obwalten, so treffen doch gewisse Gesichtspunkte, welche dort zur Einführung der erwähnten Aufsichtsorgane die Veranlassung boten, ohne Zweifel auch in Oesterreich zu.

Gewiß muß dem Gesetze die genaueste Vollziehung gesichert werden.

Zur Handhabung der in Rede stehenden Bestimmungen wären solche Organe, welche etwa aus localen autonomen Körperschaften oder gar aus dem Kreise der Gewerbetreibenden gewählt würden, wenig geeignet, es fehlt ihnen die sociale Unbefangenheit, welche staatlichen Organen eigen ist und häufig stünden ihre ökonomischen Interessen im Gegensatze zu dem Zwecke des Gesetzes, dem sie Geltung verschaffen sollen.

Wenn nun von derlei Aufsichtsorganen abgesehen werden muß, so kann aber auch nicht geleugnet werden, daß die staatlichen Gewerbsbehörden außer Stande sind, jener Aufgabe vollkommen gerecht zu werden; diesen mit vielen anderen amtlichen Obliegenheiten überhäuften Behörden geht die nöthige Zeit zu einer intensiven Führung der in der Vorlage bezeichneten Amtsvorrichtungen vollends ab; überdies sind die bezüglichen Verhältnisse dergestalt complicirt und eigenartig, daß sie eine specielle Qualification der Aufsichtsorgane wünschenswerth erscheinen lassen.

Bei Auswahl dieser Organe, welche nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses vom Handelsminister zu bestellen wären, wird mit großer Umsicht vorzugehen sein, und sollen nur Männer von voller Vertrauenswürdigkeit, strengster Discretion, fachmännischem Wissen und maßvoller, nach allen Seiten hin wohlwollender Ausübung ihrer Berufspflichten zu diesem Amte erkoren werden.

Eine über den Zweck und die concreten Aufgaben dieser Organe hinausgehende Controle der gewerblichen Unternehmungen und ihrer Verhältnisse wird durch die Bestimmungen der Vorlagen ausgeschlossen, und wird den Gewerbeinspectoren insbesondere die strengste Beobachtung des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 38, zum Schutze des Hausrechtes zur Pflicht gemacht.

Für die Aufnahme des Institutes der staatlichen Gewerbeinspectoren in die Vorlage haben sich gewichtige und competente Stimmen, zahlreiche Petitionen aus den Kreisen der Hilfsarbeiter, und auch der Gewerbeinhaber, dann von Gewerbevereinen und anderen Fachvereinen ausgesprochen.

Der österreichische Handelskammertag nahm in der Sitzung vom 28. Jänner 1876 die Resolution folgenden Inhaltes an:

„Die Institution der Gewerbeinspectoren wird als höchst wichtig und nützlich erkannt, und es ist der Umfang der Pflichten und Rechte derselben im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern festzustellen."

Es mögen hier auch die treffenden Worte Erwähnung finden, welche eine Autorität auf nationalökonomischem Gebiete, F. Wolowski über diesen Gegenstand gelegentlich geäußert hat:

„L'inspection c'est le nerf véritable d'une législation sérieuse en cette matière; elle peut seule assurer l'application exacte des prescriptions obligatoires, et la soumettre au niveau indispensable d'une complète unité, afin que les bons ne souffrent point des abus et des contraventions, devant lesquels ne reculent pas les mauvais."

Durch diesen Theil der Vorlage kommt die Regierung dem letzten Theile des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. December 1874 nach, womit dieselbe aufgefordert wurde, bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung auf Bestimmungen Bedacht zu nehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, jungen Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und dafür Sorge getragen werde, daß bei größeren Gewerbsunternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder, der Angestellten und Arbeiter entsprechende Fabriksschulen eingerichtet werden; ebenso zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlicher Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspectoren zu bestellen.

Der Wirkungskreis der Gewerbeinspectoren soll sich auf die Controle der folgenden Bestimmungen des Gesetzes erstrecken, nämlich jener über

1. das Vorhandensein der Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften, dann der Wohnung der Hilfsarbeiter, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Hilfsarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind (§. 93);

2. Die Einhaltung der Verpflichtung der Gewerbsinhaber in Betreff des Besuches der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen seitens der jugendlichen Hilfsarbeiter (§. 95);

3. die Beobachtung der Vorschriften und Verbote hinsichtlich der Lohnzahlungen (§§. 98 bis 100);

4. die Controle der Einhaltung der Bestimmungen des §. 104 in Betreff der Arbeitsbücher;

5. das Vorhandensein von Arbeiterverzeichnissen bei Gewerbeunternehmungen (§. 124);

6. das Vorhandensein einer Arbeitsordnung bei größeren Gewerbeunternehmungen (§. 125);

7. das Vorhandensein eines offenen Verzeichnisses über die Conventionalgeldstrafen bei größeren Gewerbeunternehmungen (§. 126);

8. die Einhaltung der Beschränkungen der Arbeitszeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem 21. Jahre und das Verbot der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen (§. 130);

9. die Einhaltung der Arbeitspausen und des Verbotes der Nachtarbeit, sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter und der Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem 21. Jahr- (§. 131);

10. die Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter (§. 132);

11. die Beaufsichtung der Bestimmung des §. 134, betreffend die fachliche Befähigung des Lehrherrn;

12. die Beaufsichtigung der Beobachtung der Vorschriften des §. 138 über die Pflichten des Lehrherrn;

13. die Controle der Vorschrift des §. 153 über die Verpflichtung der Hilfsarbeiter einer gewerblichen Hilfscasse anzugehören.

Die Regelung der Amtsführung, sowie der Rechte und Pflichten der Gewerbeinspectoren, soweit dieselbe durch das Gesetz nicht erfolgt ist, dürfte wohl am zweckmäßigsten dem Verordnungswege vorbehalten bleiben.

Mit dem achten Abschnitte über die gewerblichen Hilfscassen betritt die Vorlage ein Gebiet, das für die materielle Lage und das Wohl der arbeitenden Classen von hoher Wichtigkeit und dessen Regelung bestimmt ist, zum Gedeihen der Industrie und des Gewerbes beizutragen, welche mit der Wohlfahrt und der Zufriedenheit der Hilfsarbeiter in innigem Zusammenhange stehen.

Es muß hier vorweg bemerkt werden, daß nach der Terminologie der Vorlage die Hilfscassen sowohl die Anstalten zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, als jene zur Gewährung von Unterstützungen im Falle des Todes oder der Invalidität (Krankencassen, Invalidencassen, Witwen- und Waisencassen) in sich schließen, daß aber die Gewerbeordnung nur die Beziehungen der Krankencassen zu den Angehörigen des Gewerbestandes regelt, während die Frage des Beitrittes zu den Anstalten der zweiten Kategorie hier unberührt bleiben soll.

Ein Zusammenhang zwischen der Gewerbeordnung und den übrigen Hilfscassen (Invaliden-, Witwen- und Waisencassen) besteht nur insoferne, als §. 94 (Haftpflicht) durch die Bestimmung des Alinea 2, betreffend die Einrechnung der Hilfscassenbeiträge in die Entschädigungsleistung anläßlich von Tödtungen oder Körperverletzungen von Hilfsarbeitern eine indirecte Förderung des Entstehens von solchen Cassen anstrebt.

Es hängt dieser Vorgang mit der Anschauung zusammen, welche auch die Zustimmung competenter Fachkreise gefunden hat, daß die Pflicht der Hilfsarbeiter zum Beitritte zu derlei Anstalten nur rücksichtlich der Krankencassen auszusprechen sei, während eine solche Verpflichtung bezüglich anderer Hilfscassen nicht normirt werden könne.

Sämmtliche Arten von Hilfscassen sind jedoch hinsichtlich der inneren Organisation zum Gegenstande eingehender Behandlung in einem Anhange gemacht worden, indem hiebei von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß die Erörterung dieser Materien, bei ihrer nahen Verwandtschaft zu einander anläßlich der Berathung der Vorlage wünschenswerth sein dürfte.

Was nun den Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage betrifft, so mag zunächst eine kurze Wiedergabe des diesfalls zur Zeit Geltenden gestattet sein.

Es kommen hier die §§. 85, 114, 124 und 128 der Gewerbeordnung in Betracht.

§. 85 Gewerbeordnung schreibt vor: „Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter, oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der

Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten."

§. 114 bezeichnet als einen Zweck der Zwangsgenossenschaften die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten.

§. 124 sagt: Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Beitrag der Gehilfen nicht höher als mit drei Percent vom Lohngulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehilfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungscassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

Endlich §. 128 schreibt vor: Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungscasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und insofern es sich um Gesellencassen handelt, auch über den Einfluß zu enthalten, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben.

Mit Bezug auf die Lehrlinge erklärt §. 94 der Gewerbeordnung: „Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt."

In Bezug auf die Handlungsbeflissenen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, dessen Artikel 60 Folgendes feststellt: „Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht daher seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Begünstigung nur auf die Dauer von sechs Wochen Anspruch."

Dies sind die Vorschriften, durch welche die Beziehungen der selbstständigen Gewerbetreibenden und der Hilfsarbeiter zu den Krankencassen und auch zu anderen Gattungen von Hilfscassen geregelt werden. Dieselben haben sich in Wirklichkeit nicht vollständig bewährt und enthalten manches Verbesserungsbedürftige, sowie auch mehrfache Lücken, welche durch das neue Gesetz ausgefüllt werden müssen.

Zunächst ergaben sich häufige Collisionen zwischen den auf Grund des §. 85 Gewerbeordnung und den im Sinne des §. 114 Gewerbeordnung bestehenden Krankencassen; sowohl die Inhaber der größeren industriellen Etablissements, bei welchen nach §. 85 Hilfscassen bestehen, als die Genossenschaften, zu denen die Besitzer jener Etablissements nach ihrem Gewerbszweige gehörten, halten sich durch das Gesetz zur Einhebung von Krankencassenbeiträgen der Hilfsarbeiter für berechtigt und verpflichtet, und wie es einerseits öfters der Fall ist, daß Hilfsarbeiter gar keiner Hilfscasse angehören, so geschah es anderseits, daß häufig gewisse Hilfsarbeiter als zu beiden Gattungen von Krankencassen beitragspflichtig erklärt worden sind.

Der Vorschrift des §. 85 haftet auch der Mangel an, daß eine genügend deutliche Richtschnur über die Fälle, in welchen solche Cassen bei größeren industriellen Unternehmungen zu errichten sind, dort nicht enthalten ist, und findet überdies eine Cumulirung von Anstalten zur Unterstützung in Krankheitsfällen mit solchen zur Unterstützung in Fällen von Verunglückungen der Arbeiter in diesem Paragraphe statt, was bei den ganz verschiedenen Grundlagen, auf welchen beide Kategorien von Anstalten beruhen, nicht von Vortheil für dieselben sein konnte.

In welchem Umfange thatsächlich Hilfscassen auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ins Leben getreten sind, wird in einer abgesonderten Beilage (die gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich) dargestellt.

Hier soll nur auf die Hauptmomente verwiesen werden.

Es sind dies theils Cassen der Innungen und Zünfte, beziehungsweise der an die Stelle derselben getretenen Genossenschaften, sonach Cassen, welche für bestimmte Gewerbszweige oder für mehrere derselben errichtet wurden, dann solche, welche mit der Wirksamkeit auf ein bestimmtes territoriales Gebiet functioniren; theils Cassen, welche für bestimmte Fabriken und größere Gewerbsunternehmungen, endlich auch nur für einzelne Arbeiterkategorien gegründet wurden.

Die Knappschaftsbruderladen, welche nicht in den Wirkungskreis des Handelsministeriums fallen, sondern dem Ackerbauministerium unterstehen, finden alljährlich im statistischen Jahrbuch des Ackerbauministeriums eine eingehende Darstellung ihrer Verhältnisse.

Die seitens der Handels- und Gewerbekammern vorgelegten Ausweise rangiren betreffs der Anzahl der Cassen nach Kronländern und Handelskammerbezirken in folgender Weise:

1. Kronländer:

Böhmen	282	Tirol und Vorarlberg	62	Kärnten	12
Oesterreich u. d. Enns	211	Steiermark	42	Küstenland (öst.-illyr.)	11
Mähren	116	Galizien	27	Salzburg	4
Oesterreich o. d. Enns	73	Krain	16	Schlesien	4

2. Handelskammern:

Wien	211	Innsbruck	25	Klagenfurt	12
Reichenberg	104	Graz	23	Krakau	12
Prag	84	Budweis	20	Görz	6
Linz	73	Leoben	19	Triest	5
Olmütz	62	Feldkirch	19	Bozen	5
Brünn	54	Laibach	16	Salzburg	4
Eger	48	Roveredo	13	Troppau	4
Pilsen	26	Lemberg	13	Brody	2

Die Gesammtzahl der Kranken- und Unterstützungscassen beläuft sich somit auf 860, von denen 764 für gewerbliche Hilfsarbeiter bestimmt sind, während 96 Cassen auch anderen Personen als Arbeitern dieser Kategorie die Mitgliedschaft gestatten.

Um das Studium der Verhältnisse der 860 Kranken- und Unterstützungscassen zu erleichtern, und ein Gesammtbild der verschiedenartigen Einrichtungen in den einzelnen Kammerbezirken sowie in den im österreichischen Staatsgebiete befindlichen Cassen zu geben, sind der Beilage eine Anzahl von Tabellen beigefügt worden.

Tabelle I constatirt die Mitgliederzahl und die finanziellen Verhältnisse der gewerblichen Unterstützungscassen. Ueber den ersteren Punkt liegen von 748 Cassen Angaben vor und erreichte deren Mitgliederzahl im Gegenstandsjahre 1879 die Höhe von 306.678 Köpfen, so daß im Durchschnitte auf eine Casse 413 Mitglieder entfielen. Ueber das abgelaufene Rechnungsjahr haben 742 Cassen ihre finanzielle Gebarung vorgelegt. Die Einnahmen derselben beliefen sich auf 2.013.081 fl. 98 kr., die Ausgaben auf 1,855.911 fl. 91 kr. Im Durchschnitte stand folglich pro Casse einer Einnahme von 2.713 Gulden einer Ausgabe von 2.500 Gulden gegenüber.

Tabelle II zeigt die gewerblichen Unterstützungscassen nach dem Charakter ihrer Bestimmung und der Art ihrer Erhaltung.

Ihrer Bestimmung nach entfallen von den 860 Hilfscassen 504 auf industrielle Etablissements, 235 auf die Gewerbe, 28 auf anderweitige Unternehmungen und 93 auf allgemeine Cassen, die, ohne an einen bestimmten Wirthschaftszweig gebunden zu sein, den Bewohnern eines territorialen Gebietes zu dienen berufen sind.

Die Erhaltung der 860 Cassen geschieht in 22 Fällen durch Gewerbeinhaber, in 224 Fällen durch gewerbliche Hilfsarbeiter und in 518 Fällen durch Gewerbeinhaber und Hilfsarbeiter gemeinschaftlich. Die restlichen 96 Cassen zählen in die Kategorie der „allgemeinen Cassen", insoweit dieselben auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen.

Unter den 860 Cassen existiren 116 Genossenschaftscassen, von denen 68 auf Oesterreich unter der Enns entfallen. Die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Genossenschafts-Krankencassen erklärt sich zum Theile daraus, daß die Genossenschaft ziemlich häufig sich ihrer Verpflichtungen gegen die angehörenden Gesellen und Lehrlinge dadurch entledigt, daß dieselbe die erkrankten Hilfsarbeiter in einem Spital gegen einen Pauschalbetrag verpflegen läßt.

Tabelle III bringt jene Kassen zur Anschauung, von denen gleichzeitig die Mitgliederzahl und die Rechnungsgebarung nachgewiesen worden ist.

Tabelle IV enthält die Vertheilung der Unterstützungscassen nach Wirthschaftsgruppen, insoweit dieselben einem bestimmten Gewerbe angehören. Nach Abzug der „allgemeinen" Kassen und jener, deren Mitglieder verschiedenen Gewerben angehören, verbleiben noch 726. Am stärksten sind die Cassen vertreten bei der Textilindustrie und dem Tapezierergewerbe mit 202, bei der Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln mit 108, bei der Erzeugung von Metallen und Metallwaaren mit 85, bei der Bekleidungs- und Putzwaarenindustrie mit 54, bei der Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln mit 37, bei der Papierindustrie mit 35.

Tabelle V bringt die Art und Höhe jener Beiträge zur Darstellung, welche seitens der Gewerbeinhaber zu den Hilfscassen beigesteuert werden. Was zunächst die Art der Beiträge betrifft, so begegnen wir bei den geschilderten Cassen sechs verschiedenen Formen.

Es befinden sich nämlich unter denselben 20 Cassen, welche lediglich von den Gewerbsinhabern erhalten werden, dann 299 Cassen, zu denen die Gewerbeinhaber einen Jahresbeitrag leisten, ferner 21 Cassen, bei denen die Gewerbeinhaber von dem gesammten Jahresbeitrag der Mitglieder einen bestimmten Procentsatz leisten, 29 Cassen, bei denen die Gewerbeinhaber das jährliche Deficit decken, 124 Cassen mit zeitweiliger Heranziehung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung und 75 Cassen mit andersartigen Beiträgen der Gewerbeinhaber. Bei 275 Cassen leisten die Gewerbeinhaber keinerlei Beiträge.

Die Tabellen VI und VII befassen sich mit den Beitragsleistungen seitens der Hilfsarbeiter. Der Art nach unterscheiden sich dieselben nach festen Beitragssätzen, nach durch die Lohnhöhe normirten Beiträgen, nach classificirten und nach andersartigen Beitragsleistungen.

Die Tabellen VIII, IX und X weisen die Unterstützungen nach, die seitens der Krankencassen im Bedarfsfalle den Mitgliedern geboten werden. Ihrer Art nach zerfallen dieselben in Barunterstützungen, freien Arzt, freie Arznei und Spitalverpflegung.

Schließlich ist noch der Spitalsverpflegung Erwähnung zu thun. Dieselbe wird von 233 Cassen gewährt, und zwar von 174 Cassen neben einer Geldunterstützung.

Tabelle XI gibt eine Uebersicht jener Cassen, die im Todesfalle ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren.

Tabelle XII beschäftigt sich mit dem Maximalzeitraum, für welchen seitens der einzelnen Cassen die Unterstützungen gewährt werden.

Der Eintritt erfolgt bei den Hilfscassen gleichzeitig mit dem Eintritte in eine Genossenschaft, eine Fabrik oder ein sonstiges Dienstesverhältniß, ohne daß bis auf vereinzelte Fälle eine Aufnahmsgebühr zu entrichten wäre, welch letztere hingegen von den allgemeinen Cassen fast immer beansprucht wird.

Für den „Austritt", das ist für das Aufhören der Mitgliedschaft gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie beim Eintritt, indem das Aufhören gewöhnlich mit der Lösung des Dienstverhältnisses (durch freiwilligen Austritt, Entlassung, Uebertritt zum activen Militär 2c.) zusammenfällt.

Die vier Momente der Cassenverwaltung sind: Selbstverwaltung seitens der Hilfsarbeiter, gemeinschaftliche Verwaltung der Gewerbeinhaber und Hilfsarbeiter, Cassencontrole seitens der Hilfsarbeiter und kein Einfluß auf die Verwaltung seitens der Hilfsarbeiter.

Die erste Kategorie: Selbstverwaltung begreift auch jene vereinzelten Cassen in sich, bei denen dem Genossenschaftsvorstand oder dem Fabrikschef ein Einfluß auf die Controle der Geschäftsgebarung gewahrt ist. Die Verwaltung geschieht durch einen von und aus den Mitgliedern gewählten Ausschuß, der gewöhnlich aus 3 bis 9 Personen besteht, während auch Ausschüsse in der Stärke bis zu 28 Köpfen vorkommen.

Die zweite Kategorie: Gemeinschaftliche Verwaltung seitens der Gewerbeinhaber und Hilfsarbeiter regelt sich zumeist in der Weise, daß seitens der Mitglieder aus ihrer Mitte ein vier- bis sechsgliederiger Ausschuß gewählt wird, dem der Fabrikschef oder dessen Stellvertreter präsidirt, oder der Fabrikschef, respective Genossenschaftsvorstand ernennt einen oder mehrere Delegirte, welche gemeinsam mit dem Hilfsarbeiterausschuß die Verwaltung und Controle besorgen. Bei beiden Kategorien entscheiden bei vorkommenden Streitigkeiten Schiedsgerichte oder die Generalversammlungen.

Die dritte Kategorie: Cassencontrole seitens der Hilfsarbeiter, wird durch einen von den letzteren gewählten zwei- bis sechsgliederigen Ausschuß ausgeübt, und von denselben, wie dieses auch bei den beiden vorhergehenden Kategorien der Fall ist, den Generalversammlungen über die Rechnungsgebarung Bericht erstattet.

Die vierte Kategorie: Kein Einfluß ist in der Hälfte der Fälle in der schärfsten Bedeutung des Wortes zu nehmen, während bei den übrigen Vereinscassen den Hilfsarbeitern wenigstens die Einsichtnahme in die Bücher gestattet ist oder dieselben durch Maueranschlag in den Werkstätten von Zeit zu Zeit von dem Kassenbestande in Kenntniß gesetzt werden.

Die Stärkeverhältnisse dieser vier Verwaltungskategorien sind folgende:

I.	Selbstverwaltung seitens der Hilfsarbeiter	259 Cassen
II.	Gemeinschaftliche Verwaltung der Gewerbeinhaber und Hilfsarbeiter . .	192 „
III.	Cassencontrole seitens der Hilfsarbeiter	158 „
IV.	Kein Einfluß auf die Verwaltung seitens der Hilfsarbeiter	139 „
	Zusammen . .	748 Cassen.

Es muß nur im Allgemeinen constatirt werden, daß die Hilfscassen in den Kreisen der gewerblichen Hilfsarbeiter vielfach auf Abneigung gestoßen sind, was sich hauptsächlich dadurch erklärt, daß den Hilfsarbeitern, obgleich sie zu den Cassen beitragspflichtig sind, ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung dieser Anstalten und die Gebarung mit den Geldmitteln derselben nicht immer eingeräumt ist.

Die auf Grund der §§. 114, 124 und 128 Gewerbeordnung durch die Genossenschaften obligatorisch ins Leben gerufenen Hilfscassen haben, von einzelnen Fällen abgesehen, nicht die hervorragenden Leistungen aufzuweisen, welche das bestehende Gesetz von ihnen erwartete.

Zudem wird, was die Krankenversorgung der Gewerbsinhaber wie der Hilfsarbeiter in öffentlichen Krankenhäusern betrifft, im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 18. Februar 1837, enthaltend das Verpflegskostennormale, die Tragung der Kosten der Krankenversorgung seitens der Spitalsverwaltungen den betreffenden Genossenschaften zur Last geschrieben, und durch ein Zusammentreffen von ungünstigen Umständen, wie z. B. häufige Erkrankungen der Genossenschaftsmitglieder und Angehörigen, mangelhaftes Eingehen der Krankencassenbeiträge, öfters auch mangelhafte Verwaltung der Cassen, ist es gekommen, daß viele Genossenschaften mit bedeutenden Schulden bei öffentlichen Krankenhäusern belastet sind.

Die Vorschriften des §. 124 Gewerbeordnung über die Höhe der Beiträge der einzelnen Contribuenten zu den Genossenschaftscassen sind nicht durchwegs praktisch, indem die Fixirung der Höhe dieser Beiträge nicht für alle Fälle imperativ zu normiren ist, sondern sich nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik richtet, und je nach der Anzahl der Cassenmitglieder, sowie je nach der Höhe der zu leistenden Unterstützungsbeträge selbstverständlich ganz verschieden sein muß; dieselbe gehört auch nicht an diese Stelle, vielmehr zu den Normativbestimmungen über die innere Einrichtung der in Rede stehenden Anstalten.

Aus dem Oberwähnten ergibt sich, daß nach den derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Angelegenheit der gewerblichen Krankencassen und sonstigen Hilfscassen nicht durchwegs Ersprießliches geleistet werden konnte, denn abgesehen von den Mängeln und Lücken, welche diesen Vorschriften anhaften und der geringen Sympathien, deren sich die Cassen, insbesondere in den Kreisen der Hilfsarbeiter erfreuen, kommt auch der Umstand in Betracht, daß die Zwangsgenossenschaften, denen die Regelung des Hilfscassenwesens der Hauptsache nach überantwortet wurde, schon an sich nicht in dem wünschenswerthen Umfange ins Leben getreten sind, und daß nicht jede der bestehenden Genossenschaften wirklich Hilfscassen errichtet hat.

Zur Erhärtung der Behauptung, daß ein Bedürfniß nach dem Bestande von Krankencassen, welche nicht in Folge der obigen gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind, vorhanden ist, wird darauf hingewiesen, daß sich auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, eine erhebliche Anzahl von Krankenunterstützungsvereinen gebildet hat; es bestehen deren in

Niederösterreich	448
Oberösterreich	153
Salzburg	48
Steiermark	75
Kärnten	12
Krain	14
Triest, Görz und Gradiska	25
Tirol und Vorarlberg	31
Böhmen	778
Mähren	190
Schlesien	37
Galizien	52
Bukowina	12
Dalmatien	3
Zusammen	1878 Vereine;

allerdings sind hierunter auch die Leichenbestattungsvereine mit einbegriffen, und umfassen diese Vereine die verschiedensten Berufsclassen.

Welche bedeutende Entwicklung das Krankenunterstützungswesen im Auslande erfahren hat, ist bekannt; die Hilfscassen im deutschen Reiche, die Friendly societies in England, die societés de secours mutuel in Frankreich und Belgien, die Krankenunterstützungscassen in der Schweiz sind nach Zahl der Mitglieder und ihrer inneren Organisation und ihren Leistungen von hoher Bedeutung.

Indem es sich also darum handelt, in Oesterreich an Stelle des Bisherigen in Beziehung auf das Hilfscassenwesen etwas Besseres zu setzen, kommen mehrere Gesichtspunkte in Betracht.

Zunächst taucht die principielle Frage auf, ob sich die Verpflichtung der gewerblichen Hilfsarbeiter, einer genehmigten Krankencasse anzugehören, genügend rechtfertige? Es ist diese Frage vielfach ventilirt worden, das schließliche Ergebniß war aber immer, daß diese gesetzliche Verpflichtung nicht entbehrlich sei. Gegenüber der hie und da zu Tage getretenen Anschauung, daß den Hilfsarbeitern in dieser Beziehung

eine Nöthigung nicht auferlegt werden sollte, drängte sich doch stets das sociale Gebot in den Vordergrund, daß für die Fälle der Erkrankung die Erfolgung eines Unterstützungsbeitrages durch vorausgegangene Leistung mäßiger Einzahlungen in eine Krankencasse gesichert werden müsse, um dadurch jenen traurigen Eventualitäten vorzubeugen, welche aus einer längeren Erwerbsunfähigkeit den Hilfsarbeitern und eventuell ihren Familien erwachsen würden. Eine gesetzliche Nöthigung hiezu erscheint nicht vermeidlich, da im gegentheiligen Falle die erwähnte Sicherstellung des Hilfsarbeiters erfahrungsgemäß in der Regel unterbleiben würde.

Die bemerkenswerthe Entwicklung, welche das Krankencassenwesen z. B. im Deutschen Reiche erreicht hat, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß dort durch das Gesetz vom Jahre 1845 der Zwang zum Beitritt zu einer Krankencasse (und zwar zu einer bestimmten Casse) eingeführt wurde, wodurch sich die Krankenversicherung dort in den gewerblichen Kreisen allgemein eingebürgert hat.

Würden die Hilfsarbeiter nicht gesetzlich verhalten werden, einer Krankencasse anzuhören, so würde der Fall eintreten, welcher durch die Hofkanzleidecrete vom 4. Mai 1814 und vom 10. März 1848 vorgesehen ist, nämlich daß es den Gewerbeinhabern (und den Innungen) obliegt, für ihre Hilfsarbeiter die Krankenhausverpflegskosten mindestens für einen Monat zu entrichten. Wäre aber hiedurch für die Sache etwas gewonnen? Würde nicht diese Leistung seitens der Gewerbeinhaber einfach vom Lohne der Hilfsarbeiter direct oder indirect in Abzug gebracht werden? und würde nicht unter solchen Umständen häufig eine Kündigung des Vertrages mit den erkrankten Hilfsarbeitern eintreten?

In den Fällen aber, wo sie vielleicht momentan keine Arbeit oder gewerbliche Beschäftigung haben, oder wo der Gewerbeinhaber nicht im Stande ist, die ganzen Krankenverpflegskosten zu tragen, würden sie auf Kosten ihrer Heimatsgemeinde in den Krankenhäusern zu verpflegen sein, und sofern öffentliche Krankenhäuser nicht bestünden, würden sie gänzlich der Gemeinde zur Last fallen.

Es dürfte sonach am entsprechendsten sein, wenn die gewerblichen Hilfsarbeiter verhalten werden, einer Krankencasse anzugehören; es bleibt dies wohl auch im Vergleiche zu allen übrigen Arten der Vorsorge in Erkrankungsfällen am zweckmäßigsten.

Die meisten der über den Gegenstand einvernommenen Organe und Körperschaften haben sich im Sinne der Vorlage ausgesprochen, unter anderem auch der Handelskammertag in der Sitzung vom 28. Jänner 1876.

Indem also die Nothwendigkeit der Heranziehung des Hilfsarbeiters zu den Kosten der eventuellen Krankheit als vorhanden betrachtet wird, soll eine weitere principielle Frage erörtert werden, nämlich ob die Vorlage nur den Cassenzwang oder die Zwangscassen im Auge habe? Das letztere System, welches darin besteht, daß den Hilfsarbeitern vorgeschrieben werden kann, zu welcher Krankencasse sie beizutreten haben, ist auf vielfachen Widerspruch gestoßen. Obwohl nun einerseits zugegeben werden muß, daß gerade dieses System, wie oben erwähnt, beträchtliche Resultate herbeigeführt hat, so soll nicht verkannt werden, daß es auch bedeutende Schattenseiten habe. Setzt doch die Bestimmung der Cassen, denen ein Arbeiter im concreten Falle beitreten muß, eine fortgeschrittene Organisation des Cassenwesens voraus, und ist es gewiß für einen Hilfsarbeiter, der vermöge seines Gewerbezweiges von dem Rechte der gewerblichen Freizügigkeit Gebrauch macht, sehr mißlich, wenn er durch das Verlassen eines bestimmten Ortes oder einer Gegend keinen Ersatz für die von ihm in eine Casse geleisteten, vielleicht erheblichen Zahlungen erhält. Es wurde also in der Vorlage in der Hauptsache nur der Cassenzwang eingeführt, und soll in dieser Richtung auch noch der volle Spielraum hinsichtlich der verschiedenen Gestaltungen gelassen werden, in denen die Krankencassen entstehen werden. Es wird Verhältnisse geben, wo es sich empfiehlt, daß Krankencassen von den Gewerbsinhabern gegründet werden und andererseits Umstände, welche die Errichtung von Hilfscassen durch Hilfsarbeiter allein, oder endlich durch Hilfsarbeiter im Vereine mit den Gewerbsinhabern wünschenswerth machen.

Es sollen sonach im Allgemeinen die Beziehungen der Gewerbsinhaber und der Hilfsarbeiter zu den Hilfscassen geregelt werden, und wird als oberster Grundsatz aufgestellt, daß diese Cassen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht unterliegen und öffentlich registrirt werden müssen (§. 152). Die Leistungsfähigkeit von Hilfscassen beruht im Wesentlichen auf drei Voraussetzungen, nämlich: Auf dem richtigen Verhältnisse der Beiträge der Mitglieder zu den Leistungen der Cassen; auf einer genügenden Ausdehnung des Mitgliederkreises, und endlich auf einer strengen Controle der einzelnen Unterstützungsfälle, welche unbegründeten Anforderungen an die Cassen vorbeugt.

Die Erfahrungen, welche in diesen Beziehungen mit den auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften errichteten Hilfscassen gemacht wurden, lassen es räthlich erscheinen, die Gebarung der Hilfscassen für die Zukunft einer genauen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen; was aber die Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Cassen durch die Betheiligten anbelangt, so ist von dieser Bestimmung des Gesetzes zu hoffen, daß sowohl die Passivität vieler Cassenmitglieder gegenüber den Cassen, zu welchen sie beitrags-

pflichtig sind, behoben werden wird, als auch die Errichtung und Erhaltung solcher Cassen mehr Anklang und Geneigtheit bei den Betheiligten finden wird.

Was die Lehrlinge betrifft, so sollen sie nicht durchwegs von den Vorschriften dieses Titels ausgenommen werden, wie denn auch an anderen Stellen der Vorlage die Lehrlinge den übrigen Kategorien von Hilfsarbeitern in der Hauptsache gleichgehalten werden; der Uebergang aus dem Lehrlingsverhältnisse in den Gehilfen- oder Gesellenstand ist bei den heutigen Gewerbsverhältnissen vielfach nicht mehr so scharf bestimmt, um hier eine verschiedenartige Behandlung zu rechtfertigen, zumal die jugendlichen Hilfsarbeiter überhaupt von der Verpflichtung der Angehörigkeit zu einer Hilfscasse nicht eximirt sind. Eine Ausnahme (§. 153) rechtfertigt sich wohl rücksichtlich jener Lehrlinge, welche in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn leben im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 138, dann jener Lehrlinge, für welche, da sie in der Hausgenossenschaft ihrer Angehörigen leben, im Erkrankungsfalle von dieser Seite genügende Vorsorge getroffen ist.

Als ein nothwendiges Correlat für die Fälle, in welchen die Bildung von registrirten Hilfscassen freiwillig nicht in dem gewünschten Umfange vor sich gehen sollte, stellt sich die Vorschrift der §§. 155 bis 157 dar, wonach im Bedarfsfalle die politische Landesstelle die Errichtung von Krankencassen anzuordnen hat; es erscheint diese Vorschrift nothwendig, um das Princip des Versicherungszwanges zur vollen Durchführung zu bringen, und wird die Errichtung solcher Cassen je nach den Verhältnissen am besten in die Hand der Gemeindebehörden, oder von Genossenschaften gelegt werden.

Die besonderen Beziehungen zu diesen Cassen, sowohl was die Gewerbsinhaber als was die Hilfsarbeiter anbelangt, sind in den obigen Paragraphen normirt. Während in den Fällen, wo Cassen durch freiwillig beigetretene Mitglieder gebildet werden, die Heranziehung der Gewerbsinhaber zur regelmäßigen Beitragsleistung nicht gefordert werden kann, zumal diese Cassen häufig unter ausdrücklicher Ablehnung der Mitwirkung der Gewerbsinhaber zu Stande kommen, so sind bei den Cassen, welche im Verordnungswege errichtet werden, alle jene Maßregeln geboten, welche die Festigung der ökonomischen Lage derselben kräftigen, wozu wohl in erster Linie die Verstärkung ihrer Mittel durch regelmäßige Beiträge der Gewerbsinhaber gehört. Dieser Gedanke der Vorlage hat die Befürwortung und Zustimmung der hierüber einvernommenen Organe gefunden, wie aus der Sammlung der gutächtlichen Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammern u. s. w. hervorgeht.

Die Bestimmungen des §. 156 in Betreff der Verpflichtung der Gewerbsinhaber, die statutenmäßigen Beiträge der Hilfsarbeiter, so weit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen, und in Betreff der Pflicht der Gewerbsinhaber zur Anmeldung ihrer zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter, stellte sich als weitere Maßnahme zur Unterstützung und Kräftigung der von Seite der Behörden im Verordnungswege ins Leben gerufenen Krankencassen dar. Als ein wichtiges Compelle für die Ausführung der Intentionen der Vorlage erscheint die Vorschrift des §. 159, wornach Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter aufnehmen oder verwenden, die keiner registrirten Hilfscasse angehören, für diese Hilfsarbeiter bis zur Dauer von sechs Wochen in der Weise zu sorgen haben, wie dies nach den bestehenden Anordnungen der Dienstgebern rücksichtlich ihrer Dienstleute obliegt.

Ebenso stellt sich als eine zweckmäßige Ergänzung der allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen dieses Abschnittes die Vorschrift dar, daß Gewerbsinhaber, welche zu den Krankencassen keine regelmäßigen Zuschüsse leisten, verpflichtet sind, für ihre Hilfsarbeiter, welche einer registrirten Krankencasse angehören, im Falle ihrer Erkrankung das von der Casse an dieselben erfolgte oder an ein Krankenhaus bezahlte Krankengeld bis zur Dauer von vier Wochen an die Cassen zu bezahlen (§. 159).

§. 160 regelt die Beziehungen der Krankencassen zu den öffentlichen Krankenhäusern.

§§. 163 und 164 sind bestimmt, das Verhältniß der bestehenden Krankencassen zu den neuen gesetzlichen Vorschriften zu ordnen.

Einen besonderen Anhang zu diesem Abschnitte bilden die Normativbestimmungen für gewerbliche Hilfscassen, welche die Aufgabe haben, auf der Grundlage der Versicherungstechnik, die gesetzlichen Anforderungen festzustellen, denen die Hilfscassen in Beziehung auf ihre Organisation und ihre Leistungen entsprechen müssen.

Die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften in dieser Hinsicht unterliegt keinem Zweifel und stellt es sich insbesondere gegenüber den imperativen Bestimmungen der Vorlage als ein unabweisliches Bedürfniß dar, durch genaue organische Anordnungen, welche durch Wissenschaft und Praxis erhärtet sind, eine Gewähr für eine bleibende Leistungsfähigkeit und für das Gedeihen der Hilfscassen zu bieten.

In dem neunten Abschnitte, welcher die Uebertretungen der Gewerbeordnung und ihre Bestrafung behandelt, weicht die Vorlage in einzelnen principiellen Punkten von dem analogen Hauptstücke der bestehenden Gewerbeordnung ab.

Es ist dies zunächst die Beseitigung der Bestimmung, wonach Uebertretungen entweder mit Geldbußen oder mit Arreststrafen (bis zu drei Monaten) geahndet werden, und daher die letztere Art der Strafe auch in erster Linie verhängt werden kann.

Es scheint angemessener und auch den Bestimmungen anderer Gesetze entsprechender, die Verhängung von Geldbußen als die eigentliche Strafe zu statuiren und nur in den Fällen der Uneinbringlichkeit der Geldbuße die Arreststrafe als eine subsidiäre Strafart eintreten zu lassen.

Von Belang erscheint auch die Hinweglassung der Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung, wonach in der Regel gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, und gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind; es entspricht diese Vorschrift nicht dem Grundsatze der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze.

Von einer Aufzählung der Uebertretungen der Gewerbeordnung und deren Bestrafung hat die Vorlage Umgang genommen, weil dieselbe denn doch nur eine casuistische sein könnte.

Auch die analogen Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung (§§. 132 und 133) stellen sich als durchaus nicht erschöpfend dar.

Es dürfte aber nebst der Schwierigkeit einer vollständigen Aufzählung der speciellen Uebertretungen und ihrer Bestrafung wohl auch die Nothwendigkeit hierzu fehlen, da den mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden die richtige Anwendung der Bestimmungen desselben in obiger Beziehung mit Recht zugemuthet werden kann.

Zur Zeit des Erscheinens der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 waren bei der Neuheit mancher ihrer Bestimmungen zu jener Specification der Uebertretungen und Strafen mehrfache Gründe vorhanden, welche derzeit, nachdem sich das Gesetz in die Praxis bereits eingelebt hat, nicht mehr in Betracht kommen dürften.

Behufs einer gerechten und zweckentsprechenden Handhabung des Gesetzes muß in jener Hinsicht den Behörden ein gewisser Spielraum gelassen werden, da es auf die Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und auf das Abwägen von Milderungs- und Erschwerungsumständen wesentlich ankommt.

Als eine neueingeführte Strafart ist die Strafe der zeitweiligen Einstellung der Benützung einer Betriebsanlage zu erwähnen (§. 165, c); dieselbe hat den Zweck, als ein Förderungsmittel der Beobachtung mancher wichtiger Vorschriften der Gewerbeordnung zu dienen; den etwaigen Bedenken gegen diese Strafe wird durch die Vorschrift des §. 169 begegnet, wonach die Verhängung derselben auf die Fälle von wiederholter Straffälligkeit des Gewerbsinhabers wegen vorschriftswidrigen, mit Gefahren oder Nachtheilen für die Hilfsarbeiter oder Anrainer verbundenen Betriebes beschränkt ist.

Der Maßstab für die Verhängung von Gewerbsstrafen mit Beziehung auf Milderungs- oder Erschwerungsumstände hat im §. 166 eine deutlichere Umschreibung erhalten.

Zu §. 168. Der Zusatz bezüglich der jugendlichen Hilfsarbeiter rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit einer besonderen Fürsorge für diese Kategorie von Hilfsarbeitern und schließt sich an die diesfälligen Vorschriften des 6. Abschnittes an.

Zu §. 170. Die Fälle, in denen durch Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes der Gewerbsverlust eintritt, sind in den §§. 326, 330, 362, 366, 367, 383, 385, 399, 404, 406, 407, 436, 438, 445, 467, 469, 471, 478 und 482 des Strafgesetzes enthalten.

Zu §. 174. Es empfiehlt sich, in Bezug auf die Bedingungen des Eintrittes der Verjährung der Uebertretungen und Strafen den präcisen Vorschriften des Strafgesetzes (§. 531) auch hier Anwendung zu verschaffen, und dadurch den Gewerbsbehörden die wünschenswerthe Richtschnur zu ertheilen.

Der zehnte Abschnitt in Betreff der Behörden und des Verfahrens in Gewerbeangelegenheiten schließt sich im Wesen an die analogen Abschnitte der bestehenden Gewerbeordnung an.

Die wenigen Aenderungen und Zusätze finden ihre Begründung in sachlichen Modificationen, welche einschlägige Bestimmungen des Gesetzes in den vorstehenden Abschnitten der Vorlage gefunden haben.

So wird im §. 176 die Entscheidung in erster Instanz bezüglich der Einstellung der Benützung einer genehmigten Betriebsanlage (§. 50 wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes den Landesbehörden überwiesen. Deßgleichen sollen diese Behörden in Betreff der Zulassung von Ausländern zum Gewerbsbetriebe als erste Instanz fungiren.

In Beziehung auf die Competenzabgrenzung zwischen den Ministerien des Handels und des Innern in Gewerbeangelegenheiten enthält §. 177 den Hinweis auf eine diesfalls zu erlassende Verordnung.

Es erscheint im Gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, sowie den Befugnissen der Executive begründet, und empfiehlt sich auch aus Motiven administrativer Convenienz diese Competenzabgrenzung im Verordnungswege zu treffen; derzeit ist folgende Eintheilung beabsichtigt:

Dem Ministerium des Innern sind vorbehalten:

Die Zulassung jener periodischen Personentransportsunternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete zweier oder mehrerer Kronländer erstrecken, dann in letzter Instanz die Verhandlungen und

Entscheidungen, betreffend den Antritt von Gewerben, die Ertheilung von Gewerbscheinen, die Verleihung von Gewerbsconcessionen, die Genehmigung von Betriebsanlagen, die Ausübung und den Umfang der Gewerberechte, die Festsetzung von Maximaltarifen, die Zurücknahme und das Erlöschen von Gewerbsberechtigungen, die Einstellung von Betriebsanlagen, die gewerblichen Hilfscassen, dann die Gewerbestraffälle.

In allen anderen Angelegenheiten, insbesondere jenen der Märkte, der Genossenschaften, des gewerblichen Hilfspersonales, des Fabrikswesens, und der Gewerbeinspectoren steht die oberste Leitung dem Handelsministerium zu.

In jenen Angelegenheiten jedoch, welche allgemeine grundsätzliche Fragen berühren, ist zwischen den beiden Ministerien, und insoweit ein Gegenstand den Wirkungskreis noch anderer Ministerien berührt, auch mit diesen das Einvernehmen zu pflegen.

Im §. 179, welcher vom Gewerbsregister handelt, wird angeordnet, daß die Veränderungen im Stande der Gewerbe auch der betreffenden Genossenschaft mitzutheilen sind, da es für diese von Wichtigkeit erscheint, hievon stets Kenntniß zu erhalten.

§. 180 schreibt den Behörden vor, in Gewerbeangelegenheiten mit aller Beschleunigung zu verfahren; auch werden dort die Fälle angegeben, in denen mit der behördlichen Entscheidung den Parteien die Entscheidungsgründe bekannt zu geben sind.

Im §. 181 wird im Interesse eines einheitlichen und thunlichst raschen Verfahrens die Recursfrist allgemein auf vier Wochen, in Straffällen jedoch, wie bisher, auf 14 Tage festgesetzt.

Um in Gewerbeangelegenheiten die Entscheidung nicht ungebührlich sich verzögern zu lassen, enthält §. 182 die Bestimmung, daß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der I. und II. Instanz ein weiterer Recurs nicht mehr zulässig ist; derselbe Paragraph enthält auch ausführliche Vorschriften über die einhaltende Wirkung des Recurses.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 5. October 1880 in der Prager Handels- und Gewerbekammer vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Nach der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41) wählt die Prager Handels- und Gewerbekammer für sich allein zwei Abgeordnete und bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper.

Bei der angeführten Ergänzungswahl sind von 45 wahlberechtigten Mitgliedern, deren Namen in der von der k. k. Statthalterei bestätigten Wählerliste verzeichnet sind, 33 erschienen und haben auch giltige Stimmzettel abgegeben.

Bei der Wahl selbst wurden die Vorschriften des citirten Gesetzes laut Actenlage und der Bestätigung des landesfürstlichen Wahlcommissärs genau eingehalten und die vorgenommene Scrutinirung ergab, daß von den abgegebenen 33 Stimmen auf Herrn Eduard Ritter v. Portheim, Fabrikanten in Prag . . . . . 32 Stimmen und auf Herrn Baron Werner v. Riese-Stallburg . . . . . 1 Stimme entfiel.

Da die absolute Majorität 17 beträgt, so erhielt Eduard Ritter v. Portheim noch 15 Stimmen über die erforderliche Zahl und erscheint daher derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl liegt auch gar kein Protest vor.

Der Legitimationsausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Eduard Ritter v. Portheim zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Handels- und Gewerbekammer in Prag, sei als giltig anzuerkennen."

Wien, 13. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Vašatý,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 27. September 1880 in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca — Wählerclasse der Landgemeinden Görz, Tolmein, Flitsch und Sessana (Anhang d 1) — vorgenommene Ergänzungswahl des Abgeordneten Dr. Josef Tonkli.

Bei dieser Wahl wurden im Ganzen 269 Stimmen abgegeben, von welchen

in dem Wahlbezirke	Görz	auf	Dr. Josef Tonkli . .	117	Stimmen,
		„	Dr. Josef Abram . .	16	„
„ „	Tolmein	„	Dr. Josef Tonkli . .	54	„
		„	Dr. Josef Abram . .	17	„
„ „	Flitsch	„	Dr. Josef Tonkli . .	9	„
		„	Dr. Josef Abram . .	4	„
„ „	Sessana	„	Dr. Josef Tonkli . .	2	„
		„	Dr. Josef Abram . .	50	„
			zusammen daher . .	182	

87 Stimmen

entfielen.

Da bei der Gesammtzahl der Stimmen 269 die absolute Majorität 135 beträgt, erscheint Dr. Josef Tonkli mit 182 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl liegt gar kein Protest vor; bei derselben wurden nach den vorliegenden Wahlacten in allen vier angeführten Wahlorten die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten und der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die am 27. September l. J. in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in der Wählerclasse der Landgemeinden Görz, Tolmein, Flitsch und Sessana erfolgte Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Josef Tonkli werde als giltig anerkannt."

Wien, 13. December 1880.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Vašatý,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen im Concursverfahren.

§. 1.

Nach der Eröffnung des Concurses können früher vorgenommene Rechtshandlungen, welche das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes angefochten und den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden.

§. 2.

Der Anfechtung unterliegen:

I. Alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen hat.

§. 3.

II. Folgende in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Concurses vorgenommenen Rechtshandlungen:

1. Alle unentgeltlichen Verfügungen des Gemeinschuldners in Betreff des ihm gehörigen oder durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen Vermögens, insoweit er hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet war und sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem

Betrage handelt; diese Anfechtbarkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Verträge des Gemeinschuldners, welche aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischt sind, insoweit dieselben als unentgeltlich sich darstellen;

2. die Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes auf ein Vermögen des Ehemannes, sofern diese Sicherstellung nicht schon bei Eingehung der Ehe bedungen und innerhalb eines Jahres nach der Eingehung der Ehe vollzogen wurde, sowie die Rückstellung des Heiratsgutes oder die Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes, sofern der Ehemann zur Zeit dieser Rechtshandlung zu derselben durch das Gesetz oder durch einen bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag nicht verpflichtet war;

3. entgeltliche Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten — gleichviel ob dieselben vor oder nach eingegangener Ehe geschlossen wurden — oder mit nahen Angehörigen, sofern der andere Theil nicht nachweist, daß er in dem Vertrage zur Zeit des Abschlusses eine die Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführende Verfügung nicht erkennen konnte. Als nahe Angehörige des Gemeinschuldners sind diejenigen Personen anzusehen, welche mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 4.

III. Alle in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurses von dem Gemeinschuldner mit Personen, welche nicht zu den im §. 3, Z. 3, erwähnten gehören, eingegangenen Kauf- Tausch- und Lieferungsgeschäfte, sofern der andere Theil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte.

§. 5.

IV. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung, oder in den letzten zwei Wochen vor einem dieser beiden Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger für dessen Forderung eine Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern der Gläubiger nicht beweist, daß er zur Zeit seiner Sicherstellung oder Befriedigung in dieser Rechtshandlung eine die Benachtheiligung der übrigen Gläubiger herbeiführende Verfügung nicht erkennen konnte.

Dieser Beweis ist ausgeschlossen, wenn dargethan wird, daß der Gläubiger zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Eine solche Rechtshandlung kann nicht angefochten werden, wenn dieselbe früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen worden ist.

§. 6.

V. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung vorgenommenen, nicht schon durch die Bestimmung des §. 5 getroffenen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, sofern der letztere zu der Zeit, als die Handlung vorgenommen wurde, von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger insoweit Befriedigung gewährt wird, als dessen Forderung in unanfechtbarer Weise gedeckt ist.

§. 7.

Die Anfechtung einer Sicherstellung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselbe zum Zwecke der Erfüllung eines nach §. 63 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869 Nr. 1) erlassenen Auftrages erfolgt ist.

§. 8.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 6 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

§. 9.

VI. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung von dem Gemeinschuldner eingegangenen, nicht schon durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 getroffenen Rechtsgeschäfte, durch welche die Gläubiger benachtheiligt werden, sofern der andere Theil zu der Zeit, als er das Rechtsgeschäft einging, von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

§. 10.

Auf Grund der §§. 6 oder 9 kann eine Rechtshandlung nicht angefochten werden, wenn dieselbe früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen worden ist.

§. 11.

Erwerbungen und Zahlungen, welche auf Grund von Einzelnverkäufen beweglicher Gegenstände in öffentlich betriebenen Geschäften oder in Folge von öffentlichen Versteigerungen stattfinden, unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur insofern, als die im §. 2 enthaltene Voraussetzung der Anfechtbarkeit eintritt.

§. 12.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die anzufechtende Rechtshandlung den Gegenstand eines vollstreckbaren Urtheiles, Vergleiches odes eines anderen Executionstitels bildet, oder durch Execution zur Sicherstellung oder zur Befriedigung vorgenommen wurde. Wird die Rechtshandlung in Folge der Anfechtung als den Gläubigern gegenüber unwirksam erklärt, so erlischt, ohne daß es einer besonderen Anfechtung bedarf, den Gläubigern gegenüber auch die Wirksamkeit des Executionstitels und der vorgenommenen Executionshandlungen.

§. 13.

Nach den vorhergehenden Bestimmungen können auch Rechtshandlungen angefochten werden, welche eine noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft betreffen.

§. 14.

Die Anfechtung ist zulässig:

1. Gegen Denjenigen, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Gemeinschuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war;

3. gegen einen anderen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen unmittelbaren Rechtsnehmer Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war, jedoch nur dann:

a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 2), oder

b) wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, falls sie vom Gemeinschuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 3, Z. 1, anfechtbar gewesen sein würde, oder

c) wenn er zu den im §. 3, Z. 3, bezeichneten nahen Angehörigen des Gemeinschuldners gehört, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes kein das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründender Umstand bekannt war.

Gegen einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen sowohl gegen ihn, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint;

4. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 3 begründet war.

§. 15.

Das Anfechtungsrecht steht ausschließlich der Gläubigerschaft zu, welche durch den Masseverwalter vertreten wird. Die Ausübung dieses Rechtes kann sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen.

§. 16.

Was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wurde, muß zur Concursmasse zurückgeleistet werden.

Ist die Zurückleistung nicht möglich, so ist Ersatz zu leisten.

Bei Festsetzung der Höhe des Ersatzes, bei Beurtheilung der sonstigen Verbindlichkeiten des zur Zurückleistung Verpflichteten und der ihm in Folge des auf die Sache gemachten Aufwandes zustehenden Ansprüche ist derselbe, sofern in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, als unredlicher Besitzer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen.

§. 17.

Die nach §. 16 begründeten Verpflichtungen eines Erblassers gehen auch auf den Erben über. Die nach dem Civilrechte eintretende Beschränkung der Haftung eines bedingt erbserklärten Erben wird hiedurch nicht berührt.

Ist ein Erbe verpflichtet, Gegenstände in die Concursmasse zurückzuleisten, so haftet er, sofern er nicht schon in Folge der Zustellung der Klage als ein unredlicher Besitzer zu behandeln ist, für die Dauer seines Besitzes und in Betreff der von ihm rücksichtlich dieser Gegenstände vorgenommenen Rechtshandlungen als ein unredlicher Besitzer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur dann, wenn ihm eine Thatsache, welche das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser begründet, bekannt war. Derselbe Grundsatz ist für die Beurtheilung der Ersatzpflicht eines Erben maßgebend, wenn die Unmöglichkeit der Zurückleistung erst während der Dauer seines Besitzes eingetreten ist.

§. 18.

Eine Leistung, welche unentgeltlich (§. 3, Z. 1) erfolgt ist, hat der Empfänger nur insoweit zurückzuerstatten, als er durch diese Leistung zur Zeit der Anfechtung noch bereichert ist.

Diese Begünstigung kommt jedoch dem Empfänger nicht zu statten:

1. wenn sein Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar wäre;

2. wenn er das Empfangene oder dessen Werth unredlicherweise aus dem Besitze gelassen hat.

§. 19.

Besteht die anfechtbare Rechtshandlung in dem Bestellen, Abtreten, Erlassen oder Aufgeben von Rechten oder in einer Zahlung oder Sicherstellung, so finden bei Beurtheilung der Verbindlichkeiten des Anfechtungsgegners die Bestimmungen der §§. 16 bis 18 sinngemäße Anwendung.

§. 20.

Wenn an veräußerten oder verpfändeten Sachen, welche zurückzuerstatten sind, von dritten Personen gegenüber dem ersten oder einem nachfolgenden Erwerber der Sache oder des Pfandrechtes solche Rechte erworben wurden, die weder nach den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes, noch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angefochten werden können, so kann Derjenige, während dessen Besitz die Belastung mit solchen Rechten erfolgt ist, wenn sein Erwerb auf Grund dieses Gesetzes sich als anfechtbar darstellt, verhalten werden, für den Werthentgang, welcher sich aus der Aufrechterhaltung dieser Rechte ergibt, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen Ersatz zu leisten.

§. 21.

Im Falle des §. 8 kann zur Erstattung der gezahlten Wechselsumme der letzte Wechselregreßschuldner, oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, dieser Letztere verhalten werden, wenn dem letzten Regreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 6 bezeichneten Umstände bekannt war.

§. 22.

Wird in Folge einer Anfechtungsklage der Geklagte zu einer Leistung verpflichtet, so fällt der Gegenstand dieser Leistung in die Concursmasse.

§. 23.

In Ansehung des nach Durchführung des Concurses etwa verbleibenden Restes eines im Anfechtungsprocesse erstrittenen Vermögens bleiben die durch die anfechtbare Rechtshandlung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Anfechtungsgegner begründeten Rechtsverhältnisse unberührt und ist die Frage, welchem von beiden dieser Rest gebühre, nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes zu entscheiden.

§. 24.

Der Anfechtungsgegner kann die Rückstellung seiner Gegenleistung, das ist desjenigen, was er auf Grund der angefochtenen Rechtshandlung an den Gemeinschuldner geleistet hat, insoweit verlangen, als der Gegenstand in der Concursmasse noch unterscheidbar vorhanden ist, oder insoweit die Masse um den Werth der Gegenleistung bereichert ist.

Eine weitergehende Forderung auf Erstattung der Gegenleistung, sowie eine in Folge der Anfechtung wiederauflebende Forderung kann der Anfechtungsgegner gegen die Concursmasse nur als Concursgläubiger geltend machen.

Hat im Concurse eine Vertheilung stattgefunden, bei welcher der Anfechtungsgegner in Folge einer nicht verschuldeten Verspätung der Anmeldung

dieses Anspruches unberücksichtigt blieb, so muß derselbe bei weiteren Vertheilungen vor Allem durch Zuweisung aus dem zu vertheilenden Bestande den bei früheren Vertheilungen bereits berücksichtigten Gläubigern gleichgestellt werden.

§. 25.

Ein im Anfechtungsprocesse erhobener Anspruch kann durch Compensation mit einem Anspruche des Anfechtungsgegners gegen den Gemeinschuldner nicht getilgt werden.

§. 26.

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Concurses gerichtlich geltend gemacht wird.

II. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Concursverfahrens.

§. 27.

Außerhalb des Concursverfahrens können Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines Schuldners betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.

§. 28.

Der Anfechtung unterliegen:

I. Alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vorgenommen hat.

§. 29.

II. Folgende in dem letzten Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vorgenommenen Rechtshandlungen:

1. Alle unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners in Betreff des ihm gehörigen oder durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen Vermögens, insoweit er hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet war, und sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem Betrage handelt; diese Anfechtbarkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Verträge des Schuldners, welche aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischt sind, insoweit dieselben als unentgeltlich sich darstellen;

2. die Sicherstellung des Heiratsgutes der Widerlage oder des Witwengehaltes auf ein Vermögen des Ehemannes, sofern diese Sicherstellung nicht schon bei Eingehung der Ehe bedungen und innerhalb eines Jahres nach der Eingehung der Ehe vollzogen wurde, sowie die Rückstellung des Heiratsgutes oder die Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes, sofern der Ehemann zur Zeit dieser Rechtshandlung zu derselben durch das Gesetz oder durch einen bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag nicht verpflichtet war;

3. entgeltliche Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten — gleichviel, ob dieselben vor oder nach eingegangener Ehe geschlossen wurden — oder mit nahen Angehörigen, sofern der andere Theil nicht nachweist, daß er in dem Vertrage zur Zeit des Abschlusses eine die Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführende Verfügung nicht erkennen konnte. Als nahe Angehörige des

Schuldners sind diejenigen Personen anzusehen, welche mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 30.

Die Anfechtung ist zulässig:

1. Gegen Denjenigen, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Schuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung gesichert, befriedigt oder begünstigt wurde;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war;

3. gegen einen anderen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen unmittelbaren Rechtsnehmer Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war, jedoch nur dann,

a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 28), oder

b) wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, falls sie vom Schuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 29, Z. 1, anfechtbar gewesen sein würde, oder

c) wenn er zu den im §. 29, Z. 3, bezeichneten nahen Angehörigen des Schuldners gehört, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes kein das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründender Umstand bekannt war.

Gegen einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen sowohl gegen ihn, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint;

4. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 3 begründet war.

§. 31.

Das Anfechtungsrecht steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung derselben zu, sofern die Execution in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Die Ausübung dieses Rechtes kann sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen.

§. 32.

Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist, Denjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 29 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde, oder dessen Erben von seiner Absicht, diese Handlung anzufechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustellung in Kenntniß gesetzt, so wird die im Eingange des §. 29 erwähnte einjährige Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes erfolgt und außerdem anzunehmen ist, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung, falls die Forderung vollstreckbar gewesen wäre, zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte.

Wenn die Zustellung an Denjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 29 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde, oder an dessen Erben nicht erfolgt ist, tritt die bezeichnete Verlängerung der Frist in allen Fällen nur gegenüber demjenigen Anfechtungsgegner ein, an welchen eine solche Zustellung vorgenommen wurde.

§. 33.

Die Ausübung des Anfechtungsrechtes mittelst Einrede kann erfolgen, bevor die Forderung des anfechtenden Gläubigers vollstreckbar geworden ist.

Ebenso steht der Umstand, daß die Forderung des anfechtenden Gläubigers noch nicht vollstreckbar geworden ist, der Ausübung des Anfechtungsrechtes im Verfahren behufs Vertheilung eines auf dem Wege des Zwangsverkaufes erzielten Kaufschillings nicht entgegen.

§. 34.

Erfolgt die Anfechtung mittelst Klage, so ist mit dem Begehren, daß die angefochtene Rechtshandlung dem Gläubiger gegenüber als unwirksam erklärt werde, das weitere Begehren zu verbinden, was der Geklagte zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu leisten, oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll.

§. 35.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder wegen einer in Folge der Anfechtung wieder auflebenden Forderung kann der Anfechtungsgegner sich nur an den Schuldner halten.

§. 36.

Insoweit dieser Abschnitt keine anderweitigen Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der §§. 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20 und 25 auch im Falle der Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens sinngemäße Anwendung.

§. 37.

Der Anfechtungsgegner kann sich von dem Anfechtungsanspruche dadurch befreien, daß er die dem anfechtenden Gläubiger gegen den Schuldner zustehende Forderung befriedigt.

§. 38.

Der Umstand, daß dieselbe Rechtshandlung von mehreren Gläubigern in demselben oder in verschiedenen Rechtsstreiten angefochten wird, kann in keinem Falle zur Folge haben, daß die den Anfechtungsgegner treffenden Verbindlichkeiten das durch die §§. 16 bis 20 bestimmte Maß überschreiten.

§. 39.

Der durch die Anfechtungsklage eines Gläubigers eingeleitete Proceß wird durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners unterbrochen.

Der Masseverwalter kann in einen solchen Proceß an Stelle des Gläubigers eintreten oder die Fortsetzung des Verfahrens ablehnen.

Von der getroffenen Wahl hat der Masseverwalter den Gläubiger und den Anfechtungsbeklagten durch gerichtliche oder notarielle Zustellung zu verständigen.

Ist der Masseverwalter säumig, so kann sowohl der Gläubiger, als der Anfechtungsbeklagte bei dem Concursgerichte begehren, daß dem Masseverwalter aufgetragen werde, bis zum Ablaufe eines kalendermäßig zu bestimmenden Tages das ihm zustehende Wahlrecht auszuüben und sich über die getroffene Wahl bei dem Concursgerichte zu erklären. Die Erklärung des Masseverwalters hat das Concursgericht sofort zur Kenntniß der Proceßparteien zu bringen.

Unterläßt der Masseverwalter die Abgabe der Erklärung innerhalb der ihm ertheilten Frist, so wird angenommen, daß er die Fortsetzung des Verfahrens ablehne.

Tritt der Masseverwalter in den Proceß ein, so kommen vom Zeitpunkte der Zustellung seiner Erklärung sowohl ihm, als dem Anfechtungsbeklagten neuerlich die vollen gesetzlichen Proceßfristen zu gute.

Lehnt der Masseverwalter die Fortsetzung des Verfahrens ab, so kann dasselbe nur rücksichtlich der Proceßkosten von jeder Partei wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Vom Zeitpunkte der Zustellung der gerichtlichen Erklärung einer Partei, daß sie den Proceß in Betreff der Kosten wieder aufnehme, kommt den Parteien in Beziehung auf die Proceßfristen die im vorigen Absatze bezeichnete Begünstigung zu.

Durch die Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens wird die Befugniß des Masseverwalters nicht ausgeschlossen, innerhalb der nach diesem Gesetze ihm zustehenden Frist das Anfechtungsrecht selbstständig auszuüben.

§. 40.

Auf Grund eines über die Anfechtungsklage eines Gläubigers ergangenen Urtheiles kann die Execution wider den Anfechtungsbeklagten nach der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners und während der Dauer desselben nur von dem Masseverwalter begonnen oder fortgesetzt werden.

Diese Berechtigung des Masseverwalters tritt nicht ein, insoweit der Gläubiger auf Grund des ergangenen Urtheiles für seinen Anspruch Befriedigung oder Sicherstellung bereits erlangt hat; die Erlangung einer solchen Befriedigung oder Sicherstellung unterliegt jedoch der Anfechtung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6.

§. 41.

Ist in Folge eines durch die Anfechtungsklage eines Gläubigers eingeleiteten Processes Vermögen in die Concursmasse gelangt, so sind aus diesem Vermögen dem anfechtenden Gläubiger die von ihm zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

§. 42.

Anfechtungsansprüche, welche vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners entstanden sind, können nach der Beendigung des Concursverfahrens geltend gemacht werden, sofern das Anfechtungsrecht mit Rücksicht auf die in den §§. 28, 29, 32 festgesetzten Fristen noch begründet erscheint. Die im §. 32 bezeichnete Zustellung kann auch während der Dauer des Concursverfahrens erfolgen.

Anfechtungsansprüche, welche bereits vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners mittelst Klage geltend gemacht wurden, können nach der Beendigung des Concursverfahrens von dem anfechtenden Gläubiger weiter verfolgt werden. Erfolgt die Wiederaufnahme des durch die Concurseröffnung unterbrochenen Processes nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung des Concursverfahrens, so ist der Anfechtungsanspruch erloschen.

Auf Grund eines über die Anfechtungsklage eines Gläubigers vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners ergangenen Urtheiles kann die Execution wider den Anfechtungsbeklagten nach der Beendigung des Concursverfahrens von dem Gläubiger begonnen oder fortgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelangen nicht zur Anwendung, soweit während der Dauer des Concurses dem Anfechtungsanspruche und beziehungsweise der Execution entgegenstehende Einreden gegen den Masseverwalter für den Anfechtungsgegner begründet wurden. Doch steht der Ablauf der im §. 26 bezeichneten Frist der Anfechtung nicht im Wege.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 43.

Sofern nach den bestehenden Gesetzen die Bewilligung eines Sicherungsmittels zulässig ist, kann im Anfechtungsprocesse die Bescheinigung einer Gefahr dadurch ersetzt werden, daß von dem Anfechtungsberechtigten für die Ansprüche, die dem Anfechtungsgegner aus der Anwendung des Sicherungsmittels erwachsen könnten, Sicherheit geleistet wird.

Erfordert die Durchführung des Anfechtungsanspruches eine bücherliche Eintragung, so kann der Anfechtungsberechtigte, wenn er die Anhängigkeit der Anfechtungsklage darthut und die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sicherungsmittels vorhanden sind, beim Proceßgerichte um die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage ansuchen. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das über die Anfechtungsklage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.

§. 44.

Wird das Anfechtungsrecht mittelst Klage ausgeübt, so findet das summarische Verfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte. Die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 51 des Hofdecretes vom 24. October 1845 (Nr. 906 der Justizgesetzsammlung) und die Bestimmungen der §§. 9, 10 und 52 des Hofdecretes vom 29. März 1848 (Nr. 1130 der Justizgesetzsammlung) finden jedoch in solchen Fällen keine Anwendung.

§. 45.

Soll im Rechtsstreite über die Anfechtung eine Thatsache durch Schlußfolgerung aus anderen Thatsachen bewiesen werden, so hat der Richter, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der ganzen Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen, ob die zu beweisende Thatsache für wahr zu halten ist oder nicht.

Die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Parteieneide bleiben unberührt. Die Behauptung des Wissens oder Nichtwissens eines Umstandes kann jedoch durch den Haupteid nicht bewiesen werden; wohl aber ist der Beweis durch den Haupteid hinsichtlich solcher thatsächlicher Umstände zulässig, aus welchen das Wissen oder Nichtwissen gefolgert werden soll.

§. 46.

Insoweit über die Zulässigkeit einer Anfechtung in einem Bagatellprocesse zu entscheiden ist, hat es rücksichtlich des Verfahrens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 66) sein Bewenden.

§. 47.

Die Einstellung eines Anfechtungsprocesses kann aus dem Grunde, weil die angefochtene Rechtshandlung als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung sich darstellt, nur in dem Falle stattfinden, wenn die strafgerichtliche Untersuchung bereits anhängig ist und wenn außerdem das civilgerichtliche Erkenntniß von dem Ausspruche des Strafgerichtes über die Schuld des Anfechtungsgegners abhängt.

§. 48.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes hindern nicht die Geltendmachung der im bürgerlichen Rechte begründeten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung verursacht wurde.

Dasselbe gilt von einer im bürgerlichen Rechte begründeten Berechtigung des Masseverwalters zur Bestreitung der Giltigkeit von Verträgen des Gemeinschuldners.

§. 49.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, findet jedoch auf Rechtshandlungen, welche vor diesem Tage vorgenommen wurden, keine Anwendung.

Mit demselben Tage treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 50.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

Allgemeiner Theil.

Auf eine in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. October 1879 von dem Abgeordneten Schwab und Genossen an den damaligen Justizminister gerichtete Interpellation, welche mit der Frage schloß, ob der Minister ein Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner, möglichst bald der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen gedenke, antwortete der Minister in der Sitzung desselben Hauses vom 1. December 1879, daß die Regierung beabsichtige, den auf Veranlassung des Justizministeriums im Jahre 1875 veröffentlichten Entwurf eines solchen Gesetzes unter Berücksichtigung der in Betreff desselben geäußerten Wünsche einer neuerlichen Berathung zu unterziehen und denselben in der Gestalt, in welcher er aus der Revisionsberathung hervorgehen werde, so bald als thunlich der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Das Resultat der diesfälligen, im Schoße des Justizministeriums stattgefundenen Berathungen ist der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, sowie der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen ihrer Schuldner einige Bestimmungen der Concursordnung, des Executionsverfahrens und des Strafgesetzes abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Die Nothwendigkeit eines Anfechtungsgesetzes für die österreichischen Verkehrsverhältnisse wurde bereits von den verschiedensten Seiten und insbesondere auch von solchen Corporationen hervorgehoben, welche nach ihrer Stellung in der Lage sind, die Verhältnisse des Verkehres genau zu kennen und auch dazu berufen erscheinen, auf die Mißstände, welche auf diesem Gebiete zum Vorscheine kommen, aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen. Erst im verflossenen Jahre hat namentlich der österreichische Handelskammertag, bei welchem achtzehn österreichische Handels- und Gewerbekammern vertreten waren, den Beschluß gefaßt, daß die Erlassung eines derartigen Gesetzes eine unabweislich gebotene Nothwendigkeit sei.

Bei einer auch nur oberflächlichen Würdigung der in dieser Hinsicht bekannt gewordenen, überaus zahlreichen Vorkommnisse läßt sich in der That nicht leicht in Abrede stellen, daß die von so vielen Seiten erhobene Klage über die immer mehr überhand nehmende Gefährdung der Gläubiger durch böswillige Schuldner begründet ist, und daß die Befriedigung vollkommen zu Recht bestehender Forderungen in sehr vielen Fällen von den Schuldnern durch die widerrechtlichsten, meist das Tageslicht scheuenden Mittel ganz oder doch theilweise vereitelt wird.

Es werden zur Erreichung dieses Zweckes von unredlichen Schuldnern in den einzelnen Fällen zwar die allerverschiedensten Wege eingeschlagen; in der Regel aber suchen dieselben dadurch an ihr Ziel zu

gelangen, daß sie durch fingirte oder wirkliche Rechtsgeschäfte im entscheidenden Augenblicke sich ihres Vermögens entäußern und auf diese Art ihren Gläubigern den Zugriff ganz unmöglich machen, oder auch dadurch, daß sie die Durchführung des ihren Gläubigern zustehenden Executionsrechtes dem Erfolge nach durch allerlei Winkelzüge illusorisch zu machen trachten.

Es kommt insbesondere häufig vor, daß ein Schuldner sein ganzes Activvermögen, oder doch den werthvollsten Theil desselben an eine Person seines Vertrauens, meistens an die Ehegattin oder einen nahen Verwandten, überträgt, bevor es den Gläubigern gelingt, für ihre Forderungen Executionstitel zu erwerben, so daß denselben jedes Befriedigungsobject entgeht, und sie, während der Schuldner nur mit Rücksicht auf seine Activen von ihnen Credit erhalten hatte, nunmehr ganz leer ausgehen oder im günstigsten Falle zu einem kargen Ausgleiche von wenig Percenten und langen Zahlungsfristen gelangen.

Eine regelmäßig wiederkehrende Benachtheiligung der Gläubiger in ihrer Gesammtheit liegt ferner darin, daß einzelne aus ihrer Mitte, insbesondere wieder die Ehegattin mit ihren Forderungen aus den Ehepacten, oder Verwandte, sei es nun durch eine nachträglich gewährte Deckung oder durch vorzeitige Befriedigung, in ganz ungerechtfertigter Weise vor allen übrigen begünstigt werden.

Handels- und Gewerbsleute trachten, wenn sie ihren bevorstehenden wirthschaftlichen Ruin wahrnehmen, darnach, ihre Activen unter allen Bedingungen zu realisiren, um entweder noch durch einige Zeit zum großen Schaden ihrer Gläubiger den Ausbruch des Concurses zu verzögern, oder gar den leicht zu verheimlichenden Erlös dem Zugriffe der Gläubiger vollständig zu entziehen.

Man hat überhaupt die Erfahrung gemacht, daß jene Geschäfte, welche ein Schuldner nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, jedoch noch vor der wirklichen Eröffnung des Concurses, also innerhalb eines Zeitraumes unternimmt, welcher sich in einzelnen Fällen nicht bloß auf Tage, sondern nicht selten sogar auf viele Monate erstreckt, für die Gesammtheit der Gläubiger stets von besonderer Gefahr begleitet sind, und daß gerade in dieser Periode, in welcher bereits alle Voraussetzungen des formellen Concurses vorhanden wären, wenn der Schuldner der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht, seine Zahlungsunfähigkeit zur Kenntniß des Gerichtes zu bringen, rechtzeitig genügen würde, in welcher also die Vorbedingungen bereits eingetreten sind, welche es rechtfertigen, daß dem Schuldner die Disposition über sein Vermögen entzogen werde, alle von dem Schuldner vorgenommenen Rechtshandlungen regelmäßig den Schaden der Gläubigerschaft wenn nicht zum Zwecke, so doch wenigstens zum Erfolge haben.

Die Häufigkeit, ja sogar die Regelmäßigkeit aller dieser Vorkommnisse wird allgemein anerkannt, es wird insbesondere hervorgehoben, daß man im Falle der Vornahme einer Mobilarexecution auf die baldige Zustellung einer Exscindirungsklage fast mit Bestimmtheit rechnen könne, daß ferner fast niemals eine Concursmasse ungeschmälert in die Hände der Gläubiger gelange, und von allen Seiten wird gefordert, daß den Gläubigern bessere Mittel zu ihrem Schutze an die Hand gegeben werden, als dies bisher der Fall ist.

In der That läßt sich auch nicht verkennen, daß die bestehende österreichische Gesetzgebung nur unzureichende Mittel bietet, um solchen, die Gläubiger so schwer schädigenden Rechtshandlungen des Schuldners wirksam entgegenzutreten.

Auf civilrechtlichem Gebiete finden sich nur zwei Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche in ganz speciellen Fällen den Gläubigern Hilfe gewähren könnten. Von diesen aber wende sich der eine, nämlich der §. 953, nur gegen die sehr selten vorkommenden fraudulösen Schenkungen, und findet daher auch in der Praxis fast gar keine Anwendung, und zwar schon deßhalb, weil nichts einfacher ist, als einem unentgeltlichen Rechtsgeschäfte in der äußeren Form den Anschein der Entgeltlichkeit zu verleihen. Die zweite der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen aber, nämlich der §. 916, welcher möglicherweise, insbesondere zum Schutze gegen simulirte Verträge von den Gläubigern angerufen werden könnte, verliert dadurch viel von seiner Anwendbarkeit, weil die Praxis in vielen Fällen der Ansicht zuneigt, daß auf Grund dieses Paragraphes nur einer der Vertragscontrahenten, nicht aber ein Dritter die Simulation geltend zu machen berechtigt sei. (Glaser, Unger und Walther, Entscheidungen Nr. 1309, 1416, 1507.)

Die Gläubiger österreichischer Schuldner waren daher darauf angewiesen, den Schutz gegen fraudulöse Rechtshandlungen dieser letzteren, welchen sie vor den Civilgerichten nicht fanden, und nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auch nicht finden konnten, vor den Strafgerichten zu suchen. Auch auf diesem Wege konnten aber die Benachtheiligten nur in seltenen Fällen zum Ziele gelangen.

Vor Allem reichen nämlich die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuches nicht aus, um den gewünschten Schutz zu ertheilen. Eine Verurtheilung wegen Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 197 und 199 f) konnte zwar in vielen Fällen rücksichtlich des insolvent gewordenen Schuldners, viel seltener aber gegen seinen Mitcontrahenten, gegen den Letzteren nämlich nur in dem Falle erfolgen, wenn

in der That ein betrügliches Einverständniß zur Benachtheiligung der Gläubiger stattgefunden hatte. Letzteres war jedoch regelmäßig nicht nachweisbar und konnte in vielen Fällen auch nicht wohl als vorhanden angenommen werden, nämlich insbesondere dann nicht, wenn der Mitcontrahent selbst ein reeller Gläubiger des Insolventen war, und das mit dem Letzteren geschlossene Rechtsgeschäft nur die Sicherstellung oder vorzeitige Befriedigung seiner Forderung zum Zwecke hatte, zunächst also nur die Vermeidung eigenen Schadens bezweckte und erst indirect den Schaden der übrigen Gläubiger zur Folge hatte. (Adler, Krall und Walter, Strafrechtliche Entscheidungen Nr. 129.)

In Betreff des §. 486 St. G. aber, welcher gleichfalls zum Schutze der Gläubiger herangezogen werden konnte, blieb es ungeachtet der auch in dem Justizministerialerlasse vom 26. April 1874, Z. 2835, angeführten oberstgerichtlichen Entscheidung vom 14. Juli 1853, Nr. 6566 (Nr. 326 der obcitirten Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen), sehr zweifelhaft, ob in den verschiedenen Fällen dieses Paragraphes eine strafrechtliche Mitschuld angenommen werden könne; ja die Praxis schien sich sogar der entgegengesetzten Anschauung zuzuwenden, und die Civilgerichte gingen in wiederholten Fällen nicht darauf ein, Rechtsgeschäfte eines Cridatars, wenn dieselben auch nach bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit erfolgt waren, aus dem Grunde zu annulliren, weil gegen denselben ein Straferkenntniß im Sinne des §. 486 St. G. ergangen war. (Oberstgerichtliche Entscheidungen vom 27. Februar 1866, Z. 1511, G. Z. 1866, Nr. 36 und vom 13. November 1867, Z. 6462, G. Z. 1868, Nr. 17.)

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß für den Fall, als die Bestimmungen des neuesten Entwurfes eines Strafgesetzes, wie derselbe aus den Ausschußberathungen hervorgegangen ist, Gesetzeskraft erhalten sollten, vielen berechtigten Beschwerden gegen das gegenwärtige Strafgesetz vollkommen abgeholfen wäre. Insbesondere würde durch diese Bestimmungen die Grenze der Strafbarkeit eine bedeutende Ausdehnung erfahren und auch der Kreis der Mitschuld erschiene weiter gezogen, so daß der den Gläubigern gebotene Schutz auf strafrechtlichem Gebiete als bedeutend vermehrt angesehen werden müßte. Allen Uebelständen könnte jedoch auch durch diese Bestimmungen nicht abgeholfen werden, denn auch in Gemäßheit derselben bleibt doch eine wesentliche Voraussetzung der Verfolgung des Mitcontrahenten immer die, daß der Letztere von der strafbaren Natur der vom Schuldner oder in dessen Interesse vorgenommenen Handlung Kenntniß gehabt habe, und in Betreff der Gläubiger, welche für reelle Forderungen Befriedigung oder Deckung erhalten haben, wird die Strafbarkeit im §. 297 des Entwurfes sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Abhilfe für die zu Tage getretenen Uebelstände wird also mindestens zum großen Theile immer auf dem Wege des Civilrechtes zu suchen sein.

Steht dies aber fest, dann kann natürlich auch dem in neuester Zeit aufgetauchten Vorschlage, die Handhabung des Anfechtungsgesetzes in allen Fällen den Strafgerichten zu übertragen, nicht wohl Folge gegeben werden.

Zwar ist es richtig, daß die österreichische Strafproceßordnung den Adhäsionsproceß im vollsten Umfange anerkannt hat; jeder durch eine strafbare Handlung Verletzte ist berechtigt, seine privatrechtlichen Ansprüche vor dem Strafrichter geltend zu machen und das Strafgericht kann, wenn der Beschuldigte verurtheilt wird, ohne alle Einschränkung über diese Ansprüche erkennen. Andererseits aber wird an der Hand der österreichischen Strafproceßordnung wohl auch die Behauptung vertreten werden müssen, daß der Strafrichter über privatrechtliche Ansprüche nur insoweit entscheiden kann, als dieselben gegen Personen gerichtet werden, welche die strafbaren Handlungen begangen haben, nicht aber über Ansprüche, welche sich gegen dritte Personen richten, die von der Strafandrohung nicht getroffen werden. Hat daher Jemand sein Vermögen in frauduloser Weise einem Dritten übertragen, so könnte der Strafrichter über die Verpflichtung zur Restitution und beziehungsweise zum Ersatze nur dann entscheiden, wenn auch der Dritte in strafbarer Weise an dem Rechtsgeschäfte theilgenommen hat, nicht aber dann, wenn der Dritte der strafbaren Betheiligung gar nicht angeklagt oder von der Anklage freigesprochen wurde. Daß dem so ist, ergibt sich aus §. 368 der Strafproceßordnung, insbesondere aber auch daraus, daß im §. 283 derselben nur dem Verurtheilten das Berufungsrecht gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche eingeräumt wird, während dieses Recht doch offenbar auch dem Mitcontrahenten eingeräumt werden müßte, wenn das Urtheil auch gegen ihn rechtliche Wirkungen herbeiführen könnte.

Eine Aenderung dieses bestehenden Verhältnisses herbeizuführen und den Strafrichter auch zu ermächtigen oder gar zu nöthigen, vermögensrechtliche Ansprüche gegen solche Personen zuzuerkennen, welchen eine strafbare Handlung nicht imputirt werden kann, das liegt gewiß nicht im Interesse der Rechtspflege. Glaubt man in dieser Ueberweisung an das Strafgericht eine Förderung des betreffenden Anspruches zu erkennen, so gäbe es gewiß noch viele andere civilrechtliche Ansprüche, welche mit Grund auf einen ähnlichen Vorzug Anspruch erheben könnten und im Ganzen läge hierin ein gewisser Anhaltspunkt für die Anschauung, als ob die auf der Verhandlungsmaxime basirenden Vorschriften des Civilprocesses überhaupt nicht ausreichen würden, um verwickelte civilrechtliche Verhältnisse zu ordnen und die Grundsätze

der Officialmaxime zu diesem Zwecke zur Hilfeleistung herangezogen werden müßten. Andererseits aber hätte es gewiß sein Mißliches, die Austragung gewisser civilrechtlicher Ansprüche gegen strafrechtlich nicht verfolgbare Personen — und in Fällen, wo auch eine Untersuchung gegen den Insolventen wegen dessen Tod oder wegen Verjährung nicht mehr platzgreifen könnte, ohne allen Zusammenhang mit irgend einem die Verfolgung einer strafbaren Handlung bezweckenden Verfahren — den Strafgerichten zu überweisen. Man würde nicht umhin können, in dieser ausnahmsweisen Zuweisung einer Civilrechtssache an das Strafgericht schon an sich eine Ehrenkränkung für den Beklagten zu erkennen und hierin läge voraussichtlich eine schlimmere Störung der Rechtssicherheit, als in den strengsten Bestimmungen eines Anfechtungsgesetzes.

Hat eine Gesetzgebung einmal die Scheidung zwischen Civil- und Strafgerichtsbarkeit anerkannt, und das ist derzeit in allen civilisirten Staaten der Fall, so erübrigt auch nichts als die aus der Natur dieser Scheidung sich ergebenden Grenzen zu wahren.

Die Feststellung der Grundlagen eines Anfechtungsgesetzes gilt seit jeher als eine der schwierigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Civilrechtsgesetzgebung. Wie aus der Natur der Sache, sowie auch aus dem Vorgange des römischen Rechts und der meisten europäischen Gesetzgebungen sich ergibt, kann den Gläubigern ein ausreichender Schutz gegen das Bestreben der Schuldner, ihnen ihren Befriedigungsfond zu entziehen, nur dadurch gewährt werden, daß ihnen das Recht ertheilt wird, die Rechtshandlungen des Schuldners, mittelst welcher dieses Bestreben realisirt werden soll, in ihrem Bestande oder doch mindestens in ihrer Wirkung anzugreifen, um dadurch die nachtheiligen Folgen dieser Rechtshandlungen auf das ihnen zustehende Befriedigungsrecht zu beseitigen. Jeder solche von den Gläubigern unternommene Angriff auf ein von dem Schuldner mit einem Dritten geschlossenes Rechtsgeschäft, wodurch dieses letztere auch dem Dritten gegenüber, der doch an sich betrachtet dem Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner ganz ferne steht, seine Wirkung verlieren und demselben die völlige Rückleistung des von dem Schuldner Erhaltenen auferlegt werden soll, enthält aber unter allen Umständen eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehres, welche um so bedrohlicher wird, einen je weiteren Umfang das den Gläubigern zu gewährende Anfechtungsrecht erhalten soll. Das Bestreben, den Gläubigern einen möglichst weitgehenden Schutz zu gewähren, geräth demnach in Conflict mit den Grundsätzen der Verkehrsfreiheit, und es liegt die äußerst schwierige Aufgabe der Gesetzgebung auf diesem Gebiete darin, auf der einen Seite dem vorgesteckten Ziele möglichst nahe zu kommen, ohne auf der anderen Seite die berechtigten Interessen des Verkehres zu verletzen.

Gleich so vielen anderen ausländischen Gesetzgebungen mußte auch der vorliegende Entwurf es versuchen, einen mittleren Weg zur Versöhnung der widerstreitenden Interessen einzuschlagen und in seinen einzelnen Bestimmungen als maßgebende Momente stets die bestehende österreichische Gesetzgebung, die besonderen österreichischen Verkehrsverhältnisse und die klar zu Tage getretenen Mißstände sich vor Augen zu halten.

In Betreff der Grenzen des den Gläubigern zu gewährenden Anfechtungsrechtes mußten für den Entwurf außerdem in erster Linie die Gesetzgebungen jener Staaten maßgebend sein, deren Verkehrsverhältnisse jenen Oesterreichs am meisten entsprechen, also namentlich Deutschlands. Insbesondere durfte in dieser Hinsicht wohl angenommen werden, daß Beschränkungen der Verkehrsfreiheit, welche in diesen Staaten als mit den Verhältnissen vereinbar sich bewährt hatten, auch in Oesterreich den Interessen des Verkehrs nicht allzu nahe treten würden.

Sobald die Nothwendigkeit des besprochenen Gesetzes einmal feststeht, erhebt sich zunächst die Frage, welches Rechtsprincip für die Entscheidung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen in Betreff des Vermögens eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners als maßgebend festzuhalten sei.

Selbstverständlich kann es sich hier nur um die Anfechtung von Rechtshandlungen in Betreff des Vermögens zahlungsunfähig gewordener Schuldner handeln; denn ist diese Voraussetzung nicht eingetreten und den Gläubigern somit die Möglichkeit geboten, wenn auch auf dem Executionswege, zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen, so liegt kein Grund vor, ihnen ein Recht zur Anfechtung von Handlungen zu geben, durch welche ihr Befriedigungsrecht gar nicht geschädigt wurde.

Was nun die einzelnen in den verschiedenen Gesetzgebungen bisher zum Ausdrucke gelangten Principien anbelangt, so stellen sich dieselben überall als Resultate des Verkehrsbedürfnisses, also rein praktischer Erwägungen dar, und ihre Durchführung in den einzelnen Rechtssystemen hat daher immer einen Zwiespalt mit dem jus strictum zur Folge.

Dies zeigt sich bereits im römischen Rechte.

Durch die Nothwendigkeit bewogen, hatte sich der Prätor, in welchem sich der lebendige Rechtssinn der Römer verkörperte, veranlaßt gesehen, im Widerspruche mit den strengen Rechtsgrundsätzen, den Gläubigern für den Fall Hilfe zu gewähren, wenn der Schuldner Veräußerungen zu ihrem Nachtheile

vorgenommen hatte. Diese Hilfe, und zwar durch Gestattung einer Klage oder eines Interdictes gewährte der Prätor jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gläubiger aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners ihre volle Befriedigung nicht erlangt hatten, daß ferner der Schuldner die betreffende Veräußerung in der bösen Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, also in fraudem creditorum vorgenommen habe, und endlich, daß der Dritte, an welchen der Schuldner veräußert hatte, die unredliche Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu verkürzen, gekannt habe, daß diesem also conscientia fraudis zur Last falle. Von diesem letzteren Requisite, nämlich dem dolus auf Seite des Empfängers, erklärte der Prätor dann absehen zu wollen, wenn die durch den Schuldner vorgenommene Veräußerung eine unentgeltliche gewesen war.

Schon in diesen wenigen Sätzen, welche die Grundlage des Anfechtungsbefugnisses der Gläubiger im römischen Rechte bilden, zeigen sich zwei ganz verschiedene Principien.

Das eine gipfelt darin, daß Derjenige, welcher an der fraus des Schuldners seinen Gläubigern gegenüber theilgenommen hat, welcher fraudis particeps gewesen ist und dazu beigetragen hat, den Gläubigern ein Befriedigungsobject zu entziehen, aus dieser seiner Handlungsweise nicht nur keinen Vortheil haben, sondern in Folge dieser seiner bösen Gesinnung als unredlicher Besitzer behandelt und genöthigt werden solle, das Empfangene sammt allen Accessionen zum Behufe der Befriedigung der Gläubiger wieder zurückzustellen.

Das zweite Princip beruht auf der Erwägung, daß es an sich unbillig erscheine, wenn Jemand aus dem Vermögen eines Schuldners auf unentgeltliche Weise einen Vermögensvortheil erlange und durch seine Bereicherung eine Verkürzung der Gläubiger bewirke. Dieses Princip ist übrigens nur die Folge eines anderen Grundsatzes, welcher auch in unserer Gesetzgebung wiederholt zum Ausdrucke gelangt ist und sich dahin concentrirt, daß ein unentgeltlicher Erwerb in seinen Wirkungen dem entgeltlichen Erwerbe nachstehe. (§§. 367, 373, 953 a. b. G. B., §. 48 E. O. und Motive dazu.)

Zu diesen bereits im römischen Rechte zum deutlichen Ausdrucke gelangten Principien gesellte sich nun ein drittes, welches insbesondere in der neueren Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand eine bedeutende Rolle zu spielen berufen war.

Im classischen römischen Rechte wurde nämlich durch die eingeleitete Execution in das gesammte Vermögen des Schuldners, durch die missio in bona principiell die Dispositionsfähigkeit des Schuldners über sein Vermögen noch nicht ausgeschlossen; diese missio in bona hatte, wie Ulpian in der l. 6, §. 7, D. 42. 8 sich ausdrückt, vielmehr nur die par conditio omnium creditorum zur Folge, was sich insbesondere darin zeigt, daß nach diesem Zeitpunkte auch die Zahlung einer rechtsbeständigen und fälligen Forderung eines Gläubigers nicht mehr unanfechtbar war.

Mit der Ausbildung der Gesammtexecution im gemeinen Rechte, welche bekanntlich aus den Händen der Parteien immer mehr in jene des Richters überging, war man aber auch in Deutschland zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zur Sicherheit der Gläubiger unbedingt nothwendig sei, dem Cridatar wenigstens zugleich mit dem decretum de aperiundo concursu die Disposition über sein Vermögen zu entziehen.

Auf diesem Standpunkte steht auch heute noch das gemeine Recht. Der Schuldner verliert die Disposition über sein Vermögen erst im Augenblicke der Concurseröffnung. Rechtsgeschäfte, welche er vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen hat, können niemals aus dem Grunde der mangelnden Dispositionsbefugniß, sondern nur aus den oben bezeichneten, bereits im römischen Rechte zum Ausdrucke gelangten Gründen, also nur mit der actio Pauliana angefochten werden.

Viel weiter auf diesem Wege, welchen das gemeine Concursrecht in neuerer Zeit kaum erst betreten hatte, war die italienische Praxis bereits im Mittelalter gegangen.

Wohl in Folge des zu jener Zeit in Italien herrschenden regen Verkehrslebens und der damit unvermeidlich verbundenen zahlreichen schlimmen Erfahrungen in Betreff zahlungsunfähiger oder zahlungsunlustiger Schuldner war die italienische Jurisprudenz dazu gelangt, gegen Schuldner mit weit größerer Strenge vorzugehen, als dies im neueren römischen, oder im canonischen Rechte der Fall gewesen war.

Auch auf dem vorliegenden Gebiete hatte man in Italien vollauf Gelegenheit gehabt, die Bemerkung zu machen, daß der bei weitem größte Theil aller fraudulösen Rechtsgeschäfte ganz kurze Zeit vor der formellen Eröffnung des Concurses zu Stande komme und dadurch den Gläubigern häufig in ganz unanfechtbarer Weise die sämmtlichen oder doch der größte Theil ihrer Befriedigungsobjecte entzogen wurden.

Daraus hatte sich bei den italienischen Rechtslehrern (Straccha, Casaregis) und den gesetzgebenden Factoren der einzelnen italienischen Staaten die Ueberzeugung gebildet, daß bei sämmtlichen, von einem insolventen Schuldner abgeschlossenen Rechtsgeschäften das Vorhandensein der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, sowie die conscientia fraudis des Mitcontrahenten füglich vermuthet werden könne, und

daß man daher, um solchen Rechtshandlungen mit Erfolg vorzubeugen, einem insolventen Schuldner überhaupt die Fähigkeit zu solchen Rechtshandlungen, also die Dispositionsfähigkeit entziehen müsse.

Man konnte sich jedoch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß es ein gänzlich unzureichendes Mittel wäre, dem Schuldner erst mit dem Augenblicke der formellen Concurseröffnung die Disposition über sein Vermögen zu entziehen, und seine früher zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte principiell für valid zu erklären; man war vielmehr zu dem Resultate gelangt, daß der Zeitpunkt, in welchem der Schuldner die Disposition über sein Vermögen verliere, bereits vor der Concurseröffnung eintreten müsse, weil nur dann die Gläubiger hinreichenden Schutz vor solchen fraudulösen Veräußerungen finden könnten. Der Moment des Eintrittes der Dispositionsunfähigkeit konnte aber nach der Natur der Dinge nicht ein- für allemal festgesetzt werden, sondern blieb die Fixirung desselben im einzelnen Falle in der Regel dem Richter vorbehalten.

Ein Nachweis der Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, wurde natürlich bei der Annahme dieses Principes nicht gefordert, da es nach eingetretener Dispositionsunfähigkeit auf die Absicht des Disponirenden nicht mehr ankommt; zudem aber verstand sich diese Absicht des Schuldners nach der Ansicht der italienischen Rechtslehrer ganz von selbst, da der Schuldner über seine eigene Vermögenslage doch am allergenauesten informirt sein und jederzeit wissen müsse, ob eine von ihm vorgenommene Rechtshandlung seinen Gläubigern zum Nachtheile gereiche oder nicht.

Bei der consequenten Durchführung dieses Principes kommt es aber auch darauf nicht an, ob dem Dritten, mit welchem der Schuldner eine Rechtshandlung vorgenommen hat, die Absicht dieses Letzteren, seine Gläubiger zu benachtheiligen, oder auch nur die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt war, denn wenn einmal feststeht, daß die völlige Dispositionsunfähigkeit des Schuldners nicht erst mit dem Augenblicke der Eröffnung des formellen Concurses, sondern bereits früher, also mit dem Vorhandensein der Vermögensunzulänglichkeit, mit dem materiellen Concurse eintrete, so muß nothwendigerweise auch gefolgert werden, daß von diesem Zeitpunkte angefangen alle Rechtshandlungen des Schuldners, gleich denjenigen eines anderen Dispositionsunfähigen ohne alle Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben seines Mitcontrahenten ausnahmslos ungiltig seien.

Dieses in Italien entstandene und zur Ausbildung gelangte Princip der bereits vor der formellen Concurseröffnung eintretenden Dispositionsunfähigkeit des Schuldners wurde mit vielen anderen italienischen Rechtssätzen mit der Zunahme der commerciellen Verbindungen nach Frankreich verpflanzt und gelangte im französischen Handelsrechte zum vollständigen Ausdrucke.

Der Artikel 441 des code de commerce vom Jahre 1807 bestimmte nämlich: „L'ouverture de la faillite est declarée par le tribunal de commerce; son époque est fixée, soit par la retraite du débiteur, soit par la clôture de ses magasins, soit par la date de tous actes constatant le refus d'acquitter ou de payer des engagements de commerce" und im Artikel 442 desselben Gesetzes wurde gesagt: „Le failli, à compter du jour de la faillite, est dessaisi, de plein droit, de l'administration de tous ses biens."

Damit war natürlich auch ausgesprochen, daß alle Rechtshandlungen des Schuldners, welche nach dem Zeitpunkte der ouverture de la faillite, also vielleicht sehr lange vor der wirklichen Concurseröffnung (jugement déclaratif de faillite) vorgenommen wurden, ipso jure nichtig sind, ohne alle Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben des Cridatars und seines Mitcontrahenten.

Es war also hier die Anschauung zur gesetzlichen Anerkennung gekommen daß der Schuldner, welcher nicht mehr im Stande ist, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, auch nicht mehr berechtigt sei, über zu seinem Vermögen gehörige Gegenstände zu verfügen, weil diese Gegenstände durch die eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu Befriedigungsobjecten der Gläubiger geworden sind und dieser Bestimmung durch eine Rechtshandlung des Schuldners nicht mehr entfremdet werden dürfen. Diese ihre Bestimmung wird vom Gesetze aufrecht erhalten trotz der erfolgten Veräußerung an einen möglicherweise sogar gutgläubigen Dritten. Auch das ältere englische Concursrecht geht von derselben Anschauung aus.

In Frankreich ist jedoch das letzterwähnte Princip nicht auf dem ganzen Rechtsgebiete zur Herrschaft gelangt, denn wie die Gesammtexecution des Concurses in Frankreich überhaupt nur auf die Kaufleute beschränkt ist, so findet auch dieses Princip seine Anwendung nur auf Kaufleute und nur im Falle der Eröffnung des Concurses. Das französische Civilrecht dagegen ist auf dem oben bezeichneten Standpunkte des römischen Rechtes stehen geblieben; denn der Code civil enthält hierüber nur im Artikel 1167 die ganz allgemeine Bestimmung „Ils (les créanciers) peuvent aussi en leur nom personel attaquer les actes faits par leur débiteur en fraude de leurs droits" und die französischen Juristen haben demgemäß in den einzelnen hierher gehörigen Fällen immer die für die actio Pauliana im römischen Rechte geltenden Regeln, welche auch im älteren französischen Rechte von der Praxis allgemein befolgt wurden, zur Anwendung gebracht und sich darauf berufen, daß der Gesetzgeber in der obcitirten Gesetzesstelle das Princip der

actio Pauliana anerkannt habe und es im Uebrigen bei den dafür geltenden Bestimmungen des römischen Rechtes bewenden lassen wollte.

In der modernen Gesetzgebung hat nun das Princip der vor der Concurseröffnung eintretenden Dispositionsunfähigkeit des Schuldners, welches im Code de commerce von 1807 zu so deutlichem Ausdrucke gelangt ist, mannigfache Abschwächungen erfahren. Während früher nur immer darauf hingewiesen worden war, daß der Standpunkt des römischen Rechtes bei dem gesteigerten Verkehre zum Schutze der Gläubiger gegen fraudulöse Rechtshandlungen ihrer Schuldner nicht mehr genüge, fand man es jetzt für nöthig, auch die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Auge zu behalten und den Vertragsgenossen des Schuldners insbesondere dann zu schützen, wenn ihm zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gar nicht bekannt war.

Während man also auf der einen Seite an dem Gedanken festhielt, daß der zahlungsunfähig gewordene Schuldner gar nicht mehr berechtigt sei, über sein Vermögen oder einzelne Theile desselben zu verfügen, weil den Gläubigern ein Recht, sich aus denselben zu befriedigen, bereits zustehe, daß derselbe also mit dem Eintritte seiner Insolvenz gleichsam dispositionsunfähig werde, und während man früheren Beispielen folgend diese Dispositionsunfähigkeit der Zeit nach auch noch zurückdatirte, indem man gewisse Rechtshandlungen auch dann noch für anfechtbar erklärte, wenn sie innerhalb gewisser Fristen vor Eintritt der Insolvenz vorgenommen worden waren, suchte man andererseits gutgläubige Dritte dadurch zu schützen, daß man die Anfechtung nur in dem Falle zuließ, wenn dem Mitcontrahenten die eingetretene Insolvenz des Schuldners bekannt war.

Eine Folge dieser Abschwächung des oben erörterten Principes war natürlich, daß nunmehr von einer absoluten Dispositionsunfähigkeit des Schuldners vor erfolgter Concurseröffnung und von der hierdurch bedingten ausnahmslosen Nichtigkeit von Rechtshandlungen, welche in dem Zeitraume zwischen dem Eintritte der Insolvenz und der wirklichen Concurseröffnung vorgenommen wurden, nicht mehr die Rede sein konnte. An die Stelle dieser für alle derartigen Rechtshandlungen eintretenden Nichtigkeit trat die Anfechtbarkeit jeder einzelnen solchen Rechtshandlung unter der Voraussetzung einer bestimmten mala fides des Mitcontrahenten.

Diese Aenderung rechtfertigt sich übrigens gewiß auch mit Rücksicht darauf, daß, während man nach erfolgter Concurseröffnung, welche ja überall öffentlich verlautbart wird, von Jedermann mit Recht verlangen kann, daß er von dieser Thatsache Kenntniß habe oder die Folgen seiner selbstverschuldeten Unwissenheit trage, dies durchaus nicht gesagt werden kann, wenn es sich nicht um die in die Oeffentlichkeit dringende Concurseröffnung, sondern bloß um eine Insolvenz handelt, welche der davon Betroffene so lange nur immer möglich zu verbergen trachtet. In einem solchen Falle kann es sich vielmehr sehr leicht ereignen, daß trotz aller Bemühungen und aller aufgewendeten Aufmerksamkeit der Eintritt der Insolvenz auf Seiten des Schuldners dem Mitcontrahenten verborgen geblieben ist, und es würde daher der Verkehrssicherheit ohne allen Zweifel viel zu nahe getreten werden, wenn man jede nach Eintritt der Insolvenz vorgenommene Rechtshandlung des Schuldners ohne Ausnahme principiell für ungiltig erklären wollte.

Während in diesem Punkte also eine Beschränkung des zuerst von der italienischen Theorie aufgestellten Principes eingetreten ist, wurde andererseits eine weitere Consequenz desselben im Gegensatze zum römischen Rechte fast von sämmtlichen neueren Gesetzgebungen ihrem vollen Umfange nach adoptirt, nämlich die Anschauung, daß die Gesinnung des Schuldners für die Frage der Anfechtung einer von ihm vorgenommenen Rechtshandlung völlig gleichgiltig sei. Ob dieser letztere die Absicht gehabt hat, durch eine solche Rechtshandlung seine Gläubiger zu benachtheiligen oder nicht, davon soll die Entscheidung des Anfechtungsprocesses in keinem Falle abhängen; der Schuldner ist nach Eintritt der Insolvenz, an sich betrachtet, nicht mehr berechtigt, über sein Vermögen, welches zur Befriedigung seiner Gläubiger dienen soll, zu verfügen, und diese principielle Dispositionsunfähigkeit tritt jedesmal und sofort in den Vordergrund, wenn nicht die nothwendige Rücksichtnahme auf den schuldlosen Vertragsgenossen es verhindert. Von einer Schuldlosigkeit des zahlungsunfähigen Schuldners als Motiv zur Aufrechthaltung seiner Rechtshandlungen kann aber gar nicht die Rede sein; er ist unbedingt verpflichtet, seine eigene Vermögenslage zu kennen, er muß über den Eintritt seiner Insolvenz am besten informirt sein und der Umstand, daß er nachlässigerweise es versäumt hat, sich um seine eigenen Angelegenheiten zu bekümmern, kann den Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen und ihn zu der Einwendung berechtigen, er habe nicht gewußt, daß die anfechtbare Rechtshandlung seinen Gläubigern zum Nachtheile gereiche.

Dies sind also die Principien, welche für die Entscheidung der Frage, ob eine Rechtshandlung des Schuldners von seinen Gläubigern angefochten werden könne, in den neueren Gesetzgebungen zur Anwendung gebracht werden.

In den meisten dieser Gesetzgebungen gelangen alle drei besprochenen Principien zugleich zum Ausdrucke, sowohl dasjenige der Mitwissenschaft des Vertragsgenossen von der fraudulösen Absicht des Schuldners,

als auch dasjenige des Vorranges des entgeltlichen Erwerbes vor dem unentgeltlichen und endlich dasjenige der bereits vor der Concurseröffnung und überhaupt ohne Rücksicht auf dieselbe eintretenden Dispositionsunfähigkeit des Schuldners.

Wie die hervorragendsten europäischen Gesetzgebungen in dieser Frage, so enthält auch der vorliegende Entwurf eine Combination dieser drei Principien, so daß für die Entscheidung der Frage, ob eine von dem Schuldner vorgenommene Rechtshandlung von seinen Gläubigern angefochten werden könne, bald der eine, bald der andere dieser Standpunkte als maßgebend in den Vordergrund tritt, wie sich dies bei der Besprechung der einzelnen Gesetzesbestimmungen des Näheren ergeben wird.

Eine weitere Frage, welche sich bei der Besprechung des vorliegenden Rechtsinstitutes erhebt, geht dahin, auf welche Art denn der Zweck, welchen man bei Erlassung eines derartigen Gesetzes vor Augen hat, am besten und wirksamsten, zugleich aber auch mit möglichst geringer Aenderung des bestehenden Civilrechtes erreicht werden könne.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist einzig und allein, die Gläubiger eines Schuldners vor Nachtheilen zu schützen, welche durch Rechtshandlungen dieses Schuldners für sie entstehen können, und ihr Recht, sich für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, zu wahren.

Diesen Zweck haben nun die bisher auf diesem Gebiete erlassenen Gesetze der verschiedenen Staaten fast ausnahmslos dadurch zu erreichen gesucht, daß sie den Gläubigern das Recht ertheilten, eine solche ihnen nachtheilige Rechtshandlung, selbstverständlich unter bestimmten Voraussetzungen, als ungiltig anzufechten.

So bezeichnet bereits Paulus in der l. 38 §. 4 D. 22. 1. die Wirkung der actio Pauliana in der Art, daß er sagt: Nam praetor id agit, ut perinde sint omnia atque si nihil alienatum esset; so sagt ferner Ulpian in der l. 10 §. 22 D. 42. 8.: Praeterea generaliter sciendum est, ex hac actione restitutionem fieri oportere in pristinum statum, sive res fuerunt, sive obligationes, ut perinde omnia revocentur, ac si liberatio facta non esset und Julian in der l. 17 D. eod.: Omnes debitores qui in fraudem creditorum liberantur, per hanc actionem revocantur in pristinam obligationem; endlich aber heißt es mit besonderer Präcision und vielleicht sogar etwas zu weit gehend in §. 6. J. IV, 6.: Item si quis in fraudem creditorum rem suam alicui tradiderit, bonis eius a creditoribus possessis permittitur ipsis creditoribus rescissa traditione eam rem petere id est, dicere, eam rem traditam non esse et ob id in bonis debitoris mansisse.

Auf demselben Standpunkte wie das gemeine Recht stehen aber in dieser Frage auch die übrigen, maßgebenden Gesetzgebungen.

So wird in der französischen Gesetzgebung, und zwar sowohl im Code de commerce von 1807, als auch in dem Gesetze vom 28. Mai 1838, von dem größten Theile der anfechtbaren Rechtshandlungen gesagt: Sont nuls et sans effet, relativement à la masse; so heißt es in der bankruptcy act von 1869 s. 91, 92 von denselben Rechtshandlungen, daß sie void as against the trustee seien; so ertheilt die preußische Concursordnung vom 8. Mai 1855 im §. 99 der Gläubigerschaft und das Gesetz vom 9. Mai 1855 im §. 1 jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, das Recht, Rechtshandlungen des Schuldners nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Bestimmungen als ungiltig anzufechten. Auch der durch Kaserer's Commentar bekannt gewordene Referentenentwurf einer Concursordnung für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder vom Jahre 1863 steht in den §§. 30 bis 36 auf demselben Standpunkte.

Dasselbe gilt endlich auch von der Concursordnung für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877, wenngleich mit einer weiter unten näher zu besprechenden Modification im Ausdrucke, welche darin besteht, daß in diesem Gesetze die Folge der Anfechtung einer Rechtshandlung nicht als „Ungiltigkeit", sondern als „Unwirksamkeit" gegenüber den Gläubigern bezeichnet wird.

Es wird nun gewiß Niemand behaupten wollen, daß einem zum Nachtheile der Gläubiger abgeschlossenen Rechtsgeschäfte des Schuldners der Charakter absoluter Nichtigkeit innewohne; es liegt aber auch durchaus kein genügender Grund vor, solche Geschäfte aus dem Grunde der mangelnden Dispositionsfähigkeit des Schuldners im Allgemeinen auch nur für relativ nichtig zu erklären, wie dies die ältere französische Gesetzgebung gethan hat.

Bereits oben wurde gezeigt, daß das Princip der mangelnden Dispositionsfähigkeit in der neueren Gesetzgebung, insbesondere mit Rücksicht auf den gutgläubigen Vertragsgenossen sehr bedeutende Abschwächungen erlitten hat, da die Ungiltigkeit einer anfechtbaren Rechtshandlung nunmehr nicht mehr bloß von dem Eintritte der Insolvenz des Schuldners, sondern auch von einer bestimmten mala fides des Mitcontrahenten abhängig gemacht wird.

Mit dieser Abschwächung des gedachten Principes fiel aber auch die Annahme der Nichtigkeit eines anfechtbaren Rechtsgeschäftes, denn nunmehr war nicht mehr der Mangel der Handlungsfähigkeit des

Schuldners entscheidend für die Ungiltigkeit dieses Rechtsgeschäftes, sondern vielmehr ein nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen dieses letzteren gehöriger Umstand, nämlich die Kenntniß des Mitcontrahenten von der dem Rechtsgeschäfte an sich ganz entfernt stehenden ungünstigen Vermögenslage des Schuldners. Das Vorhandensein dieses Umstandes konnte nun wohl dritten Personen — den Gläubigern — die Befugniß gewähren, das an sich giltige Rechtsgeschäft anzufechten, und dessen Bestand aufzuheben, es daher umzustoßen; dagegen aber wäre die Anschauung wohl nicht zu rechtfertigen gewesen, daß dieser besondere Umstand der Existenz eines solchen Rechtsgeschäftes bereits beim Abschlusse desselben mit vernichtender Kraft entgegenstehe. Es ist mit einem Worte an die Stelle des Grundsatzes der Nichtigkeit solcher Rechtshandlungen der Grundsatz der Anfechtbarkeit derselben getreten.

Im Erfolge der Anfechtung wurde jedoch hiedurch an sich noch nichts geändert, denn es wurde in dieser Hinsicht bisher allgemein daran festgehalten, daß sowohl die Nichtigkeit als auch die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes, wenn dieselben zur Geltung kommen, dessen Ungiltigkeit zur Folge haben (Savigny, System IV. §. 202, Puchta, Pandekten §. 67, Unger, System II. §. 91), und es muß daher schon hier die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ob denn die Anfechtung einer Rechtshandlung des Schuldners durch die Gläubiger einen anderen Erfolg haben könne und solle, als die Ungiltigkeit dieser Rechtshandlung.

Es läßt sich nun gewiß nicht in Abrede stellen, daß der durch die Anfechtung herbeigeführte Erfolg der völligen und absoluten Ungiltigkeit eines von dem Schuldner abgeschlossenen Rechtsgeschäftes weiter reicht, als der Zweck, welcher durch das Anfechtungsrecht der Gläubiger erreicht werden soll.

Es handelt sich nämlich auf dem vorliegenden Rechtsgebiete nur darum, daß der in einer Rechtshandlung des Schuldners für die Gläubiger enthaltene nachtheilige Erfolg für diese letzteren keine Wirkung habe, daß denselben ein Mittel gewährt werde, diesen nachtheiligen Erfolg wieder aufzuheben. Der Bestand oder Nichtbestand der von dem Schuldner gesetzten Rechtshandlung an sich berührt die Gläubiger gar nicht, es kann ihnen ganz gleichgiltig sein, ob ein zwischen ihrem Schuldner und einem Dritten zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft zwischen diesen beiden zu Recht bestehe oder ungiltig sei, wenn nur diesem Rechtsgeschäfte ihnen gegenüber keine Wirkung beigemessen und das ihnen zustehende Recht, mit ihren Forderungen befriedigt zu werden, durch dasselbe nicht beeinträchtigt wird; ja sogar den Umstand, daß ein bestimmtes Object, aus welchem die Gläubiger ihre Befriedigung hätten finden können, durch ein derartiges Rechtsgeschäft aus dem Vermögen des im Uebrigen gänzlich insolventen Schuldners heraus und in das Vermögen eines Dritten gekommen ist, hat an sich betrachtet für die Gläubiger gar keine Bedeutung, falls ihnen nur das Recht gewahrt bleibt, aus diesem Objecte nach wie vor ihre Befriedigung zu suchen, oder ihnen ein Mittel an die Hand gegeben wird, den wahren Gegenwerth dieses Objectes zur Befriedigung ihrer Forderungen zu erhalten.

Durch eine in Folge der Anfechtung herbeigeführte völlige Ungiltigkeit der angefochtenen Rechtshandlung könnten aber auch, insbesondere mit Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem Schuldner und seinem Vertragsgenossen, Resultate herbeigeführt werden, welche von der Gesetzgebung nichts weniger als beabsichtigt sein können.

Wenn nämlich durch die Anfechtung seitens der Gläubiger das geschlossene Rechtsgeschäft auch zwischen den Contrahenten seine Wirksamkeit verliert, so wäre es nur allzu leicht möglich — namentlich in dem Falle, wenn die Forderungen der anfechtenden Gläubiger den Werth des durch das anfechtbare Rechtsgeschäft aus dem Vermögen des Schuldners gekommenen Objectes nicht erreichen — daß der Schuldner, also doch der verhältnißmäßig weit Schuldigere von den beiden Contrahenten, durch die Anfechtung schließlich in die durch nichts zu rechtfertigende günstige Lage käme, noch Vortheile auf Kosten des minder schuldigen Vertragsgenossen zu erwerben.

Ja, es ließe sich sogar denken, daß der Schuldner selbst eine derartige Anfechtung durch einen seiner Gläubiger provocirte, um ein voreilig abgeschlossenes, oder in Folge von später eingetretenen Werthsveränderungen nachträglich als nachtheilig erscheinendes Rechtsgeschäft, welches anzufechten er selbst absolut nicht im Stande wäre, im Wege der Anfechtung durch einen Dritten sich vom Halse zu schaffen.

Erwägt man alle diese Umstände, so wird man wohl zu dem Schlusse gelangen, daß eine Voraussetzung, wonach die Anfechtung seitens der Gläubiger das zwischen dem Schuldner und seinem Vertragsgenossen durch das angefochtene Rechtsgeschäft erzeugte Rechtsverhältniß vollständig aufheben soll, wie bereits oben bemerkt wurde, das Ziel weit überschießen würde. Hier aber, wo es sich darum handelt, durch eine Gesetzesnovelle sowohl in das bestehende Civilrecht tief einzugreifen, als auch dem freien Verkehre nur die unbedingt nothwendigen Beschränkungen aufzuerlegen, kann füglich nicht weiter gegangen werden, als dies zur Erreichung des angestrebten und allseitig verfolgten Zweckes dringend geboten erscheint.

Es liegt also gewiß aller Grund zur eingehenden Untersuchung vor, ob denn der angestrebte Zweck des Schutzes der Gläubiger gegen die Rechtshandlungen ihrer Schuldner nicht auch auf einem anderen Wege erreicht werden könne, als auf demjenigen der völligen und allseitigen Annullirung der Rechtshandlung.

Von der Untersuchung dieser Frage kann mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit wohl auch der Umstand, nicht abhalten, daß die übrigen Gesetzgebungen, wie schon erwähnt wurde, auf diesem Gebiete den Standpunkt der Ungiltigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäftes, wenn auch mit mancherlei Modificationen festgehalten haben; wohl aber legt schon diese principielle Uebereinstimmung aller Legislationen die Besorgniß nahe, daß das völlige Aufgeben des Ungiltigkeitsstandpunktes mindestens mit gleich großen, ja vielleicht mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, als die Aufrechterhaltung desselben.

Und so verhält es sich auch in der That, wie dies aus den folgenden Erörterungen sich ergeben wird.

Als der einfachste und alle Schwierigkeiten scheinbar am erfolgreichsten vermeidende Weg der juristischen Construction des den Gläubigern zustehenden Anfechtungsrechtes würde es sich wohl darstellen, wenn man ein- für allemal ebensowohl davon absehen würde, ein durch eine anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners gekommenes Object wieder in dasselbe zurückzubringen, als auch den Gläubigern in anderer Weise die Execution auf dasselbe zu ermöglichen, und wenn man sich damit begnügen wollte, den benachtheiligten Gläubigern dem Vertragsgenossen des Schuldners gegenüber eine Klage auf Ersatz des Schadens zu gewähren, welcher jenen durch die anfechtbare Rechtshandlung in ihrem Befriedigungsrechte zugefügt wurde.

Auf diesem Wege bliebe die benachtheiligende Rechtshandlung ihrem Bestande nach ganz unberührt, das durch dieselbe zwischen dem Schuldner und seinem Mitcontrahenten geschaffene Rechtsverhältniß käme für den Anfechtungsproceß — den übrigens bei praktischer Durchführung der gedachten Theorie dieser Name gar nicht zukäme, weil eben nichts angefochten würde — gar nicht in Betracht, und es würde sich lediglich um die Entscheidung der Frage handeln, ob der beklagte Vertragsgenosse zur Zahlung eines bestimmten Schadenersatzes an die anfechtenden Gläubiger verhalten werden solle oder nicht.

Die außerordentliche Einfachheit dieser Construction im Vergleiche zu allen anderen ließe sich nicht leugnen. Der praktische Erfolg eines derart construirten Gesetzes wäre aber, wie sich bei näherer Betrachtung sofort ergibt, höchst zweifelhaft.

Nicht mit Unrecht erfreuen sich die Klagen auf Leistung eines Schadenersatzes in der juristischen Praxis der meisten europäischen Staaten nicht eines günstigen Rufes, und auch bei uns in Oesterreich gehört die Erstiegung eines entsprechenden Schadenersatzbetrages in der Regel zu den schwierigsten Aufgaben, welche einem praktischen Juristen gestellt werden können.

Die Schwierigkeiten, welche der Realisirung eines Schadenersatzanspruches jederzeit im Wege stehen, und es in dem einzelnen praktischen Falle nur allzuhäufig zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Erhebung der betreffenden Klage überhaupt auch rathsam sei, würden aber auf dem vorliegenden Rechtsgebiete voraussichtlich noch als viel größer und unübersteiglicher sich darstellen, als irgendwo anders.

Vor Allem nämlich existirt eine große Reihe von Rechtshandlungen des Schuldners, deren Anfechtung im Interesse des den Gläubigern zu gewährenden Schutzes nothwendig erscheint, von welchen man aber kaum behaupten könnte, daß durch ihre Vornahme den Gläubigern ein unmittelbarer Schaden zugefügt worden sei.

Man nehme beispielsweise an, es habe ein insolventer Schuldner, wie das ja überaus häufig zu geschehen pflegt, die werthvollsten Objecte aus seinem Vermögen, wenn auch um ganz annehmbare Preise an Personen veräußert, welche genau wußten, daß er diese Verkäufe nur darum vornehme, um mit den erlösten Summen durchzugehen, und habe diese seine Absicht dann auch ausgeführt, so werden die Käufer der gedachten Objecte den anfechtenden Gläubigern vielleicht nicht mit Unrecht einwenden, daß durch die angefochtenen Verkaufsgeschäfte an sich den Gläubigern gar kein Schaden zugefügt worden sei, da ja der Schuldner für die von ihm aufgegebenen Objecte einen angemessenen Gegenwerth erhalten habe, und die Gläubiger daher nicht durch die abgeschlossenen Verkäufe, sondern nur dadurch beschädigt erscheinen, daß der Schuldner mit dem Kaufpreise sich den Gläubigern entzogen habe, wofür aber eben kein Anderer verantwortlich gemacht werden könne.

Noch wichtiger ist die Erwägung, daß es sehr zweifelhaft wäre, ob mit Rücksicht auf das Erforderniß eines den Gläubigern durch die anzufechtende Rechtshandlung zugefügten Schadens, Zahlungen, welche von dem Schuldner geleistet wurden, überhaupt angefochten werden könnten, weil hiedurch unter der Voraussetzung der Richtigkeit der bezahlten Forderung das Vermögen des Schuldners nicht verringert wird, und doch ist gerade diese Berechtigung der Gläubiger mit Rücksicht auf die gemachten praktischen Erfahrungen auch bei uns ein dringendes Bedürfniß.

Selbst aber, wenn einmal festgestellt wäre, daß die Gläubiger durch eine bestimmte Rechtshandlung des Schuldners unzweifelhaft beschädigt worden seien, so wäre man damit durchaus noch nicht am Ende, sondern vielmehr erst am Anfange der Schwierigkeiten eines solchen Processes; denn jetzt würde sich sofort zunächst die in vielen Fällen gewiß ganz unlösbare Frage nach der Höhe des den Gläubigern durch die angefochtene Rechtshandlung zugefügten Schadens, ferner aber auch die Frage erheben, ob denn gerade auch die das Anfechtungsrecht in dem einzelnen Falle ausübenden Gläubiger durch die betreffende Rechtshandlung geschädigt worden seien und nicht vielleicht den ihnen speciell erwachsenen Schaden ihrer eigenen Negligenz in Verfolgung ihrer Rechte zuschreiben müßten, und ferner, wenn auch dies nicht der Fall ist, wie hoch der Betrag des durch die anfechtbare Rechtshandlung den gesammten Gläubigern zugefügten Schadens und wie hoch der Theilbetrag sei, den die im einzelnen Falle das Anfechtungsrecht ausübenden Gläubiger zu fordern berechtigt sind, lauter Fragen, von welchen jede einzelne in gegebenen praktischen Fällen ein Heer von Schwierigkeiten im Gefolge haben und die Realisirung des im Principe vielleicht unzweifelhaften Anfechtungsrechtes ganz illusorisch machen könnte.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wird daher als feststehend zu betrachten sein, daß die Construction des den Gläubigern zustehenden Anfechtungsrechtes in der Form eines Entschädigungsanspruches den praktischen Bedürfnissen in keiner Weise genügen und den angestrebten Zweck in keiner Weise erreichen, in den meisten Fällen vielmehr den Gläubigern, welche von diesem Mittel Gebrauch machen, anstatt der gehofften Abhilfe bittere und kostspielige Enttäuschungen bereiten würde.

Wenn aber nun auch dieser Constructionsversuch als unzureichend aufgegeben werden muß, so wäre es deßhalb noch nicht unbedingt geboten, sofort wieder zum Ungiltigkeitsstandpunkte zurückzukehren und sich auf den Versuch zu beschränken, die der unbedingten Annahme desselben entgegenstehenden, immerhin sehr gewichtigen Bedenken zu beseitigen oder abzuschwächen; man könnte vielmehr, wie bereits angedeutet wurde, noch einen dritten Weg einschlagen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist nämlich dann erreicht, wenn es gelingt, den Gläubigern solche Rechtsmittel an die Hand zu geben, welche ihnen die Möglichkeit bieten, den in einer Rechtshandlung des Schuldners für ihr Befriedigungsrecht gelegenen, nachtheiligen Erfolg für sich wirkungslos zu machen. In großer Regel liegt nun der die Gläubiger benachtheiligende Erfolg einer solchen anfechtbaren Rechtshandlung darin, daß ein Object, welches früher in dem Vermögen des Schuldners sich befand, und auf welches die Gläubiger zu ihrer gänzlichen oder theilweisen Befriedigung zu greifen berechtigt gewesen wären, durch dieselbe aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommen und dadurch selbstverständlich auch außer den Bereich des Zugriffes der Gläubiger gelangt ist.

Die Ungiltigkeitstheorie geht nun von dem Satze aus, daß diesem für die Gläubiger nachtheiligen Erfolge nicht anders abzuhelfen sei, als dadurch, daß man auf dem Wege der Anfechtung des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes selbst das aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommene Object wieder in dasselbe zurückbringe, worauf dann das Recht der Gläubiger, dieses Object zur Befriedigung ihrer Forderung zu verwenden, keiner weiteren Schwierigkeit unterliegt.

Es ließe sich aber der Versuch denken, diesen letzteren Erfolg zu erreichen, ohne den Bestand des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes selbst auch nur in Erörterung zu ziehen. Zu diesem Zwecke müßte man von der Anschauung ausgehen, daß das zwischen dem Schuldner und seinem Mitcontrahenten abgeschlossene Rechtsgeschäft unter gewissen Voraussetzungen den Verlust des den Gläubigern an einem bestimmten Vermögensobjecte des Schuldners zustehenden Befriedigungsrechtes nicht zur Folge habe, daß vielmehr den Gläubigern nach wie vor der erfolgten Veräußerung und ganz ohne Rücksicht auf dieselbe das Recht zustehe, zum Behufe ihrer Befriedigung auf das aus dem Vermögen des Schuldners gekommene Object zu greifen, etwa so, wie auch ein Hypothekargläubiger berechtigt ist, ganz ohne Berücksichtigung einer mittlerweiligen Veräußerung der verhypothecirten Realität aus derselben auch gegen den neuen Eigenthümer, als Hypothekarschuldner, seine Befriedigung zu suchen.

Es ist nun ganz offenbar, daß durch eine solche Constructionsweise das den Gläubigern zustehende Recht, sich für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners und beziehungsweise aus den einzelnen Bestandtheilen desselben zu befriedigen, eine weit größere Intensität erhielte, als dies bisher jemals der Fall war, ja die Wirkung dieser Construction überträfe noch bei weitem den im Code civil Art. 2093 enthaltenen, in unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch aber nicht aufgenommenen Grundsatz: Les biens du débiteur sont le gage commun de ses créanciers. Der Grundsatz, daß die Gläubiger, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, Vermögensobjecte, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners stehen, und an welchen ihnen ein Pfandrecht nicht eingeräumt wurde, zu ihrer Befriedigung heranzuziehen berechtigt sind, würde dieses rein obligatorische Recht auf Befriedigung mit dem Pfandrechte auf eine gleiche Stufe stellen, also so zu sagen verdinglichen.

Obwohl sich nun kaum in Abrede stellen lassen wird, daß diese letzterwähnte Construction mit Rücksicht auf ihre juristische Consequenz und auf den Umstand, daß sie in keiner Weise den einem Anfechtungsgesetze zur Erreichung vorgesteckten Zweck überschreitet, sondern sich darauf beschränkt, die Gläubiger zu schützen, ohne den Bestand eines, an sich dieselben nicht berührenden Rechtsverhältnisses anzugreifen, vieles für sich hätte, so würde doch die Durchführung dieser Construction schon aus dem Grunde den größten Bedenken unterliegen, weil dieselbe mit dem in unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Durchführung gelangten Rechtssysteme im vollsten Widerspruche steht, und insbesondere geeignet wäre, die bisher unangefochten gebliebene Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten tief zu erschüttern.

Die nothwendige Voraussetzung der Durchführung dieser Construction wäre die Annahme, daß jeder Gläubiger durch die Entstehung seiner Forderung auch zugleich ein dingliches, wenn auch vorderhand noch latentes Recht an den einzelnen Vermögensobjecten des Schuldners erwerbe, wobei ein besonderer Titel oder eine Erwerbungsart für dieses dingliche Recht nicht nachgewiesen zu werden brauchte — eine Annahme, welche mit den Grundsätzen unseres in Geltung stehenden Civilrechtes einfach als gänzlich unvereinbar bezeichnet werden muß.

Abgesehen von der principiellen Unthunlichkeit der Annahme dieses Standpunktes muß aber auch noch darauf hingewiesen werden, daß derselbe einerseits nicht für alle Fälle ausreicht, in welchen Rechtshandlungen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners mit Rücksicht auf die vorliegenden Erfahrungen für anfechtbar erklärt werden müssen, und daß andererseits die Durchführung dieses Standpunktes mit praktischen Schwierigkeiten von solcher Ausdehnung und Complication zu kämpfen hätte, daß schon aus diesem Grunde allein das ganze Gesetz ernstlich in Frage gestellt erschiene.

Vor Allem paßt nämlich die mehrerwähnte Construction nur für solche Fälle, in denen ein bereits im Vermögen des Schuldners vorhanden gewesenes Object wieder aus demselben hinausgekommen ist, weil nur unter dieser Voraussetzung von einem an diesem Objecte haftenden Befriedigungsrechte der Gläubiger gesprochen werden könnte; sie eignet sich dagegen nicht für jene Fälle, in welchen diese Voraussetzung nicht eintritt, insbesondere also nicht für den Fall, daß der Schuldner, wenn auch in der fraudulösesten Absicht zum Nachtheile seiner Gläubiger dritten Personen Rechte, z. B. Pfandrechte an einzelnen Vermögensobjecten, eingeräumt hätte. Gerade in solchen, bekanntlich sehr häufig vorkommenden Fällen wäre man dann genöthigt, außer dem erwähnten Principe auch noch ein anderes zur Ausfüllung der sich ergebenden Lücken des Gesetzes aushilfsweise heranzuziehen, und ein solches von den Schuldner eingeräumtes Recht entweder für ungiltig zu erklären, oder den benachtheiligten Gläubigern eine Priorität des Pfandrechtes auf Grund des Gesetzes vorzubehalten, oder endlich den Dritten, zu dessen Gunsten das Pfandrecht bestellt wurde, zum Schadenersatze zu verpflichten. Daß es aber nicht gerathen erscheint, ein in der Anwendung so schwieriges Gesetz, wie das gegenwärtige, in Betreff des Resultates eines Anfechtungsprocesses so sehr zu compliciren und auf verwickelte Fictionen zu basiren, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Was aber endlich die mit der codificatorischen Gestaltung dieses Principes verbundenen praktischen Schwierigkeiten anbelangt, so lassen sich dieselben mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der möglicherweise vorkommenden Fälle selbstverständlich nicht einzeln aufzählen; es dürfte aber wohl genügen, in dieser Hinsicht nur auf einige nothwendig entstehende und kaum zu lösende Fragen aufmerksam zu machen.

Vor Allem wäre in dieser Beziehung hervorzuheben, daß ein aus dem Vermögen des Schuldners in das Eigenthum des Vertragsgenossen gelangtes Object nunmehr principiell der Executionsführung von Seite zweier ganz verschiedener Gläubigerkategorien ausgesetzt wäre, einerseits nämlich der Gläubiger des Schuldners und andererseits der Gläubiger des Vertragsgenossen. Diese verschiedenen Executionsrechte können nach der Sachlage offenbar mit einander in Collision gerathen und die Austragung dieser Collisionen wird mit Rücksicht auf die verschiedene Priorität der vorhandenen Executionsrechte und auf die voraussichtliche bona fides der Gläubiger des Vertragsgenossen zu den unangenehmsten Verwicklungen führen.

Die Hauptschwierigkeiten würden sich jedoch in den überaus häufig vorkommenden Fällen ergeben, wenn das aus dem Vermögen des Schuldners gekommene Object auch in dem Vermögen des Mitcontrahenten nicht mehr vorhanden ist, sondern von diesem wieder weiter veräußert wurde.

Da es hier mit den Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehres gänzlich unvereinbar wäre, das dinglich gewordene Befriedigungsrecht der Gläubiger auch einem weiteren redlichen Besitzer gegenüber als wirksam aufrecht zu erhalten, so müßte man in solchen Fällen dem Mitcontrahenten des Schuldners gegenüber entweder das vorliegende Princip fallen lassen und wieder zum Entschädigungsstandpunkte übergehen — wodurch natürlicherweise die bereits früher hervorgehobenen Uebelstände herbeigeführt

würden — oder man müßte, nachdem das mit dem Befriedigungsrechte der Gläubiger belastete Object in dem Vermögen des Vertragsgenossen nicht mehr vorhanden ist, den Gläubigern ein Executionsrecht auf das sonstige Vermögen des Vertragsgenossen bis zur Höhe des Werthes des veräußerten Objectes einräumen, und auf diesem Wege eine Art von Stellvertretung für das nicht mehr vorfindliche Object construiren.

Die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung dieser Construction liegt wohl auf der Hand, am allermeisten in dem Falle, wenn die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes von Seite der Concursmasseverwaltung des Schuldners ausgeübt werden soll, weil es dann gar nicht möglich ist, im vorhinein und insbesondere zur Zeit der Anfechtung die Gesammthöhe der Forderungen oder gar die Höhe des Ausfalls zu bestimmen, wofür ein Executionsrecht an dem Vermögen des Vertragsgenossen in Anspruch genommen wird.

Werden nunmehr alle diese Erwägungen zusammengefaßt, so kann das Resultat derselben wohl kein anderes sein, als daß man an dem Ungiltigkeitsstandpunkte festhält, denselben wie die übrigen Gesetzgebungen, als Basis der Construction zur Sicherung des Erfolges der Anfechtung eines Rechtsgeschäftes anerkennt und nur die Uebelstände zu beseitigen sucht, welche mit der unbedingten Durchführung desselben verbunden sind.

Diese Uebelstände entspringen bekanntlich der Erwägung, daß, wenn in Folge der siegreichen Anfechtung eines Rechtsgeschäftes dasselbe für ungiltig erklärt wird, diese Ungiltigkeit eine nach allen Seiten hin wirkende ist, welche daher auch auf das zwischen den contrahirenden Parteien bestehende Verhältniß sich erstreckt.

Eine solche Consequenz erregt keine Bedenken, ja sie wird vielmehr geradezu als Haupterfolg angestrebt, wenn eine Anfechtung von einer der contrahirenden Parteien ausgeht; sie ist aber eine ganz und gar unerwünschte und vielfach mit Bedenken verbundene, wenn die Anfechtung von Seite eines Dritten ausgeht, welcher an dem anfechtbaren Rechtsgeschäfte in keiner Weise Theil genommen hat, und dasselbe nur darum angreift, weil er durch die Consequenzen dieses Rechtsgeschäftes in seinen Rechten sich geschädigt erachtet.

Um nun diesen Bedenken die Spitze abzubrechen, ist man nothwendig darauf hingewiesen, der in Folge der Anfechtung eintretenden Ungiltigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäftes ihre sonst eintretende, absolute Wirkung zu benehmen und das Recht zur Geltendmachung der Consequenzen aus der eingetretenen Ungiltigkeit des Rechtsgeschäftes selbst auf die Gläubiger, welchen das Recht zur Anfechtung vorbehalten ist, zu beschränken.

Die hier eintretende Ungiltigkeit soll also nur eine relative sein, nur der Gläubiger und sonst Niemand soll berechtigt sein, die Folgen dieser Ungiltigkeit geltend zu machen, während im Verhältnisse der contrahirenden Parteien zu einander, sowie zu allen übrigen Personen das angefochtene Rechtsgeschäft auch für alle Zukunft rechtsbeständig bleibt und höchstens die verschiedenen Ansprüche der Parteien gegeneinander durch das von den Gläubigern erstrittene Recht eine Aenderung erleiden können.

Durch diese Art und Weise der Construction, also durch die Annahme einer in Folge der siegreichen Anfechtung eintretenden relativen Ungiltigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäftes wird den angeregten Bedenken am besten vorgebeugt sein und es wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch dieses Princip als maßgebend angenommen. Derselbe befindet sich hierin in wesentlicher Uebereinstimmung mit der deutschen Concursordnung, sowie mit der früheren preußischen Gesetzgebung. (Meischeider, die preußische Gesetzgebung über das Anfechtungsrecht der Gläubiger, S. 103.)

Gewiß kann es nun nur als wünschenswerth bezeichnet werden, wenn das in dem vorliegenden Gesetzentwurfe für das Ergebniß einer erfolgreichen Anfechtung festgehaltene Princip der relativen Ungiltigkeit der angefochtenen Rechtshandlung sofort auch auf den ersten Blick deutlich erkennbar hervortritt, und diesen Zweck hat eben die deutsche Concursordnung dadurch erreicht, daß sie von der bisherigen Ausdrucksweise abweicht und den Erfolg einer siegreichen Anfechtung nicht mehr als „Ungiltigkeit", sondern als „Unwirksamkeit" der angefochtenen Rechtshandlung den Gläubigern gegenüber bezeichnet.

Zur Rechtfertigung dieses Ausdruckes wird in den Motiven (Hahn, die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen IV. S. 123) gesagt:

„Die Anfechtbarkeit ist noch weniger als eine relative Nichtigkeit. Das Rechtsgeschäft bleibt, selbst wenn dessen Anfechtbarkeit richterlich ausgesprochen wird, als an sich giltig bestehen und behält seine Wirkung unter den handelnden Theilen nach dem Inhalt des Geschäftes. Ihm werden die Wirkungen nur nach der oben angegebenen Richtung für die Concursgläubiger entzogen. Hatte z. B. der Gemeinschuldner eine Sache verkauft, so wird zwar trotz des Verkaufes die Sache dem Käufer entwährt, das Kaufgeschäft aber bleibt, allerdings jetzt mit Gewährspflicht zwischen Verkäufer und Käufer bestehen. Darum stellt der

Entwurf das Princip an die Spitze: „Die Rechtshandlungen können als gegenüber den Concursgläubigern unwirksam angefochten werden.““

Diesen Ausführungen dürfte vollinhaltlich beizupflichten sein und es wurde daher auch in dem vorliegenden Entwurfe anstatt des manchem Mißverständnisse unterliegenden Ausdruckes: „Ungiltigkeit“ der bezeichnendere Ausdruck: „Unwirksamkeit“ gewählt.

Nachdem nun sowohl die Principien, welche für die Frage der Anfechtbarkeit einer bestimmten Rechtshandlung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe maßgebend erscheinen, als auch der Inhalt des Anfechtungsrechtes eingehendere Besprechung gefunden haben, so erübrigt für den allgemeinen Theil der gegenwärtigen Motive nur noch die Erörterung der insbesondere für die Systematik des ganzen Entwurfes in erster Linie zu berücksichtigenden Frage, ob die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners nur unter der Voraussetzung eines über das Vermögen desselben bereits eröffneten Concurses gestattet sein, und im Falle der Verneinung dieser Frage, ob für die Anfechtung im Concurse das Anfechtungsrecht, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der anfechtbaren Rechtshandlungen, weiter ausgedehnt werden solle, als außerhalb des Concurses.

Aus principiellen Gründen läßt sich eine Beschränkung der Anfechtungsgestattung auf den Concursfall nicht rechtfertigen.

Daß das römische Recht diese Beschränkung nicht kennt, ergibt sich einfach aus der Erwägung, daß demselben ja der Begriff des gemeinrechtlichen Concurses noch ganz fremd ist. Die missio in bona war durchaus kein Concursverfahren in unserem heutigen Sinne, sondern vielmehr die gewöhnliche Form der prätorischen Execution und die Anwendung derselben war im römischen Rechte gewiß nicht von der Existenz einer Gläubigerschaft abhängig, sondern ohne Zweifel auch beim Vorhandensein eines einzigen Gläubigers zulässig. Ebenso war aber auch die Berechtigung zur Erhebung der actio Pauliana im römischen Rechte nicht an eine Mehrheit von Gläubigern gebunden, das Recht zur Anstrengung dieser Klage stand vielmehr, wenn die übrigen Voraussetzungen eintrafen, jedem einzelnen Gläubiger zu, wie dies insbesondere durch l. 10 §. 6 D. 42. 8, aber auch durch l. 96 pr. D. 46. 3 und durch l. 1 C. 77.5 unzweifelhaft dargethan wird.

Im neueren gemeinen Rechte ist dagegen von Einigen, und so insbesondere auch in einer Entscheidung des Obertribunales zu Berlin vom 16. November 1858 (Seuffert, Archiv XIII, 202), gestützt auf die Anschauung, daß im römischen Rechte die actio Pauliana den Gläubigern nur nach erwirkter missio in possessionem zusteht, die Meinung vertheidigt worden, daß die Anstellung der actio Pauliana erst nach erfolgter Concurseröffnung zulässig sei.

Diese Meinung, welche auf einer wohl kaum zu billigenden Gleichstellung der Wirkungen der römischen missio in possessionem und der gemeinrechtlichen Concurseröffnung beruht, ist übrigens auch im gemeinen Rechte nicht durchgedrungen, vielmehr gestattet die herrschende Ansicht nach wie vor die actio Pauliana auch einem einzigen Gläubiger ohne vorhergehende Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners, und auch die gemeinrechtliche Praxis hat sich, wie aus den bisher publicirten Fällen hervorgeht, in ihrer Mehrheit dieser Anschauung angeschlossen.

Insbesondere wird in einer Entscheidung des Obertribunales zu Stuttgart vom 30. December 1861 (Seuffert, Archiv XV. 180) in allgemein anwendbarer Form gesagt: „Zunächst ist aus der Natur der Sache ein Grund dafür, daß die Geltendmachung des Paulianischen Rechtsmittels von einer richterlichen Vermögensentsetzung des Schuldners abhängen soll, nicht zu entnehmen. Eine solche Dispositionsentziehung ist die Bedingung für Geltendmachung solcher Rechte der Gläubiger, welche dieselben aus dem Rechte des Schuldners herleiten. Das Paulianische Rechtsmittel aber steht dem Gläubiger nicht aus der Person des Schuldners, dem dieses selbst nicht zukommt, mithin nicht aus der Niederlegung der Dispositionsbefugnisse des Schuldners und Uebertragung an die Gläubiger, sondern aus der eigenen Person zu. Neben der allgemeinen, in dem Verhältnisse des Gläubigers zu seinem Schuldner bestehenden Anwartschaft auf dieses Rechtsmittel kann es daher keines besonderen, richterlichen Legitimationsactes bedürfen. Die Gesetze stellen denn auch eine solche formale Bedingung für das Paulianische Rechtsmittel nirgends fest.“

Was das Verhalten der bedeutendsten ausländischen Gesetzgebungen in der vorliegenden Frage anbelangt, so muß vor Allem darauf hingewiesen werden, daß die in der preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855 über die Anfechtbarkeit der Rechtshandlungen eines in Concurs verfallenen Schuldners aufgestellten Grundsätze in dem Gesetze vom 9. Mai 1855, „betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses“, zum größeren Theile auch außerhalb des Concurses für anwendbar erklärt wurden.

Von der Commission der zweiten Kammer wurde in dieser Beziehung ausdrücklich bemerkt, „daß die Grundsätze, welche für den Concurs aufgestellt werden, nothwendigerweise auch außerhalb des Concurses Anwendung finden müssen“, da im anderen Falle sogar gedacht werden könne, „daß, je nachdem

einzelne Vermögenstheile des Schuldners oder sein ganzes Vermögen von den Gläubigern als Executionsobject in Anspruch genommen werden, die wesentlichsten materiellen Verschiedenheiten in Beziehung auf die Giltigkeit früherer Rechtshandlungen des Gemeinschuldners eintreten können, und daß es demnach in einem von der Gesetzgebung nicht zu begünstigenden Interesse einzelner Gläubiger liegen könnte, es in dem einen Falle zur Concurseröffnung zu bringen, in dem anderen nicht". (Goltdammer, Commentar zur Concursordnung S. 254).

In ganz analoger Weise wurde in neuester Zeit für ganz Deutschland unter steter Bezugnahme auf die deutsche Concursordnung die Anfechtung außerhalb des Concurses durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 für zulässig erklärt und geregelt.

Auch die englische, sowie die französische Gesetzgebung kennen die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Concurses, wenn auch in denselben die Berechtigung zur Anfechtung innerhalb des Concurses auf anderen Principien beruht, als außerhalb des Concurses.

Dabei unterscheiden sich die Gesetzgebungen dieser beiden Staaten in ihrer gegenwärtigen Gestaltung insbesondere dadurch von einander, daß nach dem französischen Gesetze vom 28. Mai 1838 in Uebereinstimmung mit dem Code de commerce von 1807 das Concursverfahren nur auf Handelsleute beschränkt ist, und daher auch die in den gedachten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit auch nur bei solchen in Anwendung gebracht werden können, während die neue englische Gesetzgebung diese im früheren englischen Rechte ebenfalls in Geltung gestandene Beschränkung des Concursverfahrens auf Handelsleute aufgegeben hat, so daß die in der gegenwärtig geltenden Bankruptcy act vom Jahre 1869 enthaltenen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit auch auf Nichthandelsleute in Anwendung gebracht werden können, vorausgesetzt, daß über dieselben der Concurs eröffnet worden ist.

Abgesehen von allen ferneren Erwägungen steht durch die bisherigen Ausführungen wohl so viel fest, daß die hauptsächlichen ausländischen Gesetzgebungen keinen Anlaß bieten, um bei der beabsichtigten Reform der österreichischen Gesetzgebung die Befugniß zur Anfechtung von Rechtshandlungen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners auf den Concursfall zu beschränken.

Was nun die bestehende österreichische Gesetzgebung anbelangt, so ist in derselben sicherlich kein Anlaß zu finden, um speciell auf diesem Punkte von dem Vorbilde aller übrigen Gesetzgebungen abzuweichen und es liegt hiezu auch im Uebrigen kein stichhältiger Grund vor.

Nur nebenbei soll hier darauf hingewiesen werden, daß der einzige Fall eines den Gläubigern zustehenden Anfechtungsrechtes, welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch kennt, nämlich die denselben nach §. 953 zustehende Befugniß zum Widerrufe einer Schenkung in keiner Weise von der vorherigen Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners abhängig gemacht wird.

Wichtiger sind für uns die Bestimmungen der bestehenden österreichischen Concursordnung, und zwar insbesondere der §. 66 derselben. Nach dieser letzteren Bestimmung ist nämlich der Concurseröffnung nicht stattzugeben, wenn sich schon bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung zeigt, daß nur ein einzelner persönlicher Gläubiger vorhanden ist, oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

Namentlich diese letztere Vorschrift, welche bekanntlich zu dem Zwecke erlassen wurde, um nutzlose Concursverhandlungen hintanzuhalten, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis sehr bewährt und den Gerichten in der That eine bedeutende Arbeitslast erspart. Insbesondere haben zahlreiche vorgekommene Fälle, in welchen der Gerichtshof erster Instanz die Concurseröffnung aus diesem Grunde nicht bewilligt hatte, dieselbe aber von einer der höheren Instanzen verfügt worden war, gezeigt, daß unter solchen Voraussetzungen die Eröffnung des Concurses kaum jemals zu irgend welchem praktischen Erfolge führt, daß dieselbe vielmehr nur viel Kosten und Arbeit verursacht und der Concurs schließlich nach §. 154 C. O. aufgehoben werden muß. Eine ganz analoge Bestimmung findet sich übrigens auch in der preußischen Concursordnung §§. 306, 339, sowie in der deutschen Concursordnung §. 99 und in den Motiven zu der letzteren (Hahn IV, Seite 301) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich auch in Preußen diese Bestimmung als sehr zweckmäßig erwiesen habe, weßhalb eben, sowie unter Berufung auf den §. 66 der österreichischen Concursordnung, dieselbe Vorschrift aufgenommen wurde.

Wenn nun auch in dem zugleich mit dem gegenwärtigen vorgelegten Gesetzentwurfe aus später zu erörternden Gründen eine theilweise Modification des §. 66 cit. in der Richtung in Aussicht genommen wurde, daß im Falle der Glaubhaftmachung von Anfechtungsansprüchen die Concurseröffnung auch in den durch §. 66 bisher ausgeschlossenen Fällen ermöglicht werden solle, so wäre es doch sicherlich nicht rathsam, durch die aus principiellen Gründen nicht gebotene Einschränkung des Anfechtungsbefugnisses auf den Concursfall jeden Anfechtungsberechtigten zu nöthigen, vor Allem die Eröffnung des Concurses über das Vermögen seines Schuldners anzustreben, und auf diese Weise die Zahl der fruchtlosen Concursverhand-

lungen voraussichtlich nicht unbedeutend zu vermehren. Für die den Gerichten hiedurch verursachte nutzlose Mehrarbeit läßt sich kein praktischer Rechtfertigungsgrund anführen.

Die gänzliche Ausschließung der Anfechtung außerhalb des Concursverfahrens wäre übrigens auch aus dem Grunde nicht rathsam, weil es dann auch den einzelnen Gläubigern nicht möglich wäre, sich durch Geltendmachung des Anfechtungsrechtes im Wege der Einrede gegen Exscindirungsansprüche in Betreff der von ihnen in Execution gezogenen Vermögensobjecte ihres Schuldners zu schützen, während doch sicherlich zugestanden werden muß, daß es sehr wünschenswerth ist, den Gläubigern kräftigere Waffen gegen solche die Realisirung ihrer Forderungen häufig genug illusorisch machende Ansprüche an die Hand zu geben.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen hat demnach der vorliegende Entwurf die Anfechtung auch außerhalb des Concursverfahrens principiell für zulässig erklärt und wurden die zur Regelung dieser Art der Anfechtung erforderlichen Bestimmungen in denselben aufgenommen.

Anders stellt sich die Frage in Betreff des Umfanges der Anfechtungsbefugniß außerhalb des Concursverfahrens.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner aus dem Jahre 1875 vertrat den Standpunkt, daß die Frage, ob eine Rechtshandlung anfechtbar sei oder nicht, sowohl in als außer dem Concurse nach den gleichen Grundsätzen entschieden werden solle. Hiebei war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß eine verschiedene Begrenzung des Anfechtungsbefugnisses im Concurse und außerhalb desselben bei dem Bestande der gegenwärtigen Concursordnung und insbesondere des §. 66 derselben voraussichtlich zu empfindlichen Rechtsungleichheiten führen werde, da durch die vom Gesetze in gewissen Fällen vorgeschriebene Verweigerung der Concurseröffnung auch jene Rechtshandlungen, deren Anfechtung nur im Concursfalle gestattet sei, der Anfechtung entzogen würden und daher insolvente Schuldner stets bestrebt sein würden, durch Herbeiführung der Fälle des §. 66 die Concurseröffnung zu verhindern, und auf diese Weise viele ihrer Rechtshandlungen der Anfechtung zu entziehen.

Um diesen Standpunkt behaupten und den großen codificatorischen und praktischen Schwierigkeiten, mit welchen die Herstellung dieser Principieneinheit zu kämpfen hat, begegnen zu können, war der erwähnte Entwurf genöthigt, wie dies im Concurse durch die gemeinsame Vertretung seitens des Masseverwalters geschieht, auch bei einer außerhalb des Concurses stattfindenden Anfechtung die zur Theilnahme an derselben berechtigten und von diesem Rechte wirklich Gebrauch machenden Gläubiger dem Anfechtungsgegner gegenüber zu einer Einheit zu verbinden, und die endgiltige Erledigung eines Anfechtungsstreites, auch wenn derselbe außerhalb des Concursverfahrens geführt wurde, für alle Gläubiger des insolvent gewordenen Schuldners bindend zu erklären.

Die zu diesem Zwecke in Vorschlag gebrachten Vorschriften waren es nun, welche in den der Regierung zur Kenntniß gelangten Besprechungen des gedachten Entwurfes den meisten Widerspruch erfuhren. Da die betreffende Frage in der That als zweifelhaft bezeichnet werden muß und zudem in anderen Gesetzgebungen der Weg, welchem jener Entwurf gefolgt ist, nicht eingeschlagen wurde, da ferner den durch die ungleiche Begrenzung des Anfechtungsbefugnisses in und außerhalb des Concurses bedingten Uebelständen wohl auch auf andere Weise abgeholfen werden kann, so wurde der damals eingeschlagene Weg im gegenwärtigen Entwurfe verlassen, wodurch auch die abgesonderte Behandlung der Anfechtung in und außerhalb des Concurses im Entwurfe bedingt war.

Zur Unterstützung dieses Vorganges kann vor Allem auf die ausländische und insbesondere auf die deutsche Gesetzgebung verwiesen werden.

Schon die frühere preußische Gesetzgebung hat, obwohl derselben, wie bereits oben gezeigt wurde, die Nothwendigkeit der Zulassung des Anfechtungsrechtes auch außerhalb des Concurses sehr klar vor Augen stand, sich dennoch veranlaßt gefunden, einen großen Theil jener Rechtshandlungen, deren Anfechtung sie im Concurse für zulässig erachtet, nämlich alle diejenigen, welche in den §§. 100 und 101 der preußischen Concursordnung vom Jahre 1855 aufgezählt werden, außerhalb des Concurses für unanfechtbar zu erklären und die Anfechtung außerhalb des Concurses auf eigentlich fraudulöse und simulirte Rechtsgeschäfte, ferner auf Schenkungen, sowie auf Rechtsgeschäfte mit dem Ehegatten, nahen Verwandten und Verschwägerten zu beschränken.

Die Einschlagung dieses Ausweges wird in den Motiven folgendermaßen gerechtfertigt:

„Die Befugniß zur Anfechtung der in den §§. 100 und 101 angeführten Rechtshandlungen kann nicht auf den Fall der gewöhnlichen Execution übertragen werden; diese Befugniß beruht ihrem Grunde nach nur in der Rücksicht auf die Wahrung des Interesses der Gesammtheit der Gläubiger, welches vermöge des bereits thatsächlich vorhandenen oder doch unmittelbar bevorstehenden Concurszustandes zur Geltung gelangen muß. Insbesondere kann kein einzelner Gläubiger berechtigt sein, Zahlungen, welche der Schuldner einem anderen Gläubiger geleistet hat, dem Letzteren wieder abzufordern, um dieselben zu

seiner eigenen Befriedigung zu verwenden." (Goltdammer, Commentar zur preußischen Concursordnung, Seite 500.)

Denselben Standpunkt nimmt auch die neueste deutsche Gesetzgebung ein, indem durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 gleichfalls nur eigentlich fraudulöse Rechtsgeschäfte, unentgeltliche Verfügungen und ferner gewisse entgeltliche Verträge des Schuldners mit seinen nahen Angehörigen als außerhalb des Concurses anfechtbar erklärt werden, während die nach §. 23 der deutschen Concursordnung der Anfechtung unterliegenden Rechtshandlungen außerhalb des Concurses nicht angefochten werden können. Die Begründung des bezeichneten Gesetzes beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Anfechtungsgründe in §. 23 der Concursordnung, welche die nach der Handlung erfolgte Eröffnung des Concursverfahrens und die Entstehung des sogenannten Concursanspruches zur Voraussetzung haben, selbstverständlich auf die Anfechtung außerhalb des Concurses nicht übertragen werden können, daß im Uebrigen aber der Entwurf rücksichtlich der gemeinsamen Anfechtungsgründe mit der Concursordnung übereinstimme.

In der That handelt es sich im §. 23 der deutschen Concursordnung — demselben entsprechen die §§. 5, 6, und 9 des vorliegenden Entwurfes — um Rechtshandlungen, deren Anfechtbarkeit nicht durch eine fraus des Schuldners und conscientia fraudis seitens des Mitcontrahenten oder durch ihren unentgeltlichen Charakter, sondern lediglich durch den dritten der oben angeführten Grundsätze, nämlich durch die bevorstehende Concurseröffnung und die hiedurch bedingte theilweise Dispositionsunfähigkeit des insolventen Schuldners gerechtfertigt wird.

Wie in der neuen deutschen Civilproceßgesetzgebung, so gilt bekanntlich auch in unserem Rechte für das Executionsverfahren der Grundsatz: „Prior tempore, potior jure". Durch die gerichtliche Pfändung entsteht ein wirkliches Pfandrecht und der frühere Pfandgläubiger geht dem späteren vor. Man geht hiebei von der Erwägung aus, daß der in seinen Angelegenheiten Nachlässige kein Recht auf Theilnahme an den Vortheilen habe, welche sich der vigilante Gläubiger durch Aufwand von Mühe und Kosten verschafft hat.

Dieser Grundsatz findet sein Ende mit der Eröffnung des Concursverfahrens. Ist diese erfolgt, so kann wegen einer Forderung an den Gemeinschuldner auf das in die Concursmasse gehörige Vermögen desselben Execution nicht erwirkt und selbst eine schon vorher bewilligte Execution nicht vorgenommen werden. Es gilt von der Concurseröffnung, was Ulpian in der l. 6, §. 7 D. 42, 8 von der missio in bona sagte: „Qui vero post bona possessa debitum suum recepit, hanc in portionem vocandum, exaequandumque ceteris creditoribus: neque enim debuit praecipere ceteris post bona possessa cum jam par conditio omnium creditorum facta esset". Von diesem Zeitpunkte an sind die Ansprüche sämmtlicher Gläubiger gleichberechtigt.

Nach erfolgter Concurseröffnung kann demnach der Schuldner über das zur Masse gehörige Vermögen nicht mehr disponiren und alle nach diesem Zeitpunkte von Gläubigern an diesem Vermögen erworbenen Rechte sind nichtig.

Wenn nun in den verschiedenen Anfechtungsgesetzgebungen und auch in dem vorliegenden Entwurfe der Versuch gemacht wird, bestimmte noch vor der Concurseröffnung vorgenommene Rechtshandlungen, bei welchen conscientia fraudis seitens des Mitcontrahenten nicht vorliegt, und welche auch den Charakter der Unentgeltlichkeit nicht an sich tragen, unter gewissen Voraussetzungen der Anfechtung zu unterwerfen, so liegt der Grund hiefür in der Erwägung, daß der Anspruch der Concursgläubiger, den zu sichern und in Ausführung zu bringen das Concursverfahren bestimmt ist, nicht erst durch die richterliche Entscheidung entsteht, mit welcher der Concurs eröffnet wird. Wäre dieser Anspruch nicht bereits vorhanden, so könnte die Concurseröffnung gar nicht erfolgen. Die betreffende richterliche Entscheidung schafft nicht diesen Anspruch, sie constatirt lediglich sein Vorhandensein. Begründet wird derselbe durch die thatsächlichen Voraussetzungen, welche das Gesetz für die Eröffnung des Concursverfahrens aufstellt. Weil diese Voraussetzungen eingetreten sind, deßhalb erlangen alle Gläubiger den Anspruch auf Verwendung des gesammten Vermögens zu ihrer gemeinschaftlichen Befriedigung, deßhalb wird dem Schuldner die Disposition über dieses Vermögen entzogen. Diese Wirkungen können zwar durch die gerichtliche Eröffnung des Concurses eine erhöhte Kraft erhalten, principiell sind dieselben aber bereits in dem Zeitpunkte begründet, in welchem die Voraussetzungen für die Concurseröffnung eingetreten sind.

Wie nun dieser Zeitpunkt genauer festgesetzt werden könnte, davon wird später zu sprechen sein; gewiß scheint es dagegen, daß wir es hier mit Anfechtungsbefugnissen zu thun haben, welche mit Rücksicht auf unser in Kraft stehendes Executions- und Concursrecht nur durch den Hinweis auf die mit der Concurseröffnung eintretende Dispositionsunfähigkeit des Schuldners und die Gleichberechtigung sämmtlicher Gläubiger gerechtfertigt werden können. Wird der Concurs über das Vermögen des Schuldners nicht wirklich eröffnet und die Wirkungen desselben hiedurch definitiv begründet, so können auch die betreffenden

Anfechtungsbefugnisse nicht platzgreifen; hieraus aber ergibt sich unmittelbar die Consequenz, daß eine Anfechtung der hieher gehörigen Rechtshandlungen nur im Concurse stattfinden könne.

Aus diesen Gründen fand der Entwurf es gerathen, die Anfechtbarkeit der in den §§. 5, 6 und 9 bezeichneten Rechtshandlungen auf den Concursfall zu beschränken.

Dasselbe schien auch in Betreff der im §. 4 als anfechtbar erklärten Rechtsgeschäfte gerechtfertigt, wenn auch nicht aus den eben angeführten Gründen.

In dieser letzteren Bestimmung handelt es sich nämlich darum, inwiefern eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung seitens des Schuldners angefochten werden könne. In eine specielle Rechtfertigung der betreffenden Bestimmung wird später einzugehen sein; dagegen ist aber sofort an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß Vermögensverschleuderungen fast ausnahmslos nur als Vorbereitungshandlungen zum Concurse vorkommen und wohl kein Grund vorhanden ist, diesfällige Rechtsgeschäfte in weiterem Umfange für anfechtbar zu erklären, als dies das praktische Bedürfniß geboten erscheinen läßt. Auch der letzte Entwurf eines Strafgesetzes bedroht die Verschleuderung von Vermögensstücken nur unter der Voraussetzung mit Strafe, daß über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden oder die Eröffnung des Concurses nur darum unterblieben ist, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

So gerechtfertigt nun die Beschränkung der Anfechtbarkeit gewisser Rechtshandlungen auf den Concursfall auch erscheinen mag, so kann andererseits doch nicht geleugnet werden, daß, wie bereits früher angedeutet wurde, diese Beschränkung beim unveränderten Bestande des §. 66 unserer Concursordnung zu empfindlichen Rechtsungleichheiten führen könne. Diesem Uebelstande abzuhelfen, ist der Zweck des §. 2 des gleichzeitig vorgelegten, den Schutz der Gläubiger verfolgenden Entwurfes, wonach in dem Falle, als der die Concurseröffnung beantragende Gläubiger das Vorhandensein von Anfechtungsansprüchen glaubhaft macht, der Concurs auch in jenen Fällen zu eröffnen ist, in welchen dies gegenwärtig in Folge der Bestimmung des §. 66 cit. nicht geschieht, und nur zur Vermeidung von Chicanen und nutzloser Arbeiten beigefügt wird, daß in einem solchen Falle die Eröffnung des Concurses von der Leistung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die Kosten der Concursverhandlung abhängig gemacht werden kann.

Durch die angeführten Bestimmungen glaubt der Entwurf die richtige Mitte eingehalten zu haben, um einerseits die Geltendmachung begründeter Anfechtungsansprüche sowohl im Concurse als außerhalb desselben zu ermöglichen und andererseits die Gefahr der Eröffnung nutzloser und kostspieliger Concurse thunlichst zu vermeiden.

Besonderer Theil.

I. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen im Concursverfahren.

§. 1.

Der Anfechtung unterliegen unter den im Gesetze fixirten Voraussetzungen alle Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines bestimmten Schuldners betreffen. Es ist nicht unbedingt nöthig, daß eine solche Rechtshandlung von dem Schuldner selbst vorgenommen werde, obwohl diese Voraussetzung in den meisten Fällen eintreten wird; es ist vielmehr auch denkbar, daß den Gläubigern durch Rechtshandlungen anderer Personen, an welchen der Schuldner selbst gar keinen oder höchstens einen passiven Antheil nimmt, insbesondere durch gegen den Schuldner vorgenommene Executionshandlungen, beziehungsweise durch die Folgen solcher Rechtshandlungen, ein derart bedeutender Schade zugefügt werde, daß es geboten erscheint, die Anfechtung auch solcher Rechtshandlungen im Interesse der Gläubiger zu ermöglichen.

Dagegen muß die Anfechtbarkeit auf solche Rechtshandlungen beschränkt werden, welche das Vermögen des Schuldners betreffen, weil eben das den Gläubigern zustehende Befriedigungsrecht auf diese Vermögenssphäre beschränkt ist und das ihnen zu gewährende Anfechtungsrecht daher auch keinesfalls weiter ausgedehnt werden kann.

Eine weitere hier zu erörternde Frage ist die, ob nicht bloß Rechtshandlungen, sondern auch Unterlassungen, soweit solche dem Schuldner selbst zuzuschreiben sind, der Anfechtung unterliegen sollen.

Es wird gewiß zugegeben werden müssen, daß die Gläubiger durch solche Unterlassungen in manchen Fällen in ihrem Befriedigungsrechte geschädigt werden können, und daß daher Fälle denkbar sind, in welchen

die Befugniß zur Anfechtung einer solchen Unterlassung als im Interesse der Gläubiger wünschenswerth erscheinen könnte. Dies war auch im römischen Rechte vollständig anerkannt, denn unter den Worten des Prätors: „Quae fraudationis causa gesta erunt“ sind der l. 4 D. h. t. zufolge auch Unterlassungen begriffen. „In fraudem facere videri etiam eum, qui non facit, quod debet facere, intelligendum est.“ Es werden sogar drei Fälle insbesondere hervorgehoben, in denen derartige Unterlassungen durch die actio Pauliana angegriffen werden können, nämlich der Verlust einer Servitut durch den Nichtgebrauch derselben, die Verjährung einer Klage durch unterlassene Anstellung derselben und Unterlassungen von Proceßhandlungen, welche den ungünstigen Ausgang des Rechtsstreites zur Folge hatten. (l. 3 §. 1 D. h. t.)

Bereits das ältere preußische Recht hat jedoch diesen allgemeinen Grundsatz der Anfechtbarkeit der Unterlassungen aufgegeben und hat sich darauf beschränkt, gewisse Unterlassungen im Processe für anfechtbar zu erklären, in welcher großen Beschränkung sich die Anfechtbarkeit von Unterlassungen auch noch in der gegenwärtigen preußischen Gesetzgebung findet.

Auch in dieser engeren Begrenzung scheint jedoch die Zulässigkeit der Anfechtung von Unterlassungen gewichtigen Bedenken zu unterliegen, und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil es nicht wohl angeht, eine Unterlassung ungeschehen zu machen.

Der Erfolg der Anfechtung ruht in der Annahme, daß eine bestimmte Rechtshandlung den Gläubigern gegenüber als nicht geschehen zu betrachten sei, und es wird gewiß mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden sein, auf Grund des gegebenen Sachverhaltes im concreten Falle die rechtlichen Folgen der Unwirksamkeit einer positiven Rechtshandlung festzustellen. Es wird sich eben darum handeln, die Folgen der für unwirksam erklärten Rechtshandlung wieder zu beseitigen, also beispielsweise ein Object, welches durch dieselbe aus dem Vermögen des Schuldners gekommen ist, wieder in das letztere zurückzubringen, weil es ja in der That noch in diesem Vermögen sich befände, wenn nicht die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden wäre.

Ganz anders verhält sich das bei Unterlassungen. Hier genügt es nicht, als Erfolg der Anfechtung die Beseitigung der Unterlassung hinzustellen; man müßte entweder fingiren, daß die unterlassene Handlung vorgenommen worden sei, oder das durch die Unterlassung in Verlust gerathene Recht sofort wieder herstellen. Eines wäre ebenso willkürlich wie das Andere. Zudem läßt sich aber nicht einmal bestimmt behaupten, daß, wenn auch die fragliche Unterlassung unterblieben sein würde, das betreffende Recht erhalten worden wäre, weil es in allen hieher gehörigen Fällen eben nicht bloß auf die Vornahme einer Handlung, sondern auch darauf ankommt, ob denn die zur Abwendung des drohenden Rechtsverlustes vorzunehmende Handlung auch wirklich in der richtigen Weise vorgenommen worden und nicht trotzdem das Recht in Verlust gegangen wäre.

Auch würde, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, die Durchführung der Anfechtbarkeit einer Unterlassung schon aus dem Grunde den größten praktischen Schwierigkeiten unterliegen, weil nunmehr die anfechtenden Gläubiger in die Lage gesetzt werden müßten, anstatt des Schuldners zu handeln, ihnen beispielsweise also die Möglichkeit gewährt werden müßte, von einer bereits erloschenen Servitut nachträglich Gebrauch zu machen, eine vom Schuldner in einem Processe nicht geltend gemachte Einwendung noch nachträglich, etwa im Restitutionswege geltend zu machen, oder eine bereits verjährte Klage noch einzubringen. Für all dies müßten genaue Vorschriften und insbesondere Fristbestimmungen behufs Vornahme solcher Handlungen erlassen werden, welche selbstverständlich den Stempel der Willkürlichkeit an der Stirne tragen würden. Erwägt man nun noch, daß die Anfechtung einer derartigen Unterlassung des Schuldners jederzeit den Charakter einer den Gläubigern zu gewährenden restitutio in integrum tragen würde, welches Rechtsinstitut von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche principiell verworfen wird, so wird es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn der vorliegende Entwurf die Anfechtung von Unterlassungen außer Betracht gelassen und sich auf die Anfechtbarkeit positiver Rechtshandlungen beschränkt hat.

Es kann aber dieser Uebergehung nicht einmal eine große praktische Wirksamkeit beigemessen werden, denn in der Regel werden solche Unterlassungen des Schuldners nichts Anderes sein, als die Folge einer zwischen dem Schuldner und dem durch die Unterlassung zu Begünstigenden zum Nachtheile der Gläubiger getroffenen fraudulösen Vereinbarung, in welcher die von dem Schuldner zu prästirende Leistung eben in der gedachten Unterlassung besteht. An der Anfechtbarkeit einer derartigen fraudulösen Vereinbarung kann aber wohl nicht gezweifelt werden und mit dieser Vereinbarung wird dann auch der durch dieselbe herbeigeführte Rechtsverlust beseitigt werden.

Der §. 1 macht die Anfechtbarkeit der in den nachfolgenden Paragraphen aufgezählten Rechtshandlungen nur davon abhängig, daß über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist. Er begehrt nicht, wie dies im gemeinen Rechte und in einigen der älteren deutschen Gesetzgebungen der Fall ist, einen Nachweis darüber, daß das Vermögen des Schuldners zur Berichtigung aller seiner Schulden

schon zur Zeit der anfechtbaren Rechtshandlung unzureichend gewesen oder durch dieselbe unzureichend geworden sei. Abgesehen nämlich davon, daß die Forderung eines solchen Beweises das Anfechtungsrecht in den meisten Fällen geradezu illusorisch machen würde, gewahrt man bei näherer Erwägung sofort, daß dieser Stand des schuldnerischen Vermögens zur Zeit der anfechtbaren Rechtshandlung für die Frage der Anfechtbarkeit selbst ohne Einfluß ist. Wenn auch die Insufficienz des Vermögens zu jener Zeit eingetreten war, so kann der Schuldner dieselbe doch späterhin möglicherweise noch überwinden, so daß das Befriedigungsrecht seiner Gläubiger niemals verletzt wird, und umgekehrt kann ein Schuldner, dessen Vermögen zur Zeit der anfechtbaren Rechtshandlung zum Zwecke der Befriedigung seiner Gläubiger noch ausgereicht hätte, erst späterhin in Insufficienz gerathen sein, und in Folge dessen das Befriedigungsrecht seiner Gläubiger verletzt werden.

Insbesondere im letzteren Falle kann der Schuldner den baldigen Eintritt seiner Insufficienz bereits vorausgesehen und mit Rücksicht darauf Rechtshandlungen gesetzt haben, welche sich objectiv als anfechtbar darstellen. Gewiß liegt kein Grund vor, solche Rechtshandlungen wegen des ganz secundären Momentes des späteren Eintrittes der Insufficienz von der Anfechtbarkeit auszunehmen.

Zur Existenz des Anfechtungsanspruches genügt es nach der Natur der Sache, daß neben dem Vorhandensein einer objectiv anfechtbaren Rechtshandlung auch die Verletzung des den Gläubigern zustehenden Befriedigungsrechtes eingetreten sei. Letzteres ist der Fall, wenn der Schuldner außer Stande ist, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen und da dies eben die Voraussetzung für die Eröffnung des Concurses ist, so kann nach dem Eintritte dieses letzteren Umstandes den Gläubigern ein weiterer Beweis in dieser Richtung nicht mehr auferlegt werden. Diesen Standpunkt theilt der Entwurf mit allen modernen Gesetzgebungen.

Von mancher Seite, wie beispielsweise in dem Entwurfe einer Concursordnung für das Königreich Sachsen §. 78, wird ferner als eine weitere allgemeine Voraussetzung für die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung das Erforderniß aufgestellt, daß durch die anfechtbare Rechtshandlung den Gläubigern ein Nachtheil zugefügt worden sein müsse. Es wird jedoch gewiß zugestanden werden müssen, daß in Betreff der einen Hauptart der anfechtbaren Rechtshandlungen, nämlich in Betreff der beiderseits fraudulösen Rechtsgeschäfte dieses Erforderniß viel zu weit ginge, und es wurde in dieser Hinsicht bereits im allgemeinen Theile hervorgehoben, daß beispielsweise in dem Falle, wenn ein Schuldner kurz vor seiner Flucht alle seine Waaren zu Geld gemacht, der Käufer der Waaren aber um die betrügliche Absicht des Schuldners gewußt hat, die Anfechtung dadurch nicht ausgeschlossen werden könne, daß das bei Seite geschaffte Geld als ein angemessener Preis für die verkauften Waaren sich darstellt. Gegenüber Personen, von welchen feststeht, daß sie die Benachtheiligung der Gläubiger beabsichtigten, dürfte größere Strenge gewiß nicht unangemessen erscheinen. Ferner könnten durch das ausdrückliche Erforderniß eines den Gläubigern zugefügten Nachtheiles Zweifel darüber entstehen, ob auch die Befriedigung einer richtigen Forderung durch den Schuldner in den Kreis der anfechtbaren Handlungen falle, weil hiedurch das Vermögen des Schuldners nicht vermindert werde und doch ist die Anfechtbarkeit solcher Zahlungen unbedingt nothwendig. In Uebereinstimmung insbesondere mit der neuen deutschen Gesetzgebung wurde daher von der Aufstellung eines solchen allgemeinen Erfordernisses Umgang genommen und die Lösung der Frage, inwiefern ein Nachtheil für die Gläubiger als Voraussetzung der Anfechtberkeit einer Rechtshandlung zu fordern sei, den speciellen Bestimmungen über die anfechtbaren Rechtshandlungen vorbehalten.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen erscheint es auch als unthunlich, die Anfechtbarkeit wie es viele gemeinrechtliche Autoren und mit ihnen das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen im §. 1509 thun, auf Veräußerungen einzuschränken; denn einmal ist der Begriff „Veräußerung" in vieler Hinsicht noch vager als der Begriff „Vermögensverminderung", was das citirte Gesetzbuch im §. 1510 durch Aufnahme des Satzes: „Als Veräußerung gilt jede Vermögensverminderung, sie beziehe sich auf Sachen, Rechte an Sachen oder Forderungen" — ausdrücklich anerkennt, und andererseits wird von allen Seiten zugestanden, daß auch Verpflichtungen, Anerkenntnisse, Sicherstellungen, die Einräumung von Rechten überhaupt, Zahlungen und dergl. mehr der Anfechtung unterliegen müssen. Gewiß wird aber der Begriff „Veräußerung" auch in seiner weitesten Ausdehnung nicht alle diese Rechtshandlungen umfassen können.

Im Anschlusse an den im prätorischen Edicte gebrauchten Ausdruck: „Quaecunque gesta erunt" (l. 1 pr. D. h. t.) wurden daher in dem vorliegenden Entwurfe principiell die „Rechtshandlungen" ohne Aufnahme einer weiteren Beschränkung für anfechtbar erklärt.

Die Wirkung der Anfechtung ist die Unwirksamkeit der angefochtenen Rechtshandlung den Gläubigern gegenüber. Das Wesen dieser relativen Ungiltigkeit wurde bereits im allgemeinen Theile der gegenwärtigen Motive erörtert. Das angefochtene Rechtsgeschäft verliert seinen Bestand und seine Wirkung den

Gläubigern gegenüber; zwischen den Contrahenten und im Verhältnisse zu allen übrigen Personen außer den Gläubigern besteht es nach wie vor zu Recht.

Es ist die Aufgabe des Anfechtungsstreites, den Ausspruch dieser Unwirksamkeit den Gläubigern gegenüber im einzelnen Falle zu bewirken und zugleich die Folgen dieser Unwirksamkeit, also insbesondere das festzustellen, was der Anfechtungsgegner zu leisten, zu dulden oder zu unterlassen habe.

Hierüber wird bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes noch später das Nähere zu erörtern sein.

§. 2.

Mit diesem Paragraphe beginnt die Aufzählung der Rechtshandlungen, welche nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes der Anfechtung im Concurse unterliegen sollen.

In den vorliegenden Paragraphen werden nun zunächst alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen hat, als anfechtbar erklärt.

Dieser Grundsatz bedarf gewiß keiner eingehenden Rechtfertigung, es ist derjenige, welchen in das Rechtssystem aufzunehmen bereits der römische Prätor sich veranlaßt sah, und welcher auf diesem Gebiete auch die Grundlage des gemeinen Rechtes bis zum heutigen Tage geblieben ist. Er ist auch fast in sämmtliche Gesetzgebungen übergegangen und findet sich auch noch in jenen Gesetzen, welche in ihren sonstigen Bestimmungen über diesen Grundsatz weit hinausgegangen sind. (Preuß. C. O. §. 103, Preuß. Gesetz v. 9. Mai 1855, §. 7, Baier. Civilproceßordnung Art. 1225, Deutsche Concursordnung §. 24, Z. 1.)

Der Anfechtung in Gemäßheit dieses Grundsatzes unterliegen alle wie immer gearteten Rechtshandlungen des Gemeinschuldners ohne Ausnahme, falls sie nur in der im Entwurfe genau bestimmten fraudulösen Absicht vorgenommen wurden und diese Absicht dem anderen Theile bei Vornahme der Rechtshandlung bekannt war.

Der Schuldner muß nämlich bei Vornahme der betreffenden Rechtshandlung die Absicht gehabt haben, seine Gläubiger — ob er nun bestimmte Gläubiger hiebei im Auge gehabt hat oder nicht — zu benachtheiligen, das heißt, das den Gläubigern zustehende Recht, sich für ihre Forderungen aus seinem Vermögen zu befriedigen, auf irgend welche Art zu verletzen oder auch nur die Realisirung desselben zu erschweren, sei es nun durch Verminderung dieses Vermögens oder sonst wie immer.

Diese Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, muß der andere Theil, mit welchem der Schuldner die anfechtbare Rechtshandlung vornahm, gekannt haben; es ist jedoch nicht nöthig, daß er auch die Absicht gehabt habe, aus der von dem Schuldner beabsichtigten Benachtheiligung der Gläubiger irgend welchen Vortheil zu ziehen oder einen solchen Vortheil einem Dritten zuzuwenden, wenngleich dies wohl meistens der Fall sein wird; zur Anfechtbarkeit genügt bereits die Kenntniß der fraudulösen Absicht des Schuldners, denn man kann mit Grund von Jedermann verlangen, daß er zu einer Rechtshandlung seine Theilnahme verweigere, deren betrügerischer Zweck ihm bekannt ist.

Der Anfechtung unterliegen unter den im §. 2 enthaltenen Voraussetzungen alle von dem Gemeinschuldner in Betreff seines Vermögens vorgenommenen Rechtshandlungen ohne Ausnahme und es geht nicht an, die fraudulöse Absicht des Gemeinschuldners oder die Kenntniß derselben seitens des anderen Theiles bei gewissen Gattungen von Rechtshandlungen im Vorhinein auszuschließen.

Insbesondere muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen und die conscientia fraudis des anderen Theiles begrifflich auch in dem Falle durchaus nicht unmöglich ist, wenn der Schuldner einem seiner Gläubiger eine, wenn auch richtige und fällige Forderung bezahlte, und es kann daher auch der Satz: Nullam videri fraudem facere, qui suum recipit (l. 6, §. 6 D. h. t.) nicht auf allgemeine Giltigkeit Anspruch machen, denn es läßt sich sehr leicht denken, daß eine solche Zahlung nur in Folge einer fraudulösen Vereinbarung geschieht — so z. B. wenn der Schuldner im Einverständnisse des nunmehr befriedigten Gläubigers andere Gläubiger durch Processe in der Realisirung ihres Befriedigungsrechtes aufgehalten hätte, um den Fälligkeitstermin der nunmehr befriedigten Forderung herankommen zu lassen — oder daß dieselbe sonst von fraudulösen Vereinbarungen begleitet wird.

Unter die ganz allgemeine Vorschrift des §. 2 fallen auch alle jene Rechtshandlungen, welche der Schuldner nur zum Scheine vorgenommen hat, insofern nur dem anderen Theile die Absicht des Schuldners bekannt war, durch diese zum Scheine vorgenommene Rechtshandlung seine Gläubiger zu benachtheiligen; dabei ist es für das auf rein civilrechtlichen Grundsätzen basirende Anfechtungsrecht der Gläubiger principiell ganz gleichgiltig, ob durch eine derartige, im Einverständnisse des anderen Theiles vorgenommene Scheinhandlung den Gläubigern gegenüber das Verbrechen des Betruges begangen worden sei, was wohl meistens der Fall sein wird. Das civilrechtliche Anfechtungsrecht kann aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliege.

Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf nur zum Scheine vorgenommene Rechtshandlungen dürfte aber um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als ja gerade durch simulirte Rechtsgeschäfte den Gläubigern nur allzu häufig der größte Schade zugefügt wird, und andererseits, wie auch im allgemeinen Theile erwähnt wurde, der oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen bereits zu wiederholten Malen den Grundsatz ausgesprochen hat, daß die Befugniß, ein Rechtsgeschäft als simulirt anzufechten, nur den Vertragscontrahenten und beziehungsweise ihren Erben, nicht aber dritten Personen zustehe, welche an dem Rechtsgeschäfte nicht theilgenommen haben. (Entsch. v. 23. April 1861, Nr. 2794. G. U. W. III. 1309, Entsch. v. 13. November 1861, Nr. 6808. G. U. W. III. 1416, Entsch. v. 15. April 1862, Nr. 1716. G. U. W. IV. 1507.)

Was endlich die im gegenwärtigen Paragraphe festgesetzte zehnjährige Frist anbelangt, so stellt sich dieselbe den übrigen Gesetzgebungen gegenüber, welche die Anfechtung eigentlich fraudulöser Rechtshandlungen ganz unbeschränkt gestatten, als eine Einschränkung der Anfechtungsberechtigung dar, und man wird auch vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung, insbesondere mit Rücksicht auf §. 1489 a. b. G. B., wonach die Entschädigungsklage, falls der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist, erst in dreißig Jahren verjährt, diese Fristbestimmung nicht als allzu streng bezeichnen können, zumal es sich hier um ein Klagerecht gegen eine Person handelt, welcher conscientia fraudis zur Last fällt. Wohl aber glaubte man der zeitlich völlig unbeschränkten Anfechtbarkeit der durch §. 2 betroffenen Rechtshandlungen nicht zustimmen zu sollen, da es sich einerseits um die Einführung eines vollkommen neuen Rechtsinstitutes handelt und andererseits eine Handlung, welche mehr als zehn Jahre vor Eröffnung eines Concurses gesetzt wurde, mit dem letzteren nicht leicht mehr in Verbindung gebracht werden kann.

§. 3.

Durch diesen Paragraph werden drei verschiedene Arten von Rechtshandlungen für anfechtbar erklärt. Ihre Zusammenfassung in einen und denselben Paragraph erfolgte aus dem Grunde, weil sie ohne Ausnahme nur unter der Voraussetzung anfechtbar sein sollen, wenn sie in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen wurden. Das Princip, auf welchem die Anfechtbarkeit der in diesem Paragraphe aufgezählten Rechtshandlungen beruht, ist aber durchaus nicht dasselbe für alle drei Arten.

Was zunächst die im ersten Punkte bezeichneten Rechtshandlungen anbelangt, so tragen dieselben den Charakter der Unentgeltlichkeit an sich, und ihre Anfechtbarkeit beruht daher auf dem bereits im allgemeinen Theile näher besprochenen Grundsatze, daß der unentgeltliche Erwerb nur einen schwächeren Titel begründe als der entgeltliche, und im Falle des Conflictes daher diesem letzteren nachstehen müsse.

Die Anfechtung der im dritten Punkte angeführten Rechtsgeschäfte findet dagegen ihre Begründung in der überall gemachten Erfahrung, daß solche Rechtsgeschäfte, falls sie dem Ausbruche der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorangehen, fast ausnahmslos nur zu dem Zwecke abgeschlossen werden, um die Gläubiger zu benachtheiligen. Die Anfechtbarkeit eines derartigen Rechtsgeschäftes muß daher auch entfallen, wenn diese durch die Sachlage begründete Vermuthung einer von den Contrahenten gehegten fraudulösen Absicht entfällt.

Bei den im zweiten Punkte bezeichneten Rechtshandlungen endlich treffen in der Regel sowohl das Moment der Unentgeltlichkeit, als auch die fraudulöse Absicht zusammen.

Alle angeführten Rechtshandlungen kommen aber, wie bereits oben bemerkt, darin überein, daß sie nur dann der Anfechtung unterliegen, wenn sie innerhalb einer gewissen Frist vor der Concurseröffnung vorgenommen wurden, und zwar deßhalb, weil es einerseits nicht angeht, einem gutgläubigen Beschenkten gegenüber die Anfechtbarkeit der Schenkung in alle Ewigkeit aufrecht zu erhalten, andererseits aber bei den übrigen in diesem Paragraphe bezeichneten Rechtsgeschäften die Vermuthung des fraudulösen Zweckes eben nur in dem Falle eintritt, wenn diese Rechtsgeschäfte innerhalb einer nicht allzu langen Frist vor der Concurseröffnung vorgenommen wurden.

In Betreff der einzelnen Punkte dürfte noch Folgendes hervorzuheben sein:

Ad 1. Durch diese Bestimmung werden principiell alle wie immer gearteten unentgeltlichen Verfügungen eines Schuldners in Betreff seines Vermögens, welche innerhalb der im Eingange dieses Paragraphes festgesetzten Frist vorgenommen werden, also insbesondere nicht bloß Schenkungen, sondern auch die unentgeltliche Einräumung von Rechten für anfechtbar erklärt.

Dasselbe, was von den unentgeltlichen Verfügungen gilt, muß selbstverständlich auch von solchen Rechtshandlungen gelten, welche von dem Schuldner gegen ein nur scheinbares Entgelt vorgenommen wurden, in Betreff deren also zwischen der Leistung des Schuldners und der ihm zugekommenen Gegenleistung ein derart erhebliches Mißverhältniß obwaltet, daß in der Rechtshandlung des Schuldners eine freigebige Verfügung erkannt werden muß.

Die Grundsätze über die Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Verfügungen sind ferner mit der im Entwurfe ausgedrückten Beschränkung auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn, wie im §. 935 a. b. G. B. vorausgesetzt wird, ein „aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischter Vertrag" geschlossen worden wäre, weil eben in diesem Falle, sowie auch in demjenigen des §. 942 a. b. G. B. in der That wenigstens theilweise unentgeltliche Verfügungen vorliegen, hinsichtlich deren das Anfechtungsrecht nach den im Entwurfe zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen erweitert und dessen Ausübung erleichtert werden soll.

Wer einen Vortheil unentgeltlich erlangt, muß eben unter allen Umständen Demjenigen weichen, welcher dadurch in seinem entgeltlich erworbenen Rechtsanspruch geschädigt würde, und es erscheint unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt, wenn er genöthigt wird, den unentgeltlich erlangten Vortheil wieder herauszugeben, wie auch Ulpian in l. 6 §. 11 D. h. t. sagt: Nec videtur injuria affici is, cum lucrum extorqueatur, non damnum infligatur.

Von der guten oder bösen Absicht des Schuldners hängt in den Fällen dieses, sowie aller folgenden Paragraphen die Anfechtbarkeit nicht mehr ab. Eine fraudulöse Absicht des Schuldners muß nur in den Fällen des §. 2 dargethan werden, weil sich eben die conscientia fraudis des anderen Theiles ohne die erstere nicht denken läßt. Sobald ein anderes Princip für die Frage der Anfechtbarkeit als entscheidend in den Vordergrund tritt, oder auch in dem Falle, wenn, wie im dritten Punkte dieses Paragraphes, die conscientia fraudis des anderen Theiles vermuthet wird, ist die Absicht des Schuldners für die Frage der Anfechtbarkeit seiner Rechtshandlungen gleichgiltig. Es genügt, daß durch dieselben das Befriedigungsrecht seiner Gläubiger verletzt wurde.

Gerade im vorliegenden Falle wird es gewiß den Gläubigern auch vollkommen gleichgiltig und der schädigende Erfolg ganz der nämliche sein, in welcher Absicht immer der Schuldner die anzufechtende, unentgeltliche Verfügung vorgenommen habe, ob nun, um seine Gläubiger zu betrügen, aus Großmuth, Eitelkeit oder irgend einem andern Grunde, und es ist nicht abzusehen, inwiefern die Gesinnung des Schuldners das Recht der Gläubiger in so weit gehendem Maße zu beeinflussen geeignet sein soll.

Was die in den Entwurf aufgenommenen Ausnahmen von dem Principe der Anfechtbarkeit unentgeltlicher Rechtshandlungen des Schuldners anbelangt, so bedarf die Unanfechtbarkeit üblicher Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem Werthe, z. B. der gebräuchlichen Trink- und Neujahrsgelder, als selbstverständlich wohl keiner besonderen Rechtfertigung; gewiß erscheint es aber begründet, unentgeltliche Verfügungen des Schuldners für unanfechtbar zu erklären, insoweit er zur Vornahme derselben durch das Gesetz verpflichtet war, wie insbesondere die Bestellung eines Heiratsgutes (§. 1221 a. b. G. B.) und die Gewährung einer Ausstattung. (§. 1231 a. b. G. B.) Einem Mißbrauche dieser ausnahmsweisen Bestimmung dürfte durch die Aufnahme des beschränkenden Wortes „insoweit" in den Entwurf genügend vorgebeugt sein.

Die unentgeltlichen Verfügungen umfassen auch Entsagungen und Verzichte. Dies ist insbesondere wichtig, insofern es sich um die Ausschlagung einer angefallenen Erbschaft oder um die Ablehnung eines Vermächtnisses handelt, und der Entwurf hat aus diesem Grunde ausdrücklich hervorgehoben, daß auch unentgeltliche Verfügungen des Gemeinschuldners in Betreff des durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen Vermögens anfechtbar sind.

Im römischen Rechte kann bekanntlich die Ausschlagung einer Erbschaft und die Ablehnung eines Vermächtnisses von Seite der Gläubiger nicht angefochten werden, und zwar aus dem Grunde, weil es in einer solchen Repudiation nicht ein „alienare", auf welches allein die Anfechtbarkeit beschränkt ist, sondern nur ein „nolle acquirere" sieht. (l. 6 §. 2 D. h. t. Proinde et qui repudiavit hereditatem vel legitimam vel testamentariam non est in ea causa, ut hoc edicto locum faciat; noluit enim adquirere, non suum proprium patrimonium deminuit; ferner l. 6 §. 4 D. eod. Sed et illud probandum, si legatum repudiavit, cessare edictum, und ebenso l. 28 D. 50. 16.)

Wir sind nun gewiß eben so wenig wie die römischen Juristen, in der Lage, einen Schuldner zu zwingen, sein Vermögen zum Besten seiner Gläubiger zu vermehren; das ganze Bestreben der neueren Gesetzgebungen ist vielmehr nur darauf gerichtet, daß dieses Vermögen, der Befriedigungsfond der Gläubiger, ihnen auch ungeschmälert erhalten bleibe, und insofern hat auch der Grundsatz des römischen Rechtes, daß eine Rechtshandlung, welche lediglich ein „nolle acquirere" enthält, unanfechtbar sei, allgemeine Billigung gefunden. Aber dieser Grundsatz kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn ein Schuldner eine ihm angefallene Erbschaft oder ein ihm zugedachtes Vermächtniß — also ein bereits existent gewordenes Vermögensrecht — ausschlägt. Durch eine solche Handlungsweise wird jedenfalls ein in dem Vermögen des Schuldners bereits vorhandenes Recht, zu dessen entgeltlicher Veräußerung er ja auch berechtigt wäre, aus diesem Vermögen wieder entfernt und dadurch das Recht der Gläubiger, aus diesem Vermögen ihre Befriedigung zu suchen, verletzt. Für Denjenigen aber, dem eine derartige Entsagung zum Vortheile

gereicht, hat dieser Gewinn den Charakter eines unentgeltlichen Vermögenszuwachses, und es dürfte gerechtfertigt erscheinen, auf dergleichen Erbschafts- oder Vermächtnißentsagungen die Grundsätze über die Anfechtbarkeit von unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners einfach auszudehnen, wie es in dem vorliegenden Entwurfe geschieht.

Derselbe Grundsatz findet sich übrigens auch in der preußischen Concursordnung §. 102, und auch die deutsche Concursordnung vertritt denselben Standpunkt; ja sogar das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, welches in der gegenwärtigen Lehre noch ganz auf dem Standpunkte des gemeinen Rechtes steht, hat sich veranlaßt gesehen im §. 1511 die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder einer Anwartschaft für Veräußerungen und demgemäß auch für anfechtbar zu erklären.

Ad 2. Es mag füglich dahingestellt bleiben, ob einzelne der in diesem Punkte für anfechtbar erklärten Sicherstellungen, falls sie unentgeltlich erfolgen, nicht schon der Anfechtung nach der im vorigen Punkte enthaltenen Bestimmung unterliegen. Es erschien jedoch rathsam, solche Sicherstellungen, und zwar auch dann, wenn ein Entgelt für dieselben geleistet worden wäre, unbedingt für anfechtbar zu erklären, weil, wie aus der Natur der Sache hervorgeht und die Erfahrung im vollstem Maße bestätigt hat, solche Sicherstellungen fast ausnahmslos mit der Absicht erfolgen, die Gläubiger zu benachtheiligen.

Eine Ausnahme von dieser Anfechtbarkeit glaubte man nur insofern zulassen zu sollen, als solche Sicherstellungen bereits bei Eingehung der Ehe bedungen, und daher das Ehegüterrechtsverhältniß gleich von vorneherein auf diese Grundlage gestellt wurde, und als ferner diese Sicherstellungen innerhalb eines Jahres nach der Eingehung der Ehe auch wirklich in Vollzug gesetzt worden sind und durch eine längere Zögerung in dieser Hinsicht nicht etwa die Annahme gegründet erscheint, als sei auf diese Sicherstellungen stillschweigend verzichtet worden, und der spätere Vollzug derselben nur aus dem Grunde erfolgt, um den Gläubigern ein Befriedigungsobject zu entziehen, auf welches sie bei der ungünstigen Gestaltung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu greifen genöthigt wären.

Aehnliche Erwägungen rechtfertigen auch die unbedingte Zulassung der Anfechtung der Rückstellung des Heiratsgutes oder der Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes, jedoch nur dann, wenn der Ehemann zur Zeit einer solchen Rechtshandlung zu derselben nicht durch das Gesetz oder durch einen bereits bei Eingehung der Ehe, also gleich bei Begründung der ehegüterrechtlichen Verhältnisse geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Der Entwurf befindet sich auch an dieser Stelle dem Principe nach in Uebereinstimmung mit den übrigen, theilweise noch weitergehenden Gesetzgebungen. (§. 103, Z. 4 der preußischen C. O., §. 25, Z. 2 der deutschen C. O.)

Ad 3. Entsprechend den in den meisten deutschen Gesetzgebungen und insbesondere auch in der preußischen Concursordnung §. 102, Z. 3, der baierischen Civilproceßordnung vom Jahre 1869, Art. 1223, Z. 4, und der deutschen Concursordnung §. 24, Z. 2, enthaltenen Bestimmungen wurde mit Rücksicht auf die auch in Oesterreich allgemein bewährte Erfahrung in dem vorliegenden Entwurfe die Anfechtbarkeit der zwischen dem Schuldner einerseits und seinem Ehegatten oder seinen nächsten Verwandten und Verschwägerten andererseits innerhalb der im Eingange dieses Paragraphes festgesetzten Frist geschlossenen entgeltlichen Verträge in der Art erleichtert, daß diese Verträge als zum Nachtheile der Gläubiger geschlossen und daher als anfechtbar angesehen werden, und dem Anfechtungsgegner überlassen wird, die Anfechtung dadurch auszuschließen, daß er Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er in dem Vertrage zur Zeit des Abschlusses desselben eine die Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführende Verfügung nicht erkennen konnte. Es liegt also in diesen Fällen nicht dem Anfechtungskläger ob, die mala fides des Vertragsgenossen zu beweisen, es hat dieser letztere vielmehr gegenüber der ihm entgegenstehenden Vermuthung der conscientia fraudis darzuthun, daß er bei Abschluß des Vertrages in bona fide war. Da sich aber die Gesinnung an sich dem Beweise entzieht, so hat er dieselbe nicht direct, sondern durch Anführung und Erhärtung von Thatsachen zu erweisen, welche die gesetzliche Vermuthung seiner mala fides völlig ausschließen. Hat ein solcher Vertrag in der That nicht den Nachtheil der Gläubiger, sondern etwa die Unterstützung des Schuldners bezweckt, so wird die Herstellung des in diesem Punkte erforderten Gegenbeweises keinen übermäßigen Schwierigkeiten begegnen.

Es genügt die Beschränkung dieser Bestimmung auf entgeltliche Verträge, weil die Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Verfügungen eines Schuldners bereits im ersten Punkte dieses Paragraphes ganz allgemein festgesetzt wurde; aber hinsichtlich dieser entgeltlichen Verträge zwischen dem Schuldner und den hier bezeichneten Personen dürfte die vorgeschlagene Erleichterung der Anfechtung sich in der That als eine durch die herrschenden Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit herausstellen, denn gerade dieser ihnen so nahe stehenden Personen bedienen sich betrügerische Schuldner stets, um ihr Vermögen den Gläubigern unerreichbar zu machen.

Was endlich die im Eingange dieses Paragraphes festgesetzte einjährige Frist anbelangt, so entspricht die Dauer derselben den Bestimmungen der §§. 24, Z. 2 und 25, Z. 1 der deutschen Concursordnung, welche letztere jedoch speciell in Betreff der unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten diese Frist auf zwei Jahre erweitert. Zu dieser Verschlechterung der Lage der Ehegattin insbesondere gegenüber den nahen Verwandten schien jedoch nach österreichischem Ehegüterrecht kein ausreichender Grund vorhanden. Andererseits dürfte die Festsetzung dieser einjährigen Frist gewiß keine Gefährdung des Verkehrs herbeizuführen geeignet sein, indem Schenkungen und Erbschaftsentsagungen nicht zum gewöhnlichen Verkehre gerechnet werden können, die übrigen in diesem Paragraphe für anfechtbar erklärten Rechtshandlungen in großer Regel aber selbst der Verkehrssicherheit nachtheilig sind und daher keinen Schutz verdienen.

§. 4.

Eine aus zahlreichen vorgekommenen Fällen geschöpfte Erfahrung hat gezeigt, daß insbesondere Handels- und Gewerbsleute, wenn ihre Vermögensverhältnisse sich verschlechtern und sie ihren wirthschaftlichen Ruin befürchten, sehr häufig noch vor Ausbruch ihrer Zahlungsunfähigkeit sich zum Concurse förmlich vorbereiten und alle Mittel anwenden, um den Befriedigungsfond ihrer Gläubiger zu vermindern und bei dem unvermeidlichen Zusammenbruche nicht selbst ganz leer auszugehen.

Zu diesem Zwecke suchen solche Schuldner ihr Vermögen, beziehungsweise die einzelnen Objecte desselben um jeden Preis zu realisiren, das heißt in Geld oder andere Wertheffecten zu verwandeln, weil diese dem Zugriffe der Gläubiger sehr leicht entzogen und von dem Schuldner auch ohne jede Schwierigkeit mitgenommen werden können.

Es bedarf wohl keiner weiteren Bemerkung darüber, welch' dringende Gefahr für die Gläubiger in solchen Realisirungsgeschäften gelegen ist.

Der vorstehende Paragraph soll nun diesen Realisirungsgeschäften entgegentreten, insoweit dies mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit möglich erscheint.

Durch denselben werden Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte eines Schuldners — also jene Arten von Geschäften, welche insbesondere die Realisirung des Vermögens zum Zwecke haben können — wenn sie in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurses eingegangen wurden, unter der Voraussetzung für anfechtbar erklärt, daß der Mitcontrahent in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte.

Unter die Kategorie der Kaufgeschäfte wird auch der Verkauf von ausständigen Forderungen, welcher sich unter der dem Verkehr mit Forderungen eigenthümlichen Form der Cession vollzieht, begriffen werden können.

Die Frist von sechs Monaten vor der Concurseröffnung, welche die Grenze für die Anfechtbarkeit der hier bezeichneten Rechtsgeschäfte bilden soll, dürfte mit Rücksicht auf den Umstand, daß solche Realisirungsgeschäfte stets einige Zeit vor dem Ausbruche der Zahlungsunfähigkeit zum Abschlusse gelangen, und ferner mit Rücksicht auf den in der Regel nicht über sechs Monate entfernten Fälligkeitstermin von Gewerbs- und Handelsforderungen, welcher es dem Schuldner möglich macht, den Zeitpunkt des Ausbruches seiner Zahlungsunfähigkeit auf etwa sechs Monate im vorhinein zu bestimmen und demgemäß innerhalb dieser Frist die zur bevorstehenden Concurseröffnung nöthig erscheinenden Vorbereitungen in einer die Masse benachtheiligenden Weise zu treffen, als gerechtfertigt erscheinen.

Auch hier kann die Anfechtung nur dann stattfinden, wenn der andere Theil beim Abschlusse des Geschäftes in bösem Glauben war, und zwar soll dieser letztere nach dem Entwurfe im vorliegenden Falle dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Vertragsgenosse in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte.

Die Anfechtbarkeit auf Grund der vorliegenden Bestimmung wird also dann eintreten, wenn bei der Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt, eventuell der gewöhnlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, dem Vertragsgenossen gar kein Zweifel darüber bleiben kann, daß das abgeschlossene Geschäft eine Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführen müsse, obwohl ihm eine dahin gehende Absicht des Schuldners, woraus ein unredliches Einverständniß mit demselben sich ergäbe (§. 2), auf anderem Wege nicht bekannt wurde.

Den Nachweis dieses Umstandes hat nach dem Entwurfe der Anfechtungskläger zu führen, weil derselbe eine nothwendige Voraussetzung der Anfechtbarkeit bildet. Auf welche Art dieser Beweis erbracht werden wird, läßt sich im voraus selbstverständlich nicht bestimmen, doch werden die allgemeinen Geschäftsverhältnisse, die dem Vertragsgenossen bekannt gewesene besondere Vermögenslage des Schuldners, die den Abschluß des Rechtsgeschäftes begleitenden Umstände, der vereinbarte Kaufpreis, die Zahlungsbedingnisse und noch viele andere Umstände häufig ganz genügendes Material für die Erbringung dieses immerhin schwierigen Beweises darbieten.

Ist aber dieser Nachweis erbracht, dann erscheint die Anfechtung auch begründet; denn gewiß wird man von Jedermann mit Grund verlangen können, daß er sich eines Geschäftsabschlusses enthalte, von welchem er weiß, daß derselbe den Gläubigern seines Vertragsgenossen zum Schaden gereichen muß, sei es nun, daß er eine betrügerische Absicht dieses letzteren vermuthete oder in dem abgeschlossenen Geschäfte auch nur eine vom Standpunkte der Gläubiger sinnlose, dieselben benachtheiligende Verschleuderung erblickte. Es dürfte also auch vom Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit dieser Bestimmung kein Bedenken entgegenstehen.

§. 5.

Im gemeinen Rechte, sowie in allen neueren Gesetzgebungen ist es der vorzüglichste Zweck des Concursverfahrens, das vorhandene Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners in einer die sämmtlichen Gemeingläubiger gleich berücksichtigenden Weise zu vertheilen. Weil nicht Alle vollständig befriedigt werden können, so soll wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß einerseits das, was noch vorhanden ist, wirklich den Gläubigern und nicht anderen Personen zu gute komme, und daß andererseits auch nicht einer der Gläubiger auf Kosten des anderen begünstigt werde. „Neque enim debuit praeripere ceteris post bona possessa, cum jam par conditio omnium creditorum facta esset" sagt bereits Ulpian, wie schon oben bemerkt wurde, in der l. 6 §. 7 D. h. t.

Durch die Thatsache der Concurseröffnung wird nun aber der Zustand der Zahlungsunfähigkeit und der Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen nicht erst geschaffen, sondern nur in allgemein giltiger Weise constatirt. Die Aufgabe, welche durch das Concursverfahren erreicht werden soll, entsteht nicht erst mit der Concurseröffnung, sondern ist bereits vorher gegeben.

Diese Erwägungen waren es aber, welche zu dem dritten der im allgemeinen Theile besprochenen Principe der Anfechtbarkeit führten, wonach der zahlungsunfähige Schuldner seinen Gläubigern gegenüber nicht mehr als berechtigt angesehen werden kann, mit seinem Vermögen nach Belieben zu schalten, sondern vielmehr in Betreff gewisser Verfügungen schon vor der Concurseröffnung als dispositionsbeschränkt angesehen werden muß.

Dieser Standpunkt äußert sich aber auch gegenüber den Gläubigern eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners in der Richtung, daß der letztere nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit nicht mehr als berechtigt angesehen werden kann, einen seiner Gläubiger vollständig oder theilweise zu befriedigen und dadurch seinen übrigen Gläubigern, cum jam par conditio omnium creditorum facta esset, einen bedeutenden Nachtheil zuzufügen.

Die Gefahr solcher von dem Schuldner in der Regel kurz vor der Concurseröffnung an einzelne Gläubiger geleisteten Zahlungen für alle übrigen fand nicht bloß in der italienischen Theorie, sondern sogar im älteren gemeinen Rechte, welches doch auf einem principiell ganz verschiedenen Standpunkte steht, eingehende Würdigung, und insbesondere in dem letzteren war, gestützt auf eine offenbar zu ausgedehnte Interpretation der l. 24 D. h. t. durch lange Zeit die Meinung herrschend, daß die absichtliche Auswahl eines bestimmten Gläubigers und die Befriedigung desselben vor allen übrigen durch einen insolventen Schuldner bereits ein genügender Grund zur Anfechtung einer solchen Zahlung sei, wobei sogar von der Nothwendigkeit der conscientia fraudis auf der Seite des befriedigten Gläubigers abgesehen und der Grundsatz zur Anwendung gebracht wurde, welcher sonst im gemeinen Rechte nur für die Anfechtung unentgeltlicher Rechtsgeschäfte gilt. Es war dies der wesentliche Inhalt der sogenannten Gratificationstheorie, deren Unhaltbarkeit für das gemeine Recht von den neueren Civilisten freilich zur Evidenz dargethan wurde.

Am grellsten erscheinen nun die nachtheiligen Folgen der Befriedigung eines einzelnen Gläubigers für alle übrigen, wenn die Forderung des befriedigten Gläubigers noch gar nicht fällig war, und derselbe daher mit Hintansetzung anderer, fällige Forderungen besitzender, aber vielleicht noch nicht zu einem Executionstitel gelangter Gläubiger eine Befriedigung erlangt, welche ihm noch gar nicht gebührt. Es wird der Nachtheil für die nicht zur Befriedigung gelangten Gläubiger hier um so ungerechtfertigter erscheinen und demgemäß auch um so härter empfunden werden, als in großer Regel der befriedigte Gläubiger, dessen Forderung noch gar nicht fällig war, recht wohl wissen wird, welchen Umständen er seine vorzeitige Befriedigung zu verdanken hat, nämlich der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und der Absicht dieses letzteren, ihn durch den bevorstehenden Concurs nicht zu Schaden kommen zu lassen.

Ganz dasselbe, was hier von der gänzlichen oder theilweisen Befriedigung einer noch nicht fälligen Forderung gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch von dem Falle, wenn ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner einem einzelnen Gläubiger für seine Forderung eine Sicherstellung gewährt, welche dem letzteren nicht bereits früher zugesichert worden war, weil eben auch auf diesem Wege den übrigen Gläubigern ein bedeutender, in keiner Weise zu rechtfertigender Schaden zugefügt werden würde.

Diese letzteren besonders scharf hervortretenden Fälle der Benachtheiligung der Gläubiger finden nun in dem vorliegenden Paragraphe ihre Regelung.

In demselben werden Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger für dessen Forderung eine Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, welche er nicht oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, zunächst unter der Voraussetzung für anfechtbar erklärt, daß diese Rechtshandlungen nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung, oder in den letzten zwei Wochen vor einem dieser beiden Zeitpunkte vorgenommen wurden.

Die ganz allgemeinen Ausdrücke „Sicherstellung" und „Befriedigung" wurden absichtlich gewählt, so daß der erstere nicht bloß die Einräumung eines Pfandrechtes, sondern auch jede andere Art der Sicherstellung, der letztere aber nicht bloß die Zahlung, sondern insbesondere auch die datio in solutum umfaßt.

Wie bereits oben angedeutet wurde, beruht diese Bestimmung des Entwurfes bereits auf dem Principe der schon vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners eintretenden relativen Dispositionsunfähigkeit desselben und dem gleichzeitig damit auftretenden Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung.

Es erhebt sich nunmehr zunächst die Frage, mit welchem Momente vor der Concurseröffnung anzunehmen ist, daß die allgemeine Verfügungsbeschränkung des Schuldners eingetreten sei?

Als Voraussetzung und Grund der Concurseröffnung wird in unserer Concursordnung allgemein die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und bei Schuldnern, deren Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist, in gewisser Hinsicht auch die Vermögensunzulänglichkeit (§. 63 C. O.) aufgestellt.

Von diesen beiden Momenten bemerken die Motive zur deutschen Concursordnung (Hahn IV, S. 118) sehr richtig:

„Vermögensunzulänglichkeit und Zahlungsunfähigkeit im Allgemeinen sind allerdings Thatsachen, und müssen sich, um den Anspruch auf Concurseröffnung zu begründen, durch einzelne Thatsachen geäußert haben — aber sie sind thatsächliche Zustände und ihre Erkennbarkeit beruht auf einem Urtheilsschlusse. Nur durch Abwägen und Schätzen ist das Urtheil zu erlangen, ob das Vermögen die Schulden oder die Schulden das Vermögen übersteigen. Läge selbst jederzeit ein Inventar vor, so wäre, wenigstens in den meisten Fällen, das Urtheil nicht bloß durch arithmetisches Rechnen zu finden, sondern nur durch eine Würdigung der verschiedenen Gegenstände, die in dem Inventar verzeichnet sind. Ein Inventar liegt aber nicht alle Mal und nicht jeder Zeit vor; und zu der Schwierigkeit des Beweises tritt die Veränderung der Werthe, welche im Laufe der Zeit nicht ausbleibt. Auch die Zahlungsunfähigkeit, wenn sie nach den Geschäftsverhältnissen des Schuldners nicht durch Zahlungseinstellung sich äußern kann, erfordert das Urtheil, ob der Schuldner zu der bestimmten Zeit im Stande ist oder im Stande war, mittelst seines Vermögens oder seines Credites die Schulden zu bezahlen. Dieses Urtheil zu gewinnen, unterliegt denselben Schwierigkeiten. Soll nun zur Anfechtbarkeit einer Handlung nicht bloß der Richter über den damaligen Stand des Schuldners sich das Urtheil bilden, nicht bloß feststellen müssen, daß die Thatsachen, auf welchen sein Urtheil beruht, auch dem Dritten bekannt waren, sondern auch sich überzeugen müssen, daß aus diesen Thatsachen der Dritte sich eben dasselbe Urtheil gebildet gehabt habe? Dann würde die Anfechtbarkeit ein frommer Wunsch bleiben, um so mehr, als es der Schuldner in der Hand haben würde, dem Dritten den zur Erlangung jenes Urtheils nöthigen Einblick in seine Verhältnisse vorzuenthalten. Darf andererseits die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Urtheiles und dieses schwierigen Urtheiles abhängen, oder vielmehr davon, ob das Urtheil des Gemeinschuldners oder dessen Contrahenten im Moment des Contrahirens mit dem späteren Urtheile des Richters übereingestimmt hat? Das würde die Rechtssicherheit des Verkehres und die Möglichkeit eines solchen abschneiden. Von welchem Zeitpunkte ab könnte überhaupt der Schuldner und der andere Theil sich sagen müssen, daß jener nicht mehr disponiren dürfe? Die Stunde und die Thatsache zu bestimmen, mit der die Vermögensunzulänglichkeit eingetreten oder die Zahlungsunfähigkeit ausgebrochen, ist kaum möglich. Wo also auch das Gesetz die Insufficienz oder Insolvenz als die Voraussetzung hinstellt, ohne welche der Anspruch der Concursgläubiger nicht entstehen kann, so muß es doch die allgemeine Anfechtbarkeit aller Verfügungen des Schuldners erst an eine spätere, äußerlich wahrnehmbare Thatsache knüpfen, welche zweifellos zu erkennen gibt, daß der Anspruch der Concursgläubiger begründet sei."

Fragen wir nun mit Rücksicht auf diese Ausführungen, denen man sicherlich vollständig wird beistimmen müssen, welche solche äußerlich wahrnehmbare Thatsachen die österreichische Concursgesetzgebung darbietet, so fällt die Antwort nicht besonders schwer.

Vor Allem wird in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen sein, daß in Betreff aller jener Schuldner, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, die Concurseröffnung von der erfolgten Zahlungseinstellung abhängig gemacht wird. (§§. 194, 198 C. O.) Wenn auch die erfolgte Zahlungseinstellung nicht

in allen Fällen mit gleicher Leichtigkeit zu erkennen ist, so ist sie doch, insbesondere bei kaufmännischen Schuldnern, eine Thatsache, deren Existenz in äußeren Momenten zu Tage tritt, und welche insbesondere solchen Personen, mit denen der Schuldner in Geschäftsverbindung steht, sofern sie nur die gehörige Aufmerksamkeit anwenden, kaum verborgen bleiben wird. Gewiß wird also in der erfolgten Zahlungseinstellung bei kaufmännischen Schuldnern eine Thatsache erblickt werden dürfen, durch welche der Anspruch der Concursgläubiger als begründet anzusehen ist.

Als eine weitere derartige auf alle Kategorien von Schuldnern Anwendung findende Thatsache wird in dem Entwurfe die Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung bezeichnet, gleichviel ob dieses Begehren in Gemäßheit des §. 62 C. O. von dem Schuldner selbst, von dessen Erben oder Verlassenschaftscurator, oder ob es auf Grund der §§. 63 und 64 C. O. von einem Gläubiger bei Gericht angebracht wird. In allen Fällen müssen, wenn in Folge eines solchen Begehrens der Concurs wirklich eröffnet wird, die Voraussetzungen desselben bereits zur Zeit der Anbringung des Begehrens vorhanden gewesen sein, und die Zurückbeziehung der Existenz des Anspruches der Concursgläubiger auf diesen Zeitpunkt ist daher gewiß begründet. Wurde aber der Concurs über ein solches Begehren nicht eröffnet, und dadurch ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für die Concurseröffnung im gegebenen Falle nicht vorhanden seien, dann tritt auch die Anfechtbarkeit der hieher gehörigen Kategorien von Rechtshandlungen, welche bekanntlich auf den Concursfall beschränkt ist, nicht ein, da der Anspruch der Concursgläubiger auf gleichmäßige Befriedigung als nicht bestehend sich herausgestellt hat. Dabei ist die Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung eine in der Außenwelt bestimmt hervortretende, aus den Gerichtsacten leicht constatirbare Thatsache, an deren Kenntniß mit Sicherheit bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden können.

Bis zur Zahlungseinstellung also, wenn es sich um einen Schuldner handelt, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder bis zur Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung darf der Schuldner über sein Vermögen frei verfügen, ohne darin durch den Bestand von Anfechtungsbefugnissen gehindert zu werden. Nach diesem kritischen Zeitpunkte tritt der Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung in Kraft.

Auf diesem Grundsatze beruhen die §§. 5, 6 und 9 des Entwurfes.

Speciell der vorliegende Paragraph geht jedoch noch etwas weiter.

Die Thatsachen der Zahlungseinstellung oder der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung bezeichnen nämlich ohne Zweifel den bereits erfolgten Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit dagegen erfolgt regelmäßig schon im einem früheren Zeitpunkte, der jedoch, wie bereits früher bemerkt, in den meisten Fällen nicht erkennbar in der Außenwelt hervortritt und sich dadurch der Wahrnehmung dritter Personen entzieht.

Dagegen aber wird man wohl mit Grund behaupten können, daß dem Schuldner selbst nicht bloß der Ausbruch, sondern auch der bereits früher erfolgte Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit sofort genau bekannt gewesen sein muß, und daß sogar in jenen seltenen Fällen, in denen beide Momente zusammenfallen, er bereits früher, wenn auch vielleicht nur kurze Zeit vorher, von seiner bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit Kenntniß gehabt haben müsse.

Wenn also der Schuldner kurze Zeit vor dem Eintritte einer der oben bezeichneten Thatsachen einem seiner Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung gewährt hat, welche dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, so wird sich, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser im gewöhnlichen Verkehre nicht regelmäßig vorkommenden Rechtshandlungen gewiß als allgemeine Regel hinstellen lassen, daß der Schuldner diese Handlungen im Bewußtsein seiner bereits eingetretenen oder doch sehr nahe bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit vorgenommen habe, und daher die Absicht hatte, den einen Gläubiger vor allen übrigen zu begünstigen.

Der Entwurf steht hier principiell auf demselben Standpunkte, wie die meisten neueren Gesetzgebungen und finden sich ähnliche Bestimmungen, insbesondere in der preußischen Concursordnung §. 102, in der baierischen Civilproceßordnung Artikel 1222, in der deutschen Concursordnung §. 23, im französischen Gesetze von 1838, Artikel 446, und in der englischen Bankruptcy act von 1869, welche letztere, insbesondere in s. 92, die ganz allgemeine Vorschrift aufstellt, daß jede fraudulöse Bevorzugung eines Gläubigers nichtig sein soll, und dabei jede Befriedigung eines Gläubigers als fraudulent bezeichnet, welche in der Absicht geschieht, ihm einen Vorzug vor den anderen Gläubigern zu gewähren (with a view of giving such creditor a preference over the other creditors). Diese Nichtigkeit soll jederzeit eintreten, wenn die Bevorzugung innerhalb dreier Monate vor der Concurseröffnung geschehen ist.

Das praktische Bedürfniß nach einem Mittel zur Verhinderung solcher flagranter Begünstigungen des einen Gläubigers vor den übrigen ist jedoch ein so dringendes, daß selbst Gesetzgebungen, welche auf einem principiell anderen Standpunkte stehen, als der vorliegende Entwurf, versucht haben, die Gläubiger wenigstens einigermaßen hiegegen zu schützen.

So hat insbesondere das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, welches in dieser Frage doch so sehr unter dem Einflusse der Grundsätze des römischen Rechtes steht, sich veranlaßt gesehen, im §. 1511 die Bestellung eines Pfandes für eine vorhandene Schuld als Veräußerung zu erklären, woraus sich die unbedingte Anfechtbarkeit derselben, wenn sie unentgeltlich geschah, nach §. 1513 von selbst ergibt, und auch im gemeinen Rechte selbst hat sich bereits zu wiederholten Malen ein Bestreben geltend gemacht, Zahlungen nichtfälliger Schulden und Pfandbestellungen als freigebige Verfügungen zu behandeln, hinsichtlich der ersteren seit dem Untergange der Gratificationstheorie freilich nur bis zur Höhe des Interusuriums, hinsichtlich der letzteren aber ganz unbedingt und unter einfacher Berufung darauf, daß die Pfandbestellung für eine noch nicht fällige Forderung, wenn sie nicht gleich bei Contrahirung der letzteren ausbedungen war, ein Vermögensvortheil sei, auf welchen der betreffende Gläubiger an sich keinen Anspruch hatte, welchen er daher titulo lucrativo erlangt habe, weßhalb auch conscientia fraudis auf seiner Seite nicht erforderlich sei. (Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes zu München vom 20. November 1866 und des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 11. Mai 1866, Seuffert, Archiv XXI, 187.)

Es muß aber wohl auf den ersten Blick auffallen, daß es denn doch sehr fraglich ist, ob eine einem Gläubiger für seine Forderung gewährte Sicherstellung oder die Befriedigung einer noch nicht fälligen Schuld unter allen Bedingungen den Charakter einer Schenkung an sich trage. Dies dürfte vielmehr in der Regel nicht der Fall sein, denn solche Rechtshandlungen haben ja ihrer Natur nach nicht den Zweck, dem Gläubiger einen unentgeltlichen Vermögensvortheil zuzuwenden. Durch die Einräumung eines Pfandrechtes erhält der Gläubiger unter normalen Verhältnissen nicht mehr, als er sonst erhalten haben würde; bei einer datio in solutum läßt sich gar nicht absehen, worin die Unentgeltlichkeit liegen soll, und bei der vorzeitigen Zahlung einer Schuld könnte höchstens von einer unentgeltlichen Zuwendung des gewiß nur unbedeutenden Interusuriums die Rede sein. Denn im Uebrigen leistet ja der Schuldner durch eine solche eben nur das, was er zu leisten ohnehin verpflichtet ist; daß der Schuldner nicht mehr in der Lage war, allen seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, kann diese Rechtshandlungen nicht zu Schenkungen machen, weil, wenn auch der Gläubiger ohne die betreffende Rechtshandlung vielleicht nicht zu seiner Befriedigung gelangt wäre, er durch dieselbe doch gewiß nicht bereichert worden ist. Es wäre daher sehr gewagt und durchaus nicht zweckentsprechend, die Anfechtbarkeit solcher Rechtshandlungen aus dem Grunde nicht ausdrücklich festsetzen zu wollen, weil sie sich ohnehin als unentgeltliche Verfügungen darstellen. Das erschiene um so weniger rathsam, als ja auch der Begriff des Entgeltes nicht unbedingt den einer sachlichen Gegenleistung in sich faßt, und beispielsweise bei der Einräumung eines Pfandrechtes das Entgelt recht wohl in einer Verlängerung der Zahlungstermine bestehen könnte, ein Umstand, der doch gewiß nicht geeignet ist, die geschehene Begünstigung des einen Gläubigers vor den übrigen in ihrem Erfolge aufzuheben.

Wenn aber auch in der Hauptsache einig, so differiren die eben genannten neueren Gesetzgebungen in der vorliegenden Frage doch hinsichtlich zweier Punkte.

Was nämlich zuerst die Frist anbelangt, welche für die Frage der Anfechtbarkeit solcher widerrechtlicher Begünstigungen einzelner Gläubiger vor den übrigen entscheidend sein soll, so wird von sämmtlichen Gesetzgebungen eine verhältnißmäßig kurze Frist vor dem Ausbruche der Zahlungsunfähigkeit festgesetzt, und zwar mit vollem Rechte, weil man nur dann von der absichtlichen Begünstigung eines einzelnen Gläubigers vor den anderen sprechen kann, wenn der Schuldner bereits zahlungsunfähig war oder doch den nahen Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit voraussehen mußte. Trotzdem sind die Verschiedenheiten aber noch ziemlich große.

Kaum dürfte es sich empfehlen, nach dem Beispiele der englischen und amerikanischen Gesetzgebung, sowie auch der baierischen Civilproceßordnung, Artikel 1222, diese Frist vom Zeitpunkte der Concurseröffnung zurückzurechnen, und zwar aus dem Grunde, weil der Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung schon früher eintritt, und insbesondere nach Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit jede der im vorliegenden Paragraphe bezeichneten Rechtshandlungen unbedingt schon als eine absichtliche Begünstigung des einen Gläubigers vor den übrigen sich darstellt. Es dürfte daher diese Frist von diesem letzteren Zeitpunkte, also in Gemäßheit der im vorliegenden Entwurfe zum Ausdrucke gelangten Grundsätze von dem Eintritte der Zahlungseinstellung und beziehungsweise von dem Anbringen des Begehrens um Concurseröffnung zurückzurechnen sein, und zwar wurde nicht die in den französischen und belgischen Concursgesetzgebungen, sowie in der preußischen und der deutschen Concursordnung vorfindliche zehntägige Frist, noch weniger aber die im spanischen Handelsgesetzbuche festgesetzte dreißigtägige oder die vierzigtägige Frist des holländischen Handelsgesetzbuches festgehalten, sondern der Entwurf entschied sich für die mittlere Frist von zwei Wochen, welche einerseits zum Schutze der Gläubiger ausreichen, andererseits aber der Sicherheit des Verkehres nicht allzu nahe treten dürfte und außerdem auch der österreichischen Gesetzgebung sehr geläufig ist.

Ferner aber differiren die oben durchgeführten Gesetze auch noch in einem anderen, viel wichtigeren Punkte.

Die Mehrzahl dieser Gesetze, und zwar insbesondere das französische Gesetz vom Jahre 1838 und die preußische Concursordnung mit noch vielen anderen haben bei der Entscheidung über die Frage der Anfechtbarkeit der in diesem Paragraphe bezeichneten Begünstigungen eines einzelnen Gläubigers vor allen übrigen keine Rücksicht auf die Gesinnung des Begünstigten genommen und die Anfechtbarkeit für zulässig erklärt, ob nun der Begünstigte in bona oder in mala fide gewesen sei.

Die deutsche Concursordnung ist diesem Beispiele nicht gefolgt; es wird vielmehr in den dazugehörigen Motiven ganz richtig hervorgehoben, daß die angeführten Gesetzgebungen zu weit gegangen sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wird es nämlich wohl als gerechtfertigt erscheinen, wenn der Beweis einer mala fides auf Seiten des Schuldners nicht gefordert wird, weil dieser letztere die anfechtbare Rechtshandlung im Bewußtsein seiner bereits eingetretenen oder doch sehr nahe bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit vornahm und offenbar die Absicht hatte, einen einzelnen Gläubiger vor allen übrigen zu begünstigen; — es wird ferner in Anbetracht des Umstandes, daß die in dem gegenwärtigen Paragraphe für anfechtbar erklärten Rechtshandlungen erfahrungsgemäß sehr häufig zur Benachtheiligung der Gläubiger vorgenommen werden, und gleichsam den Stempel der Unlauterkeit an der Stirne tragen, auch die Vermuthung begründet sein, daß der Dritte, der ein solches Rechtsgeschäft kurz vor oder nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit mit dem Schuldner vornimmt, auch nicht mehr vollständig in bona fide ist, sondern mindestens die Vermögenslage des Schuldners genau gekannt habe; aber es geht unbedingt zu weit, diese Vermuthung unter allen Umständen zu einer praesumtio juris et de jure zu stempeln. Das ist gegen jedes der Principien, auf welchen der vorliegende Gesetzentwurf beruht und müßte nothwendigerweise zu großen Härten führen.

Es wurde bereits oben dargethan, daß es unthunlich ist, die sämmtlichen in der vorliegenden Bestimmung für anfechtbar erklärten Rechtshandlungen unter den Begriff der unentgeltlichen Verfügungen zu subsumiren, und es geht daher auch nicht an, die Anfechtbarkeit dieser Rechtshandlungen von der Gesinnung des begünstigten Gläubigers unabhängig zu machen, wie dies bei den unentgeltlichen Verfügungen geschehen ist. (§. 3.) Wenn also mit Rücksicht auf die im allgemeinen Theile zur Darstellung gelangten Principien auf die Gesinnung des anderen Theiles Rücksicht zu nehmen ist, andererseits aber die mala fides dieses letzteren aus der Natur der angefochtenen Rechtshandlung mit Grund vermuthet werden kann, so erübrigt wohl nichts Anderes, als eben dem begünstigten Gläubiger gegenüber der ihn belastenden praesumtio den Gegenbeweis seiner bona fides vorzubehalten.

Diesen von der deutschen Concursordnung bereits eingeschlagenen Weg verfolgt nun auch die vorliegende Bestimmung; der Anfechtung soll eben dann nicht stattgegeben werden, wenn der begünstigte Gläubiger Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Sicherstellung oder Befriedigung in der angefochtenen Rechtshandlung eine die Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführende Verfügung nicht erkennen konnte. Letzteres kann selbstverständlich nur dann der Fall sein, wenn der Anfechtungsgegner nicht wissen konnte, daß er durch die angefochtene Rechtshandlung vor den übrigen Gläubigern begünstigt werde, wenn er also insbesondere die Vermögenslage des Schuldners nicht kannte; hatte er dagegen Kenntniß von dieser letzteren, so mußte er auch wissen, daß ihm durch die angefochtene Rechtshandlung eine Begünstigung zu Theil werde, welche bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen gemeinsamen Befriedigungsfondes, nämlich des schuldnerischen Vermögens, nothwendigerweise den übrigen Gläubigern, seien deren nur noch ein einziger oder mehrere, zum Nachtheile gereichen müsse; von einer bona fides auf seiner Seite kann daher in diesem Falle nicht mehr weiter die Rede sein; und so rechtfertigt sich auch die Schlußbestimmung dieses Paragraphes, wonach der Nachweis der bona fides auf Seite des begünstigten Gläubigers ausgeschlossen ist, wenn dargethan wird, daß er von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte. Letzterer Fall kann selbstverständlich nur dann eintreten, wenn die begünstigende Rechtshandlung erst nach dem Eintritte einer der erwähnten Thatsachen vorgenommen wurde.

An dieser Stelle tritt zum ersten Male die bereits im allgemeinen Theile erwähnte, dem Principe der mit der Zahlungsunfähigkeit zugleich eintretenden relativen Dispositionsunfähigkeit des Schuldners entsprechende, den modernen Anfechtungsgesetzen eigenthümliche mala fides des Mitcontrahenten in den Vordergrund. Diese mala fides kann mit dem bösen Glauben des allgemeinen Civilrechtes nicht identificirt werden, wenn sie auch im Allgemeinen von denselben Folgen begleitet ist, wie der letztere; sie beruht wesentlich auf der Erwägung, daß Derjenige, welchem die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners und daher auch die mit derselben zugleich eingetretene relative Dispositionsunfähigkeit des letzteren bekannt ist, seine Hand nicht dazu bieten soll, das gleiche Befriedigungsrecht der Gläubiger zu verletzen, und daß, wenn er

dies dennoch thut, er sich dadurch gleichsam zum Mitschuldigen des Schuldners macht und sich dem Angriffe der Gläubiger aussetzt.

Diese Art der mala fides unterscheidet sich selbstverständlich auch sehr scharf von der im gemeinen Rechte zur Bedingung der Anfechtbarkeit gemachten und auch im §. 2 dieses Entwurfes zum Ausdrucke gelangten conscientia fraudis; ihr Vorhandensein ist weit leichter zu constatiren als das letztere Moment, weil es in vielen Fällen mit gar keinen Schwierigkeiten verbunden sein wird, darzuthun, daß der Mitcontrahent den Eintritt der einen oder der anderen der oben bezeichneten Thatsachen gekannt habe, während es in denselben Fällen vielleicht geradezu unmöglich wäre, zu beweisen, daß der Schuldner die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachtheiligen und daß der andere Theil diese Absicht gekannt habe.

Dafür ist aber auch der Umfang der Anwendbarkeit dieser hier zum ersten Male hervortretenden eigenartigen mala fides ein weit geringerer, denn während der Nachweis der conscientia fraudis jedes Rechtsgeschäft unbedingt anfechtbar macht, kann die erstere ihrem Inhalte nach diese Wirkung nur dann hervorbringen, wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche nach der Zahlungseinstellung oder der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung vorgenommen wurden.

Unter dieser Beschränkung muß aber diese Art der mala fides, welche schon in diesem, in weit allgemeinerer Weise aber in den §§. 6 und 9 des Entwurfes in den Vordergrund tritt, als zur Begründung der Anfechtbarkeit dem Mitcontrahenten gegenüber ausreichend anerkannt werden. Auf diesem Standpunkte stehen fast ausnahmslos die sämmtlichen neueren, insbesondere aber die bereits so häufig citirten Gesetzgebungen — letztere mit der Ausnahme des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches, welches die gemeinrechtlichen Grundsätze festgehalten hat, während dagegen der sächsische Entwurf einer Concursordnung im §. 78 bereits den hier vertretenen Standpunkt theilt — und es läßt sich in der That nicht verkennen, daß den Gläubigern ausgiebige Hilfe gegen die Umtriebe ihrer Schuldner nur dann gewährt werden kann, wenn diese Art der mala fides gegenüber dem Mitcontrahenten als zur Begründung der Anfechtung ausreichend anerkannt wird.

Erfahrungsgemäß ist der Zeitpunkt zwischen dem Eintritte der Zahlungsunfähigkeit und der Eröffnung des Concurses der allergefährlichste für das Befriedigungsrecht der Gläubiger. Auf der einen Seite versucht der Schuldner alle Mittel, um sein Vermögen zu veräußern, sei es, um dasselbe seinen Gläubigern zu entziehen, oder um mit dem Erlöse desselben die Eröffnung des Concurses möglichst lange hinauszuschieben, und schließt in diesem Bestreben Rechtsgeschäfte, welche ihn, selbst wenn seine Verhältnisse noch geregelte wären, in den wirthschaftlichen Ruin stürzen müßten. Auf der anderen Seite dagegen stehen die Gläubiger, welche jeder für sich gegen den wankend gewordenen Schuldner alle denkbaren gesetzlichen und ungesetzlichen Pressionsmittel ausüben, um noch rasch zum Nachtheile der übrigen zur Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen, wobei dann selbstverständlich Umstände von entscheidendem Einflusse erscheinen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Vorrang des einen Gläubigers vor dem anderen zu begründen durchaus nicht geeignet sind.

Gerade für diese Zeit, in welcher der Schuldner seinen Gläubigern gegenüber thatsächlich zu Verfügungen über sein Vermögen nicht mehr berechtigt erscheint, muß zunächst Hilfe geschaffen werden, und wenn es auch, wie bereits im allgemeinen Theile gezeigt wurde, nicht angeht, mit dem code de commerce von 1807 alle Rechtshandlungen, welche nach dem Eintritte der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen werden, ohne jede Rücksicht auf die Gesinnung des Mitcontrahenten für anfechtbar zu erklären, so wird andererseits gewiß zugestanden werden müssen, daß es ganz gerechtfertigt erscheint, wenn Jemand, der die ausgebrochene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kennt und dennoch mit demselben Rechtsgeschäfte abschließt, von welchen er wissen muß, daß dieselben eine Verletzung des Befriedigungsrechtes der Gläubiger sehr leicht zur Folge haben können und in großer Regel auch wirklich zur Folge haben, oder vielleicht gar diese seine Kenntniß zu einer Pression auf den Schuldner benützt, um vor anderen Gläubigern begünstigt zu werden, von den Gläubigern gezwungen werden kann, die Folgen der ihm bekannt gewesenen relativen Dispositionsunfähigkeit des Schuldners zu tragen und das Geschäft, zu dessen Vornahme der Schuldner nicht berechtigt war, auch sich gegenüber als ungiltig behandeln zu lassen.

Diesen Gedanken hat der Entwurf zum Ausdrucke zu bringen getrachtet.

Was endlich den Schlußsatz des vorliegenden Paragraphes anbelangt, so bezweckt derselbe einer Unsicherheit des Verkehres vorzubeugen, welche dadurch entstehen müßte, daß im Falle ungebührlicher Verlängerung der Zwischenzeit von der erfolgten Zahlungseinstellung oder der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung bis zur wirklichen Eröffnung des Concurses auf Grund dieser Bestimmung des Entwurfes Rechtshandlungen angefochten werden könnten, welche bereits lange Zeit vor der Concurseröffnung vorgenommen wurden. In dieser Hinsicht muß eine Grenze gezogen werden, denn auch die an sich verdächtigsten Begünstigungen eines Gläubigers vor den übrigen hören auf verdächtig zu sein, wenn die Concurseröffnung nicht in angemessener Zeit nachfolgte. Daß aber die in Rede stehende Frist im vorliegenden Falle

weiter bemessen wurde, als in dem analogen §. 10 des Entwurfes, hat seinen Grund darin, daß die Rechtshandlungen, um welche es sich hier handelt, ungewöhnlich sind, und den Verdacht unlauterer Gebarung in weit höherem Grade erregen, als die in den §§. 6 und 9 als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen.

§. 6.

Der vorliegende Paragraph enthält weitere Bestimmungen über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, also insbesondere auch von Zahlungen, welche der Schuldner an einen seiner Gläubiger leistet, jedoch nur insoweit, als diese Rechtshandlungen nicht schon durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes getroffen werden. Es handelt sich daher in der gegenwärtigen Bestimmung des Entwurfes nicht mehr um die Anfechtung einer Sicherstellung oder Befriedigung, welche der Gläubiger nicht oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sondern um die Anfechtbarkeit einer solchen Sicherstellung oder Befriedigung, welche der Gläubiger zu beanspruchen ein Recht hat, insbesondere also um die Anfechtbarkeit der von dem Schuldner geleisteten Zahlungen bereits fälliger Forderungen. Der Natur der Sache nach sind die Grenzen der Anfechtbarkeit in der vorliegenden Bestimmung des Entwurfes enger gezogen als im §. 5.

Eine unbedingte Voraussetzung für die Anfechtung der in dem gegenwärtigen Paragraphe bezeichneten Rechtshandlungen ist in Gemäßheit der im allgemeinen Theile und in den Motiven zu §. 5 zur Darstellung gelangten Grundsätze einmal der Umstand, daß zur Zeit der Vornahme dieser Rechtshandlung die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners, sofern dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, bereits eingetreten oder ein Begehren um Concurseröffnung bereits angebracht ist und daß ferner dem Gläubiger, welcher zu einer Sicherstellung oder Befriedigung gelangte, zur Zeit, als die betreffende Rechtshandlung vorgenommen wurde, der erfolgte Eintritt einer der obigen beiden Thatsachen bereits bekannt war, Voraussetzungen, deren Beweis nach der Sachlage sowohl in den Fällen dieses Paragraphes, als auch in denjenigen des §. 9 jederzeit dem Anfechtenden obliegt.

Die in der gegenwärtigen Bestimmung normirte Anfechtbarkeit findet ihren Grund in der mit der Zahlungsunfähigkeit zugleich eintretenden relativen Dispositionsunfähigkeit des Gemeinschuldners und dem damit verbundenen Anspruche sämmtlicher Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung, ein Anspruch, welcher, sobald er einmal entstanden ist, die Sicherstellung oder Befriedigung eines einzelnen Gläubigers, wenn auch für eine längst fällige Forderung, als eine ungerechtfertigte Begünstigung erscheinen läßt, weil die übrigen Gläubiger nicht in gleicher Weise gesichert oder befriedigt werden. Daß diese Folgen am geeignetsten mit den oben bezeichneten Thatsachen der Zahlungseinstellung und beziehungsweise der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung verbunden werden, wurde bereits beim §. 5 ausgeführt.

Ist der Anspruch der Concursgläubiger auf gleichmäßige Befriedigung einmal entstanden, dann wird derselbe durch jede Rechtshandlung verletzt, welche einem Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, die ihm beim Bestande des obigen Anspruches nicht mehr hätte zukommen können. Eine solche Verletzung liegt vor, gleichviel ob die Sicherstellung oder Befriedigung durch den Schuldner ganz freiwillig oder vielleicht durch Drängen oder Drohungen des Gläubigers bewogen vorgenommen, oder ob sie auf dem Wege der Execution ganz ohne Dazuthun des Schuldners bewirkt wurde. Deßhalb spricht auch der vorliegende Paragraph nur ganz allgemein von Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, ohne die Anfechtbarkeit auf vom Schuldner vorgenommene Rechtshandlungen zu beschränken.

Zwar ist es richtig, daß nach unserem Executionsverfahren die Befriedigung exequirender Gläubiger in der Regel nicht zu gleichen Rechten, wie in der französischen Gesetzgebung, sondern nach der Priorität der erworbenen Pfandrechte zu erfolgen hat, und es entspricht diesem Grundsatze, daß derjenige Gläubiger, welcher für seine Forderung zuerst einen Executionstitel zu erlangen im Stande ist, auch vor den anderen zur Befriedigung gelangen soll.

Wenn aber auch mit Rücksicht hierauf in der Regel kein Unrecht darin wird erblickt werden können, daß beim Zusammentreffen mehrerer exequirender Gläubiger die Priorität der vorgenommenen Executionsschritte zwischen denselben entscheide, so wird doch andererseits dieser Standpunkt in dem Augenblicke nicht mehr als zutreffend erscheinen, als der Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung durch den Eintritt einer der oben bezeichneten Thatsachen existent geworden ist. Ein Gläubiger, der trotz der Kenntniß einer dieser Thatsachen seine Sicherstellung oder Befriedigung aus der für Alle bestimmten Masse zu erzwingen sucht, verletzt den Anspruch der übrigen Gläubiger — neque enim debuit praeripere ceteris — und die Anfechtung der diesfälligen, auf Verlangen eines Gläubigers vorgenommenen Rechtshandlungen erscheint gegründet, wenn auch der Schuldner an denselben in keiner Weise theilnahm. Auch der Umstand, daß es mit Rücksicht auf diese Bestimmung einem Gläubiger möglich ist, eine bevorstehende Executionsführung von Seite eines anderen, ihm zuvorgekommenen Gläubigers dadurch anfechtbar zu machen, daß

er diesem letzteren die erfolgte Zahlungseinstellung des Schuldners oder die erfolgte Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung über das Vermögen desselben zur Kenntniß bringt, vermag die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht zu erschüttern. Der Gläubiger, welcher zur Sicherung des auch ihm zustehenden Anspruches auf gleichmäßige Befriedigung in dieser Weise handeln würde, hätte vielmehr nur von seinem guten Rechte Gebrauch gemacht.

Von der in diesem Paragraphe normirten Anfechtbarkeit wird im zweiten Absatze insofern eine Ausnahme gemacht, als Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger insoweit Befriedigung gewährt wird, als dessen Forderung in unanfechtbarer Weise gedeckt ist, der Anfechtung nicht unterliegen sollen. Durch eine solche Befriedigung erwächst den übrigen Gläubigern kein Schaden und wird das denselben zustehende Recht auf gleichmäßige Befriedigung nicht verletzt, weil dem befriedigten Gläubiger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung in unanfechtbarer Weise zustand. Insoweit aber die bereits vorhandene Deckung zur Befriedigung der gedeckten Forderung nicht hinreichend gewesen wäre, bleibt selbstverständlich auch die erfolgte Befriedigung anfechtbar.

Eine besondere Hervorhebung verdient noch der Umstand, daß in dem §. 7 des in dem Jahre 1875 veröffentlichten Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auch solche Zahlungen für anfechtbar erklärt wurden, welche von dritten Personen an den Schuldner geleistet werden. In Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Gesetzgebungen und speciell auch mit der deutschen Concursordnung wurde jedoch von der Anfechtbarkeit solcher Zahlungen in dem vorliegenden Entwurfe abgesehen, zumal gegen die diesfällige Bestimmung des früheren Entwurfes von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben wurden. Für diese Omission war neben den besonderen Schwierigkeiten, mit welchen die Zulassung dieser Art der Anfechtung in legislativ-technischer Hinsicht zu kämpfen hat, insbesondere die Erwägung maßgebend, daß es als eine große Härte bezeichnet werden müsse, einen Schuldner des Gemeinschuldners, welcher seiner Verpflichtung pünktlich und vollständig nachgekommen ist, der Anfechtung und damit der Gefahr nochmaliger Zahlung auszusetzen, während er gewiß in einer weit ungünstigeren Lage ist, als der Dritte, welcher aus freien Stücken mit dem Gemeinschuldner contrahirt. Auch erschien es nicht als wünschenswerth, durch die Verhinderung aller, und zwar auch der fälligen Zahlungen an den Gemeinschuldner, diesen mit Nothwendigkeit zur Zahlungseinstellung zu treiben, während er vielleicht gerade durch die an ihn zu leistenden Zahlungen sich noch hätte retten können, um so mehr, als mit Grund zu befürchten stünde, daß manche zahlungsunlustige Schuldner eines Gemeinschuldners sich eines solchen Mittels bedienen würden, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen thunlichst zu verzögern.

Selbstverständlich bleiben fraudulöse Vereinbarungen auch dieser Art in Gemäßheit des §. 2 jederzeit anfechtbar.

§. 7.

Der vorstehende Paragraph hat lediglich den Zweck, ein Mißverständniß zu verhüten. Dem Schuldner, gegen welchen ein Begehren um Concurseröffnung im Sinne des §. 63 C. O. angebracht wurde, ist nämlich in Gemäßheit der angeführten Gesetzesbestimmung aufzutragen, daß er bis zu der angeordneten Tagfahrt entweder die andringenden Gläubiger sicherstelle oder bei der Tagfahrt ein Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes vorlege und die Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger darthue. Man könnte nun glauben, daß eine in Gemäßheit eines solchen Auftrages erfolgte Sicherstellung, eben aus dem Grunde, weil sie in Folge eines gerichtlichen Auftrages vorgenommen wurde, der Anfechtung in keinem Falle unterliege. Diese Folgerung ginge aber zu weit, da die Sicherstellung der andringenden Gläubiger, wenn sie unter Umständen erfolgt, welche die Dispositionsunfähigkeit des Schuldners bereits als eingetreten und den Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung bereits als entstanden erscheinen lassen, unter allen Umständen eine Verletzung aller übrigen Gläubiger enthält, welche auch durch den diesfalls ergangenen gerichtlichen Auftrag nicht gerechtfertigt werden kann. Ist der Schuldner bereits zahlungsunfähig, so ist er gar nicht mehr berechtigt, einem diesfälligen gerichtlichen Auftrage zum Schaden aller übrigen Gläubiger nachzukommen und dadurch die Eröffnung des Concurses noch länger zu verzögern; es wäre vielmehr seine Pflicht gewesen, die Concurseröffnung selbst zu begehren. Eben so wenig wird aber der Gläubiger, welcher in voller Kenntniß der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners auf die angegebene Weise zu einer Sicherstellung seiner Forderung gelangt ist, auf besondere Rücksicht Anspruch machen dürfen, da eine solche Sicherstellung nothwendigerweise die Verletzung des Anspruches der übrigen Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung zur Folge haben muß. Wollte man dieser Anschauung nicht beipflichten, so würde man dem Schuldner die Möglichkeit bieten, einzelnen seiner Gläubiger zum Schaden aller Uebrigen auf diesem Wege zu unanfechtbaren Sicherstellungen zu verhelfen.

§. 8.

Wenn von der Anfechtbarkeit der Zahlungen gesprochen wird, so muß sofort auch eine weitere Beschränkung normirt werden, welche in dieser Beziehung durch den Verkehr mit Wechseln geboten erscheint.

Die meisten Gesetzgebungen haben diesfalls die Aufnahme besonderer Bestimmungen für nothwendig erachtet, so insbesondere das französische Gesetz vom Jahre 1838 im Artikel 449, die preußische Concursordnung im §. 100, die deutsche Concursordnung im §. 27.

Die vorliegende Bestimmung folgt der in dem letztgedachten Gesetze enthaltenen Vorschrift, welche sowohl umfassender, als auch zutreffender erscheint, als die über diese Frage in den übrigen Gesetzgebungen enthaltenen Normen.

Der Standpunkt, welchen der gegenwärtige Paragraph einnimmt, beruht auf der Erwägung, daß der Inhaber eines Wechsels, welcher auf Grund desselben eine Forderung an einen zahlungsunfähig gewordenen Schuldner zu stellen hat, sich in Folge des den Gläubigern zustehenden Anfechtungsrechtes in einer sehr gefährlichen Lage befindet. Ob er nämlich die ihm von dem Schuldner gebotene Zahlung, während ihm die eingetretene Zahlungsunfähigkeit dieses letzteren bekannt ist, annimmt — in welchem Falle die geleistete Zahlung mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6 des Entwurfes als anfechtbar erscheint — oder ob er diese ihm angebotene Zahlung pflichtgemäß ablehnt, in keinem dieser beiden Fälle ist es ihm möglich, Protest Mangels Zahlung leviren zu lassen, dessen er zur Wahrung der Regreßrechte gegen seine Vormänner doch so dringend bedarf, und es besteht in beiden Fällen dringende Gefahr für ihn, die ihm vom Schuldner angebotene Zahlung, ob er dieselbe nun angenommen hat oder nicht, zu verlieren.

Die Folge der Möglichkeit einer derartigen hilflosen Situation könnte natürlich nur eine schwere Schädigung des Wechselverkehres sein; die schwerste Gefahr für den Käufer eines Wechsels läge durchaus nicht darin, daß der Acceptant vor der Verfallszeit zahlungsunfähig werden und nichts zahlen werde, weil dann der Bestand des Regreßrechtes keinem Zweifel unterworfen sein könnte, sondern vielmehr darin, daß der Acceptant trotz des Eintrittes seiner Zahlungsunfähigkeit am Verfallstage Zahlung leisten wollte, weil dann die Gefahr vorhanden ist, sowohl die Zahlung, als auch das Regreßrecht zu verlieren.

Die Möglichkeit des Eintrittes einer derartigen Sachlage muß unbedingt ausgeschlossen werden, daran kann kein Zweifel sein; andererseits dürfte aber auch der richtige Weg zur Erreichung dieses Zweckes nicht darin bestehen, daß man den Versuch macht, in diesem Falle trotz des unterlassenen Protestes und sehr häufig wohl auch noch trotz der abgelaufenen Verjährungsfrist das wechselrechtliche Regreßrecht herzustellen, und auf diese Art eine tiefgreifende, insbesondere den internationalen Wechselverkehr schwer schädigende Aenderung der Wechselordnung herbeizuführen, eine Aenderung, welche noch dazu zur Erreichung des angestrebten Zweckes gar nicht genügen würde, weil ein ausländischer Regreßpflichtiger zur Anerkennung eines solchen Regresses ohne vorhergehenden Protest ja doch niemals verhalten werden könnte.

Es erübrigt daher nichts Anderes, als solche von einem zahlungsunfähig gewordenen Wechselschuldner geleistete Zahlungen von der Anfechtbarkeit auszuschließen. Diese fernere Beschränkung der den Gläubigern zustehenden Anfechtungsbefugniß darf sich aber selbstverständlich nicht weiter erstrecken, als das Bedürfniß reicht, also nur auf jene Zahlungen, welche der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselverpflichtete anzunehmen verpflichtet war.

Aus dieser Bestimmung des Entwurfes folgt zunächst, daß eine Wechselzahlung, welche der Empfänger seitens des zahlungsunfähig gewordenen Schuldners annahm, obwohl die Verweigerung der Annahme den Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselverpflichtete nicht zur Folge gehabt hätte, der Anfechtung auch nicht entzogen ist.

So werden beispielsweise Zahlungen unanfechtbar bleiben, welche der Schuldner auf einen auf ihn gezogenen, oder auf einen von ihm ausgestellten eigenen Wechsel geleistet hat, weil in diesen Fällen durch die Anbietung der Zahlung die Levirung des Protestes unmöglich gemacht und daher der Wechselinhaber in der That bei Verweigerung der Annahme der angebotenen Zahlung außer Stand gesetzt wird, die ihm zustehenden Regreßrechte geltend zu machen. Die Anbietung der Zahlung von Seite eines anderen Wechselschuldners schließt dagegen die Levirung des Protestes gegen den Bezogenen und beziehungsweise Acceptanten eines fremden, sowie gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels nicht aus und hindert daher den Wechselinhaber auch nicht an der Geltendmachung seiner Rechte gegen die übrigen Verpflichteten, weßhalb auch die von einem anderen Wechselschuldner nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit geleistete Zahlung nicht als unanfechtbar angesehen werden kann. Dem steht auch die Bestimmung des Artikels 48 der Wechselordnung nicht entgegen, wonach jeder Wechselschuldner das Recht hat, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern, weil die Nichtannahme einer derartigen Zahlung

für den Inhaber des Wechsels nicht den Verlust von ihm zustehenden Regreßrechten, sondern höchstens die Verpflichtung zur Folge hat, dem Anbietenden den aus dem Verzuge etwa entstehenden Schaden zu ersetzen. Hievon kann aber im vorliegenden Falle gewiß keine Rede sein, da der Wechselinhaber wegen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des anbietenden Wechselschuldners zur Ablehnung der angebotenen Zahlung ohne Zweifel berechtigt war.

Wird dagegen von Seite eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners eine Ehrenzahlung angeboten, so wird der Wechselinhaber dieselbe ohne Gefahr annehmen können, wenn die Ablehnung derselben für den Wechselinhaber nach Artikel 62 der Wechselordnung den Verlust von Regreßansprüchen zur Folge haben würde.

Die Consequenzen der in Rede stehenden Bestimmungen des Entwurfes äußern sich aber auch noch nach anderen Richtungen hin, und es dürfte in dieser Hinsicht insbesondere noch darauf hinzuweisen sein, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieser Bestimmung eine von dem Acceptanten eines gezogenen oder von dem Aussteller eines eigenen Wechsels erst nach erfolgter Protestlevirung geleistete Zahlung — ein Fall, welcher bekanntlich sehr häufig vorzukommen pflegt — der Anfechtung nicht entzogen ist, weil eben die Zahlung erst erfolgte, nachdem der Protest bereits levirt worden war, und daher die Verweigerung der Annahme der Zahlung nicht mehr den Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselverpflichtete zur Folge gehabt hatte. In der That wäre ja auch in einem solchen Falle der Wechselinhaber auf Grund des erhobenen Protestes in der Lage gewesen, sein Regreßrecht geltend zu machen.

Auch in dem Falle, wenn dem Zahlungsempfänger ein Regreßrecht überhaupt nicht zugestanden wäre, weil er entweder als Aussteller eines gar nicht begebenen fremden Wechsels an eigene Ordre überhaupt keinen Vormann besaß, oder weil der Wechsel „nicht an Ordre" ausgestellt, dennoch aber begeben worden war u. dgl. m., unterliegt die geleistete Zahlung der Anfechtung, und zwar aus dem Grunde, weil der Zahlungsempfänger auch durch den Protest nicht in die Lage gekommen wäre, einen wechselmäßigen Anspruch gegen Andere zu verfolgen, da ihm aus dem fraglichen Wechsel sonst Niemand wechselmäßig verpflichtet war als der Zahlungsleister, und er die Annahme der Zahlung daher ohne jede Gefahr hätte verweigern können.

§. 9.

Die in diesem Paragraphe normirte Anfechtbarkeit aller nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte unter der Voraussetzung der beim §. 5 näher besprochenen, eigenartigen mala fides des anderen Theiles ist eine einfache, sich fast von selbst ergebende Consequenz des bereits in dem allgemeinen Theile dargestellten Principes der durch die Zahlungsunfähigkeit eintretenden relativen Dispositionsunfähigkeit des Schuldners und bedarf daher hier nicht noch einmal einer eingehenden Erörterung, um so weniger, als parallele Bestimmungen sich in fast allen neueren Gesetzgebungen finden. (Franz. Gesetz vom Jahre 1838, Art. 447; preuß. Concursordnung §. 100; Bankruptcy act von 1869, §. 94 und 95; sächsischer Entwurf einer Concursordnung §. 78; deutsche Concursordnung §. 23.)

In Uebereinstimmung mit der zuletzt citirten neuesten Gesetzgebung glaubte man jedoch der Anfechtbarkeit dieser Rechtsgeschäfte eine weitere Beschränkung hinzufügen zu sollen, welche bei einer vom Schuldner eingeräumten Sicherstellung oder geleisteten Zahlung der Natur der Sache nach nicht in Frage kommen kann, nämlich in der Richtung, daß auf Grund des gegenwärtigen Paragraphes nur solche Rechtsgeschäfte des Schuldners der Anfechtung unterliegen sollen, durch welche die Gläubiger benachtheiligt werden. Bei Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, ist die Benachtheiligung der übrigen Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners eine nothwendige Folge der Rechtshandlung; bei anderen Rechtsgeschäften eines solchen Schuldners muß jedoch diese Folge durchaus nicht immer vorhanden sein.

Zum Zwecke der Rechtfertigung obiger Beschränkung dürfte die Hinweisung auf die betreffenden Motive der deutschen Concursordnung genügen, welche in dieser Hinsicht Nachstehendes bemerken (Hahn IV, S. 127):

„Ein Rechtsgeschäft, welches keinerlei Betrug und keinerlei Freigebigkeit enthält, verletzt den zu Tage getretenen Concursanspruch der Gläubiger nicht schon dadurch, daß es nach Eintritt des letzteren vorgenommen ist, vielmehr nur dann, wenn es zugleich an sich den Stand der Massa beeinträchtigt. Der Contrahent des Gemeinschuldners, welcher dessen Lage für sich ausbeutet, begeht eine Unredlichkeit gegen die Gläubiger; wer aber ein völlig angemessenes Entgelt gibt, wer mit dem an sich noch verfügungsfähigen Gemeinschuldner contrahirt, ohne dessen Vermögen zu verringern, kann nicht verantwortlich dafür gemacht werden, daß der Erfolg vielleicht das Geschäft zu einem nachtheiligen stempelt. Hier können zufällige Verschlechterungen, Sinken der Preise, Fahrlässigkeiten, Böswilligkeiten des Gemeinschuldners

u. s. w. nicht dem Contrahenten zur Last fallen. Er würde sonst der Ausbeutung durch den Concursverwalter ausgesetzt sein und Niemand könnte bei vollster Uneigennützigkeit einem wankenden Geschäftsfreunde oder Verwandten helfen. Würde jedes, selbst für die Gläubiger vortheilhafte Geschäft die Gefahr der Anfechtung laufen, so würde es dem redlichsten und gewandtesten Schuldner unmöglich gemacht werden, eine Zahlungseinstellung wieder zu beseitigen. Jede Zahlungseinstellung, jeder Concursantrag führte zur Concurseröffnung. Der Entwurf verlangt deßhalb hier den Nachweis, daß das Rechtsgeschäft zur Zeit der Vornahme für die Gläubiger nachtheilig war, den Werth des Vermögens verringert hat — gleichviel in welcher Weise, ob durch die Höhe oder durch die Art des Entgelts."

Diese Gründe waren dafür maßgebend, daß der Entwurf in der vorliegenden Frage dem Beispiele der deutschen Concursordnung gefolgt ist.

§. 10.

Der vorliegende Paragraph verfolgt denselben Zweck, wie der Schlußsatz des §. 5. Falls weder ein fraudulöser, noch ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, und die Anfechtung einer Rechtshandlung nur dadurch begründet erscheint, daß zur Zeit der Vornahme derselben die Voraussetzungen des Concurses bereits vorhanden und der Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung bereits entstanden war, soll die Anfechtung nur zulässig sein, wenn der Concurs binnen einer bestimmten Zeit nach Vornahme der Rechtshandlung auch wirklich eröffnet wurde. Würde eine solche Grenze nicht gezogen, so wäre Unsicherheit des Verkehrs die nothwendige Folge. Die in diesem Paragraphe festgesetzte Frist von sechs Monaten entspricht der Bestimmung des §. 26 der deutschen Concursordnung und dürfte auch den thatsächlichen Verhältnissen angepaßt sein, um einerseits die Möglichkeit der Anfechtung nicht allzu lang offen zu halten, andererseits aber auch dem Gemeinschuldner nicht die Möglichkeit zu gewähren, durch Verzögerung der Concurseröffnung die Anfechtung zu vereiteln.

§. 11.

Nach der Bestimmung dieses Paragraphes sollen Erwerbungen und Zahlungen, welche auf Grund von Einzelnverkäufen beweglicher Gegenstände in öffentlich betriebenen Geschäften oder in Folge von öffentlichen Versteigerungen stattfinden, der Anfechtung nach Maßgabe dieses Gesetzes nur insofern unterliegen, als die im §. 2 enthaltene Voraussetzung der Anfechtbarkeit vorhanden ist. Eine besondere Rechtfertigung dieser Beschränkung der Anfechtbarkeit dürfte kaum nothwendig sein; sie entspringt denselben Anschauungen, welche bereits im §. 367 a. b. G. B. zum Ausdrucke gelangt sind und an welchen das österreichische Recht aus Gründen der Verkehrssicherheit stets geglaubt hat, festhalten zu müssen.

§. 12.

Dieser Paragraph enthält nur eine natürliche Consequenz der Principien der Anfechtbarkeit. Es ist ganz selbstverständlich, daß ein von dem Schuldner mit einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft, welches der Anfechtung von Seite der Gläubiger, also dritter Personen unterliegt, durch nachträgliche, zwischen den Vertragscontrahenten, wenn auch unter Mitwirkung des Gerichtes, zu Stande gekommene Rechtsacte nicht unanfechtbar gemacht werden kann.

Wollte man hieran nicht festhalten, so würde der ganze praktische Erfolg des Gesetzes in Frage gestellt werden, denn wenn die beiden Vertragsgenossen mit einander sich einverstehen, so kann es ihnen kaum Schwierigkeiten machen, ihre gegenseitigen, aus dem anfechtbaren Rechtsgeschäfte entspringenden Rechte und Pflichten zur urtheilsmäßigen Feststellung zu bringen.

Aber judicium jus facit inter partes tantum; den Rechten dritter Personen kann ein derartiges Urtheil nie und nimmer abträglich sein.

Von diesem Standpunkte aus erscheint somit jedes derartige Erkenntniß, mag es in welcher Form immer ergangen sein, so wie jeder vollstreckbare Vergleich, überhaupt also jeder Executionstitel, welcher zu einer anfechtbaren Rechtshandlung hinzugetreten ist, den Gläubigern und dem ihnen zustehenden Anfechtungsrechte gegenüber als ganz wirkungslos, und wenn die Rechtshandlung selbst als unwirksam gegenüber den Gläubigern erklärt wird, so müssen unter Einem, ohne daß es einer besonderen Anfechtung bedarf, auch der die anfechtbare Rechtshandlung verstärkende Executionstitel und folgerichtig auch alle auf Grund dieses Executionstitels erworbenen Executionsrechte und unternommenen Executionsschritte den Gläubigern gegenüber ihre Wirksamkeit verlieren.

Aehnliche Bestimmungen finden sich insbesondere in der preußischen Concursordnung §. 104 und in der deutschen Concursordnung §. 28.

§. 13.

Auch der in diesem Paragraphe aufgestellte Grundsatz ergibt sich aus der Sachlage von selbst.

In den Fällen, in welchen die Anfechtung einer der in der vorliegenden Bestimmung bezeichneten Rechtshandlungen auf einen der §§. 5, 6 oder 9 gegründet wird, ist es gleichgiltig, ob die Zahlungseinstellung oder die Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung noch zu Lebzeiten des Erblassers oder erst nach dessen Tode erfolgt ist; die Rechtshandlungen in Betreff der noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft werden in beiden Fällen gleich anfechtbar sein.

Anfechtbare Rechtshandlungen, welche noch von dem Erblasser selbst oder doch so lange er noch am Leben war, vorgenommen wurden, fallen nicht unter die gegenwärtige Bestimmung; bezüglich solcher Rechtshandlungen kann jedoch die Anfechtung nach dem folgenden §. 14, Z. 2, des Entwurfes wider den Erben geltend gemacht werden.

Nach der Einantwortung der Verlassenschaft kann wohl von einer Rechtshandlung in Betreff derselben nicht mehr die Rede sein — weil sie aufgehört hat, eine besondere Vermögensmasse zu bilden — wohl aber vor diesem Zeitpunkte in jedem Falle, und namentlich auch dann, wenn der Erbe sich zu dieser Verlassenschaft unbedingt erbserklärt hätte.

§. 14.

Der vorstehende Paragraph setzt fest, gegen wen das Anfechtungsrecht begründet ist, gegen wen also ein Anfechtungsbegehren gerichtet werden kann.

In dieser Hinsicht muß nun vor Allem darauf hingewiesen werden, daß die Anfechtungsklage nicht gegen den Schuldner zu richten ist. Das preußische Obertribunal hat zwar in einer seiner Entscheidungen (Striethorst, Archiv Bd. 10, S. 213) einmal den Grundsatz aufgestellt, daß die Anfechtungsklage nicht gegen den Erwerber der Sache allein angestellt werden könne, sondern daß der Schuldner zu dem gegen den Erwerber anzustellenden Processe zugezogen werden müsse, und hat zur Begründung dieser seiner Behauptung angeführt, daß es im Wesen zweiseitiger Verträge liege, daß sie von einem Dritten nur dann angefochten, und rücksichtlich dieses Klägers von dem Richter nur dann für unverbindlich erklärt werden können, wenn beide Contrahenten darüber gehört seien, und daß dies auch aus dem Zwecke der anzustellenden Klage folge, welche dahin gehe, den Vertrag als solchen, d. i. in Beziehung auf beide Contrahenten, dem Kläger gegenüber für unverbindlich zu erklären.

Es ist ganz offenbar, daß diese Argumentation auf den gegenwärtigen Entwurf keine Anwendung finden kann, weil der in demselben zum Ausdrucke gelangte Erfolg der Anfechtungsklage ein ganz anderer ist, als in der gedachten Entscheidung vorausgesetzt wird. Die Anfechtungsklage des vorliegenden Entwurfes will, wie bereits im allgemeinen Theile erörtert wurde, das durch das angefochtene Rechtsgeschäft zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsbeklagten geschaffene Band gar nicht angreifen, sie läßt es vielmehr ganz unberührt; ihr Zweck ist bloß die Herbeiführung einer relativen Ungiltigkeit, einer Unwirksamkeit dieses Rechtsgeschäftes den Gläubigern gegenüber, so daß die letzteren allein berechtigt erscheinen, das betreffende Rechtsgeschäft als ungiltig anzusehen, während es in Betreff aller übrigen Personen, und so insbesondere zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsbeklagten seinen Bestand behält.

Der Schuldner erscheint somit nicht als Beklagter im Anfechtungsprocesse, denn von ihm wird gar nichts verlangt und nur der Mitcontrahent soll zu einer Leistung verpflichtet, oder zu einer Duldung oder Unterlassung gezwungen werden, um das verletzte Befriedigungsrecht der Gläubiger zu wahren.

Nur der Mitcontrahent steht der Realisirung dieses Rechtes hindernd im Wege und daher ist die Klage auch nur gegen ihn zu richten. Welche Folgen aber die erfolgreiche Anfechtung seitens der Gläubiger für das zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsbeklagten bestehende Rechtsverhältniß hat, das ist eine Frage, die im Anfechtungsprocesse ganz unberührt zu bleiben hat.

Eben so wenig wie als Beklagter wird aber der Schuldner dem Anfechtungsprocesse als Mitkläger beizuziehen sein, denn die Gläubiger fechten ein Rechtsgeschäft nicht ex mandato praesumpto des Schuldners — wie ebenfalls schon behauptet wurde — sondern kraft eigenen Rechtes an, eine Consequenz, welche sich schon daraus ergibt, daß der fraudulöse Schuldner doch niemals zur Anfechtung des Rechtsgeschäftes berechtigt gewesen wäre und ein ihm nicht zustehendes Recht daher auch auf seine Gläubiger nicht hätte übertragen können.

Der Schuldner ist somit an dem Anfechtungsprocesse im vorhinein in keiner Weise betheiligt, was übrigens selbstverständlich nicht ausschließt, daß derselbe in diesem Processe im einzelnen Falle als Zeuge, möglicherweise auch als Vertretungsleister eine ganz bedeutende Rolle zu spielen berufen sein kann.

Die Anfechtungsklage wird daher zunächst immer gegen Denjenigen zu richten sein, welcher dem Schuldner in Betreff der von den Gläubigern angefochtenen Rechtshandlung je nach der Beschaffenheit

derselben als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde und in einer oder der anderen dieser Arten an der fraglichen Rechtshandlung unmittelbar theilgenommen hat.

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechtes ergibt sich ferner, daß ein gegen irgend Jemanden bei seinen Lebzeiten bereits begründetes Anfechtungsrecht ohne alle Beschränkung auch gegen seine Erben ausgeübt werden kann. Nach dem Tode Desjenigen, gegen welchen das Anfechtungsrecht nach §. 14, Z. 1, begründet war, wird daher die Anfechtungsklage jederzeit in demselben Umfange gegen seine Erben gerichtet werden können, und wird hiebei nur auf die eventuelle Beschränkung der Haftungspflicht Rücksicht zu nehmen sein, welche der vorliegende Entwurf im §. 17 in Betreff des Erben für die Dauer seines Besitzes aus Billigkeitsgründen normirt hat, und welche bei diesem Paragraphe auch ihre Begründung finden wird.

In der gegenwärtigen Bestimmung gelangt noch die Frage zur Entscheidung, inwiefern die Anfechtung auch gegen einen anderen Rechtsnachfolger des Mitcontrahenten, oder gegen einen Rechtsnehmer dieses letzteren, das ist gegen denjenigen begründet ist, der das von ihm erworbene Recht auf das dem Mitcontrahenten durch die anfechtbare Rechtshandlung entstandene Recht stützt, der also von dem Mitcontrahenten derivativ, jedoch constitutiv erworben hat. Letzteres wird insbesondere dann eintreten, wenn der Mitcontrahent an einer durch ein anfechtbares Rechtsgeschäft in sein Eigenthum gelangten Sache einem Dritten eine Servitut oder ein Pfandrecht bestellt hat, oder wenn ein solches von einem Dritten, ohne des Mitcontrahenten Zuthun, erworben wurde.

Der Entwurf, welcher in dieser Frage mit der preußischen Concursordnung, §. 109, und in der Hauptsache auch mit der deutschen Concursordnung, §. 33, übereinstimmt, unterscheidet zunächst zwischen einem unmittelbaren und weiteren Rechtsnachfolgern und Rechtsnehmern, das ist, er unterscheidet, ob die Nachmänner unmittelbar von Demjenigen erworben haben, gegen welchen das Anfechtungsrecht nach §. 14, Z. 1, begründet erscheint, oder ob zwischen diesem letzteren und ihnen noch andere Personen sich befinden.

Was nun zunächst die unmittelbaren Rechtsnachfolger und Rechtsnehmer anbelangt, so bedarf es keines weiteren Beweises, daß auch gegen sie die Anfechtung nicht ohne weiteres deßhalb zulässig ist, weil dieselbe gegen ihren Vormann begründet war. Dies ergibt sich einfach daraus, daß der Entwurf das Princip des älteren französischen und englischen Rechtes, wonach die in Rede stehenden Rechtshandlungen an sich nichtig und nicht bloß anfechtbar sind, nicht adoptirt hat; denn wäre eine solche Rechtshandlung einfach, und nur aus dem Grunde der mit der Zahlungsunfähigkeit eingetretenen Dispositionsunfähigkeit des Schuldners nichtig, so wäre das veräußerte Object rechtlich aus dem Eigenthume des Schuldners gar nicht herausgekommen und könnte von jedem Dritten ohne Unterschied sofort vindicirt werden.

Wie aber bereits gezeigt wurde, stehen wir nicht auf diesem Standpunkte. Nach der Auffassung des Entwurfes besteht die Rechtshandlung des Schuldners an sich zu Recht und kann von den Gläubigern in ihrem Erfolge nur aus dem Grunde angefochten werden, weil ihr Befriedigungsrecht durch dieselbe verletzt wurde. An dieser Verletzung muß auch der Mitcontrahent, sei es bewußt oder doch in Folge seines unentgeltlichen Erwerbes, theilgenommen haben.

Derselbe Standpunkt muß nun unbedingt auch einem unmittelbaren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer gegenüber festgehalten werden; ja man muß hier noch weiter gehen, weil es gewiß zur Begründung einer mala fides auf Seiten des Rechtsnachfolgers oder Rechtsnehmers nicht genügt, wenn dieser bloß gewußt hat, daß sein Vormann zur Zeit seines Erwerbes den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gekannt, daß also sein Vormann das Befriedigungsrecht der Gläubiger verletzt hat. Dadurch ist ja nicht er selbst in mala fide. Wir nähern uns daher an dieser Stelle wieder den Grundsätzen des römischen Rechtes, das Princip der relativen Dispositionsunfähigkeit des Schuldners tritt zurück und wir werden die Anfechtung einem unmittelbaren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer gegenüber nur dann zulassen, wenn ihm conscientia fraudis zur Last fällt oder wenn er unentgeltlich erworben hat.

Demgemäß läßt der Entwurf die Anfechtung gegen einen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer zu:

1. wenn dem Letzteren zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 2);

2. wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, wenn sie vom Gemeinschuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 3, Z. 1, anfechtbar sein würde, also im Falle seines unentgeltlichen Erwerbes, und

3. in jenem Falle, in welchem der Entwurf das Vorhandensein der conscientia fraudis präsumirt, nämlich dann, wenn der Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer der Gatte oder einer von den im §. 3, Z. 3,

bezeichneten nahen Verwandten oder Verschwägerten des Gemeinschuldners ist, sofern er nicht den Gegenbeweis seiner bona fides erbringt, also im gegenwärtigen Falle beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes kein das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründender Umstand bekannt war.

Der letztere Fall erscheint vom praktischen Standpunkte besonders wichtig, da es sonst sehr leicht wäre, die Anfechtung der überaus gefährlichen Rechtsgeschäfte mit den im §. 3, Z. 3, bezeichneten Personen durch das Dazwischenschieben einer Mittelsperson zwischen die eigentlichen Contrahenten unmöglich zu machen.

Ein unbedingtes Erforderniß der Zulässigkeit der Anfechtung wider einen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist selbstverständlich der Umstand, daß auch das erste zwischen seinem Vormanne und dem Gemeinschuldner geschlossene Rechtsgeschäft der Anfechtung unterliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist das aus dem Vermögen des Schuldners gekommene Object unwiderruflich in das Vermögen eines Anderen gelangt, und kann eine Verfolgung desselben weder bei diesem, noch bei seinem Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer stattfinden. In dem wider einen solchen gerichteten Anfechtungsprocesse wird daher die Anfechtbarkeit der sämmtlichen Rechtshandlungen, worauf der Erwerb des Geklagten von der Veräußerung durch den Schuldner angefangen sich gründet, darzuthun sein, da sonst die Kette unterbrochen und die Durchführung der Anfechtung nicht möglich ist.

Dieser Grundsatz tritt insbesondere dann in den Vordergrund, wenn die Anfechtung wider einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer gerichtet werden soll. Sie kann nur dann zulässig sein, wenn die Anfechtung in Gemäßheit des Gesagten sowohl gegen ihn selbst, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint, gleichviel übrigens aus welchem Grunde.

Selbstverständlich ist es nach dem bereits früher Gesagten, daß nach dem Tode Desjenigen, gegen welchen das Anfechtungsrecht nach §. 14, Z. 3, begründet war, der Anfechtungsanspruch jederzeit in demselben Umfange, jedoch mit der früher angedeuteten Beschränkung der Haftungspflicht, auch gegen seine Erben erhoben werden kann.

§. 15.

Der §. 15 enthält die nöthigen Vorschriften über das Subject des Anfechtungsrechtes, also darüber wer zur Erhebung einer Anfechtung berechtigt sei, jedoch selbstverständlich nur für den Fall, als die Anfechtung im Concursverfahren erfolgt. Der vorliegende Paragraph setzt fest, daß für diesen Fall das Anfechtungsrecht ausschließlich der Gläubigerschaft zusteht, welche durch den Masseverwalter vertreten wird.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist in sämmtlichen Concursgesetzgebungen anerkannt und wird auch nicht wohl bezweifelt werden können. Nach Eröffnung des Concurses soll kein einzelner Gläubiger mehr berechtigt sein, irgend ein in das Vermögen des Schuldners gehöriges Object zu seiner besonderen Befriedigung heranzuziehen, falls nicht ein Recht hiezu bereits vor der Concurseröffnung begründet war; vielmehr ist das ganze Vermögen des Schuldners zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Ist also durch eine anfechtbare Rechtshandlung ein Object aus dem Vermögen des Schuldners gelangt, so steht auch nur der Gläubigerschaft das Recht zu, die Wiedereinbeziehung dieses Objectes in das Vermögen des Schuldners im Wege der Anfechtung zu begehren, weil ja auch dieses Object nicht zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers, sondern der gesammten Gläubigerschaft zu verwenden sein wird.

Die Berechtigung des Masseverwalters zur Vertretung der Gläubigerschaft und daher auch zur Ausübung dieses Anfechtungsrechtes im Namen derselben, ist im §. 76 der österreichischen Concursordnung ausdrücklich ausgesprochen.

Es könnte an dieser Stelle höchstens noch die Frage aufgeworfen werden, ob es gerathen erscheine, neben dem Masseverwalter subsidiarisch für den Fall, als derselbe von dem ihm zustehenden Anfechtungsrechte keinen Gebrauch macht, dieses Recht auch den einzelnen Concursgläubigern zuzugestehen.

In dieser Beziehung muß vor Allem darauf hingewiesen werden, daß nach erfolgter Concurseröffnung, mit Rücksicht auf die Folgen derselben für sämmtliche Gläubiger, es gewiß nicht mehr thunlich ist, einem einzelnen Gläubiger das Anfechtungsrecht in der Weise zuzugestehen, daß durch die Ausübung desselben für ihn ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Erstrittenen geschaffen werde. Ein solches Recht auf abgesonderte Befriedigung kann nach erfolgter Concurseröffnung, also nach begonnener Gesammtexecution, abgesehen von allen Schwierigkeiten der Durchführung, insbesondere in Betreff der dem Anfechtungsgegner zustehenden Gegenansprüche, principiell nicht mehr begründet werden.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird sowohl von der preußischen als auch von der deutschen Concursordnung anerkannt; nichtsdestoweniger hat aber die erstere dieser beiden Gesetzgebungen, und zwar im §. 112, das Anfechtungsrecht auch nach eröffnetem Concurse und während desselben den einzelnen Gläubigern, jedoch nur mit der Wirkung zugestanden, daß das in einem derartigen Falle von

einem einzelnen Gläubiger Erstrittene in die Concursmasse fällt und diesem Letzteren aus dem Erstrittenen nur die Proceßkosten zu erstatten sind.

Auch im gemeinen Rechte wurde, wenn auch die Theorie in dieser Frage als schwankend bezeichnet werden muß, von der Praxis das Anfechtungsrecht für den Fall, als dasselbe von der Gläubigerschaft nicht ausgeübt wird, hie und da den einzelnen Gläubigern zugestanden. (Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart vom 3. Jänner 1871, Seuffert, Archiv XXV, 198.)

Nichtsdestoweniger hat sich der Entwurf nicht veranlaßt gesehen, der preußischen Concursordnung auf diesem Wege zu folgen.

Es darf nämlich doch gewiß vorausgesetzt werden, daß der Masseverwalter das Interesse der Gläubigerschaft im Auge haben, und die Erhebung eines, wenn auch in seinem Ausgange zweifelhaften Anfechtungsprocesses nicht leicht unterlassen werde, um so mehr, als er ja den Beschlüssen des Creditorenausschusses insbesondere nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt unbedingt Folge zu leisten hat. (§. 140 C. O.) Dagegen dürfte sich wohl kaum irgend ein Gläubiger finden, der, wenn der Masseverwalter die Erhebung der Anfechtung verweigert, nicht in seinem eigenen Interesse, sondern in demjenigen der Gläubigerschaft bereit sein wird, die ganze Gefahr des Anfechtungsprocesses auf sich zu nehmen, ohne irgend einen Vortheil davon erwarten zu können.

Für den gegenwärtigen Entwurf war aber bei Entscheidung der vorliegenden Frage insbesondere auch die Erwägung maßgebend, daß durch die Erhebung einer Anfechtungsklage von Seite eines einzelnen Gläubigers während des Concurses für die Masse möglicherweise ein nicht unbedeutender Schaden sich ergeben könne, insbesondere aus dem Grunde, weil durch eine erfolgreiche Anfechtung auch für den Anfechtungsgegner Ansprüche an die Masse auf Herausgabe seiner Gegenleistung oder auf den Ersatz von Impensen sich ergeben können. Ja, es ließe sich sogar denken, daß ein einzelner Gläubiger im Einverständnisse mit dem Anfechtungsgegner den Versuch machte, im Interesse dieses Letzteren eine für die Masse vortheilhafte Rechtshandlung des Schuldners anzugreifen und der Masse auf diese Art ein für sie möglicherweise sehr werthvolles Object wieder zu entziehen.

Freilich wurde für die preußische Concursordnung die Anschauung vertreten (Meischeider, die preußische Gesetzgebung über das Anfechtungsrecht der Gläubiger, S. 97), daß der während eines Concurses das Anfechtungsrecht ausübende Gläubiger der Gläubigerschaft gegenüber als negotiorum gestor erscheine, und daß es dem Masseverwalter freistehe, diese Geschäftsführung ohne Auftrag zu genehmigen, oder auch nicht, so daß die Vollstreckung eines derartigen Urtheiles einzig und allein der Gläubigerschaft überlassen bleibt.

Dabei scheint jedoch nicht berücksichtigt worden zu sein, daß ja möglicherweise der belangte Anfechtungsgegner, welchem gegenüber nunmehr das, die Ungiltigkeit der angefochtenen Rechtshandlung aussprechende Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, auf den Vollzug desselben dringen und seine Gegenansprüche wider die Masse geltend machen könnte, und daß es wohl nicht angehen dürfte, in diesem Falle der Masse die Einwendung zu gestatten, der Anfechtungskläger sei bloß negotiorum gestor gewesen und habe wegen nicht erfolgter Ratihabition seiner Proceßführung die Masse nicht verpflichten können, während seiner Zeit bei Erhebung der Klage dem Beklagten die Einwendung, daß der Kläger nur negotiorum gestor und demnach nicht legitimirt sei, nicht zugestanden wäre. Es geht doch nicht an, den Anfechtungsgegner zu zwingen, sich auf den Anfechtungsproceß einzulassen und hinterher die Rechtswirksamkeit des Urtheiles der Genehmigung seitens eines Dritten vorzubehalten.

Aus diesen Gründen glaubte der Entwurf in Uebereinstimmung mit der deutschen Concursordnung §. 29 die subsidiäre Anfechtungsberechtigung der einzelnen Gläubiger während des Concurses ausschließen zu müssen.

Der gegenwärtige Paragraph enthält außerdem noch die Bestimmung, daß die Ausübung des Anfechtungsrechtes durch den Masseverwalter sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen könne. Auch hierin befindet sich der Entwurf in Uebereinstimmung sowohl mit der preußischen (§. 110) als mit der deutschen Concursordnung, wenngleich in der letzteren der obige Satz nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde. Gewiß wird die Anfechtung mittelst Klage die Regel bilden; falls aber durch die anfechtbare Rechtshandlung vorderhand nur eine obligatorische Verpflichtung des Gemeinschuldners gegenüber einem Dritten begründet wurde, welche noch nicht zur Realisirung gelangt ist, oder falls die Concursmasse im Besitze von Vermögensobjecten ist, welche durch eine anfechtbare Rechtshandlung in das Eigenthum des Dritten gelangt sind, so kann der Concursmasseverwalter auch die betreffende Anmeldung und beziehungsweise Klage des Dritten abwarten, um dann in Vertretung der Gläubigerschaft das Anfechtungsrecht im Wege der Einwendung auszuüben, falls nicht der drohende Ablauf der im §. 26 bestimmten Präclusivfrist ihn zur Erhebung der Klage nöthigt.

§. 16.

Mit diesem Paragraphe beginnt die bis zum §. 24 inclusive reichende Reihe derjenigen Bestimmungen, welche die Rechtswirkungen der erfolgreichen Anfechtung einer Rechtshandlung festsetzen.

Wie bereits im allgemeinen Theile eingehend erörtert und begründet wurde, geht der von dem vorliegenden Entwurfe eingenommene Standpunkt dahin, daß die angefochtene Rechtshandlung in Folge der Anfechtung relativ, nämlich nur den Gläubigern gegenüber unwirksam werde, daß also auch nur diese letzteren berechtigt erscheinen, die angefochtene Rechtshandlung als ungiltig anzusehen, während im Verhältnisse zu allen übrigen Personen und insbesondere auch zwischen dem Schuldner und dem dritten Mitcontrahenten die angefochtene Rechtshandlung nach wie vor rechtsbeständig bleibt.

Demgemäß wird auch in jedem Anfechtungsprocesse das Begehren jederzeit zunächst darauf zu richten sein, daß die angefochtene Rechtshandlung den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werde.

Der Masseverwalter kann sich darauf beschränken, eine Entscheidung über dieses Begehren herbeizuführen, so daß der Anfechtungsproceß in diesem Falle die Natur eines Präjudicialprocesses annehmen würde, wobei es dann einem weiteren Processe überlassen bliebe, auch die Folgen der urtheilsmäßig ausgesprochenen Anfechtbarkeit zur Feststellung zu bringen. Wenn übrigens durch die angefochtene Rechtshandlung vorderhand bloß obligatorische Beziehungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem anderen Theile erzeugt wurden, wie z. B. durch eine Anerkennung, eine Bürgschaftsleistung, einen Schulderlaß und dergl., so wird das Anfechtungsbegehren überhaupt nur auf den Ausspruch der Unwirksamkeit der betreffenden Rechtshandlung zu richten sein, da eine weitere, das Vermögen des Gemeinschuldners betreffende Veränderung noch nicht eingetreten, und mit diesem Ausspruche die Zurückführung des Verhältnisses auf den früheren Stand auch bereits vollzogen ist. Höchstens könnte es sich noch um die Rückstellung einer von dem Gemeinschuldner über eine derartige Rechtshandlung ausgestellten Beweisurkunde handeln.

In anderen Fällen werden die Folgen der Anfechtbarkeit wie immer bei dem Ausspruche der Ungiltigkeit einer Rechtshandlung darin bestehen, daß das Verhältniß, wenn auch hier nur den Gläubigern gegenüber, um ihnen die Realisirung ihres Befriedigungsrechtes zu ermöglichen, in den früheren Stand gebracht werde. Der Anfechtungswerber wird daher in der Anfechtungsklage sein Begehren auch noch auf jene Leistung, Duldung oder Unterlassung richten können, welche dem Anfechtungsgegner in Folge dieser Zurückführung des Verhältnisses in den vorigen Stand obliegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die durch das anfechtbare Rechtsgeschäft zwischen dem Gemeinschuldner und dem dritten Mitcontrahenten entstandene Verbindung die Grenzen der rein obligatorischen Beziehung überschritten hat, namentlich also, wenn Bestandtheile des schuldnerischen Vermögens in den Besitz des Anfechtungsgegners bereits übergegangen sind, und wenn es eines Handelns oder doch eines bestimmten Verhaltens dieses letzteren bedarf, um den früheren Zustand herzustellen.

Die dem Anfechtungsgegner hienach obliegenden Verbindlichkeiten können der verschiedensten Art sein. Sie können nicht allein die Rückgewähr einer körperlichen Sache, einer Urkunde, z. B. eines Wechsels oder eines abgetretenen Rechtes, zum Gegenstande haben, sie können beispielsweise auch dahin gehen, in die Löschung grundbücherlich eingetragener Rechte einzuwilligen, die neuerliche Ausübung eines aufgegebenen Rechtes zu dulden, die weitere Ausübung eines eingeräumten Rechtes zu unterlassen und endlich im Falle der Unmöglichkeit der vollständigen Herstellung des früheren Zustandes vollen Schadenersatz zu leisten.

Deßhalb enthält auch der §. 16 an der Spitze übereinstimmend mit §. 30 der deutschen Concursordnung den ganz allgemeinen Grundsatz, daß Alles, was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weg- oder aufgegeben wurde, zur Concursmasse zurückgeleistet werden muß, und im zweiten Absatze wird gleichfalls als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, daß in dem Falle, als die Zurückleistung nicht möglich ist, Ersatz zu leisten ist.

Als Cynosur für die nähere Bestimmung der aus diesen allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Verpflichtungen des Anfechtungsgegners wird im §. 16 noch vorgeschrieben, daß bei Festsetzung der Höhe des Ersatzes, bei Beurtheilung der sonstigen Verbindlichkeiten des zur Zurückleistung Verpflichteten, und der ihm in Folge des auf die Sache gemachten Aufwandes zustehenden Ansprüche derselbe als unredlicher Besitzer im Sinne des a. b. G. B. anzusehen sei. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes der Anfechtungsgegner, wider welchen die Anfechtung von Erfolg sein soll, mit Ausnahme des Falles einer unentgeltlichen Verfügung, für welche daher auch im §. 18 des Entwurfes besondere Vorsorge getroffen wurde, immer mala fide gewesen sein muß, und daher auch die Anwendbarkeit der angeführten Bestimmung des a. b. G. B. auf denselben gegründet erscheint. Die entgegengesetzte Anschauung würde übrigens bei dem Bestande der §§. 329 und 330 des a. b. G. B. den praktischen Erfolg des gegenwärtigen Gesetzentwurfes geradezu illusorisch machen.

§. 17.

Der vorliegende Paragraph behandelt die Frage des Ueberganges der Verbindlichkeiten des Anfechtungsbeklagten auf seine Erben, und stellt in dieser Hinsicht zunächst den Grundsatz dieses Ueberganges selbst, sowie ferner den Satz auf, daß die nach dem Civilrechte eintretende Beschränkung der Haftung eines bedingt erbserklärten Erben hiedurch nicht berührt werde. In dieser Hinsicht dürfte ein Zweifel nicht obwalten.

Wohl aber konnte man sich der Erwägung nicht verschließen, daß, wenn die Anfechtung gegen den Erben Desjenigen gerichtet wird, gegen welchen das Anfechtungsrecht nach §. 14, Z. 1 oder 3, begründet war, der Fall leicht eintreten könne, daß zwar der Erblasser mala, der Erbe aber optima fide gewesen sei. Die mala fides hat in einem solchen Falle jedenfalls bis zum Tode des Erblassers gedauert, und die Folgen derselben bis zu diesem Zeitpunkte muß sich der Erbe gefallen lassen; ob aber nach dem Tode des Erblassers diese mala fides, und zwar jetzt in dieser Person des Erben, noch fortgedauert habe, oder ob sie unterbrochen und später etwa wieder fortgesetzt worden, oder ob sie auf Seite des Erben vor der Anfechtungsklage gar nicht vorhanden gewesen sei, das ist eine Frage, welche nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sein wird. Es erschien aber nicht gerechtfertigt, den Erben für einen Zeitraum als unredlichen Besitzer zu behandeln, in welchem derselbe gar nicht mala fide gewesen war. Deßhalb wurde festgesetzt, daß ein Erbe, sofern er nicht schon in Folge der Zustellung der Klage als ein unredlicher Besitzer zu behandeln ist, für die Dauer seines Besitzes und in Betreff der von ihm rücksichtlich der zurückzuleistenden Gegenstände vorgenommenen Rechtshandlungen als ein unredlicher Besitzer nur dann hafte, wenn ihm eine Thatsache bekannt war, welche das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser begründet, denn unter dieser letzteren Voraussetzung erscheint die Annahme der mala fides auch rücksichtlich seiner begründet.

Derselbe Grundsatz muß auch für die Beurtheilung der Ersatzpflicht des Erben als maßgebend erklärt werden, wenn die Unmöglichkeit der Zurückleistung erst während der Dauer seines Besitzes eingetreten ist, während im anderen Falle die bereits gegen den Erblasser begründete Ersatzpflicht nach Absatz 1 auf den Erben übergeht.

Die letzterwähnten Sätze dieses Paragraphes enthalten somit in gewisser Richtung eine in der Billigkeit begründete Ausnahme von dem in Absatz 3 des §. 16 zum Ausdrucke gelangten Principe.

§. 18.

Eine zweite Ausnahme von der im §. 16 aufgestellten Regel, wonach der sachfällige Anfechtungsgegner stets wie ein unredlicher Besitzer zu behandeln ist, findet sich in dem vorliegenden Paragraphe. Sie betrifft den Fall der Anfechtung einer unentgeltlichen Leistung des Schuldners dem Empfänger dieser Leistung gegenüber.

Eine Leistung, welche unentgeltlich im Sinne des §. 3, Z. 1, erfolgt ist, soll nämlich der Empfänger in der Regel nur insoweit zurückzuerstatten gehalten sein, als er durch diese Leistung zur Zeit der Anfechtung noch bereichert ist.

Der Grund dieser Haftungsbeschränkung, welche sich in der Mehrzahl der verschiedenen Gesetzgebungen, so insbesondere im gemeinen Rechte (l. 25, D. h. t.), in der preußischen Concursordnung, §. 106, im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche, §. 1517, und in der deutschen Concursordnung, §. 30, findet, wird in den Motiven zu der letzteren (Hahn IV., S. 152) ziemlich gleichlautend mit dem Commissionsberichte der zweiten Kammer zur preußischen Concursordnung folgendermaßen ganz richtig angegeben:

„Es würde zu hart sein, wenn der Beschenkte, der bei Annahme des Geschenkes in gutem Glauben war und das geschenkt Erhaltene redlich weiter verwendet hat, verpflichtet sein sollte, Alles, was er damals empfangen, späterhin zu erstatten, und dadurch in die Lage gebracht werden könnte, den Betrag des Geschenkes aus seinem übrigen eigenen Vermögen zurückgewähren zu müssen. Mit dem Geschenkten hat er vielleicht einen Genuß sich verschafft, für welchen er sein sonstiges Vermögen nicht verwendet haben würde, bei völliger Rückgewähr käme er in eine üblere Lage, als wenn er das Geschenk gar nicht empfangen hätte. Der redliche Geschenknehmer braucht daher nur so weit zurückzugewähren, als er zur Zeit der Anfechtung noch im Besitze der Schenkung sich befindet."

Schon aus dieser Begründung ist zu entnehmen, daß die Beschränkung der Haftung eines Beschenkten nur dann eintreten darf, wenn er im Sinne des vorliegenden Entwurfes als gutgläubig anzusehen ist, wenn er also weder von der Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, noch von dessen Zahlungseinstellung oder der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte, und auch nicht zu den im §. 3, Zahl 3, bezeichneten Personen gehört, es sei denn, er könne in letzterem Falle den Beweis dafür erbringen, daß er in der Handlung des Schuldners eine die Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführende Verfügung nicht erkennen konnte.

Die Gutgläubigkeit, und damit auch die Beschränkung der Haftung des Beschenkten, ist demnach in allen jenen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Anfechtbarkeit seines Erwerbes nach dem gegenwärtigen Entwurfe auch dann begründet sein würde, wenn er zu einer Gegenleistung verpflichtet gewesen, wenn also anstatt eines unentgeltlichen ein entgeltliches Rechtsgeschäft geschlossen worden wäre.

Aber auch in dem Falle kann diese Haftungsbeschränkung nicht platzgreifen, wenn der Beschenkte, der zur Zeit der Schenkung in gutem Glauben war, das Empfangene oder dessen Werth unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat — ein Fall, welcher schon von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in den §§. 952 und 953 vorgesehen wurde — weil sich sehr leicht denken läßt, daß auch der redlichste Geschenknehmer, insbesondere in Folge der Concurseröffnung über das Vermögen des Schenkers, sich veranlaßt finden könnte, mit Rücksicht auf die drohende Anfechtungsklage, die etwa noch vorhandene Bereicherung möglichst schnell los zu werden.

Mit der erfolgten Zustellung der Anfechtungsklage tritt natürlich nach der allgemeinen Regel des §. 338 a. b. G. B. bei jedem Beschenkten ohne Ausnahme die mala fides ein.

§. 19.

In diesem Paragraphe wird, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, die sinngemäße Anwendung der ihrem Wortlaute nach zunächst für die Zurückleistung körperlicher Sachen geltenden Regeln der §§. 16 bis 18 auch auf jene Fälle vorgeschrieben, in welchen die anfechtbare Rechtshandlung in dem Bestellen, Abtreten, Erlassen oder Aufgeben von Rechten oder in einer Zahlung oder Sicherstellung besteht. Eine weitere diesfällige Erläuterung dürfte nicht als erforderlich erscheinen.

§. 20.

Es wurde bereits im allgemeinen Theile darauf hingewiesen, daß die nach dem gegenwärtigen Entwurfe eintretende Unwirksamkeit von Rechtshandlungen sich nicht als eine Folge der Nichtigkeit, sondern bloß der Anfechtbarkeit derselben darstellt. Daraus ergibt sich unmittelbar, daß die in Folge der Anfechtung für ungiltig erklärte Rechtshandlung nicht ursprünglich nichtig ist und daher nur für die Folgezeit aufgehoben wird, dagegen aber für die Vergangenheit ihre Wirkung behält. Es wirkt die Aufhebung einer solchen Rechtshandlung ex nunc, nicht ex tunc (Unger, System II, S. 161), und es ist nur eine Folge dieses Grundsatzes, daß Rechte, welche dritte Personen mittlerweile an dem nunmehr zurückzustellenden Gegenstande etwa erworben haben, durch die erfolgreiche Anfechtung nicht aufgehoben werden, sondern principiell aufrecht erhalten bleiben.

Sind nun in der That von dritten Personen solche Rechte erworben worden, so wird es sich vor Allem darum fragen, ob diese Rechte nach den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes oder des gegenwärtigen Entwurfes vielleicht angefochten und beseitigt werden können, in welch' letzterer Hinsicht die Bestimmung des §. 14, Z. 3, als maßgebend erscheint.

Ist dies nicht der Fall, und sind die anfechtenden Gläubiger in ihrer Stellung demnach nicht in der Lage, auch diese von dritten Personen erworbenen Rechte anzufechten, so muß ihnen das Recht zustehen, für den Werthsverlust oder die Werthsverminderung, welche sich aus der Aufrechterhaltung dieser Rechte ergibt, Ersatz zu fordern, weil sonst durch die Erwerbung solcher Rechte sehr leicht das Resultat des ganzen Anfechtungsprocesses illusorisch gemacht werden könnte.

Dieser Ersatz kann nun offenbar nur von Demjenigen gefordert werden, während dessen Besitz die Belastung mit solchen unanfechtbaren Rechten erfolgt ist, weil dieser selbst oder eine einem Dritten gegen ihn zustehende Forderung die Ursache der Belastung gewesen ist, und er daher auch diese letztere zu verantworten hat.

In der Regel wird nun der für eine solche unanfechtbare Belastung Ersatzpflichtige der Anfechtungsgegner selbst sein, und dann wird selbstverständlich auch diese Ersatzfrage im Anfechtungsprocesse selbst zur Entscheidung gelangen können; es ist aber auch denkbar, daß nach der Bestimmung des vorliegenden Paragraphes auch ein Besitzvorgänger des Anfechtungsgegners als ersatzpflichtig sich darstellt, weil die unanfechtbare Belastung während seines Besitzes erfolgt ist, und in diesem Falle muß der Ersatz im Wege einer besonderen Anfechtungsklage von diesem letzteren gefordert werden, was nach den allgemeinen Grundsätzen natürlich nur dann möglich ist, wenn sein Erwerb auf Grund des vorliegenden Gesetzes als anfechtbar sich darstellt, weil ihn ja sonst überhaupt keine Haftung treffen kann.

§. 21.

Bei der Bestimmung des §. 8 wurde zwar ein Hauptgewicht darauf gelegt, die in demselben enthaltene Beschränkung der Anfechtbarkeit geleisteter Zahlungen innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu erhalten; dennoch aber kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch diese Bestimmung eine große Anzahl von Zahlungen unanfechtbar werden, welche bei der Anwendung der allgemeinen

Principien der Anfechtung unterliegen würden. Das läßt sich nun einmal nicht ändern, aber es entsteht nunmehr nothwendigerweise die Befürchtung, ob es denn nicht möglich sein werde, mit dieser Beschränkung der Anfechtbarkeit Mißbrauch zu treiben und dadurch die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Zahlungen illusorisch zu machen. Und in der That wäre diese Befürchtung bereits realisirt, wenn ein Gläubiger, welchem die erfolgte Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners oder die Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung bekannt ist, und welcher deßhalb mit Recht Anstand nimmt, eine Zahlung von seinem zahlungsunfähig gewordenen Schuldner entgegenzunehmen, auf diesen letzteren einen Sichtwechsel ziehen und an einen Dritten gegen Zahlung der Girovaluta begeben würde. Diesem Dritten könnte dann der bezogene Schuldner unter Berufung auf die Bestimmung des §. 8 ohne jede Anfechtungsgefahr den Wechsel bezahlen und das Gesetz wäre somit auf leichte und sichere Art umgangen.

Dieser Gefahr entgegenzutreten, ist der Zweck des gegenwärtigen Paragraphes.

Wenn nämlich in Gemäßheit des §. 8 die erfolgte Bezahlung eines Wechsels durch den Gemeinschuldner als unanfechtbar erscheint, so soll zur Erstattung der gezahlten Wechselsumme der letzte Wechselregreßschuldner, oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, dieser letztere verhalten werden können, wenn dem letzten Regreßschuldner oder beziehungsweise dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder beziehungsweise begeben ließ, einer der im §. 6 bezeichneten Umstände, also entweder die erfolgte Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder die Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung bekannt war.

Zur Begründung dieser Bestimmung genügt es, auf die Motivirung des gleichlautenden Alinea 2 des §. 27 der deutschen Concursordnung zu verweisen. Dort wird in dieser Hinsicht gesagt (Hahn IV, S. 146):

„Durch die Zahlung, welche der Bezogene der Tratte oder der Aussteller des eigenen Wechsels dem dritten Wechselinhaber unanfechtbar geleistet hat, werden dessen Vormänner entlastet. Unter diesen stehen die Zwischenmänner, welche den Wechsel gleichfalls bezahlt haben, und welche gleichfalls gegen ihren betreffenden Vormann Regreß nehmen könnten, eben so wie der Inhaber, dem der Gemeinschuldner den Wechsel bezahlte. In einem anderen Verhältnisse aber befindet sich der letzte Wechselregreßschuldner, welcher in Ermanglung der Zahlung des Gemeinschuldners für den Wechselbetrag schließlich hätte aufkommen müssen. Er ist es, dem nunmehr im Erfolg der Wechselbetrag zu gute gekommen ist. Er steht nur dem Gemeinschulder gegenüber. Indem er den Wechsel begab und aus dem Wechsel sich bezahlt machte, erhielt er die auf dem Gemeinschuldner gezogene oder von diesem vorgeschriebene Summe; er erhielt sie zwar nicht unmittelbar von dem Gemeinschuldner, aber so, daß sein Zahlungsleister und jeder Nachfolger desselben von dem Gemeinschuldner das Geld mit Sicherheit einziehen konnte. Wußte er, daß dieser bereits die Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Concursverfahrens über dessen Vermögen beantragt war, so hätte er den Wechselbetrag nicht unanfechtbar von dem Gemeinschuldner erheben können; er benützte die Eigenthümlichkeit des Wechselverkehrs, um mittelbar durch einen Dritten zu der Zahlung des Gemeinschuldners zu gelangen und im Genusse derselben zu bleiben. Gegen ihn muß daher das Gesetz die Anfechtung gewähren. Er muß die von dem Gemeinschuldner seinen Nachfolgern unangreifbar gezahlte Wechselsumme zur Concursmasse erstatten, wogegen er in seine etwaige Wechselforderung oder sonstige Forderung gegen den Gemeinschuldner wieder eintritt . . . . . Daß der zur Erstattung Verpflichtete der aus der Begebung des Wechsels Bereicherte sein muß, wird nach der Begründung der Erstattungspflicht kaum bezweifelt werden können. In der Regel wird der hienach Verpflichtete zugleich der auch wechselmäßig letzte Regreßschuldner sein. Dies ist aber nicht nothwendig der Fall. Der Trassant kann im Auftrag und für Rechnung des Remittenten oder des ersten Indossatars gezogen haben. Der Name Desjenigen, für den der Wechsel in Umlauf gesetzt ist, kann auch völlig auf dem Wechsel fehlen; er kann den Wechsel für sich durch einen Anderen haben ziehen und begeben lassen; auch durch Blancogiro kann der persönliche Gläubiger operiren. In allen diesen Fällen ist nicht der wechselmäßig letzte Regreßschuldner der Bereicherte; ihn trotzdem zur Zahlung an die Concursmasse anzuhalten und ihn auf den Regreß gegen seinen Machtgeber zu verweisen, würde nicht bloß hart sein, es würde auch den Zweck des Gesetzes unerfüllt lassen. Der fraudulöse Gläubiger, der eigentlich Bereicherte, würde leicht Jemanden finden, der, in Unkenntniß von der Zahlungseinstellung, das Ausstellen und Begeben des Wechsels übernähme. Mit Hilfe des letzten Wechselregreßschuldners, der sich zu entlasten hat, wird man die Person des Verpflichteten leicht ermitteln. — Für den entscheidenden Zeitpunkt der Kenntniß desselben von der Zahlungseinstellung, beziehungsweise dem Concursantrag, kommt nur ein Moment in Betracht, die Begebung des Wechsels. Nur durch sie konnte der Gläubiger auf den Wechsel das Geld erheben. Begeben heißt allerdings nicht bloß „indossiren", sondern bedeutet allgemein Uebertragung und Uebergabe des Wechsels; auch der Aussteller, der ihn dem Remittenten hingibt, begibt den Wechsel."

§. 22.

Der in diesem Paragraphe ausgesprochene Grundsatz bedarf keiner weiteren Erläuterung. Was durch eine von dem Massenverwalter erhobene Anfechtungsklage erstritten wird, ist beim Bestande des Concursanspruches zur gleichmäßigen Befriedigung aller in ihrem Befriedigungsrechte verletzten Gläubiger zu verwenden und bildet daher einen Theil der Concursmasse.

§. 23.

Wie bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde, hat die erfolgreiche Anfechtung einer Rechtshandlung von Seite der Gläubiger nur die relative Ungiltigkeit dieser Rechtshandlung, nämlich nur den Gläubigern gegenüber zur Folge. Die Rechtshandlung wird nur aus dem Grunde und zu dem Zwecke für unwirksam erklärt, der von dem Anfechtungsbeklagten zu leistende Gegenstand wird nur deßhalb in das Vermögen des Schuldners zurückgebracht, damit den Gläubigern die erforderliche Gelegenheit zur Ausübung ihres Befriedigungsrechtes gewährt werde. Ist dies geschehen, so ist der Zweck der Anfechtung erreicht und die relative Ungiltigkeit der angefochtenen Rechtshandlung hat ihre Aufgabe erfüllt.

Aus dieser Erwägung rechtfertigt sich die in dem gegenwärtigen Paragraphe getroffene Entscheidung des voraussichtlich wohl sehr seltenen Falles, daß nach Durchführung des Concurses von einem im Anfechtungsprocesse erstrittenen und nach §. 22 in die Concursmasse gefallenen Vermögens ein Rest verbleibe. Ganz in Gemäßheit des Principes der relativen Ungiltigkeit erledigt der Entwurf diese Frage dahin, daß in Ansehung dieses Vermögensrestes die durch die anfechtbare Rechtshandlung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Anfechtungsgegner begründeten Verhältnisse unberührt bleiben und darüber, welchem von beiden dieser Rest gebühre, nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes zu entscheiden sei. In großer Regel wird daher dieser Vermögensrest dem Anfechtungsgegner gebühren, doch ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen das Gegentheil nicht ausgeschlossen.

§. 24.

Der gegenwärtige Paragraph beschäftigt sich mit dem Anspruche des Anfechtungsgegners auf Rückstellung seiner Gegenleistung. Es werden in dieser Hinsicht zweierlei Grundsätze aufgestellt.

Ist der Gegenstand der Gegenleistung noch unterscheidbar in der Concursmasse vorhanden, so kann der Anfechtungsgegner die Rückstellung verlangen. Ein gleiches Begehren kann er stellen, insoweit die Masse um den Werth der Gegenleistung bereichert ist. Diese Bestimmungen finden ihre Rechtfertigung in dem §. 26 der Concursordnung, dessen Anwendung auf die noch unterscheidbar vorhandene Gegenleistung nicht zweifelhaft sein kann, sobald einmal die relative Ungiltigkeit der angefochtenen Rechtshandlung den Gläubigern gegenüber ausgesprochen ist, und ferner in der Erwägung, daß auch die Gläubiger auf Kosten eines, wenn auch unredlichen Anfechtungsgeklagten sich nicht bereichern sollen.

Ueber diese Grenzen hinaus aber kann eine Forderung auf Erstattung der Gegenleistung von dem Anfechtungsgegner nur als Concursgläubiger geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von Forderungen des Anfechtungsgegners, welche dadurch wieder aufleben, daß derselbe eine empfangene Leistung in Folge der Anfechtung zurückgewähren mußte.

Der Entwurf befindet sich hierin in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte (l. 7, 8 D. h. t.), dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 1516, der baierischen Proceßordnung Art. 1226, und der deutschen Concursordnung §§. 31, 32.

Auf einem hievon principiell verschiedenen Standpunkte stand die frühere preußische Concursordnung in den §§. 107 und 108, indem dieselbe von dem Grundsatze ausging, daß dem Anfechtungsgegner seine Gegenleistung vollständig erstattet werden muß und hievon nur dann eine Ausnahme zuließ, wenn derselbe conscius fraudis war, oder wenn es sich um die Anfechtung einer von dem Schuldner an ihn geleisteten Zahlung handelte.

Dieser Anschauung kann nun nicht beigepflichtet werden, und zwar sowohl aus theoretischen, als auch insbesondere aus praktischen Gründen.

In ersterer Hinsicht ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde denn einer Concursmasse gegenüber der jedesmal in mala fide befindliche Anfechtungsgegner (denn bei einem Beschenkten kann ja von der Forderung einer Gegenleistung nicht die Rede sein) besser gestellt sein sollte, als jeder andere redliche Concursgläubiger, der seine Forderung gleichfalls auf entgeltliche Art erworben hat, und doch nunmehr nicht ungünstiger behandelt werden kann, als der unredliche Anfechtungsgegner, welcher ebenfalls der Masse gegenüber eine Forderung geltend macht.

Der in den preußischen Motiven für die Aufnahme dieses Principes angegebene Grund, daß unter allen Umständen der frühere Rechtszustand wieder hergestellt und die beiderseitigen Leistungen zurückgegeben werden müssen, wird in den deutschen Motiven folgendermaßen völlig widerlegt: „Mag immerhin die Wirkungslosigkeit des Rechtsgeschäftes erst durch die Anfechtung festgestellt worden sein; der Rechtsgrund für die Entschädigung und die Vertretung des anderen Theiles liegt vor der Concurseröffnung in dem Abschlusse des anfechtbaren Geschäftes. Was der Andere geleistet, ist vor der Concurseröffnung in das Vermögen des Gemeinschuldners gelangt; die Masse ist nicht bereichert; der Entschädigungsanspruch ist rechtlich eine Gemeinforderung." (Hahn IV, S. 153.)

Die allerbedenklichsten Consequenzen des preußischen Grundsatzes ergeben sich jedoch erst, wenn man die Folgen desselben auf die einzelnen Gattungen der anfechtbaren Rechtsgeschäfte berücksichtigt. Wenn die Concursmasse verpflichtet wird, dem Erwerber seine Gegenleistung unter allen Umständen vollständig zu erstatten, so wird der praktische Erfolg des ganzen Anfechtungsrechtes in Betreff der sämmtlichen so überaus gefährlichen Realisirungsgeschäfte des Schuldners, sowie der als anfechtbar erklärten Zahlungen völlig vereitelt. In letzterer Hinsicht hat nun die preußische Concursordnung den Uebelstand selbst gefühlt, denn sie bestimmt im §. 109, daß, wenn der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben muß, seine Forderung wieder in Kraft tritt und er dieselbe im Concurse, aber nicht als Massegläubiger, geltend machen kann. Wenn aber der Commissionsbericht der zweiten Kammer zur Begründung dieser Bestimmung hinzufügt, daß sonst die Anfechtung alle Bedeutung verlöre, denn der Empfänger der Zahlung erhielte das, was ihm auf der einen Seite genommen würde, auf der anderen vollständig wieder zurück — so paßt dieser ganz zutreffende Grund offenbar nicht bloß auf Zahlungen, sondern auf alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme, und hätte die preußische Gesetzgebung consequenter Weise zum Aufgeben ihres diesfälliges Grundsatzes führen müssen.

Der Entwurf hat demnach das Princip der preußischen Concursordnung nicht adoptirt, sondern sich auch in dieser Frage der neuen deutschen Gesetzgebung angeschlossen.

Mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß die von dem Masseverwalter angestrengten Anfechtungsprocesse in der Regel wohl erst in einem späteren Stadium der Concursverhandlung zur definitiven Austragung gelangen dürften, also zu einer Zeit, in welcher der größte Theil des vorhandenen Vermögens der Concursmasse sehr häufig bereits vertheilt sein wird, so daß der Anfechtungsgegner, welcher auf den Beginn des Anfechtungsprocesses keinen Einfluß nehmen kann, Gefahr läuft, mit der Anmeldung seiner Ansprüche als Concursgläubiger zu spät zu kommen (§. 186 C. O.), hat der Entwurf den letzten Absatz des §. 24 aufgenommen, welcher dieser dem Anfechtungsgegner unverschuldeter Weise drohenden Unbilligkeit vorzubeugen geeignet sein wird.

§. 25.

Der Inhalt dieses Paragraphes bedarf keiner eingehenden Erörterung; er ist zur Sicherung des Erfolges der Anfechtung dringend nöthig und die Richtigkeit des darin aufgestellten Grundsatzes ergibt sich aus der Erwägung, daß der anfechtende Masseverwalter kraft eigenen Rechtes der Gläubiger und nicht ex mandato praesumpto des Schuldners eine Rechtshandlung des letzteren anficht, weßhalb ihm auch eine Forderung des Anfechtungsbeklagten gegen den Schuldner compensando nicht entgegengesetzt werden kann.

§. 26.

Die Tendenz dieses Paragraphes, welcher dem §. 34 der deutschen Concursordnung entspricht, ist dahin gerichtet, daß Derjenige, welcher der Anfechtung ausgesetzt ist, dieser Gefahr nicht durch unbestimmte Zeit überliefert bleibe. Mit der Eröffnung des Concurses tritt an den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse die dringende Veranlassung heran, nachzuforschen, ob anfechtbare Rechtshandlungen vorliegen und das Anfechtungsrecht baldmöglichst auszuüben. Hiezu soll denselben die nöthige Zeit, andererseits aber auch dem von der Anfechtung Bedrohten rechtzeitig Ruhe gewährt werden. In beiden Richtungen erschien die Frist von einem Jahre von der Eröffnung des Concurses als eine angemessene. Auch die Anfechtung mittelst Einrede soll nach Ablauf dieser Frist dem Masseverwalter nicht mehr gestattet sein; es muß seiner Aufmerksamkeit überlassen bleiben, alle der Gläubigerschaft zustehenden Anfechtungsansprüche rechtzeitig mittelst Klage geltend zu machen.

Inwiefern nach Beendigung des Concursverfahrens ein Anfechtungsrecht in Betreff früherer Rechtshandlungen von einzelnen Gläubigern noch ausgeübt werden kann, wird beim §. 42 zu erörtern sein; gleich hier muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich dieses letztere Anfechtungsrecht in jedem Falle nur auf fraudulöse und unentgeltliche Rechtshandlungen beziehen kann. Es werden daher alle in den §§. 4, 5, 6 und 9 der Anfechtung unterworfenen Rechtshandlungen durch den Ablauf der im §. 26 bezeichneten einjährigen Frist definitiv unanfechtbar.

II. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Concursverfahrens.

§. 27.

Mit dem gegenwärtigen Paragraphe beginnt die Reihe jener Vorschriften, deren Zweck es ist, die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines Schuldners betreffen, außerhalb des Concursverfahrens zu regeln. Die Gründe, welche den Entwurf dazu veranlaßt haben, diese Art der Anfechtung besonders zu behandeln, wurden bereits im allgemeinen Theile erörtert.

In seiner Fassung entspricht der vorliegende Paragraph dem §. 1 des Entwurfes. Die Ausführungen, welche bei den Erläuterungen zu diesem letzteren Paragraphe über den Begriff „Rechtshandlung" gegeben wurden, sowie ferner die Erörterungen des allgemeinen Theiles über die Wirkungen der Anfechtung und des Ausspruches der Unwirksamkeit den Gläubigern gegenüber, haben daher auch hier Anwendung zu finden.

In einem sehr maßgebenden Punkte aber unterscheidet sich der gegenwärtige Paragraph von dem §. 1 des Entwurfes. Als Zweck der Anfechtung wird nämlich hier die Befriedigung des anfechtenden Gläubigers bezeichnet, und nur diesem gegenüber wird die angefochtene Rechtshandlung für unwirksam erklärt.

Das Anfechtungsrecht außerhalb des Concurses ist daher in seinem Ziel und in seinen Wirkungen enger als im Concurse. Außerhalb des Concurses ist es ein, jedem anfechtungsberechtigten Gläubiger für sich nach Maßgabe und im Umfange seines Befriedigungsrechtes zustehendes Sonderrecht. In dieser Auffassung stimmen alle bisherigen Gesetzgebungen mit Einschluß des neuesten diesen Gegenstand betreffenden deutschen Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 überein. Wie das letztere Gesetz, gewährt auch der Entwurf dem einzelnen Gläubiger nicht das Recht, die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung über den Betrag seiner Forderung und damit über sein Interesse hinaus mit rechtsverbindlicher Wirkung für den Anfechtungsgegner und andere zur Anfechtung berechtigte Gläubiger festzustellen. Der Entwurf eines Anfechtungsgesetzes vom Jahre 1875 nahm in dieser Hinsicht einen anderen Standpunkt ein, indem derselbe im §. 32 die endgiltige Erledigung eines Rechtsstreites, in welchem eine Anfechtung geltend gemacht wurde, als für alle Gläubiger desselben Schuldners bindend erklärte.

Wie bereits im allgemeinen Theile der vorliegenden Bemerkungen hervorgehoben wurde, ließen es die unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten, welche insbesondere die zur Durchführung dieses Grundsatzes unbedingt erforderliche Verbindung der sämmtlichen anfechtungsberechtigten Gläubiger zu einer Einheit in codificatorischer Hinsicht verursachte, gerathen erscheinen, das Princip des früheren Entwurfes zu verlassen. Der gegenwärtige Entwurf gestattet mithin dem einzelnen Gläubiger die Anfechtung lediglich zum Zwecke seiner Befriedigung mit der Wirkung, daß nur ihm gegenüber und nur insoweit, als die Erreichung dieses Zweckes es erfordert, die Unwirksamkeit der angefochtenen Rechtshandlung eintritt. Aus diesem Zwecke der Anfechtung aber folgt zugleich, daß sie nicht eher stattfinden kann, als bis der Gläubiger seine Befriedigung vom Schuldner zu fordern berechtigt sein würde.

§§. 28, 29.

Gleichförmig mit der in dem ersten Abschnitte eingehaltenen Reihenfolge enthalten die beiden vorliegenden Paragraphe die erforderlichen Bestimmungen darüber, welche Rechtshandlungen der Anfechtung außerhalb des Concursverfahrens unterliegen. Sie entsprechen ihrem Inhalte nach fast wörtlich den §§. 2 und 3 des ersten Abschnittes. Daß die in den §§. 4, 5, 6 und 9 als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen nach der Intention des Entwurfes der Anfechtbarkeit außerhalb des Concurses nicht unterliegen sollen, und aus welchen Gründen der Entwurf sich zu dieser Haltung bestimmt fand, wurde bereits im allgemeinen Theile erörtert.

Ein bedeutenderer Unterschied zwischen diesen beiden und den §§. 2 und 3 des Entwurfes findet sich nur in Betreff des Zeitpunktes, von welchem die im §. 28 und beziehungsweise 2 festgesetzte zehnjährige und andererseits die im §. 29, beziehungsweise 3 bestimmte einjährige Frist zurückgerechnet werden soll. Im ersten Abschnitte war dieser Zeitpunkt die Eröffnung des Concurses; hier soll es die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes sein.

Es wäre selbstverständlich völlig willkürlich, wollte man die bezeichneten Fristen von einem früheren Zeitpunkte zurückrechnen, als demjenigen, mit welchem der Anfechtungsanspruch entstanden ist. Letzteres ist

der Fall, wenn die beiden Voraussetzungen für den Anfechtungsanspruch, nämlich die Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Forderung und die Unfähigkeit des Schuldners, dieselbe zu bezahlen, zusammentreffen. Daß insbesondere die zweite Voraussetzung in einem bestimmten Zeitpunkte wirklich vorliege, läßt sich leicht constatiren; die Feststellung aber, in welchem Zeitpunkte diese Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zuerst eingetreten und von wann daher die betreffende Frist zurückzurechnen sei, ist praktisch kaum möglich. Man würde durch einen solchen Versuch nur die Unsicherheit über den Bestand der als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen steigern und möglicherweise die Zahl erfolgloser Anfechtungsprocesse vermehren. Es bleibt daher kaum ein anderer Zeitpunkt übrig, als die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, welcher durch seine Bestimmtheit aus Rücksichten der Verkehrssicherheit sich besonders empfiehlt und daher auch in der deutschen (§. 3), sowie in der früheren preußischen Gesetzgebung (Gesetz vom 9. Mai 1855, §. 5) Aufnahme gefunden hat. Freilich wird dadurch — wie auch die Motive zu dem deutschen Gesetze hervorheben — der anfechtungsberechtigte Gläubiger ungünstiger gestellt als der Masseverwalter, denn dem letzteren bleibt nach §. 26 des Entwurfes zur Anfechtung noch ein weiteres Jahr seit der Concurseröffnung; außerhalb des Concurses dagegen bleibt kein Raum für eine weitere Frist zur Erhebung des Anspruches. Diese Verschiedenheit ist jedoch in den Verhältnissen gegründet, zumal keine Veranlassung vorhanden ist, dem einzelnen Gläubiger eine besondere Frist zur Information und Ueberlegung zu gewähren, wie dem Masseverwalter, der in ganz neue und fremde Verhältnisse eintritt, und außerdem wird die Härte, welche in dieser kürzeren Frist für den einzelnen Gläubiger unter Umständen liegen könnte, durch die nach §. 32 ermöglichte Fristerstreckung im Wesentlichen gehoben.

§. 30.

Dieser Paragraph, welcher die Frage behandelt, gegen wen eine Anfechtung außerhalb des Concurses zulässig sei, entspricht vollkommen dem §. 14 des ersten Abschnittes. Eine weitere Erläuterung desselben dürfte somit unterbleiben können.

§. 31.

In dem gegenwärtigen Paragraphe, welcher die Berechtigung zur Anfechtung außerhalb des Concurses zu regeln bestimmt ist, werden verschiedene Principien aufgestellt, welche eine etwas nähere Erörterung wünschenswerth erscheinen lassen.

Vor Allem wird hier — freilich nicht ganz ausnahmslos, wie aus §. 33 des Entwurfes ersichtlich ist und dort begründet werden wird — festgesetzt, daß das Anfechtungsrecht außerhalb des Concurses nur einem Gläubiger zustehe, dessen Forderung vollstreckbar ist. Die Motive zu dem denselben Grundsatz enthaltenden §. 2 des deutschen Gesetzes vom 21. Juli 1879 bemerken hierüber sehr zutreffend:

„Die Fälligkeit der Forderung berechtigt den Gläubiger nur, Erfüllung derselben von dem Schuldner zu verlangen. Erst die Vollstreckbarkeit gewährt dem Gläubiger die rechtliche Möglichkeit, ohne den Willen des Schuldners einzelne Vermögensstücke desselben nach seiner Auswahl zu seiner Befriedigung zu verwenden. Um so mehr muß eine Befugniß des Gläubigers, aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschiedene Gegenstände einem dritten Erwerber gegenüber zu seiner Befriedigung zu beanspruchen, an die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit gebunden sein."

Mit Rücksicht hierauf schloß sich der Entwurf in dieser Hinsicht der deutschen Gesetzgebung an.

Ferner wurde in diesem Paragraphe der Grundsatz ausgesprochen, daß unter der Voraussetzung der Vollstreckbarkeit das Anfechtungsrecht jedem Gläubiger, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung seiner Forderung zustehe.

Bei dem Umstande, als hierin der Entwurf von manchen anderen Gesetzgebungen, insbesondere aber vom gemeinen Rechte und vom §. 9 des preußischen Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855 abweicht, bedarf diese Frage wohl einer etwas eingehenderen Erörterung.

Die Auffassung des römischen Rechtes ging bezüglich dieser Frage bekanntlich dahin, daß nur demjenigen Gläubiger ein Anfechtungsrecht zugestanden wurde, dessen Benachtheiligung der Schuldner beabsichtigt und auch bewirkt hatte (l. 10 §. 1, 8 l. 15, 16 D. h. t.), daher, wie schon Bartolus aus der erstcitirten Stelle folgerte, offenbar nur Demjenigen, der schon vor der fraglichen Rechtshandlung Gläubiger geworden war. (Creditores praeteriti habent revocatoriam, non creditores post secuti, nisi in locum priorum successerint.)

Aber schon das römische Recht sah sich genöthigt, von diesem allgemeinen Satze einige Ausnahmen zuzulassen. Die erste derselben, welche sich aus den bereits oben citirten Stellen ergibt, und auch in dem angeführten Satze des Bartolus angedeutet ist, galt für den Fall, daß die Gläubiger, welche durch die anfechtbare Rechtshandlung hätten benachtheiligt werden sollen, mit dem von neuen Gläubigern erhaltenen Gelde nachträglich doch befriedigt worden waren, da den letzteren hier gestattet wurde, trotz der späteren Entstehung ihrer Forderungen in das den ersteren zugestandene Anfechtungsrecht einzutreten.

Die zweite dieser Ausnahmen lag darin, daß das von einem früheren, daher anfechtungsberechtigten Gläubiger im Wege der Anfechtung Erstrittene häufig nicht ihm allein, sondern auch allen übrigen Gläubigern ohne Unterschied der Zeit der Entstehung ihrer Forderungen zu gute kam. (l. 10, §. 6—8 D. h. t. l. 12, pr. l. 14, §. 1 D. 42, 5; l. 5 D. 42, 7.)

Diese zweite Ausnahme wurde insbesondere maßgebend für die Gestaltung der Anfechtungsberechtigung im Concursverfahren; denn als dieses sich entwickelte und man genöthigt war, den Curator als Vertreter der Gläubigerschaft zur Ausübung des Anfechtungsrechtes im Interesse der letzteren als legitimirt zu erachten, konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die oben erwähnte Voraussetzung der früheren Entstehung der Forderung durchaus nicht bei allen Concursgläubigern eintreten werde, und es wird im gemeinen Rechte daher auch im Concursfalle zur Begründung des Anfechtungsrechtes des Curators für hinreichend gehalten, wenn von den Concursgläubigern nur einer oder mehrere durch die anfechtbare Rechtshandlung beschädigt worden waren. (Windscheid, §. 463, Nr. 5, Note 25, Arndts, §. 228, Entscheidung des O. A. G. zu Lübeck vom 21. September 1869, Seuffert, Archiv XXIV. 298.)

Dabei ist es aber ganz selbstverständlich, daß in Folge des durch die Concurseröffnung entstandenen Gemeinschuldanspruches das von dem Curator Erstrittene nicht etwa den älteren, sondern allen Concursgläubigern ganz in dem gleichen Verhältnisse zu gute kommt, so daß das im gemeinen Rechte zum Behufe der Begründung des dem Curator zustehenden Anfechtungsrechtes noch immer nothwendige Vorhandensein eines älteren Gläubigers als ein ganz nebensächliches, mit der durch die Concurseröffnung eingeleiteten Gesammtexecution in gar keinen ursächlichen Zusammenhang zu bringendes Moment sich darstellt, dessen Existenz auf historischem Wege wohl zu erklären, in eine neue Gesetzgebung aber gewiß nicht aufzunehmen ist.

Diesen Standpunkt theilt auch die preußische Concursordnung; auch sie hat dieses Erforderniß des Vorhandenseins eines älteren Gläubigers aufgegeben und in den Bemerkungen der Commission der zweiten Kammer zu dem mehrerwähnten preußischen Anfechtungsgesetze vom 9. Mai 1855 wird in dieser Beziehung sehr richtig gesagt:

„Im Falle des Concurses dient das gesammte Vermögen, also auch jede Forderung, die in einer respectiven Nichtigkeit der früheren Rechtshandlung des Gemeinschuldners ihren Ursprung hat, zum Gegenstande der Befriedigung der Gläubigerschaft. Man kann da nicht unterscheiden, ob das anzufechtende Rechtsgeschäft früher oder später vorgenommen wurde, als die Forderung der Concursgläubiger entstanden ist. Ganz abgesehen davon, daß man dabei in eine unlösbare Verwirrung gerathen würde, kommt noch in Betracht, daß man unter allen Umständen bis auf den Zeitpunkt zurückgehen müßte, zu dem die älteste Forderung irgend eines Gläubigers entstanden war; denn jede einzelne im Concurse geltend gemachte Forderung beeinträchtigt durch ihre Concurrenz die Forderungen aller übrigen Gläubiger; ihre Concurrenz macht, daß alle übrigen Forderungen auf irgend eine Weise geringere Befriedigung erhalten." (Goltdammer, Commentar zur preuß. Concursordnung, S. 553.)

In der That dürfte gegen diese Bemerkungen kaum etwas einzuwenden sein, denn es ist gewiß nicht möglich, im Concurse Unterschiede zwischen den einzelnen Concursgläubigern je nach der Zeit der Entstehung ihrer Forderungen zu machen, wenn man nicht in jeder Concursmasse je nach der Zahl der unternommenen Anfechtungsprocesse wieder mehrere Specialmassen bilden will, welche jede für sich wieder nur unter eine bestimmte Reihe von Gläubigern vertheilt werden könnte. An die praktische Durchführung derartiger Concurse im Concurs kann aber gewiß nicht gedacht werden.

Andererseits ist jedoch nicht abzusehen, warum in dieser Frage außerhalb des Concurses wieder etwas Anderes gelten soll, als im Concurse, nachdem doch, wie bereits im allgemeinen Theile gezeigt wurde, ein principieller Unterschied in der Sachlage nicht vorhanden ist.

Freilich wird in den obcitirten Bemerkungen der Commission der zweiten Kammer diesfalls gesagt:

„Anders verhält es sich außerhalb des Concurses; hier kommt immer nur die Forderung und das Recht des einzelnen anfechtenden Gläubigers in Betracht, und da ist es denn ein richtiger Grundsatz, daß ein Rechtsgeschäft, welches früher geschlossen wurde, als die Forderung des anfechtenden Gläubigers entsprungen ist, dem letzteren gegenüber gar nicht in Betracht kommen kann, also auch der Anfechtung nicht unterliegt. Denn jeder Gläubiger hat nur Anspruch auf Dasjenige, was zur Zeit, wo er Gläubiger wurde, zum Vermögen seines Schuldners gehörte. Hieraus folgt also der Satz, daß die Anfechtung nicht statthaft ist, wenn die Rechtshandlung schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist." (Goltdammer eod.)

Dieser Grundsatz ist auch in seiner ganzen Schärfe in dem §. 9 des mehrcitirten preußischen Anfechtungsgesetzes zum Ausdrucke gelangt, trotzdem in dem Regierungsentwurfe die betreffende Bestimmung folgendermaßen gelautet hatte:

„Die Anfechtung ist in allen Fällen unstatthaft, wenn die Rechtshandlung schon vor der Entstehung der Forderung der Gläubiger vorgenommen worden ist und der Gläubiger hievon beim Erwerb der Forderung Kenntniß besaß";

und zur Begründung dieses Zusatzes in den betreffenden Regierungsmotiven bemerkt wurde:

„Es kann nämlich leicht vorkommen, daß der Gläubiger von der vorgenommenen Veräußerung keine Kenntniß hatte, und sich vielleicht gerade in der Voraussetzung, daß die veräußerte Sache noch zum Vermögen des Schuldners gehöre, mit dem letzteren eingelassen hat; es ist auch möglich, daß der Schuldner eine Veräußerung absichtlich zum Nachtheile der späteren Gläubiger vornimmt, indem er denselben die Veräußerung verheimlicht und sich so mittelst einer Täuschung der Gläubiger Credit verschafft. In dergleichen Fällen darf den Gläubigern das Recht, die frühere Veräußerung anzufechten, nicht entzogen werden. Der Entwurf schließt daher dieses Recht nur dann aus, wenn der Gläubiger zur Zeit der Entstehung seiner Forderung von der bereits erfolgten Veräußerung Kenntniß besaß." (Goltdammer, S. 563.)

Es ist nun freilich ganz richtig, daß, wie im Commissionsberichte der zweiten Kammer bei Weglassung dieses Zusatzes bemerkt wurde, derselbe die Folge hätte, daß fast in allen Fällen auch jene Rechtshandlungen der Anfechtung unterliegen würden, welche schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden sind, und daß damit der aufgestellte, als richtig angenommene Grundsatz praktisch illusorisch würde. Damit sind aber die in den Regierungsmotiven hervorgehobenen, sehr gewichtigen Bedenken nichts weniger als beseitigt.

Dieselben sind beispielsweise auch im englischen Rechte dadurch zur Anerkennung gelangt, daß nach der constanten Praxis der englischen Gerichtshöfe auch späteren Gläubigern das Recht zur Anfechtung eines bereits früher geschlossenen Rechtsgeschäftes zusteht, wenn das letztere zu dem Behufe geschlossen erscheint, um sowohl gegenwärtige als zukünftige Gläubiger zu benachtheiligen (Robson law and practice of bankruptcy, S. 119), und dieselbe Anschauung wird auch im französischen und italienischen Rechte, trotzdem für diese beiden in der vorliegenden Frage ja noch der Standpunkt des römischen Rechtes maßgebend ist, vielfach sowohl in der Theorie als auch in der Praxis vertreten (Maierini, della revoca degli atti fraudolenti, S. 196 und die daselbst citirten Autoren). Ja sogar in unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird in dem einzigen Falle des den Gläubigern zuerkannten Anfechtungsrechtes, den dasselbe kennt, nämlich im §. 953, ausdrücklich auch der Schutz der späteren Gläubiger gegen hinterlistige Einverständnisse, welche dieselben benachtheiligen, angestrebt.

Wenn aber auch durch alle diese Erwägungen der in dem preußischen Anfechtungsgesetze aufgestellte Grundsatz als bedeutend erschüttert sich darstellt, so wurde doch erst in den Motiven zur deutschen Concursordnung der für diese Frage allein richtige Standpunkt hervorgehoben, welcher auch zur völligen Aufgebung des römisch-rechtlichen Grundsatzes führen muß. Daselbst wird nämlich (Hahn IV, S. 150) gesagt:

„Die Benachtheiligung und Rechtsverletzung der Gläubiger erfolgt durch ihre Nichtbefriedigung. Darin stehen die neuen Gläubiger den alten gleich, das gibt ihnen gleichmäßig das Recht, Dasjenige, was der Schuldner zu Unrecht seinem Vermögen und ihrer Befriedigung entzogen hatte, als noch zu seinem Vermögen gehörig zu reclamiren. Das Entstehen und Bestehen einer persönlichen Forderung gibt dem Gläubiger weder ein Recht auf die damaligen Vermögensstücke des Schuldners, noch ist er in seinen Ansprüchen auf diese beschränkt. Was immer der Schuldner zur Zeit der Zwangsvollstreckung besitzt, ist der Befriedigung eines jeden persönlichen Gläubigers unterworfen, gleichviel ob ein Vermögensstück vom Schuldner schon vor oder bei Entstehung der Forderung besessen oder erst später erworben ist. Und was vor der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners geschieden, ist der Befriedigung aller persönlichen Gläubiger entzogen, gleichviel ob die Forderung des einen vor oder nach der Veräußerung entstanden. Ist die Veräußerung nach dem Gesetze anfechtbar, gehört das fortgegebene Stück daher noch zur Befriedigungsmasse, so hat ein jeder noch unbefriedigte Gläubiger Anspruch auf Befriedigung aus demselben, auch Derjenige, welcher erst Gläubiger wurde, nachdem der Schuldner die unrechtmäßige Verringerung seines Vermögens und der Befriedigungsmasse vorgenommen."

Gegen diese Argumentation ist gewiß principiell nichts einzuwenden; es dürfte sich aber auch gegen ihre Anwendung auf die Anfechtung außerhalb des Concurses kaum irgend etwas Stichhaltiges vorbringen lassen. Wenn ein Gläubiger zu seiner Befriedigung das Vermögen seines Schuldners exequirt, so fällt Niemandem ein zu fragen, ob der Schuldner ein bestimmtes Vermögensstück zur Zeit der Entstehung der nunmehr exequirbaren Forderung bereits besessen habe oder nicht; der Gläubiger hat das Recht, alle einzelnen Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung heranzuziehen, und wenn es sich nun darum handelt, ein solches von dem Schuldner widerrechtlicher Weise entferntes Vermögensstück zurückzufordern, so ist es gewiß ganz ungerechtfertigt, plötzlich einen Unterschied zwischen älteren und jüngeren Gläubigern zu machen.

Aus allen diesen Ausführungen und insbesondere aus dem völligen Mangel eines inneren, aus dem Wesen der Sache entspringenden Grundes für diese neuerliche Unterscheidung ergibt sich wohl die Nothwendigkeit, mit der römisch rechtlichen Auffassung auch auf diesem Punkte vollständig zu brechen, und sich mit dem Entwurfe dafür zu entscheiden, daß der zahlungsunfähige Schuldner durch die Vornahme einer anfechtbaren Rechtshandlung ein Unrecht an seinen sämmtlichen gegenwärtigen oder zukünftigen Gläubigern ohne Ausnahme begehe, daß er denselben und jedem einzelnen von ihnen durch eine solche Handlung ein mögliches Befriedigungsobject entziehe, und daß demnach jeder dieser Gläubiger, möge seine Forderung vor oder nach der anfechtbaren Rechtshandlung entstanden sein, auch berechtigt sei, diese Handlung anzufechten.

Endlich gewährt der §. 31 des Entwurfes dem einzelnen Gläubiger das Anfechtungsrecht nur unter der Voraussetzung, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen werde. Der Schuldner muß also unvermögend sein, dem Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung Befriedigung zu gewähren. Dieses Unvermögen ist erwiesen, wenn die Execution in das Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt hat; der Richter kann die Ueberzeugung von diesem Unvermögen jedoch auch auf andere Weise, insbesondere aus bereits vorliegenden Executionen anderer Gläubiger gegen denselben Schuldner, aus dem geringen Werthe der zur Execution vorhandenen Objecte, aus den auf diese Objecte anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte und dergl. gewinnen, und es wäre dann gewiß nur eine nutzlose Vertheuerung, Verzögerung und Gefährdung des Anfechtungsrechtes, wollte man den Gläubiger in jedem solchen Falle zur thatsächlichen Vornahme und eventuell gar zur vollständigen Durchführung der voraussichtlich erfolglosen Execution nöthigen. Deßhalb hat der Entwurf in dieser Hinsicht dem über die Anfechtung erkennenden Richter vollkommene Freiheit der Beurtheilung eingeräumt.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes spricht analog mit §. 15 des Entwurfes den Satz aus, daß die Ausübung des Anfechtungsrechtes sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen könne. Zu letzterem wird insbesondere Exscindirungsklagen gegenüber öfter Anlaß geboten sein.

§. 32.

Wenn ein Schuldner in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit geräth, so entsteht selbstverständlich für den Gläubiger ein Interesse, nachzuforschen, ob der erstere nicht etwa Gegenstände seines Vermögens in anfechtbarer Weise veräußert oder aufgegeben hat, um bezüglich der betreffenden Rechtshandlungen das ihm zustehende Anfechtungsrecht ausüben zu können. Hiezu ist jedoch der Gläubiger nach §. 31 erst berechtigt, wenn seine Forderung vollstreckbar geworden ist, und wenn es daher dem Schuldner gelingt, den Eintritt der Vollstreckbarkeit der dem Gläubiger zustehenden Forderung bis zum Ablaufe der in den §§. 28 und 29 festgesetzten Fristen zu verhindern, so ist dem Gläubiger die Möglichkeit zur Ausübung seines Anfechtungsrechtes definitiv abgeschnitten.

Bezüglich der im §. 28 bezeichneten Rechtshandlungen ist nun zwar diese Gefahr von keiner Bedeutung, da die Anfechtungsfrist in diesem Falle zehn Jahre beträgt, und innerhalb dieser Frist wird es dem Gläubiger wohl unter allen Umständen möglich sein, zu einem vollstreckbaren Titel für seine Forderung zu gelangen. Desto größer ist aber die angedeutete Gefahr in Betreff der im §. 29 als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen, da in den Fällen dieses Paragraphes die Anfechtungsfrist bloß ein Jahr beträgt.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, glaubte man in dem Entwurfe im vorliegenden Paragraphe denselben Weg einschlagen zu sollen, welchem auch das preußische Gesetz vom 9. Mai 1855 im §. 6 und das deutsche Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 im §. 4 gefolgt sind. Dem Gläubiger wird nämlich das Recht eingeräumt, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist, Demjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 29 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde oder dessen Erben von seiner Absicht, diese Handlung anzufechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustellung in Kenntniß zu setzen. Die Vornahme dieser Zustellung hat zur Folge, daß die im Eingange des §. 29 erwähnte einjährige Anfechtungsfrist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet wird, sofern bis zum Ablaufe weiterer zwei Jahre seit dieser Zustellung die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes erfolgt und außerdem anzunehmen ist, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung, falls die Forderung vollstreckbar gewesen wäre, zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte. Die Entscheidung über das Vorhandensein dieser letzteren Voraussetzung — welche dadurch gerechtfertigt erscheint, daß schon zur Zeit der Zustellung die Vorbedingung der Anfechtbarkeit in der Person des Schuldners, nämlich seine Zahlungsunfähigkeit vorhanden gewesen sein muß, weil die im §. 29 bezeichneten Rechtshandlungen gewiß nur dann als anfechtbar anzusehen sind, wenn binnen einem Jahre

nach Vornahme derselben die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingetreten ist — wird am besten dem Anfechtungsprocesse überlassen, in welchem sie von dem Kläger als eine Voraussetzung seines Anfechtungsrechtes zu erweisen sein wird.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes hat den Zweck, alle Zweifel darüber zu beseitigen, daß, wenn in Gemäßheit des §. 30, Z. 3, das Anfechtungsrecht gegen einen Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer des ersten Erwerbers, oder nach §. 30, Z. 4, gegen den Erben der sub Z. 3 bezeichneten Personen ausgeübt werden soll, zur Verlängerung der Fristen gegen diese Personen die Zustellung an dieselben und zwar auch in dem Falle genügt, wenn eine Zustellung an den ersten Erwerber oder an dessen Erben nicht erfolgt ist. Ist dagegen die Zustellung an den ersten Erwerber oder dessen Erben rechtzeitig erfolgt, so wirkt sie auch gegen die im §. 30, Z. 3 und 4 bezeichneten Personen, weil es sonst im Belieben des Erwerbers stünde, durch eine an sich anfechtbare Veräußerung des zurückzuleistenden Gegenstandes nach Ablauf der einjährigen Zustellungsfrist den Erfolg der Anfechtung in vielen Fällen in Frage zu stellen.

§. 33.

Der erste Satz dieses Paragraphes enthält eine Ausnahme von dem im §. 31 ausgesprochenen Grundsatze, daß das Anfechtungsrecht nur einem solchen Gläubiger zusteht, dessen Forderung vollstreckbar geworden ist. Diese Ausnahme, welche auch im §. 5 des mehrerwähnten deutschen Reichsgesetzes, wenngleich in etwas beschränkterem Umfange Aufnahme gefunden hat, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Schuldner, welcher das Anfechtungsrecht mittelst Einrede ausübt, nicht beabsichtigt, ein einzelnes Vermögensstück des Schuldners, an welchem ihm ein Recht noch nicht zusteht, zu seiner Befriedigung heranzuziehen, sondern nur die Absicht hat, ein ihm bereits zustehendes Recht, in der Regel ein Pfandrecht, gegen den Angriff eines Dritten zu vertheidigen. In diese Nothwendigkeit kann aber der Gläubiger auch zu einer Zeit versetzt werden, in welcher seine Forderung noch gar nicht fällig, geschweige denn vollstreckbar geworden ist.

Aehnliche Erwägungen führen zu der analogen Ausnahme, welche im zweiten Absatze dieses Paragraphes in der Richtung zum Ausdrucke gelangt ist, daß die noch nicht eingetretene Vollstreckbarkeit der Forderung des anfechtenden Gläubigers auch der Ausübung des Anfechtungsrechtes im Verfahren behufs Vertheilung eines auf dem Wege des Zwangsverkaufes erzielten Kaufschillings nicht entgegenstehe, denn auch in den Fällen dieser Art erfolgt die Anfechtung stets nur zum Zwecke der Vertheidigung eines eigenen Rechtes; der Anfechtungsgegner soll nicht zur Zurückleistung eines bestimmten Gegenstandes zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger verhalten, sondern nur von der Befriedigung aus einem bestimmten Objecte seinerseits ausgeschlossen werden, um dem eigenen Befriedigungsrechte die ihm gebührende Priorität zu schaffen. Ebenso kann aber auch hier die Nothwendigkeit zur Ausübung des Anfechtungsrechtes in sehr vielen Fällen an den Anfechtungsberechtigten herantreten, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist.

Selbstverständlich erstrecken sich die im §. 33 normirten Ausnahmen nur auf die eine Voraussetzung des Anfechtungsrechtes, nämlich die Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers. Die zweite der im §. 31 fixirten Voraussetzungen, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, muß auch in den Fällen des §. 33 jederzeit vorhanden sein, da ohne dieselbe eine Verletzung des Befriedigungsrechtes der Gläubiger begreiflich gar nicht vorhanden sein kann.

§. 34.

Der vorliegende Paragraph schreibt vor, daß in einer außerhalb des Concurses erhobenen Anfechtungsklage mit dem Begehren, daß die angefochtene Rechtshandlung dem Gläubiger gegenüber als unwirksam erklärt werde, stets auch das weitere Begehren zu verbinden ist, was der Beklagte zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu leisten oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll. Er schließt die Beschränkung einer Anfechtungsklage auf das sogenannte judicium rescindens aus und verlangt die Verbindung desselben mit dem sogenannten judicium rescissorium.

Diese Beschränkung, für welche im Falle der Anfechtung im Concursverfahren keine Veranlassung vorliegt, erscheint für die Anfechtung außerhalb des Concurses schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß diese letztere Anfechtung zum Zwecke der Befriedigung des anfechtenden Gläubigers ausgeübt wird und daher sofort in der Klage die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Anträge gestellt werden müssen. Auch würde die Zulassung einer besonderen Anerkennungsklage außerhalb des Concursverfahrens leicht zu einer unnöthigen Vervielfältigung der Processe mißbraucht werden können.

Der Inhalt dieser weiteren Klagsbegehren wird sich nach der Verschiedenheit der Fälle zu richten haben. Ist z. B. vom Schuldner eine Sache anfechtbar veräußert worden, so wird neben dem allgemeinen Begehren, die Rechtshandlung als dem anfechtenden Gläubiger gegenüber unwirksam zu erklären, ein

specielles Begehren darauf zu richten sein, daß der Anfechtungsbeklagte verurtheilt werde, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers die Execution auf die in seinem Besitze befindliche Sache zu gestatten. Ist die Sache vom Empfänger veräußert oder verschlechtert, so wird das specielle Begehren auf Zahlung des Werthes oder Schadens bis zur Höhe der Forderung des Gläubigers zu stellen sein. Ebenso hätte das specielle Begehren auf Geldzahlung zu lauten, wenn der Schuldner eine anfechtbare Zahlung geleistet oder eine Forderung anfechtbar erlassen hätte. In einer Kaufschillingsvertheilung wäre das specielle Begehren auf Ausschließung des Anfechtungsgegners von der Befriedigung aus dem Meistbote zu richten u. s. w.

§§. 35, 36.

Der §. 36 normirt die sinngemäße Anwendbarkeit einer Reihe von Bestimmungen des ersten Abschnittes auf die Anfechtung außerhalb des Concurses. Bezüglich der §§. 11, 12, 13 und 25 bedarf diese Vorschrift keiner weiteren Erläuterung. Dagegen dürften einige Worte in Betreff der Anwendbarkeit der §§. 16 bis 20 am Platze sein, in welchen die näheren Bestimmungen über die Zurückleistungsverbindlichkeiten des Anfechtungsgegners enthalten sind.

Wie bereits zum §. 27 bemerkt wurde, unterliegt das Anfechtungsrecht außerhalb des Concursverfahrens einer allgemeinen Beschränkung nach Umfang und Ziel desselben. „Gegenüber allen Concursgläubigern bewirkt im Concurse die Anfechtung regelmäßig die vollständige Rückgewähr zu dem die Concursmasse bildenden Vermögen des Gemeinschuldners selbst; die Verwendung des Zurückzugewährenden zur Befriedigung der Concursgläubiger ist ein Theil des Concursverfahrens. Gegenüber dem einzelnen Gläubiger außerhalb des Concursverfahrens ist der Umfang des Anfechtungsrechtes und folgeweise der Rückgewähr durch die zur Execution stehende Forderung beschränkt; und die Erfüllung des Zweckes, für sie die Zwangsvollstreckung in das Zurückzugewährende zu eröffnen, ist Bestandtheil der Rückgewährspflicht. Nicht zum Vermögen des Schuldners erfolgt die Rückgewähr, noch hat der Gläubiger einen Anspruch auf die zurückzugewährende Sache selbst, in dem Sinne, daß sie ihm geleistet werde und in sein Vermögen übergehe. Sein Anspruch gegen den Empfänger geht vielmehr nur auf Befriedigung aus der Sache, so als ob diese noch zum Vermögen des Schuldners gehörte. In derselben Weise wie der Gläubiger, wenn die Sache im Vermögen des Schuldners geblieben wäre, gegen diesen sich aus derselben würde Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung verschaffen können, ebenso hat der Empfänger die Zwangsvollstreckung in die Sache zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers über sich ergehen zu lassen. Stellt er die Sache dem Gläubiger in der Weise zur Verfügung, daß die Zwangsvollstreckung in dieselbe erfolgen kann, so ist damit seine Verpflichtung erfüllt; für die Kosten der Zwangsvollstreckung würde er dann mit seinem sonstigen Vermögen nicht aufzukommen haben. Dies gilt nicht bloß von körperlichen Sachen, sondern von jedem zurückzugewährenden Gegenstande. Die Verwendung desselben als Befriedigungsmittel unterliegt dem Zwangsvollstreckungsverfahren." (Motive zum deutschen Gesetze vom 21. Juli 1879, S. 21).

Gemäß diesen Ausführungen wird die sinngemäße Anwendung der §§. 16 bis 20 im einzelnen Falle stattzufinden haben. Der Anfechtungsgegner wird zur Zurückleistung verpflichtet sein, insoweit dies zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers nöthig ist, nicht weiter. Die Herstellung des früheren Rechtszustandes wird insoweit erfolgen müssen, daß der Gläubiger die Execution an den zurückzuleistenden Gegenständen gerade so durchführen kann, als ob die anfechtbare Rechtshandlung niemals stattgefunden hätte. Ist dies geschehen, dann ist der Anfechtungsbeklagte seiner Verpflichtung nachgekommen und alle weiteren Executionskosten treffen nicht ihn; bis zu diesem Punkte aber reicht seine Verpflichtung, und wenn eine Execution erforderlich ist, um ihn zur Erfüllung dieser seiner Verpflichtung zu nöthigen, so treffen natürlich auch ihn die Kosten derselben.

Während demnach die sinngemäße Anwendbarkeit der §§. 16 bis 20 auf die Fälle der Anfechtung außerhalb des Concurses ausdrücklich ausgesprochen ist, gilt nicht dasselbe in Betreff des von der Gegenleistung des Anfechtungsgegners handelnden §. 24. Derselbe wird in den Fällen der Anfechtung außerhalb des Concurses durch den §. 35 ersetzt, welcher bestimmt, daß wegen Erstattung einer Gegenleistung oder wegen einer in Folge der Anfechtung wieder auflebenden Forderung der Anfechtungsgegner sich nur an den Schuldner halten kann.

Es ist begreiflich, daß für die Fälle der Anfechtung außerhalb des Concurses dem anfechtenden Gläubiger die Erstattung der Gegenleistung des Anfechtungsgegners nicht auferlegt werden kann. Der Gläubiger hat die Gegenleistung nicht und ist durch dieselbe, wenn sie sich noch im Vermögen des Schuldners befindet, nicht bereichert. Er ist thatsächlich nicht in der Lage, über das Vermögen des Schuldners zu verfügen und rechtlich auf Grund des für ihn unwirksamen Geschäftes auch nicht verpflichtet, die Gegenleistung des Anfechtungsgegners diesem zu verschaffen. Zudem hat der Letztere, wenn die Anfechtung von Erfolg ist, erwiesenermaßen unredlich gehandelt und verdient daher auch keine Rücksicht. In

Uebereinstimmung mit §. 8 des deutschen Gesetzes vom 21. Juli 1879 hat sich daher der Entwurf für das in den vorliegenden Paragraphen zum Ausdruck gebrachte Princip entschieden und dasselbe aus den gleichen Gründen auch auf den Fall angewendet, daß in Folge der Anfechtung eine Forderung des Anfechtungsgeklagten an den Schuldner wieder auflebt.

§. 37.

Die Anfechtung außerhalb des Concurses erfolgt zum Zwecke der Befriedigung des anfechtenden Gläubigers (§. 27). Zieht es der Anfechtungsbeklagte vor, anstatt den veräußerten Gegenstand selbst zurückzuleisten, den Anfechtungsberechtigten mit seiner Forderung an den Schuldner unmittelbar zu befriedigen, so ist der Grund des Anfechtungsrechtes weggefallen, denn mehr als Befriedigung kann der anfechtende Gläubiger nicht beanspruchen. Deßhalb spricht §. 37 den Grundsatz aus, der Anfechtungsgegner könne sich von dem Anfechtungsanspruche dadurch befreien, daß er die dem anfechtenden Gläubiger gegen den Schuldner zustehende Forderung befriedigt.

§. 38.

Die Anfechtungsbefugniß außerhalb des Concurses kann möglicherweise auch von mehreren Gläubigern in abgesonderten Rechtsstreiten ausgeübt werden. Auch für diesen Fall ist Vorsorge zu treffen.

Tritt dieser Fall ein, so begründet nach den allgemeinen Grundsätzen des Proceßrechtes selbstverständlich weder die Priorität der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsanspruches, noch die Priorität des allfälligen Urtheiles irgend ein Vorzugsrecht für einen der anfechtenden Gläubiger. Auch durch das Urtheil entsteht noch kein dingliches Recht des Gläubigers an dem zurückzuleistenden Gegenstande, vielmehr nur das Recht, denselben erst in Execution zu ziehen. Die einzelnen anfechtenden Gläubiger stehen zu einander in demselben Verhältnisse, in welchem sie sich befinden würden, wenn sie ihre Befriedigung aus den betreffenden Vermögensstücken dem Schuldner gegenüber zu suchen hätten. Wie in diesem letzteren Falle lediglich die frühere Pfändung zum Vortheile des einen oder des anderen Gläubigers entscheiden würde, so kann auch im Falle der Anfechtung ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der zurückzugewährenden Sache für den anfechtenden Gläubiger nur dadurch begründet werden, daß er die Sache im Executionswege gegen den Empfänger pfänden läßt. (Motive zum deutschen Gesetze vom 21. Juli 1879, Seite 22.)

In dieser Hinsicht bedarf es also keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Wohl aber muß dafür gesorgt werden, daß der Anfechtungsgegner nicht zu Schaden komme, wenn das Anfechtungsrecht von mehreren Gläubigern ausgeübt wird. Diesen Zweck verfolgt der vorliegende Paragraph, indem er ausspricht, daß auch in einem solchen Falle die den Anfechtungsgegner treffenden Verbindlichkeiten im Ganzen niemals das durch die §§. 16 bis 20 bestimmte Maß überschreiten dürfen. Soweit der Anfechtungsgegner seiner Zurückleistungspflicht einem anfechtungsberechtigten Gläubiger gegenüber in unanfechtbarer Weise nachgekommen ist, soweit müssen auch andere Gläubiger die erfolgte Erfüllung dieser Pflicht gegen sich gelten lassen. Zwar steht die Anfechtung jedem Gläubiger kraft eigenen Rechtes zu. Der Inhalt des Anfechtungsrechtes ist jedoch für sämmtliche Gläubiger derselbe, und der Anfechtungsgegner kann daher, soweit er die Rückgewährspflicht erfüllt hat, nicht zu einer nochmaligen Erfüllung angehalten werden, sondern er wird berechtigt sein, einem diesfälligen Klagebegehren oder einer hierauf gerichteten Execution gegenüber die erforderlichen Vertheidigungsmittel in Gemäßheit der Grundsätze des Civilprocesses in Anwendung zu bringen.

§. 39.

Mit dem gegenwärtigen beginnt die Reihe jener Paragraphe, deren Zweck es ist, die Complicationen zu lösen, welche durch das Zusammentreffen der Anfechtungsansprüche einzelner Gläubiger mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Gemeinschuldners, und der hiedurch entstehenden Anfechtungsberechtigung der durch den Massenverwalter vertretenen Gesammtgläubigerschaft entstehen können.

Principiell wird zugestanden werden müssen, daß Anfechtungsansprüche, welche von einzelnen Gläubigern zu dem Zwecke erhoben werden, um zu ihrer Befriedigung Gegenstände zu verwenden, welche bereits früher vom Schuldner veräußert wurden, nach der Eröffnung des Concurses nicht mehr Sonderrechte der einzelnen Gläubiger sein können. Weder die Erhebung des Anfechtungsanspruches, noch ein rechtskräftiges Urtheil gewährt dem anfechtenden Gläubiger bereits ein dingliches Recht an dem zurückzugewährenden Gegenstande. Sofern der Gläubiger auf Grund des zu seinen Gunsten ergangenen Urtheiles nicht bereits seine Befriedigung oder doch auf dem Executionswege Sicherstellung durch ein dingliches Recht erlangt hat, ist er Concursgläubiger und kann als solcher den erhobenen Anfechtungsanspruch nicht weiter verfolgen. (§§. 11, 12, C. O.) Wohl aber ist hiezu der Massenverwalter befugt, welcher kraft seines Amtes Alles, was zur Concursmasse gehört, herbeizuschaffen und zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger zu verwenden hat, welchem daher auch das Anfechtungsrecht im Concurse allein zusteht (§. 15 des Ent-

wurfes). Ebenso wie dies im Entwurfe für die neu zu erhebenden Anfechtungsansprüche ausgesprochen ist, so muß ein Gleiches auch für die von einzelnen Concursgläubigern bereits vorher erhobenen Anfechtungsansprüche gelten; das Zurückzugewährende, woran der anfechtende Gläubiger ein dingliches Recht noch nicht erworben hat, gehört zur Concursmasse, welcher auch die bereits erworbenen processualen Rechte zu gute kommen. Das muß auch von jenen Anfechtungsansprüchen gelten, welche wegen Ablauf der in den §§. 2 und 3 festgesetzten Fristen vom Masseverwalter selbstständig gar nicht mehr erhoben werden könnten, und deren Erfolg nur deßhalb der Masse zu gute kommen kann, weil sie von einem einzelnen Gläubiger bereits vor der Concurseröffnung rechtzeitig erhoben wurden, denn auch in diesem Falle kann dem einzelnen Gläubiger nicht die Berechtigung zugestanden werden, der Concursmasse einen in dieselbe gehörigen Gegenstand, an welchem ein dingliches Recht ihm nicht zusteht, vorzuenthalten, in einer Zeit, da der Anspruch sämmtlicher Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung bereits längst entstanden ist.

Von dem Grundsatze, daß Anfechtungsansprüche, welche bereits vor der Concurseröffnung erhoben wurden, nach derselben nur vom Masseverwalter weiter verfolgt werden können, wird jedoch insoweit eine Ausnahme gemacht werden müssen, als ein solcher Anspruch nach Gestattung des §. 31 mittelst Einrede erhoben wurde. In solchen Fällen bedient sich nämlich der anfechtende Gläubiger dieses Mittels nur zur Vertheidigung gegen einen wider ihn erhobenen Anspruch, und es geht nicht an, daß er in Folge der Concurseröffnung eines Vertheidigungsmittels verlustig werde. Derjenige, welcher das Anfechtungsrecht mittelst Einrede ausübt, verlangt nicht die Zurückgewährung eines aus dem Vermögen des Schuldners weggekommenen Gegenstandes; er beabsichtigt vielmehr nur den Schutz eines ihm an einem solchen Gegenstande bereits zustehenden Rechtes. Voraussichtlich wird dieser Fall nur dann von größerer praktischer Bedeutung werden, wenn der Gläubiger, welcher gegen den Schuldner Execution führt, sich veranlaßt sieht, gegen eine wider ihn erhobene Exscindirungsklage sich durch die Anfechtung des Rechtsgeschäftes zu vertheidigen, auf welches eben der Exscindirungsanspruch gestützt wird. In einem solchen Falle steht dem Gläubiger an den von ihm gepfändeten Sachen ein dingliches Recht bereits zu, und dieses Recht kann auch durch die nachgefolgte Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners nicht mehr berührt werden; er beabsichtigt nur dieses ihm zustehende Recht durch die Ausübung des Anfechtungsbefugnisses mittelst Einrede gegen einen Angriff zu vertheidigen, diese Vertheidigung aber darf ihm durch die nachfolgende Concurseröffnung nicht unmöglich gemacht werden. Aus diesem Grunde wird im ersten Absatze des §. 39 auch nur hinsichtlich der Processe, welche durch die Anfechtungs**klage** eines Gläubigers eingeleitet werden, der Grundsatz ausgesprochen, daß dieselben durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners unterbrochen werden; in Betreff der Rechtsstreite, in welchen das Anfechtungsrecht von einem Gläubiger mittelst Einrede ausgeübt wird, fehlt es an einer analogen Bestimmung, und diese werden durch die Concurseröffnung daher nicht weiter berührt. Aus demselben Grunde wurden auch die Vorschriften der §§. 40, 41 und des zweiten und dritten Absatzes des §. 42 auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Anfechtung mittelst Klage erfolgt.

Speciell der vorliegende Paragraph ist bestimmt, die erforderlichen Vorschriften für den Fall an die Hand zu geben, als die Eröffnung des Concurses während der Anhängigkeit eines durch die Klage eines Gläubigers eingeleiteten Anfechtungsprocesses erfolgt. Dem Masseverwalter muß in diesem Falle die Wahl vorbehalten werden, ob er in den anhängigen Rechtsstreit an Stelle des Gläubigers eintreten oder die Fortsetzung des Verfahrens ablehnen wolle. In dem letzteren Falle kann er dann entweder das Anfechtungsrecht mittelst einer neuerlichen Klage selbstständig ausüben, insoweit die Fristen hiezu noch nicht abgelaufen sind, und er wird sich hiezu insbesondere in dem Falle veranlaßt sehen, wenn er in der Lage ist, Namens der Gläubigerschaft ein weitergehendes Anfechtungsbegehren zu stellen, als dies der Einzelgläubiger thun konnte, der das Anfechtungsrecht nur zum Zwecke seiner Befriedigung auszuüben befugt und daher genöthigt war, sein Begehren demgemäß zu beschränken; oder er wird von der Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vollständig absehen. Inwiefern der Masseverwalter zu dem einen oder anderen dieser Schritte einer besonderen Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, richtet sich nach den Vorschriften der Concursordnung.

Die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Paragraphes verfolgen den Zweck, dem Masseverwalter die Ausübung des ihm eingeräumten Wahlrechtes zu ermöglichen und über seine Absichten vollständige Klarheit zu schaffen. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung, ihre Tendenz ergibt sich von selbst.

Aus den Eingangs aufgestellten principiellen Sätzen, sowie aus den Erläuterungen zu §. 15 ergibt sich, daß auch in dem Falle, wenn der Masseverwalter die Fortsetzung des Verfahrens ablehnt, den Parteien dieselbe nicht gestattet werden könne. So lange das Concursverfahren dauert, kann das Anfechtungsrecht mit der oben näher bezeichneten Ausnahme nur vom Masseverwalter ausgeübt werden. Würde man dem einzelnen Gläubiger die Fortsetzung des von ihm eingeleiteten Rechtsstreites gestatten, so könnte

doch das Erstrittene nicht ihm, sondern müßte der Concursmasse zufallen, und andererseits könnte auch nicht zugegeben werden, daß aus einem solchen vom Masseverwalter nicht geführten Rechtsstreite für die Concursmasse Verpflichtungen, etwa auf Herausgabe der Gegenleistung oder dergleichen entstehen. Auch ist der Masseverwalter trotz der Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens nicht gehindert, den Anfechtungsanspruch in seinem ganzen Umfange mittelst einer neuen Klage geltend zu machen, denn die Ablehnung gilt nicht als Verzichtleistung auf den Anspruch, sondern nur auf die Fortführung des Processes; dieser eine Umstand für sich allein dürfte aber schon genügen, die Fortsetzung des Anfechtungsstreites zwischen den ursprünglichen Parteien während der Dauer des Concursverfahrens als unzulässig erscheinen zu lassen.

Dagegen scheint der Wiederaufnahme des Anfechtungsstreites in Betreff der Kosten, wie dieselbe durch den vorletzten Absatz dieses Paragraphes gestattet wird, kein Hinderniß entgegenzustehen und glaubte daher der Entwurf in Uebereinstimmung mit §. 13 des deutschen Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 im Falle der Ablehnung seitens des Masseverwalters die Wiederaufnahme des Rechtsstreites zwischen den ursprünglichen Proceßparteien in der oben angegebenen Beschränkung gestatten zu sollen.

§. 40.

Der gegenwärtige Paragraph enthält die erforderlichen Vorschriften für den Fall, daß die Concurseröffnung erst erfolgt, nachdem über die Anfechtungsklage eines Einzelngläubigers ein vollstreckbares Urtheil bereits ergangen ist.

Der erste Absatz enthält bloß eine Consequenz der zum vorigen Paragraphe erörterten allgemeinen Grundsätze. So lange der Anspruch sämmtlicher Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung besteht, und das ist sicherlich während der Dauer des Concursverfahrens der Fall, kann dem einzelnen Gläubiger nicht gestattet werden, einen Gegenstand, rücksichtlich dessen rechtskräftig entschieden wurde, daß derselbe noch als zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörig zu betrachten sei, zum Zwecke seiner eigenen Befriedigung in Execution zu ziehen. Wie die Ausübung des Anfechtungsrechtes, so steht auch die Execution auf Grund eines über die Anfechtungsklage eines Gläubigers ergangenen Urtheils während der Dauer des Concursverfahrens principiell nur dem Masseverwalter zu.

Wie bereits zum vorigen Paragraphe bemerkt wurde, muß jedoch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Concursordnung von der Vorschrift des Absatz 1 eine Ausnahme in der Richtung zugelassen werden, daß die Berechtigung des Masseverwalters zur Führung und beziehungsweise Fortsetzung der Execution auf Grund des von dem Einzelngläubiger erwirkten Urtheiles nicht eintritt, insoweit der Gläubiger auf Grund dieses Urtheiles für seinen Anspruch seine Befriedigung oder doch Sicherstellung durch ein Pfandrecht bereits erlangt hat. Im Falle der bereits, und zwar entweder freiwillig, oder in Folge der Execution bewirkten Befriedigung des Einzelngläubigers, versteht sich dies von selbst, denn man kann dem Schuldner, der seiner urtheilsmäßigen Verpflichtung nachkam, oder aus dessen Vermögen die Befriedigung dieser Forderung durch Execution bewirkt wurde, gewiß nicht zumuthen, auf Grund desselben Urtheils ein zweites Mal zu bezahlen. Aber auch, wenn der Gläubiger für den ihm urtheilsmäßig zuerkannten Anfechtungsanspruch auf dem Executionswege bereits Sicherstellung durch ein Pfandrecht erwirkt hat, so kann er, so weit die erlangte Sicherstellung reicht, an der Fortsetzung dieser Execution im Sinne der §§. 11 und 12 der Concursordnung nicht gehindert werden, da zwar der Anfechtungsanspruch des Einzelngläubigers als solcher nach der Eröffnung des Concurses als Sonderrecht der Gläubigerschaft gegenüber nicht fortbestehen kann, durch die auf dem Executionswege bereits erwirkte Sicherstellung dieses Anspruches an dem Vermögen des Anfechtungsbeklagten dem Gläubiger jedoch bereits die Stellung eines Realgläubigers zu Theil geworden ist, welche ihn nach den Grundsätzen des modernen Concursrechtes auch während des Concursverfahrens zur Fortsetzung der Execution zu seinem eigenen Vortheil berechtigt.

Als selbstverständlich darf es wohl bezeichnet werden, daß auch die auf Grund eines solchen Urtheiles dem Einzelngläubiger zu Theil gewordene Befriedigung oder Sicherstellung nicht unanfechtbar ist; sie unterliegt der Anfechtung, wie jede Befriedigung oder Sicherstellung einer fälligen Forderung, also nach Maßgabe des §. 6 des Entwurfes. Es schien sich jedoch eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Consequenz im Gesetze zu empfehlen, weil die unmittelbare Anwendbarkeit des §. 6 aus dem Grunde bezweifelt werden könnte, weil die Handlung nicht von dem Schuldner oder gegen den Schuldner selbst erfolgt ist.

§. 41.

Dieser Paragraph bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung; die in demselben enthaltene Bestimmung ist eine nothwendige Folge der durch den Eintritt des Masseverwalters in einen Anfechtungsstreit, oder durch die Führung der Execution auf Grund eines von einem Gläubiger erwirkten Urtheiles anerkannten und genehmigten negotiorum gestio des Einzelngläubigers für die gesammte Gläubigerschaft.

§. 42.

Der vorliegende Paragraph beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Anfechtungsansprüche, welche vor der Concurseröffnung entstanden sind, nach der Beendigung des Concursverfahrens von Einzelngläubigern noch geltend gemacht werden können.

In dieser Hinsicht wird vor allem anderen hervorgehoben werden müssen, daß nach Beendigung des Concursverfahrens die Aufnahme solcher etwa noch anhängiger Anfechtungsprocesse, welche von dem Masseverwalter eingeleitet wurden, durch einen einzelnen Gläubiger nicht zugelassen werden kann. Ganz abgesehen nämlich von der Frage, welcher von den Gläubigern zuzulassen und welcher von ihnen auszuschließen wäre, bemerken die Motive zu dem mehrcitirten deutschen Reichsgesetze (S. 31) sehr richtig, daß wohl der Masseverwalter die Anfechtungsrechte aller Gläubiger, aber kein Gläubiger das Recht des Verwalters auszuüben habe.

Im Uebrigen treten dagegen die einzelnen Gläubiger nach der Aufhebung des Concurses wieder in den Genuß ihrer früheren Rechte und so erklärt sich sofort die Bestimmung des ersten Absatzes, wonach Anfechtungsansprüche, welche vor der Eröffnung des Concurses entstanden sind, nach der Beendigung desselben durch die Einzelngläubiger wieder geltend gemacht werden können, selbstverständlich jedoch nur insoweit, als Einzelngläubiger überhaupt zur Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen im Sinne des zweiten Abschnittes des Entwurfes berechtigt sind, und als ferner das Anfechtungsrecht durch den Ablauf der in den §§. 28, 29 und 32 festgesetzten Fristen nicht erloschen ist.

Zu einer Verlängerung dieser Fristen in Folge der mittlerweiligen Eröffnung des Concurses erschien kein Anlaß geboten, da mit jeder Fristverlängerung, insbesondere aber dann, wenn sie durch die im Allgemeinen ganz unbestimmbare Dauer einer Concursverhandlung beeinflußt ist, eine nicht zu unterschätzende Schädigung der Verkehrssicherheit verbunden wäre, und da andererseits gewiß nicht gesagt werden kann, daß die Interessen der Gläubiger während der Dauer des Concurses unvertreten seien. Dagegen schien kein Bedenken obzuwalten, daß den einzelnen Gläubigern die Veranlassung der im §. 32 bezeichneten Zustellung auch während der Dauer des Concurses gestattet werde, da hierin eine Geltendmachung des Anfechtungsanspruches nicht erblickt werden kann und hiedurch den einzelnen Gläubigern mit Rücksicht auf die gewöhnliche Dauer der Concursverhandlungen in der Regel die Möglichkeit geboten sein wird, sich die Geltendmachung ihrer Anfechtungsansprüche nach Beendigung des Concurses zu ermöglichen.

War eine Anfechtungsklage von einem Gläubiger bereits vor Eröffnung des Concurses erhoben worden, und ist der Massenverwalter in den Rechtsstreit nicht eingetreten, und der letztere daher etwa mit Ausnahme des Kostenpunktes während der Dauer des Concurses unterbrochen geblieben, so kann dieser Rechtsstreit nach der Beendigung des Concursverfahrens von dem Gläubiger fortgesetzt werden. Die Bestimmung einer kürzeren Präclusivfrist für die Wiederaufnahme rechtfertigt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit.

War endlich über die Anfechtungsklage eines Gläubigers vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners bereits ein Urtheil ergangen und unanfechtbar geworden, und hat der Masseverwalter die Executionsführung auf Grund dieses Urtheiles unterlassen, so kann diese Execution nach der Beendigung des Concurses von dem Gläubiger zu seinem Vortheile begonnen und fortgesetzt werden.

So richtig nun auch alle diese Folgerungen sein mögen, so erleiden dieselben doch eine weitgehende Beschränkung, welche der vierte Absatz des vorliegenden Paragraphes zum Ausdrucke bringt. Da nämlich während der Dauer des Concursverfahrens das Anfechtungsrecht dem Masseverwalter in Vertretung der Gläubigerschaft allein zusteht, und er allein somit auch zur Disposition über dieses Recht seinem ganzen Umfange nach berechtigt erscheint, so können die während des Concurses gegen den Masseverwalter begründeten Einwendungen, welche den Anfechtungsanspruch selbst betreffen, wie z. B. Vergleich, Verzicht, Urtheil, Zahlung ꝛc., auch jedem Einzelngläubiger entgegengesetzt werden, welcher nach Aufhebung des Concurses den Anfechtungsanspruch im Rechtsstreite geltend zu machen, oder einen bereits vor der Concurseröffnung endgiltig zuerkannten Anspruch durch Execution zu realisiren sucht. Jede Verfügung des Masseverwalters über diesen Anspruch präjudicirt auch den einzelnen Gläubigern. Enthält sich dagegen der Masseverwalter der Einflußnahme auf diesen Anspruch, so steht der Geltendmachung desselben durch einzelne Gläubiger nach Aufhebung des Concurses unter den Voraussetzungen dieses Paragraphes nichts entgegen. Gerade hierin liegt auch die Rechtfertigung des letzten Satzes dieses Paragraphes, wonach der Ablauf der im §. 26 dem Masseverwalter und nur ihm allein vorgeschriebenen Frist der späteren Anfechtung durch die Einzelngläubiger nicht im Wege stehen soll, weil der Verlauf dieser Frist nicht ein unbedingtes Erlöschen des Anfechtungsanspruches zur Folge hat, sondern nur als ein Verzicht des Masseverwalters anzusehen ist, den Anspruch im Interesse der Gläubigerschaft geltend zu machen. Den Einzelngläubigern gegenüber erlischt der Anfechtungsanspruch erst durch den Ablauf der in den §§. 28, 29 und 32 bestimmten Fristen.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 43.

Wenn von Jemandem mit einer Anfechtungsklage die Herausgabe einer bestimmten beweglichen oder unbeweglichen Sache begehrt wird, so liegt die Befürchtung sehr nahe, daß derselbe trachten werde, sich dieser Sache noch vor dem Urtheile zu entäußern, insbesondere dann, wenn sein sonstiges Vermögen nicht hinreicht, um den anfechtenden Gläubigern hinreichende Deckung für den ihnen in diesem Falle nach §. 16. des Entwurfes zustehenden Anspruch auf Ersatz des Werthes der veräußerten Sache zu bieten.

In gleicher Weise kann der praktische Erfolg eines Anfechtungsprocesses auch noch in anderer Richtung derart gefährdet erscheinen, daß die Anwendung eines Sicherungsmittels rathsam erscheint. Es genügt in dieser Beziehung auf drohende Verschlechterungen oder anderweitige Beschädigungen der zurückzuleistenden Gegenstände hinzuweisen.

Um diesen Gefahren, welche in Anfechtungsprocessen voraussichtlich besonders dringend sein werden, nach Möglichkeit zu begegnen, erleichtert der Entwurf die Erwirkung eines Sicherungsmittels durch die Anordnung, daß bei der Bewilligung eines solchen die Bescheinigung einer Gefahr dadurch ersetzt werden kann, daß von dem Anfechtungsberechtigten für die Ansprüche, welche dem Anfechtungsgegner aus der Anwendung des Sicherungsmittels erwachsen können, Sicherheit geleistet wird.

Durch diese Vorschrift dürfte in Betreff beweglicher Sachen insbesondere auch der Gefahr einer Veräußerung, sowie der einer Belastung hinreichend vorgebeugt sein, da dieselben in Folge einer angeordneten Sequestration in die Hände des Sequesters gelangen und eine Verfügung über dieselben seitens des Anfechtungsgegners eben hiedurch unmöglich gemacht wird. Ganz anders verhält es sich dagegen mit unbeweglichen Sachen: die Sequestration derselben spielt in der Regel nur eine secundäre Rolle, während dagegen die Hauptsorge darauf gerichtet sein muß, der Veräußerung oder Belastung solcher Objecte während der Dauer des Anfechtungsprocesses durch eine im Grundbuche zu treffende Sicherungsmaßregel entgegenzutreten.

Dasselbe, was hier von unbeweglichen Sachen gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch von Hypothekarforderungen, sowie überhaupt von allen Fällen, in denen zur Durchführung des Anfechtungsanspruches eine bücherliche Eintragung erforderlich ist.

Nach dem Entwurfe soll nun in allen diesen Fällen dem Anfechtungskläger, wenn er die Anhängigkeit der Anfechtungsklage darthut, und die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sicherungsmittels vorhanden sind — ein Umstand, bei dessen Beurtheilung selbstverständlich auch die Bestimmung des Absatz 1 dieses Paragraphes in Betracht kommen wird — das Recht zustehen, bei dem Proceßgerichte um die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage anzusuchen, und soll eine solche Anmerkung zur Folge haben, daß das über die Anfechtungsklage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen seine volle Wirksamkeit äußert, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben. Selbstverständlich wird dagegen diese Anmerkung, hinsichtlich solcher Personen keine Wirksamkeit äußern können, welche noch vor der Anmerkung bücherliche Rechte an dem zurückzuleistenden Objecte erlangt haben.

Durch die Zulassung einer solchen Anmerkung wird einerseits dem Anfechtungskläger die Möglichkeit gewährt, sich auch in Betreff unbeweglicher Gegenstände, welche ein Object des Grundbuches bilden, die Realisirbarkeit seines Anfechtungsanspruches zu sichern; andererseits wird dagegen bei den im zweiten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Voraussetzungen für die Bewilligung einer solchen Anmerkung dieselbe nicht leicht zur Chicane mißbraucht werden können.

§§. 44 bis 46.

Die vorliegenden drei Paragraphe enthalten processuale Bestimmungen in Betreff eines Anfechtungsstreites.

Der letzte der angeführten Paragraphe (§. 46) wahrt für den Fall, als über die Zulässigkeit einer Anfechtung in einem Bagatellprocesse zu entscheiden ist, die unbedingte Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66. Die Aufnahme dieser Bestimmung empfahl sich aus dem Grunde, um Mißverständnissen über den Umfang der Bestimmungen der §§. 44 und 45 vorzubeugen. Eine weitere Rechtfertigung dürfte nicht erforderlich erscheinen.

Im §. 44 wird im Falle der Ausübung des Anfechtungsrechtes mittelst Klage die Anwendung des summarischen Verfahrens auch für diejenigen Fälle vorgeschrieben, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte. Diese Bestimmung fand Aufnahme, um einerseits eine größere Beschleunigung der betreffenden Rechtsstreite zu erzielen, andererseits, um dem Richter jene freiere Stellung einzuräumen, wie dieselbe im summarischen Verfahren platzgreift. Bei der großen Bedeutung und Schwierigkeit der betreffenden Rechtsstreite erschien es jedoch gerathen, für jene Fälle, in welchen nach dem bestehenden Gesetze nicht das summarische, sondern das ordentliche mündliche oder schriftliche Verfahren einzutreten hätte, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Summarverfahrens über die Aufhebung des Advocatenzwanges und über das Verbot der Revisionen und Hofrecurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide der unteren Gerichte auszuschließen.

Uebrigens finden die Bestimmungen des §. 44 ihrem Wortlaute nach nur Anwendung auf jene Fälle, in welchen das Anfechtungsrecht durch Klage ausgeübt wird. Die Ausübung des Anfechtungsrechtes mittelst Einrede vermag an der Form des einmal eingeleiteten Verfahrens nichts zu ändern.

Es war an dieser Stelle noch die Frage zu entscheiden, ob es sich nicht empfehlen würde, in den gegenwärtigen Entwurf ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, wie sich dieselben im §. 111 der preußischen Concursordnung und im §. 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 vorfinden, welche im Ganzen dahin gehen, daß der Richter im Anfechtungsprocesse nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, zu beurtheilen hat, ob die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorhanden sind oder nicht.

Es wird nun gewiß Niemand in Abrede stellen, daß eine solche Bestimmung gerade auf dem vorliegenden Gebiete von großem Nutzen sein könnte, wo es sich sehr häufig um den Beweis von Thatsachen, welche in der Außenwelt nicht deutlich hervortreten, insbesondere um Wissen und Nichtwissen eines Umstandes handelt, und wo die Aufrechthaltung der Beweistheorie der allgemeinen Gerichtsordnung in den einzelnen Fällen gewiß bedeutende Uebelstände zur Folge haben dürfte.

Nichtsdestoweniger wurde ein derartiger Satz, wie der oben erwähnte, in den Entwurf nicht aufgenommen, und zwar aus dem Grunde, weil man sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß dieser Satz bei dem Bestande unserer gegenwärtigen Civilproceßgesetzbung nothwendig ein todter Buchstabe bleiben müßte. Von einer freien Beweiswürdigung kann nämlich gewiß nur unter der Voraussetzung die Rede sein, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichtshofe stattfindet, weil ja nur hiedurch das nothwendige Substrat für eine freie Beweiswürdigung geschaffen wird. Wenn Zeugen und Parteien nicht von dem erkennenden Gerichtshofe vernommen werden, kann das Princip der freien Beweiswürdigung nur mehr schaden als nützen. Nachdem aber derartige radicale Aenderungen im Verfahren sich mit dem Bestande der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht vereinbaren lassen, so glaubte man auch von der Aufnahme des erwähnten Satzes in den Entwurf absehen und bis zur Reform unseres Civilprocesses auf die thunlichste Beseitigung der allerbedrohlichsten Uebelstände sich beschränken zu sollen.

Zu diesem Zwecke glaubte man im Entwurfe das Augenmerk insbesondere auf zwei Punkte richten zu müssen.

Es mußte nämlich vor Allem die Befürchtung sich geltend machen, daß auch die Behauptung des Wissens oder Nichtwissens einer Thatsache als ein Geschichtsumstand im Sinne des §. 203 der allgemeinen Gerichtsordnung (§. 273 der w. g. G. O.) aufgefaßt, und der Beweis hierüber durch Auftragung des Haupteides zugelassen werden könnte. Diese Möglichkeit aber mußte unbedingt im Vorhinein ausgeschlossen werden, wenn nicht der Werth des ganzen Gesetzes in Frage gestellt sein sollte. Der Beweis für die Behauptung des Wissens oder Nichtwissens eines Umstandes soll nach der Absicht des Entwurfes stets nur durch die Vorbringung und Darthuung anderer Thatsachen geführt werden, aus denen sich auf das behauptete Wissen oder Nichtwissen schließen läßt. In Betreff des Beweises der Thatsachen dieser letzteren Art ist natürlich ein Grund zur Ausschließung des Haupteides nicht vorhanden.

Damit ist aber auch schon der zweite der oben erwähnten Punkte von selbst gegeben, nämlich die Nothwendigkeit der Zulassung des indirecten Beweises. Es kann hier nicht genügen, darauf hinzuweisen, daß der indirecte Beweis und dessen Ergebniß in zahlreichen österreichischen Judicaten bereits berücksichtigt worden sei, obwohl kein gesetzlicher Anhaltspunkt hiefür geboten war; das geschah in Folge der Macht des Bedürfnisses in einzelnen Fällen und ist wohl in anderen noch zahlreicheren Fällen nicht geschehen, wo es ebenso nothwendig gewesen wäre; hier aber handelt es sich darum, den gesetzlichen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit des indirecten Beweises in ganz zweifelloser Weise zu schaffen und das ist im Entwurfe geschehen. Ja der letztere ist in dieser Frage sogar noch um einen Schritt weiter gegangen und hat dem Richter zum Zwecke der Würdigung des Ergebnisses eines solchen indirecten Beweises völlig freies Ermessen eingeräumt, was durch die Natur dieses Beweises geboten erschien.

Das Ergebniß dieser Erwägungen ist im §. 45 des Entwurfes zum Ausdrucke gebracht, welcher auch in den Fällen zur Anwendung zu gelangen hat, in denen das Anfechtungsrecht durch Einrede ausgeübt wird.

§. 47.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Entwurfes als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen werden sich sehr häufig solche befinden, welche als nach dem allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedroht sich darstellen.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß in solchen Fällen von dem Hofdecrete vom 6. März 1821, Nr. 1743 J. G. S., ein etwas weitgehender Gebrauch gemacht wird, und der Entwurf hat es daher für nöthig gehalten, um nicht die Gläubiger in der Geltendmachung ihrer Rechte unnöthiger Weise aufzuhalten, die Erfordernisse der Einstellung eines Anfechtungsprocesses genau zu präcisiren.

Eine solche Einstellung im Sinne des citirten Hofdecretes soll nämlich nur dann stattfinden, wenn das civilgerichtliche Erkenntniß in der That von dem Ausspruche des Strafrichters über die Schuld des Anfechtungsbeklagten abhängt und wenn die strafgerichtliche Untersuchung bereits anhängig ist.

Insbesondere die letztere Voraussetzung, welche in dem citirten Hofdecrete nicht als unumgänglich erforderlich bezeichnet ist, dürfte umsomehr gerechtfertigt sein, als ja der Civilrichter ohnehin verpflichtet ist, um die strafrechtliche Erledigung zu fördern, von einer solchen strafbaren Handlung dem Strafgerichte die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§. 48.

Die beiden Grundsätze, welche in dem vorliegenden Paragraphe enthalten sind, rechtfertigen sich durch allgemeine Erwägungen, und es könnte vielleicht sogar zweifelhaft sein, ob sie bei eingehender Untersuchung sich nicht als selbstverständlich herausstellen. Mag dem jedoch sein wie ihm wolle, zur Vermeidung aller Mißverständnisse dürfte die Aufnahme derselben in den Entwurf wohl als gerathen sich darstellen.

Was nun zunächst den ersten Grundsatz anbelangt, so wird gewiß zuzugeben sein, daß die auf Grund eines Anfechtungsstreites erfolgte Leistung in sehr vielen Fällen auch den Schaden vollkommen erschöpfen wird, welcher unter der Voraussetzung, daß die anfechtbare Rechtshandlung als durch ein Strafgesetz verboten sich darstellt, und daher mit Rücksicht auf §. 878, a. b. G. B. je nach Gestalt der Sache schon jetzt hätte für ungiltig erklärt werden können, nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu leisten gewesen wäre. In solchen Fällen wird nach Durchführung des Anfechtungsprocesses zu weiteren Ersatzansprüchen ein Anlaß nicht gegeben sein.

In anderen Fällen derselben Kategorie jedoch wird diese Voraussetzung nicht als zutreffend sich darstellen, zumal im §. 1331, a. b. G. B. für den Fall, als der Schade vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung verursacht wurde, ein besonderer Maßstab für den Ersatz des Schadens aufgestellt wurde, welcher in den vorliegenden Entwurf nicht übergegangen ist. Auch kommt vielen diesfälligen Ansprüchen im Sinne des §. 1489 a. b. G. B. eine weit längere Verjährungsfrist zu Gute, als in dem vorliegenden Entwurfe auch für die schwersten Fälle ins Auge gefaßt wurde.

Da nun aber gewiß kein Grund vorliegt, die Lage Derjenigen zu verbessern, welche anderen Personen vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung Schaden zugefügt haben, oder hierüber auch nur irgend welchen Zweifel zu lassen, so wurde ein das bestehende Recht in dieser Hinsicht wahrender Satz in den Entwurf aufgenommen.

Noch evidenter ist der Grundsatz, welchen der zweite Absatz dieses Paragraphes ausspricht.

Wenn der Masseverwalter in Gemäßheit des gegenwärtigen Entwurfes eine Rechtshandlung anficht, so thut er dies, wie bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde, nicht als Vertreter oder ex mandato praesumpto des Schuldners, sondern er übt ein den Gläubigern als solchen zustehendes Recht aus. Dieser Fall hat gar keine Aehnlichkeit mit demjenigen, in welchem der Masseverwalter einen von dem Gemeinschuldner geschlossenen Vertrag als Vertreter dieses Letzteren, also auf Grund eines dem Gemeinschuldner zustehenden Rechtes, z. B. wegen Minderjährigkeit desselben, wegen Betrugs, Irrthums und dergl. anficht. Dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen ist Absatz 2 bestimmt.

§. 49.

Daß der vorliegende Entwurf auf Rechtshandlungen, welche vor dem Tage seiner allfälligen Kundmachung vorgenommen wurden, keine Anwendung finde, ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. An diesen dürfte im gegenwärtigen Falle um so mehr festzuhalten sein, als der Entwurf in das Gebiet des Civilrechtes sehr tief eingreift, und es nicht angeht, eine unübersehbare Anzahl von bereits vorgenommenen Rechtshandlungen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung einer Anfechtung nicht unterliegen würden, nunmehr nachträglich für anfechtbar zu erklären.

Aus der Natur der Sache ergibt sich die Aufhebung aller mit dem Inhalte dieses Entwurfes nicht vereinbaren, auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften. Zu diesen gehört insbesondere der §. 953 a. b. G. B.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen ihrer Schuldner einige Bestimmungen der Concursordnung, des Executionsverfahrens und des Strafgesetzes abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses etwas schuldig war, so ist die Compensation mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner außer in den im §. 21 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869 Nr. 1) bezeichneten Fällen auch dann unzulässig, wenn die Gegenforderung an den Gemeinschuldner zwar noch vor der Concurseröffnung entstanden oder im Wege der Abtretung von einem Dritten erworben worden ist, der Besitzer der Gegenforderung jedoch zur Zeit der Entstehung derselben, beziehungsweise zur Zeit seines Erwerbes von der Anbringung eines Begehrens um Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Gemeinschuldners oder falls dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, von der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners Kenntniß hatte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Concurseröffnung entstanden ist, beziehungsweise im Wege der Abtretung erworben wurde, oder wenn der Besitzer der Gegenforderung zur Uebernahme derselben oder zur Befriedigung eines Gläubigers des Gemeinschuldners verpflichtet war, und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung über das Vermögen des Gemeinschuldners, noch von der Zahlungseinstellung desselben Kenntniß hatte.

Die Kenntniß oder Nichtkenntniß der vorher bezeichneten Thatsachen kann durch den Haupteid nicht bewiesen werden; wohl aber ist der Beweis durch den Haupteid hinsichtlich solcher thatsächlicher Umstände zulässig, aus welchen die Kenntniß oder Nichtkenntniß gefolgert werden soll.

§. 2.

Wenn von einem die Concurseröffnung über das Vermögen seines Schuldners beantragenden Gläubiger das Vorhandensein von Anfechtungsansprüchen glaubhaft gemacht wird, so ist der Concurs auch dann zu eröffnen, wenn sich bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung zeigt, daß nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

In einem solchen Falle kann die Eröffnung des Concurses von der Leistung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die Kosten der Concursverhandlung abhängig gemacht werden.

§. 3.

Wenn die Durchführung der Execution auf Zahlung einer Geldforderung gegen den Schuldner aus dem Grunde erfolglos geblieben ist, weil keine Executionsobjecte oder nur solche Objecte vorhanden waren, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Werth, auf die an diesen Objecten anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte oder auf die von dritten Personen hinsichtlich dieser Objecte erhobenen Ansprüche sich klar ergibt, so hat das zur Bewilligung des ersten Grades der Execution berufene Gericht auf Ansuchen des Gläubigers nach vorheriger Einvernehmung des Schuldners dem letzteren mittelst Bescheides aufzutragen, daß er bei einer zu diesem Zwecke anzuordnenden Tagsatzung sein Vermögen und den Ort, wo sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, angebe und einen Eid ablege, daß seine Angaben richtig seien, und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

Erscheint der Schuldner nicht bei der Tagfahrt oder verweigert er die Ablegung des Eides, so kann das Gericht über Antrag des Gläubigers die Haft des Schuldners verfügen. In Ansehung der Vollziehung der Haft finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Verhängung des Arrestes als Zwangsmittel Anwendung. Die Gesammtdauer der verhängten Haft darf sechs Monate nicht übersteigen.

§. 4.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt, zerstört oder sonst werthlos macht, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, begeht, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, ein Vergehen und ist mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Bestrafung der Mitschuldigen und Theilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117).

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 dieses Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Tage treten alle gesetzlichen Vorschriften außer Kraft, welche mit dem Inhalte dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

Die Bestimmung des §. 1 findet keine Anwendung auf Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden. Die Bestimmung des §. 4 findet auf solche Handlungen nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen ihrer Schuldner einige Bestimmungen der Concursordnung, des Executionsverfahrens und des Strafgesetzes abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Zwischen den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes besteht ein innerer Zusammenhang nur insoweit, als dieselben, wie schon der Titel des Gesetzes ausdrückt, dahin gerichtet sind, die Gläubiger gegen einzelne benachtheiligende Handlungen ihrer Schuldner zu schützen. Denselben Zweck verfolgt auch der gleichzeitig zur parlamentarischen Behandlung gelangende Entwurf eines Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen. Bei der Berathung dieses letzteren Gesetzentwurfes ergab sich die Nothwendigkeit und beziehungsweise Rathsamkeit der Aenderung oder Ergänzung einiger derzeit in Geltung stehender gesetzlicher Bestimmungen, um den durch den Entwurf eines Anfechtungsgesetzes vornehmlich angestrebten Schutz der Gläubiger und ihres Befriedigungsrechtes wirksamer zu gestalten. Diese Aenderungen und Ergänzungen, welche mit dem Institute der Anfechtung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wurden in dem vorliegenden Entwurfe gesammelt; ihre Begründung ergibt sich aus den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen. In ihrer Gesammtheit dienen sie selbst zur Ergänzung des mehrerwähnten Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes.

§. 1.

Gelegentlich der Publication des Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes vom Jahre 1875, wurde von vielen Seiten, insbesondere aber auch von mehreren Handelskammern die Vervollständigung dieses Entwurfes durch eine Bestimmung angeregt, welche den Zweck haben sollte, die derzeit ganz allgemein übliche Ausbeutung der Concursmassen seitens ihrer Schuldner durch Compensationen zu verhindern.

In der That kann nicht geleugnet werden, daß die derzeit geltende Gesetzgebung in dieser Richtung die Gelegenheit zu Mißbräuchen offen läßt. Erfahrungsgemäß sinken in Folge der drohenden Concurseröffnung die Forderungen an den Gemeinschuldner im Werthe. Die Schuldner des Gemeinschuldners sind in solchen Zeiten sehr häufig bestrebt, Forderungen an denselben zu billigem Preise an sich zu bringen und entledigen sich dann auf leichte und bequeme Weise ihrer Verpflichtungen gegen die Concursmasse, indem sie die neuerworbenen Forderungen zum vollen Betrage durch Compensation geltend machen. Selbstverständlich sind auch die Gläubiger des Gemeinschuldners zu solchen Cessionsgeschäften gerne bereit, denn die Schuldner der Masse sind in der Lage, ihnen für ihre Forderungen einen besseren Preis zu bieten, als aus der Vertheilung der Masse voraussichtlich zu erwarten steht. Eine solche Ausplünderung der Concursmassen zu verhindern, ist aber gewiß im Interesse der Gesetzgebung.

Die Bestimmung, welche zu dem obgedachten Zwecke hier vorgeschlagen wird, und welche in ähnlicher Weise bereits in der ausländischen Gesetzgebung, namentlich aber im §. 48, Z. 3 der deutschen

Concursordnung Aufnahme fand, stützt sich in vieler Hinsicht auf die Grundsätze des gleichzeitig zur parlamentarischen Behandlung vorgelegten Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes.

Wie in den erläuternden Bemerkungen zu §. 5 jenes Entwurfes des Näheren ausgeführt wurde, muß der Anspruch der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners mit der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners, falls dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder mit der Anbringung eines Begehrens um Eröffnung des Concurses über sein Vermögen als schon entstanden angesehen werden. Diese nämlichen Thatsachen werden gewiß auch für den Eintritt der Werthsverminderung in Betreff der Forderungen an den Gemeinschuldner als maßgebend angesehen werden dürfen, und man wird berechtigt sein, hieran die Folgerung zu knüpfen, daß ein Schuldner der Concursmasse, welcher von dem Eintritte einer dieser beiden Thatsachen Kenntniß hatte, trotzdem aber entweder durch ein Rechtsgeschäft mit dem Gemeinschuldner eine Gegenforderung an denselben noch vor der Concurseröffnung erwarb, oder eine bereits bestehende Forderung an den Gemeinschuldner noch vor der Concurseröffnung im Wege der Abtretung an sich brachte, nicht berechtigt sein könne, diese seine neu erworbene Forderung, über deren geringeren Werth er zur Zeit der Erwerbung nicht im Zweifel war, zur Tilgung seiner Schuld an die Concursmasse zu verwenden.

Wie nach §. 21 der Concursordnung, dessen Vervollständigung durch die vorgeschlagene Bestimmung beabsichtigt wird, so macht es auch hier keinen Unterschied, ob die Erwerbung einer bereits bestehenden Forderung an den Gemeinschuldner im Wege der Abtretung, durch eine förmliche Cession (§. 1392 a. b. G. B.), oder durch die Befriedigung eines Gläubigers des Gemeinschuldners (§. 1423 a. b. G. B.) erfolgt.

Im zweiten Absatze des vorgeschlagenen Paragraphes wird der Grundsatz des ersten Absatzes mehrfachen, durch die Natur der Sache gebotenen Beschränkungen unterworfen. Einmal wird in Uebereinstimmung mit §. 10 des Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes und aus den daselbst und beziehungsweise beim letzten Absatze des §. 5 jenes Entwurfes erörterten Gründen die Anwendung der Bestimmung des Absatz 1 für den Fall ausgeschlossen, daß die Gegenforderung an den Gemeinschuldner, welche zur Compensation verwendet werden soll, früher als sechs Monate vor der Concurseröffnung entstanden ist, beziehungsweise im Wege der Abtretung erworben wurde. Auch hier gebieten Momente der Verkehrssicherheit dringend eine derartige Beschränkung.

Ferner aber kann dem Schuldner der Masse das Compensationsrecht auch dann nicht abgesprochen werden, wenn er die Gegenforderung nicht freiwillig erworben hat, sondern zur Uebernahme derselben oder zur Befriedigung eines Gläubigers des Gemeinschuldners verpflichtet war, sofern er nur zur Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung über das Vermögen des Gemeinschuldners, noch von der Zahlungseinstellung desselben Kenntniß hatte. Die Beifügung dieser letzteren Voraussetzung erscheint aus dem Grunde geboten, weil sonst dem Schuldner des Gemeinschuldners die Möglichkeit zu einer leichten Umgehung des Gesetzes auf dem Wege geboten wäre, daß er, während seine mala fides bereits eingetreten ist, sich zur Uebernahme einer Forderung oder zur Bezahlung eines Gläubigers verpflichtete, und dann in Gemäßheit dieser Verpflichtung die betreffende Gegenforderung erwarb.

Endlich dürfte noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß die Erwerbung einer Forderung an den Gemeinschuldner auf dem Wege des Ueberganges von Todeswegen durch die Bestimmung dieses Paragraphes nach dem Wortlaute desselben nicht getroffen wird.

Der dritte Absatz dieses Paragraphes enthält eine dem zweiten Absatze des §. 45 des Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes angepaßte, aus ähnlichen Gründen sich rechtfertigende Beweisvorschrift, aus deren Fassung sich zugleich auch die Zulässigkeit einer indirecten Beweisführung bezüglich der Kenntniß oder Nichtkenntniß der in diesem Paragraphe bezeichneten thatsächlichen Umstände ergibt.

§. 2.

Die Begründung dieses Paragraphes ist bereits am Schlusse des allgemeinen Theiles der erläuternden Bemerkungen zu dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Anfechtungsgesetzes erfolgt. Es kann mithin von einer weiteren Begründung an dieser Stelle abgesehen werden.

§. 3.

Schon seit längerer Zeit vermehren sich, wie in vielen anderen Staaten, auch bei uns die Klagen über die Unzulänglichkeit der civilgerichtlichen Executionsmittel zu dem Zwecke, um einen zwar zahlungsfähigen, jedoch zahlungsunlustigen Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu bringen. Hat ein solcher die Bestandtheile seines Vermögens an Orte gebracht, wo dieselben dem Zugriffe seiner Gläubiger nicht unmittelbar ausgesetzt sind, so kann er mit Ruhe die weiteren Executionsversuche abwarten, denn zur

Ertheilung von Auskünften an seine Gläubiger über den Verbleib seines Vermögens ist er durch das bestehende Gesetz nicht verpflichtet, und von anderer Seite können die Gläubiger kaum auf irgend welche Mittheilung in dieser Hinsicht rechnen.

In der That wird dieser Mangel in der Praxis lebhaft gefühlt. Hat die Pfändungsbewilligung bei einem Schuldner zu keiner oder zu einer nicht ausreichenden Deckung geführt, so erübrigt als fernerer Schritt gegen denselben kaum etwas Anderes, als die Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung im Sinne des §. 63 C. O., um auf diese Weise durch die Furcht vor den mit einer Concurseröffnung verbundenen Nachtheilen, insbesondere aber vor der in Gemäßheit der §§. 66, 96 und 97 C. O. eintretenden Manifestationspflicht und vor der allenfalls drohenden strafgerichtlichen Untersuchung, den renitenten Schuldner zu weiteren Leistungen zu bewegen. Auf diese Weise erklären sich die in Anhoffung von Theilzahlungen monate- ja jahrelang sich fortschleppenden Erstreckungen einer nach §. 63 C. O. angeordneten Tagfahrt, deren große Kosten in der Regel dem Gläubiger zur Last fallen, sowie die Eröffnung vieler ganz nutzloser Concurse, welche wegen Mangels eines realisirbaren Vermögens sofort wieder aufgehoben werden müssen.

Gewiß sind solche Verhältnisse bedauerlich und können auch nicht als dem Geiste des Gesetzes entsprechend bezeichnet werden. Die Drohung mit der Eröffnung des Concurses ist ihrer Natur nach kein Executionsmittel zu Gunsten einzelner Gläubiger, und wenn gegen die Absicht des Gesetzes hier ein Executionsmittel durch die Praxis geschaffen wurde, so ist ein solcher Gebrauch begreiflicherweise mit mannigfaltigen Uebelständen verbunden und regt zur Erwägung an, ob nicht diesen Uebelständen durch Substituirung eines anderen Zwangsmittels abgeholfen werden könnte.

Zu diesem Behufe glaubte man den Weg betreten zu sollen, welcher auch in der deutschen Civilproceßordnung §. 711 zur Erreichung desselben Zieles eingeschlagen wurde, und welcher sich, wie in den diesfälligen Motiven hervorgehoben wird, als geeignet zur wirksamen Rechtsfolgung gegen Schuldner bewährt hat, die ihr Vermögen den Angriffen der Gläubiger arglistig zu entziehen suchen.

Es ist dies der gegen den Schuldner geübte Zwang zur eidlichen Manifestation seines Vermögens. Auch in der gemeinrechtlichen Praxis, sowie in den meisten deutschen Particularrechten fand diese Verpflichtung des Schuldners Aufnahme und gilt, nach Beseitigung der Schuldhaft und der Lohnbeschlagnahme, als zur Sicherung der Zwangsvollstreckung unentbehrlich. Es dürfte die Anerkennung dieser Verpflichtung des Schuldners auch vom Standpunkte des österreichischen Rechtes geboten erscheinen, zumal dieselbe, wie bereits früher bemerkt, im Concursverfahren und selbst in Fällen der Verweigerung der Concurseröffnung in unsere Gesetzgebung bereits Aufnahme gefunden hat.

Was die einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphes anbelangt, so ergeben sich dieselben, wenn nur einmal das Princip anerkannt ist, aus der Natur der Sache, und dürften weitere Erläuterungen in dieser Hinsicht entbehrlich sein.

§. 4.

Dieser Paragraph hat die Bestimmung eine empfindliche Lücke des bestehenden Strafgesetzes auszufüllen. Lebhafte Beschwerde wird darüber geführt, daß nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen das Gebaren von Schuldnern, wodurch dieselben Bestandtheile ihres Vermögens, aus welchen die Gläubiger ihre Befriedigung zu erhoffen hatten, denselben entziehen, in der Regel straflos bleibt. Die Mittel, deren sich die Schuldner hiezu bedienen, sind die verschiedenartigsten. Die Benachtheiligung des Gläubigers geschieht dadurch, daß der Schuldner seine Vermögensstücke dem Zugriffe des Gläubigers entzieht, ohne sich seines Eigenthumsrechtes über dieselben zu begeben, oder daß er durch die Begebung der Sachen in einer Weise verfügt, welche ihnen die Eignung als Befriedigungsobject für den Gläubiger zu dienen, entzieht. Es kann nicht verkannt werden, daß solche Vorgänge geeignet sind, auf die Befriedigung des Einzelnen und auf das Creditwesen im Allgemeinen in benachtheiligender Weise einzuwirken und es erscheint das Verlangen nach legislativer Abhilfe durch Vervollständigung der bestehenden Strafbestimmungen vollkommen begründet.

Nach dem gegenwärtigen Strafgesetze ist Derjenige strafbar, welcher (sich in Zahlungsunvermögenheit befindet und) „durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht" (§. 199 lit. f).

Diese Bestimmung setzt den status cridae, wenn auch nicht den der formellen Concurseröffnung, voraus. Es ist somit dadurch nur eine Vorsorge für die Gesammtheit der Gläubiger geschaffen und der Fall der Specialexecution damit nicht getroffen.

Was die Specialexecution anbelangt, so findet sich zum Schutze des Gläubigers im Strafgesetze nachstehende Bestimmung: „Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten" (§. 183, 2. Absatz).

Der §. 316, die Eröffnung von Amtssiegeln behandelnd, ist für die vorliegende Angelegenheit ohne Bedeutung.

Die Voraussetzung der Anwendung dieses Paragraphes ist somit die bereits wirkliche, vollzogene, gerichtliche Pfändung. Daß diese Bestimmung gerade gegenüber den gefährlichsten Umtrieben der Schuldner wirkungslos ist, liegt klar zu Tage. Es wird sich also darum handeln, schon der Verschleppung, die dem Vollzuge der Pfändung vorausgeht, entgegenzutreten. Dazu kommt noch ein anderer wichtiger Umstand.

Am 18. October 1878 faßte der steiermärkische Landtag den Beschluß, welcher die Erlangung eines Reichsgesetzes zum Schutze der Tabularrechte bei vorkommenden Devastationen von Hypothekargütern bezweckte. Einen ähnlichen Beschluß hatte der Krainer Landtag am 21. April 1877 gefaßt. — Die Veranlassung zu diesen Beschlüssen war einerseits die Erscheinung, daß in immer häufiger werdenden Fällen überschuldete Eigenthümer von Realitäten, wenn sie von der Execution bedroht sind, Grundstücke und Wälder devastiren, Wirthschaftsgebäude und Häuser zerstören und beschädigen, um die dadurch gewonnenen Einzelngegenstände für sich zu verwerthen, und andererseits die Erfahrung, daß gegen solche Handlungen das Strafgesetz mit Erfolg nicht angerufen werden kann.

Es muß zugestanden werden, daß in Wahrheit das Strafgesetz gegen dieses Vorgehen von Schuldnern eine Hilfe nicht gewährt. (Entscheidungen des k. k. Cassationshofes vom 5. Juli 1878, Z. 2370, vom 23. August 1878, Z. 1576.)

Es muß demnach das Verlangen nach Aufstellung strafgesetzlicher Bestimmungen, womit dem obenangedeuteten, den Gläubiger schädigenden Gebaren des Schuldners entgegengetreten wird, als gerechtfertigt anerkannt werden, und der vorliegende Paragraph hat den Zweck, auch in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen. Der Thatbestand der darin bezeichneten strafbaren Handlungen umfaßt drei Momente:

1. Eine drohende Zwangsvollstreckung;

2. die Absicht des Schuldners, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln;

3. die Beseitigung von Befriedigungsobjecten.

Wann eine Zwangsvollstreckung „droht," ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung; jedenfalls wird gefordert werden müssen, daß vom Gläubiger irgend welche dahin zielende Schritte bereits eingeleitet worden sind, daß dieselben dem Schuldner bekannt wurden, und daß aus ihnen die Absicht des Gläubigers zu erschließen ist, im Wege der Execution seine Befriedigung zu holen. Keinen Unterschied kann es aber machen, ob die strafbare Handlung vor Beginn der Execution oder im Zuge derselben vorgenommen worden ist.

Die Absicht der Vereitlung der Befriedigung des Gläubigers fällt keineswegs mit der Absicht zusammen, den Gläubiger am Vermögen zu schädigen. Entzieht daher der Schuldner dem Gläubiger die Executionsobjecte, um ihm „dermalen" die Befriedigung daraus unmöglich zu machen, wenngleich er die Absicht hat, den Gläubiger in der Folge zu befriedigen, oder wenngleich der Gläubiger in anderer Weise zu seiner Befriedigung gelangen kann, so wird gleichwohl anzunehmen sein, daß das gesetzliche Merkmal des strafbaren Thatbestandes vorhanden ist. — Ebenso ist die Strafbarkeit dann nicht ausgeschlossen, wenn der Schuldner dadurch, daß er einem Gläubiger die Befriedigungsobjecte entzieht, sich die Mittel verschaffen will, einen anderen Gläubiger zu befriedigen.

Die strafbare Handlung besteht im „Beiseiteschaffen, Veräußern, Beschädigen, Zerstören, Werthlosmachen" von Vermögensstücken, im „Erdichten von Schulden oder Rechtsgeschäften". Es soll damit jede wie immer geartete Handlung getroffen werden, welche dahin gerichtet ist, ein Befriedigungsobject dieser seiner Bestimmung zu entziehen. Zweifellos fällt darunter die Entziehung von Früchten im Falle der Sequestration, die Devastirung von Grundstücken und Gebäuden. Als „Vermögensstücke" sind nicht nur materielle Sachen, sondern auch Forderungen zu verstehen.

Allerdings ist mit den vorstehenden Bestimmungen der Fall nicht getroffen, daß Jemand sich den Schein eines Gewerbsmannes gibt und Rechtsgeschäfte als solcher eingeht, während es sich bei eingetretenen Executionsführungen zeigt, daß das als vorhanden angenommene Vermögen einem Dritten gehört und das Gewerbe in dessen Namen geführt worden ist.

Ein solches Vorgehen wird aber, wo es auf Schädigung der Gläubiger gerichtet war, sich als ein „Betrug" im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes darstellen und es ist somit kein Bedürfniß vorhanden, dagegen eine besondere Vorsorge zu treffen.

„Thäter" des vorstehenden Delictes kann nur der Schuldner sein; bezüglich der Mitschuld und Theilnahme kommen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung.

Da durch den vorstehenden Paragraph die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 St. G. entbehrlich wird, so wird dieselbe aufgehoben.

§. 5.

Analog mit §. 49 des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes eines Anfechtungsgesetzes werden hier die vor der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgten Compensationen von der Vorschrift des §. 1 auszunehmen sein. In Betreff der §§. 2 und 3, welche processuale Vorschriften enthalten, ist es klar, daß sie bei allen Concurseröffnungen, beziehungsweise in allen Executionen Anwendung finden können, welche nach der Wirksamkeit des Gesetzes stattfinden. Der §. 4 endlich, welcher strafrechtliche Bestimmungen enthält, wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Handlungen, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung finden können, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König der Belgier,

von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, einen Vertrag abzuschließen, um ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthat des Armenrechtes gegenseitig zu sichern, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Heinrich Freiherrn v. Haymerle;

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, den Herrn Grafen Louis de Jonghe d'Ardoye;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Ő Felsége Ausztriai császár, Csehország királya stb. stb. és Magyarország apostoli királya, és

Ő Felsége a Belgák királya,

egyetértőleg oly egyezményt óhajtván megkötni, mely által a másik szerződőfél honosainak a birói jogsegély kölcsönösen biztosittassék, e végre meghatalmazottaikka kinevezték:

Ő Felsége Ausztriai császár, Csehország királya, stb. és **Magyarország apostoli királya:**

Báró Haymerle Heinrik, császári ház és külügyminister, belső titkos tanácsost;

Ő Felsége a Belgák királya:

Gróf de Jonghe d'Ardoye Lajos, rendkivüli követet és meghatalmazott ministert;

a kik, miután jó és kellő alakban talált meghatalmazásaikat egymással közölték volna, a következő czikkekben állapodtak meg:

1. czikk.

A magas szerződő felek alattvalói a másik állam területén kölcsönösen ugyanazon birói segélyben részesülendnek, mint az utóbbi állam honosai, feltéve, hogy azon állam törvényeihez alkalmazandják magukat, a melynek segélyét igénybe veszik.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc. et **Roi Apostolique de Hongrie,** et

Sa Majesté le Roi des Belges,

désirant d'un commun accord, conclure une convention pour assurer réciproquement le bénéfice de l'assistance judiciaire aux nationaux de l'autre Partie contractante, ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Le Sieur Henri Baron de Haymerle, Son Conseiller intime et Ministre de Sa Maison et des Affaires étrangères;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Le Sieur Louis Comte de Jonghe d'Ardoye, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire;

lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les ressortissants des Hautes Parties contractantes jouiront réciproquement du bénéfice de l'assistance judiciaire comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la loi du pays dans lequel l'assistance sera réclamée.

Artikel 2.

Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Belgien, sowie belgische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Artikel 4.

Die gegenwartige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet geschlossen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr im voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

2. czikk.

Azon idegen részére, a ki a segélyt igénybe veszi, a szegénységi bizonyitvány lakhelyének hatósága által állitandó ki.

Ha a külföldi nem azon országban lakik, a melyben a kérelem előterjesztetik, a szegénységi bizonyitvány azon ország diplomatikai ügynöke által erősitendő meg, és hitelesitendő, a melyben az használtatni fog.

Ha pedig a külföldi azon országban lakik, a melyben a kérelem előterjesztetik, további felvilágositások hazájának hatóságaitól is kivánhatók.

3. czikk.

Az ausztriai, valamint a magyar honosok Belgiumban, úgyszintén a Belgák Ausztriában vagy Magyarországban, a kiknek a birói jogsegély kedvezménye megadatik, teljes joggal felmentvék a biztositék- adástól, mely bármely elnevezés alatti oly letéteményezéstől, mely a belföldi ellen perelő külfölditől azon bíróság törvényei szerint, a hol a kereset indittatik, követelhető.

4. czikk.

A jelen egyezmény azon naptól kezdődő öt évre köttetik, a melyben a megerősitési okiratok kicseréltetnek.

Azon esetben, ha ezen határidő lejárta előtt egy évvel a magas szerződő felek egyike sem közölte volna szándokát, hogy ezen egyezmény hatálya megszünjék, ez egy további évre kötelező marad, és igy évről évre, azon naptól számitva, melyen azt a felek egyike felmondaná.

Article 2.

Dans tous les cas le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger, qui demande l'assistance, par les autorités de sa résidence habituelle.

Si l'étranger ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat d'indigence sera approuvé et légalisé par l'agent diplomatique du pays où le certificat doit être produit.

Lorsque l'étranger réside dans le pays où la demande est formée, des renseignements pourront, en outre, être pris auprès des autorités de l'Etat auquel il appartient.

Article 3.

Les Autrichiens et Hongrois admis en Belgique, et les Belges admis en Autriche ou en Hongrie au bénéfice de l'assistance judiciaire, seront dispensés, de plein droit, de toute caution ou dépôt qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux par la législation du pays où l'action sera introduite.

Article 4.

La présente Convention est conclue pour cinq années, à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera d'être obligatoire encore une année, et ainsi de suite d'année en année, à compter du jour où l'une des Parties l'aura dénoncée.

Dieser Vertrag wird so bald als möglich ratificirt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen vertragschließenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 19. Juli 1880.

Ezen egyezmény, mihelyt lehetséges, meg fog erősittetni.

Ennek erejéül az illető meghatalmazottak ezen egyezményt aláirták és pecsétjeikkel ellátták.

Kelt Bécsben 1880. év julius ho 19én.

Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 19 juillet 1880.

LS **Haymerle** m. p.

LS **C. de Jonghe d'Ardoye** m. p.

Dem Originale gleichlautend.

Wien, 22. Juli 1880.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.

LS **Tustanowski** m. p.,
Directionsadjunct.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 23. December 1880 verfassungsmässig genehmigt.

Wien, am 23. December 1880.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staatshebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an die Witwen derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 6. Juni 1872 mit jährlich 900 fl. festgesetzte Gehalt der Professoren an den Staatshebammenschulen wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Professor — sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes — in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfzehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 2.

Die Witwen der Professoren an diesen Schulen erhalten eine charaktermäßige Pension von jährlich 350 fl.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht.

Die Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen (Klagenfurt, Laibach, Linz, Triest, Lemberg, Salzburg, Olmütz und Zara) beziehen zufolge Gesetzes vom 6. Juni 1872 einen Gehalt von 900 fl. und — soferne sie Primarärzte der Gebäranstalten sind, was in der Regel der Fall ist — die Activitätszulage der achten, sonst die der neunten Rangsclasse; dagegen steht ihnen ein Anspruch auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht zu.

Diese Professoren nehmen hiernach insofern eine Ausnahmsstellung ein, als sie die einzigen Mitglieder des Staatslehrpersonales sind, die keine Quinquennalzulagen genießen und diese Ausnahmsstellung ist noch mehr hervorgetreten, seitdem mit dem Gesetze vom 15. April 1873 grundsätzlich allen activen Staatsbeamten ein Anspruch auf Quinquennalzulagen zuerkannt worden ist.

Die hierin liegende Ungleichheit der Behandlung hat den Professoren der Hebammenschulen wiederholt Anlaß gegeben, in zahlreichen an die Regierung, wie an die beiden Häuser des Reichsrathes gerichteten Petitionen um entsprechende Regelung ihrer Gehalte, beziehungsweise Gewährung von Quinquennalzulagen und Erwirkung von Witwenpensionen nachzusuchen.

Zur Beseitigung der in Rede stehenden Anomalie wurde der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach für die Professoren an den Hebammenschulen der Bezug von drei Quinquennalien à 200 fl. in Aussicht genommen wird.

Die Zugestehung eines Anspruches auf Quinquennalzulagen dürfte nach dem Bemerkten keine weitere Begründung erfordern, zumal die bisher bestehende Entziehung eines sonst allgemein geltenden Beneficiums eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung dieses Lehrpersonales involvirt und auch der Gehalt dieser Professoren geringer ist, als der der Mittelschulprofessoren, welche in der 9. Rangsclasse stehen.

In dem Gesetzentwurfe wurde übrigens bloß ein Anspruch auf drei Quinquennalzulagen gewährt, ungeachtet den Mitgliedern des Lehrpersonales sonst regelmäßig der Anspruch auf fünf Quinquennalien zusteht, was — abgesehen von der gebotenen Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen — sich wohl dadurch rechtfertigt, daß sich diese Professoren in Folge ihrer Stellung regelmäßig auch einer lohnenden ärztlichen Praxis erfreuen. Die sich in Folge der Maßregeln für den Unterrichtsetat ergebende Mehrauslage wird vorderhand den Betrag von 3000 fl. nicht überschreiten.

Im §. 2 des Gesetzentwurfes wird die Bemessung der Pensionen der Witwen nach diesen Professoren geregelt.

Während die Witwen von Professoren der staatlichen Lehranstalten in der Regel, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, charaktermäßige Pensionen beziehen, waren die Witwen der Professoren der Hebammenschulen in diesem Gesetze nicht inbegriffen, und hatten daher — gleich den übrigen Beamtenswitwen — nur den Anspruch auf eine Pension in dem Betrage eines Dritttheils des Gehaltes ihres verstorbenen Gatten, das ist auf eine Jahrespension von 300 fl.

Es erscheint nun dem Systeme entsprechend und in der Billigkeit gelegen, daß diesen Witwen zum Mindesten eine charaktermäßige Pension von jährlich 350 fl., wie sie den Witwen der Mittelschulprofessoren zugesichert ist (Gesetz vom 9. April 1870, §. 2) zugestanden werde.

Hingegen dürfte die Aufnahme einer Bestimmung über die Pensionsbehandlung der Professoren selbst, welche in den bezüglichen Petitionen gleichfalls wiederholt angeregt wurde, in den Gesetzentwurf entfallen, da es nach dem Wortlaute des citirten Gesetzes, §. 1, keinem Zweifel unterliegt, daß denselben die an Staatshebammenschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen ist, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser auf Beschließung nachstehender Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Behufs einer zeitgemäßen Reform der unter der Verwaltung des Staates stehenden Pfandleihanstalten mit thunlichster Beschleunigung das Nöthige einzuleiten, und

2. dahin zu wirken, daß aus den verfügbaren Ueberschüssen der Sparcassen eigene Personalvorschußcassen errichtet werden.

Wien, 21. Jänner 1881.

Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über

die tauschweise Ueberlassung des sogenannten wälschen Hofes in Kuttenberg an die Gemeinde Kuttenberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt: den ärarischen sogenannten wälschen Hof in Kuttenberg C. Nr. 552 mit einer Bauarea von 1365 2/3 Quadratklafter und einer Gartenarea von 635 Quadratklafter der Stadtgemeinde Kuttenberg im Tauschwege gegen die der letzteren gehörige Realität C. Nr. 11 in Kuttenberg und eine Baraufzahlung von 17.814 fl. 20 kr. zu überlassen.

2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der tauschweisen Ueberlassung des ärarischen wälschen Hofes in Kuttenberg an die Stadtgemeinde Kuttenberg.

Die fragliche Aerarialrealität wurde im 13. Jahrhunderte von König Wenzel II. mit der Bestimmung zu einer Residenz erbaut, jedoch zu einer Münzstätte umgestaltet. Gegenwärtig wird dieselbe zur Unterbringung des Revierbergamtes verwendet und im übrigen Theile vermiethet.

Abgesehen von dem hohen Alter dieses Gebäudes, wurde dasselbe auch noch im vorigen und im laufenden Jahrhundert sehr vernachlässigt und befindet sich daher in einem schlechten Bauzustande, theilweise sogar in Verfall.

Es kehren daher alljährlich Auslagen auf Reparaturen dieses Gebäudes wieder, welche in den Jahren 1871 bis inclusive 1879 allein 6.628 fl. 65½ kr. betragen haben. In demselben Zeitraume beliefen sich die Steuern und sonstigen Auslagen von dieser Realität auf 1.531 fl. 01 kr., wogegen die Miethzinseinnahme in diesen 9 Jahren nur 6.561 fl. 96½ kr. ausmachten.

Der äußerst schlechte Bauzustand dieser Realität macht umfassende Reparaturen derselben nothwendig, welche mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Conservirung der historischen Eigenthümlichkeiten dieses Objectes den Betrag von 15.000 fl. bis 20.000 fl. wahrscheinlich noch bedeutend übersteigen würden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse war das Ackerbauministerium, in dessen Verwaltung dieses Gebäude steht, schon seit mehreren Jahren darauf bedacht, den Staatsschatz von den mit dem Besitze desselben verbundenen Lasten zu befreien. Zu diesem Zwecke wurden Verhandlungen mit der Gemeinde Kuttenberg eingeleitet, welchen der unterm 29. December 1877 mit 30.207 fl. 50 kr. ermittelte Werth der in Rede stehenden Aerarialrealität zu Grunde gelegt wurde.

Die Gemeinde Kuttenberg beabsichtigt nämlich den wälschen Hof für Schulzwecke zu erwerben, welche Absicht auch das Ministerium für Cultus und Unterricht gefördert zu sehen wünscht.

Im Verlaufe der diesfälligen Verhandlungen machte sich die gedachte Stadtgemeinde erbötig, das ihr gehörige Haus C. Nr. 11 in Kuttenberg in dem am 20. September 1879 ermittelten Werthe von 10.393 fl. 30 kr. dem Aerar für den ihr zu überlassenden wälschen Hof im Tauschwege abzutreten und die Werthsdifferenz zwischen diesen beiden Objecten bar aufzuzahlen.

Hiezu muß bemerkt werden, daß in dem Hause C. Nr. 11 das Revierbergamt untergebracht und weiters eine Wohnung an den Revierbeamten vermiethet werden könnte; außerdem bliebe noch eine kleine Wohnung, die an eine sonstige Partei vermiethet werden könnte, so zwar, daß durch die Miethzinse sich ein Ertrag erzielen ließe der die Auslagen auf öffentliche Abgaben und Instandhaltung des Hauses voraussichtlich erheblich übersteigen würde.

Vorerst müßten jedoch mehrere Adaptirungen und Reparaturen an dem Hause C. Nr. 11 vorgenommen werden, deren Kosten auf 2.000 fl. veranschlagt wurden.

Die von dem Ackerbauministerium für den Abschluß des von der Gemeinde Kuttenberg proponirten Tausches in Vorschlag gebrachten und von der letzteren acceptirten Bedingungen sind:

1. Das Aerar überläßt der Gemeinde Kuttenberg den sogenannten wälschen Hof lastenfrei in das Eigenthum, wogegen:

2. die Gemeinde dem Aerar das Haus C. Nr. 11 in Kuttenberg lastenfrei in das Eigenthum übergibt, die mit 2.000 fl. veranschlagten Herstellungen auf eigene Kosten bewirkt und die nach Abzug der Herstellungskosten zu Gunsten des Aerarialgebäudes sich ergebende Werthsdifferenz von 17.814 fl. 20 kr. in fünf Jahresraten, deren erste ein halbes Jahr nach Abschluß des Tauschvertrages fällig wird, unter 6percentiger Verzinsung des jeweiligen Restbetrages bar einzahlt.

3. Die Uebergabe des wälschen Hofes hat erst nach vollständiger Uebernahme des Gebäudes C. Nr. 11 zu erfolgen.

4. Die Uebernahme des Hauses C. Nr. 11 durch das Aerar hat erst nach bewirkter Herstellung aller Baureparaturen und nach erfolgter Collaudirung und richtigem Befunde derselben zu geschehen.

5. Die Gemeinde Kuttenberg verpflichtet sich für die Conservirung der historischen Eigenthümlichkeiten des wälschen Hofes namentlich für die Belassung und Erhaltung der Königs- oder Wenzelscapelle und der dazu gehörigen Inventargegenstände Sorge zu tragen, und wird wegen Ueberlassung der letzteren ein separates Uebereinkommen mit der Gemeinde getroffen werden.

Die weiteren Bedingungen haben den Zeitpunkt der Kündigung der im wälschen Hofe wohnenden Privatparteien, dann die Tragung der öffentlichen Abgaben von diesem Tauschgeschäfte und der Kosten der Uebersiedlung des Revierbergamtes in das Gebäude C. Nr. 11 durch die Gemeinde Kuttenberg zum Gegenstande.

Zur Durchführung der in Rede stehenden Transaction bedarf es mit Rücksicht auf den den Betrag von 25.000 fl. übersteigenden Werth des wälschen Hofes der verfassungsmäßigen Genehmigung. Unter Vorbehalt dieser letzteren wurde jedoch der Gemeinde über ihr Ansuchen von dem Ackerbauministerium mit hierortiger Zustimmung bereits im Juli vorigen Jahres die Bewilligung zur sofortigen Vornahme der vereinbarten Adaptirungen in dem Communalhause C. Nr. 11, sowie zur sohinigen Unterbringung des Revierbergamtes daselbst, endlich zur provisorischen Unterbringung der Mädchenschule bei Beginn des Schuljahres 1880/81 in den im wälschen Hofe befindlichen Localitäten des leitenden Revierbergbeamten und des Revierbergamtes ertheilt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers, Dr. Ritter v. Dunajewski, ddo. 24. Jänner 1881, Z. ($\frac{540}{\text{F. M.}}$),

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses, betreffend Nachtragsansprüche zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 ($\frac{1026}{\text{A. H.}}$).

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage eine Zusammenstellung der Nachtragsansprüche zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag pro 1881.

Erster Theil. — Erforderniß.

Erläuterungs-Nr.	Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
					Gulden in österr. Währ.			
1	7			**VII. Ministerium des Innern.**				
		1		Centralleitung	1.500	. . . .	. . . .	1.500
		4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	96.185	51.746	. . . .	147.931
		7		Straßenbau	. . . .	. . . .	36.100	36.100
				Summe	97.685	51.746	36.100	185.531
2	8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
		2		Landwehr	37.760	. . . .	. . . .	37.760
3	9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
				A. Centrale	. . . .	. . . .	7.000	7.000
				B. Cultus	3.360	2.000	35.600	40.960
				C. Unterricht	86.912	13.000	256.340	366.252
				Zusammen	90.272	15.000	298.940	404.212
				Beziehungsweise mit Rücksicht auf die gleichzeitig in Abfall kommende Summe der Abtheilung „C. Unterricht" per	. . . .	10.800	. . . .	10.800
				Summe	90.272	4.200	298.940	393.412
4				**X. Ministerium der Finanzen.**				
	11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
		7		Vergütung der Manipulations-, beziehungsweise der Materialkosten an das Hauptmünzamt für Ausprägung von 400.000 fl. Kupferscheidemünze	. . . .	159.800	. . . .	159.800
				(Bezüglich dieser Post wird sich auf die Erläuterung zum Capitel „Münzwesen" bezogen.)				
	16			Tabak.				
		2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	2,500.000	. . . .	. . . .	2,500.000
	26			Münzwesen	. . . .	159.800	. . . .	159.800
				Summe des Finanzministeriums	2,500.000	319.600	. . . .	2,819.600

Erläuterungs-Nr.	Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
					Gulden in österr. Währ.			
5	27			**XI. Handelsministerium.**				
				B. Post- und Telegraphenbetrieb.				
		7		Telegraphenanstalt	. . . .	. . . .	8.000	8.000
		8		C. Staatseisenbahnbetrieb	50.500	. . . .	. . . .	50.500
				Summe .	50.500	. . .	8.000	58.500
6	28			**XII. Ackerbauministerium.**				
		3		Landescultur.				
			6	Vorschuß an den Landesfond in der Bukowina zur Förderung der Rinderviehzucht	. . . .	200.000	. . . .	200.000
7	30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
		3		Neubauten der Justizverwaltung für Krain.				
				Für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte in Laibach	. . . .	. . . .	12.000	12.000
				XVI. Subventionen und Dotationen.				
8	35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
		5		Unverzinslicher Vorschuß für Kärnten	. . . .	25.000	. . . .	25.000
				Recapitulation.				
1				Ministerium des Innern	97.685	51.746	36.100	185.531
2				„ für Landesvertheidigung	37.760	. . . .	. . . .	37.760
3				„ „ Cultus und Unterricht	90.272	4.200	298.940	393.412
4				„ der Finanzen	2,500.000	319.600	. . . .	2,819.600
5				Handelsministerium	50.500	. . . .	8.000	58.500
6				Ackerbauministerium	. . . .	200.000	. . . .	200.000
7				Ministerium der Justiz	. . . .	. . . .	12.000	12.000
8				Subventionen und Dotationen	. . . .	25.000	. . . .	25.000
				Gesammtsumme .	2,776.217	600.546	355.040	3,731.803

Nachtragsvoranschlag pro 1881.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Erläuterungs-Nr.	Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
					Ordentliche	Außerordentliche	Summe
					Gulden in österr. Währ.		
1	7			**VII. Ministerium des Innern.**			
		2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	14.870	. . . . .	14.870
3	9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
		6		B. Cultus	. . . . .	740 000	740.000
		8		C. Unterricht	15.357	105.800	121.157
				Summe .	15.357	845.800	861.157
4				**X. Ministerium der Finanzen.**			
	11	5		Einnahme durch Ausprägung von Kupferkreuzerstücken im Betrage von	. . . . .	400.000	400 000
				(Bezüglich dieser Post wird sich auf die Erläuterung zum Capitel „Münzwesen" bezogen)			
	32			Münzwesen	. . . . .	159.800	159.800
				Summe des Finanzministeriums .	. . . . .	559.800	559.800
				XI. Handelsministerium.			
5	33	7		Staatseisenbahnbetrieb	61.500	. . . . .	61.500
				Recapitulation.			
1				Ministerium des Innern	14.870	. . . . .	14.870
3				Ministerium für Cultus und Unterricht	15.357	845.800	861.157
4				Ministerium der Finanzen	. . . . .	559.800	559.800
5				Handelsministerium	61.500	. . . . .	61.500
				Gesammtsumme .	91.727	1,405.600	1,497.327

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1881.

Ministerium des Innern.

Capitel VII. Erforderniß.

Postnummer		Ordentliches Erforderniß	Außerordentliches Erforderniß	Summe
		Gulden österr. Währung		
	Titel 1. Centralleitung des Ministeriums des Innern.			
1	Creirung von 10 Stipendien für Schüler des Wiener Thierarzneiinstitutes à 300 fl., jährlich 3.000 fl. (für den Wintersemester)	1.500	. . . .	1.500
	Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.			
2	Galizien mit Krakau. a) Errichtung eines Thierarzneiinstitutes in Verbindung mit einer Hufbeschlagsschule in Lemberg . .	. . . .	51.746	60.815
	b) Erhaltungskosten dieser Anstalt (für das zweite Halbjahr)	9.069	. . . .	
3	a) Galizien mit Krakau. Erhaltungskosten für die in den Grenzbezirken zum Zwecke der Controlirung des Viehkatasters und zur Ueberwachung der Viehbewegung aufgestellten 90 Gendarmen	60.120	. . . .	78.516
	b) Bukowina. Erhaltungskosten für die in den Grenzbezirken zum Zwecke der Controlirung des Viehkatasters und zur Ueberwachung der Viehbewegung aufgestellten 28 Gendarmen	18.396	. . . .	
4	Krain. Bezüge für 2 neu systemisirte Bezirksärzte à 900 fl. Gehalt und à 160 fl. Activitätszulage (für 8 Monate des Jahres 1881) 1.413 fl.			
	Küstenland. Bezüge für 1 neu systemisirten Bezirksarzt und zwar mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Activitätszulage (für 8 Monate des Jahres 1881) . . . . . 734 „			
	Schlesien. Bezüge für 2 neu systemisirte Bezirksärzte à 900 fl. Gehalt und à 160 fl. Activitätszulage (für 8 Monate des Jahres 1881) . . . . . 1.413 „	3.560	. . . .	3.560
	Fürtrag .	91.145	51.746	142.891

Postnummer		Ordentliches Erforderniß	Außerordentliches Erforderniß	Summe
		Gulden österr. Währung.		
	Uebertrag	91.145	51.746	142.891
5	Salzburg. Bezüge für 1 neu systemisirten Bezirksthierarzt mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activitätszulage (für 8 Monate des Jahres 1881) . . . . . 480 fl.			
	Steiermark. Bezüge für 2 neu systemisirte Bezirksthierärzte à 600 fl. Gehalt und à 120 fl. Activitätszulage (für 8 Monate des Jahres 1881) . . . 1.440 „			
	Krain. Bezüge für 3 neu systemisirte Bezirksthierärzte à 600 fl. Gehalt und à 120 fl. Activitätszulage (für 8 Monate des Jahres 1881) . . . . . 1.440 „			
	Galizien mit Krakau. Bezüge für 3 neu systemisirte Bezirksthierärzte à 600 fl. Gehalt und à 120 fl. Activitätszulage für 8 Monate des Jahres 1881) . . 1.440 fl. dann für 3 Bezirksthierärzte, welche bisher provisorisch bestellt waren, die Activitätszulage à 120 fl. (für 8 Monate des Jahres 1881) . . . . . 240 „ 1.680 „	5.040	. . . .	5.040
	Summe des Erfordernisses für die politische Verwaltung	96.185	51.746	147.931
	Titel 7. Straßenbau.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
6	Kärnten. Concurrenzbeitrag des Straßenbauärars zu den Draßnitz-Wildbachbauten bei Dellach	. . . .	3.400	3.400
7	Küstenland. a) Für die Instandsetzung der Natisonestraße . . .	. . . .	16.700	
	b) Aerarialbeitrag zum Ausbaue der Idriathalstraße (Concurrenzstraße)	. . .	10.000	
	c) Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria-Concurrenzstraße	. . . .	6.000	32.700
	Summe des Erfordernisses für den außerordentlichen Straßenbau			36.100

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1881.

Ministerium des Innern.

Capitel VII. Bedeckung.

Postnummer		Ordentliche Einnahme
		Gulden ö. W.
	Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.	
1	Galizien mit Krakau.	
	Einmaliger Beitrag der galizischen Landesvertretung zu den Kosten für die Errichtung eines Thierarzneiinstitutes in Verbindung mit einer Hufbeschlagsschule	10.870
	Einmaliger Beitrag der Stadtgemeinde Lemberg für denselben Zweck	2.000
	Jährlich wiederkehrender Beitrag der galizischen Landesvertretung zu den Erhaltungskosten dieser Anstalt	2.000
	Summe .	14.870

Bedeckung.

Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Galizien mit Krakau.

Zur Erläuterung der unter dieser Post begriffenen Ansätze wird sich auf die Ausführungen zu Post 2 des Erfordernisses bezogen.

Begründung.

Zur Post 1 des Ausweises.

Titel 1. Centralleitung des Ministeriums des Innern.

Ordentliches Erforderniß.

Eine ersprießliche Durchführung der Thierseuchengesetze setzt eine genügende Anzahl von tüchtig gebildeten Veterinären voraus; diese ist jedoch in einzelnen Ländern so gering, daß selbst bei Verleihung von landesfürstlichen thierärztlichen Stellen eine entsprechende Concurrenz fehlt.

Schon in dieser Hinsicht ist es nöthig, den erforderlichen Nachwuchs an Thierärzten zu fördern und dieser wird durch Subventionirung mittelloser Studirender, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen, in einer dem Staatsschatze am wenigsten belastenden Weise herangezogen.

Um zunächst den dringendsten Anforderungen des staatlichen Veterinärdienstes zu entsprechen, erscheint es der Regierung, nebst der zu Post 2 des Ausweises besprochenen Maßregel angemessen, zehn Staatsstipendien an dem Wiener Thierarznei-Institute im Betrage von je 300 fl. zu creiren. Die Verleihung dieser Stipendien würde durch das Ministerium des Innern erfolgen und würden hiebei jeweilig die Bewerber aus solchen Ländern besonders berücksichtigt werden, in welchen sich der Mangel an Thierärzten am empfindlichsten fühlbar macht.

Die Ausführung dieser Maßregel erfordert sohin jährlich den Gesammtbetrag von 3.000 fl.

Nachdem aber die Activirung dieser Stipendien erst vom Beginne des Schuljahres 1881/82 an ins Auge gefaßt ist, wird zur Bedeckung des bezüglichen Erfordernisses für das Wintersemester der Betrag von 1.500 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1881 in Anspruch genommen.

Zur Post 2 des Ausweises.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Ordentliches und außerordentliches Erforderniß.

Galizien mit Krakau.

Zur Durchführung und Sicherung des Erfolges der Thierseuchengesetze sind noch weitere mit Kosten verknüpfte Maßnahmen nöthig, durch welche einerseits die Vermehrung und der erforderliche Nachwuchs an tüchtig gebildeten Veterinärärzten angebahnt, anderseits die Beiziehung von Fachmännern bei der Bekämpfung von Thierseuchen gesichert wird.

Schon während der VIII. Session des Reichsrathes hat das hohe Abgeordnetenhaus in wiederholten Resolutionen sich dafür ausgesprochen, daß dem Mangel an geeigneten Bildungsanstalten für Thierärzte durch Errichtung entsprechender Veterinärinstitute abzuhelfen sei, und schon damals wurde seitens der Regierung die Errichtung einer Veterinär- und Hufbeschlagsschule in Lemberg in Erwägung gezogen. Mit Beschluß des galizischen Landtages vom 20. Mai 1875 wurde der Regierung eine Realität in Lemberg mit dem entsprechenden Theile des dazu gehörigen Gartens zur Verfügung gestellt, wenn dieselbe aus Staatsmitteln zur Errichtung einer Veterinär- und Hufbeschlagsschule verwendet wird, und würde nebst

einer jährlichen Subvention zur Erhaltung dieser Anstalt im Betrage von 2.000 fl. noch ein Betrag von 10.870 fl. 48 kr., welcher von dem zur Adaptirung und inneren Einrichtung der Realität vom Landtage bewilligten Betrage noch nicht verwendet wurde, zu diesem Zwecke überlassen werden.

Auf Grund eindringlicher Verhandlungen, bei welchen alle für die Errichtung eines Veterinärinstitutes in Lemberg sprechenden Momente in Erwägung gezogen wurden, und nachdem auch die Eignung der von der galizischen Landesvertretung angebotenen Realität zu dem gedachten Zwecke einer fachkundigen Begutachtung unterzogen und außer Zweifel gestellt war, beschloß die Regierung dem Anerbieten der galizischen Landesvertretung entgegenzukommen und ließ durch das bautechnische Departement der Statthalterei in Lemberg die erforderlichen Pläne und Kostenüberschläge für die Adaptirung der bezeichneten Realität zu einer Veterinär- und Hufbeschlagsschule ausarbeiten.

Nach dem vorgelegten Elaborate wird der Kostenaufwand hiefür einen Betrag von 36.746 fl. 74 kr. in Anspruch nehmen, welcher sich jedoch mit Rücksicht auf die Anschaffungskosten für das für die Bedürfnisse des Instituts unerläßlich nothwendige anatomische Museum, sowie für die sonstigen Unterrichtsbehelfe um einen Pauschalbetrag von 15.000 fl. erhöht, so daß der Gesammtaufwand für die Errichtung der fraglichen Lehranstalt sich auf 51.746 fl. 74 kr. beziffert.

Theilweise gedeckt wird dieser Kostenaufwand durch die oberwähnte von der galizischen Landesvertretung zur Verfügung gestellte Summe von 10.870 fl. 48 kr. und durch einen von der Stadtgemeinde Lemberg zum Zwecke der Errichtung einer Veterinär- und Hufbeschlagsschule ein für allemal gewidmeten Beitrag von 2.000 fl., so daß der dem Staatsschatze zur Last fallende Kostenaufwand sich auf die Summe von 38.876 fl. 26 kr. herabmindert.

Die jährlichen Erhaltungskosten nehmen nach dem beigeschlossenen Ausweise 17.137 fl. 75 kr., und mit Rücksicht auf die dem ersten Director der Anstalt, als welcher der ehemalige Director der russischen Veterinäranstalt in Kasan, Dr. Seifmann in Aussicht genommen ist, zu gewährende Personalzulage per 1.000 fl., die Summe von 18.137 fl. 75 kr. in Anspruch.

Von derselben werden 2.000 fl. durch die zugesicherte jährliche Beitragsleistung der galizischen Landesvertretung bestritten, den Rest im Betrage von 16.137 fl. 75 kr., würde der Staat zu tragen haben.

Hiernach wird zur Bedeckung des Erfordernisses für die Errichtung eines Thierarznei-Institutes in Verbindung mit einer Hufbeschlagsschule in Lemberg der Betrag von 51.746 fl., dann zur Bedeckung der jährlich wiederkehrenden Erhaltungskosten, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Activirung dieser Anstalt erst im Laufe des Jahres 1881 und die Eröffnung nicht vor Ende October 1881 stattfinden kann, die für das zweite Halbjahr entfallende entsprechende Quote im Betrage von 9.069 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1881 in Anspruch genommen. Dagegen werden die von der galizischen Landesvertretung sowohl für die Errichtung, als auch für die Erhaltung des fraglichen Institutes zugesicherten Beiträge im Gesammtbetrage von 12.870 fl. und der von der Stadtgemeinde Lemberg zugestandene einmalige Beitrag von 2.000 fl., sohin der Gesammtbetrag von 14.870 fl. bei der Abtheilung „Bedeckung" der politischen Verwaltung pro 1881 nachträglich einzubeziehen sein.

Zur Post 3 des Ausweises.

Galizien mit Krakau und Bukowina.

Ordentliches Erforderniß.

Zur Durchführung des §. 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, ist eine Vermehrung im Stande der Gendarmerie, welcher die Controle bei der Instandhaltung und Führung des Viehkatasters zugewiesen ist, für die Revisionsbezirke Galiziens und der Bukowina aus dem Grunde unerläßlich, weil die daselbst dislocirte Gendarmeriemannschaft neben ihren sonstigen Obliegenheiten nicht auch noch mit der Besorgung dieser Controle betraut werden kann.

Als Endergebniß aller diesbezüglich mit den beiden Länderchefs, den Gendarmeriecommanden und dem Landesvertheidigungsministerium gepflogenen Verhandlungen stellte sich heraus, daß zum Zwecke der Controlirung der Viehrevisoren, der Evidenzhaltung des Viehkatasters und der Ueberwachung der Viehbewegung in den Grenzbezirken (§§. 8 und 9 des Rinderpestgesetzes) eine Vermehrung im Stande der Gendarmerie für Galizien um 90 Mann und für die Bukowina um 28 Mann eintreten und deren Activirung in dem Maße, als der Viehkataster angelegt sein wird, erfolgen müsse.

Nach der vom Landesvertheidigungsministerium übermittelten, vom Gendarmerie-Fachrechnungsdepartement verfaßten Nachweisung beziffern sich die Kosten der ersten Aufstellung:

von 90 Mann in Galizien mit	18.900 fl.
und von 28 Mann in der Bukowina mit	5.880 „
in Summe mit	24.780 fl.

Die jährlich wiederkehrenden Erhaltungskosten betragen:

für obige 90 Mann	60.120 fl.
und für obige 28 Mann	18.396 „
in Summe	78.516 fl.

Nach den Bestimmungen des §. 37 des Rinderpestgesetzes fallen diese Kosten dem Staatsschatze zur Last.

Da mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen mit der Standesvermehrung der Gendarmerie schon im Jahre 1880 vorgegangen werden mußte, so treffen die Kosten der ersten Aufstellung, sowie die auf die restliche Zeit des Jahres 1880 entfallende Quote der jährlich wiederkehrenden Erhaltungskosten, die mit dem Finanzgesetze pro 1880 für die politische Verwaltung bewilligte Dotation; die hiedurch voraussichtlich eintretende dermalen noch nicht zu beziffernde Ueberschreitung wird seinerzeit im Rechnungsabschlusse ausgewiesen und begründet werden.

Da zur Zeit der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages pro 1881 die Verhandlungen wegen Standesvermehrung der Gendarmerie noch nicht abgeschlossen waren, so konnte in diesem Voranschlage auf die Bedeckung der vorerwähnten jährlich wiederkehrenden Erhaltungskosten kein Bedacht genommen werden.

Hiernach tritt die Nothwendigkeit ein, für das Jahr 1881 einen Nachtragscredit im Betrage von 78.516 fl., wovon auf Galizien 60.120 fl. und auf die Bukowina 18.396 fl. entfallen, in Anspruch zu nehmen.

Zur Post 4 des Ausweises.

Ordentliches Erforderniß.

Für die Besorgung des staatlichen Sanitätsdienstes erweisen sich nach den Berichten mehrerer Länderstellen die vorhandenen Organe unzulänglich. Insbesondere tritt das Bedürfniß für die Bestellung weiterer landesfürstlichen Bezirksärzte in Schlesien und Krain und dann für die Bezirkshauptmannschaft Pola in Istrien hervor.

Nach genauer Erwägung aller Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die von den Länderchefs hervorgehobenen territorialen und Bevölkerungsverhältnisse, die geringe Zahl der vorhandenen Privatärzte und was Pola anbelangt, im Hinblick auf die dort zu lösenden wichtigen Aufgaben zum Zwecke der Assanirung, muß die Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte für Schlesien von drei auf fünf, für Krain von sieben auf neun und für das Küstenland von sieben auf acht als unerläßlich anerkannt werden.

Mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, festgestellten Rangirungsverhältnisse kommen die neu zu creirenden landesfürstlichen Bezirksarztesstellen in die X. Rangsclasse und es wird daher für diese fünf Stellen ein jährlicher Gesammtaufwand im Betrage von 5.340 fl., wovon auf Gehalte 4.500 fl. und auf Activitätszulagen 840 fl. entfallen, erwachsen.

Da die Bestellung dieser fünf Aerzte vom 1. Mai 1881 an ins Auge gefaßt ist, so beziffert sich das bezügliche Erforderniß im Jahre 1881 für Gehalte mit 3.000 fl. und für Activitätszulagen mit 560 fl., daher im Ganzen mit 3.560 fl., welcher Betrag als Nachtragscredit für das Jahr 1881 in Anspruch genommen wird.

Zu Post 5 des Ausweises.

Ordentliches Erforderniß.

Zur Wahrnehmung aller durch die Thierseuchengesetze dem Staate zugewiesenen Obliegenheiten erweist sich auch die Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksthierärzte insbesondere für die Verwaltungsgebiete Galizien, Steiermark, Krain und Salzburg unerläßlich: Für Galizien sind vorläufig mindestens 18 Thierärzte nothwendig, wovon für die an Rußland grenzenden 32 Bezirke, 16 verwendet werden müssen.

Da schon durch das Finanzgesetz pro 1880 das Erforderniß an Gehalten und Activitätszulagen für 12 Stellen und an Gehalten (Bestallungen) für weitere drei provisorische Stellen gedeckt war, und der gleiche Anspruch mittelst des vorgelegten Staatsvoranschlages pro 1881 gestellt wurde, so ergibt sich die Nothwendigkeit, noch durch eine Nachtragsdotation für Gehalte und Activitätszulagen von drei Stellen,

und für die Activitätszulagen von drei Stellen, die bisher provisorisch waren aber nunmehr in definitive Stellen umzuwandeln sind, Vorsorge zu treffen.

Ein Ersatz der fehlenden landesfürstlichen Thierärzte durch Inanspruchnahme von Privatthierärzten ist nicht möglich, denn im ganzen Lande befinden sich nur 15 Privatthierärzte, welche einen entsprechenden Ersatz für die fehlenden Amtsthierärzte schon aus dem Grunde nicht bieten können, weil ihnen die genügende Schulung im öffentlichen Veterinärdienste und die erforderliche Vertrautheit mit den Seuchengesetzen fehlt.

Steiermark und Krain sind neuester Zeit mehr als je der Verseuchungsgefahr durch Rinderpest ausgesetzt; es ist daher nothwendig, daß den Bezirkshauptmannschaften Marburg, Radkersburg und Pettau einerseits und jenen von Tschernembl, Gurkfeld und Krainburg anderseits landesfürstliche Bezirksthierärzte zugewiesen werden.

Salzburg bedarf für den Bezirk Pongau-Lungau einen landesfürstlichen Thierarzt.

Demnach sind in Galizien unter Einbeziehung der drei provisorisch bestellten landesfürstlichen Bezirksthierärzte sechs, in Steiermark und Krain je drei und in Salzburg eine solche Stelle nothwendig, wodurch dann die Zahl der landesfürstlichen Bezirksthierärzte in Galizien auf 18, in Steiermark und Krain auf je 6 und in Salzburg auf 2 gebracht würde.

Das Jahreserforderniß an Gehalten und Activitätszulagen für sämmtliche 13 Stellen würde 9.360 fl., beziehungsweise, nachdem die Bezüge der drei provisorisch bestellten Bezirksthierärzte (à 600 fl. Bestallung) bereits präliminirt erscheinen, 7.560 fl. betragen.

Da die Bestellung dieser Bezirksthierärzte vom 1. Mai 1881 an ins Auge gefaßt ist, so beziffert sich das bezügliche Erforderniß im Jahre 1881 für Gehalte mit 4.000 fl. und für Activitätszulagen mit 1.040 fl., sohin im Ganzen 5.040 fl., welcher Betrag als Nachtragscredit für das Jahr 1881 in Anspruch genommen wird.

Zur Post 6 des Ausweises.

Titel 7. Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Kärnten.

Die im Jahre 1851/52 am Draßnitz-Wildbache bei Dellach zum Schutze der angrenzenden Liegenschaften erbauten hölzernen Steinkästen sind dermalen gänzlich baufällig.

Da ein Ausbrechen des Wildbaches bei Hochwässern und Murgängen zu besorgen steht, und in diesem Falle die angrenzenden Liegenschaften großen Verwüstungen ausgesetzt wären, so muß zur Abwendung dieser Gefahr für die rechtzeitige Anlage von Schutzbauten, beziehungsweise zweckdienlichen Steintaluds vorgesorgt werden, was um so nothwendiger erscheint, als dadurch nicht nur der Schutz der bedrohten Gründe von Dellach, sondern insbesondere auch die Sicherung des im hohen Grade gefährdeten Bestandes der Tiroler Reichsstraße, sowie des Ortes Dellach und der Südbahn erreicht würde.

Die Kosten dieser im Concurrenzwege zu bewerkstelligenden Schutzbauten sind

mit	8.739 fl. 81 kr.

veranschlagt, wozu das Straßenbauärar nach Maßgabe der nach der Ausführung sich ergebenden wirklichen Baukosten beizutragen hat. Vorläufig werden als Concurrenzbeitrag

des Straßenbauärars	3.404 „ 36 „
des Landes Kärnten	248 „ 90 „
der Südbahn	2.686 „ 55 „
und der Gemeinde Dellach	2.400 „ — „

in Aussicht genommen.

Zur Bedeckung des auf das Straßenbauärar entfallenden Concurrenzbeitrages wird der Betrag von 3.400 fl. — kr. als Nachtragscredit pro 1881 angesprochen.

Zur Post 7 des Ausweises.

Küstenland.

a) für die Instandsetzung der Natisone-Straße.

Die von der Reichsstraße bei Karfreit im Bezirke Tolmein sich abzweigende sogenannte Natisone-Straße, welche über Staraſella und Robič durch das Thal des Natisone an die Grenze gegen Italien

führt und dort in Cividale mündet, wurde von einem Consortium auf Grund eines im Jahre 1822 erhaltenen Mauthprivilegiums erbaut und bis in das Jahr 1875 erhalten.

Mit dem Aufhören der Consortialverwaltung ergab sich die Frage der ferneren Behandlung dieser Straße auf Grund der bestehenden Straßengesetze, damit dieselbe als öffentlicher Verkehrsweg erhalten bleibe und nicht ohne die Obsorge eines gesetzmäßig dazu berufenen Organes belassen werde.

Nach längeren Verhandlungen entschloß sich der Görzer Landtag die Natisone-Straße in die Kategorie der Concurrenzstraßen einzureihen, faßte jedoch gleichzeitig mit der Votirung des bezüglichen Gesetzentwurfes den Beschluß, sich bei der Regierung dahin zu verwenden, damit die Straße ihrer größeren Wichtigkeit wegen unter die Aerarialstraßen aufgenommen werde.

Die Erklärung der Natisone-Straße als Concurrenzstraße erfolgte mit dem Landesgesetze vom 16. Februar 1880, demzufolge dieselbe in die Obsorge des betreffenden Straßenconcurrenzbezirkes (Gerichtsbezirk Tolmein) fällt.

Indessen war schon seit längerer Zeit die Nothwendigkeit größerer Herstellungen erkannt worden, um diese Straße in einen entsprechenden, dauerhaften Zustand zu versetzen; es mußte sich jedoch bei dem Mangel der hiezu erforderlichen größeren Geldmittel auf die Vornahme der zunächst zur Erhaltung der Fahrbarkeit unumgänglich nothwendigen Ausbesserungen beschränkt werden, welche mit einem vom Landtage im Jahre 1877 bewilligten Beitrage von 2.000 fl. bewerkstelligt wurden.

Zur ordentlichen Herstellung der Straße sind theilweise Erbreiterungen der Fahrbahn mittelst Felsensprengungen und Gefällsverbesserungen, dann die Herstellung und Verstärkung von Schutzbauten gegen die Angriffe der Wildwässer, endlich auch eine partielle Umlegung der Straße erforderlich, für welche Arbeiten sich der Kostenaufwand nach dem diesfalls vorbereiteten technischen Detailprojecte mit dem Betrage von 16.720 fl. beziffert.

Es ist nun weder der Straßenbezirk Tolmein bei der unzureichenden Leistungsfähigkeit der bereits mit anderweitigen bedeutenden Straßenherstellungen und mit der Aufbringung der Kosten für die Erhaltung der ausgedehnten Concurrenzstraßen im Bezirke sehr stark in Anspruch genommenen Concurrenzgemeinden in der Lage, den bezeichneten Kostenaufwand zu bestreiten, noch könnte die Uebernahme desselben vom Lande Görz-Gradisca verlangt werden, da abgesehen von den beschränkten Mitteln des Landesfondes dem Straßengesetze vom 24. November 1868 zufolge die Kategorie von Landesstraßen überhaupt nicht mehr besteht und Beiträge aus Landesmitteln zur Erbauung und Erhaltung von Concurrenzstraßen den dritten Theil des von der Concurrenz bestrittenen Gesammtaufwandes nicht überschreiten können.

Die Natisone-Straße bildet eine wichtige Verbindung namentlich für das obere Isonzothal und für das benachbarte Gebiet von Kärnten mit dem italienischen Friaul und hat vermöge ihrer Lage und Richtung, indem sie von der aus Kärnten über den Predil und durch das Isonzothal nach Görz führenden Reichsstraße unmittelbar an die Reichsgrenze im Zuge der jenseits derselben sich fortsetzenden Straßenverbindung führt, unzweifelhaft eine nicht bloß locale Bedeutung für den Verkehr, sondern trägt vielmehr einen solchen Charakter an sich, welcher den Reichsstraßen zukommt.

Eben mit Rücksicht auf diese Grenzlage der Straße erscheint dieselbe auch in militärischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit, auf welchen Umstand das Reichskriegsministerium schon bei wiederholten Anlässen in Absicht auf die aus strategischen Rücksichten gleichfalls gebotene Herstellung der genannten Straße in einen verläßlichen und dauerhaften Zustand hingewiesen hat.

Unter diesen Verhältnissen und da auch von Seite der italienischen Regierung der Fortsetzung der Natisonestraße auf dortigem Gebiete eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird, läßt sich die Angemessenheit und Dringlichkeit einer ausreichenden Vorsorge für diese Straße nicht verkennen.

Nachdem eine solche Vorsorge im Lande nicht zu Gebote steht, die Bedingungen aber dafür vorhanden sind, um von Staatswegen auf die Instandsetzung dieser wichtigen Communicationslinie Bedacht zu nehmen, wird die Uebernahme der Natisonestraße, welche in der Ausdehnung von Karfreit bis an die italienische Grenze eine Länge von 9.100 Meter hat, in die Verwaltung des Staates beabsichtigt und es wird zum Zwecke der Instandsetzung derselben der Betrag von rund 16.700 fl. für das Jahr 1881 in Anspruch genommen.

b) Aerärialbeitrag zum Ausbaue der Idriathalstraße (Concurrenzstraße).

Die als Concurrenzstraße bestehende sogenannte Idriathalstraße, welche in einer Längenausdehnung von 8¾ Meilen von der küstenländisch-krainischen Grenze bei Planina, im Bezirke Tolmein, über Kirchheim und durch das Thal der Idria an die Görz-Kärntner Reichsstraße führt, wurde im Laufe der Jahre durch die opferwilligen Bemühungen der betheiligten Straßen- (Gerichts-) Bezirke von Kirchheim und Tolmein und durch namhafte Unterstützungen des Landesfondes, sowie auch des Staatsschatzes, welch' letzterer hiezu in den Jahren 1873, 1874 und 1875 Beiträge im Gesammtbetrage von 7.000 fl. leistete,

bis auf die letzte Strecke, nämlich vom Orte S. Lucia bis zum Anschlußpunkte an die Reichsstraße, im Großen und Ganzen hergestellt.

Rücksichtlich der oben erwähnten Schlußstrecke konnte bisher eine bestimmte Trace nicht festgestellt werden, da zwar mit dem Landesgesetze vom 27. Jänner 1870 die Richtung für diese Schlußstrecke am rechten Isonzoufer über Sella vorgezeichnet war, jedoch gegen die Ausführung derselben, namentlich wegen des voraussichtlich zu hohen Kostenerfordernisses Schwierigkeiten und Bedenken sich ergaben, ursachlich welcher die Herstellung dieser Anschlußlinie einstweilen aufgeschoben und der schon von früher bestandene Verbindungsweg von S. Lucia über Modreiza und Kozarska als Communication mit der Reichsstraße in Benützung blieb.

Ueber Einschreiten des Straßenausschusses hat nunmehr der Görzer Landtag in der letzten Session einen Gesetzentwurf beschlossen, mit welchem die vorerwähnte, im Landesgesetze vom 27. Jänner 1870 bestimmte Linie als Concurrenzstraße aufgelassen, dagegen die Fortsetzung der Idriathalstraße von S. Lucia über Modreiza und Kozarska bis zur Reichsstraße als Concurrenzstraße erklärt wird.

Die Herstellung dieser beiläufig 3.985 Meter betragenden Strecke erfordert jedoch gleichfalls insbesondere wegen der nothwendigen Umlegung einiger sehr steiler, den Verkehr hemmenden Fragmente einen beträchtlichen Kostenaufwand, welcher vom Straßenausschusse mit beiläufig 25.000 fl. veranschlagt wird.

Außer dieser Herstellung der Anschlußstrecke ergibt sich rücksichtlich der übrigen Strecken der Idriathalstraße hie und da noch die Nothwendigkeit nicht unwesentlicher, mit beträchtlichen Kosten verbundener Nachhilfen durch stellenweise Erbreiterungen, Gefällsminderungen und sonstige Verbesserungen, auf welche im Zwecke der klaglosen Fertigstellung der Concurrenzstraße nicht minder Gewicht zu legen ist.

Die Mittel des Straßenbezirkes Tolmein sind verhältnißmäßig sehr beschränkt und für die Erfordernisse seiner ausgedehnten Concurrenzstraßen dermalen nicht zureichend, da dem Bezirke noch anderweitige Straßenherstellungen, namentlich der Ausbau der wichtigen Bazhathalstraße, für welche seinerzeit ebenfalls Staatsbeiträge bewilligt wurden, obliegen.

Von der ohne Einrechnung der Naturalarbeitsleistungen im Ausmaße von 21 Percent Zuschlag zu den directen Steuern bestehenden einen Ertrag von circa 8.000 fl. abwerfenden Straßenbezirksumlage, die sich mit Rücksicht auf die sonstigen für Landes- und Gemeindebedürfnisse erforderlichen Umlagen füglich nicht weiter erhöhen läßt, kann im Verhältnisse zu den übrigen Verpflichtungen des Straßenbezirkes für den Bau der Anschlußstrecke S. Lucia-Reichsstraße höchstens der Theilbetrag von jährlichen 2.000 fl. zur Verwendung gelangen, während der Landtag bei den an sich beschränkten Mitteln des Landesfondes und im Hinblick auf die Bedürfnisse anderer Straßenbezirke dem in Rede stehenden Straßenbaue für das Jahr 1880 nur eine Subvention von 1.000 fl. zuzuweisen in der Lage war.

Die Idriathalstraße, welche im Anschlusse an die Görz-Kärntner-Reichsstraße und in weiterer Verbindung mit der von der letzteren bei Karfreit sich abzweigenden, nach Italien führenden Natisonestraße eine wichtige Communicationslinie zwischen Krain, Küstenland und Kärnten, beziehungsweise mit dem italienischen Friaul herstellt, ist für den allgemeinen Verkehr, wie nicht minder als Durchzugslinie vom militärischen Gesichtspunkte von großer Bedeutung.

Um nun endlich diese Straße ihrer Vollendung zuführen zu können, hat sich der Straßenausschuß neuerdings an die Regierung mit der Bitte um Gewährung eines angemessenen Staatsbeitrages gewendet, welches Ansuchen vom Statthalter auf das Lebhafteste befürwortet wird.

In Anbetracht der dargestellten Verhältnisse und in der Erwägung, daß der raschere Ausbau der Straße gleichwie dem Interesse der zunächst betheiligten Bevölkerung der beiden Straßenbezirke so auch dem allgemeinen Interesse des öffentlichen Verkehres entspricht, wird als Staatsbeitrag zur Herstellung der Anschlußstrecke St. Lucia bis zur Reichsstraße sowie zur Vornahme der sonst erforderlichen Meliorationen an der Idriathalstraße der Betrag von 10.000 fl. für das Jahr 1881 angesprochen, dessen Flüssigmachung selbstverständlich unter den die entsprechende Verwendung desselben sichernden Bedingungen zu erfolgen haben würde.

C. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria-Concurrenzstraße.

Die mit dem Landesgesetze vom 11. October 1875 als Concurrenzstraße erklärte, seither im Bau begriffene sogenannte Zelin-Idriastraße, welche von der Idriathalstraße bei der Zelinbrücke abzweigt und in einer Länge von 7.980 Meter in südöstlicher Richtung an die Grenze von Krain führt, hat den Zweck im Anschlusse an die auf letzterem Gebiete bis Idria sich fortsetzende und dort gleichfalls als Bezirksstraße in der Ausführung begriffene Straßenstrecke eine directe Verbindung zwischen jenen benachbarten Theilen des küstenländischen und krainerischen Verwaltungsgebietes und dadurch auch mit dem Isonzothale herzustellen. Der unter der Obsorge des Straßen- (Gerichts-) Bezirkes Kirchheim stehende Straßenbau, ist

soweit gediehen, daß die Straße mit leichten Fuhren zur Noth befahren werden kann, es fehlen jedoch verschiedene beträchtliche Herstellungen, namentlich die durchgängige Erbreiterung des Straßenkörpers auf 5 Meter, die Herstellung einiger Objecte und die Beschotterung um den Bau zu vollenden. Die Kosten dieser Herstellungen werden zum mindesten mit 18.000 fl. veranschlagt, dürften sich jedoch nach den bisherigen für den Straßenbau aufgelaufenen, im Ganzen mit mehr als 30.000 fl. berechneten Kosten voraussichtlich um ein Bedeutendes noch erhöhen, zumal bei dem unfertigen Zustande der Straße stets Nachbesserungsarbeiten erforderlich sind.

Der kleine Straßenbezirk Kirchheim, welchem außer der Zelin-Idriastraße auch ein beträchtlicher Theil der Idriathalstraße zur Erhaltung zukommt, ist bei der geringen Steuerbasis von nur 11.000 fl. jährlicher Vorschreibung nicht im Stande größere Geldmittel dem Straßenbau zuzuwenden. Die Straßenumlage betrug in den früheren Jahren 15 Percent in Geld- und 50 bis 80 Percent in Naturalleistungen, für das Jahr 1880 wurden 25 Percent in Geld und 50 Percent in Diensten bestimmt.

Ungeachtet dieser verhältnißmäßig sehr bedeutenden Leistungen, die mit Rücksicht auf die sonstigen Umlagen für Landes- und Gemeindeerfordernisse einer weiteren Steigerung nicht fähig erscheinen, könnte bei den im Ganzen so beschränkten finanziellen Kräften des Straßenbezirkes die aus Verkehrsrücksichten höchst wünschenswerthe baldige Herstellung der Straße nicht in Aussicht genommen werden, da auch der Görzer Landtag an Subventionen für diese Straße in den Jahren 1877, 1879 und 1880 nur je 1000 fl. beizutragen in der Lage war.

Unter diesen Umständen hat der Straßenausschuß die Bitte um Erwirkung eines angemessenen Staatsbeitrages zur Förderung des Straßenbaues gestellt, welche Bitte vom Statthalter in Berücksichtigung der vom Straßenbezirke bis nun im Verhältnisse zu seiner Leistungsfähigkeit mit großen Opfern bewerkstelligten Herstellungen wärmstens befürwortet wird.

Da die Bedeutung der Zelin-Idriastraße für den Wechselverkehr zweier Verwaltungsgebiete nicht zu verkennen ist, die Anstrengungen der mit so geringen Mitteln arbeitenden Bevölkerung des Straßenbezirkes einer entsprechenden Aufmunterung und Unterstützung gewiß würdig sind, und da die fragliche Straße laut Mittheilungen des Reichskriegsministeriums zugleich eine in militärischer Hinsicht sehr wichtige Communicationslinie bildet, so erscheint es begründet, diesem Straßenbaue zum Zwecke der sich durch dessen beschleunigte Ausführung darbietende Förderung der öffentlichen Verkehrsrücksichten eine Subvention aus Staatsmitteln zuzuwenden.

Es wird demnach zur Herstellung der Zelin-Idriastraße für das Jahr 1881 ein Staatsbeitrag von 6.000 fl. in Anspruch genommen.

Jahreserforderniß

der Veterinär- und Hufbeschlagsschule in Lemberg.

Post-Zahl	Dienstes-Kategorien	Gehalt fl.	Naturalwohnung	Activitäts-zulage fl.	Functions-zulage fl.	Zusammen
	a) An Gehalten und Löhnungen ꝛc.:					
1	1 Professor der VI. Rangsclasse, zugleich Leiter der Anstalt	1.800	N. W.	240	400	2.440
2	2 Professoren der VI. Rangsclasse .	3.600	. . . .	960	. . .	4.560
3	1 Adjunct der IX. Rangsclasse . . .	1.000	N. W.	150	. . . .	1.150
4	2 Assistenten	1.000	N. W.*)	. . . .	. . . .	1.000
5	3 Professoren für die Vorträge der naturwissenschaftlichen Nebenfächer an Remuneration zu je 300 fl. .	900	. . . .	. . .	. . . .	900
6	1 Hufbeschlagslehrer der IX. Rangsclasse	1.000	N. W.	150	. . . .	1.150
7	1 Hausverwalter der XI. Rangsclasse	600	N. W.	90	. . . .	690
8	2 Schuldiener und 1 Pförtner mit je 250 fl. Lohn, Naturalwohnung und ½ Activitätszulage per 62 fl. 50 kr.	(Lohn) 750	N. W.	93·75	. . . .	843·75
9	3 Wärter mit je 200 fl. Lohn . . .	600	N. W.	. . . .	. . . .	600
10	3 Schmiedgesellen gegen 9 fl. Wochenlohn	1.404	N. W.	. . . .	. . . .	1.404
	b) An sonstigen Auslagen:					
11	Diurnen und Kanzleipauschale					900
12	Erhaltungskosten des anatomischen Museums					1.500
					Zusammen . . .	17.137·75

*) Den jeweiligen Assistenten wären die Naturalwohnungen nur insolange zuzugestehen, bis die hiezu in Aussicht genommenen Localitäten-Ubicationen nicht eine anderweitige Verwendung finden würden, was sich mit der Zeit allenfalls als nothwendig herausstellen könnte.

Begründung

des

Nachtragsanspruches des Ministeriums für Landesvertheidigung.

Titel 2. Landwehr.

Ordentliches Erforderniß . . . . . 37.760 fl.

Durch die mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät erfolgte Einführung des Frühstückes für die Mannschaft des k. k. Heeres vom 1. Jänner 1881 an, welche Einführung mit Bezug auf den §. 20 des Gesetzes über die Landwehr und des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch für die Mannschaft der k. k. Landwehr Anwendung zu finden hat, erwächst für den Landwehretat ein Mehraufwand von 37.760 fl., für welchen im Staatsvoranschlage pro 1881 noch nicht definitiv vorgesorgt werden konnte, daher sich die unabweisliche Nothwendigkeit ergibt, hiefür den entsprechenden Nachtragscredit in Anspruch zu nehmen.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1881, Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht".

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währung			
		Haupt-Summarium.				
		A. Centrale	. . . .	. . . .	7.000	7.000
		B. Cultus	3.360	2.000	35.600	40.960
		C. Unterricht	86.912	13.000	256.340	356.252
		Gesammtsumme .	90.272	15.000	298.940	404.212
		und gegenüber der laut Nachtragsvoranschlag 4 in Abfall kommenden Summe per	. . . .	10.800	. . . .	10.800
		ein Mehrerforderniß von .	90.272	4.200	298.940	393.412
		A. Centrale.				
6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik:				
		Zusammmenstellung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880 . . .	. . . .	. . . .	7.000	7.000
		B. Cultus.				
10		Erforderniß der Religonsfonds:				
		a) Ausgaben der Fonds:				
	4	Tirol:				
		Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen	. . .	1.000	. . . .	2.000
		Unterstützung für den Convent der Servitinnen in Arco	. . . .	1.000	. . . .	

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währung			
	9	Triest:				
		Restaurirung der Basilica in Grado, 1. Rate	. . . .	. . . .	1.500	1.500
10	12	Dalmatien:				
		Mehrerforderniß	2.135	. . . .	. . . .	. . . .
		Restaurirung der Pfarrkirche in Konjevrate, 1. Rate	. . . .	. .	2.800	10.935
		Zubau zum theologischen Seminar in Zara, 1. Rate	. . . .	. . . .	6.000	
	13	Böhmen:				
		Beitrag zur Herstellung einer neuen Pfarrkirche in Smichow, 1. Rate .	. . . .	. . . .	20.000	. . . .
		Summe (Titel 10) .	2.135	2.000	30.300	34.435
11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
	2	Beiträge:				
		Oesterreich unter der Enns:				
		Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien	. . . .	. . . .	5.300	5.300
13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
	1	Dalmatien:				
		Mehrerforderniß	1.225	. . . .	. . . .	1.225
		Zusammenziehung.				
10		Erforderniß der Religions-Fonds	2.135	2.000	30.300	34.435
11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	. . . .	. . . .	5.300	5.300
13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken	1.225	. . . .	. . . .	1.225
		Zusammen (Titel 10, 11 und 13) .	3.360	2.000	35.600	40.960

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währung			
		C. Unterricht.				
14		Hochschulen:				
		a) Universitäten.				
	1	Universität in Wien:				
		Mehrerforderniß	2.250	. . . .	. . . .	4.290
		Einrichtungsstücke für das botanische Museum	. . . .	. . . .	2.040	
	4	Universität in Prag:				
		Mehrerforderniß	7.292	. . . .	. . . .	7.292
	6	Universität in Krakau:				
		Mehrerforderniß	1.420	. . . .	. . . .	71.420
		Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, 1. Rate .	. . . .	. . . .	70.000	
		Summe (Titel 14, §§. 1, 4 und 6) .	10.962	. . . .	72.040	83.002
14		**c) Technische Hochschulen.**				
	14	Technische Hochschulen in Prag:				
		Mehrerforderniß	260	. . . .	. . . .	260
	15	Technische Hochschule in Brünn:				
		Mehrerforderniß	2.020	. . . .	. . . .	2.020
		Summe (Titel 14, §§. 14 und 15)	2.280	. . . .	. . . .	2.280
		d) Hochschule für Bodencultur.				
		Mehrerforderniß	3.550	. . . .	. . . .	3.550
		Summe (Titel 14) .	16.792	. . . .	72.040	88.832

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währung			
15		Mittelschulen:				
		a) Gymnasien und Realgymnasien.				
	1	Oesterreich unter der Enns:				
		Mehrerforderniß	2.700	. . . .	. . . .	2.700
	13	Böhmen:				
		Mehrerforderniß	54.900	. . . .	. . . .	
		Subventionen	. . . .	6.000	. . . .	
		Lehrmittel	. . . .	. . . .	2.000	
		Einrichtungsstücke	. . . .	. . . .	5.300	120.200
		Gebäudeadaptirung	. . . .	. . . .	2.000	
		Neubau für das Gymnasium in Jičin, 1. Rate	. . . .	. . . .	50.000	
	14	Mähren:				
		Mehrerforderniß	1.000	. . . .	. . . .	
		Bau des Gebäudes des böhmischen Staatsgymnasiums in Olmütz, 1. Rate	. . . .	. . . .	50.000	51.000
	16	Galizien:				
		Mehrerforderniß	2.500	. . . .	. . . .	2.500
	18	Bukowina:				
		Mehrerforderniß	970	. . . .	. . . .	970
		Summe (Titel 15, §§. 1, 13, 14, 16 und 18) .	62.070	6.000	109.300	177.370
		b) Realschulen.				
	31	Böhmen:				
		Subventionen	. . .	7.000	. . . .	7.000
	32	Mähren:				
		Mehrerforderniß	3.450	. . . .	. . . .	3.450
		Summe (Titel 15, §§. 31 und 32) .	3.450	7.000	. . . .	10.450
		Summe (Titel 15) .	65.520	13.000	109.300	187.820

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währung			
18		Volksschulen:				
	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten:				
		Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, dann der Kunst-Akademie und der Kunstgewerbeschule in Prag, 1. Rate	. . . .	. . . .	75.000	75.000
	7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen:				
		Mehrerforderniß	4.600	. . . .	. . . .	4.600
		Summe (Titel 18, §§. 1 und 7) .	4.600	. . . .	75.000	79.600
		Zusammen (Titel 14, 15 und 18) .	86.912	13.000	256.340	356.252
		Summarium.				
		C. Unterricht.				
14		Hochschulen	16.792	. . . .	72.040	88.832
15		Mittelschulen	65.520	13.000	109.300	187.820
18		Volksschulen	4.600	. . . .	75.000	79.600
		Zusammen .	86.912	13.000	256.340	356.252

In Folge der Budgetnachträge pro 1881 haben in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für dasselbe Jahr in Abfall zu kommen:

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
			Gulden in österr. Währung			
		C. Unterricht.				
14		Hochschulen.				
	18	**d) Hochschule für Bodencultur.**				
		Honorar für die Docenten über Mathematik, Mechanik und Holzmeßkunst		1.200		1.200
		über Physik und Klimatologie		600		600
		Summe (Titel 14)		1.800		1.800
15		Mittelschulen.				
		a) Gymnasien und Realgymnasien.				
	13	Böhmen.				
		Subventionen:				
		Communal-Obergymnasien				
		in Jung-Bunzlau (böhmisch)		4.000		9.000
		„ Reichenau (böhmisch)		5.000		
		Summe (Titel 15)		9.000		9.000
		Zusammen (Titel 14 und 15)		10.800		10.800

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1881, Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht".

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		Haupt-Summarium.			
		B. Cultus	. . .	740.000	740.000
		C. Unterricht	15.357	105.800	121.157
		Gesammtsumme .	15.357	845.800	861.157
		B. Cultus.			
6		Einnahmen der Religionsfonds.			
		a) **Einnahmen der Fonds.**			
	15	Galizien:			
		Zinsenantheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes . . .	. . . .	740.000	740.000
		C. Unterricht.			
8		Hochschulen.			
	1	**Universitäten.**			
		Erlös von Obligationen der Universität Krakau	. . . .	70.000	70.000
9		Mittelschulen.			
	1	a) **Gymnasien und Realgymnasien:**			
		Niederösterreich:			
		Mehreinnahme	650	. . . .	650
		Böhmen:			
		Mehreinnahme	12.807	. . . .	12.807
		Fürtrag .	. . . .	. . . .	. . . .

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		Uebertrag .			
		Galizien:			
		Mehreinnahme	600	. . . .	600
		Bukowina:			
		Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar: vom Lande Bukowina		3.000	4.000
		von der Stadtgemeinde Radautz	. . . .	1.000	
		Summe (§. 1) .	14.057	74.000	88.057
9	2	Realschulen.			
		Mähren:			
		Mehreinnahme	400	. . . .	400
		Summe (Titel 9. §§. 1 und 2) .	14.457	4.000	18.457
11		Volksschulen:			
	3	Staats-Volksschulen:			
		Mehreinnahme	900	. . . .	900
13		Studienfond:			
	1	Einnahmen des Fondes Galizien:			
		Antheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes:			
		an Capital	. . . .	3.500	31.800
		„ Zinsen	. . . .	28.300	
		Summe (Titel 13, §. 1) .	. . . .	31.800	31.800
		Zusammen (Titel 8, 9, 11 und 13) .	15.357	105.800	121.157

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage Capitel IX. „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1881.

Erforderniß.

A. Centrale.

Titel 6. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Außerordentliche Ausgaben.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880.

Nach §. 31 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, obliegt die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880 der statistischen Centralcommission. Zur Bewältigung des hierauf bezugnehmenden Materiales reichen die systemisirten Arbeitskräfte der Direction der administrativen Statistik nicht aus. Nach dem Ergebnisse der Zusammenstellung der Volkszählung vom Jahre 1869 ist die Aufnahme von 18 Hilfsarbeitern erforderlich, außerdem ergibt sich die Nothwendigkeit, nachdem dieses Personale in den bisherigen Localitäten der Direction der administrativen Statistik nicht untergebracht werden kann, für die Aufnahme eines zeitlichen Aushilfsdieners, sowie für Beheizung und Beleuchtung der Localitäten Vorsorge zu treffen. Die Gesammtauslagen werden mit rund . . . 7.000 fl. veranschlagt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die erforderlichen Localitäten in einem Aerarialgebäude zur Verfügung stehen.

B. Cultus.

Titel 10. Erforderniß der Religionsfonde.

§. 4. Tirol.

Außerordentliche Ausgaben.

Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1824 wurde angeordnet, daß dem Domcapitel in Brixen Alles, was von seinem Vermögen seitens der österreichischen Regierung bei der Wiedererwerbung Tirols vorgefunden wurde, zurückgestellt und was sodann an seiner Dotation, welche gleichzeitig festgesetzt wurde, abgehe, aus dem Staatsschatze erfolgt werde. Wegen Bemessung der diesem Domcapitel hiernach

aus dem Aerar gebührenden jährlichen Dotationsergänzung ergaben sich vielfache Schwierigkeiten, welche ihre Lösung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1850 fanden, wonach dem Capitel ein jährlicher fixer Bezug von 735 fl. 12 kr. C. M. aus dem Staatsschatze bewilligt wurde. (Staatsvoranschlag 1881 B. Cultus, pag. 39, Post 39.)

Nachdem das Capitel in wiederholten Eingaben geltend machte, daß dieser Betrag zur Ergänzung der erwähnten Dotation unzureichend ist, wurden, obgleich constatirt erscheint, daß nach der letzterwähnten Allerhöchsten Entschließung demselben mit Rücksicht auf die endgiltige Feststellung eines Pauschales ein Rechtsanspruch nicht zukomme, über die Dotationsverhältnisse Erhebungen gepflogen, wonach sich herausstellte, daß das Einkommen der 3 Dignitäre, sowie der 4 Domherren weder der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1824 für dieselben bestimmten Dotation, noch auch nur der für den gewöhnlichen Seelsorgeclerus in Aussicht genommenen Congrua entspricht. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October 1880 diesem Domcapitel, vom 1. Jänner 1881 angefangen, auf die Dauer von 10 Jahren ein widerruflicher und jedenfalls nach Maßgabe einer etwaigen anderweitigen Vermehrung der Capiteleinkünfte wieder einzustellender Dotationsbeitrag jährlicher 1000 fl. aus dem Religionsfonde bewilligt.

Unterstützung für den Convent der Servitinnen in Arco.

Die gestiftete Jahresdotation dieses Convents aus dem Aerar wurde von weiland Seiner Majestät, dem Kaiser Karl VI. auf . . . . . 1.700 fl. C. M. mit der Beschränkung festgesetzt, daß die Zahl der sogenannten fundirten Nonnen nicht über 15 betragen dürfe, was durch die Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1818, womit dieses Kloster nach der unter der italienischen Regierung erfolgten Aufhebung wieder hergestellt worden ist, mit dem Beisatze aufrecht erhalten wurde, daß das Kloster mit seinem gestifteten Personale und Vermögen auch künftig auszulangen habe. Außer dieser Dotation bezieht der Convent noch ein Salzäquivalent von 52 fl. C. M. und seit der Wiederherstellung die Vergütung jenes Abganges, welcher sich durch die Unthunlichkeit ergab, dem Kloster sein ganzes, in den Monte des Königreiches Italien eingezogenes Vermögen wieder auszufolgen, welches Deficit endlich mit . . . . . 239 fl. 50 kr. C. M. festgestellt wurde. (Staatsvoranschlag 1881, B. Cultus, pag. 38, Post 27 bis 29.)

Der Convent hat nunmehr um die Bewilligung der Erhöhung des Personalstandes der gestifteten Ordensschwestern von 15 auf 18 und sohin auf Erhöhung der Jahresdotation per 1.700 fl. angesucht und gleichzeitig dargelegt, daß der Convent nicht die Mittel besitzt, um der Ordensregel gemäß einen dem Orden angehörigen Beichtvater und Caplan zu erhalten, welche Stelle nunmehr ein anderer Priester versieht, welcher zu seinem Unterhalte nicht erst des dermaligen geringen Honorars des Convents bedarf.

Gleichzeitig machte der Convent geltend, daß ihm aus der Dotation per 1.700 fl. C. M. und dem Salzäquivalente per 52 fl. C. M. vom Jahre 1850 bis 1875 die Einkommensteuer abgezogen wurde, wogegen derselbe im Jahre 1876 die gesetzliche Befreiung einwendete. Obgleich für die Zukunft die Steuerfreiheit anerkannt wurde, so konnte nach den bestehenden Vorschriften auf eine Rückvergütung der auf Grund einer rechtskräftigen Steuervorschreibung geleisteten Zahlung nicht eingegangen werden.

Nachdem die Bedürfnisse der mit dem Kloster verbundenen vierclassigen Mädchenschule durch den Allerhöchst festgesetzten Personalstand vollkommen gedeckt erscheinen, so ist kein Grund vorhanden, die Zahl der gestiften Ordensschwestern auf Kosten des Aerars zu erhöhen; dagegen erscheint bei der dargelegten Sachlage eine einmalige Aushilfe für den durch ungebührliche Steuervorschreibung und Einhebung sehr benachtheiligten Convent gerechtfertigt und wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. November 1880 in dem Betrage von . . . . . 1.000 fl. bewilligt.

§. 9. Triest.

Außerordentliche Ausgaben.

Restaurirung der Basilica in Grado.

Die Renovirung der Pfarrkirche in Grado stellt sich nicht nur im Interesse der Seelsorge, sondern auch vom Standpunkte der Erhaltung dieses überaus merkwürdigen und wichtigen Baudenkmales als sehr dringlich heraus.

Nachdem die Kirchenverwaltung von Grado kein freiverfügbares Vermögen besitzt und auch die in ihrer Eigenschaft als Patron beitragspflichtige Gemeinde sich in den bedrängtesten ökonomischen Verhältnissen

befindet, so erübrigt nichts Anderes, als die auf . . . . . 3.150 fl.
veranschlagten Restaurirungsauslagen auf den Religionsfond zu übernehmen, wovon im Jahre
1881 . . . . . 1.500 fl.
und im Jahre 1882 . . . . . 1.640 „
zur Zahlung gelangen sollen.

§. 12. Dalmatien.

Ordentliche Ausgaben.

Durch die Einverleibung des Gebietes von Spizza in das Königreich Dalmatien (Gesetz vom 15. April 1879, R. G. Bl. Nr. 59) ergibt sich die Nothwendigkeit, den Bedürfnissen der Seelsorge im Sinne des Artikels II dieses Gesetzes nach den für Dalmatien bestehenden Normen Rechnung zu tragen. Nachdem die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle wegen Incorporirung der dortigen katholischen Pfarren in die Diöcese Cattaro bereits abgeschlossen sind, so ist nunmehr für diese Pfarren nach den für Dalmatien bestehenden Dotations-, beziehungsweise Concurrenzvorschriften in dem Voranschlage pro 1881 Vorsorge zu treffen.

Nach den hierüber gepflogenen Erhebungen stellt sich das Erforderniß für die bestehenden drei Pfarren
auf Dotationsergänzungen mit . . . . . 755 fl.
auf Kirchenerfordernisse mit . . . . . 180 „
auf Remunerationen und Aushilfen mit . . . . . 200 „
und auf Gebäudeerhaltung mit . . . . . 1.000 „
heraus.

Außerordentliche Ausgaben.

Restaurirung der Pfarrkirche in Konjevrate.

Im Jahre 1878 schlug der Blitz in den freistehenden Glockenthurm dieser Kirche, die herabstürzende Pyramide fiel auf die Dächer des Kirchenschiffes und der Absis, welche einstürzten und wurden durch die Erschütterung die Umfassungsmauern der Kirche stark beschädiget. Die Pfarre besteht aus sieben Ortschaften mit einer Bevölkerung von 1.140 Seelen und wird seit diesem Einsturze die Messe in einem ebenerdigen Locale des Pfarrhauses gelesen. Bei diesen Verhältnissen und um die Mauern von weiteren Beschädigungen durch Witterungseinflüsse zu bewahren, stellt sich die Restaurirung dieser Pfarrkirche als höchst dringlich heraus. Nachdem die Herstellung des Glockenthurmes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, beziffern sich die Restaurirungskosten mit . . . . . 6.610 fl. 97 kr.
wovon auf die Gemeinde . . . . . 989 „ 6 „
entfallen; der Restbetrag von . . . . . 5.621 fl. 91 kr.
aber den Religionsfond trifft, wovon im Jahre 1881 als erste Rate . . . . . 2.800 fl.
erforderlich sind.

Zubau zum theologischen Seminar in Zara.

Das römisch-katholische theologische Centralseminargebäude in Zara ist so beschränkt, daß in demselben nur die dringendst nothwendigen Räumlichkeiten für Vorlesungen, Schlafgemächer, Speisezimmer, für das Bethaus, dann für das Directions-, Aufsichts- und Dienerpersonale eingerichtet werden konnten. Räume zum Aufenthalte der Cleriker während des Studiums und der Erholungszeit sind nicht vorhanden, so daß sich dieselben ununterbrochen den ganzen Tag in den Schulzimmern aufhalten müssen, was bei nicht möglicher gehöriger Lüftung auf ihre Gesundheit nur sehr schädlich einwirken kann. Diesen Uebelständen soll durch die Aufführung eines Zubaues in dem veranschlagten Kostenbetrage von . . . . . 13.300 fl. abgeholfen werden. Nachdem die Ausführung dieses bereits im Jahre 1873 genehmigten Bauprojectes mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen unterblieben ist, hat der Erzbischof von Zara unter neuerlicher Darlegung der bestehenden sanitätswidrigen Uebelstände um die baldige Inangriffnahme dieses Zubaues ersucht, welche nunmehr um so dringender geworden ist, als durch die Aufhebung des Seminars in Priko die Anzahl der Zöglinge in Zara sich bedeutend erhöhte. Der Beginn dieses Zubaues wird demnach im Jahre 1881 in Aussicht genommen und hiefür als erste Rate der Betrag von . . . . . 6.000 fl.
veranschlagt.

§. 13. Böhmen.

Außerordentliche Ausgaben.

Beitrag zur Herstellung einer neuen Pfarrkirche in Smichow.

Die Gemeinde Smichow hat sich in den letzten Jahrzehnten so erweitert und vergrößert, daß sie gegenwärtig mehr als 22.000 Einwohner zählt. In derselben ist jedoch nur eine aus dem 14. Jahrhundert herrührende kleine Kirche vorhanden, welche lediglich einen Fassungsraum für 200 Seelen hat. Es können daher trotz eines dreimaligen Gottesdienstes täglich nur 600 Personen an den kirchlichen Functionen theilnehmen, während in der Gemeinde allein über 2.000 Schulkinder sind, welche bei Feierlichkeiten lediglich durch einzelne Mitglieder der verschiedenen Classen vertreten werden können. Nachdem die Stadtgemeinde auch Patron ihrer Pfarrkirche ist und demnach zur Bestreitung der Herstellungskosten gesetzlich verpflichtet erscheint, hat dieselbe, um diesem von der gesammten Bevölkerung lebhaft empfundenen Uebelstande abzuhelfen, mit Genehmigung der Statthalterei eine Sammlung milder Beiträge eingeleitet und einen entsprechenden Baugrund angekauft. Da jedoch das Ergebniß dieser Sammlung hinter den allgemein gehegten Hoffnungen zurückblieb, hat sich die Gemeinde an die Regierung gewendet und um Uebernahme der gesammten Baukosten auf den Religionsfond angesucht. Nach den richtig gestellten Kostenüberschlägen beziffern sich die Gesammtauslagen für den Kirchenbau sammt innerer Einrichtung und Ausstattung auf 230.000 fl.

Mit Rücksicht auf die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde konnte wohl auf eine Uebernahme der Gesammtkosten auf den Religionsfond nicht eingegangen werden; da es jedoch anderseits der ohnedies sehr überbürdeten und verschuldeten Pfarrgemeinde unmöglich ist, die gesammten Kosten aus Eigenem zu bestreiten und eine Aushilfe von Seite des Religionsfondes im Interesse der Seelsorge dieser Gemeinde angesichts ihrer ungünstigen Vermögensverhältnisse und der für diesen Kirchenbau bereits gebrachten Opfer, gerechtfertigt erscheint, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August 1880 ein Beitrag von . . . . . 60.000 fl.
in drei gleichen Jahresraten vom Jahre 1881 an, aus dem böhmischen Religionsfonde bewilligt.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

§. 2. Beiträge.

Oesterreich unter der Enns. Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien.

Diese aus Untersberger Marmor im Jahre 1679 auf Staatskosten errichtete Säule hat durch den Zahn der Zeit so bedeutend gelitten, daß eine eingehende Renovirung dieses Kunstwerkes aus dem 17. Jahrhunderte unaufschiebbar erscheint. Nachdem sowohl die Errichtung als auch die seitherige Restaurirung und Erhaltung dieses Denkmals auf Staatskosten geschehen ist, so kann das Aerar auch dermalen, wo es sich um Erhaltung dieses historisch-monumentalen Bauwerkes handelt, sich der bezüglichen Auslagen nicht entschlagen. Nach einem vorläufigen Ueberschlage beziffern sich die Kosten dieser Restaurirung mit . . . . . 5.300 fl.

Genaue Kostenüberschläge können erst nach Aufstellung der Gerüste und der hiernach möglichen genauen Untersuchung dieses Bauwerkes geliefert werden.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

§. 1. Dalmatien.

In Folge Einverleibung des Gebietes von Spizza in das Königreich Dalmatien (Gesetz vom 15. April 1879 R. G. Bl. Nr. 59) ist auch für die Bedürfnisse des griechisch-orientalischen Cultus vorzusorgen. Nachdem mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1880 angeordnet wurde, daß das Gebiet von Spizza bezüglich der griechisch-orientalischen Kirchenangelegenheiten der griechisch-orientalischen Diöcese in Cattaro einverleibt werde, wurde gleichzeitig bestimmt, daß dieses Gebiet in zwei Seelsorgesprengel, und zwar für den Pfarrer in Gjurmani und einen exponirten Cooperator desselben getheilt werde.

Das Jahreserforderniß für diese beiden Seelsorgestationen beziffert sich auf Dotationsergänzungen
mit . . . . . 525 fl.
auf Miethzinse für die Seelsorger . . . . . 100 „
auf Remunerationen und Aushilfen um . . . . . 100 „
und auf Gebäudeerhaltung um . . . . . 500 „

C. Unterricht.

Titel 14. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.

Ordentliche Ausgaben.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September 1880 wurde ein außerordentlicher Professor der Anatomie mit dem Gehalte von . . . . . 800 fl.
und der systemmäßigen Activitätszulage ernannt; die letztere beziffert sich mit Rücksicht auf die diesem Professor zugewiesene Naturalwohnung mit . . . . . 350 fl.

An den größeren Universitäten muß für eine entsprechende Vertretung der theoretischen Hauptfächer gesorgt werden, damit im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des leitenden Professors und Institutsvorstandes ein legitimer Substitut vorhanden sei, welcher, in den Gang des Unterrichtes vollständig eingeweiht ist.

Weiters wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1880 der bisherige Vorstand der Marinesternwarte in Pola zum Adjuncten der Universitätssternwarte in Wien ernannt, und demselben eine, die Differenz der neuen gegenüber den bisherigen Bezügen ausgleichende Personalzulage im Betrage von . . . . . 1.100 fl.
bewilligt.

Außerordentliche Ausgaben.

Einrichtungsstücke für das botanische Museum.

Um dem Bedürfnisse des Unterrichtes Rechnung zu tragen und die Möglichkeit auszuschließen, daß die aufgestellten Objecte beschädigt oder gar entwendet werden, stellt sich die Umgestaltung der Wandschränke im botanischen Museum des Universitätsgartens als unbedingt nothwendig heraus. Nach dem berichtigten Kostenüberschlage belaufen sich bei Verwendung des vorhandenen noch brauchbaren Materials die Auslagen für Umgestaltung dieser Schränke auf . . . . . 1.950 fl.
und die Kosten der Beischaffung der nothwendigen Rollstiegen auf . . . . . 90 „

§. 4. Universität in Prag.

Ordentliche Ausgaben.

Durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. August 1880 erfolgte Ernennung der außerordentlichen Professoren der Zoologie und der Mineralogie mit böhmischer Vortragssprache zu ordentlichen Professoren der genannten Fächer, ergibt sich ein Mehraufwand an Gehalten um je 800 fl. per . 1.600 fl.
und an Activitätszulagen um je 60 fl. per . . . . . 120 „
und durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. und 19. October 1880 erfolgten Ernennungen von außerordentlichen Professoren der allgemeinen Geschichte der mittleren und neueren Zeit mit böhmischer Vortragssprache, dann der österreichischen Geschichte mit deutscher Vortragssprache, ein Mehrerforderniß an Gehalten um je 1.500 fl. per . . . . . 3.000 „
und an Activitätszulagen um je 420 fl. per . . . . . 840 „

Anläßlich der Durchführung von Reparaturen wurde constatirt, daß sich das pflanzen-physiologische Institutsgebäude im Wenzelsbade in einem so baufälligen und gefahrdrohenden Zustande befindet, daß

dasselbe sofort geräumt und bis zur vollständigen Instandsetzung dieses Gebäudes für das Institut und die Naturalwohnung des Professors, Localitäten gemiethet werden mußten.

Der jährliche Miethzins sammt Zinskreuzer beziffert sich mit . . . . . 1.732 fl.

§. 6. Universität in Krakau.

Ordentliche Ausgaben.

An dieser Universität erscheint eine verstärkte Vertretung der classischen Philologie dringend nothwendig, daher mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1880 die Ernennung eines außerordentlichen Professors dieses Faches mit dem Gehalte von . . . . . 1.000 fl.
und der systemmäßigen Activitätszulage von . . . . . 420 „
erfolgte.

Außerordentliche Ausgaben.

Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.

Die Krakauer Universität ist in verschiedenen alten Gebäuden untergebracht, wovon das zur Beherbergung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wie der akademischen Behörden dienende Collegium juridicum in der Grodzkagasse am beschränktesten und unzulänglichsten erscheint. Die in diesem Gebäude zur Abhaltung der Vorträge benützten Zimmer gewähren kaum Raum für 30 bis 50 Hörer, so daß nur ein kleiner Theil der inscribirten Rechtshörer die Vorlesungen wirklich besuchen kann.

Dazu kommt noch der Mangel an entsprechenden Localitäten für die Rectorats- und Decanatskanzleien, sowie für die Abhaltung der Staatsprüfungen und Rigorosen. Das rechts- und staatswissenschaftliche Professorencollegium hat sich bereits im Jahre 1870 an das Ministerium für Cultus und Unterricht um Herstellung eines neuen entsprechenden Universitätsgebäudes gewendet. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Resultate, daß sich wenigstens die Herstellung eines für die Unterbringung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät dienenden Gebäude, als dringend nothwendig herausstellt, nachdem die Herstellung eines größeren, für Universitätszwecke dienenden Gebäudes wegen der überspannten Forderungen der Eigenthümer der als Baugrund nothwendigen Realität, sowie mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen aufgegeben werden mußte.

Nach dem genehmigten Bauprojecte soll das neue Gebäude auf der Area der Bursa philosophorum et Jerusalem im Styl des alten jagellonischen Bibliotheksgebäudes zwei Stock hoch ausgeführt werden und außer den nothwendigen Hörsälen und Prüfungslocalitäten der juristischen Facultät, auch die Decanatskanzleien der sämmtlichen Facultäten, Prüfungssäle der philosophischen und medicinischen Facultät, die Rectoratskanzlei und die durch zwei Stockwerke gehende Aula, endlich auch zwei Pedells- und Dienerswohnungen enthalten.

Die Baukosten werden sich nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner 1881 genehmigten Bauprojecte, einschließlich des der Bursastiftung für die Ueberlassung des Baugrundes zu leistenden Vergütungsbetrages von . . . . . 4.460 fl.
im Ganzen auf rund . . . . . 240.000 „
belaufen.

Der Bau soll in drei Jahren vollendet sein und es werden hiefür pro 1881 . . . . 70.000 „
pro 1882 als zweite Rate . . . . . 85.000 „
und pro 1883 als dritte und letzte Rate . . . . . 85.000 „
erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Baukosten steht ein von dem Universitätsgute Bronowice wielkie herrührendes Capital der Krakauer Universität in galizischen Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage von . . . . . 71.500 fl.
und der allerdings erst nach Uebergabe des neuen Gebäudes in Benützung zu realisirende Erlös aus dem Verkaufe des auf . . . . . 50.000 fl.
geschätzten alten Universitätsgebäudes Collegium juridicum zur Verfügung, so daß sich die vom Unterrichtsetat effectiv zu leistende Baukostensumme, mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Erlös auf rund . . . . . 120.000 fl.
herabmindert.

Zur Deckung der pro 1881 erforderlichen Baukostensumme werden 70.000 fl. in Anspruch genommen und gleichzeitig als Erlös für die erwähnten Grundentlastungsobligationen der runde Betrag

von . . . . . 70.000 fl.
im zweiten Theile des Staatsvoranschlages pro 1881 als außerordentliche Einnahme der Krakauer Universität einbezogen.

Die weiteren Bauraten werden in den Voranschlägen für die Jahre 1882 und 1883 berücksichtigt, während der zu gewärtigende Erlös aus dem Verkaufe des alten Universitätsgebäudes Collegium juridicum voraussichtlich im Budget des Jahres 1884 zum Ausdrucke kommen wird.

c) Technische Hochschulen.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

Ordentliche Ausgaben.

Nachdem an allen technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Länder mit Ausnahme jener von Prag die Mathematik im Interesse der Wichtigkeit dieses grundlegenden Faches durch zwei ordentliche Professoren vertreten wird, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1880 der bisherige außerordentliche Professor der Mathematik an der deutschen technischen Hochschule in Prag zum ordentlichen Professor dieses Faches mit den systemmäßigen Bezügen ernannt, wodurch sich, da derselbe
nebst einem Gehalte von . . . . . 1.200 fl.
und der systemmäßigen Activitätszulage von . . . . . 420 „
eine Personalzulage von . . . . . 600 „
bezog, ein Mehrerforderniß von . . . . . 260 „
herausstellt.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Ordentliche Ausgaben.

Seit einer Reihe von Jahren wurden die Vorträge über Zoologie und Botanik in Verbindung mit Waarenkunde an dieser Hochschule von einem Professor am Staatsgymnasium in Brünn gehalten, welcher seiner Obliegenheiten am Gymnasium enthoben und daselbst supplirt wurde. Derselbe verblieb im Genusse seiner Bezüge als Mittelschullehrer und bezog nur als Docent der Botanik und Waarenkunde der technischen Hochschule eine Remuneration von . . . . . 400 fl.
da sich die Nothwendigkeit der Regelung dieser Verhältnisse sowohl im Interesse der Hochschule als des Gymnasiums herausstellte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August 1880 der bisherige Docent zum außerordentlichen Professor der Zoologie und Botanik in Verbindung mit Waarenkunde mit seinem bisherigen Gehalte als Mittelschullehrer per . . . . . 2.000 fl.
und der systemmäßigen Activitätszulage per . . . . . 420 „
unter gleichzeitiger Einstellung der bisherigen Remuneration per . . . . . 400 „
ernannt, so daß sich das reine Mehrerforderniß mit . . . . . 2.020 „
herausstellt.

d) Hochschule für Bodencultur.

Ordentliche Ausgaben.

Die Lehrkanzel der forstlichen Productionsfächer wurde bisher durch einen außerordentlichen Professor mit dem Gehalte von . . . . . 1.700 fl.
und der Activitätszulage von . . . . . 700 „
versehen.

Nachdem der Waldbau unstreitig die wichtigste der angewandten Disciplinen für das forstwissenschaftliche Studium und das Analogon zu „Pflanzenbau“ in der landwirthschaftlichen Richtung, wofür eine ordentliche Lehrkanzel systemisirt ist, bildet, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1880 der gedachte außerordentliche Professor zum Ordinarius derselben Fächer mit den systemmäßigen Bezügen ernannt, wodurch sich ein Mehrerforderniß an Gehalt mit . . . . . 800 fl.
und an Activitätszulage mit . . . . . 100 „
ergibt.

Ein weiteres Mehrerforderniß ergibt sich durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1880 genehmigte Uebertragung der Vorträge über Mathematik und Physik an einen besoldeten außerordentlichen Professor, und zwar an Gehalt . . . . . 1.500 fl.

an Activitätszulage . . . . . 700 fl.
und an Lehrmitteldotation . . . . . 450 „

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Verweisung der Hörer der Physik dieser Hochschule an die Universität oder technische Hochschule undurchführbar ist, wurde ein Universitätsassistent mit dem Jahreshonorare von . . . . . 600 fl.
mit der Abhaltung dieser Vorträge, unter Benützung eines Hörsales und des physikalischen Cabinets der Universität betraut.

Jedoch schon im Vorjahre faßte der Hörsal die Zahl der rasch sich mehrenden Hörer der Hochschule für Bodencultur nicht mehr.

Auch die Benützung des physikalischen Cabinets für Zwecke dieser Hochschule war nahezu unmöglich, weil dasselbe sowohl Vor- als Nachmittag für Universitätszwecke benützt werden mußte. Nachdem auch eine Erweiterung des Physikunterrichtes nothwendig erschien, so wurde dieser Schwierigkeiten durch die Vereinigung der Vorträge über Physik mit denen über Mathematik und Systemisirung einer eigenen außerordentlichen Lehrkanzel abgeholfen.

Hierdurch kommen die bisherigen Docentenhonorare, und zwar für die Vorträge der Physik und Klimatologie per . . . . . 600 fl.
der Mathematik, Mechanik und Holzmeßkunde per . . . . . 1.200 „
bei dem außerordentlichen Erfordernisse (C. Unterricht, pag. 52, Post 51 und 53) in Abfall.

Titel 15. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Ordentliche Ausgaben.

Mit Rücksicht auf die dauernd niedrige Frequenz des Staatsobergymnasiums in Ober-Hollabrunn wurden die Oberclassen dieser Lehranstalt vom Schuljahre 1877/78 angefangen successive aufgelassen. Diese Maßnahme hat nun auch die ungünstigste Wirkung auf die Frequenz des noch forterhaltenen Realgymnasiums zur Folge gehabt. In der gegründeten Ueberzeugung, daß unter diesen Verhältnissen auch die Existenz des Realgymnasiums in Frage gestellt sei und in Würdigung des hohen Werthes einer Mittelschule für den Ort und die umliegenden Bezirke hat die Gemeinde Ober-Hollabrunn um die Reactivirung der Oberclassen des Gymnasiums mit der Begründung angesucht, daß die volle Existenz dieser Lehranstalt nunmehr dadurch gesichert sei, daß vom nächsten Schuljahre angefangen das Wiener fürsterzbischöfliche Diöcesanknabenseminar nach Ober Hollabrunn verlegt werden soll. Nachdem in der That die Uebersiedlung dieses Seminars mit dem gedachten Zeitpunkte bewirkt werden soll, wodurch die Lehranstalt in Ober-Hollabrunn auch eine dauernde Gesammtfrequenz von 250 bis 270 Schülern gebracht wird, so entfällt hierdurch der frühere Grund der Auflassung der Oberclassen. Der Abzug der Seminaristen aus dem Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien würde übrigens eine bedeutende Entlastung dieser sehr überfüllten Lehranstalt zur Folge haben, so daß durch die Wiedererrichtung der Oberclassen in Ober-Hollabrunn eine weit höhere Auslage für den Staat vermieden würde, indem sonst von der mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1872 ertheilten Ermächtigung, an der Grenze des VII. und VIII. Bezirkes in Wien ein vollständiges Gymnasium auf Kosten des Staates zu errichten, schon in nächster Zeit Gebrauch gemacht werden müßte. Hiernach wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1880 genehmigt, daß nach Verlegung des fürsterzbischöflichen Diöcesanknabenseminars von Wien nach Ober-Hollabrunn an der mehrerwähnten Lehranstalt sämmtliche Obergymnasialclassen unter den Bedingungen des mit der Gemeinde und der Sparcasse in Ober-Hollabrunn, sowie mit dem Lande Niederösterreich am 26. September 1870 abgeschlossenen Uebereinkommens wiedereröffnet werden.

Hiernach widmete die Gemeinde einen Betrag von 42.000 fl. in fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen unter dem Namen „Gymnasialfond" für die Zwecke des Gymnasiums, übergibt das bestehende Gymnasialgebäude der Staatsverwaltung, verpflichtet sich, dasselbe durch einen Zubau für die Bedürfnisse des vollständigen Gymnasiums zu erweitern, die innere Einrichtung des Gebäudes beizustellen und dasselbe im guten Stande zu erhalten, während die Sparcasse in Ober-Hollabrunn für das vervollständigte Gymnasium einen Jahresbeitrag von 3.500 fl. zu leisten hat.

(Vide Erläuterung, Bedeckung, Titel Mittelschulen.)

Dieser Allerhöchsten Entschließung gemäß sollen mit dem Schuljahre 1881/82 die sämmtlichen Oberclassen eröffnet worden; das aus diesem Anlasse pro 1881 eintretende Mehrerforderniß wird sich mit 2.700 fl. beziffern.

§. 13. Böhmen.

Ordentliche Ausgaben.

An den Staatsmittelschulen in Prag hat die Frequenz in den letzten Jahren in einem solchen Grade zugenommen, daß, sollen nicht die didactischen und erziehlichen Erfolge dieser Anstalten beeinträchtigt und gefährdet werden, eine Abhilfe unvermeidlich geworden ist.

Bei der herrschenden Strömung zu den Gymnasialstudien sind es in erster Reihe die Staatsgymnasien, welche von dieser Ueberfüllung betroffen worden sind.

Was zunächst die Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache anbelangt, so hat ungeachtet aller Strenge bei den Aufnahmsprüfungen die Frequenz der vier unteren Classen der Gymnasien in Prag auf der Kleinseite, Neustadt und Altstadt, dann in Smichow von 794 im Schuljahre 1874/75 auf 1039 im Schuljahre 1879 80 zugenommen, so daß am Neustädter Gymnasium in allen vier Unterclassen und am Altstädter Untergymnasium wenigstens in der ersten Classe Parallelabtheilungen errichtet werden mußten.

Um nun eine Ueberfüllung der ohnedies sehr frequentirten beiden vollständigen deutschen Staatsgymnasien (Kleinseite und Neustadt) zu vermeiden, mußte schon vom Schuljahre 1879/80 am Altstädter Untergymnasium die fünfte Classe eröffnet werden, welche sofort 44 Schüler zählte, so daß die vom Landesschulrathe bereits wiederholt beantragte successive Erweiterung dieser Lehranstalt, sowie die Errichtung eines neuen Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache auf der Neustadt, welche die vier Parallelclassen des Neustädter Gymnasiums aufzunehmen hätte, vollkommen gerechtfertigt erscheint.

In einem noch viel höheren Maße erfordern die Frequenzverhältnisse an den Prager Staatsgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache eine baldige Abhilfe.

Die Frequenz an den vier Unterclassen dieser Staatsgymnasien stieg vom Schuljahre 1874/75 bis 1879 80 von 620 auf 1206, und erstreckte sich auch auf die Oberclassen der beiden vollständigen Gymnasien, so daß gegenwärtig am Obergymnasium Altstadt sechs, am ersten Real- und Obergymnasium sieben und selbst am vierclassigen zweiten Realgymnasium drei Parallelclassen bestehen und die Ueberfüllung bei den vollständigen Anstalten bereits die Oberclassen erreicht hat, welche um so nachtheiliger für die Leitung der Anstalten, sowie die didaktischen Erfolge der Anstalten sind, als die Classen derselben Anstalt theilweise in verschiedenen von einander ziemlich entfernten Häusern miethweise untergebracht werden mußten. Um nur dem allerdringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, stellt sich die Errichtung eines neuen Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache im Stadtbezirke der Altstadt oder Neustadt, sowie die successive Eröffnung von Obergymnasialclassen am zweiten böhmischen Staatsrealgymnasium als unaufschiebbar heraus. Das erstere hätte jedoch mit Rücksicht auf die gebotene Schonung der Staatsfinanzen vorläufig nur aus vier Classen zu bestehen und wäre dessen Erweiterung einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Da sich gleichzeitig herausgestellt hat, daß am böhmischen zweiten Realgymnasium in der dritten und vierten Classe nur sechs Schüler der realistischen Richtung angehören, welche am ersten böhmischen Real- und Obergymnasium ohne Anstand Unterkunft finden, so wurde die Umwandlung in ein einfaches Gymnasium mit obligatem Zeichnenunterrichte als zweckmäßig erachtet.

Unter den zahlreichen Petitionen um Uebernahme von Communal- und Ordensmittelschulen in Böhmen in die Staatsverwaltung erscheinen mit Rücksicht auf den langen Bestand, die zahlreiche Frequenz und die Vermögensverhältnisse der Gemeinden zunächst berücksichtigungswürdig die beiden böhmischen Gymnasien in Reichenau und Jungbunzlau.

Das Gymnasium in Reichenau besteht bereits seit dem Jahre 1714, wurde bis zum Jahre 1869 von den Piaristen verwaltet und in diesem Jahre die Errichtung der Oberclassen auf Kosten der Gemeinde bewilligt.

Durch die Steigerung des Aufwandes in Folge Regelung der Bezüge des Lehrpersonales in den Jahren 1870 und 1873 war die Gemeinde trotz einem namhaften Gemeindezuschlage außer Stande gesetzt, den gesteigerten Anforderungen zu genügen und sah sich genöthigt, um die Uebernahme dieses Gymnasiums in die Staatsverwaltung anzusuchen.

Die bezüglichen Verhandlungen hatten zur Folge, daß mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1875 vorläufig eine Staatssubvention von 4.000 fl. für das Jahr 1876, mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 10. Juni 1876, 12. Juni 1877 und 5. Juni 1878 eine Subvention im gleichen Ausmaße pro 1876 bis 1879 und mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1879 für die Jahre 1880 bis 1883 in dem erhöhten Betrage von 5.000 fl. bewilligt wurde.

Alljährlich wiederholte die Gemeinde ihr Ansuchen wegen Uebernahme der Lehranstalt und verpflichtete sich, das Benützungsrecht an dem Gymnasialgebäude sammt Zugehör einzuräumen, die Gebäudeerhaltung, Beheizung und Beleuchtung zu bestreiten, den Schuldiener zu besolden, den in ihrer Verwaltung stehenden Gymnasialfond in Werthpapieren von 80.000 fl. Nominalwerth mit einem Zinsenerträgnisse von 3.412 fl. 50 kr. und die vom Piaristenorden ins Eigenthum der Stadtgemeinde übertragenen Stiftungsobligationen im Nennwerthe von 10.650 fl. und mit einem Zinsenertrage von 447 fl. 30 kr. in die Staatsverwaltung zu übergeben.

Nachdem diese Lehranstalt vor mehr als 160 Jahren gegründet worden und ganz gut untergebracht ist, wegen der starken Frequenz (über 450 Schüler) als eine überaus nothwendige Lehranstalt erwiesen ist, erscheint deren Uebernahme in die Staatsregie umsomehr begründet, als die Stadtgemeinde zu größeren Verpflichtungen füglich nicht mehr herangezogen werden kann.

Ganz ähnlich sind die Verhältnisse am Communalgymnasium in Jungbunzlau, welches im Jahre 1688 gegründet und bis zum Jahre 1850 als sechsclassiges Gymnasium vom Piaristenorden verwaltet wurde.

Vom Jahre 1850 bis 1868 war dasselbe ein Untergymnasium und besteht seither als vollständiges Communalobergymnasium, dessen Nothwendigkeit und Bedeutung aus der starken Frequenz (433 Schüler) klar hervorgeht.

Die drückenden materiellen Verhältnisse des Piaristenordens und der Gemeinde veranlaßten beide Theile bereits im Jahre 1871 um Uebernahme der Lehranstalt in die Staatsverwaltung anzusuchen. Die hierüber eingeleiten Verhandlungen hatten zur Folge, daß der Stadtgemeinde mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1873 eine Staatssubvention von 4.000 fl. auf drei Jahre und mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 10. Juni 1876 und 4. März 1880 auf weitere sechs Jahre gewährt wurde.

Da das nahezu 200 Jahre bestehende Jungbunzlauer Gymnasium zu den meist besuchten Mittelschulen gehört, für den nordöstlichen Theil Böhmens eine Nothwendigkeit ist, recht gut ausgestattete Lehrmittelsammlungen und eine entsprechende Bibliothek besitzt, die Gemeinde aber zur ferneren Erhaltung der Lehranstalt die nothwendigen Mittel nicht besitzt, so erscheint deren Uebernahme in die Staatsverwaltung nicht nur gerechtfertigt, sondern zur Regelung der Verhältnisse der Anstalt auch nothwendig, was unter den von der Gemeinde angebotenen Leistungen umsoweniger einem Bedenken unterliegt, als der Unterrichtsetat dermalen schon an den Piaristenorden 975 fl., für die Parallelabtheilungen 3.000 fl. und an Staatssubvention 4.000 fl. leistet. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Beistellung der Localitäten für das ganze Gymnasium, zu deren Erhaltung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, übergibt alle Lehrmittelsammlungen, leistet einen jährlichen Lehrmittelbeitrag von 300 fl. und zur Erhaltung des Staatsgymnasiums überhaupt einen Jahresbeitrag von 500 fl.

In Berücksichtigung der dargelegten Verhältnisse wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1880 genehmigt:

1. Daß das deutsche Staatsuntergymnasium und das zweite böhmische Staatsrealgymnasium in Prag durch successive Eröffnung von Obergymnasialclassen vervollständigt werden;

2. daß in Prag ein neues deutsches und ein neues böhmisches Staatsuntergymnasium errichtet und beide Anstalten im Schuljahre 1881/82 mit allen vier Classen eröffnet werden, und

3. daß die Communalgymnasien in Reichenau und Jungbunzlau vom Jahre 1881 in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werden.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Entschließung ergibt sich gegenüber dem in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1881 einbezogenen ordentlichen Erfordernisse für die Gymnasien und Realgymnasien in Böhmen ein Mehraufwand, und zwar:

Für Vervollständigung des deutschen Staatsuntergymnasiums in Prag durch successive Eröffnung von Obergymnasialclassen	1.483 fl.	
und nach Abzug der für die provisorisch eröffnete V. und VI. Classe bereits präliminirten Substitutionsgebühren per	600 „	
mit		883 fl.
Für Vervollständigung des zweiten böhmischen Staatsrealgymnasiums in Prag durch successive Eröffnung von Obergymnasialclassen unter Berücksichtigung der beim Altstädter Obergymnasium und dem ersten böhmischen Realobergymnasium abfallenden Parallelclassen der V. und VI. Classe		6.023 „
Fürtrag .		6.906 fl.

Uebertrag .		6.906 fl.
Zur Errichtung eines neuen deutschen Staatsuntergymnasiums in Prag . .	5.628 fl.	
beziehungsweise nach Abzug der für die abfallenden Parallelclassen des Neustädter Obergymnasiums präliminirten Substitutionen per	1.200 „	
mit		4.428 „
Zur Errichtung eines neuen böhmischen Staatsuntergymnasiums in Prag .	5.828 „	
und nach Abzug der für die abfallenden Parallelabtheilungen der Unterclassen des Altstädter Gymnasiums präliminirten Substitutionen per	1.200 „	
mit		4.628 „
Zur Uebernahme des Communalobergymnasiums in Reichenau in die Staatsverwaltung		21.600 „
Zur Uebernahme des Communalobergymnasiums in Jungbunzlau in die Staatsverwaltung	21.313 fl.	
und gegenüber der für dieselbe Anstalt präliminirten Substitutionsgebühren per	3.000 fl.	
und der Subvention für den Lehrkörper per	975 „	3.975 „
mit		17.338 „
Demnach im Ganzen ein ordentliches Mehrerforderniß von . . .		54.900 fl.

Außerordentliche Ausgaben.

Subventionen.

Die Stadtgemeinde Přibram hat sich bereits im Jahre 1871 um Errichtung eines böhmischen Staatsgymnasiums daselbst beworben und zu diesem Zwecke das Schulgebäude sammt Einrichtung und die Lehrmittel der früher bestandenen unselbstständigen Unterrealschule nebst einem jährlichen Lehrmittelbeitrage von 150 fl. und die Nutznießung des Realschulfondes per 30.000 fl. angeboten.

Die Verhandlungen hatten zur Folge, daß der Gemeinde mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1872 eine Staatssubvention von 3.000 fl. pro 1872/73 bewilligt wurde, welche mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August 1873 und vom 3. Juli 1875 auf 3.600 fl., beziehungsweise auf 5.000 fl. erhöht und mit diesem Betrage zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1877 und 30. November 1879 bis inclusive 1883 genehmigt worden ist. Alljährlich wiederholt die Gemeinde Přibram die Bitte um Uebernahme der Anstalt in die Staatsverwaltung und um Erweiterung des Realgymnasiums durch successive Errichtung der Oberclassen, welches Einschreiten durch die sehr starke Frequenz der Anstalt (270 Schüler) umsomehr begründet erscheint, als die Prager Gymnasien, an welchen die Schüler von Přibram ihre Studien meistens fortsetzen, ohnedies sehr überfüllt sind.

Angesichts der bedeutenden Opfer, welche die Stadtgemeinde dem Schulwesen durch die bisherige Erhaltung des Gymnasiums, den Bau eines Schulgebäudes für die Lehrerbildungsanstalt und eines Volksschulgebäudes gebracht hat, erscheint die Uebernahme des Gymnasiums in die Staatsverwaltung wohl begründet. Jedoch müßte die Gemeinde sich verpflichten, die erforderlichen Localitäten beizustellen und zu erhalten, deren Beheizung, Beleuchtung und Bedienung zu bestreiten und nebst der Einräumung des Nutzgenusses an dem Schulfonde von 30.000 fl. auch noch einen entsprechenden Lehrmittel- und Erhaltungsbeitrag zu leisten. Bis zum Abschlusse der hierüber zu pflegenden Verhandlungen wurde jedoch der Gemeinde mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1880 mit Rücksicht auf die unaufschiebbare und bereits vom Ministerium genehmigte Eröffnung der V. Classe eine Staatssubvention in dem erhöhten Betrage von 6.000 fl. für das Jahr 1881 statt der in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1881 eingestellten bisherigen Subvention von 5.000 fl. bewilligt.

Ebenso ist die Stadtgemeinde Deutschbrod wiederholt um Subventionirung, beziehungsweise Uebernahme des dortigen böhmischen Communal-Real- und Obergymnasiums in die Staatsverwaltung eingeschritten. Mit Rücksicht auf die erkannte Nothwendigkeit dieser sehr besuchten Lehranstalt (342 Schüler) und die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde wurde derselben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1870 eine Subvention von jährlich 2000 fl. auf sechs Jahre und mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 10. Juni 1876 und 19. September 1879 bis inclusive 1884 bewilligt. Wenn auch die Uebernahme dieser Lehranstalt bei deren starker Frequenz und guter Einrichtung gerechtfertigt erscheint, so müssen derselben doch noch Verhandlungen mit der Gemeinde wegen Uebernahme verschiedener Leistungen vorhergehen; bis zum Abschlusse dieser Verhandlungen wurde mit Allerhöchster Entschließung

vom 25. September 1880 die bisherige im Staatsvoranschlage pro 1881 eingestellte Subvention per 2.000 fl. für das Jahr 1881 auf 3.000 fl. erhöht.

Weiters ist die Frequenz des Communal-Realgymnasiums in Kolin in den letzten Jahren in einem Maße gestiegen, daß sich die Errichtung von Obergymnasialclassen umsomehr als ein unabweisbares Bedürfniß ergab, da durch den Zuzug der aufsteigenden Schüler von Kolin eine weitere Steigerung der ohnedies bedenklichen Ueberfüllung der Prager Gymnasien zu beürchten war. Nachdem die Stadtgemeinde diesem Bedürfnisse durch Errichtung der V. Classe im Schuljahre 1880/81 Rechnung zu tragen unternommen hat, konnte eine Beachtung der immer dringlicher erhobenen Bitte der Stadtgemeinde um Intervention der Staatsverwaltung zur Erhaltung dieser Schule nicht weiter versagt werden.

Konnte auch auf die angesuchte völlige Uebernahme des Gymnasiums in die unmittelbare Verwaltung des Staates zur Zeit noch nicht eingegangen werden, so erschien bei der überzeugend nachgewiesenen Unzulänglichkeit der Mittel der Stadtgemeinde es doch unerläßlich, der Erhaltung der successive zu vervollständigenden Schule eine Staatssubvention zuzuwenden, und wurde dieselbe mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. December 1880 zunächst für das Jahr 1881 im Betrage von 4.000 fl. bewilligt.

Dagegen werden in Folge Uebernahme der beiden Communal-Obergymnasien in Reichenau und Jungbunzlau in die Staatsverwaltung (Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1880) die pro 1881 noch veranschlagten Subventionen von 5.000 fl., beziehungsweise 4.000 fl. in Abfall kommen.

Einrichtung und Lehrmittel, dann Adaptirung von Localitäten.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1880 genehmigten Vervollständigung und Neuerrichtung von Gymnasien in Prag ergeben sich folgende außerordentliche Erfordernisse:

Für die Vervollständigung des deutschen Untergymnasiums durch successive Eröffnung von Obergymnasialclassen:

Einrichtungsstücke	600 fl.

Für die Vervollständigung des böhmischen Realgymnasiums durch successive Eröffnung von Obergymnasialclassen:

Einrichtungsstücke	1.100 fl.

Für das neue deutsche Staats-Untergymnasium:

Lehrmittel	1.000 fl.
Einrichtungsstücke	1.800 „
Adaptirung der Localitäten	1.000 „

Für das neue böhmische Staats-Untergymnasium:

Lehrmittel	1.000 fl.
Einrichtungsstücke	1.800 „
Adaptirung der Localitäten	1.000 „

Neubau für das Staatsgymnasium in Jičin.

Das Staatsgymnasium in Jičin ist in einem so ungünstig angelegten und construirten alten Gebäude untergebracht, daß dessen endliche Entfernung aus demselben, ganz abgesehen von den vielen didaktischen Uebelständen, aus sanitären Rücksichten dringend gerathen erscheint.

Nachdem andere Localitäten hiefür nicht zu Gebote stehen, muß zur Herstellung eines entsprechenden Neubaues geschritten werden, wofür bereits 1876 ein Baugrund angekauft worden ist.

Nachdem dieser Baugrund durch die Stadtgemeinde Jičin von einem lästigen Servitut befreit und vergrößert wurde, wurden Planskizzen ausgearbeitet, deren Ausführung auf 170.000 fl. bis 180.000 fl. zu stehen kommen wird.

Da diese Bauherstellung nicht weiter verschoben werden kann, wird hiefür als erste Rate die Summe von . . . . . 50.000 fl.
in Anspruch genommen.

§. 14. Mähren.

Ordentliche Ausgaben.

Dem wiederholten Ansuchen der Bevölkerung slavischer Nationalität in Trebitsch und dessen Umgebung entsprechend, wurde die Errichtung slavischer Parallelabtheilungen der III. und IV. Classe bewilligt und zunächst im Schuljahre 1880—81 die slavische Abtheilung der III. Classe eröffnet, während mit dem nächsten Schuljahre die gleiche Abtheilung der IV. Classe erfolgen soll. Nachdem die Interessenten

zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse sich verpflichteten, so stellt sich das den Unterrichtetat treffende Mehrerforderniß pro 1881 an Substitutionen mit . . . . . 800 fl.
Remunerationen mit . . . . . 170 „
und Regiekosten mit . . . . . 30 „
heraus.

Außerordentliche Ausgaben.

Bau des Gebäudes des böhmischen Staatsgymnasiums in Olmütz.

Das böhmische Staatsgymnasium in Olmütz ist bei dem Abgange anderer Localitäten in fünf verschiedenen Privatgebäuden untergebracht. Um diesem seit Jahren beklagten und sich mit der Frequenz stets steigenden Uebelstande abzuhelfen, sind mit dem Finanz- und Reichskriegsministerium wiederholt Verhandlungen gepflogen worden, um die nöthige Bauarea auf den aufgelassenen fortificatorischen Gründen unentgeltlich zu erlangen, jedoch erfolglos.

Da dieser die Disciplin wie den Fortgang beeinträchtigende ganz unstatthafte Zustand nicht länger mehr belassen werden kann, ist die Herstellung eines entsprechenden Neubaues auf den von den Gebrüdern v. Klein erworbenen Stadterweiterungsgründen eingeleitet worden. Um nun die Auslagen für den Baugrund, wie einen Theil der Herstellungskosten 1881 bestreiten zu können, ist ein außerordentlicher Credit von wenigstens 50.000 fl. erforderlich.

§. 16. Galizien.

Ordentliche Ausgaben.

Schon seit dem Jahre 1817 wurde wegen Errichtung eines Staatsgymnasiums in Sanok verhandelt; obgleich die Nothwendigkeit dieser Errichtung allseitig anerkannt war, scheiterte dieselbe bisher aus finanziellen Gründen. Die Stadtgemeinde Sanok wiederholte ihre Bitte wegen Gründung eines Staatsgymnasiums bei jeder hiezu geeignet erscheinenden Gelegenheit und wurde in dieser Richtung auch von der Landes- und Reichsvertretung unterstützt. Sowohl der Landesschulrath als das Unterrichtsministerium hat die Berechtigung dieser wiederholten Bitte niemals in Zweifel gezogen.

Nachdem nunmehr die Stadtgemeinde neuerdings nachgewiesen, daß aus Sanok und den umliegenden Orten 300 Schüler die benachbarten, jedoch ziemlich weit entfernten Gymnasien besuchen, und sich auch die Nothwendigkeit der Entlastung dieser Lehranstalten, an welchen wegen Ueberfüllung Parallelclassen errichtet werden mußten, dringend herausstellte, endlich sich auch die Gemeinde zu finanziellen Opfern bereit erklärte, konnte die Errichtung dieser Lehranstalt nicht weiter hinausgeschoben werden. Es wurde daher vorläufig die provisorische Eröffnung der I. Classe auf Kosten der Gemeinde mit dem Schuljahre 1880/81 bewilligt, die Errichtung eines Staatsgymnasiums und successive Vervollständigung zu einem Obergymnasium, mit der sofortigen Eröffnung der beiden untersten Classen vom Schuljahre 1881/82 aber mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1880 unter der Bedingung genehmigt, daß die Stadtgemeinde Sanok sich verpflichtet:

1. Für das Gymnasium ein vollkommen entsprechendes, auch die competenzmäßigen Naturalwohnungen für den Director und den Schuldiener enthaltendes Schulgebäude nach einem vom Unterrichtsministerium zu genehmigenden Bauplane, ohne Inanspruchnahme einer Staatssubvention zu erbauen und spätestens mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zur Benützung zu übergeben, bis zur Vollendung des Gymnasialgebäudes aber die erforderlichen Localitäten in anderer geeigneter Weise beizustellen.
2. Die Beheizung aller Schullocalitäten aus ihren Renten zu bestreiten.
3. Die erforderlichen Diener beizustellen und aus den Stadtrenten zu besolden, und endlich
4. Die erforderlichen Einrichtungsstücke bis zu dem Kostenbetrage von 1.000 fl. beizuschaffen.

Von den übrigen, den Unterrichtsetat treffenden Auslagen wird sich die auf den Voranschlag 1881 entfallende Tangente für das Schuljahr 1881/82 mit rund 2.500 fl. beziffern.

§. 18. Bukowina.

Ordentliche Ausgaben.

Von Seite der Stadtgemeinde Radautz und des Landes Bukowina wurde schon seit mehreren Jahren das Ansuchen um Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsuntergymnasium in Radautz gestellt. Da das Bedürfniß der Vervollständigung dieser Lehranstalt einerseits durch den günstigen Stand

ihrer in steter Steigerung begriffenen Frequenz, anderseits durch die besonderen Verhältnisse der Stadt und des Bezirkes Radautz, insbesondere durch die fortschreitende Verbesserung des Volksschulwesens überzeugend nachgewiesen, und da überdies sichergestellt war, daß der Mehraufwand für die Oberclassen in den nächsten zehn Jahren durch die vom Lande Bukowina und von der Stadt Radautz angebotenen Beitragsleistungen werde gedeckt werden, so wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October 1880 allergnädigst genehmigt, daß das Staatsuntergymnasium in Radautz unter Annahme der von dem Herzogthume Bukowina und von der Stadtgemeinde Radautz zugesicherten Beitragsleistungen durch successive Errichtung der Obergymnasialclassen vom Schuljahre 1881/2 angefangen vervollständigt werde.

Hiedurch wird sich gegenüber dem in der Regierungsvorlage des Voranschlages pro 1881 eingestellten Erfordernisse ein Mehraufwand von . . . . . 970 fl. ergeben.

b) Realschulen.

§. 31. Böhmen.

Außerordentliche Ausgaben.

Subventionen.

Die Communal-Oberrealschule in Carolinenthal wurde im Jahre 1874 errichtet und im Jahre 1876 zu einer Oberrealschule erweitert; dieselbe ist sehr frequentirt und betrug im Schuljahre 1879/80 die Schülerzahl 294. Trotz der nachgewiesenen Mittellosigkeit der Gemeinde hat dieselbe im Jahre 1876 ein neues Realschulgebäude erbaut, zweckmäßig eingerichtet und die Lehrmittelsammlungen reichlich ausgestattet. Die Gemeinde vermag aber trotz der Subvention aus Landesmitteln per 5.000 fl. ohne Verletzung der vitalsten Interessen ihrer Angehörigen den Aufwand nicht lange mehr zu tragen und wäre, da die Lehranstalt mehr dem allgemeinen als den bloßen Gemeindeinteressen dient, sowie mit Rücksicht auf die Opferwilligkeit der Gemeinde bei der anerkannten Mittellosigkeit derselben und bei dem Umstande als in Prag drei deutsche und nur eine böhmische Staatsrealschule bestehen, die Uebernahme der in Rede stehenden Anstalt gerechtfertigt, setzt aber noch weitere Verhandlungen mit der Stadtgemeinde voraus. Bis zum Abschlusse derselben wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1880 eine Staatssubvention für 1881 mit 4.000 fl. bewilligt.

Die Stadtgemeinde Jičin befindet sich seit dem Jahre 1875 im Genusse einer Staatssubvention für die von ihr im Jahre 1873 gegründete Unterrealschule. Bei der Unzulänglichkeit ihres Vermögens hat die Gemeinde wiederholt um die Uebernahme dieser Lehranstalt in die Staatsverwaltung angesucht, was wohl im Hinblicke auf die für das Schulwesen von der Gemeinde gebrachten Opfer volle Berücksichtigung verdienen würde, umsomehr als diese Unterrealschule zu den am stärksten besuchten Mittelschulen Böhmens (nahezu 300 Schüler) gehört. Gleichwohl konnte auf die Uebernahme dermalen nicht eingegangen werden, da einerseits von der Gemeinde bisher keine Gegenleistungen angeboten wurden und anderseits der Staatsschatz für wichtigere und dringendere Maßnahmen zu Gunsten der Mittelschulen Böhmens zu sehr in Anspruch genommen wurde. Nachdem jedoch die Stadtgemeinde die Lehranstalt aus eigenen Mitteln zu erhalten nicht im Stande ist und die letzte Subvention mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September 1877 nur bis inclusive 1880 bewilliget erscheint, so wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1880 die bisherige Subvention von jährlich 3.000 fl. für die Jahre 1881 und 1882 genehmigt.

§. 32. Mähren.

Ordentliche Ausgaben.

Ueber wiederholte Bitten der slavischen Bevölkerung Mährens wegen Gründung einer slavischen Staatsrealschule wurden neuerliche Erhebungen gepflogen, wonach sich herausstellte, daß an den bestehenden deutschen Realschulen in Brünn, im Ganzen 320 Schüler slavischer Nationalität sich befinden. Die Lebensfähigkeit einer slavischen Realschule in Brünn ist durch diese Thatsache sichergestellt und kann den Wünschen der slavischen Bevölkerung umso leichter Rechnung getragen werden, als sich die Zweiganstalt in der Kröna durch stetiges Sinken der Frequenz, als nicht lebensfähig, jedenfalls als entbehrlich erwiesen hat. Durch die Zuweisung der Schüler deutscher Nationalität an die Stammanstalt, würde der Zustand dieser, in der Schülerzahl auch von Jahr zu Jahr sinkenden Lehranstalt in jeder Hinsicht stabilisirt, während durch die Umwandlung der Anstalt in der Kröna in eine selbstständige slavische Realschule ohne bedeutenden Mehraufwand, die Wünsche der slavischen Bevölkerung erfüllt werden können. Hienach wurde

mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1880 die Errichtung einer slavischen Staatsunterrealschule in Brünn mit der Eröffnung der erforderlichen Anzahl Classen im Schuljahre 1880/81 bewilligt und zugleich gestattet, daß diese Lehranstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses successive zu einer Oberrealschule vervollständigt werde. Durch die Zuweisung der Lehrer deutscher Nationalität von der Zweiganstalt zur Hauptanstalt wird sich bei dieser im Jahre 1881 gegenüber dem in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1881 bereits einbezogenen Erfordernisse ein Mehrerforderniß von 2.390 fl. herausstellen, während bei der neu errichteten slavischen Unterrealschule, gegenüber dem präliminirten Erfordernisse der deutschen Zweiganstalt in der Króna ein Mindererforderniß um . . 940 „ eintreten wird, so daß sich der anläßlich der Errichtung dieser slavischen Realschule nothwendige Mehraufwand mit . . . . . 1.450 „ beziffert.

Ein weiteres Mehrerforderniß ergibt sich durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1881 erfolgte Bewilligung einer Staatssubvention von . . . . . 2.000 fl. an die Stadtgemeinde Teltsch zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu Gunsten der dortigen Landesrealschule; für diese im Jahre 1871 errichtete, und vom Jahre 1874 ab vervollständigte Lehranstalt hat die Stadtgemeinde Teltsch, gleichwie die anderen Städte Mährens, in welchen Landesrealschulen gegründet wurden, vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen, nicht nur das Schulgebäude beizustellen und alle sachlichen Erfordernisse zu bestreiten, sondern auch einen Jahresbeitrag von . 3.800 fl. an die Landescasse zu leisten. Um diesen Verpflichtungen zu entsprechen, mußte die Stadtgemeinde Teltsch einen Theil ihres Stammvermögens veräußern, nicht unbedeutende Schulden contrahiren und die städtischen Umlagen zu einer, für die an sich arme Bevölkerung, fast unerschwinglichen Höhe steigern. Der Zweck dieser bis auf Weiteres bewilligten Staatssubvention ist sonach, der Stadtgemeinde die Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Lande gegenüber zu erleichtern und ihre Vermögensverhältnisse von einem weiteren, selbst den Ertrag der Steuern bedrohenden Rückgang zu bewahren.

Titel 18. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

Außerordentliche Ausgaben.

Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der zu organisirenden Kunstgewerbeschule in Prag.

Die böhmische Lehrerinenbildungsanstalt in Prag, die einzige Anstalt dieser Art im ganzen Lande, befindet sich in einem kleinen, alten Studienfondsgebäude so ungünstig untergebracht, daß sie daselbst nicht länger belassen werden kann. Es fehlen nicht nur viele nothwendige Localitäten, sondern es sind auch die vorhandenen so klein, so dunkel und theilweise auch so feucht, daß sowohl im Lehrpersonale, als unter den Schülerinen alljährlich eine bedenkliche Anzahl Erkrankungen vorkommen und die Sanitätsorgane wie der Landtag jedes Jahr dringend Abhilfe verlangen.

Im 2. Stockwerke des Clementinums ist die von der „Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag" errichtete und erhaltene Kunstakademie untergebracht, deren Räume jedoch zur Aufstellung der archäologischen und anderen kunsthistorischen Sammlungen der Universität, wie zur Vermehrung der Universitätsbibliotheks-Localitäten seit Jahren benöthigt werden, aber insolange hiefür nicht in Anspruch genommen werden können, als es nicht gelingt, für die Kunstakademie, welche sich übrigens keiner anderen Unterstützung des Staates erfreut, anderweitige Räumlichkeiten herzustellen.

Endlich wird nach der in Verhandlung stehenden Uebernahme der von der Prager Stadtgemeinde und dem Gewerbeverein mit Zuschüssen des Landes und der Handels- und Gewerbekammer erhaltenen Gewerbeschule Prags in die Staatsverwaltung beabsichtigt, die kunstgewerbliche Abtheilung derselben mit der allda bestehenden Goldschmiede und der allgemeinen Zeichnenschule aus didaktischen und ökonomischen Rücksichten zu vereinen und so eine vollständige Kunstgewerbeschule in Prag zu organisiren.

Für das zur bleibenden Unterbringung aller dieser drei Anstalten projectirte neue Gebäude, welches circa 400.000 fl. kosten wird, steht bereits ein ganz geeigneter Baugrund auf dem Kronprinz Rudolfs-Quai zur Verfügung und liegen bereits auch entsprechende Projectsskizzen mit einer solchen Anlage des neuen Gebäudes vor, daß jede Anstalt einen besonderen Eingang und in einer anderen Gasse hat und im Innern vollständig isolirt erscheint.

Da die Herstellung geeigneter Localitäten für die gedachten drei Anstalten ein dringendes Bedürfniß ist, für die böhmische Lehrerinenbildungsanstalt aber ganz unaufschieblich erscheint, wird selbe im nächsten Frühjahre in Angriff zu nehmen sein.

§. 8. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen. — Triest.

Ordentliche Ausgaben.

Die im Jahre 1875 eröffnete deutsche Staatsvolksschule für Knaben in Triest zeigte rasch eine unvorhergesehene bedeutende Frequenz. Selbst die im Jahre 1879 angeordnete Einführung eines Schulgeldes und Erhöhung desselben im Jahre 1880 war nicht im Stande die Schule auf eine normale Classenzahl zurückzuführen, so daß mit Beginn des Schuljahres 1880/81 diese Schule nebst den sechs Stammclassen aus 12 Parallelclassen bestand.

Diese Erfahrungen weisen das Bedürfniß nach deutschen Volksschulen in Triest unwiderlegbar nach. Für die in diesem Schuljahre neu zugewachsenen Parallelclassen stellt sich das in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1881 noch nicht vorgesehene Erforderniß, und zwar:

an Gehalten und Activitätszulagen für 2 Lehrer und 1 Unterlehrer mit	2.860 fl.
an Substitutionsgebühren für drei Supplenten mit	1.440 „
und an Remunerationen für einen Aushilfskatecheten mit	300 „
zusammen mit .	4.600 fl.

heraus.

Bedeckung.

B. Cultus.

Titel 6. Einnahmen der Religionsfonde.

a) Einnahmen der Fonde.

§. 15. Galizien.

Außerordentliche Einnahmen.

Zinsenantheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes.

Durch die mit dem Tractate vom 14. October 1809 erfolgte Abtretung Westgaliziens an die Krone Polens ging nicht nur der größte Theil des hauptsächlich in liegenden Gütern bestandenen Vermögens des westgalizischen Stiftungsfondes verloren, sondern die Verluste erstreckten sich auch auf die Geistlichkeit, Institute und Fonde der bei Oesterreich verbliebenen Gebietstheile Galiziens, welche in den abgetretenen Gebieten Realitäten, nutzbare Rechte und hypothekirte Capitalien hatten, indem die Verwaltung und Einbringung sehr schwierig, ja meistentheils ganz unmöglich war.

Nachdem die polnische Regierung schon bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1809 Vermögenschaften der österreichischen Geistlichkeit und Fonde mit Beschlag belegte und auch nach Beendigung desselben die hierüber geführten Verhandlungen zu keinem Ziele führten, war auch Oesterreich gezwungen, die in Galizien gelegenen Vermögenschaften polnischer Institute und Körperschaften mit dem Sequester zu belegen und die Einkünfte des noch in Händen Oesterreichs verbliebenen Vermögens des westgalizischen Stiftungsfondes einzelnen österreichischen Fonden und Instituten, welche nicht im Stande waren ihre currenten Bedürfnisse zu bestreiten, zum Genusse zuzuweisen.

Die mehrfach hierüber gepflogenen diplomatischen Verhandlungen kamen erst mit der Convention vom 29. April 1828 zum Abschlusse, wonach sich Rußland verpflichtete, die galizischen öffentlichen Fonde und religiösen Körperschaften für ihre in Russisch-Polen erliegenden Vermögenschaften mit dem Betrage von . . . . . 214.153 fl. 13 kr. C. M. zu entschädigen.

Diese Entschädigung geschah vertragsmäßig in der Weise, daß Rußland hiefür die in Oesterreich gelegenen Vermögenschaften der polnischen Geistlichkeit und Institute per . . . . . 171.097 „ 52 „ „

cedirte und den Mehrwerth der ersteren per . . . . . 43.055 fl. 21 kr. C. M.
sowie in Folge Nachtragsprotokoll vom 29. April 1828 einen weiteren Betrag
von . . . . . 710 „ 26 „ „
in Barem zu vergüten sich verpflichtete.

Die Capitalien der von Rußland abgetretenen Vermögenschaften mußten gekündigt und häufig im Proceßwege eingebracht und die Nutzungen nach langwierigen Verhandlungen abgelöst werden. Die Verhandlung wurde auch dadurch erschwert, daß nach der erwähnten Convention im Jahre 1828 auch der noch in Händen Oesterreichs verbliebene Vermögensrest des westgalizischen allgemeinen Stiftungsfondes nach seinem Bestande im Jahre 1809 an Rußland ausgefolgt werden mußte, daher die in der Zwischenzeit im Genusse der Einkünfte dieses Fondes gestandenen österreichischen Fonde und Institute die aus demselben bezogenen Einkünfte zurücksetzen sollten, was sie umsoweniger in der Lage waren, als sie nicht einmal ihre currenten Bedürfnisse zu bedecken vermochten. Es mußte demnach das Aerar für dieselben eintreten, wogegen sich die Finanzverwaltung vorbehalten hat, sich an den einzelnen Fonden und Instituten aus der von Rußland geleisteten Entschädigung zukommenden Antheile zu regressiren.

Die bezüglichen Zahlungen wurden als Vorschüsse gegen künftige Verrechnung in Evidenz genommen.

Nachdem das Aerar die von Rußland geleistete bare Entschädigung des Mehrwerthes der in Polen gelegenen Vermögenschaften österreichischer Fonde, Institute und Körperschaften per 43.765 fl. 47 kr. C. M. à conto seiner Forderungen an dieselben zurückbehalten hat, so beziffert sich die für die Entschädigungsberechtigten eingegangene Summe mit . . . . . 170.387 fl. 26 kr. C. M.

Die im Laufe der Jahre à conto dieser Summe aus den von Rußland abgetretenen Vermögenschaften eingegangenen Capitalien und Zinsen wurden in einem bei der vormaligen politischen Fondshauptcasse, jetzt Ministerialzahlamte, verwalteten Fonde dem sogenannten „westgalizischen Ausgleichungsfonde" gesammelt und fructificirt, so daß sich das Vermögen dieses Fondes zu Ende October 1880
mit . . . . . 1,754.104 fl. 72½ kr.
in Obligationen,
und mit . . . . . 85 „ 35½ „
im Baren bezifferte.

Auf Grund der bezüglichen Vorverhandlungen und Vorarbeiten wurde nunmehr die Liquidation dieses Fondes durchgeführt und die Auflösung desselben mit 1. Juli 1881 in Aussicht genommen.

Die aus diesem Fonde Entschädigungsberechtigten sind in erster Linie die von Rußland durch die Convention vom 29. April 1828 mit dem Betrage von 214.153 fl. 13 kr. C. M. Entschädigten, in zweiter Linie aber die Finanzen für die einzelnen Entschädigungsberechtigten bei Ausfolgung des westgalizischen Stiftungsfondsvermögens an Rußland geleistete finanzielle Vertretung.

Unter den Entschädigungsberechtigten erscheinen nebst mehreren geistlichen Nutznießern und religiösen Körperschaften auch der galizische Religions- und Studienfond entweder als Rechtsnachfolger früher bestandener und unter der österreichischen Regierung aufgehobener religiöser Körperschaften oder als Eigenthümer in Folge der Convention vom Jahre 1785, oder endlich aus dem Titel geleisteter Dotationsergänzungen. Abgesehen von dem, dem ersteren Fonde aus dem Titel der Dotationsergänzung nach den hierüber eingeleiteten, noch nicht zum Abschlusse gelangten Verhandlungen zukommenden Antheile, beziffert sich der liquidirte Antheil des galizischen Religionsfonds mit . . . . . 54.590 fl. 18 kr.
österr. Währ. an Stammcapitalien,
und . . . . . 740.087 „ 95 „
österr. Währ. an Zinsen, der Antheil des galizischen Studienfondes mit . . . . 3.495 „ 35 „
österr. Währ. an Stammcapitalien,
und . . . . . 28.324 „ 27 „
österr. Währ. an Zinsen. Die den Religionsfond betreffenden Stammcapitalien werden, mit Rücksicht auf den bei der Liquidation des westgalizischen Ausgleichungsfondes angenommenen Curs von 72 in Notenrente mit 75.800 fl. capitalisirt, dem Stammvermögen des galizischen Religionsfondes zugeführt, während der Zinsenantheil dieses Fondes als eine außerordentliche Einnahme desselben mit rund . . 740.000 fl. präliminirt wird.

Der Capitalsantheil des galizischen Studienfondes wird mit Rücksicht auf die durchgeführte Veräußerung der stiftungsfreien Obligationen der sämmtlichen Studienfonde nicht weiter capitalisirt, sondern als außerordentliche Einnahme des Studienfondes mit rund . . . . . 3.500 fl.
und den Zinsenantheil des Studienfondes mit rund . . . . . 28.300 „
veranschlagt.

C. Unterricht.

Titel 8. Hochschulen.

Außerordentliche Einnahmen.

Erlös von Obligationen der Universität Krakau.

Die Begründung dieser Budgetpost ist aus den Erläuterungen zu Erforderniß Titel 14, Hochschulen, §. 6, Universität Krakau, zu entnehmen.

Titel 9. Mittelschulen.

Ordentliche Einnahmen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Oesterreich unter der Enns.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1880 genehmigten Wiedereröffnung sämmtlicher Obergymnasialclassen an dem Staatsgymnasium in Ober-Hollabrunn mit dem Schuljahre 1881/82 wird sich durch die von diesem Zeitpunkte wieder beginnende Verpflichtung der dortigen Sparcasse zur Entrichtung des Jahresbeitrages von 3.500 fl., der in die Regierungsvorlage pro 1881 einbezogene Beitrag (C. Unterricht pag. 178, Post 23) per . . . . . 2.750 fl.
für dieses Jahr auf . . . . . 3.000 „
um . . . . . 250 fl.
und die präliminirten Schulgelder dieser Lehranstalt um . . . . . 400 „
erhöhen.

Böhmen.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1880 genehmigten Neuerrichtung von zwei Staatsuntergymnasien in Prag und Uebernahme der Communal-Obergymnasien in Jungbunzlau und Reichenau ergeben sich an Einnahmen:

Activinteressen vom Gymnasialfonde in Reichenau	3.807 fl.	
Schulgelder:		
vom neuen deutschen Staatsuntergymnasium in Prag	600 „	
vom neuen böhmischen Staatsuntergymnasium in Prag	600 „	
vom Gymnasium in Jungbunzlau	3.000 „	
vom Gymnasium in Reichenau	4.000 „	8.200 fl.
Beiträge:		
von der Stadtgemeinde Jungbunzlau auf Lehrmittel	300 fl.	
zur Erhaltung des dortigen Gymnasiums	500 „	800 fl.

Galizien.

Von dem zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1880 neu errichteten Staatsgymnasium in Sanok sind Einnahmen an Schulgeldern im Betrage von . . . . . 600 fl.
zu gewärtigen.

Bukowina.

Der Landtag der Bukowina hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1880 beschlossen, zur Erhaltung des Staatsuntergymnasiums in Radautz für den Fall der Erweiterung desselben zu einem Obergymnasium aus dem Landesfonde einen Jahresbeitrag von 3.000 fl. für die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Jahren, und zwar von der Eröffnung der V. Classe an, zu widmen. Weiters verpflichtet sich die Gemeinde Radautz, bei Eröffnung der V. Classe einen Beitrag von . . . . . 1.000 fl.
bei Eröffnung der VI. Classe einen Beitrag von . . . . . 2.000 „
und vom Zeitpunkte der Eröffnung der VII. Classe durch acht Jahre einen Jahresbeitrag von 2.500 „
an den Staatsschatz abzuführen.

Hiernach sind für das zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. October 1880 successive zu vervollständigende Untergymnasium in Radautz bei Eröffnung der V. Classe im Schuljahre 1881/82 an Beiträgen:

vom Lande Bukowina . . . . . 3.000 fl.
und von der Stadt Radautz . . . . . 1.000 „
zu gewärtigen.

§. 2. Realschulen.

Mähren.

Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1880 genehmigte Umwandlung der Zweiganstalt der deutschen Oberrealschule in Brünn in eine slavische Unterrealschule wird sich gegenüber den in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1881 bereits berücksichtigten bezüglichen Einnahmen bei der neuen slavischen Unterrealschule eine Mehreinnahme an Schulgeldern und Miethzinsen um . . . . . 600 fl.
und bei der bestehenden deutschen Staatsoberrealschule eine Mindereinnahmne an Schulgeldern um . . . . . 200 „
herausstellen, so daß sich im Ganzen eine Mehreinnahme von . . . . . 400 „
ergibt.

Titel 11. Volksschulen.

Staatsvolksschulen.

In Folge Vermehrung der Parallelclassen an der deutschen Staatsvolksschule in Triest werden sich die Einnahmen an Schulgeldern um 900 fl. erhöhen.

Titel 13. Studienfond.

a) Einnahmen des Fondes.

Außerordentliche Einnahmen.

Kapitals- und Zinsenantheil des galizischen Studienfondes vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes.

Diese außerordentlichen Einnahmen finden in den Erläuterungen zu Titel 5 „Einnahmen der Religionsfonde" ihre Begründung.

Begründung

der

Nachtragsansprüche des Finanzministeriums zum Staatsvoranschlage pro 1881.

Capitel XVI. „Tabak".

Titel 2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

Ordentliches Erforderniß: 2,500.000 fl.

In dem zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Staatsvoranschlag pro 1881 ist bei Erforderniß Capitel 16 „Tabak", Titel 2 „Erzeugungs- und Anschaffungskosten" für den Ankauf ungarischer Tabake mit einem Betrage von 5,000.000 fl. vorgesehen worden.

Als Grundlage dieser Präliminarsumme diente der gewöhnliche Durchschnittsertrag der ungarischen Ernte von 7 Metercentner per Hektar, wonach für den Antheil der österreichischen Tabakregie an der Tabakbauarea in Ungarn mit 36.000 Hektaren ein Totalertrag von circa 252.000 Metercentner à 20 fl. im Gesammtwerthe von rund 5,000.000 fl. berechnet wurde.

Aus den nunmehr vorliegenden Nachrichten über die ungemein reiche Tabakernte des Jahres 1880 in Ungarn geht jetzt mit Bestimmtheit hervor, daß die erwähnte Präliminarziffer hinter der Wirklichkeit weit zurückbleiben wird; denn die Tabakbaufläche per 36.000 Hektar wird aller Wahrscheinlichkeit nach einen Ertrag von 11 Metercentner per Hektar, zusammen daher circa 400.000 Metercentner liefern, zu deren Einlösung ein Gesammtbetrag von rund . . . . . 8,000.000 fl. erforderlich sein wird.

Hievon dürften schon im Jahre 1880 bezahlt worden sein . . . . . 1,420.000 „

und es würden somit ihm Jahre 1881 noch zu bedecken sein . . . . . 6,580.000 fl.

Außerdem dürften für die nächstjährige (1881) Tabakernte im Laufe des Jahres 1881 zur Zahlung gelangen . . . . . 1,040.000 „

wodurch sich das Erforderniß pro 1881 mit . . . . . 7,620.000 fl. herausstellen würde.

Die reiche Ernte hat übrigens die Ertheilung von größeren Vorschüssen an die Tabakpflanzer im Laufe des Jahres 1880 mit sich gebracht, läßt jedoch auch wieder hoffen, daß bei der zum größten Theile im Jahre 1881 erfolgenden Tabakeinlösung, diese Vorschüsse im reichen Maße zurückfließen werden, so daß

sich mit einiger Sicherheit annehmen läßt, es werden im Jahre 1881 um circa 120.000 fl. an Vorschüssen mehr eingehen, als verausgabt werden wird.

Hiernach würde sich also das vorerwähnte Erforderniß per . . . . . 7,620.000 fl.
um . . . . . 120.000 „
das ist auf . . . . . 7,500.000 fl.
reduciren.

Da für diesen Zweck pro 1881 nur . . . . . 5,000.000 „
präliminirt sind, so stellt sich in diesem Jahre ein weiteres Erforderniß von . . . . . 2,500.000 fl.
heraus, dessen Bedeckung durch Ersparungen bei anderen Rubriken, namentlich beim Ausländer Materialankaufe, bei Fabrikations- und Frachtkosten nicht möglich ist, weil die für diese Rubriken präliminirten Beträge so knapp bemessen wurden, daß es Schwierigkeiten bieten wird mit den bezüglichen Summen das Auslangen zu finden.

Capitel XXVI. Münzwesen.

Ausprägung von 400.000 fl. Kupferscheidemünze in 1 und $^1/_2$ kr.-Stücken.

Ordentliches Erforderniß . . . . . 159.800 fl.

Nach dem in der verfassungsmäßigen Behandlung befindlichen Gesetze, wodurch das Ministerium zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit der königlich ungarischen Regierung wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze ermächtigt wird, sollen 1,500.000 fl. ausgeprägt werden.

Hievon entfallen 70 Percent auf diesseitige Reichshälfte mit 1,050.000 fl.

Um die Ausprägung dieser Scheidemünze jedoch ohne außerordentlichen Kostenaufwand bewirken zu können, wird dieselbe nach Maßgabe des Bedarfes auf mehrere Jahre vertheilt und im Jahre 1881 nur ein Theilbetrag von 400.000 fl. zur Ausprägung bestimmt.

Das Gewicht dieser Scheidemünzquote berechnet sich auf	1.334 Metercentner; hiezu das		
Schmelzcalo mit zwei Percent gerechnet . .	26 „		
ergibt sich der bezügliche Gesammtbedarf an Kupfer mit	1.360 „	à 80 fl. gerechnet	108.800 fl.

Hiebei stellen sich:

1. Die Schmelzkosten dieses Kupferquantums:			
in Arbeitslöhnen	à 4 fl. per Metercentner	5.440 fl.	
„ Betriebsmaterialien	à 6 „ „ „	8.160 „	13.600 fl.
2. Die Streck-, Stücklungs- und Scheuerungskosten:			
an Arbeitslöhnen	à 7 fl. per Metercentner	9.338 fl.	
„ Betriebsmaterialien	à 6 „ „ „	6.670 „	16.008 „
3. Die Prägung und Verpackung:			
an Arbeitslöhnen	à 5 fl. per Metercentner	6.670 fl.	
„ Betriebsmaterialien	à 6 „ „ „	8.004 „	
„ Prägstöcken	à 5 „ „ „	6.670 „	21.344 „

Es berechnen sich demnach die eigentlichen Ausprägungskosten mit . . . . . 50.952 „
und die ganzen Gestehungskosten obiger Summe an Kupferscheidemünze mit . . . . . 159.752 fl.
oder rund . . . . . 159.800 „

Es sind daher nachträglich zum Voranschlage des Münzwesens für das Jahr 1881 einzustellen:

A. Beim Erforderniß.

1. Manipulationsauslagen:			
a) Materialien u. s. w.			
für Kupferankauf			108.800 fl.
für Betriebsmaterialien	8.160 fl.		
„ „	6.670 „		
„ „	8.004 „		
„ „	6.670 „		29.504 „
	zusammen bei Materialien		138.304 fl.
	oder rund		138.300 „
b) Bezüge der Aufseher und Arbeiter			5.440 „
			9.338 „
			66.70 „
		zusammen	21.448 fl.
		oder rund	21.500 „

B. Bei der Bedeckung.

für gelieferte Arbeiten die beiden Summen		138.300 fl.
	und	21.500 „
	mit	159.800 fl.

Hienach erscheinen die Ausprägekosten beim Münzwesen einerseits beim Erforderniß und anderseits als Vergütung bei der Bedeckung mit 159.800 fl. eingestellt. Diese beiden Beträge sind sonach als durchlaufende, zur Herstellung der erforderlichen Evidenz in der Rechnungsführung nöthige Posten zu betrachten. Der bei dieser Ausprägung effectiv erzielte Gewinn ergibt sich aus dem Vergleiche der ausgeprägten Kreuzer im Geldwerthe von 400.000 fl. und den diesfälligen Kosten per 159.800 fl.

Nachtragsvoranschlag
für das Handelsministerium pro 1881.
Erforderniß.

Erläuterungs-Nr.	Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
					Gulden in österr. Währ.			
	27			**XI. Handelsministerium.**				
				B. Post- und Telegraphenbetrieb.				
		7		Telegraphenanstalt:				
			4	Für Beschickung des internationalen Congresses für Elektricität in Paris im Jahre 1881 und Betheiligung an der bezüglichen Ausstellung	. . . .	. . . .	8.000	8.000
		8		**C. Staatseisenbahnbetrieb.**				
			8	A. Donauuferbahn:				
				c) Verkehrs- und commercieller Dienst	3.000	. . . .	. . . .	3.000
				d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	4.500	. . . .	. . . .	4.500
			12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
				a) Allgemeine Verwaltung	1.100	. . . .	. . . .	1.100
				b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	3.800	. . . .	. . . .	3.800
				c) Verkehrs- und commercieller Dienst	3.400	. . . .	. . . .	3.400
				d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	3.200	. . . .	. . . .	3.200
			14	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
				a) Allgemeine Verwaltung	2.800	. . . .	. . . .	2.800
				b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.100	. . . .	. . . .	10.100
				c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.300	. . . .	. . . .	10.300
				d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.300	. . . .	. . . .	8.300
				Summe (Titel 8) .	50.500	. . . .	. . . .	50.500
				Gesammtsumme (Capitel 27) .	50.500	. . . .	8.000	58.500

Bedeckung.

Erläuterungs-Nr.	Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
					Gulden in österr. Währ.		
	33			**XI. Handelsministerium.**			
		7		Staatseisenbahnbetrieb:			
			8	a) Donauuferbahn	30.000	. . . . .	30.000
			14	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal	31.500	. . . . .	31.500
				Summe (Capitel 33, Titel 7) .	61.500	. . . . .	61.500

Erläuterungen

zu dem

Nachtragsvoranschlage für das Handelsministerium pro 1881.

Capitel 27. XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenbetrieb.

Titel 7. Telegraphenanstalt.

§. 4. Für Beschickung des internationalen Congresses für Elektricität in Paris im Jahre 1881 und Betheiligung an der bezüglichen Ausstellung . . . . . 8.000 fl.

Am 15. September 1881 wird mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Elektricität für praktische Zwecke und für die Industrie der verschiedensten Richtungen gewonnen hat, in Paris ein internationaler Congreß für Elektricität unter dem Vorsitze des französischen Ministers für Posten und Telegraphen in Verbindung mit einer internationalen Ausstellung eröffnet.

Die Organisation der Ausstellung, welche vom 1. August bis 15. November 1881 in dem Palais des Champs-Elysées stattfinden soll, wird der Initiative einer Privatcommission überlassen bleiben, welcher von der französischen Regierung der bezeichnete Industriepallast unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird; und hat letztere einen Generalcommissär in der Person des Herrn Georges Berger, früheren Generaldirector der fremdländischen Nationen der Weltausstellung im Jahre 1878 in Paris, bereits ernannt.

Voraussichtlich werden Delegirte von allen Telegraphenverwaltungen zu dem Congresse entsendet werden, und es werden sich Männer der Wissenschaft, Forscher und Praktiker in dem Gebiete der Elektricität beim Congresse einfinden.

Ebenso dürfte eine lebhafte Betheiligung an der Ausstellung, in welcher interessante und mitunter sehr kostspielige Constructionen in ein und demselben Raume vereinigt sein werden und welche daher höchst instructiv und anregend wirken wird, stattfinden.

Die k. k. Regierung macht es sich zur Aufgabe, in den betheiligten Kreisen wegen Beschickung des Congresses und der Ausstellung anregend und fördernd zu wirken, hat jedoch eine finanzielle Unterstützung nicht ins Auge gefaßt. Dieselbe kann aber nicht umhin mit Rücksicht auf die Stellung, welche die k. k. Telegraphenverwaltung den fremdländischen Telegraphenverwaltungen gegenüber einnimmt, sich officiell zu betheiligen.

Die Entsendung eines Delegirten zum Congresse, die Betheiligung an der Ausstellung und die Bestellung eines Commissärs hiefür dürfte Auslagen im Betrage von 8.000 fl. verursachen, für welche in dem von der Regierung für das Jahr 1881 vorgelegten Staatsvoranschlage keine Vorsorge getroffen ist, daher das vorbezifferte außerordentliche Erforderniß nachträglich angesprochen wird.

Titel 8. Staatseisenbahnbetrieb.

§. 8. A. Donauuferbahn.

Ordentliche Ausgaben.

c) Verkehrs- und commercieller Dienst	3.000 fl.
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	4.500 „

Ordentliche Einnahmen.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §. 8) . . . . . 30.000 fl.

Seit der am 12. October 1880 erfolgten Eröffnung der Fortsetzungsstrecke von der Stadlauerbrücke bis zum Anschlusse an die Donauländelinie der Kaiserin Elisabethbahn in Kaiser-Ebersdorf hat der Verkehr einen derartigen Aufschwung erfahren, daß die im Staatsvoranschlage pro 1881 mit 70.000 fl. eingestellten ordentlichen Einnahmen, einschließlich der von der Kaiserin Elisabethbahn für die Benützung der neuen Fortsetzungsstrecke zu leistenden Vergütung per 10.000 fl. und der Beitragsleistung der Commune Wien für den Güterexpeditionsdienst im städtischen Lagerhause per 3.000 fl., um 30.000 fl., nämlich auf 100.000 fl. erhöht werden können.

Dem entsprechend müssen aber auch die im Staatsvoranschlage pro 1881 eingestellten Ziffern die hiedurch berührten ordentlichen Ausgaben, nämlich für den Verkehrs- und commerciellen Dienst um 3.000 fl., das ist auf 12.000 fl., und für den Zugförderungs- und Werkstättendienst um 4.500 fl., das ist auf 13.500 fl. erhöht werden, was den Betriebsverhältnissen der Donauuferbahn der in Aussicht genommenen Verkehrszunahme entspricht.

Durch die vorbezifferten Erhöhungen ergibt sich für die Donauuferbahn pro 1881 folgendes Erforderniß, beziehungsweise Bedeckung:

Ordentliche Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung	3.500 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	13.500 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	35.000 fl.

Ordentliche Einnahmen . . . . . 100.000 fl.

§. 12. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Ordentliche Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung	1.100 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	3.800 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	3.400 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	3.200 „
Summe	11.500 fl.

In den Staatsvoranschlag des Handelsministeriums pro 1881 wurden 53.500 fl. exclusive der Steuern per 1.800 fl. statt mit Rücksicht auf die der Südbahngesellschaft vertragsmäßig zugesicherte Minimalvergütung per 65.000 fl. exclusive der Steuern eingestellt, daher die Differenz per 11.500 fl. entsprechend vertheilt nachträglich angesprochen wird.

§. 14. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Länge 20.533 Kilometer.

Ordentliche Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung	2.800 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.100 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.300 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.300 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	31.500 fl.

Ordentliche Einnahmen

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §. 14) . . . . . 31.500 fl.

Wie bereits in den Erläuterungen zu dem Staatsvoranschlage des Handelsministeriums pro 1881 angeführt wurde, mußte die Präliminirung für den Betrieb der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal wegen des damals noch nicht erfolgten Abschlusses des Betriebsvertrages, welcher erst am 4. December 1880 zum Abschlusse gelangte, nachträglich stattfinden.

Das Einnahmenpräliminare beruht lediglich auf einer den localen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Schätzung des Ergebnisses seitens der den Betrieb führenden Verwaltung der mährisch-schlesischen Centralbahn, nachdem das Betriebsresultat vom Eröffnungstage, dem 5. December 1880, bis Ende jenes Monates wegen des kurzen Zeitraumes keinen Anhaltspunkt für die Jahrespräliminirung bieten kann.

Die Ausgaben sind in dem vertragsmäßig festgestellten Verhältnisse zu den Einnahmen bemessen.

Die wesentlichen Bestimmungen des Betriebsvertrages sind folgende:

Die Transporteinnahmen sowohl als die verschiedenen Einnahmen sind localisirt zu verrechnen.

Die Einstellung der Betriebsausgaben in die Betriebsrechnung der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal erfolgt auf Grund nachstehender Bestimmungen:

A. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung einschließlich der Kosten der Centralleitungen, der einzelnen Dienstzweige und des Bahnarztes wurden mit 6.400 fl. pauschalirt.

B. Die Kosten der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung hinsichtlich der auf eigenem Grunde der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal ausgeführten Anlagen derselben werden localisirt verrechnet. Außerdem hat die Staatsbahn zu tragen:

a) Als Antheil an den Kosten des Streckenchefs und seiner Kanzlei, sowie des Wächterpostens nächst der Abzweigung ein jährliches Pauschale von 1.400 fl.;

b) den dritten Theil der laut Artikel 6 des Vertrages über die gemeinschaftliche Benützung der Station Erbersdorf, sowie eines Theiles des currenten Bahnkörpers vom 4. December 1880 als gemeinsam erklärten Erhaltungskosten;

c) die laut desselben Vertragsartikels die Staatsbahn ausschließlich treffenden Erhaltungskosten.

C. Für den gesammten Verkehrs- und commerciellen Dienst 24 Percent der Transport-Einnahmen.

D. Für den Zugförderungs- und Werkstättendienst:

a) für die eigentliche Zugförderung bis zu einer Jahreseinnahme von 1.700 fl. per Kilometer 14 Percent und für den 1.700 fl. übersteigenden Betrag 8 Percent der Transporteinnahmen;

b) für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes die zu facturirenden wirklichen Erhaltungskosten sammt einem Regiezuschlage zu den Löhnen von 80 Percent, jedoch ohne Anrechnung einer besonderen Transportgebühr von Erbersdorf in die Werkstätte;

c) für die Erhaltung und Miethe des Lastwagenparkes 13 Percent der Einnahmen aus dem Frachtenverkehre.

E. Grund- und Gebäudesteuer werden localisirt verrechnet.

Sollte sich der Verkehr und in Folge dessen die Einnahmen der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal so niedrig gestalten, daß auch die auf Grund des Vertrages berechneten Betriebsauslagen, jedoch mit Ausschluß der Ausgaben für die localisirt verrechneten Kosten der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung der Staatsbahn vom Abzweigungswechsel, an der Erhaltung des ärarischen Fahrparkes und der Steuern, jährlich weniger als 23.000 fl. betragen würden, so wird nichtsdestoweniger der volle Betrag von 23.000 fl., welcher als Minimalbetrag der jährlichen Betriebsausgaben mit Ausschluß der eben angeführten Kosten vereinbart wurde, in Rechnung gestellt.

Motivenbericht

zum

Nachtragspräliminare des k. k. Ackerbauministeriums pro 1881.

Capitel XXVIII. Titel 3, „Landescultur".

Außerordentliches Erforderniß 200.000 fl.

Schon mit dem Motivenberichte zu dem in der IX. Session des Reichsrathes neuerdings eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, wurde anerkannt, daß den durch die im Gesetzentwurfe vorgedachte Grenzsperre zunächst betroffenen Ländern Galizien und Bukowina der Uebergang in die neuen Wirthschaftsverhältnisse durch entsprechende Maßnahmen thunlichst zu erleichtern sein wird.

Demgemäß wurden sofort nach dem Zustandekommen des Rinderpestgesetzes den Landesbehörden Galiziens und der Bukowina seitens des Ackerbauministeriums concrete Vorschläge über die in den genannten Ländern zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Auftrage mitgetheilt, diese Vorschläge einer commissionellen Berathung unter Zuziehung von Vertretern des Landesausschusses, der Landwirthschaftsgesellschaften und anderer mit der Gegenstandsfrage vertrauter Experten berathen zu lassen und auf Grund des Berathungsergebnisses geeignet erscheinende Anträge zu stellen.

Während die hierüber eingelangten Vorschläge des für Galizien einberufenen Comités im eigenen Wirkungskreise des Ackerbauministeriums unter der Voraussetzung die Erledigung finden werden, daß die für Förderung der Rindviehzucht im Budget angesprochenen Beträge bewilligt werden, erfordern die diesfalls aus der Bukowina vorliegenden Anträge, sofern dieselben zur Durchführung gelangen sollten, eine namhaftere Inanspruchnahme der Staatsmittel.

Es hat sich nämlich die bezügliche Commission dieses Landes nach eingehender Berathung dahin ausgesprochen, daß zur Hebung der bisher zunächst durch die eigenthümlichen auf den Import von Steppenvieh basirten wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes zurückgebliebenen Viehzucht, sowie zur nothwendigen Deckung des bis dahin durch den Import von jährlich 16.000 bis 20.000 Stück bedeckten, in Folge des Einfuhrverbotes aber unbedeckt bleibenden Ausfalles an als Zug- und Mastthiere geeigneten Rindern, eine Summe von 800.000 fl. erforderlich sei, die in Form von unverzinslichen in sechs Jahren rückzahlbaren Vorschüssen gegen entsprechende Sicherstellung zu vertheilen wäre.

Die Landesregierung hielt zwar diese Vorschußsumme, wenn nur die Bedürfnisse des Landes ins Auge gefaßt werden, nicht für zu hoch gegriffen, bezeichnete jedoch in Rücksicht der Lage der Staatsfinanzen den Betrag von 400.000 fl. als das Minimum, dessen vorschußweise Vertheilung noch eine wirksame Hilfe in gedachter Richtung bieten würde.

In Folge der durch die Allerhöchste Sanction erfolgten Activirung des Gesetzes über die Abwehr und Tilgung der Rinderpest vom 28. Februar 1880 (R. G. Bl. 37) ist die Frage der für die Uebergangsperiode in der Bukowina nothwendigen Maßnahmen auch im dortigen Landtage verhandelt worden und faßte derselbe in der Sitzung vom 20. Juli 1880 folgenden Beschluß:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, in geeigneter Weise bei der hohen k. k. Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß in kürzester Zeit ein in sechs Jahren rückzahlbarer unverzinslicher Vorschuß

aus Reichsmitteln im Betrage von 500.000 fl. zur Hebung der Hornviehzucht des Herzogthums Bukowina gewährt werde. Der Landesausschuß wird ermächtigt die Haftung für die Rückzahlung dieser Vorschüsse bis zum Betrage von 500.000 fl. an den Staatsschatz im Namen des Landes zu übernehmen und das Einvernehmen mit der k. k. Regierung darüber zu pflegen, in welcher Art die Verwendung des Vorschusses zu erfolgen habe, und welcher Art die Rückzahlung der Vorschüsse zu regeln und sicherzustellen sei."

Die Landesregierung befürwortet die Gewährung des Vorschusses in dieser von ihrem früheren Antrage abweichenden Höhe, wobei sie darauf hinweist, daß die Sicherung der Rückzahlung durch die vom Lande angebotene Garantie jedenfalls vergrößert sei und überdies von den einzelnen Vorschußnehmern eine Sicherstellung verlangt werden könne.

In Würdigung der hier in Betracht kommenden Reichs- und Landesinteressen und namentlich auch des Umstandes, daß die zu ergreifenden Maßnahmen zunächst doch nur durch eine im Reichsinteresse getroffene gesetzliche Bestimmung, nämlich durch die mit dem Jahre 1882 in Wirksamkeit tretende Grenzsperre hervorgerufen wurde, in Erwägung anderseits jedoch, daß es sich auch in diesem Falle nur um die Durchführung von Maßnahmen mit staatlicher Beihilfe handelt, die nur insoweit zugestanden werden kann, als angenommen werden muß, daß die Kräfte der zunächst betheiligten Interessenten zur Erreichung des Zieles sich als ungenügend erweisen, erachtet die Regierung, daß zum Zwecke der Förderung der Rindviehzucht in der Bukowina ein in sechs Jahren unter Haftung des Landes rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuß von 200.000 fl. zu bewilligen wäre.

In Betreff der Art der Verwendung der hiebei zu stellenden Bedingungen, dann der Regelung und Sicherstellung des Vorschusses behält sich die Regierung vor, nach Einvernahme der Landesregierung und der Landesvertretung, die weiteren Bestimmungen zu erlassen.

Begründung

des

Nachtragsanspruches des Justizministeriums zum Staatsvoranschlage pro 1881.

Capitel XXX.

Titel 3. Neubauten der Justizverwaltung für Krain.

Außerordentliches Erforderniß

für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte Laibach per . . . . . 12.000 fl. als erste Baurate.

Die dermaligen Schwurgerichtslocalitäten beschränken sich nämlich auf eine Räumlichkeit im zweiten Stockwerke des vom Landesgerichte benützten, der Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Hauses.

Die Nebenräume für Richter, Geschworne, Zeugen und Angeklagte mangeln gänzlich und der als Schwurgerichtssaal benützte Saal ist so beengt, daß die Mitglieder des Schwurgerichtes vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sind. Als Geschwornenzimmer muß ein Arbeitsbureau eines Referenten benützt werden, welches wegen des Raummangels zu steten Beschwerden der Geschwornen Anlaß gibt.

Auch in den Tagesblättern wurde der ganz ungenügende Zustand dieser Localitäten besprochen und das Landesgerichtspräsidium Laibach und das Oberlandesgerichtspräsidium Graz haben unter Nachweisung der Dringlichkeit einer Abhilfe die Führung eines Neubaues umsomehr beantragt, als wegen der Baufälligkeit, ungeachtet der veranlaßten Vorkehrungen, die dermaligen Localitäten mit Gefahr für die persönliche Sicherheit verbunden sind.

Die Führung des erforderlichen Neubaues wird übrigens dadurch wesentlich erleichtert, daß an das Inquisitionsgebäude, welches von dem Landesgerichte entfernt situirt ist, ein dem Justizärar bereits gehöriger Baugrund anstößt, welcher zu dem fraglichen Zwecke sich vollkommen eignet.

Nach dem bezüglichen Bauprojecte wird der Bau auf beiläufig 50.000 fl. veranschlagt und könnte derselbe, falls die erforderlichen Geldmittel bewilligt werden, noch im Laufe des Jahres 1881 begonnen werden, wozu der Theilbetrag von 12.000 fl. voraussichtlich genügen dürfte.

Begründung

des

Nachtragsanspruches. — XVI. Subventionen und Dotationen.

Capitel XXXV C. An einige Grundentlastungsfonde.

Titel 5. Unverzinslicher Vorschuß für Kärnten.

Außerordentliches Erforderniß . . . . . 25.000 fl.

Die Lage des kärntnerischen Grundentlastungsfondes war in früheren Jahren eine relativ günstige, weil bedeutende Beträge von dem Fonde gehörigen Obligationen zur Verlosung gelangten und dem entsprechend die für verloste Obligationen an Parteien zu leistenden Auszahlungen geringer waren.

Dadurch ergaben sich Cassebestände beim Grundentlastungsfonde. Dagegen war die Geldverlegenheit beim kärntnerischen Landesfonde eine chronische und um die Gebarung im Gange zu halten, sah sich der Landesausschuß veranlaßt, Vorschüsse bei dem Grundentlastungsfonde zu entnehmen.

Die Forderungen des Grundentlastungsfondes an den Landesfond aus dem Titel von in den Jahren 1878 bis 1880 dem Landesfonde zugekommenen Vorschüssen haben den Betrag von 72.000 fl. erreicht. Um dieses Schuldverhältniß zu ordnen, hat der letztversammelte kärntnerische Landtag beschlossen, die für die Bedürfnisse des Landesfondes dem Grundentlastungsfonde entnommenen Vorschüsse, diesem Fonde vom 1. Jänner 1882 an in drei Jahresraten à 24.000 fl. zurückzuerstatten und zur Aufbringung der am 1. Jänner 1882 fälligen Rate, sowie zur Kräftigung der Cassenbestände des Landesfondes im Jahre 1881 einen 20percentigen Landeszuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch einzuheben, das Ergebniß dieses Zuschlages wird auf etwa 34.000 fl. veranschlagt.

Es ist somit alle Aussicht vorhanden, daß die Forderungen des Grundentlastungsfondes an den Landesfond innerhalb weniger Jahre berechtigt sein werden; inzwischen aber machte sich die Unthunlichkeit, jene Forderungen sofort einzuziehen, in der Gebarung des kärntnerischen Grundentlastungsfondes so empfindlich fühlbar, daß die Gefahr drohte, es werde der Amortisationsplan der kärntnerischen Grundentlastungsschuld nicht eingehalten werden können. Um die Solvenz des Grundentlastungsfondes zu sichern, stellte der kärntnerische Landtag, da er mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage des Landes eine Erhöhung der für den Grundentlastungsfond bisher eingehobenen Steuerzuschläge als unzulässig befand, an die Regierung die Bitte, dem Grundentlastungsfonde zur Deckung der in den Jahren 1880 und 1881 sich ergebenden Abgänge ein unverzinsliches Darlehen per 75.000 fl. aus Staatsmitteln zu gewähren, hievon den Theilbetrag von 50.000 fl. bis Ende October 1880, den Rest per 25.000 fl., aber bis Ende April 1881 flüssig zu machen und die Rückzahlung dieses Darlehens in drei gleichen, am 1. Mai 1882, 1. Mai 1883 und 1. Mai 1884 fälligen Jahresraten zu bewilligen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage konnte sich die Regierung der Berücksichtigung der obwaltenden exceptionellen Verhältnisse nicht entziehen. Da jedoch der hohe Reichsrath nicht versammelt war, hat sie zu Ende October 1880 nur den damals unbedingt erforderlichen Theilvorschuß per 50.000 fl. zu Gunsten des Grundentlastungsfondes angewiesen und erbittet sich nun die verfassungsmäßige Ermächtigung, den Restvorschuß per 25.000 fl. bis Ende April 1881 flüssig zu machen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigt.

Bericht

des

Steuerausschusses,

betreffend

den von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf über den Spielkartenstempel.

In Oesterreich besteht bezüglich des Spielkartenstempels dermalen das Gesetz vom 6. September 1850 R. G. Bl. Nr. 345, sammt einigen nachträglichen Verordnungen.

Nach demselben unterliegen der Abgabe die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Spielkarten mit Ausnahme derjenigen, welche sich nur zum Kinderspielzeuge eignen.

Die Abgabe war früher in theilweiser Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen, unterschiedlich für planirte oder auch nur aus geglättetem Papier verfertigten Spielkarten und für andere festgesetzt, wurde jedoch schon mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1857, R. G. Bl. Nr. 182, auf einen gleichen Satz von 8 Kreuzern Conventions-Münze und in Folge der Einführung der österreichischen Währung mit kaiserlicher Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, mit 15 Kreuzer österreichischer Währung bestimmt.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1850 gelten noch jetzt, nur erscheint das zwar auch noch jetzt unter gefällsbehördlicher Controle stehende Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten seit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht mehr als concessionirtes, sondern als freies Gewerbe.

Auch in den Ländern der königlich ungarischen Krone gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen und ist laut der auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, mit Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, kundgemachten Vereinbarung §. 40 festgesetzt, daß die Gesetzgebung über die Gebühren von Spielkarten in Ansehung der Höhe der Besteuerung und der Art der Entrichtung auf gleichen Grundlagen zu beruhen habe.

Im Deutschen Reiche ist diese Abgabe durch das Gesetz vom 3. Juli 1878, Deutsches Reichsgesetzblatt Nr. 1254, geregelt.

Nach demselben unterliegen Spielkarten einer Stempelabgabe von 0·30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blätter und von 0·50 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, die unter amtlicher Controle in das Ausland geführt werden, unterliegen der Abgabe nicht. Die vom Auslande eingeführten, zum Verbleibe im Inlande bestimmten Karten unterliegen derselben Abgabe.

Die Spielkartenfabrikation darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde genehmigten Räumen stattfinden, die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Controle und unterliegen der steuerlichen Revision.

Der Handel mit vorschriftsmäßigen gestempelten Spielkarten unterliegt nur den allgemeinen gewerbspolizeilichen und gewerbssteuerlichen Vorschriften, jedoch sind die Spielkartenhändler verbunden, den Steuerbeamten ihre Vorräthe vorzuweisen. §§. 10 bis 20 enthalten die durchwegs sehr strengen Strafbestimmungen.

Specielle Regulative enthalten die Ausführungsbestimmungen.

In Frankreich beruht die Abgabe von Spielkarten auf den Gesetzen vom 30. September 1797, 22. März und 31. August 1805, 28. April 1816 und 7. August 1850.

Einfuhr und Verbrauch fremder Spielkarten ist dort verboten, Fabrikation und Verkauf bedarf der gefällsämtlichen Erlaubniß.

Die Gebühr bestand früher in den zwei Sätzen von 25 Cent. und 40 Cent. Mit Gesetz vom 1. September 1871 (Bulletin p. 114, Nr. 487) wurde ein einheitlicher Satz von 50 Cent. festgesetzt.

Mit Gesetz vom 21. Juni 1873 (Bulletin, Nr. 141, Art. 19) wurde diese Gebühr für Karten ausländischer Form (au portrait étranger) wieder auf 70 Cent. erhöht, so daß gegenwärtig ein doppelter Satz von 50 und 70 Cent., welche mit dem Zweizehntelzuschlage und dem mit Gesetze vom 30. December 1873 (Bulletin p. 1083, Nr. 2608, Art. 2) eingeführten weiteren Zuschlage fünf Percent, jetzt 62·5 Cent. und 87·5 Cent. beträgt.

Das bedruckte Papier hiezu wird vom Staate geliefert. Die Spiele sind mit einer Enveloppe und außerdem mit eigenen, von der Verwaltung gelieferten Schleifen (Bandes) zu versehen.

Die Gesetze enthalten strenge Control- und Strafbestimmungen.

In Italien wird nach dem königlichen Decrete vom 13. September 1874 (Bolletino 1874, Nr. 2080, S. 2368) von den im Inlande erzeugten Kartenspielen von 52 oder weniger Blättern eine Gebühr von 30 Centesimi und von solchen, die mehr als 52 Blätter enthalten, von 50 Centesimi eingehoben.

Der Gebühr unterliegen auch vom Auslande eingeführte Blätter. Zur Ausfuhr bestimmte Karten sind frei, jedoch mit einem eigenen unentgeltlichen Stempel zu versehen.

Die beabsichtigte Erzeugung oder der Verschleiß von Spielkarten ist der Finanzbehörde anzuzeigen.

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen nach Verschiedenheit der Fälle von 25 bis 400 Lire gestraft.

Die Vollzugsverordnung trifft die näheren Bestimmungen über die Controle.

In England unterliegen Spielkarten nach der Acte 25 Victoria C. 22 für jedes nicht mehr als 52 Blätter enthaltende Packet der Stempelgebühr von 0 £ 0 sch. 3 p.

Der Verkauf ist nur in abgestempelten Umschlägen (Wroppers) gestattet. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis 100 £ und nach Umständen mit weiteren Erhöhungen von 5 £ für jedes Kartenspiel gestraft.

Nachdem aus dem Vorhergesagten zu ersehen ist, daß in allen Ländern auf die Erzeugung von im Inlande zu verbrauchenden Spielkarten eine noch höhere Stempelgebühr, als sie in dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe beantragt wird, festgesetzt ist, daß die aus dem Auslande importirten Spielkarten, die zum Verbrauche im Lande bestimmt sind, ebenfalls in allen Ländern der gleichen Stempelgebühr verfallen, und daß in Frankreich der Verbrauch von aus dem Auslande importirten Spielkarten sogar verboten ist, daß endlich auch in allen anderen Ländern auf die Umgehung der Spielkartenstempelgebühr die strengsten Strafen verhängt sind, und nachdem es gewiß nicht zu bestreiten sein dürfte, daß die Spielkarten als Bedürfniß des Wohllebens, des Luxus und der Leidenschaft als das allergeeignetste Object einer hohen Besteuerung angesehen werden können und ihre höhere Besteuerung durch die gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushaltes gerechtfertigt erscheint; nachdem aber vor Allem durch das gegenwärtige Gesetz dem im großartigen Style bestehenden Schmuggel mit ungestempelten Spielkarten Einhalt gethan und dadurch den vielseitigen Beschwerden der Spielkartenfabrikanten entsprochen werden soll, so stellt der Steuerausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, dem mitfolgenden Gesetze die Zustimmung zu ertheilen.

Die Petitionen der Genossenschaft der Spielkartenerzeuger in Wien und der Spielkartenfabrikanten Titze und Schinkay in Wien finden hiedurch ihre Erledigung.

Wien, 27. Jänner 1881.

Lobkowicz,
Obmann.

Graf Vetter,
Berichterstatter.

Gesetz

über den

Spielkartenstempel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und
c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten, welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufrecht.

§. 2.

Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlußmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hiezu berechtigten Amte zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlußmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlußmarken, über das abzustempelnde Kartenblatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§. 3.

Wenn Spielkarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist Derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind,

bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange, zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielkarten behufs Gebührenentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder (§. 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären.

§. 4.

Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung wird als ein concessionirtes erklärt und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielkarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Controle sichern.

§. 5.

Dem Gesuche um die Concession zur Betreibung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtliche Controle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslocales ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugungslocale muß als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§. 6.

Außerhalb des nach §. 5 angemeldeten Erzeugungslocales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Coloriren der Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Controlmaßregeln ausgeführt werden.

§. 7.

Von jeder Gattung Spielkarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden;
b) den Erzeugungsort;
c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
d) die Blätteranzahl desselben;
e) die Nummer des angemeldeten Musters;
f) sofern es lackirte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
g) zwei über einander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelpflichtigen Spiele noch vor der Ueberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlußmarke (§. 2) mittelst eines haltbaren Klebestoffes zu schließen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwärzere Oeldruckfarbe in der Art zu überstempeln, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

§. 8.

In dem Erzeugungslocale müssen fertig gestellte ungestempelte Spielkarten in abgesonderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Ueberzählige und Ausschußkartenblätter sind abgesondert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschluß zu halten und dürfen aus dem Erzeugungslocale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Controlorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken.

§. 9.

Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielkarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzufristen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zufristung aushaftenden Stempelgebühren sind sechs Percent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumniß zieht für die Zukunft den Verlust der Creditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanzministerium und nur für inländische Spielkarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslocales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Beischließung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§. 10.

Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldungspflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von

Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Locale aufzubewahren und zu verschleißen.

Ein Wechsel des Geschäftslocales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleißer sind berechtigt, je Ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleißes zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Locale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraphen hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielkarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleißen beabsichtigt.

Vom Hausirhandel sind Spielkarten unbedingt ausgeschlossen.

§. 11.

Der Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsämtliche Controle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorräthigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene, von der Finanzbehörde paraphirte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Aenderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nöthigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gestehungskosten geliefert.

Diese Controlmaßregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§. 12.

Die im §. 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter, sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in Betreff der Spielkarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorräthigen Spielkarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Locales, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslocales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§. 13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung constatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich in Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslocalen oder Wohnungen vorgefundenen Karten entfällt.

Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphen zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§. 14.

Bei anderen, als den im §. 13 angeführten Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen, finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Uebertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modificationen Anwendung.

§. 15.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn Jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungslocales vornimmt oder vornehmen läßt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auflegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluß sind;

4. wenn Jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlußmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntniß hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten sucht;

5. wenn Jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versieht;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielkarten oder Spielkartenbilder aus dem Auslande eine der im §. 3 festgesetzten Obliegenheiten außer Acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Controlsvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn amtliche Verschlußmarken verbotwidrig weiter begeben werden; oder

9. wenn die im §. 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, daß hierdurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverkürzung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1.000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenspielen oder Verschlußmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlußmarke zu erhöhen.

Außerdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverkürzung als ganz- oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Geräthschaften und Materialvorräthe für verfallen zu erklären.

§. 16.

Andere Uebertretungen (§. 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §§. 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind als einfache Uebertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

§. 17.

Die auf Grund der §§. 13, (Alinea 3), 14 bis 16, zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 18.

Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielkarten-Erzeugung oder zum Handel mit Spielkarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer, erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielkartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§. 13) belegt worden ist.

§. 19.

Außer den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Uebertretung zu berechnenden 6 Percent Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

Die in den §§. 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen im Stande, daß die Uebertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§. 21.

Die im §. 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührensteigerung, sowie die ebendaselbst und in den §§. 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verflossen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben, findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 23.

Anzeiger von Uebertretungsfällen erhalten $^1/_{12}$, Ergreifer $^1/_6$ des hereingebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages als Belohnung.

§. 24.

Die Kartenerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmäßigen Verschleiße von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im §. 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorräthigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten, bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackirten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern öffentlicher Locale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vergebührten Spielkarten noch drei Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräthe jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb 48 Stunden zur Nachstempelung, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzulegen oder, falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur ämtlichen Vernichtung abzuliefern.

Andere Personen können die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach §. 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegentheiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach §. 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Ein-

tritte der nachtheiligen Folge des §. 13, innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachstempelung zu unterziehen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten die im Gesetze vom 6. September 1880 bezüglich des Spielkartenstempels enthaltenen Bestimmungen sammt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

§. 26.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den am 19. Juli 1880 zu Wien mit Belgien abgeschlossenen Staatsvertrag, betreffend die gegenseitige Gewährung des Armenrechtes.

In derselben Weise, wie dies mit dem am 14. Mai 1879 mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrage geschah, hat die gemeinsame Regierung mit Belgien am 19. Juli 1880 einen Staatsvertrag abgeschlossen, durch welchen das Armenrecht und die mit dem Gesetze vom 23. Juni 1878 in Oesterreich mittellosen Staatsangehörigen gewährte Befreiung von der Leistung der sogenannten actorischen Caution, das ist der Sicherstellung der Gerichtskosten von Seite des Klägers im Civilprocesse (assistence judiciaire), auf Grundlage der Reciprocität auf die belgischen Staatsangehörigen ausgedehnt wird, und sollen diesem Staatsvertrage gemäß dieselben Rechtswohlthaten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in Belgien zu Gute kommen, und zwar nach den dort bestehenden Gesetzen.

Der vorliegende Staatsvertrag ist seinem materiellen Inhalte nach wesentlich identisch mit dem Staatsvertrage, der mit Frankreich am 14. Mai 1879 abgeschlossen wurde, und dem das hohe Herrenhaus am 14. November 1879, das Abgeordnetenhaus am 15. December 1879 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben, und welcher demzufolge am 24. April 1880 sub Nr. 43 des Reichsgesetzblattes pro 1880 publicirt worden ist.

Der vorliegende Staatsvertrag mit Belgien gelangte an das Abgeordnetenhaus, nachdem bereits das Herrenhaus demselben in seiner Sitzung vom 23. December 1880 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat, und wurde in der Sitzung vom 21. Jänner l. J. dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner l. J. diese Vorberathung vorgenommen und sich geeinigt, dem hohen Hause den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem Beschlusse des Herrenhauses vom 23. December 1880 beitreten und dem am 19. Juli 1880 mit Belgien wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes geschlossenen Staatsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen".

Wien, am 27. Jänner 1881.

M. Hawelka,
Obmann.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der nachfolgende Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl., einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 28. Jänner 1881.

Dr. Vitezić.
Dr. Tonkli.
Margheri.
Zeilberger.
Neumayer.
Nabergoj.
Zehetmayr.
Frh. Sternbach.
Pitey.
Borelli.
Fr. Fischer.
Giovanelli Joh.
Brandis.
Herman.
Dr. Rendić.
Dr. Zotta.
Negrelli.
Gentilini.
Pflügl.
Dr. Fuchs.

Lienbacher.
Greuter.
Karlon.
Hohenwart.
Bärnfeind.
Klaić.
Hormuzaki.
Dr. Vošnjak.
Moser.
Schmidbauer.
W. Pfeifer.
Fröschel.
Klun.
Ruf.
Dr. Poklukar.
Noska.
Obresa.
Doblhamer.
Dr. Mitrofanowicz.
Styrcea.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl. abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchem das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes von der Leistung eines bestimmten Mindestbetrages directer Steuern abhängig ist, muß die Grundsteuerleistung allein wenigstens vier Fünftheile des im Königreiche oder Lande erforderlichen Mindestbetrages ausmachen, um das Wahlrecht in dieser Wählerclasse ausüben zu können.

Das Wahlrecht darf jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn die Pflicht zur Leistung der directen Steuern in der erforderlichen Höhe bereits ein volles Jahr besteht.

Artikel II.

Das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes in der Wählerclasse der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte), sowie das Recht zur Wahl von Wahlmännern, welche Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes in der Wählerclasse der Landgemeinden zu wählen haben, kommt allen jenen Gemeindegliedern zu, welche entweder einschließlich aller landesfürstlichen Zuschläge mindestens fünf Gulden directer Steuern zahlen oder nach der Gemeindewahlordnung, auch bei einer noch geringeren Steuerleistung, zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind.

Artikel III.

Bei Wahlen von Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes in der Wählerclasse der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte) ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort ohne Ausnahme zugleich Wahlort.

Artikel IV.

Sind mit Orten, die im Anhange der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl., in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen bei der Wahl von Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes die Wahlberechtigten (§. 9 der Reichsrathswahlordnung) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Stadt (Stadt, Markt, Industrialort) auch in jenen Ländern, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannter Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kronawetter, Fürnkranz, Schönerer, Steudel und Löblich.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der anliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Gesetzes über die Reichsrathswahlordnung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 28. Jänner 1881.

Dr. Kronawetter,

Schönerer,

Fürnkranz,

Steudel,

Löblich.

Entwurf.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40 R. G. Bl., abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

§. 7, lit. C, Alinea 1 und 2 und lit. E des Grundgesetzes über die Reichsvertretung treten in jener Fassung, welche durch das Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40 R. G. Bl., festgestellt wurde, außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 7, lit. C.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Lit. E.

Wählbar in jedem der im §. 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D für den Reichsrath wahlberechtigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung in Wirksamkeit.

Entwurf.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl., betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes abgeändert wird.

Artikel I.

§. 6, Alinea 3; §. 8, Alinea 6; §. 9, Alinea 3; §. 10, Alinea 1 bis 4; §. 11, §. 17, Alinea 6; §. 19, §. 24, Alinea 2, 6, 7; §. 25, lit. b, c und Alinea 3; §. 26, Alinea 1, 3 und 4; §. 27, Alinea 1; §. 28, 29, 30; §. 31, Alinea 1; §. 33, Alinea 1 und 7; §. 38 und 41, Alinea 1 und §. 44 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und werden in nachstehender Weise geändert:

§. 6, Alinea 3.

Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden einen Wahlkörper.

§. 8, Alinea 6.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlberechtigten an jenem Orte, an welchem das Bezirksgericht seinen Sitz hat, zu dessen Sprengel der Wohnort des Wahlberechtigten gehört.

Die bisherigen Hauptwahlorte verbleiben als solche fort.

§. 9, Alinea 3.

Wahlberechtigt in der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden ist Jedermann, welcher eine directe Steuer zu entrichten hat.

Welchen Bedingungen entsprochen werden muß, um in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes dermalen bestehen.

Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden geschieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet, und sie üben unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder dieser Gemeinde, das Wahlrecht aus.

§. 11.

Ebenso werden Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Classe des großen Grundbesitzes nicht hinreicht, den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet.

§. 17, Alinea 6.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes und, wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§. 19.

Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) sind.

§. 24, Alinea 2.

Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind für die Abgeordnetenwahl Wählerlisten anzufertigen, in welche die zur Wahl berechtigten Personen einzutragen sind.

§. 24, Alinea 6.

Die Wählerlisten, in welcher die Wähler der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gemeinden zu verfassen.

§. 24, Alinea 7.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden in einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gemeinden verfaßten Wählerlisten, als Theillisten aneinandergereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre.

§. 25 b.

Der Wählerlisten der Städte und Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorstande.

§. 25 lit. c entfällt.

§. 25, Alinea 3.

Die Listen b hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

§. 26.

Im Alinea 1 haben die Worte „und gegen die Listen c bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde" zu entfallen.

§. 26, Alinea 3

haben die Worte „bezüglich der Listen c der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann" zu entfallen.

§. 26, Alinea 4

haben die Worte „und c" zu entfallen.

§. 27, Alinea 1.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) sowie jene der Städte und Landgemeinden nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte und Landgemeinden von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

§. 28 entfällt.

§. 29 entfällt.

§. 30 entfällt.

§. 31, Alinea 1.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche u. s. w.

§. 33, Alinea 1.

Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlcommission von den Wahlberechtigten gewählt.

§. 33, Alinea 7.

Für die von den Städten und Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär je drei Mitglieder der Wahlcommission aus den Wählern bestimmt.

§. 38.

Die Worte „und beziehungsweise Wahlmännern" haben zu entfallen.

§. 41, Alinea 1.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittelst Stimmzettel.

§. 44 entfällt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Consulargerichtsbarkeit in Egypten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die mit dem Gesetze vom 20. Jänner 1875 (R. G. Bl. Nr. 12) für die Dauer von fünf Jahren zugelassene Einschränkung und theilweise Uebertragung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Egypten kann durch kaiserliche Verordnung auf einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren verfügt werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung vom 29. Jänner 1881 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. Jänner 1881.

Trauttmansdorff.

Roschmann,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen

auf

Abänderung der Geschäftsordnung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Ein aus dem Plenum des Hauses zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern wird beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung, spätestens aber bis Mitte März d. J., die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in solcher Weise abzuändern, daß

1. betreffend Gesetzentwürfe, welche im Hause als Vorlagen der Regierung eingebracht werden:

a) die bisher in der zweiten Lesung üblich gewesenen Generaldebatten in die erste Lesung verlegt werden, diese Generaldebatten auch abschnittweise vorgenommen werden können; die Zuweisung der Vorlagen an Ausschüsse oder Commissionen facultativ sei, die Zuweisung aber jedenfalls erst nach erledigter Generaldebatte geschehen könne, so daß das erste und lebendigste Interesse der Vollversammlung gewahrt und diesen ersten Lesungen auch dadurch eine erhöhte Bedeutung gesichert werde, daß unter allen Verhältnissen in der **zweiten** Lesung jede Generaldebatte **ausgeschlossen** werde, und demnach nicht die Berathungen der Ausschüsse zu Directiven werden für das Parlament, sondern die ersten Lesungen im Vollparlamente die unter Mitwirkung aller Abgeordneten entstehenden Directiven für die Ausschüsse abgeben;

b) mit Rücksicht auf die sub a) erwähnte erhöhte Wichtigkeit der ersten Lesung diese (besondere mit Zweidrittel-Majorität als dringlich erklärte Fälle ausgenommen) nicht vor dem achten Tage, und bei der Vorlage des Staatsvoranschlages nicht vor dem vierzehnten Tage nach der Vertheilung der Regierungsvorlage vorgenommen werde und ein Antrag auf Schluß der Debatte nicht früher gestellt werden dürfe als bis nicht mindestens zwei, bei der Generaldebatte, betreffend den Staatsvoranschlag, mindestens sechs vollständige Plenarsitzungen der ersten Lesung gewidmet wurden;

c) die erste Lesung als Vorberathung, wie letztere im §. 5, Alinea 3, des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 92, erwähnt ist, zu gelten habe und am Schlusse der ersten Lesung darüber abzustimmen sei, ob die Regierungsvorlage einem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden solle oder nicht; für den Fall, als der Antrag auf Zuweisung an einen Ausschuß abgelehnt würde, die zweite Lesung frühestens den vierten Tag nach Schluß der ersten Lesung erfolge, ebenso wie am Schluß der ersten Lesung, so in jedem Stadium der folgenden Lesungen bis zum Beginn der Frageſtellung der Gesetzentwurf oder ein Theil desselben an einen Ausschuß zur Berichterstattung gewiesen werden könne, und dieser Ausschuß sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstand zu befassen habe.

2. betreffend die Ausschußberathungen:

a) jeder Ausschuß jede Woche mindestens eine Sitzung halten müsse; jeder Ausschuß jeden Monat einmal über den Fortgang seiner Arbeiten an das Plenum des Hauses berichte; ein Tag jeder Woche der Entgegennahme dieser Ausschußberichte zu widmen sei; bezüglich der Berichte über eingelaufene Petitionen jeder Abgeordnete verlangen könne, daß über eine bestimmte Petition innerhalb eines Monates an das Haus berichtet werde und die Regierung innerhalb sechs Monate (vom Tage der Genehmigung des Berichtes seitens des Hauses) den Abgeordneten mitzutheilen hat, welche Folge sie den vom Hause der Regierung abgetretenen und befürworteten Petitionen gegeben habe;

b) zur Beschlußfähigkeit eines Ausschusses die Anwesenheit von einem Drittel der Anzahl der gewählten Ausschußmitglieder genüge; jedesmal zur Zeit, um welche eine Ausschußsitzung anberaumt war, eine Präsenzliste auch dann verfaßt werde, wenn eine beschlußfähige Anzahl nicht erschienen wäre; Mitglieder, welche zwei aufeinander folgenden Sitzungen eines Ausschusses nicht anwohnen, aufhören, Mitglieder des betreffenden Ausschusses zu sein, und Beschlüsse, welche in einer Sitzung eines Ausschusses gefaßt wurden, in einer späteren Ausschußsitzung nur dann abgeändert werden können, wenn vorerst über die beabsichtigte Abänderung an das Plenum des Hauses berichtet ward, welches eine solche Abänderung ohne Debatte bewillige oder verweigere;

c) jeder Abgeordnete berechtigt sei, jeder Ausschuß- oder Commissionssitzung anzuwohnen, und nur das Plenum des Hauses über Antrag eines Ausschusses oder einer Commission beschließen könne, daß Nichtmitglieder der letzteren nicht anwohnen dürfen.

3. betreffend selbstständige Anträge, Anfragen und Interpellationen einzelner Abgeordneter:

a) das Anmeldungsverfahren eingeführt werde, so daß jeder Abgeordnete, der einen selbstständigen Antrag im Hause, oder eine Anfrage an einen Minister, oder eine Interpellation an die Regierung stellen will, dem Präsidenten den Text des Antrages, der Anfrage oder der Interpellation, unterschrieben und mit der Schlußbemerkung versehen, daß der Abgeordnete innerhalb einer anzugebenden Zeit (nicht vor dem 3., spätestens vor dem 14. Tage) den Antrag (Anfrage, Interpellation) einbringen werde, übergebe und der Präsident einen solchen Antrag (Anfrage, Interpellation), insoferne der Text nicht gegen die Ordnung verstößt, in Druck legen und an die Abgeordneten vertheilen lasse;

b) dem Antragsteller gestattet sei, dem Antrage gelegentlich der Anmeldung einen kurzen Motivenbericht anzuschließen, welcher alsdann mit dem Antrage zur Vertheilung gelange; Anträge auf Erlassung von Gesetzen nur in Form eines in Paragraphe abgetheilten Gesetzentwurfes gestattet seien; jeder Antragsteller das Recht habe, seinen Antrag im Hause zu begründen, eine solche Begründung innerhalb vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werde; nachdem der Antragsteller seinen Antrag begründet, zunächst die Frage gestellt werde, ob der Antrag zur Debatte gelange; falls die Frage verneint würde, der Antrag als abgelehnt zu betrachten sei; wenn die Frage bejaht würde, derselbe in der bisher üblichen Weise behandelt werde;

c) zwischen Anfragen und Interpellationen unterschieden werde, so daß Anfragen, nachdem dieselben angemeldet, von einzelnen Abgeordneten eingebracht werden können, während Interpellationen nur dann als eingebracht zu gelten haben, wenn selbe, nachdem sie angemeldet, innerhalb der Zeit, für welche sie angemeldet wurden, mit fünfzehn Unterschriften versehen (§. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. 94) dem Präsidenten übergeben wurden.

Wien, 31. Jänner 1881.

Dr. Jaksch,
Obratschai,
Rohrmann,
Moro,
J. Ottitsch,
Goëß,
Köpl,
Ehrlich,
Schier,
Kochanowski,

A. Friedmann,
Alter,
Czedik,
Beer,
Wünsche,
E. Sueß,
Ritter,
F. W. Haardt,
Schwab,
Matscheko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Consulargerichtsbarkeit in Egypten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die mit dem Gesetze vom 20. Jänner 1875 (R. G. Bl. Nr. 12) für die Dauer von fünf Jahren zugelassene Einschränkung und theilweise Uebertragung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Egypten kann durch kaiserliche Verordnung auf einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren verfügt werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten.

Aus Anlaß einer bevorstehenden Gerichtsorganisation in Egypten wurde die k. k. Regierung mittelst Gesetzes vom 20. Jänner 1875, Nr. 12 R. G. Bl., ermächtigt, die den Consulaten der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit für die Dauer von fünf Jahren einzuschränken und sie theilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden gemischten Gerichte zu übertragen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde mit kais. Verordnung vom 18. December 1875, Nr. 153 R. G. Bl., die Gerichtsbarkeit der k. k. Consulargerichte in Egypten für die Dauer von fünf Jahren, angefangen vom 1. Februar 1876, eingeschränkt und theilweise an die in Egypten errichteten neuen Gerichte übertragen.

Da hiernach die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Consulargerichtsbarkeit in Egypten bereits mit dem 31. Jänner l. J. aufgehört hat, die Gründe aber, welche diese Einschränkung veranlaßten, noch fortdauern und überdies die egyptische Regierung mit den betheiligten Mächten in Verhandlung getreten ist, um den Fortbestand der eingeführten Gerichtsreformen zu sichern und die diesfällige Organisation definitiv zu regeln, den Abschluß der eingeleiteten Verhandlungen jedoch nicht sobald zu erwarten ist, wünscht die k. k. Regierung, daß die ihr mit dem Gesetze vom 20. Jänner 1875, Nr. 12 R. G. Bl. ertheilte Ermächtigung für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren bewilligt werde.

Das Herrenhaus hat diesem Wunsche bereits entsprochen, indem dasselbe mittelst Beschlusses vom 29. Jänner l. J. den bezüglichen von der k. k. Regierung so vorgelegten Gesetzentwurf angenommen hatte, welcher eben dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt.

Der Justizausschuß des hohen Hauses, sich den Anschauungen der hohen Regierung und des Herrenhauses anschließend und auf die Motivirung derselben sich berufend, stellt daher auch den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem sub ·/. beigeschlossenen Gesetzentwurfe nach der vom Herrenhause angenommenen Fassung seine Zustimmung geben."

Wien, 1. Februar 1881.

Hawelka,
Obmann.

Sptawiński,
Berichterstatter.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer Credit unter Bedingungen gewährt oder verlängert, von denen er wissen mußte, daß dieselben durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, und daß der Creditnehmer ihnen nur zustimmt, weil er diese ihre Verderblichkeit in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennt oder weil er durch seine Nothlage zur Eingehung des Geschäftes bestimmt wird, macht sich, wenn die bedungenen Vortheile Zehn vom Hundert auf Ein Jahr an Zinsen und Nebenleistungen einschließlich der Conventionalstrafen überschreiten, eines Vergehens schuldig, und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft.

Wurde behufs Verdeckung einer dieser Bestimmung widerstreitenden Belastung des Schuldners

a) ein Scheinvertrag geschlossen oder eine Urkunde errichtet, die unwahre Umstände enthält,

b) über eine noch nicht bestehende Forderung ein Urtheil (Zahlungsbefehl, Mandat) gerichtlicher Vergleich oder schiedsrichterlicher Spruch erwirkt,

so kann auf strengen Arrest bis zu zwei Jahren und zudem auf Abschaffung erkannt werden. Dasselbe gilt bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden.

§. 2.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretungen der §§. 460, 461, 463 und 464 des St. G. B. verbundenen weiteren Folgen haben auch bei der

Verurtheilung wegen der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergehen einzutreten.

§. 4.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und den etwa zugefügten Schaden durch Rückerstattung des bezogenen Uebermaßes gutmacht.

§. 5.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung der creditirten Werthe zugehen, eine den Umständen des Falles angemessene Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung haite.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten als dem Angeklagten offen steht.

§. 6.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 5, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 7.

Wenn aus einem anderen Grunde, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen der §§. 1 und 2 vorhanden sind, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 5, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 8.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen der in den §§. 1 und 2 erwähnten strafbaren Handlungen anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 7 hat der Civilrichter selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 9.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 6, 7 und 8 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 10.

Wer sich urkundlich die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine solche Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder auf Grund der Urkunde geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 11.

Der §. 5 und der Schlußsatz des §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62) sind aufgehoben und an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Bei Darlehen ist der Schuldner nicht verpflichtet, einen höheren Geldbetrag als den dargeliehenen oder, wenn das Darlehen in anderen verbrauchbaren Sachen gegeben wurde, an Gattung, Menge oder Güte mehr zurückzuerstatten als er erhalten hat.

Im Vorhinein können Zinsen und Nebenleistungen höchstens auf ein halbes Jahr genommen werden; die über dieses Maß im Vorhinein genommenen, sind mit dem Tage der Leistung vom Capitale abzurechnen.

§. 12.

Auf Forderungen, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind, veräußert oder erworben wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 13.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause in der Sitzung am 11. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 11. Februar 1881.

Coronini m. p.

Raab m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 1331.
St. Sch. C. C. d. R. 1880.

Zehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) überreicht die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hiemit ihren zehnten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Semestralausweise.

Semestral-ausweise."

Gemäß §. 14 des obgedachten Gesetzes veröffentlichte die Controlcommission seit der Vorlage ihres neunten Jahresberichtes, ddo. 17. März 1880, Z. 351, am 13. Mai und 19. October 1880 im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" die in beiden Häusern des hohen Reichsrathes bereits vertheilten Ausweise über den Stand der:

I. allgemeinen Staatsschuld,

II. Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nebst den bezüglichen garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich der

III. gemeinsamen schwebenden Staatsschuld — zu Ende des zweiten Semesters 1879 und ersten Semesters 1880.

Bei der Anlage dieser Ausweise wurde dem von beiden hohen Häusern am 13. und 22. Mai 1880, ZZ. 371—629/A. H. und 48—49/II. H. unter 2 gefaßten Beschlusse völlig nachgekommen.

Vorliegender Bericht umfaßt nur die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1879.

In den betreffenden Semestralausweisen erscheinen die im Stande der einzelnen Schuldgattungen stattgehabten Veränderungen mit ihren Titeln in besonderen Columnen.

Die Controlcommission hat alle Veränderungen in dem Stande der verschiedenen Schuldgattungen stets genau in Evidenz gehalten und durch rigorose Prüfung der ihr vorgelegten Effecten constatirt, daß die Obligationscapitalien, welche durch die Unificirung in Abfall gebracht sind, in den betreffenden Schuldkategorien auch vorhanden waren, der Zuwachs bei der einheitlichen Schuld gehörig bedeckt erschien, endlich daß die zur Ausgleichung dienenden Auf- sowie die verlangten Rückzahlungen geleistet und verrechnet worden sind.

Dadurch ist der Abfall von der zur Unificirung berufenen Schuld und der jenem entsprechende Zuwachs bei der einheitlichen Schuld als richtig erkannt.

Veränderungen im Schuldenstande.

Nachfolgende Erörterung der im Jahre 1879 vorgefallenen Veränderungen dürfte beweisen, daß die Controlcommission die nach §. 10, lit. a) des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) ihr obliegende Ueberwachung, „daß die Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde" gepflogen hat.

Weil in den Semestralausweisen die Veränderungen mit ihren speciellen Titeln bei den einzelnen Schuldkategorien nur nach dem Nennbetrage aufgeführt sind, so wird zur leichteren Uebersicht die Tabelle A beigeschlossen, welche die Veränderungen summarisch und umgerechnet auf österreichische Währung enthält und auch mit den Vergleichungen, welche den Semestralausweisen beigefügt sind dann übereinstimmt, wenn die im Jahre 1879 im Ausweise III bei der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld einbezogen gewesenen

Tabelle A.

ländern, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen

Staats- ld eis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Zusammen			Garantirte Grund- entlastungsschulden der im Reichsrathe ver- tretenen Königreiche und Länder			Gemeinsame schwebende Staatsschud (Ausweis III)		
	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
2	40	5	. . . . .	. .	.	101.122	40	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
2	35	.	89.822	80	5	12,256.345	15	5	6,236.622	. .	.	. . . . .	. .	.
2	60	.	. . . . .	. .	.	7,901.322	60	.	6,451.567	50	.	. . . . .	. .	.
4	25	.	43.833	33	5	6,660.047	58	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
9	5	5	. . . . .	. .	.	1.719	5	5	84	. .	.	. . . . .	. .	.
3	. .	.	61.937	37	5	163.950	37	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	4.525	50	.	. . . . .	. .	.
.	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	1,126.912	50	.	. . . . .	. .	.
0	. .	.	36.000	. .	.	42.400	. .	.	. . . . .	. .	.	237,342.363	. .	.
9	82	.	13,121.267	58	5	128,060.977	40	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
4	37	.	3.028	35	.	279.852	72	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
7	85	.	13,355.889	45	.	155,467.737	30	.	13,819.711	50	.	237,342.363	. .	.
3	96	5	392,372.582	18	.	3.155,843.986	14	5	177,550.485	. .	.	313,030.526	. .	.
3	61	5	429.778	67	.	9,844.497	28	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
0	43	.	406,158.250	30	.	3.321,156.220	73	.	191,370.196	50	.	550,372.889	. .	.

393 fl. 7 kr.
und die Vorjahre treffen.

Uebersicht

der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld, umgerechnet auf ein fünfpercentiges Capital in österr. Währ.

n		Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder			Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)			Post Nr.	Abfall.	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Zusammen			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder			Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)		
	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		In Folge der	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
40	5							1	Unificirung	101.122	40	5				101.122	40	5						
3								2	baren Rückzahlung	12,166.522	35		89.822	80	5	12,256.345	15	5	6,236.622					
								3	Verlosung	7,901.322	60					7,901.322	60		6,451.567	50				
								4	Barzahlung von Gewinnsten	6,616.214	25		43.833	33	5	6,660.047	58	5						
								5	Abschreibung und Verzichtleistung	1.719	5	5				1.719	5	5	84					
								6	Rückzahlung von Cautionen und Depositen	102.013			61.937	37	5	163.950	37	5						
								7	Escomptirung										4.525	50				
								8	börsenmäßigen Ankäufe										1,126.912	50				
								9	Einlösung	6.400			36.000			42.400						237,342.363		
60		6,451.567	50					10	Abstattung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern, und zwar:															
									a) durch Barzahlung	*) 114,939.709	82		13,121.267	58	5	128,060.977	40	5						
38	5								b) durch Abschreibung	276.824	37		3.028	35		279.852	72							
90	5																							
		19.089																						
					186,370.500																			
		614.911	50																					
44	5																							
7		7,085.568			186,370.500				Summe.	142,111.847	85		13,355.889	45		155,467.737	30		13,819.711	50		237,342.363		
									Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1879:															
59	5	184,284.628	50		364,002.389				a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.763,471.403	96	5	392,372.582	18		3.155,843.986	14	5	177,550.485			313,030.526		
96	5								b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	**) 9,414.718	61	5	429.778	67		9,844.497	28	5								
73		191,370.196	50		550,372.889				Zusammen.	2.914,997.970	43		406,158.250	30		3.321,156.220	73		191,370.196	50		550,372.889		

*) Darunter treffen das Jahr 1867 und die Vorjahre 13.393 fl. 7 kr.
**) Darunter 338.847 fl. 45·5 kr., welche das Jahr 1867 und die Vorjahre treffen.

Vergleichende Uebersicht

der Schuldenstände zu Ende December 1878 mit jenen zu Ende der beiden Semester (Juni und December) 1879 unter Belassung des Standes der Partial

	Stand zu														
	December 1878			Juni 1879			December 1879			Juni 1879 gegen December 1878					
										höher			niedriger		
	in österreichische														
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Allgemeine Staatsschuld.															
A. Consolidirte Staatsschuld a) ohne Rückzahlung	2.279,105.099	72	5	2.309,921.847	57	5	2.309,861.464	73	.	30,816.747	85	.	. . . . .	. .	
A. Consolidirte Staatsschuld b) gegen Rückzahlung	349,705.404	.	.	342,384.638	11	.	337,489.891	72	.	. . . . .	. .	.	7,320.765	89	
	2.628,810.503	72	5	2.652,306.485	68	5	2.647,351.356	45	.	23,495.981	96	.	. . . . .	.	
B. Schwebende Staatsschuld	50,951.057	11	5	93,897.276	85	.	101,820.844	11	5	42,946.219	73	5	. . . . .	.	
Summe	2.679,761.560	84	.	2.746,203.762	53	5	2.749,172.200	56	5	66,442.201	69	5	. . . . .	.	
C. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,549.203	40	.	12,549.203	40	.	12,549.203	40	.	. . . . .	. .		. . . . .	.	
D. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.	
Zusammen	2.694,060.764	24	.	2.760,502.965	93	5	2.763,471.403	96	5	66,442.201	69	5	. . . . .	.	
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
A. Consolidirte Schuld a) ohne Rückzahlung	172,024.000	.	.	252,024.000	.	.	256,680.160	.	.	80,000.000	.	.	. . . . .	.	
A. Consolidirte Schuld b) gegen Rückzahlung	103.403.544	.	5	103,397.810	67	.	103,657.321	20	.	. . . . .	.	.	5.733	33	
	275,427.544	.	5	355,421.810	67	.	360,337.481	20	.	79,994.266	66	5	. . . . .	.	
B. Schwebende Schuld	32,101.522	45	.	32,042.159	42	5	32,035.100	98	.	. . . . .	.	.	59.363	2	
Zusammen	307,529.066	45	5	387,463.970	9	5	392,372.582	18	.	79,934.903	64	.	. . . . .	.	
Im Ganzen	3.001,589.830	69	5	3.147,966.936	3	.	3.155,843.986	14	5	146,377.105	33	5	. . . . .	.	
Garantirte Grundentlastungsschulden	184,284.628	50	.	180,722.755	50	.	177.550.485	.	.	. . . . .	.	.	3,561.873	.	
Garantirte galizische Nothstandsanlehen	100	.	.	80	.	.	80	.	.	. . . . .	.	.	20	.	
III. Gemeinsame schwebende Schuld	364,002.389	.	.	321,012.022	.	.	313,030.526	.	.	. . . . .	.	.	42,990.367	.	

Hypothekaranweisungen in der „allgemeinen Staatsschuld".

Ende

	December 1879 gegen Juni 1879						December 1879 gegen December 1878					
	höher			niedriger			höher			niedriger		
	Währung											
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
	. . . . .	.	.	60.382	84	5	30,756.365	. .	5	. . . . .	. .	.
	. . . . .	.	.	4,894.746	39	.	. . . . .	. .	.	12,215.512	28	.
	. . . . .	.	.	4,955.129	23	5	18,540.852	72	5	. . . . .	.	.
	7,923.567	26	5	. . . . .	.	.	50,869.787	.	.	. . . . .	.	.
	2,968.438	3	.	. . . . .	.	.	69,410.639	72	5	. . . . .	.	.
	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	2,968.438	3	.	. . . . .	.	.	69,410.639	72	5	. . . . .	.	.
	4,656.160	.	.	. . . . .	.	.	84,656.160	.	.	. . . . .	.	.
5	259.510	53	.	. . . . .	.	.	253.777	19	5	. . . . .	.	.
	4,915.670	53	.	. . . . .	.	.	84,909.937	19	5	. . . . .	.	.
5	. . . . .	.	.	7.058	44	5	. . . . .	.	.	66.421	47	.
	4,908.612	8	5	. . . . .	.	.	84,843.515	72	5	. . . . .	.	.
	7,877.050	11	5	. . . . .	.	.	154,254.155	45	.	. . . . .	.	.
	. . . . .	.	.	3,172.270	50	.	. . . . .	.	.	6,734.143	50	.
	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	20	.	.
	. . . . .	.	.	7,981.496	.	.	. . . . .	.	.	50,971.863	.	.

Veränderungen im Capitalienstande der Partialhypothekaranweisungen, welche gemäß dem vorcitirten Beschlusse des hohen Reichsrathes im ersten Semester 1880 wieder in die allgemeine schwebende Schuld (Ausweis I) überstellt wurden, eingerechnet werden.

Um die Uebereinstimmung mit dem Detail-Staatsvoranschlage über das Erforderniß und die Bedeckung der Staatsschuld im Jahre 1879 mit den Semestralausweisen wieder herzustellen und die Gesammtsummen ersichtlich zu machen, sind die Partialhypothekaranweisungen, weil selbe in Folge des vorerwähnten Beschlusses zur allgemeinen schwebendem Schuld gehörig erklärt wurden, bereits für das Jahr 1879 in der besagten Tabelle A einbezogen worden.

Die Gewinnste sind nach Abzug der Percentualgebühren eingestellt.

Ueberdies unterbreitet die Staatsschulden-Controlcommission in der Tabelle B eine beide Semester umfassende Gebarungsübersicht, welche die Veränderungen summarisch, jedoch nicht wie früher, nach dem Nennbetrage, sondern im Einklange mit den Semestralausweisen nach dem auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung umgerechneten Betrage und zur Vollständigkeit auch die das Jahr 1879 betreffenden Zinsengebühren und Abstattungen enthält. Tabelle B.

Bei der Erörterung der Veränderungen wird jedoch nur die Tabelle A berücksichtiget.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Erläuterungen zur Tabelle A.

I. Allgemeine Staatsschuld.

Die Vermehrung im ersten Semester 1879 per	66,442.201 fl. 69 5/10 kr.
und im zweiten Semester 1879 per	2,968.438 „ 3 „
zusammen per	69,410.639 fl. 72 5/10 kr.
vertheilt sich:	
1. auf die consolidirte Staatsschuld mit	18,540.852 „ 72 5/10 „
und	
2. auf die allgemeine schwebende Schuld mit	50,869.787 „ — „

Ad A.

Bei der consolidirten Staatsschuld erhöhte sich, wie aus der angeschlossenen Tabelle C ersehen werden kann, der Stand der nicht rückzahlbaren Schulden um . . . . 30,756.365 fl. 5/10 kr., während jener der rückzahlbaren Schulden sich um . . . . . 12,215.512 „ 28 „ verminderte, wornach die vorangeführte Vermehrung der gesammten allgemeinen consolidirten Staatsschuld zu Ende des Jahres 1879 mit dem vornachgewiesenen Betrage von . . . . . 18,540.852 fl. 72 5/10 kr. verblieb. Tabelle C.

Tabelle C zu Seite 3. (Erläuterungen

Nr.	Post-Nr. der Semestral-ausweise		Zuwachs im ersten Semester 1879 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	im zweiten Semester 1879 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
		I. Allgemeine Staatsschuld.						
		A. Consolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.						
		In Noten verzinslich:						
1	28	Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden von den Schuldkategorien, welche unter den Postnummern 6 bis 27 in den Semestralausweisen verzeichnet sind, der Umwandlung in einheitliche Schuldverschreibungen unterzogen	22.097	78	5	39.487	84	5
		Durch Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen:						
2	28	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund der Gesetze vom 25. December 1878 und 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 141 und 68)	30,410.000	.	.	. . . . .	.	.
3	28	Für die anläßlich der Umwandlung behufs der Ausgleichung baar geleisteten Capitalsaufzahlungen	5.038	28	.	4.310	10	.
			30,437.136	6	5	43.797	94	5
		In klingender Münze (Silber) verzinslich:						
4	36	In Folge der Umwandlung (wie unter Nr. 1) von den unter den Postnummern 29 bis 33 in den Semestralausweisen specificirten Schuldkategorien	26.076	86	5	13.460	.	.
		Durch Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen:						
5	36	Für Capitalsrückzahlungen (wie unter Nr. 2) auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68)	400.000	.	.	56.400	.	.
6	36	Für baar geleistete Capitalsaufzahlungen	1.715	65	.	2.110	.	.
			427.792	51	5	71.970	.	.
		Summe .	30,864.928	58	.	115.767	94	5
		Gegenüber nebigem Abfalle per .	48.180	73	.	176.150	79	.
		verblieb daher eine Vermehrung um .	30,816.747	85	.	. . . . .	.	.
		eine **Verminderung** um .	. . . .	.	.	60.382	84	5
		sonach im Jahre 1879 eine Vermehrung um .	30,756.365 fl. $\frac{5}{10}$ kr.					

zur Tabelle A.)

Nr.	Post-Nr. der Semestral-ausweise		Abfall im ersten Semester 1879 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	im zweiten Semester 1879 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
		I. Allgemeine Staatsschuld.						
		A. Consolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.						
		In Noten verzinslich:						
1	6 27	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen specificirten Schuldkategorien in einheitliche Staatsschuldverschreibungen . . .	22.097	78	5	39.487	84	5
2	28	Durch die anläßlich der Umwandlung erfolgten:						
		α) verlangten baren Capitalsrückzahlungen	4	89	.	2	88	.
		β) Verzichtleistungen	1	17	5	. . . . .	6	5
3	28	In Folge der Refundirung	. . . . .	.	.	121.200	.	.
			22.103	85	.	160.690	79	.
		In klingender Münze (Silber) verzinslich:						
4	$\frac{29}{33}$	In Folge der Umwandlung der unter nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen aufgeführten Schuldkategorien	26.076	86	5	13.460	.	.
5	36	In Folge der Verzichtleistungen	. . . . .	1	5	. . . . .	.	.
6	36	In Folge der Refundirung	. . . . .	.	.	2.000	.	.
			26.076	88	.	15.460	.	.
		Summe.	48.180	73	.	176.150	79	.

Erläuterungen zur Tabelle A.

a) Ohne Rückzahlung.

In Noten verzinslich.

Die unter den Nummern 1 und 4 in der Tabelle C bei dem Zuwachse und Abfalle aufgeführten Beträge sind in der Rechnung durchlaufend und ändern nicht den Schuldenstand.

In Betreff des unter 2 C nachgewiesenen Zuwachses per 30,410.000 fl. wird die Rechnungsrichtigkeit in Folgendem dargethan.

Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 25. December 1878, R. G. Bl. Nr. 141, waren für Rechnung der im Laufe des Jahres 1879 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld „sofort Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 30,110.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben."

Für den Fall, daß obiger Betrag hiezu nicht ausreicht, wurde im Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1879, ddo. 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, die weitere Ermächtigung ertheilt, Obligationen der einheitlichen Schuld in jenem Betrage auszugeben, „welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden."

Das Nettoerforderniß für die Capitalstilgungen von der allgemeinen Staatsschuld wurde im Erforderniß, Capitel 35, Titel 3, für das Jahr 1879 veranschlagt und genehmigt mit 18,961.263 fl. — kr.

Hievon entfallen auf die in Silber (klingender Münze) rückzahlbaren Capitalien . . . . . 536.325 „ — „

wonach sich das Nettoerforderniß in Noten für die bezügliche Schuldentilgung auf 18,424.938 fl. — kr.

und nach Abzug des in der Bedeckung unter Capitel 39, Titel 2, als Einnahmen durch Einzahlungen von Cautionen und Depositen eingestellten Betrages von . 60.000 „ — „

auf . . . . . 18,364.938 fl. — kr.

beziffert hätte.

Hievon kommen jedoch abzurechnen:

a) das Aequivalent für die am 2. Jänner 1879 verlosten, jedoch früher bereits aus dem Vermögen der bestandenen Staatsdepositencasse getilgten Capitalien und Gewinnste von Mailand-Como-Rentenscheinen per . . . . . 30.795 fl. 30 kr.
beziehungsweise nach Abschlag des vom Budgetausschusse des Reichsrathes für verloste bereits getilgte Schuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1839 zu viel abgestrichenen Betrages per . . . . . 14 „ — „

30.781 fl. 30 kr.

und

b) die Differenz per . . . . . 107.565 „ 53 „
zwischen dem Staatsvoranschlage und dem rechnungsmäßigen Erfolge aus der Gebarung mit den Cautionen und Depositen.
(Es waren nämlich für Rückzahlungen . . . . . 300.000 fl. — kr.
für Einzahlungen . . . . . 60.000 „ — „
daher das Nettoerforderniß mit . . . . . 240.000 fl. — kr.
präliminirt.

Factisch bezifferten sich die:

Rückzahlungen auf . . . . . 163.950 fl. $37^{5}/_{10}$ kr.
Einzahlungen auf . . . . . 31.515 „ $90^{5}/_{10}$ „

132.434 fl. 47 kr.

daher die Nettorückzahlungen niedriger um obige . . . . . 107.565 fl. 53 kr.)

Wird die mit . . . . . 138.346 fl. 83 kr.
in Abzug gebrachte Summe dem vornachgewiesenen präliminirten Erfordernisse per 18,364.938 „ — „
entgegengehalten, so stellt sich das thatsächliche Erforderniß in Noten für die
Schuldentilgung im Jahre 1879 richtig auf . . . . . 18,226.591 fl. 17 kr.

Erläuterungen zur Tabelle A

Zur Beschaffung dieser Summe wurden auf Grund des vorcitirten Gesetzesartikels V veräußert mit dem Nettoerlöse:

Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld		
30,110.000 fl. — kr. zu dem Uebernahmscourse von 60 fl. 10 kr.		18,096.110 fl. — kr.
und 300.000 „ — „ „ „ Course von 68 fl. 59$^5/_{10}$ kr. . . .		205.783 „ 71 „
ferner für die anläßlich der Nettoaufzahlungen emittirten derlei Obligationen per		
5.033 „ 39 „ . im ersten Semester und		
4.307 „ 22 „ . im zweiten Semester 1879 verrechnet die nach dem jeweiligen Course eingeflossenen		6.088 „ 38 „
Zusammen . 30,419.340 fl. 61 kr.		18,307.982 fl. 9 kr.
Es ergab sich daher gegenüber der nachgewiesenen Gebühr per		18,226.591 „ 17 „
eine Ueberschreitung in Baren um		81.390 fl. 92 kr.

Zur Herstellung des gebührlichen Standes der Staatsschuld verfügte darauf das k. k. Finanzministerium unter Zugrundelegung des letzten Verkaufscourses von 68 fl. 59$^5/_{10}$ kr. (wegen der nothwendigen Capitalsabrundung 68 fl. 59$_{457}$ kr.) den Ankauf von Notenrente-Obligationen im Nennwerthe von 118.700 fl. (welcher um 87.729 fl. 20 kr. effectuirt wurde), sowie die Rückstellung derselben und der hievon zu viel behobenen Zinsen an die Staatsschuldencasse.

In deren Verwechslungscasse sind auch die im neunten Jahresberichte auf Seite 8 besprochenen 2.500 fl. in Notenrenteobligationen übergeben worden.

Hiedurch ist die in der Tabelle C unter Nr. 3 des Abfalles erwähnte Refundirung per 121.200 fl. erklärt und der gebührliche Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende der Jahre 1878 und 1879 hergestellt.

Die in obiger Tabelle unter 3/C des Zuwachses und 2 α/C des Abfalles eingestellten Beträge sind vorher schon in Rechnung gebracht und geben ebenso wie die Abfallsposten 2, β/C keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Werden von der vornachgewiesenen Vermehrung per		30,419.340 fl. 61 kr.
die Abfallsposten in der Tabelle C unter Nr. 2, β per . . .	1 fl. 24 kr.	
und unter Nr. 3 per	121.200 „ — „	
zusammen per		121.201 „ 24 „
abgerechnet, so verbleibt für das Jahr 1879 eine Vermehrung der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld mit		30,298.139 fl. 37 kr.

In klingender Münze (Silber) verzinslich.

Die in der Tabelle C unter Nr. 4 im Zuwachse und Abfalle eingestellten Summen sind ebenfalls nur durchlaufend und ändern nicht den Schuldenstand.

Ueber die daselbst unter den Nummern 5 und 6 eingestellten Beträge wird Nachstehendes bemerkt.

Laut Theilvoranschlages XVII, Seite 11, über das Erforderniß der Staatsschuld im Jahre 1879 wurden für die Schuldentilgung in klingender Münze 536.325 fl. beansprucht und hiefür (Seite 14) zur Aufbringung dieses Betrages in englischer Währung . . . . . 632.863 fl. — kr. in Noten präliminirt und auch genehmigt.

Thatsächlich bezifferten sich jedoch die Beschaffungskosten nur auf	629.567 „ 84 „
daher niedriger um	3.295 fl. 16 kr.
in Noten.	
Nachdem von diesem wirklichen Erfordernisse per	629.567 „ 84 „
durch die Beiträge der Länder der ungarischen Krone	301.502 „ 68 „
bedeckt wurden, mußten noch	328.065 fl. 16 kr.
durch Veräußerung von Silberrenteobligationen beschafft werden.	

Erläuterungen zur I Tabelle A.

Zu diesem Zwecke wurden derlei Obligationen im Nennwerthe

per . 400.000 fl. — kr. verkauft und hiedurch ein Netto-Erlös von . . . . . 283.848 fl. 55 kr.
erzielt,

weiters 56.400 „ — „ an die Staatscentralcasse zur Veräußerung abgegeben und hiefür nach dem angenommenen Course . . . . . 41.648 „ 62 „
berechnet, endlich für die in Folge der baaren Netto-Capitalsaufzahlungen emittirten Schuldverschreibungen

per . 3.825 „ 65 „ der entfallene Coursbetrag mit . . . . . 2.567 „ 99 „
beeinnahmt.

Es erscheinen demnach zur Deckung des vorbesagten Resterfordernisses per . . . . . 328.065 fl. 16 kr.
an Silberrente-Obligationen

460.225 fl. 65 kr. emittirt.

Hievon kommen aber die Abfallsposten Nr. 5 und 6 in der Tabelle C

per . . . . . 1 5/10 kr.
und per . . . . . 2.000 fl. — „

zusammmen

per . 2.000 „ 1 5/10 „ abzurechnen, wornach die Vermehrung der in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Staatsschuld zu Ende des Jahres 1879

mit . 458.225 fl. 63 5/10 kr. verblieb.

Der obige Betrag von 2.000 fl. betrifft die im neunten Jahresberichte auf Seite 8 deducirte und zur Herstellung des gebührlichen Standes zu Ende des Jahres 1878 vollzogene Refundirung.

Laut des am 13. Jänner 1881 anhergelangten Videatstückes des k. k. Finanzministeriums, ddo. 3. December 1880, Z. 6146/F. M., wurden vorgedachte an die Staatscentralcasse zur Veräußerung übergebenen Silberrenteobligationen per 56.400 fl. zum Course von 73 fl. 35 kr. per 100 fl. verkauft, und hiedurch ein Erlös von 41.369 fl. 40 kr., sonach gegen die vorher eingestellte Berechnung um 279 fl. 22 kr. weniger erzielt. Das k. k. Finanzministerium erklärte wegen Geringfügigkeit des Betrages auf dessen Hereinbringung durch Veräußerung von Silberrenteobligationen verzichten zu wollen.

Die vornachgewiesene Vermehrung der einheitlichen Staatsschuld, verzinslich:

α) in Noten per . . . . . 30,298.139 fl. 37 kr. und
β) in klingender Münze (Silber) per . . . . . 458.225 „ 63 5/10 „

ergibt die in der Tabelle A eingestellte Summe von . . . . . 30,756.365 fl. — 5/10 kr.
bei der consolidirten nicht rückzahlbaren allgemeinen Staatsschuld.

Nach den vorherigen Erörterungen erscheint diese Vermehrung gerechtfertigt und gesetzlich begründet.

b) Gegen Rückzahlung.

Die allgemeine, consolidirte und rückzahlbare Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1879 um . . . . . 12,215.512 fl. 28 kr.

In Noten.

Abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden und den Schuldenstand im Ganzen nicht beeinflussenden Zuwachse und Abfalle durch Verlosung der Capitalien ergibt sich der Abfall:

1. Durch die Rückzahlung von Capitalien und von den nach Abzug der Percentualgebühr entfallenen Gewinnsten, zusammen mit . . . . . 18,246.403 fl. 65 kr.
2. Durch die wegen Verjährung vollzogene Abschreibung von Capitalien und Gewinnsten aus dem Lottoanlehen vom Jahre 1839 per . . . . . 1.717 „ 80 „

im Ganzen mit . . . . . 18,248.121 fl. 45 kr.

Dagegen sind in Folge der Verlosungen an Nettogewinnsten zugewachsen 6,568.934 „ 35 „

wornach die Verminderung mit . . . . . 11,679.187 fl. 10 kr.
resultirt.

Erläuterungen zur Tabelle A.

In klingender Münze (Silber).

Auf das Domänenanlehen sind an die privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt die Annuitäten per . . . . . 536.325 fl. 18 kr.
zurückgezahlt worden.

Wird hiezu die vorausgeführte Verminderung per . . . . . 11,679.187 „ 10 „
bei der in Noten rückzahlbaren Staatsschuld gerechnet, so erhält man die oben
erwähnte in der Tabelle A nachgewiesene Verminderung per . . . . . 12,215.512 fl. 28 kr.

Nachdem bei Erörterung der „Schuldentilgung" diese Rückzahlungen nochmals behandelt werden, so wird hier nur constatirt, daß selbe den bestehenden Gesetzen gemäß geleistet worden sind, und dagegen nichts einzuwenden ist.

Auch die planmäßigen Verlosungen wurden unter Intervenirung der Staatsschulden-Controlcommission genau vorgenommen.

Wird der vorher nachgewiesenen Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren consolidirten allgemeinen Staatsschuld per . . . . . 30,756.365 fl. —5/10 kr.
die Verminderung bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld um . . . . . 12,215.512 „ 28 „
entgegengehalten, so verbleibt für die gesammte consolidirte allgemeine Staats-
schuld im Jahre 1879 eine Vermehrung um . . . . . 18,540.852 fl. 725/10 kr.

Durch die Erhöhung der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld steigerte sich das jährliche Zinsenerforderniß:

a) in Noten um . . . . . 1,272.521 fl. 85 kr.
b) in klingender Münze um . . . . . 19.245 „ 475/10 „
zusammen per 1,291.767 fl. 325/10 kr.

verminderte sich aber durch Rückzahlungen:

a) in Noten um . . . . . 290.491 fl. 30 kr.
b) in klingender Münze um . . . . . 29.497 „ 885/10 „
zusammen um . . 319.989 „ 185/10 „

wornach in Betreff des jährlichen Zinsenerfordernisses:

a) in Noten eine Vermehrung um . . . . . 982.030 fl. 55 kr.
b) in klingender Münze (Silber) eine Verminderung um 10.252 „ 41 „
daher im Ganzen eine Vermehrung um . . . . . 971.778 fl. 14 kr.
herbeigeführt wurde.

B. Schwebende Schuld.

Obgleich die Partial-Hypothekaranweisungen in den Semestralausweisen für das Jahr 1879 bei der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld eingestellt erscheinen, werden jene, wie bereits im Eingange erwähnt, hier in Folge des Beschlusses des hohen Reichsrathes, als zur allgemeinen schwebenden Schuld gehörig, in Rechnung gebracht, was auch in der Tabelle A geschehen ist. Darnach hat sich die allgemeine schwebende Schuld im Jahre 1879 vermehrt um . . . . . 50,869.787 fl.,
und zwar dadurch, daß im Jahre 1879 Partial-Hypothekaranweisungen per . . . . . 50,978.200 „
emittirt, dagegen

6.400 fl. eingelöst, ferner
31.550 „ 93 kr. an gerichtlichen Depositen und
70.462 „ 7 „ an Cautionen und Depositen zurückgezahlt worden

sind. Wird die Abfallssumme per . . . . . 108.413 „
von obigem Zuwachse abgezogen, so verbleibt die vornachgewiesene Vermehrung um . . 50,869.787 fl.

Die Emission der Partial-Hypothekaranweisungen steht mit den Staatsnoten in Verbindung, und es hat sich der Umlauf der letzteren in entsprechendem Maße verringert. Die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen werden bei der „Schuldentilgung" später noch besprochen, und weil diesfalls auch kein Bedenken erhoben werden kann, so erscheint vorerwähnte Vermehrung gerechtfertiget.

C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten.

In deren Stande ist im Jahre 1879 keine Veränderung eingetreten.

Die Staatsschulden-Controlcommission erachtet es im Interesse des Staatsschatzes geboten, daß endlich die definitive Liquidirung der provisorisch angewiesenen Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle durchgeführt werde.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Auf Grund des am 13. März 1870, Z. 44, von der gedachten Commission erstatteten Jahresberichtes (Seite 15—16) hat das hohe Haus am 3. Juli 1871, Z. 1443 A. H., beschlossen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

2. Die definitive Liquidirung der Entschädigungsrenten mit aller Energie herbeizuführen."

Wenngleich seither theilweise die vom hohen Reichsrathe genehmigte Befriedigung der Bezugsberechtigten mittels einheitlicher in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen erfolgt ist, so haften dennoch in Oberösterreich an Private und an die Stände, sowie an die Stände, beziehungsweise an die Landesvertretungen von Steiermark, Böhmen und Mähren provisorisch liquidirte Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle. In den betreffenden Semestralnachweisungen wird bezüglich der Privaten in Oberösterreich bemerkt, daß es deren Sache ist, die Befriedigung mit den obgedachten Schuldverschreibungen zu erwirken.

Unterm 3. December 1878, Z. 1276, fand sich die Staatsschulden-Controlcommission veranlaßt, an das k. k. Finanzministerium die Anfrage zu stellen, aus welchen Gründen nicht auch an die Stände in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen und Mähren für die in Evidenz stehenden provisorisch liquidirten Daz-Entschädigungsrenten die definitive Befriedigung mittels entsprechenden Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld räthlich und ausführbar erscheine, beziehungsweise angestrebt oder veranlaßt wird oder werden könne.

Hierauf erwiderte unterm 28. Jänner 1879, Z. 32344, das k. k. Finanzministerium, daß nach dem von letzterem angesetzten Stande der provisorisch liquidirten Daz-Entschädigungsrenten an die vorbenannten Stände „sich die Entschädigungen in Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld mit der Summe von 10,626.234 fl. (welche richtiger berechnet aber nur 10,623.223 fl. betragen würde) beziffern, es unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig erscheint, aus diesem Titel solche Obligationen in einem höheren Betrage hinauszugeben. Deßhalb glaubt das Finanzministerium die definitive Austragung der Dazentschädigungsansprüche der genannten Länder, beziehungsweise Ermittlung und Berichtigung der fraglichen Entschädigungscapitale, worüber seinerzeit jedenfalls erst ein Uebereinkommen mit den Vertretungen dieser Länder zu treffen und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten zu sollen."

In Erwägung, daß trotz der seit dem Jahre 1830 fortgesetzten Zahlung der provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten die wichtige Frage über die Rechtsbeständigkeit derselben und über die Höhe ihrer Gebühr noch nicht gelöst erscheint, daß selbst zeuge des Voractes Z. 23980/937 vom Jahre 1875 (erledigt unterm 9. Mai 1876) das k. k. Finanzministerium das Recht eines Kronlandes zur Forderung der Dazentschädigung bezweifelt und bestreitet, es sonach, wie aus dem vorcitirten Wortlaute des angezogenen Schreibens hervorgeht, noch nicht festgestellt ist, ob und in welcher Höhe die Entschädigungen für das aufgehobene Consumtions-(Daz-)Gefälle den gedachten Ländern gebühren; in Erwägung, daß die Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes nach ihrer gesetzlichen Obliegenheit darüber zu wachen hat, daß die Zinsen nur von der zu Recht bestehenden Staatsschuld gezahlt werden, daß sie ferner auf die Entscheidung der Frage über die Rechtsbeständigkeit und die Höhe der allfälligen Gebühr für die fraglichen Entschädigungsrenten unbestreitbar großes Gewicht legen, ja hierauf dringen und jede weitere Verschleppung zu vermeiden trachten muß; in weiterer Erwägung der Thatsachen, daß die Kronländer Oesterreich ob der Enns und Mähren öfters die Regelung dieser Angelegenheit bei dem k. k. Finanzministerium durch ihre Vertretungen, bisher jedoch ohne Erfolg angesucht haben, daß endlich in der Voraussetzung, daß selbst die dermal provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten in ihrer bisherigen Höhe als zu Recht bestehend, angesehen und zur definitiven Liquidirung geeignet anerkannt würden, durch die hiefür zu erfolgenden Notenrentenobligationen per 10,623.223 fl. dem Staatsschatze eine Entlastung um jährliche 1.118 fl. $23^5/_{10}$ kr. an Zinsen gegen die bisherigen Renten zu Gute käme, sowie, daß durch die Hinausgabe vorgedachter Obligationen, welche auf den Namen der genannten Länder und auf den ganzen diesen gebührenden Betrag zu lauten hätten, eine Vermehrung der bestehenden Staatsschuld nicht bewirkt, auch durch die angedeutete Form der Ausfertigung dieser Obligationen kein flottantes Vermögen der Börse zugeführt würde, erachtet die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes sich berechtigt und verpflichtet, behufs der nothwendigen endgiltigen Regelung dieser nur zu lange schon in Schwebe stehenden Angelegenheit den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

Antrag.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit den Vertretungen der Länder Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen und Mähren, bezüglich der bisher provisorisch liquidirten Dazentschädigungsrenten sofort in Verhandlung zu treten, die diesbezügliche Rechtsfrage über die Gebühr dieser Entschädigungsansprüche, eventuell über deren Höhe in Verhandlung zu nehmen, allfällig erforderliche Uebereinkommen abzuschließen, diese der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, endlich für die sonach eventuell

festgesetzte Gebühr an Entschädigungsrenten die dafür entfallenden, auf den Namen der besagten Länder und über den ganzen, diesen Ländern zugesprochenen Betrag nach dem bisher genehmigten Umrechnungsmaße zu lautenden, in Noten verzinslichen, einheitlichen Staatsschuldverschreibungen zu erfolgen. Erläuterungen zur Tabelle A.

Zahlung an die königlich baierische Regierung.

Bezüglich dieser Zahlung erachtet es die Staatsschuldencontrol-Commission im Hinblicke auf die sachgemäße Erörterung dieses Schuldverhältnisses in dem Specialberichte des Budgetausschusses des hohen Hauses über das Erforderniß „XVII. Staatsschuld für das Jahr 1879" für wichtig und angezeigt, daß die Frage über die Rechtsbeständigkeit dieser Schuld gelöset werde, weßhalb sie unter wörtlicher Anführung des im obbezeichneten Specialberichte dargestellten Sachverhaltes:

„Durch Artikel 4 des geheimen Vertrages von München vom 14. April 1816 verpflichtete sich Oesterreich in Ausführung des Rieder Vertrages, dem Königreiche Baiern den territorialen Zusammenhang der neuen baierischen Gebietserwerbungen mit dem alten Länderbesitze zu erwirken, und für den Fall, als dies nicht gelingen sollte, als Entschädigung hiefür den badischen Main- und Tauberkreis zu verschaffen, beziehungsweise so lange als diese Abtretung nicht vollzogen sein würde, die approximativen Einnahmen aus diesem Kreise im Betrage von 100.000 fl. Reichswährung zu bezahlen. Die Verhandlungen, welche in Frankfurt über die Neuordnung der Gebietsverhältnisse in Deutschland stattfanden, führten in Bezug auf die baierische Entschädigung zu keinem für dieses befriedigenden Resultate, da Baiern die angebotene Entschädigung nicht annahm und sich durch seine Erklärung vom 31. Jänner 1819 alle seine Rechte vorbehielt. Es wurde daher der oben erwähnte Artikel des Münchener Vertrages als nicht mehr verbindend erklärt, aber gleichwohl verwandelte Oesterreich zu Gunsten Baierns die erwähnte bedingte und zeitlich beschränkte Rente in eine immerwährende (Artikel VII des Frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli 1819). Baiern erneuerte am 11. September 1819 seinen Vorbehalt, wodurch es die rechtliche Natur der jährlichen Rente als einer Entschädigung für seine Gebietsansprüche nicht anerkannte, hat aber trotz dieser Proteste dennoch immer die Zahlung factisch angenommen. Die Zahlung geschah in früheren Jahren theilweise als Einrechnung in den Preis des an Baiern gelieferten Salzes, in den letzten Jahren in Barem und zwar nach dem Aequivalente von 87.500 fl. österr. Währ. in Silber. Bei dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde hat man die Regelung, beziehungsweise Ablösung dieser Zahlung nicht versucht."

den Antrag stellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Antrag.

„Die Regierung wird aufgefordert, eine eingehende Prüfung der Rechtsbeständigkeit dieser an die königlich baierische Regierung bisher geleisteten Zahlung jährlicher 87.500 fl. österr. Währ in Silber zu veranlassen und über das Resultat derselben im Laufe des Jahres 1881 dem Reichsrathe Mittheilung zu machen."

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Consolidirte Staatsschuld.

Wie in der Tabelle A nachgewiesen ist, vermehrte sich dieselbe im Jahr 1879 um 84,909.937 fl. $19^5/_{10}$ kr. Hievon entfallen, zu 5 Procent in österr. Währ. gerechnet, auf die nicht rückzahlbare Schuld 84,656.160 fl. Dieser Zuwachs findet in Folgendem die Begründung:

Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 42) ward die Regierung ermächtiget: „zur Deckung des im Jahre 1879 voraussichtlich sich ergebenden Abganges, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) creirten, in Gold verzinslichen Rente im Nominalbetrage von hundert Millionen Gulden zu begeben, eventuell, so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen." Auf Grund des vom Herrn Finanzminister acceptirten Offertes eines durch die k. k. priv. allgemeine österreichische Bodencreditanstalt vertretenen Consortiums, fand die Begebung von hundert Millionen Gulden in Goldrenteobligationen derart statt, daß 60 Millionen Goldrente zum Course von 63 fl. 30 kr. in Gold für je 100 fl. in Goldrenteobligationen und die restliche Summe von 40 Millionen Gulden in derlei Obligationen, bezüglich welcher das Consortium die Option sich vorbehalten hatte, zum Course von 64 fl. in Gold für je 100 fl. Nominalwerth vom Consortium übernommen worden sind.

Der hierauf genommene Vorschuß von 25 Millionen Gulden in Gold wurde mit dem restlichen Betrage von 10 Millionen Gulden in Gold bereits am 5. Juni 1879 zurückbezahlt.

Im Artikel VIII des Finanzgesetzes ddo. 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) wurde die Finanzverwaltung weiters ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich aus dem Vergleiche der Gesammt-

Erläuterungen zur Tabelle A.

ausgaben und Einnahmen im Betrage von . . . . . 78,598.506 fl.
ergibt, beim Nichtausreichen des Erlöses aus der Veräußerung vorbesagter 100 Millionen Gulden in Goldrenteobligationen zur Deckung vorstehender Abgangssumme den noch fehlenden Betrag durch weitere Emission solcher Obligationen zu beschaffen.

Zu diesem Zwecke wurden noch 5,820.200 fl. in derlei Obligationen verkauft, wornach sich der Zuwachs bei den 4percentigen Goldrenteobligationen im Jahre 1879 auf . . . . . 105,820.200 fl.
Nominalwerth und zu 5 Percent berechnet auf die vornachgewiesene Summe von . . . 84,656.160 „
stellte.

Laut des Einsichtsactes ddo. 6. Juli 1879, Z. 3760-F. M., wurden auf die zum fixen Course von 63 fl. 30 an die Bodencreditanstalt, als Repräsentantin des gedachten Consortiums, begebenen 60 Millionen Gulden in Goldrente 3,752.964 Livr. Stlg. 8 Schill. 6 Pence eingezahlt, welche nach dem am Vortage der Einzahlung notirten Durchschnittscourse von London auf Wien à 117 fl. $50^{5}/_{10}$ kr. berechnet einem Notenbetrage von . . . . . 44,174.267 fl. 76 kr.
das ist 73 fl. $62.^{378}$ kr. österr. Währ. Noten für 100 fl. Nominale in Goldrente-Obligationen gleichkamen.

Hievon war noch ein Theilbetrag von . . . . . 135.812 „ 17 „
in Noten für den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) begebenen Rest per 184.470 fl. in Goldrente (welcher Theilbetrag auch im neunten Jahresberichte in der auf Seite 9 beigefügten Tabelle nach Post Nr. 4 aufgeführt ist), zu verbuchen, daher der Rest von . . . . . 44,038.455 fl. 59 kr.
auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879 und Artikel VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 eben so verbucht wurde, wie der in Noten berechnete Betrag von 29,871.936 „ 73 „
aus dem Erlöse der weiters zum Course von 64 fl. in Gold begebenen 40 Millionen Gulden in Goldrente-Obligationen.

(Hierauf wurden nämlich Livr. Stlg. 2,529.644—5.4 eingezahlt. Nach dem am Vortage der Einzahlung notirten Durchschnitts-Vista-Course von London auf Wien à 118.08^{75} in Noten kam der Uebernahmscours von 64 fl. Gold gleich dem Betrage von $74.^{679}{}_{4}$ fl. in österr. Währ. Noten für 100 fl. Nominale Goldrente-Obligationen.)

Behufs Beschaffung des noch erforderlichen Restbetrages zur Deckung des Deficits im Jahre 1879 per . . . . . 4,688.113 „ 68 „
wurden endlich noch 5,820.200 fl. in Goldrenteobligationen veräußert.

Somit wurde der Abgang per . . . . . 78,598.506 fl. — kr.
durch Veräußerung von 105,635.730 fl. in Goldrenteobligationen bedeckt, und es erscheint daher die nachgewiesene Vermehrung unter Einbeziehung der vorbesprochenen 184.470 fl. zusammen mit 105,820.200 fl. Nominale gleich 84,656.100 fl., zu 5 Percent berechnet, gesetzlich begründet.

Die Nachweisung über die successive Hinausgabe von Goldrenteobligationen wird im Nachhange zu dem neunten Jahresberichte (Seite 9) fortgesetzt, beziehungsweise ergänzt:

Postnummer	Laut der Gesetze	Zu beschaffen waren: in Noten österreichischer Währung fl.	kr.	Beschafft wurden: durch Veräußerung von Goldrente-obligationen im Nennwerthe von fl.	Nettoerlös zuzüglich der Zinsen und nach Abschlag der Spesen in Noten österreichischer Währung fl.	kr.
	Uebertrag der Schlußsummen aus dem neunten Jahresberichte (Seite 9)	151,9[illegible]9.571	.	215,030.000	151,863.758	83
1	Rest auf das Gesetz vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52)	. . . . .	.	184.470	135.812	17
2	Vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 42) und vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) Artikel VIII .	78,598.506	.	105,635.730	78,598.506	.
	Summe . .	230,598.077	.	320,850.200	230,598.077	.

Durch die Vermehrung der Goldrenteobligationen im Jahre 1879 um 105,820.200 fl. erhöhte sich das Zinsenerforderniß um 4,232.808 fl. und bezifferte sich nach obigem Stande auf 12,834.008 fl. in Gold. Erläuterungen zur Tabelle A.

b) Gegen Rückzahlung.

a) In Noten.

Auf den Antheil des Staatsschatzes an den beiden Anlehen zur Regulirung der Donau sind zugewachsen:

a) Die Gewinnste per		43.833 fl. 33⁵/₁₀ kr.
b) in Folge weiterer Emissionen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 70)		343.600 „ — „
	Zusammen	387.433 fl. 33⁵/₁₀ kr.

Dagegen abgefallen:

1. Durch Rückzahlungen:

a) an verlosten Capitalien des Anlehens auf Grund der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 20 und 36)	55.133 fl. 33⁵/₁₀ kr.	
und des Anlehens auf Grund des obigen Gesetzes vom 29. Juni 1877	16.000 „ — „	
b) an Gewinnsten vom erstbezeichneten Anlehen obige	43.833 „ 33⁵/₁₀ „	
Zusammen		114.966 fl. 67 kr.

Es ergibt sich daher aus Vergleichung des Zuwachses und Abfalles eine Vermehrung der rückzahlbaren in Noten verzinslichen consolidirten Schuld um 272.466 „ 66⁵/₁₀ „

b) In Silber verzinslich:

Durch die Rückzahlung der Annuität für das Jahr 1880, die bereits zu Ende December 1879 stattfand, verminderte sich der Antheil der Schuld des Staates an dem Prioritätsanlehen der privilegirten Südbahngesellschaft für die Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume um 18.689 „ 47 „

Wird dieser Abfall von obiger Vermehrung abgerechnet, so resultirt die in der Tabelle A mit 253.777 „ 19⁵/₁₀ „ nachgewiesene Vermehrung der gesammten rückzahlbaren consolidirten Schuld.

Weil diese Veränderungen innerhalb der Grenzen der bezogenen Gesetze und des betreffenden Uebereinkommens stattfanden, ist dagegen nichts zu erinnern.

B. Schwebende Schuld.

An Cautionen und Depositen wurden im Jahre 1879 beeinnahmt		31.515 fl. 90⁵/₁₀ kr.
dagegen hievon rückgezahlt	61.937 fl. 37⁵/₁₀ kr.	
sowie der Rest von den auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1873 emittirt gewesenen Schatzscheinen per	36.000 „ — „	
Wird diese Abfallssumme per		97.937 „ 37⁵/₁₀ „
obigem Zuwachse entgegenhalten, so resultirt die in der Tabelle A ausgewiesene Verminderung um		66.421 fl. 47 kr.

Nach der im Jahre 1879 von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gepflogenen speciellen Nachweisung der Schulden, welche die im Reichsrathe vertretenen Länder allein betreffen, wären für die obgedachten Nettorückzahlungen an Cautionen und Depositen die erforderlichen Mittel nicht durch Veräußerung von einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen gewesen.

Weil jedoch die Erledigung des hohen Reichsrathes über den Specialbericht dieser Commission ddo. 26. November 1879, Z. 1130, betreffend die Aenderung in der bisherigen Form der Semestralausweise erst unterm 13. und 22. Mai 1880, ZZ. 378—629/A. H. und 48—49 H. H. erfolgte, die Verrechnung im Jahre 1879 gemäß dem bezüglichen genehmigten Staatsvoranschlage, in welchem die fragliche Tren-

Erläuterungen zur Tabelle A.

nung nicht vorkam, vollzogen war, endlich in dem Specialberichte des hohen Abgeordnetenhauses über den Detail-Staatsvoranschlag, XVII. Staatsschuld für das Jahr 1880 hierauf bereits Rücksicht genommen erscheint, erachtet die Staatsschulden-Controlcommission eine Reassumirung der Verrechnung für das Jahr 1879 in der gedachten Richtung nicht angezeigt und eröffnete diesfalls dem k. k. Finanzministerium unterm 26. Mai 1880, Z. 565, daß sie die unterm 9. April 1880, Z. 1527-F. M. verfügte Abrechnung aus der Gebarung mit den Cautionen und Depositen für das Jahr 1879 lediglich deßhalb unbeanständet vidirte, weil selbe mit dem für das gedachte Jahr genehmigten Staatsvoranschlage übereinstimmte und daß, nachdem in den Berichten über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 bezüglich der Staatsschuld die Trennung der Cautionen und Depositen für die allgemeine schwebende Schuld und für die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bereits in Betracht gezogen ist, darnach die Verfügung wegen der entsprechenden Verrechnung vom Jahre 1880 angefangen, gewärtige.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

1. Verzinslicher Stand.

Im Jahre 1879 sind zugewachsen in Folge:

a) der Bedeckung liquidirter Forderungen bei den Grundentlastungsfonden in:	
Mähren	670 fl.
Görz	3.200 „
Galizien, und zwar im Verwaltungsgebiete Lemberg	4.760 „
Krakau	1.550 „
endlich in der Bukowina	8.000 „
b) der Richtigstellung in Kärnten	585.630 „
zusammen	603.810 fl.

Dagegen abgefallen durch:

Verlosungen	6,144.350 fl.	
börsemäßige Einlösungen	1,073.250 „	
Rückzahlungen	40 „	
Escomptirungen	4.310 „	
Annullirungen	80 „	
zusammen		7,222.030 „
wornach die Verminderung um		6,618.220 fl.

resultirt.

2. Unverzinslicher Stand.

Werden von dem Zuwachse durch Verlosungen per	6,144.350 fl.
die durch Rückzahlungen getilgten	5,939.600 „
abgerechnet, so verbleibt die Vermehrung um	204.750 fl.
Im Entgegenhalte der Verminderung per	6,618.220 „

bei dem verzinslichen Stande resultirt bezüglich der gesammten Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine Verminderung um . . . . 6,413.470 fl. in Conv.-Münze oder um 6,734.143 fl. 50 kr. in österr. Währ., wie solche in der Tabelle A auch nachgewiesen ist.

Die Staatsschulden-Controlcommission kann ihrer Stellung nach die ihr gesetzlich obliegende Controle bezüglich der garantirten Grundentlastungsfonde nur in der Richtung üben, daß sie darüber wacht, ob die planmäßigen Verlosungen in den festgesetzten Terminen mit der festgestellten Gebühr stattfinden.

Bei der Selbstverwaltung der Grundentlastungsfonde durch die Landesvertretungen mangelt der Controlcommission jede weitere Ingerenz. Sie kann deßhalb nicht bestätigen, daß der Zuwachs in Folge der Bedeckung liquider Forderungen, der Abfall in Folge der börsenmäßige Einlösungen, Escomptirung, baren Rückzahlung und Annullirung gerechtfertigt ist und muß diesfalls lediglich die ihr von den betreffenden Landesbuchhaltungen, sowie bezüglich der Grundentlastungsschulden von Galizien und von der Bukowina vom Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I ihr zukommenden Nachweisungen als Basis für ihre Semestralausweise annehmen. Die für die Grundentlastungsschuld des Königreiches Galizien und Lodomerien aus dem Landesfonde zufließenden Dotationen werden, wenn sich Ueberschüsse ergeben, auch zum börsenmäßigen Ankaufe von Grundentlastungsobligationen vor der Verlosung verwendet; wovon die Con-

trolcommission dem hohen Hause lediglich Mittheilung macht, ohne ziffermässig bestimmen zu können, welcher Vortheil aus dieser Operation resultirt. Erläuterungen zur Tabelle A.

Dies vorausgeschickt, wird nun die unter b im Zuwachse bei der verzinslichen Schuld erwähnte Richtigstellung der Grundentlastungsschuld des Herzogthumes Kärnten erläutert.

Die Staatsschulden-Controlcommission hat auf Grundlage der ihr von den mit der Rechnungsprüfung betrauten Landesbuchhaltungen und, wie erwähnt, bezüglich Galiziens und der Bukowina von Seite des gedachten Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement zukommenden Nachweisungen, welche sie nur ziffermäßig prüfen kann, den gesammten Stand der Grundentlastungsschulden ohne Trennung jener, welche noch verzinslich sind, von solchen, bei welchen in Folge der Verlosung die Verzinsung erlischt, in ihren Semestralausweisen bis Ende October 1862 aufgenommen; von dieser Zeit an aber diese wichtige Unterscheidung darin nachgewiesen.

In der für den zweiten Semester 1879 von der Landesbuchhaltung in Kärnten anher vorgelegten Nachweisung begründete jene den Zuwachs per 585.630 fl. im Stande der verzinslichen dortländischen Grundentlastungsschuld „durch Richtigstellung" derart, „damit dieser Stand mit ihrem Rechnungsabschlusse in Einklang gebracht werde, indem die vom Fonde bisher angekauften Obligationen zweimal, nämlich in Folge der börsemäßigen Einlösung und dann wieder in Folge der Verlosung von der Totalsumme in Abzug gebracht worden sind." Weil durch diesen Zuwachs die Garantie des Staates um diesen nahmhaften Schuldbetrag erhöht wird, fand sich die Staatsschulden-Controlcommission, welcher die Nummern der eingelösten Obligationen mit ihren Capitalien nicht bekannt sein können, daher auch nicht in der Lage war und ist, zu ermitteln, ob die börsemäßig eingelösten Obligationen in den Ziehungen verlost und wirklich zweimal in Abschreibung gebracht worden sind veranlaßt, hierüber vom kärntnerischen Landesausschusse die erforderliche Aufklärung, beziehungsweise Rechtfertigung des fraglichen Zuwachses abzuverlangen.

Dieser begründete in einer ausführlichen Art ziffermäßig den in Rede stehenden Zuwachs in Folge der Richtigstellung, wonach thatsächlich die börsenmäßig eingelösten und zur Verlosung angemeldeten Grundentlastungsobligationen größtentheils in den Ziehungen verlost, deren Summen aber zweimal, nämlich durch börsenmäßige Einlösung und wieder durch Verlosung vom verzinslichen Stande in Abzug gebracht worden sind, weßhalb zur Richtigstellung des letzteren besagte 585.630 fl. im Zuwachse aufgenommen werden mußten.

Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.

Durch Rückzahlung per 20 fl. verminderte sich der Rest desselben auf 80 fl.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Im Jahre 1879 sind Staatsnoten im Betrage von	186,370.500 fl.
emittirt, dagegen	237,342.363 „
eingelöst werden, wonach sich deren Umlauf um	50,971.863 fl.
verminderte.	

Hiermit steht die Erhöhung des Standes der Partial-Hypothekaranweisungen, welche sich zu Ende December 1879, wie erwähnt, auf 98,969.397 fl. 50 kr.
bezifferte, in Wechselwirkung.

Wird hiezu der gleichzeitige Umlauf der Staatsnoten per	313,030.526 „ — „
gerechnet	411,999.923 fl. 50 kr.
so ergibt sich, daß damals auf die gesetzliche Maximalsumme per	412.000.000 „ — „
nur noch	76 fl. 50 kr.
erübrigten.	

Wie bisher hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes auch im Jahre 1879 die ihr nach dem Gesetze vom 18 Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53 und 54) obliegende Controle im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld genau und in umfassender Art ausgeübt, sowie auch nach Schluß eines jeden Monates und Semesters gemäß §. 17, beziehungsweise §. 14 des obigen Gesetzes im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung", und zwar zuletzt für den Monat Jänner 1881 den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld mit jenem der Partialhypothekaranweisungen veröffentlicht.

Vom Beginne der Emission von Staatsnoten, das ist vom 1. September 1866 an, führt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes tägliche Aufschreibungen über die Erzeugung des Papieres zu Staatsnoten aus der Papierfabrik zu Schlöglmühl, über das hieraus einlangende, unter Mitsperre beider

Erläuterungen zur Tabelle A.

Controlcommissionen verwahrte und unter deren Intervenirung an die Staatsdruckerei ausgefolgte Papier, über dessen Verwendung in letzterer, dann über die in gleicher Mitsperre bei der k. und k. Reichscentralcasse befindlichen Hauptreserve aufbewahrten fertigen Staatsnoten, endlich über die unter genannter Intervention revidirten abgenützten, aus dem Umlaufe gezogenen und durch Verbrennung vertilgten Staatsnoten und deren Maculaturen.

Ebenso nimmt die Controlcommission von allen auf die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus der Gebarung mit der gemeinsamen schwebenden Schuld bezüglichen, sowie auch die Papieranschaffung. Erzeugung, Drucklegung der Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen betreffenden Verfügungen fortlaufend Kenntniß, contrasignirt alle auf die Staatsnotenerzeugung Bezug nehmenden Erlässe und führt eine ununterbrochene genaue Evidenz über die gemeinsame schwebende Schuld.

Vorgedachte Aufschreibungen ergeben zu Ende December 1879 folgende Resultate:

	Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papierdepot	1,404.832	400.000	240.000
2. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei . .	3,812.448	1,173.824	166.400
3. Verbrannte Maculaturen	42,762.128	12,386.176	2,127.600
4. Verbrannte abgenützte Staatsnoten	682,197.519	161,029.551	16,272.253
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	2,506.550	2,025.000	1,052.000
6. Umlaufssumme der Staatsnoten zu Ende December 1879 (veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 6. Jänner 1880)	57,715.931	20,705.449	3,035.747
Summe . . .	790,399.408	197,720.000	22,894.000

Diese Summen entsprechen genau dem von der Papierfabrik zu Schlöglmühl bishin gelieferten Papierquantum, und zwar:

von 49,399.363 Bögen zu 1 fl. à 16 Stück = .	790,399.408	. . . . .	. . . . .
„ 12,357.500 „ „ 5 „ à 16 „ = .	. . .	197,720.000	. . . . .
„ 5,723.500 „ „ 50 „ à 4 „ = .	. . . .	. . . . .	22,894.000

Das k. u. k. Reichsfinanzministerium hat unterm 7. März 1880 Z. 106 Pr. die Zeichnung der projectirten neuen Form der Staatsnoten zunächst à 5 fl. zur Einsicht der Staatsschulden-Controlcommission übermittelt, welche hierüber unterm 17. März 1880, Z. 359 bemerkte, daß sie wohl von ihrem gesetzlichen Standpunkte aus keine entscheidende Meinung rücksichtlich der äußeren Ausstattung der beabsichtigten neuen Form der Staatsnoten geboten hält, dennoch im Interesse der Sache einige Aenderungen nöthig oder wünschenswerth insbesondere aber jene erachtet, daß, nachdem die neuen Staatsnoten nur einen deutschen und einen ungarischen Text enthalten, wenigstens auf der Seite des deutschen Textes der Noten im Rande statt der nur deutschen Bezeichnung „fünf Gulden" in der bisher üblichen Art der Werth der Staatsnoten auch in mehreren Landessprachen zum Ausdrucke gebracht werden sollte.

Es wurde der Commission nicht bekannt gegeben, ob ihre diesfälligen Bemerkungen berücksichtiget worden sind.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1879 gewidmeten Mittel.

Gemäß §. 10 lit. b) des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) obliegt es der Staatsschulden-Controlcommission, unter Anwendung richtiger Controlprincipien auch darüber zu wachen, „daß

genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung, sowie die Vorlosung, die bare Zurückzahlung oder börsemäßige Einlösung stattfinde, und daß die für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden." Erläuterungen zur Tabelle A.

Aus eigener Wahrnehmung kann die Controlcommission wohl bestätigen, daß sowohl die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der verlosten Capitalien und Gewinnste bisher genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen stattfand.

Was jedoch die ihr zustehende Controle über die Verwendung der für die Staatsschuld gewidmeten Mittel anbelangt, muß sich die Commission lediglich mit dem vom k. k. Finanzministerium, nämlich von dessen Fachrechnungsdepartement I ihr vorgelegten Rechnungsabschlusse begnügen und kann sich bei dem Umfange und der Menge der einzelnen Zahlungen an Zinsen, Capitalien und Gewinnsten, die nicht allein von der Staatsschuldencasse, von den Ländercassen und Steuerämtern, sondern auch commissionsweise von Wechselhäusern, Bankinstituten und von dem Consulate in Amsterdam geleistet werden, bezüglich deren Verbuchung nur auf Stichproben beschränken.

Vor dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) über die Regelung des Rechnungs- und Controldienstes concentrirten sich alle auf die Staatsschuld bezüglichen Zahlungen in dem Hauptjournale der Staatsschuldencasse, wovon monatlich Abschriften an die Staatsschulden-Controlcommission vorzulegen waren. Hiedurch war selbe in der Lage, eine vollständige Kenntniß der gesammten Gebarung mit der Staatsschuld zu erlangen.

Schon in dem veröffentlichten allerunterthänigsten Vortrage ddo. 3. Juli 1867, Z. 325, wies die bestandene Commission zur Controle der Staatsschuld auf die seit dem Jahre 1867 eingetretenen Aenderungen im Staatsrechnungs- und Controldienste hin und betonte, daß zur Fortsetzung der ihr gesetzlich obliegenden Controle über die Staatsschuld das neue Rechnungsverfahren mit ihren Bedürfnissen in Einklang gebracht werde.

Alle seither von der Staatsschuldencasse und von den Ländercassen ihr zukommenden Hauptjournalsabschriften und Nachweisungen geben jedoch kein vollständiges Substrat für die Controle. Es mangeln der Commission nämlich alle jene Verrechnungen, die vom Finanzministerium im Einsichtswege über die namhaften Zahlungen für die Staatsschuld, welche in- und ausländische Wechselhäuser, Bankinstitute u. s. w. leisten, angeordnet werden.

Bei der Thatsache, daß die Rechnungscontrole nur allein durch solche Organe, die der administrativen Behörde unterstehen, geübt wird, daß ferner eine vollständige Prüfung sämmtlicher Rechnungen auch von Seite des k. k. Obersten Rechnungshofes bei dem bestehenden Statute desselben nicht stattzufinden hat, sonach nur einzelne Stichproben vorgenommen werden, daß dieser endlich auch den Centralrechnungsabschluß nur auf Grundlage der ihm von den einzelnen Ministerien mitgetheilten Abschlüsse zusammenstellen und die von letzteren als Administrativ- und zugleich Controlbehörde in eigenem Ressort hiezu gegebenen Erläuterungen beifügen kann, muß sich eben auch die Staatsschulden-Controlcommission bei dem Mangel einer von dem Finanzministerium unabhängigen Rechnungs- und Controlbehörde nur mit den von letzterem ihr zukommenden Daten begnügen.

Die Nothwendigkeit einer neuen Regelung des Rechnungscontroldienstes unter Anwendung des einzigen richtigen Principes, daß derselbe nur durch von den Verwaltungsbehörden völlig unabhängige Organe in praktischer, den Bedürfnissen eines verfassungsmäßigen Staates genügender Art geübt werden müsse, ist wohl bereits von dem hohen Hause ausgesprochen und zur Geltung gebracht worden.

Weil jedoch ein bezügliches Gesetz bisher nicht erfolgt ist, erachtet die Staatsschulden-Controlcommission auch von ihrem Standpunkte es dringend geboten, den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle beschließen: Die Regierung wird aufgefordert, geeignete Vorlagen zur Zustandebringung eines Gesetzes, in Betreff der Regelung des von den Administrativbehörden völlig unabhängigen und dem verfassungsmäßigen Bedürfnisse entsprechenden Rechnungscontroldienstes im Reichsrathe mit aller thunlichen Beschleunigung einzubringen. Antrag.

Zinsen der Staatsschuld.

Behufs der Uebersicht über die Verwendung der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 hiezu bewilligten Mittel wird die Tabelle D angeschlossen, welche auf Grundlage der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und überprüften Nachweisungen in einer mit dem besagten Finanzgesetze übereinstimmenden Form zusammengestellt den rechnungsmäßigen Erfolg mit den Ansätzen in jenem vergleicht, und ganz mit dem auher vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums in Abschrift mitgetheilten Abschlusse im Einklange ist, welcher auch in dem Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1879 aufgenommen sein wird. Tabelle I

Tabelle D zur Seite 17.

Vergleichung

der für das Jahr 1879 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Capitel	Titel	Erforderniß. XVII Staatsschuld.	1879 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) Capitel 35, Titel 1—11 fl.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses fl.	kr.	1/10	Der Erfolg war demnach günstiger fl.	kr.	1/10	ungünstiger fl.	kr.	1/10
35	1	**A. Zinsen der Staatsschuld** . .	113,352.545	113,253.799	87	. .	98.745	13	. .	.	. .	. .
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von . . .	30,171.761	30,169.399	14	. .	.	.	. .	2.361	86	. .
		Verbleiben .	83,180.784	83,084.400	73	. .	96.383	27	. .	.	.	. .
	2	Münzverlust mit	777.529	460.449	83	. .	317.079	17	. .	.	.	. .
		Summe .	83,958.313	83,544.850	56	. .	413.462	44	. .	.	.	. .
		B. Schuldentilgung:										
	3	a) Ordentliches Erforderniß .	18,961.263	18,362.745	55	5	598.517	44	5	.	.	.
		Hievon ab den Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	150.000	.	. .	.	.	. .	.	.	. .
		Verbleiben .	18,811.263	18,212.745	55	5	598.517	44	5	.	.	. .
	4	Münzverlust mit	95038	93.242	66	. .	1.795	34	. .	.	.	. .
		Summe	18,906.301	18,305.988	21	5	600.312	78	5	.	.	. .
		C. Donauregulirung:										
	5	Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	555.540	557.129	3	5	.	.	. .	1.589	3	5
		D. Annuitätszahlung:										
	6	In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach Franzensfeste und St. Peter Finme	762.047	762.047	40	. .	.	.	. .	.	40	. .
	7	Münzverlust zum Curse von 1 Percent	7.620	.	.	. .	7.620	.	. .	.	.	. .
		Summe .	769.667	762.047	40	. .	7.619	60	. .	.	.	. .
	8	**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vierpercentige steuerfreie Zinsen in Gold von den durch das Gesetz vom 18. März 1876 (Reichsgesetzblatt Nr. 35) geschaffenen Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	10,545.360	10,271.345	42	. .	274.014	58	. .	.	.	. .
	9	Münzverlust mit	1,898.165	1,830.518	96	. .	67.646	4	. .	.	.	. .
		Summe .	12,443.525	12,101.864	38	. .	341.660	62	. .	.	.	. .
		F. Schatzscheine.										
	10	Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden, mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl. .	1,030.000	1,029.250	.	. .	750	.	. .	.	.	. .
	11	Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden, mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen per 10,000.000 fl.	500.000	499.875	.	. .	125	.	. .	.	.	. .
		Summe .	1,530.000	1,529.125	.	. .	875	.	. .	.	.	. .
		Zusammen (Capitel 35, Titel 1—11) .	118,163.346	116,801.004	59	. .	1,362.341	41	. .	.	.	. .

Tabelle E zu Seite 17.

Detailirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Capitel 35, Titel 1.

	1879											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 R. G. Bl. Nr. 68			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Aeltere consolidirte Staatsschuld.												
Ungarische Hofkammer Obligationen	1.294			927	42	5	366	57	5			
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046			3.046	22	5					22	5
Hofkammer Obligationen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.094			15.908	75		1.185	25				
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281			4.280	85			15				
Zurückzuzahlende Cameralpassivcapitalien in Ungarn	2.457			1.701			756					
Summe	28.172			25.864	25		2.307	75				
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.												
In Noten verzinslich:												
5% Metalliques				267	92	5						
Convertirungsschuld in österr. Währ.				*15*	*46*							
Anlehen vom Jahre 1866				303	49							
Einheitliche Staatsschuld				54,338.257	17							
Summe	54,586.874			54,338.813	12	5	248.060	87	5			
In Silber verzinslich:												
Nationalanlehen				*1.255*	*53*							
Englisches Anlehen vom Jahre 1852				72	45							
Anlehen vom Jahre 1865				48	30							
Einheitliche Staatsschuld				41,544.319	6	5						
Summe	41,768.871			41,543.184	28	5	225.686	71	5			
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lottoanlehen vom Jahre 1854	1,248.240			1,239.463	94		8.776	6				
„ „ „ 1860	7,018 440			6,871.449	50	5	146.990	49	5			
Summe	8,266 680			8,110.913	44	5	155.766	55	5			
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameralpassivcapitalien in Ungarn	803			803	25						25	
„ „ Croatien	709			708	74			26				
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	74.688			74.654	48		33	52				
Summe	76.200			76.166	47		33	53				
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemialentschädigungscapitalien	1,113.269			1,113.257	2	5	11	97	5			
Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse	903.375			903.375	43	5					43	5
Summe	2,016.644			2,016.632	46		11	54				
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,648.475			2,648.474	82			18				
Summe der consolidirten Schuld	109,391.916			108,760.048	85	5	631.867	14	5			
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	17.280			9.240	56	5	8.039	43	5			
Cautionen und Depositen	141.520			138.031	70		3.488	30				
Partialhypothekaranweisungen	3,200.000			3,744.453						544.453		
Summe	3,358.800			3,891.725	26	5				532.925	26	5
Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Oesterreich ob der Enns	157.763			159 002	2					1.239	2	
Steiermark	161.758			161.757	84			16				
Böhmen	59.220			59.220								
Mähren	75.117			75.117								
Summe	453 858			455.096	86					1.238	86	
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Oesterreich unter der Enns	28.394	54		27.534	27		860	27				
Urbarsteuer „ „ „ „ „	5.462	24		5.367	69	5	94	54	5			
Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050			962	50		87	50				
Cameralpassiven in Westgalizien	268	16		268	12	5		3	5			
„ „ Ostgalizien	5.592	30		5.592	30							
„ „ Oesterreich ob der Enns	4.704			4.704								
Dotationsbetrag an den Landesfond in Salzburg	15.000			15.000								
Summe	60.471			59.428	80		1.042	11				
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bairische Regierung in Silber	87.500			87.500								
Gesammtsumme der Zinsen	113,352.545			113,253.799	87		98.745	13				

Tabelle F zu Seite 17.

Detailirung

B. der „Schuldentilgung" Capitel 35, Titel 3.

	1879									
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68)	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher günstiger				ungünstiger	
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		fl.	kr.
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.										
Lottoanlehen vom Jahre 1839, Capitalien	4,377.240	4,381.492	50	.					4.252	50
Gewinnste	3,902.625	3,917.016	50	.					14.391	50
„ „ „ 1854, Capitalien	945.000	877.800	.	.	67.200	.	.			
Gewinnste	297.724	282.544	.	.	15.180	.	.			
„ „ „ 1860, Capitalien	1,900.000	1,808.600	.	.	91.400	.	.			
Gewinnste	1,056.000	1,023.526	50	.	32.473	50	.			
„ „ „ 1864, Capitalien	560.000	505.300	.	.	54.700	.	.			
Gewinnste	1,309.000	1,121.472	.	.	187.528	.	.			
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	52.920	40.307	40	.	12.612	60	.			
Gewinnste	28.168	6.810	10	.	21.357	90	.			
Zusammen	14,428.677	13,964.869	.	.	463.808	.	.			
Hierunter an Capitalien	7,835.160	7,613.499	90	.	221.660	10	.			
„ „ Gewinnsten	6,593.517	6,351.369	10	.	242.147	90	.			
Einlösung von Privateisenbahnen.										
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	75.600	76.860	.	.					1.260	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.						
Summe	79.275	80.535	.	.					1.260	.
Rückzahlung an Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen.										
Oesterreich unter der Enns	550.213	550.213	.	.						
Oesterreich ob der Enns	263.599	263.599	.	.						
Salzburg	28.605	28.605	.	.						
Steiermark	117.247	117.247	.	.						
Kärnten	20.080	20.080	.	.						
Tirol	160.119	160.119	.	.						
Böhmen	926.850	926.850	.	.						
Mähren	590.231	590.231	.	.						
Schlesien	86.232	86.232	.	.						
Görz	8.623	8.623	.	.						
Summe	2,751.799	2,751.799	.	.						
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.										
Oesterreich unter der Enns	394.820	394.820	.	.						
Oesterreich ob der Enns	157.684	157.684	.	.						
Salzburg	17.934	17.934	.	.						
Steiermark	213.809	213.809	.	.						
Kärnten	33.663	33.663	.	.						
Krain	27.912	27.912	.	.						
Tirol	15.834	15.834	.	.						
Görz	3.531	3.531	.	.						
Summe	865.187	865.187	.	.						
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	536.325	536.325	18	.						18
Rückzahlung der schwebenden Schuld.										
Gerichtliche Depositen	300.000	31.550	93	.	136.049	62	5			
Cautionen und Depositen		132.399	44	5						
Summe	300.000	163.950	37	5	136.049	62	5			
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864		80	.	.					80	.
Gesammtsumme der Schuldentilgung	18,961.263	18,362.745	55	5	598.517	44	5			

Die Vertheilung der Zifferansätze in der Tabelle D auf die einzelnen Schuldkategorien, dann in Betreff a) der Zinsenzahlungen und b) der Schuldentilgung zeigen die weiters anruhenden Tabellen E und F. Tabelle E und F.

Wie bekannt, werden im Staatsvoranschlage nur die im Gegenstandsjahre fällig werdenden Zinsen, Renten und Zahlungen eingestellt, dagegen die zur Zahlung geeigneten, jedoch unbehoben verbliebenen Forderungen aus früheren Jahren nicht berücksichtiget.

Der rechnungsmäßige Erfolg in den Tabellen umfaßt dagegen alle Ausgaben, welche bis Ende März 1880 sowohl für den laufenden Dienst des Jahres 1879, als auch für die vorbesagten Rückstände stattfanden.

Die durch Verjährung erloschenen und in Abschreibung gebrachten Capitalien, Zinsen und Gewinnste, sowie auch jene für die Zeit vor dem Jahre 1868 geleisteten, die Centralactiven belastenden und dahin gehörig überrechneten Zahlungen sind aus dem vorbesagten rechnungsmäßigen Erfolge bereits ausgeschieden.

Weil die Erläuterungen über die Differenzen zwischen dem Staatsvoranschlage und zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge der Controlcommission nicht amtlich mitgetheilt werden, kann letztere in dieser Richtung nur auf den Centralrechnungsabschluß selbst hinweisen.

In der anher vorgelegten Abschrift des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1879 weiset das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I folgende Rückstände nach:

I. In Betreff der allgemeinen Staatsschuld:

a) von den im Jahre 1879 fällig gewesenen Zinsen	2,015.685 fl.	$44^5/_{10}$ kr.
b) von jenen aus früheren Jahren	4,737,789 „	$95^5/_{10}$ „
	6,753.475 fl.	40 kr.

II. In Betreff der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

a) von den im Jahre 1879 fällig gewesenen Zinsen:		
1. der Goldrente-Obligationen	132.233 fl.	65 kr.
2. der Schatzscheine	1.225 „	— „
b) von den Zinsen aus früheren Jahren:		
1. der Goldrente-Obligationen	20.344 „	— „
und 2. der Schatzscheine	275 „	— „
Zusammen		154.077 fl. 65 kr.
Daher ad I und II im Ganzen		6,907.553 fl. 05 kr.

Diese Rückstandsnachweisung muß von jener, welche dem diesseitigen Schuldenstandsausweise für den zweiten Semester 1879 beigefügt ist, deßhalb differiren, weil in dem vorbesagten Abschlusse gemäß Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1879, sowohl die vom 1. Jänner bis 31. März 1880 stattgehabten Abstattungen als auch die Zahlungen von aus dem Jahre 1867 und aus den Vorjahren herrührenden Zinsenrückständen in Abschlag gebracht sind.

Jene Zinsen, welche von Obligationsanweisungen und Theilschuldverschreibungen erst bei der Convertirung, beziehungsweise Zusammenschreibung in Obligationen zur Abstattung gelangen können und worauf derzeit die gesetzliche sechsjährige Verjährungsfrist nicht angewendet wird, sind dem Betrage nach bedeutend und übersteigen namentlich von Anweisungen auf Obligationen, die zur Convertirung berufen sind, öfters sogar weit den doppelten Capitalsbetrag, worüber sie ausgestellt sind.

Diese Thatsache, sowie die Erwägung, daß nach erfolgter Vertheilung der Centralactiven derlei namhafte Zinsenrückstände, welche zu Ende des Jahres 1879 noch 338.847 fl. $45^5/_{10}$ kr. betragen haben, dann nur die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein belasten würden, dürfte wohl geeignet sein, eine Aenderung in der bisherigen Bestimmung über die Zahlung der Zinsen von Obligationsanweisungen und Theilschuldverschreibungen als wünschenswerth und im Interesse des Staatsschatzes als nothwendig herbeizuführen.

Wird ferner berücksichtiget, daß solche Anweisungen und Theilschuldverschreibungen bei Umwandlungen nur über solche Capitalsbeträge hinausgegeben wurden und werden, die mit dem niedrigsten Obligationscapitale nicht bedeckt werden konnten, daß es keineswegs beabsichtigt war, daß hierauf die Zinsen fort und fort anwachsen, daß von Obligationsanweisungen Zinsen über 60 Jahre zur Zahlung gelangen können und gelangen, so dürfte hier nicht allein der Rechtsstandpunkt, sondern muß das fiscalische Interesse auch ins Auge gefaßt und die Zahlung solcher übergroßer Zinsen beseitiget werden.

Die Staatsschulden-Controlcommission erachtet daher nur im Interesse des Staatsschatzes eine Pflicht zu erfüllen, indem sie beantragt:

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die entsprechende Verfügung zu erlassen und kundzumachen, daß von Obligationsanweisungen und Theilschuldverschreibungen, welche innerhalb sechs Jahren vom Ausstellungstage an gerechnet nicht zur Umwandlung in Obligationen beigebracht werden, die Zinsen ebenso wie von den Staatsschuldverschreibungen verjähren.

Tabelle G.

Aus der beigeschlossenen Tabelle G wollen die Differenzen bezüglich der im Ausweise für den zweiten Semester 1879 nachgewiesenen und zwischen den nach dem besagten Rechnungsabschlusse zu Ende des Jahres 1879 verbliebenen Zinsenrückstande, sowie die Begründung dieser Differenzen ersehen werden. Hiezu bemerkt die Staatsschulden-Controlcommission, daß sie die erforderlichen Einleitungen trifft, wonach künftig die ihr zukommenden Nachweisungen mit dem betreffenden Rechnungsabschlusse in Einklang gebracht werden.

Tabelle G.

Zinsenrückstände aus dem Jahre 1879.

Tabelle G zu Seite 22.

Zinsenrückstände aus

Differenzbegründung bezüglich der im zweiten Semestralausweise 1879 veröffentlichten

	Laut des II. Semestral-Ausweises 1879 Seite 24									Laut Rech-		
	in Noten und Silber			hievon jene pro 1867 und die Vorjahre			verbleiben			Gesammtsumme der Zinsenrückstände		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
Aeltere consolidirte Schuld	16.695	26	.	.	.	.	16.695	26	.	12.474	68	5
Neuere consolidirte, convertirbare Schuld:												
in Noten	5,569.268	2	5	45.664	13	.	5,523.603	89	5	4,499.251	90	.
in Silber	2,370.897	86	.	787	30	.	2,370.110	56	.	1,611.844	43	5
Neuere nicht convertirbare Schuld:												
mit 20 Percent Steuer	851.975	21	5	.	.	.	851.975	21	5	387.904	85	.
mit 10 Percent Steuer	959	65	5	.	.	.	959	65	5	541	52	5
keiner Steuer unterliegend	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	80	5
Schwebende Schuld . . . 509.246 fl. $65\frac{5}{10}$ kr.												
Hiezu die Schatzscheine . . 28.552 „ 8 „	537.798	73	5	292.396	2	5	245.402	71	.	235.807	39	.
Daz-Entschädigungsrenten	6.777	87	.	.	.	.	6.777	78	.	7.038	31	.
Verschiedene Entschädigungsrenten	1.398	7	5	.	.	.	1.398	7	5	87	50	.
Zahlung an Baiern	87.500	.	.	.	.	.	87.500	.	.	.	.	.
Summe	9,443.270	69	5	338.847	45	5	9,104.423	24	.	6,754.975	40	.
Goldrente	401.226	59	.	.	.	.	401.226	59	.	152.577	65	.
Im Ganzen	9,844.497	28	5	338.847	45	5	9,505.649	83	.	6,907.553	5	.

dem Jahre 1879.

Zinsenrückstände und jener, welche im Rechnungsabschlusse ausgewiesen sind.

nungsabschlusses pro 1879						Im Rechnungsabschlusse erscheinen					
hievon die Abstattungen laut Gebarungsausweises vom 1. Jänner bis Ende März 1880			Zusammen			mehr			weniger		
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
4.220	57	5	16.695	26	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
1,021.885	33	5	5,521.137	23	5	. . . .	.	.	[1] 2.466	66	.
758.266	12	.	2,370.110	55	5	. . . .	.	.	[2] . . .	.	5
464.070	36	5	851.975	21	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.
418	13	.	959	65	5	. . . .	.	.	. . . .	.	.
8	40	5	33	21	.	[3] 33	21	.	. . . .	.	.
9.672	10	.	245.479	49	.	[4] 76	78	.	. . . .	.	.
. . . .	.		7.038	31	.	[5] 260	44	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	87	50	.	. . . .	.	.	[6] 1.310	57	5
87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
2,346.041	3	.	9,101.016	43	.	370	43	.	3.777	24	.
248.648	94	.	401.226	59	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
2,594.689	97	.	9,502.243	2	.	. . .	.	.	3.406	81	.

Ad 1. Die anher vorgelegte Rückstandsnachweisung bezüglich des steuerfreien Anlehens vom Jahre 1866 differirt gegenüber dem Rechnungsabschlusse um . . . . . 3.016 fl. 68 kr.
jene bezüglich der Krainer Domesticalschuld dagegen um . . . . 550 „ 2 „
Rest . 2.466 fl. 66 kr.

Ad 2. Betrifft die einheitliche Silberrentezinsen.

Ad 3. „ die Laudemialentschädigungszinsen.

Ad 4. „ die Zinsen von Cautionen und Depositen.

Ad 5. „ die oberennsischen Dazentschädigungsrenten.

Ad 6. „ die Zinsen von ostgalizischen Cameralpassiven per . . . . 1.398 fl. $7\frac{5}{10}$ kr.
dann die Absentgelder des Grafen Ueberacker per . . . 87 „ 50 „
Rest . 1.310 fl. $57\frac{5}{10}$ kr.

Was die Zinsenabstattung im Jahre 1879 selbst anbelangt, so stimmt die diesseitige Nachweisung in der Tabelle B wohl größtentheils mit der am 4. December 1880 im hohen Hause eingebrachten Centralgebarungs-Uebersicht, mit der erwähnten Abschrift des ihr vorgelegten Rechnungsabschlusses für das Jahr 1879 nicht überein.

Die Tabelle B ist nämlich auf Grund der von dem Fachrechnungs-Departement I und den sonstigen Rechnungsdepartements und Buchhaltungen nach Schluß des zweiten Semesters 1879 an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vorgelegten Nachweisungen verfaßt.

Die Commission mußte voraussetzen, daß die ihr mitgetheilten Ziffern auch in dem Rechnungsabschlusse unverändert erscheinen werden. Nichtsdestoweniger bestehen diesfalls einige Differenzen, welche in Nachstehendem erläutert werden.

Weil im Gebarungsausweise für den ersten Semester 1879 (Rechnungsabschluß für das Jahr 1878) die Schatzscheine noch in der allgemeinen Staatsschuld enthalten sind, dann für das Jahr 1879 die Ausscheidung der Zinsen von Cautionen und Depositen bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und bezüglich der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch nicht vorgenommen erscheint, so muß auch bei der Differenzbegründung von dieser Ausscheidung abgesehen und nur eine summarische Vergleichung angewendet werden.

Aus Controlrücksichten muß eben die Commission principiell darauf Gewicht legen, daß die Zinsenzahlungen nicht mit den Zahlungen für Capitalien, Gewinnste und Provisionen (Regiekosten) vermengt werden.

Während in dem ihr vorgelegten Rechnungsabschlusse bezüglich des Concurrenzbeitrages zu den beiden Donauregulirungsanlehen und des Antheiles des Staates an dem Südbahnanlehen die volle Annuität einschließlich der Capital-, Gewinnst-, Zinsen- und bezüglich des ersteren die Provisionszahlungen eingestellt sind, erscheinen in dem Zinsenausweise der Controlcommission die Zinsenquoten allein berücksichtiget.

Der besagte Rechnungsabschluß enthält nämlich folgendes Resultat:

	Abschluß 1879 Zahlungen für den laufenden Dienst des Jahres 1879			Abschluß 1878 beziehungsweise Gebarungsausweis vom 1. Jänner bis 30. Juni 1878 für die Jahre 1868—1878			Zusammen		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	110,912.758	84	.	3,663.118	48	5	114,575.877	32	5
10. „ für Schatzscheine	1,024.650	.	.	496.291	66	.	1,520.941	66	.
11. „ „ „	499.475	.	.	.	.	.	499.475	.	.
Summe .	112,436.883	84	.	4,159.410	14	5	116,596.293	98	5
8. Zinsen von Goldrenteobligationen	10,022.696	48	.	239.221	52	5	10,261.918	.	5
Im Ganzen .	122,459.580	32	.	4,398.631	67	.	126,858.211	99	.

Dagegen enthält die Tabelle B laut Abfallspost 10 die Zinsenzahlungen allein, welche im Gegenstandsjahre effectiv geleistet worden sind, ohne Rücksicht, ob für den laufenden Dienst oder für den Dienst der Vorjahre und der Ueberrechnung jener Beträge, welche die Centralactiven belasten, nämlich:

Zinsenabstattung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld . . . . . 114,939.709 fl. 82 kr.
Hievon ab die Zahlungen für Rückstände aus dem Jahre 1867 und zurück . 13.393 „ 7 „
(welche den Centralactiven zur Last gerechnet und im Abschlusse nicht aufgenommen sind.)

verbleiben somit . 114,926.316 fl. 75 kr.

Zinsenabstattung bezüglich der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . 13,121.267 fl. 58 5/10 kr.
Hievon ab die Zinsen für die beiden Donauregulirungsanlehen . . . . . 447.563 fl. 33 kr.
und
von dem Antheile an dem Anlehen der Südbahn . . . 743.357 „ 93 „

1,190.921 „ 26 „

verbleiben . . . . . 11,930.346 fl. 32 5/10 kr.

Summe . 126,856.663 fl. 7 5/10 kr.

Diese Summe per	126,856.663 fl.	$7^5/_{10}$ kr.
ist daher gegen jene im Rechnungsabschlusse per	126,858.211 „	99 „
um	1.548 fl.	$91^5/_{10}$ kr.

niedriger.

Diese Differenz vertheilt sich auf folgende einzelne Schuldgattungen; und zwar erscheinen im Rechnungsabschlusse mehr:

Bei der ob der ennsischen Domesticalschuld	— fl.	$22^5/_{10}$ kr.
bei dem steuerfreien Anlehen vom Jahre 1866	303 „	49 „
bei den Grundentlastungsüberschüssen und Laudemien	11 „	60 „
und bei den ostgalizischen Cameralpassiven	1.398 „	$7^5/_{10}$ „
Zusammen	1.713 fl.	39 kr.

Dagegen weniger:

An Absentgeldern des Grafen Ueberacker	87 fl.	50 kr.
an Dazentschädigungsrenten an die Stände in Steiermark	— „	16 „
an westgalizischen Cameralpassiven	— „	$3^5/_{10}$ „
endlich		
an Cautionen und Depositen	76 „	78 „
	164 „	$47^5/_{10}$ „
das ist obige Differenz per	1.548 fl.	$91^5/_{10}$ kr.

Im Jahre 1879 ist die Trennung der allgemeinen Staatsschuld von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bereits vollzogen und es wurde demzufolge in der Tabelle B die Ausscheidung der Zinsen bis auf jene von den Cautionen und Depositen auch durchgeführt.

Da gemäß Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 die Credite nur mehr für die Monate Jänner bis März 1880 zu gelten haben, welche Bestimmung für die Staatsschuld wohl nicht maßgebend ist, indem hievon die Zahlungen bis zur Verjährungsfrist zu leisten sind, so wird bei der nun kürzeren Dauer der Creditbewilligung es wohl der Staatsschulden-Controlcommission möglich werden, vom Jahre 1880 angefangen bei dem Umstande, als die vollständige Ausscheidung der Zinsenabstattung für die allgemeine Staatsschuld und für die Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch bezüglich der Cautionen und Depositen durchgeführt sein wird, auch ihre Zinsen-Abstattungsnachweisung mit dem Centralabschlusse in Uebereinstimmung zu bringen.

Schuldentilgung.

Nach der Tabelle D stellt sich im Jahre 1879 der rechnungsmäßige Erfolg gegenüber dem Staatsvoranschlage bezüglich des Erfordernisses für die Schuldentilgung um . . . . 598.517 fl. $44^5/_{10}$ kr.
und beim Münzverluste um . . . . . 1.795 „ 34 „
daher im Ganzen um . . . . . 600.312 „ $78^5/_{10}$ „
günstiger.

Dieser günstigere Rechnungserfolg erklärt sich dadurch, daß nicht alle im Jahre 1879 fällig gewesenen Zahlungen verlangt wurden, und daß die Beschaffung des Goldes zu einem niedrigeren Agio effectuirt werden konnte, als letzteres veranschlagt war.

Nach dem Rechnungsabschlusse beziffern sich nämlich die Rückstände aus den im Jahre 1879 fällig gewesenen Zahlungen auf . . . . . 881.776 fl. 80 kr.
und jene aus den Jahren 1868 bis 1878 auf . . . . . 1,787.958 „ 70 „
zusammen auf . . . . . 2,669.735 fl. 50 kr.
sonach gegen die im Abschlusse für das Jahr 1878 mit . . . . . 2,241.307 „ 55 „
nachgewiesene Summe höher auf . . . . . 428.427 fl. 95 kr.

Die Zahlungen für die Schuldentilgung betreffen nicht allein jene für das Gegenstandsjahr, sondern auch für Rückstände aus früherer Zeit, worauf im Staatsvoranschlage nicht Rücksicht genommen wurde.

Bei dem bereits erörterten Sachverhältnisse, wonach die Staatsschulden-Controlcommission nicht ämtlich von den Erläuterungen der Differenzen zwischen dem Staatsvoranschlage und Rechnungsabschlusse Kenntniß erhält, muß jene sich in diesem Punkte ebenfalls mit der Hinweisung auf den Centralrechnungsabschluß beschränken und hervorheben, daß sie bei den wechselnden Bestimmungen über die Verlängerung

der Credite nur ihre vollste Aufmerksamkeit den in jedem Semester factisch vorfallenden Aenderungen im Stande der Staatsschuld widmen kann.

Bezüglich der schwebenden Schuld war für die Rückzahlungen von gerichtlichen Depositen, Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen die Summe von . . . . . 300.000 fl.
veranschlagt und genehmigt.

Die Rückzahlungen im Jahre 1879 bezifferten sich jedoch nur auf . . . . 163.950 „ $37^{5}/_{10}$ kr.

wonach der rechnungsmäßige Erfolg um . . . . . 136.049 fl. $62^{5}/_{10}$ kr.
günstiger war.

Dagegen stellte sich derselbe gegenüber den präliminirten Einnahmen per . 60.000 „
aus Einzahlungen für Cautionen und Depositen um . . . . . 28.484 „ $9^{5}/_{10}$ „

ungünstiger, indem jene nur . . . . . 31.515 fl. $90^{5}/_{10}$ kr.
betragen haben.

Auf dieses Verhältniß wurde bereits bei Erörterung des Zuwachses der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld gehörig Rücksicht genommen.

C. Donauregulirung.

Gegen die mit . . . . . 555.540 fl.
hiefür bewilligte Summe wurden factisch . . . . . 557.129 „ $3^{5}/_{10}$ kr.

mithin um . . . . . 1.589 fl. $3^{5}/_{10}$ kr.
mehr verausgabt.

Aus obiger Zahlung entfallen:

1. Für Zinsen	447.563 fl.	$33^{5}/_{10}$ kr.
2. „ Capitalsrückzahlungen	71.133 „	$33^{5}/_{10}$ „
3. „ Gewinnste	43.833 „	$33^{5}/_{10}$ „
4. „ Provisionen	2.204 „	$77^{5}/_{10}$ „
zusammen . .	564.734 fl.	78 kr.
Werden hievon die Activzinsen per	7.605 „	$74^{5}/_{10}$ „
abgerechnet, so verbleibt obige Zahlung mit	557.129 fl.	$3^{5}/_{10}$ kr.

Obige Ueberschreitung ist eine Folge der weiteren Hinausgabe von 343.600 fl. Donauregulirungs-Anlehensobligationen, wofür Zinsen zur Last fielen, die bei der Präliminirung nicht berücksichtigt werden konnten, und der gegen den Voranschlag erwachsenen Mehrkosten per 4 fl. 78 kr. für Provisionen.

D. Annuitätszahlung.

An Zinsen wurden . . . . . 743.357 fl. 93 kr.
und an Capital die planmäßige Tilgungsquote per . . . . . 18.689 „ 47 „

zusammen . . 762.047 fl. 40 kr.
gezahlt.

Der in der Tabelle D hiebei nachgewiesene ungünstigere Rechnungserfolg per 40 kr. rührt daher, daß im Staatsvoranschlage der Annuitätsbetrag ohne Kreuzer eingestellt erscheint. Weil für Silberzahlungen kein Agio zu entrichten war, so entfiel der diesbezüglich mit 7.620 fl. bewilligte Münzverlust.

E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Bezug auf die Veränderungen im Stande dieser Schuld, welche vorher bereits ebenso, wie die Zinsenzahlungen und Rückstände erörtert sind, wird nur wiederholt, daß der nachgewiesene günstigere Rechnungserfolg per 274.014 fl. 58 kr. durch die successive Hinausgabe der Schuldverschreibungen, sowie auch dadurch herbeigeführt worden ist, daß von den im Jahre 1879 fällig gewesenen Zinsen allein 132.233 fl. 65 kr. und aus früheren Jahren 20.344 fl. unbehoben blieben.

Ebenso entstand der günstigere Rechnungserfolg bei dem Münzverluste größtentheils dadurch, daß die Beschaffung des Goldes zu einem niedrigeren Agio als es präliminirt war, bewirkt wurde.

F. Schatzscheine.

Der rechnungsmäßig günstigere Erfolg per 750 fl. und 125 fl. ist dadurch entstanden, daß diese zur Zahlung fälligen Zinsenbeträge, wie früher auch schon erwähnt ist, unbehoben verblieben.

Die Staatsschulden-Controlcommission bestätiget, daß die für die Schuldentilgung im Jahre 1879 gewidmeten Mittel nach Maß der verlangten Rückzahlungen verwendet, und daß letztere genau im Sinne der bestehenden Gesetze erfolgt sind.

Unificirung.

Unificirung.

Nach dem Capitalienstande zu Ende December 1868 bezifferte sich, (wie dies auch im neunten Jahresberichte auf Seite 22 nachgewiesen ist) die berechnete Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen und zwar der

a) in Noten verzinslichen auf	1.057,075.939 fl. $60^{5}/_{10}$ kr. und
b) in klingender Münze (Silber) verzinslichen auf	975,499.842 „ 51 „
im Ganzen auf	2.032,575.782 fl. $11^{5}/_{10}$ kr.

Hievon wurden bis Ende des Jahres 1879 in entsprechende einheitliche Staatsschuldverschreibungen convertirt:

a) in Noten verzinslich	1.054,763.465 fl. 44 kr.
b) in klingender Münze verzinslich	975,117.091 „ $65^{5}/_{10}$ „
zusammen	2.029,880.557 fl. $9^{5}/_{10}$ kr.
wonach zur Umwandlung ad a)	2,312.474 „ $16^{5}/_{10}$ „
ad b)	382.750 „ $85^{5}/_{10}$ „
zusammen	2,695.225 fl. 2 kr.

bis Ende December 1879 noch verblieben.

Außerdem hafteten bishin von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle noch 10,772.789 fl. 67 kr., das ist mit dem nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) angenommenen Umrechnungswerthe.

Hiefür können im Falle und nach Maß der definitiven Liquidirung noch die entsprechenden in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden, in welcher Richtung auch im vorliegenden Berichte bereits ein Antrag gestellt worden ist.

Ueber den Fortgang der „Unificirung" seit dem Beginne im Jänner 1869 und des unter diesem Titel bis Ende December 1879 allmälig entstandenen Zuwachses (dem selbstverständlich ein Abfall in gleicher Höhe an der zur Umwandlung einberufenen neueren Schuld gegenübersteht), sowie über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Staatsschuld gibt die nachfolgende Tabelle H ein vollständiges übersichtliches Bild. Tabelle H.

Tabelle H zur Seite 29.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld																	
	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs in Folge der Unificirung		
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	.	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206.893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	.	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,326.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	.	.	.	8,327.179	85	5
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	.	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	.	12	5	80.555	51	.	.	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	.	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	.	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	.	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	.	6	5	39.487	78	.	.	.	.	39.487	78	.
Summe .	1,398.352	1.054,813.625	44	.	54.310	23	.	1.054,759.315	21	.	368.379	37	5	1.055,127.694	58	5
Ferner wurden emittirt:																
a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2														164,456.900	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3														90,877.142	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle J Rubrik 4 . . .														1,778.012	91	5
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1879														1.312,239.750	.	.

stellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließig 1879.

In klingender Münze verzinsliche Schuld																
Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von Nationalanlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs in Folge der Unificirung			Anmerkung
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	
417.744	163.883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 f10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
423.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1.209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1.203.781	56		
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
2,456.901	975,115.221	65	5	16.360	.	.	975,131.581	65	5	*) 20.230	33	.	975,111.351	32	5	**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, daß die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.
Ferner wurden emittirt:																
a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2													4,648.632	50	.	
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3													12,712.952	50	.	
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle J Rubrik 4													**) 1,884.971	17	5	
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende December 1879													994,357.907	50	.	

Wenngleich der vornachgewiesene Rest der noch zur Umwandlung aushaftenden Staatsschuldverschreibungen gegenüber der hiezu berufen gewesenen Capitalssumme gering ist, kann die Staatsschulden-Controlcommission dennoch nicht umhin, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Verfügung zu betonen, wodurch der endliche Abschluß der Unificirung herbeigeführt und gesichert werden könnte und sollte.

Diese Verfügung kann ihres Erachtens auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, zu dessen Durchführung der Finanzminister ermächtiget ist, getroffen werden und hätte sich auf die Festsetzung eines Präclusivtermines von höchstens drei Jahren zu erstrecken, nach deren Ablauf die Convertirung der bishin nicht beigebrachten Obligationen unzulässig erklärt wird.

Allerdings wurde diesem wiederholt von der Commission gestellten Antrage vom Rechtsstandpunkte aus bisher nicht willfahrt. Allein die völlige Abwicklung des Convertirungsgeschäftes kann und wird ohne eine solche Maßregel nicht erzielt und es müssen wegen der Indolenz der saumseligen Gläubiger für die Creditsbücher größere Localitäten in Anspruch bleiben, die bei dem beschränkten Raume des Fachrechnungsdepartements I viel nützlicher zur Besorgung der ihm obliegenden Rechnungs-Controlgeschäfte verwendet werden könnten.

Auch kann nicht verschwiegen werden, daß vielleicht viele noch nicht convertirte Obligationen im Laufe der Zeit gänzlich in Verlust gerathen sind und es im Interesse des Staatsschatzes und der Controle der Staatsschuld gleich wünschenswerth ist, durch die Finalisirung der Umwandlung auch in dieser Richtung völlige Gewißheit zu erlangen. Dadurch dürfte sich auch ergeben, daß die bisherige Nachweisung über die Zinsenrückstände mit dem factischen Bestande der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen und Anweisungen auf Obligationen nicht im Einklange steht und durch das Nichtvorhandensein der Schuldtitel weit weniger Zinsen zur Zahlung gelangen dürften, als bisher rückständig in Evidenz gehalten werden.

Auch dürfte endlich die Umwandlung der älteren auf Wiener Währung lautenden Schuldverschreibungen zur Durchführung gebracht und sowohl dadurch, als durch die vorbesagte Maßregel die Vereinfachung des Schuldenwesens und der bezüglichen Nachweisungen erzielt werden.

Es dürfte wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß der beabsichtigte Zweck im Interesse des Staatsschatzes gelegen und von der Regierung thunlichst gefördert werden sollte, insbesonders als durch die Kundmachung der beantragten Verfügung auch dem bisherigen Rechte der Staatsgläubiger nicht nahegetreten wird und das starre Festhalten an dem bisherigen Rechtsstandpunkte für den Staatsschatz nur vom Nachtheile ist.

Eine solche Verfügung ist gegenüber dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) von geringer Bedeutung und nur eine Consequenz desselben.

Antrag. Aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, im Interesse des Staatsschatzes, der Vereinfachung und Controle der Staatsschuld erachtet die Commission neuerdings die Feststellung eines kurzen Präclusivtermines zur Finalisirung der Convertirung und deren Ausdehnung auf die hiezu geeigneten, auf Wiener Währung lautenden Staatsschuldverschreibungen beantragen zu sollen.

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis einschließlich 1879.

Tabelle J. Die hier beigegebene Tabelle J ergänzt die im neunten Jahresberichte (zu Seite 28, Tabelle J) veröffentliche Darstellung hinsichtlich der im Jahre 1879 stattgehabten, in dem vorliegenden Berichte nachgewiesenen Veränderungen in dem Stande der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die beabsichtigt gewesene Trennung dieser Tabelle in zwei nach den vorbezeichneten Schulden war deßhalb undurchführbar, weil die nachträgliche Ausscheidung der in den Jahren 1868 bis einschließlich 1879 geleisteten baren Rückzahlungen an Cautionen und Depositen in solche, welche die Periode vor und nach dem Jahre 1868 treffen, mit einem großen Zeit- und Kostenaufwande verbunden sein würde, welcher, weil nicht mehr von praktischem Erfolge, mit dem Zwecke der Darstellung außer allem Verhältnisse stünde und daher nicht zu rechtfertigen wäre.

In der Form wurde diese Tabelle dahin abgeändert, daß die bisherige Rubrik 16, worin die Gewinnststeuerdifferenzen, je nachdem sie positive oder negative waren, durch aufrechtstehende oder schiefliegende Ziffern ausgedrückt wurden, nunmehr in zwei Rubriken so zerfällt ist, daß die

15			16			17			18		
						Reine Schuld					
ld											
Aufnahme	a) Einlösung von Central Cassa Anweisungen, b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen		Summe des Abfalls			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
0												
ö st												

Fürtrag . 467,768.920 fl. 43 kr.

Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1879.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
		Schuld-Zuwachs: Consolidirte Schuld					Schwebende Schuld			Schuld-Abtrag: Consolidirte Schuld			Schwebende Schuld				Saldo	
		Emittirte verzinsliche Schuldtitel																
		Capitalswerth der Schuldtitel, welche Zinsen tragen	Capitalswerth der Schuldtitel, welche nicht verzinslich sind	Im Capitalswerthe von Schuldtiteln, welche in Folge von Verlosungen, Rückkäufen und Conversionen getilgt wurden	Durch Verlosung, Rückkauf, Conversion und Compensationen getilgte Schuld	Übrige Zugänge	Schwebende Schuld, welche auf Grund specieller Gesetze zu Lasten des Staates zur Verrechnung gelangt	Rückzahlungsverpflichtungen der Partialverwaltungen	Summe des Zuwachses	Baare Auszahlung des Capitalswerthes	Capitalswerth der Schuldtitel, welche nicht verzinslich sind	Capitalswerth der Schuldtitel, welche in Folge von Verlosungen, Rückkäufen und Conversionen getilgt wurden	Capitalswerth der Schuldtitel, welche in Folge von Verlosungen, Rückkäufen und Conversionen getilgt wurden	Capitalswerth der Schuldtitel, welche in Folge von Verlosungen, Rückkäufen und Conversionen getilgt wurden	Summe des Abtrages	Vermehrung	Verminderung
		fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr.	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀	fl. kr. ¹/₁₀
		Übertrag																
1868	a) und b) Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und k. k. Metalliques dann bare Ein- und Auszahlungen	17,214.487 94	–	–	1,111.475 70		Vorschuß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,000.000	31,129.263 64	18,167.508 91	111.432	90,101.100 04	610.850	a) 328.638 10 b) 800.000		54,241.404 64 5		20,112.141 5
	b) Ungezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	16.300	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,660.100	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	1,930.600	758.946 40	1,126.744 20		29,531.500 69 5	19,186.991 48	40.199 10	12.717 42	8,000.850	a) 392.126 16 b) 117.138 99	b) 17,500.000	40,709.073 16		11,168.572 46 5
1870	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	60	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,910.000	Deßgleichen	3,411.142 50	382.415 70 5	3,080.672 80		19,540.690 89 5	16,013.148 42	117.601 15	97.218 85	30,629.300	126.439 48		17,283.410 90 5		27,742.720 1
1871			Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,660.000			1,927.431 62	5,103.740 40	28.687 70		13,659.869 77	16,213.685 63		10.977 49	21,487.900	311.827 97	9.430	38,066.835 99 5		24,406.966 22 5
1872	c) Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,975.280	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	5,559.297 50			448.152 43	3,488.731 40	16.848 6		28,489.842 72	9,603.540 42		24.967 44 5	2,894.400	415.667 67		12,363.025 44	16,126.217 28	
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	4,001.433 33																
1873	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	468.433 33	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 14. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,019.900 50	–		126.849 68 5	6,566.852 6 5	149.00 60		15,127.363 27	14,111.864 3		9.482 79 5		416.202 69		11,137.418 84	30,689.944 43	
1874	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	1,196.666 66	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	6,901.792 50	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	63,000.000	20.268 92	6,580.441 64		76,299.088 71 5	14,165.570 42	198.880 7	5.508 50	1,248.720	a) 243.790 45 b) 1.169		16,155.632 65	60,143.456 6 5	
	d) Fixe Dotation an das Land Salzburg	600.000																
1875			Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	14,997.457 50	Deßgleichen Finanz-Gesetz vom 22. December 1874, Art. IX. R. G. Bl. Nr. 147	12,712.952 50 12,000.000	13.881 11	3,295.734 80	102.232 75	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	66,120.078 66 5	10,691.070 12 5		41.267 57	1,218.800	a) 186.428 67 b) 105		12,137.671 47	53,982.407 19 5	
1876	e) Goldrente Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35	32,000.000	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	24,912.167 50	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 159	11,000.000	10.627 93	8,263.008 67		–	76,185.804 10 5	18,739.893 69	80.591 88	3.897 76 5	8,943.900	162.648 2		27,950.931 35 5	48,234.872 75	
	e) Goldrente Obligationen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	73,412.800	Finanz-Gesetz vom 29. December 1876, Art. V. R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	495.86.450			20.703 93	8,305.131 3			131,620.237 96	18,188.840 59	197.847 75	4.267 71 5	1,012.250	191.094 20		19,593.290 25 5	112,026.947 70 5	
1878	e) Goldrente Obligationen auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113 des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	66,312.000	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art. V R. G. Bl. Nr. 27.	5,647.400			20.249 90 5	3,431.692 36 5	154.927 25	Schatzscheine à 20,600.000 fl. und 10,000.000 fl. auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52.	115,005.536 18 5	12,280.751 99		253.267 96	25,713.710	a) 116.816 90 b) 31 49 5	c) 24,964.000	63,368.578 34 5	51,636.957 84	
	e) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877 R. G. Bl. Nr. 70	1,166.666 66 5																
	e) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	433.600	Gesetz vom 25. December 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68.	90,744.200	–		13.166 26	6,612.767 68 5			173,340.693 94 5	18,916.384 97		1.719 5 5		132.434 47	c) 36.000	19,086.538 49 5	154,254.155 45	
1879	e) Goldrente Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879, R. G. Bl. Nr. 42 und Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 68	84,956.160																
	Summe	298,664.487 93		169,105.552 50		103,590.095	3,662.984 9	64,512.584 54 5	316.686 50		809,049.970 56 5	186,604.499 68 5	746.564 95	90,611.617 72	100,992.615	4,917.274 20 und zwar a) 3,466.911 fl 71 kr. b) 550.459 „ 49 „	12,589.870 und zwar a) 9.870 fl b) 17,500.000 „ c) 25,000.000 „	365,385.441 55 5	527,094.928 71 5	83,430.399 70 5
	darunter Goldrente 256,680.160 fl. (à 1 nominal 120,850.200 fl.)		Darunter in: Noten 104,456.900 fl. Silber 4,648.632 fl. 50 kr.		Darunter in Noten 90,877.142 fl. 50 kr. Silber 12,712.952 fl. 50 kr.		Darunter in Noten 1,778.012 fl 91 7/10 kr in Silber: 1,884.971 fl 17 5/10 kr										Reine Schuldvermehrung	143,664.529 1	einschließlich des Staatsantheiles der Partial-Hypothekar-Anweisungen per 38,869.397 fl. 50 kr.
																	Schuld Ende 1867	2,712,179.457 13	
																	Schuld Ende 1879	3,155,843.986 14 5	

Gewinnststeuerdifferenz je nach ihrem Effecte entweder als Schuldzuwachs (Rubrik 6) oder als Schuldabfall (Rubrik 11) ausgewiesen erscheint.

In gleicher Art wurde die bisherige Rubrik 17 „Reine Schuldvermehrung oder Verminderung" in zwei abgesonderte Rubriken unter den Nummern 17 und 18 getheilt.

Dadurch ist insofern eine deutlichere Uebersicht erzielt, als jetzt aus der Vergleichung des gesammten Schuldzuwachses (Rubrik 9) mit dem summarischen Schuldabfalle (Rubrik 16) die Schuldvermehrung oder Verminderung direct ermittelt werden kann, ohne daß, wie bisher, die Gewinnststeuerdifferenz überdies noch abgesondert in Rechnung gezogen werden muß.

Die allgemeine Staatsschuld und die Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben sich, wie aus der Rubrik 18 ersichtlich ist, in den Jahren 1868 bis einschließlich 1871 um . . . . . 83,430.399 fl. $70^5/_{10}$ kr.
vermindert, dagegen vom Jahre 1872 bis einschließlich 1879 (Rubrik 17) um . . . . . 527,094.928 „ $71^5/_{10}$ „

vermehrt, so daß in der Zeit vom Jahre 1868 bis einschließig 1879 eine reine Schuldvermehrung und zwar bezüglich der consolidirten Schuld per . . . . . 421,885.588 fl. 21 kr.
und der schwebenden Schuld per . . . . . 21,778.940 „ 80 „

zusammen per . . . . . 443,664.529 fl. 01 kr.
resultirt.

Diese Schuldvermehrung ergibt sich aus der Vergleichung der einzelnen Zuwachs- und Abfallsrubriken, und zwar:

A. Bezüglich der consolidirten Schuld.

Zuwachsrubrik 1. a) Liquidirung:

von 4percentigen Conventionsmünze-Obligationen	96.000 fl. — kr.	
von National-Anlehens-Subscriptionen	18.550 „ — „	
		114.550 fl. — kr.
b) bare Ein- und Aufzahlungen:		
auf das Nationalanlehen . .	20.490 fl. — kr.	
bei der Convertirung in österreichischer Währung	2.600 „ 44 „	
auf das steuerfreie Anlehen vom Jahre 1866	17,093.207 „ 50 „	
		17,116.297 „ 94 „
c) Investirung durch Antheilnahme an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, dann an den beiden Donauregulirungsanlehen		24,452.379 „ 99 „
d) Einbeziehung der fixen Dotation an das Land Salzburg		300.000 „ — „
e) Emission von Goldrente-Obligationen		256,680.160 „ — „
		298,663.387 fl. 93 kr.
„ 2. Emission von einheitlichen Schuldtiteln für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen, und zwar:		
in Notenrente	164,456.900 fl. — kr.	
„ Silberrente	4,648.632 „ 50 „	
		169,105.532 „ 50 „
	Fürtrag .	467,768.920 fl. 43 kr.

			Uebertrag .	467,768.920 fl. 43 kr.
Zuwachsrubrik	3.	Emission von einheitlichen Schuldverschreibungen auf Grund besonderer Gesetze, und zwar:		
		in Notenrente	90,877.142 fl. 50 kr.	
		„ Silberrente	12,712.952 „ 50 „	
				103,590.095 „ — „
„	4.	Für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Unificirung nach Abzug der Rückzahlungen, und zwar:		
		in Notenrente	1,778.012 fl. 91 5/10 kr.	
		„ Silberrente	1,884.971 „ 17 5/10 „	
				3,662.984 „ 9 „
„	5.	Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen		64,512.584 fl. 54 5/10 kr.
„	6.	Gewinnsteuerdifferenz		316.686 „ 50 „
			Summe des Zuwachses	639.851.270 fl. 56 5/10 kr.
Abfallsrubrik	10.	Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten	186,604.499 fl. 68 5/10 kr.	
„	11.	Gewinnsteuerdifferenz .	746.564 „ 95 „	
„	12.	Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Abschreibung und Richtigstellung . . .	30,614.617 „ 72 „	
		Summe des Abfalles		217,965.682 fl. 35 5/10 kr.
		Reine Schuldvermehrung der consolidirten Staatsschulden . .		421,885.588 fl. 21 kr.
		Zu Ende des Jahres 1867 bezifferte sich die gesammte österreichische Staatsschuld auf	3.025,315.896 fl. 13 5/10 kr.	
		Nach Abzug des damaligen Standes der schwebenden Schuld per	425,213.443 „ 29 5/10 „	
		entfallen für die consolidirte Staatsschuld		2.600,102,452 „ 84 „
		Wird obige seither eingetretene reine Schuldvermehrung hinzugerechnet, so stellt sich der Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld zu Ende December 1879 auf		3,021,988.041 fl. 5 kr.

B. Bezüglich der schwebenden Schuld.

Zuwachsrubrik	7.	Aufnahme auf Grund besonderer Gesetze und zwar:		
		in Vorschüssen	12,500.000 fl.	
		in Emissionen von Schatzscheinen . .	55,600.000 „	68,100.000 fl. — kr.
„	8.	Mehr-Emission von Partialhypothekaranweisungen . .		101,098.700 „ — „
		Summe des Zuwachses .		169,198.700 fl. — kr.
Abfallsrubrik	13.	Mehreinlösung von Partialhypothekaranweisungen		100,992.615 „ — „
„	14.	a) bare Rückzahlungen von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen	3,366.914 fl. 71 kr.	
		b) Abschreibungen von Cautionen und Depositen größtentheils in Folge der Uebertragung an die Länder der ungarischen Krone	550.359 „ 49 „	3,917.274 „ 20 „
„	15.	a) Einlösung von Centralcasseanweisungen	9.870 fl.	
		b) Rückzahlung von Vorschüssen . . .	17,500.000 „	
		c) Einlösung von Schatzscheinen . . .	25,000.000 „	42,509.870 „ — „
		Summe des Abfalles .		147,419.759 fl. 20 kr.
		Reine Vermehrung der schwebenden Schuld .		21,778.940 fl. 80 kr.

Aus der zu Ende des Jahres 1867 bestandenen schwebenden Schuld per 425,213.443 fl. $29^{5}/_{10}$ kr. muß die gemeinsame schwebende Schuld und zwar:

a) in Münzscheinen per . . . . . 11,999.752 fl.
b) in zu Staatsnoten erklärten Banknoten per . . . . . 39,712.640 „
und
c) in förmlichen Staatsnoten per . . . . . 261,424.047 „

zusammen per . . . . . 313,136.439 „ — „

ausgeschieden werden, wornach damals die zur allgemeinen und zu der Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehörige **schwebende** Schuld mit . . . . . 112,077.004 fl. $29^{5}/_{10}$ kr. verblieb.

Nach Hinzurechnung der seither eingetretenen oben nachgewiesenen reinen Vermehrung der schwebenden Schuld per . . . . . 21,778.940 „ 80 „

bezifferte sich dieselbe zu Ende December 1879 auf . . . . . 133,855.945 fl. $9^{5}/_{10}$ kr. wovon auf die allgemeine schwebende Schuld einschließlich der Partialhypothekaranweisungen (per 98,969.397 fl. 50 kr.) die Summe von . . . . . 101,820.844 fl. $11^{5}/_{10}$ kr. und auf die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . . 32,035.100 „ 98 „ entfallen.

In der folgenden Tabelle K wird die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuerst getrennt für die consolidirte und für die schwebende Schuld, dann für beide Schulden vereint dargestellt wie solche vom Jahre 1868 bis einschließlich 1879 eingetreten ist. Tabelle K.

Tabelle K zu Seite 35.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1879.

Jahr	Zinsenerforderniß: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	.	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501 373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	.	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	.	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	.	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	.	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	.	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	.	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	.	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	.	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	.	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	.	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	.	.	.
	122,326.823	20	5	124,438.975	72	5	2,112.152	52	.	.	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	.	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	.	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	.	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	.	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	.	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	.	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	.	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	.	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	.	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	.	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	.	.	.	449.477	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	.	.	.
	5,391.324	13	.	5,644.726	20	5	253.402	7	5	.	.	.
Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	.	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	.	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	.	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	.	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	.	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	.	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	.	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	.	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	.	.	.
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	.	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	.	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	.	.	.
	127,718.147	33	5	130,083.701	93	.	2,365.554	59	5	.	.	.

Die Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses ist durch die nachgewiesene Schuldvermehrung herbeigeführt.

Anläßlich der in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) durchgeführten Umwandlung der Staatsschuld zu Ende des Jahres 1868 in eine einheitliche zu netto $4^{2}/_{10}$ Percent verzinsliche Schuld verminderte sich das frühere Zinsenerforderniß der consolidirten Schuld um . . 19,825.449 fl. $31^{5}/_{10}$ kr.

Durch die seither stattgehabte Nettovermehrung des gesammten Zinsenerfordernisses per . . . . . 22,191.003 „ 91 „

ist vorige Verminderung bereits um . . . . . 2,365.554 fl. $59^{5}/_{10}$ kr. überholt.

Contrasignirungen von Creditseffecten und Erlässen.

Im Nachhange zu ihrem neunten Jahresberichte (Seite 33) ergänzt die Staatsschulden-Controlcommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1879 vollzogenen Contrasignirungen.

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Partialhypothekaranweisungen	Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Schatzscheine	Andere Effecten, Uebereinkommen und Erlässe
	in Noten	in klingender Münze (Silber)	Lottoanlehens	Prämienanlehens				
	verzinslich		vom Jahre 1860	vom Jahre 1864		in Gold verzinslich		
	Stückzahl							
Bis Ende 1878 . .	1,874.410	2,398.478	5.539	83	640.550	265.564	33.800	367
Im Jahre 1879 . .	51.648	4.838	313	31	20.600	122.282	. . . . .	21
Zusammen . .	1,926.058	2,403.316	5.852	114	661.150	387.846	33.800	388

Bei der Staatsschuldencasse befanden sich an contrasignirten Schuldverschreibungen:

a) In der unter Mitsperre der Controlcommission stehenden Hauptreserve:
von der Notenrente . . . . . 10,350.000 fl.
„ „ Silberrente . . . . . 800.000 „
„ „ Goldrente . . . . . 4,000.000 „

b) An Manipulationsvorräthen:
von der Notenrente (zuzüglich eines im April 1880 für Rechnung der Jahre 1878 und 1879 refundirten Obligationscapitales per 121.200 fl.) . . . . . 12,757.290 „
von der Silberrente (nach Abrechnung eines im April 1880 für Rechnung des Jahres 1879 in Umlauf gesetzten Capitals per 56.400 fl. abzüglich der à conto des Jahres 1878 refundirten 2.000 fl.) . . . . . 4,688.930 „
von der Goldrente . . . . . 9.369.800 „

zusammen . . . . . 41,966.020 fl.

wie dies auch aus der nachstehenden Tabelle L ersehen werden kann, welche über die Verwendung der contrasignirten Effecten der Rentenschuld genauen Aufschluß bietet. Tabelle L

Tabelle L zu Seite 37.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom

	Ueberbringer- Stücke			
	2½	10	50	100
			G u l d e n	
Allgemeine Staatsschuld.				
1. Notenrente.				1. Effecten der in
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1879 im Ganzen	50.000	115.000	40.000	744.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	40.572	102.768	21.425	24.151
Nettostand mit Ende December 1879	9.428	12.232	18.575	719.849
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	8.780	11.620	14.185	713.628
2. Durch die Staatsschulden-Controlcommission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse nach Hinzurechnung der im April 1880 für Rechnung der Jahre 1878 und 1879 aus dem Umlaufe gezogenen refundirten 121.200 fl. Capital	648	612	4.389	6.221
3. Depositen	. . . . .	. . . . .	1	. . . . .
Zusammen obige	9.428	12.232	18.575	719.849
2. Silberrente.				2. Effecten der in
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1879 im Ganzen	50.000	180.000	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	45.801	163.526	15.853	49.143
Nettostand mit Ende December 1879	4.199	16.474	74.147	1,128.857
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	463	16.250	67.908	1,116.113
2. Durch die Staatsschulden-Controlcommission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse nach Abrechnung der im April 1880 für Rechnung des Jahres 1879 noch in Umlauf gesetzten 56.400 fl. Capital und zuzüglich eines für Rechnung des Jahres 1878 refundirten Capitals per 2.000 fl.	3.736	224	6.239	12.744
3. Depositen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zusammen obige	4.199	16.474	74.147	1,128.857
Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
Goldrente.				3. Effecten der in
Contrasignirt wurden vom 1. December 1876 bis Ende December 1879 im Ganzen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Nettostand mit Ende December 1879	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 15	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2. Durch die Controlcommission constatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldencasse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zusammen obige	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1879 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Effecten zu 200	1.000	10.000	Capitalsbetrag fl.	kr.	Auf Namen lautend Stücke	Capitalsbetrag fl.	Im Ganzen Stücke	Capitalsbetrag fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	826.000	10.800	1,011,675.000	.	140.258	606,077.550	1,926.058	1.617,752.550	. .
. . . . .	16.432	636	27,407.460	.	26.707	255,024.000	232.691	282,431.460	. .
. . . . .	809.568	10.164	984,267.540	.	113.551	351,053.550	1,693.367	1.335,321.090	. .
. . . . .	796.520	9.242	961,150.200	.	113.551	351,053.550	1,667.526	1.312,203.750	. .
. . . . .	13.048	921	23,107.290	.	. . . . .	. . . .	25.839	23,107.290	. .
. . . . .	. . . . .	1	10.050	.	. . . . .	. . . . .	2	10.050	. .
. . . . .	809.568	10.164	984,267.540	.	113.551	351,053.550	1,693.367	1.335,321.090	. .
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	827.000	4.800	999,225.000	.	73.516	78,846.550	2,403.316	1.078,071.550	. .
. . . . .	42.608	862	58,684.712	50	8.982	19,550.000	326.775	78,234.712	50
. . . . .	784.392	3.938	940,540.287	50	64.534	59,296.550	2,076.541	999,836.837	50
. . . . .	782.189	3.769	935,049.357	50	64.534	59,296.550	2,051.226	994,345.907	50
. . . . .	2.201	169	5,488.930	.	. . . . .	. . . . .	25.313	5,488.930	. .
. . . . .	2	. . . . .	2.000	.	. . . . .	. . . . .	2	2.000	. .
. . . . .	784.392	3.938	940,540.287	50	64.534	59,296.550	2,076.541	999,836.837	50
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
97.000	288.000	2.400	331,400.000	.	446	3,755.800	387.846	335,155.800	. .
127	592	6	677.400	.	34	258.400	759	935.800	. .
96.873	287.408	2.394	330,722.600	.	412	3,497.400	387.087	334,220.000	. .
96.394	274.974	2.310	317,352.800	.	412	3,497.400	374.090	320,850.200	. .
479	12.434	84	13,369.800	.	. . . . .	. . . . .	12.997	13,369.800	. .
96.873	287.408	2.394	330,722.600	.	412	3,497.400	387.087	334,220.000	. .

Scontrirungen, Incontrirung und Vertilgung von Creditseffecten.

Scontrirungen.

Die Staatsschulden-Controlcommission hat seit der Vorlage ihres neunten Jahresberichtes bis Ende December 1879 drei unvermuthete Scontrirungen bei der Staatsschuldencasse unter ihrer Intervention vollzogen, wobei sich bezüglich der Gebarung mit den Creditseffecten keine Anstände ergeben haben.

Incontrirungen.

Durch öftere Incontrirungen mittelst Stichproben überzeugte sich die Controlcommission, daß die bis Ende December 1879 durch Unificirung getilgten Creditseffecten, nämlich . . . . . 1,398.352 Stücke
in Noten und . . . . . 2,456.901 „
in klingender Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen eben so wie die durch Rückzahlung getilgten Effecten auf den Creditsbüchern gelöscht sind.

Vertilgung mittelst Vermahlung.

Auch bei der Vermahlung der getilgten auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen, deren Maculaturen, dann der Coupons, Zinsenquittungen intervenirte die Controlcommission und hinterlegte die getilgten auf Namen lautenden Obligationen in das Archiv des Fachrechnungsdepartements I.

Vertilgung mittelst Verbrennung.

Nach vorheriger stichprobeweiser Revision wurden im Jahre 1879

1. von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	63,011.068 Stücke
zu Fünf Gulden	14,964.999 „
zu Fünfzig Gulden	1,990.126 „
zusammen . .	79,966.193 Stücke

per 237,342.363 fl. und gleichzeitig

2. von maculirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	1,819.328 Stücke
zu Fünf Gulden	446.736 „
zu Fünfzig Gulden	177.260 „
zusammen . .	2,443.324 Stücke

nebst 916 Stück Staatsnoten der Banknotenform und zwar zu Einem Gulden . . . . . 751 Stücke
zu Fünf Gulden . . . . . 165 „
im Gesammtbetrage von 1.576 fl., deren Vergütung das k. und k. Reichsfinanzministerium im Gnadenwege bewilligt hat, in dem Verbrennlocale der aufgelassenen Porzellanfabrik unter Aufsicht beider Controlcommissionen verbrannt.

Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effecten.

Es ist bereits in den früheren Jahresberichten erwähnt, daß alle in Folge der Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung getilgten Effecten der einheitlichen Schuld sowie der Goldrente nebst den Journalen monatlich an das Bureau der Controlcommission zur Ueberprüfung gelangen, daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht, in ihren Büchern gelöscht und in besondere Evidenz gestellt werden.

In dieser Art sind vom Jänner 1869 an bis Ende December 1879 derlei Effecten beamthandelt worden, nämlich:

I. Einheitliche Staatsschuldverschreibungen.

1. In Noten verzinslich.

Theilschuldverschreibungen à	2 fl. 50 kr.	40.572 Stück
„ à	10 „	102.768 „
Ueberbringerobligationen à	50 „	21.425 „
à	100 „	24.151 „
à	1.000 „	16.432 „
à	10.000 „	636 „
Auf Namen lautende Obligationen		26.707 „
	zusammen . .	232.691 Stück

im Capitalsbetrage von 282,431.460 fl.

⁄.

		232.691 Stücke

2. In klingender Münze verzinslich.

Theilschuldverschreibungen à	2 fl. 50 kr.	45.801 Stücke
„ à	10 „	163.526 „
Ueberbringerobligationen à	50 „	15.853 „
à	100 „	49.143 „
à	1.000 „	42.608 „
à	10.000 „	862 „
Auf Namen lautende Obligationen		8.982 „
	zusammen	326.775 Stücke

im Capitalsbetrage von 78,234.712 fl. 50 kr.

im Ganzen	559.466 Stücke

Von diesen Tilgungen entfallen auf das Jahr 1879:

in Noten verzinslich	15.782 Stücke
in klingender Münze verzinslich	10.557 „
zusammen	26.339 Stücke.

II. Goldrenteobligationen.

Auf Ueberbringer lautende Obligationen:

à 200 fl.	127 Stücke
à 1.000 „	592 „
à 10.000 „	6 „
Auf Namen lautende Obligationen	34 „
zusammen	759 Stücke

im Capitalsbetrage von 935.800 fl.

Im Ganzen wurden daher unter Mitwirkung der Staatsschulden-Controlcommission:

a) Unbrauchbar gemacht und revidirt:

1. Eingelöste Staatsnoten	79,966.193 Stücke
und deren Maculaturen	2,443.324 „
2. Staatsnoten der Banknotenform	916 „
3. Unificirte Effecten	751 „
4. Durch Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung getilgte:	
a) einheitliche Staatsschuldverschreibungen	26.339 „
b) Goldrenteobligationen	759 „
zusammen	82,438.282 Stücke

b) Materiel vertilgt:

1. Durch Vermahlung die im Jahre 1878 unificirten, auf Ueberbringer lautenden Effecten	662 Stücke
2. Durch Verbrennung:	
Eingelöste Staatsnoten und Maculaturen	82,409.517 „
„ Staatsnoten der Banknotenform	916 „
zusammen	82,411.095 Stücke

Endlich lagen zur seinerzeitigen Vertilgung bereit zu Ende December 1879:

1. Die im Jahre 1879 unificirten, auf Ueberbringer lautenden Effecten	362 Stücke
2. Die unificirten, auf Namen lautenden Effecten vom Jahre 1869 bis einschließlich 1879	355.516 „
3. Sämmtliche in Folge dor Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis Ende December 1879 unbrauchbar gemachten Effecten:	
a) der einheitlichen Schuld	559.466 „
b) der Goldrente	759 „
zusammen	916.103 Stücke

nebst den eingelösten Partialhypothekaranweisungen.

Endlich intervenirte die Staatsschulden-Controlcommission gemäß §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) auch bei der Vermahlung von scartirten eingelösten Creditseffecten, Coupons und Zinsenquittungen, sowie der Maculaturen von ersteren.

Externe Functionen.

terne
tionen.

Die Staatsschulden-Controlcommission intervenirte im Jahre 1879:

Bei 104 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und derlei Maculaturen, sowie bei 35 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Porzellanfabrik, ferner an 107 Tagen bei der Uebernahme der vom Zählcomité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, bei der Herausgabe an die Reichscentralcasse, deßgleichen bei der Uebernahme des von der Fabrik in Schlöglmühl eingelangten Papieres zu Staatsnoten und der partienweisen Abgabe an die Staatsdruckerei.

An 12 Tagen wurde bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen aus deren Büchern constatirt.

An 10 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von bei der Staatsschuldencasse unter Mitsperre aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und der Goldrente unter Aufnahme von Protokollen hierüber bewerkstelliget.

An 3 Tagen wurden Scontrirungen der Staatsschuldencasse und an 5 Tagen Incontrirungen der Verbuchungen bei dem Fachrechnungs-Departement I vorgenommen.

Endlich hat die Commission bei 16 Ziehungen der Staatslotto-Anlehen und Eisenbahnschulden, und bei der erwähnten Vermahlung von Obligationen, Coupons und Zinsenquittungen an 10 Tagen in der Papierfabrik zu Pitten intervenirt.

Wien, 5. Februar 1881.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Al. Šrom,
Präsident und Berichterstatter.

Dr. Cajetan Freiherr v. Felder,
Präsident-Stellvertreter.

Dr. Victor Fuchs.

Johann Gögl.

Sigmund Ritter v. Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit

die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 15, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 15, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

15. Stryj, Škole mit dem Wahlorte Stryj;
Mikołajów, Żurawno, Żydaczów mit dem Wahlorte Żydaczów;
Drohobycz, Medenice, Podbuž mit dem Wahlorte Drohobycz.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Żydaczów seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Motive

zu der

Regierungsvorlage, wegen Aenderung der Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 15.

Nach der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes Galizien, d) Landgemeinden, Z. 15, bilden die Gerichtsbezirke Stryj, Skole, Mikolajów, Zurawno, Drohobycz, Medenice und Podbuż einen Wahlbezirk.

Unterm 5. September v. J. (R. G. Bl. Nr. 116) wurde vom k. k. Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) die Errichtung eines aus 23 Gemeinden der dermaligen Gerichtsbezirke Mikolajów und Zurawno zu bildenden Bezirksgerichtes in Żydaczów verfügt.

Diese Verfügung, bezüglich welcher der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Wirksamkeit nachträglich bestimmt werden wird, macht mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41), wornach die Gerichtsbezirke nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, eine Aenderung der obigen Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung nothwendig.

Da der Sprengel des neuen Bezirksgerichtes in Żydaczów ausschließlich nur aus Theilen der zu diesem Reichsrathswahlbezirke gehörigen Bezirksgerichtssprengel Mikolajów und Zurawno gebildet worden ist, ohne daß den beiden letztgenannten Bezirksgerichtssprengeln andere Gebietstheile zugewiesen worden wären, somit die Grenzen des Wahlbezirkes unberührt bleiben, wurde sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe darauf beschränkt, im zweiten Alinea der Z. 15, d) Landgemeinden, den dortselbst genannten Gerichtsbezirken Mikolajów und Zurawno den neuen Gerichtsbezirk Żydaczów anzureihen.

Eine Aenderung in Bezug auf die Wahlorte des in Rede stehenden Wahlbezirkes erscheint aus dem Grunde nicht fraglich, weil in den dermaligen Wahlorten Stryj, Żydaczów und Drohobycz die betreffenden Bezirkshauptmannschaften ihren Sitz haben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne ich, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Artikel I. des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, wird die Grundsteuer-Hauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit Siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Bei der Ausmittlung des Steuerpercentes in Gemäßheit des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 hat ein Bruchtheil unter Fünfhundertel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von Fünfhundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

Artikel III.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat in Betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht.

Artikel IV.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel I, III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34).

Jene Grundsteuerträger, bei welchen sich nach dieser Bemessung eine Erhöhung ergibt die mehr als Zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 beträgt, haben jedoch zu entrichten:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung jährlich:
   a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag, und
   b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche Zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt;
2. von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich:

a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag;

b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung:

aa) eine solche Quote, welche Zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und

bb) einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Artikel V.

Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880.

Ausnahmen hievon haben jedoch in Bezug auf das Ausmaß und die Abstattung der im Punkte b) des Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880 vorgesehenen Nachzahlungen einzutreten:

1. In dem Falle, wenn für einen Grundsteuerträger nach der provisorischen Bemessung ein geringerer, nach der definitiven Bemessung hingegen ein höherer Betrag entfällt, als sich mit Hinzurechnung von Zehn Percent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 ergibt.

In einem solchen Falle ist nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der von der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 mit Hinzurechnung von Zehn Percent derselben für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens entfallende Betrag die für die gleiche Periode thatsächlich vorgeschriebene Steuer überragt.

Die Abstattung dieses Mehrbetrages hat von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Bemessung erfolgt, binnen Zehn Jahren in den festgesetzten Einzahlungsterminen stattzufinden.

2. Wenn sowohl die nach der provisorischen als nach der definitiven Bemessung entfallende Grundsteuer den mit Hinzurechnung von Zehn Percent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 resultirenden Betrag überragt, so tritt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikel IV, Punkt 2, dieses Gesetzes eine Nachzahlung nicht ein.

Artikel VI.

Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen seit dem Jahre 1880 ergeben, bleiben bei Anwendung der im Artikel IV und V dieses Gesetzes vorgesehenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht.

Artikel VII.

Die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1880 findet auf jene Steuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge der im Artikel IV und V des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen ergeben, keine Anwendung.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon für die Steuervorschreibung für das Jahr 1881 Anwendung zu finden.

Artikel IX.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

theilweiser Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, Nr. 72), in Absicht auf die unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallenden Brennereien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 20, Z. II des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Branntweinbesteuerung (R. G. Bl. 1878, Nr. 72) erwähnte Abfindung hinsichtlich der Branntweinsteuerentrichtung kann künftighin auch bei Brennereien, in welchen mehlige Stoffe verarbeitet werden, eintreten, wenn in denselben nur Eine Brennvorrichtung, und zwar eine von der im §. 21, Z. II des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art benützt und überdies den Anforderungen des §. 52 desselben Gesetzes entsprochen wird, und wenn Landwirthe die Unternehmer sind, welche die Branntweinerzeugung nur deßhalb betreiben um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe als Viehfutter zu gewinnen.

Diese abfindungsweise Branntweinsteuerentrichtung ist jedoch nur für jenen Betrieb zulässig, welcher in einem im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt.

§. 2.

Die im §. 48, Z. IV des bezogenen Gesetzes enthaltene Bestimmung, betreffend die Anrechnung der bei der Ausmittlung der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung sich ergebenden Bruchtheile eines Hektoliters wird dahin abgeändert, daß, falls die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung durch zehn nicht theilbar ist, die zur Erzielung dieser Theilbarkeit erforderliche Abrundung nach aufwärts stattzufinden hat.

§. 3.

Der §. 57 des bezogenen Gesetzes tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden; der Finanzbehörde I. Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der Branntweinsteuercontrole vereinbar ist.

Für Stoffe der im §. 50, lit. a) genannten Gattungen muß das steuerbare Verfahren eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 36 Stunden, und für Stoffe der im §. 50, lit. b) und c) genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, wegen theilweiser Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. 72), in Absicht auf die unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallenden Brennereien.

Nach den §§. 21 und 23 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72) fallen gewisse Brennereien, die in der Regel einen sehr kleinen Betriebsumfang haben und deßhalb trotz ihrer großen Anzahl für den Branntweinsteuerertrag nicht von großer Bedeutung sind, unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Der §. 24 dieses Gesetzes gestattet zwar für solche Brennereien auch die Branntweinsteuerentrichtung auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol, aber nur für diejenigen,

a) in welchen nur Eine Brennvorrichtung, und zwar von bestimmter Beschaffenheit benützt wird, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und nur selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte, oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden;

b) welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Es sind nun manche kleinere Landwirthe, deren Brennereien unter die erwähnte Pauschalirung fallen, auf die Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen angewiesen, weil sie in der Schlempe ein nothwendiges Viehfutter gewinnen.

Für diese Branntweinerzeugung wird, da sie gewöhnlich in sehr unvollkommener Weise betrieben wird, ebenfalls die freiwillige Abfindung hinsichtlich der Branntweinsteuer nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol angestrebt.

Im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist dieselbe in Aussicht genommen.

Aber auch für die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung sollen Erleichterungen eintreten.

Der §. 2 des Gesetzentwurfes reducirt nämlich die aus der Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspringende Mehrbelastung, die bei manchen Brennblasen relativ von einigem Belange sein kann, auf ein sehr geringes Maß. Durch §. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Frist für die Anmeldung des jeweiligen steuerbaren Verfahrens den individuellen Verhältnissen besser anzupassen.

Ferner verringert dieser Paragraph das Minimum der ununterbrochenen Brennzeit, welches für jedes steuerbare Verfahren bei Verwendung von mehligen Stoffen und denselben gleichgestellten Stoffen zu versteuern ist, von drei Tagen auf die Hälfte (36 Stunden).

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

über den

Spielkartenstempel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und
c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten, welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufrecht.

§. 2.

Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlußmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hiezu berechtigten Amte zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlußmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlußmarken, über das abzustempelnde Kartenblatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§. 3.

Wenn Spielkarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist Derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind,

bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange, zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielkarten behufs Gebührenentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder (§. 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären.

§. 4.

Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung wird als ein concessionirtes erklärt und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielkarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Controle sichern.

§. 5.

Dem Gesuche um die Concession zur Betreibung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtliche Controle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslocales ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugungslocale muß als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§. 6.

Außerhalb des nach §. 5 angemeldeten Erzeugungslocales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Coloriren der Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Controlmaßregeln ausgeführt werden.

§. 7.

Von jeder Gattung Spielkarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden
b) den Erzeugungsort;
c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
d) die Blätteranzahl desselben;
e) die Nummer des angemeldeten Musters;
f) sofern es lackirte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
g) zwei über einander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelpflichtigen Spiele noch vor der Ueberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlußmarke (§. 2) mittelst eines haltbaren Klebestoffes zu schließen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwärzerer Oeldruckfarbe in der Art zu überstempeln, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

§. 8.

In dem Erzeugungslocale müssen fertig gestellte ungestempelte Spielkarten in abgesonderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Ueberzählige und Ausschußkartenblätter sind abgesondert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschluß zu halten und dürfen aus dem Erzeugungslocale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Controlorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken.

§. 9.

Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielkarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzufristen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zufristung aushaftenden Stempelgebühren sind sechs Percent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumniß zieht für die Zukunft den Verlust der Creditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanzministerium und nur für inländische Spielkarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslocales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Beischließung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§. 10.

Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldungspflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von

Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Locale aufzubewahren und zu verschleißen.

Ein Wechsel des Geschäftslocales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleißer sind berechtigt, je Ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleißes zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Locale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraphen hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielkarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleißen beabsichtigt.

Vom Hausirhandel sind Spielkarten unbedingt ausgeschlossen.

§. 11.

Die Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsämtliche Controle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorräthigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene, von der Finanzbehörde paraphirte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Aenderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nöthigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gestehungskosten geliefert.

Diese Controlmaßregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§. 12.

Die im §. 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter, sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in Betreff der Spielkarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorräthigen Spielkarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Localen, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslocales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§. 13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung constatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich in Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslocalen oder Wohnungen vorgefundenen Karten entfällt.

Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphen zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§. 14.

Bei anderen, als den im §. 13 angeführten Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen, finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Uebertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modificationen Anwendung.

§. 15.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn Jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungslocales vornimmt oder vornehmen läßt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auflegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluß sind;

4. wenn Jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlußmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntniß hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten sucht;

5. wenn Jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versieht;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielkarten oder Spielkartenbilder aus dem Auslande eine der im §. 3 festgesetzten Obliegenheiten außer Acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Controlsvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn amtliche Verschlußmarken verbotwidrig weiter begeben werden; oder

9. wenn die im §. 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, daß hierdurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverkürzung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1.000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenspielen oder Verschlußmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlußmarke zu erhöhen.

Außerdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverkürzung als ganz- oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Geräthschaften und Materialvorräthe für verfallen zu erklären.

§. 16.

Andere Uebertretungen (§. 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §§. 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind als einfache Uebertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

§. 17.

Die auf Grund der §§. 13, (Alinea 3), 14 bis 16, zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 18.

Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielkarten-Erzeugung oder zum Handel mit Spielkarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer, erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielkartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§. 13) belegt worden ist.

§. 19.

Außer den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Uebertretung zu berechnenden 6 Percent Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

Die in den §§. 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen im Stande, daß die Uebertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§. 21.

Die im §. 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührensteigerung, sowie die ebendaselbst und in den §§. 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verflossen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben, findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 23.

Anzeiger von Uebertretungsfällen erhalten $^1/_{12}$, Ergreifer $^1/_6$ des hereingebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages als Belohnung.

§. 24.

Die Karteuerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmäßigen Verschleiße von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im §. 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorräthigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten, bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackirten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern öffentlicher Locale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vergebührten Spielkarten noch drei Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräthe jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb 48 Stunden zur Nachstempelung, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzulegen oder, falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur ämtlichen Vernichtung abzuliefern.

Andere Personen können die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach §. 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegentheiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach §. 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Ein-

tritte der nachtheiligen Folge des §. 13, innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachstempelung zu unterziehen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten die im Gesetze vom 6. September 1880 bezüglich des Spielkartenstempels enthaltenen Bestimmungen sammt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

§. 26.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause am 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Februar 1881.

Coronini.

Ferd. Baron Kotz,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wegen

Belegung der Kunstwein- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Grundbestimmungen.

In den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten unterliegen der Verzehrungssteuer nach den für die Weineinfuhr aufgestellten Sätzen folgende Erzeugnisse bei der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank betriebenen Erzeugung:

1. Weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer dem Wein nachgeahmten Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden,

2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine) welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingelägern gewonnen werden.

§. 2.

Die Zahlung der Verzehrungssteuer von den bezeichneten Erzeugnissen (§. 1) obliegt den Unternehmern der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank betriebenen Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unbedingter Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 3.

Wo ein Ausstand an der Gebühr für die bezeichneten Erzeugnisse aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

§. 4.

II. Sicherung und Einhebung der Steuergebühr.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätte, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefäße, Weinvorräthe, Betriebsleiter, Aufsichtsindividuen.

Wer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten Kunstwein oder Halbwein (§. 1) für den Verkauf oder Ausschank erzeugt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn aber die Erzeugung erst nach diesem Zeitpunkte begonnen wird, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz in zweifacher Ausfertigung einzubringen:

1. Den Grundriß und die Beschreibung der Erzeugungsstätte,

2. ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Weinmaische, Most, Natur-, Kunst- und Halbweinen,

3. ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefäße,

4. eine Beschreibung des Verfahrens bei der Erzeugung von Kunst- und von Halbwein,

5. die Anzeige des Betriebsleiters.

Diese Schriftstücke müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens sie zurückgestellt werden.

§. 5.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der eingelangten Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 4), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der Erzeugungsstätte, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefäße und Weinvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verbunden, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach Außen, welche für den Betrieb nicht nothwendig sind, aber die Steuercontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen, oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefäßen, deren Rauminhalt auf die steueramtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, wird der Rauminhalt erhoben und es werden dieselben von dem Finanzorgane mit ihrem Inhaltsmaße auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtig gestellten Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 4) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und Beisetzung des amtlichen Befundes zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 6.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 5) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Straße liegenden Theile der Erzeugungsstätte, oder wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von Außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, daß die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefäßen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 4 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Ueberwachungsbezirke die Erzeugnißstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem obenerwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Erst mittelst der hierüber erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der ämtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

§. 7.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 4) werden gerechnet:

a) Die Räume, in welchen die steuerbare Erzeugung ausgeübt wird;

b) die Räume, in welchen die zu dieser Erzeugung gehörigen Rohstoffe und die durch dieselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;

c) alle Räume, welche mit einem der unter a) und b) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 8.

So lange die steuerbare Erzeugung stille steht, können die für dieselbe bestimmten Werksvorrichtungen und Geräthe durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe außer Gebrauch zu setzen seien, steht ausschließlich den Finanzorganen zu.

§. 9.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer

dem zur Ueberwachung der Erzeugnißstätte berufenen Finanzorgane 6 Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

§. 10.

2. Controlsrechte der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmer und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Die im §. 1 bezeichnete Kunstwein- und Halbweinerzeugung werden unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst zu gestatten.

Bei steueramtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 18 erwähnten Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, den Finanzorganen auf ihr Verlangen Proben von den in seiner Erzeugungsstätte befindlichen Flüssigkeiten zum Zwecke der durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung in der für diesen Zweck nothwendigen Größe auszufolgen.

§. 11.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

§. 12.

3. Bestimmungen hinsichtlich des steuerbaren Verfahrens der Kunstwein und der Halbweinerzeugung, sowie hinsichtlich der Anmeldung und Versteuerung desselben.

Das steuerbare Verfahren der Kunstwein- und der Halbweinerzeugung beginnt mit der Verwendung der für diese Erzeugung bestimmten Rohstoffe und endet mit der Füllung des Erzeugnisses in die Aufbewahrungsgefäße.

§. 13.

So oft der Unternehmer Kunstwein oder Halbwein zu erzeugen beabsichtigt, hat er spätestens 6 Stunden vor Beginn des steuerbaren Verfahrens die Anmeldung desselben bei dem Amte zu machen, dem die Erzeugungsstätte in Absicht auf die Steuerentrichtung für Kunstwein und Halbwein zugewiesen ist.

Diese Anmeldung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Unternehmers, sowie Ort, Bezirk, Gasse und Orientirungsnummer des Gebäudes, in welchem die Erzeugungsstätte sich befindet;

2. die Bezeichnung der für das steuerbare Verfahren bestimmten Räume der Erzeugungsstätte;

3. Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Verfahrens;

4. Gattung und Menge der zu verwendenden Rohstoffe. Die Menge ist nach Litern oder Kilogrammen anzugeben, je nachdem es sich um flüssige oder andere Rohstoffe handelt;

5. die Menge Kunstwein oder Halbwein, welche erzeugt werden will, in Litern;

6. die Gattung und Nummern der zur Verwendung bestimmten Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße;

7. die entfallende Steuergebühr. Diese ist für die Erzeugung von Kunstwein nach der vollen angemeldeten Menge desselben mit 1 Percent Einlaß und für die Erzeugung von Halbwein nach jener Menge zu bemessen, um welche die um 1 Percent Einlaß verminderte angemeldete Menge desselben größer ist, als die zur Verwendung angemeldete Menge von Naturwein, Weinmost oder Weinmaische.

Jede Anmeldung muß auf amtlich vorbereiteten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein, und darf keine abgeänderte oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung wird dem Unternehmer zugleich mit der Bollete über die entrichtete Steuergebühr zurückgestellt.

§. 14.

Bevor die amtliche Bollete über die geschehene Anmeldung und die entrichtete Steuergebühr in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat (§. 6), sich befindet und der angemeldete Zeitpunkt des Beginnes des steuerbaren Verfahrens eingetreten ist, darf das letztere nicht begonnen werden.

Auch darf vor dem angemeldeten Zeitpunkte der Beendigung desselben kein Theil des Erzeugnisses aus den für die Erzeugung angemeldeten Räumen weggebracht werden.

§. 15.

Das steuerbare Verfahren muß so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Sollte durch einen Zufall das angemeldete steuerbare Verfahren gehemmt oder unterbrochen werden, so hat der Unternehmer sogleich die Anzeige der Störung an den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte bestimmten Finanzbeamten zu erstatten.

Wird durch ein unabwendbares Hinderniß ein verändertes steuerbares Verfahren herbeigeführt, so hat der Unternehmer neben der obenerwähnten Anzeige auch eine neue Anmeldung zu überreichen. In diesem Falle wird die Steuergebühr nach der neuen Anmeldung richtig gestellt.

§. 16.

Mißlingt das angemeldete steuerbare Verfahren dergestalt, daß das Erzeugniß unbrauchbar ist, so findet ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuergebühr nur dann statt, wenn unverzüglich bei dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzbeamten um die Untersuchung

eingeschritten und das Erzeugniß unter steueramtlicher Aufsicht zum menschlichen Genusse ungeeignet gemacht wird.

§. 17.

4. Bestimmungen wegen Ausweisung der Versteuerung, beziehungsweise des Bezuges der Vorräthe an Wein und Weinmost und wegen der Aufschreibungen für die Steuercontrole.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der in seiner Erzeugungsstätte vorhandenen Mengen von Naturwein, Most oder Weinmaische, Kunstwein und Halbwein die Versteuerung, beziehungsweise den Bezug mittels Steuerbolleten oder mittels Bezugsnoten auszuweisen, je nachdem er die Vorrathsmengen über die Verzehrungssteuerlinie selbst eingeführt oder selbst erzeugt, oder innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bezogen hat.

Ausgenommen hievon sind jene Vorrathsmengen, welche der Unternehmer schon vor Beginn seiner Kunstwein- oder Halbweinerzeugung bezogen hat.

§. 18.

Dem Unternehmer obliegt es, in amtlich vorbereiteten Heften, welche gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erfolgt, monatlich abgeschlossen und eingezogen werden, für die Steuercontrole Aufschreibungen zu führen:

a) über den Empfang von Naturwein, Most, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein;

b) über die Erzeugung von Kunstwein und Halbwein;

c) über die Verwendung von Wein, Weinmaische und Most bei dieser Erzeugung;

d) über den Absatz von Naturwein, Weinmost, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein.

Beim Empfange a) ist für jede Flüssigkeitsmenge auch anzugeben, ob dieselbe unmittelbar über die Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben und von wem bezogen wurde.

Bei dem Absatze d) muß für jede Flüssigkeitsmenge der Abnehmer angeführt werden.

Die als Ausweis dienenden Steuerbolleten und Bezugsnoten (§. 17) sind den betreffenden Posten der Aufschreibung als Belege anzuschließen.

§. 19.

III. Strafbestimmungen.

Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer von der Kunstwein- und Halbweinerzeugung ist das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Bestimmungen anzuwenden, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

§. 20.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Kunstwein- oder Halbweinerzeugung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 21.

Wird für eine Halbweinerzeugung weniger als die angemeldete Menge von Wein, Most oder Weinmaische verwendet, so wird dadurch eine schwere Gefällsübertretung verübt. Die Strafe ist nach dem Betrage zu bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Steuergebühr geringer als die dem wirklichen Verfahren entsprechende ist.

§. 22.

Der Unternehmer haftet, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, unbedingt für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 23.

IV. Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage dessen Kundmachung in Wirksamkeit.

Nur für Triest kann, insolange daselbst die Ausnahmsverhältnisse hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Wein bestehen, die Anwendung dieses Gesetzes aufgeschoben werden.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Belegung der Kunstwein- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Einhebung dieser Steuer als geschlossen erklärten Orten.

Schon seit längerer Zeit wird im Interesse des Weinbaues darüber geklagt, daß in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten der daselbst erzeugte Kunstwein der Verzehrungssteuer nicht unterliegt, während die Einfuhr von Wein, Weinmost und Weinmaische in diese Orte besteuert wird. Ein gefährlicher Concurrent des Naturweines werde dadurch begünstigt, insbesondere in Wien, wo die Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen für die Weineinfuhr ein höheres Ausmaß erreiche.

Es hat wegen Besteuerung des in diesen Orten erzeugten Kunstweines nicht an wiederholten administrativen Verhandlungen gefehlt, allein sie führten nicht zum Ziele, und zwar insbesondere deßhalb, weil die Auffassungen hinsichtlich des Kunstweines zu schwankend waren. Seitdem aber in dieser Beziehung das Gesetz vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung und Verkauf weinähnlicher Getränke (R. G. Bl. 1880, Nr. 120) einen Stützpunkt bietet, scheint es an der Zeit zu sein, die Verzehrungssteuerbelegung des Kunstweines, der in den bezeichneten Orten erzeugt wird, einzuführen, um den Ansprüchen des Weinbaues Rechnung zu tragen.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Nach §. 1 desselben sollen jene Erzeugnisse, welche in den Beschwerden des Weinbaues unterschiedslos als Kunstwein angesprochen werden, nämlich weinähnliche und weinhältige Erzeugnisse, bei der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank stattfindenden Erzeugung derselben in den erwähnten Orten mit denselben Abgaben wie Wein bei der Einfuhr in diese Orte getroffen werden.

Daß solche Erzeugnisse nicht auch bei der ausschließlich für den häuslichen Bedarf des Erzeugers bestimmten Erzeugung in diese Besteuerung einbezogen werden sollen, beruht auf der Erwägung, daß eine derartige Erzeugung, wenn überhaupt die Kunstwein- und Halbweinerzeugung in den fraglichen Orten sich entwickeln sollte, jedenfalls nur eine seltene Ausnahme von geringstem Belange sein dürfte, der steueramtlichen Ueberwachung aber dessenungeachtet allzugroße Schwierigkeiten bieten würde.

Was die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes betrifft, so sind dieselben im Wesentlichen denjenigen nachgebildet, welche bei anderen bei der Erzeugung des steuerbaren Gegenstandes einzuhebenden Verzehrungssteuern gelten.

Zudem erklären sie sich größtentheils aus dem Zwecke, der angestrebt wird. Nur zu den §§. 17 und 18, dann zum §. 23 wird Folgendes bemerkt:

Zu §§. 17 und 18. Da die Kunstwein- und Halbweinerzeugung ein mannigfaltiges Verfahren anwendet und an eine Regel nicht gebunden ist, so würde in Absicht auf die Menge des Erzeugnisses die

steuerämtliche Controle nicht ohne unverhältnißmäßig große Kosten mit ausreichendem Erfolge ausgeübt werden, wenn dieselbe nur auf die Anmeldung und Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens sich stützen könnte.

Um diesen Erfolg bei einem mäßigen Kostenaufwande zu ermöglichen, werden die Unternehmer der steuerbaren Kunstwein- und Halbweinerzeugung verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an Naturwein, Most, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein die Versteuerung, beziehungsweise den Bezug nachzuweisen und überdies für die Controlzwecke Aufschreibungen über den Empfang und Absatz dieser Flüssigkeiten, sowie über die Verwendung derselben zur Erzeugung und über die Ergebnisse der Erzeugung zu führen.

Zu §. 23. Triest gehört zwar zu den hinsichtlich der Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten. Allein in Berücksichtigung des Umstandes, daß Triest ein aus dem Zollgebiete ausgeschlossener Freihafen ist, stehen daselbst die Verzehrungssteuern des Staates und insbesondere auch die ärarische Linienverzehrungssteuer nicht in Anwendung. Triest sammt Territorium zahlt in die Staatscasse ein Verzehrungssteueraversum und bringt die Mittel hinzu mittelst der dazi municipali auf. Solange dieses Verhältniß dauert, scheint es nicht zweckmäßig, bloß dem in Triest erzeugten Kunst- und Halbwein eine ärarische Abgabe aufzuerlegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ignaz Baron Giovanelli, Gregor Doblhamer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die für die Angelegenheiten der Grundsteuerregulirung bestehende Centralcommission wird aufgelöst.

2. Für das Reclamationsverfahren wird eine Centralreclamationscommission bestellt, welche außer dem Vorsitzenden aus 40 Mitgliedern besteht, wovon 16 Mitglieder einschließlich der Centralinspectoren von dem Finanzminister berufen, 6 Mitglieder von dem Herrenhause und 18 Mitglieder von dem Abgeordnetenhause auf die Dauer des Reclamationsverfahrens gewählt werden. Die Wahl der durch das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder erfolgt in der Weise, daß für Böhmen und Galizien je zwei Mitglieder und für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder je Ein Mitglied durch die Abgeordneten dieser Länder gewählt werden, wobei die Abgeordneten für Triest und Istrien eine Wahlgruppe bilden.

Für die Mitglieder der Centralreclamationscommission ernennt der Finanzminister und wählen das Herren- und Abgeordnetenhaus, letzteres in der obenbezeichneten Weise auf die Dauer des Reclamationsverfahrens eben so viele Ersatzmänner. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des betreffenden Hauses beschränkt.

Als Referenten fungiren, falls die Commission für einzelne Fälle nicht etwas Anderes beschließt, die vom Finanzminister hiezu bestellten Finanzorgane, welchen jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zusteht. Die Commission hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

3. Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens hat längstens bis Ende December 1882 stattzufinden.

4. Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung, das ist die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate, hat spätestens am 1. April 1881 zu erfolgen.

Insoweit sich die zur Einbringung der Reclamationen bestimmte 45tägige Frist aus besonderen Gründen als unzulänglich erweisen sollte, wird die Regierung ermächtigt, eine entsprechende Fristverlängerung zu bewilligen.

5. Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Einschätzungsergebnisse der einzelnen Bezirke eines Landes unter einander sind im Reclamationsverfahren die erforderlichen Berichtigungen auch dann vorzunehmen, wenn eine bezügliche Reclamation nicht erhoben worden wäre.

6. Auch können ausnahmsweise in Tirol Aenderungen des Classificationstarifes im Reclamationsverfahren vorgenommen werden, jedoch nur insoweit es zur Herstellung der erwähnten Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen der einzelnen Bezirke untereinander unumgänglich erforderlich ist.

7. Insoweit die vorstehenden Anträge Aenderungen an den bisher geltenden Gesetzen enthalten, werden die letzteren für aufgehoben erklärt.

8. Die vorstehenden Anträge sind dem Steuerausschusse zuzuweisen, welcher sie in Erwägung zu ziehen und den betreffenden Gesetzentwurf mit möglichster Beschleunigung vorzulegen hat.

Wien, 15. Februar 1881.

Doblhamer.
Fr. Fischer.
Brandis.
Alfred Prinz Liechtenstein.
Alois Prinz Liechtenstein.
Pflügl.
Dr. Oelz.
Thurnher.
Schmidbauer.
Karlon.

Ignaz B. Giovanelli.
Zallinger.
Dr. Graf.
Giovanelli Joh.
F. Sternbach.
Negrelli.
Hayden.
A. Bärnfeind.
Wieser.
Moser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die tauschweise Ueberlassung des sogenannten wälschen Hofes in Kuttenberg an die Gemeinde Kuttenberg.

In der Stadtgemeinde Kuttenberg befindet sich ein altes Gebäude aus dem 13. Jahrhunderte, der sogenannte wälsche Hof, erbaut von König Wenzel II. mit der Bestimmung zu einer Residenz, jedoch später zu einer Münzstätte umgestaltet und gegenwärtig zum Theile zur Unterbringung des Revierbergamtes verwendet. Die übrigen Theile des Gebäudes werden vermiethet.

Das Gebäude wurde im vorigen und im laufenden Jahrhunderte sehr vernachlässigt und befindet sich theilweise in Verfall. Fortwährende Reparaturen machen die Erhaltung desselben sehr kostspielig; so wurden in der Zeit von 1871 bis inclusive 1879 darauf 6.628 fl. 65½ kr. verwendet. Die vollständige Restaurirung dieses Gebäudes würde sehr bedeutende Kosten verursachen; dieselben dürften die Summe von 20.000 fl. übersteigen.

Dies, sowie auch der Umstand, daß das Revierbergamt in einem anderen soliden Gebäude untergebracht werden müsse, hat die Regierung bewogen, mit der Stadtgemeinde Kuttenberg eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß diese Stadtgemeinde das Gebäude übernehme und dasselbe mit Conservirung seiner geschichtlichen Eigenthümlichkeiten restaurire.

Als Aequivalent für die Ueberlassung dieses Gebäudes verpflichtete sich die Stadtgemeinde Kuttenberg, dem Aerar ein anderes Gebäude zu übergeben.

Die Vereinbarung wurde unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1. Das Aerar überläßt der Gemeinde Kuttenberg den sogenannten wälschen Hof lastenfrei in das Eigenthum, wogegen

2. die Gemeinde dem Aerar das Haus C.-Nr. 11 in Kuttenberg lastenfrei in das Eigenthum übergibt, die mit 2.000 fl. veranschlagten Herstellungen auf eigene Kosten bewirkt und die nach Abzug der Herstellungskosten zu Gunsten des Aerarialgebäudes sich ergebende Werthdifferenz von 17.814 fl. 20 kr. in fünf Jahresraten, deren erste ein halbes Jahr nach Abschluß des Tauschvertrages fällig wird, unter 6percentiger Verzinsung des jeweiligen Restbetrages bar einzahlt;

3. die Uebergabe des wälschen Hofes hat erst nach vollständiger Uebernahme des Gebäudes C.-Nr. 11 zu erfolgen;

4. die Uebernahme des Hauses C.-Nr. 11 durch das Aerar hat erst nach bewirkter Herstellung aller Baureparaturen und nach erfolgter Collaudirung und richtigem Befunde derselben zu geschehen;

5. die Gemeinde Kuttenberg verpflichtet sich für die Conservirung der historischen Eigenthümlichkeiten des wälschen Hofes, namentlich für die Belassung und Erhaltung der Königs- oder Wenzelscapelle und der dazu gehörigen Inventargegenstände, Sorge zu tragen, und wird wegen Ueberlassung der letzteren ein separates Uebereinkommen mit der Gemeinde getroffen werden.

Die übrigen Punkte der Vereinbarung betreffen den Zeitpunkt, wann den im Gebäude wohnenden Privatparteien gekündigt werden solle, sowie auch die näheren Bestimmungen darüber, wie die Stadtgemeinde Kuttenberg die öffentlichen Abgaben von diesem Tauschgeschäfte und die Kosten der Uebersiedelung des Revierbergamtes in das Gebäude C.-Nr. 11 zu tragen habe.

Da der Werth des wälschen Hofes die Summe von 25.000 fl. übersteigt, so bedarf die mit der Gemeinde Kuttenberg getroffene Vereinbarung der verfassungsmäßigen Genehmigung.

Es wird beantragt, diese Genehmigung zu ertheilen, sohin das von der k. k. Regierung diesfalls vorgelegte Gesetz unverändert anzunehmen.

Wien, 16. Februar 1881.

Hohenwart,
Obmann.

Wladislaw v. Fedorowicz,
Berichterstatter.

Gesetz

über

die tauschweise Ueberlassung des sogenannten wälschen Hofes in Kuttenberg an die Gemeinde Kuttenberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt: den ärarischen sogenannten wälschen Hof in Kuttenberg C. Nr. 552 mit einer Bauarea von 1365 2/3 Quadratklafter und einer Gartenarea von 635 Quadratklafter der Stadtgemeinde Kuttenberg im Tauschwege gegen die der letzteren gehörige Realität C. Nr. 11 in Kuttenberg und eine Baraufzahlung von 17.814 fl. 20 kr. zu überlassen.

2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Betriebs-Uebernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits, und dem Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn im Namen dieser Gesellschaft anderseits zu Wien am 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat, wird genehmigt.

Artikel II.

Als steuerpflichtiges Einkommen der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft, von welchem dieselbe nach §. 10 des obigen Uebereinkommens die Erwerb- und Einkommensteuer nebst Zuschlägen vom 1. Jänner 1881 an nach Maßgabe der Vorschreibung zu entrichten haben wird, ist vom gleichen Zeitpunkte angefangen nebst dem aus dem Salzhandel und dem Gasometer in Salzburg erzielten Einkommen, welches abgesondert der Besteuerung unterzogen wird, jener Theil des gesammten, aus dem Betriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn erzielten Reinerträgnisses zu behandeln, welcher nach dem Verhältnisse der Kilometerzahl auf die jeweilig steuerpflichtigen Linien der genannten Bahn entfällt.

Von dem hiernach ermittelten Steuerbetrage ist jedoch der Betrag der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, welche von den Zinsencoupons des Prioritätsanlehens vom Jahre 1860/62, sowie nach Ablauf der für die Linie Neumarkt-Braunau (Simbach) gewährten Steuerbefreiung auch von den Zinsencoupons des Prioritätsanlehens vom Jahre 1870 mit zehn Percent des Nominalbetrages der Zinsencoupons einzuheben ist.

Nach erfolgter Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat wird die Einkommensteuer von den Zinsencoupons der bezeichneten Prioritätsanlehen in derselben Art und Höhe einzuheben sein, wie sie von den Coupon besitzern in dem Falle zu entrichten wäre, wenn denselben zu jener Zeit noch die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft als Selbstschuldnerin haften würde.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle der nach §. 14 des obigen Uebereinkommens erfolgenden Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat Eisenbahnschuldverschreibungen, welche mit jährlich fünf Percent in Gold steuerfrei verzinslich, sowie mit dem Nominalbetrage innerhalb längstens 85 Jahren rückzahlbar und ob den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn hinter den dermaligen Prioritätsobligationenanlehen pfandrechtlich sichergestellt sind, in jenem die Nominalziffer von neunundfünfzig Millionen zweimalhunderttausend (59,200.000) österreichischen Goldgulden nicht überschreitenden Gesammtnominalbetrage auszugeben, welcher zur Bezahlung des nach §. 12 des Uebereinkommens an die Gesellschaft, respective die Liquidatoren zu entrichtenden Einlösungspreises, beziehungsweise zum Vollzuge des daselbst den Actionären freigestellten Umtausches ihrer Actien erforderlich sein wird.

Der Finanzverwaltung bleibt vorbehalten, zu dem bezeichneten Zwecke an Stelle der angeführten fünfpercentigen Eisenbahnschuldverschreibungen auf Grund der durch ein besonderes Gesetz zu erwirkenden Ermächtigung Eisenbahnschuldverschreibungen auszugeben, welche mit vier Percent in Gold steuerfrei verzinslich sind, im Uebrigen mit den vorhin angeführten fünfpercentigen Schuldverschreibungen übereinstimmen und deren Gesammtnominalbetrag die Ziffer von vierundsiebzig Millionen (74,000.000) österreichischen Goldgulden nicht überschreiten darf.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Uebereinkommen,

abgeschlossen

zu Wien am 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 von den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn im Namen dieser Gesellschaft anderseits, betreffend die Betriebs-Uebernahme und eventuelle Einlösung der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat.

§. 1.

Die k. k. privilegirte Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft überträgt den Betrieb ihres gesammten Unternehmens, insbesondere sämmtlicher, der Gesellschaft gehörigen und von ihr betriebenen Eisenbahnen und Nebengeschäfte, darunter das von der Gesellschaft geführte Salzhandelsgeschäft, für die noch übrige Concessionsdauer an den Staat.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird der Verwaltungsrath der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn die sämmtlichen von der Gesellschaft betriebenen Eisenbahnen und Nebengeschäfte an die k. k. Staatsverwaltung übergeben, welche dieselben fortan für Rechnung des Staates betreiben und die Eisenbahnen, insolange deren Einlösung durch den Staat nicht erfolgt, im Namen der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Uebereinkommens innehaben wird.

Mit den Eisenbahnen ist auch das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß aller zu demselben gehörigen oder von der Gesellschaft verwalteten Fonde, namentlich der statutenmäßigen Reservefonde und der sämmtlichen

Specialreservefonde, ohne Unterschied, ob dieselben als solche, beziehungsweise als Reservefonde einzelner Linien oder Geschäftszweige in den gesellschaftlichen Büchern bezeichnet sind oder nicht, an die k. k. Staatsverwaltung zu übergeben.

Deßgleichen sind sämmtliche im Besitze der Gesellschaft befindliche Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und das gesammte gesellschaftliche Archiv der k. k. Staatsverwaltung zu übergeben, welche diese Urkunden und Behelfe während der nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Zeit derart aufbewahren wird, daß deren Benützung dem Verwaltungsrathe, beziehungsweise den Liquidatoren der Gesellschaft anstandslos ermöglicht ist.

§. 3.

Die Uebergabe hat mit 1. des auf den Monat, in welchem das gegenwärtige Uebereinkommen die legislative Genehmigung erlangt haben wird, folgenden Monates, auf Grund der ordnungsmäßig aufgestellten Inventare und Abschlüsse stattzufinden und führt von diesem Tage an die k. k. Staatsverwaltung selbst für eigene Rechnung den Betrieb.

Es soll jedoch bereits vom 1. Jänner 1881 ab bis zu obigem Zeitpunkte das gesellschaftliche Unternehmen durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft, ohne daß derselben hiefür vom Staate eine besondere Vergütung geleistet wird, für Rechnung und im Interesse des Staates betrieben werden und hat die Gesellschaft in der Zwischenzeit in allen wichtigen Angelegenheiten die vorläufige Zustimmung des k. k. Handelsministeriums einzuholen.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, für das Jahr 1880 auf die Actien, jene I. Emission inbegriffen, nur eine Dividende von 5 Percent des Nominalbetrages zur Vertheilung zu bringen und etwaige bilanzmäßige Ueberschüsse des im Jahre 1880 erzielten Reinertrages den Reservefonden zuzuführen.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft ist vom heutigen Tage an nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung des k. k. Handelsministeriums über ihre Reservefonde zu verfügen, Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, neue, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verpflichtungen zu übernehmen, den Gegenstand des Unternehmens zu ändern oder sich auf eine andere als die in diesem Uebereinkommen vorgesehene Art aufzulösen.

Abgänge, welche sich aus der etwaigen Nichteinhaltung der im unmittelbar vorangehenden Absatze erwähnten Verpflichtung ergeben sollten, hat die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft zu vertreten.

Die oben erwähnte Zustimmung des k. k. Handelsministeriums gilt als ertheilt, wenn dieselbe binnen acht Tagen nach gestellter Anfrage nicht ausdrücklich verweigert wird.

§. 4.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft bleibt auch nach erfolgter Uebergabe des Betriebes an den Staat im Eigenthumsblatte der für die Kaiserin Elisabeth-Bahn bei dem k. k. Landesgerichte zu Wien eröffneten Eisenbahnbucheinlagen einverleibt.

Sie bleibt Besitzerin der Eisenbahnen und des zum Betriebe derselben gehörigen festen und beweglichen Materials, insoweit dasselbe als Bestandtheil der bücherlichen Einheit den Prioritätsgläubigern zu haften hat, wie auch im bisherigen Umfange Selbst- und Alleinschuldnerin für die ob den Eisenbahnen bücherlich haftenden Prioritätsanlehen, in deren rechtlichen Verhältnissen durch die Betriebsübergabe keinerlei Aenderung herbeigeführt wird.

Im Uebrigen gehen mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme sämmtliche Activen und Bestände des gesellschaftlichen Vermögens, sie mögen aus welcher Zeit immer stammen, insbesondere sämmtliche Reservefonde in das Eigenthum des Staates über, welchem sohin auch vom 1. Jänner 1881 an der gesammte, aus dem Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens, insbesondere der Eisenbahnen und Nebengeschäfte erzielte Gewinn ausschließlich zufällt.

Der Staat übernimmt aber auch vom 1. Jänner 1881 an mit Ausnahme der Prioritätsanlehen, zu welchen hier auch das von den königl. bayerischen Verkehrsanstalten vorgeschossene Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze gerechnet wird, ferner mit Ausnahme der im §. 9 erwähnten der Gesellschaft auch weiterhin obliegenden Verbindlichkeiten, alle Passiven, Verpflichtungen, Auslagen und Lasten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach 1. Jänner 1881 entstanden sind, die nach 1. Jänner 1881 entstandenen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bezüglich derselben die im §. 3, Absatz 2 und 4 getroffenen Bestimmungen von der Gesellschaft eingehalten worden sind, zur Selbst- und Alleinzahlung, und trägt von diesem Zeitpunkte an die ordentlichen Erhaltungs- und Betriebskosten, wie auch alle außerordentlichen Auslagen, insbesondere für Erweiterungsbauten und Neuanschaffungen, den etwa aus dem Betriebe des Unternehmens erwachsenden Verlust, sowie alle Gefahren und alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle.

Zu den vom Staate zu übernehmenden Passiven der Gesellschaft gehört insbesondere auch das zum Baue des Administrationsgebäudes in Fünfhaus bei Wien vom Pensionsfonde der Beamten und Diener der Kaiserin Elisabeth-Bahn gegebene Darlehen im ursprünglichen Betrage von 735.117 fl. 12 kr. österr. Währ. in Noten.

Die nicht rechtzeitig zur Behebung gelangenden Beträge für verloste Prioritätsobligationen und Actien, sowie für fällige Coupons verfallen nach Eintritt der Verjährung zu Gunsten des Staates.

§. 5.

Ueber den Betrieb der sämmtlichen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird der Staat, insolange er dieselben nicht einlöst, eine besondere Rechnung führen.

Der Staat behält sich jedoch vor, die Verwaltung dieser Eisenbahnlinien ganz oder theilweise mit jener anderer vom Staate verwalteten oder dem Staate gehörigen Eisenbahnen zu vereinigen und in diesem Falle die Betriebsrechnung für die Kaiserin Elisabeth-Bahn derart aufzustellen, daß der wirkliche Reinertrag derselben in dieser Rechnung zur Darstellung gelangt.

§. 6.

Die nach Maßgabe dieses Uebereinkommens und insbesondere in Folge der Uebernahme des Betriebes der gesellschaftlichen Eisenbahnen und Nebengeschäfte durch den Staat eintretende Einschränkung der Befugnisse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung wird im Handelsregister angemerkt.

Zu dem dem Verwaltungsrathe verbleibenden Wirkungskreise gehört insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Gesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Uebereinkommens handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in ihren Rechtsverhältnissen gegenüber den Besitzern der von ihr ausgegebenen Prioritätsobligationen, und in den aus diesen Rechtsverhältnissen entspringenden, derzeit anhängigen oder etwa künftig anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht bis zum Eintritte der Liquidation aus den jetzt fungirenden Mitgliedern desselben, und aus drei weiteren Mitgliedern, welche in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1881 gewählt werden. Mit Ausnahme dieser Wahl finden Wahlen in den Verwaltungsrath insolange nicht mehr statt, bis die Anzahl der Mitglieder unter fünf herabgesunken ist. Erst dann haben Ergänzungswahlen, und zwar bis auf diese Anzahl einzutreten.

Beschlüsse werden auch dann mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Nach Maßgabe der Herabminderung der Anzahl der Verwaltungsrathsmitglieder hat eine entsprechende Herabsetzung der statutenmäßigen Bezüge des Verwaltungsrathes einzutreten.

§. 7.

Das gesammte Dienstpersonal der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird unter Wahrung der von demselben erworbenen Rechte, ohne Unterschied, ob dieselben auf der Dienstpragmatik und den derzeit bestehenden, die Bezüge dieses Personals regelnden Normen oder auf speciellen Dienstverträgen beruhen, vom Staate

übernommen, welcher diesem Personale insbesondere die Aufrechthaltung der demselben nach Maßgabe der dermaligen Pensions- und Provisionsstatuten der Kaiserin Elisabeth-Bahn erwachsenen Versorgungs- und sonstigen Ansprüche ausdrücklich zusichert.

Das von der Kaiserin Elisabeth-Bahn für ihre Beamten und Diener, dann deren Witwen und Waisen gegründete Pensionsinstitut, das Provisionsinstitut für Diener und Arbeiter sammt den mit diesen Instituten verbundenen Fonden, die Kranken- und Unterstützungscassa für Bedienstete und Arbeiter, die Unfallsversicherungsfonde, die Spar-, Vorschuß- und Unterstützungscassa, sowie der Schulfondsverein für Bedienstete bleiben mit ihren dermaligen Statuten bestehen, insolange die letzteren nicht in der darin vorgeschriebenen Weise geändert werden, beziehungsweise, wenn und insolange nicht mit Zustimmung der beiderseits Berechtigten eine Vereinigung mit gleichartigen Versorgungs- oder Wohlthätigkeitsfonden der künftighin etwa mit allen oder einzelnen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt mit 1. Jänner 1881 in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft rücksichtlich der obigen Fonde nach Maßgabe der bestehenden Statuten zustehen, beziehungsweise obliegen. Die nach diesen Statuten dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft eingeräumten Befugnisse werden künftig durch die k. k. Staatsverwaltung ausgeübt.

Jenen Personen, welchen bisher von der Verwaltung der Kaiserin Elisabeth-Bahn aus Billigkeitsrücksichten fortlaufende jährliche Unterstützungen bewilligt worden sind, werden diese Unterstützungen nach Maßgabe der Bewilligung auch künftig gezahlt werden.

§. 8.

Vom 1. Jänner 1881 angefangen und insolange als die Einlösung durch den Staat nicht erfolgt, wird der Staat der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft rechtzeitig zur Verfügung stellen:

a) Jene Jahresbeträge, welche zur Bestreitung der jeweils fälligen Annuitäten zu je 819.000 fl. österr. Währ. in Noten für das bei der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe aufgenommene Anlehen von 15,750.000 fl. österr. Währ. in Noten, dann zu je 48.152 Mark 54 Pfennig deutscher Reichswährung für das von den königlich bayerischen Verkehrsanstalten vorgeschossene Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze per 1,040.083 Mark 71 Pfennig, ferner zur Bestreitung der mit 5 Percent in Silber zu leistenden Verzinsung und der planmäßigen, gleichfalls in Silber berechneten Tilgungsquoten für die gesellschaftlichen Prioritätsobligationen-Anlehen, und zwar vom Jahre

1860 bis 1862 per 32,982.000 fl. Silber, vom Jahre 1869 bis 1871 per 16,200.000 fl. Silber, vom Jahre 1870 per 6,400.000 fl. Silber, vom Jahre 1872 per 8,200.000 fl. Silber und vom Jahre 1873 per 24,000.000 fl. Silber, zusammen 87,782.000 fl. Silber an den jeweiligen Fälligkeitsterminen erforderlich sind;

b) eine in Semestralraten am 30. Juni und 31. December jedes Jahres nachhinein fällige, keiner anderen als der unten (§. 10) vorgesehenen Steuerentrichtung, sowie keinem wie immer gearteten Abzuge von Seite des Staates unterliegende, insbesondere auch stempelfreie Jahresrente, welche bis Ende des Jahres 1911 mit dem Betrage von zwei Millionen dreimalhunderttausend (2,300.000) fl. österr. Währ. in Noten und von Einer Million dreimalhundertfünfundzwanzigtausend (1,325.000) fl. österr. Währ. in Silber festgesetzt wird.

Aus dem in Noten angegebenen Betrage der obigen Jahresrente ist die Dividende für die Actien der I. Emission (Hauptbahn) zu bestreiten, wogegen bezüglich des in Silber angegebenen Betrages bestimmt wird, daß die Dividenden für die Actien II. Emission (Linz-Budweis) aus dem Theilbetrage von 525.000 fl. und die Dividenden für die Actien III. Emission (Salzburg—Tirol) aus dem Theilbetrage von 800.000 fl. zu bestreiten sind.

Vom Jahre 1912 angefangen, werden an Stelle der obigen fixen Rente in Folge der dann eintretenden Actientilgung die in dem beiliegenden Plane, in welchem die zum Behufe der Bestreitung von Dividenden für die Actienemissionen bezifferten Beträge, sowie die Tilgungsquoten ersichtlich gemacht sind, festgesetzten Annuitäten bis zur vollständigen, nach diesem Plane vorzunehmenden Tilgung der Actien bezahlt.

Für die Zahlung der obigen Jahresrente haftet das Reinerträgniß der Kaiserin Elisabeth-Bahn, insoweit dasselbe nicht den Prioritätsgläubigern zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der ob der Bahn bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen verpfändet ist.

§. 9.

Der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, von den in das Eigenthum und die Verwaltung des Staates übergehenden Reservefonden einen Betrag von zwei Millionen (2,000.000) Gulden österr. Währ. Noten, nebst von dem jeweils unverwendeten Theile dieses Capitales vom 1. Jänner 1881 an zu berechnenden fünfpercentigen Zinsen gegen Verrechnung insoweit in Anspruch zu nehmen und zu verwenden, als dies erforderlich ist:

a) zur Bestreitung der speciell zu vereinbarenden, auch fernerhin zu Lasten der Gesellschaft verbleibenden Gesellschaftsauslagen, sowie

b) zur Bedeckung von etwaigen Mehrauslagen für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen über jenen Betrag, welcher hiefür vom Staate nach §. 8 zur Verfügung gestellt wird.

Von den hiernach der Gesellschaft zukommenden Theilbeträgen findet eine Stempel- oder Gebührenentrichtung wie auch eine Steuerzahlung nicht statt.

Etwaige, den obigen Betrag überschreitende Auslagen der genannten Art (a und b) treffen die Gesellschaft.

Der beim Eintritte der Einlösung durch den Staat, respective nach Durchführung der Liquidation erübrigende Rest des obigen Betrages verbleibt dem Staate als freies Eigenthum.

Sollte wider alles Erwarten die Gesellschaft nach Ablauf von zehn Jahren, vom 1. Jänner 1881 an gerechnet, noch in den Fall kommen, für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen Zahlungen leisten zu müssen, welche sich als Mehrauslagen im Sinne des vorausgehenden Absatzes b) darstellen, und sollte in diesem Falle die weitere Bedingung eintreten, daß die Gesellschaft wegen Mangels anderweitiger Bedeckung genöthigt wäre, diese Zahlungen durch Abzüge von den Actiencoupons hereinzubringen, so wird vereinbart, daß derartige Abzüge die Gesellschaft nur insoweit zu treffen haben, als durch dieselben nicht eine Verringerung der Jahresdividende der Actien I. Emission unter den Betrag von 10 fl. 50 kr. österr. Währ. Noten, und der Actien II. oder III. Emission unter den Betrag von 10 fl. österr. Währ. Silber herbeigeführt wird, so zwar, daß etwaige, zur Ergänzung der Actiendividende auf den bezifferten Minimalbetrag erforderliche Zuschüsse vom Staate zu bestreiten sind.

§. 10.

Die k. k. Staatsverwaltung wird der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft jene Beträge, welche die Gesellschaft von dem ihr nach §. 8 lit. a) und b) zufließenden theilweise steuerpflichtigen Einkommen als Erwerb- und Einkommensteuer nebst Zuschlägen vom 1. Jänner 1881 an nach Maßgabe der Vorschreibung zu entrichten haben wird, kostenfrei zur Verfügung stellen.

Dagegen werden die in Gemäßheit der bestehenden Steuergesetze schon derzeit von den Zinsencoupons des Prioritätsanlehens vom Jahre 1860—1862, sowie seinerzeit auch von jenen des Prioritätsanlehens vom Jahre 1870 als zehnpercentiger Abzug effectiv zur Einhebung gelangenden, beziehungsweise künftig einzuhebenden Steuerbeträge von der Gesellschaft an die k. k. Staatsverwaltung abgeführt.

Die für die Linz-Budweiser und Salzburg-Tiroler, dann für die Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorfer Bahn derzeit noch bestehende Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer und der Coupon stempelgebühren wird für die ganze erübrigende Concessionsdauer dieser Bahnen verlängert.

Ein Abzug von den Actiencoupons für Couponstempelgebühren findet vom 1. Juli 1881 an auch von den gesellschaftlichen Actiencoupons I. Emission nicht statt.

§. 11.

Den Prioritätsgläubigern der Kaiserin Elisabeth-Bahn, insbesondere den Besitzern der von der Bahngesellschaft ausgegebenen Prioritätsobligationen werden sämmtliche von denselben erworbene Rechte im vollen Umfange ausdrücklich vorbehalten.

Namentlich wird die zu Gunsten der Prioritätsgläubiger bestehende pfandrechtliche Haftung der gesellschaftlichen Bahnlinien für die Verzinsung und Tilgung der ob denselben bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen, sowie die bücherliche Rangordnung dieser Anlehen untereinander durch das gegenwärtige Uebereinkommen in keiner Weise berührt.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft bleibt in dem bisherigen Umfange ebensowohl Personal- als Realschuldnerin für die von ihr aufgenommenen Prioritätsanlehen und kann in diesem Verhältnisse eine Aenderung nur mit Zustimmung der Berechtigten, respective der gesetzlichen Vertretung derselben erfolgen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr in Gemäßheit des gegenwärtigen Uebereinkommens vom Staate zugesicherten Annuitäten-, Zinsen-, Tilgungsquoten- und Rentenzahlungen vor allem Andern zur Abstattung der Zinsen- und Tilgungsschuldigkeit der Prioritätsanlehen zu verwenden.

§. 12.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft räumt der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, vom 1. Jänner 1881 angefangen, jederzeit die Kaiserin Elisabeth-Bahn unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

Falls die k. k. Staatsverwaltung von diesem Rechte Gebrauch macht, wodurch unter Einem die Liquidation der Gesellschaft eintritt, gehen sämmtliche zur Kaiserin Elisabeth-Bahn gehörige Eisenbahnen mit Einschluß des gesellschaftlichen (1/6) Antheiles an der Wiener Verbindungsbahn und des zum Betriebe der bezeichneten Eisenbahnen gehörigen festen und beweglichen Materials (§. 4), wie es liegt und steht und ohne Gewährleistung seitens der Gesellschaft, in das Eigenthum des Staates über.

Dagegen hat der Staat, falls er von dem Rechte, die Bahn einzulösen, Gebrauch macht, die ob derselben bücherlich haftenden Prioritätsanlehen zur Selbst-

zahlung zu übernehmen, die Exliberirung der Gesellschaft von der ihr bezüglich dieser Anlehen obliegenden Personalverpflichtung — insoweit dies gesetzlich erforderlich und zulässig ist — zu erwirken und an die Gesellschaft, respective die Liquidatoren, einen in Eisenbahn-Schuldverschreibungen, welche mit jährlich 5 Percent in Gold steuerfrei verzinslich sowie mit dem Nominalbetrage innerhalb längstens 85 Jahren rückzahlbar sind und ob den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn hinter den dermaligen Prioritätsobligationen-Anlehen pfandrechtlich sichergestellt werden sollen, verstandenen Einlösungspreis von Neunundfünfzig Millionen zweimalhunderttausend (59,200.000) österreichischen Goldgulden Nominal zu bezahlen, wovon auf je eine Actie I. Emission der Nominalbetrag von Einhundertneunzig (190) österreichischen Goldgulden, auf je eine Actie II. Emission der Nominalbetrag von Einhundertachtundsechzig (168) österreichischen Goldgulden und auf je eine Actie III. Emission der Nominalbetrag von Einhundertsechzig (160) österreichischen Goldgulden entfällt.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, statt der hier zugesicherten 5percentigen Eisenbahnschuldverschreibungen als Einlösungspreis 4percentige Schuldverschreibungen gleicher Art im Nominalbetrage von Vierundsiebzig Millionen (74,000.000) österreichischen Goldgulden zu bezahlen, wovon auf je eine Actie I. Emission der Nominalbetrag von Zweihundertsiebenunddreißig einhalb (237·50) österreichischen Goldgulden, auf je eine Actie II. Emission der Nominalbetrag von Zweihundertzehn (210) österreichischen Goldgulden und auf je eine Actie III. Emission der Nominalbetrag von Zweihundert (200) österreichischen Goldgulden entfällt.

Es soll jedem Actionär freistehen, gegen Abtretung seiner Rechte, d. i. Einlieferung seiner Actie sammt Coupons und Talon an die k. k. Staatsverwaltung:

a) entweder im Wege des Umtausches die Ausfolgung des für je eine Actie der betreffenden Emission bezifferten Nominalbetrags in Eisenbahnschuldverschreibungen, oder

b) die Abstempelung der eingelieferten Actie in dem Sinne zu begehren, daß dieselbe hiedurch in eine Staatsschuldverschreibung umgewandelt wird, welche auf den Nominalwerth der Actie lautet, mit demselben innerhalb der Concessionsdauer rückgezahlt und bis zum Zeitpunkte der Rückzahlung steuerfrei mit dem nachstehenden Jahresbetrage verzinst wird, und zwar:

1. Die Actie erster Emission mit dem Jahresbetrage von Eilf Gulden fünfzig Kreuzer (11 fl. 50 kr.) österr. Währ. in Noten;

2. die Actie zweiter Emission mit dem Jahresbetrage von Zehn Gulden fünfzig Kreuzer (10 fl. 50 kr.) österr. Währ. in Silber;

3. die Actie dritter Emission mit dem Jahresbetrage von Zehn Gulden (10 fl.) österr. Währ. in Silber.

Zur Ausübung dieses Wahlrechtes wird den Actionären eine Frist von sechs Monaten gewährt werden, welche nebst der Aufforderung an die Actionäre, das denselben eingeräumte Wahlrecht auszuüben, dreimal in Zwischenräumen von je 14 Tagen in der statutenmäßig vorgeschriebenen Weise öffentlich kundzumachen ist.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird von dem oben festgesetzten Einlösungspreise je nachdem derselbe in 5percentigen oder 4percentigen Eisenbahnschuldverschreibungen besteht, für jede umgetauschte oder abgestempelte Actie I. Emission der Nominalbetrag von 190 oder 237·50 Goldgulden, für jede Actie II. Emission der Nominalbetrag von 168 oder 210 Goldgulden und für jede Actie III. Emission der Nominalbetrag von 160 oder 200 Goldgulden in Abzug gebracht. Der hienach vom Einlösungspreise verbleibende Rest wird den Liquidatoren der Gesellschaft ausgefolgt, und von denselben an die Besitzer der weder abgestempelten noch durch Umtausch außer Verkehr gesetzten Actien nach Verhältniß der oben bezifferten Nominalbeträge gegen Einlieferung der Actientitel sammt Coupons und Talons vertheilt.

Für etwa fehlende Coupons wird der entsprechende Betrag von dem zur Vertheilung gelangenden Erlöse zurückbehalten.

Der auf jene Actientitel, welche ungeachtet der in statutenmäßiger Form ergangenen Aufforderung binnen einer sechsmonatlichen Frist nicht beigebracht werden, entfallende Antheil des Liquidationserlöses wird zu Gunsten der Berechtigten gerichtlich erlegt.

§. 13.

Die im Umtauschwege auszufolgenden Eisenbahn-Schuldverschreibungen sollen halbjährige, nachhinein am 1. Jänner und 1. Juli fällige Zinsencoupons erhalten, deren erster nach Ablauf des Semesters fällig wird, vor dessen Beginn der Umtausch stattgefunden hat, so daß die vor dem Zeitpunkte des Umtausches begonnene Semestraldividende der Actien noch vollständig zur Auszahlung gelangt.

Den abgestempelten Actientiteln sind ebenfalls Zinsencoupons mit gleicher Verfallszeit gegen Zurückbehaltung der bisherigen Couponbogen und Talons beizugeben.

Falls bei dem Umtausche, beziehungsweise bei der Abstempelung miteinzuliefernde Actiencoupons fehlen sollten, werden die Coupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten.

§. 14.

Die k. k. Staatsverwaltung erklärt sich bereit, von dem ihr nach §. 12 dieses Uebereinkommens eingeräumten Rechte, die Kaiserin Elisabeth-Bahn

einzulösen, in dem Falle und Zeitpunkte Gebrauch zu machen, wenn die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft in die Lage kommt, der k. k. Staatsverwaltung eine von dieser für ausreichend erachtete Sicherheit dafür zu bieten, daß den Staat als Uebernehmer der bücherlich haftenden Prioritätsobligationenschuld keine größere Belastung treffen kann, als von der k. k. Staatsverwaltung selbst durch eine besondere, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorstehende Bestimmung des gegenwärtigen Uebereinkommens abgegebene Erklärung für zulässig erkannt worden ist.

Zur Erfüllung der mit der Ausübung des Einlösungsrechtes verbundenen, im §. 12 näher bezeichneten Gegenleistungen ist die Staatsverwaltung erst dann verpflichtet, wenn die eisenbahnbücherliche Uebertragung des gesammten Bahneigenthumes an den Staat durchgeführt sein wird. Zu diesem Behufe ist die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Rechtsurkunden über jeweiliges Verlangen der k. k. Staatsverwaltung auszufertigen.

Etwaige wider Erwarten zu dem heutigen eisenbahnbücherlichen Lastenstande hinzugekommene Belastungen wird die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft zu vertreten haben.

§. 15.

Im Falle der Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat erfolgt die Liquidation der Gesellschaft für Rechnung des Staates und auf die vom Staate vorzuschreibende Weise.

Als Liquidatoren haben nebst einem von der k. k. Staatsverwaltung bestimmten Aufsichtsorgane die zur Zeit des Eintrittes der Liquidation den Verwaltungsrath der Gesellschaft bildenden Mitglieder zu fungiren.

§. 16.

Nachdem die Ausübung der concessionsmäßigen Rechte der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft nach Maßgabe des gegenwärtigen Uebereinkommens auf den Staat übergeht, wird dem entsprechend die Gesellschaft mit dem gleichen Zeitpunkte von den bezüglichen concessionsmäßigen Verpflichtungen enthoben.

Es wird einverständlich anerkannt, daß aus Anlaß der von der Kaiserin Elisabeth-Bahn empfangenen und aus der Abrechnung bis Ende 1880 sich ergebenden Staatsgarantievorschüsse (sammt Zinsen) eine Rückzahlungspflicht im Hinblick auf die Bestimmungen der Concessionen und des gegenwärtigen Uebereinkommens die Gesellschaft fortan nicht treffen kann.

§. 17.

Zugleich mit den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird der Betrieb der k. k. Staatsbahn Braunau-Straßwalchen von der k. k. Staatsverwaltung übernommen, und tritt der in Betreff der Führung des Betriebes dieser Staatsbahn am

15. August 1880 abgeschlossene Vertrag außer Kraft.

Deßgleichen erlischt mit dem Uebergange des Betriebes das der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) eingeräumte Mitbenützungsrecht in Bezug auf die vom Staate erbaute Fortsetzung der Donau-Uferbahn.

§. 18.

Die Einverleibung des k. k. Aerars als Eigenthümer ob den nicht einen Gegenstand des Eisenbahnbuches bildenden Immobilien der Gesellschaft, soll sofort nach Eintritt der legislativen Genehmigung dieses Uebereinkommens stattfinden und wird die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft die zur bücherlichen Eigenthumsübertragung an den Staat erforderlichen Rechtsurkunden über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung rechtzeitig ausfertigen.

Ferner wird vereinbart, daß dieses Uebereinkommen nach Eintritt der legislativen Genehmigung in den für die Kaiserin Elisabeth-Bahn eröffneten Eisenbahnbucheinlagen auf dem Eigenthumsblatte als Nachtrag zu den daselbst enthaltenen, der Unternehmung auf die ganze bücherliche Einheit zustehenden Rechten und deren Beschränkungen eingetragen werde.

Diese Eintragung hat insbesondere zur Ersichtlichmachung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen erwachsenden Beschränkungen der concessionsmäßigen Rechte der Gesellschaft, sowie der im §. 8 dieses Uebereinkommens eingeräumten Haftung der Reinerträgnisse der Bahn für die der Gesellschaft zugesicherte Jahresrentenzahlung zu erfolgen.

Die erwähnte Eintragung ist zu löschen, sobald der Staat als Eigenthümer in die Einlage eingetragen wird.

§. 19.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Uebereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Werthes anzufechten.

§. 20.

Der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft wird die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, daß der Betrieb der das gesellschaftliche Unternehmen bildenden Eisenbahnen, insolange deren Einlösung durch den Staat nicht erfolgt, von der k. k. Staatsverwaltung nicht an einen Andern überlassen werden wird, es sei denn, daß hiezu eine nach §. 27 der Statuten constituirte Generalversammlung der Actionäre der Kaiserin Elisabeth-Bahn ihre Zustimmung ertheilen würde.

§. 21.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen für die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft die Wirkung statutarischer Bestimmungen erlan-

gen und nach eingeholter Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern als Nachtrag den Gesellschaftsstatuten beigefügt werden.

§. 22.

Das gegenwärtige Uebereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlaßten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 23.

Das gegenwärtige Uebereinkommen, welches in zwei Parien stempel- und gebührenfrei ausgefertigt wird, erlangt für die Bahngesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, welche derart einzuberufen ist, daß ihr Zusammentritt noch vor Ende Jänner 1881 erfolgt, für die k. k. Regierung aber durch die sodann erst einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Sofern die letztere nicht bis Ende Juni 1881 erfolgen sollte, ist die Gesellschaft an das Uebereinkommen nicht weiter gebunden.

Tilgungsplan

für die

Actien der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn,

und zwar:

I. Emission **200.000** Actien à 210 fl. = 42,000.000 fl. österr. Währ. Noten,

II. Emission **50.000** Actien à 200 fl. = 10,000.000 fl. österr. Währ. Silber,

III. Emission **80.000** Actien à 200 fl. = 16,000.000 fl. österr. Währ. Silber.

Am Schlusse jedes der im nachfolgenden Plane angeführten Jahre wird die dort angegebene Anzahl Actien auf Grund der in einem entsprechenden Zeitraum vorangegangenen Verlosung und Kundmachung zum vollen Nennwerthe eingelöst und vertilgt. Von dem Einlösungstermin an verlieren die bezüglichen Actien jeden Anspruch auf einen Dividendenbezug.

I. Emission.

Jahr	Anzahl der zu tilgenden Stücke à 210 fl. österr. Währ. Noten	Dividendenquote fällig am 30. Juni fl.	kr.	Dividendenquote fällig am 31. December fl.	kr.	Tilgungsquote fl.	kr.	Gesammtannuität in österr. Währ. Noten fl.	kr.
1912	1.031	1,150.000	—	1,150.000	—	216.510	—	2,516.510	—
1913	1.088	1,144.071	75	1,144.071	75	228.480	—	2,516.623	50
1914	1.148	1,137.815	75	1,137.815	75	241.080	—	2,516.711	50
1915	1.210	1,131.214	75	1,131.214	75	254.100	—	2,516.529	50
1916	1.277	1,124.257	25	1,124.257	25	268.170	—	2,516.684	50
1917	1.347	1,116.914	50	1,116.914	50	282.870	—	2,516.699	—
1918	1.420	1,109.169	25	1,109.169	25	298.200	—	2,516.538	50
1919	1.498	1,101.004	25	1,101.004	25	314.580	—	2,516.588	50
1920	1.581	1,092.390	75	1,092.390	75	332.010	—	2,516.791	50
1921	1.666	1,083.300	—	1,083.300	—	349.860	—	2,516.460	—
1922	1.759	1,073.720	50	1,073.720	50	369.390	—	2,516.831	—
1923	1.851	1,063.606	25	1,063.606	25	389.340	—	2,516.552	50
1924	1.956	1,052.945	75	1,052.945	75	410.760	—	2,516.651	50
1925	2.063	1,041.698	75	1,041.698	75	433.230	—	2,516.627	50
1926	2.176	1,029.836	50	1,029.836	50	456.960	—	2,516.633	—
1927	2.295	1,017.324	50	1,017.324	50	481.950	—	2,516.599	—
1928	2.421	1,004.128	25	1,004.128	25	508.410	—	2,516.666	50
1929	2.553	990.207	50	990.207	50	536.130	—	2,516.545	—
1930	2.694	975.527	75	975.527	75	565.740	—	2,516.795	50
1931	2.840	960.037	25	960.037	25	596.400	—	2,516.474	50
1932	2.997	943.707	25	943.707	25	629.370	—	2,516.784	50
1933	3.160	926.474	50	926.474	50	663.600	—	2,516.549	—
1934	3.333	908.304	50	908.304	50	699.930	—	2,516.539	—
Fürtrag .	45.367	—	—	—	—	9,527.070	—	—	—

I. Emission.

Jahr	Anzahl der zu tilgenden Stücke à 210 fl. österr. Währ. Noten	Dividendenquote fällig am 30. Juni fl.	kr.	Dividendenquote fällig am 31. December fl.	kr.	Tilgungsquote fl.	kr.	Gesammtannuität in österr. Währ. Noten fl.	kr.
Uebertrag .	45.367	—	—	—	—	9,527.070	—	—	—
1935	3.516	889.139	75	889.139	75	738.360	—	2,516.639	50
1936	3.709	868.922	75	868.922	75	778.890	—	2,516.735	50
1937	3.912	847.596	—	847.596	—	821.520	—	2,516.712	—
1938	4.125	825.102	—	825.102	—	866.250	—	2,516.454	—
1939	4.352	801.383	25	801.383	25	913.920	—	2,516.686	50
1940	4.590	776.359	25	776.359	25	963.900	—	2,516.618	50
1941	4.842	749.966	75	749.966	75	1,016.820	—	2,516.753	50
1942	5.106	722.125	25	722.125	25	1,072.260	—	2,516.510	50
1943	5.387	692.765	75	692.765	75	1,131.270	—	2,516.801	50
1944	5.681	661.790	50	661.790	50	1,193.010	—	2,516.591	—
1945	5.992	629.124	75	629.124	75	1,258.320	—	2,516.569	50
1946	6.321	594.670	75	594.670	75	1,327.410	—	2,516.751	50
1947	6.666	558.325	—	558.325	—	1,399.860	—	2,516.510	—
1948	7.032	519.995	50	519.995	50	1,476.720	—	2,516.711	—
1949	7.416	479.561	50	479.561	50	1,557.360	—	2,516.483	—
1950	7.823	436.919	50	436.919	50	1,642.830	—	2,516.669	—
1951	8.252	391.937	25	391.937	25	1,732.920	—	2,516.794	50
1952	8.703	344.488	25	344.488	25	1,827.630	—	2,516.606	50
1953	9.179	294.446	—	294.446	—	1,927.590	—	2,516.482	—
1954	9.683	241.666	75	241.666	75	2,033.430	—	2,516.763	50
1955	10.212	185.989	50	185.989	50	2,144.520	—	2,516.499	—
1956	10.772	127.270	50	127.270	50	2,262.120	—	2,516.661	—
1957	11.362	65.331	50	65.331	50	2,386.020	—	2,516.683	—
	200.000	—	—	—	—	**42,000.000**	—	—	—

II. Emission.

Jahr	Anzahl der zu tilgenden Stücke à 200 fl. österr. Währ. Silber	Dividendenquote fällig am 30. Juni fl.	kr.	Dividendenquote fällig am 31. December fl.	kr.	Tilgungsquote fl.	kr.	Gesammtannuität in österr. Währ. Silber fl.	kr.
1912	275	262.500	—	262.500	—	55.000	—	580.000	—
1913	290	261.056	25	261.056	25	58.000	—	580.112	50
1914	305	259.533	75	259.533	75	61.000	—	580.067	50
1915	322	257.932	50	257.932	50	64.400	—	580.265	—
1916	338	256.242	—	256.242	—	67.600	—	580.084	—
1917	356	254.467	50	254.467	50	71.200	—	580.135	—
1918	375	252.598	50	252.598	50	75.000	—	580.197	—
1919	394	250.629	75	250.629	75	78.800	—	580.059	50
1920	415	248.561	25	248.561	25	83.000	—	580.122	50
1921	437	246.382	50	246.382	50	87.400	—	580.165	—
1922	459	244.088	25	244.088	25	91.800	—	579.976	50
1923	484	241.678	50	241.678	50	96.800	—	580.157	—
1924	509	239.137	50	239.137	50	101.800	—	580.075	—
1925	536	236.465	25	236.465	25	107.200	—	580.130	50
1926	565	233.651	25	233.651	25	113.000	—	580.302	50
1927	593	230.685	—	230.685	—	118.600	—	579.970	—
1928	625	227.571	75	227.571	75	125.000	—	580.143	50
1929	658	224.290	50	224.290	50	131.600	—	580.181	—
1930	692	220.836	—	220.836	—	138.400	—	580.072	—
1931	729	217.203	—	217.203	—	145.800	—	580.206	—
1932	767	213.375	75	213.375	75	153.400	—	580.151	50
1933	807	209.349	—	209.349	—	161.400	—	580.098	—
1934	849	205.112	25	205.112	25	169.800	—	580.024	50
1935	894	200.655	—	200.655	—	178.800	—	580.110	—
Fürtrag .	12.674	—	—	—	—	2,534.800	—	—	—

II. Emission.

Jahr	Anzahl der zu tilgenden Stücke à 200 fl. österr. Währ. Silber	Dividendenquote fällig am 30. Juni fl.	kr.	Dividendenquote fällig am 31. December fl.	kr.	Tilgungsquote fl.	kr.	Gesammtannuität in österr. Währ. Silber fl.	kr.
Uebertrag .	12.674	—	—	—	—	2,534.800	—	—	-
1936	941	195.961	50	195.961	50	188.200	-	580.123	–
1937	991	191.021	25	191.021	25	198.200	-	580.242	50
1938	1.042	185.818	50	185.818	50	208.400	–	580.037	-
1939	1.097	180.348	—	180.348	—	219.400	–	580.096	—
1940	1.155	174.588	75	174.588	75	231.000	—	580.177	50
1941	1.215	168.525	—	168.525	—	243.000	—	580.050	—
1942	1.280	162.146	25	162.146	25	256.000	—	580.292	50
1943	1.346	155.426	25	155.426	25	269.200	—	580.052	50
1944	1.417	148.359	75	148.359	75	283.400	—	580.119	50
1945	1.491	140.920	50	140.920	50	298.200	—	580.041	—
1946	1.570	133.092	75	133.092	75	314.000	—	580.185	50
1947	1.652	124.850	25	124.850	25	330.400	—	580.100	50
1948	1.739	116.177	25	116.177	25	347.800	—	580.154	50
1949	1.830	107.047	50	107.047	50	366.000	—	580.095	—
1950	1.927	97.440	—	97.440	—	385.400	—	580.280	—
1951	2.027	87.323	25	87.323	25	405.400	—	580.046	50
1952	2.134	76.681	50	76.681	50	426.800	—	580.163	—
1953	2.246	65.478	—	65.478	-	449.200	—	580.156	–
1954	2.363	53.686	50	53.686	50	472.600	—	579.973	—
1955	2.488	41.280	75	41.280	75	497.600	—	580.161	50
1956	2.619	28.218	75	28.218	75	523.800	—	580.237	50
1957	2.756	14.469		14.469	–	551.200	—	580.138	—
	50.000	—	—	—	—	**10,000.000**	—		—

III. Emission.

Jahr	Anzahl der zu tilgenden Stücke à 200 fl. österr. Währ. Silber	Dividendenquote fällig am 30. Juni fl.	kr.	Dividendenquote fällig am 31. December fl.	kr.	Tilgungsquote fl.	kr.	Gesammtannuität in österr. Währ. Silber fl.	kr.
1912	325	400.000	—	400.000	—	65.000	—	865.000	—
1913	343	398.375	—	398.375	—	68.600	—	865.350	—
1914	359	396.660	—	396.660	—	71.800	—	865.120	—
1915	377	394.865	—	394.865	—	75.400	—	865.130	—
1916	396	392.980	—	392.980	—	79.200	—	865.160	—
1917	416	391.000	—	391.000	—	83.200	—	865.200	—
1918	437	388.920	—	388.920	—	87.400	—	865.240	—
1919	458	386.735	—	386.735	—	91.600	—	865.070	—
1920	482	384.445	—	384.445	—	96.400	—	865.290	—
1921	505	382.035	—	382.035	—	101.000	—	865.070	—
1922	531	379.510	—	379.510	—	106.200	—	865.220	—
1923	557	376.855	—	376.855	—	111.400	—	865.110	—
1924	586	374.070	—	374.070	—	117.200	—	865.340	—
1925	614	371.140	—	371.140	—	122.800	—	865.080	—
1926	645	368.070	—	368.070	—	129.000	—	865.140	—
1927	678	364.845	—	364.845	—	135.600	—	865.290	—
1928	711	361.455	—	361.455	—	142.200	—	865.110	—
1929	747	357.900	—	357.900	—	149.400	—	865.200	—
1930	784	354.165	—	354.165	—	156.800	—	865.130	—
1931	824	350.245	—	350.245	—	164.800	—	865.290	—
1932	864	346.125	—	346.125	—	172.800	—	865.050	—
1933	908	341.805	—	341.805	—	181.600	—	865.210	—
1934	953	337.265	—	337.265	—	190.600	—	865.130	—
1935	1.001	332.500	—	332.500	—	200.200	—	865.200	—
1936	1.051	327.495	—	327.495	—	210.200	—	865.190	—
1937	1.104	322.240	—	322.240	—	220.800	—	865.280	—
1938	1.158	316.720	—	316.720	—	231.600	—	865.040	—
1939	1.217	310.930	—	310.930	—	243.400	—	865.260	—
Fürtrag .	19.031	—	—	—	—	3,806.200	—	—	—

III. Emission.

Jahr	Anzahl der zu tilgenden Stücke à 200 fl. österr. Währ. Silber	Dividendenquote fällig am 30. Juni fl.	kr.	Dividendenquote fällig am 31. December fl.	kr.	Tilgungsquote fl.	kr.	Gesammtannuität in österr. Währ. Silber fl.	kr.
Uebertrag .	19.031	—	—	—	—	3,806.200	—	—	
1940	1.277	304.845	—	304.845	—	255.400	—	865.090	—
1941	1.342	298.460	—	298.460	—	268.400	—	865.320	—
1942	1.408	291.750	—	291.750	—	281.600	—	865.100	—
1943	1.479	284.710	—	284.710	—	295.800		865.220	—
1944	1.553	277.315	—	277.315	—	310.600	—	865.230	—
1945	1.630	269.550	—	269.550	—	326.000	—	865.100	—
1946	1.712	261.400	—	261.400	—	342.400	—	865.200	—
1947	1.797	252.840	—	252.840	—	359.400	—	865.080	—
1948	1.888	243.855	—	243.855	—	377.600	—	865.310	—
1949	1.981	234.415	—	234.415	—	396.200	—	865.030	—
1950	2.081	224.510	—	224.510	—	416.200	—	865.220	—
1951	2.185	214.105	—	214.105	—	437.000	—	865.210	—
1952	2.294	203.180	—	203.180	—	458.800	—	865.160	—
1953	2.409	191.710	—	191.710	—	481.800	—	865.220	—
1954	2.529	179.665	—	179.665	—	505.800	—	865.130	—
1955	2.656	167.020	—	167.020	—	531.200	—	865.240	—
1956	2.788	153.740	—	153.740	—	557.600	—	865.080	—
1957	2.928	139.800	—	139.800	—	585.600	—	865.200	—
1958	3.075	125.160	—	125.160	—	615.000	—	865.320	—
1959	3.228	109.785	—	109.785	—	645.600	—	865.170	—
1960	3.389	93.645	—	93.645	—	677.800	—	865.090	—
1961	3.559	76.700	—	76.700	—	711.800	—	865.200	—
1962	3.737	58.905	—	58.905	—	747.400	—	865.210	—
1963	3.924	40.220	—	40.220	—	784.800	—	865.240	—
1964	4.120	20.600	—	20.600	—	824.000	—	865.200	—
	80.000	—	—	—	—	**16,000.000**	—	—	—

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Betriebs-Uebernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat.

Uebersicht des Inhaltes:

I. Allgemeine Ausgangspunkte und Grundlagen des Gesetzentwurfes.
II. Bisherige Entwicklung des Unternehmens der Kaiserin Elisabeth-Bahn.
III. Grundzüge des Uebereinkommens, namentlich in finanzieller Hinsicht.
IV. Uebersicht der Anlagecapitalsverhältnisse und finanzieller Effect des Uebereinkommens.
V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

A. Allgemeine Ausgangspunkte und Grundlagen des Gesetzentwurfes.

Das Gesetz vom 14. December 1877, R. G. Bl. Nr. 112, die garantirten Eisenbahnen betreffend, hat die Richtung bezeichnet, in welcher die Regierung auf eisenbahnpolitischem Gebiete vorzugehen hat. In dem der Regierung durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte, den Betrieb garantirter Bahnen, welche den Staat mit Betriebskostenabgängen oder übermäßigen Garantievorschußleistungen belasten, selbst zu führen, sowie in der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung, über den Ankauf garantirter Eisenbahnen vorläufige Vereinbarungen zu treffen, deren Grundlagen — Uebernahme der Prioritätsschulden und Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahn-Schuldverschreibungen — das Gesetz sofort vorzeichnet und die es durch Gewährung der Gebühren- und Stempelfreiheit begünstigt, liegt für die Regierung die nicht zu verkennende Aufforderung, von den ihr hiernach eingeräumten gesetzlichen Befugnissen dort Gebrauch zu machen, wo eine Besserung der ökonomischen und administrativen Zustände garantirter Eisenbahnen auf dem Wege des Betriebes oder der Erwerbung durch den Staat erzielbar scheint.

Wenn dabei nach der Entstehungsgeschichte des obigen Gesetzes, die unbeschadet der sorgsamsten Wahrung des Eisenbahncredites anzustrebende und bei Vereinigung größerer einheitlicher Betriebscomplexe in der Hand der Staatsverwaltung durchführbare thunlichste Erleichterung der den Staatsfinanzen aus dem Garantieverhältnisse erwachsenden Lasten in erster Reihe vor Augen zu halten ist, so lassen doch die dem Zustandekommen jenes Gesetzes vorausgegangenen Berathungen auch darüber nicht den mindesten Zweifel, daß ein maßgebender Gesichtspunkt für die Annahme und Durchführung des erwähnten Gesetzes darin besteht, Eisenbahnen, an welchen der Staat in überwiegendem Maße finanziell betheiligt ist, und welche Verkehrsrichtungen verfolgen, denen eine ganz besondere staatswirthschaftliche und handelspolitische Wichtigkeit zukommt, namentlich auch in Hinsicht der Tarife der unmittelbaren Verfügung des Staates zu unterstellen, wie dies in den Staatsgebieten, welche die im Reichsrathe vertretenen Länder umschließen, heute schon in der Hauptsache durchgeführt ist. [1])

[1]) Uebersicht der Ausdehnung des Staatseisenbahnbetriebes in den Nachbarländern mit Ende December 1880.

	Gesammtlänge des Bahnnetzes	Hievon im Staatsbetriebe (Staatsbahnen und vom Staate verwaltete Privatbahnen)	
	Kilometer	Kilometer	in Percent der Gesammtlänge
Ungarn	7.085	2.719	38·38
Deutsches Reich	33.731	26.165	77·57
a) Preußen	20.765	15.276	73·56
b) Baiern	4.850	4.224	87·10
c) Sachsen	2.073	2.073	100·00
d) andere Staaten	6·043	4.592	75·98
Italien	8.470	4.717	55·69
Rumänien	1.384	1.098	79·34

Die hervorgehobenen Gesichtspunkte weisen übereinstimmend auf die den Verkehr des Reichscentrums mit den westlichen Nachbarländern vermittelnde Bahngruppe hin. Den Hauptbestandtheil derselben bildet das Netz der Kaiserin Elisabeth-Bahn, deren Hauptlinien von Wien bis zu den internationalen Anschlußpunkten Passau, Simbach und Salzburg reichen und durch den Ausbau der Salzburg-Tiroler Linie (Gisela-Bahn) bis nach Wörgl in Tirol vorgerückt sind, woselbst ihnen eine nur 60 Kilometer lange Zwischenstrecke der Südbahn die Anschlußverbindung mit Innsbruck, dem Ausgangspunkte der im Baue begriffenen Arlberg-Bahn und mittelst derselben die Fortsetzung bis zum Bodensee, sowie an die Schweizer Grenze eröffnet.

Zu dieser westlichen Bahngruppe gehören ferner die von der Hauptlinie der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Amstetten und St. Valentin ausgehenden und mit ihr durch noch andere gemeinsame Anschlußpunkte verknüpften Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn, welche in südwestlicher Richtung die innerösterreichischen Alpenländern durchziehen und einerseits mittelst der Staatsbahn Tarvis-Pontafel die internationale Anschlußverbindung mit Italien erreicht haben, anderseits durch den Endpunkt Laibach in das Verkehrsgebiet des Seehafenplatzes Triest eingetreten sind. Als Nebenbestandtheile der westlichen Bahngruppe stellen sich dar die im Bereiche derselben gelegenen Staatsbahnen (niederösterreichische Staatsbahnen mit Einschluß der als Verbindung sämmtlicher in Wien einmündenden Bahnen wichtigen Donau-Uferbahn, Tarvis-Pontafel und Braunau-Straßwalchen), sowie die Vorarlberger Bahn.

Werden die beiden zuerst angeführten großen Bahnnetze, von denen jenes der Kronprinz Rudolf-Bahn sich bereits seit 1. Jänner 1880 im Staatsbetriebe befindet, mit den vorerwähnten Staatsbahnen, deren Betrieb schon derzeit mit Ausnahme der unter selbstständiger staatlicher Verwaltung stehenden niederösterreichischen Staatsbahnen von der anschließenden Hauptbahn geführt wird, sowie mit der Vorarlberger Bahn und seinerzeit auch mit der auf Staatskosten im Baue befindlichen Arlberg-Bahn unter Betriebsverwaltung des Staates zusammengelegt, so entsteht ein einheitlicher Betriebscomplex, der vermöge seiner genau den dermaligen Umfang des österreichisch-ungarischen Südbahnnetzes erreichenden Ausdehnung [1] ebensowohl eine rationelle und möglichst ökonomische Administration ermöglicht, wie auch eine hohe commercielle und staatswirthschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt und hiedurch eine Zunahme der Rentabilität der

---

[1] Statistische Bahnlänge in Kilometern.

I. Kaiserin Elisabeth-Bahn:	
1. Hauptbahn:	
a) normalspurige Linien: Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	403·972
b) Schmalspurbahn Lambach-Gmunden	27·498
2. Linz-Budweiser Bahn:	
St. Valentin-Budweis, Linz-Gaisbach-Wartberg, Verbindungsgeleise zum Linzer Südbahnhofe	144·188
3. Salzburg-Tiroler (Gisela-) Bahn:	
Selzthal-Wörgl, Salzburg-Bischofshofen	289·599
4. Neumarkt-Braunauer Bahn:	
Neumarkt-Braunau-Reichsgrenze (halbe Innbrücke zwischen Braunau und Simbach)	56·785
5. Hetzendorf-Donauländebahn:	
Mazing-Kaiser Ebersdorf	19·935
Zusammen	941·977
II. Kronprinz Rudolf-Bahn	799·638
III. Staatsbahn Tarvis-Pontafel	24·736
IV. Niederösterreichische Staatsbahnen	162·502
V. Staatsbahn Braunau-Straßwalchen	37·414
VI. Vorarlberger Bahn (in Oesterreich)	87·641
Im Betriebe zusammen	2.053·908
Im Baue:	
Arlberg-Bahn (Innsbruck-Bludenz)	137·000
Im Ganzen	**2.190·908**
Südbahn (österreichisches und ungarisches Netz)	2.190·288

vereinigten Unternehmungen verbürgt, die dem Staate als Garanten oder Besitzer des überwiegenden Theiles der zusammenzulegenden Linien durch Erleichterung der von denselben in beträchtlichem Maße beanspruchten Garantie und sonstigen Lasten zu Gute kommen muß.

Denn ebenso die jüngeren Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn, namentlich die Linz-Budweiser und Salzburg-Tiroler Linie, wie die Kronprinz Rudolf-Bahn und die Vorarlberger Bahn nehmen derzeit die Staatsgarantie im erheblichsten Umfange in Anspruch; die letztere Bahn ist, seit sie im Betriebe steht, trotz aller Bemühungen ihrer Verwaltung alljährlich genöthigt, den Staat zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen heranzuziehen, und auch die Gisela-Bahn war zu Beginn ihres Betriebes in gleicher Lage. Die beiden zuletzt angeführten Bahnen können demnach für sich allein weder in ihrer dermaligen Trennung, noch bei einer mittelst Anwendung der §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 14. December 1877, R. G. Bl. Nr. 112, allenfalls durchzuführenden Vereinigung ihres Betriebes unter staatlicher Betriebsverwaltung, etwa jener der Kronprinz Rudolf-Bahn, bedeutende ökonomische oder commercielle Resultate ergeben.

Und ebenso sind der Wirksamkeit des Staatsbetriebes bei der Kronprinz Rudolf-Bahn, wiewohl derselbe schon im ersten Jahre seines Bestandes höchst beachtenswerthe ökonomische Ergebnisse geliefert hat, ziemlich enge Grenzen gezogen.

Die Kronprinz Rudolf-Bahn ist in ihrem dermaligen Zustande, eingekeilt zwischen den weitaus günstiger gelegenen Hauptlinien der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der Südbahn, durch eben diese Linien von den wichtigsten Knotenpunkten und Verkehrscentren getrennt, und selbst in ihrem eigenthümlichen Verkehrsgebiete durch die aus Staatsrücksichten gebotene Hintanhaltung eines Concurrenzkampfes mit den inländischen Nachbarbahnen beengt, trotz ihrer beträchtlichen Ausdehnung nicht geeignet, einer selbstständigen und für die Ertragsfähigkeit ihres Netzes durchgreifenden Tarifpolitik zur Grundlage zu dienen.

Sie bleibt demnach darauf angewiesen, unter sorgsamster Pflege des Localverkehres mit dem nördlichen Theile ihrer Linien sich dem Verkehrscomplexe der Kaiserin Elisabeth-Bahn einzufügen, mit ihrem südlichen Theile aber als Hilfslinie der Südbahn zu fungiren und durch diese Cooperation ebensowohl sich selbst wie dem allgemeinen Verkehrsinteresse Vortheile zuzuwenden, die bei anderweitigem Vorgehen kaum erreichbar wären.

Während in dieser Lage die Hinzufügung der Salzburg-Tiroler und selbst der St. Valentin-Budweiser Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn zum Betriebsnetze der Kronprinz Rudolf-Bahn keine durchgreifende Aenderung herbeizuführen vermöchte, da diese Linien, wie bereits erwähnt, eine selbstständige commercielle und verkehrspolitische Bedeutung, wenn überhaupt, doch nur in geringem Maße besitzen und jene Nachtheile nicht beseitigen würden, unter denen die Entwicklung der Kronprinz Rudolf-Bahn leidet, kann in letzterer Hinsicht eine wirksame Abhilfe allerdings mit vollem Grunde dann erwartet werden, wenn die Kronprinz Rudolf-Bahn zugleich auch mit den Hauptlinien der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu einem einheitlichen Betriebscomplexe vereinigt wird.

Diese Vereinigung ermöglicht es, die Kronprinz Rudolf-Bahn an den Vortheilen der commerciellen Bedeutung und des gewichtigen Einflusses theilnehmen zu lassen, welchen die Hauptlinien der Kaiserin Elisabeth-Bahn bei der gemeinschaftlichen Regelung der Verkehrs- und Tarifffragen innerhalb ihres Attractionsgebietes zu üben in der Lage sind, und dadurch die bisher ziemlich precäre Stellung der Kronprinz Rudolf-Bahn auch in ihrem südlichen Verkehrsgebiete zu einer festen und gleichberechtigten zu machen. Die bezeichneten Vortheile sind aber nicht gering anzuschlagen, weil die Hauptlinien der Kaiserin Elisabeth-Bahn Wien-Linz-Wels mit der dreifachen Anschlußverzweigung Passau, Simbach und Salzburg in ihrer Gesammtheit die directe, unter den verhältnißmäßig günstigsten Betriebsbedingungen arbeitende Verkehrsroute aus den Centralgebieten der Monarchie nach den westlichen Nachbarländern darstellen, denen der maßgebende regulirende Einfluß, insbesondere bezüglich des für die Gesammtmonarchie hochwichtigen Cerealienexports nach Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich schon derzeit zukommt. Die hier dargelegte commercielle und staatswirthschaftliche Bedeutung der Hauptlinien der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird eine weitere erhebliche Erweiterung und Befestigung erfahren, sobald diesen Linien der in Ausführung befindliche Ausbau der Arlbergbahn den weiteren directen Anschluß an die Verkehrslinien des Bodenseegebietes, an die schweizerischen und mittelst derselben an die französischen Bahnen hinzugefügt haben wird.

Es wird nach dem Vorausgeschickten gerechtfertigt erscheinen, daß die Regierung, seitdem sie Anlaß hatte, die Wiederaufnahme des Staatseisenbahnbetriebes in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen, ihr Augenmerk mit in erster Reihe auf die Erwerbung des gesammten Unternehmens der Kaiserin Elisabeth-Bahn für den bezeichneten Zweck richtete.

Die Regierung war hiezu umsomehr veranlaßt, als auch andere öffentliche Interessen eine Aenderung des dermaligen Zustandes des genannten Bahnunternehmens wünschenswerth machen.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn besteht nämlich, wie bei der unten folgenden Darstellung ihres Standes näher auszuführen sein wird, aus einer Mehrheit von garantirten und nicht garantirten Linien, deren Rechtsverhältnisse sowohl gegenüber dem Staate als unter sich und namentlich gegenüber den Actionären der drei bestehenden Actienemissionen so verschiedenartige und zum Theile ungeklärte sind, daß das Unternehmen in seiner Gesammtheit sich als ein nach Art unorganischer Gebilde mechanisch durch die gemeinsame Verwaltung zusammengehaltener Complex von Bestandtheilen darstellt, die eine complicirte Rechnungsführung mit nicht weniger als sieben getrennten, selbstständig entwickelten Betriebsrechnungen zur Folge haben und die Ausübung der vom Standpunkte der Staatsgarantie unerläßlichen Controle ungemein erschweren.

Auch von diesem Gesichtspunkte erscheint die Verschmelzung der einzelnen Bestandtheile der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu einem einheitlichen Organismus aus administrativen und ökonomischen Rücksichten dringend erwünscht, und sie wird sich umso nachhaltiger wirksam erweisen, wenn sie mittelst Ueberführung des gesammten Unternehmens in den Staatsbetrieb erfolgt, durch welchen die bisher getrennten Functionen der Betriebsverwaltung und der Gebarungscontrole bezüglich der garantirten Linien in Händen der Staatsverwaltung vereinigt werden.

Es verdient hier erwähnt zu werden, daß die Initiative zu einer Aenderung des dermaligen, die garantirten und ungarantirten Linien in der Gebarung und Verrechnung streng auseinanderhaltenden Zustandes von der Gesellschaft selbst ausgegangen ist, indem der Verwaltungsrath derselben, in Vollzug eines ihm von der Generalversammlung der Actionäre ertheilten Auftrages, zu Beginn des Jahres 1877 sich mit dem Ansuchen an das Handelsministerium wendete, zu Gunsten der ungarantirten Linien gewisse Erleichterungen, insbesondere durch Uebernahme eines Theiles der Lasten der zu denselben gehörigen Anschlüsse auf die Betriebsrechnung der garantirten Hauptbahn zu gewähren, wie auch die Staatsgarantie auf die ungarantirten Linien des Unternehmens auszudehnen.

Dieses Ansuchen wurde, wie hier gleichfalls zu erwähnen ist, von der Regierung mit Erlaß des damaligen Handelsministers vom 4. April 1877, Z. 222/H. M., unter Ablehnung jeder die garantirten Linien benachtheiligenden Aenderung der Verrechnung dahin beantwortet, daß auf die erbetene Ausdehnung der Staatsgarantie umsoweniger eingegangen werden könne, als die Regierung mit ihrer Gesetzesvorlage, betreffend die garantirten Bahnen, sich principiell auf einen Standpunkt begeben hat, der das Eingehen solcher Transactionen, wie selbe die Gesellschaft bezüglich der bisher ungarantirten Linien anstrebt, ausschließt. Dabei wurde dem Verwaltungsrathe die Geneigtheit ausgedrückt, wenn die erwähnte Gesetzesvorlage im Sinne der Anträge der Regierung erledigt sein wird, zur Ausführung der darin enthaltenen Grundsätze mit der Gesellschaft in Verhandlung zu treten.

Als demnach auf Grund des mittlerweile zu Stande gekommenen Gesetzes vom 14. December 1877 R. G. Bl. Nr. 112, die Wiederaufnahme des Staatsbetriebes durch die mit 1. Jänner 1880 ins Leben getretene Betriebsübernahme der Kronprinz Rudolph-Bahn inaugurirt war und der für die handelspolitische Actionsfähigkeit des zu bildenden staatlichen Bahnnetzes ausschlaggebende Ausbau der Arlberg-Bahn zufolge des Gesetzes vom 7. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 48, die legislative Sanction erlangt hatte, war für die Regierung, die in der Zwischenzeit der allseitigen Klärung der finanziellen Verhältnisse der Kaiserin Elisabeth-Bahn ihre angelegentlichste Sorgfalt zugewendet und den Abschluß der Garantierechnungen einschließlich jener des Jahres 1879 im Laufe des vorjährigen Sommers mit aller Beschleunigung zu Ende geführt hatte, der Zeitpunkt gekommen, an die Frage des Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Sinne der durch den obigen Erlaß angegebenen Andeutungen heranzutreten. Die allseits befriedigende Lösung dieser Frage konnte, wie schon früher dargethan wurde, keine andere sein, als die Anwendung des Gesetzes vom 14. December 1877 auf das gesammte Netz der Kaiserin Elisabeth-Bahn, und zwar insoweit die den zwangsweisen Staatsbetrieb zulassenden Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Hauptbahn und die ungarantirten Bestandtheile keine Anwendung finden, auf dem durch §. 6 desselben vorgezeichneten Wege der Vereinbarung über den Ankauf des ganzen Unternehmens durch den Staat.

Die Erwerbung der Kaiserin Elisabeth-Bahn stellt sich aber, von den für sie nach den vorausgeschickten Erörterungen zu erwartenden ökonomischen und administrativen Vortheilen abgesehen, auch deßhalb als ein hochbedeutsamer Schritt auf dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. December 1877 eingeschlagenen Wege dar, weil sie vor allem Anderen geeignet erscheint, die erfolgreiche Durchführung des

Staatseisenbahnbetriebes zu erleichtern und sicherzustellen. In diesem Sinne bildet die Uebernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn eine wichtige und nothwendige Ergänzung der Maßnahmen, welche die Bildung eines actionsfähigen Staatseisenbahnnetzes in den im Reichsrathe vertretenen Ländern zum Gegenstande haben, und von deren rechtzeitiger Durchführung es abhängt, ob in diesem Staatsgebiete die Institution des Staatseisenbahnbetriebes sich wieder dauernd einbürgern kann oder nur die Zahl der vorübergehenden Experimente vermehren soll, die nach wechselnden Tagesströmungen auf verkehrspolitischem Gebiete einander in rascher Folge abgelöst haben.

Die Regierung, welche ihrerseits auf dem Standpunkte steht, an der mit dem Gesetze vom 14. December 1877 eingeschlagenen Richtung consequent festzuhalten und die Durchführung desselben zur Wahrheit zu machen, ist demgemäß im verflossenen Herbste mit dem Verwaltungsrathe der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Unterhandlung getreten. Diese letztere hat am 24. December 1880 zur Unterzeichnung eines Protocollarübereinkommens geführt, welches mit einer unwesentlichen, am 28. Jänner 1881 vereinbarten Modification die statutenmäßige Zustimmung der am 31. Jänner 1881 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft vollinhaltlich erlangt hat, so daß zu seiner Perfection lediglich noch die Ertheilung der in demselben seitens der Regierung vorbehaltenen verfassungsmäßigen Genehmigung erübrigt.

Bei dem mit der Gesellschaft getroffenen Uebereinkommen sind, soweit nur immer thunlich, die principiellen Grundlagen zur Anwendung gebracht worden, welche das Gesetz vom 14. December 1877 im §. 6 für vorläufige Vereinbarungen zum Behufe des Ankaufs garantirter Bahnen in Aussicht nimmt. Eine gewisse Abweichung war aber hier insofern nicht zu vermeiden, als von einem sofortigen Ankaufe der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Rücksicht auf den auch bei derselben bestehenden Couponstreit abgesehen werden mußte.

Der Ankauf, beziehungsweise nach der Terminologie der Concessionsurkunden die Einlösung der Bahn wird vielmehr, da sie den Eintritt des Staates als Selbstschuldner gegenüber den Prioritätsobligationen zur Folge hat — was, insolange deren Rechtsverhältniß streitig ist, unbedingt vermieden bleiben muß — nur für den Fall und Zeitpunkt ins Auge gefaßt, wenn es der Gesellschaft gelingen sollte, ihren Couponstreit in einer auch für das Gebiet des Deutschen Reiches, woselbst Ansprüche einzelner Couponbesitzer auf Goldzahlung mit Erfolg geltend gemacht werden können, rechtswirksamen Weise ohne unverhältnißmäßige Opfer zur Austragung zu bringen. Zu diesem Zwecke sind von der Gesellschaft mit dem gemeinsamen Curator der Prioritätenbesitzer vor dem k. k. Landesgerichte in Wien am 13. Jänner 1881 mit curatelsbehördlicher Genehmigung Vergleiche abgeschlossen worden und behufs deren Perfection durch Erklärung derselben als rechtsverbindliche Norm für die deutschen Gerichte Unterhandlungen im Zuge.

Sofort und unmittelbar geht nach dem Uebereinkommen mit Ausschluß des der Gesellschaft verbleibenden Eigenthums der Betrieb des gesellschaftlichen Unternehmens an den Staat über und führt der Staat fortan den Betrieb für seine eigene Rechnung, mithin ohne irgend eine Ingerenz von Seite der lediglich zur Besorgung der rein societären Agenden fortbestehenden gesellschaftlichen Verwaltung gegen Entrichtung einer nach Art eines fixen Pachtzinses bestimmten Jahresrente.

Dieses Verhältniß, durch dessen Bestand die verkehrs- und handelspolitischen Zwecke der Regierung in vollem Umfange erreicht werden, dauert bis zum Zeitpunkte der Einlösung, eventuell, sofern diese letztere nicht früher erfolgt, bis zum Ablaufe der Concessionsdauer der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Jahre 1965.

Bevor nun auf die Einzelheiten der getroffenen Abmachung, welche zunächst in ihrer Rückwirkung auf die Staatsfinanzen darzulegen sein wird, einzugehen ist, erscheint es geboten, eine Darstellung der bisherigen Entwicklung des Unternehmens der Kaiserin Elisabeth-Bahn folgen zu lassen, welcher sich eine übersichtliche Darstellung des wesentlichen Inhalts des Uebereinkommens, namentlich der finanziell maßgebenden Bestimmungen desselben, anzureihen haben wird.

II. Bisherige Entwicklung des Unternehmens der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Das auf Grund der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. März 1856 ins Leben getretene Unternehmen der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn bestand ursprünglich aus der sogenannten Hauptbahn, welche die normalspurigen Linien Wien-Salzburg-Reichsgrenze, Wels-Reichsgrenze bei Passau und Penzing-Hetzendorf (zusammen 404 Kilometer) umfaßt, und aus den von der k. k. priv. Ersten österreichischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Schmalspurbahnen Linz-Budweis und Lambach-Gmunden (zusammen 158 Kilometer), von denen zur Zeit der Uebernahme (1. Jänner 1857), die erste mit Pferden und die zweite mit Locomotiven betrieben wurde.

Für das zur Anlage, beziehungsweise zur Erwerbung der bezeichneten Eisenbahnen verwendete Capital war der Gesellschaft ein 5·2percentiger Reinertrag nach Maßgabe der Bestimmungen der angeführten Concessionsurkunde, dann der Erlässe des Handelsministeriums vom 21. Juni 1857, Z. 2290 H. M., vom 16. September 1858, Z. 2954/H. M., und vom 15. Juli 1859, Z. 2725/H. M., des Vertrages vom 12. December 1864 und des Erlasses des Finanzministeriums vom 24. April 1867, Z. 621/F. M.[1]) vom Staate garantirt.

Nachdem das Garantieverhältniß mit dem 1. September 1861, als dem Tage der Betriebseröffnung des ganzen Bahnnetzes, wirksam geworden war, wurden im Grunde desselben der Gesellschaft die nachstehenden Garantievorschüsse ertheilt:

Für die Periode vom 1. September 1861 bis zum 31. December 1862	1,472.918 fl.	69 kr.
für das Jahr 1863	1,878.512 „	69¼ „
„ „ „ 1864	1,433.840 „	63 „
„ „ „ 1865	1,837.800 „	5½ „
„ „ „ 1866	502.931 „	63¾ „
Zusammen .	**7,126.003 fl.**	**70½ kr.**

Das garantirte Anlagecapital, welches am Schlusse des ersten Betriebsjahres (31. August 1862) mit . . . . . **80,090.821 fl. 68 kr.**
festgestellt worden war, war in obiger Periode, das ist bis 31. December 1866
auf . . . . . **82,726.173 „ 72 „**
also nicht in bedeutendem Maße gewachsen, so daß sich der garantirte Reinertrag auf obiger Basis
mit . . . . . **4,301.761 fl. 3 kr.**
berechnete.

Die in ihren Hauptresultaten oben verzeichneten Abrechnungen zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft waren bekanntlich unter großen Schwierigkeiten und erst nach weitläufigen Verhandlungen zu Stande gekommen, da sich sowohl hinsichtlich der Feststellung des garantirten Anlagecapitales, wie hinsichtlich der Ermittlung des wirklichen Reinertrages wesentliche Differenzen ergeben hatten.

Dieselben sind durch den früher erwähnten Nachtragsvertrag vom 12. December 1864, beziehungsweise und unter weiterer Anerkennung mehrerer von der Gesellschaft gestellten Ansprüche durch den zugehörigen Erlaß des Finanzministeriums vom 24. April 1867, Z. 621/F. M., beseitigt worden.

Da einige der hierbei zu Stande gekommenen Vereinbarungen das gegenwärtige Uebereinkommen beeinflußt haben, so erscheint es nöthig, auf dieselben hier zurück zu kommen.

An dem von der Gesellschaft verrechneten Anlagecapitale wurde eine Quote von 631.840 fl. 7 kr. von der Garantie ausgeschlossen, so daß die Verzinsung und Tilgung derselben den Actionären zur Last blieb.

Dagegen wurde jene Bestimmung der Concessionsurkunde, wonach das garantirte Anlagecapital mit dem Schlusse des ersten Betriebsjahres abgeschlossen werden sollte, dahin abgeändert, daß dasselbe auch noch später — und zwar ohne Feststellung eines anderen Zeitpunktes — unter gewissen Bedingungen erhöht werden könne.

Die Gewährleistung der zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung festgesetzten 5·2 Percent des garantirten Anlagecapitales wurde ausdrücklich bis zum Ende der Concessionsdauer zuerkannt. Da die letztere sich nun schon nach den ursprünglichen Bestimmungen bis zum 7. März 1946 erstreckte, und durch das Uebereinkommen vom 30. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 122, bis zum 19. December 1958 verlängert wurde, so ist der Gesellschaft die 5·2percentige Rente für eine Periode von 97 Jahren, 3 Monaten und 19 Tagen gesichert, obwohl das Capital mittelst derselben und unter Zugrundelegung einer 5percentigen Verzinsung innerhalb 67 Jahren völlig getilgt werden kann.

Durch die weiters gewährte Einbeziehung des Silberagiocontos in die Betriebsrechnung ist die Berechtigung der Gesellschaft anerkannt worden, das Aufgeld, welches zur Beschaffung des für die Verzinsung und Tilgung der auf Silber lautenden Prioritätsanlehen nöthigen Münzen, insoweit dieselben nicht ohnehin im Betriebe eingingen, bezahlt werden mußte, als Betriebsauslage zu verrechnen, was praktisch dieselbe

---

[1]) Eisenbahngesetzsammlung von Pollanetz und Wittek, II. Band, 1. Abth., S. 331, 339, 349, 354, 357 und 364.

Wirkung hat, als ob die Staatsgarantie der Hauptbahn eine dem Bedarfe entsprechende Silberquote in sich enthalten würde.

Durch die Ausscheidung der Hälfte des Erträgnisses des Salzhandelsgeschäftes aus der Betriebsrechnung wurde ein Compromiß zwischen den Anschauungen der Staatsverwaltung und jenen der Gesellschaft über die Natur dieses Geschäftes erzielt und wurden der Gesellschaft die Mittel geboten, jene Auslagen, welche vom Staate nicht als Bestandtheile der Garantierechnung anerkannt wurden — insbesondere die statutenmäßigen Bezüge des Verwaltungsrathes — zu decken.

Endlich wurde der Gesellschaft die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer von den Garantievorschüssen zugesichert und ihr die Ermächtigung ertheilt, die auf Grund des wirklichen Reinertrages zu bemessende Einkommensteuer sammt Zuschlägen, nach Abzug der auf die Zinsen der damals emittirten Prioritätsobligationen entfallenden Quote, in die Betriebsrechnung einzustellen. Die Folge hievon ist, daß die Einkommensteuer, insoweit sie nicht auf die Prioritätenbesitzer überwälzt wird, die garantirte Rente nicht effectiv belastet, so daß die letztere eigentlich als steuerfreies Ertragsminimum anzusehen ist.

Während die Gesellschaft durch die vorerwähnten Vereinbarungen mit der Finanzverwaltung der früher gehegten Besorgniß, daß die 5percentige Actiendividende geschmälert werden könnte, vollständig enthoben wurde, war das Jahr 1867, in welchem jene Bestimmungen perfect wurden, auch in anderer Beziehung von größter Bedeutung für das Unternehmen, indem dieses Jahr das erste war, in welchem die Gesellschaft anläßlich der namhaften Steigerung des Verkehres der Staatshilfe vollständig entbehren konnte.

In Folge dieser und der noch günstigeren Verhältnisse des Jahres 1868 konnten überdies aus dem

Betriebsreinertrage pro 1867 . . . . . 922.738 fl. 7 kr.

und aus jenem pro 1868 . . . . . 1,611.346 „ 58 „

an die Staatsverwaltung abgestattet werden.

Hiedurch wurden die bis Ende Juni 1869 aufgelaufenen 4percentigen Zinsen der oben angeführten Garantievorschüsse vollständig bezahlt und die letzteren selbst derart reducirt, daß zur gänzlichen Tilgung derselben nach den im Artikel IV des Uebereinkommens vom 30. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 122) festgestellten Modalitäten nur noch . . . . . **4,751.766 fl. 30 kr.**

erforderlich waren, welche die Gesellschaft mittelst 22.627 Stück Actien à 210 fl. und mit 96 fl. 30 kr. bar bezahlte.

Das Triennium 1869 bis 1871 brachte dem Unternehmen die glänzendsten äußerlichen Erfolge. Unter der Wirkung günstiger Verkehrsverhältnisse und befreit von der Vorschußschuld gegenüber dem Staate konnte die Verwaltung 17 fl. 25 kr., 13 fl. 25 kr. und 16 fl. 65 kr. auf die Actien der ersten Emission (à 210 fl.), entsprechend einer Verzinsung von 8·2, 6·3 und 7·9 Percent, als Dividenden für jene drei Jahre vertheilen, und in der Bilanz des Jahres 1871 überdies Reservefonde im Gesammtbetrage von mehr als 1·2 Millionen ausweisen.

Indessen war das Unternehmen gegenüber seinem ursprünglichen Bestande wesentlich verändert worden.

Auf Grund des in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 90) abgeschlossenen Uebereinkommens vom 30. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 122 [1]) wurde die Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine normalspurige Locomotiveisenbahn unter gleichzeitigem Baue einer Flügelbahn von Wartberg nach St. Valentin (zusammen 144 Kilometer) begonnen. Für das hiefür erforderliche Anlagecapital in einem begrenzten, übrigens mehr als hinreichenden Maße wurde der 5percentige Reinertrag nebst der erforderlichen Tilgungsquote speciell garantirt und gleichzeitig gestattet, daß die Betriebsrechnung der bezeichneten Linien während der ersten neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung (20. December 1873) an gerechnet, von jener der Hauptbahn abgesondert geführt werden könne. Hinsichtlich der Einkommensteuer, von deren Entrichtung die Gesellschaft innerhalb derselben neun Jahre befreit ist, wurden für die weitere Zukunft dieselben Verhältnisse geschaffen, wie sie früher in Bezug auf die Hauptbahn dargestellt worden sind.

Ferner wurde die schon früher berührte Rückzahlung der aushaftenden Garantievorschußschuld der Hauptbahn unter Einbeziehung der zu diesem Zwecke emittirten Actien in das garantirte Anlagecapital derselben vereinbart und der Gesellschaft für die Zukunft die freie Verfügung über mindestens die Hälfte, unter gewissen Umständen über mindestens zwei Drittel der Reinertragsüberschüsse der Hauptbahn, respective des ab 20. December 1882 wieder zu vereinigenden garantirten Gesammtnetzes eingeräumt. Endlich wurde die Concessionsdauer für dieses ganze Eisenbahnunternehmen derart fixirt, daß sie mit Ablauf von 85 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Linien, demnach mit 19. December 1958 endet.

---

[1]) Eisenbahngesetzsammlung II, 1, 372.

Während zur Durchführung des eben besprochenen Baues ein großes neues Capital unter Specialgarantie des Staates herangezogen werden mußte, erweiterte die Gesellschaft ihr Unternehmen überdies durch drei neue Eisenbahnen ohne Zuhilfenahme der Staatsgarantie. Es sind dies:

Die Wiener Verbindungsbahn, hinsichtlich deren die Kaiserin Elisabeth-Bahn kraft des Uebereinkommens vom 25. Jänner 1870 (R. G. Bl. Nr. 21 [1]) bis zum 19. Jänner 1960 mit einem Sechstelantheile betheiligt ist;

die Eisenbahn von Hetzendorf an die Donauländе bei Albern, deren Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100 [2]) mit 19. December 1958 erlischt, und

die Eisenbahn von Neumarkt über Ried nach Braunau zur Verbindung der in Baiern ausgeführten Eisenbahn von München über Simbach-Braunau mit der Hauptbahn, für welche Linie die Allerhöchste Concession unterm 22. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 132 [3]) ursprünglich an ein besonderes Consortium ertheilt, jedoch später — mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 23. October 1870, Z. 16315 [4]) — an die Kaiserin Elisabeth-Bahn übertragen worden ist und am 19. December 1960 erlischt.

Mit Ende des Jahres 1873 waren alle angeführten Bauten vollendet, so daß das der Gesellschaft concessionirte und von ihr betriebene Eisenbahnnetz (mit Ausschluß der Wiener Verbindungsbahn) mit 1. Jänner 1874 eine Länge von 652 Kilometer erreichte. Zum selben Termine aber war das garantirte Anlagecapital der Hauptbahn auf . . . . . **94,744.821 fl. 51 kr.**, sonach gegenüber dem Stande vom 31. December 1866 um 12,018.647 fl. 79 kr. gestiegen, was hauptsächlich durch bedeutende Vermehrungen des Fahrparkes, durch Anlage von Doppelgeleisen, Erweiterungen der Stationen, Werkstättenanlagen und durch die im Jahre 1869 zur Refundirung der Staatsvorschüsse emittirten Actien veranlaßt worden ist, während anderseits im Grunde des Artikels VIII des Uebereinkommens vom 30. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 122) eine Summe von 3·5 Millionen von der Hauptbahn auf das garantirte Anlagecapital der Linz-Budweiser Bahn übertragen wurde.

Die erwähnte Steigerung des Anlagecapitales, welche sich schon im Jahre 1872 sehr bemerkbar machte, bewirkte in Gemeinschaft mit der gleichzeitig eingetretenen namhaften Verringerung des Betriebsertrages, die weniger durch den Rückgang der Einnahmen, als durch die Steigerung der Ausgaben veranlaßt wurde, daß für die Hauptbahn von diesem Jahre an wieder Garantievorschüsse ertheilt werden mußten.

Dieselben betrugen:

für das Jahr	1872	700.604 fl. 92 kr.
„ „ „	1873	52.018 „ — „
„ „ „	1874	1,349.283 „ 9 „
„ „ „	1875	861.379 „ 50 „
„ „ „	1876	435.080 „ 45 „
	Zusammen . .	3,398.365 fl. 96 kr.

Zuzüglich der für das Jahr 1880 bisher geleisteten Theilzahlung von . . . . . 400.000 fl. ergibt sich als Garantievorschußschuld der Hauptbahn die Summe von . . . . . **3,798.365 fl. 96 kr.** mit Ausschluß der hieran haftenden vierpercentigen Zinsen.

Auf die letzteren hat die Gesellschaft übrigens aus den Reinertragsüberschüssen der Jahre 1877 bis 1879 nach Abschlag der zu ihrer Verfügung verbliebenen Hälfte die Summe von . . 577.231 fl. 65 kr. an den Staat abgestattet, so daß sie aus diesem Titel mit 31. December 1880 noch . . 317.693 „ 65 „ schuldete.

Die Linz-Budweiser Bahn hat in der ganzen Zeit, in welcher die Specialgarantie für dieselbe wirksam war, dieselbe in sehr hohem Grade in Anspruch genommen. Die bezüglichen Zuschüsse betrugen:

Für das Jahr	1873	966.475 fl. 51 kr.
„ „ „	1874	1,275.072 „ 66 „
„ „ „	1875	1,230.179 „ 17 „
„ „ „	1876	1,166.997 „ 13 „
„ „ „	1877	1,122.269 „ 29 „
„ „ „	1878	1,101.205 „ 17 „
„ „ „	1879	1,081.680 „ 26 „
	Zusammen . .	7,943.879 fl. 19 kr.

[1]) Eisenbahngesetzsammlung II, 1, 573.
[2]) Eisenbahngesetzsammlung II, 1, 377.
[3]) Eisenbahngesetzsammlung II, 1, 413.
[4]) Eisenbahngesetzsammlung III, 427.

Hiezu die pro 1880 bisher geleisteten Theilzahlungen von . . . . . 1,050.000 fl. — kr.
ergibt sich als Garantievorschußschuld dieser Linie die Summe von . . . . . **8,993.879** „ **19** „
in Silber österr. Währ.

Hiezu kömmt noch die vierpercentige Zinsenschuld von . . . . . 1,372.876 „ 38 „
mit 31. December 1880.

Es ist hier am Platze, noch der jüngsten garantirten Linie der Gesellschaft, der Salzburg-Tirolerbahn (290 Kilometer), zu gedenken, deren Concession am 10. November 1872, R. G. Bl. Nr. 170 [1]) ertheilt wurde und am 5. August 1965 erlischt.

Für dieselbe ist eine ganz abgesonderte, die 5percentige Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales vollständig deckende Reinertragsgarantie gewährt, welche ab 1879 in der keiner weiteren Erhöhung fähigen Ziffer von 2,090.094 fl. 78 kr. Silber per Jahr feststeht, während sie sich in den Vorjahren unterhalb dieses Maximums bewegte.

Auch diese Bahn hat seit ihrer am 6. August 1875 erfolgten Eröffnung sehr bedeutende Zuschüsse gebraucht, und in den ersten zwei Jahren ihres Bestandes sogar einen Betriebsabgang ergeben.

Zur Bedeckung des Letzteren sind der Gesellschaft erfolgt worden:

pro 1875	13.995 fl. 19 kr.
„ 1876	41.146 „ 30 „
Zusammen	**55.141** fl. **49** kr.

während die Garantievorschüsse betragen:

für das Jahr 1875	825.594 fl. 60 kr.
„ „ „ 1876	2,056.094 „ 78 „
„ „ „ 1877	1,888.902 „ 74 „
„ „ „ 1878	1,926.306 „ 36 „
„ „ „ 1879	1,893.921 „ 80 „
Zusammen	8,590.820 fl. 28 kr.

Hiezu die bisher geleisteten Theilzahlungen pro 1880, welche aber den Gesammtbedarf auch nicht annäherungsweise erreichen, da die für den Aprilcoupon und für die zur selben Zeit fällige Tilgung der Prioritäten nöthige Summe erst im März 1881 geleistet wird, mit . . . . . 1,615.000 „ — „

ergibt als gegenwärtige Vorschußschuld die Summe von . . . . . **10,205.820** fl. **28** kr.
in Silber österr. Währ.

Die zugehörigen 4percentigen Zinsenschulden betragen mit 31 December 1880 20.089 fl. 21 kr.
in Noten und . . . . . 1,031.313 „ 20 „
in Silber österr. Währ.

Hinsichtlich der Einkommensteuer gelten hier dieselben Bestimmungen, wie bei der Linz-Budweiser Bahn, sowie auch hier nur die Hälfte der eventuellen Reinertragsüberschüsse künftiger Jahre zur Rückzahlung der Garantievorschuß- und Zinsenschuld zu dienen hat.

Aus dem Obigen geht hervor, daß das der Gesellschaft gegenüber bestehende Garantieverhältniß dem Staate bis zu Ende des Jahres 1871 eigentlich nur jene geringen thatsächlichen Lasten auferlegt hat, welche sich aus den im Jahre 1869 zu Stande gekommenen Vereinbarungen über die Rückzahlung der älteren Garantievorschüsse und aus der Zinsfußdifferenz bei der seinerzeitigen Beschaffung der bezüglichen Geldmittel ergeben haben, während vom Jahre 1872 an das Ergebniß ein weit ungünstigeres geworden ist. Von dieser Zeit an ist die Inanspruchnahme des Staatsschatzes eine so bedeutende und dauernde geworden, daß es schon von diesem Standpunkte aus für die Regierung höchst wichtig ist, einen größeren Einfluß auf die Verwaltung des Unternehmens ausüben zu können, als dies einer Privatgesellschaft gegenüber auf dem Wege der Controlle möglich ist. Dieses Bedürfniß macht sich umsomehr geltend, als die bedeutendste Linie des nicht garantirten Netzes eine durch ihre geographische Lage sehr begünstigte Concurrenzlinie der bezüglichen Strecken der Hauptbahn bildet.

Die Betriebsüberschüsse des nicht garantirten Netzes sind vom Jahre 1873, das ist dem ersten Jahre nach der völligen Inbetriebsetzung, an mit Berücksichtigung der zum Theil in Folge der Garantieabrechnung durchgeführten Richtigstellungen die folgenden gewesen:

[1]) Eisenbahngesetzsammlung V, 2, 352.

Jahr	Neumarkt-Braunau		Hetzendorf-Donauländе		Wiener Verbindungsbahn (Ein Sechstel)		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1873	305.044	37	— 11.595	75	6.367	06	299.815	68
1874	204.493	39	27.450	69	1.205	27	233.149	35
1875	232.136	52	42.743	67	15.716	18	290.596	37
1876	325.878	50	49.723	16	38.273	62	413.875	28
1877	641.749	16	168.672	11	38.816	64	849.237	91
1878	833.990	22	232.659	20	52.086	79	1,118.736	21
1879	583.048	57	196.549	62	48.901	06	828.499	25

Diese Uebersicht zeigt, wie sehr die Prosperität jener Linien seit dem Jahre 1876 zugenommen hat. Die Zeit, in welcher der bezügliche Capitalsaufwand, der bis Ende 1880 ungefähr 10·8 Millionen erreichen wird, zu Besorgnissen für die Actionäre führen konnte und in Einem Jahre auch wirklich eine Kürzung des Actiencoupons der II. Emission veranlaßt hat, ist daher längst vorüber, und es sind im Gegentheile aus den Ergebnissen der letzten drei Jahre namhafte Ueberschüsse über das 5percentige Zinsen- und Tilgungserforderniß verblieben.

Aus denselben wurde der Specialreservefond der Actionäre der Hauptbahn mit 791.629 fl. 57 kr., jener der Actionäre der Linz-Budweiser Bahn mit . . . . . 188.483 „ 23 „ dotirt. Da für die erstere in denselben drei Jahren auch die Hälfte des Ueberschusses über den garantirten Reinertrag der Hauptbahn mit 577.231 fl. 65 kr. verfügbar wurden und die freie Hälfte des Salzhandelgeschäftes die der Gesellschaft zur Last fallenden Auslagen mehr als genügend deckte, so hätte in dieser Zeit eine Durchschnittssuperdividende von 2 fl. 28 kr. für jede Actie I. Emission und von 1 fl. 24 kr. für jede Actie II. Emission vertheilt werden können.

Die Gesellschaft hat es jedoch vorgezogen, diese und andere bedeutende Beträge zu reserviren, so wie sie überhaupt seit dem Jahre 1876 mit äußerster Strenge und mit großem Erfolge bestrebt war, das Unternehmen in finanzieller Beziehung auf eine ganz geordnete Basis zu stellen. Es ist wohl die letzte Consequenz dieser jahrelangen Arbeit, daß die Verwaltung es durch ihr Entgegenkommen der Regierung ermöglicht hat, das gegenwärtige Uebereinkommen der legislativen Behandlung zuzuführen, ein Uebereinkommen, aus welchem den Staatsfinanzen namhafte Vortheile erwachsen, während sich die Actionäre mit mäßigen, aber vor jedem Zufalle gesicherten Erträgnissen begnügen.

III. Grundzüge des Uebereinkommens namentlich in finanzieller Hinsicht.

Die wesentlichen und insbesondere in finanzieller Hinsicht maßgebenden Bestimmungen des am 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 abgeschlossenen Uebereinkommens lassen sich unter Beifügung der Nummern der dieselben enthaltenden Paragraphen in der nachstehenden Darstellung zusammenfassen:

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft überträgt den Betrieb ihres gesammten Unternehmens mit Einschluß der ungarantirten Linien und Nebengeschäfte, da dieselben von dem garantirten Hauptunternehmen nicht wohl getrennt werden können, für die noch übrige Concessionsdauer an den Staat (§. 1), welcher — unter Rückbeziehung des neuen Verhältnisses auf die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der factischen Uebergabe — fortan den Betrieb für seine eigene Rechnung führt (§§. 2 und 3). Die Betriebsführung des Staates, der sich nicht nur die Vereinigung der Betriebsrechnungen, sondern auch jene der Verwaltung mit jener anderer vom Staate verwalteter oder demselben gehöriger Eisenbahn vorbehält (§. 5), unterliegt keiner Ingerenz von Seite der Gesellschaft, welche im bücherlichen Besitze der Eisenbahnen nebst Zugehör verbleibt und damit ihren Prioritätsgläubigern, deren Rechte im vollen Umfange unberührt bleiben, wie bisher auch fernerhin als Selbst- und Alleinschuldnerin haftet (§§. 4 und 11). Den Prioritätsgläubigern gegenüber unverändert aufrecht bleibt die Competenz des Verwaltungsrathes, der als Vertretungsorgan der Gesellschaft mit eingeschränkten Befugnissen fortbesteht und dessen Mitgliederzahl dementsprechend nach und nach bis auf fünf herabgemindert wird (§. 6).

Das gesammte Dienstpersonal wird mit seinen dermaligen Rechten und Pflichten, demnach ohne die rechtliche Stellung und das die Ruheversorgung desselben in der bisherigen Weise sichernde Institut des Pensionsfondes zu alteriren, vom Staate übernommen. (§. 7.)

Der Staat bezahlt während der Dauer seiner Betriebsführung an die Gesellschaft nach Art eines fixen Pachtzinses alljährlich die der jeweiligen Jahreslast der Prioritätsanlehen, jene der Obligationen in Silber verstanden, entsprechenden Annuitäten und eine zur Dividendenvertheilung an die Actionäre bestimmte steuerfreie Jahresrente, deren Betrag mit 2,300.000 fl. österr. Währ. in Noten und 1,325.000 fl. österr. Währ. in Silber derart bemessen ist, daß er die Vertheilung einer Jahresdividende von 11 fl. 50 kr. österr. Währ. Noten an die Actien I. Emission (Hauptbahn), von 10 fl. 50 kr. österr. Währ. Silber an die Actien II. Emission (Linz-Budweis) und von 10 fl. Silber an die Actien III. Emission (Salzburg-Tirol) ermöglicht. Da die obige fixe Jahresrente sich vom Jahre 1912 angefangen in Folge der dann eintretenden Actientilgung modificirt, ist dem Uebereinkommen ein Tilgungsplan beigefügt, welcher die in den einzelnen Jahren rechnungsmäßig entfallenden Dividenden- und Tilgungsquoten getrennt beziffert.

Die bei der Bemessung der Jahresrente zu Grunde gelegten Dividendenbeträge finden, wie später nachgewiesen werden wird, ungeachtet sie bei den Actienemissionen I und II etwas höher sind, als die in den letzten Jahren factisch ausgezahlten Dividenden von 10 fl. 50 kr. Noten und 10 fl. Silber, ihre volle Bedeckung in den nunmehr dem Staate zufließenden Reinerträgnissen des Unternehmens, bezüglich deren bereits erwähnt wurde, daß aus denselben in den letzten Jahren beträchtliche Summen den Reservefonden zugeführt worden sind.

Die angesammelten Reservefonde im Betrage von rund 3,700.000 fl. gehen sofort in das Eigenthum und die Verwaltung des Staates über; doch wird der Gesellschaft gestattet, von denselben einen Maximalbetrag von zwei Millionen Gulden nebst 5percentigen Zinsen zur Bedeckung der ihr verbleibenden Gesellschaftsauslagen sowie etwaiger Goldagioverluste in Folge des Couponstreites in Anspruch zu nehmen und zu verwenden. Etwaige wider alles Vermuthen hiedurch nicht bedeckte Verluste der bezeichneten Art fallen bis Ende 1890 ausschließlich den Actionären zur Last und sind durch Abzüge von der Actiendividende hereinzubringen. Vom 1. Jänner 1891 an sollen jedoch, falls dann noch solche Verluste eintreten sollten und für dieselben keine anderweitige Bedeckung vorhanden wäre, die Actiendividenden durch Abzüge nicht unter den Betrag von 10 fl. 50 kr. österr. Währ. Noten für die I. und von 10 fl. österr. Währ. Silber für die II. und III. Emission verringert werden, so daß die Actiendividenden auf diese Minimalbeträge nöthigenfalls durch Staatszuschüsse zu ergänzen sind (§. 9). Die in Betreff der Steuerentrichtung getroffenen Bestimmungen (§. 10), welche in ihrer finanziellen Gesammtwirkung auf die Aufrechthaltung des dermaligen Zustandes hinauslaufen, werden im Zusammenhange mit den einschlägigen Anordnungen des Gesetzentwurfes im Schlußabschnitte dieser Erläuterungen zu besprechen sein.

Die Bahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, die Bahn vom 1. Jänner 1881 angefangen jederzeit gegen Uebernahme der Prioritätsschulden und Bezahlung des Einlösungspreises von nominal 59·2 Millionen österreichische Goldgulden in 5percentigen steuerfreien, innerhalb 85 Jahren rückzahlbaren und ob der Bahn hinter den Prioritätsanlehen intabulirten Eisenbahnschuldverschreibungen einzulösen. Der hievon auf je eine Actie entfallende Nominalbetrag ist für die I. Emission 190, für die II. 168 und für die III. 160 österreichische Goldgulden mit der Jahresverzinsung von 9·50, 8·40 und 8 österreichische Goldgulden, letztere entsprechend dem auf Grund eines Goldagio von 21, respective 25 Percent umgerechneten Betrage der oben bezifferten Actiendividende. Der Staat behält sich das Recht vor, anstatt der 5percentigen als Einlösungspreis 4percentige Goldtitel zu geben, welche dem Actionär bei Zuweisung der Nominalbeträge von je 237·50, 210 und 200 österreichische Goldgulden die gleiche Verzinsung, wie die 5percentigen Titel gewähren, deren Gesammtnominalsumme aber den Betrag von 74 Millionen österreichische Goldgulden erreichen würde. Dem Actionär wird freigestellt, statt der Goldtitel, die ihm im Einlösungsfalle gegen Einlieferung seiner Actie im Umtauschwege ausgefolgt werden, die Beibehaltung der dem bisherigen Dividendenbezuge gleichkommenden Noten- respective Silberverzinsung mittelst Abstempelung der Actie, welche hiedurch in einen Staatsschuldtitel umgewandelt wird, zu begehren (§. 12).

Der Staat erbietet sich, von dem Einlösungsrechte in dem Falle und Zeitpunkte Gebrauch zu machen, wenn die Gesellschaft in die Lage kommt, ihm dafür Sicherheit zu bieten, daß ihn als Uebernehmer der Prioritätsschuld eine größere Belastung als jene, zu welcher er seine specielle Zustimmung ertheilt hat nicht treffen kann (§. 14).

Eine solche Zustimmung ist der Gesellschaft für den Fall der Perfection der von ihr mit dem Prioritätencurator abgeschlossenen Vergleiche, wonach den Prioritätenbesitzern das Optionsrecht auf die Goldverzinsung ihrer Obligationen mit dem reducirten Betrage von 8·85 Reichsmark und deren Rückzahlung mit 177 Reichsmark für je 100 fl. österr. Währ. Silber des Nominalwerthes eingeräumt werden soll, in Aus-

sicht gestellt. In diesem Falle würde also die Ausübung des Einlösungsrechtes des Staates zur praktischen Verwirklichung gelangen und sohin die Liquidation der Gesellschaft (§. 15) sowie der bücherliche Eigenthumsübergang der Bahn an den Staat (§. 18) stattzufinden haben, wofür ebenso wie für das Uebereinkommen und die durch dasselbe veranlaßten Urkunden die Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt wird. (§. 22).

IV. Uebersicht der Anlagecapitalsverhältnisse und finanzieller Effect des Uebereinkommens.

Um den finanziellen Effect des Uebereinkommens in seiner Gesammtheit zu überblicken, ist der durch dasselbe geschaffene Zustand in Bezug auf die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu vergleichen mit den einschlägigen Verhältnissen, wie sie sich unabhängig von dem Uebereinkommen gestalten würden.

Aus der am Schlusse folgenden Beilage I ist zu entnehmen, daß das vom 1. Jänner 1881 an zu verzinsende und zu tilgende Anlagecapital der Kaiserin Elisabeth-Bahn rund . . . **170,578.000** fl. beträgt.

Hievon können die die Linz-Budweiser und Salzburg-Tiroler Bahn betreffenden Quoten vorläufig ganz außer Betracht bleiben, weil der für diese Linien garantirte Reinertrag die 5percentige Verzinsung und Tilgung genau deckt.

Es verbleiben sodann die noch ausstehenden Theile des garantirten Anlagecapitales der Hauptbahn und des nicht garantirten Capitales mit zusammen rund . . . . . **101,803.000** fl.

Da aber sämmtliche von der Gesellschaft angesammelte Reservefonde sofort in das Eigenthum des Staates übergehen und dieselben mit Ende 1880 eine Summe von 3·7 Millionen Gulden erreichen dürften, so kann dieselbe mit Ausnahme jener 2 Millionen, über welche laut §. 9 des gegenwärtigen Uebereinkommens noch nicht frei verfügt werden kann, unmittelbar zur Kürzung des Anlagecapitales verwendet werden, wonach sich dasselbe auf . . . . . 100,103.000 fl. reducirt.

Da ferner laut Beilage II der bis zum 19. December 1958 wirksame garantirte Reinertrag der Hauptbahn jährlich 4,985.240 fl. beträgt und daher die 5percentige Verzinsung und Tilgung eines Capitales von . . . . . 97,483.000 fl. deckt, so übernimmt der Staat eigentlich nur . . . . . **2,620.000** „ als neue Capitalslast.

Hiefür und für die den Actionären gewährte Superdividende von jährlich 225.000 fl. fällt ihm der ganze Betriebsüberschuß der nicht garantirten Linien sowie die beträchtliche Einnahme zu, welche aus den Nebengeschäften der Gesellschaft, insbesondere aus dem Salzhandelsgeschäfte resultirt.

Der durchschnittliche Effect der ganzen Transaction auf das Staatsbudget läßt sich nun einfach entwickeln.

Das am 1. Jänner 1881 ausständige Anlagecapital besteht aus folgenden Theilen:

1. 200.000 Actien I. Emission à 210 fl.	42,000.000 fl.	
2. 50.000 „ II. „ à 200 „	10,000.000 „	
3. 80.000 „ III. „ à 200 „	16,000.000 „	
	68,000.000 fl.	
4. Anlehen bei der k. k. privilegirten Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Rest	14,468.661 fl.	47 kr.
5. Anlehen bei den königlich baierischen Verkehrsanstalten, Rest . . .	512.172 „	45 „
6. Prioritätsobligationen (5 Emissionen), Rest	82,834.600 „	— „
7. Zu compensirende Reservefonde	1,700.000 „	— „
8. Vorerst aufrecht zu haltender Reservefond	2,000.000 „	— „
9. Im Geschäfte schwebend	1,062.566 „	8 „
	170,578.000 fl.	— kr.

Von diesen Summen ist Post 1 zufolge des gegenwärtigen Uebereinkommens mit 11 fl. 50 kr. für 210 fl., das ist mit 5·47619 Percent, Post 2 mit 5·25 Percent, Post 3, 4 und 6 mit 5 Percent und Post 5 mit 4·5 Percent zu verzinsen und zu tilgen. Post 7 kann, wie schon früher bemerkt, direct abgeschrieben werden und Post 8 braucht lediglich mit 5 Percent verzinst, aber nicht rückgezahlt zu werden, da die Widmung dieser Summe zu den im §. 9 des Uebereinkommens bezeichneten Zwecken derart beschränkt ist, daß das Capital selbst gewiß nicht angegriffen werden, sondern nach der seinerzeitigen Einlösung der

Bahn (§. 12) ebenfalls zur Abschreibung gelangen wird. Post 9 endlich kann nach den bisherigen Erfahrungen über die gesammten finanziellen Verhältnisse des Unternehmens in demselben schwebend erhalten werden, ohne Zinsenverluste herbeizuführen.

Um die mittlere Jahresbelastung, die aus diesen Verhältnissen hervorgeht, mit der durch die Garantieverpflichtung entstandenen vergleichen zu können, ist es nöthig, für beide Fälle dieselbe Amortisationsperiode anzunehmen. Da nun in der Beilage II nachgewiesen ist, daß der summarische garantirte Reinertrag als bis Ende 1959 wirksam angesehen werden kann, so ergibt dies ab 1. Jänner 1881 eine 79jährige Dauer.

Nun zeigt die Beilage III, daß die für dieselbe Zeit nöthige, nach den oben aufgestellten Bedingungen berechnete Annuität für das vom Staate auf Grund des gegenwärtigen Uebereinkommens zu verzinsende und zu tilgende Capital . . . . . 8,780.600 fl.
beträgt. Wird der garantirte Reinertrag von . . . . . 8,490.500 „
hiemit verglichen, so ergibt sich ein Differenz von . . . . . **290.100** „
per Jahr.

Derselben steht entgegen:

1. Der Betriebsüberschuß der nicht garantirten Linien, der, wenn bloß das Durchschnittserträgniß der Jahre 1875—1879 als unbedingt gesichert angenommen wird, nach den früheren Mittheilungen mit . . . . . 700.000 fl.
zu veranschlagen ist.

2. Der halbe Ueberschuß des Salzhandelsgeschäftes mit . . . . . 130.000 „

3. Sonstige Nebeneinnahmen, welche bisher der Gesellschaft zu Gute kamen, insbesondere die Ergebnisse der reellen Agio- und Zinsengebarung, nach Abzug verschiedener Ausgaben, welche aus den Reservefonden bestritten wurden, wie die Couponstempelgebühr, Fondsbeiträge und dergl. mit netto . . . . . 10.100 „

Werden von der Summe dieser drei Posten per . . . . . 840.100 „
die früher berechneten . . . . . 290.100 „
abgezogen, so verbleiben . . . . . **550.000** „
als durchschnittlicher jährlicher Gewinn für den Staat.

Diese Berechnung basirt in ihren wesentlichsten Theilen auf rein mathematischen Entwickelungen und im Uebrigen auf so klar zu überblickenden und so nüchtern behandelten Ergebnissen einer vieljährigen geschäftlichen Gebarung, daß die wirklichen Durchschnittsresultate der Zukunft gewiß nicht unter jener Ziffer bleiben werden. Dabei ist noch ganz abgesehen von jenen Ersparnissen, welche die Betriebsverwaltung des Staates durch die Vereinfachung der Geschäftsführung erzielen kann. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß die Gesellschaft in Folge der verschiedenartigen finanziellen Grundlagen, auf welchen ihr Netz entstanden ist, genöthigt war, die Gebarung der einzelnen Theile streng zu sondern und insbesondere für die eigenen normalspurigen Linien fünf getrennte Bau- und Betriebsrechnungen zu führen, wozu noch die getrennten Rechnungen für die Schmalspurbahn Lambach Gmunden und die in Betrieb genommene Staatsbahn Braunau-Straßwalchen kommen. Hiedurch sind erhebliche Complicationen entstanden, welche in Folge des gegenwärtigen Uebereinkommens vollständig entfallen, da das Unternehmen vom Staate als ein einheitliches Ganzes behandelt werden kann. Von noch viel größerer finanzieller Bedeutung aber wird die beabsichtigte Vereinigung der Verwaltung der Kaiserin Elisabeth Bahn mit den im Eingange dieser Erläuterungen bezeichneten Bahnen sein. Die Vortheile dieser Maßregel für den Staatsschatz sind so augenfällig, daß sie einer näheren Auseinandersetzung wohl nicht bedürfen.

Hinsichtlich des früher ermittelten Durchschnittsgewinnes ist noch zu bemerken, daß er sich auf die einzelnen künftigen Jahre sehr ungleichmäßig vertheilt. Es rührt dies daher, daß jedes einzelne der gesellschaftlichen Anlehen seine besondere Tilgungsperiode besitzt und daß insbesondere jene des Prioritätsanlehens vom Jahre 1860/1862 schon im Jahre 1911 zu Ende geht.

Obwohl nun mit Rücksicht darauf vereinbart wurde, daß die Tilgung der Actien (§. 8) erst im Jahre 1912 zu beginnen habe, wird der factische summarische jährliche Zins- und Tilgungsbedarf in den ersten 31 Jahren doch um rund 397.000 fl. größer, dagegen ab 1912 um rund 1,078.000 fl. kleiner sein, als der durchschnittliche, und die letztere Differenz dann nach und nach, je nach der fortschreitenden gänzlichen Tilgung der einzelnen Anlehen sehr stark zunehmen.

Bei den bisherigen Berechnungen ist lediglich der Zustand in Betracht gezogen worden, welcher in Folge der Uebernahme des Betriebes durch den Staat entstehen wird, während die finanziellen Folgen der eigentlichen Einlösung (§. 12) erst zu erörtern sind.

Wie schon bemerkt, würde diese Einlösung dann erfolgen, wenn die von der Gesellschaft bedingungsweise abgeschlossenen Vergleiche mit dem gemeinsamen Curator der Prioritätenbesitzer perfect würden.

Diese Vergleiche beruhen — wie bereits erwähnt — im Wesentlichen auf der Einräumung des Optionsrechtes an die Prioritätenbesitzer, entweder die fünfpercentige Silberverzinsung und Rückzahlung zum vollen Nominalwerthe in österr. Währ. Silber oder die Verzinsung und Rückzahlung ihrer Titel in Gold, jedoch im reducirten Betrage mit 8·85 Reichsmark, respective 177 Reichsmark für je 100 fl. Silber Nominalcapital zu begehren.

Da der Staat im Falle der Einlösung der Bahn Selbstschuldner für die Prioritätsobligationen würde, so hätte er bei der Verzinsung und Tilgung jener Obligationen, hinsichtlich deren auf Gold optirt worden wäre, für Einen Gulden Silber österr. Währ. Eine Mark 77 Pfennige zu zahlen.

Da immerhin mit der Eventualität gerechnet werden muß, daß der weitaus größte Theil der Obligationsbesitzer von dem Optionsrechte auf Gold Gebrauch machen werde, so ist unter der Voraussetzung des Fortbestandes der nun schon durch eine Reihe von Jahren ziemlich stabil gewordenen Werthdifferenz zwischen Silber und Gold anzunehmen, daß die bezügliche Mehrbelastung den Betrag von 100.000 fl. per Jahr erreichen, aber kaum erheblich übersteigen dürfte.

Da aber gleichzeitig die Verzinsung des Reservefondes von zwei Millionen erlischt, so wird jene Differenz hierdurch vollständig beseitigt.

Ferner tritt im Zeitpunkte der Einlösung und unter der Voraussetzung, daß hinsichtlich aller Actien der Umtausch in Eisenbahnschuldverschreibungen ausgeübt würde, an Stelle der auf die Actien I. Emission entfallenden Rente von 2,300.000 fl. österr. Währ. Noten die Zinsenlast von 1,900.000 fl. Gold und an Stelle der auf die Actien II. und III. Emission entfallenden Rente von 1,325.000 fl. Silber österr. Währ. die Zinsenlast von 1,060.000 fl. Gold. Werden nun 100 Goldgulden gleich 120 fl. österr. Währ., respective gleich 117 fl. österr. Währ. Silber gesetzt, so ergibt sich aus der Convertirung ein Jahresgewinn

von . . . . . 20.000 fl. Noten

und von . . . . . 84.800 fl. Silber,

welcher zu den früher ermittelten 550.000 fl. hinzuzurechnen ist.

Daß der Durchschnittswerth des Goldes aber nicht zu niedrig veranschlagt wurde, zeigt die Thatsache, daß das Agio gegen die österr. Papiervaluta im Durchschnitte der Jahre 1848—1872, in welcher Zeit das Werthverhältniß von Gold und Silber nur wenig schwankte, 118 betrug, obwohl in jene Periode große Erschütterungen des Geldmarktes fallen, wodurch sich das Agio

im Jahre 1850 bis auf 150
„ „ 1854 „ „ 146·50
„ „ 1859 „ „ 153·20
„ „ 1866 „ „ 140·50

erhob. Ebenso hat sich im Durchschnitte der Jahre 1876—1880, das ist seit der Zeit, wo sich der Goldwerth erheblich gesteigert hat, ein Agio von 119 (auf österr. Währ. Noten) ergeben.

Der Cours von 120 kann also als ein mittleres Verhältniß, welches selbst im Falle des Eintrittes der ungünstigsten politischen und finanziellen Eventualitäten nicht wesentlich alterirt würde und für alle voraussichtlichen Chancen ausreichende Sicherheit gegen Verluste bietet, angesehen werden. Ferner aber ist es klar, daß der relative Werth der beiden Münzmetalle keine eben so große durchschnittliche Differenz erreichen kann, weil dieselbe von politischen Krisen gar nicht berührt wird.

Es ist endlich anzuführen, daß im Betriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn Gold im Werthe von circa fünf Millionen alljährlich eingeht, so daß auch abnorm hohe Agiostände einzelner Jahre von keiner reellen Bedeutung für den Gegenstand sein können.

Die im §. 12 des Uebereinkommens alternativ vorgesehene Entrichtung des Einlösungspreises in 5percentigen oder 4percentigen Schuldverschreibungen basirt in beiden Fällen auf demselben Zinsenerfordernisse. Da aber aus der Amortisationsquote eine jährliche Mehrbelastung von 61.906 fl. Gold zu Ungunsten der zweiten Modalität entsteht, so wird die Durchführung derselben nur dann vorzuschlagen sein, wenn sich dies seinerzeit aus anderen Gründen als besonders vortheilhaft erweisen sollte.

Die Darstellung der finanziellen Wirkungen des Uebereinkommens bedarf noch insoweit einer Ergänzung, als der Fall, daß bei Fortbestand des bisherigen Garantieverhältnisses die Staatsgarantie bei einer oder der anderen Linie nicht in Anspruch genommen würde, noch mit dem neu zu schaffenden Verhältnisse zu vergleichen ist.

Indem hievon oben vorläufig abgesehen wurde, konnte der ganze garantirte Reinertrag als eine bestehende Verpflichtung des Staates behandelt werden, da es dann offenbar in finanzieller Beziehung ganz gleichgiltig ist, ob der den Garantiezuschuß vermindernde factische Reinertrag der garantirten Linien durch die Cassen der Gesellschaft oder direct in jene des Staates einfließt.

Wenn nun aber angenommen wird, daß der factische Reinertrag irgendwann und in irgendwelcher Ziffer den garantirten überschreiten wird, so erhöht dies abermals den Werth des gegenwärtigen Uebereins-

kommens, weil in Folge desselben der Staat auch in den Genuß der nach den bisherigen Bestimmungen den Actionären zufallenden Hälfte, respective zwei Drittel des Ueberschusses während der Zeit, als noch Garantievorschüsse aushaften würden, und des ganzen sich nach Ablauf dieser Zeit ergebenden Ueberschusses gelangt.

Mit Rücksicht hierauf ist die im §. 17, Absatz 2, des Uebereinkommens ausgesprochene Vereinbarung als nothwendige formale Consequenz der ganzen Sachlage aufzufassen, ohne daß hieraus etwa eine Schädigung des Staatsschatzes entstehen könnte.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Im §. 23 des mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens ist außer der für die Gesellschaft vorbehaltenen statutenmäßigen Zustimmung der Generalversammlung, welche am 31. Jänner 1881 erfolgt ist, die bindende Kraft desselben für die k. k. Regierung seitens dieser letzteren von der Ertheilung der legislativen Genehmigung abhängig gemacht worden. Demgemäß enthält Artikel I des Gesetzentwurfes lediglich die Bestimmung, daß das dem Gesetze beigefügte, von den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn im Namen dieser Gesellschaft anderseits zu Wien am 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat, genehmigt wird.

Indem hiedurch — nach dem Antrage der Regierung — der gesammte Inhalt des Uebereinkommens Gesetzeskraft erlangen soll, wie dies auch mehrfach in früheren Fällen, beispielsweise bei dem mit der Südbahngesellschaft anläßlich der Trennung ihrer Netze abgeschlossenen, durch das Gesetz vom 6. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 36) genehmigten Protokollarübereinkommen ddo. Wien, 25. Februar 1876, geschehen ist, bietet der beantragte Vorgang die Möglichkeit, von der neuerlichen Aufnahme derjenigen Bestimmungen des Uebereinkommens, welche den Charakter gesetzlicher Anordnungen an sich tragen und deren Trennung von den sonstigen Stipulationen desselben ihres inneren Zusammenhanges wegen nur schwer zu bewerkstelligen wäre, in den Text des Gesetzentwurfes Umgang zu nehmen.

Artikel II des Gesetzentwurfes hat die künftige Steuerentrichtung des Unternehmens zum Gegenstande und hängt mit §. 10 des Uebereinkommens zusammen, weßhalb auf diesen letzteren hier zurückzukommen ist. Wie bereits im II. Abschnitte dieser Erläuterungen erwähnt, genießt die Kaiserin Elisabeth-Bahn concessionsmäßig bezüglich ihrer sämmtlichen garantirten Linien die Begünstigung, die von denselben zu entrichtende Einkommensteuer in die Betriebsrechnung einstellen zu dürfen. Die dermal bestehende Steuerpflicht der garantirten Hauptbahn ist demnach für den Staat insofern ohne praktischen Werth, als die Steuer bei Inanspruchnahme der Garantie von dem garantirenden Staatsschatze getragen wird. Demgemäß würde es eigentlich im Interesse des Aerars gelegen sein, anläßlich des Uebereinkommens, da eine Ueberwälzung der Steuer auf die Gesellschaft angesichts des Bestandes der oberwähnten concessionsmäßigen Begünstigung unthunlich, beziehungsweise nur mittelst entsprechender Erhöhung der Pachtrente durchführbar ist, die Steuerbefreiung für die Hauptbahn auszusprechen und sie auch bezüglich der übrigen Linien bis zum Ablaufe der Concessionsdauer in Geltung zu erhalten.

Wenn hievon Umgang genommen und im §. 10 des Uebereinkommens nebst dem Wegfall der bisher von der Gesellschaft aus ihrem Reinertragsüberschusse gezahlten Stempelgebühren von den Actiencoupons der I. Emission sowie der Zusicherung, daß der Gesellschaft die von ihr entrichteten Steuerbeträge, wie bisher zu Lasten der Betriebsrechnung, auch künftig vom Staate rückvergütet werden, nur die Verlängerung der derzeit noch nicht abgelaufenen Einkommensteuer- und Couponstempel-Gebührenbefreiung bezüglich der Linz-Budweiser, Salzburg-Tiroler und Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorfer Bahn für die erübrigende Concessionsdauer eingeräumt wurde, so war dafür zunächst die Rücksichtnahme auf den Umstand entscheidend, daß für die Neumarkt-Braunauer Bahn nicht minder als für die Hauptbahn Prioritätsanlehen aufgenommen worden sind, denen die abzugsfreie Zinsenzahlung nicht oder nur für die Dauer der Steuerbefreiung zugesichert ist, von deren Coupons demnach der in den Steuergesetzen vorgesehene zehnpercentige Einkommensteuerabzug schon jetzt stattfindet, respective nach Ablauf der Steuerbefreiungsdauer stattfinden wird.

Ersteres gilt von dem Prioritätsanlehen der Hauptbahn vom Jahre 1860/62 im ursprünglichen Betrage von 32,982.000 fl. Silber, letzteres von dem für die Neumarkt-Braunauer Bahn, deren Steuerfreiheit mit 19. December 1900 zu Ende geht, emittirten Prioritätsanlehen von 6,400.000 fl. Silber.

In Ansehung dieser letzteren Bahn ist demnach, um die dereinstige Einhebung des 10percentigen Steuerabzuges nicht in Frage zu stellen, die Verlängerung der noch bestehenden Steuerbefreiung unterblieben.

Die Einhebung dieses Abzuges, welcher nach §. 10 des Uebereinkommens der Gesellschaft zur Pflicht gemacht ist und um welchen der von der Gesellschaft zu entrichtende Steuerbetrag sich vermindert, soll nach Artikel II des Gesetzentwurfes auch für den Fall der Einlösung der Bahn durch den Staat in derselben Weise aufrechterhalten werden, als ob die Gesellschaft als Selbstschuldnerin fortbestünde.

Diese Anordnung erscheint unerläßlich, wenn nicht auf ein beträchtliches Staatseinkommen im Falle der Einlösung verzichtet werden soll, und sie rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Prioritätenbesitzer nicht beanspruchen können, aus dem für sie zufälligen Umstande des Eintrittes des Staates in das Schuldverhältniß den Vortheil des Nachlasses einer bis dahin von ihrem Einkommen entrichteten Steuer zu ziehen.

Es erscheint ferner im Artikel II erforderlich, über die Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Einkommens der Gesellschaft im Hinblicke auf die Betriebsführung durch den Staat Anordnung zu treffen.

Dieses Einkommen ist, wie bereits erwähnt, derzeit nur zum Theile steuerpflichtig, da der Gesellschaft bezüglich der noch steuerfreien Linien und der Garantiezuschüsse eine Steuerentrichtung nicht obliegt. Da ferner in Gemäßheit der bestehenden Steuergesetze bezüglich der Versteuerung das durch die Verpachtung des Betriebes erzielte Entgelt an die Stelle des aus dem unmittelbaren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes erzielten Reinerträgnisses zu treten hat, anderseits in Folge der Vereinigung der Betriebsrechnungen der einzelnen Linien der factische Reinertrag derselben nicht mehr zu ermitteln ist, so erübrigt in Anwendung eines in ähnlichen Fällen befolgten Grundsatzes nichts anderes, als der Steuerbemessung den der kilometrischen Länge der jeweils steuerpflichtigen Linien entsprechenden Theil des aus dem Betriebe des ganzen Netzes erzielten Reinertrages zu Grunde zu legen.

In diesem Sinne soll durch den ersten Absatz des Artikel II Vorsorge getroffen werden, wobei übrigens die abgesonderte Steuerentrichtung von dem als Nebengeschäft betriebenen Salzhandel der Gesellschaft und dem Gasometer derselben in Salzburg auch fernerhin unberührt bleibt.

Durch Artikel III des Gesetzentwurfes soll dem Finanzminister die im Falle der Ausübung des Einlösungsrechtes erforderliche Ermächtigung ertheilt werden, die als Einlösungspreis zugesicherten, mit 5 Percent in Gold verzinslichen und im Uebrigen den Bestimmungen des Uebereinkommens entsprechenden Eisenbahnschuldverschreibungen im Gesammtnominalbetrage von höchstens 59·2 Millionen österreichischen Goldgulden auszugeben, wogegen die der Staatsverwaltung nach ihrer Wahl alternativ vorbehaltene Ausgabe von 4percentigen Eisenbahnschuldverschreibungen im Maximalnennwerthe von 74 Millionen Goldgulden, falls von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden sollte, den Gegenstand der Ermächtigung durch ein besonderes Gesetz zu bilden haben würde.

Artikel IV enthält die übliche Vollzugsbestimmung sowie die Anordnung, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, letztere im Hinblick auf die thunlichst zu beschleunigende factische Uebergabe des Betriebes an die Staatsverwaltung, wofür nach §. 3 des Uebereinkommens der Zeitpunkt maßgebend ist, mit welchem die legislative Genehmigung erfolgt.

Beilage I.

Ueber-

über das verwendete Anlagecapital der Kaiserin Elisabeth-

	Garantirtes Capital							
	Hauptbahn		Linz-Budweiser Bahn		Salzburg-Tiroler Bahn		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Bis Ende 1879 verwendet für Bau, Ausrüstung und als Dotation zur Materialbeschaffung	95,650.124	55	27,751.998	13	41,284.097	75	164,686.220	43
2. Hievon die Guthaben der Tilgungsfonde und die getilgten Anlehensquoten bis Ende 1879	4,956.047	92	162.000		120.619	93	5,238.667	85
Stand Ende 1879 .	90,694.076	63	27,589.998	13	41,163.477	82	159,447.552	58
3. Approximative Bauausgaben pro 1880	220.000		84.000				304.000	
	90,914.076	63	27,673.998	13	41,163.477	82	159,751.552	58
4. Hievon die approximativen Dotationen der Tilgungsfonde pro 1880 und die in diesem Jahre getilgten Anlehensquoten	440.000		32.400		30.600		503.000	
Stand Ende 1880 .	90,474.076	63	27,641.598	13	41,132.877	82	159,248.552	58

Anmerkung zu Post 1., 2. und 4. Die Baukosten des gesellschaftlichen Administrationsgebäudes in Fünfhaus und Tilgung desselben als Betriebsauslagen verrechnet werden.

„ „ „ 3. Die Bauauslagen bei der Linie Hetzendorf Donauländе sind durch den Beitrag der bezüglichen Anschlußbauten begründet.

ſicht

Bahn und die Tilgung desſelben bis Ende 1880.

Nicht garantirtes Capital										Gesammtſumme	
Hauptbahn		Neumarkt-Braunauer Bahn		Hetzendorf-Donauländebahn		Wiener Verbindungsbahn		Zuſammen			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
630.220	29	7,504.088	24	2,473.166	10	611.444	99	11,218.919	62	175,905.140	05
		56.885	27	13.725	10	4.829	53	75.439	90	5,314.107	75
630.220	29	7,447.202	97	2,459.441		606.615	46	11,143.479	72	170,591.032	30
				200.000				200.000		504.000	
630.220	29	7,447.202	97	2,659.441		606.615	46	11,343.479	72	171,095.032	30
		10.980		2.700		620		14.300		517.300	
630.220	29	7,436.222	97	2,656.741		605.995	46	11,329.179	72	170,577.732	30

und die Tilgungsquoten für das bezügliche Anlehen ſind hier nicht berückſichtigt, weil die Koſten der Verzinſung

Geſellſchaft zu den Koſten der Donau-Uferbahn (Geſetz vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86) und durch die

Beilage II.

Berechnung

des

garantirten Reinertrages der Kaiserin Elisabeth-Bahn ab 1. Jänner 1881.

A. Hauptbahn.

Das garantirte verwendete Anlagecapital derselben beträgt bis Ende 1880 laut Beilage I 95,650.124 fl. 55 kr. + 220.000 fl. = 95,870.124 fl. 55 kr. oder in runder Summe **95,870.000 fl.**
Der jährliche garantirte Reinertrag würde daher 5·2 Percent derselben, das sind . **4,985.240 fl.** betragen und bliebe bis zum 19. December 1958 wirksam.

B. Linz-Budweiser Bahn.

Das Ende 1880 verbleibende garantirte Anlagecapital von . . . . . 27,641.598 fl. 13 kr.
besteht aus . . . . . 26,005.600 „ — „
in Actien und Prioritäten und aus schwebenden . . . . . 1,635·998 „ 13 „
Die Fundirung der letzteren dürfte wohl kaum mehr als 2 Percent an Kosten verursachen, so daß sich auf dieser Basis ein Capital von rund . . . . . 27,674.000 fl.
ergeben würde, das bis zum Schlusse des Jahres 1958 getilgt werden müßte. Hierzu ist unter Zugrundelegung des 5percentigen Zinsfußes eine constante Annuität von . . . . . **1,415.180 fl.**
nöthig, welche daher den garantirten Reinertrag bildet.

C. Salzburg-Tiroler Bahn.

Der garantirte Reinertrag derselben ist auf Grund der Concessionsurkunde mit . 2,090.094 fl. 78 kr.
oder rund . . . . . **2,090.095 fl.**
fixirt. Derselbe ist bis zum 5. August 1965 gewährleistet.

D. Summarischer garantirter Reinertrag.

Mit Rücksicht auf die obigen Ableitungen können die im gegenwärtigen Falle nöthigen Vergleichsberechnungen ohne praktischen Fehler so aufgestellt werden, als ob der garantirte Reinertrag aller drei Linien mit zusammen rund . . . . . **8,490.500 fl.**
bis Ende 1959 wirksam wäre.

Beilage III.

Berechnung

der

constanten Annuität für die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales der Kaiserin Elisabeth-Bahn in der Periode 1881—1959 (79 Jahre).

a) 42 Millionen (Post 1 der Aufzählung im Texte des IV. Abschnittes S. 35) zum Zinsfuße von 5·47619 Percent erfordern

$$42{,}000.000 \times \frac{0{\cdot}0547619 \times 1{\cdot}0547619^{79}}{1{\cdot}0547619^{79} - 1} =$$

$$42{,}000.000 \times 0{\cdot}5558559 = \ldots\ldots\ldots 2{,}334.595 \text{ fl.}$$

b) 10 Millionen (Post 2 wie oben), zum Zinsfuße von 5·25 Percent erfordern

$$10{,}000.000 \times 0{\cdot}05343822 = \ldots\ldots\ldots 534.382 \text{ „}$$

c) 16,000.000 fl. (Post 3 wie oben)
14,468.661 „ („ 4 „ „)
82,834.600 „ („ 6 „ „)
113,303.261 fl. zum Zinsfuße von 5 Percent erfordern

$$113{,}303.261 \times 0{\cdot}05108222 = \ldots\ldots\ldots 5{,}787.782 \text{ „}$$

d) 512.172 fl. (Post 5 wie oben), zum Zinsfuße von 4·5 Percent erfordern

$$512.172 \times 0{\cdot}04643434 = \ldots\ldots\ldots 23.782 \text{ „}$$

e) die 5percentigen Zinsen von 2 Millionen (Post 8 wie oben), betragen . . . . 100.000 „

Gesammtannuität **8,780.541 fl.**
oder rund . **8,780.600 „**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staatshebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an die Witwen derselben.

Durch das Gesetz vom 6. Juni 1872 wurde der systemmäßige Gehalt der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen mit 900 fl. festgesetzt. Sie genießen überdies, wenn sie Primarärzte an Gebäranstalten sind, die Activitätszulage der VIII., sonst die der IX. Rangsclasse.

Quinquennalzulagen sind ihnen nicht zugestanden worden, weil man von der Ansicht ausging, daß einerseits durch die gleichzeitige Thätigkeit an den betreffenden Krankenanstalten, wie nicht minder durch die ärztliche Praxis ihnen eine ergiebige Einnahmsquelle eröffnet sei, anderseits die ihnen obliegenden Leistungen für das Lehramt minder umfangreich seien, als jene der ihnen äquiparirenden Mittelschulprofessoren.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage macht geltend, daß die Professoren der Staatshebammenschulen nicht nur die einzigen Mitglieder des Staatslehrpersonales sind, welche des Anspruches auf Quinquennalzulagen entbehren, sondern daß dieselben auch allen Staatsbeamten gegenüber, denen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 grundsätzlich Quinquennalzulagen zuerkannt wurden, diesfalls eine Ausnahmsstellung einnehmen.

Anderseits läßt die Regierungsvorlage die besonderen Verhältnisse, welche bei den Professoren der Staatshebammenschulen gegenüber dem Lehrpersonale an Mittelschulen vorhanden sind, nicht unberücksichtigt. Während letzteres einen systemmäßigen Jahresgehalt von 1.000 fl. mit Anspruch auf fünf Quinquennien à 200 fl. genießt, beharrt die Regierung bezüglich der ersteren auf dem im Jahre 1872 festgesetzten Gehaltsausmaße von 900 fl. und beschränkt sich auf das Zugeständniß von nur drei Quinquennalien à 200 fl.

Ferner stellt die Regierung den Antrag, den jetzt angestellten Professoren der Staatshebammenschulen die Quinquennalien auch für die in dieser Stellung bereits zurückgelegte Dienstzeit zu gewähren. Da von den systemisirten acht Stellen dermalen bloß fünf besetzt sind, beziffert sich der durch diese Maßregel bedingte Aufwand mit 2.400 fl.

Was die bisher mit jährlichen 300 fl. bemessenen Witwenbezüge betrifft, so wird in der Regierungsvorlage die gleiche charaktermäßige Pension in Antrag gebracht, deren sich die Witwen der Mittelschulprofessoren zu erfreuen haben.

In den vielfachen Petitionen, die in der vorliegenden Angelegenheit eingebracht wurden, beanspruchen die Professoren der Staatshebammenschulen auch eine Norm über die Anrechenbarkeit ihrer Dienstzeit.

Die Regierung erachtet dies für entbehrlich, da es nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 6. Juni 1872, §. 1, keinem Zweifel unterliegt, daß denselben die an Staatshebammenschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen ist, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

Der Budgetausschuß pflichtet den Ansichten der Regierung mit der Abweichung bei, daß das Gesetz nicht erst mit dem 1. Jänner 1882, wie es die Regierung beantragt, sondern schon mit dem 1. Juli 1881 in Wirksamkeit zu treten hätte, und bevorwortet mit dieser Aenderung die Annahme der Regierungsvorlage.

Hiemit erledigt sich die Petition, Zahl 2764.

Wien, 21. Februar 1881.

Hohenwart,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staatshebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an die Witwen derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 6. Juni 1872 mit jährlich 900 fl. festgesetzte Gehalt der Professoren an den Staatshebammenschulen wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Professor — sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes — in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfzehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 2.

Die Witwen der Professoren an diesen Schulen erhalten eine charaktermäßige Pension von jährlich 350 fl.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1881 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

das Gesetz, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Zahl 15, abgeändert wird.

Mit Bezug auf den vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. d. M., Zahl 1061, gefaßten Beschluß, wird berichtet:

Laut Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl.) bilden die Gerichtsbezirke

15. Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj;
Mikołajów, Zurawno mit dem Wahlorte Zydaczów;
Drohobycz, Medenice, Podbuż mit dem Wahlorte Drohobycz

für die einbezogenen Landgemeinden in Galizien einen Wahlbezirk.

Im Grunde §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (Nr. 59 R. G. Bl.) hat das k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 5. September 1880 (Nr. 116 R. G. Bl.) 23 Gemeinden (I. Derszów, Demenka leśna, Demenka podniestrznska, Zydaczów, Folwarki zydaczowskie, Turady, Iwanowce, Cucułowce, Pezany, Pokrowce, Hnizdyczów, Wola hnizdyczowska, Rogoźno, Bereznica korolewska, Zurskow, Teisarów, Wolczniow; ferner II. Hanowce, Międzyrzece, Zabłotowce, Ruda mit Kochawina, Iuseptycze und Lowczyce) aus den dermaligen Gerichtsbezirken Mikołajów und Zurawno ausgeschieden und für diese Gemeinden die Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze zu Zydaczów verfügt.

Dieser Aenderung zu Folge mußte auch der Anhang zur Reichsrathswahlordnung im zweiten Alinea der Zahl 15, d) Landgemeinden, entsprechend abgeändert werden; und laut Regierungsvorlage hätte dieses Alinea zu lauten: Mikołajów, Zurawno, Zydaczów mit dem Wahlorte Zydaczów.

Im Wesen kann man sich mit dieser beantragten Aenderung wohl einverstanden erklären, nachdem hiedurch schon die bisherige Anomalie beseitiget werden wird, daß, obwohl in Zydaczów kein Bezirksgericht bestand, dieser Ort dennoch und dies sowohl bei der Wahl eines Abgeordneten für den Landtag als auch bei der Wahl eines Abgeordneten für den Reichsrath, als Wahlort gelten mußte, weil Zydaczów der Standort der Bezirkshauptmannschaft ist. Auch spricht für diese Aenderung noch der weitere Umstand, daß das mit dem Standorte Zydaczów neu zu bildende Bezirksgericht aus lauter Gemeinden der Bezirksgerichtssprengel Mikołajów und Zurawno zusammengelegt werden wird und daß die Gerichtsbezirke Mikołajów, Zurawno mit Einschluß des neu zu errichtenden Gerichtsbezirkes Zydaczów mit einem und

demselben politischen Bezirke zusammenfallen. Nur bezüglich der Aneinanderreihung der einzelnen Bezirksgerichte empfiehlt sich die Modalität, daß das abzuändernde Alinea laute: „Żydaczów, Mikolajow, Zurawno mit dem Wahlorte Żydaczów", weil Żydaczów für diese Gruppe der Bezirksgerichte der eigentliche Wahlort ist und schon als solcher der Ordnung nach zuerst benannt werden soll, wie es auch sonst in dieser Beziehung im Anhange der Reichsrathswahlordnung im Allgemeinen gilt.

Es stellt sonach der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe . . seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

Gesetz,

womit

die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 15, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 15, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

15. Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj;
Zydaczów, Mikołajów, Żurawno mit dem Wahlorte Żydaczów;
Drohobycz, Medenice, Podbuž mit dem Wahlorte Drohobycz.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Żydaczów seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. October 1880 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten seitens der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer zu Wien.

Die Normen der Reichsrathswahlordnung wurden bei dem Wahlacte genau befolgt und liegt ein Protest nicht vor.

Erschienen sind von den 45 derzeitigen Kammermitgliedern 43, von welchen laut der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten 43 giltige Stimmzettel abgegeben wurden. Das Scrutinium ergab:

27 Stimmen für Herrn F. W. Haardt, Metallwaarenfabrikant und Mitglied der Kammer,

16 „ „ „ Bernhard Singer, Kaufmann und Mitglied der Kammer.

Es erscheint sonach Herr F. W. Haardt mit absoluter Stimmenmehrheit als gewählt.

Der Legitimationsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn F. W. Haardt zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen.

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Jaques,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten im Städtewahlbezirke Marburg-Windischfeistritz-Windischgratz-Pettau und Friedau in Steiermark.

In Folge der Mandatsniederlegung von Seite des früheren Reichsrathsabgeordneten Dr. Ferdinand Duchatsch fand im Reichsrathswahlbezirke der Städte Marburg, Windischfeistritz, Windischgratz, Pettau und Friedau (Anhang zur Reichsrathswohlordnung, Steiermark, Städtegruppe Nr. 7) am 6. October 1880 die Wahl statt.

Die Gesammtzahl der Wahlberechtigten betrug 1316, von denen sich 915 an der Wahl betheiligt hatten und bei dem Umstande, als ein Stimmzettel ungiltig erschien, 914 giltige Stimmen abgegeben wurden. Die absolute Majorität betrug demnach 458 Stimmen.

Es erhielten:

Herr Dr. Josef Schmiderer . . 655,
Herr Franz Bindlechner . . . 259

Stimmen; daher Ersterer als gewählter Abgeordneter erklärt wurde.

Ein Protest gegen diese Wahl wurde nicht eingebracht; aus den Wahlacten ergibt sich kein Anstand gegen die Giltigkeit der Wahl und die Wählbarkeit des Herrn Dr. Josef Schmiderer steht außer Zweifel.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die Wahl des Herrn Dr. Josef Schmiderer zum Reichsrathsabgeordneten der Städtegruppe Marburg, Windischfeistritz, Windischgratz mit Hohenmauten, Mahrenberg und Saldenhofen, Pettau mit St. Leonhardt und Friedau mit Luttenberg und Polstrau werde als giltig anerkannt."

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk Stadt Reichenberg.

Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Stadt-Wahlbezirk Reichenberg wurde am 18. October 1880 vorgenommen. Von den in der Wählerliste eingetragenen 1496 Wählern sind 556 erschienen. Ludwig Ritter Ehrlich v. Treuenstätt erhielt 539 Stimmen. Ein Protest liegt nicht vor. Der Wahlact ist formell durchaus in Ordnung.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Ludwig Ritter Ehrlich v. Treuenstätt als giltig anerkennen."

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 25. Mai 1880 von der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

An der am 25. Mai 1880 von der Lemberger Handels- und Gewerbekammer vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten betheiligten sich von 24 stimmberechtigten Kammermitgliedern 21.

Laut der vorliegenden Stimmliste haben hievon 12 ihre Stimmen für den Herrn Dr. Clemens Ritter v. Raczyński, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, abgegeben, während 9 Stimmen auf Herrn Karl Groman entfielen. Es wurde demgemäß Herr Dr. Clemens v. Raczyński als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählter Abgeordneter vom Vorsitzenden der Wahlcommission erklärt und demselben schon durch das k. k. Ministerium des Innern das Wahlcertificat ausgefolgt.

Gegen den Vorgang bei der Ausschreibung und bei der Vornahme der Wahl, sowie auch gegen die Wählbarkeit des Herrn Dr. Clemens Ritter v. Raczyński ist keinerlei Einwendung erhoben worden und kein Anstand vorhanden.

Dagegen wird die Giltigkeit dieser Wahl in einer an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Zuschrift ddto. Lemberg, 6. Juni 1880, welche mit dem Namen Goll ohne Angabe einer näheren Adresse unterfertigt ist, mit der Behauptung angefochten, daß fünf der abgegebenen Stimmen von zur Wahl gar nicht berechtigten Wählern abgegeben wurden, an deren Stelle eigentlich andere Personen hätten zur Wahl zugezogen werden sollen, die möglicherweise anders gestimmt hätten, so daß sich ein anderes Wahlresultat ergeben hätte.

Die erwähnte Eingabe behauptet insbesondere:

1. daß die Herren Miholasz Paar und Byk zur Wahl eingeladen und mit Stimmzetteln versehen wurden, ungeachtet dieselben das Wahlrecht nicht hatten, weil sie in Folge monatelangen Ausbleibens von den Sitzungen der Handelskammer nach der Geschäftsordnung dieser Kammer ihrer Mandate als Mitglieder der Kammer verlustig erklärt und ihre Nachmänner hätten einberufen werden sollen, welche zweifelsohne anders gestimmt hätten;

2. desgleichen sei die Stimme des Handelskammerpräsidenten Eduard Siecz ungiltig gewesen, weil derselbe Director und Verwaltungsrath der Caslauer Papierfabrik gewesen sei, welche in Concurs verfallen war;

3. der Wähler Stiller sei an Stelle eines ausgetretenen Kammermitgliedes in die Kammer berufen worden, obwohl er „gesetzlich" nicht Nachmann dieses Mitgliedes gewesen sei.

Nun ergibt sich die Haltlosigkeit der beiden ersteren Anfechtungspunkte schon aus dem Inhalte der betreffenden Behauptungen selbst. Denn nach §. 16 der Geschäftsordnung für die Lemberger Handels- und Gewerbekammer kann ein Kammermitglied allerdings wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten

durch einen Kammerbeschluß zum Austritte verhalten werden. Rücksichtlich der in jener Eingabe angeführten Kammermitglieder Mihołasz Paar und Byk, welch' letzterer sich übrigens laut Stimmliste an der Wahl nicht betheiligt hat, wird aber gar nicht behauptet, daß sie auf Grund eines Kammerbeschlusses aufgehört hatten, Mitglieder der Lemberger Handels- und Gewerbekammer zu sein, sondern es wird bloß behauptet, daß sie wegen angeblichen Nichtbesuches der Kammersitzungen ihrer Mitgliedschaft hätten verlustig erklärt werden sollen; die genannten Herren waren also am Tage der Wahl selbst nach Inhalt jener Eingabe factisch noch Kammermitglieder und daher wahlberechtigt.

Ebenso beziehe sich die Behauptung der Concursverhängung nicht auf die Person des Handelskammerpräsidenten Eduard Siecz selbst, sondern auf eine Actiengesellschaft, bei welcher derselbe angeblich als Verwaltungsrath betheiligt war; gegen seine persönliche Wahlberechtigung wird also ebenfalls kein Anstand geltend gemacht und es ist kein Grund vorhanden, die von ihm abgegebene Stimme zu annulliren.

Es erübrigt also nur noch die Behauptung, daß der Wähler Stiller angeblich ungesetzlich in die Handelskammer als Nachmann eines ausgetretenen Mitgliedes einberufen wurde. Diese in keiner Weise näher erläuterte und begründete Behauptung bedarf aber gar nicht einer näheren Prüfung, weil diese Eine Stimme in keinem Falle das Wahlresultat zu alteriren geeignet erscheint.

Durch die in der besprochenen Eingabe aufgestellten Behauptungen kann daher das Resultat der am 25. Mai 1880 vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg in begründeter Weise nicht angefochten werden, und stellt der Legitimationsausschuß somit den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 25. Mai 1880 vollzogene Wahl des Herrn Dr. Clemens Ritter v. Raczyński als Abgeordneter der Lemberger Handels- und Gewerbekammer in den Reichsrath als giltig anerkennen."

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Wolfgang Kuś,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Kolin.

Bei der am 30. September 1880 vorgenommenen Ergänzungswahl für den Wahlbezirk der Städte Kolin, Poděbrad, Kaurim, Schwarz-Kosteletz, Eule, Beneschau, Nimburg, Böhmisch-Brod und Sadska (Anhang zur Reichsrathswahlordnung b, Städte, Z. 8) haben von 2136 wahlberechtigten Personen 457 ihre Stimmzettel abgegeben, und zwar in

Kolin	104,
„ Poděbrad	89,
„ Kaurim	43,
„ Schwarz-Kosteletz	22,
„ Eule	27,
„ Beneschau	48,
„ Nimburg	81,
„ Böhmisch-Brod	20,
„ Sadska	23,
zusammen	457 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt demnach 229 Stimmen.

Von den abgegebenen Stimmzetteln waren 5 leer.

Je eine Stimme erhielten Dr. Simandl in Eule, Johann Schreuer in Beneschau und Carl Bureš in Böhmisch-Brod, zusammen 3 Stimmen, während 449 Stimmen auf Dr. Mathäus Talič, k. k. Universitätsprofessor in Prag, fielen.

Die Wahl wurde unter Beobachtung der von dem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen, gegen dieselbe liegt kein Protest vor.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Universitätsprofessors Dr. Mathäus Talič zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Kolin wird als giltig anerkannt."

Wien, 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Obentraut,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 20. October 1880 vorgenommene Wahl eines Reichsraths-abgeordneten für die III. Wählerclasse der Landgemeinden in den Bezirken: Selčan, Sedlec, Wottic mit dem Wahlorte Selčan; Mühlhausen, Bechyn mit dem Wahlorte Mühlhausen; Benešau, Neveklau mit dem Wahlorte Benešau (Nr. 23 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung).

Bei den in den einzelnen Bezirken am 30. September 1880 durchgeführten Wahlmännerwahlen erschienen in den Gemeinden des Wahlortes

Selčan	von	1930	Wahlberechtigten	858	und wählten	161	Wahlmänner,
Mühlhausen	„	1768	„	506	„ „	124	„
Benešau	„	1387	„	660	„ „	105	„
		5085	Wahlberechtigten	2024	und wählten	390	Wahlmänner.

Von diesen 390 gewählten Wahlmännern sind zur Wahl des Abgeordneten am 20. October 1880 erschienen

in Selčan	von	161	Wahlmännern	137,
„ Mühlhausen . . .	„	124	„	94,
„ Benešau	„	105	„	95,
		390	Wahlmännern	326.

Von den 326 abgegebenen Stimmen beträgt die absolute Majorität 164 Stimmen.

Es haben von den abgegebenen Stimmen aber erhalten

	in Selčan	in Mühlhausen	in Benešau	in Summe
Herr Wenzel Penk	114	2	71	187
Phil. Dr. Joh. Novák in Vorlik . .	21	92	2	115
Professor Krejči in Prag	2	—	22	26

Somit erscheint Herr Wenzel Penk, Bürgermeister in Wottic, als gewählt.

Es besteht weder ein Protest noch ein die Wahl irgend alterirendes Formalgebrechen, und wird daher der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen, die Wahl des Herrn Wenzel Penk, Bürgermeisters in Wottic, für die III. Wählerclasse der Landgemeinden der Bezirke Selčan, Sedlec, Wottic, Mühlhausen, Bechyn, Benešau und Neveklau ist zu agnosciren.

Wien, am 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

in den Bezirken Časlau, Kuttenberg, Chrudim, Heřmanměstec und Golč-Jenikau vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsraths-abgeordneten in der II. Wählerclasse der Städtewahlbezirke Nr. 24 in Böhmen.

Die am 19. November 1880 vorgenommene Wahl hat weder in Beziehung auf die aufgelegten Wählerlisten, noch in Rücksicht auf den Wahlact selbst irgend eine Anfechtung erfahren.

Uebersicht des Abstimmungsresultates:

Wahlort	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Stimmen	Stimmen haben erhalten												
			Hofrath Mathias Ritter v. Havelka	Philipp Pešta in Chrudim	Prof. Joh. Krejčí in Prag	J. U. D. Machek in Chrudim	J. U. D. Karl Roth in Chrudim	Havelka in Chrudim	Prokop Slavik in Kuttenberg	Johann Jansa in Chrudim	Heinrich Šebanek in Kuttenberg	Guido Teplý in Chrudim	M. Matějíček	Ungiltig	Leer
Časlau . .	405	96	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Kuttenberg .	568	155	149	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	1
Chrudim .	593	205	159	30	4	2	.	2	.	1	.	1	1	.	5
Heřmanměstec .	142	38	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Golč-Jenikau .	143	52	51	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1851	546	491	30	4	2	1	2	3	2	1	1	1	1	6

Aus der Uebersicht der Stimmenabgabe ergibt sich, daß von 1851 Wahlberechtigten sich an der Wahl 546 betheiligt haben. Die absolute Majorität beträgt 274. Es hat aber Herr Mathias Ritter v. Havelka, k. k. Hofrath in Prag, 492 Stimmen erhalten und erscheint somit als gewählt.

Die Durchsicht der Wahlacten ergab folgende kleine formelle Gebrechen:

Auf der ersten Seite des Wahlprotokolles von Kuttenberg ist die Zahl der erschienenen Wähler nicht ersichtlich gemacht, auch die Stimmenabgabe in der Wählerliste nicht gezählt, wie §. 43 der R. W. O. es vorschreibt; auch fehlt darauf die Unterschrift der Commission.

In den Acten des Wahlortes Chrudim fehlt die Unterschrift des Schriftführers und ist auch in den Wählerlisten die Stimmenabgabe nicht gezählt; dasselbe ist in den Acten aus Heřmanměstec der Fall.

Da durch diese Formfehler das Wahlergebniß in keiner Art beeinflußt oder gar alterirt wird, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Wahl des Herrn Hofrathes Mathias Ritter v. Havelka für den Städtewahlbezirk Caslau, Kuttenberg, Chrudim, Heřmanměstec und Golč-Jenikau ist als giltig zu agnosciren.

Wien, am 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 29. September 1880 in dem Wahlbezirke der Landgemeinden Přibram, Dobříš, Hořovic, Zbirov und Rokycan stattgefundene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten an Stelle des Dr. Karl Adámek.

Im Wahlorte Přibram für die Bezirke Přibram und Dobříš erschienen von 122 Wahlmännern 88, und es erhielten von denselben

Herr Ludwig Vorel . . . . . 74 Stimmen,
„ Blasius Mixa . . . . . 14 „

Im Wahlorte Hořovic für die Bezirke Hořovic und Zbirov erschienen von 153 Wahlmännern 118, und es erhielten von denselben

Herr Ludwig Vorel . . . . . 117 Stimmen,
„ Josef Havlík . . . . . 1 Stimme.

Im Wahlorte Rokycan für den gleichnamigen Bezirk erschienen von 68 Wählern 60, welche sämmtlich ihre Stimmen für Herrn Ludwig Vorel abgaben.

Es erschienen daher im Ganzen von 343 Wahlmännern 266. Die absolute Majorität beträgt 134.

Es erhielten

Herr Ludwig Vorel . . . . . 251 Stimmen,
„ Blasius Mixa . . . . . 14 „
„ Josef Havlík . . . . . 1 Stimme.

Herr Ludwig Vorel erscheint daher als gewählt.

Nachdem sowohl die Wahlen der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten in vollkommen gesetzmäßiger Weise vorgenommen wurden und kein Protest vorliegt, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Ludwig Vorel, Bürgers zu Zebrák, zum Abgeordneten der Landgemeinden Přibram ꝛc. wird als giltig agnoscirt.

Wien, am 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Friedrich Karl Kinsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 5. October l. J. in der Landeshauptstadt Brünn stattgefundene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten an Stelle des verstorbenen Dr. Karl Ritter van der Straß.

Bei der unter der Intervention des Herrn k. k. Statthaltereirathes Dr. Suchánek stattgefundenen Wahl betheiligten sich von 2893 Wählern 1634. Die absolute Majorität betrug daher 818, und es erhielten

Herr Johann Ritter v. Chlumecky . . . . . 1401 Stimmen,
„ Dr. Josef Tuček . . . . . 228 „
„ Moriz Freiherr v. Streit . . . . . 1 Stimme.

Die übrigen Stimmzettel waren leer.

Es erscheint daher Herr Johann Ritter v. Chlumecky zum Abgeordneten gewählt.

Es liegt keinerlei Protest vor.

Die laut §. 46 R. R. W. O. vorgeschriebene, bei dem Scrutinium in zwei Exemplaren anzufertigende Stimmliste fehlt gänzlich, ebenso der Beweis dafür, daß die Wählerlisten laut §. 25 durch acht Tage zu Jedermanns Einsicht aufgelegt war.

Endlich muß bemerkt werden, daß sowohl nach dem Abstimmungsverzeichnisse, als nach den Anmerkungen in der Wählerliste bei dem Aufrufe 1634 Wähler ihre Stimmen abgaben, bei der Zählung aber 1635 Zettel vorgefunden wurden.

Nachdem jedoch diese Bemerkungen nur die formale Seite der Wahl treffen und das Stimmenverhältniß in keiner Weise alteriren, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Johann Ritter v. Chlumecky zum Reichsrathsabgeordneten der Stadt Brünn wird als giltig agnoscirt.

Wien, am 21. Februar 1881.

Dr. Smolka,
Obmann.

Friedrich Karl Kinsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Begünstigung der aus Anlaß der Feier Meines fünfzigsten Geburtsfestes errichteten, dann der aus Anlaß der bevorstehenden Vermälung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf errichteten oder noch zu errichtenden, sowie mehrerer in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau errichteten Stiftungen hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den aus Anlaß der Feier Meines fünfzigsten Geburtsfestes errichteten, dann den aus Anlaß der bevorstehenden Vermälung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf bereits errichteten oder noch zu errichtenden, sowie den aus Anlaß Meiner Anwesenheit im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im September 1880 vom Vicepräsidenten der Lemberger Advocatenkammer Dr. Josef Casimir Malinowski und vom Gutsbesitzer Nikolaus Aywas errichteten Stiftungen zu Humanitäts-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken wird die Befreiung von den nach T. P. 96 a und b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr 89, entfallenden Stempel und unmittelbaren Gebühren zugestanden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag des Steuerausschusses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, festgesetzte, nach Artikel VII, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, mit 1. März 1881 beginnende 45tägige Frist zur Einbringung der Reclamationen wird bis Ende Mai 1881 verlängert.

Die im Alinea 2 des Artikels VII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, der Regierung eingeräumte Ermächtigung zur Ertheilung von Fristverlängerungen tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die laut Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, den Bezirksschätzungscommissionen zur Prüfung der Reclamationsoperate eingeräumte Frist wird von sechs Monaten bis Ende Mai 1882 erweitert.

Artikel III.

Die im Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen zur Beendigung der dort bezeichneten Amtshandlungen bis Ende December 1881 festgesetzten Fristen werden bis Ende August 1882, und die daselbst dem Vorsitzenden der Reclamationscommissionen bis Ende Februar 1882 eingeräumte Frist wird bis Ende October 1882 erweitert.

Artikel IV.

Der laut Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, für die Steuerausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens mit Ende Juni 1882, beziehungsweise vom dritten Quartal 1882 ab bestimmte Termin wird außer Kraft gesetzt und wird der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 24. Februar 1881.

Lobkovic,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellte Auflage

des

Berichtes

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

I.

Die Gebäudesteuer besteht gegenwärtig in den meisten im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, theilweise als Hauszins-, theilweise als Hausclassensteuer. Die Hauszinssteuer heißt „ursprüngliche Hauszinssteuer" in allen Landeshauptstädten und einem Theile ihrer Vororte (mit Ausnahme der Städte Czernowitz, Innsbruck, Bregenz und Triest) und außerdem in Baden und einigen Ortschaften bei Wien, in Olmütz, in den böhmischen Badeorten, in Krakau und Brody, und endlich in den dalmatinischen Städten Spalato, Cattaro und Ragusa, und wurde in den meisten dieser Orte bereits im Jahre 1820 durch das kaiserliche Patent vom 23. Februar 1820 in der Höhe von 18 Percent des jährlichen Zinses, nach Abrechnung von 15 Percent dieses Zinses auf Bauamortisations- und Erhaltungskosten festgestellt. Man hat aber schon damals mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einer neu einverleibten Provinz die Ausnahme statuirt, daß vom jährlichen Zinsertrage in den dalmatinischen Städten nicht 15 Percent, sondern 33⅓ Percent auf Amortisations- und Reparaturkosten bei der Berechnung des steuerbaren Reinertrages abgerechnet werden sollen. Durch das Patent vom 10. October 1849 wurde diese Steuer auf 16 Percent herabgesetzt, zugleich aber der die Einkommensteuer vertretende Eindrittelzuschlag eingeführt. Außerdem wird seit dem II. Semester 1859 ein zweiter, gegenwärtig eben so hoher Zuschlag zu dieser Steuer jährlich als außerordentlicher Zuschlag ausgeschrieben.

Durch dasselbe Patent vom 10. October 1849 wurde auch eine zweite, die sogenannte „ausgedehnte Hauszinssteuer" eingeführt. Sie besteht in allen denjenigen Ortschaften, in denen wenigstens die Hälfte der Häuser einen Zins trägt, für sämmliche Gebäude, und trifft außerdem alle diejenigen Gebäude, die, wenn auch außerhalb solcher Ortschaften gelegen, doch irgend einen Miethzins eintragen. Diese neue Steuer bezieht sich nicht auf die Länder Tirol und Vorarlberg, auf die Stadt Triest und ihr Hafengebiet, und selbstverständlich nicht auf die mit der ursprünglichen Hauszinssteuer belegten Städte.

Bei dieser Steuer werden vom jährlichen Zinsertrage 30 Percent auf Amortisations- und Erhaltungskosten abgezogen, und der so ermittelte Reinertrag der einen Miethzins tragenden Häuser wird mit einem Ordinarium in der Höhe von 12 Percent dieses Ertrages belegt. Zu diesem Ordinarium kommen dann ähnlich wie bei der ursprünglichen Hauszinssteuer zwei Zuschläge, die sich hier auf je 4 Percent des Reinertrages belaufen.

Es ist also hiermit die ursprüngliche Hauszinssteuer bis zu 26⅔ Percent und die ausgedehnte Hauszinssteuer bis zu 20 Percent des reinen Miethzinses gestiegen, und es bringen dem

Staatsschatze die ursprüngliche Hauszinssteuer 14,074.386 fl. österr. Währ. und die ausgedehnte Hauszinssteuer ohne Abrechnung der Hausclassensteuer 4,626.689 fl. österr. Währ. ein.

Die Stadt Triest sammt ihrem Hafengebiete ist im Besitze einer Ausnahmsstellung. Es zahlt die Stadt Triest als ein die Gebäudesteuer vertretendes Aversum eine jährliche Summe von 393.750 fl. österr. Währ., und weiterhin für die außerhalb des Pomöriums der Stadt im Hafengebiete derselben gelegenen Gebäude ein Aversum von 21.000 fl. österr. Währ., im Ganzen daher 414.750 fl. österr. Währ. jährlich.

Den ganzen Ertrag der Hauszinssteuer kann man daher mit Rücksicht auf die im letzten Jahre wirklich erzielten Resultate auf rund 19,116.000 fl. veranschlagen.

Die Hausclassensteuer wurde gleichzeitig mit der Hauszinssteuer eingeführt und durch die Einführung zweier Zuschläge erhöht. Einer dieser Zuschläge beträgt ebensoviel wie das Ordinarium, der andere aber nur ein Drittel desselben. Diese Steuer wird nach einer eigenthümlichen Scala umgelegt, deren System auf der Zählung der Wohnbestandtheile und der Stockwerke eines jeden Hauses beruht. Die beigelegte Tafel I zeigt die ursprüngliche und die gegenwärtige Höhe dieser Steuer, ebenso wie die Zahl der Gebäude und die Summe des Staatseinkommens in jeder Classe.

Es muß ferner bemerkt werden, daß in Salzburg für die Häuser der I. bis inclusive der XI. Classe und in Dalmatien nur der halbe Steuersatz besteht. Das Land Salzburg erfreut sich außerdem der Begünstigung, daß in demselben die Häuser mit Stockwerken nicht höher als anderswo die ebenerdigen mit gleicher Zahl der Wohnbestandtheile besteuert werden.

Diese Steuer beträgt gegenwärtig:

in Salzburg rund	50.000 fl.
in Dalmatien	42.000 „
im Hafengebiete von Triest	55.000 „
in den übrigen Königreichen und Ländern	5,128.000 „
Zusammen . . .	5,275.000 fl.

Tirol und Vorarlberg erfreuen sich bis jetzt eines durch alte Gesetze begründeten Ausnahmszustandes. Es wurden dort Grund und Boden sammt allen unbeweglichen und sogenannten radicirten Zugehören nach sogenannten Steuerknechten besteuert. Der auf die Gebäude entfallende Theil des aus diesen Ländern stammenden jährlichen Staatseinkommens ist sehr gering, und beträgt nicht mehr als 83.000 fl. österr. Währ. jährlich.

Nach Einführung der neuen Grundsteuer würden in diesen beiden Ländern die Gebäude vollständig steuerfrei bleiben, und dies muß die gesetzgebenden Körper dazu bewegen, die Gebäudesteuer auch auf diese Länder auszudehnen.

II.

Die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung der verschiedenartigen und nur historisch zu erklärenden österreichischen Gebäudesteuer ist eine längst von allen Parteien anerkannte Thatsache. Die gegenwärtige Regierung hat es auch nicht versäumt, eine diesbezügliche Vorlage bei dem hohen Hause einzubringen, indem sie das Resultat der früheren Berathungen dieses Abgeordnetenhauses als Grundlage ihrer Anträge annahm.

Die Vorlage, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuer, wurde vom hohen Hause der Abgeordneten dem Steuerausschusse zur Bearbeitung zugetheilt, und der Steuerausschuß gewann in seiner Majorität die Ueberzeugung, man könne durch die Umarbeitung und gleichmäßige Ausdehnung der Gebäudesteuer die österreichische Steuergesetzgebung bedeutend verbessern und dabei auch gleich für das nächste Jahr, und noch mehr für die Zukunft die Einkünfte des Staatsschatzes um einen nicht unwesentlichen Betrag mehren.

Da aber die vollständige und wissenschaftlich richtige Reform der directen Steuern erst bei Einführung der Personaleinkommensteuer möglich werden wird, so hat sich die Mehrheit des Steuerausschusses, sich damit an die Regierungsvorlage anschließend, darauf beschränkt, die bestehende Gesetzgebung in Betreff der Gebäudesteuer zu verbessern, ohne die durch das gegenwärtige Gesetz nicht tangirten Bestimmungen aufzuheben oder umzuändern und hat demgemäß den nebenliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet.

§. 1 des Gesetzentwurfes bestimmt, daß es von nun an nicht mehr eine ausgedehnte und eine ursprüngliche, sondern nur eine einzige Hauszinssteuer in der diesseitigen Reichshälfte geben wird, und daß diese Steuer gleichmäßig auch in Tirol und Vorarlberg, in Triest und dessen Hafengebiete umgelegt werden soll. Diese Steuer soll in allen denjenigen Orten zu Recht bestehen, in denen nicht nur die Hälfte der Gebäude, sondern zugleich auch die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag abwerfen.

Als Wohnbestandtheile sollen im Einklange mit dem durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten §. 22 des Patentes vom 23. Februar 1820, nur diejenigen Zimmer und Kammern gelten, die wirklich bewohnt werden, oder zur Wohnung bestimmt sind, also auf keinen Fall Küchen, Stallungen, Scheuern und Keller, auch nicht unbewohnte Böden und Schulzimmer, Werkstätten und amtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigenthümliche Bestimmung benützt werden. Es wird daher zufolge der Bestimmungen dieses Paragraphen manche Ortschaft, welche bis jetzt ganz der ausgedehnten Hauszinssteuer zufiel, nur mit der Hausclassensteuer belegt, was für die Bewohner als eine nicht unbedeutende Erleichterung erscheinen wird, da das gegenwärtige Gesetz zur Einreihung eines Ortes unter die hauszinssteuerpflichtigen Orte nur forderte, es soll die Hälfte der Häuser, nicht aber auch die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Miethzins abwerfen.

Es wird die Hauszinssteuer fernerhin auch diejenigen Häuser treffen, die außerhalb der ganz von ihr belasteten Orte liegen, und ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden. Wird jedoch ein Haus von weniger als vier Wohnbestandtheilen nur zum Theile vermiethet, so verbleibt es ganz in der Hausclassensteuer. Fernerhin ist zu bemerken, daß nach den bestehenden Verordnungen diejenigen Zimmer und Häuser, die von im Dienstverhältnisse zu dem Hausbesitzer stehenden Personen bewohnt werden und nicht vermiethet sind, nie als einen steuerbaren Miethzins abwerfend angesehen werden.

Durch §. 2 wird bestimmt, daß die Heranziehung eines Ortes in die Hauszinssteuer den betreffenden Gemeinden bekannt gemacht werden soll, daß diesen und den Hauseigenthümern das Recht des Recurses an die Finanzlandesbehörde zusteht, daß dieser Recurs eine aufschiebende Wirkung hat, und endlich, daß schon die Finanzlandesstelle in diesen Sachen endgiltig als letzte Instanz entscheidet.

§. 3 bestimmt, daß die ausgedehnte Hauszinssteuer, sowie das Aversum der Stadt Triest und dessen Hafengebietes nach gleichmäßiger allgemeiner Einführung der Hauszinssteuer nicht weiter umgelegt werden sollen.

§. 4 lehnt sich an den §. 1 an. Es soll von nun an die Hausclassensteuer von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden in keiner Form vorgeschrieben und abgerechnet werden. Die Arbeiten bei der Steuerbemessung und Vorschreibung werden dadurch wesentlich vereinfacht, das Verständniß der diesbezüglichen Theile des Staatsvoranschlages wesentlich erleichtert, da bis jetzt in demselben das Erträgniß der Hauszinssteuer auf dem flachen Lande zum Theile unter der Hausclassensteuer erscheint.

§. 5 betont in seinem ersten Alinea das Weiterbestehen der bisherigen Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Einhebung der Hauszinssteuer.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen bezieht sich nur auf diejenigen Gebäude, welche mehr als drei Wohnbestandtheile enthalten, in, der Hauszinssteuer nicht ganz unterliegenden Ortschaften liegen und nur theilweise vermiethet sind. Es wird hier auf den §. 8 und den Tarif B hinsichtlich der Einclassirung des nicht vermietheten Theiles der Wohnung, auf den §. 6 hinsichtlich der Besteuerung der vermietheten Wohnabtheilungen verwiesen. Zum Schlusse wird in dem dritten Alinea bestimmt, es solle die Hauszinssteuer in keinem Falle bei einzelnen Gebäuden weniger, als die auf das besteuerte Haus entfallende Hausclassensteuer betragen. Dieser Grundsatz bestand auch schon früher zu Recht.

§. 6 ist der erste Paragraph der Anträge des Steuerausschusses, der irgendwie wesentlich von der Regierungsvorlage abweicht. Es beantragte die Regierung die Ausgleichung des Satzes der Hauszinssteuer in allen von ihr getroffenen Orten und zwar so, daß nur die Amortisations- und Erhaltungskosten in den größeren Städten mit 15 Percent, in allen anderen Orten mit 30 Percent vom reinen Mietherträgnisse der Häuser abgerechnet werden sollten, daß dagegen das übriggebliebene Reineinkommen überall gleichmäßig mit einer 24percentigen Ertragssteuer belegt werde.

Der Steuerausschuß sah sich bemüssigt, von diesen Anträgen abzuweichen. Indem er die Intention der Regierung vollständig würdigte, hielt er es doch für unmöglich, bei der großen Verschiedenheit des Klimas, der Sitten, der Rentabilität der Häuser und sonstigen Verhältnisse der verschiedenen Theile der Monarchie, eine wirkliche Gleichmäßigkeit der Besteuerung ohne Aufstellung einer höchst complicirten Scala herbeizuführen. Er hielt es daher für angemessen, den gegenwärtigen Zustand in dieser Hinsicht unangetastet zu lassen, indem er die Ausgleichung der Unterschiede der zukünftigen Personaleinkommensteuer überlassen zu müssen glaubt.

Nur durch die Aufzählung der dem höheren Steuersatze unterliegenden Städte und Orte ändert das neue Gesetz den bestehenden Zustand der Dinge. Diese Aufzählung ist im Ausweise A enthalten und wird gelegentlich dieses Ausweises besprochen.

§. 7 bestimmt, daß die zeitlich steuerfreien Neu-, Um- und Zubauten auch fernerhin steuerfrei bleiben sollen, und nur die 5percentige Steuer zu entrichten haben. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Reinertrages werden bei den ganz steuerfreien Gebäuden nicht nur die Amortisations- und Erhaltungskosten, sondern auch die Zinsen der auf den Gebäuden lastenden Schulden abgerechnet.

§. 8 bestimmt, daß neben der Hauszinssteuer auch die Hausclassensteuer für die von der Hauszinssteuer nicht getroffenen Gebäude ausgeschrieben wird. Die Höhe dieser Steuer wird durch die im Ausweise B enthaltenen Sätze bestimmt. Es verweist hiermit §. 8 auf diese Sätze, die zum Schlusse besprochen werden.

§. 9 bestimmt, wie die Einreihung der Häuser in die verschiedenen Tarif-Classen, sowohl in Tirol und Vorarlberg, als auch in den anderen Ländern geschehen soll.

§. 10 bestätigt die bereits erworbene zeitliche Steuerfreiheit von Gebäuden in Tirol, Vorarlberg und Triest.

§. 11 erklärt, es werde von nun an der durch das Patent vom 10. October 1849 eingeführte außerordentliche, die Einkommensteuer vertretende Zuschlag nicht mehr eingehoben. Diese Bestimmung ist nur die natürliche Folge dessen, daß sowohl der stabile, die Einkommensteuer vertretende, als auch der bisher jedes Jahr aufs neue votirte sogenannte Kriegszuschlag jetzt mit im Satze der Steuer als zukünftiges Ordinarium berechnet werden. Es wäre daher von nun an höchst ungerecht, wenn man den Kriegszuschlag auch für die Gebäudesteuer jährlich ausschreiben wollte; es wäre ebenso unzulässig, würde man in irgend einer Form außer der hier vorgeschriebenen Gebäudesteuer, irgend eine andere Steuer als Einkommensteuer den Hauseigenthümern als solchen auferlegen.

Es bleibt aber den Hausbesitzern das Recht unbenommen, den zwanzigsten Theil der Zinsen der auf ihren Häusern lastenden Schulden ihren Gläubigern mit Ausweisung der bezahlten Steuer in Abzug zu bringen.

§. 12. Nach den bestehenden Gesetzen wird bisher zur Bemessung der Gebühren als der kleinste Werth eines Zinshauses das Hundertfache des Ordinariums der Hauszinssteuer festgestellt. Da jetzt der Unterschied zwischen Ordinarium und Zuschlägen für die Gebäudesteuer aufgehoben wird, und da der neue Steuersatz um Vieles das bisherige Ordinarium übertrifft, so hielt es der Steuerausschuß für angezeigt, auch die das Minimum des Werthes eines Zinshauses bestimmenden Vorschriften abzuändern und hinsichtlich der Gebührengesetzgebung den gegenwärtigen factischen Zustand beizubehalten, indem er das Sechzigfache des neuen Steuersatzes als kleinsten Werth eines Zinshauses feststellt.

§. 13 stellt die Zahlungstermine der neuen Steuer in der Art fest, daß sie sich so weit als möglich an die bestehende Ordnung der Dinge anschließen.

§. 14 bestimmt die Uebergangsperioden für diejenigen Länder und Städte, die bis jetzt entweder den doppelten Steuersatz bei der Hausclassensteuer nicht bezahlten, oder mit einem geringeren Steuersatze bei der Hauszinssteuer belegt waren, oder endlich überhaupt in das System der österreichischen Gebäudesteuer nicht einbezogen waren.

Zuerst wird der Stadt Salzburg erwähnt. In dieser Stadt bestand bis jetzt zu Recht nur eine 20percentige Hauszinssteuer vom Bruttozinse; da sie in die Tafel A aufgenommen wird, bekommt sie jetzt den höheren $26\frac{2}{3}$procentigen Satz. Da aber andererseits bei der Berechnung des steuerbaren Ertrages kein Abzug vom Bruttomiethzinse in der Stadt Salzburg gemacht wurde, und da jetzt daselbst ein derartiger 15percentiger Abzug stattfinden wird, so ist die Erhöhung der Steuer in Salzburg nur eine geringe. Es wird also hier eine zweijährige Uebergangsperiode vollkommen genügen.

Die Stadt Zara zahlte bis jetzt eine $25\frac{3}{4}$percentige Steuer, aber diese Steuer wurde daselbst von einem, nach Abzug von $33\frac{1}{3}$ Percent festgestellten steuerbaren Reinertrage berechnet.

Da von nun an in Zara, ähnlich wie in den anderen Landeshauptstädten, nur 15 Percent vom Bruttozinse auf Amortisations- und Erhaltungskosten abgerechnet und $26\frac{2}{3}$ Procent als Hauszinssteuer eingehoben werden, so wird die Steuer hier etwas bedeutender als in Salzburg erhöht, und es erweist sich eine vierjährige Uebergangsperiode als wünschenswerth.

Die Stadt Czernowitz war bis jetzt nur mit der ausgedehnten Hauszinssteuer belegt. Sie wird jetzt mit einem, in allen Stücken der alten ursprünglichen Hauszinssteuer entsprechenden Satze belastet, und es erscheint daher billig, für Czernowitz eine siebenjährige Uebergangsperiode anzuempfehlen.

Da die Länder Salzburg (mit Ausnahme der untersten Häuser-Classe) und Dalmatien bis jetzt nur mit dem einfachen Steuersatze belastet waren und jetzt den übrigen Ländern gleichgestellt werden, so wird dort die Steuer mit Rücksicht auf den neuen Classen-Tarif etwas über das Doppelte erhöht; für diese beiden Länder ist also eine zehnjährige Uebergangsperiode angemessen.

Die Mehrbelastung der Stadt Triest innerhalb ihres Pomöriums ist im Vergleiche zum bisherigen Aversum noch größer, als bei den Ländern Dalmatien und Salzburg. Es wird daher für diese Stadt eine Uebergangsperiode von 11 Jahren angetragen.

Da die Hauszinssteuer in den Ländern Tirol und Vorarlberg erst neu eingeführt wird, so sind diese Länder in dieser Hinsicht noch einer größeren Rücksicht würdig. Der Steuerausschuß stellt also für die Hauszinssteuer in diesen beiden Ländern eine 12jährige Uebergangsperiode in Aussicht.

Auf dem flachen Lande wird sich in Tirol und Vorarlberg zur Neueinführung der Hausclassensteuer noch die bedeutende Steigerung der Grundsteuer gesellen. Daher ist hier eine noch größere Rücksicht anempfehlenswerth; es werden also seitens des Steuerausschusses für die Hausclassensteuer in Tirol und Vorarlberg drei steuerfreie Jahre, und dann eine 19jährige Uebergangsperiode angetragen.

Zum Schlusse weist der §. 14 auf den Ausweis C wegen der näheren Modalitäten der progressiven Einführung der Steuer in den durch Uebergangsperioden begünstigten Ländern.

Die §§. 15 und 16 bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung, und wir können zum Schlusse zur Betrachtung der Ausweise füglich übergehen.

In der Beilage A sind alle diejenigen Orte aufgezählt, welche den höheren Hauszinssteuersatz nach nur 15percentigem Abzuge vom Bruttomiethzinse zahlen sollen. In dieser Beilage sind zumeist diejenigen Ortschaften genannt, die schon jetzt den höheren Steuersatz zahlten; ausgelassen sind nur die Landstädte Cattaro, Ragusa und Spalato, dann Brody, deren Bedeutung keinenfalls den im Jahre 1820 gehegten Hoffnungen entspricht. Dagegen werden die Städte Czernowitz, Innsbruck mit Wilten und Triest den übrigen Landeshauptstädten gleichgestellt und aus leichtverständlichen Gründen in das Verzeichniß A aufgenommen.

In der Beilage B wird der neuvorgeschlagene Hausclassentarif dargestellt. Als vor allem für denselben kennzeichnend, muß der Umstand gelten, daß der Unterschied zwischen stockhohen und ebenerdigen Häusern, der gegenwärtig für alle Häuser mit mehr als fünf Wohnbestandtheilen besteht, fallen gelassen wird. Von nun an soll ein mehrstöckiges Bauernhaus in den Alpenländern nicht mehr als ein ebenso großes ebenerdiges Haus im Osten der Monarchie zahlen und die Zahl der Wohnbestandtheile soll allein für die Höhe des Steuersatzes von Belang sein, was sicher billiger als das gegenwärtige System ist.

Es galt weiter dem Steuerausschusse als Grundsatz, man soll eine jede etwas bedeutendere Erhöhung der Steuer für solche Häuser auf dem Lande, welche gewissermaßen nur als wirthschaftliche Werkstätte der ackerbautreibenden Bevölkerung dienen, also für die verschiedenen landläufigen Bauerngehöfte und Arbeiterwohnungen vermeiden. Dagegen meinte der Steuerausschuß, daß das Verhältniß zwischen der Steuerleistung der Bauerngehöfte und der geräumigeren Wohnungen der Wohlhabenden ein für die letzteren jedenfalls zu mildes sei und daß selbst eine bedeutende Erhöhung der Steuer für größere Häuser auf dem Lande vollständig gerecht erscheint.

Daher berücksichtigt die von der Mehrheit des Steuerausschusses vorgeschlagene Scala die stockhohen Häuser bis zu 14 Wohnbestandtheilen inclusive, da das Bauerngehöft in den westlichen Ländern zuweilen bis zu diesen Dimensionen hinaufreicht, und das ebenerdige Haus bis zu sechs Wohnbestandtheilen inclusive, da nur weniger als sieben Wohnbestandtheile zählende ebenerdige Häuser irgendwo im Norden und Osten der Monarchie als Bauernhäuser gelten können. Alle diese Häuser erhalten nur eine um etliche Kreuzer höhere Steuer und die Erhöhung geschieht hier nur behufs der Ausgleichung und der gleichmäßigeren Steigerung der Steuersätze.

Es bekommen dagegen die mehr als sechs Wohnbestandtheile zählenden ebenerdigen und die mehr als 14 Wohnbestandtheile zählenden stockhohen Häuser, die durchwegs nicht als Bauernhäuser bezeichnet werden können, eine sich von 5 bis 73 fl. österr. Währ. belaufende Erhöhung des Steuersatzes, welche Erhöhung sich größtentheils bis auf 50 Percent belauft.

Für die kleinsten Häuser mit Einem Wohnbestandtheile wird eine geringe Ermäßigung der Steuer in Aussicht gestellt.

Endlich muß den Ausweis C betreffend, bemerkt werden, daß daselbst die Steuersätze für die durch die Einsetzung von Uebergangsperioden begünstigten Städte und Länder derartig vorgeschlagen werden, daß sie von Jahr zu Jahr um fünf Percent des endgiltigen Steuersatzes steigen.

Zum besseren Verständnisse der Vorschläge des Steuerausschusses und zur Würdigung ihrer finanziellen Folgen werden die Beilagen, die sich am Schlusse befinden, dienen.

Der Steuerausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle:

„1. Den anliegenden Gesetzentwurf annehmen,

2. Die nachfolgende Resolution beschließen:

In Erwägung, daß durch die Einhebung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) die bisherige Unterscheidung von Ordinarium und Extraordinarium bei der Grundsteuer entfallen wird;

in Erwägung, daß nach §. 6 und §. 8 des in Berathung stehenden Gebäudesteuergesetzes diese Unterscheidung auch bei der Hauszins- und Hausclassensteuer in Wegfall kommen soll;

in Erwägung, daß hiedurch eine tiefgreifende Verschiebung der bisherigen Verhältnisse in Bezug auf das Wahlrecht herbeigeführt wird;

in Erwägung, daß es allen Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechen würde, die gedachte Veränderung nur bei den Realsteuern und nicht gleichzeitig auch bei den Personalsteuern eintreten zu lassen,

wird die hohe Regierung aufgefordert, mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Unterscheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium bei der Erwerb- und Einkommensteuer in demselben Zeitpunkte beseitigt würde, in welchem dies bei der Grund- und Gebäudesteuer thatsächlich eintreten wird.

Wien, am 24. Februar 1881.

Lobkovic,
Obmann.

Dzieduszycki,
Berichterstatter.

(Die Beilagen der ursprünglichen Auflage des Berichtes bleiben ungeändert.)

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Nach den Anträgen der k. k. Regierung:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und zugleich die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifs eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

(Gleichlautend.)

§. 2.

(Gleichlautend.)

Nach den Anträgen der k. k. Regierung:	Anträge des Ausschusses:
jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu, welche darüber endgiltig entscheidet. Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.	
§. 3. Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 4, R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomerio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomeriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.	§. 3. (Gleichlautend.)
§. 4. Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insofern dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuheben.	§. 4. (Gleichlautend.)
§. 5. Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der ursprünglichen Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften. Bei den nach §. 1, lit. b) hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten: a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße an Hauszinssteuer ergibt. In keinem Falle darf jedoch die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.	§. 5. Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften. Bei den nach §. 1, lit. b) hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten: a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt. Im keinem Falle darf jedoch bei den nach §. 1, lit. b) hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.
§. 6. Das Ausmaß der Hauszinssteuer für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude wird mit 24 Percent vom steuerbaren reinen Zinsertrage festgestellt. Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent, bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte	§. 6. Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent, bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude mit 30 Percent vom Bruttozinse berechnet.

Nach den Anträgen der k. k. Regierung:	Anträge des Ausschusses:
und Gebäude mit 30 Percent vom Bruttozinse berechnet.	
	Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit 26⅔ Percent des nach Abzug der Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren, reinen Zinsertrages für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.
§. 7.	§. 7.
Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten. Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.	(Gleichlautend.)
§. 8.	§. 8.
Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuerobjecte) wird für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgestellt.	(Gleichlautend.)
§. 9.	§. 9.
Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820), die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.	(Gleichlautend.)
§. 10.	§. 10.
Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.	(Gleichlautend.)

Nach den Anträgen der k. k. Regierung:

§. 11.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5, R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen, von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Patentes keine Aenderung ein.

§. 13.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in vier gleichen Raten am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 14.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Erhöhungen an der Hauszinssteuer in den Städten Triest, Czernowitz und Zara, dann an der Hausclassensteuer, und zwar in Dalmatien rücksichtlich aller, in Salzburg rücksichtlich der in die I. bis XIII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude, ferner bezüglich der Hauszins- und Hausclassensteuer in Tirol und Vorarlberg werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

a) für die Städte Triest und Czernowitz, dann für das Land Salzburg vier Jahre;
b) für die Stadt Zara drei Jahre;
c) für Dalmatien, Tirol und Vorarlberg zehn Jahre.

Anträge des Ausschusses:

§. 11.

(Gleichlautend.)

§. 12.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 50) und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat in jenen Fällen, in welchen dieser Werth nach den Verhältnissen eines dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes folgenden Zeitpunktes zu bestimmen ist, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im §. 6 festgestellten Hauszinssteuer zu gelten.

§. 12 jetzt 13 der Regierungsvorlage bleibt ungeändert.

§. 14.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Erhöhung an der Hauszinssteuer in den Städten Triest, Czernowitz, Salzburg und Zara, dann der Hausclassensteuer, und zwar in Dalmatien rücksichtlich aller, in Salzburg rücksichtlich der in die I. bis XIII. Tarifclasse eingereihten Gebäude, ferner bezüglich der Hauszins- und der Hausclassensteuer in Tirol und Vorarlberg werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

a) für die Stadt Salzburg zwei Jahre;
b) für die Stadt Zara vier Jahre;
c) für die Stadt Czernowitz sieben Jahre;
d) für Dalmatien und das Land Salzburg zehn Jahre;
e) für die Stadt Triest eilf Jahre;

Nach den Anträgen der k. k. Regierung:	Anträge des Ausschusses:
	f) für die Hauszinssteuer in Tirol und Vorarlberg zwölf Jahre;
	g) die Hausclassensteuer wird in Tirol und Vorarlberg durch drei Jahre gar nicht umgelegt, und dann wird für diese Steuer in diesen beiden Ländern eine Uebergangsperiode von neunzehn Jahren anfangen.
Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperioden fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.	Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.
§. 15.	§. 15.
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.	Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Die Bemessung der Steuer beginnt nach diesem Gesetze mit dem 1. Jänner 1881.
§. 16.	§. 15 der Regierungsvorlage (jetzt 16) bleibt ungeändert.
Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.	

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, für welche der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Niederösterreich	Wien sammt Vorstädten: dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).
Oberösterreich	Linz sammt Vorstädten: Urfahr, Markt.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nontal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos.
Tirol	Innsbruck sammt Wilten.
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.
Krain	Laibach sammt Vorstädten.
Küstenland	Triest (Pomerium). Görz sammt Stadtbezirk.
Dalmatien	Zara.
Böhmen	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Mähren	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz sammt Vorburg und Festungsgebiet.
Schlesien	Troppau (innere Stadt).
Galizien	Lemberg, Krakau.
Bukowina	Czernowitz (innere Stadt).

Beilage B.

Hausclassentarif.

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe	
40—36	I	220 fl. — kr.
35—30	II	180 „ — „
29—28	III	150 „ — „
27—25	IV	125 „ — „
24—22	V	100 „ — „
21—19	VI	75 „ — „
18—15	VII	50 „ — „
14—10	VIII	30 „ — „
9— 8	IX	20 „ — „
7	X	15 „ — „
6	XI	10 „ — „
5	XII	5 „ 50 „
4	XIII	4 „ 90 „
3	XIV	2 „ 10 „
2	XV	1 „ 70 „
1	XVI	1 „ 50 „
		— „ 75 „ *)

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenes Bestandtheil zuzurechnen . . . . . 5 „ — „

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Die Häuser von 14 bis inclusive 4 Wohnbestandtheilen die in Salzburg und Tirol ganz aus Holz oder mit hölzernem Stockwerk gebaut sind, werden in die nächst niedere Classe eingetheilt.

Leerstehende Bauernhäuser bezahlen in denselben Ländern nur die Hälfte der auf sie entfallenden Steuer.

Beilage C.

Es sind zu entrichten								
	an der Hauszinssteuer					an der Hausclassensteuer		
im Jahre	in der Stadt Salzburg	in Zara	in Czernowitz	in Triest	in Tirol und Vorarlberg	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis XIII. Classe	in Dalmatien	in Tirol und Vorarlberg
	Percente der nach §. . . sich berechnenden vollen Steuergebühr					Percente der in dem Tarife B festgestellten Steuersätze . .		rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Gebäude
1881	90	80	65	45	40	50	50	. . . . .
1882	95	85	70	50	45	55	55	. . . . .
1883	100	90	75	55	50	60	60	. . . . .
1884	. . . . .	95	80	60	55	65	65	5
1885	. . . . .	100	85	65	60	70	70	10
1886	. . . . .	. . . . .	90	70	65	75	75	15
1887	. . . . .	. . . . .	95	75	70	80	80	20
1888	. . . . .	. . . . .	100	80	75	85	85	25
1889	. . . . .	. . . . .	. . . . .	85	80	90	90	30
1890	. . . . .	. . . . .	. . . . .	90	85	95	95	35
1891	. . . . .	. . . . .	. . . . .	95	90	100	100	40
1892	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	95	. . . . .	. . . . .	45
1893	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	. . . . .	. . . . .	50
1894	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	55
1895	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60
1896	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	65
1897	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	70
1898	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	75
1899	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80
1900	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	85
1901	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	90
1902	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	95
1903	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100

Tafel I.

Bisheriger Haus-

mit Beifügung der künftig in der Hausclassensteuer verbleibenden Häuser, dann des Ländern mit dem

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Für ein Haus ohne Stockwerk: Classe	beträgt die Hausclassensteuer, und zwar: Ordinarium fl.	kr.	1/3 Zuschuß fl.	kr.	100% außerordentl. Zuschlag fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Für ein Haus mit Stockwerk: Classe	beträgt die Hausclassensteuer, und zwar: Ordinarium fl.	kr.	1/3 Zuschuß fl.	kr.	100% außerordentl. Zuschlag fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
35 — 30	II.	52	50	17	50	52	50	122	50	I.	63	.	21	.	63	.	147	.
29 oder 28	III.	42	.	14	.	42	.	98	.	II.	52	50	17	50	52	50	122	50
27 — 25	IV.	33	60	11	20	33	60	78	40	III.	42	.	14	.	42	.	98	.
24 — 22	V.	25	20	8	40	25	20	58	80	IV.	33	60	11	20	33	60	78	40
21 — 19	VI.	16	80	5	60	16	80	39	20	V.	25	20	8	40	25	20	58	80
18 — 15	VII.	12	60	4	20	12	60	29	40	VI.	16	80	5	60	16	80	39	20
14 — 10	VIII.	8	40	2	80	8	40	19	60	VII.	12	60	4	20	12	60	29	40
9 oder 8	IX.	6	30	2	10	6	30	14	70	VIII.	8	40	2	80	8	40	19	60
7 „ 6	X.	4	20	1	40	4	20	9	80	IX.	6	30	2	10	6	30	14	70
5 „ 4	XI.	2	10	.	70	2	10	4	90	. . .	. . .		. . .		. . .		. . .	
3 — 1	XII.	.	70	.	23½	.	70	1	63½	. . .	. . .		. . .		. . .		. . .	
		*) .	35	.	11½	.	35	.	81½	. . .	. . .		. . .		. . .		. . .	
Bei jenen Gebäuden, welche über 35 Wohnbestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 5 mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen	. . .	2	10	.	70	2	10	4	90	. .	4	20	1	40	4	20	9	80

*) Zulässiger Satz in Galizien und der Bukowina für jene einzeln liegenden Gebäude außer Zusammenhang

classensteuertarif

für dieselben nach den gegenwärtigen Tarifsätzen entfallenden Steuerbetrages in den doppelten Tarifsatze.

Künftig würden in der Hausclassensteuer verbleiben: Häuser		Für diese beträgt nach dem gegenwärtigen Tarife die Hausclassensteuer (Ordinarium sammt 1/3 Zuschlag u. 100% außerordentlichen Zuschlag)	
der bisherigen Classe	Anzahl	fl.	
I.	1.008	148.176	
II.	198	24.255	
III.	341	33.418	
IV.	490	38.416	
V.	646	37.985	
VI.	1.512	59.270	
VII.	6.267	184.250	
VIII.	9.489	185.984	
IX.	21.841	321.063	
X.	9.313	91.267	
XI.	117.347	575.000	
XII.	379.021	619.699	Mit 3 Wohnbestandtheilen.
	1,092.473	1,786.194	„ 2 „
	758.043	1,239.400	„ 1 „
„	13.702	11.167	„ 1 „
	2,411.691	5,355.544	
	(Mit Inbegriff der zeitlich steuerfreien Häuser.)	(Mit Inbegriff der Steuer von zeitlich steuerfreien Häusern.)	

mit einer Ortschaft, die nicht mehr als Einen Wohnbestandtheil haben.

Tafel II.

Hausclassensteuer-Tarif

nach den Anträgen des Steuerausschusses, verglichen mit der bisherigen Steuer.

Classe	Zahl der Wohnbestandtheile	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.	Unterschied gegen die bestehende Steuer bei Häusern mit Stockwerk fl.	mit Stockwerk kr.	ohne Stockwerk fl.	ohne Stockwerk kr.	Ertrag der einzelnen Classen nach den nebenstehenden Tarifsätzen in den Ländern, in welchen bisher der doppelte Tarifsatz besteht fl.	Gegen die bisherige Hausclassensteuer fl.	Anmerkung
I	40	220	.	+ 63	.	+ 92	60	221.760	+ 73.584	Der bisherige Unterschied zwischen Häusern mit und ohne Stockwerk wird hiemit aufgehoben.
	39—36			+ 73	.	+ 97	50			
II	35—30	180	.	+ 33	.	+ 57	50	35.640	+ 11.385	
III	29—28	150	.	+ 27	50	+ 52	.	51.150	+ 17.732	
IV	27—25	125	.	+ 27		+ 46	60	61.250	+ 22.834	
V	24—22	100	.	+ 21	60	+ 41	20	64.600	+ 26.615	
VI	21—19	75	.	+ 16	20	+ 35	80	113.400	+ 54.130	
VII	18 15	50	.	+ 10	80	+ 20	60	313.350	+ 129.100	
VIII	14—10	30		+ .	60	+ 10	40	284.670	+ 98.686	
IX	9—8	20	.	+ .	40	+ 5	20	436.820	+ 115.757	
X	7	15	.	+ .	30	+ 5	20	116.412	+ 25.145	
XI	6	10	.	— 4	70	+ .	20			
XII	5	5	50	+ .	60	+ .	60	610.204	+ 35.204	
XIII	4	4	90	.	.	.	.			
XIV	3	2	10	+ .	46½	+ .	46½	795.944	+ 176.245	
XV	2	1	70	+ .	6½	+ .	6½	1,857.204	+ 71.010	
XVI	1	1	50	— .	13½	— .	13½	1,137.064	— 102.336	
		.	75*)	.	.	— .	6½	10.277	— 890	
	Für jeden Wohnbestandtheil über 40 Wohnbestandtheile sind 5 fl. öst. W. an Steuer zu entrichten							6,109.745	+ 754.201	
								Mit Inbegriff der Hausclassensteuer von zeitlich steuerfreien Häusern		

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, sowie für Morlakenhütten in Dalmatien.

Tafel III.

Vergleichung

des Ertrages der Hausclassensteuer nach dem bisherigen Satze und nach den Anträgen des Steuerausschusses in den Ländern mit doppeltem Steuersatze.

Bisherige Classen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII mit 3 Wohnbestandtheilen	XII mit 2 Wohnbestandtheilen	XII mit 1 Wohnbestandtheilen	Zusammen
Künftige Steuer	221.760	35.640	51.150	61.250	64.600	113.400	313.350	284.670	436.820	116.414	610.204	795.944	1,857.204	1,137.064 *) 10.277	6,109.745
Gegenwärtige Steuer . . .	148.176	24.255	33.418	38.416	37.985	59.270	184.250	185.984	321.063	91.267	575.000	619.699	1,786.194	1,239.400 *) 11.167	5,355.544
Künftiger Mehrertrag . . .	73.584	11.385	17.732	22.834	26.615	54.130	129.100	98.686	115.757	25.145	35.204	176.245	71.010	. . . .	857.427
Künftiger Verlust	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	103.226	. . . . .
Nettogewinn	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	751.201 d. i. 14·1% der gegenwärtigen Steuer.	

Anmerkung. In den vorstehenden Ziffern ist auch die Steuer von zeitlich steuerfreien Häusern begriffen.

Tafel IV.

Vergleichung

des Ertrages der Hausclassensteuer in Salzburg nach den bestehenden Vorschriften und nach den Anträgen des Steuerausschusses.

Bisherige Classen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII mit 3 Wohnbestandtheilen	XII mit 2 Wohnbestandtheilen	XII mit 1 Wohnbestandtheilen	Zusammen
Künftige Steuer	. . .	2.520	600	625	400	600	2.650	7.230	8.880	28.425	42.115	10 002	2.944	1.083	108.074
Gegenwärtige Steuer	. . .	858	106	196	118	157	779	2.362	3.263	11.927	19.843	7.788	2.832	1.180	51.499
Künftiger Mehrertrag	. . .	1.662	404	429	282	443	1.871	4.868	5.617	16.498	22.272	2.214	112	. . .	56.672
Künftiger Verlust	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	97	. . . .
Nettogewinn	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		56.575 das ist 109·9 Percent der bisherigen Steuern

Anmerkung. In den vorstehenden Ziffern ist auch die Steuer von zeitlich steuerfreien Häusern begriffen.

Tafel V.

Vergleichung

des Ertrages der Hausclassensteuer in Dalmatien nach den bestehenden Vorschriften und nach den Anträgen des Steuerausschusses.

Bisherige Classen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII mit 3 Wohnbestandtheilen	XII mit 2 Wohnbestandtheilen	XII mit 1 Wohnbestandtheilen	Zusammen
														à 75 kr.	
Künftige Steuer	220	180	450	. . .	500	900	6.400	6.180	10.040	437	10.894	6.241	9.617	40.575	92.634
Gegenwärtige Steuer	74	61	147	. . .	147	235	1.882	2.019	3.690	172	5.133	3.641	4.610	22.181	43.992
Künftiger Mehrertrag	146	119	303	. . .	353	665	4.518	4.161	6.350	265	5.761	2.600	5.007	18.394	48.642 das ist 110·6 Percent der bisherigen Steuer

Anmerkung: In den vorstehenden Ziffern ist die Steuer von zeitlich steuerfreien Häusern nicht begriffen.

Tafel VI.

Uebersicht

des finanziellen Resultates der Hauszins- und Hausclassensteuer nach den Anträgen des Steuerausschusses.

(Mit Beilagen A. B und C.)

	Künftige Schuldigkeit	Nach Abzug der gewöhnlichen Nachlässe wie im Präliminare pro 1880		Verbleiben	Hievon werden für das erste Jahr mit Rücksicht auf die Uebergangsperioden präliminirt rund	
I. Hauszinssteuer.	fl.	à %	fl.	fl.	à %	fl.
a) mit einem Abzuge von 15 Percent auf Erhaltungskosten.						
1. In den Orten, für welche keine Uebergangsperiode bestimmt ist (nach Ausscheidung von Brody) . .	13,824.986		345.624	13,479.362	100	13,479.000
2. In Zara	58.143		1.454	56.689	80	45.000
3. „ Czernowitz	159.003		3.975	155.028	65	101.000
4. „ Triest	1,284.000		32.100	1,251.900	45	563.000
5. „ Innsbruck sammt Wilten	110.000		2.750	107.250	40	43.000
6. „ der Stadt Salzburg	143.447		3.586	139.861	90	126.000
		$2\frac{1}{2}$				
b) mit einem Abzuge von 30 Percent auf Erhaltungskosten.						
1. In Tirol und Vorarlberg	250.000		6.250	243.750	40	98.000
2. „ allen übrigen Ländern (mit Einbeziehung von Brody)	4,761.839		119.046	4,642.793	100	4,643.000
Summe I .	20.591.418	. .	514.785	20,076.633	. .	19,098.000
II. Hausclassensteuer.						
1. In den Ländern, in welchen gegenwärtig der doppelte Tarifsatz besteht	5,700.599		57.006	5.643.593	100	5,644.000
2. In Salzburg rücksichtlich der Häuser der bisherigen I. bis XI. Classe	88.685	1	887	87.798	50	44.000
Bezüglich jener der bisherigen XII. Classe . .	13.252		133	13.119	100	13.000
3. In Dalmatien	88.547		885	87.662	50	44.000
4. „ Tirol und Vorarlberg	370.000		3.700	366.300	. .	. . . . .
Summe II .	6,261.083	. .	62.611	6,198.472	. .	5,745.000
Zusammen an Gebändesteuer .	26,852.501	. .	577.396	26,275.105	. .	24,843.000
Daher gegenüber dem Ertrage nach dem Finanzgesetze für 1880 per	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .	23,700.000
künftig **mehr um**	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .	1,143.000

A. Vergleichung

der bisherigen Schuldigkeit an der Gebäudesteuer (pro 1880) mit jener nach den Anträgen des Steuerausschusses.

	Gegenwärtig	Künftig	Daher künftig mehr	Daher künftig weniger
	Gulden			
I. Hauszinssteuer in den Landeshauptstädten und einigen anderen Orten.				
1. Vom Bruttozinse in allen dieser Steuer gegenwärtig unterliegenden Orten (mit Ausnahme von Salzburg, Brody und den dalmatinischen vier Städten) per . . . . 60,992.590 fl. nach Abzug von 15%, à 26⅔%	13,824.986	13,824.986	. . . .	. . .
2. In Salzburg vom Bruttozinse per 632.855 fl. ohne Abzug à 20%	126.570	. . . .	16.877	. . .
Künftig nach Abzug von 15%, à 26⅔%	. . . .	143.447		
3. In Zara vom Bruttozinse per 256.513 fl. nach Abzug von 33⅓%, à 25·75%	44.035	. . .	14.108	. . .
nach Abzug von 15%, à 26⅔%	. . . .	58.143		
4. In Czernowitz (innere Stadt) vom Bruttozinse per 701.483 fl. nach Abzug von 30%, à 20%	98.208	. . . .	60.795	. . .
Künftig nach Abzug von 15%, à 26⅔%	. . . .	159.003		
5. In Triest (Pomörium) gegenwärtiges Aversum	393.750	. . . .	890·250	. . .
Künftig vom Bruttozinse per circa . . . . 5,000.000 fl. nach Abzug von 15%, à 26⅔%	. . . .	1,284.000		
6. In Innsbruck sammt Wilten gegenwärtig	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
Künftig (nach dem Verhältnisse per Wohnpartei in Klagenfurt berechnet) rund	. . . .	110.000	110.000	. . .
Summe I.	14,487.549	15,579.579	1,092.030	. . .
II. Hauszinssteuer auf dem flachen Lande.				
a) Von dem Bruttozinse in den ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten und von einzelnen vermietheten Gebäuden in den anderen Orten per . . . . . 33,047.778 fl. abzüglich des jenseits unter Post 4 aufgenommenen Zinses in Czernowitz per . . . . 701.483 „				
von dem Reste per . . . . . 32,346.295 fl. nach Abzug von 30%, à 20%	4,528.481	4,528.481	. . . .	. . .
b) Von dem Bruttozinse in Spalato, Ragusa und Cattaro per 316.330 fl. nach Abzug von 33⅓%, à 25·75%	54.306	. . . .	. . .	10.020
„ „ „ 30 %, à 20%	. . . .	44.286		
c) Vom Bruttozinse in Brody per 108.039 fl. (gegenwärtig nach Abzug von 15%, à 26⅔% Steuer, künftig dagegen nach Abzug von 30%, à 20% Steuer)	24.489	15.125	. . . .	9.364
d) Von dem Bruttozinse jener Gebäude, welche bisher in den ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten in der höheren Hausclassen- und Bauarealsteuer verblieben sind, per 742.478 fl. nach Abzug von 30%, à 20%	. . . .	103.947	103.947	. . .
Fürtrag .	4,607.276	4,691.839	103.947	19.384

	Gegenwärtig	Künftig	Daher künftig mehr	Daher künftig weniger
	Gulden			
Uebertrag .	4,607.276	4,691.839	103.947	19.384
e) Hauszinssteueraversum für die außer dem Pomörium von Triest gelegenen Gebäude	21.000	. . . . .	. . . . .	. . . .
Hausclassensteuer dieser Gebäude, welche in das Hauszinssteueraversum nicht eingerechnet wird	55.148	. . . .	. . . . .	. . . .
	76.148	. . . . .	. . . .	6.148
Künftig daselbst vom Bruttozinse per circa 500.000 fl. nach Abzug von 30%, à 20%	. . . . .	70.000		
f) Hauszinssteuer auf dem flachen Lande in Tirol und Vorarlberg, berechnet nach dem Durchschnitte per Wohnpartei in Steiermark	. . . . .	250.000	250.00	. . . .
Summe II .	4,683.424	5,011.839	328.415	. . . .
Hiezu „ I .	14,487.549	15,579.579	1,092.030	. . . .
Hauptsumme der Hauszinssteuer .	19,170.973	20,591.418	1,420.445	. . . .
III. Hausclassensteuer laut beiliegender Berechnung B.				
1. In den Ländern, in welchen gegenwärtig der doppelte Tarifsatz besteht	5,128.282	5,700.599	572.317	. . . .
2. In Tirol und Vorarlberg	. . . . .	370.000	370.000	. . . .
3. In Salzburg	49.544	101.937	52.393	. . . .
4. In Dalmatien	42.078	88.547	46.469	. . . .
Summe III .	5,219.904	6,261.083	1,041.179	. . . .
Hiezu Hauszinssteuer	19,170.973	20,591.418	1,420.445	. . . .
Gebäudesteuer im Ganzen .	24,390.877	26,852.501	2,461.624	. . . .
ab Bauarealsteuer	32.885			
	24,357.992 wie im Staatsvoranschlage pro 1881			

Anmerkung. Die Steuer von Häusern in gesetzlichen Baufreijahren ist hier außer Anschlag gelassen.

B. Berechnung

in Betreff der gegenwärtigen und künftigen Hausclassensteuer nach den abgeänderten Anträgen des Subcomités des Steuerausschusses.

	In sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Salzburg, Dalmatien, dann Tirol und Vorarlberg	Salzburg mit dem halben Tarifsatz in den bisherigen 11 höheren Classen und den doppelten in der bisherigen XII. Classe	Dalmatien mit dem halben Tarifsatz	Zusammen
Gegenwärtig.	Gulden			
Gesammtschuldigkeit an Hausclassensteuer abzüglich der Abfälle von zeitlich steuerfreien Häusern	6,792.415	61.096	49.973	6,903.484
Hievon die sub I, 4) der Vergleichung A berücksichtigte Hausclassensteuer von Czernowitz per	15.894	. . . . .	. . . . .	15.894
Ferner die sub II, a) berücksichtigte Hausclassensteuer per	1,593.091	11.552	7.895	1,612.538
Ebenso jene sub II, e) per	55.148	. . . . .	. . . . .	55.148
Zusammen per	1,664.133	11.552	7.895	1,683.580
Verbleiben	5,128.282	49.544	42.078	5,219.904
Künftig.				
Zu diesen Summen:				
1. Mehrertrag in Folge der Erhöhung der Sätze nach dem neuen Tarif um	14·1 %	109·9 %	110·6 %	. . . . .
Das ist	723.000	54.400	46.500	823.900
2. Hausclassensteuer in Tirol und Vorarlberg, berechnet nach dem Durchschnitte per Wohnpartei in Steiermark	370.000	. . . . .	. . . . .	370.000
Summe	6,221.282	103.944	88.578	6,413.804
Hievon die Hausclassensteuer jener Gebäude, welche bisher in den ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten in der höheren Hausclassen- und Bauarealsteuer verblieben sind, künftig aber nur der Hauszinssteuer unterliegen werden (II, d) ab	150.683	2.007	31	152.721
Verbleibt künftige Hausclassensteuer	6,070.599	101.937	88.547	6,261.083
Daher gegenüber der gegenwärtigen, eigentlichen Hausclassensteuer wie oben per	5,128.282	49.544	42.078	5,219.904
Künftig **mehr** um	942.317	52.393	46.469	1,041.179

C. Voranschlag

über den beiläufigen Ertrag an Gebäudesteuer in Tirol und Vorarlberg, berechnet, und zwar: für Innsbruck nach dem Durchschnitte per Wohnpartei in Klagenfurt, für den übrigen Theil des Landes nach dem Durchschnitte in Steiermark.

	Nach der Bemessung und Repartition vom Jahre 1880			Wohnparteien nach der Zählung vom 31. December 1869	Steuer im Durchschnitt per Wohnpartei	
	Ursprüngliche Hauszinssteuer à 26⅔% vom Nettozinse	auf das flache Land ausgedehnte Hauszinssteuer à 20% vom Nettozinse	Hausclassensteuer		fl.	kr.
	mit Rücksicht auf die Abfälle wegen Baufreijahren					
Klagenfurt	95.965			2.805	33	15
Innsbruck sammt Wilten	110.000			3.130		
Steiermark (ohne Graz)		259.558		196.169	1	32
Tirol und Vorarlberg (ohne Innsbruck, rund		250.000		191.681		
Steiermark (ohne Graz)			422.310			
Hievon die bei der Bemessung der Hauszinssteuer auf dem flachen Lande abgerechnete Hausclassensteuer pr. 85.023 fl. dann die Hausclassensteuer jener Gebäude, welche bisher in den ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten in der höheren Hausclassen- und Bauarealsteuer verblieben sind, künftig aber nur der Hauszinssteuer unterliegen werden pr. 3.624 „			88.647			
Verbleiben			333.663			
Hiezu Mehrertrag nach dem neuen Tarife à 19½%			47.046			
Summe der künftigen Hausclassensteuer in Steiermark			380.709	196.169	1	94
Hiernach für Tirol und Vorarlberg rund			370.000	191.681		

Beilage B.

Minoritätsanträge.

Hausclassensteuertarif.

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen:	Classe	Für ein Haus ohne Stockwerke	Classe	mit
35—30	II.	130 fl. — kr.	I.	160 fl.
29—28	III.	100 „ — „	II.	130 „
27—25	IV.	80 „ — „	III.	100 „
24—22	V.	60 „ — „	IV.	80 „
21—19	VI.	40 „ — „	V.	60 „
18—15	VII.	30 „ — „	VI.	40 „
14—10	VIII.	20 „ — „	VII.	30 „
9—8	IX.	15 „ — „	VIII.	20 „
7—6	X.	10 „ — „	XI.	15 „
5—4	XI.	5 „ — „	—	—
3	XII.	2 „ — „	—	—
2—1	XIII.	1 „ 50 „	—	—
		75 „ *)		

Bei Gebäuden über 35 Wohnbestandtheile steigen die Classen von fünf zu fünf Bestandtheilen und es wird dem obigen Tarifsatze der höchsten Classe für jede Classe mehr, jedoch ohne bei einem Wohnbestandtheile mehr als in der vorhergehenden Classe hinzugerechnet, ohne Stockwerke je 10 fl., mit Stockwerken 20 fl.

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Rohrflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Dr. Beer,
Berichterstatter.

Antrag der Minorität.

§. 11 neu einzuschalten:

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude in Dalmatien und Salzburg haben von der XI. Classe aufwärts den halben Betrag der in dem Classentarife B festgestellten Sätze zu entrichten, wobei in Salzburg wie bisher die Stockwerke außer Betracht bleiben.

Die für Salzburg giltigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit dem 1. Jänner 1881 in die Besteuerung einbezogen werden.

Die Bestimmung des Alinea I gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse 1880 vollendet und benützbar gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1881 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (R. G. Bl. XVI. 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuersatz zu entrichten.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

giltig für die nachstehenden im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Böhmen, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol, Vorarlberg und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

betreffend

die durch §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) normirte Dauer der Schulpflichtigkeit.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In jenen Königreichen und Ländern, auf welche §. 75 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) keine Anwendung findet, ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welchem Maße mit Beginn des siebenten Schuljahres statt des Alltagsunterrichtes ein Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht für zwei oder mehr Jahre zu ertheilen sei.

Der Austritt aus der Schule darf nur erfolgen, wenn der durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) bestimmte Lehrzweck mindestens in Bezug auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen erreicht ist.

Bei Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte (§. 11 obigen Gesetzes) ist auf jene Schüler, welche nur eine Wiederholungs- oder Fortbildungsschule zu besuchen haben, keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause am 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Februar 1881.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, festgesetzte, nach Artikel VII, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, mit 1. März 1881 beginnende 45tägige Frist zur Einbringung der Reclamationen wird bis Ende Mai 1881 verlängert.

Die im Alinea 2 des Artikels VII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, der Regierung eingeräumte Ermächtigung zur Ertheilung von Fristverlängerungen tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die laut Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, den Bezirksschätzungscommissionen zur Prüfung der Reclamationsoperate eingeräumte Frist von sechs Monaten wird bis Ende Mai 1882 erweitert.

Artikel III.

Die im Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen zur Beendigung der dort bezeichneten Amtshandlungen bis Ende December 1881 festgesetzten Fristen werden bis Ende August 1882, und die daselbst dem Vorsitzenden der Reclamationscommissionen bis Ende Februar 1882 eingeräumte Frist wird bis Ende October 1882 erweitert.

Artikel IV.

Der laut Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, für die Steuerausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens mit Ende Juni 1882, beziehungsweise vom dritten Quartal 1882 ab bestimmte Termin wird außer Kraft gesetzt und wird der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Februar 1881.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von ständigen Dienstesbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal- Alters- Functions- Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 600 fl. freibleiben muß. Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, daß dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. freibleiben muß.

Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen, welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

§. 2.

Von Ruhegenüssen der im §. 1 bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel, und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 350 fl. freibleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 350 fl. frei bleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§. 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze von Tapferkeitsmedaillen verbundene Gebühren und die der Familie einer der im §. 1 bezeichneten Personen als Conduct- oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.

Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstesbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Bewerthung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewerthung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Bewerthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Auf die Zinsen einer Militär-Heiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der ehelichen Gemeinschaft aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen, und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 350 fl. freibleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hievon der Jahresbetrag von 350 fl. freibleibt.

§. 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7.

Die Anwendung der §§. 1—6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphe widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 8.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkommens oder durch Executionsmaßregeln (mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung) erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 5. März 1881 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 5. März 1881.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die den Personen der bewaffneten Macht im Mobilisirungsfalle zukommende Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn die bewaffnete Macht oder ein Theil derselben zu Kriegszwecken mobilisirt wird, sind alle von der Mobilisirung betroffenen Personen des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr — ohne Unterschied der Charge und Branche jedoch innerhalb des im §. 2 ausgesprochenen Umfanges — hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über alle Genüsse, welche sie in ihrer militärischen Eigenschaft vom Staate beziehen, von der Gebührenpflicht (§. 13 des Gesetzes vom 9. Februar ex 1850, R. G. Bl. Nr. 50) persönlich befreit.

§. 2.

Diese Befreiung beginnt mit dem Tage, an welchem die genannten Personen in die Gebühr des Feldausrüstungsbeitrages treten, beziehungsweise, wenn sie bei in Festungen befindlichen Militärbehörden, Commanden, Truppen und Anstalten in Dienstleistung stehen, mit dem Tage, an welchem die Festungscommandanten den Anspruch auf den Feldausrüstungsbeitrag erlangen.

Diese Befreiung erlischt mit dem Tage, an welchem für die betreffenden Personen — sei es einzeln oder mit dem zuständigen Militärkörper — die Demobilisirung eintritt.

§. 3.

Die im §. 1 normirte Gebührenbefreiung erstreckt sich im Mobilisirungsfalle auch:

a) auf die dem aufgebotenen Landsturme und den etwa auf Kriegsdauer errichteten Freiwilligencorps angehörigen Personen;

b) auf alle den mobilisirten Theilen der bewaffneten Macht, dann dem Landsturme und den Freiwilligencorps zur Dienstleistung zugewiesenen „Militär-" Personen der schon im Frieden militärisch organisirten Körper (Gendarmerie, Gestütsbranche 2c. 2c.); sowie

c) auf die nicht im Militärverbande stehenden, jedoch bei der Militärverwaltung direct in Dienstesverwendung befindlichen und auf die bei der

Armee im Felde eingetheilten Civilstaatsdiener und andere Civilpersonen hinsichtlich der ihnen aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Gebühren, und zwar:

ad a) und c) für die Zeit des Aufgebotes, beziehungsweise der Verwendung;

ad b) für die im §. 2 bestimmte Zeitdauer.

§. 4.

Während der Zeit, als für die in den §§. 1 und 3 genannten Personen die Befreiung von der Gebührenpflicht besteht, sind dieselben auch von der Entrichtung der — nach dem Taxpatente vom 27. Jänner 1840 und der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 121) zu zahlenden — Dienst- und Charactertaxen befreit.

Diese Befreiung umfaßt alle Taxraten, welche während der oberwähnten Dauer der Gebührenbefreiung (§§. 2 und 3) rücksichtlich der diesen Personen aus dem Militäretat zukommenden Bezüge fällig geworden sind.

§. 5.

In demselben Umfange und auf dieselbe Zeit, als eine Befreiung vom Taxerlage platzgreift (§. 4), sind auch die Dienstbezüge, welche den in den §§. 1 und 3 bezeichneten Personen aus dem Militäretat zukommen, von der in dem Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) festgesetzten Einkommensteuer befreit.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt, welcher diesfalls mit dem Reichskriegsminister und dem Minister für Landesvertheidigung das Einvernehmen zu pflegen hat.

Motive

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die den Personen der bewaffneten Macht im Mobilisirungsfalle zukommende Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung.

Die in diesem Gesetzentwurfe ausgesprochenen Befreiungen beruhen auf der Erwägung, daß es nicht wohl angeht, in einem Momente, wo Aufbesserungen der Militärbezüge durch Geld- und Kriegszulagen verschiedener Art in Berücksichtigung der Kriegsstrapazen, der moralischen und physischen Entbehrungen und Anstrengungen und der erhöhten Bedürfnisse geboten erscheinen, diese Bezüge mit Abgaben zu belegen, und dadurch den beabsichtigten Zweck großentheils zu vereiteln, zumal anerkanntermaßen schon die Normalgebühren im Frieden gering bemessen sind.

Es wurde hiebei weiters erwogen, daß dermalen bei der Militärbranche eine Verschiedenheit der Besteuerung in beiden Reichshälften bestehe, indem z. B. der in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern angestellte Militärseelsorger keine Einkommensteuer zahlt, bei seiner Uebersetzung in die diesseitige Reichshälfte aber wieder einkommensteuerpflichtig wird.

Es konnte auch nicht verkannt werden, daß im Kriegsfalle die Vertheilung der Steuer und Stempeleinnahmen auf den betreffenden Etat mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie große Schwierigkeiten bereiten würde, denn in Friedenszeiten besteht dermalen das Territorialprincip, nach welchem Steuern und Stempelgebühren jener Reichshälfte zukommen, in welcher die Person beim Eintritte der Steuer- und Stempelpflicht angestellt ist, beziehungsweise die Gebühr erfolgt und die Empfangsbestätigung ausgestellt wird, während für den Kriegsfall in dieser Beziehung nichts bestimmt ist, und überdies die Landwehr beider Reichshälften mit dem Heere in Verbindung tritt und in beiden Reichshälften und im Auslande in Verwendung kommen kann, wodurch hinsichtlich der Vertheilung der Einnahmen sehr complicirte Verhältnisse entstehen würden.

Da die in Rede stehenden Befreiungen selbstverständlich in beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gleichen Grundsätzen geregelt werden müssen, so wurde der Gegenstand einer commissionellen Berathung unterzogen, an welcher Delegirte der beiden Finanzministerien, der beiden Ministerien für Landesvertheidigung und des Reichsfinanzministeriums Theil genommen haben.

Das Ergebniß dieser Berathung war der vorliegende Gesetzentwurf, welchen die betreffenden Ministerien nachträglich zugestimmt haben.

Uebergehend zu den in den einzelnen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen muß zum §. 1 bemerkt werden, daß nach der Tarifpost 75, lit. f) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die persönliche Befreiung von der Stempelgebühr der Personen des activen Militärstandes und der Militärkörper vom Obersten abwärts, dieser mitbegriffen, ohnehin hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen, zukommt, und daß daher diese Befreiung im Mobilisirungsfalle nur auf die Chargen vom Obersten aufwärts ausgedehnt werden soll.

Zum §. 3, lit. b), wird bemerkt, daß nach Punkt 1 der Tarifpost 75 des genannten Gesetzes der im activen Dienste stehenden Mannschaft der Landessicherheitswache oder Gendarmerie, der Municipalgarde gleichfalls die persönliche Gebührenfreiheit rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie in ihrer Eigenschaft als Wache beziehen, zukommt.

Es wird sich daher im Falle ihrer Zutheilung bei Abtheilungen des Heeres ebenfalls nur um die Ausdehnung dieser Gebührenfreiheit auf die höheren Chargen dieser Wachkörper handeln.

Was die im §. 3, lit. c) genannten Personen betrifft, so kommt nach §. 75, lit. h) des citirten Gesetzes der im activen Dienste stehenden Mannschaft der Finanzwache gleichfalls die persönliche Gebührenfreiheit hinsichtlich der Empfangsbestätigungen über die Genüsse, die sie vom Staate erhält, zu. Diese Gebührenfreiheit würde daher bei einer Zutheilung bei einer Heeresabtheilung sich auch nur auf die höheren Chargen erstrecken.

Was endlich die den Freiwilligencorps, dem Landsturm und dem Civilstande angehörigen Personen betrifft, so ist deren gleiche Behandlung mit den dem Heere angehörigen Personen wohl nur eine nothwendige Consequenz.

Bezüglich der im §. 4 erwähnten Dienst- und Charaktertaxe handelt es sich eigentlich nur um die Erneuerung einer schon früher bestandenen Vorschrift, denn schon im §. 41 der Tractementsvorschrift für die k. k. Armee vom 18. April 1785 war bestimmt, daß bei ausbrechendem Kriege die Gagecarenz der vorgerückten und ins Feld bestimmten Stabs- und Oberofficiere vom Tage, wo die Officiere die Feldgage zu beziehen angefangen haben, eingestellt wird, und daß von dieser Zeit an die bereits avancirten wie auch die nach der Hand im Kriege bis zur Herstellung des Friedens avancirenden und im Feldstande verbleibenden die Gebühr nach ihrem bekleidenden Charakter überkommen, und in der Folge hierwegen keinen Nachtragsabzug mehr zu leiden haben.

Diese Vorschrift fand noch in den Feldzügen der Jahre 1848 und 1849 Anwendung und trat erst außer Wirksamkeit, als mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juli 1853 die Einhebung der Dienst- und Charaktertaxe anstatt der früheren Carenztaxe angeordnet wurde.

Die Erneuerung dieser bereits bestandenen Befreiung dürfte in den oberwähnten Erwägungen die volle Begründung finden.

Alle für die Stempel- und Taxbefreiung angeführten Gründe gelten auch für die in §. 5 ausgesprochene Befreiung von der Einkommensteuer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, festgesetzte, nach Artikel VII, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, mit 1. März 1881 beginnende 45tägige Frist zur Einbringung der Reclamationen wird bis 15. Juni 1881 verlängert.

Die im Alinea 2 des Artikels VII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, der Regierung eingeräumte Ermächtigung zu Ertheilung von Fristverlängerungen tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die im Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen zur Beendigung der dort bezeichneten Amtshandlungen bis Ende December 1881 festgesetzten Fristen werden bis Ende Juni 1882, und die daselbst dem Vorsitzenden der Reclamationscommissionen bis Ende Februar 1882 eingeräumte Frist wird bis Ende August 1882 erweitert.

Artikel III.

Die laut Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, den Bezirksschätzungscommissionen zur Prüfung der Reclamationsoperate eingeräumte Frist von sechs Monaten wird bis Ende Februar 1882 erweitert.

Artikel IV.

Die im Artikel X des Gesetzes vom 28. März 1880 der Centralcommission für den Abschluß ihrer Arbeiten zu gestattende Frist wird auf mindestens zwei Monate erweitert.

Artikel V.

Der laut Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, für die Steuerausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens mit Ende Juni 1882, beziehungsweise vom dritten Quartal 1882 ab bestimmte Termin wird außer Kraft gesetzt, und wird der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 8. März 1881 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 8. März 1881.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

(Richtiggestellt.)

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Der mit der Vorberathung dieser Regierungsvorlage betraute Steuerausschuß hat in Anbetracht dessen, daß dieselbe beim hohen Abgeordnetenhause ohne alle Motive eingebracht worden ist, vor Allem den Beschluß gefaßt, von der Regierung die zur Beurtheilung dieser Vorlage zweckdienlichen Ausweise und Behelfe, welche sich auf den dermaligen Stand der Grundsteuerregelung beziehen, und welche ohne Behinderung des eben im Zuge befindlichen Reclamationsverfahrens geliefert werden können, abzufordern. Unter Einem wurde für diese Vorlage ein Referent bestellt mit dem Auftrage, damit derselbe auf Grund der von der Regierung gelieferten Ausweise einen für die Motive zur Regierungsvorlage gewissermaßen Ersatz bietenden Bericht verfasse, und daß sohin sowohl die von der Regierung beigebrachten Ausweise und Behelfe, als der in Druck gelegte Bericht des Referenten dem Ausschusse vorzulegen ist.

Von Seite der Regierung wurden dem gefertigten Referenten behufs Verfassung des erwähnten Berichtes sowie auch den Mitgliedern des Steuerausschusses folgende Ausweise und Behelfe mitgetheilt:

1. Classificationstarife der jochweisen Reinerträge für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem Beschlusse der Centralcommission für Regelung der Grundsteuer;

2. Ausweis über das Flächenmaß und den Reinertrag der einzelnen Culturgattungen nach der bisherigen Besteuerung in den Ländern, in welchen das stabile Kataster besteht;

3. Totalzusammenstellung des Flächenmaßes und Reinertrages der einzelnen Culturgattungen aller Länder nach den Ergebnissen der Prüfung der Einschätzungsoperate durch die Bezirkscommissionen (§. 34, II. Abtheilung, Alinea I des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54);

4. Vergleichung der productiven Flächen nach der bisherigen Besteuerung für das Jahr 1880 mit jenen nach den Ergebnissen der Prüfung der Einschätzungsoperate durch die Bezirksschätzungscommissionen (§. 34, II. Abtheilung, Alinea I des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54);

5. Hauptzusammenstellung der durch die Bezirksschätzungscommissionen erhobenen Pachtungen;

6. Vergleichung der bisherigen Grundsteuer mit jener, welche von dem Reinertrage nach den Ergebnissen der Prüfung der Einschätzungsoperate durch die Bezirksschätzungscommissionen per 165,225.000 fl. bei Annahme der Grundsteuerhauptsumme mit 37½ Millionen Gulden à 22·7 Percent entfallen wäre; endlich

7. Vergleichung der bisherigen Grundsteuer mit jener, welche sich von dem mit 169,643.822 fl. ermittelten Reinertrage nach der Grundsteuerregelung bei Annahme der Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen Gulden à 22·1 Percent berechnet. Später noch

8. Darstellung der Flächenmaß- und Reinertragssummen der einzelnen Culturgattungen aller Länder nach den Reclassirungsresultaten und den von der Centralcommission beschlossenen Classificationstarifen, und schließlich

9. Nachweisungen der Reinertragssumme für jeden Classificationsdistrict und Schätzungsbezirk auf Grund der definitiven Abschlüsse der Centralcommission für die Grundsteuerregelung berichtigten Operate, und zwar für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Schlesien, Bukowina.

Der gefertigte Referent hat sich der demselben vom hohen Steuerausschusse übertragenen Aufgabe durch Vorlage des in der Anlage sub ·/. folgenden Referentenberichtes ddo. 1. März 1881 entledigt.

Wenn auch die von der Regierung gelieferten oben verzeichneten Ausweise, von denen die unter 1—7 bezeichneten noch vor der Berathung der Vorlage unter die Ausschußmitglieder zur Vertheilung gelangten, nicht von allen Mitgliedern des Ausschusses als ausreichend befunden worden sind, so wurde nach Ablehnung des vom Ausschußmitgliede Robert Freiherrn v. Walterskirchen gestellten Antrages, über die Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme, zur Tagesordnung überzugehen, in die Berathung derselben eingegangen.

Nach erfolgter Annahme des Artikels I der Vorlage, demzufolge die Grundsteuerhauptsumme für 15 Jahre auf 37½ Millionen Gulden festgestellt worden ist, stellte das Ausschußmitglied Dr. Schaup namens der Minorität des Ausschusses einen Antrag, vor der Berathung des Artikels II der Vorlage, dahingehend, daß durch percentuelle Abminderungen der von der Centralcommission für Regelung der Grundsteuer endgiltig aufgestellten Tarifsätze für einzelne Culturen in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und dem Rayon Innsbruck des Kronlandes Tirol diesen Ländern eine dauernde Erleichterung bei Zahlung der Grundsteuer gewährt werde.

Das Ausschußmitglied P. Gregor Doblhamer beantragte für Oberösterreich einen noch weitergehenden Antrag, und zwar einen 15percentigen Abstrich an den Tarifsätzen bei den Culturen der Aecker und Wiesen, eventuell einen 10percentigen Abstrich bei allen Culturen.

Diese beiden, die Grundprincipien des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer umstoßenden Anträge, indem durch selbe die in die Competenz der Central-Commission gehörige Feststellung der Tarifsätze dem Parlamente zu vindiciren versucht wird, wurden vom Steuerausschusse abgelehnt, und hat Dr. Schaup seinen diesbezüglichen Antrag als Minoritätsvotum angemeldet, welches diesem Berichte sub d/d beigeschlossen ist. Der finanzielle Effect dieses Antrages des Dr. Schaup würde nach seiner eigenen Berechnung folgender sein:

Die gegenwärtige Reinertragshauptsumme per 169,625.452 fl. österr. Währ., auf welche die Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen Gulden à 22·1 Percent aufgetheilt wird, soll durch die in Antrag gebrachten Abstriche an den Reinerträgen der zu begünstigenden Länder auf 166,465.401 fl. reducirt werden, so daß, um die gleiche Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen Gulden hereinzubringen, das Steuerpercent auf 22·5 erhöht werden müßte.

Hiedurch würde unter Annahme der Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen Gulden gegenüber den Tarifsätzen der Centralcommission nachstehende Veränderung in Folge der Anträge des Dr. Schaup und nach dessen Berechnungen eintreten, und sich die Grundsteuer bei folgenden Ländern niedriger stellen:

Niederösterreich	um	190.928 fl.
Oberösterreich	„	183.874 „
Steiermark	„	78.681 „
Nordtirol	„	66.582 „

Durch diese Ausfälle würde sich die Grundsteuer in den übrigen Ländern erhöhen:

Bei Böhmen	um	204.293 fl.
„ Galizien	„	100.642 „
„ Mähren	„	100.630 „
„ Schlesien	„	14.803 „
„ Kärnten	„	12.309 „
„ Krain	„	11.465 „
„ Bukowina	„	8.818 „
„ Gradiska	„	6.660 „
„ Südtirol	„	6.594 „
„ Salzburg	„	6.113 „
„ Dalmatien	„	5.707 „
„ Istrien	„	5.400 „
„ Vorarlberg	„	2.717 „
„ Triest	„	407 „

Die Artikel II und III der Regierungsvorlage werden vom Steuerausschusse ungeändert zur Annahme beantragt; überdies zu Artikel III als letztes Alinea einen in der Regierungsvorlage nicht ent-

haltenen, aber mit der Regierung vereinbarten Zusatz bezüglich der Gebührenbemessung bei Grundstücken unter Zugrundelegung der durch die Grundsteuerregelung ermittelten neuen Katastralreinerträge.

Der Artikel IV wird ebenfalls in seiner Wesenheit conform mit der Regierungsvorlage vom Ausschusse dem hohen Hause zur Annahme empfohlen mit der Ergänzung, daß bei der vorzunehmenden Berechnung, ob einem Grundsteuerträger die in diesem Artikel normirte Steuererleichterungen zugute kommen sollen, alle in einem „Steueramtsbezirke" gelegenen und ihm gehörigen Grundparcellen zusammengefaßt werden, und deren gesammte Grundsteuerschuldigkeit nach dem stabilen Kataster, respective nach den Provisorien vom Jahre 1880, mit jener nach der provisorischen und seinerzeitigen definitiven Grundsteuervorschreibung zu vergleichen sein wird.

Durch weitere Einschaltung der Worte im Artikel IV, Alinea 2, im Texte der Regierungsvorlage für das Jahr 1880 „von diesem Grundbesitze" ꝛc., soll näher präcisirt werden, daß bei Vergleichung der Steuerschuldigkeit für das Jahr 1880 mit jener nach der provisorischen und definitiven Steuerbemessung immer dieselben im Besitze des Steuerträgers befindlichen Flächen, respective der von diesen Flächen entfallenden Steuerbeträge mit einander verglichen werden müssen, wenn es sich um Erlangung der Steuerbegünstigungen handelt.

Wenn daher ein Grundsteuerträger von seinem im Jahre 1880 versteuerten Grundbesitz später Theile abverkauft hat, und seine durch Abverkauf verminderten Flächen demnach, sei es der provisorischen oder definitiven Steuervorschreibung, unterliegen, so muß auch nur der auf diese verminderten Grundflächen von der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 entfallende Betrag mit jenem der provisorischen oder definitiven Bemessung zur Vergleichung genommen werden, um die die Steuerbegünstigung begründende Erhöhung zu berechnen.

Das im Artikel VI der Regierungsvorlage enthaltene Alinea I wird ungeändert vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Es wurde jedoch ein zweites Alinea zu diesem Artikel vom Ausschusse mit 27 Stimmen Mehrheit beschlossen: „Das Gleiche gilt bezüglich jener Erhöhungen, welche sich in Folge Zuwachses productiver Flächen und Culturänderungen ergeben werden."

In einer späteren Sitzung des Steuerausschusses wurde die Debatte über dieses Alinea reassumirt und an dessen Stelle folgender Abänderungsantrag gestellt:

„Das Gleiche gilt bezüglich jener Grundsteuererhöhungen, welche in Folge eines bis zum Abschlusse der Grundsteuer-Regulirungsoperationen eingetretenen Zuwachses an productiven Flächen und in Folge von bis dahin stattgefundenen Culturänderungen sich ergeben, jedoch nur in den Fällen, wenn es sich um solche Parcellen handelt, welche eine Fläche von 20 Joch und darüber enthalten und wenn sich der Umstand sicherstellen läßt, daß die gleiche Parcelle die in dem Grundsteuer-Regulirungsoperate in eine bestimmte Culturgattung eingereiht ist, in dem bisherigen Grundsteueroperate in einer anderen Culturgattung oder als unproductiv behandelt war."

Ein weiterer Abänderungsantrag wollte die Zahl der in diesem Antrage erwähnten 20 Joch auf 10 Joch herabgesetzt wissen.

Für diese beiden Abänderungsanträge erhoben sich jedoch bei der Abstimmung bloß 20 Stimmen, wodurch dieselben gegenüber dem ursprünglich mit 27 Stimmen beschlossenen und sohin zu verbleiben habenden Alinea als abgelehnt erscheinen.

Die Regierungsvorlage beabsichtigte die im Artikel IV normirten Begünstigungen bei der Grundsteuerzahlung während der Uebergangsperiode bloß den bezüglichen Steuerträgern, welchen eine höhere als 10 Percent betragende Grundsteuer in Folge der Grundsteuerregulirung zugewachsen ist, gewährt wissen, hauptsächlich aus dem Grunde, um deren fernere Steuerfähigkeit aufrecht zu erhalten. Demzufolge sollten diese Begünstigungen sofort aufhören, wenn der bezügliche Grundbesitz den Besitzer gewechselt hat.

Dem Steuerausschusse schien es jedoch billig, diese einem Grundsteuerträger einmal gewährten Begünstigungen auch dessen Familiengliedern aufrecht zu erhalten, welche den bezüglichen Grundbesitz, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, von dem Grundsteuerträger erworben haben; jedoch sollen diesfalls bloß jene Personen begünstigt werden, welchen das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) aus gleichen Rücksichten für die Familienglieder bei Vermögensübertragungen gleichfalls Begünstigungen bei der Gebührenzahlung einräumt.

Es wird daher als Alinea 3 zu Artikel V ein Zusatz beantragt:

„Die Begünstigungen, welche nach Artikel IV dieses Gesetzes den Grundsteuerträgern eingeräumt sind, bleiben jedoch aufrecht, wenn der bezügliche Grundbesitz dieser Grundsteuerträger an deren Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, oder an den zur Zeit der Besitzübertragung vom Grundsteuerträger nicht getrennten Ehegatten übergangen sind."

In Gemäßheit des Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) hat der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission in den im §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1879, Punkt a,

angedeuteten Reclamationsfällen durch Ermittlung der wirklichen Besitzer, fehlerhafte Indicationen von Amtswegen zu berichtigen und wurden denselben auch die sorgfältige Durchführung dieser Aufgabe von Seite der Regierung im Laufe des Jahres 1880 insbesondere eingeschärft. Nachdem jedoch in den jüngst vertheilten Grundbesitzbögen mitunter trotzdem Fehler in dieser Hinsicht zu Tage getreten sind, wurde vom Ausschußmitgliede Dr. Granitsch die nachstehende, auf diesen Gegenstand neuerdings Bezug nehmende Resolution in Antrag gebracht, welcher der Steuerausschuß beistimmte und dieselbe dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

Der Steuerausschuß stellt die Anträge:

1. Das hohe Haus wolle dem sub ⁄. beiliegenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen;
2. die Resolution folgenden Inhaltes annehmen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die nach Hinausgabe der Grundbesitzbögen an die Gemeindevorsteher (§. 37, Gesetz vom 6. April 1879) hervortretenden unrichtigen Indicationen, ohne erst schriftliche oder protokollarische Reclamationen abzuwarten, sofort von Amtswegen und innerhalb einer Zeit richtigzustellen, welche es dem Grundbesitzer nach Behebung der unrichtigen Indicationen ermöglicht, wegen der Relationspunkte lit. b) bis e) des §. 37, Gesetz vom 6. April 1879, Reclamation zu erheben."

Wien, 12. März 1881.

Tobkovic,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Bericht des Referenten

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Wenn im Artikel I obiger Regierungsvorlage ohne alle weitere Motivirung vom 1. Jänner 1881 angefangen und im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 das Grundsteuercontingent auf die Dauer von 15 Jahren mit 37,500.000 fl. beantragt wird, so liegt der Grund hiefür zweifelsohne darin, daß durch obigen Vorschlag der gegenwärtigen Regierung an jenes angeknüpft werden will, was bei Inauguirung der Grundsteuerregulirung von der damaligen Regierung als deren Richtschnur in dieser Hinsicht proclamirt worden ist; nämlich in der 184. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. April 1869 von dem damaligen Finanzminister, Seine Excellenz Dr. Brestel, bei Anlaß der Berathung über die Vorlage zum Gesetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer, daß „der Zweck der Grundsteuerreform in erster Linie nicht eine Erhöhung der Steuer, sondern eine gleichmäßige Vertheilung derselben verfolge", — und bei Eröffnung der ersten Sitzung der Centralcommission am 18. Jänner 1875 vom damaligen Finanzminister, Seine Excellenz Baron Pretis, daß bei „Durchführung des Grundsteuerregelungswerkes die Regierung keineswegs ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet hat, die Steuerschraube fester anzuziehen."

Diese damals vielleicht bloß zur Beschwichtigung abgegebene Erklärung, will die gegenwärtige Regierung durch ihre Vorlage thatsächlich zur Wahrheit machen.

Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1869 war die Grundsteuer mit Inbegriff der in derselben in Tirol und Vorarlberg inbegriffenen Gebäudesteuer mit 37,617.000 fl. zur Vorschreibung präliminirt, wovon nach Abzug der Nachlässe und Abschreibungen eine reelle Einnahme von 36,410.000 fl. in Aussicht genommen wurde.

An diese Ziffern schließt sich auch der Staatsvoranschlag für das Jahr 1881 mit der Vorschreibung der Grundsteuer von 37,563.583 fl. und dem wahrscheinlichen Eingange derselben per 36,500.000 fl. an, welch' letzterer Ansatz aber durch die für eine Uebergangsperiode beantragten außerordentlichen Nachlässe im Jahre 1881 auf 35,500.000 fl. verringert werden mußte.

Schon die Vorschreibung der Grundsteuer für das Jahr 1881 weiset gegenüber jener im Jahre 1869 ohne Rücksicht auf die Steuerreform einen zu Tage getretenen Rückgang an der Grundsteuer von mehr als 50.000 fl. aus, wohl eine Folge der im letzten Decennium über 200.000 fl. erfolgten Abnahme des Reinertrages bei der productiven Bodenfläche.

Wenn man daher schon im Jahre 1869, als das längst ersehnte und seit Langem vorbereitete große Werk der Grundsteuerreform in Angriff genommen wurde, von dieser in die Besitzverhältnisse und Realwerthe tief einschneidenden Maßregel keine besonders größere Einnahme an der Grundsteuer für den Staatsschatz zu gewärtigen, offen und rückhaltslos der Volksvertretung gegenüber zu erklären sich veranlaßt gefunden hat, so mögen hiezu gute und triftige Gründe vorgelegen haben.

Es war wohl in Folge der Grundsteuerreform aus den Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Provisorien eingehoben wurde, in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, ingleichen aus jenen Ländern, in welchen der stabile Kataster zuerst und frühzeitiger eingeführt wurde, als in den anderen, also aus den sogenannten innerösterreichischen Ländern ein höherer Ertrag von der Grundsteuer mit zuversichtlicher Gewißheit zu gewärtigen.

Allein nicht minder war es bekannt, daß in Folge einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer in allen Ländern, einige der steuerfähigsten, namentlich jene, in denen der stabile Kataster erst nach dem Jahre 1850 mit seinen unverhältnißmäßig hohen Tarifen zur Geltung gelangte, eine namhafte Entlastung werden erfahren müssen, darunter in erster Linie das ausgedehnte Königreich Böhmen, dessen in den Jahren 1853 bis 1860 aus Anlaß des stabilen Katasters eingetretene exorbitante Belastung und eigentlich Ueberlastung mit der Grundsteuer im Jahre 1862, bei Gelegenheit der damals in Berathung gestandenen, aber verunglückten Gesetzesnovelle bezüglich der Revision des stabilen Grundsteuerkatasters, in den Räumen des Abgeordnetenhauses von hervorragender Seite die beredteste Klarlegung und Begründung erfuhr, und die Nothwendigkeit einer Entlastung des Königreiches Böhmen, wo in einzelnen Bezirken die Grundsteuer nach dem Jahre 1853 oft in einem einzigen Jahre von 100 auf 200 Percent gesteigert worden ist, auf das schlagendste und nachdrücklichste dargethan worden ist. Denn es wurden damals durch Einführung des stabilen Katasters dem Königreiche Böhmen, welches zur Zeit des Josephinums 26·61 Percent, zur Zeit des Provisoriums im Jahre 1838 nur 27·63 Percent, im Jahre 1849 noch 27·85 Percent der gesammten Grundsteuerschuldigkeit Oesterreichs, respective der in die Grundsteuerreform gegenwärtig einbezogenen Länder getragen hatte, vom Jahre 1861 angefangen nach Vollendung des stabilen Katasters in Böhmen gleich 37·45 Percent hievon aufgebürdet, welche Steigerung um nahezu 10 Percent von der gesammten Grundsteuerschuldigkeit bis gegenwärtig andauert, und im Jahre 1862 bei dem damaligen Contingente rund 33¾ Millionen Gulden Grundsteuervorschreibung gegenüber der früheren Steuerschuldigkeit eine Mehrlast von circa 3¼ Millionen Gulden, und beim gegenwärtigen Contingente von 37½ Millionen Gulden gegenüber dem früheren, über ein halbes Jahrhundert bestandenen Verhältnisse, eine Mehrlast von über 3½ Millionen Gulden jährlicher Grundsteuer bedeutet.

Es müßte daher stets auch darauf Bedacht genommen werden, daß der aus einigen Ländern in Folge der Grundsteuerreform sicherlich zu gewärtigende Zuwachs der Steuer durch den bei anderen bisher überlasteten Ländern eintretenden Abfall einigermaßen wird wieder aufgewogen werden.

Ueberdies wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer, §. 2, Z. 5, die bisher gesetzlich mit alleiniger, übrigens nicht bedeutend in die Wagschale fallender Ausnahme, in den der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orten, der Grundsteuer unterzogenen Bauarea nebst Hofräumen, für die Zukunft von der Grundsteuerzahlung befreit, welche Flächen nach den früheren gesetzlichen Vorschriften durchwegs in den nächstbesten Bonitätsclassen, regelmäßig in der zweiten Classe des Ackerlandes, zur Versteuerung gelangten.

Die bisher nach dem stabilen Kataster in den Ländern, wo derselbe in Geltung steht, der Grundsteuer unterworfene Bauarea, umfaßt eine Fläche von 136.204 Joch mit dem ermittelten Reinertrage von 1,022.565 fl. österr. Währ.

Bei der in Folge der Grundsteuerregelung neu vorgenommenen Vermessung stieg die, nach der früheren Gesetzgebung grundsteuerpflichtige Bauarea mit Hofräumen um circa 15.000 Joch, welche auch nach den alten Tarifsätzen durchschnittlich per Joch à 7 fl. 50 kr. einen weiteren Reinertrag per 112.500 fl. von der Grundsteuer in Hinkunft freiläßt; zusammen in den altkatastrirten Ländern allein obige Reinerträge von 1,135.065 fl., in welcher Ziffer selbstverständlich die neuvermessene Bauarea nebst Hofräumen der neukatastrirten Länder in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg im Ausmaße von 97.450 Joch nicht inbegriffen ist.

Man mußte daher durch Freilassung der Bauarea und der Hofräume von der Steuer nach der Grundsteuerregelung in den altkatastrirten Ländern allein auf einen Ausfall des Reinertrages von über 1,000.000 fl. mit Sicherheit rechnen.

Auf der anderen Seite konnte man allerdings einen Zuwachs der productiven Flächen zur neuen Grundsteuerbemessung erwarten, namentlich in jenen Ländern, in welchen bisher die Grundsteuerprovisorien in Geltung waren.

In letzteren, aus früheren Zeiten stammenden Katastern waren, wie bekannt, nach der damaligen Uebung Flächen von Wald- und schlechtem Weideboden, dann derlei Trischfelder, Alpen, versumpftes morastiges Land 2c. oft in namhafter Ausdehnung theils wegen deren Sterilität, theils wegen ungünstiger unzugänglicher Lage in entfernten, unwegsamen gebirgigen Gegenden von den bezüglichen Wirthschaften, zu denen sie gehörten, als nicht ausnützbar angenommen worden, daher in die damalige allerdings unzulängliche Katastralbewerthung gar nicht aufgenommen worden.

Die neueste Katastralvermessung hat diese Flächen genau aufgenommen und sind gegenüber den früheren Katastralausweisen als Novalien zum productiven Boden zugerechnet worden nachstehende Flächen:

in Tirol	967.734	Joch,
„ Vorarlberg	97.776	„
„ Galizien	1,330.178	„
„ Bukowina	430.167	„
zusammen	2,825.855	Joch.

Der weitgrößte Theil dieser quantitativ zwar bedeutenden Flächen umfaßt — allerdings mit Ausnahme einzelner, welche namentlich durch seither erfolgte Trockenlegung von Sümpfen und Morästen oder durch allenfällige Wasserlaufregulirungen zur besseren Erträgnißfähigkeit gelangten oder das den Gemeinden Tirols zugehörige Waldland — doch nur zumeist Bodenflächen der geringsten Sorte: Alpen, Hutweiden, Wald, Trischfelder ꝛc., welche zum weitgrößten Theile — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — bei der Grundsteuerregulirung doch nur in die letzten niederen Bonitätsclassen des Weide- und Waldlandes eingereiht werden konnten.

Wenn man sich weiter gegenwärtig hält und die dort in neue Steuerbemessung gelangenden Novalien, z. B. in Tirol, Rayon Innsbruck, die Alpen in den letzten drei Bonitätsclassen mit 6, 10 bis 20 kr. Reinertrag per Joch; der Wald ebenda mit 10 bis 35 kr.; im Rayon Trient Alpen mit 6, 20 bis 35 kr., der Wald mit 10 bis 50 kr.; in Vorarlberg Alpen mit 4, 10, 20 bis 30 kr., Wald mit 10, 20 bis 35 kr.; in Galizien Hutweiden regelmäßig mit 4, 10 bis 30 kr., der Wald oft mit 2, 20 bis 50 kr.; in der Bukowina Hutweiden mit 6, 20 bis 50 kr., der Wald regelmäßig mit 2, 20 bis 35 kr. tarifirt erscheinen, so drängt sich wohl der berechtigte Zweifel auf, ob es zulässig ist, jene 2,825.855 Joch neuen productiven Bodens bei Berechnung deren Reinertrages durchschnittlich per Joch à 30 bis 50 kr. in Anschlag zu bringen, bei welchen Ansätzen von diesen dermalen neu zu bestimmenden Flächen kaum jener Reinertrag wird erzielt werden können, als welcher bei Freilassung der Bauarea und der Hofräume sowohl in den altkatastrirten als in den neukatastrirten Ländern, in diesen bloß mit dem halben Durchschnittsertrage gegenüber jenen der ersteren, von der Besteuerung sicherlich in Abfall gekommen ist.

Bei einer nüchternen Erwägung der realen Verhältnisse konnte man sich von dem Werke der Grundsteuerregulirung wohl eine gerechtere und billigere Ausgleichung der Besteuerung für die einzelnen Steuerträger erwarten, aber keine besondere Mehreinnahme aus dieser Steuer für die Staatsfinanzen, wenn auch Absichten auf eine höhere Grundsteuer von Manchen insgeheim gehegt worden sein mochten und auch oft an die Oberfläche traten.

Die gegenwärtige Regierung wollte aber den Grundbesitz zur höheren Steuerzahlung nicht heranziehen und begehrt das Grundsteuercontingent in derselben Höhe, wie es seit einem Decennium wirklich besteht. Denn seit dem Jahre 1869 haben sich die Verhältnisse der Grundbesitzer beim Betriebe der Landwirthschaft keineswegs gebessert, im Gegentheile aus vielen Ursachen noch ungünstiger gestaltet, so durch die in Folge gebesserter und vervielfältigter Communicationsmittel erleichterte Concurrenz der ausländischen, bei der Einfuhr zumeist zollfreier und meist bei geringerer Besteuerung leichter producirten Bodenproducte, während aus Oesterreich die Ausfuhr durch Zölle erschwert worden: durch die in Folge der Aufhebung des Wuchergesetzes eingetretene, bedeutend steigende Verschuldung der Hypotheken, durch die in letzterer Zeit erhöhte Zuckersteuer, welche in den bezüglichen Ländern wieder die Landwirthschaft theilweise tragen muß u. s. w.

Alle diese Umstände machen es geradezu unmöglich, von dem gegenwärtig ohnehin gedrückten Grundbesitze ein höheres Grundsteuercontingent, als das gegenwärtig vorgeschriebene, für die folgenden 15 Jahre anzusprechen, als während dieser Zeit auf der dem Staate geleisteten Grundsteuer, welcher ohnehin der die Einkommensteuer vertretende Drittel-, dann der außerordentliche verdoppelte Kriegszuschlag als perennirende Last haftet, für die nächste Contingentsperiode noch die Zuschläge für die Grundentlastung getragen werden müssen, dann die stabil wiederkehrenden Zuschläge für das Land, den Bezirk, die Gemeinde, Schule, Straßenbau ꝛc.

Es empfiehlt sich daher keineswegs, ein höheres Grundsteuercontingent festzustellen als das eben in der in Rede stehenden Regierungsvorlage in Antrag gebrachte, welches mit Inbegriff aller darauf haftenden und oben aufgeführten ordentlichen und außerordentlichen Zuschläge den Grundbesitz Oesterreichs weit höher als in den umliegenden Staaten treffen, so daß es bald nöthig sein wird, um die Landwirthschaft Oesterreichs nicht einer weiteren Beeinträchtigung auszusetzen, sobald es nur die Lage der Staatsfinanzen

halbwegs zulassen wird, an eine wirkliche Herabsetzung des Grundsteuercontingentes heranzutreten, wenn auch nicht in der Weise, wie es schon versucht worden, daß dem Grundbesitze auf der einen Seite ein kleiner Nachlaß an der Grundsteuer gewährt, dagegen demselben durch eine neue Steuer derselbe in weit höherem Maße wieder abgenommen würde.

In der Regierungsvorlage wird bei der zur Feststellung beantragten Grundsteuerhauptsumme von 37,500.000 fl. nicht ausdrücklich bestimmt, daß diese Summe als reine Einnahme von der Grundsteuer den Staatsfinanzen zufließen soll, daher werden von diesem obigen Contingente der Grundsteuer wie bisher von der in gleicher Höhe vorgeschriebenen Grundsteuer die jährlich wiederkehrenden Steuernachlässe und Abschreibungen, welche in den letzten drei Jahren durchschnittlich 600.000 fl. betrugen, in Abzug gebracht werden müssen, falls nichts Anderes bei Beschlußfassung über die nach §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 Nr. 88 über die Regelung der Grundsteuer einzubringende Gesetzesvorlage über Bewilligung der Steuernachlässe bei Unglücksfällen bestimmt, oder etwa der in anderen Ländern übliche Modus beliebt werden sollte, diese Abgänge bei der Grundsteuer durch besondere Auftheilungen auf die Grundsteuerträger und etwaige Bildung besonderer Fonde hiefür zu decken, um dem Staatsschatze das Grundsteuercontingent in unverkürzter Höhe zu sichern.

Im Artikel II der Regierungsvorlage wird zum Behufe der Erleichterung bei Berechnungen die allenfällige Abrundung der Ziffer des Steuerpercentes in Antrag gebracht, welche Maßregel sich aus Zweckmäßigkeitsgründen von selbst empfiehlt.

Der Artikel III will das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht zu Abzügen bei Auszahlung der hypothekarisch haftenden Zinsen 2c. den Grundbesitzern, wie es ihnen im kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) zuerkannt wurde, auch ferner wahren, allerdings bloß für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29 October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439), eine Bestimmung, die dem Stande der gegenwärtigen Einkommensteuergesetzgebung entspricht und in den Anträgen über die Gesetzesvorlage, betreffend die Reform der Gebäudesteuer, wörtlich gleichen Ausdruck gefunden hat.

Der Artikel IV enthält für diejenigen Steuerträger, denen in Folge der Grundsteuerregulirung entweder bei der provisorischen oder definitiven Steuerauftheilung eine Mehrlast von über 10 Percent ihrer Steuerschuldigkeit des Jahres 1880 erwächst, eine wesentliche Erleichterung bezüglich der sohin erhöhten Steuerleistung, welche nicht sofort im vollen Betrage, sondern im ersten Jahre bloß mit der um 10 Percent vergrößerten Quote der Steuerschuldigkeit aus dem Jahre 1880 und bezüglich des Restes in 10 Jahren mit einem von Jahr zu Jahr um ein Zehntel steigenden Theil dieses Restes zu entrichten ist. Diese in den früheren Gesetzen über die Grundsteuerreform nicht vorgesehenen Erleichterungen wurden durch die Erwägung begründet, daß plötzlich eintretende Erhöhungen der Grundsteuer in die Werthverhältnisse von Grund und Boden tief einzuschneiden geeignet sind, und daß daher für Maßregeln, welche derlei Uebergänge mildern können, im Gesetzgebungswege Vorsorge getroffen werden soll, was eben durch den beantragten Artikel IV bewerkstelligt werden soll.

Um die Basis, auf welche die künftige Grundsteuer aufgetheilt werden soll, näher ins Auge fassen zu können, sowie insbesondere die an der gegenwärtigen Grundsteuerschuldigkeit bevorstehenden Aenderungen, sowohl Erhöhungen als Abminderungen, machen es nothwendig, einen Blick auf den gegenwärtigen Stand der Grundsteuerregelung zu werfen.

Das Werk der Grundsteuerregelung ist bekanntlich dermalen noch nicht endgiltig vollendet, als noch durch das Reclamationsverfahren an demselben die begründeten und nothwendig werdenden Correcturen werden vorzunehmen sein, worauf dann im Sinne des §. 40 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88), nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens und der hiernach durchgeführten Berichtigung der Operate und Hauptzusammenstellung der Reinerträge, der Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung wird der Reichsvertretung vorgelegt werden.

Nach dem vorläufigen Stande der Grundsteuerregulirung in Folge der im December 1880 erfolgten Feststellung der Classificationstarife hat die Reform der Grundsteuer zu folgenden Aenderungen und summarisch berechneten Ergebnissen gegenüber der jetzigen Sachlage geführt, welche vorläufigen neuen Reinertragsschätzungen der provisorischen Grundsteuerauftheilung sollen zu Grunde gelegt werden.

Die gegenwärtige Grundsteuervorschreibung mit rund 37½ Millionen Gulden nach Ausscheidung der in Tirol und Vorarlberg in der Grundsteuer inbegriffenen Gebäudesteuer wird auf die altkatastrirten Länder nach den zufolge des stabilen Katasters dort erhobenen, in den Ländern mit Provisorien mit Rücksicht auf das Steuerpercent von 26⅔ Percent nach diesem Verhältnisse zur Steuer berechneten Reinerträgen folgendermaßen vertheilt:

	Reinertrag	Grundsteuer
Niederösterreich	14,363.544 fl.	3,830.000 fl.
Oberösterreich	8,265.978 „	2,204.000 „
Salzburg	1,415.955 „	378.000 „
Tirol	3,375.000 „	900.000 „
Vorarlberg	423.750 „	113.000 „
Steiermark	7,653.990 „	2,041.000 „
Kärnten	2,637.008 „	703.000 „
Krain	3,538.556 „	944.000 „
Triest	70.054 „	18.000 „
Istrien	1,285.525 „	343.000 „
Görz und Gradiska	1,331.051 „	355.000 „
Dalmatien	1,359.867 „	363.000 „
Böhmen	52,422.518 „	13,980.000 „
Mähren	20,086.103 „	5,356.000 „
Schlesien	3,657.589 „	975.000 „
Galizien	17,295.000 „	4,612.000 „
Bukowina	1,350.000 „	360.000 „
Summe	140,531.488 fl.	37,475.000 fl.

Nach den Operaten der Landescommissionen für Grundsteuerregelung ergaben sich folgende Reinerträge, und mit Rücksicht auf das gleiche Contingent von 37½ Millionen Gulden zu 22·7 Percent auf die Gesammtsumme des von den Landescommissionen erhobenen Reinertrages aufgetheilt, hätte folgende Steuerverschiebungen ergeben:

	Reinertrag der Landescommissionen	Künftige Steuer nach dem Operate der Landescommissionen	Mehr + Weniger —
Niederösterreich	21,561.475 fl.	4,894.000 fl.	+ 1,064.000 fl.
Oberösterreich	10,128.309 „	2,299.000 „	+ 95.000 „
Salzburg	1,742.739 „	396.000 „	+ 18.000 „
Tirol	4,623.631 „	1,050.000 „	+ 150.000 „
Vorarlberg	620.887 „	141.000 „	+ 28.000 „
Steiermark	12,861.372 „	2,920.000 „	+ 879.000 „
Kärnten	3,063.981 „	696.000 „	— 7.000 „
Krain	3,001.232 „	681.000 „	— 263.000 „
Triest	124.467 „	28.000 „	+ 10.000 „
Istrien	1,379.628 „	313.000 „	— 30.000 „
Görz und Gradiska	1,798.702 „	408.000 „	+ 53.000 „
Dalmatien	1,438.238 „	327.000 „	— 36.000 „
Böhmen	48,786.207 „	11,074.000 „	— 2,906.000 „
Mähren	25,081.114 „	5,693.000 „	+ 337.000 „
Schlesien	3,598.017 „	817.000 „	— 158.000 „
Galizien	22,299.978 „	5,062.000 „	+ 450.000 „
Bukowina	3,115.201 „	707.000 „	+ 347.000 „
	165,225.178 fl.	37,506.000 fl.	

Nach den Beschlüssen der Centralcommission ergeben sich folgende Reinerträge, auf welche das Contingent von rund 37½ Millionen Gulden in dem abgerundeten Percentsatze von rund 22·1 Percent nachstehende Steuerverschiebungen ergibt:

	Reinertrag	Künftige Steuer à 22·1 Percent	+ Mehr als bisher — Weniger als bisher
Niederösterreich	20,431.000 fl.	4,515.000 fl.	+ 685.000 fl.
Oberösterreich	12,438.000 „	2,749.000 „	+ 545.000 „
Salzburg	1,528.000 „	338.000 „	— 40.000 „
Tirol	5,549.000 „	1,226.000 „	+ 326.000 „
Vorarlberg	679.000 „	150.000 „	+ 37.000 „

Steiermark	11,217.000 fl.	2,479.000 fl.	+	438.000 fl.
Kärnten	3,077.000 „	680.000 „	—	23.000 „
Krain	2,866.000 „	634.000 „	—	310.000 „
Triest	102.000 „	22.000 „	+	4.000 „
Istrien	1,350.000 „	299.000 „	—	44.000 „
Görz und Gradiska	1,665.000 „	368.000 „	+	13.000 „
Dalmatien	1,427.000 „	315.000 „	—	48.000 „
Böhmen	51,073.000 „	11,288.000 „	—	2,692.000 „
Mähren	25,158.000 „	5,559.000 „	+	203.000 „
Schlesien	3,701.000 „	818.000 „	—	157.000 „
Galizien	25,160.000 „	5,560.000 „	+	948.000 „
Bukowina	2,204.000 „	487.000 „	+	127.000 „
	169.625.000 fl.	37,487.000 fl.		

Wenn die gegenwärtig mit 37½ Millionen Gulden vorgeschriebene Grundsteuer auch in Hinkunft als die Grundsteuerhauptsumme beibehalten wird, so stellt sich die an den Staat geleistete Steuer durchschnittlich von einem Joch productiven Bodens aller Culturen je nach deren Vermessung im früheren und künftigen Kataster, folgendermaßen gegenüber:

	Gegenwärtige Staatssteuer per Joch		Künftige Staatssteuer per Joch
In Böhmen	1 fl. 60 kr.	In Mähren	1 fl. 48 kr.
„ Mähren	1 „ 43 „	„ Triest	1 „ 45 „
„ Niederösterreich	1 „ 16 „	„ Oberösterreich	1 „ 42 „
„ Oberösterreich	1 „ 16 „	„ Niederösterreich	1 „ 36 „
„ Schlesien	1 „ 13 „	„ Böhmen	1 „ 29 „
„ Steiermark	— „ 57 „	„ Schlesien	— „ 94 „
„ Krain	— „ 57 „	„ Görz und Gradiska	— „ 82 „
„ Küstenland	— „ 55 „	„ Steiermark	— „ 67 „
„ Kärnten	— „ 44 „	„ Galizien	— „ 42 „
„ Galizien	— „ 39 „	„ Kärnten	— „ 41 „
„ Salzburg	— „ 38 „	„ Krain	— „ 38 „
„ Tirol und Vorarlberg	— „ 34 „	„ Vorarlberg	— „ 38 „
„ Bukowina	— „ 27 „	„ Istrien	— „ 36 „
„ Dalmatien	— „ 17 „	„ Salzburg	— „ 32 „
		„ Tirol	— „ 32 „
		„ Bukowina	— „ 28 „
		„ Dalmatien	— „ 14 „

Diese Stufenleiter bietet einen Anhaltspunkt dafür, auf welche Weise die Ertragsfähigkeit des productiven Bodens der einzelnen Länder in den bezüglichen Katastralschätzungen ihren ziffermäßigen Ausdruck gefunden.

Obige Daten weisen unter Anderm aus, daß durch die Grundsteuerregulirung dem Königreiche Böhmen eine Ermäßigung an der Grundsteuer von . . . . . 2,692.000 fl. zugute kommt, der weitgrößte Theil von der totalen Summe circa 3⅓ Millionen Gulden, welche den bisher überbürdeten Ländern Böhmen, Krain, Schlesien ꝛc. abgenommen, und auf die bisher minder besteuerten Länder, wo die Provisorien gelten: Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, dann auf die am frühesten katastrirten, die sogenannten innerösterreichischen Länder, überwälzt wird.

Daß die künftige Entlastung Böhmens nicht unverhältnißmäßig und nicht im Uebermaße eintreten wird, leuchtet daraus hervor, daß das Königreich Böhmen zu der Gesammtheit der Grundsteuer Oesterreichs, respective der in die Grundsteuerregelung einbezogenen Länder, in diversen Zeitläufen beigetragen hat:

Im Josephinum mit . . . . . 26·61 Percent.
„ Provisorium im Jahre 1838 . . . . . 27·63 „
„ Jahre 1849 noch . . . . . 27·85 „
Nach Einführung des stabilen Katasters aber seit dem Jahre 1861 . . . . . 37·45 „

welches Percent mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Landes und die Zahl seiner Bevölkerung gegenüber derjenigen der übrigen Länder die Grenzen des verhältnißmäßig Zulässigen weitaus überschritten hat.

Die Centralcommission hat für Böhmen einen Reinertrag festgestellt, demzufolge sich das künftige Percent dieses Landes von der Grundsteuer aller Länder auf . . . . . 30·1 Percent stellen wird, durch welche Herabminderung das fast ein Jahrhundert bestandene, für dieses Land günstigere Verhältniß durchaus nicht wiederhergestellt, und die schon im Jahre 1862 im hohen Abgeordnetenhause, sowie im böhmischen Landtage wiederholt zur Sprache gebrachte übermäßige Belastung und Ueberlastung Böhmens durch den dermaligen Stand der Grundsteuerregelung nach Ansicht vieler competenten Stimmen kaum als vollständig sanirt betrachtet werden wird.

Den sogenannten innerösterreichischen Ländern, welche am frühesten unter den stabilen Kataster gestellt, seither durch Culturänderungen bedeutende Meliorationen ausweisen, bringt die Grundsteuerregelung naturgemäß eine höhere Belastung, die aber deren diesbezügliche Leistungen in der Vorzeit nicht unverhältnißmäßig übersteigt.

Nach den von der Centralcommission festgestellten neuen Tarifsätzen soll z. B. auf Steiermark von dem Grundsteuercontingente per 37½ Millionen Gulden eine Quote von . . . . . 6·61 Percent entfallen; während dieses Land sonst zur Grundsteuer

nach dem Josephinum mit . . . . . 7·31 „
im Provisorium im Jahre 1838 . . . . . 7·25 „
und noch im Jahre 1849 . . . . . 6·56 „
steuerte.

Auf Niederösterreich soll eine Quote von . . . . . 12·1 „
fallen, welches Land
im Josephinum . . . . . 11·56 „
„ Provisorium im Jahre 1838 . . . . . 12·15 „
„ Jahre 1849 . . . . . 12·20 „
zu tragen hatte.

Oberösterreich soll künftig eine Grundsteuerquote von . . . . . 7·32 „
zahlen, obwohl es
im Jahre 1849 noch . . . . . 8·14 „
„ Provisorium im Jahre 1838 . . . . . 8·15 „
„ Josephinum . . . . . 7·95 „
also in obigen Perioden immer höher belastet war.

Hätte die Centralcommission für Regelung der Grundsteuer die Tarife und Einschätzungen nach den Operaten der bezüglichen Landescommissionen ganz unberührt gelassen und dieselben einfach ohne alle Correcturen bestätigt, so wäre, wie oben ziffermäßig angegeben,
auf Steiermark eine um . . . . . 879.000 fl.
„ Niederösterreich eine um . . . . . 1,064.000 „
höhere Grundsteuer als die gegenwärtige zugewachsen.

Steiermarks Reinertrag von Grund und Boden, von der dortigen Landescommission
auf . . . . . 12,861.872 fl.
festgestellt, wurde von der Centralcommission reducirt auf . . . . . 11,217.000 „
somit geringer angesetzt um . . . . . 1,644.872 fl.

Niederösterreichs von der Landescommission berechneter Reinertrag mit . . 21,561.475 „
erfuhr von der Centralcommission eine Herabminderung auf . . . . . 20,431.000 „
somit um . . . . . 1,130.475 fl.

Steiermarks Grundsteuererhöhung mit Zugrundelegung der Reinerträge nach der Landescommission berechnet mit . . . . . 879.000 fl.
beträgt nach den Tarifen der Centralcommission bloß . . . . . 438.000 „
ist also geringer um . . . . . 441.000 fl.

Niederösterreichs Grundsteuererhöhung, nach dem Operate der Landescommission berechnet,
mit . . . . . 1,064.000 fl.
nach jenem der Centralcommission mit . . . . . 685.000 „
ist geringer geworden um . . . . . 379.000 fl.

Die noch restlich verbleibende Steigerung der Steuer rechtfertigt sich bei den genannten Ländern durch die bedeutenden Vermehrungen und Meliorationen der Culturen gegenüber dem Stande derselben im stabilen Kataster.

Beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß die letzte Katastralvermessung in Steiermark gegenüber dem stabilen Kataster dort einen Zuwachs von 9½ Quadratmeilen an productivem Boden ausweist, einen Abfall von 9 Quadratmeilen Hutweiden und Alpen, welche letztere in bessere Culturen verwandelt worden sind, so daß künftighin in Steiermark gegenüber dem stabilen Kataster in die Besteuerung einbezogen werden:

mehr Ackerland um	19.497 Joch,
Wiesen um	20.746 „
Gartenland um	38.673 „
Weingärten um	4.964 „
Waldungen um	104.725 „
Seen, Teiche, Sümpfe um	2.620 „

In Niederösterreich ergab sich bei der neuen Vermessung ebenfalls ein Zuwachs an steuerpflichtiger Area per 24.008 Joch, wie denn auch seit Einführung des stabilen Katasters 140.552 Joch Hutweiden in ertragsreichere Culturen umgewandelt worden sind, so daß insbesondere:

das Ackerland dort um	85.289 Joch,
„ Gartenland „ „	19.140 „
„ Waldland „ „	73.346 „

dermalen mehr ausweist.

In Oberösterreich ist eine steuerbare Area neu vermessen worden per 46.498 Joch, und Hutweiden, 5 Quadratmeilen, wurden in ertragsreichere Culturen umgewandelt, so daß jetzt dort

mehr Ackerland um	9.481 Joch,
Wiesen um	38.977 „
Gärten um	18.765 „
Seen, Sümpfe um	15.774 „
Waldungen um	14.194 „

vorfindlich sind gegenüber dem stabilen Kataster.

In anderen Ländern, z. B. Böhmen, Mähren und im Küstenlande, ergab die neue Vermessung einen Rückgang der productiven Area gegenüber dem stabilen Kataster.

In Steiermark war das Waldland nach dem stabilen Kataster mit dem Reinertrage durchschnittlich per Joch nur à 36 kr. zur Steuer herangezogen, während von dem Walde in Böhmen ein Reinertrag von 2 fl. 68 kr., in Mähren 2 fl. 25 kr., Schlesien 1 fl. 91 kr., Niederösterreich 1 fl. 57 kr., Oberösterreich 1 fl. 16 kr. u. s. w. berechnet wurde.

Künftighin soll das Waldland Steiermarks durchschnittlich per Joch à 94 kr. Reinertrag besteuert werden, steht bedeutend unter den neuen Reinerträgen des Waldes, z. B. in Böhmen 2 fl. 59 kr., Niederösterreich 2 fl. 50 kr., Mähren 2 fl. 38 kr., Oberösterreich 1 fl. 93 kr. u. s. w.

Nun wird die größere Hälfte der dem Lande Steiermark in Folge der Grundsteuerregulirung im Ganzen mit . . . . . 438.000 fl.
zuwachsenden Grundsteuer mit der Quote von circa . . . . . 240.000 „
auf das Waldland fallen, welches in der neuen Vermessung eine um 10 Quadratmeilen größere Area umfaßt, und der kleinere Theil der Steuererhöhung trifft hauptsächlich die neuen und meliorirten Culturen, insbesondere das Gartenland u. s. w.

Ueberdies ist Steiermark unter jenen Ländern, in welchen die Einschätzungen der Flächen in die höheren Bonitätsclassen von den Bezirksschätzungscommissionen am vorsichtigsten geschahen, z. B. vom Ackerlande in die ersten drei Classen bloß 15·8 Percent gegenüber Salzburg mit 20 Percent, Böhmen 21·6 Percent, Krain 23·1 Percent, Oberösterreich 26·2 Percent, Mähren 26·6 Percent, Galizien mit 33·4 Percent; die Wiesen in Steiermark in den ersten drei Classen nur mit 9·3 Percent, Oberösterreich 14·4 Percent, Böhmen 20·5 Percent, Niederösterreich 24·6 Percent, Mähren 28·1 Percent, Galizien 30·8 Percent u. s. w., und ist dieses für Steiermark günstige Einschätzungsverhältniß auch durch die vorgenommenen Reclassirungen nicht bedeutend alterirt worden, indem jetzt noch die ersten drei Ackerclassen in Steiermark bloß 16·7 Percent, Böhmen 24 Percent, Mähren 26·9 Percent, Oberösterreich 27·4 Percent, Galizien 34·4 Percent zählen; die Wiesen in den genannten drei Classen in Steiermark bloß 10·1 Percent, Oberösterreich 16·6 Percent, Böhmen 22·6 Percent, Niederösterreich 24·6 Percent, Mähren 28·1 Percent, Galizien 31·2 Percent u. s. w.

Diese beispielsweise angeführten Ziffern mögen ein Streiflicht werfen auf die Ursachen, welche in einzelnen Ländern, z. B. in Steiermark, eine Steuererhöhung mit Nothwendigkeit herbeiführen mußten, nachdem die Regelung der Grundsteuer ihrer Natur nach keineswegs eine allgemeine Steuerverminderung, sondern eine bloße gleichmäßige Vertheilung derselben zum Zwecke hatte.

Obige Daten mögen auch als ein bescheidener Beitrag zur objectiven Beurtheilung der wahren Sachlage bezüglich des Grundsteuerregulirungswerkes im gegenwärtigen Stadium dienen, und überdies auch dazu, inwiefern die Klagen über Schädigung einzelner Länder, insbesondere Steiermarks, aus welchen solche Klagen über ein angebliches illegales und illoyales Vorgehen der Centralcommission bei deren Beschlüssen über die Classificationstarife zuerst und am lautesten und alarmirendsten in die Landbevölkerung geschleudert worden, irgend welche Berechtigung haben? Da es insbesondere die Centralcommission gewesen, durch deren Beschlüsse das Land Steiermark von der ihm nach dem Operate seiner zum größten Theile aus seinen eigenen Landeskindern bestehenden Landescommission drohenden Gefahr, einer weit höheren Belastung, befreit geworden.

Das Werk der Grundsteuerregelung, welches bisher nicht abgeschlossen, also unfertig vorliegt, mag, wie jedes Menschenwerk überhaupt, nicht frei von Mängeln sein, und die Centralcommission selbst hat sich dieser Anschauung nicht verschlossen, indem dieselbe, die Besserungsfähigkeit ihres Operates zugestehend, in der Sitzung am 21. December 1880 beschlossen hat, daß, insofern in ihrem Werke allenfällige Härten vorkommen sollten, diese im Reclamationsverfahren verbessert werden mögen.

Es werden demnach an diesem Werke, wie es gegenwärtig vorliegt, in seinem letzten Stadium, während des im laufenden und künftigen Jahre stattfindenden Reclamationsverfahrens vielfache Correcturen vorgenommen werden können und auch gewiß vorgenommen werden müssen, um den gegen dasselbe vielfach ausgesprochenen Beschwerden, welche grundhältig befunden werden, die nöthige Abhilfe zu verschaffen.

Trotz der sohin zugestandenen Besserungsfähigkeit des aus den Beschlüssen der Centralcommission hervorgegangenen Grundsteuerregulirungsoperates, dürfte es schwer werden, einen grundhältigen Beweis hiefür zu erbringen, daß dieses Operat eine Schädigung irgendwelchen Landes überhaupt, insbesondere der sogenannten Alpenländer im entferntesten beabsichtigt oder thatsächlich nach sich ziehen sollte!

Es ist schon oben dargethan worden, daß den Ländern Nieder- und Oberösterreich und Steiermark, welche sich nach den diesfällig erhobenen Stimmen vor Allen durch die Reform der Grundsteuer als bedroht erachten, bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuerlast aus allgemeinen Ursachen ein Zuwachs derselben wird erstehen müssen, als diese Länder diejenigen waren, in welchen der stabile Kataster in den Jahren 1835 bis 1845 zur Einführung gelangte, der damalige Zustand der Landwirthschaft, welcher für die Tarifirung maßgebend angenommen worden, derzeit ein vielfach anderer geworden und seither bedeutende Meliorationen an den einzelnen Culturen vorgenommen worden sind und die Tarife dieser zuerst katastrirten Länder gegen jene, welche nach den Jahren 1851 bis 1861 in Mähren, Schlesien und vorzüglich in Böhmen Geltung erlangten, bedeutend milder sind, daher bei einer Gleichstellung zu denjenigen der letztgenannten Länder einer sicheren Hebung entgegensehen mußten.

Bei diesen Ländern traten aber überdies besondere Ursachen hinzu, welche bei Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung für alle Kronländer wesentlich mit in die Wagschale fielen, auf welche hier hingewiesen werden mag.

Bekanntlich wurde im Jahre 1849, aus Anlaß der Einführung der Einkommensteuer zu der Grundsteuer, der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag eingeführt und seit dem Jahre 1850 eingehoben.

Während nun dieser Drittelzuschlag in den Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, Salzburg auf die im Jahre 1849 vorgeschriebene Grundsteuer mit vollen 33⅓ Percent ohneweiters aufgetheilt und seither eingehoben wird, war die Einführung dieses Drittelzuschlages in den Ländern, welche sich durch die Grundsteuerregulirung für bedroht erachten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, mit sehr mildernden Umständen begleitet.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. October 1849 wurde bei Gleichstellung des 16percentigen Satzes für die Grundsteuer in allen Ländern den genannten drei Ländern ein bedeutender Nachlaß ihres bis dahin gezahlten Grundsteuerordinariums gewährt und es bezifferte sich dieser Nachlaß bei der Grundsteuervorschreibung pro 1850:

Niederösterreich auf	220.284 fl.
Oberösterreich auf	368.209 „
Steiermark	137.000 „

Während nun in den übrigen Ländern auf die im Jahre 1849 gezahlte Grundsteuerschuldigkeit seit dem Jahre 1850 der Drittelzuschlag voll hinzukam, geschah die Auftheilung desselben in den obigen drei

Ländern auf die durch die angeführten Nachlässe verminderte Steuer, wodurch in diesen Ländern die im Jahre 1849 vorgeschriebene Grundsteuer für das folgende Jahr 1850 nicht um ganze 33⅓ Percent, wie in den anderen Ländern erhöht, sondern eine geringere Steigerung erfuhr.

Dieser Nachlaß am Ordinarium der Grundsteuer seit dem Jahre 1850 mit Inbegriff auch des davon nicht eingehobenen, die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlages, bedeutete für diese Länder seit dem Jahre 1850 eine jährliche Grundsteuerermäßigung von mindestens:

bei Niederösterreich . . . . . 293.000 fl.
„ Oberösterreich . . . . . 490.000 „
„ Steiermark . . . . . 182.000 „

indem durch Verringerung des Ordinariums auch die Basis für die Auftheilung des späteren im Laufe der Zeit verdoppelten Kriegszuschlages entfallen ist.

Bei Steiermark ist überdies noch ein besonderer günstiger Umstand hinzugetreten.

Diesem Lande wurde die im Provisorium mit . . . . . 1,503.873 fl.
gezahlte Grundsteuer mit dem Jahre 1844 bei Einführung des stabilen Katasters um . . . 138.129 „
herabgemindert, wiewohl beim Uebergange aus dem Provisorium in den stabilen Kataster sich ein Zuwachs steuerbarer Area bei den ökonomischen Culturen um . . . . . 11¼ Quadratmeilen,
beim Waldlande um . . . . . 26⅛ „
dort ergeben hat.

Durch diese zweimalige Ermäßigung der Grundsteuer für Steiermark, welche in anderen Ländern beim Uebergange aus dem Provisorium in den stabilen Kataster nicht stattgefunden hat, erhöht sich die von diesem Lande im Verhältnisse zu den anderen genossene Begünstigung auf jährlich 369.000 fl.

Auch bei dem im Jahre 1850 mit dem erwähnten Steuernachlasse bedachten Niederösterreich trat bei der Vermessung des stabilen Katasters eine Vermehrung der steuerbaren Fläche gegenüber dem Provisorium ein, bei den ökonomischen Culturen um . . . . . 207.127 Joch,
beim Waldlande um . . . . . 258.076 „
deßgleichen bei Oberösterreich bei den ökonomischen Culturen um . . . . . 136.034 „
beim Waldlande um . . . . . 30.908 „

Alle diese aus der Geschichte der Steuergesetzgebung herrührenden Thatsachen müssen ins Gedächtniß gerufen werden, wenn die Ursachen gründlich erforscht werden wollen, welche zu einer Erhöhung der Grundsteuer in den genannten drei Ländern durch die Grundsteuerregulirung geführt haben, und eine Steuererhöhung daselbst mit Naturnothwendigkeit herbeiführen mußten.

Die Elaborate der Landescommissionen in Niederösterreich und Steiermark haben ja durch die ziemlich hohe Tarifirung der betreffenden Länder selbst den unwiderlegbarsten Beweis erbracht, wie weit die beiden genannten Länder hinsichtlich der Grundsteuerleistung hinter den anderen zurückgeblieben sind und in Oberösterreich wurden zwar überaus niedrige Tarife von der Landescommission aufgestellt, aber gleich vom Anbeginn nicht als bleibend gedacht werden konnten.

Wenn nun, trotzdem daß die Centralcommission über die Grenzen der Verhältnißmäßigkeit nicht hinausgehend, wie solche von den früheren Katastrirungen gezogen worden und innerhalb welcher sich die Werthverhältnisse des dortigen Grundbesitzes durch viele Decennien hindurch hineingelebt haben, und trotzdem daß die Centralcommission weiter an den Reinerträgen dieser Länder die obigen ziffermäßig nachgewiesenen Abstriche vorgenommen, dennoch aus diesen Ländern so zahlreiche Stimmen gegen eine bedrohliche Ueberbürdung mit der Grundsteuer sich erheben, und der begreiflicherweise an und für sich immerhin mißliche Umstand einer höheren Belastung dort so lebhaft und schmerzlich empfunden wird, so liefern die obigen Andeutungen einen Beitrag zur Erklärung der wahren Ursachen hievon, anderseits wird durch diese Klagen der bekannte Satz neuerdings erhärtet, welche Wirkungen eine bedeutendere Aenderung an den beim Grundbesitze eingelebten Reallasten hervorruft.

Wenn es auch als unthunlich betrachtet werden muß, einem oder mehreren Ländern, die sich durch die Regelung der Grundsteuer für bedroht erachten, ausnahmsweise gesetzliche Erleichterungen hiebei angedeihen zu lassen, so rechtfertigt es, wie schon oben gesagt, die allgemein mißliche Lage der Landwirthschaft in unseren Tagen überhaupt vollkommen, daß jenen Grundsteuerträgern überhaupt, denen in Folge der Grundsteuerregulirung eine bedeutendere Mehrbelastung bevorsteht, diese plötzlich eintretende höhere Steuer, welche auf den Realbesitz besonders schwer und hart drücken wird, nur nach einer längeren Uebergangsperiode in vollem Maße abzunehmen, um hiedurch die auf den Werth des Reale einschneidend reagirende Rückwirkung der höheren Steuerlast einigermaßen zu mildern.

Deßhalb wären diese Uebergangsbestimmungen nach der Regierungsvorlage (Artikel IV) mit den, durch die inzwischen eingetretenen Umstände gebotenen Modificationen und Aenderungen in dem beifolgenden Gesetzesentwurfe anzunehmen.

Zu Artikel V, betreffend eine neue Art der Ausführung der im Artikel I des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, vorgesehenen Steuerausgleichung der vor dem Abschlusse des Reclamationsverfahrens vorgenommenen Steuervorschreibung, welche im Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, näher bestimmt worden ist, und welche durch die neue Regierungsvorlage im Artikel V mit Zugrundelegung des Grundsatzes, daß die volle Einzahlung bedeutender Steuererhöhungen nur im Verlaufe von zehn Jahren stattzufinden habe, neu geregelt werden will, wäre zu bemerken, daß von der sofortigen Erledigung dieser Angelegenheit dermalen abgesehen werden könnte, denn durch den am 25. Februar 1881 vom hohen Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine, wurde im Artikel IV die Festsetzung des Termins für die Steuerausgleichung einem besonderen späteren Gesetze vorbehalten, und nachdem das Reclamationsverfahren durch die besagten Beschlüsse überhaupt bis zum Schlusse des Jahres 1882 erweitert worden ist, kann die Lösung der Steuerausgleichung zugleich mit jenem den Termin hiezu regelnden Gesetze vorgenommen werden. Es empfiehlt sich daher die vorläufige Auslassung des Artikels V der Regierungsvorlage.

Es wird der Antrag gestellt:

„Der Steuerreformausschuß wolle den beiliegenden Gesetzesentwurf in Berathung ziehen und denselben annehmen, so wie denselben unter Genehmigung dieses Berichtes dem hohen Hause zur Annahme empfehlen."

Wien, 1. März 1881.

Mezník,

Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) wird die Grundsteuer-Hauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit Siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Bei der Ausmittlung des Steuerpercentes in Gemäßheit des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 hat ein Bruchtheil unter Fünfhundertel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von Fünfhundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

Artikel III.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat in Betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht.

Ausschußantrag.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.
(Gleichlautend.)

Artikel II.
(Gleichlautend.)

Artikel III.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat im Betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und den einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen zur Gebührenbemessung angenommen werden darf, hat zu gelten.

1. Wenn dieser Werth für einen zwischen dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, gelegenen Zeitraum zu bestimmen ist, das Zweiundsiebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß.

2. Ist aber dieser Werth mit Rücksicht auf einen dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, folgenden Zeitraum zu bestimmen, so ist das im Absatze 1 erwähnte Steuermultiplum im Verhältnisse des Steuerpercentes der provisorischen Steuervertheilung zum Steuerpercente der definitiven Steuervertheilung umzurechnen.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchtheil unter fünf Hundertel, so hat derselbe unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von fünf Hundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

Regierungsvorlage.

Artikel IV.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel I, III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34).

Jene Grundsteuerträger, bei welchen sich nach dieser Bemessung eine Erhöhung ergibt die mehr als zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 beträgt, haben jedoch zu entrichten:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung jährlich:
   a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag, und
   b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt;

2. von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich:
   a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag;
   b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung:
      aa) eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und
      bb) einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Artikel V.

Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880.

Ausnahmen hievon haben jedoch in Bezug auf das Ausmaß und die Abstattung der im Punkte b) des Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880 vorgesehenen Nachzahlungen einzutreten:

1. In dem Falle, wenn für einen Grundsteuerträger nach der provisorischen Bemessung ein geringerer, nach der definitiven Bemessung hingegen ein höherer Betrag entfällt, als sich mit Hinzurechnung von zehn Percent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 ergibt.

In einem solchen Falle ist nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der von der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 mit Hinzurechnung von zehn Percent derselben für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens entfallende Betrag die für die gleiche Periode thatsächlich vorgeschriebene Steuer überragt.

Die Abstattung dieses Mehrbetrages hat von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Bemessung erfolgt, binnen zehn Jahren in den festgesetzten Einzahlungsterminen stattzufinden.

2. Wenn sowohl die nach der provisorischen als nach der definitiven Bemessung entfallende Grundsteuer den mit Hinzurechnung von zehn Percent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 resultirenden Betrag überragt, so tritt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikel IV, Punkt 2, dieses Gesetzes eine Nachzahlung nicht ein.

Ausschußantrag.

Artikel IV.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel I und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34).

Wenn nach dieser Steuerbemessung einem Grundsteuerträger von seinem in einem Steueramtsbezirke gelegenen Grundbesitze eine mehr als zehn Percent betragende Erhöhung der für das Jahr 1880 von diesem Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuerschuldigkeit entfällt, so hat derselbe hievon zu entrichten, und zwar:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung jährlich:
   a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag, und
   b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt;
2. von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich:
   a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag;
   b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Vermessung sich ergebenden Steuererhöhung:
      aa) eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und
      bb) einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Artikel V.

(Entfällt.)

Regierungsvorlage.

Artikel VI.

Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen seit dem Jahre 1880 ergeben, bleiben bei Anwendung der im Artikel IV und V dieses Gesetzes vorgesehenen enthaltenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht.

Artikel VII.

Die Bestimmung des Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1880 findet auf jene Steuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge der im Artikel IV und V des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen ergeben, keine Anwendung.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon für die Steuervorschreibung für das Jahr 1881 Anwendung zu finden.

Artikel IX.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ausschußantrag.

Artikel V.

Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen seit dem Jahre 1880 ergeben, bleiben bei Anwendung der im Artikel IV dieses Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht.

Das Gleiche gilt bezüglich jener Erhöhungen, welche sich in Folge Zuwachses productiver Flächen und Culturänderungen ergeben werden.

Die Begünstigungen, welche nach Artikel IV dieses Gesetzes den Grundsteuerträgern eingeräumt sind, bleiben jedoch aufrecht, wenn der bezügliche Grundbesitz dieser Grundsteuerträger an deren Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt oder an den zur Zeit der Besitzübertragung vom Grundsteuerträger nicht getrennten Ehegatten übergangen ist.

Artikel VI.

(Gleichlautend.)

Artikel VII.

(Gleichlautend.)

Artikel VIII.

(Gleichlautend.)

I. Minoritätsantrag.

Eine Minorität des Steuerausschusses von 14 Mitgliedern beantragte stante concluso, nachdem von Seite der Majorität des Ausschusses der von dem Referenten des Ausschusses beantragte Gesetzentwurf als Grundlage für die Specialdebatte angenommen worden war, die Einschaltung der nachfolgenden zwei Artikel als Artikel II und III in den von der Majorität vorgeschlagenen Gesetzentwurf und hält diesen Antrag in gleicher Weise auch als Minoritätsantrag für die Verhandlung im Plenum des hohen Abgeordnetenhauses aufrecht.

Die Minorität ermächtigte und beauftragte den gefertigten Berichterstatter, diese Anträge mündlich bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause zu begründen, und erlaubt sich derselbe nur die in $^1/_1$ angeschlossene Tabelle über die finanziellen Rückwirkungen ihrer Anträge zur Orientirung der Mitglieder des hohen Hauses zur Vorlage zu bringen.

Wien, 11. März 1881.

Dr. Schaup,
Berichterstatter der Minorität des Steuerausschusses.

Artikel II.

Die von der Centralcommission endgiltig aufgestellten Tarife werden für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, dann den Rayon Innsbruck des Kronlandes Tirol in den nachstehend verzeichneten Culturgattungen in sämmtlichen Schätzungsbezirken und Classificationsdistricten bezüglich aller Bonitätsclassen unter Anwendung der im Art. III bezeichneten Abrundung für die ganze Dauer der Schätzungsperiode ermäßigt, und zwar:

Für Niederösterreich die Tarife für das Ackerland um 10 Percent;

für Oberösterreich die Tarife für das Ackerland und Wiesen um je 10 Percent:

für Steiermark die Tarife für die Wiesen um 5 Percent, die Tarife für Hutweiden und Alpen um 10 Percent, die Tarife für das Waldland um 20 Percent;

für den Rayon Innsbruck des Kronlandes Tirol die Tarife für das Ackerland und Wiesen um je 15 Percent, für Weingärten um 10 Percent.

Artikel III.

Die Feststellung dieser Tarife hat der Finanzminister in der Weise vorzunehmen, daß von den von der Centralcommission aufgestellten Sätzen der im vorigen Artikel bezeichnete percentuelle Abzug zu geschehen hat und ist das sich sonach ergebende ziffermäßige Resultat in der Weise abzurunden, daß bei Reinertragsziffern von 5 fl. aufwärts die Tarifsätze durch 10 theilbar sein müssen, wobei Beträge bis ausschließlich 5 kr. zu vernachlässigen, von 5 kr. und mehr auf die nächsthöhere durch 10 theilbare Ziffer zu bringen sind; bei Reinertragsziffern von 1 fl. aufwärts bis ausschließlich 5 fl. müssen die Tarifsätze durch 5 theilbar sein und sind Beträge bis zu ausschließlich $2^1/_2$ kr. zu vernachlässigen, Beträge von $2^1/_2$ kr. und mehr auf die nächsthöhere durch 5 theilbare Ziffer abzurunden; bei Reinertragsziffern unter 1 fl. müssen die Sätze durch 2 theilbar sein und werden Restbeträge bis ausschließlich 1 kr. vernachlässigt, dagegen solche von 1 kr. und mehr für 2 kr. verrechnet.

Vergleich der Steuerleistung bei ungeänderter Hauptsumme zwischen den Beschlüssen der Centralcommission und dem Antrage der Minorität.

Land	Reinertrag nach den Beschlüssen der Central-commission	Reinertrag nach dem Antrage der Minorität	Gegenwärtige Steuer	Steuer nach den Beschlüssen der Centralcom-mission	Steuer nach dem Antrage der Minorität	Letztere im Vergleiche zu gegenwärtiger	Letztere im Vergleich zur Centralcommission
						höher **niederer**	höher **niederer**
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Niederösterreich	20,431.366	19,219.574	3,830.279	4,515.332	4,324.404	494.125	**190.928**
Oberösterreich	12.438.019	11,404.120	2,204.260	2,748.801	2,565.927	361.667	**182.874**
Salzburg	1,528.088	1,528.088	377.589	337.707	343.820	**33.769**	6.113
Nordtirol	3,900.133	3,534.875	708.000	861.929	795.347	87.347	**66.582**
Südtirol	1,648.524	1,648.524	262.000	364.324	370.918	108.918	6.594
Vorarlberg	679.136	679.136	122.000	150.089	152.806	30.806	2.717
Steiermark	11,216.704	10,667.602	2,041.065	2,478.891	2,400.210	359.145	**78.681**
Kärnten	3,077.285	3,077.285	703.201	680.080	692.389	**10.812**	12.309
Krain	2,866.433	2,866.433	943.614	633.482	644.947	**298.667**	11.465
Triest	101.805	101.805	18.680	22.499	22.906	4.226	407
Istrien	1,349.925	1,349.925	342.801	298.333	303.733	**39.068**	5.400
Görz und Gradiska	1,664.914	1,664.914	354.949	367.946	374.606	19.657	6.660
Dalmatien	1,426.699	1,426.699	362 385	315.300	321.007	**41.378**	5.707
Böhmen	51,073.020	51.073.020	13,979.340	11,287.137	11,491.430	**2,487.910**	204.293
Mähren	25,157.615	25,157.615	5,356.295	5,559.833	5,660.463	304.168	100.630
Schlesien	3,700.809	3,700.809	975.355	817.879	832.682	**142.673**	14.803
Galizien	25,160.503	25,160.503	4,617.480	5,560.471	5,661.113	1,043.633	100.642
Bukowina	2,204.474	2,204.474	359.895	487.189	496.007	136.112	8.818
	169,625.452	166,465.401	37,559.188	37,487.222	37,454.715		
	nach den Beschlüssen der Centralcommission	nach dem Antrage der Minorität					
Somit bei 37·5 Millionen **Steuerpercent**	22·1%	22·5%					

II. Minoritätsantrag

zum

Berichte des Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Zu Artikel IV des Ausschußantrages haben die Ausschußmitglieder: Dr. Menger, Graf Zedtwitz, Dr. Beer und Dr. Schaup nachstehenden Minoritätsantrag angemeldet:

„Bei Grundsteuerträgern, die über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu zahlen haben, ist die gesammte von ihnen im Geltungsgebiete des Gesetzes zu zahlende jährliche Grundsteuerschuldigkeit für die Feststellung der Grundsteuererhöhung maßgebend."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates April 1881.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe während des Monates April 1881 fortzuerheben.

Insofern eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende April 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die während des Monates April 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Specialcredit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) und bis Ende März 1881 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) unter Artikel VI, Alinea 5, bewilligt wurde, dann der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 vom 30. März 1878

(R. G. Bl. Nr. 27) für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Franz Josefs-Bahn bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Credit, dessen Verwendung bis Ende März 1881 mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) zum Ausbaue dieser Bahn bewilligt wurde, kann noch bis Ende April 1881 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1880 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954628